

# VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

der Evangelischen  
Landeskirche in Baden

4. ordentliche Tagung  
vom 19. April bis 23. April 2016

Amtszeit von Oktober 2014 bis Oktober 2020



# VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

DER  
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE  
IN BADEN

---

## 4. ordentliche Tagung vom 19. April bis 23. April 2016

(Amtszeit von Oktober 2014 bis Oktober 2020)

---



Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe  
Satz / Gestaltung Umschlag: Mediengestaltung im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe  
Druck: Grube Offsetdruck, Am Weingarten 15, 76307 Karlsbad  
2016

(Gedruckt auf Balance Silk, FSC-zertifiziert (60% Recyclingfasern und 40% FSC-zertifizierte Fasern))



## *Inhaltsübersicht*

	Seite
I. Der Präsident der Landessynode und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin . . . . .	IV
II. Das Präsidium der Landessynode . . . . .	IV
III. Der Ältestenrat der Landessynode . . . . .	IV
IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats . . . . .	V
V. Die Mitglieder der Landessynode	
A Gewählte Mitglieder . . . . .	VI–VIII
B Berufene Mitglieder . . . . .	VIII
C Veränderungen . . . . .	IX
D Darstellung nach Kirchenbezirken . . . . .	X
VI. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats . . . . .	XI
VII. Die Ausschüsse der Landessynode	
A Die ständigen Ausschüsse . . . . .	XII
B Der Rechnungsprüfungsausschuss . . . . .	XII
VIII. Organe und Ausschüsse der Landessynode, Entsendung in andere Gremien . . . . .	XIII–XVI
IX. Die Rednerinnen und Redner bei der Tagung der Landessynode . . . . .	XVII
X. Verzeichnis der behandelten Gegenstände . . . . .	XVIII–XXVI
XI. Verzeichnis der Anlagen . . . . .	XXVII–XXVIII
XII. Gottesdienst . . . . .	1–3
Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch Präsident Axel Wermke . . . . .	1
Predigt von Oberkirchenrat Helmut Strack / ständiger Vertreter des Landesbischofs. . . . .	2
XIII. Studientag „Wie geht es weiter mit dem kirchlichen Arbeitsrecht?“ am 21. November 2015 . . .	3
XIV. Studientag „(gottesdienstliche) Segnung gleichgeschlechtlicher Paare“ am 20. Februar 2016. .	26
XV. Treffen der ständigen Ausschüsse der Landessynode am 18. März 2016 Vortrag von Oberkirchenrat Werner . . . . .	40
XVI. Verhandlungen	
Erste Sitzung, 20. April 2016. . . . .	69
Zweite Sitzung, 22. April 2016. . . . .	98
Dritte Sitzung, 23. April 2016. . . . .	131
XVII. Anlagen . . . . .	165

**I****Der Präsident der Landessynode und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin**

(§ 5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

- Präsident der Landessynode: Axel Wermke, Rektor i. R.
1. Stellvertreter des Präsidenten: Thomas Jammerthal, Dekan
2. Stellvertreterin des Präsidenten: Thea Groß, Dipl. Religionspädagogin

**II****Das Präsidium der Landessynode**

(§ 5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Der Präsident und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin:  
Axel Wermke, Thomas Jammerthal, Thea Groß
2. Die Schriftführer/Schriftführerinnen der Landessynode:  
Rüdiger Heger, Dr. Peter Kudella, Udo Prinz zu Löwenstein (Erster Schriftführer), Fabian Peters,  
Ute Schlumberger-Maas, Elisabeth Winkelmann-Klingsporn

**III****Der Ältestenrat der Landessynode**

(§ 11 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Der Präsident und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin:  
Axel Wermke, Thomas Jammerthal, Thea Groß
2. Die Schriftführer/Schriftführerinnen der Landessynode:  
Rüdiger Heger, Dr. Peter Kudella, Udo Prinz zu Löwenstein (Erster Schriftführer), Fabian Peters,  
Ute Schlumberger-Maas, Elisabeth Winkelmann-Klingsporn
3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:
- |                                  |                      |
|----------------------------------|----------------------|
| Bildungs- und Diakonieausschuss: | Dr. Cornelia Weber   |
| Finanzausschuss:                 | Ekke-Heiko Steinberg |
| Hauptausschuss:                  | Theo Breisacher      |
| Rechtsausschuss:                 | Dr. Fritz Heidland   |
4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:  
Dr. Adelheid von Hauff, Gudrun Heute-Bluhm, Thomas Krebs, Karl Kreß, Dr. Achim Nolte

## **IV** **Die Mitglieder des Landeskirchenrats**

(Art. 81, 82, 87 der Grundordnung)

### **Ordentliche Mitglieder**

#### **Der Landesbischof:**

Cornelius-Bundschuh, Prof. Dr. Jochen

#### **Der Präsident der Landessynode:**

Wermke, Axel, Rektor i. R.

#### **Erster Stellvertreter des Präsidenten:**

Jammerthal, Thomas, Dekan

#### **Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse:**

Breisacher, Theo, Pfarrer

Heidland, Dr. Fritz, Verwaltungsjurist i. R.

Steinberg, Ekke-Heiko, Stadtkämmerer i. R.

Weber, Dr. Cornelia, Schuldekanin

#### **Von der Landessynode gewählte Synodale:**

Baumann, Claudia, Pfarrerin

Falk-Goerke, Julia, Juristin

Groß, Thea, Dipl. Religionspädagogin

Hartmann, Ralph, Dekan

Klein, Dr. Winfried, Rechtsanwalt/wissenschaftl. Mitarb.

Kreß, Karl, Pfarrer/gepr. Industriefachwirt

Schnebel, Rainer, Bezirksjugendreferent

### **Stellvertretende Mitglieder**

Kudella, Dr. Peter, wissenschaftl. Angestellter

Heger, Rüdiger, Dipl. Sozialarbeiter

Nolte, Dr. Achim, Rechtsanwalt/Fachanw. Erbrecht

Rufer, Thomas, Steuerber./Rechtsanw./Wirtschaftsprüfer

Suchomsky, Sören, Pfarrer

Kienzler, Rosemarie, Kaufm. Angestellte

Weida, Ruth, Lehrerin i. R.

Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth, freie Journalistin

Schalla, Dr. Thomas, Dekan

Müller, Nathalie, Dipl.-Ing. Weinbau u. Oenologie

Otto, Gerd, Dipl. Sozialarbeiter i. R.

Schaupp, Dorothea, Religionsphilologin i. R.

#### **Berufenes Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Art. 87 Nr. 2 GO):**

Nüssel, Prof. Dr. Friederike, Universitätsprofessorin

#### **Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:**

Die Oberkirchenrätinnen/die Oberkirchenräte: Bauer, Barbara; Hinrichs, Karen; Keller, Urs; Kreplin, Dr. Matthias; Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph; Strack, Helmut; Werner, Stefan; N. N.

#### **Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:**

Der Prälat/die Prälatin: Schächtele, Prof. Dr. Traugott; Zobel, Dagmar

## V

**Die Mitglieder der Landessynode**

(Art. 66 der Grundordnung)

**A Die gewählten Mitglieder**

Aldinger, Mechtild	Chemikerin / Hausfrau Rechtsausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Appel, Sybille	Verwaltungsangestellte Hauptausschuss	(KB Adelsheim-Boxberg)
Baudy, Roger	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Mosbach)
Baumann, Claudia	Pfarrerin Hauptausschuss	(KB Ortenau)
Beurer, Dr. Jochen	Mathematiker Rechtsausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Birkhölzer, Prof. Dr. Thomas	Prof. f. Mathematik/Informatik Finanzausschuss	(KB Konstanz)
Breisacher, Theo	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Daum, Prof. Dr. Ralf	Studiengangsleiter BWL Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Daute, Doris	Lehrerin i. R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Emmendingen)
Ehmann, Reinhard	Pfarrer Rechtsausschuss	(KB Bretten-Bruchsal)
Falk-Goerke, Julia	Juristin Rechtsausschuss	(KB Neckargemünd-Eberbach)
Götz, Mathias	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Pforzheim-Land)
Grether, Ulrike	Dipl.-Sozialpäd./Gesundheitspäd. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Markgräflerland)
Groß, Thea	Dipl. Religionspädagogin Finanzausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Hammelsbeck, Daniela	Pfarrerin Hauptausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Handtmann, Caroline	Lehrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Hartmann, Ralph	Dekan Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Haßler, Martin	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Emmendingen)
Hauff, Dr. Adelheid von	Religionspädagogin/Dozentin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Heuck, Renate	Dipl. Mathematikerin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Ladenburg-Weinheim)
Illgner, Dr. Susanne	Pfarrerin Rechtsausschuss	(KB Markgräflerland)
Jammerthal, Thomas	Dekan Rechtsausschuss	(KB Baden-Baden und Rastatt)
Kadel, Werner	Notar Rechtsausschuss	(KB Ortenau)
Kerksiek, Thomas	Hauptabt.leit. Produktmanagem. Hauptausschuss	(KB Kraichgau)

Kienzler, Rosemarie	Kaufm. Angestellte Hauptausschuss	(KB Ortenau)
Klein, Dr. Winfried	Rechtsanwalt / wiss. Mitarbeiter Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Krebs, Thomas	Richter Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Kreß, Karl	Pfarrer / gepr. Industriefachwirt Rechtsausschuss	(KB Adelsheim-Boxberg)
Krüger, Helmut	Pfarrer Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Kudella, Dr. Peter	wissenschaftl. Angestellter Rechtsausschuss	(KB Kraichgau)
Kunath, Dr. Jochen	Pfarrer Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Lehmkühler, Thomas	Pfarrer Rechtsausschuss	(KB Neckargemünd-Eberbach)
Löwenstein, Udo Prinz zu	Dipl.Ingenieur Agrar, Finanzwirt Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Lohrer, Felix	Dipl. Ingenieur Hauptausschuss	(KB Hochrhein)
Lübben, Hartmut	Lehrer Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Villingen)
Michel-Steinmann, Dorothee	Oberstudienrätin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Ningel, Sabine	Oberstudienrätin, Theologin Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Noeske, Christian	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Nolte, Dr. Achim	Rechtsanwalt, Fachanw. Erbrecht Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Otto, Gerd	Dipl. Sozialarbeiter i. R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Mosbach)
Peter, Gregor	Gesundheitsökonom Finanzausschuss	(KB Ortenau)
Quincke, Christiane	Dekanin Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Pforzheim)
Reiner, Karl-Friedrich	Bürgermeister a. D. Finanzausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Rufer, Thomas	Steuerber., Rechtsanw., Wirtsch.pr. Finanzausschuss	(KB Ladenburg-Weinheim)
Schäfer, Martin	Pfarrer Finanzausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Schalla, Dr. Thomas	Dekan Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Schaupp, Dorothea	Religionsphilologin i. R. Hauptausschuss	(KB Markgräflerland)
Schlumberger-Maas, Ute	Fremdsprachensekretärin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Pforzheim-Land)
Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang	Astrophysiker Finanzausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Schnebel, Rainer	Bezirksjugendreferent Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Ortenau)
Schumacher, Michael	Pfarrer Finanzausschuss	(KB Kraichgau)



Steinberg, Ekke-Heiko	Stadtkämmerer i. R. Finanzausschuss	(KB Baden-Baden und Rastatt)
Suchomsky, Sören	Pfarrer Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Teufel, Dr. Gerhard	Rektor Salemkolleg Rechtsausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Utech, Klaus	Dipl. Finanzwirt, Betriebswirt Finanzausschuss	(KB Emmendingen)
Weber, Dr. Cornelia	Schuldekanin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Ladenburg-Weinheim)
Weida, Ruth	Lehrerin i. R. Hauptausschuss	(KB Bretten-Bruchsal)
Weis, Dr. Mathias	Betriebswirt Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Wendlandt, Sabine	Gemeinde-/Krankenhauspfarrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Konstanz)
Wermke, Axel	Rektor i. R. Präsident der Landessynode	(KB Bretten-Bruchsal)
Wetterich, Cornelia	Schuldekanin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Wertheim)
Wiegand, Beate	musisch-technische Fachlehrerin Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Pforzheim)
Wiesner, Nathalie	Pfarrerin Finanzausschuss	(KB Hochrhein)
Wießner, Helmut	Dezernatsleiter Finanzausschuss	(KB Wertheim)
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	freie Journalistin Finanzausschuss	(KB Villingen)

### **B Die berufenen Mitglieder**

Baden, Stephanie Prinzessin von	Rechtsausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Froese, Manfred	Diakon i. R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Heger, Rüdiger	Dipl. Sozialarbeiter Hauptausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Heidland, Dr. Fritz	Verwaltungsjurist i. R. Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Heute-Bluhm, Gudrun	Oberbürgermeisterin a. D. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Markgräflerland)
Kroitzsch-Barber, Friederike	Journalistin Hauptausschuss	(KB Mosbach)
Loeken, Prof. Dr. Hiltrud	Fachhochschullehrerin Soz. Arbeit Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Müller, Nathalie	Dipl.-Ing. Weinbau u. Oenologie Finanzausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Nüssel, Prof. Dr. Friederike	Universitätsprofessorin Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Peters, Fabian	Technischer Volkswirt (M. Sc.) Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Spuhler, Peter	Generalintendant Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)

**C Veränderungen:**

## 1. Die Mitglieder des Landeskirchenrats (IV):

ausgeschieden: Teichmanis, Dr. Susanne

## 2. Die Mitglieder der Landessynode (V):

## A. Die gewählten Mitglieder

neu: Beurer, Dr. Jochen (Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz)  
Noeske, Christian (Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz)  
Quincke, Christiane (Stadtkirchenbezirk Pforzheim)

ausgeschieden: Philipps, Esther (Stadtkirchenbezirk Pforzheim)

## B. Die berufenen Mitglieder

neu: Loeken, Prof. Dr. Hiltrud (Stadtkirchenbezirk Freiburg)

## 3. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (VI):

ausgeschieden: Teichmanis, Dr. Susanne

**D Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode  
– dargestellt nach Kirchenbezirken –**

Kirchenbezirk/ Stadtkirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim-Boxberg	2	Appel, Sybille; Kreß, Karl	
Baden-Baden u. Rastatt	2	Jammerthal, Thomas; Steinberg, Ekke-Heiko	
Breisgau- Hochschwarzwald	3	Aldinger, Mechtild; Hammelsbeck, Daniela; Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang	
Bretten-Bruchsal	3	Ehmann, Reinhard; Weida, Ruth; Wermke, Axel	
Emmendingen	3	Daute, Doris; Haßler, Martin; Utech, Klaus	
Freiburg	3	Krebs, Thomas; Kunath, Dr. Jochen; Nolte, Dr. Achim	Heidland, Dr. Fritz; Loeken, Prof. Dr. Hiltrud
Heidelberg	2	Klein, Dr. Winfried; Löwenstein, Udo Prinz zu	Nüssel, Prof. Dr. Friederike
Hochrhein	2	Lohrer, Felix; Wiesner, Natalie	
Karlsruhe-Land	3	Breisacher, Theo; Michel-Steinmann, Dorothee; Teufel, Dr. Gerhard	Heger, Rüdiger
Karlsruhe	4	Handtmann, Caroline; Schalla, Dr. Thomas; Suchomsky, Sören; Weis, Dr. Mathias	Peters, Fabian; Spuhler, Peter
Konstanz	2	Birkhölzer, Prof. Dr. Thomas; Wendlandt, Sabine	
Kraichgau	3	Kerksiek, Thomas; Kudella, Dr. Peter; Schumacher, Michael	
Ladenburg-Weinheim	3	Heuck, Renate; Rufer, Thomas; Weber, Dr. Cornelia	
Mannheim	4	Daum, Prof. Dr. Ralf; Hartmann, Ralph; Krüger, Helmut; Ningel, Sabine	Froese, Manfred
Markgräflerland	3	Grether, Ulrike; Illgner, Dr. Susanne; Schaupp, Dorothea	Heute-Bluhm, Gudrun
Mosbach	2	Baudy, Roger; Otto, Gerd	Kroitzsch-Barber, Friederike
Neckargemünd-Eberbach	2	Falk-Goerke, Julia; Lehmkühler, Thomas	
Ortenau	5	Baumann, Claudia; Kadel, Werner; Kienzler, Rosemarie; Peter, Gregor; Schnebel, Rainer	
Pforzheim-Land	2	Götz, Mathias; Schlumberger-Maas, Ute	
Pforzheim	2	Quincke, Christiane; Wiegand, Beate	
Südliche Kurpfalz	4	Beurer, Dr. Jochen; Hauff, Dr. Adelheid von; Noeske, Christian; Schäfer, Martin	Müller, Nathalie
Überlingen-Stockach	2	Groß, Thea; Reiner, Karl-Friedrich	Baden, Stephanie Prinzessin von
Villingen	2	Lübben, Hartmut; Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	
Wertheim	2	Wetterich, Cornelia; Wießner, Helmut	
Zusammen:	65		11

## **VI** **Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats**

(Art. 66 Abs. 3, Art. 79 der Grundordnung)

### **1. Der Landesbischof:**

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

### **2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte):**

Strack, Helmut (Ständiger Vertreter des Landesbischofs)

Bauer, Barbara (Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats)

Hinrichs, Karen

Keller, Urs

Kreplin, Dr. Matthias

Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph

Werner, Stefan

N. N.

### **3. Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:**

Schächtele, Prof. Dr. Traugott (Prälat des Kirchenkreises Nordbaden)

Zobel, Dagmar (Prälatin des Kirchenkreises Südbaden)

## VII Die Ausschüsse der Landessynode

### A Die ständigen Ausschüsse

(§ 13 der Geschäftsordnung der Landessynode)

#### Bildungs- und Diakonie- ausschuss (19 Mitglieder)

Weber, Dr. Cornelia, Vorsitzende	
Handtmann, Caroline, stellvertretende Vorsitzende	
Daute, Doris	Ningel, Sabine
Froese, Manfred	Otto, Gerd
Grether, Ulrike	Quincke, Christiane
Hauß, Dr. Adelheid von	Schlumberger-Maas, Ute
Heuck, Renate	Schnebel, Rainer
Heute-Bluhm, Gudrun	Spuhler, Peter
Loeken, Prof. Dr. Hiltrud	Wendlandt, Sabine
Lübben, Hartmut	Wetterich, Cornelia
Michel-Steinmann, Dorothee	

#### Finanzausschuss (19 Mitglieder)

Steinberg, Ekke-Heiko, Vorsitzender	
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth, stellvertretende Vorsitzende	
Birchölzer, Prof. Dr. Thomas	Rufer, Thomas
Daum, Prof. Dr. Ralf	Schäfer, Martin
Groß, Thea	Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang
Hartmann, Ralph	Schumacher, Michael
Müller, Nathalie	Utech, Klaus
Nolte, Dr. Achim	Weis, Dr. Mathias
Peter, Gregor	Wiesner, Natalie
Peters, Fabian	Wießner, Helmut
Reiner, Karl-Friedrich	

#### Hauptausschuss (20 Mitglieder)

Breisacher, Theo, Vorsitzender	
Heger, Rüdiger, stellvertretender Vorsitzender	
Appel, Sybille	Krüger, Helmut
Baudy, Roger	Kunath, Dr. Jochen
Baumann, Claudia	Löwenstein, Udo Prinz zu
Götz, Mathias	Lohrer, Felix
Hammelsbeck, Daniela	Noeske, Christian
Haßler, Martin	Nüssel, Prof. Dr. Friederike
Kerksiek, Thomas	Schaupp, Dorothea
Kienzler, Rosemarie	Suchomsky, Sören
Kroitzsch-Barber, Friederike	Weida, Ruth

#### Rechtsausschuss (17 Mitglieder)

Heidland, Dr. Fritz, Vorsitzender	
Klein, Dr. Winfried, stellvertretender Vorsitzender	
Aldinger, Mechtild	Krebs, Thomas
Baden, Stephanie Prinzessin von	Kreß, Karl
Beurer, Dr. Jochen	Kudella, Dr. Peter
Ehmann, Reinhard	Lehmkühler, Thomas
Falk-Goerke, Julia	Schalla, Dr. Thomas
Illgner, Dr. Susanne	Teufel, Dr. Gerhard
Jammerthal, Thomas	Wiegand, Beate
Kadel, Werner	

### B Der Rechnungsprüfungsausschuss

(§ 15 der Geschäftsordnung der Landessynode)

(7 Mitglieder)

Wießner, Helmut, Vorsitzender	
Utech, Klaus, stellvertretender Vorsitzender	
Appel, Sybille	Klein, Dr. Winfried
Daum, Prof. Dr. Ralf	Steinberg, Ekke-Heiko
Daute, Doris	

### VIII Organe und Ausschüsse der Landessynode, Entsendung in andere Gremien

Zeichenerklärung: V = Vorsitzende/r stV = stellv. Vorsitzende/r ● = Mitglied S = stellv. Mitglied 1. S = 1. Stellvertreter 2. S = 2. Stellvertreter	Aldinger, Mechthild	Appel, Sybille	Baden, Stephanie Prinzessin von	Baudy, Roger	Baumann, Claudia	Beurer, Dr. Jochen	Birkhöfer, Prof. Dr. Thomas	Breisacher, Theo	Daum, Prof. Dr. Ralf	Daute, Doris	Ehmann, Reinhard	Falk-Goerke, Julia	Froese, Manfred	Götz, Mathias	Grether, Ulrike	Groß, Thea	Hammelsbeck, Daniela	Handtmann, Caroline	Hartmann, Ralph
	Landeskirchenrat					●			●				●				●		
Bischofswahlkommission			●					●									●	●	
Ältestenrat								●								●			
Bildungs-/Diakonieausschuss										●			●		●			stV	
Finanzausschuss							●		●							●			●
Hauptausschuss		●		●	●			V						●			●		
Rechtsausschuss	●		●			●					●	●							
Rechnungsprüfungsausschuss		●							●	●									
Delegiertenversammlung der ACK B.-W.																			
Vergabeausschuss AFG III													S		●				
Beirat, <u>Abt. für Missionarische Dienste</u>								●											
Ausschuss für <u>Ausbildungsfragen</u>																			
Aufsichtsrat, <u>Diakonisches Werk Baden</u>													●						
EKD-Synode / Vollkonferenz der UEK					●							2. S	●						
Vollversammlung der EMS																			
Kuratorium <u>Ev. Hochschule Freiburg</u>																			
Beirat für <u>Medienarbeit</u>							●												
<u>Ev. Pfarrfründestiftung Baden</u> , Stiftungsrat																			
<u>Ev. Stiftung Pflege Schönau</u> , Stiftungsrat																			
Fachgruppe <u>Gleichstellung</u>																			
Vergabeausschuss <u>Hilfe f. Opfer der Gewalt</u>																	●		
Vorstand, <u>Verein für Kirchengeschichte</u>			●																
Vergabeausschuss <u>Kirchenkompassfonds</u>												●							
Kommission für <u>Konfirmation</u>															●				
<u>Landesjugendkammer</u>																			
<u>Landesjugendsynode</u>																			
Spruchkollegium für <u>Lehrverfahren</u>																			
<u>Liturgische Kommission</u>											●								
<u>interreligiöses Gespräch</u> , Fachgruppen													●						
<u>Mission und Ökumene</u> , Fachgruppen										●									
Begleitgruppe <u>Ressourcensteuerung</u>								●											
<u>Schulstiftung</u> , Stiftungsrat*																			
Strukturausschuss					●		●												
Beirat „ <u>Vernetzung in der Landeskirche</u> “							●			●									
Beirat <u>Zentrum für Seelsorge</u>																	●		

\* Die Wahlen zu diesem Gremium finden zu einem späteren Zeitpunkt statt.  
Derzeitige Besetzung siehe Verhandlungen der Landessynode (12. ordentliche Tagung vom 8. April bis 12. April 2014).

<b>Zeichenerklärung:</b> V = Vorsitzende/r stV = stellv. Vorsitzende/r ● = Mitglied S = stellv. Mitglied 1. S = 1. Stellvertreter 2. S = 2. Stellvertreter	Haßler, Martin	Hauff, Dr. Adelheid von	Hege, Rüdiger	Heidland, Dr. Fritz	Heuck, Renate	Heute-Blum, Gudrun	Illner, Dr. Susanne	Jammerthal, Thomas	Kadel, Werner	Kerkstiek, Thomas	Kienzler, Rosemarie	Klein, Dr. Winfried	Krebs, Thomas	Kreß, Karl	Kroitzsch-Barber, Friederike	Krüger, Helmut	Kudella, Dr. Peter	Kunath, Dr. Jochen	Lehmkuhler, Thomas
Landeskirchenrat			S	●				●				S	●		●		S		
Bischofswahlkommission				●				●						●					●
Ältestenrat		●	●	●		●		●					●	●			●		
Bildungs-/Diakonieausschuss		●			●	●													
Finanzausschuss																			
Hauptausschuss	●		stV							●	●				●	●		●	
Rechtsausschuss				V			●	●	●			stV	●	●			●		●
Rechnungsprüfungsausschuss												●							
Delegiertenversammlung der ACK B.-W.		●																	
Vergabeausschuss AFG III																			
Beirat, <u>Abt. für Missionarische Dienste</u>																	●		
Ausschuss für <u>Ausbildungsfragen</u>							●												
Aufsichtsrat, <u>Diakonisches Werk Baden</u>			●																
EKD-Synode / Vollkonferenz der UEK		●								1. S							1. S		
Vollversammlung der EMS																			
Kuratorium <u>Ev. Hochschule Freiburg</u>				●															
Beirat für <u>Medienarbeit</u>															●				
<u>Ev. Pfarrfründestiftung Baden</u> , Stiftungsrat				●															
<u>Ev. Stiftung Pflege Schönau</u> , Stiftungsrat				●															
Fachgruppe <u>Gleichstellung</u>												●							
Vergabeausschuss <u>Hilfe f. Opfer der Gewalt</u>					●														
Vorstand, <u>Verein für Kirchengeschichte</u>																			
Vergabeausschuss <u>Kirchenkompassfonds</u>															●				
Kommission für <u>Konfirmation</u>	●													●					
<u>Landesjugendkammer</u>																			
<u>Landesjugendsynode</u>																			
Spruchkollegium für <u>Lehrverfahren</u>	●												S						
<u>Liturgische Kommission</u>																			●
<u>interreligiöses Gespräch</u> , Fachgruppen		●																	
<u>Mission und Ökumene</u> , Fachgruppen					●						●								●
Begleitgruppe <u>Ressourcensteuerung</u>				●															
<u>Schulstiftung</u> , Stiftungsrat*																			
Strukturausschuss	●	●	●						●								●		
Beirat „ <u>Vernetzung in der Landeskirche</u> “																			
Beirat <u>Zentrum für Seelsorge</u>																			

\* Die Wahlen zu diesem Gremium finden zu einem späteren Zeitpunkt statt.  
Derzeitige Besetzung siehe Verhandlungen der Landessynode (12. ordentliche Tagung vom 8. April bis 12. April 2014).

<b>Zeichenerklärung:</b> V = Vorsitzende/r stV = stellv. Vorsitzende/r ● = Mitglied S = stellv. Mitglied 1. S = 1. Stellvertreter 2. S = 2. Stellvertreter	Loeken, Prof. Dr. Hiltrud	Löwenstein, Udo Prinz zu	Lohrer, Felix	Lübben, Hartmut	Michel-Steinmann, Dorothee	Müller, Nathalie	Ningel, Sabine	Noeske, Christian	Nolte, Dr. Achim	Nüssel, Prof. Dr. Friederike	Otto, Gerd	Peter, Gregor	Peters, Fabian	Quincke, Christiane	Reiner, Karl-Friedrich	Rufer, Thomas	Schäfer, Martin	Schalla, Dr. Thomas	Schaupp, Dorothea
Landeskirchenrat						S			S	●	S					S		S	S
Bischofswahlkommission		●							●	●						●			
Ältestenrat		●							●				●						
Bildungs-/Diakonieausschuss	●			●	●		●				●			●					
Finanzausschuss						●			●			●	●		●	●	●		
Hauptausschuss		●	●					●		●									●
Rechtsausschuss																		●	
Rechnungsprüfungsausschuss																			
Delegiertenversammlung der ACK B.-W.																			
Vergabeausschuss AFG III																			
Beirat, Abt. für Missionarische Dienste		●																	
Ausschuss für Ausbildungsfragen																			
Aufsichtsrat, Diakonisches Werk Baden											●								
EKD-Synode / Vollkonferenz der UEK		2. S			1. S													2. S	
Vollversammlung der EMS					S														●
Kuratorium Ev. Hochschule Freiburg					●													●	
Beirat für Medienarbeit							●											●	
Ev. Pfarrfründestiftung Baden, Stiftungsrat																			
Ev. Stiftung Pflege Schönau, Stiftungsrat																			
Fachgruppe Gleichstellung																			
Vergabeausschuss Hilfe f. Opfer der Gewalt						●	●							●					
Vorstand, Verein für Kirchengeschichte																			
Vergabeausschuss Kirchenkompassfonds																●			
Kommission für Konfirmation																			
Landesjugendkammer												●							
Landesjugendsynode												●							
Spruchkollegium für Lehrverfahren					●										S				
Liturgische Kommission		●					●							●					
interreligiöses Gespräch, Fachgruppen																			
Mission und Ökumene, Fachgruppen					●														●
Begleitgruppe Ressourcensteuerung																			
Schulstiftung, Stiftungsrat*																			
Strukturausschuss											●		●						
Beirat „Vernetzung in der Landeskirche“																			
Beirat Zentrum für Seelsorge																			

\* Die Wahlen zu diesem Gremium finden zu einem späteren Zeitpunkt statt.  
Derzeitige Besetzung siehe Verhandlungen der Landessynode (12. ordentliche Tagung vom 8. April bis 12. April 2014).



<b>Zeichenerklärung:</b> V = Vorsitzende/r stV = stellv. Vorsitzende/r ● = Mitglied S = stellv. Mitglied 1. S = 1. Stellvertreter 2. S = 2. Stellvertreter	Schlumberger-Maas, Ute	Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang	Schnebel, Rainer	Schumacher, Michael	Spuhler, Peter	Steinberg, Ekke-Heiko	Suchomsky, Sören	Teufel, Dr. Gerhard	Utech, Klaus	Weber, Dr. Cornelia	Weida, Ruth	Weis, Dr. Mathias	Wendlandt, Sabine	Wermke, Axel	Weiterich, Cornelia	Wiegand, Beate	Wiesner, Natalie	Wießner, Helmut	Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth
Landeskirchenrat			●			●	S			●	S			●					S
Bischofswahlkommission						●	●		●	●				V	●				
Ältestenrat	●					●				●				V					●
Bildungs-/Diakonieausschuss	●		●		●					V			●		●				
Finanzausschuss		●		●		V			●			●					●	●	stV
Hauptausschuss							●				●								
Rechtsausschuss								●								●			
Rechnungsprüfungsausschuss						●			stV									V	
Delegiertenversammlung der ACK B.-W.																			
Vergabeausschuss AFG III													●						
Beirat, <u>Abt. für Missionarische Dienste</u>	●																		
Ausschuss für <u>Ausbildungsfragen</u>										●									
Aufsichtsrat, <u>Diakonisches Werk Baden</u>						●													
EKD-Synode / Vollkonferenz der UEK																			2. S
Vollversammlung der EMS																			
Kuratorium <u>Ev. Hochschule Freiburg</u>																			
Beirat für <u>Medienarbeit</u>																			●
<u>Ev. Pfarrfründestiftung Baden</u> , Stiftungsrat						●													
<u>Ev. Stiftung Pflege Schönau</u> , Stiftungsrat						●													
Fachgruppe <u>Gleichstellung</u>																			●
Vergabeausschuss <u>Hilfe f. Opfer der Gewalt</u>																V			
Vorstand, Verein für <u>Kirchengeschichte</u>																			
Vergabeausschuss <u>Kirchenkompassfonds</u>														●					
Kommission für <u>Konfirmation</u>																			
<u>Landesjugendkammer</u>																			
<u>Landesjugendsynode</u>																			
Spruchkollegium für <u>Lehrverfahren</u>								●											
<u>Liturgische Kommission</u>																			
<u>interreligiöses Gespräch</u> , Fachgruppen									●	●									
<u>Mission und Ökumene</u> , Fachgruppen											●			●					
Begleitgruppe <u>Ressourcensteuerung</u>						●				●									
<u>Schulstiftung</u> , Stiftungsrat*																			
Strukturausschuss	●													●					
Beirat „ <u>Vernetzung in der Landeskirche</u> “		●																	
Beirat <u>Zentrum für Seelsorge</u>				●															

\* Die Wahlen zu diesem Gremium finden zu einem späteren Zeitpunkt statt.  
Derzeitige Besetzung siehe Verhandlungen der Landessynode (12. ordentliche Tagung vom 8. April bis 12. April 2014).

## IX

**Die Rednerinnen und Redner bei der Tagung der Landessynode**

	Seite
Baudy, Roger . . . . .	134
Baumann, Claudia . . . . .	118,141
Bereuther, Christian . . . . .	75f
Beurer, Dr. Jochen . . . . .	124
Birkhofer, Dr. Peter . . . . .	99f
Birkhölzer, Prof. Dr. Thomas . . . . .	145,160
Braun, Wilfried . . . . .	82f
Breisacher, Theo . . . . .	120,128f,139,159
Cornelius-Bundschuh, Prof. Dr. Jochen . . . . .	76ff,158
Daum, Prof. Dr. Ralf . . . . .	101f
Daute, Doris . . . . .	151f,157f
Ehmann, Reinhard . . . . .	152f
Falk-Goerke, Julia . . . . .	148f
Fischer, Prof. Edmund . . . . .	93ff
Froese, Manfred . . . . .	107f,150f
Götz, Mathias . . . . .	140
Hammelsbeck, Daniela . . . . .	145f
Handmann, Caroline . . . . .	138f
Hartmann, Ralph . . . . .	125,127f,144,153,158
Haßler, Martin . . . . .	143
Hauff, Dr. Adelheid von . . . . .	102ff,111ff
Heidland, Dr. Fritz . . . . .	121
Jammerthal, Thomas . . . . .	82ff,111ff,148ff
Kadel, Werner . . . . .	129,132
Kammerer, Stefan . . . . .	90ff
Kastner, Martina . . . . .	73f
Keller, Urs . . . . .	86ff,160
Klein, Dr. Winfried . . . . .	125f,128,144f
Kreplin, Dr. Matthias . . . . .	83ff
Krüger, Helmut . . . . .	132ff
Kudella, Dr. Peter . . . . .	121ff
Kunath, Dr. Jochen . . . . .	135ff,146
Lehmkuhler, Thomas . . . . .	118ff,153
Lorenz, Hermann . . . . .	71f
Löwenstein, Udo Prinz zu . . . . .	72ff,142
Michel-Steinmann, Dorothee . . . . .	95f,141,153f
Noeske, Christian . . . . .	149f
Nolte, Dr. Achim . . . . .	159
Otto, Gerd . . . . .	149
Peter, Gregor . . . . .	159
Peters, Fabian . . . . .	143,160
Rufer, Thomas . . . . .	141f
Schalla, Dr. Thomas . . . . .	126f,140f
Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang . . . . .	160
Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph . . . . .	104ff
Sendler-Koschel, Dr. Birgit . . . . .	70f
Spuhler, Peter . . . . .	142f
Steinberg, Ekke-Heiko . . . . .	108ff,128,146,154ff,160
Suchomsky, Sören . . . . .	128,139f,147
Tröger-Methling, Kai . . . . .	149
Utech, Klaus . . . . .	145,159
Weber, Dr. Cornelia . . . . .	161
Wermke, Axel . . . . .	69ff,99ff,127,132ff,153ff
Werner, Stefan . . . . .	111,157
Wetterich, Cornelia . . . . .	114ff
Wiesner, Natalie . . . . .	128f,142
Wießner, Helmut . . . . .	113
Zobel, Dagmar . . . . .	83,85

## X

**Verzeichnis der behandelten Gegenstände**

Abstimmungskarten	
– Einführung von Abstimmungskarten . . . . .	102
ACK (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen)	
– Informationen aus der ACK, Synodale Dr. von Hauff. . . . .	111ff
Arbeitsplatzförderungsgesetz III	
– Schreiben des EOK v. 29.01.2016: Haushaltsplan Arbeitsplatzförderungsgesetz III für 2016 . . . . .	Anl. 18; 74
Arbeitsrechtsregelungsgesetz / Arbeitsrechtsregelungen	
– siehe Schwerpunkt / Studientag Arbeitsrechtsregelungen (Ablauf des Studientages; Vortrag „Dritter Weg und kirchengemäßer 2. Weg – Biblische Begründungen für das Kirchl. Arbeitsrecht“, Dr. Stössel; Positionen aus der Mitarbeiterschaft (Frau Götz (Gewerkschaft ver.di); Herr Lenssen (Kirchengewerkschaft); Frau Hamm (Vorsitzende Gesamtausschuss)); Vortrag „Die Situation des Kirchl. Arbeitsrechts in der Diakonie: Brauchen wir einen Tarifvertrag Soziales?“, OKR Keller, Herr Paul (Diakonisches Werk Baden e.V.))	
– Vorlage des LKR v. 17.03.2016: Weichenstellung Kirchl.Arbeitsrecht. . . . .	Anl. 11; 125f, 128f
Armut	
– siehe Kirche, Zukunft (Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchl. Projektmanagement: ...; Zwischenbericht K.05 Fonds „Diakonische Gemeinde – Kirche inklusiv“; ...)	
Ausschüsse, besondere	
– siehe Strukturausschuss der Landessynode	
Ausländer, Asylsuchende, Aus- u. Übersiedler, Flüchtlinge	
– siehe Referate (Bericht des Landesbischofs Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh (Die Liebe Christi drängt uns ...) (I. Mitten im Leben: Die Bibel; II. Zum Frieden raten: der öffentliche Auftrag der Kirche; III. Mut zum Aufbruch: Kirchliche Räume und Strukturen; IV. Die Kraft der Anfechtung: wider die Tyrannei der Nützlichkeit und des Erfolgs))	
Baukostenzuschuss, Evang. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	
– Kurzbericht über Baubehilfemittel in der EKBO, Syn. Michel-Steinmann. . . . .	95f
<b>Beschlüsse der Landessynode der Frühjahrstagung 2016</b>	
– Bericht des Finanzausschusses zum Teilnehmungsbericht 2014 . . . . .	111
– Vorlage des LKR v. 17.02.2016: Änderung der Satzungen der Evang. Stiftung Pflege Schönau und der Evang. Pfarrpfündestiftung Baden . . . . .	113f
– Eingabe von Frau Ulrike Grether, Herrn Martin Haßler, Frau Petra Herr, Herrn Rainer Janus und Herrn Karl Kreß v. 20.02.2016: Lebensordnung Konfirmation . . . . .	118
– Vorlage des Ältestenrates v. 18.03.2016: Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode . . . . .	124
– Vorlage des LKR v. 17.03.2016: Weichenstellung Kirchl. Arbeitsrecht . . . . .	129
– Vorlage des LKR v. 17.03.2016: Das Ehrenamt in der Evang. Landeskirche in Baden – Ein Grundlagenpapier . . . . .	134
– Vorlage des LKR v. 17.03.2016: Öffentliche Gottesdienste zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare in eingetragener Lebenspartnerschaft	
– Eingaben zur Beibehaltung des Beschlusses der Landessynode von 2003 ohne und mit Zusatzanträgen	
– Eingaben zur Öffnung des Beschlusses der Landessynode von 2003 ohne und mit Zusatzanträgen	
– Eingänge zum Verfahren (nach Beschlussfassung). . . . .	146f
– Vorlage des LKR v. 17.03.2016: Stellungnahme der Evang. Landeskirche in Baden zum Entwurf der neuen Perikopenordnung . . . . .	153
– Vorlage des LKR v. 17.03.2016: Strategische Rahmenplanung für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden der Evang. Landeskirche in Baden 2025	
– Eingabe der Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald v. 29.01.2016 zur Rahmenplanung Kindertagesstätten	
– Eingabe des Ortenaukirchenrates v. 17.02.2016 zur Finanzierung evang. Kindergärten. .	161
Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD)	
Besuche der Landessynode beim EOK (2014-2020)	
– Bericht über den am 03.12.2015 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 1 „Grundsatzplanung und Öffentlichkeitsarbeit“ des Evang. Oberkirchenrats . . . . .	Anl. 16; 134

## Beteiligungen (landeskirchl.) an GmbHs

- siehe Beteiligungen (landeskirchl.) an rechtl. selbständigen Einrichtungen

## Beteiligungen (landeskirchl.) an rechtl. selbständigen Einrichtungen

- Bericht des Finanzausschusses zum Beteiligungsbericht 2014 (ERB gGmbH, Evang. Fachschulen für Sozialpädagogik GmbH, Evang. Studienseminar Moratahaus GmbH, Evang. Pressedienst Südwest GmbH, Energieversorgung KSE GmbH, Bibelgalerie Meersburg gGmbH) ..... 108ff

## Betriebskameralistik

- Vortrag zum Projekt „Einführung der erweiterten Betriebskameralistik in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken“ (EBEKA), Prof. Fischer ..... 93ff
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses ... über die Prüfung des Jahresabschlusses der Evang. Landeskirche in Baden ...)

## Beuggen, Tagungsstätte

- Informationen über den Verkauf von Schloss Beuggen, OKR Werner ..... 111

## Bibel

- siehe Referate (Bericht des Landesbischofs Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh (Die Liebe Christi drängt uns ...) (I. Mitten im Leben: Die Bibel; II. Zum Frieden raten: der öffentliche Auftrag der Kirche; III. Mut zum Aufbruch: Kirchliche Räume und Strukturen; IV. Die Kraft der Anfechtung: wider die Tyrannei der Nützlichkeit und des Erfolgs))
- siehe Referate (Vortrag „Erhalten und erneuern. Werkstattbericht zur Revision der Lutherbibel 2017“, Landesbischof i.R. Prof. Dr. Christoph Kähler)

## Bilanz der Evang. Landeskirche in Baden

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses ... über die Prüfung des Jahresabschlusses der Evang. Landeskirche in Baden ...)

## Dekanate

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes (DekLeitG) (hier auch Wiederberufung))

## Dekane/Dekaninnen/Dekanstellvertreter/Dekanstellvertreterinnen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes (DekLeitG) (hier auch Wiederberufung))

## Diakonie

- siehe Kirche, Zukunft (Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchl. Projektmanagement: ...; Zwischenbericht K.05 Fonds „Diakonische Gemeinde – Kirche inklusiv“; ...)

## Diakonisches Werk Baden

- siehe Schwerpunkt / Studentag Arbeitsrechtsregelungen (Ablauf des Studentages; Vortrag „Dritter Weg und kirchengemäßer 2. Weg – Biblische Begründungen für das Kirchl. Arbeitsrecht“, Dr. Stössel; Positionen aus der Mitarbeiterschaft (Frau Gölz (Gewerkschaft ver.di); Herr Lenssen (Kirchengewerkschaft); Frau Hamm (Vorsitzende Gesamtausschuss)); Vortrag „Die Situation des Kirchl. Arbeitsrechts in der Diakonie: Brauchen wir einen Tarifvertrag Soziales?“, OKR Keller, Herr Paul (Diakonisches Werk Baden e.V.))
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden, über die Prüfung des Jahresabschlusses der Evang. Landeskirche in Baden mit den Sonderthemen ... Zuwendungsprüfung Diakonisches Werk für die Jahre 2012-2014)
- siehe Arbeitsrechtsregelungsgesetz / Arbeitsrechtsregelungen (Vorlage des LKR v. 17.03.2016: Weichenstellung Kirchl. Arbeitsrecht)
- siehe Kirche, Zukunft (Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchl. Projektmanagement: ...; Abschlussbericht K.11 „Vergessene Kinder im Fokus“ Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch erkrankten Familienangehörigen; Zwischenbericht K.05 Fonds „Diakonische Gemeinde – Kirche inklusiv“...)

## „Dritter Weg“

- siehe Schwerpunkt / Studentag Arbeitsrechtsregelungen (Ablauf des Studentages; Vortrag „Dritter Weg und kirchengemäßer 2. Weg – Biblische Begründungen für das Kirchl. Arbeitsrecht“, Dr. Stössel; Positionen aus der Mitarbeiterschaft (Frau Gölz (Gewerkschaft ver.di); Herr Lenssen (Kirchengewerkschaft); Frau Hamm (Vorsitzende Gesamtausschuss)); Vortrag „Die Situation des Kirchl. Arbeitsrechts in der Diakonie: Brauchen wir einen Tarifvertrag Soziales?“, OKR Keller, Herr Paul (Diakonisches Werk Baden e.V.))
- siehe Arbeitsrechtsregelungsgesetz / Arbeitsrechtsregelungen (Vorlage des LKR v. 17.03.2016: Weichenstellung Kirchl. Arbeitsrecht)

## Drittes Reich

- siehe Referate (Buchvorstellung „Möge Gott unserer Kirche helfen – Badische Landeskirche im Dritten Reich“, OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht)

## Ehrenamt, Ehrenamtliche

- Vorlage des LKR v. 17.03.2016: Das Ehrenamt in der Evang. Landeskirche in Baden – Ein Grundlagenpapier . . . . . Anl. 13; 132ff
- siehe Kirche, Zukunft (Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchl. Projektmanagement: ...; Abschlussbericht K.07 Interkulturelle und Interreligiöse Fortbildung mit Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnung; ...)

## EKD

- Grußwort OKRin Dr. Sandler-Koschel (Kontaktoberkirchenrätin für die Evang. Landeskirche in Baden) . . . . . 70f
- siehe Gesetze (Vorlage des LKR v. 17.02.2016: Entwurf Kirchl. Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD v. 11.11.2015) (hier auch Erläuterungen zum Verbindungsmodell)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD)

## EKD-Synodale

- Bericht des EKD-Synodalen Froese (Verbindungsmodell; Wahlen der Mitglieder Rat der EKD; Luther und die Juden; Flüchtlinge; Reformationsjubiläum 2017) . . . . . 107f

## Energieversorgung KSE GmbH

- siehe Beteiligungen (landeskirchl.) an rechtl. selbständigen Einrichtungen (Bericht des Finanzausschusses zum Beteiligungsbericht 2014 (... , Energieversorgung KSE GmbH, ...))

## ERB (Evang. Rundfunkdienst Baden)

- siehe Beteiligungen (landeskirchl.) an rechtl. selbständigen Einrichtungen (Bericht des Finanzausschusses zum Beteiligungsbericht 2014 (... , ERB gGmbH, ...))

## Evang. Pfarrpfündestiftung Baden

- siehe Pfarrpfündestiftung Baden, Evang. (EPSB)

## Evang. Stiftung Pflege Schönau

- siehe Pflege Schönau, Evang. (ESPS)

## Fachschulen für Sozialpädagogik

- siehe Beteiligungen (landeskirchl.) an rechtl. selbständigen Einrichtungen (Bericht des Finanzausschusses zum Beteiligungsbericht 2014 (... , Evang. Fachschulen für Sozialpädagogik GmbH, ...))

## Familie

- siehe Kirche, Zukunft (Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchl. Projektmanagement: ...; Abschlussbericht K.11 „Vergessene Kinder im Fokus“ Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch erkrankten Familienangehörigen; ...)

## Finanzausgleichsgesetz

- Einführung in die Thematik des FAG, OKR Werner. . . . . 40ff

## Fleckenstein, Margit

- Verleihung der Konkordien-Medaille (Gratulation) . . . . . 75

## Flüchtlinge

- siehe Referate (Bericht des Landesbischofs Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh (Die Liebe Christi drängt uns ...) (I. Mitten im Leben: Die Bibel; II. Zum Frieden raten: der öffentliche Auftrag der Kirche; III. Mut zum Aufbruch: Kirchliche Räume und Strukturen; IV. Die Kraft der Anfechtung: wider die Tyrannei der Nützlichkeit und des Erfolgs))

## Friedensfragen

- siehe Referate (Bericht des Landesbischofs Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh (Die Liebe Christi drängt uns ...) (I. Mitten im Leben: Die Bibel; II. Zum Frieden raten: der öffentliche Auftrag der Kirche; III. Mut zum Aufbruch: Kirchliche Räume und Strukturen; IV. Die Kraft der Anfechtung: wider die Tyrannei der Nützlichkeit und des Erfolgs))

## Gäste

- Banhardt, Sarah, Vertreterin der Landesjugendkammer . . . . . 70
- Bereuther, Christian, Superintendent, Vertreter der Evang.-Luth. Kirche in Baden . . . . . 70, 75f
- Birkhofer, Dr. Peter, Domkapitular, Vertreter des Erzbischöfl. Ordinariats Freiburg . . . . . 99f
- Braun, Wilfried, Vizepräsident der württembergischen Landessynode . . . . . 70, 76, 82f

– Fleckenstein, Justizrätin Margit, Präsidentin a. D., EKD-Synodale . . . . .	70
– Fröhlich, Bruno, Dekan, Evang. Kirche Augsburgers Bekenntnisses in Rumänien. . . . .	70
– Hansen, Jens, Waldenserkirche (Tavola Valdese). . . . .	70
– Hecker, Carl, Superintendent der Evang.-methodistischen Kirche . . . . .	70
– Heß, Bernd, Vors. Richter des Kirchl. Verwaltungsgerichts. . . . .	70
– Hiller, Dr. Doris, Direktorin Predigerseminar, Petersstift . . . . .	70
– Kadala, Ephraim, Pfarrer, Kirche der Geschwister in Nigeria . . . . .	70
– Kastner, Martina, Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken in Baden . . . . .	70, 73f
– Kellenberger, Achim, Vertreter landeskirchl. Gemeinschaftsverbände . . . . .	70
– Kirchhoff, Prof. Dr. Renate, Rektorin Evang. Hochschule Freiburg . . . . .	70
– Lengler, Heidi, Evang.-Lutherische Kirche in Brasilien . . . . .	70
– Lorenz, Hermann, Präsident der pfälzischen Landessynode . . . . .	70, 71f
– Ruml, Joel, Evang. Kirche der Böhmisches Brüder. . . . .	70
– Seiwert, Marc, Union der Protestantischen Kirchen von Elsaß und Lothringen . . . . .	70
– Sandler-Koschel, Dr. Birgit, Kontaktoberkirchenrätin der EKD . . . . .	70f

#### Geschäftsordnung der Landessynode

- siehe Landessynode (Vorlage des Ältestenrates vom 18. März 2016: Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode)

#### Gesetze

– siehe Finanzausgleichsgesetz (Einführung in die Thematik des FAG, OKR Werner)	
– Kirchl. Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD v. 11.11.2015 . . . . .	Anl. 2; 102ff
– Kirchl. Gesetz zur Einführung der Kirchl. Lebensordnung über die Konfirmation . . . . .	Anl. 3; 114ff
– Kirchl. Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD . . . . .	Anl. 7; 118ff
– Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden . . . . .	Anl. 6; 124f
– siehe Arbeitsrechtsregelungsgesetz / Arbeitsrechtsregelungen (Vorlage des LKR v. 17.03.2016: Weichenstellung Kirchl. Arbeitsrecht)	
– Kirchl. Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes (DekLeitG) . . . . .	Anl. 8; 132
– Kirchl. Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD sowie des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD . . . . .	Anl. 1; 148f

#### Gleichstellung

- siehe Schwerpunkt / Studientag „(gottesdienstliche) Segnung gleichgeschlechtlicher Paare“ (Ablauf des Studientages; Einführung in die Thematik, Prälatin Zobel; Vortrag „Was spricht gegen eine öffentliche Segnung gleichgeschlechtlicher Paare und was gegen die Gleichsetzung mit einer Trauung?“, Pfr. Zansinger; Vortrag „Was spricht für eine öffentliche Segnung gleichgeschlechtlicher Paare und für die Gleichsetzung der Segnung mit einer Trauung?“, Prof. Dr. Scherle; Reader zum Studientag der Landessynode (Kurze Zusammenfassungen der Texte))
- siehe Lebenspartnerschaften, gleichgeschlechtlich (Erläuterungen zum Beschlussvorschlag zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare, Prälatin Zobel, OKR Dr. Kreplin)
- siehe Lebenspartnerschaften, gleichgeschlechtlich (Vorlage des LKR v. 17.03.2016: Öffentliche Gottesdienste zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare in eingetragener Lebenspartnerschaft; Eingaben zur Beibehaltung des Beschlusses der Landessynode von 2003 ohne und mit Zusatzanträgen; Eingaben zur Öffnung des Beschlusses der Landessynode von 2003 ohne und mit Zusatzanträgen; Eingänge zum Verfahren (nach Beschlussfassung))

#### Gottesdienst, Gottesdienstmodelle

- siehe Perikopenordnung (Vorlage des LKR v. 17.03.2016: Stellungnahme der Evang. Landeskirche in Baden zum Entwurf der neuen Perikopenordnung)

#### Grundordnung der EKD

- siehe Gesetze (Vorlage des LKR v. 17.02.2016: Entwurf Kirchl. Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD v. 11.11.2015)

#### Grußworte (siehe Gäste)

– Bereuther, Christian . . . . .	75f
– Birkhofer, Dr. Peter . . . . .	99f
– Braun, Wilfried . . . . .	82f
– Kastner, Martina . . . . .	73f
– Lorenz, Hermann . . . . .	71f
– Sandler-Koschel, Birgit . . . . .	70f

### Homosexualität

- siehe Schwerpunkt / Studientag „(gottesdienstliche) Segnung gleichgeschlechtlicher Paare“ (Ablauf des Studientages; Einführung in die Thematik, Prälatin Zobel; Vortrag „Was spricht gegen eine öffentliche Segnung gleichgeschlechtlicher Paare und was gegen die Gleichsetzung mit einer Trauung?“, Pfr. Zansinger; Vortrag „Was spricht für eine öffentliche Segnung gleichgeschlechtlicher Paare und für die Gleichsetzung der Segnung mit einer Trauung?“, Prof. Dr. Scherle; Reader zum Studientag der Landessynode (Kurze Zusammenfassungen der Texte))
- siehe Lebenspartnerschaften, gleichgeschlechtlich (Erläuterungen zum Beschlussvorschlag zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare, Prälatin Zobel, OKR Dr. Kreplin)
- siehe Lebenspartnerschaften, gleichgeschlechtlich (Vorlage des LKR v. 17.03.2016: Öffentliche Gottesdienste zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare in eingetragener Lebenspartnerschaft; Eingaben zur Beibehaltung des Beschlusses der Landessynode von 2003 ohne und mit Zusatzanträgen; Eingaben zur Öffnung des Beschlusses der Landessynode von 2003 ohne und mit Zusatzanträgen; Eingänge zum Verfahren (nach Beschlussfassung))

### Inklusion

- siehe Kirche, Zukunft (Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchl. Projektmanagement: ...; Zwischenbericht K.05 Fonds „Diakonische Gemeinde – Kirche inklusiv“; ...)

### Interreligiöser Dialog

- siehe Referate (Bericht des Landesbischofs Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh (Die Liebe Christi drängt uns ...) (I. Mitten im Leben: Die Bibel; II. Zum Frieden raten: der öffentliche Auftrag der Kirche; III. Mut zum Aufbruch: Kirchliche Räume und Strukturen; IV. Die Kraft der Anfechtung: wider die Tyrannei der Nützlichkeit und des Erfolgs))
- siehe Kirche, Zukunft (Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchl. Projektmanagement: ...; Abschlussbericht K.07 Interkulturelle und Interreligiöse Fortbildung mit Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnung; ...)

### Juden, Judentum

- siehe Referate (Buchvorstellung „Möge Gott unserer Kirche helfen – Badische Landeskirche im Dritten Reich“, OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht)

### Kinder

- siehe Kindertagesstätten (Einführung in die Strategische Rahmenplanung 2025 für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden der Evang. Landeskirche in Baden, OKR Keller)
- siehe Kirche, Zukunft (Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchl. Projektmanagement: ...; Abschlussbericht K.11 „Vergessene Kinder im Fokus“ Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch erkrankten Familienangehörigen; ...)
- siehe Kindertagesstätten (Vorlage des LKR v. 17.03.2016: Strategische Rahmenplanung für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden der Evang. Landeskirche in Baden 2025; Eingabe der Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald v. 29.01.2016 zur Rahmenplanung Kindertagesstätten; Eingabe des Ortenaukirchenrates v. 17.02.2016 zur Finanzierung evang. Kindergärten)

### Kindergärten / Kindertagesstätten / Sozialstationen

- siehe Kindertagesstätten (Einführung in die Strategische Rahmenplanung 2025 für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden der Evang. Landeskirche in Baden, OKR Keller)
- siehe Kindertagesstätten (Vorlage des LKR v. 17.03.2016: Strategische Rahmenplanung für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden der Evang. Landeskirche in Baden 2025; Eingabe der Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald v. 29.01.2016 zur Rahmenplanung Kindertagesstätten; Eingabe des Ortenaukirchenrates v. 17.02.2016 zur Finanzierung evang. Kindergärten)

### Kindertagesstätten

- Einführung in die Strategische Rahmenplanung 2025 für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden der Evang. Landeskirche in Baden, OKR Keller . . . . . 86ff
- Vorlage des LKR v. 17.03.2016: Strategische Rahmenplanung für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden der Evang. Landeskirche in Baden 2025 . . . . . Anl. 10; 153ff
  - Eingabe der Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald v. 29.01.2016 zur Rahmenplanung Kindertagesstätten . . . . . Anl. 10.1; 153ff
  - Eingabe des Ortenaukirchenrates v. 17.02.2016 zur Finanzierung evang. Kindergärten . . . . . Anl. 10.2; 153ff

### Kirche, Zukunft

- Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchl. Projektmanagement . . . . . Anl. 5; 75, 149ff
  - Abschlussbericht P.15 Tourismusarbeit in der EKiba . . . . . Anl. 5; 75, 149f
  - Abschlussbericht K.07 Interkulturelle und Interreligiöse Fortbildung mit Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnung. . . . . Anl. 5; 75, 150f
  - Abschlussbericht K.11 „Vergessene Kinder im Fokus“ Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch erkrankten Familienangehörigen . . . . . Anl. 5; 75, 151f

– Zwischenbericht K.05 Fonds „Diakonische Gemeinde – Kirche inklusiv“ . . . . .	Anl. 5
– Übersicht über alle Projekte im landeskirchlichen Projektmanagement seit 2006. . . . .	Anl. 5
– Übersicht der in 2016/2017 zur Verfügung stehenden Projektmittel . . . . .	Anl. 5
<b>Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen</b>	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD)	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des ... Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD)	
<b>Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz</b>	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD)	
<b>Kirchenbeamtenengesetz</b>	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des ... Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD)	
<b>Konfirmation – Lebensordnung</b>	
– Einführung in die Lebensordnung Konfirmation, Pfr. Kammerer . . . . .	90ff
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Einführung der Kirchl. Lebensordnung über die Konfirmation)	
– Eingabe von Frau Ulrike Grether, Herrn Martin Haßler, Frau Petra Herr, Herrn Rainer Janus und Herrn Karl Kreß v. 20.02.2016: Lebensordnung Konfirmation . . . . .	Anl. 3.1; 114ff
<b>Konfirmation, Konfirmandenunterricht, -zeit, Kommission</b>	
– siehe Konfirmation – Lebensordnung (Einführung in die Lebensordnung Konfirmation, Pfr. Kammerer)	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Einführung der Kirchl. Lebensordnung über die Konfirmation)	
– siehe Konfirmation – Lebensordnung (Eingabe von Frau Ulrike Grether, Herrn Martin Haßler, Frau Petra Herr, Herrn Rainer Janus und Herrn Karl Kreß v. 20.02.2016: Lebensordnung Konfirmation)	
<b>KVHG (Kirchl. Gesetz über Vermögensverwaltung u. Haushaltswirtschaft in der bad. Landeskirche)</b>	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden)	
<b>KZVK – Kirchl. Zusatzversorgungskasse Baden</b>	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden)	
<b>Landessynode</b>	
– Mitglieder, Zuweisung in ständige Ausschüsse, Veränderungen . . . . .	72f, 100
– Besuche bei anderen Synoden . . . . .	74
– siehe Strukturausschuss der Landessynode	
– siehe Abstimmungskarten	
– Vorlage des Ältestenrates vom 18. März 2016: Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode . . . . .	Anl. 15; 121ff
<b>Lebensordnungen, Kirchl.</b>	
– siehe Konfirmation – Lebensordnung (Einführung in die Lebensordnung Konfirmation, Pfr. Kammerer)	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Einführung der Kirchl. Lebensordnung über die Konfirmation)	
– siehe Konfirmation – Lebensordnung (Eingabe von Frau Ulrike Grether, Herrn Martin Haßler, Frau Petra Herr, Herrn Rainer Janus und Herrn Karl Kreß v. 20.02.2016: Lebensordnung Konfirmation)	
<b>Lebenspartnerschaften, gleichgeschlechtlich</b>	
– siehe Schwerpunkt / Studientag „(gottesdienstliche) Segnung gleichgeschlechtlicher Paare“ (Ablauf des Studientages; Einführung in die Thematik, Prälatin Zobel; Vortrag „Was spricht gegen eine öffentliche Segnung gleichgeschlechtlicher Paare und was gegen die Gleichsetzung mit einer Trauung?“, Pfr. Zansinger; Vortrag „Was spricht für eine öffentliche Segnung gleichgeschlechtlicher Paare und für die Gleichsetzung der Segnung mit einer Trauung?“, Prof. Dr. Scherle; Reader zum Studientag der Landessynode (Kurze Zusammenfassungen der Texte)) . . . . .	26ff
– Erläuterungen zum Beschlussvorschlag zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare, Prälatin Zobel, OKR Dr. Kreplin . . . . .	83ff
– Vorlage des LKR v. 17.03.2016: Öffentliche Gottesdienste zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare in eingetragener Lebenspartnerschaft . . . . .	Anl. 9; 134ff
– Eingaben zur Beibehaltung des Beschlusses der Landessynode von 2003 ohne und mit Zusatzanträgen . . . . .	Anl. 9.1; 134ff
– Eingaben zur Öffnung des Beschlusses der Landessynode von 2003 ohne und mit Zusatzanträgen . . . . .	Anl. 9.2; 134ff
– Eingänge zum Verfahren (nach Beschlussfassung). . . . .	Anl. 9.3; 134ff



## Liegenschaften / Immobilienvermögen der Kirche

- siehe Referate (Bericht des Landesbischofs Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh (Die Liebe Christi drängt uns ...) (I. Mitten im Leben: Die Bibel; II. Zum Frieden raten: der öffentliche Auftrag der Kirche; III. Mut zum Aufbruch: Kirchliche Räume und Strukturen; IV. Die Kraft der Anfechtung: wider die Tyrannei der Nützlichkeit und des Erfolgs))

## Liturgische Kommission des EOK

- Vertreter der Landessynode in der Kommission ..... 132

## Mission und Ökumene

- siehe Reformationsjubiläum 2017 (Podiumsgespräch mit ökumenischen Gästen zum Themenjahr 2016 der Lutherdekade: „Herausforderungen für Kirchen der Reformation in der ‚Einen Welt‘ heute“)

## Morata-Haus

- siehe Beteiligungen (landeskirchl.) an rechtl. selbständigen Einrichtungen (Bericht des Finanzausschusses zum Beteiligungsbericht 2014 (... , Evang. Studienseminar Moratahaus GmbH, ...))

## Oberkirchenräte / Oberkirchenrätinnen (Besoldung; Amtsbezeichnung)

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (hier: Einstufung))

## Ökologie

- siehe Referate (Bericht des Landesbischofs Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh (Die Liebe Christi drängt uns ...) (I. Mitten im Leben: Die Bibel; II. Zum Frieden raten: der öffentliche Auftrag der Kirche; III. Mut zum Aufbruch: Kirchliche Räume und Strukturen; IV. Die Kraft der Anfechtung: wider die Tyrannei der Nützlichkeit und des Erfolgs))

## Ökumene

- siehe Referate (Bericht des Landesbischofs Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh (Die Liebe Christi drängt uns ...) (I. Mitten im Leben: Die Bibel; II. Zum Frieden raten: der öffentliche Auftrag der Kirche; III. Mut zum Aufbruch: Kirchliche Räume und Strukturen; IV. Die Kraft der Anfechtung: wider die Tyrannei der Nützlichkeit und des Erfolgs))

## Perikopenordnung

- Vorlage des LKR v. 17.03.2016: Stellungnahme der Evang. Landeskirche in Baden zum Entwurf der neuen Perikopenordnung ..... Anl. 12; 152f

## Pfarrbesoldungsgesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD)

## Pfarrdienstgesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD ... (u.a. ärztliche Gutachten; Leistungsbescheid))

## Pfarrdienstrecht

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD ... (u.a. ärztliche Gutachten; Leistungsbescheid))

## Pfarrer/Pfarrerinnen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (hier: Berücksichtigung von Erfahrungszeiten im Lehrvikariat))
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD sowie des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD)

## Pfarrprüfndestiftung Baden, Evang. (EPSB)

- Vorlage des LKR v. 17.02.2016: Änderung der Satzungen der Evang. Stiftung Pflege Schönau und der Evang. Pfarrprüfndestiftung Baden ..... Anl. 4; 113f

## Pfarrvikare/Pfarrvikarinnen (Probedienst von Pfarrerinnen und Pfarrern)

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (hier: Übergangsregelung))

## Pflege Schönau, Evang. (ESPS)

- Vorlage des LKR v. 17.02.2016: Änderung der Satzungen der Evang. Stiftung Pflege Schönau und der Evang. Pfarrprüfndestiftung Baden ..... Anl. 4; 113f

## Pressedienst, Evang.

- siehe Beteiligungen (landeskirchl.) an rechtl. selbständigen Einrichtungen (Bericht des Finanzausschusses zum Beteiligungsbericht 2014 (... , Evang. Pressedienst Südwest GmbH, ...))

## pro ki ba

- Vorlage des LKR v. 17.03.2016: Zwischenbericht pro ki ba ..... Anl. 14; 127f

## Rechnungsprüfungsausschuss

- Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses
  - über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden
  - über die Prüfung des Jahresabschlusses der Evang. Landeskirche in Baden mit den Sonderthemen
  - Organisation der Tagungshäuser
  - Zuwendungsprüfung Diakonisches Werk für die Jahre 2012–2014 . . . . . 101f

## Referate

- siehe Finanzausgleichsgesetz (Einführung in die Thematik des FAG, OKR Werner)
- Bericht des Landesbischofs Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh (Die Liebe Christi drängt uns... (2. Korinther 5, 14) Impulse der reformatorischen Bewegung für heute) (I. Mitten im Leben: Die Bibel; II. Zum Frieden raten: der öffentliche Auftrag der Kirche; III. Mut zum Aufbruch: Kirchliche Räume und Strukturen; IV. Die Kraft der Anfechtung: wider die Tyrannei der Nützlichkeit und des Erfolgs) . . . . . 76ff
- siehe Lebenspartnerschaften, gleichgeschlechtlich (Erläuterungen zum Beschlussvorschlag zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare, Prälatin Zobel, OKR Dr. Kreplin)
- siehe Kindertagesstätten (Einführung in die Strategische Rahmenplanung 2025 für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden der Evang. Landeskirche in Baden, OKR Keller)
- siehe Konfirmation – Lebensordnung (Einführung in die Lebensordnung Konfirmation, Pfr. Kammerer)
- siehe Betriebskammeralistik (Vortrag zum Projekt „Einführung der erweiterten Betriebskammeralistik in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken“ (EBEKA), Prof. Fischer)
- Vortrag „Erhalten und erneuern. Werkstattbericht zur Revision der Lutherbibel 2017“, Landesbischof i.R. Prof. Dr. Christoph Kähler . . . . . Anl. 19
- Buchvorstellung „Möge Gott unserer Kirche helfen – Badische Landeskirche im Dritten Reich“, OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht . . . . . 104ff

## Reformation

- siehe Referate (Bericht des Landesbischofs Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh (Die Liebe Christi drängt uns ...) (I. Mitten im Leben: Die Bibel; II. Zum Frieden raten: der öffentliche Auftrag der Kirche; III. Mut zum Aufbruch: Kirchliche Räume und Strukturen; IV. Die Kraft der Anfechtung: wider die Tyrannei der Nützlichkeit und des Erfolgs))

## Reformationsjubiläum 2017

- Podiumsgespräch mit ökumenischen Gästen zum Themenjahr 2016 der Lutherdekade: „Herausforderungen für Kirchen der Reformation in der ‚Einen Welt‘ heute“ . . . . . 70
- siehe EKD (Grußwort OKRin Dr. Sandler-Koschel)

## Rücklagen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden)

## Schuldekanate

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes (DekLeitG) (hier auch Wiederberufung und Dienstauftrag))

## Schuldekane/Schuldekaninnen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes (DekLeitG) (hier auch Wiederberufung und Dienstauftrag))

## Schwerpunkt / Studientag Arbeitsrechtsregelungen

- Ablauf des Studientages . . . . . 3
- Vortrag „Dritter Weg und kirchengemäßer 2. Weg – Biblische Begründungen für das Kirchl. Arbeitsrecht“, Dr. Stössel . . . . . 4ff
- Positionen aus der Mitarbeiterschaft
  - Frau Gölz (Gewerkschaft ver.di) . . . . . 14ff
  - Herr Lenssen (Kirchengewerkschaft) . . . . . 19f
  - Frau Hamm (Vorsitzende Gesamtausschuss) . . . . . 20ff
- Vortrag „Die Situation des Kirchl. Arbeitsrechts in der Diakonie: Brauchen wir einen Tarifvertrag Soziales?“, OKR Keller, Herr Paul (Diakonisches Werk Baden e.V.) . . . . . 23ff

## Schwerpunkt / Studientag „(gottesdienstliche) Segnung gleichgeschlechtlicher Paare“

- Ablauf des Studientages . . . . . 26
- Einführung in die Thematik, Prälatin Zobel . . . . . 27
- Vortrag „Was spricht gegen eine öffentliche Segnung gleichgeschlechtlicher Paare und was gegen die Gleichsetzung mit einer Trauung?“, Pfr. Zansinger . . . . . 28ff
- Vortrag „Was spricht für eine öffentliche Segnung gleichgeschlechtlicher Paare und für die Gleichsetzung der Segnung mit einer Trauung?“, Prof. Dr. Scherle . . . . . 34ff
- Reader zum Studientag der Landessynode (Kurze Zusammenfassungen der Texte) . . . . . 36ff

## Segnung

- siehe Lebenspartnerschaften, gleichgeschlechtlich
- siehe Schwerpunkt / Studientag „(gottesdienstliche) Segnung gleichgeschlechtlicher Paare“

## Stiftung Pflege Schönau, Evang. (ESPS)

- siehe Pflege Schönau, Evang. (ESPS) (Vorlage des LKR v. 17.02.2016: Änderung der Satzungen der Evang. Stiftung Pflege Schönau und der Evang. Pfarrprüfungsstiftung Baden)

## Stiftungen, kirchl.

- siehe Beteiligungen (landeskirchl.) an rechtl. selbständigen Einrichtungen (Bericht des Finanzausschusses zum Beteiligungsbericht 2014 (...), Bibelgalerie Meersburg gGmbH)

## Strukturausschuss der Landessynode

- Bildung ..... 75f

## Tageseinrichtungen für Kinder

- siehe Kindertagesstätten (Einführung in die Strategische Rahmenplanung 2025 für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden der Evang. Landeskirche in Baden, OKR Keller)
- siehe Kindertagesstätten (Vorlage des LKR v. 17.03.2016: Strategische Rahmenplanung für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden der Evang. Landeskirche in Baden 2025; Eingabe der Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald v. 29.01.2016 zur Rahmenplanung Kindertagesstätten; Eingabe des Ortenaukirchenrates v. 17.02.2016 zur Finanzierung evang. Kindergärten)

## Tagungshäuser

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses ... über die Prüfung des Jahresabschlusses der Evang. Landeskirche in Baden mit den Sonderthemen Organisation der Tagungshäuser ...)

## Tourismus

- siehe Kirche, Zukunft (Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchl. Projektmanagement: Abschlussbericht P.15 Tourismusarbeit in der EKiBa; ...)

## Transformation

- siehe Referate (Bericht des Landesbischofs Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh (Die Liebe Christi drängt uns ...)) (I. Mitten im Leben: Die Bibel; II. Zum Frieden raten: der öffentliche Auftrag der Kirche; III. Mut zum Aufbruch: Kirchliche Räume und Strukturen; IV. Die Kraft der Anfechtung: wider die Tyrannei der Nützlichkeit und des Erfolgs))

## Trauung

- siehe Lebenspartnerschaften, gleichgeschlechtlich (Erläuterungen zum Beschlussvorschlag zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare, Prälätin Zobel, OKR Dr. Kreplin)
- siehe Lebenspartnerschaften, gleichgeschlechtlich (Vorlage des LKR v. 17.03.2016: Öffentliche Gottesdienste zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare in eingetragener Lebenspartnerschaft; Eingaben zur Beibehaltung des Beschlusses der Landessynode von 2003 ohne und mit Zusatzanträgen; Eingaben zur Öffnung des Beschlusses der Landessynode von 2003 ohne und mit Zusatzanträgen; Eingänge zum Verfahren (nach Beschlussfassung))

## Vertreter der Landessynode

- in der Liturgischen Kommission des EOK (Entsendung durch ÄR) ..... 132

## Wahlen

- Entsendung / Wahlen von Landessynodalen in verschiedene Gremien
  - siehe Vertreter der Landessynode

## **XI**

### **Verzeichnis der Anlagen**

Anlage- Nr.	Eingang Nr.		Seite
1	04/01	Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Februar 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD sowie des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD . . . . .	166
		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 8. März 2016 . . . . .	167
2	04/02	Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Februar 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015 . . . . .	168
3	04/03	Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Februar 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Einführung der Kirchlichen Lebensordnung über die Konfirmation . . . . .	175
		Zwischenergebnis nach den Beratungen der ständigen Ausschüsse am 18. März 2016 . . . . .	178
3.1	04/03.1	Eingabe von Frau Ulrike Grether, Herrn Martin Haßler, Frau Petra Herr, Herrn Rainer Janus und Herrn Karl Kreß vom 20. Februar 2016: Lebensordnung Konfirmation . . . . .	181
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 17. März 2016 . . . . .	182
4	04/04	Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Februar 2016: Änderung der Satzungen der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrfründerstiftung Baden . . . . .	182
5	04/05	Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Februar 2016: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement	
		– Abschlussbericht P.15 Tourismusarbeit in der EKiBa . . . . .	183
		– Abschlussbericht K.07 Interkulturelle und Interreligiöse Fortbildung mit Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnung . . . . .	188
		– Abschlussbericht K.11 „Vergessene Kinder im Fokus“ Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch erkrankten Familienangehörigen . . . . .	194
		– Zwischenbericht K.05 Fonds „Diakonische Gemeinde – Kirche inklusiv“ . . . . .	198
		– Zusammenstellung der landeskirchlichen Projekte seit 2006 . . . . .	200
		– Übersicht Projektmittel Stand 21. Januar 2016 . . . . .	203
6	04/06	Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Februar 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden . . . . .	203
7	04/07	Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD . . . . .	207
8	04/08	Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes . . . . .	208
9	04/09	Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2016: Öffentliche Gottesdienste zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare in eingetragener Lebenspartnerschaft . . . . .	209
		Schriftlicher Antrag von Landessynodalen nach § 17.4 GeschOLS . . . . .	210
9.1	04/09.1	Eingaben zur Beibehaltung des Beschlusses der Landessynode von 2003 (Übersicht) . . . . .	211
9.2	04/09.2	Eingaben zur Öffnung des Beschlusses der Landessynode von 2003 (Übersicht) . . . . .	211
9.3	04/09.3	Eingänge zum Verfahren (Übersicht) . . . . .	211

10	04/10	Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2016: Strategische Rahmenplanung für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden 2025 .....	212
		– Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates .....	212
		– Strategische Rahmenplanung 2025 für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden 2025 .....	213
		– Finanzierungsvarianten .....	253
		– Prozessbegleitung für die Umsetzung .....	255
		– Stellungnahme von Ekke-Heiko Steinberg .....	256
		Stellungnahme der Synodalen Kreiß, Schalla, Schnebel und Steinberg .....	256
10.1	04/10.1	Eingabe der Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald vom 29. Januar 2016 zur Rahmenplanung Kindertagesstätten .....	257
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates .....	257
10.2	04/10.2	Eingabe des Ortenaukirchenrates vom 17. Februar 2016 zur Finanzierung evangelischer Kindergärten .....	258
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates .....	259
11	04/11	Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2016: Weichenstellung Kirchliches Arbeitsrecht	
		– Wie geht es weiter mit dem kirchlichen Arbeitsrecht? Weichenstellung für den Zeitraum ab 1. Juli 2017 .....	260
		– Stellungnahme des Diakonischen Werkes Baden e.V. ....	262
12	04/12	Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2016: Stellungnahme der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Entwurf der neuen Perikopenordnung .....	263
13	04/13	Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2016: Das Ehrenamt in der Evangelischen Landeskirche in Baden – Ein Grundlagenpapier .....	269
14	04/14	Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2016: Zwischenbericht pro ki ba .....	273
15	04/15	Vorlage des Ältestenrates vom 18. März 2016: Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode .....	283
		Synopse (Zwischenergebnis nach den Beratungen im Rechtsausschuss) .....	287
16	04/16	Bericht über den am 3. Dezember 2015 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 1 „Grundsatzplanung und Öffentlichkeitsarbeit“ des EOK“ .....	294
17		Liste der Eingänge zur Frühjahrstagung 2016 der Landessynode .....	305
18		Haushalt AFG III für 2016 .....	307
19		Vortrag von Landesbischof i. R. Prof. Dr. Christoph Kähler „Erhalten und erneuern. Werkstattbericht zur Revision der Lutherbibel 2017“ .....	308

## **XII**

### **Gottesdienst**

zur Eröffnung der vierten Tagung der 12. Landessynode am Dienstag, dem 19. April 2016, um 15 Uhr  
in der Kapelle im Haus der Kirche in Bad Herrenalb

#### **Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch Präsident Axel Wermke**

Liebe Schwestern und Brüder,

mit diesem Gottesdienst beginnt die 4. Tagung der 12. Landessynode, die ich hiermit eröffne.

Ich begrüße Sie alle, liebe Mitglieder der Landessynode, und alle Gäste aus nah und fern sehr herzlich und mein besonderer Gruß gilt Herrn Landesbischof Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh und Herrn Oberkirchenrat Strack, der diesen Gottesdienst leitet und uns die Predigt hält, ebenso den Damen und Herren des Kollegiums, allen Mitarbeitenden aus dem Evang. Oberkirchenrat und allen Gästen. Die musikalische Begleitung an der Orgel hat Herr Dr. Martin Kares übernommen, wofür ich an dieser Stelle herzlich danken möchte.

Auf dieser Tagung sind Weichenstellungen im Blick auf das Arbeitsrecht, die künftige Entwicklung unserer Kindertagesstätten und im besonderen auch die Frage der öffentlichen Segnung gleichgeschlechtlich verpartnerter Menschen zu

beraten und zu beschließen. Wir beschäftigen uns außerdem mit verschiedenen Projekten und mit der Lebensordnung Konfirmation, sowie der Änderung und Anpassung verschiedener kirchlicher Gesetze. Ein Papier zum Ehrenamt in unserer Kirche und auch eine Stellungnahme zur neuen Perikopenordnung wird in den Ausschüssen und im Plenum beraten werden.

Damit erwartet uns alle wieder ein recht umfangreiches Arbeitspensum in den Ausschüssen und im Plenum gilt es, richtungsweisende Beschlüsse zu fassen.

Wie bei allen Treffen unserer Synode werden wir uns auch als Synodengemeinde in Andachten zusammenfinden, gemeinsam beten, singen, Gott loben, auf sein Wort hören und ihm danken und ihn um sein gnädiges Geleit bitten.

Am Ende des Gottesdienstes werden wir neue Synodale verpflichtet wie es der Geschäftsordnung und der Tradition unserer Synode entspricht, auch wenn eine endgültige Wahlprüfung noch aussteht.

Uns allen einen gesegneten Gottesdienst.

**Predigt**  
**von Oberkirchenrat Helmut Strack**  
**(ständiger Vertreter des Landesbischofs)**

Predigt über Matthäus 21,14–17

Liebe Synodalgemeinde, was haben wir nicht alles erlebt seit der letzten Synodaltagung im Herbst 2015!? Mir kommen sofort die Bilder der vielen geflohenen Menschen in den Blick, die zu Opfern europäischer Abschottungspolitik geworden sind und unter unsäglichen Bedingungen an der mazedonischen Grenze und auf griechischen Inseln leben müssen. Ich sehe die Bilder zerstörter syrischer Städte vor mir, Ruinenlandschaften, in denen eigentlich kein Mensch mehr leben kann. Im Fernsehen waren die Bilder hungernder Kinder in Syrien zu sehen. Was ist nicht alles geschehen und zu ertragen!?

Ich denke an Überfälle auf Asylunterkünfte in unserem Land. Mir fallen die menschenverachtenden und rassistischen Parolen der Pedigaisten und ihnen nahestehender Parteien ein und in dem Zusammenhang auch das Ergebnis der letzten Landtagswahlen. Ich sehe auch das Andere: die nach wie vor große Bereitschaft, sich zu engagieren, um denen, die bei uns Zuflucht suchen, so etwas wie Beheimatung zu vermitteln. Ich bin froh, dass auch die Evangelische Kirche in Baden Programme aufgelegt hat, um Not zu lindern und so dem ihr vom Evangelium gebotenen Auftrag nachzukommen. Und ich versuche, das, was in dieser Welt und bei uns geschieht, in Beziehung zu setzen zu der nachösterlichen Freude, die in diesen Wochen unsere Gottesdienste prägen.

So sind wir unterwegs zwischen den Sonntagen Jubilate und Kantate, zwischen „Jauchzet dem Herrn“ und „Singet dem Herrn ein neues Lied“. Ich gestehe Ihnen meine Mühe, angesichts der Zeitläufte in unbeschwerten Jubel einzustimmen. Und ist es nicht eher das alte Lied, das nach wie vor an vielen Orten der Welt und auch bei uns erschallt!? Das Lied von Krieg, Flucht und Tod, von Zerstörung und Unfrieden? Geht es ihnen auch so: da wird der Glaube an den Gott, der alles neu macht, der aus dem Tod ins Leben ruft, der Wunder tut, auf eine harte Probe gestellt durch die vielen Jubel-Bremsen.

Aber was rede ich da? Alles in mir wehrt sich dagegen, in depressive Resignation zu verfallen und ein Prediger verzweifelter Trostlosigkeit zu sein. Ein Lied der Hoffnung möchte ich singen gegen alle Perspektivlosigkeit. Einen Jubel der Freude dem Gott entgegenrufen, der Ostern werden ließ. Mir hilft das Evangelium des kommenden Sonntags Kantate (Mt 21,14–17).

Dass Jesus heilt, ist nichts Besonderes für uns Informierte. Wir wissen ja: er ist der Messias, der Gesalbte, der Davidssohn, der Sohn Gottes, der sanfte König der Herzen, der Heiland, Retter der Welt, der Herr, Christus.

Die Menschen damals im Hof des Jerusalemer Tempels, in dem dies geschah, mögen gestaunt haben, hin- und hergerissen zwischen Bewunderung und Skepsis: ist er's, den wir erwarten? Die anwesenden Hohen Priester und Schriftgelehrten wollen es genauer wissen und empören sich erst einmal: Jesus passt nicht in ihre Messiasdogmatik – so sind sie, die Theologen. Sie wären ja bereit mitzujubeln, wenn Jesus sich nur eindeutig zu erkennen gäbe als neuer König David, machtvoll: weg mit der Drangsal der Fremdherrschaft im Land, weg mit Unterdrückung und Terror,

weg mit Ausbeutung und Ungerechtigkeiten. Sie sind aber ebenso bereit und entschlossen, den Tumult zu unterbinden, wenn sich der Jubel als haltlos erweist. „Hosianna dem Sohn Davids!“ – vielen mag dieser Ruf auf der Zunge liegen, doch sie verbeißen ihn sich.

Nur die Kinder, unbekümmert wie Kinder sind, reagieren spontan. Mit ihrem feinen Sensorium spüren sie: da geschieht etwas ganz Besonderes. Indem Jesus Kranke heilt, bricht eine neue Zeit an, etwas Unbeschreibliches; etwas, das sich nicht so leicht in Worte fassen lässt; etwas, das von keiner Theologie eingehegt und unschädlich gemacht werden kann; etwas, das auch heute alle Fixierung auf die Schreckensbilder und Schreckenserfahrungen dieser Welt aufricht.

Ja, die Kinder – schon merkwürdig, nicht? Haben Sie das auch gesehen im Fernsehen? Die Kinder der Geflohenen, die, kaum notdürftig in den Lagern versorgt, fröhlich spielend zu lebendigen Bildern der Hoffnung werden? Dass es einem das Herz zerreißen kann?

Für mich ist das der Kern der Geschichte: Der Geschichte Gottes mit Israel, mit Jesus, mit uns. Mögen wir Erwachsenen – zu Recht! – noch so sehr am Zustand dieser Welt leiden: ausgerechnet die unmündigen Kinder stimmen das neue Lied an und setzen so die alten Lieder ins Unrecht. Sie wissen ja auch nicht, was sie tun, mögen wir dem entgegenzusetzen. Eben, sage ich: die, die nicht wissen, was sie tun, tun im entscheidenden Moment das einzig Richtige. Spontan tun sie das, was eigentlich jeder hätte tun müssen; sie jubeln Jesus zu und bekennen damit: er ist der Messias, er ist der Herr. Sie leben es förmlich, die Kinder: das Jubilate und das Kantate. Sie, die Kinder damals und auf ihre Weise auch die Kinder heute, zeigen uns: da ist Hoffnung, da gibt es Perspektiven; das scheinbar Unveränderliche ist veränderbar.

Krieg und Gewalt: veränderbar. Rassismus und Fremdenfeindlichkeit: veränderbar. Verfolgung und Flucht: veränderbar. Eine wundersame Ursachenbekämpfung allen Elends: erwartbar. Unsere Hoffnungen: allemal besser begründet als unsere Neigung zur Resignation. Die Möglichkeiten, die wir haben: längst noch nicht alle ausgelotet. Unser Engagement: geschieht mit Aussicht auf Erfolg. Unsere Sehnsüchte: haben einen Namen – Christus Jesus. Ohne ihn wäre alles nichts. Mit ihm können wir den fatalen Folgen der Globalisierung, so wie wir sie in den Gewalt- und Flüchtlingsdramen der Gegenwart erleben, die Hoffnung weltweiter ökumenischer Zugehörigkeit entgegenzusetzen. Statt Globalisierung: Ökumenisierung.

Liebe Synodalgemeinde, das alte Lied kennen wir zur Genüge. Das neue Lied, das vom Wunder tuenden Gott singt, müssen wir wohl immer wieder einüben: im Gottesdienst, im Alltag, auch in unserer Landessynode, auch und gerade bei schwierigen Themen und Entscheidungen. Einen wirkungsvolleren Reformationsimpuls vermag ich mir nicht vorzustellen. Das neue Lied, das die Kinder im Evangelium anstimmen, ist ein Lied des Vertrauens, des Glaubens; es ist eine Antwort auf Gottes Handeln, das voller Überraschungen ist. „Denn er tut Wunder“ – heißt es im Psalm des nächsten Sonntags Kantate. Indem wir in das neue Lied einstimmen, loben wir Gott und ersingen wir uns den Mut und das Vertrauen, mit deren Hilfe wir hier und da dieser Welt ein neues Gesicht geben.

Amen.

**XIII**  
**Studientag „Wie geht es weiter mit dem kirchlichen Arbeitsrecht?“**

am 21. November 2015 im Evangelischen Oberkirchenrat, Karlsruhe

09:30 Uhr	<b>Begrüßung</b>	Präsident Axel Wermke
	<b>Andacht</b>	Oberkirchenrat Helmut Strack
10:00 – 11:30 Uhr	<b>Dritter Weg und kirchengemäßer Zweiter Weg - Biblische Begründungen für das Kirchliche Arbeitsrecht</b> Möglichkeit zu Rückfragen und Diskussion im Plenum	Pfarrer Dr. theol. Ass. Jur. Hendrik Stössel
11:30 – 11:45 Uhr	Pause	
11:45 – 12:45 Uhr	<b>Positionen aus der Mitarbeiterschaft</b> Möglichkeit zu Rückfragen	Irene Gölz, Gewerkschaft Verdi  Wolfgang Lenssen, Kirchengewerkschaft  Gabriele Hamm, Gesamtausschuss der Mitarbeiter- vertretungen
12:45 – 13:30 Uhr	Mittagspause	
13:30 – 14:30 Uhr	<b>Die Situation des Kirchlichen Arbeitsrechts in der Diakonie: Brauchen wir einen Tarifvertrag Soziales?</b> Möglichkeit zu Rückfragen	Oberkirchenrat Urs Keller,  Ass. Jur. Ulrich Paul, Diakonisches Werk Baden e.V.
14:30 – 14:45 Uhr	Pause	
14:45 – 16:00 Uhr	<b>Gesprächsgruppen</b>	Oberkirchenrat Urs Keller
		Oberkirchenrätin Dr. Susanne Teichmanis
		Sabine Wöstmann
		Ulrich Paul
		Dr. Kathrin Limbach
		Kai Tröger-Methling
16:15 Uhr	<b>Reiseseegen</b>	Präsident Axel Wermke



### **Dritter Weg und kirchengemäßer zweiter Weg – Biblische Begründungen für das Kirchliche Arbeitsrecht**

Pfarrer Dr. theol. Ass. Jur. Hendrik Stössel

#### **Das Arbeitsrecht der Evangelischen Landeskirche in Baden in seinem rechtstheologischen Kontext** (Es gilt das gesprochene Wort)

Herr Präsident,  
meine sehr verehrten Damen und Herren,  
liebe Schwestern und Brüder,

Sie haben sich vorgenommen, bis zum Reformationsjubiläumsjahr 2017 – ein beziehungsreiches Datum für ein beziehungsreiches Vorhaben – eine Entscheidung darüber zu treffen, wie das Arbeitsrecht unserer Landeskirche in Zukunft aussehen soll. Dazu ist es sinnvoll, sich über seinen rechtstheologischen Kontext zu verständigen. Deshalb geht es im Folgenden um Recht und Theologie oder – um es mit der Barmer Theologischen Erklärung zu sagen – um Glaube und Ordnung unserer Kirche.

Wir beginnen mit einer Unterscheidung: Wenn wir über ‚Arbeitsrecht‘ im Allgemeinen und ‚Kirchliches Arbeitsrecht‘ im Besonderen sprechen, dann trennen wir Individual- und ‚Kollektivarbeitsrecht‘.

#### 1. Das kirchliche Arbeitsrecht als Individualarbeitsrecht

Das kirchliche Individualarbeitsrecht befasst sich u.a. damit, ob für eine Anstellung im kirchlichen Dienst neben fachlicher Eignung noch weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen – und wenn ja: welche. Darf z.B. die Erzieherin im kirchlichen Kindergarten einer Sekte angehören? Kann Kirchendiener bleiben, wer aus der Kirche austritt? Ist eine Sekretärin, die rassistische Positionen vertritt, geeignet, ein Pfarramtssekretariat zu führen?

In diesen und ähnlichen Fällen handelt es sich um die Frage, ob die Kirche ihre Anstellungsverhältnisse abhängig machen kann von einer gewissen inhaltlich-praktischen Loyalität ihrer Beschäftigten gegenüber ihrem Auftrag und ihrer Verkündigung. Soweit sich Gerichte damit zu befassen hatten – der Fall der Erzieherin etwa ist bis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegangen – haben sie an Mitarbeitende in der Kirche strengere Maßstäbe angelegt, strengere Loyalitätsforderungen gestellt, als das ansonsten der Fall ist. Das bedeutet:

Eine Taxifahrerin z.B. kann rassistische Positionen vertreten. Das ist zwar nicht wünschenswert, aber im Rahmen der geltenden Gesetze immerhin möglich. Ebenso kann ein Fahrradmechaniker Mitglied von Scientology sein. Niemand muss mit einer Kündigung rechnen, weil sie sagt, was sie sagt und glaubt, was er glaubt.

Im kirchlichen Kontext ist das etwas komplizierter. Zwar ist auch hier nichts von dem, was den Boulevard interessiert, ein Kündigungsgrund. Ehescheidung oder Wiederverheiratung. Nichteheleiche Kinder oder geschlechtliche Ausrichtung: Das alles und ähnliches spielt keine Rolle. Dennoch ist klar: Es braucht mehr, als nur eben gute Zeugnisse, um im Rahmen eines kirchlichen Anstellungsverhältnisses arbeiten zu können.

Das leuchtet sofort ein, wenn man sich vor Augen führt, dass es für jemanden, der sich gewerkschaftsfeindlich betätigt, auch nicht wirklich passend ist, sein Geld ausgerechnet bei einer Gewerkschaft zu verdienen. Und die Gewerkschaften als Arbeitgeber achten sehr genau darauf, dass hier wirk-

lich keine Frage offenbleibt. Dass dies nicht immer dieselbe mediale Aufmerksamkeit findet, wie bei der Kirche, steht auf einem andern Blatt.

Solche und ähnliche Dinge also regelt das ‚Individualarbeitsrecht‘.

#### 2. Das kirchliche Arbeitsrecht als Kollektivarbeitsrecht

Neben ihm steht das ‚Kollektivarbeitsrecht‘. Es betrifft die arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bzw. ihren Organisationen. Wir sprechen hier über Arbeitgebervereinigungen und Gewerkschaften bzw. Arbeitnehmerverbände und darüber, auf welchem Weg berufsgruppenspezifische Arbeitsbedingungen geregelt werden. Was etwa unsere Erzieherin, unser Kirchendiener oder unser Pfarramtssekretärin verdienen, welche Urlaubsregelungen für sie gelten, wie ihre betriebliche Altersversorgung aussieht oder was bei Ausfall, Verkürzung oder Verlängerung der Arbeitszeiten geschieht, wird ja nicht mit jeder einzelnen dieser Personen individuell ausgehandelt, sondern ist für die entsprechende Berufsgruppe fest- und in Arbeitsvertragsordnungen, Arbeitsvertragsrichtlinien und ähnlichen Regelungswerken niedergelegt. Dies sind – wie das Bundesarbeitsgericht (BAG) festgestellt hat<sup>1</sup> – *keine* Tarifverträge, sondern innerkirchliche Vereinbarungen, und zwar selbst dann, wenn sie sich auf außerkirchliche Tarifnormen beziehen, was häufig der Fall ist.

Der Ausgestaltung dieses Kollektivarbeitsrechts stehen nun drei bzw. vier Wege zur Verfügung.

##### 2.1 Der ‚Erste Weg‘

Im ‚Ersten Weg‘ geschieht sie über die einseitige Festlegung durch den Dienstherrn. Gewöhnlich ist das nur bei Dienstverhältnissen des Beamtenrechts der Fall. Dazu – aus Gründen einer gewissen Vollständigkeit und weil es immer wieder auch Fragen zu dieser Zählung gibt – einige, wenige Bemerkungen.

Die Bezeichnung ‚Erster Weg‘ enthält keine Wertung. Sie bringt stattdessen eine historische Reihenfolge zum Ausdruck. Kodifizierungen von beamtenrechtlichen Dienstverhältnissen hat es nämlich schon gegeben, lange<sup>2</sup> vor Beginn des modernen Arbeits- und Tarifrechts<sup>3</sup>, das wir deshalb – also auch aus historischen Gründen – den ‚Zweiten Weg‘ nennen.

Hinsichtlich seiner besonderen Bedingungen sprechen wir im ‚Ersten Weg‘ übrigens nicht von ‚Arbeitsrecht‘ sondern von ‚Dienstrecht‘. Und auch nicht von ‚Arbeitgebern‘ sondern von ‚Dienstherrn‘. Daran lässt sich ablesen: Es handelt sich hier um ein eigenes System rechtlicher Beziehungen, die nicht durch Arbeitsverträge zwischen mehr oder minder gleichberechtigten Partnern begründet werden, sondern – gewissermaßen von oben nach unten, böse Zungen sagen bisweilen auch: von oben herab (aber wir sind nicht böse, deshalb sagen und denken wir so was nicht) – über die *Ernennung durch den Dienstherrn und die Übergabe der*

1 BAGE 34, 182 (184), vgl. dazu Reinhard Richardi, Arbeitsrecht in der Kirche. Staatliches Arbeitsrecht und Kirchliches Dienstrecht, München 20157 [Richardi], S. 236, m.w.N.

2 Das „Preußische Allgemeine Landrecht“ von 1794 handelt in seinem Teil II im 10. Titel „Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staates“, vgl. [http://www.beamten-magazin.de/entstehung\\_und\\_entwicklung\\_beamtenrecht\\_beamten\\_magazin](http://www.beamten-magazin.de/entstehung_und_entwicklung_beamtenrecht_beamten_magazin) (6.11.2015)

3 Ingolf Prinz: Geschichte des Arbeitsrechts (Überblick), Abschnitt B, Entstehung des modernen Arbeitsrechts im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert, [https://www.uni-hildesheim.de/media/fb1/sozialpaedagogik/Studium\\_Lehre/Veranstaltungen/Geschichte\\_des\\_Arbeitsrechts.doc](https://www.uni-hildesheim.de/media/fb1/sozialpaedagogik/Studium_Lehre/Veranstaltungen/Geschichte_des_Arbeitsrechts.doc) (6.11.2015)

*Ernennungsurkunde.* Ein solcher Dienstherr ist z.B. die Badische Landeskirche. Deshalb hat sie ein Kirchenbeamten-gesetz, das z.B. für das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats gilt. Hier und an vielen andern Stellen haben wir es mit Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen zu tun.

Soviel zum ‚Ersten Weg‘. Wir halten fest: Es ist der Weg der Gestaltung öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse des Beamtenrechts, in denen der Dienstherr Ordnung und Bedingungen der Zusammenarbeit einseitig vorgibt.

## 2.2 Der ‚Zweite Weg‘ in seinen beiden Varianten

Was uns viel mehr interessiert, ist der ‚Zweite Weg‘. Es gibt ihn in einer allgemeinen und in einer besonderen, kirchen-gemäßen Variante.

### 2.2.1. Der (allgemeine) ‚Zweite Weg‘

Der (allgemeine) ‚Zweite Weg‘ regelt durch Tarifverträge die kollektiven Arbeitsbedingungen der nicht verbeamteten Beschäftigten – *außerhalb der Kirche*. Ich füge das mit Bedacht hinzu, weil sich die Überlegungen zur Reform des kirchlichen Arbeitsrechts auch mit dem Vorschlag ausein-anderzusetzen haben, diesen (allgemeinen) ‚Zweiten Weg‘ – gewissermaßen 1:1 – für die Kirche zu übernehmen<sup>4</sup>. Als unabhängige, selbstbestimmte kirchliche Entscheidung wäre das grundsätzlich möglich.

#### 2.2.1.1. Das kirchliche Selbstverwaltungsrecht

Das hängt zusammen mit dem kirchlichen Selbstverwal-tungs- bzw. Selbstbestimmungsrecht. Es ergibt sich aus dem Verfassungsprinzip der Trennung von Staat und Kirche. Danach ordnet und verwaltet

*„jede Religionsgesellschaft (...) ihre Angelegenheiten selb-ständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Ge-setzes“* (Art. 140 GG iVm. Art. 137 Abs. 3 WRV).

Am Rande sei hier angemerkt, dass ‚Trennung‘ etwas an-deres bedeutet als ‚Beziehungslosigkeit‘. In Vollzug ihres diakonischen<sup>5</sup> und pädagogischen<sup>6</sup> Auftrags nimmt die Kir-che in Deutschland viele Aufgaben wahr, die *eigentlich* Auf-gaben des Staates sind. Dafür kann sie staatsvertraglich festgesetzte finanzielle Gegenleistungen beanspruchen. Auch der Mechanismus des Kirchensteuereinzugs durch die staatliche Finanzverwaltung – den wiederum die Kirche dem Staat bezahlt – gehört zu dieser besonderen Bezie-hungsstruktur. Sie ist bestimmt durch das Prinzip von Leis-tung und Gegenleistung, Beziehung und Unterschiedenheit. Wegen dieses eigentümlichen Charakters hat man sie eine „hinkende Trennung“<sup>7</sup> genannt. Darin kommt zum Ausdruck,

dass in Deutschland Kirche und Staat – wiewohl kommuni-kativ auf einander bezogen – unabhängig einander gegen-überstehen.

#### 2.2.1.2. Der (allgemeine) ‚Zweite Weg‘: Streik und Aussperrung

Was nun die Übernahme des (allgemeinen) ‚Zweiten Weges‘ durch die Kirche betrifft, so wird das Problem deut-lich, wenn man sich die Rechtsprechung des Bundesver-fassungsgerichts (BVerfG) zu Art. 9 Abs. 3 GG vor Augen führt. Dort ist „jedermann“ das Recht garantiert, „zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden“. Also Gewerkschaften, Interessen-verbände u. ä. Das Grundgesetz nennt dies „Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit“.

Damit verbindet sich, was die Juristen ‚Tarifautonomie‘ nen-nen. Das ist – kurz gesagt – das Recht, ohne fremde, insbe-sondere staatliche Einmischung Tarifverträge abzuschließen. Das darf nicht jeder. Nach dem Tarifvertragsgesetz (TVG) muss man dazu Arbeitgeber, Arbeitgeberverband oder Ge-werkschaft sein (§ 2 TVG), mindestens aber ein Kollektiv, dass im Blick auf Mitgliederzahl und Finanzkraft stark genug ist, um einen fühlbaren Druck auf die Arbeitgeberseite aus-üben und sie in Tarifverhandlungen zwingen zu können.

Sie merken es schon an diesem Sprachgestus und das wird uns auch noch näher beschäftigen: Es geht auf die-sem (allgemeinen) ‚Zweiten Weg‘, den man uns immer wieder zur Übernahme anempfiehlt, um Druck, Kampf und Zwang. Entsprechend hat das BVerfG<sup>8</sup> im Hinblick darauf, dass die Tarifautonomie weder eingeschränkt noch – z.B. durch die Übermacht einer Seite – behindert werden darf, neben das Streikrecht das Recht auf Aussperrung gestellt, als letztes Mittel zur Wahrung eines Verhandlungsgleich-gewichts zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern<sup>9</sup>: Keine Seite soll die andere in die Knie zwingen können.

Für unsere Frage bedeutet dies: Wer damit argumentiert, der (allgemeine) ‚Zweite Weg‘ sei für die Kirche der bessere. Er gewährleiste die Anschlussfähigkeit des kirchlichen an das staatliche Arbeitsrecht, stelle eine Vergleichbarkeit die-ser beiden ansonsten sehr unterschiedlichen Systeme her und erleichtere damit die arbeitsrechtliche Verständigung über Kirchengrenzen hinweg, weil dann in denselben Be-griffen über dieselben Dinge geredet werden könne und allen Beteiligten stets klar sei, was gemeint ist<sup>10</sup> – wer so argumentiert, muss wissen, dass dies die *prinzipielle* Öff-nung der Kirche für Streik *und* Aussperrung bedeuten würde. Die Systemlogik lautet nämlich: Wo die Streikoption ist, ist *immer* auch die Aussperrungsoption. Dies hat das BVerfG wie auch – in ständiger Rechtsprechung – das BAG<sup>11</sup> bestätigt. Danach fallen Arbeitskämpfmaßnahmen, die auf den Abschluss von Tarifverträgen gerichtet sind,

4 Heide Pfarr etwa stellt fest, es „... bleibt für den Ausgleich [erg.: von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen] nur der Zweite Weg. Und der ist auch der bessere Weg. Ein sozialer Rechtsstaat braucht einen Sozialtarifvertrag. Deshalb bin ich davon überzeugt, dass die Kirchen im Interesse einer vernünftigen Sozialpolitik und menschenwürdiger Bedingungen im sozialen Dienstleistungsbereich soweit als möglich Tarifverträge abschließen und allgemeinverbindlich erklären lassen sollten.“, vgl. Heide Pfarr, Koalitionsrechte in kirchlichen Einrichtungen aus arbeits- und verfassungsrechtlicher Sicht / Das BAG-Urteil zum Streikrecht, in: Gemeinschaftswerk der evangelischen Publizistik (GEP) gGmbH (Hrsg.), Reform des kirchlichen Arbeitsrechts EPD-Dokumentation Nr. 22, Frankfurt, 26. Mai 2015, [Pfarr (1)], S. 47.

5 z.B. Mth.25,31–46 u.a.

6 z.B. Mth. 28,18f (par) oder Mk. 10,13–16 (par) u.a.

7 Der Begriff geht zurück auf Ulrich Stutz: Die päpstliche Diplomatie unter Leo XIII. nach den Denkwürdigkeiten des Kardinals Domenico Ferrata, Berlin 1926, S. 54.

8 BVerfG, 26.6.1991, 1 BvR 779/85.

9 z.B. wenn nur einzelne Arbeitnehmergruppen oder Abteilungen die Arbeit niederlegen. Dann kann es zu einem „Verhandlungsüber-gewicht“ der Gewerkschaft kommen, weil sie mehrere kleine Teil-streiks länger durchführen und so unverhältnismäßigen Druck auf die Arbeitgeberseite aufbauen kann vgl. <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/aussperrung.html> (3.11.2015).

10 So Jacob Joussen, Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen. Herausforderung für das kirchliche Arbeitsrecht, in: Gemeinschafts-werk der evangelischen Publizistik (GEP) gGmbH (Hrsg.), Reform des kirchlichen Arbeitsrechts EPD-Dokumentation Nr. 22, Frank-furt, 26. Mai 2015, [Joussen], S. 17.

11 BVerfG, 26.06.1991, Az.: 1 BvR 779/85; BAG, 27.06.1995, 1 AZR 1016/94. Vgl. auch <http://www.juraforum.de/lexikon/aussperrung> (6.11.2015) m.w.N.

genauso wie diese selbst unter die Tarifautonomie. Das umfasst ausdrücklich die Aussperrung, soweit sie auf ein Verhandlungsgleichgewicht zielt<sup>12</sup>, und zwar gänzlich unabhängig davon, ob überhaupt und wie oft sie eingesetzt wird. Wenn und soweit es die Arbeitskämpfungsmittel von Streik und Aussperrung nicht gibt, gibt auch den (allgemeinen) ‚Zweiten Weg‘ nicht.

### 2.2.1.3. Die Auswirkungen von Streik und Aussperrung auf die Kirche

Wenn wir das kirchliche Kollektivarbeitsrecht auf diesem Weg gestalten, dann werden wir – und es ist nicht überspitzt, das in dieser Härte zu formulieren – zu einer *anderen* Kirche. Denn dann öffnen wir uns einem anderen System. Dann verabschieden wir uns *prinzipiell* vom Leitgedanken der Gemeinsamkeit unter dem Auftrag Jesu Christi. Dafür übernehmen wir den Kampfgedanken, der dem (allgemeinen) ‚Zweiten Weg‘ zugrunde liegt. Das bedeutet: Wir unterwerfen uns Konfliktregelungsmechanismen, die ihrer eigenen – nichtkirchlichen und schon gar nicht biblischen – Logik folgen. Denn es besteht in einer Tarifaufeinandersetzung für keine Seite Grund, darauf zu spekulieren, die andere würde oder müsste auf ein ihr zu Gebote stehendes Arbeitskämpfungsmittel verzichten. Im Übrigen ist dies auf der kürzlichen Fachtagung zur Reform des kirchlichen Arbeitsrechts in Herrenalb von Gewerkschaftsseite auch sehr klar zum Ausdruck gebracht worden.<sup>13</sup>

Es ist wichtig, dies präzise im Blick zu behalten: Wenn wir die Kirche für den (allgemeinen) ‚Zweiten Weg‘ öffnen, werden wir streikende und aussperrende Kirche. Wir setzen uns in Fundamentalwiderspruch zu den Grundlagen von Schrift und Bekenntnis.

Zugleich sprechen wir dann – und diese Vorstellung ist nicht weniger beklemmend – über das Eingeständnis, dass wir nicht in der Lage sind, unsere Dinge anders zu regeln, als es die säkulare Gesellschaft tut. Anders, das meint: Einvernehmlich und – jetzt sage ich dieses Wort einfach mal – geschwisterlich. Und zwar im Bewusstsein, trotz aller Interessengegensätze und Meinungsverschiedenheiten, von derselben Grundlage herzukommen und von daher auch an bestehenden Ungerechtigkeiten und Fragwürdigkeiten in und außerhalb der Kirche *gemeinsam* zu arbeiten. Die Botschaft würde lauten: ‚Wir haben es aufgegeben uns darum zu mühen, ein Zeichen für Gottes Reich in der Welt zu sein.‘ Eine solche Botschaft würde zweifellos gehört werden. Insbesondere von denen, die Kontakt zu uns suchen, weil sie hoffen, bei uns etwas zu finden, das sich vielleicht doch noch ein wenig von dem unterscheidet, was alle machen.

Vor allem aber wäre eine solche Botschaft nicht diejenige, die zu verkündigen der Affirmativsatz der 6. Barmer These uns aufträgt. Dort heißt es:

<sup>12</sup> BVerfGE, 84, 225.

<sup>13</sup> „Und für den Fall, dass wir in den Verhandlungen scheitern und dass die Schlichtung kein Ergebnis bringt, ist die Frage des Streikrechts offen. D.h., wir könnten dann streiken (...) Ich räume aber ein, wenn wir nach dem Schlichtungsverfahren streiken würden und die Kirche bzw. Diakonie würde vor Gericht ziehen, hätten wir vermutlich nicht so gute Chancen...“ so Annette Klausning im Zusammenhang mit der Frage des Streiks im Rahmen des kirchengemäßen Tarifvertrags, wie er zur Zeit zwischen der Diakonie in Niedersachsen und der Gewerkschaft ver.di vereinbart ist. In: Gemeinschaftswerk der evangelischen Publizistik (GEP) gGmbH (Hrsg.), Reform des kirchlichen Arbeitsrechts EPD-Dokumentation Nr. 22, Frankfurt, 26. Mai 2015, [GEP], S. 31.

*„Der Auftrag der Kirche, in welchem ihre Freiheit gründet, besteht darin, an Christi statt und also im Dienst seines eigenen Wortes und Werkes durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk.“*

Das Hauptproblem des (allgemeinen) ‚Zweiten Weges‘ ist also nicht technischer Natur. Etwa, ob und wie Notfallvertretungspläne erstellt werden, damit während laufender Arbeitskämpfe eine gewisse Grundversorgung derjenigen Menschen sichergestellt bleibt, die unsere Einrichtungen aufsuchen.

Entscheidend ist, ob wir uns für unseren Bereich mit diesen Gegebenheiten abfinden wollen. Ob wir tatsächlich glauben, Konflikte seien nicht anders zu lösen, als durch Kampf. Wie gesagt: Es gibt Stimmen, die uns das nahelegen. Sie weisen darauf hin, Streik und Aussperrung seien legitime Mittel in den Verteilungs- und Machtkämpfen einer demokratischen Gesellschaft. Deshalb sei es falsch und illegitim, sie herausschalten aus der demokratischen Kirche im demokratischen Staat.<sup>14</sup>

Demgegenüber stehen wir vor der Entscheidung, ob es in der Tat so sein soll, dass wir sonntags über Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung predigen und montags unsere Konflikte – einschließlich der Arbeitskonflikte – mit allen Haken und Ösen auszutragen, so, wie es überall geschieht. Es gibt einen bedenkenswerten Satz des Apostel Paulus, der davon spricht, wie sich Gemeinde Jesu Christi im Angesicht der Wiederkunft ihres Herrn präsentieren soll:

*„Stellt euch nicht dieser Welt gleich“,* heißt es da, *„sondern ändert Euch durch die Erneuerung eures Sinnes, damit ihr prüfen könnt, was Gottes Wille ist, nämlich das Gute und Wohlgefällige und Vollkommene.“* (Röm. 12,2).

Das mag schwer nachzuvollziehen sein. Nicht nur, weil wir schon seit 2000 Jahren auf die Wiederkunft dieses unseres Herrn warten. Viel mehr noch, weil wir – in vielerlei Hinsicht – zutiefst *an* diese Welt und *in* dieser Welt gebunden sind. Umso unabweisbarer drängt sich die Frage auf, ob dies tatsächlich die Existenzform sein kann, die unserer Bestimmung gemäß ist. Und ob wir uns tatsächlich darin einrichten wollen. Oder ob wir die Erinnerung wach halten wollen, dass wir *anders* gemeint sind, um von hier aus dann – auch! – unsere Rechtsformen dem anzunähern. Oder es wenigstens zu versuchen, anstatt Mechanismen zu übernehmen, die zu dieser Bestimmung in konfrontativem Widerspruch stehen.

Worum es an dieser Stelle geht, kommt exemplarisch in dem Leitbildprozess zum Ausdruck, den unsere Landeskirche vor einigen Jahren vollzogen hat. Besonders hilfreich ist es, uns des 4. Leitbild-Satzes zu erinnern. Er steht unter der Überschrift: „Salz der Erde“ und bringt die spannungsvolle Mischung von Distanz und Nähe zur Welt, die für uns als Kirche lebenswichtig ist, ebenso klar wie schön zum Ausdruck:

*„Mit ihren unterschiedlichen Diensten ist die Evangelische Landeskirche in Baden für alle Menschen da. Mit ihrer Arbeit wirkt sie heilend, versöhnend und wegweisend in der Gesellschaft. In Dienstgemeinschaften von spirituell und sozial kompetenten Haupt- und Ehrenamtlichen, selbstständig oder in Gemeinschaft mit nichtkirchlichen Organisationen eröffnet sie Räume zur Gestaltung des Lebens in*

<sup>14</sup> Pfarr (1), S. 46.

*Frieden und Gerechtigkeit und zur Bewahrung der Schöpfung. Sie macht Gottes gnädige Gerechtigkeit im gesellschaftlichen Alltag wie im persönlichen Leben erfahrbar. Sie begleitet Menschen seelsorgerlich und diakonisch durch Höhen und Tiefen ihres Lebens. Sie weiß sich in der Einen Welt den Menschen in nah und fern verbunden und hilft, die Teilhabe aller an den Gaben der Schöpfung zu ermöglichen. Ihre diakonische Arbeit im eigenen Land hat eine missionarische Ausstrahlung, weil in ihr die Einheit von Verkündigung durch Wort und Tat eindrücklich erfahren wird.*<sup>15</sup>

Nein, unser Auftrag ist es nicht, uns der umgebenden Welt anzugleichen. Wir sollen sie vielmehr mit unsern Mitteln gestalten. Und natürlich merken Sie alle: Die so fremd wirkenden arbeitsrechtlichen Fragen – einige kommen ja noch –, sind von alledem nicht wirklich weit entfernt. Selbst, wenn wir meinen, sie wären es und hätten mit Wesen und Auftrag unserer Kirche nichts zu tun.

Wir halten also fest:

Der (allgemeine) ‚Zweite Weg‘ – und das ist sein eigentliches, *theologisches* Problem – führt dahin, dass sich die Grenzen zwischen Gesellschaft bzw. Staat und Kirche verwischen. Wenn dort wie hier dieselben Mittel angewandt werden – und dies ist der Fall, wenn wir das staatliche Tarifrecht 1:1 für die Kirche übernehmen –, dann ist sie im Begriff, sich – um es mit den Worten des Verwerfungssatzes der 5. Barmer These zu sagen – „über ihren besonderen Auftrag hinaus staatliche Art (...) anzueignen.“

Es ist *dieser eine* Gesichtspunkt, der die grundsätzlichen Bedenken begründet gegen den (allgemeinen) ‚Zweiten Weg‘ als Mittel der Ausgestaltung kollektiver Arbeitsbedingungen in der Kirche. Es gilt hier, was für alle Bereiche kirchlichen Handelns gilt: Sie sind nicht gestaltbar im Geist der Konfrontation sondern nur im Bewusstsein der gemeinsamen Bindung an das Evangelium und des daraus fließenden Auftrags der Kirche. Die Aufgabe, die sich deshalb dem kirchlichen Arbeitsrecht stellt, besteht darin, andere, nicht durch die Methoden und Mittel des Arbeitskampfs bestimmte, sondern kooperative Wege des Interessenausgleichs zu finden. Die unbestreitbare Beschwerlichkeit dieses Weges liegt darin, dass er in seiner Einvernehmlichkeit weder von vornherein gegeben ist, noch sich von selbst versteht, sondern immer wieder neu erarbeitet sein will.

## 2.2.2 Der (besondere) ‚Kirchengemäße Zweite Weg‘

Eine weitere Möglichkeit, das kirchliche Kollektivarbeitsrecht zu regeln, ist der (besondere) ‚Kirchengemäße Zweite Weg‘. Es handelt sich bei ihm um einen Spezialfall der allgemeinen Variante<sup>16</sup>, über die wir gesprochen haben. Seine Kernbestandteile sind der Ausschluss von Arbeitskämpfmaßnahmen und die Bindung beider Seiten an eine verbindliche neutrale Schlichtung.

Dazu hat das BAG am 20. November 2012 ein Grundsatzentscheidung<sup>17</sup> getroffen, die für Struktur und Wesen des

(besondere) ‚Kirchengemäßen Zweiten Weges‘ von herausragender Bedeutung ist. Den Hintergrund bildet der Streit zwischen der Bethesda gGmbH, einem Krankenhausträger, der zum Diakonischen Werk Hamburg gehört, und der Ärztegewerkschaft Marburger Bund. Geklagt hatte der Träger, weil die Gewerkschaft zum Streik aufgerufen hatte, obwohl tarifvertraglich Streik und Aussperrung ausgeschlossen und im Tarifvertrag eine Schlichtungsvereinbarung verankert worden war.

Mit seiner Entscheidung hat das BAG zunächst sog. ‚kirchengemäße Tarifverträge‘ unter selbstverständlicher Beteiligung der Gewerkschaften anerkannt. Damit hat es eine Praxis gutgeheißen, die einige Landeskirchen im Rahmen ihres verfassungsmäßigen Selbstbestimmungsrechts bereits seit mehreren Jahren ausgeübt haben. Im vorliegenden Fall handelt es um die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche). Sie hat sich im Mai 2012 aus der Nordelbischen Evangelisch-lutherischer Kirche, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche gegründet und umfasst heute etwa die Bundesländer Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern.

Die nordelbische Kirche – jetzt eben Teil der Nordkirche – hatte ihr Kollektivarbeitsrecht schon seit Ende der 1970er Jahre im Rahmen einer ‚kirchengemäßen Tarifpartnerschaft‘ unter Vereinbarung einer absoluten Friedens- und Schlichtungspflicht geregelt, ganz iSd (besonderen) ‚Kirchengemäßen Zweiten Weges‘. Dies hat die Arbeitsrechtsregelung der neuen Körperschaft ‚Nordkirche‘ übernommen.

Das Urteil des BAG in Sachen Bethesda vs. Marburger Bund stellt nun zweierlei sicher:

Zum einen eröffnet der (Besondere) ‚Kirchengemäße Zweite Weg‘ die Einführung von Tarifrecht in der Kirche, ohne dass damit zugleich und zwingend die Option von Arbeitskämpfmaßnahmen eröffnet würde: Wenn eine Friedenspflicht und ein Schlichtungsverfahren vereinbart sind, darf zur Durchsetzung von Tarifforderungen nicht gestreikt werden.

Zum andern praktiziert das Gericht eine ausgleichende Zusammenschau – die Juristen nennen das: ‚praktische Konkordanz‘ – zwischen dem gewerkschaftlichen Verfassungsrecht auf Mitgestaltung der allgemeinen Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen und dem Verfassungsrecht der Kirchen, ihre inneren Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten.<sup>18</sup> Dies eröffnet Richtungsanzeigen, Orientierungspunkte, Grundlinien, denen die kirchenrechtliche Gestaltung des (besonderen) ‚Kirchengemäßen Zweiten Weges‘ folgen kann und muss.

### 2.2.2.1. Der (besondere) ‚Kirchengemäße Zweite Weg‘ in der Praxis

In diesem Sinne hat die EKD mit dem Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz vom November 2013 (ARGG-EKD) und dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz vom November 2014 (ARRG-EKD) das Urteil umgesetzt.

Danach sind Tarifverträge dann als kirchengemäß zu betrachten, wenn sie eine uneingeschränkte Friedenspflicht vorsehen (§ 13 ARGG-EKD) und Tarifkonflikte nicht im Zuge von Arbeitskämpfmaßnahmen lösen sondern durch ein Schlichtungsverfahren, das für alle Seiten verbindlich ist (§ 14 ARGG-EKD). Natürlich bei gleichzeitiger Beteiligung der Gewerkschaften. Aber das versteht sich von selbst,

<sup>15</sup> <http://www.ekiba.de/html/content/leitbilder764.html?&stichwortsuche=Leitbild> (17.11.2015)

<sup>16</sup> Richardi, S. 222

<sup>17</sup> BAG, Urt. v. 20.11.2012, 1 AZR 611/11. Der Tenor dieser zweiten Entscheidung vom 20.11.2012 lautet: „**Entscheidet sich die Kirche, die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten ihrer Einrichtungen nur dann durch Tarifverträge auszugestalten, wenn eine Gewerkschaft zuvor eine absolute Friedenspflicht vereinbart und einem Schlichtungsabkommen zustimmt, sind Streikmaßnahmen zur Durchsetzung von Tarifforderungen unzulässig.**“

<sup>18</sup> Richardi, S. 175.

weil es ohne Gewerkschaft keinen – auch keinen kirchengemäßen – Tarifvertrag gibt. Hier lässt wieder die Tarifautonomie grüßen.

Diese Grundbedingungen sind eingebunden in den Kontext gemeinsamer Verantwortung der Tarifpartner, die kollektiven Arbeitsbedingungen auszuhandeln nach den Prinzipien von Partnerschaftlichkeit (§ 2 ARGG-EKD), Konsens (§ 3 ARGG-EKD) und Verbindlichkeit (§ 4 ARGG-EKD).

Zu den Landeskirchen, die – abgesehen von der Nordkirche – ihr Arbeitsrecht auf diesem (besonderen) ‚Kirchengemäßen Zweiten Weg‘ d.h. also: tarifvertraglich organisiert haben, gehört auch die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO). Bereits lange vor ihrer Entstehung, noch unter den Bedingungen der deutschen Teilung, hat eine ihrer Vorgängerkörperschaften, die damalige Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg im Rahmen ihres verfassungsmäßigen Selbstbestimmungsrechts ihr kollektives Arbeitsrecht ebenfalls tarifvertraglicher Gestaltung geöffnet. Zugleich wurde der Ausschluss von Arbeitskämpfmaßnahmen in den Tarifvereinbarungen mit den beteiligten Arbeitnehmerorganisationen niedergelegt. Diese Regelung hat dann die 1990 neu konstituierte Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg übernommen. Wiederum mit der Maßgabe, es müssten alle geschlossenen

„Tarifverträge (...) sicherstellen (...), dass das Selbstverständnis der Kirche gewahrt bleibt. Um des Auftrags der Kirche willen müssen Arbeitskämpfmaßnahmen ausgeschlossen sein.“

An dieser Regelung hat dann auch die EKBO nach ihrer Entstehung aus der Fusion ihrer beiden Vorgängerkörperschaften für das Kirchengebiet Berlin-Brandenburg festgehalten.<sup>19</sup>

Neben der Nordkirche und EKBO beschreitet außerdem das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Niedersachsen den (besonderen) ‚Kirchengemäßen Zweiten Weg‘. Am 8. März 2014 hat die Synode der Konföderation der evangelischen Kirchen in Niedersachsen<sup>20</sup> ein Modell beschlossen, das im Wesentlichen dem Vorbild der Nordkirche folgt.<sup>21</sup>

#### 2.2.2.2. Der (besondere) ‚Kirchengemäße Zweite Weg‘ als Ersatzmodell

Dabei fällt allerdings auf, dass die niedersächsische Entwicklung ausgelöst worden ist durch ganz erhebliche und langjährige Probleme mit der Arbeitsfähigkeit der dortigen Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK). Sie haben am Ende zu dem Eindruck geführt, es werde immer schwieriger, gute Ergebnisse zu erzielen.<sup>22</sup> Von daher trägt der (besondere) Kirchengemäße Zweite Weg in Niedersachsen eindeutig die Signatur einer Notlösung. Schon deshalb ist er als Vorbild für die badischen Verhältnisse schlechterdings

ungeeignet.<sup>23</sup> Ich erinnere an den Begleitbeschluss der Landessynode zum Zustimmungs- und Ausführungsgesetz des Grundsatzgesetzes der EKD (ARGG-EKD), der Ihnen mit der Einladung zu diesem Studientag zugegangen ist. Darin heißt es u.a.:

„Die Landessynode würdigt, dass die Arbeitsrechtliche Kommission der evangelischen Landeskirche in Baden über 30 Jahre lang die Aufgabe, im Rahmen der Ordnungen der Landeskirche arbeitsrechtliche Regelungen zu beschließen in hervorragender Weise erledigt hat.“<sup>24</sup>

Auf diesem Hintergrund haben wir zunächst sehr nüchtern festzustellen: Es besteht keinerlei Anlass, das geltende Kollektivarbeitsrecht in der evangelischen Landeskirche in Baden zu ändern. Denn es gilt auch hier die alte Computer-Weisheit: ‚Never change a running system‘.

#### 2.2.2.2.1. Das ekklesiologische Problem

Sodann ist ekklesiologisch folgendes zu bemerken: Zwar hat die EKD den (besonderen) ‚Kirchengemäßen Zweiten Weg‘ als legitime Option der Gestaltung des kirchlichen Kollektivarbeitsrechts im Einklang mit der Rechtsprechung des BAG eröffnet. Dennoch besteht im deutschen Protestantismus derzeit immer noch ein überwältigender Konsens, diese Option *nicht* wahrzunehmen.

Im Sinne eines Beitrags zur Wahrung kirchlicher Einheit stünde es daher auch der Badischen Kirche gut an, nicht unter den ersten zu sein, die diesen gesamtkirchlichen Konsens brechen. Man mag einwenden, der sei gar nicht so viel wert, weil damit zu rechnen sei, dass der erhebliche Änderungsdruck, der zwischenzeitlich aufgebaut worden ist, diesen Konsens früher oder später erledigt. Ich wäre da nicht so sicher. Denn auch in den anderen Landeskirchen werden die theologischen, praktischen und rechtlichen Bedenken gesehen, denen der (besondere) ‚Kirchengemäße Zweite Weg‘ begegnet.

#### 2.2.2.2.2. Das Problem der Tarifvielfalt

Ein praktisches Problem ergibt sich z.B. aus der kirchlichen Trägervielfalt. Eine Vielzahl rechtlich selbständiger Träger ist zusammengefasst unter dem Dach der Landeskirche. Das verleiht ihr allerdings nicht automatisch das Recht, für all diese selbstständigen kirchlichen Einrichtungen, Tarifverträge abzuschließen. Analog verhält es sich beim Diakonischen Werk. Auch hier handelt es sich um Dachverband, in dem eine Vielzahl selbstständiger Träger zusammengeschlossen ist. Jeder von ihnen ist für sich genommen tariffähig d.h., berechtigt, mit Gewerkschaften Tarifverträge abzuschließen. Wieder winkt ‚Tarifautonomie‘. Unter dem Regime des (besonderen) ‚Kirchengemäßen Zweiten Weges‘ wäre deshalb grundsätzlich vorstellbar, dass es eine Vielzahl unterschiedlich gestalteter Tarifverträge in der Kirche gäbe. Es könnte dann die Situation eintreten, dass z.B. in verschiedenen kirchlichen Pflegeeinrichtungen verschiedene Löhne gezahlt würden, je nachdem, mit welcher Gewerkschaft oder mit welchem gewerkschaftsähnlichen Verband welche Träger ihre Tarifvereinbarungen abgeschlossen haben. Es liegt auf der Hand, dass dies – z.B. unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit – keine für die Kirche wünschenswerte Option sein kann: Man muss ohnehin be-

19 Art. 70 Abs. 2 GO-EKBO

20 Die Konföderation ist 1971 entstanden als einheitlicher Ansprechpartner des Landes Niedersachsen in kirchlichen Fragen. Ihr gehören an die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg, Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe und die Evangelisch-reformierte Kirche.

21 Richardi, S. 221.

22 Davon wurde eindrücklich auf der sozialetischen Fachtagung zur Reform des kirchlichen Arbeitsrechts in Herrenalb im März 2015 berichtet, GEP, S. 28 f.

23 und durchaus auch *kein* „ermutigendes Beispiel“, wie im Vorwort der Dokumentation der Fachtagung vom März 2015 zu lesen ist, vgl. GEP, S. 2.

24 Protokoll der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, Nr. 12, Frühjahrstagung 2014, S. 57f.

stehende – in Vermeidung des Wortes ‚Ungerechtigkeiten‘ nenne es mal – Ungleichheiten ja nicht zusätzlich noch vermehren.

Eine Möglichkeit, solches zu verhindern bestünde darin, kirchliche Arbeitgeberverbände zu bilden, in denen die in Frage kommenden Körperschaften und Träger zusammengefasst wären.<sup>25</sup> Was allerdings den Prozess betrifft, diese zu überzeugen, einem Arbeitgeberverband z.B. unter der Führung des Diakonischen Werks Baden beizutreten, so kann ich aus Erfahrungen im Vorstand eines dem Diakonischen Werk angegliederten Pflegeheims mittlerer Art und Größe immerhin so viel sagen: „Dieser Weg wird kein leichter sein!“

Zumindest kann kein Träger gezwungen werden, einem Arbeitgeberverband beizutreten. Hier begegnet uns erneut das Stichwort der ‚Koalitions- und Vereinigungsfreiheit‘. Die hat nicht nur eine positive Seite, iSv. ‚Ja, ich will!‘ sondern auch eine negative Seite iSv. ‚Nein, ich will nicht!‘

Zudem darf man Option des kirchlichen Arbeitgeberverbands in seinen Möglichkeiten nicht überschätzen. Selbst, wenn es nämlich gelänge, kirchliche Arbeitgeberverbände zu gründen, bliebe dennoch die Aussicht auf eine gewisse Einheitlichkeit der Arbeitsrechtsrahmenbedingungen ziemlich vage. Denn im Grundsatz lässt der Beitritt zu einem Verband die Tariffähigkeit eines Arbeitgebers unberührt, d.h. sein Recht, eigene Tarifverträge abzuschließen. Wieder leichtet die ‚Tarifautonomie‘.

Und schließlich gibt es keine Garantie dafür, dass *einem* tariffähigen Anstellungsträger auch nur *eine* Gewerkschaft gegenübersteht oder wenigstens mehrere Gewerkschaften, die eine Tarifeinheit bilden. Das nennt man ‚Gewerkschaftspluralität‘ und die ist vom Gesetzgeber gewollt.

#### 2.2.2.2.3. Die Allgemeinverbindlichkeitserklärung (AVE)

Dennoch hat er das Problem gesehen, dass auf diese Weise in ein und derselben Branche eine völlig uneinheitliche Tarifsituation entstehen würde mit u. U. großen Ungleichheiten innerhalb derselben Berufsgruppe. Deshalb hat er die Möglichkeit geschaffen, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf gemeinsamen Antrag der kirchlichen Tarifparteien z.B. einen Tarifvertrag im Sozial- und Gesundheitssektor als allgemein verbindlich (av) für die ganze Branche erklärt (§ 5 TVG).

Das klingt wie eine gute und einfache Lösung, ist aber im Detail doch einigermaßen vertrackt. Denn natürlich kann Frau Nahles nicht einfach nach Gutdünken entscheiden. Sie muss insbesondere prüfen, ob der Tarifvertrag für den eine AVE beantragt wird, in seinem Geltungsbereich „überwiegende Bedeutung“ erlangt hat (§ 5 Abs. 1 Zif. 1 TVG) und ob ein AVE notwendig ist, um „wirtschaftlichen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken“ (§ 5 Abs. 1 Zif. 2 TVG).

‚Überwiegende Bedeutung‘? ‚Wirtschaftliche Fehlentwicklungen‘? Sie fragen sich natürlich völlig zurecht: ‚Was heißt denn das?‘ Die Juristen nennen solche Worte: ‚unbestimmte Rechtsbegriffe‘. Das bedeutet etwa so viel wie: ‚Man weiß nicht so genau, was gemeint ist.‘ Deshalb gibt es um unbestimmte Rechtsbegriffe oft solange Streit, bis ein Gericht – vorzugsweise letztinstanzlich – gewisse Auslegungskriterien definiert hat.

Aber selbst dann bleiben für die Akteure Ermessensspielräume, über die es nicht selten wiederum Streit gibt: Kurzum: Wann ein Tarifvertrag überwiegende *Bedeutung* erlangt hat

<sup>25</sup> vgl. dazu und zum Folgenden Richardi, S. 213.

und was genau *wirtschaftliche Fehlentwicklungen* sind, ist derzeit – mangels gerichtlicher Orientierungshilfe – ziemlich unklar. Deshalb ist unsicher, ob und wann ein kirchlicher Tarifvertrag überhaupt die Chance hat, für av erklärt zu werden.

Vor allem aber wird es nicht lange dauern, bis von irgend-einer Seite die – tatsächlich auch notwendige – gerichtliche Präzisierung derjenigen unbestimmten Rechtsbegriffe angestrebt wird, von denen eine AVE abhängt. Und dass man sich schließlich die Sache mit der Allgemeinverbindlichkeit nicht gar zu einfach vorstellen sollte, zeigt sich nicht zuletzt daran, dass von derzeit 70.000 in das Tarifregister eingetragenen Tarifverträgen 502 – das sind rund 7 % – allgemeinverbindlich gelten.<sup>26</sup>

Aber abgesehen davon ist von politischer Seite ein noch ein sehr viel gravierender Gesichtspunkt benannt worden. Es bestehen nämlich gewisse „Restzweifel“, ob der Gesetzgeber kirchengemäße Tarifverträge überhaupt zur Grundlage einer AVE iSd. TVG machen wollte.<sup>27</sup> Dies ergibt Überlegung, dass ein kirchlicher Tarifvertrag in seiner

*„Wirksamkeit von weiteren kirchlichen Beschlüssen abhängig ist oder von kirchlicher Seite als eine Form kirchlicher Arbeitsrechtsregelung im Rahmen des Selbstbestimmungsrechts verstanden wird, welche in ihrem Bestand kirchlichem Recht und kirchlichen Entscheidungen unterliegt.“<sup>28</sup>*

Damit ist aufgerufen die bis zur Stunde ungeklärte Frage, ob eine arbeitsrechtliche Vereinbarung wirklich so nonchalant als *Tarifvertrag* bezeichnet werden kann, wenn – und hier begegnet wieder welches Stichwort? Richtig! ‚Tarifautonomie‘ – nicht nur die Tarifpartner beteiligt sind, sondern noch andere, nicht tariffähige, in dem Fall *kirchliche* Gremien und Organe. Man muss nicht erst auf die biblischen Gedanken vom Priestertum aller Gläubigen oder vom Leib und den Gliedern zurückgreifen, um zu wissen, dass gerade die Beteiligung von Synoden, Kirchengemeinden, Kirchenbezirken Kern und Stern unseres organisatorischen Selbstverständnisses ist. Das ist biblisch, ekklesiologisch und bekenntnistheologisch zwingend. Unter tarifrechtlichem Gesichtspunkt allerdings, insbesondere im Licht des Verfassungsprinzips der Tarifautonomie ergeben sich an dieser Stelle eben doch Fragen, die mit der Verschiedenartigkeit und letztlich Unvergleichbarkeit des kirchlichen und des staatlichen Rechtssystems zu tun haben.

Wie gesagt: Für die Klage Bethesda vs. Marburger Bund<sup>29</sup> ist das BAG darauf nicht ausdrücklich eingegangen, weil diese Frage für den zu entscheidenden Fall irrelevant gewesen ist. Immerhin hat das Gericht *implizit* erkennen lassen, dass es die *hier* relevanten Vereinbarungen in der Tat als Tarifverträge iSd. TVG ansieht. Aber selbstverständlich ist das nicht und eine grundsätzliche Klärung enthält das Urteil insoweit auch nicht. Doch aus diesem Umstand zu schließen, das TVG gelte selbstverständlich auch für kirchengemäße Tarifverträge, wäre mindestens voreilig. Denn so einfach ist es eben nicht.

<sup>26</sup> <http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsrecht/Tarifvertraege/allgemeinverbindliche-tarifvertraege.html> (19.11.2015)

<sup>27</sup> Bernd Schlüter, Christian Bernzen, Gutachten. Wege zu einem Branchentarif Gesundheit und Soziales.

Im Auftrag der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im Deutschen Bundestag. Kerstin Griese MdB Otmar Schreiner MdB (†). April 2013, S. 40, [http://www.spdfraktion.de/sites/default/files/gutachten\\_wege\\_zu\\_einem\\_branchentarif\\_gesundheit\\_und\\_soziales\\_april\\_2013.pdf](http://www.spdfraktion.de/sites/default/files/gutachten_wege_zu_einem_branchentarif_gesundheit_und_soziales_april_2013.pdf)

<sup>28</sup> a.a.O.

<sup>29</sup> BAG, Urt. v. 20.11.2012, 1 AZR 611/11.

Sehr grundsätzlich wird daran deutlich, dass das staatliche Tarifrecht ein in sich geschlossenes, kohärentes System ist, aus dem auch die Kirche nicht mal eben einzelne Teilstücke für ihre Zwecke herauslösen, umformatieren und anderweitig ersetzen kann, in der Erwartung, es werde schon irgendwie funktionieren.

### 2.3. Der ‚Dritte Weg‘

Aber noch einmal zurück zum BAG und dem 20. November 2012. An diesem Tag gab es nicht nur die Entscheidung in Sachen Bethesda vs. Marburger Bund, sondern noch eine andere, ebenfalls eine Grundsatzentscheidung, die sich wiederum mit der Frage nach dem Streikrecht in der Kirche befasst hat. Diesmal allerdings unter einem neuen Blickwinkel.

Geklagt hatten u.a. mehrere diakonische Einrichtungen in Westfalen und Hannover, die ihre kollektiven Arbeitsbedingungen nicht tarifrechtlich auf dem (besonderen) ‚Kirchengemäßen Zweiten Weg‘, sondern paritätisch auf dem ‚Dritten Weg‘ geordnet haben. Und die Frage war: Dürfen solche Träger bestreikt werden?

Im zugrundeliegenden Sachverhalt hatte die beklagte Gewerkschaft ver.di zu Streiks aufgerufen, sie organisiert und den Klägern mitgeteilt, da die Verhandlungen der zuständigen ARK gescheitert seien, fordere man sie auf, einen Tarifabschluss auf der Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst zu verhandeln. Zur Durchsetzung der Forderung wurde mit Streik gedroht. Der Hauptantrag der Klägerseite zielte darauf, der Gewerkschaft ver.di die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Arbeitskämpfmaßnahmen zu untersagen.

In seiner Entscheidung stellt das BAG klar, dass unter dem Regime des Dritten Weges eine Gewerkschaft jedenfalls dann nicht zum Streik aufrufen darf, wenn sie in das Arbeitsrechtsregelungsverfahren organisatorisch eingebunden und das Verhandlungsergebnis verbindlich ist.<sup>30</sup>

Der ‚Dritte Weg‘ unterscheidet sich wesentlich von den beiden Varianten des ‚Zweiten Weges‘, über die wir gesprochen haben. Er ersetzt das staatliche Tarifrecht durch ein kirchenspezifisches Arbeitsrechtsregelungssystem, in dessen Mittelpunkt eine paritätisch besetzte ARK aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern bzw. deren Organisationen steht. Im Streitfall ist ein ebenfalls paritätisch durchzuführendes, neutrales und verbindliches Schlichtungsverfahren vorgehen.

#### 2.3.1. Der ‚Dritte Weg‘ unter betriebswirtschaftlichem Gesichtspunkt

Zum betriebswirtschaftlichen Aspekt ist zunächst festzustellen, dass der Dritte Weg – wie der Sektor der sozialen Arbeit insgesamt – seit langem einem ziemlich uneinge-

schränkten Wettbewerb unterliegt.<sup>31</sup> Der wird befeuert durch das Interesse des Staates an offener Trägerkonkurrenz mit dem Ziel allgemeiner Kostendämpfung. Konsequenterweise spricht die Sozialgesetzgebung schon lange nicht mehr von ‚freien gemeinnützigen Trägern‘ sondern von sog. ‚Leistungserbringern‘.

Ebenfalls unter dem Gesichtspunkt der Kostendämpfung sind die Rückfinanzierungsmechanismen radikal umgebaut worden. Das äußert sich in Kosten- bzw. Fallpauschalen ebenso, wie darin, dass Aufträge im sozialen Sektor mittlerweile häufig mittels überregionaler Ausschreibungen vergeben werden. Dies alles erzeugt auch für die Diakonie einen erheblichen Kostendruck, weil sie ihre Preise „marktfähig“ gestalten muss.

Dennoch hält z.B. das Lohnniveau des ‚Dritten Weges‘ dem Vergleich mit den jeweiligen Branchendurchschnitten in hohem Maße stand. Im Jahr 2012 etwa betrug der Mindestlohn für einfachste Tätigkeiten im öffentlichen Dienst 8,50 € pro Stunde. Demgegenüber waren es im kirchlichen Dienst zwischen 8,45 € und 8,70 €. <sup>32</sup> Das ist immer noch nicht viel, aber vor drei Jahren war damit das Niveau des heutigen Mindestlohngesetzes erreicht, häufig sogar überschritten.

Ebenso lagen die Brutto-Jahresgehälter für Beschäftigte<sup>33</sup>, die 2012 nach den Arbeitsvertragsrichtlinien des DW-EKD angestellt waren, in der Berufsgruppe der Krankenschwestern und Krankenpfleger jährlich rund 1700 € und bei den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern jährlich mehr als 4500 Euro über dem vergleichbaren Durchschnitt.<sup>34</sup>

Auch hinsichtlich der weiteren Arbeitsbedingungen, erweist sich der ‚Dritte Weg‘ im Verhältnis zu andern Anstellungsmodellen als mindestens gleichwertig.<sup>35</sup> Das betrifft etwa die betriebliche Altersversorgung, die oft gar nicht oder nur mit schlechten Konditionen für die Beschäftigten bereit steht. Und auch was die Zeitarbeit betrifft, ist der ‚Dritte Weg‘ ein Modell mit einem hohem Grad an Sozialverträglichkeit.<sup>36</sup>

Das hat u.a. damit zu tun, dass der Einsatz von Zeitarbeit im kirchlich-diakonischen Bereich deutlich mehr Beschränkungen unterliegt als in der außerkirchlichen Erwerbswirtschaft. Insbesondere ist die dauernde Ersetzung von Arbeitsplätzen durch Zeitarbeit unzulässig. Wo einzelne kirchliche Träger sich an die entsprechenden Vorgaben der kirchlichen Rechtsprechung nicht halten, können die Mitarbeitervertretungen ein rechtskonformes Verhalten erzwingen.

Dennoch geht es am Ende um mehr als Konkurrenzfähigkeit und betriebswirtschaftlichen Nutzen. Der frühere EKD-Ratsvorsitzende Nikolaus Schneider hat das in die folgenden Worte gefasst:

*„(...) die Kirchen [wollen] keine Renditen erwirtschaften (...). Wir haben keine Kapitalgeber, denen wir Gewinne abführen müssen, damit dort deren Eigentum bereichert wird.“*

30 BAG, Urt. v. 20.11.2012, Az.: 1 AZR 179/11. Der Tenor der Entscheidung lautet:

**„Verfügt eine Religionsgesellschaft über ein am Leitbild der Dienstgemeinschaft ausgerichtetes Arbeitsrechtsregelungsverfahren, bei dem die Dienstnehmerseite und die Dienstgeberseite in einer paritätisch besetzten Kommission die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten gemeinsam aushandeln und einen Konflikt durch den neutralen Vorsitzenden einer Schlichtungskommission lösen (sog. Dritter Weg), dürfen Gewerkschaften nicht zu einem Streik aufrufen. Das gilt jedoch nur, soweit Gewerkschaften in dieses Verfahren organisatorisch eingebunden sind und das Verhandlungsergebnis für die Dienstgeberseite als Mindestarbeitsbedingung verbindlich ist.“**

31 Dazu und zum folgenden Kirchenamt der EKD (Hrsg.), Fragen und Antworten zum Arbeitsrecht der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie, Januar 2012, [https://www.ekd.de/download/faq\\_arbeitsrecht\\_kirche\\_und\\_diakonie\\_201210102.pdf](https://www.ekd.de/download/faq_arbeitsrecht_kirche_und_diakonie_201210102.pdf), (16.11.2015), [EKD], S. 8.

32 EKD, S. 11

33 dreijährige Berufserfahrung, ein Kind, einschließlich gewisser Zuschläge.

34 EKD, S. 10

35 EKD, S. 11

36 EKD, S. 11

(...) *Unser Ziel ist eine schwarze Null, (...). Weil das so ist, sind wir im Ansatz nicht in der Situation, durch das Drücken von Löhnen möglichst viel an Geld, an Gewinn für das Unternehmen herauszuschlagen zu müssen. Das ist überhaupt nicht unsere Geschäftsidee. Sondern die Geschäftsidee ist, den Leuten so viel wie möglich (...) zu geben, sie so gut wie möglich zu bezahlen, (...), wir wollen die Menschen nicht ausbeuten. Und wir wollen das Verhältnis zwischen oben und unten (...) in einem verträglichen Maß halten. Das heißt, die Geschäftsführung soll nicht übermäßig viel mehr bekommen als die dort normal Beschäftigten.*<sup>37</sup>

Was die Praxis betrifft ist damit das Wesentliche gesagt. Mit seiner Entscheidung Westfalen u. a. vs. ver.di vom 20.11.2012 hat das BAG – zum wiederholten Mal – den ‚Dritten Weg‘ anerkannt. Dieses Urteil wird durch die Arbeitsrechtsregelungs-Gesetzgebung der EKD von 2013 abgebildet, welche die badische Landessynode 2014 für die Evangelische Landeskirche in Baden im Wesentlichen übernommen hat.<sup>38</sup>

### 2.3.2. Die Arbeitsrechtliche Kommission

Die ARK führt weder Tarifverhandlungen noch schließt sie Tarifverträge. Deshalb kennt sie weder Streik noch Aussperrung. Insoweit unterscheidet sie sich grundlegend von den Instrumenten des (allgemeinen) ‚Zweiten Weges‘. Mit dem (besonderen) ‚Kirchengemäßen Zweiten Weg‘ verbindet sie, dass Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände mit am Tisch sitzen und in die Festlegung der kollektiven Arbeitsbedingungen organisatorisch eingebunden sind. Für die Gestaltung dieser Beteiligung steht den Kirchen im Rahmen ihres Selbstbestimmungsrechts ein gewisser Spielraum zur Verfügung.<sup>39</sup> Er wird durch das Grundlagengesetz der EKD in Einklang mit der Rechtsprechung des BAG vom November 2012 wahrgenommen. Ebenso, wie im (besonderen) ‚Kirchengemäßen Zweiten Wege‘ gelten im ‚Dritten Weg‘ – genau genommen muss man sagen: hier erst recht – die Prinzipien von Partnerschaftlichkeit (§ 2 ARGG-EKD), Konsens (§ 3 ARGG-EKD) und Verbindlichkeit (§ 4 ARGG-EKD) des Verhandlungsergebnisses, außerdem der Gesichtspunkt der Parität, d.h. das Prinzip des strukturellen Gleichgewichts von Arbeitgeber und Arbeitnehmerseite (§ 6 ARGG-EKD). Da die Interessenvertretungsvertretung vorrangig durch Gewerkschaften und kirchliche Mitarbeiterverbände erfolgt, versteht sich das Recht der kirchlichen bzw. diakonischen Beschäftigten auf gewerkschaftliche bzw. verbandliche Organisation (Art. 9 Abs. 3 GG, Vereinigung- und Koalitionsfreiheit) von selbst.

Man kann daher sagen: Die ARK repräsentiert den institutionellen Kern des ‚Dritten Weges‘. In der Badischen Landeskirche – und mit ihr in der immer noch weit überwiegende Mehrheit der Mitgliedskirchen der EKD – regelt und gestaltet sie die Arbeitsrechtsrahmenbedingungen der nichtverbeamteten

kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Es ist allerdings gängige badische Praxis, dass sie – hier doch noch mal ein kurzer Blick zurück auf den ‚Ersten Weg‘ – auch in gewissen Fragen der Fortentwicklung des kirchlichen Beamtenrechts beratend zu beteiligt wird<sup>40</sup>, obwohl das hinsichtlich ihrer systemischen Zuständigkeit nicht zwingend ist. Das wirft ein Licht auf den Geist der Solidarität und Beteiligung, in dem die ARK ihre Rolle in der badischen Landeskirche wahrnimmt.

### 2.3.3. Die Dienstgemeinschaft

Damit ist der Gedanke der Dienstgemeinschaft (DG) angesprochen. Wie die ARK der *institutionelle* Kern der kollektiven Arbeitsrechtsregelung im ‚Dritten Weg‘ ist, so bildet die ‚Dienstgemeinschaft‘ seine *theologische* Mitte.

Sie ist – wie das BAG in seiner Entscheidung Westfalen u. a. vs. ver.di hervorhebt – rechtlich nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang konfessionsverschiedene Christen bzw. Nichtchristen in einer kirchlichen Einrichtung beschäftigt sind. Das bedeutet: Das Leitbild der Dienstgemeinschaft wird nicht nur akkreditiert sondern das Gericht hat es zur normativen Grundlage gemacht für die Entscheidung, ob die Zielsetzung eines Trägers der Glaubensverwirklichung dient oder nicht.<sup>41</sup>

Deshalb kommt es nach Auffassung des BAG für die Dienstgemeinschaft nicht darauf an, ob es sich um verkündigungsnahe oder verkündigungsferne Tätigkeiten handelt. Noch nicht einmal der Umstand, dass die Kirche sich teilweise privatwirtschaftlicher Instrumente bedient, die angeblich zum Begriff der Dienstgemeinschaft im Widerspruch stehen, ist entscheidend, sondern allein ihre Ausrichtung auf das *„theologisch geprägte Selbstverständnis des Dienstes der Gläubigen in der Kirche und durch die Kirche an der Welt“*.<sup>42</sup>

#### 2.3.3.1. Der historische Kontext

Man hat darauf hingewiesen, der Begriff sei von den Nazis als Korrelationsbegriff zur sog. Volksgemeinschaft eingeführt worden<sup>43</sup> und daher heute nicht mehr verwendbar. Richtig ist, dass er das Schicksal vieler anderer Worte teilt, die von den Nazis verwendet und verdorben worden sind. Richtig ist aber vor allem, dass das, wofür er steht, sich *inhaltlich* bereits im NT findet. Deshalb besitzt der Dienstgemeinschafts-Begriff ein durchaus älteres Recht und vor allem eine bessere Legitimität, als die Nazis, die ihn missbraucht haben.

#### 2.3.3.2. Der biblisch-theologische Bezug

Wenn wir seine neutestamentlichen Wurzeln suchen, stoßen wir zunächst auf den Umstand, dass die Geschichte der Kirche seit ihren Anfängen eine Streitgeschichte gewesen.<sup>44</sup>

37 [http://www.deutschlandfunk.de/ein-ndp-verbot-muss-sehr-genau-geprueft-werden.868.de.html?dram:article\\_id=124674](http://www.deutschlandfunk.de/ein-ndp-verbot-muss-sehr-genau-geprueft-werden.868.de.html?dram:article_id=124674) (6.11.2015)

38 Eine dezidiert andere Auffassung vertritt z.B. Heide Pfarr. Zur Begründung führt sie u.a. aus, das ARGG-EKD benachteilige die Gewerkschaften insofern, als sie in der ARK überstimmt werden können. Im Übrigen müssten die Gewerkschaften in der ARK mit andern Mitarbeiterverbänden konkurrieren. Ferner sei es weltfremd, davon auszugehen, Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände könnten sich auf der Grundlage ihrer Mitgliederzahlen auf eine Sitzverteilung in der ARK einigen, Pfarr (1), S. 44. Diese Argumente überzeugen kaum. Abgesehen davon, dass es zu einem normalen demokratischen Prozess gehört möglicherweise überstimmt zu werden, ist z.B. nicht ersichtlich, warum Verständigungsprobleme der Arbeitnehmerorganisationen untereinander eine Regelungsaufgabe für das kirchliche Arbeitsrecht sein sollten.

39 Richardi, S. 222.

40 Auch die Mitarbeitervertretung hat insoweit eingeschränkte Mitbestimmungsrechte, vgl. § 43 MVG.

41 BAG, Urt. v. 20.11.2012, Az.: 1 AZR 179/11 (Rdnr. 44).

42 BAG, Urt. v. 20.11.2012, Az.: 1 AZR 179/11 (Rdnr. 98). Es ist in diesem Zusammenhang – dies sei hier am Rande angemerkt – immer wieder erstaunlich, in welchem Maße die höchstrichterliche Rechtsprechung die Kirche in ihrem Selbstverständnis ernsternimmt, als diese bisweilen selbst es tut. Das letzte überaus instructive Beispiel in dieser Richtung war das Kreuzifixurteil des BVerfG von vor einigen Jahren, mit dessen systematisch-theologischen Ausführungen man getrost ein Drittel der Vorbereitung auf das Erste Theologische Examen im Fach Dogmatik bestreiten konnte.

43 vgl. dazu m.w.N. Johannes Eurich, Das Selbstverständnis diakonischer Arbeit im Wandel. Diakoniegeschichtliche und sozioethische Grundlagen, in: GEP, S. 7f.

44 Davon legen z.B. die Korintherbriefe eindrückliches Zeugnis ab.



Bei dem Versuch, die vielfältigen und vielgestaltigen Konflikte der kirchlichen Frühzeit zu bewältigen, ist der Taufe bzw. der Erinnerung an ihre gemeinschaftsgründende bzw. gemeinschaftsdefinierende Wirkung eine herausragende, normierende Funktion zugewachsen. Bald mehr, bald weniger erfolgreich ist sie immer wieder geltend gemacht worden als Bezugs- und Anknüpfungspunkt für die – auch ethischen – Streitfragen im Leben der frühen Kirche<sup>45</sup> und im Blick auf den Umgang mit der sie umgebenden Welt.<sup>46</sup>

Erik Wolf – einer der ganz Großen in der badischen Kirchenrechtsentwicklung des 20. Jhdts – hat deshalb schon sehr früh unter dem Einfluss des Kirchenkampfs die Kirche als eine Bekenntnis-, Buß- und Weisungsgemeinschaft beschrieben.<sup>47</sup> Sie unterscheidet sich über die Gesichtspunkte ‚Geschwisterschaft‘ und ‚Christokratie‘<sup>48</sup> – d.h.: der Herrschaft Christi – von der Welt als der Herrschaft des Volkes. Darin wird sie zu einer Kirche „zwischen den Zeiten“<sup>49</sup>, in der Welt, aber nicht von der Welt.

Von hieraus entwickelt Wolf das Konzept der ‚Biblischen Weisung‘. Auf der Grundlage der Barmer Theologischen Erklärung bindet sie die Lebensäußerungen der Kirche – einschließlich ihres Rechts – an die Ethik des Neuen Testaments. Diese kommt als Gesamtheit verschiedener Einzelaspekte zum Ausdruck.

Dazu gehört zuerst das Bild der Kirche als ein Leib mit vielen Gliedern.<sup>50</sup> Als Gemeinschaft, die auf Kreuz und Auferstehung Jesu Christi ausgerichtet ist, sich in der Taufe als dem Sakrament der Teilhabe manifestiert und der Gemeinde eine geschwisterschaftliche Struktur sowohl verleiht als auch abverlangt.

Deshalb wird der Obersatz aller ‚Biblischer Weisung‘ durch das Recht des Nächsten<sup>51</sup> bestimmt, wie es im Doppelgebot der Liebe und der Goldenen Regel<sup>52</sup> seinen Ausdruck findet. In direktem Zusammenhang damit stehen der Verkündigungs-, der Tauf- und Abendmahlsauftrag. Der Gesichtspunkt der christokratischen Geschwisterschaft begründet die Pluriformität der kirchlich-gemeindlichen Gaben und Dienste und die Aufforderung, diese zu bewahren.<sup>53</sup> Dasselbe gilt von der Weisung zu innergemeindlicher Streit-schlichtung in Orientierung an das Apostelkonzil<sup>54</sup>, sowie vom Verzicht zu richten<sup>55</sup> und dem Ruf zu Dienst statt Herrschaft in kirchlichen Aufträgen.<sup>56</sup>

### 2.3.3.3. Der bekennnistheologische Bezug

In groben Zügen wird dabei das Feld erkennbar, in dem sich kirchliches Recht im Allgemeinen und kirchliches Arbeitsrecht im Besonderen zu bewegen hat. Seine Schriftbindung verwehrt es ihm theologisch, sich an staatliches Recht anzuschmiegen. Sie erfordert vielmehr – wenn denn kirchliche

Rechtsetzung Legitimität beanspruchen will – ein Bemühen, das NT mit den zu gestaltenden Verhältnissen ins Gespräch zu bringen, um daraus die konkret erforderlichen Regelungen zu gewinnen.

Das ist nicht einfach, aber im Folgenden wird sich zeigen, dass das Recht des ‚Dritten Weges‘ diesem Programm relativ nah kommt. Es ist der Versuch, die Barmer Theologische Erklärung auf das Arbeitsrecht der Evangelischen Kirche hin lebenspraktisch zu interpretieren und betrifft vor allem die Affirmativsätze der 3., 4. und 6. These.

Barmen 3 handelt davon, dass Glaube und Ordnung der Kirche ihrer Bindung an Jesus Christus zu entsprechen haben. Barmen 4 sagt, dass Hierarchieunterschiede – von Funktionsunterschieden durchaus zu trennen – mit dieser Christusbindung unvereinbar sind. Sie allein begründet nach Barmen 6 die Freiheit der Kirche von allerlei Fremdbindung, die auch denkbar oder möglich wär.

### 2.3.3.4. Der rechtlichen Implikationen

In diesem biblischen bzw. bekennnistheologischen Koordinatensystem bewegen sich Idee und Begriff der Dienstgemeinschaft. Von daher ist sie natürlich etwas kategorial anderes als der Appell, nett zueinander zu sein. Sie zielt auf die gesetzlich geregelte – und daher auch: *einklagbare* – Gestaltung von Arbeitsbeziehungen, die dem Wesen und dem Auftrag der Kirche entsprechen. In diesem Sinne entwickelt das Grundsatzgesetz der EKD in seiner Präambel<sup>57</sup> drei Fundamentalkriterien der kirchlichen Dienstgemeinschaft:

- die Bindung an den Auftrag Jesu Christi, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen,
- die Verpflichtung aller kirchlich Beschäftigten, an der Erfüllung dieses Auftrags mitzuwirken und
- die gemeinsame Verantwortung für den daraus folgenden kirchlich-diakonischen Dienst.

Die Landessynode hat dem – im Sinne einer Präzisierung – zwei weitere Elemente hinzugefügt.<sup>58</sup> Nichts wirklich neues, aber eine Klarstellung, die das Gesagte unterstreicht:

Die kirchliche Dienstgemeinschaft setzt voraus ‚Respekt vor dem evangelischen Bekenntnis‘ und ‚Loyalität gegenüber der evangelischen Landeskirche in Baden.‘ Wie diese fünf Gesichtspunkte in praktisch-alltägliche Relevanz zu übertragen sind, lässt sich an wenigen Sätzen des Mitarbeitervertretungsgesetzes (MVG) zeigen.

Danach gehört es zu den Pflichten von Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung, einander zu unterstützen und zusammenzuarbeiten. Dies zielt auf die Auftrag, den Arbeitsfrieden zu achten und konkretisiert sich in wechselseitiger Unterstützung bzw. Information über alle Themen des Dienstbetriebs, einschließlich von Gleichstellungsfragen,

45 Das zeigen exemplarisch die Ausführungen des Römerbriefs, in denen Paulus einen Zusammenhang herstellt zwischen der Taufe, dem Bekenntnis zu Kreuz und Auferstehung sowie der Existenz der Gemeinde im Alltag, Röm. 6,3f; 12,10; 14,7

46 Phil. 4,8

47 Erik Wolf, *Ordnung der Kirche*, Frankfurt 1961, [Wolf], S. 158.

48 Wolf, S. 159.

49 Wolf, S. 160.

50 Röm. 12,4–6; 1 Kor 10,17; 12,12–27; Eph. 5,30; Kol.3,15

51 So Jörg Winter, *Die Grundordnung der evangelischen Landeskirche in Baden*, Köln 2011, S. 61.

52 Mtth. 22,37–40

53 1. Kor. 12,9 ff und ähnlich in Röm. 12,3ff oder Eph. 4,7ff.

54 Apg. 15

55 Mtth. 5,39ff, Röm. 12,9ff, 1. Kor.6,1ff, 1 Petr. 3,8f

56 Mtth.20,26f: „Wer groß unter Euch sein will, der sei Euer Diener. Und wer der Erste unter euch sein will, der sei euer Knecht.“

57 „Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag Jesu Christi bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Alle Männer und Frauen, die beruflich in der Kirche und Diakonie tätig sind, wirken an der Erfüllung dieses Auftrages mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienstgeber und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft.“ (Präambel ARGG-EKD)

58 „Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie beinhaltet die Verpflichtung, das evangelische Bekenntnis zu respektieren und sich loyal gegenüber der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihrer Diakonie zu verhalten.“ (§ 1 AG-ARGG-EKD)

und zwar nicht nur, aber auch im Rahmen geregelter Dienstbesprechungen.

*Strukturell* äußert sich der Gedanke der Dienstgemeinschaft darin, dass den Beschäftigten kirchlicher Einrichtungen das Recht auf Gleichbehandlung und darauf garantiert ist, sich gewerkschaftlich bzw. verbandlich zu betätigen (§ 33 Abs. 1 MVG).

Von besonderer Bedeutung für das Verständnis der Dienstgemeinschaftsidee sind die Grundsätze, die sich mit dem Thema ‚Konfliktbewältigung‘ befassen. Auch dazu sagt das MVG Weiterführendes, mit dem man in einem Gesetz so ohne weiteres nicht rechnet. Demnach besteht der erste Schritt des innerbetrieblichen Konfliktlösungsverfahrens in dem Versuch einer internen Aussprache. Wenn sie nicht zu einem Ausgleich führt, ist das Scheitern von der Mitarbeitervertretung bzw. der Dienststellenleitung schriftlich zu erklären. Erst danach „dürfen“ (sic!) andere Stellen im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen angerufen werden (§ 33 Abs. 3 MVG). Es ist offensichtlich, wie eng dieses Verfahren angelehnt ist an die Gemeindefregel von Mtth. 18,15ff<sup>59</sup>.

Ein zweites Beispiel für die Verankerung des Dienstgemeinschaft-Gedankens im kirchlichen Arbeitsrecht ist die Rahmenordnung für das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter (RO). Indem sie die Formulierungen des MVG z.T. wörtlich aufnimmt (§ 10 Abs. 1 RO), versteht sie den kirchlichen Zeugnisauftrag als Grundlage der Dienstgemeinschaft aus Anstellungsträgern und Beschäftigten.

Wie tief der Gesichtspunkt der Dienstgemeinschaft im Übrigen das kirchliche Recht insgesamt prägt, zeigt ein Blick in die Grundordnung. An mehreren, unterschiedlichen Stellen spricht sie davon,

- dass die kirchlichen Ämter keine Herrschaft begründen sondern teilhaben an dem der ganzen Kirche anvertrauten Dienst (Art. 7 GO);
- dass alle Getauften in gleicher Weise zur Übernahme kirchlicher Ämter berechtigt sind, um an der Sendung der Kirche mitzuwirken (Art. 9 GO)
- dass die verschiedenen Ämter in partnerschaftlicher Zuordnung miteinander zusammenwirken und die mitarbeitenden eine Dienstgemeinschaft bilden, die in ihrer Ausübung an den Auftrag der Kirche gebunden ist. (Art. 89 Abs. 3 GO)

### 2.3.3.5. Die Dienstgemeinschaft und die kirchliche Wirklichkeit

Es mag wohl sein, manche halten das alles für Lyrik: Schön anzuhören, aber praktisch sinnlos. Es mag ebensowohl sein, dass dies gestützt wird durch viele Erlebnisse und Erfahrungen des praktischen kirchlichen Alltags. Und schließlich mag sein, dass ein Blick, der die Kirche allein

59 „Sündigt aber dein Bruder an dir, so geh hin und weise ihn zurecht zwischen dir und ihm allein. Hört er auf dich, so hast du deinen Bruder gewonnen. Hört er nicht auf dich, so nimm noch einen oder zwei zu dir, damit jede Sache durch den Mund von zwei oder drei Zeugen bestätigt werde. Hört er auf die nicht, so sage es der Gemeinde. Hört er auch auf die Gemeinde nicht, so sei er für dich wie ein Heide und Zöllner. Wahrlich, ich sage euch: Was ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden sein, und was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel gelöst sein. Wahrlich, ich sage euch auch: Wenn zwei unter euch eins werden auf Erden, worum sie bitten wollen, so soll es ihnen widerfahren von meinem Vater im Himmel. Denn wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen.“

von ihrer Seite als Sozialverband oder Wirtschaftsunternehmen wahrnimmt, wenig erkennt von einem Geist der Dienstgemeinschaft. Unbestreitbar gibt es – entgegen dem Wortlaut der Barmer Erklärung – Hierarchien, Machtstrukturen und manches andere, was eigentlich nicht in die Kirche gehört.

In diesen Wirklichkeiten bildet sie sich als das ab, was sie *auch* ist, nämlich Menschenwerk und als solches mit Fehlern und Schwächen, Eitelkeiten und Machtwillen behaftet. Übrigens nicht nur immer im Lager der anderen. Man kann, aber muss viel von Theologie wissen, um sagen zu können: Die vorfindliche Kirche ist nicht ohne weiteres identisch mit der Gemeinschaft der Gläubigen, von der das Apostolicum spricht.

Aber wenn wir von ‚Kirche‘ sprechen, dann sprechen wir immer wieder auch von mehr als diesen Vorfindlichkeiten. Denn wäre sie nicht mehr als das, was Menschen schaffen und halten, dann wäre sie längst untergegangen. Dennoch können wir auch die vorfindliche Kirche nicht einfach sich selbst überlassen noch solchen Regeln, die – was sie sein soll – tendenziell verdecken oder verhindern. Wenn nämlich wahr ist, dass Gott in Christus menschliche Gestalt – das bedeutet auch: menschliche Struktur – angenommen hat, dann beansprucht diese äußere, sichtbare, menschlich-gestaltliche Seite der Kirche unsere theologische Aufmerksamkeit.

Deshalb kann das Ziel nicht sein, sich des Begriffs der ‚Dienstgemeinschaft‘ zu entledigen, weil er angeblich „*arbeitsrechtlich, aber auch für die juristische Interpretation nur schwierig operationalisierbar*“<sup>60</sup> sei. Stattdessen wird es darum gehen, dort, wo sie nicht oder nicht mehr da ist, eine *neue* Akzeptanz für die Idee der ‚Dienstgemeinschaft‘ zu gewinnen.<sup>61</sup>

Es gibt in unserer Landeskirche einen großen Kranz von Fort- und Weiterbildungen. Sie befassen sich mit der Vorbereitung auf den Ruhestand, der Organisation des Pfarramts, dem Dokumentationswesen in der Pflege und vielem anderen. Zum Teil im Format von Pflichtfortbildungen. Warum sollte es nicht möglich sein, etwas ähnliches für das System des Dritten Weges standardmäßig zu organisieren? Eine Gelegenheit, bei der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anhand zentraler biblischer, bekenntnistheologischer und rechtlicher Texte an einer Verständigung über die theologische und praktische Relevanz der Dienstgemeinschaft und des ‚Dritten Weges‘ arbeiten und versuchen, sie in Beziehung zu setzen zu ihren beruflichen Erfahrungen?

Wir könnten mit unserm Kollektivarbeitsrecht offensiv umgehen und deutlich machen, dass wir nicht diejenigen sind, die z.B. mit Dumpinglöhnen arbeiten. Und dass dies etwas zu tun hat mit unserer Rückbindung als Kirche, auf der schlussendlich auch unser Arbeitsrecht ruht. Aber dass es staatlicherseits ebenso notwendig ist, vernünftige Refinanzierungsmodelle zu organisieren, um die kirchlich-diakonische Arbeit in ihrer besonderen, durch die höchstrichterlicher Rechtsprechung anerkannten Prägung weiter ermöglichen.

Im Ganzen könnten wir uns weniger um Anpassung bemühen und mehr darum, selbstbewusst den Dritten Weg als gleichberechtigtes Modell „im Bewusstsein auch des politischen Gestalters einzupflanzen.“<sup>62</sup>

60 so das Vorwort in GEP, S. 2

61 vgl. zum Folgenden Jousseen, S. 20.

62 Jousseen, S. 20.

Ich komme zum Schluss und fasse unsere Ergebnisse zusammen:

1. Der ‚Erste Weg‘ regelt Arbeits- bzw. Dienstverhältnisse grundsätzlich nicht paritätisch-partnerschaftlich sondern einseitig-hoheitlich.
2. Der (allgemeine) ‚Zweite Weg‘ ist konstitutiv bestimmt durch die Arbeitskämpfungsmittel Streik und Aussperrung.
3. Der (besondere) ‚Kirchengemäße Zweite Weg‘ begegnet derzeit ekklesiologischen Problemen und praktisch wie rechtlich offenen Fragen. Es handelt sich hier um die Stichworte:

- Bewahrung des bestehenden, weit überwiegenden kirchlichen Konsenses;
  - Bildung kirchlicher Arbeitgeberverbände;
  - verschiedene Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit der Allgemeinverbindlichkeit kirchlicher Tarifverträge.
4. Der ‚Dritte Weg‘ hat seine theologische, rechtliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in der Badischen Landeskirche über viele Jahrzehnte erwiesen. Dies hat die Landessynode anerkannt.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

### Positionen aus der Mitarbeiterschaft

Frau Gölz (Gewerkschaft ver.di)



Studientag der Synode der Evang.  
Landeskirche in Baden

## Wie geht es weiter mit dem kirchlichen Arbeitsrecht

21. November 2015



### Wir über uns

ver di

- gut 2 Mio. Mitglieder bundesweit.
- 13 Fachbereiche, 3 regionale Ebenen.
- Fachbereich Gesundheit, Soziale Dienste, Wohlfahrt und Kirchen ist größter Fachbereich. 370.000 Mitglieder bundesweit.
- Fachbereich in Ba-Wü.: etwas über 40.000 Mitglieder. Deutlich wachsend in den letzten 10 Jahren. Größter Zuwachs im Bereich Kirchen, Diakonie und Caritas.

### Gewerkschaften

ver di

#### Nach der Rechtsprechung ist eine Gewerkschaft

- eine freiwillig errichtete, privatrechtliche Vereinigung von ArbeitnehmerInnen,
- Aufgabe: Wahrnehmung und Förderung insbesondere der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder,
- gegnerfrei, in ihrer Willensbildung strukturell unabhängig von Einflüssen Dritter und auf überbetrieblicher Grundlage organisiert,
- wenn sie Tariffähigkeit besitzt: rechtliche Fähigkeit, die Arbeitsbedingungen ihrer Mitglieder tarifvertraglich mit normativer Wirkung zu regeln.

### Gewerkschaften

ver di

- „Bei der Realisierung des Leitbildes einer teilhabeberechten Gesellschaft kommt den Gewerkschaften eine grundlegende Funktion zu.
- die Gewerkschaften (sind) in ihrer Rolle als Interessenverband wie als gesellschaftlicher Ordnungsfaktor und Wertegemeinschaft ebenso von zentraler Bedeutung. Eine wohlgeordnete Gesellschaft braucht entscheidungsfreudige Unternehmer und starke, souveräne und solidarische Gewerkschaften.“

Aus: Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zu Arbeit, Sozialpartnerschaften und Gewerkschaften

## Gewerkschaften ...

ver di

- ... sind - wie die Kirchen - zivilgesellschaftliche Organisation.
- Abhängig arbeitende Menschen treten freiwillig bei aus dem berechtigten Bedürfnis nach
  - angemessenen Löhnen,
  - guten Arbeitsbedingungen und
  - einer sicheren Lebensperspektive.
- Gewerkschaften handeln grundsätzlich im Auftrag ihrer Mitglieder.
- Sie stehen als sozialpolitische Koalitionen unter besonderen Schutz der Unabdingbarkeit des Rechtes auf die Bildung von Vereinigungen zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen. Die Unabdingbarkeit ist grundgesetzlich gewährleistet.

## Kirche und Gewerkschaften

ver di

### Gemeinsame sozialpolitische Ziele:

- Bekämpfung von (Alters)Armut,
  - Verhinderung der Ausweitung von Sonntagsarbeit,
  - Verbesserung der Personalschlüssel in der stationären Pflege,
  - Verbesserung der Leistungen aus der Pflegeversicherung,
  - höhere Investitionsmittel für die Krankenhäuser,
  - bessere Rahmenbedingungen für die Ausbildung,
  - Verbesserung der Refinanzierung der Leistungen
  - Refinanzierung von Löhnen aus Tarifverträgen und Arbeitsvertragsrichtlinien („Bündnis für Tarifreue und Tarifstandards in der Sozialwirtschaft“)
- und vieles mehr.

## Blick auf das Sozial- und Gesundheitswesen

ver di

- In den 90er Jahren bewusste Implementierung von Wettbewerb als neue Form der Steuerung der Sozialausgaben, insbes. Pflegeversicherung.
- Markt soll Preise bestimmen (und drücken).
- Folge: Zunehmende Ökonomisierung der Leistungserbringung
- Diakonische Unternehmen agieren „am Markt“.
- Reale und strukturelle Unterfinanzierung
- Wert gesellschaftlicher Arbeit sinkt.

## Blick auf das Sozial- und Gesundheitswesen

ver di

- In Einrichtungen mit Personalkostenanteilen von 60 bis 90 % kann Wettbewerb nur ein Wettbewerb um niedrige Lohnkosten sein.
- Wenn man sich darauf einlässt, werden diese erzielt durch
  - niedrigere Löhne und/oder schlechtere Arbeitsbedingungen oder
  - Reduzierung der Zahl der Beschäftigten (Stellenabbau und/oder Ausgründungen).
- Eigentlich sollte Wettbewerb über Qualität erfolgen
- „Ehemals weitgehend einheitliche Refinanzierungs- und Tarifregelungen werden politisch zugunsten wettbewerblcher Konkurrenz über die (Lohn-)Kosten ausgehöhlt.
- Statt einer klar gemeinwohlorientierten Ausrichtung wird nicht selten gewinnorientiertes unternehmerisches Handeln präferiert.“

Aus: Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zu Arbeit, Sozialpartnerschaften und Gewerkschaften

## Warum halten wir den 2. Weg unter diesen Rahmenbedingungen für zielführender ?

ver di

- 2. Weg ist in Deutschland ein anerkannter Weg der kollektiven Regelung von Arbeitsbeziehungen.
- Kirchliche Arbeitsrechtsregelungen orientieren sich zumeist an Tarifverträgen bis hin zur wortgleichen, automatischen Übernahme. Wo nicht, verhindern sie eine Vergleichbarkeit (AVR DD/AVR Baden).
- Aushandlung des Wertes gesellschaftlicher Arbeit geht nur über Tarifverhandlungen (Sozial- und Erziehungsdienst)
- Bei Übernahme von Tarifverträgen haben kirchliche Arbeitgeber keinen Einfluss auf das, was sie übernehmen. Bei eigenen Tarifverhandlungen wäre das anders.

## Warum halten wir den 2. Weg unter diesen Rahmenbedingungen für zielführender ?

ver di

### Tarifverträge haben eine (im 3. Weg möglich?)

- **Schutzfunktion:** verbindliche Vorgaben für die individuellen Arbeitsverträge, von denen nicht nach unten abgewichen werden darf.
  - **Möglich, wenn es Sanktionsmöglichkeiten und keine Öffnung durch Satzung des DW, welches Arbeitsrecht (AVR Baden, AVR DD, etc) angewandt wird, gäbe.**
- **Verteilungsfunktion:** sorgen dafür, dass die abhängig Beschäftigten an der wirtschaftlichen Entwicklung teilhaben.
  - **Möglich, wenn die Arbeitgeber es zulassen.**

## Warum halten wir den 2. Weg für zielführender ?

ver di

### Tarifverträge haben zudem eine

- **Kartellfunktion:** schaffen einheitliche Wettbewerbsbedingungen bei den Arbeitskosten unter tarifgebundenen Arbeitgebern.
  - **Nur wenn FlächenTarifvertrag kopiert wird**
- **Gestaltungsfunktion:** ermöglichen den Beschäftigten eine Beteiligung an der Regelung ihrer Arbeitsbedingungen.
  - **Nein**
- **Friedensfunktion:** während der Laufzeit eines Tarifvertrages können sich Tarifpartner auf Vertrag verlassen. Auseinandersetzungen ruhen
  - **Nein. Anträge auf Änderung der AVR etc. können an die ARK stets gestellt werden.**

11

## Kartellfunktion

ver di

- Tarifverträge schaffen einheitliche Wettbewerbsbedingungen bei den Arbeitskosten unter tarifgebundenen Arbeitgebern.
- Einheitliche Arbeitsbedingungen in einer Branche oder Teilbranche sind nur über Tarifverträge erreichbar. Nur sie können für allgemeinverbindlich erklärt werden. Voraussetzung: der Tarifvertrag ist maßgeblich für die Arbeitsverhältnisse im betreffenden Bereich.
- Die Diakonie Baden könnte gemeinsam mit den anderen Wohlfahrtsverbänden einen Branchentarifvertrag Soziales oder Tarifvertrag Altenpflege abschließen. Dieser Tarifvertrag könnte für allgemeinverbindlich erklärt werden. Geschieht derzeit in Niedersachsen.
- Das wäre sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer/innen wichtig, weil so der Wettbewerb über Lohndumping verhindert werden könnte.

## Tarifverträge sind integraler Bestandteil sozial- und gesellschaftspolitischer Regulierung

ver di

### Dreiteilung

- Die Bereiche der **sozialen Sicherung** (Krankheit, Rente, Arbeitslosigkeit, Invalidität) sind überwiegend gesetzlich geregelt
- Für die **Arbeitsverhältnisse und -bedingungen** gibt es zahlreiche gesetzliche Mindeststandards (Urlaub, Kündigung, Arbeitszeit). Hier gibt es in nahezu allen Bereichen erheblich verbesserte tarifliche Regelungen - und meist in die kirchl. Arbeitsrechtsregelungen übernommen.
- Die unmittelbaren **Arbeits- und Einkommensbedingungen** werden tarifvertraglich festgelegt - und meist in die kirchl. Arbeitsrechtsregelungen übernommen.

13

## Gesetzliche Grundlage für Tarifverträge

ver di

### Artikel 9 Absatz 3 GG:

„Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen, Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.“

### Tarifautonomie

garantiert die Gestaltung der Arbeitsbedingungen durch die Tarifvertragsparteien ohne staatliche Einmischung, unter Umständen auch durch Arbeitskampf.



14

## Gesetzliche Grundlage für Tarifverträge

ver di

### Bundesverfassungsgericht zur Tarifautonomie nach Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz:

„Die Tarifautonomie ist darauf angelegt, die **strukturelle Unterlegenheit der einzelnen Arbeitnehmer beim Abschluss von Arbeitsverträgen durch kollektives Handeln auszugleichen und damit ein annähernd gleichwertiges Aushandeln der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu ermöglichen.**“

(26.6.1991)

15

## Gesetzliche Grundlage für Tarifverträge

ver di

- In Ausfüllung des Artikel 9 Abs. 3 GG wird die Tarifautonomie durch das **Tarifvertragsgesetz (TVG)** formal geregelt.
- enthält Bestimmungen darüber,
  - wer Tarifverträge abschließen darf,
  - in welcher Form sie abgeschlossen werden können
  - welche Wirkungen sie haben
  - Pflicht des AG, den Tarifvertrag auch wirklich einzuhalten
  - Pflicht der Gewerkschaften, solange auf Arbeitskämpfe zu verzichten, wie der Tarifvertrag „gilt“, die sog. Friedenspflicht

16

## Wer schließt Tarifverträge?



- auf der einen Seite
  - **einzelne Arbeitgeber**  
z.B. Stadtmission Heidelberg
  - **Arbeitgeberverbände**  
z.B. Diakonischer Dienstgeberverband Niedersachsen
  - oder **Spitzenverbände der AG-Vereinigungen**  
z.B. Verband der kommunalen Arbeitgeberverbände
- auf der anderen Seite
  - tariffähige Gewerkschaften

17

## Tarifverhandlungen



### In Tarifverhandlungen

- sind Gewerkschaften und Arbeitgeber(verbände) gleichberechtigte und gleichwertige Verhandlungspartnerinnen („Augenhöhe“),
- entscheiden sie gemeinsam mit Arbeitgebern über das Verfahren der Verhandlungen und ggf. über Schlichtungsvereinbarungen.
- Sozialpartnerschaft schließt hierarchische Strukturen aus.
- Ergebnisse sind zwingend und unmittelbar auf die Mitglieder der vertragsschließenden Parteien anzuwenden.

## Tarifverhandlungen



- Unsere Mitglieder entscheiden über Forderungen und Ergebnisse,
- wir führen freie, transparente Verhandlungen auf der Grundlage der Forderungen,
- wir entscheiden selbst, mit welchen anderen Gewerkschaften wir verhandeln,
- es gibt keine Abstimmungen; wir können nicht überstimmt werden,
- Unser Ziel ist ein fairer Ausgleich zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen,
- wir nehmen als Ultima Ratio in Anspruch, die Arbeitskraft „eine Weile zurück zu halten“ (Streikrecht).

Das ist koalitionsmäßige Betätigung.

## ver.di als Tarifvertragspartei



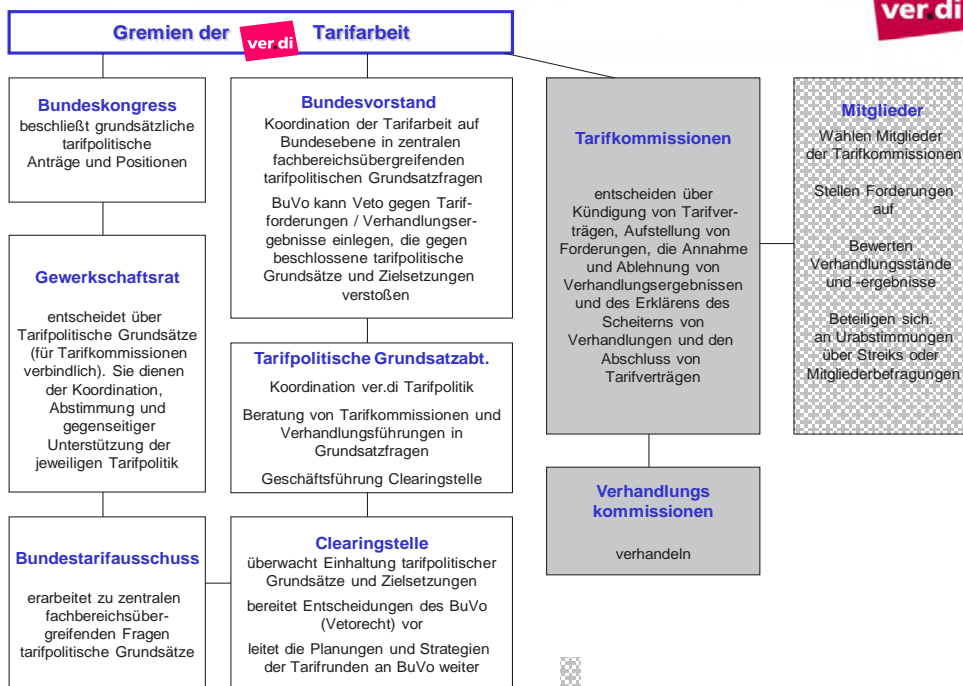
### Gewerkschaft ver.di ist Interessenvertretung der Beschäftigten in Fragen der

- Sozialpolitik
- Berufspolitik
- Tarifpolitik

Nach der Satzung und der Richtlinie zur Tarifarbeit hat ver.di für den Schwerpunkt Tarifpolitik folgende innergewerkschaftlichen Strukturen geschaffen, um Kartellfunktion von Tarifverträgen zu gewährleisten:

20

# ver.di als Tarifvertragspartei



21

### Darum sind wir Tarifverträge überzeugt



- Im "2. Weg" handeln unabhängige und gleichmächtige Verhandlungspartner die Tarifverträge aus. Im 3. Weg abhängig Beschäftigte mit ggf. ihren eigenen Arbeitgebern.
- Ergebnisse sind bei TV nur möglich, wenn beide Verhandlungspartner zustimmen.
- Im "3. Weg" genügt ein 'Nein' der Arbeitgeberseite, um selbst bescheidene Forderungen der Arbeitnehmer zurückzuweisen. Kollektives Betteln (BAG 1980)

**Kooperation und Partnerschaft auf gleicher Augenhöhe ist das nicht.**

22

### Darum Tarifverträge



- Rechte aus Tarifverträge sind einklagbar. Im 3. Weg können AG gegen geltende Beschlüsse verstoßen ohne dabei größere Konsequenzen befürchten zu müssen.
- Tarifverträge basieren auf der einzig echten Parität, auf der Durchsetzungsparität.  
Im 3. Weg setzt sich die Kommission zur gleichen Zahl aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammen. Bei Tarifverhandlungen ist nicht Zahl der Personen entscheidend, sondern die Verhandlungsmacht.  
Durchsetzungsparität misst sich in Lohnverhandlungen daran, ob beide Seiten ihren Forderungen Nachdruck verleihen können.  
Im 3. Weg fehlt der Arbeitnehmerseite dieses Mittel.
- Tarifverträge als Kollektivregelung sind höherwertig als kirchliche Arbeitsrechtsregelungen. Letztere sind individualrechtliche Regelungen.

23

### Darum Tarifverträge



- Bis zur Abschaffung des 'Selbstkostendeckungsprinzips' in der Mitte der 1990er Jahre haben die Beschlüsse der Kommissionen die Ergebnisse der Tarifverträge des Öffentlichen Dienstes in voller Höhe übernommen wurden.  
Seit Wegfall des 'Selbstkostendeckungsprinzips' wurden die Ergebnisse des Öffentlichen Dienstes nur zeitverzögert, mit Abstrichen für Arbeitnehmer oder gar nicht übernommen. Die Einkommen im "3. Weg" blieben hinter den Tarifergebnissen des öffentlichen Dienstes zurück.

24

### Darum Tarifverträge



- Nach dem Abschluss des TVÖD hat zudem (nur) die Diakonie in zahlreichen Landeskirchen und auf EKD-Ebene eigene Regelungswerke mit zahlreichen Öffnungsklauseln geschaffen, die mit dem TVÖD fast nichts mehr gemein haben und vom Niveau her auch darunter lagen.  
Insbesondere der Fachkräftemangel und heftigste Kritik der Arbeitnehmer(vertreter)innen hat hier Korrekturen bewirkt.
- Zur Vereinheitlichung der unterschiedlichsten Regelungswerke bei der Diakonie Baden in einem Tarifwerk.

25

### Wo gibt es bereits Tarifverträge?



- Nordkirche (ehemalige nordelbische Landeskirche) – Diakonie und verfasste Kirche.
- Evang. Kirche Berlin / Brandenburg / schlesische Oberlausitz - verfasste Kirche.
- Niedersachsen – Diakonie.
- Einige Haustarifverträge, darunter seit Juli 2015 ein Tarifvertrag mit der Stadtmission Heidelberg.
- In Niedersachsen wird mit allen Wohlfahrtsverbänden ein Tarifvertrag Altenpflege verhandelt, nachdem TV Soziales aus.

26

### Wo gibt es bereits Tarifverträge?



Unsere Mitglieder wünschen sich

- verlässliche Regelungen,
- transparente Verhandlungen,
- beteiligungsorientierte Verhandlungen,
- die Aufwertung sozialer Arbeit,
- ein Ende des Wettbewerbs über Lohnkosten.

**Das geht nur mit Tarifverträgen!**

27

**Wir bitten Sie, im Frühjahr 2017 den Tarifvertragsweg für die Diakonie in Baden zu eröffnen, um einen Tarifvertrag für die Sozialbranche oder Teilbranche in Baden-Württemberg zu ermöglichen.**

**Wir sind bereit, eine solche Möglichkeit zielorientiert und verantwortungsvoll zu nutzen.**

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**



28

### **Herr Lenssen (Kirchengewerkschaft)**

Die Kirchengewerkschaft – vormals vkm (Verband kirchlicher Mitarbeitender) beteiligt sich in der Evangelischen Landeskirche in Baden seit Beginn der Arbeitsrechtlichen Kommission konstruktiv an der Arbeit dieser Kommission. Ich selbst arbeite in der Kommission seit ca. 20 Jahren mit. Emotional bin ich daher sehr verwurzelt im Kommissionsmodell – es kann ja nicht alles schlecht gewesen sein, woran ich 20 Jahre mit gearbeitet habe! Dennoch haben mich – haben uns die kritischen Rückblicke, welche meine Vorrednerin Kollegin Hamm vorgestellt hat zu der Erkenntnis gelangen lassen, dass andere Zeiten auch andere Instrumente benötigen:

#### **auf dem Weg zum Tarifvertrag**

so möchte ich die Position der Kirchengewerkschaft – Landesverband Baden betiteln.

Wir wollen gemeinsam mit den verschiedenen Akteuren – und somit auch gemeinsam mit Ihnen als Landessynode daran arbeiten, einen Weg zu finden. Einen Weg, der ohne Gesichtsverlust der bisherigen Beteiligten, der ohne Aufgabe kirchlicher Überzeugungen und unter Einbeziehung bisher gut funktionierender Mechanismen die Gestaltung des Arbeitsrechts in der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihrer Diakonie auf zukunftsfähige, tragende und belastbare Füße stellt. Als Arbeitstitel hat die Kirchengewerkschaft dazu formuliert und auf der letzten Landesverbandsversammlung beschlossen: „auf dem Weg zum Tarifvertrag“

Insbesondere in Kirchenkreisen kommen beim Ausdruck: „Tarifvertrag“ die unterschiedlichsten Assoziationen hoch – vor allem, wenn hinzugefügt wird: Tarifvertrag in Kirche und Diakonie!

#### Ein Tarifvertrag bietet Beteiligungsmöglichkeit der Beschäftigten

Folgend möchte ich Ihnen schmackhaft machen, welche Vorteile in Tarifverträgen für Kirche und Diakonie stecken. Damit will ich nicht behaupten, dass diese Vorteile nicht auch in der bisherigen Art und Gestaltung der Arbeitsrechtssetzung durch die Arbeitsrechtliche Kommission enthalten waren. Eine kritische Abwägung, auf welchem Weg allerdings mehr dieser Werte verwirklicht werden kann, dies kann ich Ihnen nicht abnehmen.

#### Beteiligungsmöglichkeit der Beschäftigten:

Organisieren sich die Beschäftigten in einer Gewerkschaft, so können sie über die entsprechenden Gremien unmittelbar Einfluss nehmen auf die Forderungen der Gewerkschaft in den Tarifverhandlungen. Ebenso werden die Beschäftigten vor Abschluss eines Tarifvertrages bzw. auch von Änderungs-tarifverträgen direkt befragt. Eine größere Beteiligungsmöglichkeit kann ich mir nicht vorstellen.

#### Ein Tarifvertrag bietet Zufriedenheit

Durch diese Beteiligungsmöglichkeit bedingt das Aushandeln der Arbeitsbedingungen und der Bezahlung eine größere Zufriedenheit mit und in der Arbeit, eine größere Zufriedenheit mit der Dienststelle oder Einrichtung, eine größere Zufriedenheit mit sich selbst. Da ich selbst die Möglichkeit hatte, habe und auch künftig haben werde, meine Bedürfnisse, Wünsche und Hoffnungen zu artikulieren, mit meinen Kolleginnen und Kollegen zu beraten und letztlich zu einem Ergebnis in Form einer Forderung (einem Wunsch) zu kommen, werde ich mit meinen persönlichen Anliegen ernst genommen.

„Ich komme vor“!

Ich kann mich mit meinen Kolleginnen und Kollegen darauf verständigen, was wirklich wichtig ist. Mit meinen eigenen Bedürfnissen kann ich mich somit einordnen.

Und all dies trägt zu meiner individuellen persönlichen Zufriedenheit bei.

Diese Chance bietet das Aushandeln der Arbeitsbedingungen und der Bezahlung der Arbeit durch Tarifverträge.

#### Ein Tarifvertrag bietet Identifikation mit dem Betrieb

Zufriedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entwickeln selbstverständlich eine andere Beziehung zu ihrer Arbeit, zu ihrem Betrieb als unzufriedene.

Insbesondere durch den Fachkräftemangel in den meisten kirchlichen und diakonischen Berufen kann Kirche und Diakonie überhaupt nichts Besseres angedenken, als dass sich ihre Beschäftigten mit dem Betrieb / der Dienststelle identifizieren. Wenn sie JA sagen dazu, dann bleiben sie.

Sie alle wissen oder können sich zumindest vorstellen, wie viel an Geld eine Neubesetzung einer Fachkraft kostet: Vor zwei Jahren hat ein Institut dafür zwischen 20.000 und 80.000 Euro errechnet: Ausgaben für Zeitungsanzeigen, Zeit für Bewerbungsgespräche, mögliche Übergangszeiten mit Doppelbelegung, Einarbeitungszeiten etc. wurden dabei berücksichtigt. Einem erhöhten Fachkraftwechsel kann begegnet werden, wenn die Identifikation mit dem Betrieb stimmt.

#### Ein Tarifvertrag bietet Motivation

Zufriedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entwickeln auch eine ganz andere Motivation für ihre Arbeit als solche ohne Zufriedenheit. Insbesondere in den diakonischen Arbeitsfeldern sind wir darauf angewiesen, dass unsere Mitarbeitenden ein hohes Maß an Motivation für ihre Arbeit einbringen. Durch die regulatorischen Vorgaben der Kostenträger sind diese ohne motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nahezu nicht mehr zu erfüllen.

Auf lange Sicht kann diese Motivation aufrecht erhalten werden:

Sollte sich für die Diakonie Baden die Möglichkeit ergeben, einen Tarifvertrag abzuschließen – ein Tarifvertrag



SOZIALES – so hätte dies auch Konsequenzen für die Refinanzierbarkeit sozialer Arbeit: Dem Dumping nach unten könnten Grenzen gesetzt werden!

#### Ein Tarifvertrag bietet Eigenverantwortung der Beteiligten

Unabdingbar zur Beteiligungsmöglichkeit gehört das Merkmal: „Eigenverantwortung“ – und zwar sowohl für die Beschäftigten als auch für die Leitungsverantwortlichen!

Jede Arbeitgeberin, jeder Arbeitgeber, jede und jeder Leitungsverantwortliche wäre damit überfordert, gleichzeitig mit der Wahrung ihrer bzw. seiner beruflichen Interessen auch die der Beschäftigten zu berücksichtigen. Dies käme der Quadratur des Kreises gleich. Zwei unterschiedliche Interessen können allenfalls abgewogen werden – vertreten werden können sie aber absolut nicht.

Bei Verhandlungen im Rahmen eines Tarifvertrages oder bei Änderungstarifverträgen braucht niemand diese Quadratur zu leisten. Beide Beteiligten (Dienstnehmer und Dienstgeber) sind organisiert und vertreten die Wünsche, Anliegen und Interessen ihrer Gruppe. Beide Beteiligten sind eigenverantwortlich. Durch ihr „organisiert Sein“ übernehmen sie die Verantwortung für ihre Interessen.

#### Ein Tarifvertrag bietet Dienstgeber und Dienstgeber organisieren sich!

Dienstgeber und Dienstgeber organisieren sich! Dafür gab es bislang überhaupt keinen Grund: die bisherige kirchengesetzliche Regelung hat diese Selbstorganisation geradezu kolportiert. Durch die Selbstorganisation der an einem Tarifvertrag beteiligten können die verschiedenen Themen, Wünsche und Interessen wesentlich deutlicher formuliert und ausgedrückt werden: Der Diskurs gewinnt an Offenheit und Klarheit. Interessen müssen nicht mehr versteckt werden – die Begegnung ist offen und ehrlich.

#### Ein Tarifvertrag bietet Abstand vom konkreten, betrieblichen Geschehen

Somit werden Interessensgegensätze objektiviert.

Refinanzierungslücken z.B. können objektiv und abgelöst vom einzelnen Betrieb angesprochen werden. Konflikte werden somit erst einmal aus den einzelnen Dienststellen und Betrieben herausgehalten und in Tarifverhandlungen besprochen und versucht zu lösen.

Dazu verhandeln „unabhängige Dritte“ (Verhandlungsführende der Dienstgeber und der Dienstnehmer).

Über ein Verfahren bei einer Unfähigkeit der Verständigung müsste noch nachgedacht werden.

Auf alle Fälle sind die Auseinandersetzungen zunächst mit großem Abstand vom alltäglichen betrieblichen Geschehen zu sehen.

#### Ein Tarifvertrag bietet mehr Frieden im Betrieb

Frieden heißt nicht Friedhofsruhe!

Natürlich werden Inhalte von Tarifverhandlungen sowohl die Beschäftigten als auch die Führungskräfte bewegen. Beide Seiten wissen allerdings, dass ihre jeweiligen Interessen in professionellen und guten Händen sind.

Begleitend können intelligente Konfliktlösungsmechanismen einer Eskalation von Konflikten vorbeugen.

Somit kann ein „Überschwappen“ von Konflikten auf den jeweiligen Betrieb / die jeweilige Dienststelle verhindert werden und damit für mehr Frieden im Betrieb sorgen.

#### Lassen Sie uns gemeinsam gehen auf dem Weg zum Tarifvertrag

Als Fazit meiner Betrachtung und mit dem Hintergrund ca. 20-jähriger ARK-Arbeit werbe ich dafür:

lassen Sie uns gemeinsam gehen auf den Weg zu Tarifverträgen!

Obwohl auch Tarifverträge weltliches Stückwerk sein werden, obwohl die Mitarbeit in der ARK zwar nicht kuschelig, aber immerhin bekannt war, obwohl wir hier Neuland beschreiten müssen!

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

### ***Frau Hamm (Vorsitzende Gesamtausschuss)***

#### Die Rolle des Gesamtausschuss Baden

Der Gesamtausschuss Baden (GA) besteht aus 12 Mitgliedern, 6 aus der verfassten Kirche und 6 aus der Diakonie. Er ist zuständig für die Mitarbeitervertretungen der verfassten Kirche und der Diakonie. Bei uns sind ca. 280 Mitarbeitervertretungen gemeldet und ansonsten gibt es keine zuverlässigen Zahlen und auch keine Stelle, in der das erfasst wird. In ganz Deutschland gibt es nur noch einen weiteren Gesamtausschuss, der für die Mitarbeitenden von beiden Bereichen zuständig ist. (Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Diakonischen Werkes der EKIR).

#### Unser Auftrag

Wir sollen laut Gesetz zum Beispiel die Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten beraten, unterstützen und informieren. Wir sollen den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitervertretungen fördern. Die Förderung der Fortbildung für Mitarbeitervertretungen ist eine weitere Aufgabe und die Erörterung arbeitsdienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Wir entsenden Vertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission Baden (ARK Baden). Der Gesamtausschuss soll diese Vertreter beim Erarbeiten von Entwürfen sowie deren Vorlagen für Arbeitsrechtsregelungen bei der ARK unterstützen. Wir können Stellungnahmen abgeben bei beabsichtigten Neuregelungen des kirchlichen Arbeitsrechts.

#### Dafür steht uns zur Verfügung

Wir haben eine Freistellung für den GA von 375%, das heißt 25 % Freistellung für jedes GA Mitglied und 75% noch mal für die Geschäftsführung. Zusätzlich haben wir eine Sekretärin mit einem Deputat von 50%.

#### Das leisten wir

Es finden 12–14 eintägige und zweitägige Sitzungen im Jahr statt. Wir planen und führen die Delegiertenversammlung (ca. 180 Teilnehmer) durch. Wir veranstalten Fortbildungen und Tagungen für die verschiedenen Fachbereiche, z. B. Krankenhäuser, Pflegedienste, Kindertagesstätten. Das ist ein großer Vorteil für die einzelnen Dienststellen, da wir diese Fortbildungen viel günstiger anbieten als andere Anbieter. Wir organisieren unsere Öffentlichkeitsarbeit selbstständig, ohne auf die erforderlichen Hilfen zurückgreifen zu können. Dazu gehört das Erstellen und das Aktualisieren

unserer Homepage, das Schreiben von Infos und Broschüren. Wir entsenden Mitglieder in die Arbeitsrechtliche Kommission, die sich dort für gerechte Arbeitsbedingungen der Beschäftigten einsetzen.

Das brauchten damit wir um unserer Aufgaben gewissenhaft zu erledigen können.

Wir benötigen eine doppelte Parität, zum einen im Gesamtausschuss und zum anderen in der ARK. Wir sind darauf angewiesen, dass wir auf Augenhöhe miteinander arbeiten können und die Arbeitnehmerseite genauso ausgestattet ist wie die Arbeitgeberseite. Zahlen mäßig besetzen wir z. B. die ARK gleich.

Es fehlen uns jedoch Juristen und eine gut ausgestattete Geschäftsstelle. Die Freistellung der GA-Mitglieder muss erweitert werden, um die anfallenden Aufgaben gewissenhaft erledigen zu können. Der Arbeitgeberseite stehen im Gegenzug dazu einige Juristen und Berater zur Verfügung, sowie ein Stab von Angestellten. Diese Bedingungen, tragen dazu bei, dass der dritte Weg nicht als attraktiv wahrgenommen wird. Wir brauchen Menschen, denen Fairness im Umgang miteinander und Gerechtigkeit als Prinzip ihres Handelns wichtig ist, sowohl auf der Arbeitgeber als auch auf der Arbeitnehmerseite. Wir müssen miteinander reden, nicht übereinander.

Erklärungen zu den verschiedenen Wegen der Arbeitsrechtsetzung haben Sie sicherlich ausführlich erhalten. Ich möchte nun versuchen, Ihnen die Positionen der Mitarbeitenden zu diesen verschiedenen Wegen zu verdeutlichen und wie es dazu gekommen ist.

Es gibt nicht den einen dritten Weg der Kirchen, jede Gliedkirche hat ihren eigenen, einige Merkmale haben sie gemeinsam, andere Merkmale sind unterschiedlich geprägt.

Wie stellt sich der dritte Weg in Baden dar?

Bis 1974 wurde in der Evang. Kirche in ganz Deutschland der erste Weg angewandt; d.h.: die Arbeitgeber setzten die Arbeitsbedingungen alleine fest.

In der Evang. Kirche in Baden wurde bis 1979 der erste Weg angewandt. Der ARK wurde lediglich eine beratende Funktion zugebilligt.

Die Arbeitsbedingungen orientierten sich für die Mitarbeitenden (MA) der verfassten Kirche am Bundesangestelltentarifvertrag (BAT). Für die MA der Diakonie werden die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland (AVR-DWEKD, heute AVR-DD) angewendet, diese orientierten sich ebenfalls am BAT.

1976 beschließt die Synode der Evangelischen Kirche (Synode der EKD) in Deutschland ein Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG) und empfiehlt den einzelnen Gliedkirchen, die Übernahme desselben.

1978 verabschiedet die Synode der Evangelischen Kirche in Baden (Synode der EKIBA) das ARRG-EKIBA. Inhalt: Kommissionsmodell paritätisch besetzt durch Dienstnehmer und Dienstgeber.

1979 konstituiert sich die ARK der EKIBA und nimmt ihre Arbeit auf, also fasst Beschlüsse zu den Arbeitsbedingungen der MA in Kirche und Diakonie in Baden.

Für die verfasste Kirche war eine hohe Anwendungspraxis der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK) gegeben.

Für die Diakonie leider nicht:

Dort haben viele Einrichtungen ihre alten Regelungen (AVR-DW-EKD oder arbeitgeberseitig festgelegte Arbeitsbedingungen) beibehalten; dieser Rechtsmissbrauch wird vom Vorstand des DW-Baden geduldet. Das Diakonische Werk in Baden hatte dazu noch verschiedene Ausnahmegenehmigungen erteilt. Die Konsequenz daraus ist, immer mehr verschiedene Tarife und Arbeitsrechtsregelungen kommen zur Anwendung. Schlussendlich wurden immer weniger Mitarbeitende durch die ARK-Baden vertreten.

In den 80er Jahren beschließt die ARK-Baden für die Diakonie die AVR-Baden (Einwendungsmöglichkeit gegen Beschlüsse der AVR-DW-EKD), wodurch die Arbeitsbedingungen lange auf BAT-Niveau gehalten werden konnten.

2005 wird der BAT durch den Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes (TVöD) abgelöst

2006 übernimmt die ARK-Baden den TVöD ins kirchliche Arbeitsrecht, für die verfasste Kirche und einige wenige Einrichtungen in der Diakonie.

2006 bescheinigt das DW-Baden der größten diakonischen Einrichtungen in Baden – im Rahmen einer Auseinandersetzung zwischen der dortigen Mitarbeitendenvertretung (MAV) und Geschäftsleitung – die Einrichtung hätte schon immer eine Ausnahmegenehmigung zur Anwendung des AVR-DW-EKD gehabt.

Die Auseinandersetzung wurde bis zum Bundesarbeitsgericht (BAG) getragen; dieses erklärte die Bescheinigung des DW-Baden für nichtig.

2007 beschließt der Verband der Diakonischen Dienstgeber in Deutschland (VdDD) die Abkoppelung der AVR vom TVöD.

Das DW-Baden war aber durchaus kreativ und hat heimlich still und leise eine Satzungsänderung beschlossen, die den Mitgliedseinrichtungen ermöglichte, auch ohne Ausnahmegenehmigung die AVR-DW-EKD anzuwenden. Die Seite der Mitarbeitenden erfuhr davon nur per Zufall. Durch diese Vorgehensweise wurden quasi durch die Hintertür im 1. Weg die Arbeitsbedingungen von ca. 50 % der MA in der Diakonie in Baden einseitig durch die Arbeitgeberseite abgeändert. Der Dienstgemeinschaftsgedanke in Baden wurde ad absurdum geführt. Dieser Vorgang war ein ganz schlechtes Beispiel für den dritten Weg. Dazu muss man wissen, dass einige der größten Einrichtungen den Tarif gewechselt haben, allerdings keiner in den besseren. 50% der diakonischen Mitarbeitenden sind seitdem von der badischen Arbeitsrechtsregelung ausgeschlossen. Dieser Akt hat das Fass zum Überlaufen gebracht. Der Gesamtausschuss hat das DW aufgefordert die Satzungsänderung rückgängig zu machen. Die diakonischen Mitarbeitenden, die von dieser Maßnahme betroffen waren, fühlten und fühlen sich zu Recht hintergangen. Die Anstellungsträger, die den AVR-DD (ehemals AVR-DW-EKD) anwenden, haben ihren Status beibehalten anstatt die AVR-Baden oder AR-M anzuwenden. Für all diese Mitarbeitenden, die davon betroffen sind, können wir über ein Kommissionsmodell nichts mehr regeln. Der Dritte Weg, für den die damaligen Dienstnehmervertreter in der ARK angetreten sind, wurde nie konsequent umgesetzt und – wie geschildert – auch auf andere Weise ausgehebelt.

Diakonie-Beschäftigte begannen umgehend, sich zu organisieren und Tarifverträge zu fordern.

2012 erfolgte das BAG-Urteil, das den Kirchen Ihr Selbstbestimmungsrecht erneut sicherte: Kirchen haben das Recht,

ihre Arbeitsbedingungen selbst zu gestalten, allerdings müssen folgende Rahmenbedingungen gewährleistet sein:

- den Gewerkschaften muss die Mitarbeit ermöglicht werden
- eine echte Parität in den Kommissionen muss gegeben sein
- ein neutrales Schlichtungsverfahren muss möglich sein und
- die Verbindlichkeit der ausgehandelten Arbeitsbedingungen muss gewährleistet sein.

2013 reagierte die Synode der EKD mit einem Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz (ARRGG). Dieses besagt, Kirchen könnten ihre Arbeitsbedingungen durch kirchengemäße Tarifverträge oder durch Kommissionsmodelle gestalten. Eigene Regelungen dürfen für die Diakonie in Deutschland für deren Bereich getroffen werden. Hier ist es noch wichtig zu erwähnen, dass in der ARK Diakonie Deutschland niemand mehr sitzt, der die AVR-DD zuhause tatsächlich anwendet. (Anmerkung: Ist zwar auch ein Kommissionsmodell, gehört aber aus unserer Sicht zu den kreativen Ideen, den 3. Weg in Baden zu umgehen).

2014 reagierte die Synode der EKIBA auf das ARRGG durch ein Zustimmungsgesetz zum ARRGG. Dieses beinhaltet u.a. einen Übergangszeitraum bis Mitte 2017, währenddessen soll die ARK weiterarbeiten wie bisher. Die Synode soll sich in dieser Zeit ausgiebig mit der künftigen Arbeitsrechtsetzung in Baden befassen.

2014 wurde die Satzung des DW Badens wieder geändert. Leider musste keine der Einrichtungen die ihren Tarif mit Hilfe der unzulässigen Satzung geändert hat, ihre Entscheidung rückgängig machen.

2015 haben sich die Mitarbeitenden der Evangelischen Stadtmission in Heidelberg einen eigenen Haustarifvertrag erstreikt, der von der Gewerkschaft ver.di mit der Geschäftsleitung verhandelt und beschlossen wurde.

Fazit: Durch den massiven Vertrauensbruch gegenüber den diakonischen Mitarbeitenden ist die Kluft dermaßen groß geworden, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb eines Kommissionsmodells zwischen Dienstgeber- und Dienstnehmervertretern für die Diakonie kaum wiederherzustellen ist. Ca. 50 % der diakonischen MA in Baden profitieren nicht mehr von dem, was die ARK-Baden beschließt. Als jüngstes Beispiel sei die Arbeitsrechtsregelung zur Steigerung der Attraktivität kirchlicher Berufe (AR-Attraktivität) genannt.

Die Delegiertenversammlung ist empört und zutiefst betroffen von dem Vertrauensbruch gegenüber den diakonischen Beschäftigten. Die Vertrauensbasis für eine weitere Zusammenarbeit im Kommissionsmodell für die Diakonie ist zerstört. Tarifverträge für die Diakonie werden mehrheitlich als einzige Möglichkeit gesehen, um zu einem gerechten Interessensausgleich zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu gelangen.

Hier noch drei weitere Beispiele von Schlechterstellungsmerkmalen der Diakonischen Mitarbeitenden

- Einige diakonische Einrichtungen wenden den TVöD direkt an oder zumindest die AVR-Baden. Teilweise gibt es Einrichtungen, die mehrerer Tarife in einer Einrichtung anwenden. Stellen Sie sich vor: Ich habe die gleiche Ausbildung, den gleichen Arbeitgeber, erledige dieselben Tätigkeiten, bekomme aber weniger Entgelt.

- Überstunden: Im TVöD gilt die Überstunde ab der ersten Stunde, im AVR-DD-EKD beginnt die Überstunde erst nach 30 Stunden Mehrarbeit. Somit erhalten diese Mitarbeitenden erst ab der 31. Stunde über Vollzeit Zeitzuschläge.
- an- und ungelernete Kräfte verdienen bis zu 500 Euro weniger als im TVöD
- Beim Abschluss von Arbeitsverträgen müssen bei der verfassten Kirche vorgeschriebene Formulare verwendet werden. Die Mitgliedseinrichtung in der Diakonie können Verträge abschließen wie sie wollen. Sie müssen nur laut Satzung -entweder badisches Arbeitsrecht (AR-M oder AR-AVR) oder die AVR-DD anwenden. Bei letzterer ist die seit dreißig Jahren bestehende Regelung, dass Arbeitsverträge nach der AVR-DD nach einem vorgeschriebenen Muster abgeschlossen werden müssen, aus der AVR gestrichen worden.

Für die verfassten kirchlichen Mitarbeitenden gilt seit 2006 durch eine Arbeitsrechtsregelung grundsätzlich der TVöD-Bund mit kirchlichen Ergänzungen. Das war eine sehr weise und weitsichtige Entscheidung. Die Arbeit zum Erstellen dieses Tarifvertrages lag allerdings bei ver.di. Die verfassten kirchlichen Mitarbeitenden befinden zurzeit in einer sehr guten und zuverlässigen Lage.

#### Wie soll es nun weitergehen?

Unsere Delegiertenversammlung fand im Oktober 2015 statt. Sie setzt sich zusammen aus kirchlichen und diakonischen MitarbeitervertreterInnen. Aufgrund der unterschiedlichen Größe der Einrichtungen in Kirche und Diakonie ist es so, dass mehr diakonische Mitarbeitervertreter an unserer Delegiertenversammlung teilnehmen. Wir haben erst gemeinsam zum Thema Tarifverträge Vorträge von verschiedenen Gewerkschaftsvertretern angehört. Anschließend haben wir in Arbeitsgruppen nach verfasster Kirche und Diakonie getrennt Fragen zum Thema bearbeitet und abstimmen lassen, für welchen Weg die Delegierten sich entscheiden würden, wenn sie es denn entscheiden könnten. Bei unserer Abstimmung haben die Delegierten sich mit deutlicher Mehrheit für einen Tarifvertrag ausgesprochen.

Da wir uns als Gesamtausschussmitglieder verantwortlich fühlen für alle Mitarbeitenden und ihre Vertretungen sehen wir uns auch verpflichtet diese unterschiedlichen Meinungen kurz zusammengefasst hier darzustellen.

#### Für den badischen Dritten Weg ausschließlich bei der verfassten Kirche sprechen folgende Gesichtspunkte:

- kirchliche Beschäftigte sind nur in geringem Umfang gewerkschaftlich organisiert
- die in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandten MitarbeitervertreterInnen sind weiterhin in die kirchlichen Dienststellen eingebunden und wissen um die Probleme der Beschäftigten aus direkter Erfahrung (keine Funktionäre)
- es werden die Interessen aller Beschäftigtengruppen vertreten, ohne dabei auf die Größe der Gruppe (Mitgliederzahl / Organisationsgrad) achten zu müssen
- die rein kirchlichen Berufe wie z. B. Diakone, Kirchenmusiker, Kirchendiener, Pfarramt-Dekanatssekretärinnen kommen im Tarifsysteem des öffentlichen Dienstes überhaupt nicht vor, so dass es der Schaffung kircheneigener tariflicher Regelungen bedarf.

- im Dritten Weg ist sichergestellt, dass alle Dienststellen unabhängig von der Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband die kircheneigenen tariflichen Regelungen anwenden müssen.
- die tariflichen Regelungen können nicht gekündigt werden, sondern gelten so lange fort, bis etwas Neues gilt.

Es gibt allerdings auch Mitarbeitervertreter und Gesamtausschussmitglieder die finden dass diese Vorteile, Nachteile sind.

#### Nachteile des 3. Wegs auch verfasste Kirche:

- Es gibt keine Friedenspflicht jederzeit können Anträge zu Absenkungen von den Arbeitgebern eingebracht werden und mit einer Minderheit der Arbeitnehmer beschlossen oder über die Schiedskommission erzwungen werden.
- Minderheitenbeschluss: Die 12 Arbeitgebervertreter können zusammen mit einer Minderheit nämlich vier Arbeitnehmervertreter die erforderliche Mehrheit für einen Beschluss erreichen. Es kann so zu Beschlüssen gegen die Mehrheit der Arbeitnehmervertreter kommen. Diese Konstellation ist im Tarifvertragssystem undenkbar
- Eine Rückbindung der Beschlüsse der ARK in die Mitarbeiterschaft ist im 3. Weg nicht vorgesehen und findet auch nicht statt. Dies ist eine wichtige Grundlage für das Erfolgsmodell der Tarifverträge in Deutschland. Teilhabe bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen (siehe Aufwertungskampagne im Sozial- und Erziehungsdienst) ist Wertschätzung für die Mitarbeitenden.

#### Nachteile zusätzlich Diakonie:

- Eine adäquate Repräsentation der verschiedenen Berufsgruppen und der beiden badischen Tarife AR-M und AVR Baden ist im 3. Weg nicht sichergestellt. Aktuell sitzt z.B. nur ein einziger Vertreter der AVR Baden in der Kommission auf der Arbeitnehmerseite. Es sind derzeit nur drei Arbeitnehmervertreter der Diakonie in der Kommission, die badisches Arbeitsrecht anwenden. In der Vergangenheit hat es deswegen sehr umstrittenen Beschlüssen für die AVR Baden gegeben
- In der Diakonie hat der 3. Weg dazu geführt, dass wir sieben verschiedene Tarife in der Diakonie haben. Der billigste ist die AVR Hessen (ca. 10–15 % unterhalb TVöD) mit diesem Wettbewerbsvorteil ist die Agaplesion gAG zum größten Diakonischen Konzern gewachsen. Er macht damit auch anderen diakonischen Trägern in Baden Konkurrenz

#### Für einen Tarifvertrag in der Diakonie und dann in Zukunft einen flächendeckenden Tarifvertrag Soziales spricht:

- Vereinheitlichung des Tarifs würde Lohndumping vermeiden
- Pflegesatzverhandlungen müssen sich an diesem Tarif orientieren
- Befriedung des Konflikts
- Mitarbeitendenzufriedenheit
- Fachkräftebindung
- Schadensbegrenzung – Ende der schlechten Presse und Kampagnen

Die Delegierten haben uns in der Versammlung im Oktober 2015 beauftragt, eine Unterschriftenliste gemeinsam mit den Gewerkschaften an die MAV-Vertreter weiterzuleiten. Dort konnte jeder Mitbürger unterschreiben, wenn er für einen Tarifvertrag für die Diakonie ist.

Zum Abschluss möchten wir ihnen gerne noch folgende Worte mit auf den Weg geben:

#### Das Neue wagen

Jesus hat diese Lebenshaltung, die sicheres Terrain nicht verlassen möchte, gut gekannt. Er drückt das in einem Bild aus:

Und niemand, der vom alten Wein trinkt, will neuen; denn er spricht: Der alte ist milder“ (Lukas 5,39).

Das Neue zu wagen bedeutet immer, ein gewisses Risiko einzugehen. Die ausgetretenen Pfade zu verlassen, neue Wege zu gehen, heißt aber auch, neue Entdeckungen zu machen, dem noch Unbekannten und Überraschenden eine Chance zu geben. Es ist dafür nie zu spät. Mit ein wenig Vertrauen ahnen wir, dass „der neue Wein ein guter Wein werden kann. Unsere Ängste und Vorbehalte erscheinen dabei wie alte Schläuche, in denen der neue Wein nicht reifen kann. Er würde sie in seiner Gärkraft sprengen und verschüttet werden. Also braucht es neue Schläuche, die dem Neuen Raum geben und der Kraft des neuen Weins standhalten. Der alte Wein mag milder sein, aber der neue kann uns auf einen ganz neuen Geschmack bringen.

Dass sie etwas Neues wagen zeigt sich für mich darin, dass sie Vertreter der Mitarbeitenden hierher eingeladen haben und ihnen die Möglichkeit geben haben ihre Positionen vorzutragen.

### ***Die Situation des kirchlichen Arbeitsrechts in der Diakonie: Brauchen wir einen Tarifvertrag Soziales?***

**Oberkirchenrat Keller**

**Herr Paul (Diakonisches Werk Baden e.V.)**

**Diakonie**

#### **Gliederung**

- Einige Zahlen zu der Diakonie in Baden
- Schritte des Diakonischen Werkes Baden seit dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom November 2012
- Tarifvertrag Soziales als Lösungsmöglichkeit? (Siehe Fragestellung aus dem Begleitbeschluss der Synode)
- Handlungsoptionen und -chancen aus der Sicht des Diakonischen Werkes Baden

### Einige Zahlen zu der Diakonie in Baden

- 27.558 Mitarbeitende bei 360 rechtlich selbständigen Mitgliedern des Diakonischen Werkes Baden
- Weitere Mitglieder sind alle Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Diakonieverbände und Kirchengemeindeverbände mit ca. 6.210 Erzieherinnen und Erziehern und ca. 1.400 Mitarbeitenden in örtlichen Diakonischen Werken
- Von den rechtlich selbständigen Mitgliedern wendet die Mehrheit das landeskirchliche Arbeitsrecht (Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – AR-M -) und die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in badischer Fassung an (bezogen auf die Anzahl der Mitarbeitenden), die Übrigen unterschiedliche andere Regelungen, z. B. überregionale Träger mit entsprechender Ausnahmegenehmigung

- Arbeitsfelder sind alle „klassischen“ Tätigkeiten in der Diakonie wie z. B.

- Arbeitslosenprojekte
- Beratungsstellen
- Jugendhilfeeinrichtungen
- Sozialstationen
- Stationäre Altenhilfeeinrichtungen
- Sozialarbeit
- Krankenhäuser
- Behindertenhilfe

### Schritte des Diakonischen Werkes Baden seit dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom November 2012

1. Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes Baden
2. Gespräche mit ver.di Baden-Württemberg, der Kirchengewerkschaft und dem Gesamtausschuss
3. Klärungsprozess mit ausgewählten diakonischen Trägern
4. Diskussion im Aufsichtsrat des DW Baden

1. Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes Baden

- Übernahme des badischen Zustimmungsgesetzes und Ausführungsgesetzes zum ARRG als Mitgliedspflicht in die Satzung des DW Baden in einer außerordentlichen Sitzung der Diakonischen Konferenz am 04.07.2014
- Seit der Satzungsänderung besteht keine Möglichkeit mehr, Ausnahmegenehmigungen zur Anwendung eines anderen Arbeitsrechts als das in § 5 Abs. 4 der Satzung genannte Arbeitsrecht

2. Gespräche mit ver.di Baden-Württemberg, der Kirchengewerkschaft und dem Gesamtausschuss

- Austausch über das BAG-Urteil und allgemeine Fragen
- Sondierung gemeinsamer sozialpolitischer Anliegen mit ver.di
- Bündnis der vier kirchlichen Wohlfahrtsverbände in Baden-Württemberg mit ver.di für Tariftreue und Tarifstandards in der Sozialwirtschaft
- Gespräche mit ver.di über die Entwicklungen in der Stadtmission Heidelberg

3. Sondierungsprozess mit einigen diakonischen Trägern über den kirchengemäßen 2. Weg

- Workshop am 16.07.2014
- Workshop am 13.11.2014, Teilnahme von ver.di, Frau Götz
- Ergebnis: die Mehrheit würde am 3. Weg festhalten
- Moratorium der Gespräche mit ver.di über die Weiterentwicklung des kirchlichen Arbeitsrechts in Baden

## 4. Diskussion im Aufsichtsrat des DW Baden

- Das Arbeitsrecht ist ein Thema in jeder Sitzung
- Informationen über die Entwicklung in Heidelberg
- Zur Kenntnisnahme des Abschlusses
- Moratorium der Gespräche mit ver.di

### Tarifvertrag Soziales als Lösungsmöglichkeit (Siehe Fragestellung aus dem Begleitbeschluss der Synode)

- Zur Begriffsklärung z. B. „Branchentarif Pflege“
  - ❖ Voraussetzung: Abschluss eines Tarifvertrages zwischen einem Arbeitgeberverband und einer Gewerkschaft (oder einer Tarifgemeinschaft)
  - ❖ Welche Mitglieder hat der Arbeitgeberverband? Wen vertritt der Arbeitgeberverband?
    - Das Diakonische Werk Baden ist kein Arbeitgeberverband!
  - ❖ Ein Tarifvertrag wirkt zwischen den Mitgliedern der vertragsschließenden Parteien, jedoch nicht darüber hinaus (siehe Tarifvertragsgesetz) – „Tarifbindung“
  - ❖ Die Erstreckung der Wirkung eines Tarifvertrages auf „Außenleiter“ bedarf der Erklärung der **Allgemeinverbindlichkeit** dieses Tarifvertrages auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien, § 5 TVG

- ❖ Die Allgemeinverbindlichkeitserklärung muss im öffentlichen Interesse geboten erscheinen – Die frühere Formulierung des Gesetzes lautete: Der Tarifvertrag muss mindestens 50 % der Beschäftigten erfassen
- ❖ Allgemeinverbindlichkeitserklärung regional oder bundesweit?
- ❖ Erste Erfahrungen im sozialen Bereich in Niedersachsen / Bremen
  - Ausbildungstarifvertrag Altenpflege
- Schlussfolgerungen:
  - Bei einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung handelt es sich um ein in jeder Hinsicht aufwendiges und langwieriges Verfahren

### Handlungsoptionen und -chancen aus der Sicht des Diakonischen Werkes Baden

- Das DW Baden wird seine Mitglieder beteiligen und sich mit ihnen abstimmen
- Handlungsoptionen:
  - Es kann ausschließlich der 3. Weg in Kirche und Diakonie angewandt werden
  - Diakonie der freien Träger und die Diakonie der verfassten Kirche, wie auch die Landeskirche können den 3. Weg wie auch den kirchengemäßen 2. Weg anwenden
  - Die Diakonie der freien Träger klärt welchen Weg sie beschreiten will

- Kriterien zur Chancenbewertung aus der Sicht des DW Baden
  - Welches Arbeitsrecht angewandt wird, lässt sich theologisch nicht ableiten
  - Die Regelungen des kirchlichen Arbeitsrechts und der Weg, auf dem sie zustande kommen, müssen transparent und nachvollziehbar sein
  - Das kirchliche Arbeitsrecht sollte von den Arbeitgebern wie den Arbeitnehmern gleichermaßen akzeptiert und getragen werden
  - Es muss in der Lage sein, Konflikte verlässlich und schnell zu lösen

- Das kirchliche Arbeitsrecht braucht eine möglichst breite gesellschaftliche Akzeptanz
- Das kirchliche Arbeitsrecht muss sozialpolitische und gesellschaftliche Optionen ermöglichen und darf sie nicht verhindern
- Es ist sich der Besonderheiten der bundesrepublikanischen Bezogenheit von Staat und Kirche bewusst, nutzt den Spielraum des Grundgesetzes und bildet den besonderen diakonisch-kirchlichen Anspruch ab

## XIV

**Studientag „(gottesdienstliche) Segnung gleichgeschlechtlicher Paare“**

am 20. Februar 2016 im Evangelischen Oberkirchenrat, Karlsruhe

9:30 Uhr	<b>Begrüßung</b>	Präsident Axel Wermke
	<b>Andacht</b>	Dr. Cornelia Weber
	<b>Einführung</b>	Oberkirchenrat Dr. Matthias Kreplin Prälatin Dagmar Zobel
10:00 – 11:30 Uhr	<b>Grundlegende Referate</b>	
	1. Was spricht gegen eine öffentliche Segnung gleichgeschlechtlicher Paare und was gegen die Gleichsetzung mit einer Trauung?	Pfarrer Udo Zansinger, Friedrich-Haus-Studienzentrum Schriesheim
	2. Was spricht für eine öffentliche Segnung gleichgeschlechtlicher Paare und für die Gleichsetzung der Segnung mit einer Trauung?	Prof. Dr. Peter Scherle, Theologisches Seminar Herborn
11:30 – 12:30 Uhr	<b>Austausch über die Referate in Kleingruppen</b>	
12:30 – 13:30 Uhr	<b>Mittagessen</b>	
13:30 – 14:30 Uhr	<b>Workshops</b>	
	A. Trauung und Segnung – Welches Segens- und welches Trauverständnis hat die evangelische Kirche? Was unterscheidet eine Segnung von einer Trauung? Was verbindet sie?	Prof. Dr. Martin Mautner Prof. Dr. Helmut Schwier
	B. Von anderen Landeskirchen lernen – Wie sind die Entscheidungs-Prozesse in anderen Landeskirchen verlaufen? Wie können wir trotz theologischer und auch angesichts menschlicher Vielfalt gemeinsam Kirche sein?	Prof. Dr. Peter Scherle
	C. Gespräch mit Menschen, die in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft leben und berichten, welche Art der gottesdienstlichen Begleitung anlässlich der Eintragung ihrer Lebenspartnerschaft sie sich von unserer Kirche wünschen würden.	Miriam Jakob Matthias Kunz Stefanie Steidel Emita Viesel  Julia Mahler Franziska Ottens Jana Ottens Liane Wrobel
14:30 - 14:45 Uhr	<b>Kaffeepause</b>	
14:45 - 16:00 Uhr	<b>Workshops</b>	
	A. Trauung und Segnung – Welches Segens- und welches Trauverständnis hat die evangelische Kirche? Was unterscheidet eine Segnung von einer Trauung? Was verbindet sie?	Prof. Dr. Martin Mautner  Prof. Dr. Helmut Schwier
	B. Von anderen Landeskirchen lernen – Wie sind die Entscheidungs-Prozesse in anderen Landeskirchen verlaufen? Wie können wir trotz theologischer und auch angesichts menschlicher Vielfalt gemeinsam Kirche sein?	Prof. Dr. Peter Scherle

## **Einführung**

### **Prälatin Zobel**

Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Synodale,

das Thema, zu dem wir heute zusammengekommen sind hat die Synode der Badischen Landeskirche schon mehrfach beschäftigt. Die Wahrnehmung von Lebensgestaltung, Lebenswirklichkeiten und Haltungen ihrer Mitglieder fordert von der Gemeinschaft der Kirche immer einen verantwortlichen Umgang mit den dadurch entstehenden Fragen und Dissensen. Umso mehr, wenn sie unmittelbar die Identität und Personalität unserer Schwestern und Brüder in Christus betreffen.

Die Diskussion um die gottesdienstliche Begleitung gleichgeschlechtlich liebender Paare bekam eine neue Dringlichkeit, nachdem der Gesetzgeber mit der Rechtsform der „eingetragenen Lebenspartnerschaft“ 2001 den Rahmen für die rechtliche Anerkennung und Regelung von verbindlichen, auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften zweier homosexuell orientierter Menschen geschaffen hat.

Solche Lebenspartnerschaften werden auch von Mitgliedern unserer Kirche eingegangen, Frauen und Männer, die im Glauben an Jesus Christus leben und folglich das Leben in ihrer Partnerschaft unter Gottes Wort und Segen stellen wollen.

Mittlerweile gibt es in den Gliedkirchen der EKD eine breite Diskussion der Segnung von Paaren, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, mit unterschiedlichen Ergebnissen, wie Sie der Übersicht in Ihrem Reader entnehmen konnten.

Von der „Einheitlichkeit kirchlichen Handelns“ innerhalb der EKD, was vormals ein gewichtiges Argument war, keine Alleingänge zu unternehmen, kann 2016 keine Rede mehr sein und die einzelnen Gliedkirchen müssen selbst verantwortlich den Diskussionsprozess gestalten und Lösungen finden. Deshalb sind wir heute hier.

Die badische Landessynode beschäftigte sich auf der Frühjahrstagung 2003 schon einmal mit der Thematik. Dem Antrag, Paare, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, eine kirchliche Begleitung in Form eines öffentlichen Gottesdienstes mit Verkündigung, Fürbitte und Segen zu gewähren, konnte die badische Synode in ihrer Mehrheit nicht zustimmen.

Sie betonte zwar einmütig, dass alle Bemühungen begrüßt werden, Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Partnerschaften zu beseitigen und würdigt die rechtlichen Regelungen als Hilfe und Stärkung für das Zusammenleben von Paaren, das von gegenseitiger Verantwortung und Verbindlichkeit geprägt ist. Ebenso wird die geistliche Begleitung dieser Paare ausdrücklich begrüßt, aber ausschließlich im Raum der Seelsorge. Die Praxis in den seither vergangenen 13 Jahren zeigt, wie schwierig dieser Raum zu gestalten ist. Wo beginnt Öffentlichkeit? Gibt es ein segnendes Handeln, das nur im verborgenen Raum seinen Platz haben darf? Welche Zumutung und Belastung wird Pfarrerinnen und Pfarrern auferlegt, jeweils diesen Raum zu definieren und sich gegebenenfalls mit ihrer Entscheidung jenseits der synodalen Beschlusslage wiederzufinden? Der dringende Wunsch nach einer Kasualie, die zwei sich liebende Men-

schen an diesem lebensgeschichtlichen Übergang nicht nur seelsorglich begleitet, sondern auch mit dem Zuspruch von Gottes Segen vergewissert, ist auch bei engagierten Mitgliedern und Mitarbeitenden unserer badischen Landeskirche vorhanden und Pfarrerinnen und Pfarrer müssen sich dieser Aufgabe stellen.

Bei der Entscheidung 2003 war für die meisten Synodalen maßgeblich, dass es keinen innerkirchlichen Konsens gibt, wie mit dem biblischen Befund umzugehen ist und dass bei so weitreichenden Veränderungen in der Lebensordnung Einmütigkeit notwendig sei. Darüber meinen wir, ist neu nachzudenken. Zu allen Zeiten hat es in der Geschichte der Kirche unterschiedliche Auffassungen in Fragen der Lebensordnung gegeben, die selten zu Spaltungen geführt haben, außer da, wo man eine Einheitlichkeit erzwingen wollte. In der Kirche Jesu Christi sind unterschiedliche Gewissensbindungen wahrzunehmen, und zu respektieren, dass die Bindung an das lebendige Wort Gottes, Jesus Christus, sich vielgestaltig erweisen kann und sich jeweils eigen verantworten muss. Das gebietet einen respektvollen und fairen Umgang miteinander, der davon geprägt sein soll, dass wir Differenzen aushalten lernen, und mit der Gesinnung miteinander unterwegs sind, wie es auch der Gemeinschaft in Jesus Christus entspricht.

Der 2003 getroffene Beschluss zur Segnung eingetragener Partnerschaften ist auch heute in Baden noch gültig. In der Folge der Übernahme des Pfarrdienstgesetzes der EKD hatte die Landessynode 2011 zu entscheiden, ob künftig Pfarrerinnen und Pfarrer in eingetragenen Partnerschaften auch im Pfarrhaus leben und arbeiten können. Hier schloss sich die Landessynode der Empfehlung des Evangelischen Oberkirchenrats an, diese Frage nicht explizit in einem Gesetz, sondern untergesetzlich zu regeln. Der EOK beabsichtigte, künftig über die Möglichkeit eines Zusammenlebens von Pfarrerinnen und Pfarrern im konkreten Einzelfall zu entscheiden.

Das ist auch seither die Verwaltungspraxis in Baden, die in allen Fällen, wo dies von den Beteiligten beantragt wurde, auch positiv entschieden hat.

Auch das ist eine badische, aber keine befriedigende Regelung, weil sie in die kirchliche Öffentlichkeit nicht genügend kommuniziert wird und keine Rechtssicherheit für die Betroffenen gewährt. Sie entspricht auch nicht den explizit formulierten Grundsätzen des Pfarrdienstrechts, wonach sexuelle Orientierung kein Kriterium für den Dienst als Pfarrerin oder Pfarrer in der Badischen Landeskirche darstellt.

Es sind also auf dem Weg zu einer weiteren Klärung des Umgangs mit gleichgeschlechtlich liebenden Christinnen und Christen die selben Fragen wie vor 25 Jahren zu stellen und zu beantworten. Das tun wir heute mit diesem Studientag. Ich bitte aber bei unseren Beratungen immer mit zu bedenken, dass dieses Thema nicht nur allgemeine ethische Fragen aufwirft, die am grünen Tisch verhandelt werden, sondern unsere christliche Gemeinschaft im Inneren berührt. Denn homosexuell liebende Menschen sind unsere Gemeindeglieder, unsere Kolleginnen und Kollegen, unsere Kinder und Freunde, unsere Brüder und Schwestern in Christus. Sie sind letztlich diejenigen, auf deren Schultern unsere theologischen Debatten um Hermeneutik, Bibeltreue und (Nächsten)liebe lasten.



### **Was spricht gegen eine öffentliche Segnung gleichgeschlechtlicher Paare und was gegen die Gleichsetzung mit einer Trauung?**

**Pfarrer Zansinger,  
Friedrich-Hauß-Studienzentrum Schriesheim**

Soll die evangelische Landeskirche in Baden gleichgeschlechtlich liebende Paare, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, öffentlich segnen? Wenn ja, soll diese gottesdienstliche Segnung als Trauung gelten oder sich davon unterscheiden?

#### Die Fragestellung

Warum beschäftigen wir uns überhaupt mit dieser Frage? Erstens: Menschen kommen auf uns zu, für die dies eine existenzielle Frage ist. Zwei gleichgeschlechtlich liebende Menschen sind eine verbindliche, verlässliche und verantwortliche<sup>1</sup> Liebesbeziehung eingegangen. Sie wünschen sich, dass sie als Paar in einem Gottesdienst gesegnet werden.

Zweitens: Im gesellschaftspolitischen Diskurs erwarten viele Beteiligte von der Landeskirche, dass sie mitwirkt beim Abbau von Diskriminierungen aller Art, der Förderung der Akzeptanz sexueller Vielfalt und damit verbunden der völligen Gleichstellung nichtheterosexueller Lebensformen.

Drittens: Menschen kommen auf uns zu, die in der Bibel lesen: „Du sollst nicht bei einem Manne liegen wie bei einer Frau.“ (Lev 18,22) Sie erinnern uns daran, dass die Bibel die Grundlage der Kirche ist und wir uns an ihre Gebote halten sollen.

Letztlich wird unsere Landeskirche nicht dem einen dies, der anderen das antworten können, sondern sie muss eine einzige Entscheidung treffen, die sie allen drei Fragestellern gegenüber verantworten kann. Das ist eine im wahrsten Sinne des Wortes spannende Herausforderung.

Wem antworte ich als erstes? Im Vorspruch unserer Grundordnung lese ich: Die Evangelische Landeskirche in Baden „gründet sich als Kirche der Reformation auf das in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugte Wort Gottes als die alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens.“<sup>2</sup>

Wenn es um den Glauben der Kirche geht, also um die spirituelle und liturgische Praxis ihrer Glieder, wenn es um die Lehre der Kirche geht, also um theologische Entscheidungen, was in dieser Kirche gelten soll, und wenn es um das Leben geht, also um die Ethik, wie evangelische Christinnen und Christen handeln sollen, ist die Bibel Grund, Quelle und Richtschnur. Neben der Bibel gibt es da keine andere Quelle, aus ihr „allein“ speist sich unsere Landeskirche. Andere normgebende Werte gibt es wohl, doch sie haben minderen Rang unterhalb der „oberste[n]“ Richtschnur.

Also fange ich bei der dritten Gruppe von Menschen an. Lassen Sie mich mit einer biblisch-theologischen Grundlagenklärung beginnen.

1 Zu den drei Näherbestimmungen vgl. das Vorwort der Denkschrift der EKD: Zwischen Autonomie und Angewiesenheit, 2013, [http://www.ekd.de/EKD-Texte/orientierungshilfe-familie/familie\\_als\\_verlaessliche\\_gemeinschaft.html](http://www.ekd.de/EKD-Texte/orientierungshilfe-familie/familie_als_verlaessliche_gemeinschaft.html)

2 Grundordnung der evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007, zuletzt geändert am 21. Oktober 2015, Vorspruch (2), Karlsruhe 2015.

#### Die biblisch-theologische Antwort

„Du sollst nicht bei einem Manne liegen wie bei einer Frau, es ist ein Gräuel.“ (Lev 18,22) Dieser Satz steht im sog. „Heiligkeitgesetz“ im dritten Buch Mose. Homosexuelle Praxis wird dort unter die Formen von Sexualität gezählt, die es unter den Israeliten nicht geben soll. In einem zweiten Schritt wird dies unter die todeswürdigen Vergehen gerechnet (Lev 20,13) genauso wie verschiedene Formen von Inzest (18,6–18; 20,11f.14.17. 19–21), Zoophilie (18,23; 20,15f), Ehebruch (18,20; 20,10), Geschlechtsverkehr während der Menstruation (18,19; 20,18) und die Verehrung fremder Götter (20,2–6). Begründet werden diese Verbote mit der Heiligkeit Gottes (18,2–5.24–30; 19,2; 20,7.22–26).

Das Verhalten des Volkes Israel soll der Heiligkeit Gottes entsprechen. Die Israeliten unterscheiden sich dadurch von den umliegenden Völkern, die andere Götter verehren.

Entscheidend ist bei der Suche nach einer biblisch-theologischen Antwort nicht nur, welche einzelnen Aussagen wir in der Bibel finden, sondern wie wir diese Einzelaussagen *verstehen*, also in welche historischen Kontexte und in welche theologischen Zusammenhänge wir sie eingeordnet finden. Dies ist gerade dann herausfordernd, wenn Bibel und Welt, *Gottes Wort* und *menschliche Lebenswirklichkeit* in Spannung zueinander<sup>3</sup> geraten.

Als Christ lese ich das Alte Testament so wie das Neue Testament das Alte aufnimmt und interpretiert.<sup>4</sup>

Ich will also auch diese apodiktischen Aussagen des Heiligkeitgesetzes so hören, wie Jesus und die Apostel sie verstehen.

Zunächst beobachte ich: Das Neue Testament ist zu den Geboten kultischer und ritueller Reinheit auf Distanz gegangen:

Jesus hebt die Speisegebote auf (Mk 7,18–23) und Petrus lernt, dass es auch keine Menschen mehr gibt, die ihm als Gräuel gelten könnten: „Gott hat mir gezeigt“, sagt Petrus, „dass ich keinen Menschen meiden oder unrein nennen soll.“ (Apg 10,28b). Denn die kultisch-rituelle Reinheit, die die Heiligkeit des Volkes Israel in Abgrenzung zu den anderen Völkern erkennbar macht, hat durch das Kreuz Jesu Christi, das beide, Juden wie Heiden, mit Gott versöhnt (Eph 2,13–16), ihre Bedeutung verloren.

Für Christen sind die speziell kultischen Heiligkeitgebote also nicht mehr Teil der Lebenspraxis. Wir kümmern uns nicht um Speisegebote (Lev 11), Opferriten (Lev 1–7), das Verbot des Tragens von Kleidern aus Mischgewebe (Lev 19,19) oder Reinigungsrituale im Zusammenhang mit Blut (Lev 15,28–30). So wird niemand von uns irgendeinen anderen Menschen für unrein halten.

Auch die Strafbewehrungen des Heiligkeitgesetzes werden von Jesus relativiert (Joh 8,7b).<sup>5</sup> So wird selbstverständlich

3 Vgl. Ulrich Fischer: Bericht zur Lage 2012. [http://www.ekiba.de/download/Bericht\\_zur\\_Lage\\_2012.pdf](http://www.ekiba.de/download/Bericht_zur_Lage_2012.pdf).

4 Vgl. Martin Luthers Kriterium, welche alttestamentlichen Gebote auch für die (Heiden-)Christen gelten: „Mosen wollen wir halten für einen lerer, aber für unseren gesetzgeber wollen wir yhn nicht halten. Es sey denn das er gleich stymme mit dem neuen Testament und dem natürlichen gesetze“ (Ein unterrichtung wie sich die Christen ynn Mosen sollen schicken, geprediget durch Mart. Luther: WA 24,7,13.)

5 Auch hier ist der Grund das Kreuz Jesu Christi. Als Lamm Gottes trägt er die Sünde(nstrafe): Joh 1,29.

niemand die Hand erheben, um jemanden zu steinigen, der irgendetwas „Gräuelt“ tut.

Nun weist mich mein biblisch interessierter Gesprächspartner aber darauf hin, dass das Neue Testament ja Gebote des Alten übernimmt – wie z. B. die Zehn Gebote – und diese für Christen bestätigt (z. B. Mt 5,21.27.33.38.43; Röm 13,9). Das Neue Testament übernimmt und bestätigt auch Gebote aus dem Heiligkeitsgesetz.<sup>6</sup>

Eines nennt mir mein Gesprächspartner: Paulus schreibt im ersten Kapitel des Briefes an die Christen in Rom: „Darum hat Gott sie dahingegeben in schändliche Leiden-schaften. Denn ihre Frauen haben den natürlichen Verkehr vertauscht mit dem widernatürlichen; desgleichen haben auch die Männer den natürlichen Verkehr mit der Frau verlassen und sind in Begierde zueinander entbrannt und haben Mann mit Mann Schande getrieben und den Lohn ihrer Verirrung – wie es ja sein musste – an sich selbst empfangen.“ (Röm 1,26f)

Die Gebote, die das Neue Testament aus dem Alten übernimmt und bestätigt, gelten doch, sagt mir mein Gesprächspartner. Weil ich sie verstehen will, versuche ich diese beiden Verse aus dem Römerbrief in ihrem historischen Kontext und ihrem theologischen Zusammenhang zu lesen. Gericht und Schöpfung sind die großen theologischen Zusammenhänge, in denen diese Verse gestellt sind: Gott übt Gericht an Menschen, die den Schöpfer nicht als Schöpfer angebetet haben, sondern mit dem Geschöpf „vertauscht“ haben, das sie stattdessen verehrt hatten.

Als Folge dessen hat Gott sie nun „dahingegeben“: Sie leiden nun selbst unter „Vertauschungen“. Dass sie nun homosexuellen statt heterosexuellen Geschlechtsverkehr praktizieren erscheint als schicksalhafteres Verhängnis, in das Menschen dahingegeben wurden.<sup>7</sup> Was sie jetzt tun, widerspricht „natürlich“<sup>8</sup> der Schöpfung und gilt als „Schande“

6 So haben z. B. Jesus und die ersten Christen sich Ausländern gegenüber freundlich verhalten (Mt 8,5; Lk 10,33; Apg 11,20), ganz im Sinne des Heiligkeitsgesetzes, das die Israeliten auffordert, die Ausländer im Lande nicht nur gerecht zu behandeln, sondern die Fremden zu lieben (Lev 19,33f). Aus diesem Grund sprechen sich die Kirchen gegenwärtig für die Aufnahme von Flüchtlingen in Deutschland aus. (Demgegenüber verteidigt Pegida gerade nicht die Werte des christlichen Abendlandes, sondern steht für das Gegenteil.)

7 Paulus schreibt nicht über ansonsten heterosexuelle Individuen, die gelegentlich den für sie „natürlichen“ Verkehr gegen den für sie „widernatürlichen“ tauschen. Er stellt in Röm 1,26f im Zusammenhang von Röm 1,18-32 eines der schicksalhaften Verhängnisse dar, in das Gott – wenn nicht die Menschheit, so doch wenigstens – die Heiden, „dahingegeben“ hat: Menschen, die leidenschaftlich und lustvoll gleichgeschlechtlich „in Begierde zueinander entbrannt“ sind, empfinden ihr Tun wohl nicht als wider ihre individuelle heterosexuelle Orientierung gerichtet. Wohl ist gerade die homosexuelle Orientierung als schicksalhaftes Verhängnis das Gericht, in das sie „dahingegeben“ worden sind. Vgl Eckhard J. Schnabel: Der Brief des Paulus an die Römer, HTA Band 1, Wuppertal 2015, 242.

8 Das, was von Menschen als „natürlich“ angesehen wird, ist immer „kulturelle Konvention“ (wie Michael Wolter: Der Brief an die Römer, EKK Neue Folge Band VI/1, Römer 1-8, Neukirchen-Vluyn 2014, 153 zu Recht schreibt). Röm 1,18-32 ist voller Anspielungen auf die Schöpfung, z. B.: „Schöpfung“ ~ „κτισις“, Schöpfungswerke“ ~ „ποιήματα“ (V 20), „Bild eines Menschen“ ~ „εικον ανθρώπου“ (V 23) als Gegensatz zum „Bild Gottes“ ~ „εικον θεου“ (Gen 1,27). Die – wenn man so sagen will – „kulturelle Konvention“, in die hinein Paulus die Begriffe „natürlich“ ~ „φυσικη“ bzw. „widernatürlich“ ~ „παραφυσικη“ einträgt, ist die als Schöpfung Gottes gedeutete Natur. Also treibt Paulus hier keine „natürliche Theologie“ (wie z. B. der katholische Katechismus Nr. 2357: „Sie verstoßen gegen das natürliche Gesetz, denn die Weitergabe des Lebens bleibt beim Geschlechtsakt ausgeschlossen. Sie entspringen nicht einer wahren affektiven und geschlechtlichen Ergänzungsbedürftigkeit.“ <http://www.vatican.va/>

und „Verirrung“. Auch im Detail stellt Paulus einen Zusammenhang zur Schöpfung her: Die hier verwendeten Worte für „Männer“ und „Frauen“ „männlich“ und „weiblich“ sind die gleichen, die wir im Schöpfungshymnus im ersten Kapitel des ersten Buches Mose vorfinden, und die auch Jesus zitiert, als er über die Ehe spricht (Mk 10,5)<sup>9</sup>. Auch im schon erwähnten Heiligkeitsgesetz im dritten Buch Mose lesen wir genau diese Worte, auch dort ist der Bezug auf den Schöpfungshymnus unüberhörbar.<sup>10</sup>

Gleichgeschlechtliche Liebe zu praktizieren widerspricht nach Paulus dem Gebot Gottes, das er in der Schöpfung begründet sieht.

Doch schreibt Paulus überhaupt über das, was *uns* interessiert? Schreibt er hier über gleichgeschlechtliche Liebesbeziehungen, wie sie *heute* gelebt werden – verbindlich, verlässlich, verantwortlich?

In der griechisch-römischen Antike wurde Homosexualität in Abhängigkeitsverhältnissen praktiziert, die wir heute als sexuellen Missbrauch bezeichnen würden.<sup>11</sup> Doch finden sich in der Literatur des antiken Griechenland auch Belege für gleichgeschlechtliche Beziehungen zwischen Männern, die wir heute wohl als partnerschaftlich und liebevoll bezeichnen würden.<sup>12</sup> Die Antike kennt auch solche Liebes-

archive/DEU0035/\_P8B.HTM#1A6), sondern Schöpfungstheologie. Vgl Schnabel 262.

9 Der Hinweis Jesu in Mk 10,6 auf Gen 1,27 („Er schuf sie als männlich und weiblich“) und sein Zitat von Gen 2,24 in Mk 10,7par zeigen, dass für ihn die in der Schöpfung begründete Polarität der Geschlechter bestehen bleibt und nicht aufgehoben wird. Dies gilt für das gesamte NT: Frauen werden als Frauen und Männer als Männer wahrgenommen (z. B. Lk 2,25 in Verbindung mit Lk 2,36; Lk 8,1b in Verbindung mit Lk 8,2; Lk 15,4.11 in Verbindung mit Lk 15,8) und auch jeweils unterschiedlich angesprochen (z. B. Eph 5,31.33; Tit 2,2.6 in Verbindung mit Tit 2,3–5).

Gal 3,28 („Hier ist nicht Mann noch Frau“) kann vor diesem Hintergrund nicht so verstanden werden, dass die Unterschiede der Geschlechter in Christus dekonstruiert würden (Gegen Isolde Karle: Da ist nicht mehr Mann noch Frau. Theologie jenseits der Geschlechterdifferenz, Gütersloh 2006, 231f; Vgl Judith Gundry-Volf: Christ and Gender. A of Difference and Equality Study, in: Christof Landmesser / Hans-Joachim Eckstein / Hansjürgen Hermisson (Hgg): Christus als Mitte der Schrift. Studien zur Hermeneutik des Evangeliums, Berlin 1997, S 439-478). Paulus zeichnet in Gal 3,28 das Bild einer Gemeinde, in der die religiösen, ethnischen, sozialen und geschlechtlichen Differenzen ihren trennenden Charakter verloren haben. Dennoch bleiben sie eine immer noch bestehende soziale Realität. Auch wenn die einzelnen Glieder des Leibes Christi eine neue, egalitäre Gemeinschaft bilden, bleiben sie sehr unterschiedlich (Vgl Gal 5,13b; 6,2; 1Kor 7,17-24; 11,20-22.33; 12,13.21-26; Phlm 16): sie bleiben weiterhin Sklaven oder Freie, leugnen ihren jüdischen oder heidnischen Hintergrund nicht und bleiben auch Frauen oder Männer.

10 αρσεν και θηλυ (Gen 1,27LXX), αρσενος (Lv 18,22LXX; 20,13LXX), θηλειαι (Röm 1,26), οι αρσενες (Röm 1,27). Vgl Schnabel 139.

11 [https://de.wikipedia.org/wiki/Homosexualität\\_im\\_Römischen\\_Reich](https://de.wikipedia.org/wiki/Homosexualität_im_Römischen_Reich); Zugriff am 14.2.2016.

In 1Kor 6,9 und 1Tim 1,1 werden die damals weit verbreiteten sexuellen Beziehungen älterer Männer mit Jungen oder jungen Männern benannt. Hier ist Homosexualität verbunden mit Pädophilie und mit Prostitution; hier wird vermutlich Kindern und Jugendlichen, auf jeden Fall aber abhängigen Personen, sexuelle Gewalt angetan.

Ich lege 1Kor 6,9f zurückhaltender aus als Luise Schottroff: Es „ist ernstzunehmen, dass Paulus hier gleichgeschlechtliche Beziehungen zwischen Männern generell und wie die Tora (Lev 18,22; 20,13) und ihre Auslegung negativ bewertet.“ Luise Schottroff: Der erste Brief an die Gemeinde in Korinth, ThKNT Band 7, Stuttgart 2013, 100.

12 „Für die Dorer (Sparta, Korinth, Kreta) zeichnen die Quellen ein etwas anderes Bild. Die Quellen scheinen für diese Orte eine allgemeine Akzeptanz auch unter gleichaltrigen Männern zu belegen, wobei parallel dazu auch in Sparta, Korinth und Kreta die paderastia griechisch-klassischer Ausprägung ebenfalls häufig praktiziert

worden sein wird. (Hierzu grundlegend: Paul Cartledge: The Politics of Spartan Pederasty. In: Andreas Karsten Siems (Hg.): Sexualität und Erotik in der Antike (Wege der Forschung, Bd. 605), 2. Auflage. Darmstadt 1994, S. 385–416.) [...]

Die in Hellas weit verbreitete Erscheinungsform der pederastia, verstanden als erotisch konnotierte Beziehung zwischen einem erwachsenen, freien Mann und einem halbwüchsigen, ebenfalls persönlich freien Epheben im Reifealter, war also auch in Makedonien während des 6. bis 3. Jahrhunderts v. Chr. geläufig, wobei im Unterschied zur athenischen Situation bzw. den Verhältnissen in den unter attischem Einfluss stehenden griechischen Städten in Makedonien parallel dazu auch Liebesbeziehungen zwischen erwachsenen freien Männern geschätzt und akzeptiert wurden. (Hans-Ulrich Wiemer: Alexander der Große. S. 75: „Makedonien scheint sich in dieser Hinsicht nur dadurch vom übrigen Griechenland unterschieden zu haben, dass solche Beziehungen länger andauern konnten, als man anderswo für schicklich hielt, und nicht notwendig mit einem Altersgefälle zwischen den Partnern verbunden waren.“

[https://de.wikipedia.org/wiki/Homosexualität\\_im\\_antiken\\_Griechenland](https://de.wikipedia.org/wiki/Homosexualität_im_antiken_Griechenland); Zugriff am 15.2.2016.

Weitere Belege im Blog von Mario Wahnschaffe: „Hingegen waren gleichgeschlechtliche Beziehungen zwischen erwachsenen und mit dem [athenischen] Bürgerrecht ausgestatteten Männern während der klassischen Epoche Griechenlands gesellschaftlich verpönt und galten für die betreffenden Männer als „unehrenhaft“; sie scheinen jedoch nicht strafrechtlich verfolgt worden zu sein.“ Quelle: Andreas Mohr: Eheleute, Männerbünde, Kulttransvestiten, S. 89.

Sich sexuell passiv verhaltende, freie, erwachsene und mit dem athenischen Bürgerrecht versehene Männer wurden – analog zur Situation in anderen griechischen Städten – als kinaidoi bezeichnet, was in ethisch negativer Form die sexuelle Passivität Freigeborener bezeichnet, und zwar im Sinne der Adjektive ‚weibisch‘, ‚schandhaft‘ und/oder ‚schamlos‘. Elke Hartmann führt hierzu aus: ‚Wer Männer begehrte, die dem Alter eines eromenos entwachsen waren, wurde als weibisch verspottet.‘ Quelle: Thomas K. Hubbard: Homosexuality in Greece and Rome. A Sourcebook on basic Documents in Translation. Los Angeles 2003, S. 6–7. Quelle: John J. Winkler: The Constraints of Desire: The Anthropology of Sex and Gender in Ancient Greece. New York 1990. Quelle: Elke Hartmann: Art. Homosexualität, in: Der Neue Pauly. Enzyklopädie der Antike, Bd. 5. Stuttgart/Weimar 1998, Sp. 704.

In Theben wurde um 378 v. Chr. die Heilige Schar formiert. Es handelte sich um eine militärische Elitetruppe, die ausschließlich aus männlichen Liebespaaren bestand. Quelle: Kenneth Dover: Homosexualität in der griechischen Antike, S. 192.

In der Ilias spielen Achilles und Patroklos eine besondere Rolle. Obwohl in dem Werk nicht explizit ausgesprochen wird, dass die Beziehung beider sexueller Natur war, bestand zwischen beiden doch eine tiefe emotionale Beziehung. Platon war der erste, der sie als Liebespaar ansprach. In der homerischen Dichtung werden sie als gleichberechtigt dargestellt.

Viele gleichgeschlechtliche Paare sind aus der Zeit des antiken Griechenlands überliefert. Unter ihnen befinden sich Euripides und Agathon sowie Alexander der Große und Hephaistion.

Agathon wird wegen seiner Homosexualität verspottet von den Frauen. Quelle: Nachbarschaft und Dorfgemeinschaft im archaischen und klassischen Griechenland, Winfried Schmitz, S.342.

Hephaistion war ein makedonischer Adelige, der engste Freund, General, Leibwächter und möglicherweise auch der Geliebte Alexanders des Großen. Aufgrund seiner besonderen Loyalität zu Alexander und dessen politischem Programm der Aussöhnung und Verschmelzung der verschiedenen Völker seines Reiches konnte er zum zweiten Mann des Reiches aufsteigen. Juvenal verurteilt zahlreiche Formen männlicher Homosexualität und klagt vor allem römische Männer hoher Geburt an, die sich nach außen hin moralisch geben, im heimlichen aber weibliches Verhalten zu Tage legen. Er findet Männer, die weibliches Verhalten offen zur Schau tragen, zwar bemitleidenswert, aber ehrlicher und preist zum Schluss als wirklich wahre Liebe die eines Mannes zu einem Knaben. Öffentliche Reden verurteilen in der Regel alle Formen von Homosexualität unter römischen Bürgern bzw. freigeborenen Männern. Als Julius Caesar in Bithynien war, wurde ihm ein Verhältnis zum dortigen König Nikomedes nachgesagt, was ihm einen schlechten Ruf einbrachte, aber offensichtlich keinerlei rechtliche Folgen hatte. Kaiser Hadrian hatte eine Beziehung zu dem jüngeren Antinous, ohne dass dies weiter kritisiert wurde.

beziehungen. Ich halte es daher für historisch anfechtbar zu sagen, das Neue Testament habe liebevoll und partnerschaftlich gestaltete gleichgeschlechtliche Beziehungen überhaupt nicht im Blick.<sup>13</sup>

Paulus spricht allgemein und grundsätzlich über Geschlechtsverkehr<sup>14</sup> zwischen Männern und auch vom sexuellen Verkehr von Frauen mit Frauen<sup>15</sup>. Die Dispositionen und Motivationen der liebenden Menschen erörtert er nicht.<sup>16</sup> Paulus schreibt vor dem Hintergrund des Handelns Gottes in Schöpfung und Gericht.

Ich versuche, was Paulus vor diesem Hintergrund schreibt, auf die Frage hin zu lesen, die uns interessiert und mit den uns geläufigen Differenzierungen auszudrücken. Er würde wohl sagen, eine homosexuelle Orientierung sei das schicksalhafte Verhängnis, in das Gott Menschen dahingegen hat. Homosexuelle Praxis, also dieser Neigung nachzugeben, entspreche nicht dem Willen Gottes. Gleichgeschlechtliche Liebe zu leben unterliegt also dem ausdrücklichen Verbot des Neuen Testaments, das hier dieses Gebot des Alten Testaments aus dem Heiligkeitsgesetz bekräftigt und in der Schöpfung begründet sieht.

Was sagt Jesus? Jesus redet nicht über Homosexualität. Im Gegensatz zu Paulus, der in einer griechisch-römischen Umwelt lebte, war das für Jesus in den jüdischen Kontexten in Palästina, in denen er sich bewegte, wohl kein Thema. Mit den alttestamentlichen Geboten, die den Kult und die die Reinheit betreffen, auch den Schabbat, geht Jesus sehr frei um. Die sexualethischen Anweisungen des Alten Testaments hingegen legt er streng aus (Mt 5,27.32), mit Verweis auf die ursprüngliche Absicht des Schöpfers (Mk 10,4par): Als er nach der Ehescheidung gefragt wird, lehnt er diese ab mit Hinweis auf den Schöpfungshymnus

Quelle: Juvenal: Satire 2; Quelle: Sueton: Gaius Iulius Caesar, 2“ <http://www.mariowahnschaffe.de/blog/einzelpredigten/prof-drsiegfried-zimmer-und-die-schwule-frage>; Zugriff am 15.2.2016

13 Wie es z. B. Wolter 153 f behauptet.

14 „Verkehr“, wörtlich „Gebrauch“ ~ „χρησις“ beschreibt nicht ausschließlich Geschlechtsverkehr in einem Gewaltverhältnis (gegen Michael Wolter: Der Brief an die Römer, EKK Neue Folge Band VI/1, Römer 1–8, Neukirchen-Vluyn 2014, 150), sondern grundsätzlich „Geschlechtsverkehr“ (Mit Schnabel 235. Vgl. die Belege bei Philo und Josephus, Schnabel 240).

15 Mit „desgleichen“ ~ „ομοίως“ am Anfang von Röm 1,27 bildet Paulus einen Parallelismus membrorum: die Verse 26 und 27 wollen jeweils ähnliches aussagen; die beiden Verse erklären sich gegenseitig, ein Rückschluss von V 27 auf V 26 ist erlaubt, wenn nicht gar geboten. (Gegen Wolter 151; vgl. Schnabel 235)

„Es gibt nur wenige Quellen zur weiblichen Homosexualität. Für Sparta sind immerhin erotische Beziehungen älterer zu jüngeren Frauen belegt (Ernst Baltrusch: Sparta, S. 68: „Auch für die jungen Mädchen sind besonders enge Beziehungen zu ihren „Lehrerinnen“ überliefert.“), die im Rahmen des Erziehungssystems eine der Agoge der männlichen Jugendlichen vergleichbare Rolle mit Blick auf weibliche Heranwachsende gespielt haben könnten, während das Thema in Athen anscheinend eher ignoriert wurde bzw. möglicherweise sogar tabuisiert war. Allerdings gibt es in der Dichtung von Sappho, der Lyrikerin von der Insel Lesbos, zahlreiche Belege für gleichgeschlechtliche Liebe unter Frauen, wobei es auch hier um die Liebe einer etwas älteren Frau zu jüngeren ging. Diese Beziehungen wurden offensichtlich akzeptiert. (Einen Überblick über die Lieder der Sappho bietet Max Treu: Sappho: Lieder. Griechisch und deutsch. 6. Auflage. München 1979.) Sie wurde anscheinend erst in klassischer Zeit unter athenischem Einfluss in einem eher negativen Licht dargestellt.“ [https://de.wikipedia.org/wiki/Homosexualität\\_im\\_antiken\\_Griechenland](https://de.wikipedia.org/wiki/Homosexualität_im_antiken_Griechenland); Zugriff am 15.2.2016.

16 Paulus kennt nicht die uns geläufigen Unterscheidungen zwischen Sexual-Praktik und Liebes-Beziehung, auch nicht die Differenzierungen zwischen biologischem und sozialem Geschlecht (gegen Wolter 149) zwischen Orientierung und Identität (vgl Wolter 153).

des ersten Kapitels des ersten Buches Mose (Mk 10,6 à Gen 1,27), worauf sich auch Paulus und das Heiligkeitsgesetz beziehen. Danach zitiert er die Erzählung aus dem zweiten Kapitel (Mk 10,7fpar Gen 2,24) des ersten Buches Mose.

Jesus als strenger Sexualethiker? Wir kennen ihn doch auch anders! Sein Evangelium hat doch einen weiten Horizont: die Liebe. Wir kennen Jesus als den, der Menschen vorbehaltslos annimmt. Gerade denen, die in der damaligen Gesellschaft am Rande stehen und als Sünder ausgegrenzt werden, wendet er sich zu, um ihnen Gottes Grenzen überwindende Liebe zu zeigen. Er selbst fasst die Motivation für sein Handeln im Doppelgebot der Liebe zusammen (Mk 12,28-31par). Das Gebot der Gottesliebe zitiert Jesus aus dem fünften Buch Mose (Dtn 6,5), das Gebot der Nächstenliebe aus dem dritten Buch Mose: Es steht mitten im Heiligkeitsgesetz, genau im Kapitel zwischen den beiden Aussagen über homosexuelle Praktiken (Lev 19,18).

Dies macht es mir schwer, ein Gebot gegen das andere auszuspielen. Das Liebesgebot erscheint nämlich nicht als das Gebot, das andere Gebote aufhebt, sondern als das Gebot, das uns darauf hinweist, wie wir die anderen Gebote zu leben haben – nämlich auf liebevolle Weise.<sup>17</sup> Ich beobachte gelegentlich bei theologischen Diskussionen, dass eine biblische Aussage wie das Liebesgebot isoliert wird<sup>18</sup> und unter irrtümlicher Berufung auf Luthers Diktum „was Christum treibet“<sup>19</sup> zum theologischen Prinzip erhoben und gegen andere biblischen Aussagen verwendet wird.

Der Umgang Jesu mit dem Liebesgebot ist ein anderer. Als Beispiel mag die Begegnung Jesu mit der Frau gelten, die Schriftgelehrte und Pharisäer auf frischer Tat beim Ehebruch ertappt haben und Jesus geradezu vorführen (Joh 7,53-8,11). Jesus begegnet der Frau mit vorbehaltloser Annahme und Liebe.

Die von den Anklägern beabsichtigte Steinigung wehrt er klug ab. Er bringt die Männer zur Selbsterkenntnis, dass sie alle Sünder sind und nicht besser als diese Frau (V 7).<sup>20</sup> Die Frau entlässt Jesus mit der Ermutigung, künftig die sexualethischen Gebote einzuhalten (V 11b). Jesus liebt sie vorbehaltlos und nimmt sie dennoch in die Pflicht, sich künftig an Gottes Willen zu orientieren.

Die wichtigsten Aussagen der Bibel zum Thema – in ihren theologischen Zusammenhang eingeordnet und in ihrem historischen Kontext betrachtet – zeigen also, dass die Bibel Homosexualität – wie die EKD schon in ihrer Denkschrift von 1996 schreibt – nicht „in eine positive Beziehung zum Willen Gottes“<sup>21</sup> setzt.

So werde ich meinem biblisch-theologisch interessierten Gesprächspartner antworten, dass die Kirche wohl auf

gottesdienstliche Segnungen gleichgeschlechtlich liebender Menschen verzichten sollte. Denn derjenige, der beim Segnen eigentlich handelt, ist Gott.<sup>22</sup> Segnende Menschen können nur nachsprechen, was Gott uns vorgesprochen hat. Ich vermag aus der Bibel nicht zu erkennen, was ich ihm in diesem Falle nachsprechen könnte.

Mein biblisch-theologisch interessierter Gesprächspartner würde es wohl nicht nachvollziehen können, wenn seine evangelische Landeskirche in ihrem ethischen Urteilen und ihrem liturgischen Handeln der eben dargestellten biblisch-theologischen Erkenntnis widersprechen würde.

Ich habe mit sehr engagierten Gemeindegliedern gesprochen, die mir sagen, wie sehr es sie schmerzen würde, wenn ihre Landeskirche eine Grundsatzentscheidung gegen das klare Zeugnis der Heiligen Schrift treffen würde. Denn sie vertrauen darauf, dass ihnen Gottes Weisheit und Liebe in der Bibel begegnet und sie hier das Wort hören, dem sie im Leben und im Sterben vertrauen.

Und die Menschen, um die es ja eigentlich geht? Was soll die Kirche jetzt Menschen antworten, für die die Frage nach einer gottesdienstlichen Segnung ein existenzielles Thema ist? Sie sind eine verbindliche, verlässliche und verantwortliche Liebesbeziehung eingegangen. Sie wünschen sich, dass sie als Paar in einem öffentlichen Gottesdienst gesegnet werden. Was können wir ihnen sagen, nachdem wir diese biblisch-theologische Erkenntnis gewonnen haben? Wie können wir jetzt noch gleichgeschlechtlich liebenden Menschen im Geiste der Liebe Jesu so begegnen, dass sie sich respektiert und wertgeschätzt wissen?

#### Die Antwort an die gleichgeschlechtlich liebenden Menschen

Von Martin Luther kennen wir die Unterscheidung von Person und Werk.<sup>23</sup> Also steht unbedingt an erster Stelle: Ich werde versuchen, meinen Gesprächspartner als Person im Geiste der Liebe Jesu in die unbedingte und liebevolle Annahme durch Gott und Menschen hineinzunehmen.<sup>24</sup> Und dann müsste ich an zweiter Stelle – zum gegebenen Zeitpunkt und hoffentlich auf einfühlsame Weise – mit dieser unbedingten Annahme der Person auch eine Kritik am „Werk“, am Verhalten, verbinden und folglich dem Anliegen einer Segnung der Partnerschaft nicht entsprechen können.

Das fällt mir schwer, denn Person und Werk lassen sich hier nicht einfach trennen. Denn Homosexualität ist ja nicht nur ein „Werk“, da geht es nicht nur um sexuelle Praktiken, die man tun oder lassen könnte, sondern um den intimen Kern der Person eines Menschen, um seine Identität<sup>25</sup> – und bei einer verbindlich, verlässlich und verantwortlich gelebten gleichgeschlechtlichen Partnerschaft um eine liebevolle Beziehung.

17 Vgl Schnabel 262.

18 Vgl Wolter 154.

19 Martin Luther: Vorreden zum Judasund Jakobusbrief (1522), WA DB 7,384,25–32

20 Die *strafrechtlichen Gebote* des Heiligkeitsgesetzes (Lev 20,10) relativiert Jesus im wahrsten Sinne des Wortes. Er setzt sie in Bezug zu seiner Person. Er selbst ist das Lamm Gottes, das die Sünde(nstrafen) der Welt trägt Joh 1,29. Die *sexualethischen Maßstäbe* des Heiligkeitsgesetzes (Lev 18,20) dagegen bekräftigt Jesus.

21 Wobei die Orientierungshilfe der EKD „Mit Spannungen leben“ (1996) dies nur für die biblischen Einzelaussagen zum Thema so sieht und nicht für das „Gesamtzeugnis“ der Heiligen Schrift, das dort mit dem Liebesgebot identifiziert wird. [https://www.ekd.de/familie/spannungen\\_1996\\_2.html](https://www.ekd.de/familie/spannungen_1996_2.html); Zugriff am 14.2.2016.

22 Vgl. Timo Veijola: Artikel Segen/Segen und Fluch, II, Im Alten Testament, TRE 31 (2000),77,26-28: „Das eigentliche Subjekt des Segens und Fluches war Jahwe (Num 6,27; 23,8.25f.), der in seiner Freiheit den Fluch in Segen (Dtn 23,5f., Neh 13,2) und den Segen in Fluch (Mal 2,2) verwandeln konnte.“

23 Martin Luther: Von der Freiheit eines Christenmenschen (1520) WA 7,32,5–9

24 Vgl Michael Herbst: Ist (not) all about sex – was Jesus wohl zu homosexuell empfindenden Menschen sagen würde, ThB 46 (2015) 202–208.

25 Die Frage nach den Ursachen der sexuellen *Orientierung*, in der sich ein Mensch vorfindet, ist in der humanwissenschaftlichen Forschung umstritten. Das Finden der persönlichen *Identität*, wie ein Mensch die individuelle Existenz, in der er sich vorfindet, gestaltet, ist jedem Menschen als Lebensaufgabe gegeben. Hier hat jeder Mensch gewisse Freiheiten.

Dennoch bleibt mir vor dem Hintergrund der biblisch-theologischen Erkenntnis nur als erste Möglichkeit der seelsorgliche Rat, enthalten (ehelos, zölibatär) zu leben<sup>26</sup> und sich damit an den biblischen Vorbildern Jesus und Paulus zu orientieren, die auf sexuelle Beziehungen verzichteten (Mt 19,11f; 1Kor 7,7f).<sup>27</sup> Diese Worte kommen mir nicht leicht über die Lippen.

Denn unsere Lebenserfahrung bestätigt es, dass Jesus und Paulus die Fähigkeit, ein Leben dauerhaft ohne Sexualpartner führen zu können, als eine besondere Gabe bezeichnen (Mt 19,11f; 1Kor 7,7). Viele gleichgeschlechtlich liebende Menschen fühlen nicht, dass sie diese besondere Gabe hätten. Sie erleben, dass die Spannung zwischen persönlicher Identität und der gelebten liebevollen Beziehung einerseits und der biblisch-theologischen Erkenntnis andererseits so unerträglich wird, dass Menschen sie nicht mehr aushalten und ein Leben ohne eine (bestimmte) gleichgeschlechtliche Liebesbeziehung nicht (mehr) leben können.

So suche ich nach einer zweiten Möglichkeit. Denn als Seelsorger stehe ich in einem Dilemma: Einerseits möchte ich dem biblischen Gebot gerecht werden, andererseits zwei Menschen, die dieses Gebot nicht einhalten können.

So kann ich und will ich im geschützten Raum der Seelsorge gemeinsam mit den beiden liebenden Menschen dieses Dilemma vor Gott aussprechen und die beiden Menschen Gottes gnädiger Sorge und Führung anvertrauen. So versuche ich beidem gerecht zu werden, dem, was ich als Gottes Gebot höre, nämlich dass homosexuelle Praxis seinem Willen nicht entspricht, und den gleichgeschlechtlich liebenden Menschen, die – auch wenn ihr Leben (noch) nicht diesem Willen Gottes entspricht – besser mit Gottes Begleitung leben als ohne sie.

Die Spannung zwischen dem Gebot Gottes und dem Leben der Menschen bleibt sichtbar und spürbar. Für die Liebenden könnte sie dadurch erträglicher werden, dass sie, die Gottes Gebot (noch) nicht einhalten können, sich in den Schutzraum der gnädigen Sorge und Führung Gottes hinein geborgen wissen.<sup>28</sup>

In diesem Sinne verstehe ich den Beschluss der badischen Landeskirche aus dem Jahr 2003. Damals wurde beschlossen: „Die Landessynode befürwortet die geistliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Paare. Diese soll ausschließlich im Bereich der Seelsorge stattfinden. [...] Dem Antrag ... , eine gottesdienstliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Paare zu ermöglichen, wird nicht entsprochen.“<sup>29</sup>

26 So auch Christoph Raedel: Zwischen Schöpfung und Erlösung, ThB 46 (2015), 250f, und der Katechismus der katholischen Kirche Nr. 2359: „Homosexuelle Menschen sind zur Keuschheit gerufen. Durch die Tugenden der Selbstbeherrschung, die zur inneren Freiheit erziehen, können und sollen sie sich – vielleicht auch durch die Hilfe einer selbstlosen Freundschaft – durch das Gebet und die sakramentale Gnade Schritt um Schritt, aber entschieden der christlichen Vollkommenheit annähern.“ [http://www.vatican.va/archive/DEU0035/\\_P8B.HTM#1A6](http://www.vatican.va/archive/DEU0035/_P8B.HTM#1A6), Zugriff am 16.2.2016.

27 „Zur Ehe unfähig“ heißt auf Griechisch „ευνουχοϛ“.

28 Vgl zu dieser ethischen Grenzsituation auch Gerrit Hohage: Bibel, Homosexualität und evangelische Theologie, 2015, 12f. [http://www.netzwerk-baden.de/fileadmin/Webdocuments/Ehe\\_und\\_Familie\\_Menschenbild\\_Gender-Diskussion/\\_07\\_-\\_Bibel\\_Homosexualitaet\\_und\\_die\\_evangelische\\_Theologie\\_-\\_Gerrit\\_Hohage.pdf](http://www.netzwerk-baden.de/fileadmin/Webdocuments/Ehe_und_Familie_Menschenbild_Gender-Diskussion/_07_-_Bibel_Homosexualitaet_und_die_evangelische_Theologie_-_Gerrit_Hohage.pdf); Zugriff am 16.2.2016.

29 Auszug aus den Tagungsprotokollen der 11. Landessynode. Zweite Sitzung während der ordentlichen Frühjahrstagung 2011 am 12. April 2003, 39. Nach meiner Beobachtung wollte der Beschluss aus dem Jahr 2003 die Kirche zusammen halten. Vor drei-

Dieser Beschluss von 2003 hat allerdings eine grobe Unschärfe. Wie die Begleitung in der Seelsorge gestaltet werden würde, wird nicht gesagt. Hier ist eine gewisse Bandbreite an Interpretationen möglich: Ich verstehe diesen Beschluss so, dass gleichgeschlechtlich liebende Menschen seelsorglich begleitet werden<sup>30</sup> – auf die Weise, wie ich eben beschreiben habe.

Andere haben diesen Beschluss so verstanden, dass eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft in seelsorglichem Rahmen gesegnet wird.

Dies halte ich für problematisch, da ein segnender Mensch ja legitimer Weise nur Worte Gottes nachsprechen kann. Er kann nicht segnen, was Gottes Willen nicht entspricht.

Werden gleichgeschlechtliche Partnerschaften in der Seelsorge gesegnet, zeigt sich die Tendenz, die eben beschriebene Spannung der Dilemma-Situation zwischen dem Gebot Gottes und dem Leben der Menschen in eine Richtung hin aufzulösen: Die biblisch-theologische Erkenntnis wird in den Hintergrund gerückt – wenn auch nicht ganz vergessen, sonst würde diese Segnung ja nicht irgendwie heimlich geschehen, nur im Bereich der Seelsorge.

Diese zweite Auslegung des Beschlusses von 2003 hat sich wohl durchgesetzt. Und in den letzten Jahren wurden solche Segnungen immer weniger heimlich, immer öffentlicher durchgeführt. Bei gleichgeschlechtlich liebenden Paaren ist nun der Wunsch entstanden, die Landeskirche möge nun endgültig deutlich machen, dass eine solche Segnung auch in einem öffentlichen Gottesdienst möglich sei.<sup>31</sup>

Ich halte dies für noch problematischer als die Segnung nur im Rahmen der Seelsorge: Denn durch eine Segnung in einem öffentlichen Gottesdienst wäre die eben beschriebene Spannung der Dilemma-Situation zwischen dem Gebot Gottes und dem Leben der Menschen vollends aufgelöst und die biblischtheologische Erkenntnis ganz vergessen gemacht.

So steht unsere Landeskirche nun vor der Aufgabe, eine Klärung herbei zu führen. Die öffentliche, gottesdienstliche Segnung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft kann – nach allem, was ich bisher gesagt habe – die Antwort der Kirche nicht sein. Dabei halte ich es für theologisch unerheblich, ob diese gottesdienstliche Segnung als Trauung

zehn Jahren sind alle an ihre Grenzen gegangen: auf der einen Seite standen gleichgeschlechtlich liebende Menschen, die die Spannung zwischen persönlicher Identität und der gelebten liebevollen Beziehung einerseits und der biblisch-theologischen Erkenntnis andererseits nicht mehr aushalten konnten und ihre Beziehung als Christen leben wollten. Auf der anderen Seite standen diejenigen, die die Kirche an ihre Bindung an die Bibel erinnern. Für beide Seiten war der Beschluss von 2003 das jeweils gerade noch Verantwortbare: Die einen hatten das erreicht, was sie minimal fordern wollten, die anderen das, was sie theologisch maximal aushalten konnten.

30 Im Sinne der EKD-Orientierungshilfe „Mit Spannungen leben“ (1996): „Die Segnung einer homosexuellen Partnerschaft kann nicht zugelassen werden. In Betracht kommt allein die Segnung von Menschen.“ [https://www.ekd.de/familie/spannungen\\_1996\\_6.html](https://www.ekd.de/familie/spannungen_1996_6.html); Zugriff am 4.2.2016, und der Lebensordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden, Ehe und kirchliche Trauung II. S. 5 Punkt 26, Satz 2 und 3 (2001): „Die Seelsorge an Menschen in einem eheähnlichen oder homosexuellen Lebensverhältnis kann in einem persönlichen Segenszuspruch ihren Ausdruck finden. Damit ist keine Institutionalisierung von Lebensgemeinschaften neben der Ehe oder als Alternative zu ihr verbunden.“

31 <https://www.evangelisch.de/inhalte/121907/03-06-2015/streit-um-homo-trauung-pforzheim>; Zugriff am 17.2.2016

gestaltet wird oder sich die öffentliche Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft von der einer Ehe unterscheidet. Im Übrigen würde in der Öffentlichkeit eine solche Unterscheidung vermutlich kaum wahrgenommen werden.

Wir können der Verantwortung gegenüber der Heiligen Schrift und der Verantwortung gleichgeschlechtlich liebenden Menschen gegenüber letztlich nur gerecht werden, wenn unsere Entscheidung auch deutlich erkennen lässt, dass für unsere Landeskirche die Bibel „alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens“ ist. So kann ich der Synode nur empfehlen, den Beschluss aus dem Jahre 2003 beizubehalten und da, wo nötig, zu präzisieren.

#### Die Antwort an die Gesellschaft

Wie würden wir eine solche Entscheidung in der Öffentlichkeit vertreten können?

In der EKD würden wir zu einer Minderheit gehören, bezogen auf die weltweite Kirche allerdings nicht. Die überwiegende Mehrzahl der Kirchen, die die große Mehrheit der Christenheit vertritt, lehnt eine gottesdienstliche Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften ab.<sup>32</sup> Die Begründungen dafür sind unterschiedlich: Ich muss leider beobachten, dass kulturbedingte Vorbehalte, für deren teils bössartige Polemik ich mich fremdschäme, in manchen Kirchen Afrikas und Osteuropas auch eine Rolle spielen.<sup>33</sup>

Die römisch-katholische Kirche stützt sich neuerdings nicht nur auf eine naturrechtliche Argumentation,<sup>34</sup> sondern begründet auch wie die Mehrheit der anglikanischen Bischöfe – wie auch viele evangelische Christen – ihre Ablehnung der gottesdienstlichen Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften mit der Heiligen Schrift.<sup>35</sup>

Neben denjenigen, die uns an unsere biblisch-theologische Grundlage erinnern, gibt es auch diejenigen, die von der Landeskirche ein tatkräftiges Mitwirken beim Abbau von Diskriminierungen aller Art, bei der Förderung der Akzeptanz sexueller Vielfalt und bei der völligen Gleichstellung nichtheterosexueller Lebensformen in allen Bereichen der Gesellschaft und also auch in der Kirche erwarten.

Ich vermute, dass die dargestellte biblisch-theologisch begründete Überzeugung und die sich daraus ergebenden seelsorglichen Handlungsmöglichkeiten im gesellschaftspolitischen Diskurs derzeit nicht die Zustimmung der Mehrheit finden würden.<sup>36</sup>

Doch die evangelische Kirche hat in jüngster Zeit immer wieder den Mut bewiesen, theologisch begründet Positionen zu vertreten, die umstritten sind und von Teilen der Gesellschaft nicht verstanden, gar abgelehnt werden, so z. B. beim Klimaschutz oder bei der Friedensethik oder bei der Aufnahme von Flüchtlingen.

Wenn wir in der Frage nach der gottesdienstlichen Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften die von mir dargestellte Überzeugung vertreten würden, würden wir ganz klar und sehr deutlich sagen, dass wir in unserer Kirche jedem Menschen unabhängig von seiner sexuellen Orientierung im Geiste der Liebe Jesu mit Respekt begegnen, ihn wertschätzen und ihn als Person vorbehaltlos annehmen. Gleichzeitig würden wir um Verständnis werben, dass nicht kulturbedingte Homophobie, sondern allein die Treue zum Wort Gottes als alleinige Quelle und oberste Richtschnur unseres Lebens uns eine gottesdienstliche Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften nicht ermöglicht.<sup>37</sup>

Die Art und Weise, wie wir unsere Überzeugung ins Gespräch einbringen, würde sich im Übrigen auch in Stil und Wortwahl deutlich von der Polemik unterscheiden, die ich immer wieder beobachte.<sup>38</sup> Stattdessen schaffen wir Räume, in denen Menschen einander zuhören, respektieren und unterschiedliche Überzeugungen aushalten.

Letztlich sehe ich mich bei meinen theologischen Entscheidungen aber nicht den drei skizzierten Gesprächspartnern gegenüber verantwortlich, sondern muss Gott Rechenschaft geben. Ich möchte dem Christus der Heiligen Schrift nachfolgen und ihm vertrauen, der mich und seine Kirche leitet. So schließe ich mit Worten von Dietrich Bonhoeffer: „Heiligung ... hat ihr Ziel nicht darin, vor dem Urteil der Welt oder vor dem eigenen Urteil, sondern vor dem Herrn bestehen zu können. Vor sich selbst und vor der Welt mag ihre [die] Heiligkeit [der Kirche] Sünde, ihr Glaube Unglaube, ihre Liebe Härte, ihre Zucht Schwäche sein. Ihre wahre Heiligkeit bleibt verborgen. Aber Christus selbst bereitet sich seine Gemeinde, so daß sie vor ihm bestehen kann.“<sup>39</sup>

32 Zum Überblick vgl. [https://de.wikipedia.org/wiki/Homosexualität\\_und\\_Christentum](https://de.wikipedia.org/wiki/Homosexualität_und_Christentum); Zugriff am 17.2.2016.

33 [https://de.wikipedia.org/wiki/Homosexualität\\_und\\_Religion#Heutige\\_Stellungnahmen](https://de.wikipedia.org/wiki/Homosexualität_und_Religion#Heutige_Stellungnahmen); Zugriff am 17.2.2016

34 Vgl. das Abschlussdokument der katholischen Bischofssynode 2015 in Rom: „Es gibt keinerlei Fundament dafür, zwischen den homosexuellen Lebensgemeinschaften und dem Plan Gottes über Ehe und Familie Analogien herzustellen, auch nicht in einem weiteren Sinn.“ [http://www.vatican.va/roman\\_curia/synod/documents/rc\\_synod\\_doc\\_20141209\\_lineamenta-xiv-assembly\\_ge.html#Die\\_pastorale\\_Aufmerksamkeit\\_gegenüber\\_Personen\\_mit\\_homosexueller\\_Orientierung\\_](http://www.vatican.va/roman_curia/synod/documents/rc_synod_doc_20141209_lineamenta-xiv-assembly_ge.html#Die_pastorale_Aufmerksamkeit_gegenüber_Personen_mit_homosexueller_Orientierung_); Zugriff am 17.2.2016.

35 The Communiqué of the Primates' Meeting in Dar es Salaam 19th February 2007, Punkt 11, [https://web.archive.org/web/20080313032452/http://www.episcopalchurch.org/3577\\_82571\\_ENG\\_HTML.htm](https://web.archive.org/web/20080313032452/http://www.episcopalchurch.org/3577_82571_ENG_HTML.htm); Zugriff am 17.2.2016.

36 Wir begegnen in unserer Gesellschaft fundamental unterschiedlichen Grundüberzeugungen. Was für die einen selbstverständlich ein unbedingter Wert ist, die Orientierung an der Bibel, hat für die anderen nur sehr geringe bis gar keine Bedeutung. Für diese anderen sind selbstverständlich die individuelle Freiheit und die Pluralität der Lebensformen unbedingte Werte für die Bildung von

Normen und ethischen Urteilen. Vgl. Heinzpeter Hempelmann: „Homosexualität als Kommunikationsherausforderung“, ThB 46 (2015), 210–217.

37 Schwierig bleibt, „dass die Deutungshoheit für unser Tun nicht bei uns liegt, sondern in der Öffentlichkeit.“ So der Hinweis des Synodalen Peter Jensch auf eine Aussage von Landesbischof Ulrich Fischer (Auszug aus den Tagungsprotokollen der 11. Landessynode. Zweite Sitzung während der ordentlichen Frühjahrstagung 2011 am 12. April 2003, 37). Dies gilt im Zeitalter der sozialen Netzwerke mehr denn je.

38 Die einen bezeichnen die anderen als „relativistisch“ und „zeitgeistig“, die anderen die einen als „fundamentalistisch“ und „homophob“. Ein Gespräch ist aber erst dann an sein (gewolltes) Ende gekommen, wenn die Beteiligten als ultimatives Argument den jeweiligen Gegner subtil indirekt in die Nähe der Nazis rücken: Die einen bezeichnen sich als rechtmäßige Nachfolger der Bekennenden Kirche, die anderen verweisen auf die Ermordung Homosexueller in den Konzentrationslagern.

39 Dietrich Bonhoeffer: Nachfolge, DBW Band 4, Gütersloh 21994 (11937), 292. Im Anschluss an diese Sätze zitiert Bonhoeffer u. a. 1Kor 6,9–11.

### **Was spricht für eine öffentliche Segnung gleichgeschlechtlicher Paare und für die Gleichsetzung der Segnung mit einer Trauung?**

#### **Prof. Dr. Scherle (Theologisches Seminar Herborn)**

Um in dieser Frage zu einer Entscheidung zu kommen, sind folgende Aspekte theologisch und ethisch zu berücksichtigen: Zum einen das reformatorische Verständnis der Ehe und das Verhältnis zur Generativität; zum zweiten das biblisch begründete theologische Verständnis von Homosexualität und von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften. Zum dritten muss vom neuen Leben in Christus die Rede sein, das auch die öffentliche Segnung bzw. die Trauung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften begründet.

#### Das reformatorische Verständnis der Ehe

Die reformatorische Theologie betrachtet die Ehe als rechtliche Verbindung und nicht als Sakrament. (Sie kehrt damit zu einem Eheverständnis zurück, das im ersten Jahrtausend des Christentums maßgeblich war und sich an die Praxis des frühen Christentums anschloss.) Sie ordnet die Ehe nicht dem geistlichen, sondern dem weltlichen Regiment Gottes zu. Es geht bei der Ehe daher nicht um das „Heil“, sondern das ‚Wohl‘ der Beteiligten. Deshalb ist sie für Martin Luther ein „weltlich Ding“ und ihr theologischer Kern besteht in der rechtlichen Verbindung. (Der römische Rechtsatz dazu hieß: „consensus facit nuptias“, der Konsens begründet den Ehebund). Für diese öffentlich-rechtliche Verbindung wird in einem öffentlichen Gottesdienst um Gottes Segen gebeten.

Die gottesdienstliche Trauung setzt dementsprechend die standesamtliche Eheschließung voraus und hat ihren liturgischen Kern in der Segenshandlung. Es geht bei der Ehe also um Verlässlichkeit, Dauerhaftigkeit und soziale Verbindlichkeit. Der ethische Maßstab für die Ehe ist daher, ob sie dem ‚Wohl‘ der Eheleute und dem des Gemeinwesens dient. Und das beinhaltet das Ziel den sozial schwächeren Part durch das Recht zu schützen. (Aus dieser Perspektive betrachtet sind Ehen, die unter Zwang geschlossen werden, abzulehnen. Abzulehnen wären heute aber auch Rechtsverhältnisse, die erst in den 1970er Jahren in Deutschland beendet wurden, wonach Ehefrauen keine Arbeitsverträge schließen oder Konten eröffnen konnten.)

Diese grundlegende reformatorische Sichtweise zwingt auch dazu, Veränderungen im staatlichen Recht (im Kontext des weltlichen Regiments) ernst- und aufzunehmen. Die Einführung der standesamtlichen „gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft“ hat eine zweite Rechtsform neben der Ehe geschaffen, in der zwei Menschen verlässlich, dauerhaft und sozial verbindlich zusammenleben. Auch diese rechtliche Verbindung kann in einem Gottesdienst gefeiert werden und muss in der Segenshandlung denselben liturgischen Kern haben wie die Trauung. (Alle Versuche, notwendige liturgische Unterscheidungen zu identifizieren, haben sich als untauglich erwiesen. Solche Unterscheidungen sollen letztlich nur eine Form der Segenshandlung diskriminieren.) Die beiden Handlungen als ‚Trauung‘ und ‚Segnung‘ unterschiedlich zu benennen, kann nur (noch) über die unterschiedliche Rechtsform der ‚Ehe‘ und der ‚eingetragenen Lebenspartnerschaft‘ begründet werden. Als „Amtshandlungen“ sind beide Formen in die Kirchenbücher einzutragen.

Die reformatorische Sicht auf die Ehe wurde noch ergänzt um eine amtstheologische Zuspitzung, die gerne übersehen

wird. Für Martin Luther ist die Ehe nicht nur „ein weltlich Ding“, sondern auch der „höchste geistliche Stand“. Hinter dieser Formulierung steht die Absicht das „Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung“ möglichst deutlich vom römisch-katholischen Weihepriestertum abzusetzen. In der Kirche der Reformation soll es keine Priester mehr geben, da die Getauften keine priesterliche Vermittlung brauchen und das Evangelium in allen Lebenszusammenhängen selbst bezeugen können. Es gibt also keinen „geistlichen Stand“ in evangelischen Kirchen, der durch einen „Klerus“ gebildet würde. Vielmehr sind die Eheleute, die einem als Wirtschaftseinheit verstandenen Haushalt vorstehen, in der ständischen Gesellschaft des Mittelalters (in der Lehrstand, Wehrstand und Nährstand unterschieden wurden), der eigentliche geistliche Stand.

Seiner Prägung als mittelalterlicher Mönch blieb Martin Luther darin verhaftet, dass er die Ehe als „Bollwerk für die Keuschheit“ (Thomas Kaufmann) verstand, als Mittel um den Geschlechtstrieb unter Kontrolle zu halten. Hintergrund ist dabei eine Gesellschaft, in der Ehen (aber auch das Zölibat) vor allem dynastischen und ökonomischen Zwecken dienten, und in der die allermeisten Menschen ohne Eheschließung lebten. Der Geschlechtsverkehr sollte – so die mittelalterliche Kirche – allein der Fortpflanzung (Generativität) dienen, ansonsten das Eheleben allein der Keuschheit verpflichtet sein. Diese Prägung der Eheologie hat sich im römisch-katholischen Eheverständnis erhalten und soll dort auch durch das (inzwischen leicht abgeschwächte) Verbot der Verhütung eingeschränkt werden. Demnach dürften Ehen, die nicht auf Fortpflanzung angelegt sind, nicht geschlossen werden.

Dieses Argument der Generativität wird auch in der evangelischen Theologie bis heute gelegentlich bemüht. Die abgeschwächte Formulierung sagt dann, die Ehe müsse für Kinder offen sein und das würde gleichgeschlechtliche Partnerschaften von vornherein ausschließen. Dieses Argument nimmt jedoch die Lebenswirklichkeit nicht ernst genug: es gibt viele Ehen ohne Kinder und es gibt Kinder, die in gleichgeschlechtlichen (Lebens-) Partnerschaften und unterschiedlichen Patchwork-Familien aufwachsen. Die Generativität steht heute in keinem zwingenden Zusammenhang mit der Ehe.

Das Gebot der Fruchtbarkeit steht auch biblisch in keinem Zusammenhang mit der Ehe. Die biblische Urgeschichte (in 1. Mose 1 und 2) etabliert in keiner Weise das Rechtsinstitut der Ehe. Die Ehe kommt erst nach dem Sündenfall und mit Beginn der Menschheitsgeschichte jenseits von Eden in den Blick. (Sie hat – z.B. in Gestalt der Vielehe – auch mit unserem heutigen Eheverständnis nur wenig zu tun, denn sie ordnet alles dem Fortbestand des Stammes oder Volkes unter.) Die Ehe ist biblisch also gerade keine Schöpfungsordnung, sondern eine Notordnung nach dem Sündenfall, die ihre Bedeutung darin hat, dass sie die Ausbreitung einer ungerechten Geschlechterordnung (in Gestalt der Herrschaft und Gewalt des Mannes) eindämmen soll. Dem Schutzgedanken folgt auch Jesus in Matthäus 19,1–12. Auch die Gottebenbildlichkeit von Mann und Frau (1. Mose 1,27) soll nicht eine bestimmte Geschlechterordnung etablieren, sondern in erster Linie den Anspruch brechen, der König sei das Ebenbild Gottes: alle Menschen, auch die Frauen, sind Gottes Ebenbild. Und das Gebot der Fruchtbarkeit (1. Mose 1,28) ist als Aufgabe der Gattung Mensch erkannt, nicht aber als Pflicht jedes einzelnen Menschen oder eines Ehepaares bestimmt.

### Homosexualität und gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften

Zunächst ist ganz klar festzuhalten, dass die biblischen Texte (die sieben Stellen sind: 3. Mose 18,22 und 20,13; 1. Mose 19 und Richter 19; Römer 1,24–32; 1. Korinther 6,9–11; 1. Timotheus 1,8–10) praktizierte Homosexualität durchweg ablehnen. Dafür gibt es zwei Gründe. Zum einen sind die genannten Texte eine ausdrückliche Kritik an sexuellen Praktiken, die andere Menschen zum Mittel machen, also nicht dem ‚Wohl‘ der Beteiligten dienen. (Es ist also kein Zufall, dass der Fokus auf die männliche Homosexualität gerichtet ist.) In dieser Hinsicht behandeln die biblischen Texte Homosexualität auf derselben Ebene wie ‚Gier‘ oder ‚Ungerechtigkeit‘, die allerdings – entsprechend der durch sie verursachten gesellschaftlichen Schäden – sehr viel häufiger thematisiert werden. Zum anderen gehen die biblischen Texte davon aus, dass es nur eine heterosexuelle Orientierung des Menschen gibt (in welcher der männliche dem weiblichen Part überlegen ist) und dass deshalb jede gelebte Homosexualität diese natürliche Orientierung negiert (auch weil ein Mann dadurch „weibisch“ handelt bzw. eine Frau sich „Männlichkeit“ anmaßt).

Da wir heute aber von einem anderen Verständnis der Homosexualität ausgehen (müssen), treffen die biblischen Texte nicht mehr die heutige Lebenswirklichkeit. Wie wir durch die medizinisch-naturwissenschaftliche Forschung inzwischen gelernt haben, sind vielfältige sexuelle Orientierungen und Identitäten möglich und (im Zusammenspiel von Ontogenese und Epigenese) in dem Sinne ‚natürlich‘, dass sie als ‚vorgegeben‘ erfahren werden. Es handelt sich deshalb bei gelebter Homosexualität also gerade nicht um eine Verfehlung der eigenen Bestimmung. Im Gegenteil: die Aufforderung, die eigene sexuelle Identität nicht zu leben, verletzt die Integrität von Menschen. (Aus demselben Grund eröffnet das neue Personenstandsrecht, das seit dem 1. November 2013 in der Bundesrepublik in Kraft ist, den Verzicht auf eine Eintragung des Geschlechts, wenn dieses nicht eindeutig den Kategorien männlich oder weiblich zuzuordnen ist.)

Davon unabhängig kommt die biblische Exegese heute zu folgender Erkenntnis: Das erste menschliche Wesen, ADAM, ist geschlechtlich nicht festgelegt und namenlos (1. Mose 2,7ff.). Erst durch die Teilung werden daraus „Isch“ und „Ischah“, zwei Menschen, die sich zwar als verschieden erkennen (Luther übersetzte: „Mann“ und „Männin“), aber doch vorrangig als ähnlich („Bein von meinem Bein und Fleisch von meinem Fleisch“). Erst nach dem Sündenfall, werden mit den Namen Adam und Eva zwei Geschlechter und ihre Rollen verbunden (1. Mose 3). Deshalb wäre die Adam-Christus-Typologie des Neuen Testaments (Röm 5,12–19; 1. Kor 15,45–49), die Schöpfung und Erlösung aufeinander bezieht, wohl missverstanden, wenn die Erlösung durch CHRISTUS nur dem Mann Adam gelten würde. Daher können sich alle Menschen, Heterosexuelle, Homosexuelle, Intersexuelle und Transsexuelle – im Lichte des Glaubens und der Bibel – gleichermaßen als gottgewollte Geschöpfe verstehen und ihrer Identität gemäß leben. Sie haben dabei (im Sinne der Heiligung) dann auch alle demselben ethischen Maßstab zu genügen, den schon die biblischen Texte anlegen: Ihre Lebensform soll andere Menschen nicht schädigen, ihre gelebte Sexualität soll dem ‚Wohl‘ der anderen dienen. (Eben deshalb ist praktizierte Pädophilie moralisch verwerflich.)

Die Tatsache, dass Menschen in ihrem Leben um die Gewissheit ihrer sexuellen Orientierung und Identität ringen

(in Gestalt des homosexuellen ‚Coming-out‘ ebenso wie diejenigen, die sich von einer homosexuellen Orientierung ‚geheilt‘ sehen), ist für sich genommen kein Argument. Weder in die eine noch in die andere Richtung wird hier etwas ‚bewiesen‘. Deshalb ist die Behauptung gravierend, Homosexualität sei eine zu heilende ‚Krankheit‘. Denn diese These entkoppelt sich von den heutigen medizinischen und naturwissenschaftlichen Erkenntnissen, um eine bestimmte ideologische Sicht auf die Geschlechtlichkeit aufrecht erhalten zu können. Eine solche Leugnung der Vielfalt von geschlechtlichen Identitäten befördert – bewusst oder unbewusst – eine fortgesetzte gesellschaftliche Diskriminierung. Und Versuche der ‚Heilung‘ von Homosexualität sind aus medizinischer Sicht ebenso ein Angriff auf die persönliche Integrität, wie ein erzwungenes „Coming-out“.

### Vom neuen Leben in Christus

Da es nicht möglich ist, von biologischen Gegebenheiten auf den göttlichen Willen zu schließen, bzw. vom Sein auf das Sollen, kann kein Mensch die eigene (immer auch sexuelle) Identität zum letzten Maßstab machen. Alle unsere Lebens- und Beziehungsformen – übrigens auch die zölibatären – sind jenseits von Eden erlösungsbedürftig. Der alte ADAM muss durch CHRISTUS zur neuen Kreatur werden, in der „nicht Jude noch Grieche, nicht Sklave noch Freier, nicht männlich noch weiblich mehr“ ist (Gal 3,28). Es war solche Christusfrömmigkeit, die dazu führte, dass die ersten Christengemeinden die biologische Abstammung radikal relativierten („Wer Gottes Willen tut, der ist mein Bruder und meine Schwester und meine Mutter“; Mk 3,35) und die neue Geschwisterlichkeit im Leib Christi gerade nicht mit der Ehe identifizierten (vgl. Mk 12,25).

Da das „solus Christus“ im Zentrum des christlichen Glaubens steht – und von den anderen drei Bestimmungen nur geschützt werden soll (das „sola scriptura“ als Formalprinzip der Erkenntnis Jesu Christi; das „sola gratia“ und das „sola fide“, um den Glauben nicht als Werk des Menschen, sondern als Werk des Heiligen Geistes zu verstehen) – konnten die christlichen Kirchen in ihrer Geschichte später auch mit sozialen Verhältnissen brechen (z.B. der Sklaverei), die in den biblischen Texten als gegeben angesehen wurden. Und längst ist es unstrittig, dass auch biblische Rechtssätze (z.B. zur Todesstrafe) auf dem Hintergrund der damaligen Lebensverhältnisse zu betrachten sind und keine bindende Wirkung für die Kirche Jesu Christi mehr entfalten. Die Tatsache, dass wir Evangelischen heute z.B. weder Speise- noch Kleidungsvorschriften haben, ist deshalb keine Anpassung an den Zeitgeist, sondern wurzelt in der radikalen Freiheit, zu der uns Christus befreit.

Wenn nun ausgerechnet bei den Geschlechterverhältnissen statt der biblisch begründeten Christuszentrierung („solus Christus“) wieder ‚die Schöpfungsordnung‘ oder ‚die Natur‘ bemüht werden, um einen früheren Zeitgeist (z.B. die ‚bürgerliche Ehe‘, wie es sie erst seit dem 19. Jahrhundert gibt) dauerhaft verbindlich zu machen, dann ist das erklärungsbedürftig. Es scheint so, als ob die Angst vor gesellschaftlichen Veränderungen, die uns auch die Vielfalt geschlechtlicher Identitäten haben entdecken lassen, hier die zentrale Rolle spielt. Als letzte Zuflucht für die Gewissheit des Glaubens soll dann das gelten, was als ‚natürlich‘ oder ‚gottgegeben‘ angesehen wird: die Sexualität und die Fortpflanzung. Dazu kommt noch die Sorge bei (zumeist: älteren) Ehepaaren, die eigene Trauung und der eigene Lebensentwurf würden durch die Segnung bzw. Trauung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften relativiert.



Solche Ängste und Sorgen gab es auch, als die Frauenordination in den evangelischen Kirchen eingeführt wurde. (Auch in diesem Zusammenhang wird bis heute das ökumenische Mehrheitsargument bemüht, wonach die Tatsache, dass über 80% der Weltchristenheit keine Frauen ordinieren, ein Beleg für die evangelische Irrlehre sei.) Als Ängste und Sorgen müssen solche Einwände im Geist der Geschwisterlichkeit ernst genommen werden. Und eben das hat Kirchen dazu geführt, einzelnen Kirchenvorständen oder Pfarrerinnen und Pfarrern die Möglichkeit zu eröffnen, solche Segnungen bzw. Trauungen an andere Kirchengemeinden bzw. Pfarrerinnen und Pfarrer zu verweisen. Das aber bedeutet nicht, dass diese Ängste und Sorgen als theologisches Argument zu werten sind. Sondern um des Zusammenhalts der Kirche willen, sollen alle die Möglichkeit bekommen, in die tiefere Erkenntnis der Christuswirklichkeit hineinzuwachsen, die der Grund für die neue Praxis der Segnung bzw. Trauung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften ist.

Wo Kirchen diesen Weg schon gegangen sind, wie die EKHN seit 2001, hat sich gezeigt, dass das Christuszeugnis der Kirche gestärkt wird. Auch die Sorge, dass die Trauung entwertet wird, hat sich als unbegründet erwiesen. Und gleichgeschlechtliche Paare missbrauchen solche Gottesdienste auch nicht für politische Demonstrationen, sondern bitten voller Ernst um Gottes Segen für ihren Lebensbund. Die EKHN schließlich ist mit all ihren Frömmigkeiten und theologischen Richtungen „unter dem Evangelium zusammengeblieben“.

**Reader zum Studientag der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Thema „Segnung gleichgeschlechtlicher Paare in eingetragener Lebenspartnerschaft“ am 20.2.2016 in Karlsruhe**

Kurze Zusammenfassungen der Texte. (Die ausführlichen Texte können bei der Geschäftsstelle der Landessynode eingesehen werden.)

**01 Dagmar Zobel: Standortbestimmung**

Die südbadische Prälatin gibt einen Überblick über die bisherige Geschichte der Beratungen und Entscheidungen zur Thematik „Homosexualität“ in der Evangelischen Landeskirche in Baden und stellt dar, weshalb eine erneute Beratung in der Landessynode zum Thema „Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften“ jetzt angezeigt erscheint.

**02 Segnung und Trauung gleichgeschlechtlicher Paare in den evangelischen Landeskirchen**

Dieser Text gibt in tabellarischer Form einen aktuellen Überblick über die Beschlusslage in den deutschen Landeskirchen.

**03 Übersicht über juristische Regelungen zu gleichgeschlechtlichen Partnerschaften weltweit**

Eine detaillierte Übersicht ist zu finden unter [https://de.wikipedia.org/wiki/Gesetze\\_zur\\_Homosexualität](https://de.wikipedia.org/wiki/Gesetze_zur_Homosexualität)

**04 Gerrit Hohage: Bibel Homosexualität und die evangelische Theologie. Die Argumente zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare im Vergleich (2015)**

Hohage setzt nach einer kurzen Darstellung der Diskussionslage ein mit der Fragestellung, wie Homosexualität in der

Bibel bewertet wird. Dabei kommt er zum Schluss, dass praktizierte Sexualität nach biblischem Zeugnis nur legitimen Raum im Rahmen der Ehe habe. Demgegenüber sieht Hohage eine „öffentliche Bedürfniswirklichkeit“, die eine vollständige Gleichstellung homosexueller Sexualität mit der Ehe fordere. In weiteren Abschnitten stellt Hohage dann nach seiner Sicht problematische Möglichkeiten vor, die Spannung zwischen biblischem Befund und öffentlicher Bedürfniswirklichkeit zu lösen. Aber auch eine rigide Ausgrenzung homosexueller Menschen lehnt Hohage entschieden ab. Abschließend versucht Hohage eine Klärung, indem er versucht, Kategorien der lutherischen Rechtfertigungslehre auf die Fragestellung homosexueller Lebenspraxis anzuwenden. Grundlage ist für ihn, dass Jesus gerade die Gemeinschaft mit Sündern suche, auch um diese vom Weg ihrer Sünde abzubringen. Auf diesem Hintergrund gebe es den Weg der Heiligung, der homosexuell orientierten Menschen ein Leben in Enthaltsamkeit abverlange. Hohage gesteht aber ein, dass dieser biblisch legitime Weg nicht für alle Betroffenen durchhaltbar sei. Schließlich gesteht er für diese Gruppe zu, dass es eine „Notordnung“ geben könne, die homosexuell lebenden Menschen eine ethisch geregelte Form des Zusammenlebens in eingetragener Lebenspartnerschaft zustehe, gleichzeitig aber die theologische Problematisierung von Homosexualität in Lehre und Zeugnis der Kirche festhalte. Eine solche Notordnung erlaube auch im Rahmen der Seelsorge das Zusprechen von Segen.

**05 Theologische Überlegungen zu Ehe und Lebenspartnerschaft, Trauung und Segnung des Ständigen Theologischen Ausschusses der Evangelischen Kirche im Rheinland (2015)**

Die Stellungnahme geht von der Situation aus, dass mit der standesamtlichen Eheschließung und der Eintragung einer Lebenspartnerschaft grundsätzlich analoge Rechtsinstitute existieren für eine Partnerschaft in gegenseitiger Liebe, Treue, Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und Verantwortlichkeit. Als ethisches Kriterium für die Gestaltung von heterosexuellen und homosexuellen Partnerschaften gilt allein das Liebesgebot; biblische Aussagen über Ehe und Homosexualität können auf Grund der zeitlich-gesellschaftlichen Differenzen nicht auf heutige Situationen angewandt werden. Es gebe darum keinen theologischen Grund, Trauungen und Segnungen von Lebenspartnerschaften kirchenrechtlich und liturgisch nicht grundsätzlich gleich zu behandeln.

**06 Matthias Kreplin: Biblisch-theologische Überlegungen zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare, die in eingetragener Lebenspartnerschaft leben (2015).**

Der Autor analysiert die biblischen Belegstellen zum Thema Homosexualität und begründet, weshalb diese aus biblisch-theologischer Sicht eine Verurteilung von verantwortlich gelebter Homosexualität nicht tragen können. Auch argumentiert er gegen die These, dass die Ehe von Mann und Frau als einzige für alle Menschen verbindliche Grundordnung des Zusammenlebens aus dem Schöpferwillen Gottes abzuleiten sei. Der Text bietet dann Argumente, warum um der Bibel willen den biblischen Verurteilungen von Homosexualität zu widersprechen sei, und setzt sich abschließend mit der Frage auseinander, ob homosexuellen Partnerschaften Segen zugesprochen werden kann. Auf dem Hintergrund einer Theologie des Segens kommt Kreplin zu dem Schluss: „aus biblisch theologischer Sicht (spricht) nichts dagegen, dass Menschen, die in eine verbindliche Partnerschaft eintreten – sei es nun die heterosexuelle Ehe oder

die homosexuelle Lebenspartnerschaft – den Segen Gottes für ihren gemeinsamen Weg zuzusprechen.“

#### **07 Brief von 21 Mitglieder der Landessynode an das Präsidium der Landessynode vom 17.6.2015**

Die unterzeichnenden Synodalen begrüßen die These Cornelius-Bundschuhs ausdrücklich, Menschen mit ihrer unterschiedlichen Sexualität anzunehmen und eine Beziehung zu ihnen zu gestalten, statt sie zu diskriminieren. Sie bitten darum, den Studientag im Februar nicht unter das Motto „Sexualethik“, sondern auch im Sinne des Inklusionsgedankens und unter den Gesichtspunkt der Gleichstellung von Menschen verschiedener geschlechtlicher Orientierung und Identität zu stellen.

#### **08 Memorandum des Stadtkirchenbezirks Karlsruhe vom 8.6.2015**

Der kurze Text stellt fest, dass Hetero-, Bi- und Homosexualität gleichwertige Formen menschlicher Liebe und Sexualität seien und deshalb alle gleichermaßen verantwortlich vor Gott gelebt werden können und müssen. Ausdrücklich grenzt sich der Text gegen jede Form der Diskriminierung ab.

#### **09 Geschlecht und Beziehung – Eine evangelische Perspektive. Von Landesbischof Jochen Cornelius-Bundschuh – vom 17.4.2015**

Cornelius-Bundschuh votiert für eine Gleichstellung von Menschen verschiedener sexueller Orientierung in der Kirche und gegen jegliche Diskriminierung, die sich an der sexuellen Orientierung von Menschen entzündet. Die Kirche habe in Hinblick auf Gleichstellung und Antidiskriminierung eine Vorbildfunktion einzunehmen. Sexualität gehöre zum Menschsein; sie sei eine gute Gabe Gottes. Wenn Sexualität gelingt, führe sie Menschen in eine innige, lustvolle Beziehung und vertiefe sie. Zugleich sei sie durch Abhängigkeiten und Zwang bedroht, heute unter anderem durch den Druck, sich an bestimmte Ideale der Attraktivität oder der sexuellen Leistungsfähigkeit anzupassen. Paulus lehne mit seinen sexualethischen Äußerungen jedes gewaltförmige und mit Macht durchgesetzte Verhalten im Bereich der Sexualität ab, postuliere dagegen die Gleichheit aller im Leib Christi, unabhängig von ihrer biologischen „Ausstattung“. Kirche sei lange Zeit mit der herrschenden Sexualmoral identifiziert worden. Das habe es vielen Menschen mit einer anderen sexuellen Orientierung oder Identität schwer gemacht, von Kirche Hilfe, Begleitung und Seelsorge zu erwarten. Doch dürfe Kirche nicht diskriminieren und festlegen, welche Form von Sexualität per se gut oder schlecht sei, sondern sie haben einen Raum des Vertrauens zu eröffnen, in den alle Betroffenen und ihre Angehörigen eingeladen sind. Kirche habe in einer Gesellschaft, in der Sexualität den Gesetzen des Marktes und der Leistung unterworfen wird, daran zu erinnern, dass Sexualität ihre Kraft und Dynamik nicht aus der Erfüllung bestimmter Vorgaben gewinne, sondern sich einer gegenseitigen Bindung verdanke, die sich auf die andere Person einlässt, sich hingibt und damit auch riskiert, verletzt zu werden.

#### **10 Andreas Rohnke, Erfahrungen aus der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (2015)**

Der Autor schildert den Prozess, der in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck dazu führte, dass die Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft in einem öffentlichen Gottesdienst ermöglicht und homosexuell lebende Pfarrer/innen heterosexuell lebenden Pfarrer/innen

juristisch gleichgestellt wurden. Dazu beleuchtet der Autor juristische, theologische und ekklesiologische Dimensionen des Prozesses.

#### **11 Präsesbericht von Michael Diener: Hermeneutik und Homosexualität als beliebende Herausforderungen für die Gemeinschaftsbewegung. Grundsätzlicher und seelsorgerliche Überlegungen (2014)**

In seinem Bericht vor der Mitgliederversammlung des Gnadauer Gemeinschaftsverbandes thematisiert Präses Diener zunächst einmal seine Sorge, das eigentliche Nebenthema Homosexualität könne eine unangemessene Wichtigkeit für die Gemeinschaftsbewegung erlangen. Sodann versucht er eine Grundlegung einer pietistischen Hermeneutik, in der in Lutherischer Tradition „was Christum treibet“ als Mitte der Schrift verstanden wird, dennoch der Schrift eine solche Autorität gegeben wird, dass Sachkritik an biblischen Texten kaum denkbar ist. In einem weiteren Abschnitt setzt Diener sich mit den biblischen Aussagen zur Homosexualität auseinander und kommt zum Schluss, dass homosexuelle Handlungen nicht dem Willen Gottes entsprächen. Er stellt dann fest, dass eine solche Positionierung in der gegenwärtigen Gesellschaft und gegenüber den staatlichen Regelungen zu einer Außenseiterposition führten, für die es aber durchaus gelte, in einem offenen Dialog und zugleich selbstkritisch zu streiten. Diener beobachtet dann ein Auseinanderdriften zwischen den Positionen der Gemeinschaftsbewegung und der evangelischen Landeskirchen und plädiert dafür, dass die Gemeinschaftsbewegung nicht durch ein Ausrufen des status confessionis die eigene Sicht verabsolutiere, dass aber auch innerhalb der Landeskirchen Raum für die Sicht der Gemeinschaftsbewegung sein müsse. Abschließend formuliert Diener Vorschläge für Regelungen zum Umgang mit homosexuell orientierten Menschen in Gemeinschaftsverbänden, kommt dabei zum Schluss, dass ein Mitwirken Homosexueller in der Gemeinschaftsbewegung möglich sei, nicht aber die Übernahme von Leitungsverantwortung. Eine Segnung gleichgeschlechtlicher Paare wird grundsätzlich abgelehnt. Insgesamt ist der Präsesbericht geprägt von einer Haltung, die sehr selbstkritisch die Position der Gemeinschaftsbewegung reflektiert und vor einer Verabsolutierung der eigenen Position warnt.

#### **12 Theologisches Votum der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Theologie der Goethe-Universität Frankfurt zur neuen Lebensordnung im Blick auf Trauung und/oder Segnung gleichgeschlechtlicher Paare – vom 15.10.2014**

Das Votum diskutiert zunächst die grundsätzliche Frage, wie das reformatorische Schriftprinzip zu verstehen sei. Es zeigt dann fundamentale Unterschiede im Verständnis von Sexualität, Zusammenleben und Ehe zwischen den biblischen Texten und gegenwärtigem Denken auf und folgert daraus, dass biblische Aussagen zu diesen Fragestellungen für die Gegenwart nicht normativ sein können, weil sie von einem völlig anderen Beziehungsmodell ausgehen. Das Votum kommt zu dem Schluss, dass für die ethische Beurteilung von hetero- wie homosexuellen Partnerschaften allein das Liebesgebot ausschlaggebend sein kann und deshalb homosexuelle Partnerschaften grundsätzlich genauso zu beurteilen und zu behandeln sind wie heterosexuelle.

#### **13 Wolfgang Vögele, Homosexualität und Theologie – ein Gutachten (2014)**

Der ausführliche Text von Wolfgang Vögele versucht einen Überblick über die gegenwärtige Debatte zu liefern: Er

fasst wichtige kirchliche Stellungnahmen zusammen, diskutiert die biblischen Belege zur Thematik, reflektiert über ethische Grundsätze, die zur Beurteilung von Homosexualität relevant sind, und nimmt Stellung zu den Fragen, die die Kirche klären muss: Liebe und Diskriminierungsverbot, Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften und Zusammenleben von homosexuellen Paaren im Pfarrhaus.

**14 Lebensordnung Trauung (Segnung einer standesamtlichen Eheschließung) und Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau von 2013**

Die Lebensordnung behandelt in einem gemeinsamen Text die Trauung von Ehepaaren, die auf dem Standesamt eine Ehe geschlossen haben, und die Segnung von gleichgeschlechtlichen Paaren, die ihre Lebenspartnerschaft auf dem Standesamt haben eintragen lassen. Sie stellt in ihrem ersten Teil („Herausforderungen“) dar, welche gesellschaftlichen Entwicklungen im Kontext von Trauung und Segnung relevant sind. Im zweiten Teil („Biblische Begründung“) wird die Liebe zwischen zwei Menschen, die in verlässlicher und auf gegenseitigem Vertrauen basierender Partnerschaft gelebt wird, als Grundparadigma verstanden, das seit dem Altertum immer wieder gesellschaftlichen und rechtlichen Veränderungsprozessen unterworfen ist. Die Trauung einer Ehe und die Segnung einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft werden als zwei Formen dieser Partnerschaft von zwei Menschen angesehen. Der dritte Teil bietet dann „Rechtliche Regelungen“ für beide Formen.

**15 Familien in Baden Württemberg – Report 2/2013 – Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften und Familien; herausgegeben vom Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren in Baden-Württemberg**

Dieser Report bietet überwiegend statistisches Material über gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften (ohne und in eingetragener Lebenspartnerschaft) und die in solchen Gemeinschaften aufwachsenden Kinder. Er thematisiert auch erlittene Diskriminierungen. S.3 und 4 bieten eine kompakte Zusammenfassung des Reports in einzelnen Punkten an. In Baden-Württemberg leben demnach ca. 6.200 gleichgeschlechtliche Paare zusammen, etwa die Hälfte davon in eingetragener Lebenspartnerschaft. Nur in 9% solcher gleichgeschlechtlichen Beziehungen leben Kinder. Der Report berichtet von Studien, die den Nachweis versuchen, dass Kinder, die in gleichgeschlechtlichen Elternhäusern aufwachsen, keine Entwicklungsnachteile gegenüber Kindern aus heterosexuellen Elternhäusern aufweisen.

**16 Bericht der Synodalen Heidland und Breisacher auf der Landessynode zur Novelle des Pfarrdienstgesetzes (2011)**

Auszug aus den Tagungsprotokollen der 11. Landessynode. Dritte Sitzung während der ordentlichen Frühjahrstagung 2011 am 14.4.2011, S.56-68.

**17 Offener Brief einiger Alt-Bischöfe an die EKD-Synodalen anlässlich der Novelle des Pfarrdienstgesetzes 2010**

Im Text wird dargestellt, dass Homosexualität gemäß der Heiligen Schrift als widernatürlich und nicht schöpfungsgemäß zu verstehen sei. Im Gegensatz zu einer positiven Wertung von Homosexualität in der Gesellschaft habe die Kirche sich ausschließlich am Wort Gottes zu orientieren.

Deshalb dürften homosexuelle Partnerschaften keinesfalls der Ehe gleichgestellt werden. Menschen, die in homosexueller Partnerschaft leben, dürften folglich nicht ordiniert werden und Pfarrerinnen und Pfarrer in homosexueller Partnerschaft nicht gemeinsam im Pfarrhaus leben.

**18 Gottes Segen an den Übergängen des Lebens – Überlegung zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare (Text der Theologischen Kammer der Evang. Kirche von Kurhessen-Waldeck von 2003)**

Der Text entwickelt zunächst einen allgemeinen Begriff von Segen und klärt, wie seelsorglich oder liturgisch zugesprochener Segen Christenmenschen in Krisen und an Lebensübergängen hilft, das Leben zu bestehen und eigene Identität zu entwickeln. Auf diesem Hintergrund kommt die Schrift zur Folgerung, dass der Eintritt in eine eingetragene Lebenspartnerschaft ein Lebensübergang darstellt, dem Segen zugesprochen werden kann. Dies sei möglich, ohne das Leitbild von Ehe und Familie in Frage zu stellen. Voraussetzung sei jedoch, dass eine solche Segenshandlung in der Gemeinde Akzeptanz finde und nicht zu Spaltungen führe.

In einem Anhang werden hermeneutische Überlegungen zum Umgang mit den biblischen Aussagen zu Homosexualität angestellt, das Verhältnis von Schöpfungsgemäßheit und Homosexualität diskutiert und es wird der These widersprochen, dass Homosexualität als Sünde zu verstehen sei.

**19 Bericht des Synodalen Stober vor der Landessynode (2003)**

Auszug aus den Tagungsprotokollen der 10. Landessynode. Zweite Sitzung während der ordentlichen Frühjahrstagung 2003 am 12.4.2003, S.35–39.

**20 Jörg Winter: Die Trauung als kirchliche Amtshandlung. Zur Frage der „gottesdienstlichen Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften; Artikel in der Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, Bd.47 (2002), S.697–716**

Winter erläutert in seinem kirchenrechtlichen Text, der aus einer Zeit stammt, in der das Lebenspartnerschaftsgesetz noch neu und die Diskussion um die gottesdienstliche Segnung von Lebenspartnerschaften innerhalb der EKD noch nicht so weit fortgeschritten war, den geschichtlichen Hintergrund des heutigen Verständnisses der evangelischen Trauung als Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung. Er thematisiert auch, was Segen ist und woher sich die Vollmacht der Segnenden herleitet.

**21 Orientierungshilfe des Rates der EKD: Mit Spannungen Leben (1996)**

Die Orientierungshilfe setzt ein in einem ersten Abschnitt ein mit einer Darstellung von Einstellungen zu Homosexualität in Kirche, Gesellschaft und Wissenschaft und entwickelt auf diesem Hintergrund Schritte der theologischen Urteilsbildung. In einem zweiten Abschnitt wendet er sich den biblischen Aussagen zu Sexualität und Homosexualität zu, schickt dem aber hermeneutische Überlegungen voraus, inwiefern einzelne biblische Traditionen für die christliche Ethik Verbindlichkeit beanspruchen können. Die Orientierungshilfe kommt hier zum Ergebnis, dass das biblische Zeugnis praktizierte Homosexualität im Widerspruch zu Gottes Willen sehe, gleichzeitig aber ein ethisch reflektiertes Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare im Sinne des Liebesgebotes nicht im Blick der biblischen Texte stehe. Der im Liebesgebot ausgesprochene Wille Gottes gelte (auch) für die Gestaltung homosexuellen Zusammen-

lebens. In einem dritten Abschnitt beschäftigt sich die Orientierungshilfe mit verschiedenen Formen des Zusammenlebens und kommt zum Schluss, dass Ehe und Familie als christliche Leitbilder des Zusammenlebens zu verstehen seien. Daneben könne es aber auch eine vom Liebesgebot her gestaltete homosexuelle Beziehung als christlich anzuerkennende Lebensform geben. Die Orientierungshilfe empfiehlt dem Staat, das rechtliche Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft einzuführen. Im vierten Abschnitt besteht die Studie darauf, dass verschiedene Interpretationen von Homosexualität (gegebene, unveränderbare sexuelle Orientierung oder therapierbare Entwicklungsstörung) nicht als ausschließliche Deutungen des Phänomens Homosexualität homosexuellen Menschen, die sich selbst

anders verstehen, aufgenötigt werden. Sie formuliert den Anspruch homosexueller Menschen auf seelsorgliche Begleitung. Im fünften Abschnitt diskutiert die Orientierungshilfe, ob und unter welchen Bedingungen homosexuell lebende Menschen zum Pfarramt zugelassen werden können und ob homosexuell lebende Paare im Pfarrhaus zusammenleben können. Sie schließt beides nicht prinzipiell aus, nennt aber eine Reihe von Bedingungen. Im sechsten und letzten Abschnitt wird nun Stellung zur Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Paare bezogen. Die Orientierungshilfe kommt zu dem Schluss, dass nicht homosexuellen Partnerschaften, sondern nur homosexuell lebenden Menschen und auch nur im Rahmen der Seelsorge Segen zugesprochen werden darf.

## XV Treffen der ständigen Ausschüsse der Landessynode

Freitag, 18. März 2016, Evangelischer Oberkirchenrat, Karlsruhe

*Einführung in die Thematik des FAG*

Oberkirchenrat Werner



### Die Steuerzuweisung nach dem Finanzausgleichsgesetz

Finanzausgleich



#### Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz - FAG) - Gliederung

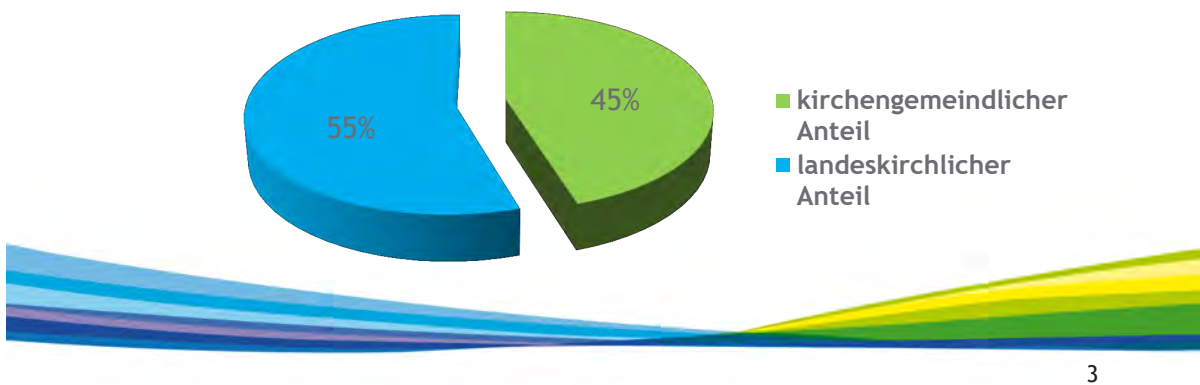
- » **Abschnitt I § 1**  
Finanzausgleich zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken
- » **Abschnitt II § 2**  
Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken
- » **Abschnitt III §§ 3 bis 16**  
Steuerzuweisung an die Kirchengemeinden
- » **Abschnitt IV §§ 17 - 22**  
Zuweisung an die Kirchenbezirke
- » **Abschnitt V §§ 23 und 25**  
Schlussbestimmungen

Finanzausgleich



§ 1 FAG Steueranteil der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke

- » Festlegung Höhe des Steueranteils der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke
- » Wird für jeden Haushaltszeitraum durch Haushaltsgesetz festgelegt → 45% des Netto-Kirchensteueraufkommens
- » für 2016: ca. 153,2 Mio. Euro
- » für 2017: ca. 159,6 Mio. Euro

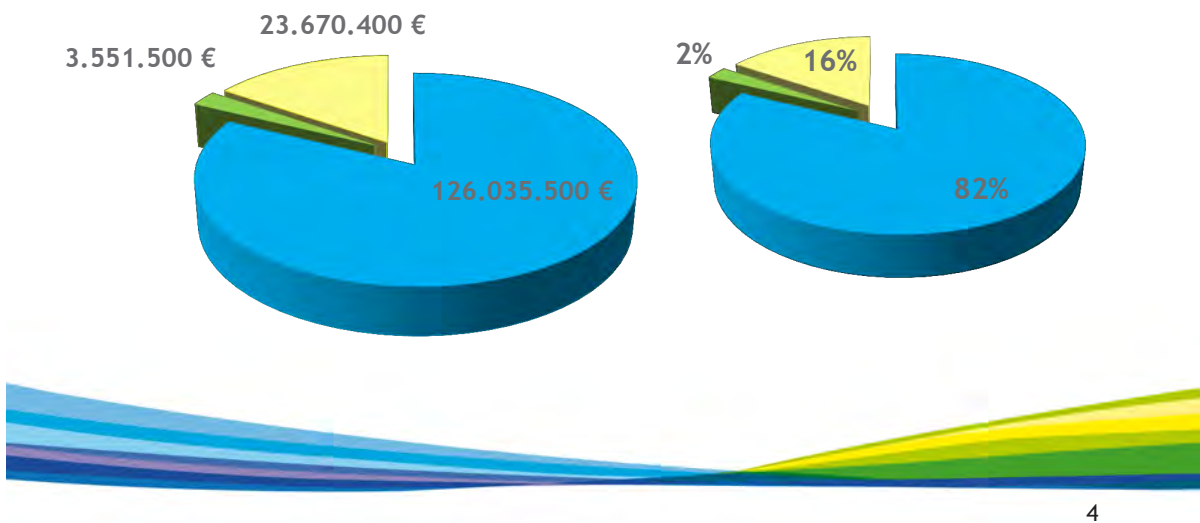


Finanzausgleich



Steueranteil der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke (2016)

- direkte Zuweisungen
- Zuführung Treuhandrücklage
- Vorwegabzug

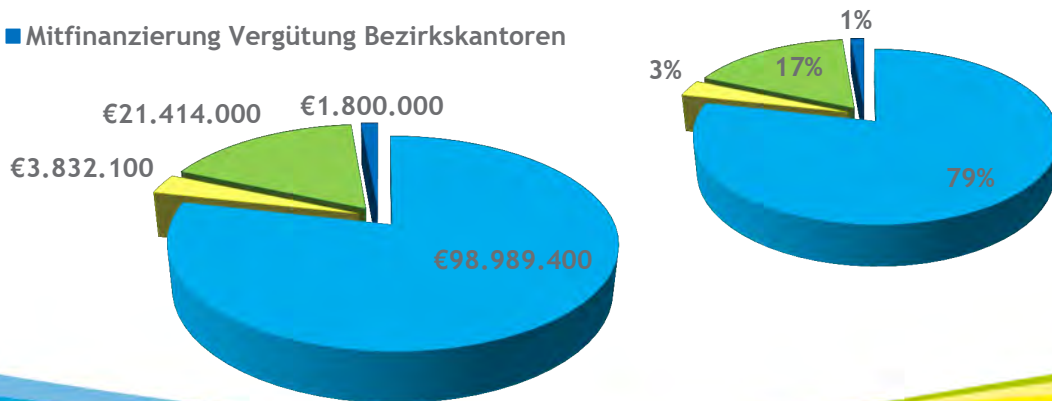


Finanzausgleich

### Aufteilung Direkte Zuweisung Kirchengemeinden und Kirchenbezirke (2016)



- ordentliche Steuerzuweisung nach FAG
- außerordentliche Finanzausweisungen, zweckgebundene Zuweisungen und Bonuszuweisungen, Sonderzuweisung
- Baufinanzierung
- Mitfinanzierung Vergütung Bezirkskantoren

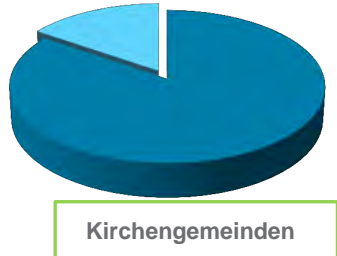


Finanzausgleich



### Kirchengemeindlicher Anteil - FAG-Zuweisungen 2016

Kirchenbezirke und Diakonieverbände



Von den ordentlichen FAG-Zuweisungen i.H.v. 98,99 Mio. fallen

- 83,238 Mio. Euro an die Kirchengemeinden und
- 15,247 Mio. Euro an die Kirchenbezirke und Diakonieverbände

Zuweisungen Kirchengemeinden



§ 3 FAG Zuweisungen an die Kirchengemeinden

- » Grundzuweisung nach Gemeindegliedern (§ 4 FAG)
- » Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung (§ 5 FAG)
- » Betriebszuweisung für Diakonie - Tageseinrichtungen für Kinder (§ 8 FAG)
- » Bedarfszuweisung für Mieten- und Schuldendienst (§ 10 FAG)
- » Bonuszuweisung (§§ 9 FAG)
- » Zweckgebundene Zuweisungen (§§ 16 FAG)
- » Außerordentliche Finanzaufweisung (§§ 15 FAG)

werden über FAG-Bescheid verteilt

→ „Daten zum Stichtag“

gesonderte Zuweisung mittels Bescheid

→ „Ermessen“

Zuweisungen Kirchengemeinden



§ 12 FAG Gesamtzuweisung

Vorläufiger Kirchensteuerzuweisungsbescheid 2016 und 2017

nach dem Kirchlichen Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz - FAG) vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 182), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 12. April 2014 (GVBl. S. 168)

Die Steuerzuweisung für die Jahre 2016 und 2017 beträgt:

	2016	2017
Grundzuweisung nach Gemeindegliedern (§ 4 FAG)	122.401 €	126.073 €
Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung (§ 5 FAG)	27.558 €	28.392 €
Ergänzungszuweisung für Gebäudebewirtschaftung (§ 5 FAG)	11.804 €	12.149 €
Bedarfszuweisung für Mieten und Schuldendienst (§ 10 FAG)	18.639 €	18.639 €
Betriebszuweisung für Diakonie - Tageseinrichtungen für Kinder (§ 8 FAG)	94.074 €	96.905 €
<b>Gesamtzuweisung (§ 12 Abs. 1 FAG)</b>	<b>274.476 €</b>	<b>282.158 €</b>
<b>Gesamtzuweisung gerundet (§ 13 Abs. 2 FAG)</b>	<b>274.476 €</b>	<b>282.168 €</b>
monatliche Teilzahlung (§ 13 Abs. 3 FAG)	22.873 €	23.514 €





## § 12 Gesamtzuweisung

- (1) Die Zuweisungen nach den §§ 4 bis 8 und 10 ergeben die Gesamtzuweisung für die Kirchengemeinde.
- (2) Mit den jeweiligen Zuweisungsarten (§§ 4 bis 6, 8 und 10) können, soweit nichts anderes bestimmt ist, **keine Ansprüche auf zweckbestimmte Verwendung** begründet werden. Die Gesamtzuweisung dient dazu, den laufenden Gesamtbedarf einer Kirchengemeinde zu decken.



9



## § 12 Gesamtzuweisung

- (3) Die **Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung** nach § 5 soll, soweit sie nicht nach Absatz 2 zur Deckung des Gesamtbedarfs benötigt wird, zur **Werterhaltung der Gebäudesubstanz der Substanzerhaltungsrücklage** zugeführt werden.
- (4) Mit der Betriebszuweisung soll auch die Instandhaltung der Kindergartengebäude im Eigentum der Kirchengemeinde sichergestellt werden. Soweit **Zuweisungsmittel nach § 8** nicht vollständig für den laufenden Betrieb verausgabt werden, sollen diese zur **Bildung der vorgeschriebenen Substanzerhaltungsrücklage** eingesetzt werden.



10



## Änderungsbedarf § 12 FAG:

- *weitere Zweckbindungen für § 8 FAG-Zuweisung (wie z.B. Ablöse Darlehen, Zuführung Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklagen); Argumentationshilfe gegenüber Kommunen*



11



## § 13

### Berechnungstichtag, Rundungen und Teilzahlungen

- (1) Berechnungstichtag für die Zuweisungsberechnungen ist, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, der 1. April des dem Haushaltszeitraum vorangehenden Jahres.
- (2) Der Betrag der Gesamtzuweisung für die Kirchengemeinde wird auf eine durch zwölf teilbare ganze Zahl aufgerundet.
- (3) Es werden monatliche Teilzahlungen in Höhe von einem Zwölftel der jährlichen Gesamtzuweisung geleistet.



12

Zuweisungen Kirchengemeinden



Änderungsbedarf § 13 FAG:

- *Änderung Stichtagsregelung auf 31.12. des Vor-Vorjahres*
- *aufgrund neuer Haushaltssystematik „kaufmännische“ Rundung je Zuweisungsart; nicht wie vormals Rundung auf durch 12-teilbaren Gesamtbetrag*
- *aufgrund neuer Haushaltssystematik 11 gleich hohe Monatszahlungen und 1 Rest-(Schluss-)Zahlung im Dez.; nicht wie bisher 12 gleich hohe*



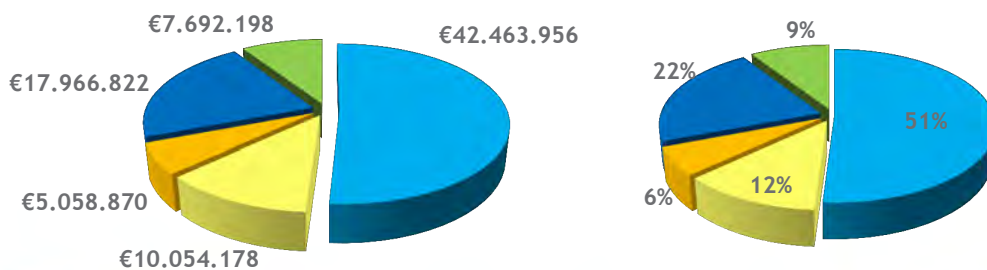
13

Zuweisungen Kirchengemeinden



Aufteilung Zuweisungsarten Kirchengemeinden 2016 (83,2 Mio.)

- § 4 FAG Grundzuweisungen
- § 5 FAG: Ergänzungszuweisungen für Gebäudeunterhaltung
- § 5 FAG: Ergänzungszuweisungen für Gebäudebewirtschaftung
- § 8 FAG: Betriebszuweisungen für Tageseinrichtungen für Kinder
- § 10 FAG: Bedarfszuweisung für Mieten und Schuldendienst



14

Zuweisungen Kirchengemeinden



### Berechnung Grundzuweisung nach § 4 FAG:

#### Berechnung der Grundzuweisung nach Gemeindegliedern nach § 4 FAG

Stichtag für die Gemeindegliederzahlen nach § 13 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 FAG: 31.12.2014

Jahr	für die Grundzuweisung bestimmtes Steuerzuweisungsvolumen	Gemeindebezogener Zuweisungsfaktor	demografischer Faktor	Jahr	Zuweisungsbetrag
2016	42.445.576 €	0,031232%	0,96	2016	12.726 €
2017	43.718.943 €	0,031232%	0,96	2017	13.108 €

Die Berechnung des demografischen Faktors berücksichtigt folgende Meldewesen-Daten:

Gemeindeglieder der Kirchengemeinde zum 31.12.2014:	327
für die Steuerzuweisung 2012 maßgebliche Zahl der Gemeindeglieder:	358
für die Steuerzuweisung 2012 maßgebliche Zahl der Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden:	1.270.577
Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden zum 31.12.2014:	1.211.592



Zuweisungen Kirchengemeinden



### Berechnung Ergänzungszuweisung nach § 5 FAG:

#### Berechnung der Ergänzungszuweisung für die Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung nach § 5 FAG

Stichtag für die Gebäudeversicherungswerte (GVW) nach § 13 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 FAG: 01.04.2015;  
für bereits am 31.12.2006 im Eigentum der Kirchengemeinde befindliche Bestandsgebäude: 01.04.2007

##### 1. für Gebäudeunterhaltung

Anzahl	Gebäudeart	maßgeblicher GVW (in GM)	Punkte je 1.000 GM	Punktzahl
1	Kirche	31.400	10,0	314
1	Gemeindehaus/ -zentrum	250.000	13,0	3.250
1	Pfarrhaus / -wohnung	4.440	14,0	62
<b>Gesamtpunkte:</b>				<b>3.626</b>

Faktor pro Punkt	Jahr	Zuweisungsbetrag
7,60 €	2016	27.558 €
7,83 €	2017	28.392 €

Hinweis:

Nach § 5 Abs. 3 FAG wird für die Gebäudeunterhaltung bei Gebäuden mit getrennter Baupflicht der Gebäudeversicherungswert entsprechend dem Anteil der kirchengemeindlichen Baupflicht zugrunde gelegt. Gleiches gilt für zu leistende Hand- und Spanndienste.



## Zuweisungen Kirchengemeinden

## Berechnung Ergänzungszuweisung nach § 5 FAG:



## 2. für Gebäudebewirtschaftung

(für Gemeindehaus / -zentrum nur für Gemeinden bis 1.000 Gemeindeglieder)

Anzahl	Gebäudeart	maßgeblicher GVW (in GM)	Punkte je 1.000 GM	Gesamtpunkte
1	Kirche(n) und Sakralraum / Sakralräume	182.700	9,0	1.644
0	Gemeindehaus / -zentrum	0	13,0	0
<b>Gesamtpunkte:</b>				<b>1.644</b>

Faktor pro Punkt	Jahr	Zuweisungsbetrag
7,18 €	2016	11.804 €
7,39 €	2017	12.149 €

17

## Zuweisungen Kirchengemeinden

## Berechnung Ergänzungszuweisung nach § 5 FAG:

Hinweis:

Nach § 5 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe b) wird eine Ergänzungszuweisung für Gebäudebewirtschaftung von Gemeindehäuser / -zentren nur für Gemeinden bis 1.000 Gemeindeglieder gewährt.

Für Gemeinden mit 1.001 und mehr Gemeindegliedern wird nach § 5 Abs. 4 FAG für Gottesdienstlich genutzte Räume in Gemeindehäusern / -zentren (Sakralräume) eine anteilige Zuweisung für Gebäudebewirtschaftung gewährt, sofern für das Gemeindehaus / -zentrum:

- keine Zuweisung für Gebäudebewirtschaftung nach § 5 Abs. 5 Nr. 2b) FAG gewährt und
- wenn der Hauptgottesdienst ausschließlich in diesen Räumen gefeiert wird.

Dabei werden auch Gebäude und Teile von Gebäuden, die nicht im Eigentum der Kirchengemeinde stehen und von ihr genutzt werden, mit dem entsprechenden Gebäudeversicherungswert berücksichtigt.

18

Zuweisungen Kirchengemeinden



Berechnung Bedarfszuweisung nach § 10 FAG:

Stichtag für die Rechnungsergebnisse  
nach § 13 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 FAG: Rechnungsjahr 2014

Rechnungsergebnis	davon	Bedarfszuweisung somit:
Mietausgaben sowie Erbbauzinsen für die Gemeindegemeinschaft, den Pfarrdienst, die Stellung einer Dienstwohnung und den Gottesdienst	0,00 € 70%	0 €
Rechnungsergebnis Schuldendienst (netto):	2.538,14 € 70%	1.777 €
Rechnungsergebnis zu leistende Beträge nach § 11 Abs. 3 PFBG (im Falle der Befreiung von der Dienstwohnungspflicht nach § 38 Abs. 1 S. 3 PFDG.EKD)	0,00 € 70%	0 €
	<b>Summe:</b>	<b>1.777 €</b>
	<b>Jahr</b>	<b>Zuweisungsbetrag</b>
	2016	1.777 €
	2017	1.777 €



Zuweisungen Kirchengemeinden



Berechnung Bedarfszuweisung nach § 10 FAG:

<b>Nebenrechnung Rechnungsergebnis Schuldendienst (netto):</b>	
Rechnungsergebnis Zinsen für Darlehen von genehmigten Maßnahmen	473,45 €
<b>zuzüglich Rechnungsergebnis Tilgungsleistungen für Darlehen von genehmigten Maßnahmen; höchstens mit dem veranschlagten Sollbedarf (Plan-Ansatz)</b>	<b>2.064,69 €</b>
<b>zuzüglich Rechnungsergebnis Sondertilgungsleistungen für Darlehen von genehmigten Maßnahmen; höchstens mit dem veranschlagten Sollbedarf (Plan-Ansatz)</b>	<b>0,00 € zu 50%</b>
<b>abzüglich Rechnungsergebnis Schuldendienstersatzleistungen für Darlehen von genehmigten Maßnahmen</b>	<b>0,00 €</b>

**Hinweis:**

Die Gewährung der Bedarfszuweisung für das Rechenergebnis der Sondertilgungsleistungen wird auf die Jahre 2016 und 2017 gleichmäßig verteilt. Um dies zu gewährleisten, wird das in der Nebenrechnung ausgewiesene Rechenergebnis nur zu 50% berücksichtigt.



## Zuweisungen Kirchengemeinden

### *Diskussions- und Änderungsbedarf § 5 FAG Gebäudeunterhalt und - bewirtschaftung:*



- *Sind die „eingefrorenen“ Gebäudeversicherungswerte noch die richtige Bezugsgrößen für Zuweisung*
- *Anpassung Stichtag auf 31.12. des Vor-Vor-Jahres?*
- *Änderungen im Hinblick auf Liegenschaftsprojekt*

21

## Zuweisungen Kirchengemeinden

### *Diskussions- und Änderungsbedarf § 5 FAG Gebäudeunterhalt und § 10 Bedarfszuweisung Mieten:*



- *Ressourcensteuerung:*
  - *Kirchen:  
Zuweisung in Abhängigkeit der  
Klassifizierung?*
  - *Gemeindehäuser:  
Zuweisung in Abhängigkeit Flächen?  
„Kappungsregelung“ auf max.  
SOLL-Flächenbedarf-Vorgabe?*

22

## Zuweisungen Kirchengemeinden

*Diskussions- und Änderungsbedarf  
§ 5 FAG Gebäudeunterhalt und § 10  
Bedarfszuweisung Mieten:*



- *Ressourcensteuerung:  
- eigene Pfarrhäuser und/oder Anmietung:  
Umstellung auf pauschale  
Bezuschussung?*
- *Zuweisung unter Berücksichtigung  
Bestandsschutz und zukünftiger  
struktureller Anforderungen?*

23

## Zuweisungen Kirchengemeinden

*Diskussion / Änderungsbedarf § 10 FAG  
Bedarfszuweisung Mieten:*



- *Durchschnittswertebildung drei letzten  
Rechnungsjahre zur Vermeidung bzw. Minimierung  
von Verwerfungen (z.B. bei unterjähriger An- und  
Abmietungen)?*

24



## Zuweisungen Kirchengemeinden



## Diskussion / Änderungsbedarf § 10 FAG Bedarfszuweisung Schuldendienst:

- Abschaffung „Kappung“ Soll-Ergebnis auf Plan-Ansatz?
- Durchschnittswertebildung drei letzten Rechnungsjahre zur Vermeidung bzw. Minimierung von Verwerfungen (derzeit: keine Berücksichtigung Leistungen in ungeraden Jahren)?
- redaktionelle Änderungen

25

## Zuweisungen Kirchengemeinden

Stichtag für die Kindergartendaten:  
nach § 13 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 3 FAG: 01.03.2015

Sofern **ab dem 2. März 2015 Gruppenschließungen** im Laufe oder zum Ende eines Haushaltsjahres erfolgen, führt dies zu einer Verminderung der Betriebszuweisung für das der Schließung folgende Haushaltsjahr (§ 8 Abs. 4 FAG).



Punktzahl für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder (Kindergarten / Ganztageskindergarten / Kinderkrippe) für das Jahr 2014 gemäß Kirchensteuerzuweisungsbescheid für 2014 und 2015 - Az.: 51/511 - (§ 8 Abs. 1 Satz 1 FAG):	2.050
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------

Abzug für im Zeitraum 2. April 2013 bis 1. März 2015 geschlossene Gruppen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 FAG
 0 |

Verminderung Abzug § 8 Abs. 1 Satz 3 FAG: Übertragung von Punkten geschlossener Gruppen auf bisher nicht geförderte Gruppen oder neu eingerichtete Gruppen
 0 |

Verminderung Abzug § 8 Abs. 1 Satz 4 FAG: Weitergewährung von Punkten aufgrund Weiterführung von Gruppen bei Standortverlagerung
 0 |

Verminderung Abzug § 8 Abs. 5 FAG: Übertragung von Punkten bei Abgabe der Trägerschaft einer Tageseinrichtung oder einzelner Gruppen einer Tageseinrichtung an einen nichtkirchlichen Träger
 0 |

Saldo: 0

Gesamtpunktzahl für die Betriebszuweisung 2016/2017 (§ 8 Abs. 6 FAG):	2.050
-----------------------------------------------------------------------	-------

Faktor pro Punkt	Jahr	Zuweisungsbetrag
7,711 €	2016	15.808 €
7,943 €	2017	16.283 €

26

## Zuweisungen Kirchengemeinden

**Berechnung Betriebszuweisung nach § 8 FAG  
Kindertagesstätten:**

- Hier finden zur Zeit Neuüberlegungen statt, wie die Zuweisung an Kirchengemeinden für die Arbeit in den Kindertagesstätten zukunftsorientiert und verlässlich erfolgen kann.
- Für 2016/2017: auf der Basis des Bescheides von 2014/15 erfolgt die Zuweisung 2016/17. Neue Gruppen können nicht hinzukommen, es sei denn durch Kompensation.



27

## Zuweisungen Kirchengemeinden

**Diskussion / Änderungsbedarf § 8 FAG:**

- *Abbildung zukünftiger Anforderungen aus KITA-Rahmenplanung*
- *„Ausgleichskomponente“ bei schlechter Vertragslage und bei „zwangsweise verfügbarer“ Angebotsausweitung durch Kommune, ohne entsprechende Refinanzierung?*
- *Nur noch Gruppen-Arten bezogene Zuweisung (-> KVJS-Daten)?*

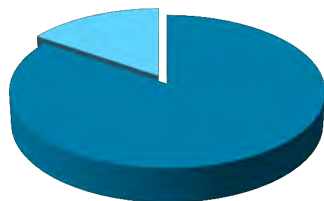


28

## Zuweisungen Kirchenbezirke /Diakonie



## Kirchengemeindlicher Anteil - FAG-Zuweisungen 2016

Kirchenbezirke und  
Diakonieverbände

Kirchengemeinden

Von den ordentlichen FAG-Zuweisungen i.H.v. **98,99 Mio.** fallen

- 83,238 Mio. Euro an die Kirchengemeinden und
- 15,247 Mio. Euro an die Kirchenbezirke und Diakonieverbände



29

## Zuweisungen Kirchenbezirke /Diakonie



## § 17 FAG Zuweisungen an die Kirchenbezirke

- » Grundzuweisung (§ 18 FAG)
- » Betriebszuweisungen für Diakonische Werke in Kirchenbezirken (§ 19 FAG)
- » Bedarfszuweisung (§ 19a FAG)
- » Bonuszuweisung (§§ 9,20 FAG)
- » Zweckgebundene Zuweisungen (§§ 16,20 FAG)
- » Außerordentliche Finanzaufweisung (§§ 15,21 FAG)

werden über  
FAG-Bescheid  
verteilt

→ „Daten zum  
Stichtag“

gesonderte  
Zuweisung  
mittels Bescheid

→ „Ermessen“



30

Zuweisungen Kirchenbezirke /Diakonie



### Berechnung der Zuweisung an die Kirchenbezirke

#### Kirchensteuerzuweisungsbescheid 2016 und 2017

nach dem Kirchlichen Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz - FAG) vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 182), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 12. April 2014 (GVBl. S. 168)

Die Steuerzuweisung für die Jahre 2016 und 2017 beträgt:

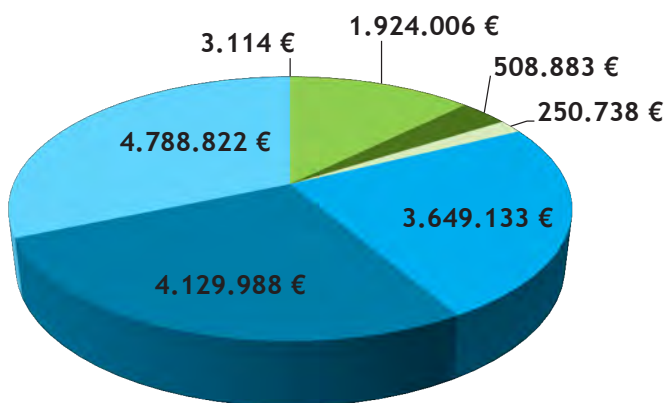
	2016	2017
<b>Grundzuweisung (§ 18 FAG)</b>		
für das Dekanat (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 FAG)	86.687 €	89.341 €
für den Bereich der Schuldekanin bzw. des Schuldekans (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 FAG)	16.307 €	16.806 €
für den Anschluss an ein Verwaltungsamt (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 FAG)	10.302 €	10.617 €
<b>Grundzuweisung (§ 18 Abs. 2 FAG)</b>	<b>113.296 €</b>	<b>116.764 €</b>
<b>Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken (§ 19 FAG)</b>	<b>1.062.532 €</b>	<b>1.093.984 €</b>
<b>Bedarfszuweisung für Kirchenbezirke (§ 19a FAG)</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>
<b>Gesamtzuweisung Kirchenbezirke (§ 21a FAG)</b>	<b>1.175.828 €</b>	<b>1.210.748 €</b>
<b>Gesamtzuweisung Kirchenbezirke gerundet (§§ 21a, 22 i.V.m. § 13 Abs. 2 FAG )</b>	<b>1.175.832 €</b>	<b>1.210.752 €</b>
<b>monatliche Teilzahlung (§ 22 i.V.m. 13 Abs. 3 FAG)</b>	<b>97.986 €</b>	<b>100.896 €</b>



Zuweisungen Kirchenbezirke /Diakonie



### Aufteilung Zuweisungsarten Kirchenbezirke und Diakonieverbände 2016 (15,2 Mio.)

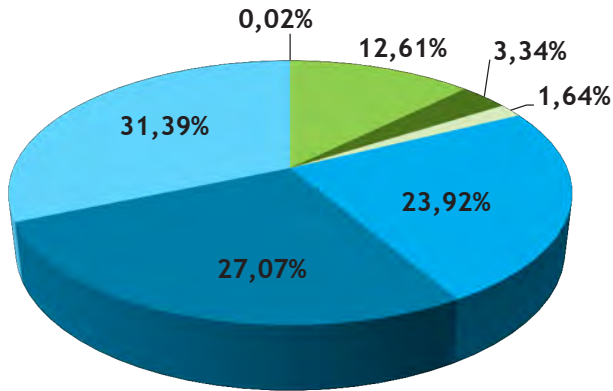


- Grundzuweisung für das Dekanat (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 FAG)
- Grundzuweisung für den Bereich der Schuldekanin bzw. des Schuldekans (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 FAG)
- Grundzuweisung für den Anschluss an ein Verwaltungsamt (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 FAG)
- Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken (§ 19 FAG)
- Betriebszuweisung für Diakonische Werke der Stadtkirchenbezirke (§ 19 FAG)
- Betriebszuweisung für Diakonieverbände (§ 19 FAG)
- Bedarfszuweisung für Kirchenbezirke (§ 19a FAG)



## Zuweisungen Kirchenbezirke /Diakonie

## Aufteilung Zuweisungsarten Kirchenbezirke und Diakonieverbände 2016 (15,2 Mio.) prozentual



- Grundzuweisung für das Dekanat (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 FAG)
- Grundzuweisung für den Bereich der Schuldekanin bzw. des Schuldekans (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 FAG)
- Grundzuweisung für den Anschluss an ein Verwaltungsamt (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 FAG)
- Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken (§ 19 FAG)
- Betriebszuweisung für Diakonische Werke der Stadtkirchenbezirke (§ 19 FAG)
- Betriebszuweisung für Diakonieverbände (§ 19 FAG)
- Bedarfszuweisung für Kirchenbezirke (§ 19a FAG)

33

## Zuweisungen Kirchenbezirke /Diakonie

## Berechnung Bedarfszuweisung nach § 18 FAG:

Anlage - Einzelberechnungen -**Berechnung der Grundzuweisung nach § 18 FAG****Stichtag für die Gemeindegliederzahlen**

nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) i.V.m. § 22 i.V.m. § 13 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 FAG:

01.04.2015

**Stichtag für die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Predigtstellen**

nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) i.V.m. § 22 i.V.m. § 13 Abs. 1 FAG:

01.04.2015

**Stichtag für die Soll-Deputate der Pfarr-, Gemeindediakonenstelle sowie der sonstigen landeskirchlichen Stellen in den Kirchenbezirken**

nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) i.V.m. § 22 i.V.m. § 13 Abs. 1 FAG:

01.04.2015

**Stichtag für Fläche des Kirchenbezirks**

nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d) i.V.m. § 22 i.V.m. § 13 Abs. 1 FAG:

01.04.2015

**Stichtag für Fläche des Kirchenbezirks**

nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) i.V.m. § 22 i.V.m. § 13 Abs. 1 FAG:

01.04.2015

**Stichtag für die Zahl der Schulen**

nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) i.V.m. § 22 i.V.m. § 13 Abs. 1 FAG:

01.04.2015

**Stichtag für die Zahl der Lehrkräfte**

nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) i.V.m. § 22 i.V.m. § 13 Abs. 1 FAG:

01.04.2015

34

Zuweisungen Kirchenbezirke /Diakonie

1. für das Dekanat (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 FAG)

Gemeindeglieder	Anzahl	Mindestpunkte bis 30.000 Gemeindeglieder	Zuschlagspunkte bei über 30.000 Gemeindeglieder (3 Punkte je 100 Gemeindeglieder)	Punktzahl	
	33.598	1.800	107	1.907	
Predigtstellen (Art. 15 Abs. 3 Grundordnung)	Anzahl	Punkte je Stelle		Punktzahl	
	20,75	60		1.245	
Soll-Deputate der Pfarr-, Gemeindeglied.-stelle sowie der sonstigen landeskirchl. Stellen in den Kirchenbezirken	Anzahl	Mindestpunktzahl bis 20 Stellen	Zuschlagspunkte 21. bis 40. Stelle (80 Punkte je Stelle)	Zuschlagspunkte ab 41. Stelle (50 Punkte je Stelle)	Punktzahl
	20	3.500	0	0	3.500
Fläche des Kirchenbezirks	Km <sup>2</sup>	Punkte je angefangene 100 km <sup>2</sup>			Punktzahl
	217,18	200			600
<b>Gesamtpunkte:</b>				<b>7.252</b>	



Faktor pro Punkt	Jahr	Zuweisungsbetrag
7,84 €	2016	56.856 €
8,08 €	2017	58.596 €



Zuweisungen Kirchenbezirke /Diakonie



Hinweise:

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) FAG ist für die Berücksichtigung einer Predigtstelle Voraussetzung, dass eine ganzjährige regelmäßige und öffentliche Wortverkündigung stattfindet. Für die Errechnung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Predigtstellen sind die vom Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates vor dem Berechnungstichtag (§ 13 FAG) zuletzt erhobenen Statistikzahlen maßgebend.

**Änderungen der Anzahl der Predigtstellen nach diesem Zeitpunkt und während des Haushaltszeitraumes werden nicht berücksichtigt.**

Nach § 18 Abs. 2 FAG sind als Fläche des Kirchenbezirks nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d) und Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) die im geografischen Informationssystem des Landes Baden-Württemberg enthaltenen Flächenangaben zu Grunde zu legen. Die Flächenangaben berücksichtigen hierbei die digitalisierten Grenzen der Kirchengemeinden auf der Grundlage der vom Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung des Landes Baden-Württemberg herausgegebenen Vermessungsangaben.



## Zuweisungen Kirchenbezirke /Diakonie



## 2. für den Bereich der Schuldekanin bzw. des Schuldekans (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 FAG)

Fläche des Kirchenbezirks	Km <sup>2</sup>	Punkte je angefangene 100 km <sup>2</sup>	Punktzahl
	217,18	200	600
Zahl der Schulen	Anzahl	Punkte je Schule	Punktzahl
	30	8	240
Zahl der Lehrkräfte	Anzahl	Punkte je Lehrkraft	Punktzahl
	81,00	4	324
<b>Gesamtpunkte:</b>			<b>1.164</b>
Faktor pro Punkt	Jahr	Zuweisungsbetrag	
7,84 €	2016	9.126 €	
8,08 €	2017	9.405 €	

37

## Zuweisungen Kirchenbezirke /Diakonie



## 3. Zuschlag für den Anschluss an ein kirchliches Verwaltungsamt (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 FAG)

Gesamtpunkte für das Dekanat und das Schuldekanat	als Zuschlag davon	Punktzahl
8.416	10%	842
<b>Gesamtpunkte:</b>		<b>842</b>
Faktor pro Punkt	Jahr	Zuweisungsbetrag
7,84 €	2016	6.601 €
8,08 €	2017	6.803 €

38



## *Diskussions- und Änderungsbedarf § 18 FAG:*

- *Umsetzung Beschluss Finanzausschuss Landessynode vom 15. Mai 2014:  
„Prüfung, ob das System der Grund- und Regelzuweisung bei Kirchengemeinden auch bei den Kirchenbezirken eingeführt werden kann.“*



39



## *Diskussions- und Änderungsbedarf § 18 FAG:*

- *Vereinfachung Grundzuweisung (wie z.B. bei § 4 FAG); insbesondere Abschaffung Staffellungen?*
- *Grundbedarf soll finanziert werden; Datengrundlage?*
- *Umlagefinanzierung nur noch für bezirkspolitische Schwerpunktsetzungen*



40



## Zuweisungen Kirchenbezirke /Diakonie

## Berechnung der Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken nach § 19 FAG:



<b>Stichtag zur Ermittlung der „betreuten“ Kirchenbezirke bzw. Landkreise nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) i.V.m. § 22 i.V.m. § 13 Abs. 1 FAG:</b>	<b>01.04.2015</b>
<b>Stichtag für die Einwohnerzahlen im Zuständigkeitsbereich eines Diakonischen Werkes nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) i.V.m. § 22 i.V.m. § 13 Abs. 1 FAG:</b>	<b>01.04.2015</b>
<b>Stichtag für die Gemeindegliederzahlen im Zuständigkeitsbereich eines Diakonischen Werkes nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c) i.V.m. § 22 i.V.m. § 13 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 FAG:</b>	<b>01.04.2015</b>
<b>Stichtag für die Einwohnerzahl der Kirchengemeinden mit besonders hohem Beratungs- und Betreuungsaufwand nach § 19 Abs. 3 i.V.m. Anlage zu § 19 FAG i.V.m. § 22 i.V.m. § 13 Abs. 1 FAG i.V.m. § 4 Abs. 1 FAG:</b>	<b>01.04.2015</b>

41

## Zuweisungen Kirchenbezirke /Diakonie

<b>Sockelbetrag (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 FAG)</b>		<b>Punkte</b>	<b>Punktzahl</b>
		12.500	12.500
<b>Zuschlag bei mehr als einem Kirchenbezirk / Landkreis (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)</b>	<b>Anzahl zu berücksichtigende Kirchenbezirke / Landkreise</b>	<b>Zuschlagspunkte je Kirchenbezirk und Landkreis</b>	<b>Punktzahl</b>
	1	6.200	6.200
<b>Zuschlag Einwohner im Zuständigkeitsbereich des Diakonischen Werkes (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)</b>	<b>Anzahl Einwohner</b>	<b>Zuschlagspunkte je 1.000 Einwohner</b>	<b>Punktzahl</b>
	80.490	186	14.880
<b>Zuschlag Gemeindeglieder im Zuständigkeitsbereich des Diakonischen Werkes (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)</b>	<b>Anzahl Gemeindeglieder</b>	<b>Zuschlagspunkte je 1.000 Gemeindeglieder</b>	<b>Punktzahl</b>
	35.304	186	6.510
<b>Zuschlag Einwohner Kirchengemeinden mit besonders hohem Beratungs- und Betreuungsaufwand (§ 19 Abs. 3 i.V.m. Anlage zu § 19)</b>	<b>Anzahl Einwohner</b>	<b>Zuschlagspunkte je 1.000 Einwohner</b>	<b>Punktzahl</b>
	0	186	0
<b>Gesamtpunkte:</b>			<b>40.090</b>
<b>Faktor pro Punkt</b>	<b>Jahr</b>	<b>Zuweisungsbetrag</b>	
7,77 €	2016	311.499 €	
8,00 €	2017	320.720 €	



42

## Zuweisungen Kirchenbezirke /Diakonie

Hinweise:

Nach § 19 Abs. 3 FAG i.V.m. Anlage zu § 19 FAG ist bei folgenden Kirchengemeinden aufgrund deren sozialen und gesellschaftlichen Gegebenheiten ein besonders hoher Beratungs- und Betreuungsaufwand anerkannt worden:

Kirchengemeinde / Stadtkirchenbezirk	Kirchenbezirk / Stadtkirchenbezirk	Diakonisches Werk / Diakonie Verband
Freiburg	Freiburg	Freiburg
Heidelberg	Heidelberg	Heidelberg
Karlsruhe	Karlsruhe	Karlsruhe
Kehl	Ortenau Region Kehl	Diakonie Verband Ortenau
Lahr	Ortenau Region Lahr	Diakonie Verband Ortenau
Mannheim	Mannheim	Mannheim
Offenburg	Ortenau Region Offenburg	Diakonie Verband Ortenau
Pforzheim	Pforzheim	Pforzheim



43

## Zuweisungen Kirchenbezirke /Diakonie

## Diskussions- und Änderungsbedarf § 19 FAG:

- *Umsetzung Beschluss der Landessynode während der Frühjahrstagung 2014 und Empfehlung Nr. 6 des Abschlussberichtes des Projektes Ressourcensteuerung: „die Steuerungsmöglichkeiten der Bezirkssynoden für Mittelzuweisungen an die Diakonieverbände soll gestärkt werden“*
  - *Auszahlung an Kirchenbezirke*
  - *Beschlussfassung Kirchenbezirk zur Weiterleitung und Verwendung*



44

## Zuweisungen Kirchenbezirke /Diakonie

## Berechnung der Bedarfszuweisung für Kirchenbezirke nach § 19a FAG:



### Berechnung der Bedarfszuweisung nach § 19a FAG

Stichtag für die Rechnungsergebnisse  
nach §§ 19a, 22 i.V.m. § 10 Abs. 1 FAG: Rechnungsjahr 2014

Rechnungsergebnis Mietausgaben , Pachtzinsen, Erbbauzinsen für die Stellung einer Dienstwohnung	davon	Bedarfszuweisung somit:	
0 €	70%		0 €
Rechnungsergebnis Ausgaben für nach § 11 Abs. 3 PfBG zu leistende Beträge im Falle einer Dienstbefreiung nach § 38 Abs. 1 S. 3 PfDG.EKD	davon	Bedarfszuweisung somit:	
0 €	70%		0 €
	<b>Summe:</b>		<b>0 €</b>
	Jahr	Zuweisungsbetrag	
	2016	0 €	
	2017	0 €	

45

## Zuweisungen Kirchenbezirke /Diakonie

## Diskussions- und Änderungsbedarf § 19a FAG:



- *Einführung Bedarfszuweisung für Mieten „Amträume“ und für Schuldendienst auch für Kirchenbezirke?*
- *Durchschnittswertebildung drei letzten Rechnungsjahre zur Vermeidung bzw. Minimierung von Verwerfungen (z.B. bei unterjähriger An- und Abmietungen)*
- *im Übrigen:  
ggf. Anpassungen § 10 FAG nachvollziehen*

46

### § 23 Fortschreibung



- (1) Die Faktoren nach § 5 Abs. 6, § 8 Abs. 6, § 18 Abs. 3 und § 19 Abs. 4 und der Anteil des für die Grundzuweisung bestimmten Steuerzuweisungsvolumens werden durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates bestimmt.
- (2) Bei der Festlegung der Faktoren nach Absatz 1 kann die Höhe der einzelnen Zuweisungsarten im Verhältnis zur Gesamtzuweisung durch Beschluss des Landeskirchenrates festgeschrieben werden.
- (3) Für die Festlegung des Faktors nach § 8 Abs. 6 für den Haushaltszeitraum 2016/2017 wird das in § 2 FAG-RVO 2014/2015 für die Betriebszuweisung nach § 8 FAG für das Jahr 2015 festgelegte Volumen um den jeweiligen Prozentsatz der allgemeinen Steigerung der Haushaltsplanung für 2016 und 2017 gesteigert.

47



### Rechtsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz für den Haushaltszeitraum 2016 und 2017 (FAG-RVO 2016/2017) Vom 22. Juli 2015 ([GVBl. S. 126](#))

48

## Zusammenfassung

## Zusammenfassung Diskussions- und Änderungsbedarf aus Sicht Referat 8



- Diskussion der Eingabe des Synodalen Rufer
- zu § 12 FAG:
  - weitere Zweckbindungen für § 8 FAG-Zuweisung
- zu § 13 FAG:
  - neue Stichtagsregelung, neue Rundungsregeln
  - Änderung der monatlichen Teilzahlung

49

## Zusammenfassung

## Zusammenfassung Diskussions- und Änderungsbedarf aus Sicht Referat 8



- zu § 4 FAG: redaktionelle Anpassung
- zu §§ 5, 10 FAG:
  - Gebäudeversicherungswerte als Bezugsgröße hinterfragen
  - Anpassung des Stichtages
  - Änderungen im Hinblick auf das Liegenschaftsprojekt

50

## Zusammenfassung

## Zusammenfassung Diskussions- und Änderungsbedarf aus Sicht Referat 8



- zu § 10 FAG:
  - Abschaffung „Kappung“ Soll-Ergebnis auf Planansatz
  - Durchschnittswertebildung (letzte drei Rechnungsjahre) zur Vermeidung von Verwerfungen
  - redaktionelle Änderungen
  
- zu § 17 FAG:
  - redaktionelle Anpassungen

51

## Zusammenfassung

## Zusammenfassung Diskussions- und Änderungsbedarf aus Sicht Referat 8



- zu § 8 FAG:
  - Abbildung zukünftiger Anforderungen aus KITA-Rahmenplanung
  - „Ausgleichskomponente“ bei schlechter Vertragslage und bei „zwangsweise verfügbarer“ Angebotsausweitung durch Kommune, ohne entsprechende Refinanzierung?
  - Nur noch Gruppen-Arten bezogene Zuweisung (-> KVJS-Daten)?

52

## Zusammenfassung

## Zusammenfassung Diskussions- und Änderungsbedarf aus Sicht Referat 8



- zu § 18 FAG:
  - Umsetzung Beschluss Finanzausschuss Landessynode vom 15. Mai 2014 „Prüfung, ob das System der Grund- und Regelzuweisung [...] auch bei Kirchenbezirken eingeführt werden kann“
  - Vereinfachung Grundzuweisung, Abschaffung Staffelung
  - Umlagefinanzierung nur noch für bezirkspolitische Schwerpunktsetzungen

53

## Zusammenfassung

## Zusammenfassung Diskussions- und Änderungsbedarf aus Sicht Referat 8



- zu § 19 FAG:
  - Umsetzung Beschluss Finanzausschuss Landessynode wähen der Frühjahrstagung 2014 und Empfehlung Nr. 6 des Abschlussberichtes des Projektes Ressourcensteuerung: „Die Steuerungsmöglichkeiten der Bezirkssynoden für Mittelzuweisungen an die Diakonieverbände soll gestärkt werden“
    - Auszahlung an Kirchenbezirke
    - Beschlussfassung Kirchenbezirk zur Weiterleitung und Verwendung

54

## Zusammenfassung

## Zusammenfassung Diskussions- und Änderungsbedarf aus Sicht Referat 8



- zu § 19a FAG:
  - Einführung Bedarfszuweisung für Mieten „Amträume“ und für Schuldendienst auch für Kirchenbezirke?
  - Durchschnittswertebildung (letzte drei Rechnungsjahre) zur Vermeidung von Verwerfungen

55



**Vielen Dank!**

56





# XVI Verhandlungen

---

Die Landessynode tagte im „Haus der Kirche“ in Bad Herrenalb.

---

## Erste öffentliche Sitzung der vierten Tagung der 12. Landessynode

Bad Herrenalb, Mittwoch, den 20. April 2016, 9:15 Uhr

---

### Tagesordnung

#### I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

#### II

Begrüßung / Grußworte

#### III

Änderungen in der Zusammensetzung der Synode / Wahlprüfung (Art. 66 GO; §§ 49-52 LWG, §§ 2-4 GeschOLS) / Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

#### IV

Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse

#### V

Bekanntgaben

#### VI

Glückwünsche

#### VII

Bericht des Landesbischofs

#### VIII

Erläuterungen zum Beschlussvorschlag zur Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften

Prälatin Zobel, Oberkirchenrat Dr. Kreplin

#### IX

Einführung in die Strategische Rahmenplanung 2025 für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden

Oberkirchenrat Keller

#### X

Einführung in die Lebensordnung Konfirmation

Oberkirchenrat Prof. Dr. Schneider-Harpprecht, Pfarrer Kammerer

#### XI

Vortrag zum Projekt „Einführung der erweiterten Betriebskammeralistik in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken“ (EBEKA)

Prof. Fischer

#### XII

Kurzbericht über Baubeihilfemittel in der EKBO

Synodale Grether, Michel-Steinmann und Müller

#### XIII

Buchvorstellung „Möge Gott unserer Kirche helfen – Badische Landeskirche im Dritten Reich“

Oberkirchenrat Prof. Dr. Schneider-Harpprecht

(vertagt – 2. Sitzung, TOP VI)

#### XIV

Verschiedenes

#### XV

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

---

#### I

### **Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet**

Präsident **Wermke**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Konsynodale, ich eröffne die erste öffentliche Sitzung der vierten Tagung der 12. Landessynode und bitte die Konsynodale Michel-Steinmann um das Eingangsgebet.

(Die Synodale Michel-Steinmann spricht das Eingangsgebet.)

#### II

### **Begrüßung / Grußworte**

Präsident **Wermke**: Einen herzlichen Gruß Ihnen allen hier im Saal am heutigen Morgen, liebe Schwestern und Brüder!

Damit begrüße ich Sie, liebe Konsynodale, sehr herzlich, ebenso Herrn Landesbischof Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh und alle weiteren Mitglieder des Kollegiums.

Nach dem Ausscheiden von Frau Dr. Teichmanis, die wir in der Herbsttagung hier in der Synode verabschieden werden, hat ihr offizieller Stellvertreter, Herr Kirchenrat Träger-Methling, ihren Platz in den Reihen des Kollegiums übernommen.

Noch einmal möchte ich Herrn Oberkirchenrat Strack und allen, die gestern den Eröffnungsgottesdienst musikalisch oder in anderer Weise mitgestaltet haben, für die geistliche Einstimmung zu unserer Tagung danken.

Für die besondere Andacht am heutigen Morgen, die von unseren ökumenischen Gästen gestaltet wurde, danke ich ganz besonders.

Im Rahmen des Jahresmottos „Reformation und die Eine Welt“ der Evangelischen Kirche in Deutschland konnten wir bereits gestern eine ganze Reihe von Gästen begrüßen. Ich möchte dies noch einmal offiziell tun, auch damit das im Protokoll vermerkt ist.

Ich begrüße Herrn Pfarrer Ephraim **Kadala** von der Kirche der Geschwister in Nigeria,

Herrn Pfarrer Jens **Hansen** von der Waldenserkirche in Italien als Vertreter der Tavola Valdese,

Herrn Pfarrer Marc **Seiwert** von der Union der Protestantischen Kirchen von Elsass-Lothringen und

Herrn Pfarrer Joel **Ruml** von der Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder. Er musste allerdings gestern bereits am Abend wieder abreisen zu einer weiteren Verpflichtung in der Pfalz.

Sie haben uns im Podiumsgespräch „Herausforderungen für Kirchen der Reformation in der ‚Einen Welt‘ heute“ und in den Ausschusssitzungen im Anschluss über ihre Sicht von Reformation, die Lage in ihren Ländern und wie sich die Kirchen auf zukünftige Herausforderungen einstellen, informiert (hier nicht abgedruckt). Als weitere Gäste unserer Partnerkirchen konnten wir auch gestern schon unter uns begrüßen Herrn Dekan Bruno **Fröhlich** von der Evangelischen Kirche Augsburgischer Bekenntnisses in Rumänien und Frau Heidi **Lengler** von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Brasilien.

Danken möchte ich an dieser Stelle Frau Kirchenrätin Anne Heitmann und allen, die an der Vorbereitung beteiligt waren und auch für das Rahmenprogramm unserer auswärtigen Kirchenvertreter gesorgt haben und es auch weiterhin noch tun.

Wir freuen uns, heute noch weitere Gäste bei uns zu haben. Ich bitte Sie sehr herzlich, erst im Anschluss an die Begrüßung aller Gäste dann gerne in einen großen Begrüßungsapplaus einzustimmen.

Ich begrüße sehr herzlich Herrn Hermann **Lorenz**, den Präsidenten der Synode der Evangelischen Kirche in der Pfalz.

Ich wollte begrüßen Herrn Wilfried **Braun**, den Vizepräsidenten der Synode der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Er steckt im Stau und wird irgendwann demnächst zu uns stoßen.

Ich begrüße Frau Oberkirchenrätin **Dr. Birgit Sendler-Koschel** vom Kirchenamt der EKD,

Herrn Superintendenten Christian **Bereuther** von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden,

Frau Martina **Kastner**, die Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Freiburg,

**Justizrätin** Margit **Fleckenstein**, unsere EKD-Synodale – eine unserer EKD-Synodalen,

Herrn Achim **Kellenberger**, Vorsitzender des Evangelischen Gemeinschaftsverbandes AB,

Frau **Prof. Dr. Renate Kirchoff** von der Evangelischen Hochschule Freiburg,

Frau **Dr. Doris Hiller** vom Predigerseminar Petersstift und Frau Sarah **Banhardt** von der Landesjugendkammer.

Bereits gestern war bei uns zu Gast der Superintendent der Evangelisch-methodistischen Kirche, Herr Carl **Hecker**.

Heute Nachmittag wird zu den Ausschussberatungen der Vorsitzende des Kirchlichen Verwaltungsgerichts, Herr Bernd **Heß**, zu uns kommen.

Herzlich begrüße ich auch in unserer Mitte die Lehrvikare der Ausbildungsgruppe 2015b Herrn Goetz und Herrn Volke, die Theologiestudentin Sofie Bürk und den Theologiestudenten Jonas Lauter sowie die Studierenden der Evangelischen Hochschule Freiburg Marie-Luise Glünkin und Raphael Beil.

Sehr herzlich begrüße ich und hatte auch schon früh heute Morgen mit ihm zu tun, unseren Pressesprecher, Herrn Dr. Daniel Meier, ebenso die Chefin vom Dienst unseres Zentrums für Kommunikation, Frau Doris Banzhaf. Mein Gruß und der Gruß der ganzen Synode gilt auch allen Vertreterinnen und Vertretern der Medien mit einem herzlichen Dankeschön für ihr Interesse und ihre Berichterstattung.

Jetzt dürfen Sie klatschen!

(lebhafter Beifall)

Der Präses der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen-Nassau, Dr. Ulrich Oelschläger, die Präses der Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Frau Sigrun Neuwerth und Oberkirchenrat Harald Weitzenberg, der Leiter des Oberrechnungsamtes der EKD, sind an der Teilnahme an unserer Tagung verhindert, begleiten diese aber mit herzlichen Segenswünschen.

Wir hören nun **Grußworte**, und ich bitte Frau Oberkirchenrätin Dr. Sendler-Koschel ans Mikrofon.

Frau **Dr. Sendler-Koschel**: Sehr geehrter Herr Präsident, hohe Synode, werte Gäste, liebe Schwestern und Brüder, dear brothers and sisters!

Ganz herzlich begrüße ich Sie heute Morgen aus dem Kirchenamt der EKD. Ich bin gerne zu Ihnen nach Bad Herrenalb gekommen, um wahrzunehmen, an welchen Themen Sie arbeiten und diese auch weiter zu tragen in die EKD, und um Ihnen an ganz wenigen Punkten Einblick zu geben in relevante Arbeitsfelder im Kirchenamt der EKD.

Ich habe mich sehr gefreut, dass Sie das Thema Reformation und Eine Welt aufgenommen haben und hörte aus vielen Rückmeldungen, dass Sie gestern Abend die Erfahrung machten, wie bereichernd und bewegend es ist, wenn wir Christen miteinander Erfahrungen teilen davon, als Christen in ganz verschiedenen Gesellschaften zu leben und miteinander danach zu suchen: Wie können wir gut als Christen unsere Gesellschaft, unsere Kirche, unser Leben gestalten?

Wir merken aus der fünften Untersuchung zur Kirchenmitgliedschaft, deren großer Auswertungsband vor kurzem erschienen ist, dass diese Frage danach, wie lebe ich denn ganz konkret als Christ, für viele Menschen so etwas ist wie ein Indikator dafür, ob christlicher Glaube für sie lebensbedeutsam sein kann oder eben auch nicht. Wir merken, dass die religiöse Sozialisation von Haus aus diese Frage für junge Menschen nicht mehr von alleine klärt, sondern dass wir als Kirche hier Familien unterstützen, Eltern stärken, gerade auch mit jungen Menschen im Gespräch sein müssen. Darüber nachzudenken, wie das gehen kann, wird einer der Schwerpunkte des neuen Rates der EKD sein, der seit der Synode im November intensiv arbeitet.

Alle kirchlichen Berufsprofile sind für die Kommunikation des Evangeliums wichtig. Auch die Ehrenamtlichen sind für diese wichtig. Wir lernten aus der Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung (KMU), dass es besonders die Pfarrerrinnen und Pfarrer sind, die Kirche nach außen repräsentieren. Wie sie aber nach innen Menschen für den Glauben begeistern kann, sie auch begleiten kann, das müssen wir miteinander noch genauer anschauen.

Im Raum der EKD, in kirchlicher Verantwortung miteinander im Gespräch zu sein und voneinander zu lernen, ist auch an einer Einrichtung möglich, die seit einem Jahr ganz neu und auch sehr interessant aufgestellt ist, nämlich der Führungsakademie für Kirche und Diakonie in Berlin.

Sie soll Ihnen in den Synoden und den Verantwortlichen in den Dekanaten Möglichkeiten geben, dass Sie mit anderen, die in ähnlicher Verantwortung stehen irgendwo anders in der Bundesrepublik Deutschland miteinander lernen, voneinander lernen und zusammen überlegen: Wie können wir gute Lösungen für unsere Kirche entwickeln.

In der Struktur synodaler Arbeit wird sichtbar, dass wir Christinnen und Christen Kirche und Leben im Kontext des Priestertums aller Glaubenden gestalten. Das macht unser evangelisches Profil aus in einer weltweiten Ökumene. So ist es wirklich erfreulich, dass sich die Weltausstellung Reformation, Tore der Freiheit in Wittenberg, die nächstes Jahr vom 20. Mai – 10. September ihre Tore geöffnet haben wird, sich zunehmend als etwas entwickelt, das sehenswert und erlebenswert ist.

Ich darf Sie im Namen der EKD ganz herzlich einladen, dass Sie neben den Aktivitäten, die Sie in Baden organisieren und feiern, mit nach Wittenberg kommen, dass Sie zu denen gehören, die dann die 67 Tore, die aus dem europäischen Stationenweg aus vielen Ländern und Städten Europas nach Wittenberg gebracht werden, durchschreiten und auf die Weltausstellung Reformation gelangen. Sie können an zahlreichen spannenden Pavillons entdecken, wie international, wie bunt unsere evangelische Kirchengemeinschaft auf der ganzen Welt ist. Sie können sich daran freuen, dass über 1.000 Konfirmandinnen und Konfirmanden in den Camps jeweils anwesend sein werden, dass wir große Events für Schülerinnen und Schüler, von Schulen in evangelischer Trägerschaft haben. Wir werden ein Jugendcamp veranstalten, wir werden Bildungswochen bieten, die Erwachsene ganz verschiedenen Alters ansprechen werden zu ganz unterschiedlichen Themen. Es geht darum, dass Sie so hoffentlich für sich selber einen Landeplatz finden in diesem Reformationssommer 2017, an dem Sie erleben: Evangelisch-Sein macht Freude! Das brauchen wir ab und zu als gemeinsame Erfahrung hier in Deutschland, hoffentlich immer wieder auch in Ihrer Synode in Baden und vor allem auf Gottes großer Erde.

Es lohnt sich, im Internet die Trailer und Informationen aufzurufen. Denn nicht jede Generation erlebt ein 500. Jahr des Thesenanschlags. Wir freuen uns sehr, dass so viele internationale Gäste jetzt schon zusagen: wir kommen mit, wir feiern mit euch – und dass auch die katholische Kirche, die orthodoxen Kirchen dort mit uns immer wieder punktuell feiern werden, nachdenken werden: Wie kann „Kirche für die Zukunft“, für all die Menschen, die Christen sein wollen, in guter Weise von uns jetzt schon vorbereitet werden.

Vielen Dank für Ihre Arbeit, reichlich Segen Gottes und ein herzlicher Gruß aus der EKD!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ganz herzlichen Dank! Sie nehmen bitte, wie immer, auch unsere Grüße mit in die EKD und Ihre Gremien. Natürlich werden sich auch viele aus Baden nach Wittenberg aufmachen. Aber es werden sicherlich auch viele in Baden diese Reformation durch besondere Ereignisse feiern. Ich weiß z. B., dass im Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal die Reformation bereits in diesem Jahr, also 2016, mit einer Großveranstaltung gewissermaßen eingeläutet wird.

(Zuruf: Mit dem Landesbischof!)

Ja, mit dem Landesbischof.

(Heiterkeit)

Aus dem Kirchenbezirk hörte ich, 2017 ist so viel los, dass wir da eigentlich ein wenig früher mit den Festlichkeiten anfangen könnten.

Nochmals herzlichen Dank.

Ich hätte gerne Herrn Braun um sein Grußwort gebeten, aber Herr Braun ist noch nicht da. Deshalb darf ich Herrn Lorenz um sein **Grußwort** bitten. Scheinbar sind die Wege aus der Pfalz zu uns einfacher als die aus Württemberg.

(Heiterkeit)

Herr **Lorenz**: Ob die Wege einfacher sind, kann ich nicht beurteilen.

(Präsident **Wermke**: Aber wir freuen uns, dass Sie da sind!)

Ich freue mich auch. Herr Landesbischof, Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Ich überbringe Ihnen zunächst herzliche Grüße von unserem Kirchenpräsidenten, Herrn Christian Schad, den ich diese Woche getroffen habe, und auch vom Präsidium unserer Landessynode. Wir wünschen Ihnen einen guten Verlauf Ihrer Tagung und Weisheit bei allen Ihren Entscheidungen. Möge Gottes guter Geist Sie alle leiten.

Ich freue mich wirklich, heute wieder einmal Gast bei Ihrer Synode sein zu dürfen. Als ich das letzte Mal hier war, berichtete ich Ihnen von der bevorstehenden Wahl eines neuen Oberkirchenrats. Es gab zwei Kandidaten und drei Wahlgänge, bei denen keiner der Kandidaten die notwendige Mehrheit der Stimmen erreichen konnte, weil eine nicht unbedeutende Anzahl von Synodalen sich der Stimme enthielt. Damit war die Wahl gescheitert. Die Stelle wurde jetzt neu ausgeschrieben. Wir haben nun vier Bewerbungen, drei Männer und eine Frau. Sämtliche Bewerber wurden, wie das bei uns vorgesehen ist, von der Kirchenregierung als geeignet vorgeschlagen. Unsere Landessynode wird Anfang Juli in Bad Dürkheim tagen. Am ersten Tag wird die Wahl durchgeführt werden, wobei

dieses Mal bis zu fünf Wahlgänge möglich sind. Ich hoffe persönlich sehr, dass sich die Synodalen dieses Mal entscheiden können und die Stelle neu besetzt werden wird.

Das Schwerpunktthema unserer Synode heißt „Protestanten ohne Protest“ – die Evangelische Kirche der Pfalz im Nationalsozialismus. Dazu ist am Montag ein dickes Handbuch erschienen, in dem in wissenschaftlicher Weise ein Gesamtbild dieser Geschichte dargestellt wird. Angesichts der jüngsten politischen Entwicklungen in unserem Land erscheint mir eine Auseinandersetzung mit dieser Problematik angemessen und auch aktuell. Wir werden uns als Landessynode fragen müssen, ob und welche Lehren wir aus der Vergangenheit ziehen können. Unsere Landeskirche wurde damals ohne großen Widerstand von den Nationalsozialisten unterwandert. Der Landesbischof war Träger des Goldenen Parteiabzeichens. Diese Geschichte ist mit Sicherheit kein Ruhmesblatt unserer Kirche. Das gilt aber auch für die unmittelbare Zeit danach, in der die Entnazifizierung auch nur halbherzig bis gar nicht betrieben wurde. Ich kann die Pfarrer dieser Zeit nicht verurteilen, da ich nicht weiß, wie ich mich persönlich angesichts des nach dem Ersten Weltkrieg herrschenden Zeitgeistes und dem Staatsterror des Nationalsozialismus verhalten hätte. Mich treibt aber die Frage um, ob unsere Kirche heute gegen eine solche Unterwanderung gerüstet wäre. Bei einer Kirche, die kein verbindliches Bekenntnis hat, ist das ein schwieriges Unterfangen. Ich fürchte, dass wir nicht ausreichend gerüstet sind.

Sie haben heute die Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Paare auf der Tagesordnung. In der Pfalz hatte die Landessynode im November 2002 den Beschluss gefasst, dass es für gleichgeschlechtliche Paare, die in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft leben, eine gottesdienstliche Begleitung geben kann, wenn das Presbyterium die grundsätzliche Eröffnung dieses Weges beschlossen hat und die Bereitschaft der Pfarrerin und des Pfarrers vorliegt, diese Handlung durchzuführen. Das war damals 2002, ein sehr mühsam errungener Kompromiss. Nachdem die EKHN und die rheinische Landeskirche die Trauung als Amtshandlung zuließen, kommt dieses Thema möglicherweise bei uns wieder auf die Tagesordnung. Ich habe Ihrer Vorlage gerade noch schnell entnommen, dass Sie diese Segnung auch als Amtshandlung möglicherweise ansehen werden; wenn Sie das so beschließen, sind wir dann von Landeskirchen „umzingelt“, die das als Amtshandlungen sehen. Da besteht dann vielleicht Handlungsbedarf, damit wir nicht als Insel im Bereich der EKD alleine dastehen.

Schließlich wird das liebe Geld wieder Thema sein. Wir werden uns mit der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2017 bis 2022 befassen.

Das war ein kurzer Abriss dessen, was wir demnächst auf der Tagesordnung haben, damit Sie informiert sind, was in Ihrer Nachbarkirche los ist.

Ich wünsche Ihnen gute Beratungen, geleitet vom Heiligen Geist. Vielen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank, Herr Lorenz. Solange Sie sich nicht, unabhängig von unserer Entscheidung, „umzingelt“ und damit bedrängt fühlen, sondern nur umgeben, ist das doch eine gute Möglichkeit, auch weiterhin miteinander auf gutem Wege unterwegs zu sein. Herzliche Grüße an Ihre Synode, ein gutes Gelingen bei all

Ihren Beratungen, vor allen Dingen auch bei dieser Wahl, damit es nun endlich zu einem guten Ende kommt.

(Herr **Lorenz**: Vielen Dank!)

### III

#### **Änderungen in der Zusammensetzung der Synode / Wahlprüfung (Art. 66 GO; §§ 49–52 LWG, §§ 2–4 GeschOLS) / Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit**

Präsident **Wermke**: Wir kommen nun zu Tagesordnungspunkt III. Die Grußworte verteilen wir ein wenig am heutigen Morgen. Ich übergebe an Herrn zu Löwenstein.

Synodaler **Prinz zu Löwenstein**: Seit unserer letzten Tagung im Herbst 2015 hat sich folgende Veränderung in der Zusammensetzung der Synode ergeben:

Nach dem Ausscheiden von Frau Martina **Aßmann** und Frau Stefanie **Nuß** wurden am 24. Oktober letzten Jahres Herr **Dr. Jochen Beurer** und Herr Christian **Noeske** von der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Südliche Kurpfalz nachgewählt. Beide haben bereits am Tagestreffen im März teilgenommen.

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 17. Februar in synodaler Besetzung Frau **Prof. Dr. Hiltrud Loeken** berufen. Frau Prof. Loeken gehört dem Stadtkirchenbezirk Freiburg an.

Frau Christiane **Quincke** wurde am 14. März dieses Jahres von der Stadtsynode Pforzheim für Frau Esther **Philipps** nachgewählt. Da die Nachfolge erst sehr kurzfristig erfolgte, ist es Frau Quincke leider nicht möglich, an unserer Frühjahrstagung teilzunehmen.

Präsident **Wermke**: Dafür begrüßen wir ganz herzlich die anderen Benannten, die nämlich an der Tagung teilnehmen können.

Nach unserer Geschäftsordnung haben wir bezüglich der Nachwahlen von Herrn Dr. Beurer, Herrn Noeske und Frau Quincke die Wahlprüfung durchzuführen.

Die Geschäftsordnung sieht die förmliche Wahlprüfung und das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren vor. Das vereinfachte Verfahren kann dann angewendet werden, wenn dem kein Synodaler widerspricht.

Die Vorprüfungen durch den Evangelischen Oberkirchenrat haben ergeben, dass die drei Wahlen ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

Werden aus der Mitte der Synode Bedenken dagegen erhoben, das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren anzuwenden?

(Keine Wortmeldung)

Das ist offensichtlich und dankenswerterweise nicht der Fall.

Dann führen wir dieses vereinfachte Verfahren nach § 2 Absatz 5 unserer Geschäftsordnung durch.

Sie alle können, wenn Sie wollen, in die Wahlakten im Tagungsbüro Seminarraum 4 Einsicht nehmen.

Wird bis zu Beginn der zweiten Plenarsitzung am Freitag nachmittag kein Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt, so gelten die Wahlen als ordnungsgemäß erfolgt.

Herr Dr. Beurer hat nach dem Besuch der Zwischentagung den Rechtsausschuss gewählt. Herr Noeske würde gerne im Hauptausschuss mitarbeiten. Frau Prof. Loeken und Frau Quincke haben sich für den Bildungs- und Diakoniewirtschaftsausschuss entschieden. Über die Wahl des Ausschusses hat die Synode zu entscheiden, und ich frage Sie, gibt es Ihrerseits Einwendungen gegen diese Wünsche?

(Keine Wortmeldung)

Das ist erwartungsgemäß nicht der Fall. Somit ist Herr Dr. Beurer dem Rechtsausschuss zugewiesen, Herr Noeske dem Hauptausschuss und Frau Prof. Loeken und Frau Quincke dem Bildungs- und Diakoniewirtschaftsausschuss.

Synodaler **Prinz zu Löwenstein**: Jetzt kommen wir zur Überprüfung der Anwesenheit. Für die gesamte Tagung sind die Synodalen Prinzessin von Baden, Kienzler, Krotzsch-Barber, Lohrer, Quincke und Schäfer verhindert.

Einige Synodale sind zeitweise verhindert.

Ich verlese nun die Namen zur Feststellung der Vollzähligkeit.

(Die Feststellung der Anwesenheit erfolgt durch Namensaufruf.)

Ist jemand nicht aufgerufen, der noch zur Synode gehört? – Das ist nicht der Fall.

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank. Danach stelle ich die Beschlussfähigkeit der Landessynode fest.

#### IV

#### **Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse**

Präsident **Wermke**: In Punkt IV weisen wir die Eingänge den ständigen Ausschüssen zu und bestimmen die federführenden Ausschüsse.

Synodaler **Prinz zu Löwenstein**: Ihnen liegt das Verzeichnis der Eingänge (siehe Anlage 17) mit dem Vorschlag des Ältestenrates vor. Diesem Verzeichnis können Sie die Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und die Bestimmung der federführenden Ausschüsse entnehmen.

Zur Vorlage OZ 04/16 „Bericht über den am 3. Dezember 2015 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 1 - Grundsatzplanung und Öffentlichkeitsarbeit“ hat der Evangelische Oberkirchenrat unter dem 12. April 2016 mitgeteilt, dass seitens des Evangelischen Oberkirchenrates eine Stellungnahme zu diesem Bericht nicht erforderlich ist. Üblicherweise wird dieses Schreiben als Bestandteil der Vorlage an die Synode verteilt, aus Umweltgründen haben wir jedoch darauf verzichtet.

Präsident **Wermke**: Gibt es Fragen zu den Zuweisungen, die der Ältestenrat vorgenommen hat und die Ihnen vorgelegt wurden? – Damit stelle ich Ihr Einverständnis fest. Besten Dank!

#### II

#### **Begrüßung / Grußworte**

(Fortsetzung)

Präsident **Wermke**: Ich darf nun Frau Kastner um ihr Grußwort bitten und ihr gleichzeitig ganz herzlich gratulieren,

dazu hatten wir in der Synode noch nicht die Gelegenheit. Frau Kastner wurde wiedergewählt zur Vorsitzenden des Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum Freiburg.

(Beifall)

Frau **Kastner**: Vielen Dank! Sehr geehrter Herr Präsident Wermke, sehr geehrter Herr Landesbischof Professor Cornelius-Bundschuh, sehr geehrte Damen und Herren! Gerne bin ich heute hier nach Bad Herrenalb gefahren, stehen doch spannende Themen auf Ihrer Tagesordnung.

In meinem Grußwort vor einem Jahr habe ich Ihnen über die Schwerpunkte des Diözesanrates der Katholikinnen und Katholiken in der Erzdiözese Freiburg in der vergangenen Wahlperiode berichtet.

Im November 2015 hat sich – wie schon erwähnt – der neue Diözesanrat – nach den Pfarrgemeinderäten und den Dekanatsräten – konstituiert. Wie üblich ist die Tagesordnung einer Konstituierung natürlich vor allem durch die Wahlen des Vorstandes und der Wahl von Delegierten in Gremien, in denen wir vertreten sind, geprägt.

Heute kann ich Ihnen als wiedergewählte Vorsitzende des Diözesanrates Grüße überbringen, und ich freue mich, auch in den nächsten Jahren Ihr Gast in Bad Herrenalb sein zu dürfen.

Nach einer Satzungsänderung gehören nun circa 91 Personen dem Diözesanrat an. Doch ich möchte die Vergrößerung des Diözesanrates nicht nur zahlenmäßig sehen. In dieser erweiterten Zusammensetzung ist jetzt eine größere Bandbreite des Engagements in der Erzdiözese Freiburg vertreten. Und das – so denke ich – birgt eine große Chance, die Arbeit des Diözesanrates gut voran zu bringen und wirksam zu gestalten sowie gut auf der Dekanats-ebene, in den Verbänden und sonstigen Gremien und Organisationen, von denen Delegierte in den Diözesanrat gewählt bzw. entsandt werden, verortet zu sein.

Arbeit gibt es genug und auf unserer zweiten Vollversammlung, die im März dieses Jahres stattfand, hatten wir schon eine umfangreiche Tagesordnung zu bewältigen.

Da sind die innerkirchlichen Themen, die uns in dieser Wahlperiode beschäftigen werden.

Derzeit werden die „diözesanen Leitlinien“ erarbeitet. Sie schreiben die im Jahr 2003 verabschiedeten „pastoralen Leitlinien“ fort. Hier werden auch die Ergebnisse des Dialogprozesses und der beiden Diözesanversammlungen dazu einfließen. Sie sollen als verbindliche Grundlage für die Arbeit auf allen Ebenen der Erzdiözese dienen. Erzbischof Stefan war bei uns zu Gast und stellte sich nach seinem Statement den Fragen der Delegierten, die durchaus auch einen kritischen Blick auf dieses diözesane Leitungsinstrument haben, auch wenn sie zum Teil in vorbereitenden Gruppen mitarbeiten.

Im Herbst 2016 soll ein erster Entwurf der diözesanen Leitlinien in allen diözesanen Räten diskutiert werden. Bisher ist eine gemeinsame Tagung aller Räte im Frühjahr 2017 geplant, sodass die Leitlinien im Sommer 2017 in Kraft gesetzt werden können.

Neben der Diskussion der neuen Präventionsordnung und der Information über die geplante Ehrenamtsstudie in der Erzdiözese nahm auch breiten Raum unsere Ausschussarbeit ein. Der schon bei der Konstituierung eingesetzte „Ausschuss für Weltkirche und Partnerschaft“ bekam seine Arbeitsaufträge von der Vollversammlung. Auch lag ein

Antrag zur Einrichtung eines Ausschusses „Politik und Gesellschaft“ mit dem besonderen Schwerpunkt auf das Friedenszeugnis von Kirche vor. Dem Antrag wurde zugestimmt und derzeit werden dafür die Mitglieder berufen.

Sowohl bei der Konstituierung wie auch bei der Frühjahrsvollversammlung informierten wir uns über das Engagement der Erzdiözese in der Flüchtlingshilfe/-pastorale.

Für mich als Ehrenamtliche ist aber – neben der institutionellen Unterstützung und Hilfe – das Engagement der unzähligen ehrenamtlichen Frauen, Männer und Jugendlichen besonders hervor zu heben. Ich denke, dass es ein gutes Zeichen in die Gesellschaft ist, dass kirchlich Engagierte gemeinsam mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften, den Kommunen, den Verbänden, Vereinen vorort zusammen arbeiten und sich für eine Willkommenskultur stark machen – also über alle Grenzen hinweg. Was zählt, ist der Mensch, der hier Heimat und Frieden sucht!

„Seht, da ist der Mensch“ – so lautet auch das Motto des diesjährigen Katholikentages. Es ist der hundertste. Dieses Jubiläum wird in Leipzig gefeiert, in der Diaspora. Dort leben etwa 20 % Christinnen und Christen, davon circa 4 % katholisch. Das ist Chance und Herausforderung zugleich!

Das jeweilige Motto eines Katholikentags zeigt den Schwerpunkt dieses bundesweiten Treffens auf und ist ein Signal nach außen. Beim 98. Katholikentag, der 2012 in Mannheim – in unserer Erzdiözese Freiburg – stattfand, rief das Motto nach dem für die katholische Kirche durch die Aufdeckung unzähliger Missbrauchsfälle erschütterten Jahr 2010 dazu auf: „Einen neuen Aufbruch wagen“.

In diesem Jahr steht der Katholikentag also unter dem Thema „Seht, da ist der Mensch“. Ein – wie ich finde – sehr treffendes und mahnendes Leitwort für die zahlreichen Herausforderungen, der wir uns in Politik und Gesellschaft, aber auch in unseren Kirchen, derzeit stellen müssen. Einfache, plakative Äußerungen helfen nicht zur Lösung von komplexen Situationen. Der Mensch, sein Wert und seine Würde müssen im Mittelpunkt unseres Handelns und Gestaltens stehen: „Seht, da ist der Mensch!“ – diesen Blick wünsche ich Ihnen auch für Ihre Beratungen!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank, Frau Kastner. Ihr Grußwort hat uns wieder einmal gezeigt, wie sehr all das, was Sie bewegt, im Erzbistum Freiburg, wie das, das uns bewegt, eine gemeinsame Sache in vielen Dingen ist. Ich nenne nur Flüchtlingsarbeit, die Sie auch als Schwerpunkt dargestellt haben, und auch unser Blick auf die Menschen wird sich bei unseren Beratungen in der Synode weiten, wie ich vermute.

Herzlichen Dank! Beste Grüße nach Freiburg. Ich war letzte Woche beim Abschlussgottesdienst in der „Woche des Lebens“, den der Herr Landesbischof mit Ihrem Herrn Erzbischof zusammen gefeiert haben in Karlsruhe. Es war ein schönes ökumenisches Fest.

## V

### **Bekanntgaben**

Präsident **Wermke**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt V, Bekanntgaben.

Die **Kollekte** beim Eröffnungsgottesdienst, bestimmt zur einen Hälfte für die Not- und Aufbauhilfe der Kirche der Geschwister in Nigeria und zur anderen Hälfte für die

diakonische Arbeit evangelischer Gemeinden in Syrien, betrug 648,00 Euro. Es war eine, vor allem für die, die später die Kapelle verlassen haben, eine sehr schöne „Schein“-Kollekte.

(Heiterkeit)

Sehr herzlichen Dank dafür.

Aufgestockt wurde die Kollekte vom Versicherer im Raum der Kirchen (VRK) um weitere 500,00 Euro. Für diese Spende danken wir dem VRK sehr herzlich.

(Beifall)

Somit können wir 1.148,00 Euro auf beide Projekte verteilen.

Der Versicherer im Raum der Kirchen, Sie kennen ihn vielleicht noch unter dem Begriff Bruderhilfe – das war viel einfacher auszudrücken –, hat von heute bis morgen Nachmittag einen Informationsstand im Foyer aufgebaut. Schauen Sie dort vorbei, ich empfehle den Stand Ihrem Interesse.

Ich darf Ihnen bekannt geben, dass wir nach den Beratungen im Ältestenrat bezüglich der Tagungszeit im Frühjahr nächsten Jahres Folgendes beschlossen haben: Die offizielle Tagung beginnt nicht, wie bisher in Aussicht gestellt, dienstags, sondern erst am Mittwoch, allerdings vormittags. Am Dienstagabend trifft sich der Ältestenrat. Alles Nähere dazu können Sie in Ihren jeweiligen Ausschüssen erfahren. Für Ihre persönliche Planung sollten Sie sich aber dieses jetzt schon notieren.

Unter dem Datum des 29. Januar 2016 wurde der Landessynode der vom Evangelischen Oberkirchenrat beschlossene **Haushalt AFG III für 2016** zur Kenntnis gegeben (siehe Anlage 18).

Synodaler **Prinz zu Löwenstein**: Wir haben in der Zeit seit der letzten Tagung **Besuche bei anderen Synoden und bei der Vollversammlung des Diözesanrates der Katholikinnen und Katholiken im Erzbistum Freiburg** durchgeführt.

Bei der Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken bei der konstituierenden Sitzung im November 2015 war Präsident Wermke anwesend und bei der Versammlung im März 2016 der Synodale Professor Schmidt.

Bei der Synode der Evangelischen Kirche der Pfalz im November 2015 nahm der Synodale Peters teil.

Die Evangelische Landessynode in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz tagte ebenfalls im November 2015. Hier wurden wir durch die Synodale Grether vertreten.

Die Kirchensynode der Evangelischen Landeskirche in Hessen und Nassau tagte ebenfalls im November 2015. Hier war die Synodale Michel-Steinmann zu Besuch.

Die Synodalversammlung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden tagte ebenfalls im November 2015 – da war viel synodal los; die Synodale Wiegand hat uns dort vertreten.

Im März 2016 tagte die Evangelische Landessynode in Württemberg. Hier wurden wir durch Herrn Präsident Wermke vertreten.

Präsident **Wermke**: Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen hat für das Jahr 2017 einen Ökumene-Preis ausgelobt. Mit ihm sollen Projekte und Initiativen ausgezeichnet

net werden, die zur Einheit der Christen beitragen und ein gemeinsames Engagement von Christinnen und Christen verschiedener Konfessionen fördern. Ich habe Ihnen die entsprechenden Ausschreibungen per Mail zukommen lassen und bitte um Beachtung.

Hinweisen darf ich Sie auch auf die Präsentationen zur Vorlage OZ 04/05 „Abschluss – und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement“. Diese sind im Untergeschoss vor den Seminarräumen 6, 7 und 8 auf Stellwänden aufgebaut. Es geht dabei um Tourismusarbeit, interkulturelle und interreligiöse Fortbildung mit Haupt- und Ehrenamtlichen, Vergessene Kinder im Fokus und den Fonds „Diakonische Gemeinde“. Ich empfehle Ihnen allen, dort in einer Pause einmal vorbei zu schauen.

Es wurde beschlossen, einen **Strukturausschuss** zu bilden, der sich mit der Arbeitsweise unserer Landessynode beschäftigen soll. In der gestrigen Sitzung des Ältestenrates wurden folgende Mitglieder festgelegt:

Für den Bildungs- und Diakonieausschuss:  
Frau Schlumberger-Maas und Herr Otto,

für den Finanzausschuss:  
Herr Peters und Herr Prof. Dr. Birkhölzer,

für den Hauptausschuss:  
Frau Baumann und Herr Haßler,

für den Rechtsausschuss:  
Herr Dr. Kudella und Herr Kadel,

für den Ältestenrat:  
Frau Dr. von Hauff und Herr Heger,

für das Präsidium darf ich mitwirken.

Um erste Terminabsprachen treffen zu können, möchte ich Sie zu einem gemeinsamen Mittagessen am Freitag um 12:30 Uhr einladen. Wir essen eh immer gemeinsam zu Mittag. Es wäre aber schön, wenn sich die Beteiligten an einem Tisch versammeln könnten. Es geht um die Terminabsprache, um nichts Weiteres. Dann darf man in Ruhe essen.

Auch im Blick auf künftige Besuche unserer Synode bei anderen Landessynoden und dem Diözesanrat sowie weiteren Einrichtungen darf ich herzlich danken für die Bereitschaft vieler Synodaler, sich einzubringen. Sie haben es gehört, im November 2015 war die Gleichzeitigkeit sehr interessant. Da brauchen wir einfach ein gewisses Reservoir, aus dem wir schöpfen können. Es geht darum, jemanden bitten zu können, dass uns jemand dort vertritt. Das Präsidium bringt sich natürlich auch ein. Es ist aber nicht möglich, alle diese Synoden und Treffen zu besuchen, wofür wir auch um Verständnis bitten. Deshalb sind wir sehr dankbar, dass viele Mitglieder der Synode uns dabei unterstützen.

## VI Glückwünsche

Präsident **Wermke**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt VI Glückwünsche.

Wir haben solche an Mitglieder der Synode zu runden und halbrunden Geburtstagen offiziell auszusprechen.

So wurde unser Synodaler Professor Daum am 16.11.2015 45 Jahre alt – hier machen wir den Applaus auch wieder erst am Ende; es ist nämlich eine ganze Reihe.

Der Synodale Hartmann wurde am 19. November 2015 50 Jahre,

der Synodale Krüger am 19. Dezember 2015 60 Jahre,

der Synodale Haßler am 9. Januar 2016 50 Jahre,

der Synodale Peter am 26. Januar 2016 30 Jahre,

(Unruhe, Gemurmel)

– wir durften bei der Zwischentagung auch zu seiner Heirat gratulieren.

Der Synodale Ehmann wurde am 8. Februar 2016 60 Jahre, die Synodale Wetterich am 25. Februar 2016 55 Jahre

und der Synodale Breisacher am 6. April 2016 55 Jahre.

All diesen Genannten, aber auch allen anderen Geburtstagskindern der vergangenen Monate seit unserer letzten Tagung nochmals an dieser Stelle herzliche Glück- und Segenswünsche!

(Beifall)

Ich erwähnte bereits die Heirat unseres Konsynodalen Peter. Diese war am 18. März dieses Jahres. Wir haben schon unseren Glückwunsch ausgesprochen, möchten aber heute doch noch einmal einen besonderen Glückwunsch auch an Ihre Frau übermitteln lassen.

Unsere EKD-Synodale und langjährige Präsidentin Margit Fleckenstein feierte am 25.11.2015 den 75. Geburtstag. Auch dazu, wenn auch etwas spät, herzliche Gratulation.

(Beifall)

Ihr gratulieren wir auch zu einer ganz besonderen Auszeichnung. Für ihr außerordentliches ehrenamtliches Engagement erhielt sie am 31.10.2015 die Konkordien-Medaille, das ist die höchste Auszeichnung der Evangelischen Kirche in Mannheim. Herzlichen Glückwunsch!

(erneuter Beifall)

## II Begrüßung / Grußworte

(Fortsetzung)

Präsident **Wermke**: Ich bitte nun Herrn Superintendenten Bereuther von der Evang.-Lutherischen Kirche in Baden um sein Grußwort.

Herr **Bereuther**: Sehr verehrter Präsident, sehr verehrter Herr Landesbischof, verehrte Oberkirchenrätinnen und -räte, hohe Synode!

Ich grüße Sie ganz herzlich von der kleinen Schwester, von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden, von deren Synode und deren Synodalausschuss.

Ich freue mich, dass Sie mich wieder zu Ihrer Synode eingeladen haben. Als ich jüngst bei der Verabschiedung von Frau Oberkirchenrätin Dr. Teichmanis im Karlsruher Albert-Schweitzer-Saal angesprochen wurde, dass der Vertreter der kleinen Schwester schon da sei, dachte ich mir, das mit der kleinen Schwester ist wohl angekommen. Ich habe mich natürlich sehr darüber gefreut. Also brauche ich dies heute nicht mehr so sehr betonen.

Ich freue mich über jede Begegnung mit Ihnen, Herr Landesbischof, so auch damals bei der Kundgebung im Dezember auf dem Stephanplatz in Karlsruhe. Ich freue mich über das gute Miteinander unserer beiden Kirchen. Im ver-



gangenen Jahr erwähnte ich die liebevolle und uneigennützig Unterstützung des Rechtsreferates bei einer Amtshilfe.

Am vergangenen Samstagabend war ich in Müllheim, um den ersten Gottesdienst der Gemeinde in der Friedenskirche in Vögisheim zu feiern.

Nachdem die Gemeinde die der Stadt Müllheim gehörende Margarethenkirche wegen Einsturzgefahr nicht mehr nutzen darf, wurde der Gemeinde wie selbstverständlich die Friedenskirche für ihre Abendgottesdienste zur Verfügung gestellt. So hat mir die Evangelisch-Lutherische Gemeinde in Müllheim, die eine Teilgemeinde der Gemeinde Freiburg ist, ganz herzliche Grüße an Sie, an die Synode, mitgegeben.

Noch ein Zweites: Am vergangenen Freitag hat das Wahlgremium des Dekanates Karlsruhe-Land in Ettlingen unsere Kirchenkantorin Anke Nickisch zur Bezirkskantorin gewählt. Sie war am Wochenende mit dem von ihr vor über 25 Jahren gegründeten Jugendchor bei uns in Karlsruhe und hat unseren Gottesdienst verschönert. Ich freue mich natürlich sehr, dass Frau Nickisch möglicherweise diese Stelle bekommt, wenn die Landeskirche das noch überprüft hat. Ich freue mich natürlich auch, dass Kirchengrenzen bei der Zusammenarbeit, bei der Unterstützung oder bei der Hilfe, vielleicht auch beim Austausch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern überhaupt keine Rolle mehr spielen. Ich hoffe natürlich auch ein bisschen, dass wir für diese fruchtbare Jugendchorarbeit von Frau Nickisch noch eine Lösung finden. Vielleicht finden wir sogar gemeinsam eine Lösung. Ich weiß es nicht.

Ich bin gestern und heute sehr gerne bei Ihnen auf der Synodaltagung, nicht nur, weil es auch thematisch für mich Einiges mitzunehmen gibt. Ich wünsche Ihnen bei dieser Synode Gottes reichen Segen. Ich wünsche Ihnen seinen Beistand, ich wünsche den Beistand des Heiligen Geistes bei allen Ihren Entscheidungen. Seien Sie Gott befohlen! Vielen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ganz herzlichen Dank und Grüße zurück an Ihre Gremien. Wir freuen uns immer, wenn Sie die Zeit finden, bei uns zu Besuch zu kommen.

Gekommen ist zwischenzeitlich Herr Braun. Ich möchte ihn aber nun nicht gleich um sein Grußwort bitten, sondern ihm noch ein wenig Zeit gönnen, richtig hier anzukommen. Wir werden es aber nicht vergessen.

## VII

### **Bericht des Landesbischofs**

Präsident **Wermke**: Wir kommen nun zum Bericht des Landesbischofs, den ich herzlich bitte, uns denselben zu halten.

(Der Bericht erfolgt mit Beamer-Unterstützung;  
das Präsidium verlässt das Podium)

Landesbischof **Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh**: Sehr geehrter Herr Präsident, hohe Synode, liebe Gäste von nah und fern, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder!

„Ist jemand in Christus, so ist er eine neue Kreatur; das Alte ist vergangen, siehe: Neues ist geworden!“ (2. Korinther 5,17). Wir haben den Wochenspruch heute schon einmal

in der Andacht gehört. Der Spruch für diese Woche nach dem Sonntag Jubilate war gleichzeitig Predigttext am Karfreitag. Wer auf das Kreuz schaut, entdeckt Neues und gewinnt Hoffnung. Das ist die Botschaft der Reformation und die hat Lucas Cranach auf diesem Altar in der Wittenberger Stadtkirche eingefangen (Abbildung hier nicht abgedruckt). Ich habe Ihnen einmal den gesamten Altar gezeigt: Taufe, Abendmahl, Bußsakrament, das Luther noch als eine Art Sakrament festgehalten hat; unten auf der Predella sehen Sie die Predigtszene. Auf dem zweiten Bild sehen Sie die Gemeinde links und in der Mitte das Kreuz. Vom Kreuz her führt uns die Liebe Christi zusammen, nimmt uns mit in ein neues Leben und drängt uns zum Aufbruch. Diese reformatorische Bewegung soll in diesem Jahr meinen Bericht bestimmen und die vier Abschnitte strukturieren:

Der erste heißt „Mitten im Leben: die Bibel“,

der zweite „Zum Frieden raten: der öffentliche Auftrag der Kirche“,

der dritte „Mut zum Aufbruch: Kirchliche Räume und Strukturen“,

der vierte „Die Stärke oder das Lob der Anfechtung: wider die Tyrannei der Nützlichkeit und des Erfolgs“.

Das sind vier Abschnitte. Aber ich werde in jedem der Abschnitte einer Frage nachgehen, nämlich der, wie kann das Reformationsjubiläum dazu beitragen, dass die Ökumene auf allen Ebenen gestärkt wird, das heißt innerprotestantisch, evangelisch-katholisch, vor allem aber auch in der weltweiten Ökumene.

#### Mitten im Leben: die Bibel

Wenn Sie schauen, vor Luther liegt die Bibel. Sie schärft den Blick und hilft die Gegenwart zu verstehen. Sie gibt die Kraft zum Aufbruch und sie weist die Richtung. In diesem Sinne freuen wir uns auf die neue Überarbeitung der Lutherbibel, auf den Vortrag von Altbischof Kähler heute Abend (siehe Anlage 19). Wir hoffen, dass diese neue überarbeitete Fassung in Kirche, Kultur und Öffentlichkeit so viel Impulse gibt, wie das die Lutherbibel seit 500 Jahren tut. Dass auch sie wieder zum Lebenswort für viele wird.

Glaube heißt, sich dem Wort Gottes anvertrauen und sich in die biblischen Geschichten hinein verstricken lassen. Luther benutzt gerne Raummeteraphern, um die Bedeutung der Bibel zu beschreiben. „Daher sollten wir uns nicht nur an diese Schrift halten“, sagt er, „sondern in der Schrift bleiben.“ Oder: „Darum sollen wir in die Bibel, dieses Schrift gewordene Wort Gottes, hinein kriechen wie ein Hase in seine Steinritze und wie Mose, als Gott an ihm vorüber ging in seine Felsenkluft.“ Die Bibel ist nicht nur ein Text, auf den wir uns beziehen, sondern ein Raum, in dem wir wohnen können.

In ihm machen wir Erfahrungen: Der Psalm 23 tröstet uns; das „Fürchtet euch nicht!“ ermutigt uns; Josephs Geschichte stärkt unser Vertrauen, dass Gott mit uns geht.

Im vergangenen Jahr haben sich viele Bibeltexte wie von selbst erschlossen: Die Berichte in den Nachrichten wurden von vielen mit Verweis auf biblische Geschichten und Aussagen über Flucht und Vertreibung kommentiert, auch in den sog. säkularen Organen der Presse. Hiobs Worte bekamen einen neuen Klang angesichts der Verzweiflung über die Brutalität des Terrors. Anderes bleibt ein Anstoß: „Ich aber sage euch: Liebet eure Feinde!“ Wie lässt sich das in Zeiten von Krieg und Terror leben? Wir haben ges-

tern Nachmittag auf dem Podium von unseren nigerianischen Geschwistern gehört. Oder: „Meine Kraft ist in den Schwachen mächtig.“ Was bedeutet diese Zusage für unser Handeln? Mitten im Leben ergreift die Bibel das Wort, gibt uns Worte für unsere Klage, stärkt uns, stellt uns in Frage und richtet uns neu aus.

Das offene Buch ruft danach, dass wir darin lesen und versuchen, Gottes Wort zu verstehen. Deswegen gehören reformatorischer Glaube und Bildung ganz eng zusammen, von der Erziehung der Kleinen in den Kindertagesstätten über die Schulen bis zu den Universitäten, vom Sprachunterricht für Flüchtlinge bis zu den Glaubenskursen. Wer sich die Ressourcen der damaligen Zeit anschaut, die politischen Wirren und die Perspektiven der Bevölkerungsentwicklung, der staunt, wie mutig Melancthon oder Bucer auf die Einrichtung von Bildungsinstitutionen zugegangen sind. Sie konnten nicht sicher sein, wie Kirche und Gesellschaft sich weiter entwickeln. Aber für sie war klar: Das Wort muss unter die Leute! Und wie geht das? – Dafür ist Bildung nötig. Es muss die Menschen ergreifen, die Menschen müssen es verstehen. Deshalb gilt: Die reformatorische Bewegung ist eine Bildungsbewegung und das hat sich über die Jahrhunderte fortgesetzt.

Die Bibel gehört zu allen Tagesordnungspunkten der Kirche. Auf dieser Tagung wird sie vor allem bei der Frage der öffentlichen Segnung eingetragener Lebenspartnerschaften zum Thema werden. Es ist gut protestantisch, dass um die Auslegung der Bibel gestritten wird. Das war schon bei den ersten reformatorischen Bibelübersetzungen so: Wer verstehen will, braucht die anderen zum Verstehen. Luther hat alleine übersetzt, wird immer erzählt, aber er war da gar nicht so heroisch, sondern hat sehr schnell einen Kreis von Menschen um sich herum geschaffen, mit dem er zusammen nach den richtigen Worten und dem richtigen Verständnis gesucht hat. Sie haben sich regelmäßig getroffen, und manchmal hat es Tage und Wochen und dann beim 23. Psalm immerhin sieben Jahre gedauert, bis das richtige, bis das treffende und ansprechende Wort gefunden war. 1524 erkennen Sie kaum wieder: „Er lässt mich weiden in der Wohnung des Grases und nährt mich am Wasser guter Ruhe“. Darüber gibt es dann viele Zwischenstationen und schließlich 1531: „Er weidet mich auf einer grünen Aue und führet mich zum frischen Wasser.“ Wichtig daran ist für mich, wir brauchen die gemeinsame Suche nach der richtigen Übersetzung, der guten Auslegung, das gemeinsame Ringen um das Wort, das heute tröstet, stärkt, ermutigt, erfreut und Orientierung gibt. Wir haben es gestern auch wieder gehört aus Nigeria in der Frage: Frieden, wie verstehen wir das? – Heute wieder neu.

Es ist also ein Kennzeichen des Protestantismus, dass um die Auslegung der Bibel gerungen und manchmal auch gestritten wird. Ich glaube aber, es ist auch eines der Kennzeichen des Protestantismus, wie miteinander gestritten wird: Wir hören einander zu. Wir verlieren in allem Streit nicht aus den Augen, dass wir als vielfältige Glieder in dem einen Leib Christi verbunden sind. Wir vertrauen darauf, dass die Wahrheit Gottes, die Jesus Christus ist, höher ist als all unsere Vernunft und unsere Auslegung. Christus wird uns durch unser Ringen hindurch zu sich und in seine neue Gerechtigkeit führen.

Vor allem aber gilt, und da folgen wir noch einmal der Geste Luthers, die auf das Kreuz weist. Ich zitiere einmal: „Welcher die Schrift lesen will, der muss eben darauf schauen, dass er nicht irre, denn die Geschrift lässt sich wohl dehnen und leiten, aber keiner leite sie nach seinem

Affekt, sondern er führe sie zu dem Brunnen, das ist, zu dem Creutz Christi, so wird er's gewisslich treffen und nicht fehlen.“ Ich denke, das ist eine Aufforderung, aber auch eine Zusage.

Die Reformation hat uns die Bedeutung und Kraft der Bibel neu erschlossen; dieser Impuls ist in der Ökumene breit aufgenommen worden und hat die Christenheit verändert. Ob Sie sich, wenn wir einmal auf die katholische Kirche schauen, die ignatianischen Exerzitien anschauen, die Alphabetisierung mit der Bibel in lateinamerikanischen Basisgemeinden oder die Arbeit an der neuen katholischen Einheitsübersetzung: Heute sind sich die Kirchen weithin einig, wie wichtig die Bibel für den Glauben ist und welche befreiende Kraft sie hat. Bei allen Diskussionen über das, was wir ökumenisch eigentlich tun können, gedenken oder feiern, scheint mir die Wertschätzung der Bibel ein Punkt zu sein, den wir 2017 gemeinsam feiern können. Sie hat unseren Glauben gestärkt, sie wird uns gemeinsam weitertragen und hoffentlich noch weiter zusammenführen.

#### Zum Frieden raten: der öffentliche Auftrag der Kirche

Wenn Sie so wollen, lade ich Sie ein, mit mir die Seite zu wechseln. Da stehen und sitzen die Menschen, die zuhören: Alt und Jung, Frauen und Männer, Kinder, sogar ein Baby. Sie haben die Bibel und ihren Verstand; sie prüfen, was ihnen die Predigt zu sagen hat. Sie haben den reformatorischen Impuls gehört und treten mit ihrem Leben vor Gott: Im alltäglichen Leben in Familie und Beruf, in Freizeit und Ehrenamt will Christi Liebe unter uns Gestalt gewinnen. Da bin ich als einzelne Person gefragt, mit meiner Freiheit und mit meiner Verantwortung. Am vergangenen Sonntag vor 495 Jahren stand Martin Luther in Worms für seine Überzeugung ein. Da geht es um Zivilcourage und Mut, so wie heute, wenn Menschen aus unseren Gemeinden – das höre ich immer mal wieder - geschnitten oder bedroht werden, weil sie sich für Flüchtlinge einsetzen.

Aber es geht auch gerade nicht um die besondere Leistung und die ganz aufregende einzelne Geschichte. Die Reformation hat den Alltag aufgewertet, die vielen kleinen Schritte, die wir im Geist Christi gehen, in denen „ist die Gänsemagd dem König gleich, dass sie einen Beruf von Gott hat.“<sup>1</sup> Der Glaube schenkt Freiheit und stellt in die Verantwortung. Beruf und Berufung gehören zusammen. Da ist der Meister gefragt, wie er mit dem Auszubildenden umgeht. Da zeigt sich die Liebe Christi in der Geduld der Verwaltungsangestellten in der Ausländerbehörde, wie sie mit der syrischen Familie umgeht, die den Antrag kaum versteht. Da wird die Großmutter zur Glaubenszeugin, weil die mit ihrem Enkel offen über ihre Krankheit und das Sterben redet und über ihre Hoffnung. Sie alle prägen das Gesicht unserer Kirche und machen sie in diesen Tagen „glaubwürdig“; viele Menschen fragen nach Orientierung und nach dem, wie wir unseren Glauben einbringen können.

Ein wichtiger Punkt in unserer Landeskirche ist unser Friedenspapier, das viel Widerhall findet. Andere Landeskirchen begeben sich auf einen ähnlichen Weg. Das klare Plädoyer für einen Primat der zivilen Konfliktbearbeitung und der Gewaltfreiheit macht Menschen Mut, auch selbst neue Wege zu suchen, bis hin in die Politik und das Militär. Wir werden von Soldaten gebeten, mitzudenken und kritisch nachzufragen. Es geht um mehr als nur darum, immer irgendetwas zu tun, sagen die zu uns, also fragt danach,

1 Sabine Kunst, Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg, in: Politik und Kultur 3/2015.

was das eigentlich für eine Perspektive z. B. für unseren Einsatz gibt, wie das Militärische in das Politische eingebettet ist. Zum Frieden raten: das hieß für das Kollegium, kritisch zur deutschen Beteiligung am Syrienkrieg Stellung zu nehmen. Das heißt: klar für eine Begrenzung der Rüstungsexporte einzutreten und nach Wegen zur Rüstungskonversion zu suchen, das heißt, Friedenserziehung zu einem Qualitätsmerkmal evangelischer Bildungsarbeit zu machen.

Ich danke allen, die sich in Gruppen, Gemeinden und Bezirken oder auf der Ebene der Landeskirche zu dieser Frage hochkompetent und eben zugleich gesprächsbereit engagieren. Ich möchte einen Arbeitsbereich besonders hervorheben: die Arbeit des Freiwilligen Ökumenischen Friedensdienstes. Die Verbindung von Frieden und Ökumene haben wir gestern und heute schon deutlich gesehen. Hier brechen Jugendliche auf in die Welt. Sie erleben Freiheit und Gemeinschaft in und mit anderen Kirchen und Kontexten. Sie übernehmen Verantwortung und erfahren, dass sie tatsächlich etwas tun können. Sie verändern gemeinsam mit anderen in kleinen Schritten das Gesicht der Welt. Diese Jugendlichen sind ein Schatz für unsere Kirche und für unsere Welt.

Der Freiwillige Ökumenische Friedensdienst zeigt auch: wir haben als Kirche nicht auf alle politisch drängenden Fragen eine oder gar die richtige Antwort. Aber wichtig ist die Bewegung in die Welt hinein. Wir wollen uns den Herausforderungen und Konflikten stellen. Wir ermutigen Menschen, ihren Weg für und mit anderen im Geist Christi zu gehen. Wir wollen Versöhnung wagen und Mut machen, neue Perspektiven einzunehmen. Ich glaube, mit der Taufzusage: „Fürchte dich nicht, ich habe dich befreit. Ich habe dich bei deinem Namen gerufen, du bist mein!“ bekommen wir den Mut, im Glauben schon das zu sagen, was andere vielleicht nicht zu sagen wagen und uns auch zwischen die Fronten zu begeben. Und mit dem Vertrauen, dass der Friede Gottes höher ist als alle Vernunft, gewinnen wir die Gelassenheit, um in politischen Auseinandersetzungen vernünftig zu handeln und zu denken.

Weitere Themen haben uns im letzten Jahr beschäftigt und werden im kommenden Jahr wichtig sein. Ich nenne das Freihandelsabkommen TTIP. Ich glaube, die Kirchen tragen eine ganz besondere Verantwortung dafür, dass bei diesem Abkommen die weltweite Gerechtigkeit mit bedacht wird. Die Stärkung eines Wirtschaftsraumes, die Stärkung der Starken ist das eine. Das hat für uns vielleicht auch Vorteile, aber die Folgen für die anderen Länder, für die Ärmsten der Armen, sind zu bedenken. Das andere war der Klimagipfel in Paris. Es war ein wichtiger Schritt, dass wir mit einer großen Delegation aus der elsässisch-lothringischen evangelischen Kirche, aus allen vier großen baden-württembergischen Kirchen und vor allem mit Klimazeugen aus Indien, Indonesien und Äthiopien nach Paris fahren konnten; das war ein deutliches Zeichen. Wir haben dort Gespräche mit verschiedenen Delegationen, auch Regierungsdelegationen, geführt und versucht, eigentlich die Position der Nicht-Regierungsorganisationen, z. B. von Brot für die Welt, zu stärken. Es geht darum, einzutreten für die ärmsten und verletzlichsten Länder, in denen es jetzt schon zu Umsiedlungen, Fluchtbewegungen und großen wirtschaftlichen Verlusten durch den Klimawandel kommt.

Das Pariser Abkommen wird als großer Schritt von den meisten Organisationen wahrgenommen, größer als von vielen erhofft; nun muss es in konkrete Entscheidungen umgesetzt werden, denn die Zeit drängt. Deshalb bezie-

hen wir öffentlich Position, versuchen selbst aber gleichzeitig weiterhin vorbildhaft unseren Teil beizutragen: Die zweite Hälfte unseres zehnjährigen Klimaschutzprogramms hat begonnen; bis 2020 müssen wir noch weitere 18 % CO<sub>2</sub> einsparen, um unser 40 %-Ziel zu erreichen. Ich bin auch hier dankbar, wie viele Einzelne und Gemeinden sich in diesem Bereich engagieren und in wie vielen Gremien die Frage des Klimaschutzes inzwischen zu einem Querschnittsthema geworden ist, das bei allen Entscheidungen im Bereich von Gebäuden, von Mobilität oder von Beschaffung bedacht wird. In Paris ist wieder deutlich geworden, wie eng die Fragen von Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung zusammenhängen. Es gab vor vierzig Jahren einmal einen Slogan bei Brot für die Welt: „Einfacher leben, damit alle überleben“. Dieser alte Slogan gewinnt im Zusammenhang des Klimawandels nochmal große Aktualität. Wir leben in einer Welt. Unser Tun und Lassen hier hat unmittelbare Auswirkungen auf die Lebensbedingungen der Menschen in anderen Ländern. Das fängt bei der Kleidung an, ganz nah an unserem Körper, und das geht bis zum Fliegen in den Urlaub. Entwicklung ist nicht das Problem der anderen, die etwas nachzuholen haben, es ist unsere gemeinsame Aufgabe. Wir müssen gemeinsam über eine grundlegende Änderung unseres Lebenswandels und auch unseres Wirtschaftens nachdenken. Unter der Perspektive, die sich in den Jahren immer deutlicher abzeichnet, wie können wir Menschenrechte und Menschenwürde wahren, wie können wir vor allem Verantwortung übernehmen für die besonders verletzlichen Gruppen, wie können wir aber gleichzeitig deutlich machen, dass wir eine lebendige Hoffnung haben auf Gottes Zukunft, aus der wir leben.

Wichtig scheint mir, dass wir diese Fragen nicht nur unter uns und innerhalb unserer Gemeinden besprechen, sondern dass es uns gelingt, mit Menschen, Firmen, Kommunen, Schulen und anderen Einrichtungen in unserem Umfeld ins Gespräch zu kommen und gemeinsam Schritte auf dem Weg zu einer Transformation unserer Gesellschaft, unserer Welt zu entwickeln.

Ich bin dankbar, dass es auch hierzu schon viele Anstöße gibt und Arbeitsgruppen, die in unserer Kirche zum Thema Transformation arbeiten.

Die wichtigste Aufgabe des vergangenen Jahres war sicher der Beistand für die Menschen, die bei uns Zuflucht suchen. Wir müssen uns klarmachen: derzeit sind über 60 Mio. Menschen weltweit auf der Flucht. Die allermeisten von ihnen fliehen in sicherere Regionen im eigenen Land oder in die Nachbarstaaten; seit die Zahl derjenigen, die nach Europa zu fliehen versuchen, erheblich gestiegen ist, kommt uns das Problem erst deutlich in den Blick.

Ich bin stolz und dankbar, wie sehr sich Gemeinden und Einzelne, Bezirke, Landeskirche und Diakonie in Baden, aber auch die EKD und die anderen ACK-Kirchen in dieser Frage engagiert haben. Der Beistand für Flüchtlinge ist ein Kernpunkt unseres Glaubens. Im Fremden begegnet uns Christus.<sup>2</sup> Deshalb haben die Maßnahmen zum Schutz, zur Aufnahme und zur Integration der vielen Menschen, die bei uns Zuflucht suchen, eine hohe Priorität. Die Landessynode: Sie haben mit Ihren beiden großen Finanzzusagen dankenswerterweise die Voraussetzungen für weiteres Engagement geschaffen und ein deutliches Zeichen gesetzt.

2 „Christus spricht: Ich war fremd und ihr habt mich aufgenommen.“ (Mt. 25,35)

Eine wichtige Aufgabe für Kirche und Diakonie bildet die Unterstützung besonders Schutzbedürftiger. Dazu zählen alleinstehende Frauen, Mütter mit Kindern, Schwangere, unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche, aber auch ältere, kranke, traumatisierte oder behinderte Flüchtlinge. Wir setzen uns dafür ein, dass sie angemessene Unterbringungsmöglichkeiten erhalten, die ihnen besonderen Schutz bieten. Wir fordern, dass ihre Gründe in den Asylverfahren mehr Berücksichtigung finden. Wir weisen im Gespräch mit dem Staat, immer wieder darauf hin, dass Integration leichter gelingt, wenn Menschen in ihren Familienverbänden Aufnahme finden. Wir setzen uns deshalb für Erleichterung beim Familiennachzug ein, auch wenn das politisch zurzeit nicht opportun ist.

Wir nehmen unsere Verantwortung auch auf der politischen Ebene wahr. Es ist wichtig, dass wir die Fluchtursachen stärker in den Blick bekommen, zu denen Krieg, Bürgerkrieg und Terrorismus, aber auch Klimaveränderungen und fehlende soziale und wirtschaftliche Perspektiven zählen. Nicht nur wer seine Familie an Leib und Leben bedroht sieht, sondern auch wer in seiner Heimat für sich und seine Kinder keine Zukunft mehr sieht, bricht auf; davon erzählt ja schon die Bibel.

Wir lehnen politische Maßnahmen ab, die darauf abzielen, die Flucht nach Europa durch Grenzsicherungen zu verhindern. Sie unterstellen, dass die Flüchtlinge das Problem sind, das stimmt aber nicht. Die Ursachen der Flucht sind das Problem; an ihnen müssen wir arbeiten. Wir leben in einer Welt, in Gottes Welt. Gewalt, Ungerechtigkeit und Not lassen sich nicht hinter Mauern und Zäunen wegdrücken: wenn ein Glied leidet, leiden alle anderen mit. Deshalb stehen für uns das Asylrecht und der Schutz von Flüchtlingen vor Verfolgung oder in Kriegssituationen nicht zur Disposition. Als eines der reichsten Länder der Erde und mit vielen guten Erfahrungen mit Integration sind wir in Deutschland in der Lage, vielen Menschen zu helfen. Wir widersprechen allen Formen der Fremdenfeindlichkeit, die gegen Flüchtlinge hetzt und mit populistischen Parolen auf Stimmenfang geht. Kirchenasyl gehört als Ultima Ratio im begründeten Einzelfall zu den Mitteln, in denen Kirche zugunsten von Menschen Partei ergreift, die bei uns Zuflucht suchen.

Die Wohlfahrtsverbände gehen davon aus, dass etwa die Hälfte der Flüchtlinge längerfristig bei uns bleiben wird. Sie bringen andere soziale, politische und kulturelle Erfahrungen mit. Der Prozess der Integration wird das Gesicht unserer Gesellschaft, aber auch uns als Kirche verändern. Integration ist keine Einbahnstraße. Vieles wird uns bereichern, aber wir werden auch Spannungen und Konflikte erleben. Wichtig ist, dass wir diese Entwicklung selbstbewusst, mutig und offensiv gestalten. Dabei kommt uns als Kirche sowohl die Aufgabe zu, unser Verständnis eines demokratischen, an den Menschenrechten orientierten Miteinanders in Staat und Gesellschaft und unsere christlichen Überzeugungen einzubringen, aber auch – das ist meines Erachtens eine besondere Aufgabe, die wir als Kirche haben – Foren für Begegnungen und Austausch zu bieten, insbesondere im interreligiösen Dialog.

Denn Flucht ist nicht nur eine politische und soziale Herausforderung, sondern auch eine geistliche. Wir bitten unsere Gemeinden, den Menschen, die einer anderen christlichen Konfession angehören, ihre Türen zu öffnen und die Begegnung mit ihnen zu suchen, damit unsere Gemeinschaft im einen Leib Christi auch sichtbar Gestalt gewinnen kann. Wir sind dankbar für die gute Zusammenarbeit mit den Gemeinden anderer Herkunft und Sprache. Wir

setzen uns dafür ein, dass alle Menschen, die bei uns Zuflucht suchen, ihren Glauben im Rahmen unseres Religionsverfassungsrechts öffentlich leben und gestalten können und dies auch seinen Niederschlag im Rahmen von Schulen und Universitäten, von Wohlfahrtsverbänden und Vereinbarungen zur Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen findet.

Wer den islamistisch begründeten Terror mit dem Islam gleichsetzt und den Islam aus der Öffentlichkeit drängen will, stellt nicht nur das grundlegende Menschenrecht der Religionsfreiheit in Frage, sondern führt uns m. E. auch politisch in die Irre und spaltet unsere Gesellschaft.

(Einzelner Beifall)

Wir brauchen den Austausch und wir brauchen die Begegnung, damit Glaube sprachfähig wird, damit Menschen gebildet werden in ihrem Glauben, damit sie erwachsen werden können im Glauben.

Ghettoisierung fördert Fundamentalismus und Extremismus. Wir brauchen aber gerade den öffentlichen Diskurs an dieser Stelle.

Unsere Kirche hat den Auftrag, allem Volk das Evangelium zu bezeugen und Rechenschaft zu geben von der Hoffnung, die in uns ist. Sie wird dies auch in der Begegnung mit Flüchtlingen tun: im Respekt vor der Prägung der anderen, sensibel, achtsam und ohne zu vereinnahmen, vor allem aber ohne die Notsituation der Menschen auszunutzen. Dafür ist es m. E. sehr wichtig, dass Gemeinden oder Bezirke Angebote vorhalten, in denen Einheimische und Flüchtlinge sich über ihren Glauben austauschen können, aber auch solche, in denen Menschen anderen Glaubens oder anderer Überzeugung den christlichen Glauben überhaupt erst einmal kennenlernen und auch das christliche Leben verstehen können, bis hin zu Taufkursen.

Ich bin sehr dankbar, wie eng die beiden großen Kirchen in allen angeschnittenen öffentlichen Fragen in Baden, aber auch deutschlandweit zusammenarbeiten und ich bin auch sehr dankbar, das will ich auch deutlich sagen, für die deutlichen Signale von Papst Franciscus an der Stelle. Wir sind uns in den politischen Perspektiven weitgehend einig, und vertreten uns zuweilen sogar wechselseitig, wie Erzbischof Burger das neulich einmal sagte, als er keine Zeit hatte. Auch das ist eine Form der Ökumene, dass man nicht immer doppelt da sein muss. Dabei erleben wir, dass unsere Einigkeit unsere Glaubwürdigkeit und öffentliche Wirksamkeit erhöht, so wie es Jesus in seinem hohepriesterlichen Gebet formuliert: „damit die Welt glaube.“

Hervorheben möchte ich heute auch unsere vielfältigen und befruchtenden Kontakte als badische Kirche in die weltweite Ökumene. Das Thema „Klimawandel“ hat sich mir jedenfalls durch unsere Klimazeugen aus unseren Partnerkirchen noch einmal ganz neu erschlossen, wenn Klimawandel nicht nur etwas ist, das man durch einen Aufkleber auf dem Auto oder durch Diskussionen zum Ausdruck bringt, sondern konkrete Erzählung über jetzige Veränderungen von Lebensumständen. Der Besuch aus Nigeria führt uns die Situation unserer verfolgten Geschwister vor Augen. Sie ringen im Leiden um einen Weg, Jesus gewaltfrei nachzufolgen; sie ermutigen uns, dadurch unsere Verantwortung für Gerechtigkeit und Frieden verbindlicher wahrzunehmen.

Wichtig sind mir auch die Begegnungen und Verabredungen mit unseren europäischen Partnern. Meines Erach-

tens werden die im Moment immer wichtiger. Denn zum einen müssen wir darauf achten, dass wir uns in den europäischen Kirchen austauschen, geschwisterlich beraten und einander stärken – gerade wenn Kirchen in ihren Ländern Minderheitenpositionen einnehmen, so wie die evangelische Kirche der Böhmisches Brüder oder eben auch die Kirche in Rumänien AB, die dort in den Flüchtlingsfragen sehr klare Positionen vertreten, aber diese Länder und ihre Bevölkerung in unserer Öffentlichkeit sehr einheitlich wahrgenommen werden. Wir haben als Kirche eine besondere Aufgabe darin, deutlich zu machen: Es kann schon so sein, dass es in diesen Ländern eine politische Linie gibt, aber das ist nicht das Einzige, was in diesen Ländern passiert. Die reformatorische Freiheit heißt für mich auch Freiheit von Populismus, Verantwortung des Gewissens.

Schließlich müssen wir als Kirchen mehr Verantwortung dafür übernehmen, dass Europa ein menschliches und soziales Gesicht behält und die christliche Nächsten und Feindesliebe ihre prägende Kraft zeigt. Wir leben als badi-sche Kirche davon, dass Sie, liebe Gäste aus der Ökumene, uns weite Horizonte eröffnen und mit uns gemeinsam unterwegs sind auf dem Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens. Wir erleben, wie sehr es uns im Glauben stärkt, wenn wir einander an unseren jeweiligen liturgischen und musikalischen Traditionen Anteil geben. Ich fand das jedenfalls heute Morgen wieder sehr schön, an unseren Bekenntnissen, auch an unseren Fragen und Zweifeln zu reflektieren, wie wir heute noch Kirche des Pazifismus sein können und auch unsere Entdeckungen in der Bibel.

#### Mut zum Aufbruch: Kirchliche Räume und Strukturen

Rechts predigt Luther, links stehen die Menschen und hören zu, in der Mitte steht das Kreuz. An diesem Bild haben schon viele gefragt: Warum hat Cranach eigentlich so viel Platz links und rechts vom Kreuz gelassen? Für mich ist das ein zentrales Kennzeichen der reformatorischen Bewegung: Sie öffnet uns Räume, die wir wie die Generationen vor uns und nach uns gestalten können. Sie konzentriert den Blick auf Christus, aber der gewinnt an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten unter uns sehr unterschiedlich Gestalt. Das gibt uns eine große Freiheit. Dem großen Gottvertrauen entspricht der Mut, neue Wege zu gehen und nach vorne zu denken. Dem großen Gottvertrauen entspricht auch Gelassenheit, dass immer eine Kirche da sein wird, auch wenn die Mehrheit im Ältestenkreis jetzt vielleicht einmal gegen mich entscheidet. Im Miteinander des Leibes Christi verlasse ich mich darauf, dass Christus seine Kirche trägt und zusammenhält, sie ausrichtet und ihr neue Perspektiven eröffnet.

Es mag Sie vielleicht überraschen, aber ich möchte das am Liegenschaftsprojekt erläutern: Was soll in den offenen Räumen um Christus herum geschehen? Wie müssen wir kirchliche Orte und Räume gestalten, damit Menschen heute Christus so erleben, dass sie sich im Glauben gestärkt und zum verantwortlichen Handeln in seinem Geist ermutigt fühlen?

Für mich ist das Thema Liegenschaften nicht in erster Linie ein Finanzthema, sondern eines, in dem wir über unsere Vorstellungen nachdenken und miteinander reden, wie Kirche vor Ort oder in einer Region oder einem Bezirk sagen wir in zehn, fünfzehn Jahren aussehen soll. Wie viele Menschen werden dann in unseren Kirchen welche Formen von Gottesdiensten feiern? Wollen wir unseren Kirchenraum so gestalten, dass Menschen auch unter der Woche

eintreten können, still werden und beten? Wie viel Geld werden wir für Bauunterhaltung ausgeben und wie viel, um jede Woche wunderbaren Blumenschmuck in unsere Kirche zu stellen, damit die Menschen etwas spüren von der Schönheit und der Freundlichkeit Gottes, wenn sie eintreten? Wo und wie wollen wir taufen und trauen? Wollen wir in unserer Kirche mehr Möglichkeiten schaffen, dass zum Beispiel Einzelsegnungen praktiziert werden, wie wir das gerade in der Christuskirche zum Abschluss der Woche für das Leben hatten. Wäre es vielleicht sogar schön, wieder von der Kirche aus zu beerdigen?

Welche anderen Gebäude neben Kirchen brauchen wir für unsere kirchliche Arbeit vor Ort und in der Region? Ist es sinnvoll, Räume mit anderen Kirchen, mit diakonischen Einrichtungen, mit der Kommune gemeinsam zu betreiben? Ein ökumenisches Pfarrbüro hätte, wie ich glaube, sicher lange Öffnungszeiten; kann man sich das vorstellen? Pfarrerin, Priester, Gemeindediakon und Pastoralreferent, vielleicht auch noch der Ortsvorsteher – alle halten in diesem einen Büro ihre Sprechstunden ab. Ich glaube, das ist vielleicht ein finanziell attraktiver, vor allem aber auch ein inhaltlicher Impuls. Christus kommt uns entgegen und eröffnet uns neue Wege in die Zukunft. Was zeichnet sich da ab? Das Gemeindehaus wird zur Tagespflege und plötzlich wieder wichtig für den Ort. Viel mehr Menschen gehen ein und aus, der Seniorenkreis trifft sich in den neuen Räumen gemeinsam mit den Tagesgästen. Aber klar, wo soll der Posaunenchor jetzt proben oder wo trifft sich der Jugendkreis? Ja, ich glaube, es ist klar, die Konflikte sind da und müssen geklärt werden.

Wir suchen auf den verschiedenen Ebenen in den Gemeinden, im Bezirk, in der Landeskirche nach Konzeptionen für Gebäude und Finanzen, die unserem Auftrag, die Liebe Gottes auszubreiten, entsprechen. Sie sollen zukunftsfähig und nachhaltig sein, das heißt langfristig finanzierbar, aber eben auch offen für Veränderungen in der Zukunft und für neue Wege, die die Generationen nach uns in diesem Raum, den das Kreuz eröffnet, gehen wollen.

Jeder Umbau und jeder Abschied von einem Gebäude fällt schwer, denn da stecken viele Erinnerungen und Gefühle in den Mauern unserer Gebäude. Es ist wichtig, dass diese Fragen in offenen und vertrauensvollen Verhandlungen besprochen werden und wir uns auch Zeit für die Abschiede nehmen, weil wir so viel mit dem Alten verbinden. Man muss sagen, das Neue hat es dagegen immer ein wenig schwer, weil wir uns das noch nicht so richtig vorstellen können. Ich bin froh, dass es nach meinem Eindruck in den allermeisten Fällen gelingt, mit großer Sorgfalt und Geduld gemeinsame Perspektiven zu entwickeln und diesen weiten und offenen Raum, der vom Kreuz Christi geprägt und bestimmt ist, überzeugend zu gestalten. Dafür danke ich vor allem den Verantwortlichen in den Ältestenkreisen, den Kirchengemeinderäten, den Bezirkskirchenräten und Synoden, aber auch den Mitarbeitenden in den zuständigen Referaten des Evangelischen Oberkirchenrates.

Der Protestantismus ist eine streitbare Kultur. Aber seine Kraft und Stärke entwickelt er in seiner Fähigkeit, sich in den anderen hineinzuversetzen, und in seiner Kompromissfähigkeit. Letztlich gründet sich darin, dass Protestantinnen und Protestanten sich am Ende freiwillig zurücknehmen können, weil sie sich, unsere Kirche und unsere Welt in Christus geborgen sehen: „Er wird's wohl machen!“ Ich verweise noch einmal auf Martin Luther, der in einem schwierigen und mit viel Geschrei und Herzblut ausgetragenen Konflikt der Reformationszeit in einer Predigt, in der

er noch einmal sehr klar seine Überzeugung dargelegt hat, festhält: Jetzt kann ich nicht mehr sagen, als ich jetzt schon gepredigt habe, mehr will ich auch nicht. Das ist das Einzige, was ich tun kann. Ich ziehe keine Fäden mehr, ich versuche, keine Koalitionen zu schmieden. Alles andere muss jetzt das Wort Gottes bewirken, wie es das auch tut, und dann kommt der schöne Satz: „wenn ich geschlafen hab, oder wenn ich wittenbergisch bier mit meinem Philip und Amßdorf getrunken habe.“

Ergeben sich in diesem Feld Perspektiven für mehr ökumenische Gemeinsamkeit? Überall wo wir in Gemeinden, Bezirken und an anderen kirchlichen Orten über neue Strukturen und Veränderungen der kirchlichen Arbeit nachdenken, sollten wir mutig die Frage stellen: Haben wir in unserem Konzept Perspektiven für eine gemeinsame pastorale Arbeit im Sinne einer Ökumene der Gaben zwischen den Kirchen der ACK bedacht? Haben wir die Gemeinden anderer Sprache und Herkunft bedacht, die auf unsere Gastfreundschaft angewiesen sind? Können wir Gebäude gemeinsam nutzen – wir haben da in Baden durchaus auch Erfahrungen – und uns gleichzeitig darin Raum lassen, unsere besonderen Gaben zu entfalten im Sinne einer Ökumene der versöhnten Verschiedenheit, die aber den einen Leib Christi zum Strahlen bringt. Warum? – „Damit die Welt glaube.“

Mein vierter und letzter Punkt:

#### Die Kraft der Anfechtung: wider die Tyrannei der Nützlichkeit und des Erfolgs

Ab dem 31. Oktober 2016 feiern wir ein Jahr lang Reformationsjubiläum. Wie auch immer man sich diesen Thesenanschlag Luthers – der so schön zum Sinnbild geworden ist – vorstellen muss, ob mit dröhnenden Hammerschlägen, wie im Film, zu Beginn der Kirchenreform oder möglicherweise doch nur mit kleinen Reißzwecken oder mit Tesafilm, mit denen ein Universitätsangehöriger die Wittenberger Fakultät per Plakat zum Gespräch einlädt<sup>3</sup>: Es geht in den 95 Thesen um ein bestimmtes Thema, es geht um Buße und Umkehr.

Unsere Feierlichkeiten stellen eher die Erfolge der Reformation auf den Sockel. Luthers Sprachmacht und die kulturelle Bedeutung seiner Bibelübersetzung, die Bedeutung der Reformation für die Entwicklung Europas, den Beitrag zur Entwicklung der Freiheit des Einzelnen und zu einem wachsenden Bewusstsein für Weltverantwortung; die Aufwertung der weltlichen Berufe; die Entdeckung des Priestertums aller Getauften und die Förderung synodaler Strukturen als Grundpfeiler kirchlichen Lebens. Glücklicherweise kommen auch die dunklen Seiten der Reformation in den Blick: die Spaltung der Kirche im Gefolge der Reformation und die Verletzungen, die wir uns dabei angetan haben, die Verwüstungen in den Religionskriegen des 17. Jahrhunderts, insbesondere die späte Judenfeindlichkeit Luthers, seine Tiraden gegen die Bauern. Wir suchen Wege zur Versöhnung angesichts dieser Verletzungen im Namen der Religion und bitten insbesondere unsere jüdischen Geschwister und die täuferisch geprägten Kirchen um Vergebung.

Trotzdem scheint mir bei alldem wichtig, dass darüber der Ansatz Luthers bei der Buße und der Anfechtung nicht vergessen wird: Der Glaube ringt um Gott, er hat ihn nicht. Der Glaube ringt um Gott und wirft in seiner Verzweiflung auch mal mit dem Tintenfass nach dem Teufel. Der Glaube lebt aus dem Gebet, dem er mehr zutraut als seinem eigenen

Tun. Der Glaube lebt aus der Meditation, die das Leben stiftende Wort in der Bibel sucht. Der Glaube lebt aus der Anfechtung. Wir werden die grundlegende Spannung nicht los, dass der Glaube uns frei und gewiss macht, ja, und wir zugleich immer wieder ins Zweifeln kommen angesichts des Unrechts und der Gewalt, die uns umgibt, aber auch angesichts persönlicher Unsicherheiten, Krankheits- und Leidensgeschichten, die Menschen verzweifeln lassen. Evangelischer Glaube ist und bleibt angefochtener Glaube und ich sage, das ist seine Stärke.

Der christliche Glaube hält sich den Schrecken und die Not nicht vom Leib und tut nicht so, als hätte er auf alles die passende Antwort. Er hat den Mut, sich der Anfechtung zu stellen, weil er eben auf dieses Kreuz Christi schaut, der sich nicht zu schade war, in unserer widersprüchlichen Welt zu leben. Wir folgen ihm, er zieht uns hinter sich her, er lockt uns in seine Zukunft. Aber die Spannung bleibt: Wird mich der Glaube durch die Schrecken der Gegenwart tragen, wird er mein Trost sein im Leben und im Sterben?

Der angefochtene Glaube redet nicht über den Schrecken hinweg. Er malt nicht rosarot, er zieht sich nicht selbstgenügsam oder selbstzufrieden zurück. Er weiß auch nicht alles besser. Er ist angefochten, aber gerade darin bewährt er seine Lebendigkeit und seine Bedeutung für die Menschen, dass er die Widersprüchlichkeit der Welt ernst nimmt und sich mutig den Ungewissheiten stellt.

Er ist angefochten, weil er von Gott mehr erwartet, als menschliche Vernunft sich vorstellen kann und darin lebendige Hoffnung findet.

Diese Kraft der Anfechtung ist für mich ein zentraler Impuls für unsere Gegenwart, die wie gebannt auf das Gelingen<sup>4</sup> und auf die Nützlichkeit starrt. Wer nicht hineinpasst, wer keinen Nutzen bringt, muss um seinen Wert und seine Anerkennung bangen. Wer nicht erfolgreich ist, muss etwas falsch gemacht haben, und wer verliert, ist selber schuld. Dem widerspricht der angefochtene Glaube. Denn er erkennt die Menschenfreundlichkeit Gottes am Kreuz und nicht im allumfassenden Siegesbrüll. Sie ist in den Schwachen mächtig; sie wehrt sich gegen Ausgrenzung; sie bewährt sich in der freiwilligen Selbstzurücknahme. Sie überwindet Gewalt nicht mit Gegengewalt und Macht, sondern durch die Liebe.

Auf dem Bild predigt Luther in einem geschlossenen Raum. Cranach macht damit die Konzentration der reformatorischen Bewegung auf Christus deutlich. Hier entwickelt sich eine neue Kirche mit einer eigenen Frömmigkeit und Theologie. Man muss ehrlich sagen: Zu Luther passt das eigentlich nicht. Luther mochte geschlossene Räume bildlich nicht. Er wollte hinaus in die Welt und zu den Menschen. Er wollte mit ihnen reden und ihnen aufs Maul schauen. Er fühlte sich gedrängt, seinen Glauben in der Welt zu bewähren, denn da gehört die Liebe Christi hin. Die Liebe Christi drängt uns hinaus in die Welt, auch wenn uns das dann immer wieder in die Anfechtung führt.

Wenn Sie so wollen, würde ich sagen, die Ökumene öffnet uns Fenster ins Freie in dieser Mauer. Durch das eine, ich nenne es mal das interkonfessionelle Fenster, erkennen wir, dass wir nicht das Ganze sind, sondern Glied am einen Leib Christi, hier bei uns und weltweit. Wir sind angewiesen auf die anderen Glieder mit ihren Gaben. Ökumene gelingt, wenn wir uns im Leiden stützen und miteinander die Freude feiern. Vielleicht haben die evangelischen Kirchen

3 Christoph Marksches, Womöglich mit wuchtigen Hammerschlägen, in: Politik und Kultur 5/2008

4 Athina Lexutt, Das Lob der Anfechtung, in: Politik und Kultur 4/2012

zur Lebendigkeit, Sichtbarkeit und Glaubwürdigkeit der einen weltweiten Kirche vor allem das beizutragen, dass wir einen angefochtenen Glauben haben, dass wir um die Nähe zu den Menschen und um Zeitgemäßheit ringen und deswegen immer wieder auch gefragt werden, folgt ihr nicht dem Zeitgeist? Aber wir tun das, weil wir dieser Bewegung Gottes in die Welt folgen, die wir am Kreuz wahrnehmen. Wir tun das, auch wenn das unseren Glauben in Anfechtung führt. Wir nehmen den Mut, sich den Konflikten zu stellen, aus dem Vertrauen auf Gott.

Das andere ökumenische Fenster wäre für mich eher das interreligiöse Fenster. Wenn Sie oben bei dem Abendmahlsbild noch einmal schauen, erkennen Sie, dass zwei Fenster drin sind, und dann sieht man in die Welt: „Die Erde ist des Herrn“ (Psalm 24). Wir sind Teil der großen Schöpfung Gottes. Unsere Gesellschaft verändert sich. Sie wird religiös vielfältiger, wenn man weltweit schaut, muss man sogar sagen, religiöser und sie wird zugleich säkularer. Das ist eine Herausforderung, die vielen Menschen Angst macht. Als angefochtener Glaube öffnet der evangelische Glaube der Ökumene neue Perspektiven. Er kämpft nicht um seine Identität durch Abgrenzung, sondern lässt sich von Christus inspirieren, der ist selbst herausgegangen aus den sicheren Häusern, vor die Türen der Kirche und vor die Tore der Stadt. Evangelischer Glaube lässt sich von Christus mitnehmen und nimmt andere mit. Das ist die zweite der Gaben, die wir heute mit unserem angefochtenen Glauben in die Ökumene einzubringen haben, dass wir uns hinaustrauen, dass wir den Ängstlichen Mut machen, hinaus zu gehen, dass wir die zusammenführen, die nichts miteinander zu tun haben wollen, dass wir Versöhnung suchen, dass wir immer wieder fragen, wo finden wir Christus, der draußen vor dem Tor gekreuzigt worden ist und der uns zugleich auch verborgen als Auferstandener in unseren geringsten Geschwistern begegnet.

Der angefochtene Glaube wird frei und mutig, wenn er aufs Kreuz schaut. Er lässt sich tragen von der Kraft, die von Christus ausgeht. Er erkundet Wege der Verständigung und der Versöhnung, und er entdeckt in all den Veränderungen Chancen zum Aufbruch.

„Ist jemand in Christus, so ist er eine neue Kreatur; das Alte ist vergangen, siehe: Neues ist geworden!“

Ich danke Ihnen!

(lebhafter und anhaltender Beifall;  
das Präsidium nimmt auf dem Podium wieder Platz.)

Präsident **Wermke**: Für diesen Bericht, Herr Landesbischof, ganz herzlichen Dank. Ihre Aussage, der christliche Glaube hält sich den Schrecken und die Not nicht vom Leib und tut nicht so, als hätte er auf alles eine passende Antwort, er hat den Mut, sich der Anfechtung zu stellen, weil er auf das Kreuz Christi schaut, der sich nicht zu schade war, in unserer widersprüchlichen Welt zu leben, hat mich ganz besonders berührt.

In den ständigen Ausschüssen unserer Synode wird der eben gehörte Bericht weiter besprochen werden. Der Herr Landesbischof wird in den Ausschüssen zu diesem Punkt anwesend sein.

Die Landessynode gönnt sich nun eine Kaffeepause. Ich bitte Sie, wenn irgend möglich, pünktlich um 11:20 Uhr wieder hier zu sein.

(Unterbrechung der Sitzung  
von 11:05 Uhr bis 11:20 Uhr)

## // Begrüßung / Grußworte

(Fortsetzung)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir haben es vor der Pause schon gehört, Vizepräsident Wilfried Braun von der Synode der Württembergischen Landeskirche ist bei uns eingetroffen. So setzen wir unsere Sitzung fort und hören das Grußwort von Vizepräsident Braun.

Herr **Braun**: Sehr geehrter Herr Präsident, hohe Synode! Die Landtagswahlen liegen hinter uns. Sowohl in ihrem Vorfeld als auch danach ist, so meine ich, kirchlicherseits das Nötige gesagt worden, gerade auch in unseren beiden Synoden und von den Bischöfen unserer beiden Landeskirchen.

Eindrücklich war für mich die Januar-Kundgebung gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in Stuttgart. Sie stand zwar nicht in direktem Bezug zur Wahl, hat aber doch sehr deutlich die politische Verantwortung unserer Kirchen zum Ausdruck gebracht.

Großen Respekt nötigte mir bei diesem Anlass nicht nur die hochkarätige badische Synodal- und EOK-Repräsentanz ab, sondern auch die Tatsache, dass es der pragmatischen badischen Art einmal mehr gelungen ist, deutlich öffentliche Zeichen zu setzen. Und wie froh waren ich und andere Württemberger mit mir, dass Sie uns hinter Ihrem professionell gestalteten großformatigen Spruchband sozusagen geistiges und geistliches Asyl gewährt haben.

(Heiterkeit)

Wieder neu in Erinnerung gekommen ist mir dieser Tage, dass die Frauenverbandsvorsitzende bei jener Kundgebung den kühnen Vorschlag machte, es sollte einfach jeder von uns einen Geflüchteten bei sich daheim als persönlichen Gast aufnehmen. Daran erinnert fühlte ich mich durch die Aktion von Papst Franziskus – vorhin im Bischofsbericht bereits erwähnt – durch seine Aktion auf der griechischen Insel Lesbos, als er ganz gegen das offizielle Protokoll zwölf Syrer aus einem Auffanglager sozusagen als persönliche Gäste des Vatikan mit nach Rom nahm.

Man kann sich ja auch wirklich fragen und wird dies angesichts der beklagenswerten Zustände in Idomeni und in den anderen Lagern, viel mehr aber noch angesichts der nun wieder ansteigenden Opferzahlen der Mittelmeerrouten immer mehr tun müssen, ob wir als Kirche nicht noch konkretere Zeichen setzen können, als wir das bisher bereits tun. In der Form etwa, wenn wir dem Vorangehen des Papstes folgend, zwar nicht in jeder unserer Familien, aber doch in jeder unserer Kirchengemeinden einem Menschen, aus Morast und Hoffnungslosigkeit befreit, Gastfreundschaft gewähren würden – und sei es nur vorübergehend.

Das wären schon mehr als 3.000 Menschen für das evangelische Baden-Württemberg und wo möglich ein Beispiel, das Schule machen könnte. Natürlich verkenne ich nicht, dass das eher visionär als realpolitisch gedacht ist. Es ist ja auch so, dass praktisch alle unsere Gemeinden bereits jetzt zahlenmäßig und inhaltlich viel mehr tun. Hinzu kommt, dass unsere diakonischen Werke, das Gustav-Adolf-Werk und viele andere, hier längst segensreich unterwegs sind. Und doch könnte es sein, dass ein solches flächendeckend organisiertes und die Einzelpersonen in den Fokus rückendes Signal sehr deutlich hilfreiche Wirkung hätte.

Drei weitere Punkte aus der in Württemberg vor uns liegenden synodalen Beratungsarbeit möchte ich kurz nennen.

Zum einen wird uns ein Thema, das bei Ihnen heute Morgen ganz vorne auf der Agenda steht, in nächster Zeit auch eingehend beschäftigen, nämlich die Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Paare. Ich werde daher die Überlegungen, die Sie nachher äußern werden, sowohl in theologischer als auch in juristischer Hinsicht mit großem Interesse verfolgen.

Das andere Thema ist mit dem Stichwort Pfarrplan 2024 bezeichnet, wenn auch nur unvollständig. Es ist die Frage, wie viele haupt- und ehrenamtliche und nicht zuletzt pfarramtliche Arbeit sich unsere Kirche in den nächsten Jahren und Jahrzehnten leisten soll und kann und ob es dabei zu einer von Personal und Finanzzwängen abwechselnd befeuerten Abwärtsspirale kommen wird. Diese Frage beschäftigt einige unserer Ausschüsse momentan in hohem Maße, da ab Frühjahr 2017 die neuen Zielzahlen für die Jahre 2018 bis 2024 festliegen sollen.

Schließlich noch einen Satz zum bald beginnenden Reformationsjubiläumjahr. Hier laufen viele Vorbereitungen bei uns und bei Ihnen sicher auch auf Hochtouren. Besonders freue ich mich über alles, was wir hier landeskirchenverbindend hinbekommen. Konkret einladen möchte ich in diesem Zusammenhang zu einem öffentlichen Zeichen. Da der Eröffnungsgottesdienst unserer Landeskirche am 31. Oktober dieses Jahres in meiner Dekanatsstadt Backnang sein wird und diese Stadt, wie Sie wissen, in ganz besonderer Weise die uralte Verbindung zwischen Baden und Württemberg symbolisiert, könnte ein badisches Grußwort in diesem Rahmen ein besonders schönes Zeichen unserer kirchlichen Geschwisterlichkeit sein.

Einmal mehr grüße ich Sie herzlich von unserer Synodalpräsidentin Inge Schneider und der ganzen württembergischen Landessynode und wünsche Ihnen gesegnete Beratungen und gute Beschlüsse.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir sagen ganz herzlichen Dank, lieber Kollege Braun. Wenn wir es mit dem berühmten Papstwort ausdrücken, ist es doch so, dass uns mehr verbindet als uns trennt. Einiges Verbindende hast du uns eben mitgeteilt. Wir danken für die Einladung nach Backnang. Ich denke, wir werden auch jemanden finden, der zum Grußwort zu euch kommt. Ganz herzlichen Dank!

Wir haben, wie ich schon gesagt habe, eine sehr anspruchsvolle Tagesordnung. Wir werden einige Erläuterungen und Berichte hören. Aussprachen sind heute Vormittag generell nicht vorgesehen. Das ist praktisch unser Diskussionsmaterial für die Diskussionen in den Ausschüssen.

### **VIII** **Erläuterungen zum Beschlussvorschlag zur Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften**

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe nun auf Tagesordnungspunkt VIII: Erläuterungen zum Beschlussvorschlag zur Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften. Prälatin Zobel und Oberkirchenrat Dr. Kreplin werden berichten.

Prälatin **Zobel**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Mitglieder der Landessynode, liebe Gäste! Die Landessynode wird sich bei dieser Tagung mit der Frage beschäftigen, ob in der Evangelischen Landeskirche in Baden gleichgeschlechtliche Paare, die in eingetragener Lebenspartner-

schaft leben, in einem Gottesdienst öffentlich gesegnet werden können und wie sich gegebenenfalls eine solche Segnung zur Trauung eines verschiedengeschlechtlichen Paares verhält.

Um in dieser Frage zu einer Klärung zu kommen, hat die Landessynode am 20. Februar dieses Jahres einen Studientag veranstaltet (siehe S. 26 f). Mit dieser Einbringungsrede wollen wir Ihnen die Ergebnisse des Studientages – soweit wir beide sie als Mitglieder der Vorbereitungsgruppe wahrgenommen haben – zusammenfassend darstellen und damit für die weiteren Beratungen eine Grundlage schaffen. Zugleich wollen wir damit den Ihnen vorliegenden Beschlussvorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats begründen, den das Kollegium im Anschluss an einen Entwurf aus der Vorbereitungsgruppe formuliert hat und den der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 17. März noch einmal ergänzt hat (siehe Anlage 9).

Die Landessynode hat sich mit der Frage der Segnung von gleichgeschlechtlichen Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft das letzte Mal im Jahr 2003 – also vor 13 Jahren – befasst. Damals wurde der Antrag zur gottesdienstlichen Segnung abgelehnt, aber beschlossen, ich zitiere: „Die Landessynode befürwortet die geistliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Paare. Diese soll ausschließlich im Bereich der Seelsorge stattfinden.“ – So der Beschluss der Landessynode vom 12. April 2003.

Seit 2003 haben sich die gesellschaftlichen Verhältnisse verändert. Eingetragene Lebenspartnerschaften gehören inzwischen zur Normalität auf den Standesämtern. Rechtlich wurde in den letzten Jahren bei den staatlichen Gesetzen immer mehr eine Angleichung an die Ehe vollzogen. Auch im Bereich der Kirchen haben intensive Diskussionsprozesse stattgefunden, die zu veränderten Einschätzungen und Einstellungen führten. In der Mehrzahl der Gliedkirchen der EKD gibt es inzwischen öffentliche Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare – nicht unter Zugzwang, sondern nach intensiven Beratungen. Bei der Novelle des Pfarrdienstgesetzes 2011 wurde grundsätzlich ermöglicht, dass Pfarrerinnen und Pfarrer, die in eingetragener Lebenspartnerschaft zusammenleben, auch gemeinsam im Pfarrhaus wohnen. So ist es auch in Baden. Pfarrerinnen und Pfarrer unserer Landeskirche werden immer wieder angefragt, ob sie einen Gottesdienst anlässlich des Eingehens einer Lebenspartnerschaft gestalten können. Dabei zeigte sich in den letzten Jahren, dass der ausschließlich seelsorgliche Raum für die Segnung eines Paares schwer zu bestimmen ist. Der damalige Beschluss ist so nicht praktikabel. Außerdem ist es Ausdruck einer fragwürdigen Doppelmoral, wenn ein Segen nur im privaten Rahmen, nicht aber in einem öffentlichen Gottesdienst zugesprochen werden darf. 2003 wurde auch festgehalten, ich zitiere: „Die Landessynode begrüßt alle Bemühungen, Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Partnerschaften zu beseitigen.“ Dass es in der Evangelischen Landeskirche in Baden keine Gottesdienste zur Segnung eines gleichgeschlechtlichen Paares in eingetragener Lebenspartnerschaft geben kann, erleben viele Kirchenmitglieder aber als Diskriminierung und wünschen sich eine Öffnung und kirchenrechtliche Veränderung der Praxis. Der 2003 gefasste Beschluss trägt also unseres Erachtens gegenwärtig nicht mehr. Deshalb muss die Landessynode sich erneut mit der Frage beschäftigen.

Oberkirchenrat **Dr. Kreplin**: Unser Urteilen und Handeln in der Kirche hat sich an der Heiligen Schrift zu orientieren. Welche biblischen Impulse zur Frage des Zusammenlebens gleichgeschlechtlicher Paare sind zu berücksichtigen?



Beim Studientag im Februar ist deutlich geworden, dass es unter den Synodalen wie bei den Mitgliedern unserer Landeskirche verschiedene Zugänge zum Verständnis der Heiligen Schrift gibt und dementsprechend unterschiedliche ethische Schlussfolgerungen aus dem biblischen Befund gezogen werden. Wir konnten aber auch feststellen, dass diese Unterschiede nicht zwangsläufig dazu führen, die Zugehörigkeit aller zu Christus in Frage zu stellen und das gemeinsame Unterwegssein als Kirche Jesu Christi zu bestreiten.

Wir suchen danach, wie das Zeugnis von Jesus Christus in den biblischen Texten in unsere heutige Lebenssituation hinein spricht, insbesondere der Zuspruch der Güte und Treue Gottes in ein gemeinsames Lebensbündnis.

In den biblischen Überlieferungen finden sich zwei durchgehende Grundlinien, die zu einer positiven Haltung gegenüber verantwortlich gelebter gleichgeschlechtlicher Partnerschaft führen können.

In den Schöpfungserzählungen in 1. Mose 1 und 2 wird herausgestellt, dass Menschen in Gottes Ebenbildlichkeit und in seiner Angewiesenheit auf ein Gegenüber geschaffen sind. Dabei ist Zweigeschlechtlichkeit ein wichtiges, aber nicht exklusives Merkmal. Vielmehr wird die Gleichheit und die Bezogenheit aufeinander und nicht die Differenz betont. Die Bezogenheit aufeinander in Liebe wird im Doppelgebot der Liebe und in der paulinischen Formulierung „Die Liebe ist die Erfüllung des Gesetzes“ als die zentrale ethische Norm der Bibel herausgestellt. Sie ist die eine Grundorientierung, die hier leitend sein kann. Liebe bedeutet, anderen Respekt zu erweisen, ihren Bedürfnissen Raum zu geben, sie zu unterstützen und zu stärken, ihnen beizustehen, sie zu schützen, sich füreinander einzusetzen. Diese Verhaltensweisen und Werte werden auch in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften gelebt. Deshalb kann die Verbindung von gleichgeschlechtlich Liebenden nicht grundsätzlich ethisch abgewertet werden.

Der zweite biblische Grundzug ist der Widerspruch gegen Ausgrenzung, ein klarer Auftrag, Minderheiten und am Rande Stehende in die Gemeinschaft zu integrieren und die Hochschätzung der Vielfalt in der Einheit. Jesus selbst verstand sich in den Geringsten gegenwärtig – denken Sie an das Gleichnis vom Weltgericht (Mt 25) – stellte sich auf die Seite der gesellschaftlich und rechtlich Schwachen und beauftragte die in seiner Nachfolge stehenden, dasselbe zu tun. Für die Gemeinschaft am Leib Christi gilt: „Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau, denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus.“ (Gal.3). Verschiedenheit der Abstammung, des Status oder des Geschlechts können also keine Unterschiede in der Kirche begründen. Das große Engagement unserer Landeskirche in der Flüchtlingsfrage verdankt sich eben diesem Impuls. Über Jahrhunderte hinweg aber haben sich die christlichen Kirchen an der Verurteilung und Ausgrenzung homosexuell empfindender Menschen beteiligt und mit dazu beigetragen, dass gleichgeschlechtlich Liebenden großes Leid und Schmerzen zugefügt wurden. Gleichgeschlechtlichen Partnerschaften die Anerkennung durch eine öffentliche Segnung zu verweigern, wird nicht nur von Betroffenen als Fortführung dieser Ausgrenzung und Diskriminierung erlebt. Integration statt Ausgrenzung, Anerkennung statt Diskriminierung ist damit die zweite große Grundordnung im biblischen Zeugnis, die hier leitend sein kann.

Gleichwohl ist nicht zu leugnen, dass in der Bibel einzelne Aussagen zu finden sind, die sich eindeutig gegen homosexuelle Praktiken richten. Die Menschen in unserer Landeskirche, die eine Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften ablehnen, begründen dies mit diesen Aussagen der Heiligen Schrift.

Es gibt insgesamt sieben Bibelstellen, die sich auf homosexuelle Praktiken beziehen. Vier davon beziehen sich allerdings auf Phänomene wie Vergewaltigung und Prostitution. Dass dies ethisch zu verurteilen ist – und zwar in hetero wie in homosexuellen Kontexten – ist unstrittig. Es bleiben die beiden Formulierungen im sog. Heiligkeitsgesetz im 3. Buch Mose im 18. und 20. Kapitel und eine Aussage, die Paulus im Römerbrief im 1. Kapitel trifft.

Im Heiligkeitsgesetz wird praktizierte männliche Homosexualität ohne Begründung als Gräueltat bezeichnet und als todeswürdiges Verbrechen verstanden. Kann eine solche Formulierung ein heutiges ethisches Urteil tragen, insbesondere, wenn sie dazu führt, die Verurteilung von Homosexualität direkt mit dem Willen Gottes gleich zu setzen? Der unmittelbare Zeitkontext – die kultische Abgrenzung Israels gegenüber seiner Umwelt – ist jedenfalls heute nicht mehr gegeben. Und auch andere biblische Gesetze, die ohne Begründung überliefert werden, werden von uns nicht etwa als ethisch verbindliche Norm betrachtet, wenn es zum Beispiel im 5. Buch Mose heißt: „Eine Frau soll nicht Männersachen tragen, und ein Mann soll nicht Frauenkleider anziehen; denn wer das tut, der ist dem HERRN, deinem Gott, ein Gräueltat.“

Paulus greift in seiner Argumentation im Römerbrief auf eine naturrechtliche Argumentationsfigur zurück, die sich bei ihm sonst nie findet. Er skizziert die Sündhaftigkeit der Menschen, die darin ihre Ursache hat, dass sie Schöpfer und Geschöpf vertauschen. Das hat zur Folge, dass es menschliche Verirrungen und Vertauschungen gibt. In einem dicken Katalog von Verirrungen und Verkehrungen wird eben auch erwähnt, die Heiden – das bezieht sich vor allem auf diese – hätten den natürlichen Umgang miteinander vertauscht mit dem widernatürlichen. Solche naturrechtlichen Argumentationen – also der Schluss von einem mutmaßlich natürlich vorhandenen Sein auf ein ethisch gebotenes Sollen – sind jedoch äußerst problematisch, wie die Theologie und Kirchengeschichte gezeigt haben. Denn was natürlich ist und der Schöpfung entspricht, ist offen für verschiedene Interpretationen. Wo wissenschaftliche Forschung nachweist, dass es in allen menschlichen Kulturen immer einen gewissen Anteil homosexuell empfindender Menschen gibt, verkehrt sich das paulinische Argument plötzlich in das Gegenteil: Da erweisen sich hetero- wie homosexuelles Empfinden und die daraus folgende Lebenspraxis durchaus als natur- und schöpfungsgemäß.

Weder die beiden Stellen im Heiligkeitsgesetz noch die paulinische Argumentation ist mit einem der großen ethischen Grundmotive der Bibel verbunden, wie sie etwa in Begriffen wie Nächstenliebe, Gerechtigkeit, Reich Gottes, Leib Christi aufleuchten. Deshalb können diese wenigen Belegstellen eine ethische Verurteilung verantwortlich praktizierter gleichgeschlechtlicher Liebe nicht tragen.

Es gibt also in der Bibel nicht nur einzelne negative Voten gegen gleichgeschlechtliche Liebe, sondern auch zwei sehr starke und sich durch die Bibel durchziehende Impulse für Nächstenliebe und gegen Ausgrenzung und Diskriminierung. Das hermeneutische Grundprinzip, sich an dem zu orientieren, „was Christum treibt“, wie es Luther

sagt, was dem Geist Christi am ehesten entspricht, führt also zu einem theologischen Urteil über verantwortlich gestaltete gleichgeschlechtliche wie verschiedengeschlechtliche Partnerschaften, bei dem nicht drei Bibelstellen ausschlaggebend sind, sondern diese sich durchziehenden Grundimpulse der Bibel.

Prälater **Zobel**: Wie ist nun eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft im Verhältnis zur Ehe zu verstehen? Betrachten nicht die beiden biblischen Schöpfungsgeschichten die Ehe zwischen Mann und Frau als die einzige Gottes Willen entsprechende Lebensform, wie einige Mitchristen betonen, oder ergibt sich aus ihnen nicht zumindest ein Leitbild für das christliche Leben?

Zunächst ist hier darauf zu verweisen, dass die biblischen Schöpfungsgeschichten nicht von der Ehe sprechen, sondern von der Erschaffung des Menschen als Mann und Frau. Das biblische Fruchtbarkeitsgebot in der ersten Schöpfungsgeschichte wird nicht an die Ehe gebunden, sondern gilt der Gattung Mensch. Die zweite Schöpfungsgeschichte weiß darum, dass es nicht gut ist, dass der Mensch allein sei. Aus dem ersten noch ungeschlechtlichen Menschen werden Mann und Frau erschaffen, die sich gegenseitig ergänzen. Hier wird zwar erfahrungsgesättigt davon gesprochen, „dass ein Mann seinen Vater und seine Mutter verlassen wird, um mit seiner Frau zusammen zu sein“, aber auch hier ist nicht von der Ehe die Rede. Erst Jesus greift dieses Motiv auf, um damit die Ehescheidung zu verbieten. Aber gerade bei Jesus und bei Paulus gibt es auch eine Hochschätzung des zölibatären Lebens, und das Verständnis davon, was Familie ist, wird bei Jesus sogar explizit erweitert. Deshalb lässt sich aus den Schöpfungsgeschichten und ihrer weiteren Aufnahme in der Bibel nicht ableiten, dass die Ehe die einzige dem Willen Gottes entsprechende Lebensform darstelle. Die Ehe ist darum auch nicht als eine Schöpfungsordnung zu verstehen. Vielmehr geht die Bibel davon aus, dass es verschiedene, nebeneinander stehende, ethisch positiv zu wertende Formen des Zusammenlebens gibt und der Mensch in seinen jeweiligen geschichtlichen und kulturellen Kontexten den Auftrag hat, diese verantwortlich zu gestalten.

Dem entspricht, dass die reformatorische Tradition die Ehe als ein „weltliches Ding“ versteht, also als eine bürgerliche Lebensform, die der Staat regelt. In der Ehe gelten die grundlegenden christlichen Regeln der Nächstenliebe für das Zusammenleben und ist das Ehescheidungsverbot Jesu zu achten. Sie stellt aber kein Sakrament dar. Vielmehr geht es im ehelichen Zusammenleben in Liebe darum, die Werte von Treue, Verlässlichkeit, gegenseitiger Verantwortung, Respekt und Achtung voreinander zu bewahren. Weil dies immer wieder vom Scheitern bedroht ist, kann es Menschen, die diese Lebensform eingehen, gut tun, Ermutigung und Orientierung zu erfahren und in einem Gottesdienst öffentlich unter Gottes Gebot und Verheißung gestellt zu werden. Dabei bringen – wie es in unserer Lebensordnung heißt – ich zitiere: „die Eheleute zum Ausdruck, dass sie einander aus der Hand Gottes in Liebe annehmen und ihr Leben lang beieinander bleiben wollen. Die Gemeinde erbittet für die beiden Gottes Beistand und Segen.“ (So viel in der Lebensordnung Ehe und Trauung vom 25.10.2001).

Eine eingetragene Lebenspartnerschaft ist nun ebenso ein „weltlich Ding“ wie eine Ehe. Auch in ihr gilt es im Zusammenleben in Liebe die Werte von Treue, Verlässlichkeit, gegenseitiger Verantwortung, Respekt und Achtung vor-

einander zu bewahren. Auch sie ist vom Scheitern bedroht und deshalb sind auch viele Menschen, die im Glauben stehen und eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, davon überzeugt, dass es gut und hilfreich für sie ist, sich unter Gottes Gebot und Verheißung zu stellen, sich gegenseitig der Partnerschaft zu versichern und Gottes Segen für den gemeinsamen Weg zu empfangen.

Einige Paare, die in eingetragener Lebenspartnerschaft leben, wünschen deshalb einen solchen Segnungsgottesdienst genauso wie es Ehepaare tun. Wenn die Evangelische Landeskirche in Baden die Möglichkeit zur öffentlichen Segnung gleichgeschlechtlich liebender Paare in eingetragener Lebenspartnerschaft eröffnet, dann stärkt sie also ein Verständnis von Ehe als verbindlichem Zusammenleben in Treue, Verlässlichkeit und wechselseitiger Verantwortung, und das in einer Zeit, in der viele Menschen, auch heterosexuell orientierte, eine solche Verbindlichkeit gar nicht eingehen wollen. Denn die eingetragene Lebenspartnerschaft und der Gottesdienst zur Segnung eines gleichgeschlechtlichen Paares orientieren sich an diesem Grundverständnis der Ehe.

Weder vom Grundverständnis noch vom liturgischen Vollzug her ergeben sich also grundsätzliche Unterschiede zwischen der Trauung eines Ehepaars und der Segnung eines gleichgeschlechtlichen Paares. Beides sind Gottesdienste, die das Lebensbündnis nicht begründen – das geschieht auf dem Standesamt –, sondern die Menschen, die dieses Lebensbündnis eingehen, unter Gottes Gebot und Verheißung stellen, sie durch Gottes Wort, die Fürbitte der Gemeinde und den zugesprochenen Segen ermutigen und bestärken wollen. Sie sind also eher eine „Konfirmation“, eine Bestärkung. Konsequenter wäre es deshalb, auch die Segnung eines gleichgeschlechtlichen Paares als Trauung zu bezeichnen. Dieser Schritt scheint aber unter uns umstritten zu sein, und es wird bei dieser Synodaltagung Raum sein, diese Frage weiter zu diskutieren.

Oberkirchenrat **Dr. Kreplin**: Aus dem bisher Ausgeführten ergibt sich nun der erste Teil des Beschlussvorschlages für diese Tagung der Landessynode (siehe Anlage 9). Er lautet:

1. Eingetragene Partnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz können in einem Gottesdienst öffentlich unter Gottes Gebot und Verheißung gestellt werden. Dabei bringen die Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner zum Ausdruck, dass sie einander aus Gottes Hand in Liebe annehmen und ihr Leben lang beieinander bleiben wollen. Die Gemeinde erbittet für die beiden Gottes Beistand und Segen. Hetero- und homosexuelle Paare sind im Kasualhandeln der Kirche gleichgestellt.

Uns allen ist bewusst, dass nicht alle Mitglieder unserer Landeskirche diesen Beschluss mittragen können. Sie kommen in der Abwägung der biblischen Befunde zu einem anderen Ergebnis und lehnen die öffentliche Segnung gleichgeschlechtlicher Paare ab. Auch wenn die Landessynode einen öffnenden Beschluss fasst, soll niemand gezwungen werden, etwas zu tun, was er oder sie mit eigenen Einsichten und Gebundenheiten nicht vereinbaren kann. Wir sind zuversichtlich, dass die Verschiedenheit in Haltungen und Urteilen miteinander getragen werden kann und die Gewissheit, dass wir uns alle an Jesus Christus als der Mitte unseres Glaubens ausrichten, uns eins bleiben lässt. Deshalb soll es Regelungen geben, die keine Pfarrerin und keinen Pfarrer dazu verpflichten, eine Segnung durchzuführen.

Allerdings sollen diese Regelungen nicht dazu führen, dass die grundsätzliche Gleichstellung hetero- und homosexueller Paare im Kasualhandeln der Kirche wieder in der Praxis in Frage gestellt wird. Deshalb lautet der zweite Teil des Beschlussvorschlags:

2. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, eine gemeinsame Lebensordnung für Ehe und Lebenspartnerschaft und für den Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung bzw. der Begründung einer Lebenspartnerschaft zu erarbeiten.

Diese Lebensordnung soll folgende Regelungen enthalten:

- a) Der Gottesdienst, der anlässlich der Begründung einer Lebenspartnerschaft gefeiert wird, soll sich liturgisch an der Agende „Trauung“ orientieren.
- b) Dieser Gottesdienst wird als Amtshandlung ins Kirchenbuch eingetragen.
- c) Lehnt die zuständige Gemeindepfarrerin oder der zuständige Gemeindepfarrer die gottesdienstliche Begleitung eines Paares in eingetragener Lebenspartnerschaft ab, beauftragt die Dekanin oder der Dekan eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer mit dem Gottesdienst.

Eine solche Lebensordnung brächte auch eine Überarbeitung der bisherigen Lebensordnung Ehe und Trauung aus dem Jahr 2001 mit sich. Sie würde – den entsprechenden Beschluss der Landessynode vorausgesetzt – im Anschluss an diese Tagung beginnen und könnte der Landessynode zur nächsten oder wahrscheinlich eher zur übernächsten Tagung vorgelegt werden. Aber auch ohne Lebensordnung wären dann – den entsprechenden Beschluss der Landessynode vorausgesetzt – Segnungsgottesdienste für gleichgeschlechtlich liebende Paare in eingetragener Lebenspartnerschaft ab sofort möglich.

Wie Ihnen sicher aufgefallen ist, haben wir jetzt nicht explizit auf den Änderungsantrag Bezug genommen, der Ihnen gestern bei der Ankunft hier zugegangen ist (siehe Anlage 9, zu Eingang 04/09). Auch wir beide haben ihn erst gestern wahrgenommen, es war keine Zeit mehr dazu, um auf den Änderungsantrag zu reagieren. Wir haben dazu aber auch kein Mandat. Wir hatten den Auftrag in dieser Einbringungsrede, den Beschlussvorschlagn, wie er in der letzten Version durch den Landeskirchenrat beschlossen worden ist, hier zu begründen. Wir hoffen, wir haben mit diesen Ausführungen den bisherigen Diskussionsstand gut zusammengefasst und so für Ihre Beratungen eine gute Grundlage geschaffen.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ganz herzlichen Dank! Dies ist sicher eine gute Grundlage, um in den Ausschüssen weiter beraten zu können. Der Vortrag liegt übrigens in den Fächern.

## IX

### **Einführung in die Strategische Rahmenplanung 2025 für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vizepräsident **Jammerthal**: Der nächste große Punkt, der uns beschäftigen wird, ist unter Tagesordnungspunkt IX die Einführung in die Strategische Rahmenplanung 2025 für

die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Oberkirchenrat Keller wird uns das jetzt vorstellen. Wir räumen hier wieder das Feld, denn die Ausführungen werden durch Beamer-Präsentation unterstützt.

(Das Präsidium verlässt das Podium)

Oberkirchenrat **Keller**: Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Synodale! Nach dem Bericht des Landesbischofs und dem Thema eben nun Strategische Rahmenplanung, Kindertagesstätten, das ist ein richtiger Sprung. Ich habe gedacht, es wäre am besten, was ich aber nicht liefern kann, wenn einmal ein kompletter Kindergarten durch die Synode „rauscht“, damit wir sozusagen umschwischen können auf das Thema, mit dem wir uns jetzt beschäftigen.

Im Oktober 2013 (siehe Protokoll Nr. 11, Herbsttagung 2013, Seite 93 ff., 104) hat die Landessynode zum ersten Mal in ihrer Geschichte eine strategische Planung für unsere Kindertageseinrichtungen in Auftrag gegeben. Diese soll das Steuerungssystem, die demographische Entwicklung, die Gemeinwesenorientierung ebenso berücksichtigen wie die Weiterentwicklung des evangelischen Profils. Das ist nun schon zweieinhalb Jahre her. Auf der Herbstsynode 2015 wurde Ihnen ein Sachstandsbericht vorgelegt (siehe Protokoll Nr. 3, Herbsttagung 2015, Seite 50 ff, Anlage 6). Er wurde von Ihnen diskutiert und mit einer Beschlussfassung versehen. Heute nun liegt Ihnen die Strategische Rahmenplanung zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung vor. Meine Einbringungsrede dazu gliedere ich daher in folgende Abschnitte:

Wir sind nun in der **Einleitung**. Was liegt Ihnen vor, was ist zu tun: Die Steuerung, die Finanzierung und am Ende natürlich ein Abschluss.

Ohne Anlagen ist die Rahmenplanung ein Werk von 139 Seiten, was auf die Kompliziertheit der Materie schließen lässt, aber zugleich auch die Bedeutung der Kindertageseinrichtungen für unsere Kirche unterstreicht.

Ich bin mir natürlich sicher, dass Sie alle diese 139 Seiten voller Spannung gelesen haben und jetzt mit Freude und auch großer Ungeduld der Beratung entgegensehen, die heute Nachmittag in den Ausschüssen beginnt. Ich bitte daher um Nachsicht, wenn ich trotzdem den Versuch unternehme, Ihnen in 30 Minuten die wesentlichen Eckpunkte der Rahmenplanung nahezubringen. Dabei werde ich Sie auch auf wichtige Weichenstellungen für Ihre Beratungen hinweisen. Beginnen möchte ich mit der banalen Frage: **Was liegt Ihnen vor?** Bei 139 Seiten ist sie dann doch nicht so ganz banal.

Gehen wir gleich in medias res. Die 139 Seiten unserer Rahmenplanung (siehe Anlage 10) gliedern sich in drei Teile. Ich beginne von hinten mit Teil C: FAQs und weitere Informationen. Hier versucht der Text auf immer wieder auftauchende Fragen kurze und verständliche Antworten zu geben. Ich bin mir auch sicher, dort werden Sie auch die eine oder andere Ihrer Fragen finden. Der Teil B liefert der Leserschaft Grundlagen und Erläuterungen. Er richtet sich an diejenigen, die sich intensiver mit theologischen Fragen, mit der interessanten Geschichte unserer Kindertagesstätten in Baden, mit ihren rechtlichen Grundlagen und mit anderem mehr befassen wollen. Der Teil A nun bildet die zentrale Grundlage unserer Beratungen hier. Hier begegnen Ihnen die Aufträge der Synode von Herbst 2013, der demographische Wandel, die Gemeinwesenorientierung, das evangelische Profil und die Steuerung.

Neben der Rahmenplanung liegen Ihnen noch vier ergänzende Dokumente vor, die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates, eine Darstellung der Finanzierungsvarianten, eine Darstellung der für notwendig erachteten Prozessbegleitung und eine Stellungnahme von Herrn Steinberg zu den Finanzierungsvarianten.

Des Weiteren gibt es noch die Eingaben aus dem Kirchenbezirk Ortenau und den Kirchenbezirken Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald (siehe Anlage 10.1 und 10.2) sowie die Stellungnahme der Landessynodalen Herren Kreß, Schalla, Schnebel und Steinberg (siehe Anlage 10, zu Eingang 04/10).

Diejenigen Dokumente, die für unsere Beratungen meines Erachtens zentral sind, habe ich auf der Folie dargestellt (hier nicht abgedruckt); Sie bekommen das nachher fett dargestellt.

Sicherlich ist Ihnen aufgefallen, dass sich zu der einen oder anderen Frage in den Dokumenten unterschiedliche Akzentuierungen und zum Teil auch divergierende Positionen finden. Ich werde Ihnen im Weiteren überall dort transparent zu machen versuchen, wo diese Positionen sind, wo es nachher um Weichenstellungen in der Beratung und dann natürlich auch in der Beschlussfassung geht.

Bevor ich nun in einem zweiten Schritt die zentralen Beratungsthemen darstelle, erlauben Sie mir einen kurzen Zwischenruf, dieser muss einfach sein. Hinter meiner bewusst nüchternen und sachlichen Darstellung der Materie, hinter Zahlen und Statistiken, hinter Verordnungen, Gesetzen und Regelungen, hinter Vertragsvarianten und FAG-Paragrafen verbirgt sich die zentrale theologische und ekklesiologische Fragestellung, welche Kirche wollen wir sein. In keinem Arbeitsfeld unserer Kirche sind wir an so vielen Orten mit der breiten Wirklichkeit unserer „wertpluralen Gesellschaft“ im intensiven Kontakt wie in unseren Kindertageseinrichtungen und Familienzentren. Aktuell haben wir 623 Einrichtungen mit 1.907 Gruppen und ca. 33.600 betreuten Kindern.

Hinter der Begrifflichkeit „wertplurale Gesellschaft“ stehen die einzelnen Menschen, die 33.600 Kinder, ihre Eltern, ihre Verwandten mit ihren Lebenslagen und auch Lebensfragen, die uns in unseren Kindertageseinrichtungen begegnen. Ihre Erwartungen an unsere Kindertageseinrichtungen haben wir in der Planung erhoben (siehe Anlage 10; Teil B, Ziffer 4.4.).

Mit unseren Kindertageseinrichtungen haben wir Kontaktflächen zu Menschen, die wir in unserer sonstigen Arbeit in diesem Umfang und mit diesem Potential so nicht mehr haben. Kindertageseinrichtungen sind daher der Ort, an dem wir Kirche in der Welt und Kirche für die Welt sein können, ja, so meine ich, sein müssen. Hier entscheidet sich auch, ob wir eine Kirche des Rückzugs, der Binnenkonzentration sein wollen oder aber, ob wir eine Kirche sind, die ihre Sendung in die Welt annimmt und mit allen Chancen, Risiken und Schwierigkeiten ergreift. Bewusst nimmt unsere Rahmenplanung daher als Titel die Aussage einer Mutter in Südbaden auf: „Kein Glaube ohne Kinder.“

Nun aber zu meiner zweiten Frage, die Sie wahrscheinlich auch beim Lesen der Dokumente und der Vorbereitung auf die Tagung beschäftigt hat: **Was ist zu tun?**

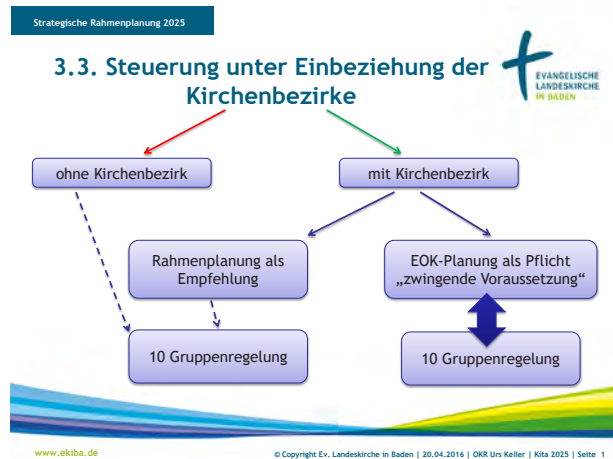
Unsere Beratungen in den Ausschüssen müssen sich im Wesentlichen mit zwei Themenkreisen beschäftigen. Zum einen mit der Frage, wie sollen unsere Kindertageseinrichtungen gesteuert werden, zum anderen mit der Finanzierungs-

frage. Obwohl beide Themen eng miteinander verknüpft sind, empfehle ich, diese zunächst doch zu trennen. Diese Empfehlung findet sich auch in der Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats. Rein praktisch raten wir daher auch zu zwei getrennten Beratungsgängen in den Ausschüssen. Zunächst sollte also über die Steuerung beraten werden.

Lassen wir dabei einmal den grundsätzlichen Aspekt, dass Kindertageseinrichtungen heutzutage eine kommunale Aufgabe sind und dass die Kommunen die wesentlichen Weichenstellungen und Rahmensetzungen festlegen, außer Acht und legen wir auch andere Fragen, wie z. B. was meint Steuerung eigentlich, zur Seite. Dann liegen Ihnen zwei unterschiedliche Steuerungsvarianten zur Beratung vor. Hier gibt es also einen Dissens. Konsens ist allerdings auch, dass die Frage der Steuerung hier einer synodalen Klärung bedarf.

Die Steuerung durch die Landeskirche beschreibt den Status Quo. Sie besteht aus drei Elementen, die Sie hier auf der Folie erkennen: der Landessynode, dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Träger der Kindertageseinrichtung. Die Landessynode legt im Rahmen ihrer Haushaltshoheit den finanziellen Rahmen für die Kindertageseinrichtungen fest, der Evangelische Oberkirchenrat (Referat 8 Gemeindefinanzen, Referat 5 Diakonie, Fachreferat Kindertageseinrichtungen) setzt diesen entsprechend um. Er genehmigt des Weiteren die Verträge der Träger mit den Kommunen. Ein möglicher Aufbau oder auch ein nötiger Rückbau von Kindertageseinrichtungen wird über Finanzströme und deren Verteilungsmodi gesteuert. Zu diesem Modell gehört auch die Fachberatung des Diakonischen Werkes als gesetzlich geforderter Trägerverband.

### Steuerung unter Einbeziehung der Kirchenbezirke



Die Rahmenplanung schlägt nun vor, die Kirchenbezirke in die Steuerung der Kindertageseinrichtungen mit einzubeziehen. Damit bekämen die Kirchenbezirke eine Rolle und eine Aufgabe, die sie bislang nicht haben. Da die demographische Entwicklung in den unterschiedlichen Regionen Badens vollkommen unterschiedliche Verläufe nimmt, es also Regionen mit einem starken Bevölkerungszuwachs und Regionen mit einem starken Bevölkerungsrückgang und damit eben auch einem Zuwachs oder einem Rückgang der Kinderzahlen gibt und sich dieser Trend weiter verschärfen wird, ist eine Steuerung der Kindertageseinrichtungen, die näher an den lokalen, regionalen Notwendigkeiten dran ist, angezeigt. Neben demographischen Faktoren spielen unterschiedliche politische Entscheidungen

der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften zu den Kindertageseinrichtungen – als direktes Gegenüber der Träger – eine immer wichtigere Rolle. Kindergartenpolitik wird immer mehr ein fester Bestandteil der regionalen und der lokalen Standortpolitik. Auch dieser Aspekt spricht für eine Steuerung, die näher an dieser Realität dran ist. Daneben hat der Kirchenbezirk sicher mehr Grundkenntnisse und Detailkenntnisse über seine Gemeinden und damit auch über die Träger der Kindertageseinrichtungen als eine übergeordnete Einheit. Sowohl beim Aufbau von Kapazitäten wie bei deren Abbau werden gemeindebezogene Aspekte, konzeptionell-inhaltliche Aspekte, Fragen der Qualitätspolitik, die Möglichkeit von lokalen Trägerverbandsmodellen wichtige Faktoren sein. Es liegt auf der Hand, dass sich diese aus der Nähe besser beurteilen und gewichten lassen als aus einer größeren Distanz. Damit diese und andere Faktoren auf der Kirchenbezirksebene angemessen berücksichtigt werden und in die Entscheidungen qualifiziert eingehen können, empfiehlt die Rahmenplanung eine Kindergarten-Gesamtplanung auf der Ebene des Kirchenbezirks. Ich verweise Sie auf die Seiten 30 ff. des Textes (siehe Anlage 10; Teil A; IV).

Hier begegnen wir einem Dissens, denn abweichend von der Rahmenplanung schreibt der Evangelischen Oberkirchenrat in seiner Stellungnahme, ich zitiere: „Anders als im Entwurf der Steuerungsgruppe vorgesehen, schlägt der Evangelische Oberkirchenrat vor, eine Rahmenplanung durch die Kirchenbezirke zur Pflicht zu machen. – Sie erkennen das hier als zwingende Voraussetzung. – Eine solche bezirkliche Rahmenplanung soll zwingende Voraussetzung für die Annahme eines Antrags auf Berücksichtigung einer zusätzlichen Gruppe im Rahmen der Zehn-Gruppenregelung sein.“ – Das haben wir hier auf der Folie durch den dicken Doppelpfeil signalisiert, deshalb ist er ganz dick geworden (hier nicht abgedruckt).

Auf die Zehn-Gruppenregelung komme ich noch zu sprechen. Im Grundsatz müssen Sie in Ihrem ersten Beratungsgang entscheiden, ob unsere Kindertageseinrichtungen wie bisher gesteuert werden sollen oder ob der Kirchenbezirk eine Steuerungsrolle bekommen soll. Dann wäre zu entscheiden, ob diese Planung für die Genehmigung zusätzlicher Gruppen zur Pflicht werden soll oder nicht.

An dieser Stelle wird aber auch deutlich, dass die Entscheidung über die Steuerung nicht gänzlich von der über die Finanzen abzulösen ist. Denn in der Tat stellt sich die Frage, wie können die Kirchenbezirke diese neue Aufgabe wahrnehmen. Ohne zusätzliche Ressourcen geht das nicht. Aus diesem Grund sieht die Rahmenplanung vor, dass die Kirchenbezirke begleitet werden. Die dafür notwendigen personellen Ressourcen sollen im Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung gestellt werden. Auch sieht die Rahmenplanung vor, dass Mittel für die Finanzierung der Qualitätsförderung und der Unterstützungssysteme, Fachberatung, Verwaltung in den VSA/KGA und des evangelischen Profils bereitgestellt werden.

Natürlich bleibt bei der Steuerung unter Einbeziehung der Kirchenbezirke die Haushaltshoheit der Landessynode als basale Steuerungsdimension erhalten, wie auch die entsprechende unterstützende Begleitung im Evangelischen Oberkirchenrat.

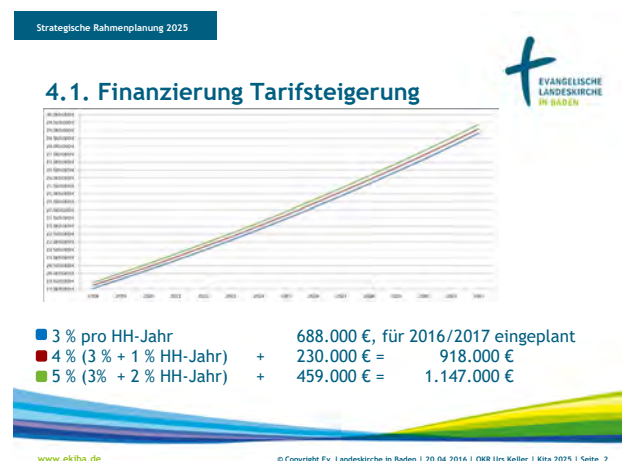
Abschließend möchte ich hier noch auf Fragen hinweisen, die sich Ihnen zwangsläufig in den Beratungen stellen

werden. So werden Sie sich fragen, wie sieht denn die Steuerung durch den Kirchenbezirk eigentlich aus? Welche rechtlichen und anderen Regelungen braucht es dazu? Wie, wo und wann soll auf diese Steuerung umgesetzt werden? Viele dieser Fragen sind bereits angedacht oder auch schon tiefer durchdrungen, sie müssten aber erst im Nachgang zu ihrer grundsätzlichen Entscheidung präzisiert und beantwortet werden. Sicher wäre es empfehlenswert, mit Pilotkirchenbezirken zu beginnen, insbesondere in den Flächenkirchenbezirken. Denn die Steuerung durch die Kirchenbezirke haben wir in den Stadtkirchengemeinden eigentlich schon. Wir reden somit über die Flächen-Kirchenbezirke und so können die notwendigen Erfahrungen für eine flächendeckende Umsetzung gesammelt werden.

Also steht eine Grundsatzentscheidung an. Alle sich daran anschließenden Detailfragen lassen sich dann schnell und zum Gewinn aller Beteiligten gut lösen. Die gestrichelten Linien auf der Folie deuten nur an, dass die Zehn-Gruppenregelung auch unabhängig von diesem Steuerungsmodell möglich ist (hier nicht abgedruckt).

Ich komme nun zu den **Finanzierungsfragen**. Wie erwähnt, empfehlen wir, diese in einem zweiten Gang zu beraten und zu beschließen. Des Weiteren werde ich auch hier auf zentrale divergierende Beratungs- und Beschlussempfehlungen in den Dokumenten aufmerksam machen. Ich verspreche Ihnen, es wird auch ein wenig spannend, hoffentlich nicht zu unübersichtlich.

Die Finanzierungsfragen lassen sich in zwei Kategorien einteilen. Zum einen geht es um Entscheidungen aus dem Tarifgeschehen, also den Tarifsteigerungen. Zum anderen geht es um Entscheidungen, die sich aus inhaltlichen Aspekten wie dem Gruppenaufbau und Qualitätsfragen ergeben. Beginnen wir mit den Tarifsteigerungen, also einer einfachen Materie. Deshalb habe ich auch ganz einfache Kurven mitgebracht, die parallel verlaufen.



Die Landessynode hat im Oktober 2015 den Evangelischen Oberkirchenrat gebeten, den Ausgleich für die finanziellen Mehrbelastungen, die den Trägerkirchengemeinden durch den Tarifabschluss 2015 entstehen, sicherzustellen. Der Tarifabschluss 2015 ist noch nicht umgesetzt. Wer in der Zeitung nachliest, der weiß, die nächste Streikwelle ist im Entstehen. Vorsorglich wurde daher bei den Betriebskostenzuweisungen im FAG eine Steigerung von 3 % vorgesehen; Sie erkennen das hier auf der Folie.

Es besteht unter allen Beteiligten Konsens, die zusätzlichen Mehrkosten für die Tarifsteigerungen aus dem Steueranteil für kirchengemeindliche Aufgaben als reguläre, dauerhafte FAG-Zuweisung zu finanzieren. Nun wissen wir aber alle, dass die vorgeschlagenen 3 % nicht ausreichen. So finden Sie in der Anlage 2 (siehe Anlage 10) eine Kalkulation für Steigerungen von 4 % bzw. von 5 %. Sie können ablesen, was das pro Haushaltsjahr kostet und um wie viel sich die Summe erhöht, wenn man von 3 % auf 4 % oder 5 % pro Haushaltsjahr geht.

Die Synodalen Herren Kreiß, Schalla, Schnebel und Steinberg weisen darauf hin, dass sie den Ausgleich für die Tarifsteigerungen ab dem Haushalt 2018 als schwierig ansehen. Die Belastung der Träger kann je nach Personalmix und Vertrag sehr unterschiedlich sein. Ich bitte Sie, das Weitere der Anlage zu entnehmen.

Wenden wir uns nun der schon vorhin erwähnten Zehn-Gruppenregelung zu.

Eigentlich müsste die Zehn-Gruppenregelung Fünfzig-Gruppenregelung heißen, denn sie schlägt vor, über einen Zeitraum von fünf Jahren pro Jahr zehn neue Gruppen aufzubauen. Auslöser für diesen Vorschlag – Sie werden sich erinnern – waren die Effekte aus der demographischen Entwicklung, der Zuwanderung, aber auch die bessere finanzielle Ausstattung der katholischen Träger von Kindertagesstätten. Die Erzdiözese Freiburg hat ihre Zuweisung schon ab 2014 um 20 % erhöht. Vor Ort ergibt sich immer häufiger die Situation, dass die Kommune neue Gruppen einrichten will, der evangelische Träger jedoch aufgrund der Deckelung im Gegensatz zu katholischen oder anderen Trägern nicht reagieren kann. Ich verweise auf die Eingabe aus den Kirchenbezirken Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald (siehe Anlage 10.1 und 10.2).

Das Strategiepapier sagt dazu, ich zitiere: „Wenn politisch gewollt wird, dass – orientiert am demographischen Wandel und bei gleichbleibendem Anteil an der Gesamtkinderzahl im Alter von null bis sechs Jahren – die absolute Zahl an Gruppen in den evangelischen Kindertageseinrichtungen Baden leicht ausgeweitet wird, müssten die entsprechenden finanziellen Mittel durch Haushaltsbeschluss bereitgestellt werden.“ Für die Antragstellung eines Trägers soll, so das Papier, eine Gesamtplanung des Bezirks vorliegen. Der Evangelische Oberkirchenrat will diese Gesamtplanung des Bezirks zur Pflicht machen. Auf dieses Dilemma habe ich Sie vorhin schon hingewiesen.

Ihrer Anlage zu den Finanzierungsvarianten können Sie entnehmen, dass die Zehn-Gruppen pro Haushaltsjahr ca. 530.000 Euro kosten. Auch äußert sich die Rahmenplanung dezidiert zu Rückbauszenarien für diese 50 Gruppen, da zwischen 2025 und 2030 nach der Datenlage von 2013 wohlgermerkt mit einem Rückgang der Anzahl der Kinder zwischen null und sechs Jahren zu rechnen ist, dieser jedoch regional vollkommen unterschiedlich verläuft. Heute haben wir eine andere Datenlage in 2016. Inhaltlich kann ich dazu nichts sagen. Aber diese Prognose beruht auf den Daten von 2013 vom Statistischen Landesamt.

An dieser Stelle möchte ich Sie für Ihre Beratungen ausdrücklich auf einen weiteren Dissens hinweisen.

Während die Rahmenplanung den Aufbau der 50 Gruppen empfiehlt, spricht sich der Synodale Herr Steinberg gegen den Aufbau dieser Gruppen aus. In diesem Sinne, kein Ausbau unserer Kindertagesgruppen, argumentieren auch die

Synodalen Kreiß, Schalla, Schnebel und Steinberg. Wird diesem Vorschlag gefolgt, dann muss man – das liegt auf der Hand – über die Finanzierung – nicht weiter sprechen.

Sollten die Gruppen aufgebaut werden, dann ergibt sich für die Finanzierung wieder ein Dissens. Das kann ich Ihnen leider nicht ersparen. Der Evangelische Oberkirchenrat schlägt vor, den Aufbau aus der Treuhandrücklage zu finanzieren. Die Rahmenplanung dagegen empfiehlt „per Haushaltsbeschluss die FAG-Mittel zur Verfügung zu stellen“. Zusammengefasst lassen sich die unterschiedlichen Voten für Ihre Entscheidung – wie ich hoffe – so visualisieren, wie ich es hier probiert habe.

Sollten die 5 x 10 Gruppen samt ihren Finanzierungsquellen beschlossen werden, dann müssten im nächsten Schritt die Details der operativen Abwicklung dieses Aufbaus und respektive des Rückbaus entwickelt werden.

Ich komme nun zur Qualitätsförderung

Strategische Rahmenplanung 2025

### 4.3. Finanzierung vom Qualität und Unterstützung



VSA/KGA	Ja →	Befristet Ja	Finanzierung Treuhandrücklage (EOK)
	Nein	Befristet Nein	Finanzierung FAG (Rahmenplanung)
Evang. Profil	Ja →	Befristung Ja	Finanzierung FAG (Rahmenplanung)
	Nein	Befristung Nein	
Fachberatung	Ja →	Befristung Ja	Finanzierung FAG (Rahmenplanung)
	Nein	Befristung Nein	

www.ekiba.de © Copyright Ev. Landeskirche in Baden | 20.04.2016 | OKR Urs Keller | Kita 2025 | Seite 3

Diese hat drei Komponenten. Die Entlastung durch die Leistungen der Verwaltungs- und Serviceämter bzw. die Kirchengemeindeämter, die Stärkung der Fachberatung und die Stärkung der Religionspädagogik.

Schon bei der Beratung der Landessynode 2013 wurde auf die Gemeinwesenorientierung und die Weiterentwicklung des evangelischen Profils großer Wert gelegt. Der Beschluss auf der Landessynode im Oktober 2015 stellt dann die Frage: „Wie kann eine wirksame Unterstützung für eine bezirkliche Bedarfs- und Rahmenplanung eingerichtet werden?“

Betrachten wir diese drei Elemente VSA/KGA, evangelisches Profil, Fachberatung und Religionspädagogik, dann ist deren Stärkung bzw. Ausbau nicht zwangsweise mit dem Aufbau neuer Gruppen verbunden. Ihre Entscheidung über die Qualitätsförderung kann also auch unabhängig von der Entscheidung über die „Zehn-Gruppenregelung“ getroffen werden, Sie sehen es hier, auch hier gibt es unterschiedliche Entscheidungsmöglichkeiten oder Votierungen.

Die Rahmenplanung sieht vor, diese Elemente, die jeweils einzeln ca. 229.000 Euro pro Haushaltsjahr kosten, nicht zu befristen und aus dem Steueranteil für kirchengemeindliche Aufgaben zu finanzieren. Also: befristet ja/nein, Finanzierung Treuhandrücklage und zu finanzieren.

Der Evangelische Oberkirchenrat schlägt vor, diese Maßnahmen alle auf 15 Jahre zu befristen und aus der Treuhandrücklage zu finanzieren. Sie können sich heute

Nachmittag noch in dieses Schaubild vertiefen. Sie werden erkennen, das sind so die richtigen Linien.

Die synodale Gruppe aus den Herren Kreß, Schalla, Schnebel und Steinberg lehnt eine Stärkung der Fachberatung ab. Bei stärkerer Entlastung durch die VSA/KGA und der Stärkung der Religionspädagogik lehnen sie eine Zweckbindung ab.

Sie werden einräumen, diese Vielfalt in Ihren Entscheidungen alle zu berücksichtigen, ruft ja beinahe nach einem Entscheidungsunterstützungssystem für Sie heute Nachmittag. Aber Scherz beiseite, wir haben versucht, in dieser Art und Weise dies zu visualisieren, damit es ein wenig klarer ist, wo die Weichenstellungen verlaufen.

### Abschluss

Liebe Synodale, es ist ganz offensichtlich, wir haben eine anspruchsvolle Beratungsmaterie zu bearbeiten. Ich habe versucht, diese zu systematisieren. Betrachten Sie meine Ausführungen als Vorschlag. Ich bitte auch um Nachsicht, dass ich im Rahmen meiner Einbringungsrede nicht jeder argumentativen Verästelung in den Dokumenten, den Anlagen und Eingaben folgen konnte. Zentral für unsere Entscheidung und Beratung werden die großen Linien sein. Dabei sollten doch in erster Linie grundsätzliche, theologische, ekklesiologische und auch kirchenpolitische Überlegungen unsere Beratung und Entscheidung leiten. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass wir meines Erachtens über die finanziellen Mittel für die Umsetzung der Rahmenplanung verfügen.

Dabei denke ich an eine Geschichte, die mure ich Ihnen jetzt noch zu. Ich habe noch fünf Minuten meiner Zeit. Die Menschen standen vor einer riesengroßen Herausforderung. Neues unbekanntes Terrain musste betreten werden. Was tun? Wie sollte man sich verhalten? Die Ressourcen waren zugegebenermaßen prekär. Die einen rieten mit nachvollziehbaren Argumenten, das neue Terrain sollte man doch besser meiden, die Aufgaben, die Herausforderungen seien zu groß, die Ressourcen, wie gesagt, zu übersichtlich. Das Scheitern sei absehbar, ja vorhersehbar. Ein anderer aber meinte, lasst uns das angehen. Wir können, ja wir müssen das wagen, eine so große Chance dürfen wir nicht verstreichen lassen. Die Erwartungen vieler dürfen wir nicht enttäuschen.

Und wie ging die Geschichte aus? Lesen Sie selbst. Sie finden Sie im Markusevangelium im 6. Kapitel in Vers 30. Es ist die Geschichte von fünf Broten und zwei Fischen. Übrigens: Auch für die Frage nach der angemessenen Organisation einer so großen Herausforderung haben die damals eine Lösung gefunden.

Es bleibt mir der Dank, zuerst an alle, die über lange Zeit mit unendlich viel Engagement diese Rahmenplanung erarbeitet haben. Sie finden die Namen auf der Seite 138 der Rahmenplanung. Danke natürlich auch an Sie für die geduldige Aufmerksamkeit.

(Beifall; das Präsidium nimmt wieder auf dem Podium Platz.)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken Ihnen, Herr Oberkirchenrat Keller. Sie haben uns die Komplexität der Materie vor Augen geführt. Besonders verdienstvoll ist es angesichts unseres Programms, dass Sie sich an die Zeit gehalten haben. Vielen Dank Herr Keller!

## X

### Einführung in die Lebensordnung Konfirmation

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir kommen zu Tagungspunkt X: Einführung in die Lebensordnung Konfirmation. Herr Pfarrer Kammerer, der zuständige landeskirchliche Beauftragte für Konfirmandenarbeit, wird uns jetzt in die Lebensordnung Konfirmation einführen.

(Das Präsidium verlässt das Podium.)

Herr **Kammerer** (mit Beamerunterstützung): Sehr geehrte Damen und Herren, hohe Synode! Eigentlich würden zwei Sätze genügen, um zu beschreiben, was in einer Lebensordnung Konfirmandenarbeit zu stehen hat.

1. Satz: Wer Konfi macht, muss für die Sache brennen.
2. Satz: Wer Konfi macht, muss für die Konfis brennen.

Das würde eigentlich reichen!

(Demonstrativer Beifall)

Danke schön!

Begeisterung für die Sache, Begeisterung für unsere Tradition und ein Herz für die Jugendlichen. Diese beiden Dinge braucht man, wenn man Konfi machen will. Das sind die zureichenden Bedingungen guter Konfirmandenarbeit. Die beiden Pole „Tradition und Jugendliche“ zu verbinden, ist die Didaktik, die dazu gehört. Dass so ein Dialog die Konfis verändert, aber auch die Kirche, ist das Ziel der ganzen Sache.

Sie ahnen und ich kann nach dieser ersten Sitzung, die ich in einer Landessynode miterlebt habe, gut nachvollziehen, dass zwei Sätze nicht reichen, auch nicht justiziabel sind, auch nicht rechts- und lebensordnungstauglich.

Schade eigentlich, dass man Begeisterung nicht verordnen kann.

Was können wir realistischer Weise erwarten von einer Lebensordnung Konfirmation? Vielleicht zumindest dies: dass sie einen Rahmen formuliert, der es ermöglicht, heute und vielleicht auch in den nächsten Jahren gute Konfirmandenarbeit zu machen. Ich hoffe, dass der Vorschlag, der Ihnen vorliegt, diesem Maßstab gerecht wird. Mit einigen wenigen Schlaglichtern möchte ich Ihnen ein paar Einzelheiten vorstellen.

#### 1. Zahlenspiele

Die Lebensordnung Konfirmation ist zwar kein Dokument der Statistik, sie ist auch kein Orakel, aber sie hat mit der Zukunft zu tun, und zwar mit Zahlen.

Ich habe Ihnen hier den aktuellen Jahrgang aus Bühlertal abgebildet (Folien hier nicht abgedruckt), 27 Konfis, wo ich mitgearbeitet habe. Ich bitte Sie, einmal kurz die Augen zu schließen und sich an Ihr Konfirmationsjahr und an Ihre Gruppe zu erinnern, dabei im Geist kurz durchzuzählen. Ich bin 1981 konfirmiert worden; das war in Graben mit 80 Konfis, 40 Jungen und 40 Mädchen. Letztes Jahr waren es 35 Konfirmandinnen und Konfirmanden. Das stimmt ungefähr mit dem Befund überein, den auch die landeskirchliche Statistik hergibt.

1978 hatten wir die höchste Zahl, nämlich 23.500 Konfirmationen. Dann ging die Zahl zurück und blieb lange Zeit stabil auf dem Niveau von 12.000 bis 13.000 Konfirmationen. Jetzt beginnt die Zahl langsam zu sinken. Im Jahre 2014 hatten wir 11.700 Konfirmandinnen und Konfirmanden. Wenn man vorausschaut, das kann man mit der Zahl der

Taufen, dann werden wir im Jahr 2028 ungefähr 9.000 Konfis haben. Das sind in 30 Jahren über 30 % weniger.

Andere Zahlen erfordern ein anderes Denken.

Ich bin mir sicher, merke es jetzt schon in manchen Bezirken, vor allem auf dem Land, aber auch in manchen Städten, dass die Konfi-Zahlen bald zu klein sein werden, als dass noch eine vernünftige Gruppe zusammenkommt, die diesen Namen auch verdient. Deswegen gibt es keine Gruppenobergrenze mehr in der Lebensordnung, wie es bei den 80 noch nahe gelegen war, sondern es ist eine Empfehlung für eine Mindestgruppengröße. Die Lebensordnung ermöglicht mit dem Zaunpfahl in der Hand sozusagen regionalisierte Konfirmandenarbeit, indem mehrere Gemeinden zusammenarbeiten.

## 2. Zeitläufe

Manches ändert sich in den 25 Jahren, die seit der letzten Lebensordnung vergangen sind. Das ist somit auch ein Update, das Sie vor sich haben. Es gibt ganz viele Änderungen. Es genügt auch schon, die Gruppen anzuschauen. Zwei Dinge sage ich aber spezieller.

Was mir als Gemeindepädagogen nicht gefällt, ist eine große Änderung: Die Schule ist nicht mehr Lernort, sondern Lebensort. Wer Kinder im schulpflichtigen Alter hat, weiß, dass der Anteil von Zeit, die die Schule beansprucht, immer größer wird. Das hat bei uns schon dazu geführt, dass de facto Konfirmandenzeit gleich Zeit der 8. Klasse ist. Das steht jetzt auch so in der Lebensordnung. Dies stellt uns aber auch vor die Herausforderung, die Zeitfenster, die wir haben, zu bewahren und zu behalten. Ein freier Mittwoch ist wichtig und notwendig. Wir möchten, dass die Jugendlichen nicht nur Schule erleben – so gut die Schule ist, was ich gar nicht bestreiten will –, aber wir wollen, dass sie nicht nur Schule erleben, sondern auch Leben, dazu gehört auch Kirche. 90 % der Gemeinden machen Konfi auch am Mittwoch. Wir müssen alles daran setzen, dieses Zeitfenster zu behalten: wer gerne Gottesdienst mit Konfis feiert, wer Wert auf Kontinuität und Kontakt legt, braucht den Mittwoch.

Was mir schon immer gefallen hat beim Konfi – ist das Schönste am Konfi, das geht auch in der Schule nicht, sondern nur in der Gemeinde – ist, dass sich Menschen begegnen, die nicht nach Leistungsklassen und Schularten sortiert sind, sondern einfach nur durch ihr Alter und ihre Konfession „determiniert“ sind. Das nennt man Heterogenität. Das Bild, das Sie jetzt gerade sehen, ist schon ein paar Jahre älter, damit sehen Sie vier Schulformen abgebildet. Konfi hat die didaktischen Mittel und den richtigen Lernort, mit Heterogenität gut und gewinnbringend umzugehen, das geht von der Förderschule bis zum Gymnasium.

Jeder Mensch hat das Recht auf eine zu ihm oder zu ihr passende religiöse Erziehung. Das nennt man dann Inklusion. Zu dieser Inklusion, zu dieser Erziehung, zur Religion, zur Religiosität gehört, dass man merkt, ich bin Teil einer Gemeinschaft, nicht, weil ich genauso bin wie der oder die andere, sondern weil ich zu Jesus Christus gehöre. Deswegen gibt es z. B. in der neuen Lebensordnung keinen Paragraphen „Konfirmation geistig Behinderter“ mehr, sondern einfach die selbstverständliche Feststellung der Inklusion.

## 3. Didaktisches

Vielleicht mache ich jetzt Pappkameraden nieder. Ich sage es trotzdem einmal so: Konfis sind keine Leergefäße. Die kommen nicht aus dem Nichts, sie sind auch nicht leer, wir

müssen Sie jetzt nicht füllen, damit sie dann geprüft und als fertiger Christenmensch entlassen werden können. Das sind sie nicht.

Die Konfirmandenzeit ist für Jugendliche die Gelegenheit, Glauben auszuprobieren, zu gestalten, mitzumachen. Die sind mit 14 nicht fertig, aber sie haben gemerkt, dass der Glaube für sie relevant sein kann. Sie haben erfahren, dass die Kirche Jesu Christi und nicht nur die Ortskirche, aus der sie dann vier Jahre später wegziehen, ein Ort ist, an dem sie Ernst genommen, gefördert, gesehen, wahrgenommen werden, gerne gesehen werden. Sie durften die Formen der Kirche zu ihren Formen machen. Sie haben Gottesdienste gefeiert, das Abendmahl empfangen, hoffentlich auch ausgeteilt. Sie haben Taufe erlebt, sie haben Menschen kennen gelernt, denen der Glaube etwas bedeutet. Sie wurden mit biblischen Texten „zugeballert“, manche schräg, manche bekannt, aber immer so, dass Kontakt entstehen kann. Wozu bin ich auf der Welt? Kann ich Gott spüren? Wie stehe ich zu Jesus Christus, und wer steht an meiner Seite? Mit solchen Fragen sollten sie sich beschäftigen haben und sie mussten Antworten gesucht haben. Und wir, als Ehren- und Hauptamtliche, die Konfi machen? – Wir dienen den Konfis. Das macht Arbeit, aber vor allen Dingen macht es Spaß. Beides gilt auch für die Konfis: Arbeit und Spaß gehören zusammen.

So würde ich meine beiden Sätze vom Anfang zusammenfassen mit dem „Brennen“. Bei Ihnen klingt das vielleicht anders, sicherlich aber genauso gut. Die Lebensordnung möchte, dass wir uns an einem Punkt einig sind: Dass das, was im Konfi drin ist, elementar ist und für die Konfis relevant. Nicht erst auf dem Sterbebett, wenn sie 20/23 wieder beten, auch nicht in der Kriegsgefangenschaft, sondern jetzt sofort und gleich. Was nicht relevant ist und was mich nicht betrifft als Konfi, kann bestenfalls ins Kurzzeitgedächtnis, aber nicht ins Hirn und auch nicht ins Herz. Wir müssen es hinbekommen, dass sich Tradition und Konfi so begegnen, dass es funkt. Wir machen dabei den Prozess, nicht das Ergebnis.

Wir bekommen das, wie ich glaube, ganz gut hin. Es gibt empirische Umfragen zur Konfirmandenzeit, die bescheinigen uns, wie es der maßgebende Professor darlegt, dass die Konfirmandenarbeit ein evangelisches Erfolgsmodell ist. Auf diesem strahlenden Nimbus gibt es nur ein paar mattere Flecken, und ein besonders hässlicher trägt die Aufschrift „Gottesdienst“.

In der Gottesdienstdidaktik und im Sonntags-Gottesdienst scheint der Funke nicht immer überzuspringen. Am Ende der Konfirmandenzeit stimmt fast die Hälfte der Konfirmandinnen und Konfirmanden der Aussage zu:

„Gottesdienste sind meistens langweilig.“ Ob das jetzt 50 %, 40 % oder 60 % sind, ist eigentlich egal. Wichtig ist, dass es am Anfang viel weniger sind.

Ich glaube nicht, dass wir damit zufrieden sein können, dass Konfis am Ende ihrer Konfizeit gelernt haben, jawohl Gottesdienste sind wirklich langweilig.

(Beifall)

Ich will auch nicht darauf verzichten, wie es manche empfehlen, den Kontakt zwischen Gottesdienst und Konfirmanden zu vermeiden. Das wäre auch nicht gut. Deshalb gilt auch im Bezug auf den Gottesdienst, was allgemein gilt: Man muss Konfis spüren lassen, dass sie willkommen sind, und sie müssen mitgestalten dürfen. Die Gleichung, ich



erkläre, dann zwingen Sie mich zwanzig Mal zu kommen, dann finden Sie es toll, kommen immer, funktioniert nicht. Das wissen Sie alle so gut wie ich. Deswegen steht im Vorschlag zur Lebensordnung drin, Gottesdienste müssen so sein, dass sich auch Konfis darin wiederfinden können. Es soll obligatorisch zur Konfirmandenzeit gehören, Gottesdienste vorzubereiten und mitzugestalten.

Ich habe meine Konfis einmal gebeten, ein Plakat für die Einladung zum nächsten Jahrgang zu fertigen. Mir gefällt das sehr gut, weil alles darin vorkommt, was guten Konfirmandenunterricht ausmacht. Der Spaß, der Inhalt, und am meisten gefällt mir, dass da steht: Ein riesen Spaß, die Orthografie lassen wir einmal dahingestellt. Unter der Überschrift ein riesen Spaß steht Gottesdienst. So muss es sein.

#### 4. „Kontrollierte Offensive“

Sie merken, ich benutze manchmal die Fußballsprache, so auch „kontrollierte Offensive“. Was der Heilige Abend für das gottesdienstliche Leben der Volkskirche ist, ist die Konfirmandenarbeit für die Bildungsarbeit der Gemeinde: Eine ziemlich große Chance. Ziemlich viele kommen. Beim Konfi fast alle Getauften und auch viele Ungetaufte. Aber fast alle sind nicht alle. Und wir wollen alle, nicht nur wegen der Zahlen, sondern weil wir denken, dass es gut ist, was wir anzubieten haben.

Durch den Taufaufschub, durch Traditionsabbruch und Veränderung sozialer Milieus ist es nicht mehr in jedem Fall selbstverständlich, dass ein evangelischer oder eine evangelische Dreizehnjährige zum Konfi gehen. Das merkt man schon an manchen Regionen. Die Lebensordnung möchte, schlägt dies vor, möglichst offensiv, selbstbewusst und sorgfältig einzuladen. Es geht darum, auch diejenigen in den Blick zu nehmen, die nicht auf „der Liste“ stehen, sondern im evangelischen Religionsunterricht sitzen, nicht getauft sind, aber Interesse am Evangelisch-Sein haben. Es muss schon eine eigene Attraktivität der Konfirmandenzeit vorhanden sein: Konfi ist cool. „Es ist gut, sinnvoll und prima, wenn Ihr dabei seid.“ Wir können es beweisen, dass es gut ist.

#### 5. Konfi – Pfeiler einer Brücke

Wenn man gute Konfirmandenarbeit macht, diese inhaltlich profiliert und sorgfältig plant, macht das ziemlich viel Arbeit. Diese Arbeit wäre nicht besonders effizient, wenn sie sich nur auf diesen einen Pfeiler Konfirmation richtet. Dieses ist kein Monolith, sondern soll ein Brückenpfeiler in der Gemeinde sein, keine losgelöste Sonderwelt. Das heißt nicht nur, dass das, was in der Gemeinde gemacht wird, auf die Konfirmandenarbeit abfärben soll. Das soll vielmehr auch den Versuch begründen, alles zu verbinden, Kinder, Konfis, Jugendliche. Das muss ein Weg sein. Deswegen gibt es auch nicht mehr „die konfirmierte Jugend in der Gemeinde“, wie es früher in der Lebensordnung so schön hieß, sondern das ist jetzt ein Kapitel zum „Vorher und Nachher“ der Konfi-Zeit. Wir sind uns sicher einig, gute Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fängt eigentlich im Kindesalter an. Wenn Sie Konfis haben, die schon einmal einen Familiengottesdienst erlebt haben, werden die auch kein Problem haben, Gottesdienste zu gestalten. Da kann man viel tun. Eine Sache, die man tun kann, ist z. B. Konfi 3. Das steht auch in der Lebensordnung, schon mit Kindern in der dritten Klasse zu arbeiten, Grundvollzüge des Christentums durchbuchstabieren, das erleben. Da sind unsere württembergische Brüder und Schwestern schon weit voraus. Dort ist es ein Regelmodell. So weit sind wir

noch nicht. Es ist aber ein gutes Modell, man kann es nur empfehlen.

#### 6. Nicht alles ist neu – aus gutem Grund

Es gibt viele Prinzipien in unserer alten Lebensordnung, die sich gar nicht so alt anfühlt, wie sie ist, die auch gut sind und die auch bleiben:

Dass die Pfarrgemeinden Träger sind in Freiheit und Verantwortung, dass Konfirmandenarbeit gemeinschaftlich verantwortet wird vom Ältestenkreis und Hauptamtlichen, dass Konfirmandenarbeit im Team der geltende Standard ist. Das war vor 25 Jahren hochinnovativ. Das ist heute immer noch nicht vollständig eingelöst, wird aber wichtiger denn je.

Ich habe Ihnen eine Grafik mitgebracht. Die Württemberger bitte ich jetzt, einmal kurz wegzuschauen, denn das sieht besser für die Badener aus. Aus der Statistik 2013 sehen Sie, wie viele Teamer wir haben. Es sind ungefähr 1.500, davon rund zwei Drittel Jugendliche, etwas mehr als ein Drittel Erwachsene. Das sind ungefähr viermal so viel Jugendliche als zu erwarten wären angesichts der Größe der Kirche und doppelt so viele Erwachsene. Das ist ein badisches Erfolgsmodell der Teamer-Arbeit. Da bin ich meinen Vorgängern sehr dankbar dafür, dass sie das angeleiert haben. Meines Erachtens sollten wir da weiter machen.

Ich komme zum Schluss.

#### 7. Neue Lebensordnung – genug getan?

Jetzt am Sonntag werden die Konfis eingesegnet, bei denen ich dieses Jahr mitgemacht habe. Ich freue mich schon auf den Gottesdienst. Wenn ich in der Gruppe bin und mit den Jugendlichen arbeite, scheint sich in den sechs Jahren, die meine letzte Konfirmation als „richtiger“ Pfarrer mit meinen „eigenen“ Konfis her ist, nichts geändert zu haben. Die Konfis sind selbstverständlich da, es gibt keine Disziplinprobleme, hohe Motivation, die Eltern sind der „Golfstrom“, den man sich wünscht, es ist wunderbar. Es macht richtig Spaß, wie früher. Baden, das Konfi-Paradies.

Ich befürchte, dass das nicht ganz so bleiben wird und dass sich die Konfi-Landschaft auch bei uns schleichend verändern wird. Die Gründe habe ich oben genannt. Eine Lebensordnung kann nur so eingeschränkt auf solche Entwicklungen reagieren. Ich denke, das ist auch nicht ihre Aufgabe. Ich denke aber, es ist die Aufgabe unserer Kirche – da zähle ich Gemeinde, Bezirke wie auch die Landeskirche dazu –, den Bestand der Konfirmation zu sichern, dran zu bleiben an dem Gedanken der Lebensrelevanz. An dem hängt meines Erachtens alles. Inhalte und Formen müssen relevant sein. Es gilt einfach, die Konfirmandenarbeit als Chance zu begreifen, als eine starke Marke, evangelisch. Wenn wir eine Firma wären, würden wir sehr viel Geld „hineinbuttern“. Aber wir sind ja ein Verein!

(Heiterkeit)

Ich wünschte mir, dass wir manchmal daraus einen Tackern mehr machen würden.

Wer weiß, was die Zukunft bringt?

Ich hoffe, Sie finden den Vorschlag zur Lebensordnung gut genug, um damit den ersten Schritt in diese Zukunft zu tun.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken Ihnen, Herr Kammerer, wir danken Ihnen auch für die Arbeit, die Sie leisten. Von den Rückmeldungen aus den Gemeinden unserer Landeskirche weiß ich, dass die Ihre Arbeit sehr schätzen.

(erneuter lebhafter Beifall)

Hinweisen möchte ich in diesem Zusammenhang auf die Präsentation im Vorraum der Kapelle zum Thema Konfirmanden-Unterricht. Herr Kammerer hat mir gesagt, er habe einen Kofferraum „Zeug“ dabei, das wir alles ansehen dürfen. Ein Besuch lohnt sich also.

## XI

### **Vortrag zum Projekt „Einführung der erweiterten Betriebskameralistik in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken“ (EBEKA)**

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt XI: Vortrag zum Projekt „Einführung der erweiterten Betriebskameralistik in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken“. Dazu begrüßen wir Herrn Professor Edmund Fischer.

Bei der Frühjahrstagung 2011 (siehe Protokoll Nr. 6, Frühjahrstagung 2011, Seite 39 ff, Anlage 1) wurde die Einführung der erweiterten Betriebskameralistik im Rahmen der Novellierung des KVHG von der Landessynode beschlossen.

Die Umstellung auf das gesetzlich vorgeschriebene neue Haushalts- und Rechnungswesen erfolgte durch das Referat 8 in der Organisationsform eines Projekts, nämlich des Projekts EBEKA unter Beteiligung der Verwaltungs- und Serviceämter sowie der Kirchenverwaltungen der Großstädte. Das vorgegebene Ziel wurde erreicht. Die erstmalige Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014 und die Schlussbilanz 2014 liegen tatsächlich flächendeckend für alle 579 kirchlichen Rechtsträger vor. Damit sind wir wohl die erste Landeskirche der Gliedkirchen der EKD, die die Umstellung voll umfassend und flächendeckend bei allen Rechtsträgern umgesetzt hat. Begleitet wurde das Projekt durch Herrn Professor Fischer, Professor für öffentliche Betriebswirtschaftslehre für die öffentliche Verwaltung an der Hochschule Kehl. Er war auch mit der abschließenden Begutachtung der erweiterten Betriebskameralistik im Rahmen des neuen kirchlichen Finanzmanagements beauftragt.

Jetzt haben Sie, Herr Fischer, das Wort.

Herr **Prof. Fischer** (mit Beamerunterstützung): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zunächst einmal herzlichen Dank für die Einladung zu Ihrer Synode. Sie merken, der Themenwechsel ist deutlich, er ist abrupt. In der Einladung wurde ich auch schon auf den Kontext hingewiesen, ich dürfe über alles reden, nur nicht über 20 Minuten. Ich werde versuchen, diese Zeit nicht zu überschreiten, sondern vielleicht sogar zu unterschreiten.

Damit Sie das, was Sie im Gutachtentext vielleicht schon lesen konnten, und das, was Sie in den nächsten 19 Minuten von mir hören werden, besser einordnen können, ein paar wenige Worte zu meiner Person.

Weniger wichtig dabei ist für Sie zu wissen, dass ich nach gut fünf Jahrzehnten im katholisch geprägten Köln, wo ich geboren wurde, noch heute mit meiner Familie dort lebe. Es ist deshalb weniger wichtig für Sie, weil mein Bericht zu Ihrem Projekt durch und durch ökonomisch, aber auch ökumenisch ist. Denn dieses Thema betrifft in Deutschland alle Kirchen. Interessanter ist vielleicht die Tatsache, dass

ich Anfang der 90er Jahre, damals noch in Diensten der so genannten kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, einem Dienstleistungsverband für Kommunen in Deutschland, gemeinsam mit Klaus Lüder von der Universität in Speyer ein neues Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen entwickelt habe. Es führte die Kommunen weg von einem Geldverbrauchs-konzept hin zu einem Ressourcenverbrauchskonzept. Es führte sie auch weg von der Kameralistik hin zur Doppik. Diesen Hintergrund sollten Sie kennen, um das einzuordnen, was ich im Folgenden sagen werde.

Es mag somit zunächst einmal nachvollziehbar sein, dass ich mich mit der Annahme des Auftrags – den Auftrag hatte ich 2012 erhalten –, das Konzept einer erweiterten Kameralistik zu beurteilen, gar nicht leicht sozusagen als verrufener Doppiker in deutschen Kommunen mit dem Gedanken anfreunden konnte. Bereut habe ich das, das kann ich Ihnen vorweg sagen, zu keinem Zeitpunkt.

Wichtiger als die Doppik war für mich immer das sogenannte Ressourcenverbrauchskonzept. Dies bedeutet transparenter, vollständiger und ehrlicher Ausweis der aktuellen Nutzung des Vermögens, der Kosten dieser Nutzung, Stichwort Abschreibung. Dieses ist für Sie inzwischen kein unbekanntes Stichwort mehr. Ressourcenverbrauchskonzept heißt aber auch Transparenz über Zukunftsbelastungen, die auf uns, das heißt auf Sie als Kirche zukommen werden. Ich nenne in diesem Zusammenhang das Ihnen nicht unbekanntes Stichwort Pensionsrückstellungen. Das Ressourcenverbrauchskonzept in diesem Sinne bedeutet, hinschauen und nicht wegschauen zu den Problemen, die in Zukunft auf uns zukommen werden. Das darf ich vorweg nehmen als gutachterlich zentrales Ergebnis. Das Ressourcenverbrauchskonzept in Ihrem Konzept der Betriebskameralistik ist weitaus konsequenter umgesetzt als in jeder mir bekannten kommunalen, Landes- oder staatlichen Doppik. Das als Ergebnis vorweg genommen. Das ist in Ihrem Konzept der Betriebskameralistik ausgesprochen konsequent umgesetzt.

2013 wurde dies schon deutlich. Der wichtigste Aspekt dabei war, dass im Grunde genommen Sie in Ihrem Konzept zwei große Themen angelegt und auch umgesetzt hatten, nämlich einmal das Thema intergenerative Gerechtigkeit. Die Generation, die heute die Ressourcen nutzt, muss auch für die Finanzierung der Ressourcen aufkommen. Das steht im Hintergrund. Damit verbunden ist das Konzept einer nachhaltigen Aufgabenerfüllung. Das ist in Ihrem Konzept sehr deutlich umgesetzt. Das zeigt sich vor allen Dingen daran, dass Sie nicht nur Rückstellungen bilden in Ihrem Rechnungswesen, sondern dass diese auch einer finanzwirtschaftlichen Deckung unterworfen sind. Das ist ein ganz wichtiger Punkt, wenn man über das Thema Nachhaltigkeit spricht.

Der zweite Punkt ist, dass Sie nicht nur Ihr Vermögen abschreiben, sondern gleichzeitig erkennen, diese Abschreibungen werden irgendwann dazu führen, dass Vermögen erneuert werden muss und Sie in Ihrem Rechnungswesen zu diesem Zwecke eine Substanzerhaltungsrücklage bilden. Das ist auch ein Gedanke, der sicherlich deutlich über das hinausgeht, was in anderen Konzepten im öffentlichen Finanzwesen derzeit zu beobachten ist und man manchmal auch beobachten muss.

Zwischendurch gab es im Jahr 2013 noch ein kleines Sondergutachten. Da ging es um die Frage der Bewertung des Vermögens. Da stand sehr stark im Vordergrund die Frage,

wie realistisch müssten wir unser Vermögen bewerten. Nehmen wir beispielsweise die Regelungen des Handelsrechts, die das Vermögen mit historischen Anschaffungskosten bewerten oder wollen wir aktuelle Werte haben. Sie haben sich für letzteres entschieden. Sie haben aktuelle Werte genommen, indem Sie Gebäudeversicherungswerte beispielsweise indexieren und damit zu relativ aktuellen Werten kommen. Somit können Sie auch Ihren aktuellen Ressourcenverbrauch besser ausweisen als viele andere, auch kommunale Regelungen, die eben das Anschaffungskostenprinzip präferieren.

Ich darf noch einmal mit einem kurzen Blick auf meine Heimat Köln zurückkommen. Sie haben es vielleicht gelesen. Auch das Kölner Erzbistum hat sein Vermögen bewertet. Sie kennen vielleicht den Wert des Kölner Doms. Den Kölner Dom kennen Sie, den Wert kennen Sie vielleicht auch. Wenn Sie ihn noch nicht kennen, kann ich es Ihnen nennen: Der Wert des Kölner Doms beträgt 27,00 Euro, davon 26,00 Euro für das Grundstück und 1,00 Euro für den Dom. Das hat eine große deutsche Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit aufwändigen gutachtlichen Recherchen herausgefunden.

(Unruhe)

Jetzt stellt man sich natürlich die Frage, was macht man mit einem solchen Wert in einem Rechnungswesen. Meine Antwort ist einfach: Nichts! Sie sind einen anderen Weg gegangen, bewerten Ihre Kirchen, Kapellen nach den Grundsätzen, die wir benötigen, um aktuell die Wertermittlung durchzuführen.

Nun geht es um das Abschlussgutachten. Das Projekt ist jetzt aus meiner Sicht abgeschlossen. Es wird nie richtig abgeschlossen sein, die Entwicklung geht immer weiter.

Hier bekam ich nun den Auftrag, nochmal vier Dinge gutachtlich zu untersuchen: Ist alles rechtmäßig, was Sie in Ihrer Landeskirche umgesetzt haben, entspricht das den Vorgaben der EKD und den daraufhin erlassenen eigenen Gesetzen.

Die zweite Frage ist, sind die Maßnahmen, die Sie ergriffen haben, geeignet, um den entsprechenden Ressourcenverbrauch auszuweisen. Ist also das Ressourcenverbrauchs-konzept von Ihnen wirklich vollständig umgesetzt worden? Dabei geht es eben um das Thema aktueller und vollständiger Ressourcenverbrauch, ist er also vollständig und aktuell. Hinzu kommt das Thema intergenerative Gerechtigkeit.

Im dritten Punkt ging es um die Frage, was auch wichtig ist für eine Landeskirche, die sich inmitten eines Umfeldes bewegt, was sich auch auf diesem Themenfeld in den letzten Jahren deutlich bewegt hat, der Kommunen. Es ist die Frage, wo sind eigentlich die gravierenden Unterschiede zwischen uns und den Kommunen. Was machen die Kommunen, was machen wir, worin unterscheiden wir uns.

Der letzte Aspekt ist noch einmal ein Spezialaspekt. Es ist die Frage, wie ist das mit der Substanzerhaltung. Müssen wir in unserem Rechnungswesen das Konzept so ausgestalten, dass wir auf Dauer unsere heutige Substanz erhalten. Auch das ist noch einmal ein wichtiger Punkt.

Auf diese vier Punkte möchte ich kurz eingehen und Ihnen sagen, zu welchen Ergebnissen ich gekommen bin.

Zunächst einmal das Thema rechtmäßige Umsetzung. Ich will das ganz kurz machen. Hier kann man im Grunde genommen den letzten Satz zitieren mit dem, was die EKD

als Ziele gesetzt hat und das, was Sie gesetzlich in Ihre eigene Landeskirche implementiert haben. Das entspricht vollkommen dem Sinn und Zweck eines neuen Rechnungswesens, das Sie sich gegeben haben. Das entspricht im Grunde genommen ganz klar den Zielsetzungen, die die EKD mit diesem Rechnungswesen verfolgt. Insofern sind wir da zu einem relativ klaren Ergebnis gekommen.

Der zweite Punkt ist die Frage, ob das Konzept, das Sie entwickelt haben, wirklich geeignet ist, um den Ressourcenverbrauch vollständig abzubilden. Da habe ich eben schon angedeutet, komme ich zu dem Ergebnis, dass es in Ihrem Konzept wirklich so ist, dass Sie tatsächlich den vollständigen und auch aktuellen Ressourcenverbrauch abbilden und damit im Grunde genommen die Fragestellung der Generationengerechtigkeit sehr gut in Ihrem Rechnungswesen und in Ihrem Haushalt abbilden.

Ein weiterer Punkt bezog sich auf die Frage, wie sieht eigentlich der Vergleich zwischen dem kirchlichen Finanzmanagement bei Ihnen und dem NKR der Kommunen aus. Da gibt es einige wesentliche Unterschiede, die ich kurz skizzieren möchte. Da ist zunächst einmal der Unterschied des Rechnungsziels. Ich habe bewusst unterschieden zwischen Rechnungsziel und Rechnungsstoff. Im Rechnungsziel ist es eben so, die Kommunen steigen derzeit alle auf die Doppik um. Da ist Baden-Württemberg im Augenblick noch ein wenig Entwicklungsland. In anderen Bundesländern ist man da schon seit mehreren Jahren bei den Kommunen auf dem doppelischen Pfad. In meinem Gutachten haben Sie vielleicht auch schon gelesen, dass ich empfohlen habe, mittel- bis langfristig darüber nachzudenken, diesen Weg zu gehen.

(vereinzelter Beifall)

Das hat überhaupt nichts damit zu tun, dass ich die Frage stelle, was ist besser, die Doppik oder Ihr System. Die Frage ist letztendlich nur: Was ist auf Dauer zweckmäßiger. Da gibt es eine Reihe von Indikatoren, die ich persönlich sehe, die darauf hinweisen, dass die Doppik auch um Sie herum sich immer weiter manifestieren wird, und zwar nicht nur in den Kommunen, sondern auch in den Ländern. Die dürfen es mittlerweile auch schon. Baden-Württemberg ist auch da sehr zurückhaltend. Die haben derzeit, wie ich denke, wohl auch andere Probleme, als sich um das Rechnungswesen zu kümmern. Diese Fragestellung ist dennoch latent.

Die EU erlässt mittlerweile entsprechende Regelungen, dass die Mitgliedsstaaten bis zum Jahre 2020 – ein ganz interessantes Datum – auf die Doppik umgestellt haben. Ob das passieren wird, dazu möchte ich jetzt keine Einschätzung abgeben, aber es ist ein Gesetzesziel. Sie werden sozusagen immer mehr von doppelischen Regelungen umzingelt. Irgendwann werden Sie auch merken, dieser Weg ist auf lange Sicht der Weg, den wir gehen werden. Das ist wirklich nur eine Zweckmäßigkeitsfrage.

Beim Rechnungsstoff – das ist bei der Beurteilung sehr viel wichtiger – weisen Sie, das habe ich schon gesagt, sehr viel vollständiger und sehr viel aktueller aus als die Kommunen es machen, wie auch die Länder es im Haushalts- und Rechnungswesen machen. Sie sind an dieser Stelle sehr viel fortschrittlicher. Es gibt da noch einige Dinge, auf die ich in meinem Gutachten hingewiesen habe. So beispielsweise auf einen Bewertungsabschlag, den Sie vornehmen. Wenn Sie ein Gebäude bewerten, wird dieses sozusagen mit 20 % Abschlag bewertet und dementsprechend die Substanzerhaltungsrücklage zugeführt.

Mein Vorschlag in dem Gutachten ist der, dass Sie Ihre Gebäude so bewerten, wie Sie sie erfasst haben, nicht mit einem 20 %igen Abschlag. Dieser kann meines Erachtens ökonomisch durch nichts begründet werden.

Sie haben einen weiteren Punkt, den ich in dem Gutachten auch immer wieder angesprochen habe, wo Sie einen völlig anderen Zugang haben. Das ist das Thema Rückstellung für Instandhaltung. Für Pensionen bilden wir Rückstellungen, für Instandhaltungsmaßnahmen, die wir unterlassen haben, aus welchen Gründen auch immer, bilden Sie keine. Das machen die Kommunen übrigens auch nicht. Die bilden in Baden-Württemberg nicht einmal Pensionsrückstellungen. Die wurden dort einfach ausgeklammert. Das ist zu viel des Schlechten. Sie haben das auf einem anderen Wege gemacht, der für die Kommunen sicher sehr interessant sein kann. Sie haben nämlich bei der Erstbewertung im Grunde genommen eine entsprechende Beurteilung des Instandhaltungsstaus, der da ist, vorgenommen und dafür auch einen bestimmten Teil in der Substanzerhaltungsrücklage ausgewiesen. Das ist also ein Punkt, den ich ebenfalls aufgegriffen habe, auf den ich hinweisen möchte.

Die zweite Folie zu dem Thema ist der Vergleich KFM und NKR (hier nicht abgedruckt). Hier muss man sagen, dass die finanzwirtschaftlichen Regelungen, die Sie in Ihren Gesetzen vereinbart haben, wirklich sehr deutlich über das hinaus gehen, was im kommunalen Bereich derzeit überhaupt gang und gäbe ist. Sie sind deutlich weiter mit ihren finanzwirtschaftlichen Dingen als die Kommunen es sind. Von den Ländern möchte ich im Moment gar nicht reden. Hier also wieder die zwei Punkte, die ganz entscheidend sind: Grundsatz der Finanzdeckung der Rückstellung, ein ganz wichtiger Punkt, und die Substanzerhaltungsrücklage.

Bei der Substanzerhaltungsrücklage gibt es ein riesenproblem, nämlich die Abschreibungen, die vorgenommen werden, der Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen. Da muss man sich mit der Frage auseinandersetzen, ob man auf alle Zeiten die Substanz, die man heute hat, erhalten will, erhalten kann und erhalten muss. Wenn man zu dem Ergebnis kommt, dass man, aus welchen Gründen auch immer, auf Dauer die Substanz, die man heute an Gebäuden und sonstigen Vermögensgegenständen hat, nicht mehr benötigt – sei es bedingt durch Demographie, Mitgliederentwicklung –, dann muss man auch bei einem solchen Konzept vorsehen, dass man diese Substanzerhaltung nicht zu 100 % betreiben kann, sondern man muss davon Abstriche machen. Man kann davon Abstriche machen. Das ist ein Punkt, der auch in der Wissenschaft noch sehr umstritten ist. Darf man so verfahren oder darf man es nicht. Ich gehöre zu denjenigen, die sagen, man sollte es tun. Denn die Zuführung von Abschreibungen in eine Rücklage ist ein erheblich anstrengender Akt. Die Mittel, die man der Rücklage zuführt, entgehen einem für andere Dinge, die genauso oder auch wichtig sind. Da muss man eben schauen, wie man sich durch dieses Feld durchlaviert. Das ist ein wichtiger Punkt.

Es gibt sogar von der EKD eine sogenannte Kappungsgrenze von 33 bis 66 % des Vermögens, das abgesetzt werden soll. Diese Kappungsgrenze halte ich nicht für wirklich empfehlenswert. Sie ist mir zu pauschal. Sie ist mir darüber hinaus zu hoch. Da müssen meines Erachtens landestypische, auch statistische Zahlen zu Rate gezogen werden, um entsprechende Kappungsprozentsätze zu ermitteln. Darüber muss man nachdenken, das Problem ist im Grunde schon erkannt. Nach meinem Dafürhalten muss das möglicherweise etwas weniger ausdifferenziert werden.

Das Fazit noch einmal zusammengefasst: Ich würde das nun nicht überstrapazieren. Ich kann das noch einmal von meinen einleitenden Worten sagen: Was Sie mit der erweiterten Betriebskammeralistik umgesetzt haben, ist deutlich mehr, als das, was ich irgendwo im deutschen oder europäischen Raum im öffentlichen Sektor beobachten kann. Das muss man ganz eindeutig sagen. Deshalb bin ich auch im Nachhinein froh, dass ich diesen Auftrag 2013 angenommen habe. So etwas muss man erleben, um es zu verstehen. Dazu habe ich auch ein wenig gebraucht.

Deshalb gestatten Sie mir neben diesem gutachterlichen Fazit ein ganz persönliches Fazit. Durch die konsequente Umsetzung des Ressourcenverbrauchskonzepts, was Sie durchgeführt haben, haben Sie zahlreiche neue Informationen. Sie sehen mittlerweile eine Bilanz. Sie sehen Ihre Vermögenswerte. Sie sehen aber auch Ihre Schulden, die Sie haben, vollständig. Gleiches gilt für die Rückstellungen. Das haben Sie bisher so explizit nicht gesehen. Die Kenntnis dieser Informationen ist ausgesprochen wichtig. Sie erreicht alleine aber nicht aus. Sie schafft eine Transparenz. Diese Transparenz muss aber Konsequenzen haben. Da sind Sie als Entscheidungsträger wieder angesprochen. Es wird an Ihnen sein, diese Transparenzkonsequenz zu nutzen. Diese ist nicht immer vergnügungssteuerepflichtig. Die Transparenz schafft auch Betrachtungen, die gar nicht so angenehm sind. Nur wenn Sie diese Transparenz entsprechend in Steuerungsüberlegungen einsetzen, können Sie aus dieser neuen und erweiterten Betriebskammeralistik letztlich ein neues Finanzmanagement in Ihrer Landeskirche machen. Letztendlich ist das auch das Ziel des Rechnungswesens. Es geht eben nicht um die Umstellung des Rechnungswesens auf eine erweiterte Betriebskammeralistik, sondern es geht darum, dass mit diesen Informationen wirklich gesteuert wird.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Vielen Dank, Herr Professor Fischer, für Ihre Ausführungen, auch für die Hinweise und Ratschläge, wie wir weiterhin damit umgehen können. Das war ein riesiger Kraftakt. Der Leiter des Projektes, Herr Kirchenrat Rapp, ist heute auch unter uns. Er hat sich das auch interessiert angeschaut, wenn er es nicht schon kennt. Das gibt denen, die beteiligt waren, viel Arbeit und Schweiß in dieses Projekt hineingesteckt haben, ein gutes Gefühl, dass es nicht so ganz falsch war, was wir hier getan haben. Ganz herzlichen Dank!

## XII

### **Kurzbericht über Baubeihilfemittel in der EKBO**

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir haben noch einen Kurzbericht über Baubeihilfemittel in der EKBO unter Tagesordnungspunkt XII. Ich habe gehört, dass dieser Bericht kurz sei. Wenn er kurz ist, wollen wir ihn noch behandeln. Den Tagesordnungspunkt XIII vertagen wir auf die zweite Plenarsitzung am Freitag.

(Das Präsidium erhebt sich vom Podium.)

Synodale **Michel-Steinmann**: Ich möchte Ihnen einen kurzen Einblick geben, in das, was wir in Berlin-Brandenburg gesehen haben.

Auf Einladung des Kirchenbezirks Zossen-Fläming waren wir als Synodale aus der badischen Partner-Landeskirche vom 11. bis 13. März dieses Jahres in Berlin-Brandenburg,

um gezeigt zu bekommen, was unter anderem mit unseren Geldern zur Bauunterstützung an Kirchen im Bezirk seit 2010 renoviert werden konnte. Dieses ist ein sehr großer Kirchenbezirk, liegt zum Teil an der polnischen Grenze, unterhalb von Berlin, so können Sie sich das vorstellen.

Hochrangige Vertreter des Konsistoriums der EKBO, Oberkonsistorialrat Hartmut Fritz, zuständig für die Immobilien, sowie Kirchenoberbaurat Matthias Hoffmann-Tauschwitz leiteten die Besichtigungsfahrt. Es stand eine längere Fahrt durch diesen großen Kirchenbezirk auf dem Programm. Neben der Zossener Dreifaltigkeitskirche wurden die Sankt-Moritz-Kirche in Mittenwalde, die Sankt-Marien-Kirche in Dahme/Mark, die Dorfkirche in Niebendorf sowie die Marienkirche in Treplin besichtigt. Die Sanierung dieser Kirchen konnte nur mit erheblicher finanzieller Unterstützung der Evangelischen Landeskirche Baden und der EKBO durchgeführt werden.

Nach Andacht und Begrüßung durch Superintendentin Katharina Furian in der Zossener Dreifaltigkeitskirche wurde uns erklärt, dass diese Kirche, wie viele anderen Kirchen auch, in Zeiten der DDR mit Holzschutzmitteln behandelt wurden, das DDT beinhaltet. Auch die Zossener Kirche war total verseucht.

Die Gemeindevertreter bedankten sich bei uns herzlich dafür, dass die Unterstützung durch die badische Landeskirche ermöglicht hat, dass die Gemeinde ihre Heimat wiederbekommen hat. Gottesdienste feierten sie während der Sanierung auf dem Marktplatz und vor der Kirche. In einer Gegend, wo es nur 12 % Evangelische hat, ist das eine Herausforderung.

Die nächste Kirche war die St. Moritz-Kirche in Mittenwalde. Da ging es um die bessere Nutzung der Kirche für kulturelle Zwecke und die Verbindung von Modernem mit Altem, unter Denkmalschutz eine besondere Herausforderung. Für 900.000 Euro, 2014 fertiggestellt, entstand durch die Leistung zweier junger Architektinnen ein hervorragendes Ergebnis. Das möchte ich Ihnen gerne zeigen.

(Es werden Bilder über das Ergebnis der Sanierung gezeigt.)

Hinten wurde eine neue Empore aus Glas eingezogen, wodurch darunter mehrere Räume entstanden sind, z. B. auch Toiletten.

Danach waren wir in der St. Marien-Kirche in Dahme aus dem 13. Jahrhundert. Diese war ab 2012 wegen DDT baurechtlich gesperrt. Bei der Sanierung wurde außerdem festgestellt, dass alle Stützen wegen Schäden durch Brautfäule und Holzwurmbau saniert und mit einem Granitsockel versehen werden mussten. Alle Holzteile wurden mittels eines Vakuumwaschverfahrens dekontaminiert.

Dann waren wir noch in der kleinen Dorfkirche in Niebendorf. Sie ist das Beispiel einer Privatinitiative, die unbedingt unterstützt werden musste. Hier kämpft eine Familie gegen den Verfall der Kirche und aktiviert das ganze nicht-evangelische Dorf. So spendete eine Familie die zweite Glocke. Sie waren äußerst glücklich über unsere Unterstützung und haben sich ganz herzlich bedankt für die Spende der badischen Landeskirche und der EKBO. Den gerade abgebildeten Taufengel haben sie in Teilen bei der Sanierung im Keller gefunden und auch andere schöne Dinge wieder lebendig gemacht.

In der Marienkirche in Trebbin wurden der Turm und der Innenanstrich mit badischen Geldern mitfinanziert. In einem

Kirchenbezirk, in dem es nur 12 % Evangelische gibt, also Diaspora, aber jedes Dorf eine Kirche hat, ist es besonders sinnvoll, die aktiven Gemeinden zu unterstützen.

Wir haben nachher Material da. Sie können sich gerne in den Pausen näher darüber informieren. Frau Müller und ich stehen Ihnen zur Verfügung.

Das neue Sanierungsprojekt der EKBO 2016/2017 ist der Wiederaufbau der Marienkirche in Wriezen, direkt an der polnischen Grenze, im Prinzip im kirchlichen Niemandsland. Hier haben die Gemeindeglieder bereits durch die Aktivierung vieler Spenden den Turm saniert. Sie brauchen ein Kirchendach und eine Sanierung, weil eine evangelische Schule geplant ist, die dort einziehen soll. Im hinteren Teil haben sie ein provisorisches Dach darüber. Da machen sie Gottesdienst und Veranstaltungen. Im vorderen Teil werden ganz viele Konzerte gegeben, um Spenden zu sammeln, um diese Kirche zu sanieren. Die Kirche soll Mittelpunkt der Gemeinde und der Stadt werden. Wenn Sie durch diese Gegend fahren, sehen Sie Dörfer, wo es keinen Bäcker, keinen Metzger und gar nichts gibt nur LPG. Da aber entsteht wieder Leben. Deshalb bitten sie darum, dass wir dieses Projekt mitunterstützen.

Danke!

(Beifall;  
das Präsidium nimmt wieder  
auf dem Podium Platz.)

Vizepräsident **Jammerthal**: Vielen Dank, Frau Michel-Steinmann. Über mehrere Jahre hat die badische Landeskirche der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg/Schlesische Oberlausitz Baubeihilfen gewährt. Das war jetzt der Bericht dazu. Die Synodalen Grether, Michel-Steinmann und Müller sind dort gewesen.

Für Interessierte findet ab 14 Uhr hier im Plenarsaal eine Informationsveranstaltung statt, wo weiter über diesen Besuch berichtet wird. Da können Sie ausführlicher etwas darüber hören und sehen. Wir haben ja schon gesehen, wie begeistert Frau Michel-Steinmann ist über diesen Besuch. Ganz herzlichen Dank!

Wie schon mitgeteilt, Tagungsordnungspunkt XIII vertagen wir.

### **XIII Buchvorstellung „Möge Gott unserer Kirche helfen – Badische Landeskirche im Dritten Reich“**

(vertagt – 2. Sitzung TOP VI)

### **XIV Verschiedenes**

Vizepräsident **Jammerthal**: Unter Tagesordnungspunkt Verschiedenes ist Ihnen Folgendes mitzuteilen: Jeden Morgen um 7:30 Uhr findet wieder eine Gebetsgemeinschaft in der Kapelle statt.

Die gemeinsame Sitzung der ständigen Ausschüsse findet am Freitag um 15 Uhr statt. Das ist neu eingefügt. Diese Sitzung im Plenarsaal ist eine nicht öffentliche Sitzung.

Herr Lübben, der unseren Synodalchor leitet, weist darauf hin, dass am Mittwoch und Donnerstag jeweils um 14:14 Uhr in der Kapelle Chorproben stattfinden.

(Unruhe)

Wenn wir schon bei der Musik sind: um 22 Uhr probt der Posaunenchor in der Kapelle.

Ich weise Sie noch auf den Vortrag von Herrn Landesbischof i. R. **Prof. Dr. Christoph Käher** aus Leipzig hin. Dieser findet heute Abend um 20:30 Uhr hier im Plenarsaal zur Revision der Lutherbibel statt (siehe Anlage 19).

## **XV**

### ***Beendigung der Sitzung / Schlussgebet***

Vizepräsident **Jammerthal**: Damit schließe ich die erste öffentliche Sitzung der vierten Tagung der 12. Landessynode und bitte den Synodalen Otto um das Schlussgebet.

(Der Synodale Otto spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Sitzung: 13:17 Uhr)

## Zweite öffentliche Sitzung der vierten Tagung der 12. Landessynode

Bad Herrenalb, Freitag, den 22. April 2016, 17:15 Uhr

### Tagesordnung

#### I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

#### II

Begrüßung / Grußwort

#### III

Wahlprüfung

#### IV

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses

- über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden
- über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Evang. Landeskirche in Baden mit den Sonderthemen
  - Organisation der Tagungshäuser
  - Zuwendungsprüfung Diakonisches Werk für die Jahre 2012 bis 2014

Berichtersteller: Synodaler Prof. Dr. Daum

#### V

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Februar 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015 (OZ 04/02)

Berichterstellerin: Synodale Dr. von Hauff

#### VI

Buchvorstellung „Möge Gott unserer Kirche helfen – Badische Landeskirche im Dritten Reich“

Oberkirchenrat Prof. Dr. Schneider-Harpprecht

#### VII

Bericht aus der EKD-Synode

EKD-Synodaler Froese

#### VIII

Bericht des Finanzausschusses zum Beteiligungsbericht 2014

Berichtersteller: Synodaler Steinberg

#### IX

Informationen aus der ACK

Synodale Dr. von Hauff

#### X

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Februar 2016:

Änderung der Satzungen der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrprüfungsstiftung Baden (OZ 04/04)

Berichtersteller: Synodaler Wießner

#### XI

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses

- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Februar 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Einführung der Kirchlichen Lebensordnung über die Konfirmation (OZ 04/03)
- zur Eingabe von Frau Ulrike Grether, Herrn Martin Haßler, Frau Petra Herr, Herrn Rainer Janus und Herrn Karl Kreß vom 20. Februar 2016: Lebensordnung Konfirmation (OZ 04/03.1)

Berichterstellerin: Synodale Wetterich

#### XII

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (OZ 04/07)

Berichtersteller: Synodaler Lehmkuhler

#### XIII

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Ältestenrates vom 18. März 2016: Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode (OZ 04/15)

Berichtersteller: Synodaler Dr. Kudella

#### XIV

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Februar 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 04/06)

Berichtersteller: Synodaler Hartmann

#### XV

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2016: Weichenstellung Kirchliches Arbeitsrecht (OZ 04/11)

Berichtersteller: Synodaler Dr. Klein

#### XVI

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes (OZ 04/08)

Berichtersteller: Synodaler Kadel

(vertagt – 3. Sitzung TOP IV)

**XVII**

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2016:  
Zwischenbericht pro ki ba (OZ 04/14)

Berichterstatte: Synodaler Hartmann

**XVIII**

Verschiedenes

**XIX**

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

**I****Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet**

Präsident **Wermke**: Hohe Synode, wir eröffnen die zweite öffentliche Sitzung der vierten Tagung der 12. Landessynode. Dazu haben wir uns hier versammelt. Ich bitte den Konsynodalen Professor Dr. Daum um das Eingangsgebet.

(Der Synodale Prof. Dr. Daum spricht das Eingangsgebet.)

**II****Begrüßung / Grußwort**

Präsident **Wermke**: Seien Sie alle herzlich begrüßt, liebe Schwestern und Brüder hier im Saal, zu dieser zweiten Plenarsitzung.

Ich möchte Frau Oberkirchenrätin Hinrichs und Herrn Oberkirchenrat Professor Dr. Schneider-Harpprecht danken für die Morgenandachten gestern und heute. Die Andacht heute Abend wird von unserer ehemaligen Konsynodalen Wiebke Klomp gestaltet, zusammen mit einem Herrn aus Pakistan und einem Herrn aus Syrien, um unsere Thematik „Reformation und die Eine Welt“ auch noch einmal deutlich zu machen.

Auch heute haben wir wieder Gäste unter uns, was uns sehr freut. Herr Domkapitular **Dr. Peter Birkhofer** vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg ist heute dankenswerterweise zu uns gekommen. Ich begrüße ihn ganz besonders herzlich und bitte ihn nachher um ein Grußwort.

(Beifall)

Nach der nächsten Mitteilung dürfen Sie dann noch einmal klatschen, denn wir haben heute ein Geburtstagskind unter uns, nämlich den Synodalen Professor Dr. Birkhölzer. Lieber Herr Professor Dr. Birkhölzer, wir gratulieren Ihnen – und wir, das ist die gesamte Synode. Als kleinen Ausdruck unserer herzlichen Glückwünsche und Gratulation möchten wir Ihnen einen Blumenstrauß übereignen.

(Der Synodale Prinz zu Löwenstein überreicht unter dem Beifall der Synode Herrn Professor Dr. Birkhölzer einen Blumenstrauß.)

Wir wünschen Ihnen für das neue Lebensjahr und alle weiteren Gottes Segen und dass Sie fit und munter bleiben für die Mitarbeit hier in der Synode.

Und nun bitte ich Sie, Herr Dr. Birkhofer, um Ihr **Grußwort**.

Herr **Dr. Birkhofer**: Sehr geehrter, lieber Herr Präsident, lieber Herr Landesbischof, liebe Schwestern und Brüder!

Ich glaube, damit habe ich dann alle gemeinsam angesprochen. Zunächst darf ich sehr herzliche Grüße von unserem Herrn Erzbischof ausrichten und der Synode alles Gute und Gottes Segen für Ihre Beratungen wünschen.

Als ich mir ein Grußwort überlegt habe, ging mein Gedanke an das, was mein ökumenisches Arbeiten betrifft. Wir hatten vor zwei Wochen das Treffen der Ökumene-Beauftragten der 27 Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland. Ich habe mir die Tagesordnung noch einmal angeschaut, und jeder Punkt hätte eine Menge Gesprächsstoff für heute gegeben. Eines aber war: Wir haben uns lange über das pan-orthodoxe Konzil in Athen unterhalten, das demnächst dort stattfinden wird. Es wäre auch interessant gewesen, über die synodalen Strukturen in den verschiedenen Kirchen der Orthodoxie nachzudenken und uns darüber zu unterhalten, aber auch über die verschiedenen ökumenischen Signale unseres Papstes in den zurückliegenden Wochen und Monaten, zum Beispiel das Familien-Papier, das Jahr der Barmherzigkeit. Aber ich blieb dann einfach bei diesem einen Stichwort hängen, das auch in den zurückliegenden Tagen hier intensiv besprochen wurde, nämlich das Thema „Reformation und die Eine Welt“. Zum einen feiern wir im Erzbistum Freiburg in diesem Jahr die 30-jährige Peru-Partnerschaft, zum anderen aber ist gerade dieses Thema sehr prägend für uns. Im Nachdenken über die Reformation und die Eine Welt kam heraus, dass eng damit die Frage nach den Herausforderungen und Chancen der pastoralen Begleitung unserer Flüchtlinge zusammenhängt. Wenn wir so in die Heilige Schrift hineinschauen, dann zieht sich dort gleichsam wie ein roter Faden das Thema Flucht und Migration durch das Alte und durch das Neue Testament. Ich will nicht alle Schriftstellen hier aufzählen, aber an zwei möchte ich erinnern, nämlich an Deuteronomium 26, 5 und Leviticus 19, 33-34, wo es immer wieder heißt, man dürfe nie vergessen, dass man selber Flüchtling war, dass man selber immer wieder Fremder im Land war. Wir dürfen es nicht vergessen, und wenn wir es nicht vergessen, dann spüren wir, wie tief es geht, wie wir reden, wie wir denken über Flüchtlinge, über die Menschen, die zu uns kommen, die bei uns Heimat suchen. Und dann wird spürbar, wenn wir darüber nachdenken, wie es das Innerste von uns und unserem Glauben betrifft, wie Sie auch, Herr Landesbischof, bei Ihrer Rede gesagt haben, dass gerade das auch den Kernpunkt unseres Glaubens betrifft (siehe 1. Sitzung, TOP VII). Papst Franziskus hat in diesen Tagen wieder gesagt: „Das Evangelium der Barmherzigkeit rüttelt unser Gewissen wach.“ Und wenn es tatsächlich unser Gewissen wachrüttelt, dann dürfen wir nicht mehr länger von einer Flüchtlingskrise reden, dann müssen wir deutlich machen, es ist eine Krise in der Verantwortungsteilung, und es ist spürbar, dass es an verschiedenen Stellen inzwischen auch eine Krise der Solidarität, eine Krise des Vertrauens ist. „Christi Liebe drängt uns“ – das schöne Wort haben Sie hervorgehoben, ein Wort, das mich seit Jahrzehnten bewegt. „Christi Liebe drängt uns“ – und so habe ich mit großem Interesse und großer Dankbarkeit heute Früh Ihre Rede gelesen und das Bild mit großer Dankbarkeit betrachtet, zumal ich im letzten Herbst in Wittenberg sein durfte bei einem der ersten großen ökumenischen Gottesdienste hin auf 2017 – einem Pilgerweg, von der Schlosskirche über die katholische Kirche bis hin zur Stadtkirche, um dann eben unter diesem Bild stehen zu dürfen. Mitten im Leben die Bibel, zum Frieden raten, öffentlicher Auftrag von uns Kirche. Ja, im Fremden, da begegnet uns Christus, wie es in Matthäus 25 so schön heißt. Und so freue ich mich auf unseren gemeinsamen Ökumenetag am 30. April in Karlsruhe, insbesondere dann eben auch mit unserer Peru-Partnerschaft.



Ich denke, es ist unsere gemeinsame Berufung, Zeugnis dafür abzulegen, und wenn wir gemeinsam an die Menschwerdung Gottes in Jesus Christus glauben, dann entwickeln wir eine hohe Sensibilität für die Lebensgeschichte der Menschen, die zu uns kommen, und dann sind es nicht einfach nur Flüchtlinge, sondern dann sind es Menschen mit Gesicht und mit Namen. Durch das Kreuz Jesu Christi sind wir erlöst, und so entwickeln wir dann auch eine ganz tiefe Sensibilität für die Leidensgeschichte derer, die zu uns kommen. Und als Kirchen vertreten wir gemeinsam die Anliegen der Benachteiligten, derer, die am Rand stehen, unabhängig von Herkunft, Stand, Religion oder auch Geschlecht.

Papst Franziskus fasst dies noch einmal zusammen in dem Wort: „Jesus Christus ist immer in der Erwartung, in den Migrantinnen und Flüchtlingen, in den Vertriebenen und Heimatlosen erkannt zu werden.“ – Ja, wir dürfen in denen, die an unsere Tür klopfen, Jesus Christus erkennen. Gleichwohl ist es ein komplexes Thema, dem wir uns da stellen müssen. Es verlangt eine hohe Kompetenz und auch eine hohe Verantwortung und vor allem eine große Vernetzung. Immer wieder gilt es zu fragen, wer kommt. Die verschiedenen konfessionellen Verteilungen derer, die an unsere Tür klopfen, auch unter den Christen, müssen wir immer wieder das in den Blick nehmen. Die Deutsche Bischofskonferenz hat in den zurückliegenden Tagen dazu eine schöne Arbeitshilfe herausgegeben, wo es schon spannend wird, nahezu zwanzig unterschiedliche Konfessionsfamilien zu entdecken, und gleichwohl – so ehrlich müssen wir sein – die Menschen, die zu uns kommen, haben komplexe religiöse Konflikterfahrungen hinter sich. Wir Christen sind herausgefordert zur ökumenischen Kooperation und vor allem zur Kooperation mit all denen, die für den interreligiösen Dialog zuständig sind. Wo uns das gelingt, kann tatsächlich auch über Konfessionsgrenzen hinweg eine gelingende seelsorgerliche Begleitung entstehen und noch mehr wachsen, bis hin zur Unterstützung bei der Suche nach Gottesdiensträumen und bei der Unterstützung und Hilfe bei neuen Gemeindegründungen. Statt Angst vor dem Fremden zu haben, dürfen wir uns der Herausforderung stellen, dürfen wir Verantwortung übernehmen aus unserem Glauben und für unseren Glauben, um so die ermutigende Botschaft des Christentums in die Gesellschaft einzubringen. Dann brauchen wir keine Angst zu haben, dann brauchen wir auch keine Angst vor einer sog. Islamisierung haben.

Letzte Woche hatte ich einen kurzen Vortrag zu halten – der ging eine Dreiviertelstunde, so kurz war er also nicht –, und es ging um das Thema „Flüchtlinge und Ökumene“. Das war bei den Maltesern, und sowohl die Malteser als auch die Johanniter haben ja die beiden großen Aufträge: *Tuitio fidei* –, die Bezeugung des Glaubens, und – *Obsequium pauperum* –, die Sorge für die Armen. Ich möchte das Ganze ein bisschen umstellen: *Tuitio* heißt eben, bewahren, beschützen. Es geht darum, die Armen, auch die *Tuitio pauperum*, zu beschützen, und zwar aus dem *Obsequium fidei* heraus, denn *obsequium* heißt eben auch Gehorsam und Hingabe, aus der Hingabe unseres Glaubens. Wo uns das gelingt, so für einander einzutreten aus dem gemeinsamen Glauben, wird tatsächlich spürbar, wie Christi Liebe uns drängt, uns von Jesus Christus mitnehmen zu lassen, einander mitzunehmen und den anderen mitzunehmen, denn der Glaube bzw. der Glaubende wird frei im Blick auf Jesus Christus, den Menschgewordenen, den Gekreuzigten und Auferstandenen.

In diesem Sinne wünsche ich uns ein frohes und gemeinsames Weitergehen auf dem ökumenischen Weg und in der Sorge füreinander und miteinander für die anderen – aus dem Glauben heraus. Ihnen allen Gottes Segen. Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Herr Dr. Birkhofer, vielen Dank, Sie haben ausgesprochen, was uns bewegt, was auch uns bewegt, und Sie haben unseren gemeinsamen Weg angesprochen, den wir gerade in vielen Fällen der Betreuung der Flüchtlinge gehen, und Sie haben die Rede des Landesbischofs angesprochen. Und die möchte ich Ihnen einfach mitgeben, damit Sie nicht nur vor dem Bildschirm sitzen müssen. Außerdem haben wir vorgestern Abend hier das Lukas-Evangelium in Deutsch und in Arabisch präsentiert bekommen. Nun nehme ich nicht an, dass Sie arabisch lesen wollen oder können – ich weiß es nicht –, aber das ist das von der Deutschen Bibelgesellschaft neu bearbeitete Lukas-Evangelium in dieser Form, und das ist in erster Linie für die Arbeit mit Flüchtlingen und Asylsuchenden gedacht.

Nehmen Sie auch unseren Gruß mit nach Freiburg. Ich habe den Herrn Erzbischof am vergangenen Samstag beim Gottesdienst in der Christuskirche in Karlsruhe getroffen, und das war wieder einmal ein Zeichen, wie gut Ökumene in Baden funktioniert und wie wir nicht nur Anknüpfungspunkte haben, sondern wie wir auch verknüpft sind in vielen Dingen. Danke schön.

(Er überreicht unter dem Beifall der Synode Herrn Domkapitular Dr. Birkhofer den Bericht des Landesbischofs und das Lukas-Evangelium.)

Ein Wort noch an Sie alle. Jeder hatte einmal den landesbischöflichen Bericht, von dem ich eben sprach, auf seinem Platz, und es waren noch einige weitere ausgelegt. Jetzt ist nichts mehr da. Es ist ja gut, wenn er verteilt wird, weil doch der eine oder andere gesagt hat, das könne er zu Hause brauchen. Zwischenzeitlich wurde für Nachschub gesorgt, aber nicht in riesigen Mengen, weil auch nicht so viel gedruckt war. Wir lassen nun eine Liste durchgehen. Wer weitere Exemplare haben möchte, z. B. für die Gemeindeglieder und für Veranstaltungen im Bezirk, der möge sich bitte eintragen. Es wird ein Nachdruck veranlasst, und wir werden die Exemplare dann zuschicken. Bedenken Sie aber, wenn Sie jetzt noch einmal 20 mitnehmen sollten, dass Sie die dann abziehen bei der Bestellung. Es kostet auch ein bisschen Geld. Sie persönlich kostet es nichts, auch wenn Sie jetzt bestellen. Die Liste geht also um, und wer mag, trägt seinen Namen und die gewünschte Anzahl ein.

### III Wahlprüfung

Präsident **Wermke**: Wir haben betreffend der neu gewählten Synodalen **Dr. Beurer, Noeske** und **Quincke** das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren durchgeführt. So haben Sie beschlossen (siehe 1. Sitzung, TOP III). Bis zum Beginn der heutigen Sitzung wurde von keinem Mitglied der Landesynode Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt.

Damit stelle ich fest, dass die Wahlen ordnungsgemäß erfolgt sind.

**IV****Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses**

- **über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden**
- **über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Evangelischen Landeskirche in Baden mit den Sonderthemen**
  - **Organisation der Tagungshäuser**
  - **Zuwendungsprüfung Diakonisches Werk für die Jahre 2012 – 2014**

(hier nicht abgedruckt)

Präsident **Wermke**: Ich rufe Tagesordnungspunkt IV zur Behandlung auf. Berichterstatter ist Herr Professor Dr. Daum.

Synodaler **Prof. Dr. Daum, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, ich berichte für den Rechnungsprüfungsausschuss über zwei Prüfungen:

- Jahresabschluss 2014 Diakonisches Werk
- Jahresabschluss 2014 Landeskirche mit Sonderthemen.

Ich darf Ihnen zunächst über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. berichten. Mit der Prüfung wurde nunmehr zum zweiten Mal die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Warth & Klein beauftragt.

Erlauben Sie mir eine Vorbemerkung. Bei den vorgestellten Daten geht es um eine rein wirtschaftliche Beurteilung der Tätigkeit des Diakonischen Werkes, nicht um eine inhaltliche Würdigung.

Gegenüber 2013 hat sich das Jahresergebnis verschlechtert. Nach einem Überschuss von 114.000 Euro im Jahr 2013 liegt das Jahresergebnis 2014 bei minus 254.000 Euro. Mehrere Faktoren sind hierfür verantwortlich: Die betrieblichen Aufwendungen stiegen stärker als die betrieblichen Erträge, aufgrund der schwierigen Situation auf dem Kapitalmarkt und der damit zusammenhängenden niedrigen Rendite bei Geldanlagen verschlechterte sich das Finanzergebnis, die finanzielle Beteiligung an der Flüchtlingsarbeit führte zu einem außerordentlichen Aufwand usw.

Zusammenfassend hat sich aber die wirtschaftliche Lage des Diakonischen Werkes gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich verändert. Dabei ist anzumerken, dass bereits seit zwei Jahren Rücklagen zum Ausgleich des Jahresergebnisses verwendet werden und sich das Finanzergebnis des Diakonischen Werkes aufgrund der allgemeinen Zinsentwicklung noch weiter verschlechtern wird.

Der Umgang mit dieser Fragestellung wird uns in Zukunft noch weiter beschäftigen. Zwei Ansätze waren deshalb Gegenstand der Sitzung im Rechnungsprüfungsausschuss am 10. März 2016. Zum einen kann über den Zuschuss der Landeskirche an das Diakonische Werk diskutiert werden, der momentan insgesamt ca. 4,2 Millionen Euro beträgt. Zum anderen stellt sich die Frage, ob die Erträge durch attraktivere Darlehen des Diakonischen Werkes an Einrichtungen wieder gesteigert werden können. Hier ist momentan ein Rückgang bei den Ausleihungen an Mitglieder zu verzeichnen, da dieses erforderliche Fremdkapital momentan am Kapitalmarkt günstiger zu erhalten ist als beim Diakonischen Werk. Das Diakonische Werk sagte eine Prüfung dieser Angelegenheit zu.

Für interessierte Leser von Jahresabschlüssen sei angemerkt, dass bei verschiedenen Positionen in der Gewinn- und Verlustrechnung die Veränderungen im Vergleich zu den Vorjahren ungewöhnlich hoch sind. Die Ursache hierfür liegt in verschiedenen Umstellungen der Buchungssystematik.

Ich darf nahtlos mit dem nächsten TOP fortfahren, nämlich mit dem Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Evangelischen Landeskirche in Baden mit den Sonderthemen „Organisation der Tagungshäuser“ und „Zuwendungsprüfung Diakonisches Werk für die Jahre 2012 bis 2014“.

Wir bleiben beim Thema Diakonisches Werk. Im Rahmen der „Zuwendungsprüfung Diakonisches Werk für die Jahre 2012 bis 2014“ geht es um die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen, die das Diakonische Werk vom landeskirchlichen Haushalt erhält. Im Prüfungszeitraum war das ein Volumen von ca. 13,9 Millionen Euro. Im Gegensatz zu anderen Landeskirchen handelt es sich hier nicht um eine institutionelle Förderung, sondern sie wird an den verschiedenen inhaltlichen Aufgaben festgemacht, die die Landeskirche dem Diakonischen Werk übertragen hat. Dieser Umstand führt zu einer enormen Erschwerung bei der Zuwendungsprüfung, weil der nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufbereitete und gegliederte Jahresabschluss keine konkreten Hinweise gibt, für welche Inhalte welche Ressourcen eingesetzt werden. Insofern muss sich das Oberrechnungsamt bei der Zuwendungsprüfung intensiv und detailliert mit allen finanzwirtschaftlichen Vorgängen, die landeskirchliche Mittel verwenden, auseinandersetzen. Dabei gab es nur kleinere Beanstandungen von untergeordneter Bedeutung. Insgesamt kommt das Oberrechnungsamt zu dem Fazit: „Im Hinblick auf das Gesamtvolumen kann eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der landeskirchlichen Zuweisungen in den Rechnungsjahren 2012 bis 2014 bestätigt werden. Die vom Diakonischen Werk insoweit vorgelegten Verwendungsnachweise sind als erbracht anzusehen.“

Im Prüfbericht gibt das Oberrechnungsamt einen Impuls zur Optimierung der bisherigen Verwendungsnachweisregelungen in Richtung der angesprochenen, in der EKD eher üblichen „Globalzuweisung“. Der Vorschlag wurde in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 10.03.2016 ausführlich diskutiert. Alle Beteiligten stimmen darin überein, dass eine angemessene Anpassung bzw. Neugestaltung der Vereinbarung zu den landeskirchlichen Zuweisungen an das Diakonische Werk erforderlich ist. Dieser Prozess ist angestoßen, wenngleich die konkrete Realisierung des Zieles wahrscheinlich noch sehr herausfordernd sein dürfte.

Zur Prüfung der Jahresrechnung 2014 der Landeskirche: In der vergangenen Herbsttagung wurden die neue Systematik des Jahresabschlusses sowie einzelne Positionen ausführlich erläutert (siehe Protokoll Nr. 3, Herbsttagung 2015, S. 29 ff). Deshalb an dieser Stelle nur einige zentrale Aussagen der Prüfung. Insgesamt bestätigt das Oberrechnungsamt der Verwaltung eine solide Haushaltsführung. Es entstand ein Haushaltsüberschuss von 8 Millionen Euro. Das landeskirchliche Haushaltsvolumen 2014 betrug 458.156.732,91 Euro. Das Netto-Steueraufkommen lag bei 294.528.777,04 Euro. Im Vergleich zum Vorjahr erneut eine Steigerung. Dieses Mal um 3,85 %. Die Bilanzsumme zum 31.12.2014 betrug 1.988.846.528,93 Euro.

Mit den ersten Jahresabschlüssen auf Basis der Betriebskammeralistik tauchen auch neue Fragestellungen auf. Auf eine Problematik in Zusammenhang mit dem Anlagevermögen weist das Oberrechnungsamt in seinem Bericht hin: Das Anlagevermögen der Sondervermögen mit kaufmännischer Buchführung (beispielsweise Tagungshäuser) bewertet Abschreibungen anders als die landeskirchliche Betriebskammeralistik. Die derzeitigen landeskirchlichen Bewertungsvorschriften bilden den Wert ab, den die Landeskirche benötigt, um die Immobilie in der Substanz zu erhalten. Falls beim Verkauf einer Immobilie der Marktwert aber weit unter dem Buchwert liegt (wie z. B. bei Schloss Beuggen), führt dieser Verlust zu einer Belastung des landeskirchlichen Haushalts. Der Rechnungsprüfungsausschuss regt an, die Sinnhaftigkeit der unterschiedlichen Abschreibungsregelungen vor diesem Hintergrund noch einmal zu prüfen.

Gegenstand der Oberrechnungsamts-Prüfung war auch die Organisation der Tagungshäuser. Hier zeigt der bereits seit längerem aufgenommene „Kompetenzbündelungsprozess“ seine positiven Effekte. Seit dem 1. Januar 2016 hat der ABZ-Service im Evangelischen Oberkirchenrat (ABZ steht für Abrechnung, Buchhaltung und Zuschusswesen) den administrativen Bereich der Tagungshäuser komplett übernommen. Verschiedene Anregungen des Oberrechnungsamtes betreffen unter anderem die Verlagerung von operativen Entscheidungen auf die Hausleitungen bzw. den ABZ-Service sowie die Umverteilung der Kompetenzen von Baumaßnahmen, um insgesamt Effizienz und damit auch die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Die Verwaltung hat bereits zugesagt, diese Anregungen umzusetzen bzw. zu klären.

So weit die Ausführungen im Detail. Insgesamt fasste der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 10.03.2016 den einstimmigen Beschluss, der Synode die Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrates für den Jahresabschluss 2014 der Evangelischen Landeskirche in Baden vorzuschlagen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss dankt allen Mitarbeitenden im Diakonischen Werk, im Oberkirchenrat und im Oberrechnungsamt für die Beantwortung aller Fragen in Zusammenhang mit den Prüfungen. Es ist immer wieder angenehm festzustellen, dass es bei der von allen Beteiligten gelebten Form von Rechnungsprüfung nicht um „Erbenszählerei und nachträgliche Besserwisserie“ geht, sondern um eine konstruktive Fehlerkultur, die einen Nutzen bzw. Mehrwert erzielen soll.

Ich verlese Ihnen nun den Beschlussvorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses:

*Der Evangelische Oberkirchenrat wird für den Jahresabschluss 2014 entlastet.*

Präsident **Wermke**: Vielen Dank. Das haben Sie natürlich nicht als Tischvorlage erhalten, diesen einen Satz können wir uns merken. Ich eröffne die Aussprache. – Ich schließe sie wieder und frage den Berichterstatter, ob er doch noch ein Schlusswort wünscht. – Das ist nicht der Fall.

(Beifall)

Damit kommen wir bereits zur Abstimmung. Bevor wir in diese gehen, müssen Sie sich mit einer Neuheit vertraut machen.

Es gibt Abstimmungskarten. Jeder, der stimmberechtigt ist, müsste eine solche auf seinem Platz vorfinden. Viele

Synoden arbeiten bereits damit und haben gute Erfahrungen hinsichtlich der Übersichtlichkeit. Wir haben auch aus Problemen anderer Synoden gelernt. Es gibt welche, die haben diese Karten namentlich gekennzeichnet – mit dem Ergebnis, dass Synodale sie dann mit nach Hause nahmen und beim nächsten Mal nicht wieder mitbrachten. Das machen wir nicht. Sie lassen sie bitte einfach morgen, wenn auch der letzte Teil erledigt ist, auf Ihrem Platz liegen und bekommen bei der nächsten Tagung neue Karten. Gedacht ist, dass man sie deutlich zeigt. Es erleichtert unheimlich das Auszählen.

Wir probieren das einmal aus, und dann schauen wir, wie es wird. – Jetzt wissen Sie, wie man das macht.

(Heiterkeit)

Wer kann dem Beschlussvorschlag **zustimmen** und damit die Entlastung erteilen? – Vielen Dank. Ich vermute, das ist einstimmig. Wir machen die Gegenprobe. Wer ist dagegen? – Da ist nichts zu sehen. Wer enthält sich? – Niemand. Also einstimmig!

Ein Grund, dem Berichterstatter für den hervorragenden Bericht und die Übersichtlichkeit noch einmal zu danken, aber auch dem Rechnungsprüfungsamt unseren Dank auszusprechen und natürlich all denen, die für die Zahlen in der Diakonie und im Evangelischen Oberkirchenrat zuständig sind. Damit bitte ich die betreffenden Oberkirchenräte, die all dies verwalten, Frau Bauer und Herr Keller, das auch weiterzugeben an ihre Mitarbeitenden. Danke schön.

(Beifall)

**V**

**Bericht des Bildungs- und Diakoniausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Februar 2016:**

**Entwurf Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015**

(Anlage 2)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt V. Frau Dr. von Hauff wird uns einführen.

Synodale **Dr. von Hauff, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Brüder und Schwestern, ich informiere im Vorfeld der genannten Vorlage über die EKD, ihre Gliedkirchen und über die Genese des vorgelegten Gesetzes.

„Die Evangelische Kirche in Deutschland ist der Zusammenschluss der 20 weithin selbstständigen lutherischen, reformierten und unierten Landeskirchen in der Bundesrepublik Deutschland.“ – So weit Zitat.

Unter dem Dach der EKD vereinen sich die Vereinigte Evangelisch-lutherische Kirche, kurz VELKD, mit sieben lutherischen Landeskirchen und die Union Evangelischer Kirchen, kurz UEK, mit elf Landeskirchen. Diese sind unterschiedlichen Bekenntnisses, und dann gibt es noch die Evangelisch-reformierte Kirche. Die Evangelische Landeskirche in Württemberg und die Evangelisch-lutherische Kirche in Oldenburg sind weder in der VELKD noch in der UEK Vollmitglied, sie besitzen aber in beiden Vereinigungen Gaststatus.

Während die kirchlichen Verbände VELKD und UEK bis zum Jahr 2007 weitgehend getrennt agierten, begann mit

der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland Neues: *das Verbindungsmodell*.

Im Verbindungsmodell sollen Organe und Dienststellen der EKD und der beiden gliedkirchlichen Vereinigungen verzahnt und somit Kräfte konzentriert und Doppelstrukturen vermieden werden. Der im Jahr 2007 begonnene Prozess soll im Jahr 2017 abgeschlossen sein.

Zum Verständnis des Verbindungsmodells, das 2007 begonnen hat, und des uns zur Abstimmung vorgelegten Gesetzes erscheint es mir wichtig, Wesentliches über die Entstehung der kirchlichen Verbände kurz zu berichten.

Zur Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK):

Die UEK ist ein Bund von Kirchen und hat als höchstes Gremium eine Vollkonferenz. Zu dieser Vollkonferenz gehörten ursprünglich nur die Leitenden Geistlichen und die Leitenden Juristen der beteiligten Kirchen. Seit Mai 2007 gehören dazu alle an der EKD-Synode teilnehmenden Personen der UEK-Gliedkirchen. Im Einzelnen sind das die Vertreterinnen und Vertreter ihrer Mitgliedskirchen,

- die als Synodale in die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland gewählt sind,
- die dem Rat der EKD angehören,
- die der Kirchenkonferenz der EKD angehören.

Von Anfang an hatte die UEK das Ziel, das „Selbstverständnis der EKD als Kirche zu stärken, ohne dabei die konfessionelle Vielfalt der Landeskirchen einzuebnen“. Vor diesem Hintergrund versteht die UEK sich als „vorübergehende“ Einrichtung.

Zur Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschland (VELKD):

Die VELKD wurde 1948 in Eisenach gegründet. In ihr vereinigen sich die evangelisch-lutherischen Landeskirchen unter dem gemeinsamen lutherischen Bekenntnis.

Gesetzgebendes Organ ist die Generalsynode der VELKD, die aus 50 Mitgliedern besteht. In der Regel tagt die Generalsynode einmal jährlich in Verbindung mit der EKD-Synode. Die VELKD versteht sich seit ihrer Gründung als Kirche mit allen Organen, die nach ihrem Verständnis zu einer Kirche gehören. Das sind Synode, Kirchenleitung, Leitender Bischof und Kirchenamt. Im Gegensatz zur UEK sieht die VELKD sich nicht als vorübergehende Einrichtung.

Mit Beginn des Verbindungsmodells wurde im Jahr 2009 eine Gemeinsame Steuerungsgruppe eingesetzt. Sie arbeitet seither an der Weiterentwicklung des Verbindungsmodells von UEK und VELKD. Zu den Kernelementen der Arbeit der Steuerungsgruppe gehört es, das gemeinsame Verständnis der EKD als Kirche zu beschreiben. Für die gemeinsame Steuerungsgruppe bilden dabei die Einsichten und Feststellungen der Leuenberger Konkordie den gemeinsamen Schlüssel für ein Verständnis der EKD als Kirche. Auf dieser Grundlage hat die Gemeinsame Steuerungsgruppe (in ihrer Vorlage vom November 2014) der Generalsynode der VELKD, der Vollkonferenz der UEK und der Synode der EKD vorgeschlagen, sie mögen „klarstellen, dass die EKD als Gemeinschaft bekenntnisverschiedener Landeskirchen Kirche ist, die die Einheit unter Anerkennung der gestalteten Vielfalt wahr“. Dazu soll Artikel 1 der Grundordnung der EKD geändert werden.

Den Vorschlag der Gemeinsamen Steuerungsgruppe finden Sie in unserer Vorlage 04/02 in der ersten Spalte der Ihnen vorgelegten Synopse (siehe Anlage 2).

Diesen Vorschlag der gemeinsamen Steuerungsgruppe haben der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Kirchenkonferenz beraten und im Anschluss daran der Vollkonferenz der UEK, der Generalsynode der VELKD und der EKD-Synode einen leicht veränderten Text vorgelegt. Diesen Text finden Sie ebenfalls in unserer Vorlage 04/02 in der zweiten Spalte.

Dieser leicht veränderte Text wurde in Bremen von der Vollkonferenz der UEK und der Generalsynode der VELKD kontrovers diskutiert und der 12. EKD-Synode auf ihrer zweiten Tagung zur Beratung vorgelegt. Federführend haben der Rechtsausschuss und der Ausschuss für Schrift und Verkündigung die Vorlage beraten und einen Beschlussvorschlag erarbeitet, der dann vom Rechtsausschuss vorgelegt wurde. Er enthält nun folgende Formulierung (beschlossene Fassung der EKD-Synode vom 11.11.2015):

„Die Evangelische Kirche in Deutschland ist die Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen. Sie versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und setzt voraus, dass sie ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen. Sie ist als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen Kirche.“

Das ist eigentlich der entscheidende Satz: Sie ist als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen Kirche. Diesem Vorschlag hat die EKD-Synode mit Zustimmung der Kirchenkonferenz am 11. November 2015 mit einer qualifizierten Mehrheit zugestimmt.

Gemäß Artikel 3, der das Inkrafttreten regelt, müssen diesem Vorschlag, der ausdrückt, dass die Evangelische Kirche in Deutschland als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen Kirche ist, alle Gliedkirchen zustimmen. Er lautet in seinem Absatz 1 so:

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die Kirchenkonferenz mit der erforderlichen Mehrheit nach Artikel 26 a Absatz 4 und 5 Grundordnung zugestimmt hat und alle Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zugestimmt haben.

Bevor wir nun hier in Baden über das Kirchliche Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015 abstimmen, eine kurze Bemerkung des pfälzischen Kirchenpräsidenten Schad. Sie ist im Protokoll der ersten Sitzung des Ausschusses „Schrift und Verkündigung“ vom 07.11.2015 enthalten: „Es wäre mit Blick auf 2017 ein Super-GAU, wenn die Grundordnungsänderung durch die Ablehnung einer Gliedkirche scheitern würde.“ Er will damit sagen, wir können im Jahr 2017 gar nicht anders als dem zustimmen.

(Unruhe)

Dieses Zitat soll Sie natürlich in keiner Weise beeinflussen.

(Heiterkeit)

Aber der berichtstattende Bildungs- und Diakonieausschuss und die beiden mitberatenden Ausschüsse, der Rechts- und der Hauptausschuss, bitten um die Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Beschlussvorschlag:

*Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015 in der Fassung des Landeskirchenrats.*

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank. Ich eröffne die Aussprache. – Der Hinweis war wohl deutlich genug. Möchten Sie ein Schlusswort? – Das ist nicht der Fall.

Dann können wir in die **Abstimmung** gehen. Sie haben die Vorlage des Landeskirchenrates erhalten. Wir stimmen zunächst über die Überschrift des Gesetzes ab: Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015.

Wer der Überschrift zustimmt, den bitte ich, die Abstimmungskarte zu heben. Danke schön. Gegenstimmen? – Eine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine.

Paragraph 1 Zustimmung: Dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015 wird zugestimmt. – Wer kann dieses so beschließen? – Das ist eine deutliche Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen.

Paragraph 2 Inkrafttreten: Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Ich bitte um Ihre Zustimmung. – Danke. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Und jetzt müssen wir das ganze Gesetz noch einmal im Gesamten abstimmen. Wer stimmt diesem Gesetz zu? – Danke. Wer enthält sich? – Eine Enthaltung. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen.

Dann ist dieses Gesetz so beschlossen. Vielen Dank.

## VI

### **Buchvorstellung: „Möge Gott unserer Kirche helfen – Badische Landeskirche im Dritten Reich“**

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VI.

Nachdem wir nun unsere Stimmkarten zur Genüge erprobt haben, folgt ein Tagesordnungspunkt, bei dem wir sie nicht brauchen werden. Dieser Punkt wurde aus der letzten Sitzung aus Zeitgründen vertagt. Es wird uns Herr Oberkirchenrat Professor Dr. Schneider-Harpprecht mit Beamer-Unterstützung das Buch vorstellen: „Möge Gott unserer Kirche helfen – Badische Landeskirche im Dritten Reich“. Bitteschön.

(Das Präsidium nimmt in der ersten Reihe Platz.)

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Schneider-Harpprecht**: Sehr verehrter Präsident, verehrte Synode, das ist jetzt sozusagen ein kleiner Geschichtsexkurs, der aber ganz gut passt. Vielleicht können Sie am Ende die historische Tragweite der Entscheidung, die Sie gerade getroffen haben, noch besser erwägen.

Der Bitte des Synodenpräsidiums, Ihnen das Buch von Rolf-Dietrich Kunze mit dem Titel „Möge Gott unserer Kirche helfen! Theologiepolitik, Kirchenkampf und Auseinandersetzung mit dem NS-Regime: Die Evangelische Landes-

kirche Badens 1933 – 1945“ vorzustellen, komme ich gerne nach. Dieses Buch führt seine Leser zurück in eine Zeit heftiger innerkirchlicher Konflikte.

Es ging im Kirchenkampf darum, ob die nationalsozialistische Herrschaft mit ihrem Totalitätsanspruch einschließlich des Führerprinzips und des Arierparagraphen, der besonders Juden aus dem öffentlichen Dienst ausschloss, auch in den Landeskirchen gilt, oder ob die Landeskirchen in ihrem Auftrag und ihrer Struktur weitgehend selbstständig blieben. Man spricht hier von „intakten“ Landeskirchen mit „legalen Kirchenleitungen unter Abwehr der Deutschen Christen“, oder man spricht von „zerstörten“ Landeskirchen „mit konkurrierendem deutschchristlichem und bekennendem Kirchenregiment.“ Intakt waren damals die Landeskirchen Bayerns, Württembergs und Hannovers, die sich der Reichskirche nicht unterstellten. Und da ist der Bezug zu dem, was wir heute beschossen haben.

(Heiterkeit)

Der Autor, Herr Kunze, vertritt nun die These, dass die badische Landeskirche nach ihrer Ausgliederung aus der Reichskirche im November 1934 die vierte intakte Landeskirche war. In den Entscheidungsjahren des Kirchenkampfes 1933 und 1934 wurden dafür die Weichen gestellt. Hier liegt auch der Schwerpunkt der Untersuchung von Rolf-Dietrich Kunze. Herr Kunze ist Professor für Neuere und Neueste Geschichte am Karlsruher Institut für Technologie. Der Autor ist also kein Theologe, sondern ein kritischer Historiker. Damit bringt er eine neue Perspektive in die evangelische Zeitgeschichtsschreibung, die „fast ausschließlich von Theologen bestimmt“ wurde. Ein Zitat: „Das prägte die Darstellungen, in denen es nicht nur sine ira et studio um Vergangenheit, sondern – weil die Theologen am Werk waren – um die Wahrheitsfrage in ihrer vollen theologischen Tragweite ging.“ Geschichte als Wissenschaft ist, so sagte es schon der Kirchenhistoriker Adolf von Harnak, „eine profane Angelegenheit“. Dafür wählt Kunze einen besonderen Zugang: die Sozial- und Mentalitätsgeschichte.

Ziel seines Forschungsprojektes ist es, „eine exemplarische, biografisch-sozialgeschichtlich und mentalitätsgeschichtlich konturierte Studie zur Geschichte der Evangelischen Landeskirche in Baden 1933 - 1945 zu erarbeiten, bei der die ‚Erfahrungsräume‘ und Selbstbildkonstruktionen von Pfarrern im Mittelpunkt der Betrachtung stehen ...“. Kunze stellt nicht die großen kirchenpolitischen Zusammenhänge in den Mittelpunkt. Er will „am Beispiel der Geistlichen der badischen Landeskirche ... zeigen, inwieweit sich Elemente traditioneller politischer Kultur auf lokaler Ebene gegenüber dem totalitären Anspruch des Regimes behaupten konnten bzw. in welchem Ausmaß es dem Nationalsozialismus gelang, die (milieuspezifischen) Räume alltäglicher Erfahrung zu besetzen.“ Das ist angesichts der Veränderungen in der politischen Kultur, die wir gegenwärtig in Deutschland erleben, höchst aktuell.

Die Evangelische Landeskirche in Baden eignet sich gut für eine solche Studie, weil die historischen Quellen umfassend zugänglich sind. Die Personalakten aller „hauptamtlichen Geistlichen der Landeskirche zwischen 1933 und 1945“ sind erhalten; eine Quellenedition – ein beeindruckendes Werk von sechs Bänden mit dem Titel „Die Evangelische Landeskirche in Baden im Dritten Reich“ – liegt vor, dazu eine ganze Reihe von Studien.

Kunze entfaltet nun seinen Stoff und die Ergebnisse der Studie in neun Kapiteln. Der einleitenden Erläuterung von Forschungsstand, Methoden und erkenntnisleitenden

Fragen folgt ein kirchen- und theologiegeschichtlicher Überblick. Eine eigene Untersuchung ist der Theologiepolitik in der badischen evangelischen Publizistik gewidmet. Die theologie- und kirchenpolitischen Formationen, genauer die badische Bekenntnisgemeinschaft und die deutschen Christen, werden untersucht. Eine Fallstudie über einen Konflikt in Sankt Georgen und ein Vergleich des Kirchenkampfes in Württemberg, in der Pfalz und in Baden schließen sich an. Den Abschluss bilden eine „Bilanz und Desiderate für die Forschung“ sowie ein bemerkenswerter ausführlicher Anhang. Er bietet nicht nur eine Kurzdarstellung der kirchenpolitischen Gruppierungen und eine Chronologie der „Hauptereignisse“, sondern stellt „sozial- und mentalitätsgeschichtliche Muster“ und kurze Lebensläufe der führenden evangelischen Nationalsozialisten, Deutschen Christen und der badischen Pfarrer, die keiner nationalsozialistischen Gruppierung angehörten, dar.

Um die Grundthese des Buches zu verstehen, bedarf es der Erinnerung an die grundlegenden kirchenpolitischen Ereignisse und Zusammenhänge der damaligen Zeit. Das NS-Regime konnte seinen Machtanspruch im Alltag nicht ohne die großen Kirchen durchsetzen. Es umwarb die Kirchen und verfolgte taktisch eine auf Auflösung der Landeskirchen und Vereinheitlichung zielende Politik. Obwohl der Nationalsozialismus im Kern antichristlich war und teilweise selbst religiöse Züge annahm und in einzelnen einflussreichen Gruppierungen eine germanische Religiosität beförderte, enthielt das Parteiprogramm ein Bekenntnis zum „Positiven Christentum“. Darauf beriefen sich die evangelischen Nationalsozialisten immer wieder, um den christlichen Charakter der so genannten „Bewegung“ aufzuzeigen. Sie schlossen sich 1932 in der Glaubensbewegung „Deutsche Christen“ zusammen.

In den Kirchenwahlen seit 1932 drängten die Deutschen Christen massiv in die Synoden, auch hier in Baden. Nach der Machtergreifung Hitlers im Januar 1933 wurde die Deutsche Evangelische Kirche durch eine Änderung der Kirchenverfassung in eine Reichskirche unter der Leitung eines Reichsbischofs umgewandelt. Das war der Königsberger Wehrkreispfarrer Ludwig Müller. Er wurde von Hitler zum Bevollmächtigten für die Evangelische Kirche ernannt. Die neu gebildete Deutsche Evangelische Generalsynode der Deutschen Christen wählte ihn im September 1933 einstimmig zum Reichsbischof. Der von der Deutschen Evangelischen Kirche designierte Reichsbischof Friedrich von Bodelschwingh war im Juni bereits auf Druck der Nationalsozialisten zurückgetreten. Dieser neue Reichsbischof setzte das Führerprinzip in der Kirche um, beanspruchte direktes Weisungsrecht für die Landeskirchen und gliederte die evangelische Jugend in die Hitlerjugend ein. Gegen die Ernennung von Ludwig Müller zum Reichsbischof und die Einführung des Arierparagraphen in der Kirche bildete sich am 21. September 1933 der Pfarrernotbund, in dem Pfarrer Martin Niemöller aus Berlin-Dahlem eine zentrale Rolle spielte. Ihm schlossen sich zahlreiche Pfarrer in den Landeskirchen an. Er wurde zum Vorläufer der Bekenntnenden Kirche, die im Mai 1934 in der Bekenntnissynode von Barmen die Lehren der Deutschen Christen als unchristliche Irrlehren „verwarf“ und gegen die Reichskirche den Anspruch erhob, die einzige rechtmäßige evangelische Kirche zu sein, und mit einem „Notrecht“ eigene Leitungsgremien und Verwaltungsstrukturen schuf.

Parallel zum Umbau der Reichskirche wurde im Juni 1933 auch die Verfassung der Vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden umgebaut. Die bislang geltende parlamentarische Kirchenverfassung von 1919,

die einen Kirchenpräsidenten als Vorsitzenden der Kirchenregierung und EOK-Vorsitzenden vorsah, einen Prälaten als ersten Geistlichen der Landeskirche und einer von Parteien geprägten Generalsynode, wurde abgelöst. Das Amt des Landesbischofs wurde eingeführt. Der Evangelische Oberkirchenrat wurde als Kollegialbehörde installiert, der auch der Landesbischof angehört. Der Evangelische Oberkirchenrat war nicht mehr abhängig von der Landessynode als Kirchenparlament, sondern war ein Stück weit selbstständig. Die Organe der Landeskirche und die Grundstrukturen ihres Zusammenwirkens, die bis heute bestimmend sind, wurden im damaligen Umbau der Kirchenverfassung festgelegt.

Am 24.06.1933 wurde Prälat Julius Kühlewein zum Landesbischof gewählt. Die badische Pfarrerschaft war gespalten: Ca. ein Drittel gehörte der Bekenntnenden Kirche an, etwas mehr als ein Drittel hielt sich dagegen zu den so genannten „Deutschen Christen und zur NSDAP“. Es drohte ein Bruch in der Landeskirche. In dieser Situation hat der badische Bruderrat der Bekenntnenden Kirche den Landesbischof am 10. November ultimativ aufgefordert, sich von der Reichskirche zu trennen und der Bekenntnenden Kirche anzuschließen. Drei Tage später gliederte Kühlewein die badische Landes- aus der deutschen Reichskirche aus. Was war der Hintergrund?

Im Hintergrund stand der sog. Sportpalastskandal, der in der badischen Kirchenleitung zunächst nicht zu einer Veränderung der Eingliederungspolitik führte. Aber er verstärkte die Gegenreaktionen der am Bekenntnis orientierten Kräfte. Die haben so viel Druck ausgeübt, dass der Schritt dann vollzogen wurde.

Der Berliner Sportpalastskandal bezeichnet eine Kundgebung der Deutschen Christen im November 1933. Dort wurde unter dem Jubel von 20.000 Teilnehmenden und über den Rundfunk die Vereinigung aller Religionen und Konfessionen in einer völkischen Nationalkirche gefordert. Zitat: „Dazu bedürfte es umgehend einer Befreiung von allem Undeutschen im Gottesdienst und dem Bekenntnismäßigen, Befreiung vom Alten Testament mit seiner jüdischen Lohnmoral, von diesen Viehhändler- und Zuhältergeschichten“. Gefordert wurde, „dass alle offenbar entstellten und abergläubischen Berichte des Neuen Testaments entfernt werden und dass ein grundsätzlicher Verzicht auf die ganze Sündenbock- und Minderwertigkeitstheologie des Rabbiners Paulus ausgesprochen wird (...). Hierzu gehört auch, dass unsere Kirche keine Menschen judenblütiger Art mehr in ihren Reihen aufnehmen darf.“ Judenchristen sollten in abgesonderten Gemeinden untergebracht werden. Sie können sich den Skandal vorstellen, den das ausgelöst hat.

Landesbischof Kühlewein schrieb dann an Reichsbischof Müller, dass er „nach wie vor für die Errichtung der deutschen evangelischen Reichskirche“ einstehe. „Aus allem aber, was sich in der letzten Zeit in der Reichskirchenleitung zugetragen hat, habe ich zu meinem großen Schmerz die Überzeugung gewinnen müssen, dass die gegenwärtige Leitung der Reichskirche nicht mehr die Autorität und die Möglichkeit besitzt, die Befriedung der Kirche herbeizuführen und ihre Einheit für die Zukunft zu wahren. Um die drohende Spaltung innerhalb der badischen Landeskirche zu verhindern und deren Weiterbestand aufrechtzuerhalten, muss ich Ihnen mitteilen, dass ich bis auf weiteres Weisungen von Seiten der Reichskirchenleitung nicht mehr entgegennehmen kann, sondern die Führung der badischen Landeskirche selbst in die Hand nehmen muss. Möge Gott unserer Kirche helfen.“

Kühlewein erhielt für diese Entscheidung die Zustimmung von 478 der 616 von ihm angeschriebenen Geistlichen, also 77,9 %. Er hat denen geschrieben und sich ihre Unterstützung geholt. Der badische Bruderrat der Bekennenden Kirche anerkannte den Landesbischof und den Oberkirchenrat als rechtmäßige Kirchenleitung. Dies ist für den Historiker Kunze das entscheidende Argument, von der badischen Landeskirche als einer nach der Wiedereingliederung intakten Landeskirche zu reden. Die Pfarrerschaft anerkannte den Landesbischof und das Kollegium als rechtmäßige Kirchenleitung. Darum hatte die badische Landeskirche nicht nur eine „Sonderstellung“ oder „Mittelstellung“ zwischen „zerstörten“ und „intakten“ Kirchen, sie war, so Professor Kunze, eine intakte Kirche.

Auffallend an dieser Argumentation ist die zurückhaltende Beurteilung der Politik von Landesbischof Kühlewein, der als kirchlich Positiver Kompromisse mit den Deutschen Christen geschlossen hatte und zunächst der politischen Linie der Reichskirche folgte, dann aber klar umschwenkte. Der Autor lässt die Gründe für dieses politische Lavieren offen, zeigt aber deutlich auf, in welcher Weise Kühlewein dann bis zum Ende des Dritten Reiches die Positionen der Bekenntniskirche gegen den Einfluss der vom Staat eingesetzten Finanzabteilung im Evangelischen Oberkirchenrat beharrlich verteidigt hat.

Diese Finanzabteilung wurde 1938 eingerichtet und war eine Abteilung des badischen Innenministeriums. Sie hat über die Finanzen der Kirche entschieden. Es entwickelte sich über sieben Jahre zwischen den beiden Behörden unter einem Dach ein intensiver Kleinkrieg. Man verkehrte nur schriftlich miteinander. Die Landeskirche war ohne die Geldzuweisungen der Landesabteilung nicht handlungsfähig, konnte nichts tun, und die Finanzabteilung wiederum hat sehr kleinlich ihre Zuweisungen überprüft. Pfarrer, die nicht linientreu waren, erhielten zum Beispiel keine Gehälter mehr. Die Gemeinden mussten sammeln. Bei Pfarrstellenbesetzungen wurde im Vorfeld die Gestapo verständigt und die Leute wurden überprüft. Das waren große Schwierigkeiten.

Wie verhielten sich nun die badischen Pfarrer? Kunze rekonstruiert auf der Basis der erschlossenen Korrespondenz, der Publikationsorgane und der Personalakten Mentalität und Entwicklung der badischen Bekenntnisgemeinschaft. Die Frage des Bekenntnisses beschäftigte nicht nur die Pfarrer, sondern auch die Gemeinden. Viele kirchlich positive Pfarrer schlossen sich der Bekenntnisgemeinschaft an. Dabei waren eine ganze Reihe von ihnen Befürworter oder Anhänger des Nationalsozialismus.

Die Heterogenität der Bekenntnisgemeinschaft wird von Kunze durch die Darstellung von einzelnen Pfarrerbiographien verdeutlicht.

Der Widerstand gegen die Judenverfolgung beschränkte sich auf Einzelne, namentlich Prälat Hermann Maas und seine Helferinnen und Helfer, zum Beispiel Gertrud Luckner in Freiburg und Elisabeth von Thadden. Als die badischen Juden am 22./23. Oktober 1942 nach Gurs deportiert wurden, konnte Maas nur wenigen helfen. Vom Landesbischof oder dem Oberkirchenrat gab es keinen Protest gegen die Judenvernichtung.

In einem Vergleich des badischen Kirchenkampfes mit dem Kirchenkampf in Württemberg kommt Kunze zu der Schlussfolgerung: „Die württembergische Landeskirche war intakt. Der wesentliche Grund dafür war die Kirchenleitungspolitik des Landesbischofs Wurm.“ Dies schloss natürlich schwere

Konflikte in den Gemeinden mit Anfeindungen und Repressalien keineswegs aus, aber hier waren die Wege von Baden und Württemberg etwas unterschiedlich. Das hatte mit kirchenleitenden Personen zu tun.

Welche Schlüsse lassen sich nun aus der Untersuchung ziehen?

- Die Stärke der Pfarrer der bekennenden Kirche in Baden speiste sich aus dem Lager der Kirchlich-Positiven.
- Die Deutschen Christen waren zwar zahlenmäßig nicht so stark, hatten aber keine Minderheitenposition und waren keineswegs gemäßigt, wie immer behauptet wurde.
- „Die Stärke der Bekennenden Kirche als neue Organisationsform der Kirchlich-Positiven ermöglichte den eigenartigen kirchenpolitischen Kurs der Karlsruher Kirchenleitung von der Eingliederung in die Reichskirche im Juli 1934 bis zur Ausgliederung im November 1934.“
- Die „theologiepolitischen Motivationen“ der Pfarrer der Bekennenden Kirche waren sehr heterogen. Sie können „nicht pauschal mit ‚Widerständigkeit‘ identifiziert werden“, enthalten „allerdings ein breites Spektrum von Widerstand im Verhalten“.
- „Einen evangelischen Widerstand, verstanden als Organisations- und Aktionsform politischen Widerstehens und der direkten Aktion gegen den NS-Staat gab es nicht“. Die Kirchen waren keine Organisationen des politischen Widerstands. Die Geschichte des Widerstands sollte deshalb eher vom „widerständigen Verhalten Einzelner“ ausgehen und mit einem biographischen Ansatz arbeiten.

Dieses nüchterne Fazit macht uns deutlich, dass es damals wie heute auf den Einzelnen ankommt, auf sein Bekenntnis, seine Positionierung, seine Bereitschaft, sich zu engagieren, zu organisieren, für eigene Überzeugungen und den eigenen Glauben einzutreten, und das zeigt sich besonders bei den Einzelnen, die im kirchenleitenden Amt sind. Unterstrichen wird auch noch einmal, welche immense Bedeutung die staatskirchenrechtliche Absicherung der Selbstständigkeit der Kirchen als Institutionen hat und eine klare Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat und des Zusammenwirkens auf der Grundlage der Religions- und Bekenntnisfreiheit.

Vielleicht verstehen Sie jetzt ein bisschen besser, warum es den evangelischen Landeskirchen so schwer gefallen ist, dies Jahrzehntelang zu sagen, die Evangelische Kirche in Deutschland ist Kirche. Aber den Weg sind sie ja jetzt gegangen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall;  
das Präsidium begibt sich wieder nach vorne.)

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank für diesen Ausflug in ein Kapitel Geschichte, das für Deutschland insgesamt gesehen ein düsteres war.

Ich vermute, man kann dieses Buch im Buchhandel erstehen.

(Oberkirchenrat **Prof. Dr. Schneider-Harprecht**:  
Ja, genau!)

(Er hält das Buch hoch.)

- Sie sehen, wie es aussieht.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Schneider-Harpprecht**: Ich kann es herumgeben. Es kostet 39,99 Euro und ist erschienen bei Kohlhammer.

## VII

### Bericht aus der EKD-Synode

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VII. Den Bericht gibt uns der EKD-Synodale Herr Froese.

Synodaler **Froese**: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, die zweite verbundene Tagung der 12. Synode der EKD fand vom 6. bis 12. November des vergangenen Jahres in Bremen statt. Verbundene Tagung weist darauf hin, dass der EKD-Synode jeweils die Tagungen der Vollkonferenz der UEK und der Generalsynode der VELKD vorgeschaltet sind. Um ganz genau zu sein, die Generalsynode trat sogar noch einen Tag früher zusammen.

Gerne berichte ich Ihnen die über wesentlichen Ergebnisse der Vollkonferenz und der EKD-Synode. Alle von unserer Synode gewählten ordentlichen Mitglieder, Frau Baumann, Frau Fleckenstein, Frau Dr. von Hauff, Frau Dr. Teichmanis und ich, haben an der Synode teilgenommen. Als Mitglieder der Kirchenkonferenz haben Landesbischof Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh und Frau Oberkirchenrätin Bauer teilgenommen.

Ich verhehle nicht, dass es mir nicht leicht fällt, nachzuvollziehen, warum nach wie vor so viel Energie auf die Fragen des Verbindungsmodells investiert werden muss. Und wenn ich es richtig wahrnehme, wird dies auch noch eine Weile so bleiben. In unseren Gemeinden und auch in unseren Stadt- und Bezirkssynoden lässt sich diese Situation nur schwer vermitteln. Mehrfach habe ich erlebt, dass mit Kopfschütteln darauf reagiert wurde, dass es neben der EKD-Synode noch die Vollkonferenz der unierten Kirchen und die Generalsynode der lutherischen Kirchen gibt.

Kirchenpräsident Schad als Vorsitzender hat der Vollkonferenz in seinem Bericht unter anderem über die Arbeit der Steuerungsgruppe zur Fortentwicklung des Verbindungsmodells und den laufenden Organisations- und Teamentwicklungsprozess in den verbundenen Ämtern von EKD, UEK und VELKD berichtet. An der Formulierung können Sie schon mitschwingende Empfindsamkeiten spüren.

Einstimmig hat die Vollkonferenz ein vom Theologischen Ausschuss vorbereitetes Votum „Kirchengemeinschaft leben und gestalten“ verabschiedet. In seiner Einführung dazu hatte der Münsteraner Theologieprofessor Michael Beintker ausgeführt, dass der Text die gegenwärtigen Prozesse im Verbindungsmodell von EKD, UEK und VELKD reflektiere und theologisch begleite. Der Text wird als ekklesiologischer Referenztext verstanden und soll in der UEK-Reihe „Evangelische Impulse“ in diesen Wochen veröffentlicht werden.

Als Gast der Generalsynode der VELKD hat die Vollkonferenz den Bericht des Catholica-Beauftragten Landesbischof Dr. Manzke von der lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe mitgehört und an der Aussprache teilgenommen. Der Bericht würdigt und bewertet differenziert die Entwicklungen zwischen evangelischer und katholischer Kirche. Aus der Diskussion der Vollkonferenz dazu will ich nur den einen Punkt erwähnen, dass die aktuelle Ablasspraxis des Papstes – z. B. im Zusammenhang mit dem Jahr der Barmherzigkeit – als weder biblisch begründbar noch als ökumenefähig angesehen wurde. – Ich bitte um Nachsicht, dass das Teil des Berichtes ist.

Mit kräftigem Beifall dankte die Vollkonferenz den mit Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Rat der EKD ausgeschiedenen Mitgliedern der Vollkonferenz, darunter auch unser Landesbischof i. R. Dr. Fischer, der übrigens nicht nur in der Vollkonferenz vermisst wird, sondern der auch bei den Bläsern der EKD-Synode fehlen wird.

Und damit habe ich eine wunderbare Überleitung zur Tagung der EKD-Synode, die unter dem Schwerpunktthema „Reformationsjubiläum 2017 – christlicher Glaube in offener Gesellschaft“ stand.

Von besonderer Bedeutung bei dieser Synode waren die Wahlen der Mitglieder des Rates der EKD und die Wahlen für den Ratsvorsitz und stellvertretenden Ratsvorsitz. Sie alle werden das in den Medien mitverfolgt haben.

Nach einem zwölfstündigen Wahlmarathon und elf Wahlgängen waren alle 14 Mitglieder des Rates gewählt. Frau Irmgard Schwaetzer als Präses der Synode gehört qua Amt dem Rat an. Das Verfahren ist deshalb so aufwändig, weil jeder mit 2/3 Mehrheit gewählt werden muss und bei 14 Plätzen und 23 Kandidaten braucht das seine Zeit. Auch zwischengeschaltete Versuche im Austausch zwischen den synodalen Arbeitsgruppen (Offene Kirche, Gesprächskreis und Lebendige Kirche) waren nur mäßig erfolgreich und haben das Verfahren nicht wirklich beschleunigt.

Das Gesamtableau des neuen Rates wurde positiv aufgenommen; eine deutliche Enttäuschung gab es: Der von der Jugendvertretung für den Rat vorgeschlagene Kandidat fand keine ausreichende Mehrheit. Dem neuen Rat gehören fünf leitende Geistliche der Mitgliedskirchen der EKD an, das ist ein Drittel. Mit Michael Diener, Präses des Gnadauer Gemeinschaftsverbandes und Vertreter der Evangelischen Allianz, hat dieser Bereich kirchlichen Lebens nun direkt Anteil an der Arbeit des Rates. Ich verzichte auf eine namentliche Nennung der gewählten Ratsmitglieder, diese Informationen sind ja allgemein zugänglich. Fünf der fünfzehn Mitglieder gehörten dem Rat bereits vor der Neuwahl an; unter den Ratsmitgliedern sind sieben Frauen und acht Männer.

Mit einem sehr deutlichen Votum, nämlich 124 von 125 Stimmen, wurde Landesbischof Heinrich Bedford-Strohm zum Ratsvorsitzenden gewählt. Ebenfalls mit einem sehr eindeutigen Votum, 118 von 125 Stimmen, wurde die Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen, Annette Kurschus, als stellvertretende Ratsvorsitzende gewählt. Diese deutlichen Voten stärken bei den anstehenden Herausforderungen beide Persönlichkeiten an der Spitze der EKD, zugleich stehen sie ja quasi für das Verbindungsmodell.

Aus dem breiten Themenspektrum der Beratungen der Synode will ich drei Stichworte aufnehmen.

#### 1. Luther und die Juden

Gleich zu Beginn der Synode hat der Vorsitzende des Zentralrates der Juden in Deutschland, Josef Schuster, in seinem Grußwort von der evangelischen Kirche eine deutliche Stellungnahme zu Luthers scharfer antisemitischer Haltung gefordert. In Kenntnis der der Synode vorliegenden Beschlussvorlage äußerte er seine Enttäuschung, dass das Papier keine klare Absage an die Judenmission enthalte. Dieses für die Juden wichtige Thema werde leider nur sehr vage behandelt, sagte er. Insgesamt aber lobte Schuster die deutlichen Worte der Erklärung und nannte sie einen bedeutsamen Schritt. Ich empfehle die von der Synode verabschiedete Kundgebung „Martin Luther und die Juden – Notwendige



Erinnerung zum Reformationsjubiläum“ Ihrer Beachtung. Die Synode hat sich verständigt, sich bis 2017 auch in differenzierter Weise zum Thema Judenmission zu äußern.

Dass dies weiterer Anstrengungen bedarf, ist am vergangenen Samstag bei einem Studientag der Synode, der unter dem Thema „Der Herr lässt sein Heil kund werden – Christen und Juden als Zeugen der Treue Gottes – zur theologischen Frage der Judenmission“ deutlich geworden. An diesem Studientag, der der erste der EKD-Synode überhaupt war, haben außer mir teilgenommen die EKD-Synodalen Fleckenstein und Dr. von Hauff sowie die stellvertretenden EKD-Synodenmitglieder Michel-Steinmann und Dr. Kudella. Ich verzichte auf den Versuch, hier auch nur ansatzweise auf die deutlich weiterführenden Referate aus exegetischer, systematisch-theologischer und praktisch-theologischer Perspektive einzugehen. Sie haben uns wichtige Impulse für eine gut begründete Beschlussfassung zur Judenmission gegeben. Gemeinsam war allen Referaten die Aufforderung, sorgfältig mit Begriffen und den dahinterstehenden Inhalten umzugehen, z. B.: „Was bedeutet Mission?“, „Was bedeutet Zeugnis?“ usw. Wenn Sie Interesse haben, sprechen Sie die genannten Teilnehmer gerne an. Als jemand, der selbst im christlich-jüdischen Dialog engagiert ist, hoffe ich sehr darauf, dass wir im Herbst zu einer klaren Stellungnahme der Synode kommen.

## 2. Flüchtlinge

Das Thema Flüchtlinge war nicht nur ein zentrales Thema im Bericht des Ratsvorsitzenden, sondern auch die Synode und ihre Ausschüsse haben sich intensiv mit dem Thema befasst und gleich mehrere Anträge verabschiedet. Ich selbst gehöre dem Ausschuss Diakonie, Bildung und Jugend an, wo dies verständlicherweise eines der Schwerpunktthemen war. Erlauben Sie mir, aus der intensiv geführten Debatte ein Zitat wiederzugeben. So hat die Synodale Göring-Eckardt formuliert „Es wird wahrscheinlich so sein, dass der ein oder andere Flüchtling die Rente der AfD-Demonstranten bezahlen wird.“ Das Kirchenamt hatte kurz vor der Synode ermittelt, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Landeskirchen bereits über 70 Millionen zusätzliche Mittel beschlossen und eingeplant hatten.

Hier nur wenige Stichworte zu den Beschlüssen der Synode, die zugleich wahrnehmen lassen, wie intensiv und breit das Thema beraten wurde. Da ging es darum, sich für eine geschützte Unterbringung von Mädchen, Frauen und Kindern einzusetzen, um sie vor Übergriffen zu schützen. Es ging um sichere und legale Wege nach Europa, um gemeinsame Standards hinsichtlich des Zugangs zum Asylverfahren. Ein Beschluss betraf das ernsthafte Angehen der Ursachen für Flucht und Vertreibung, dabei ging es unter anderem um Handels-, Agrar-, Klima- und Rüstungsexportpolitik und die Verstärkung der Mittel für Entwicklungshilfe. Die Synode hat den Rat gebeten, gemeinsam mit der Diakonie Deutschland zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen für den Familiennachzug zu entwickeln. Mit den Beschlüssen unserer Synode und unserer Landeskirche stehen wir hier in einem dichten Verbund.

## 3. Reformationsjubiläum 2017

Neben der Lage der Flüchtlinge war das bevorstehende Reformationsjubiläum das wichtigste Thema der

Synode; das Gesamtthema hat dies ja schon deutlich unterstrichen. Das Jubiläum soll gemeinsam mit ökumenischen Partnern aus dem In- und Ausland mit einer Vielzahl von Aktionen gefeiert werden. Darauf will ich jetzt nicht im Einzelnen eingehen. Höhepunkt soll ein Gottesdienst in Wittenberg mit mehreren 100.000 Teilnehmern werden.

Viele Fragen sind noch offen und intensiv zu bearbeiten, wie zum Beispiel die schon erwähnte Klärung des Missionsverständnisses gegenüber Juden und auch die Frage, was die bleibende Erwählung des jüdischen Volkes für uns bedeutet. Die Präses der Synode hat in ihrem letzten Rundbrief formuliert „Für mich ist die Positionierung der Synode im Verhältnis zwischen Christen und Juden ein wichtiger Schritt der Vorbereitung auf das Jahr 2017.“

Einen grundlegenden Vortrag zum Schwerpunktthema hat der ehemalige Bundesverfassungsrichter Udo Di Fabio gehalten. Er forderte die Synode zur Einmischung in politische Debatten auf und sagte: „Lassen wir den Staat nicht allein“. Der Staat brauche den Glauben als Herausforderung – und auch der Glaube brauche den Staat. Der Katholik Di Fabio ist Vorsitzender des wissenschaftlichen Beirates „Luther 2017“.

In einem weiteren Referat rief die Bonner Theologieprofessorin Cornelia Richter dazu auf, nicht nur in die Vergangenheit zu schauen. Zum Reformationsjubiläum solle der Blick in die Zukunft gerichtet werden. Bei allem Engagement für die Welt dürfe der Glaube aber auch nicht auf ein sozialpolitisches Programm reduziert werden, sagte sie.

Auch wenn die Synode nun schon ein halbes Jahr zurückliegt, so hoffe ich doch, dass ich Ihnen einen Überblick über der wesentlichen Verhandlungsgegenstände geben und auch einen Eindruck von der Dichte des Geschehens vermitteln konnte. Das Arbeitsklima der Synode erlebe ich als offen, konstruktiv und sehr intensiv. Erwähnen möchte ich aber auch die eindrücklichen und berührenden Gottesdienste in der Gemeinschaft der Synoden-Gemeinde.

Das Thema Reformation wird uns natürlich auch in die 3. Tagung der 12. Synode, die Anfang November in Magdeburg stattfinden wird, begleiten. Das Schwerpunktthema lautet: „Europa in Solidarität – Grenzen überschreiten. Evangelische Beiträge“.

Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Aufmerksamkeit. Für Rückfragen stehen wir EKD-Synodalen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Herr Froese, Ihnen einen herzlichen Dank für den Bericht, aber auch allen EKD-Synodalen herzlichen Dank für Ihren Einsatz.

## VIII Bericht des Finanzausschusses zum Beteiligungsbericht 2014

(hier nicht abgedruckt)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VIII. Der Vorsitzende des Finanzausschusses wird uns hier einführen.

Synodaler **Steinberg, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, im Herbst

letzten Jahres haben wir den Doppelhaushalt 2016/2017 verabschiedet. In ihm sind in der Leistungsbeschreibung weitestgehend alle durch die Landeskirche wahrzunehmenden Aufgaben mit dem erforderlichen Einsatz an personellen und finanziellen Ressourcen dargestellt. Einige wenige Aufgaben werden im Wesentlichen in einer privatrechtlichen Organisationsform vollzogen und sind somit außerhalb der Etathoheit der Landessynode. Verbindung besteht einerseits durch eine wie auch immer gestaltete Besetzung der Gremien sowie über die bewilligte Kapitalausstattung und gegebenenfalls durch die Bereitstellung von Mitteln aus dem landeskirchlichen Haushalt. Wenn wir in unseren Beratungen Schwierigkeiten in den Gesellschaften sehen, sind Prüfungsbitten an den Evangelischen Oberkirchenrat zu richten.

Die rechtlichen Grundlagen für eine Aufgabenerfüllung in privater Rechtsform sind in § 12 KVHG geregelt, auf die ich hier nicht eingehe; der Beteiligungsbericht ist Ausfluss dieser Bestimmung. Der Beteiligungsbericht soll den Synodalen einen Einblick in die Aufgabenerfüllung der privatrechtlichen Beteiligungen geben und gleichzeitig ihnen ermöglichen, die wirtschaftliche und finanzielle Situation zu analysieren. Bei einer Analyse ist zu berücksichtigen, dass es durchaus gewisse Unterschiede zur kirchlichen Bilanz gibt. Der kaufmännischen Bilanz liegt der Gedanke des Gläubigerschutzes zugrunde und damit die Beurteilung der finanziellen Stabilität. Die kirchliche Bilanz soll nachweisen, dass die Substanz kirchlichen Vermögens erhalten wird, um die langfristige Aufgabenerfüllung zu sichern.

Über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an denen die Landeskirche mit 50 Prozent und mehr beteiligt ist, wird ausführlicher berichtet. Von diesen fünf gehören zwei zum Bildungsbereich, zwei zur Öffentlichkeitsarbeit und eine beschäftigt sich mit der Beratung und der Projektentwicklung im Bereich kirchlichen Bauens. Auf die letztgenannte Gesellschaft (pro ki ba) wird jetzt nicht näher eingegangen, da es aufgrund der Vorlage 04/14 einen besonderen Bericht geben wird (siehe TOP XVII und Anlage 14). Hinzu kommen zwei Gesellschaften mit einer Beteiligung von jeweils 25 Prozent und drei Genossenschaften mit einem Anteil von unter einem Prozent; auch zu diesen werde ich keine Ausführungen machen.

Im Folgenden möchte ich auf die einzelnen Beteiligungen eingehen. Vorab zwei allgemeine Bemerkungen. Für das einheitliche Raster zur Darstellung der einzelnen Gesellschaften danken wir ausdrücklich. Wir haben die Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat, die Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Kirche in den Gremien der Gesellschaften zu beauftragen, dass die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer prüfen, ob es neben den Bilanzkennzahlen weitere markante Kennzahlen gibt (z. B. Belegungszahlen Morata-Haus), die im Bericht aufzunehmen sind.

Zu den einzelnen Gesellschaften:

#### 1. Evangelischer Rundfunkdienst Baden gGmbH

Gegenstand des Unternehmens ist die Gestaltung des Programms im Bereich Kirche, Gesellschaft, Diakonie, Soziales in den privaten elektronischen Medien durch Produktion von Beiträgen und Sendungen. Die evangelische Landeskirche ist mit 55.000 € Stammkapital Alleingesellschafter. Die Gesellschaft hat aus dem landeskirchlichen Haushalt 2014 Mittel von rund 344.000 € erhalten.

In den Jahren 2013/2014 ist die Neuordnung der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit mit der Einrichtung des „Zentrums für Kommunikation“ im Referat 1 begonnen worden. Zunächst verkaufte die gemeinnützige Gesellschaft ihre Gesellschaftsanteile an der ERB Medien GmbH, die an der BW family beteiligt war, aufgrund eines Gutachtens eines Wirtschaftsprüfers mit Verlust. Die ERB Medien GmbH hat im Wesentlichen die Produktionen für die gemeinnützige Gesellschaft hergestellt. Auch die Integrierung eines größeren Teils der gemeinnützigen Gesellschaft in das „Zentrum für Kommunikation“ hat gewisse Kosten verursacht.

Aus diesem Grund sind in beiden Jahren zusammen 81.000 € Verlust entstanden. Die Gesellschaft muss dringend konsolidiert werden, da auch ein kleiner Verlust 2015 dazu führt, dass das Eigenkapital fast vollständig aufgebraucht ist. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, geeignete Maßnahmen zu prüfen und zu ergreifen, um die Gesellschaft wieder auf eine finanziell gesunde Basis zu stellen. Gleichzeitig ist mittelfristig zu prüfen, ob die Gesellschaft fortzuführen ist.

#### 2. Evangelische Fachschulen für Sozialpädagogik GmbH

Die Gesellschafter (Landeskirche 2/3, Diakonisches Werk und Diakonissenhaus Nonnenweier je 1/6 des Stammkapitals mit 60.000 €) haben sich verpflichtet, in gemeinsamer Verantwortung Fachschulen zu betreiben und qualifizierte und profilierte Erzieherinnen und Erzieher für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe auszubilden. Die Ausbildung geschieht sowohl in der klassischen Form (Berufskolleg, zwei Jahre Fachschule, Anerkennungsjahr) und durch die praxisorientierte Ausbildung (drei Jahre, Wechsel zwischen Schule und Einrichtung). Bei 511 Schülerinnen und Schülern sind alle Plätze besetzt.

Bei einem Anlagevermögen von etwa 1 Mio. € und einem Eigenkapital von rund 1,5 Mio. € liegen gesunde Bilanzverhältnisse vor. Bei Gesamtaufwendungen von knapp 3,5 Mio. € im Jahr 2014 hat die Landeskirche als einziger Gesellschafter mit etwa 650.000 € zum laufenden Betrieb beigetragen; erwirtschaftet wurde letztlich ein kleiner Überschuss von 55.000 €. Die der Gesellschaft übertragenen Aufgaben werden zur vollen Zufriedenheit der Gesellschafter erfüllt, zumal die Einflussmöglichkeiten der Landeskirche durch die personellen und finanziellen Vorgaben sichergestellt werden. Im Ausschuss wurde auch der Bedarf an Ausbildungsplätzen angesprochen, da eine große Nachfrage besteht, gerade bei Erzieherinnen und Erziehern aus diesen Einrichtungen aufgrund des bewusst evangelischen Profils. In der Diskussion wurde klar, zunächst den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, zu ermitteln, in welchem Umfang Ausgebildete aus diesen Fachschulen in Evangelischen Kindertagesstätten tätig sind.

#### 3. Evangelisches Studienseminar Morata-Haus GmbH

Die Gesellschaft, bestehend aus dem Predigerseminar der Evangelischen Landeskirche und dem Theologischen Studienhaus e. V., betreibt kooperativ die gesamte Einrichtung (Petersstift, Studienhaus und -bibliothek) auf dem landeskirchlichen Grundstück Neuenheimer Landstraße 2 in Heidelberg. Gesellschafter sind die Evangelische Landeskirche und der Verein Theologisches Studienhaus e. V. Heidelberg zu je 50 Prozent bei einem Stammkapital von 25.600 €.

Das wirtschaftliche Ergebnis hängt wesentlich von der Belegung und den damit verbundenen Umsatzerlösen ab. Während einerseits für das Studienhaus Mietverträge immer für ein Semester (sechs Monate) fest abgeschlossen

werden, sind andererseits für das Kontaktstudium (Sommersemester) und für das Lehrvikariat jeweils Kontingente mit 12 bzw. 15 Plätzen vorzuhalten; diese werden teilweise nicht immer voll ausgeschöpft. Anderweitige kurzfristige Belegungen innerhalb des kirchlichen Rahmens sind dann nicht immer möglich, so dass sich dies auf das Betriebsergebnis auswirkt. Hinzu kam, dass 2013 und 2014 die Inanspruchnahme durch die Hauptnutzergruppe stark war, so dass die externe Nutzung zwangsläufig geringer ausfiel. Zusätzlich standen 2014 Sanierungsmaßnahmen an.

In einer Vereinbarung sichert die Landeskirche zu, dass der Verein das Studienhaus mit 25 Plätzen und einer halben Pfarrstelle „Studienleitung“, spendenfinanzierte Anstellung bei der Landeskirche, bei Wahrung seines bisherigen Charakters dauerhaft finanziell abgesichert fortführen kann. Bei jährlichen Gesamtaufwendungen von knapp unter 600.000 € betragen die bereitgestellten Mittel der Landeskirche 180.000 €. Für die landeskirchliche Immobilie einschließlich Einrichtung und Ausstattung sind jährlich im landeskirchlichen Haushalt rund 180.000 € der Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen. Das Morata-Haus hat sich zu einer für das landeskirchliche Aus- und Fortbildungswesen zentralen, offenen, gastlichen Einrichtung entwickelt und bietet aufgrund der zeitgemäßen technischen Ausstattung eine gute Arbeitsatmosphäre.

#### 4. Evangelischer Pressedienst Südwest GmbH

Das Unternehmen (epd – Südwest) hat im Rahmen der kirchlichen Beschlusslagen (Evangelische Landeskirchen Baden und Württemberg) den Auftrag, kirchliche Themen und christliche Inhalte in eine breite Öffentlichkeit hinein zu vermitteln. Das Unternehmen nimmt deshalb mit seinen journalistischen Mitteln an dem „Verkündigungsauftrag“ der Kirche teil. Am Stammkapital von 51.200 € sind der Evangelische Presseverband für Württemberg e. V. und die Evangelische Landeskirche mit je 50 Prozent beteiligt. Die Konsolidierung des Unternehmens hält weiter an; es erwirtschaftete 2013/2014 zusammen einen Überschuss von knapp 40.000 €, bei einem Jahresaufwand von je rund 400.000 €. Die landeskirchlichen Mittel betragen 2014 166.000 €.

Der Geschäftsführer Achim Schmidt stellt fest, dass die Form einer gGmbH sich für die journalistische Agentur-Arbeit bewährt hat, die bei bewusster Nähe und Loyalität zur Landeskirche und ihren Strukturen auch eine – durch die kirchlichen Vertreter in den Aufsichtsgremien kontrollierte – inhaltliche Distanz braucht.

#### 5. Energieversorgung KSE GmbH

Gegenstand des Unternehmens ist Einkauf, Vermittlung und Vertrieb von Strom und Erdgas für kirchliche und soziale Einrichtungen in Baden-Württemberg. Die KSE fühlt sich der Wahrung der Schöpfung verpflichtet und arbeitet nicht gewinnorientiert. Gesellschafter sind zu je 25 Prozent (= 262.500 €) die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg sowie die Erzdiözese Freiburg. Der Aufsichtsrat ist mit je zwei Vertretern der Gesellschafter besetzt. Oberkirchenrat Werner, Vertreter unserer Landeskirche in der Gesellschafterversammlung, stellt in seiner Stellungnahme zu den Angaben des Geschäftsführers fest: „Die KSE befindet sich finanziell in einer soliden Phase. Der erreichte Umfang an Rückstellungen und eine Eigenkapitalquote von 36,4 Prozent (Jahresabschluss 2014) tragen ganz erheblich zur Risiko-Minimierung bei.“

#### 6. Bibelgalerie Meersburg gGmbH

Die Bibelgalerie fördert mit ihrer bibelpädagogischen und bibelmissionarischen Arbeit die Kenntnis der Bibel in der Öffentlichkeit. Durch Ausstellungen, Veranstaltungen unterschiedlichster Art und Sonderaktionen will sie beitragen, dass Menschen erreicht werden, die die Bibel noch nicht kennen oder besser kennenlernen wollen.

Gesellschafter des Stammkapitals von 40.000 € sind die Badische Landesbibelgesellschaft (37,5 Prozent), die Evangelische Landeskirche (25 Prozent) sowie drei Weitere mit je 12,5 Prozent. Die Landeskirche hat bisher einen Mietzuschuss von 11.500 € gewährt und die Personalkosten für die Geschäftsführung, mit der unsere Mitsynodale Thea Groß beauftragt ist, übernommen. Ab 2016 sind im Haushalt Mittel von jährlich 50.000 € aus dem kirchengemeindlichen Teil des Haushalts eingeplant.

Die Geschäftsführerin stellt in ihrem Bericht fest, dass die Bibelgalerie als Bibel-Erlebnismuseum am Bodensee einen wichtigen Bildungsauftrag wahrnimmt. Als außerschulischer Lernort nimmt ihre Bedeutung immer mehr zu.

Liebe Thea, Dir und den ca. 50 überwiegend ehrenamtlich Tätigen herzlichen Dank für diesen wichtigen Dienst.

(Beifall)

Abschließend noch wenige Zahlen, zusammengefasst für die fünf Beteiligungen mit 50 und mehr Prozent für das Jahr 2014:

Bilanzsumme

knapp 3,3 Mio. €, davon Eigenkapital 2,2 Mio. €

Umsatzerlöse

4,7 Mio €, davon Mittel der Landeskirche 1,34 Mio. €

Jahresüberschuss

35.000 € (Überschuss 84.000 € minus Verlust 49.000 €)

Es gilt allen zu danken, die an der Erstellung des Beteiligungsberichts mitgewirkt und damit der Synode Einblick in die Aufgaben und ihre Erfüllung gegeben haben mit der Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Dieser Dank gilt unseren Vertreterinnen und Vertretern in den Gremien und gleichermaßen allen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der Gesellschaften und ihren Mitarbeitenden. Wir bitten, dies in geeigneter Form an alle weiterzugeben.

Antrag des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses:

*Die Synode nimmt den Beteiligungsbericht 2014 zustimmend zur Kenntnis und fasst folgenden Begleitbeschluss:*

*Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, der Synode bis Frühjahr 2017 über die eingeleiteten Maßnahmen bei der Evangelischen Rundfunkdienst Baden gGmbH zu berichten und das vorläufige Jahresergebnis 2016 mitzuteilen.*

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Wir danken ebenso. Alle Synodalen haben die Kurzfassung des Beteiligungsberichtes erhalten, die Rechnungsprüfungsausschussmitglieder und die des Finanzausschusses die ausführlichere Fassung, die erheblich dicker war (hier nicht abgedruckt). Es war hier eine ordentliche, langwierige Arbeit zu bewältigen. Ganz herzlichen Dank dafür.

Ich eröffne die Aussprache. – Ich denke, morgen werden wir das bei verschiedenen Dingen mehr nutzen. Ich schließe die Aussprache wieder und gehe davon aus, dass der Berichterstatter kein Schlusswort wünscht.

Wenn Sie damit einverstanden sind, möchte ich den Antrag, der ja eigentlich aus zwei Teilen besteht, nämlich zum einen, dass wir das Ganze zustimmend zur Kenntnis nehmen, und zum anderen, dass der Evangelische Oberkirchenrat gebeten wird, der Synode bis Frühjahr 2017 über die eingeleiteten Maßnahmen bei der Evangelischen Rundfunkdienst Baden gGmbH zu berichten und das vorläufige Jahresergebnis 2016 mitzuteilen, in einem **abzustimmen**. Gibt es dagegen Einwände? – Nein. Danke.

Dann bitte ich Sie wieder, die Stimmkarte zu nutzen. Wer dem Antrag zustimmt, den bitte ich um das entsprechende Zeichen. – Herzlichen Dank. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand. Dann ist das einstimmig so beschlossen.

### **XVIII** **Verschiedenes**

Präsident **Wermke**: Bevor wir zum wohlverdienten Abendessen schreiten, noch zwei Dinge:

Die Mitglieder des Ältestenrates werden gebeten, noch vor dem Essen, also vor dem Verlassen des Saales, kurz nach vorne zu kommen, damit wir uns in einer Sache abstimmen können. Das ist eine ganz kurze Geschichte, aber eine wichtige Angelegenheit.

Zweitens möchte ich Sie bitten, gemeinsam mit mir als Tischgebet das Lied Nr. 466 zu singen.

(Die Synode singt das Lied.)

– Guten Appetit.

(Unterbrechung der Sitzung  
von 19:05 Uhr bis 20:30 Uhr.)

### **XVIII** **Verschiedenes**

(Fortsetzung)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir setzen die vor dem Abendessen unterbrochene Sitzung fort. Aus dem Tagesordnungspunkt XVIII Verschiedenes ziehe ich einen Teil vor. Oberkirchenrat Werner wird uns eine Information geben über den Verkauf von Beuggen. Es geht darum, dass Sie das nicht morgen in der Zeitung lesen.

(Zuruf aus der Mitte der Synode:  
Wir haben es schon gelesen! – Heiterkeit)

Ich sage nun nicht, dass er das lange erläutern soll, sondern dass er uns eine kurze Information gibt.

Oberkirchenrat **Werner**: Ich mache es ganz kurz. Sehr geehrter Herr Vizepräsident, vielen Dank! Ich bin in der Pause verschiedentlich darauf angesprochen worden und wollte kurz informieren. Ich bin heute Nachmittag in Schloss Beuggen zum Zwecke einer Pressekonferenz gewesen, um zusammen mit dem Oberbürgermeister und dem Investor über den Verkauf von Schloss Beuggen zu berichten. Der Verkauf ist Anfang des Monats notariell beurkundet worden. Der Landeskirchenrat hat nun die dazu erforderliche haushaltsrechtliche Entscheidung am Mittwoch getroffen. Deshalb haben wir nun relativ rasch eine Pressekonferenz

organisiert, damit nicht zu lange vor Ort über Namen spekuliert wird.

Ich weiß gar nicht, ob es eine freudige oder eine traurige Botschaft ist. Wahrscheinlich ist es beides zugleich. Ich selber freue mich, dass es gelungen ist, Schloss Beuggen zu verkaufen und der Auftrag der Synode damit umgesetzt werden konnte. Ich glaube auch, dass wir vor dem Hintergrund der Vorgaben, die Ihnen wichtig waren, nun mit dem Investor eine ganz gute Lösung gefunden haben. Es ist uns gelungen, eine ganze Reihe von kirchlichen Nutzungen weiter in Schloss Beuggen anbieten zu können. Es wird weiter die diakonische Einrichtung Tüllinger Höhe geben, es wird weiter die Kommunität mit ihrem Angebot geben, es gibt eine dingliche Absicherung einer Nutzung der Schlosskirche. Wir werden eine Kapelle neu einrichten, das geschieht im Pfarrhaus im dortigen Gewölbekeller. Dort können das tägliche Tagzeitengebet der Kommunität und andere gottesdienstliche Nutzungen ermöglicht werden, was in Verantwortung des Kirchenbezirks geschieht. Der Kirchenbezirk hat mit dem Investor in einem Letter of Intent Nutzungsmöglichkeiten vereinbart, die noch weiter ausgearbeitet werden sollen. Es geht da also um eine ganze Reihe von kirchlichen Nutzungen.

Der Investor selber wird laut seinen Plänen ein Boarding-Hotel errichten, das im Bereich des Tagungshauses angeboten werden soll. Dies ist speziell für Tagungen gedacht. Er wird sicherlich den Schlosshof neu gestalten, dort einiges investieren. Wir und auch Frau Dekanin Schäfer vom Kirchenbezirk haben die Hoffnung, dass sich dort ganz neue Dinge ergeben können. Wir sehen heute Nachmittag nach der Pressekonferenz hoffnungsvoll dem entgegen, was in den nächsten zwei Jahren entwickelt wird. Die Übergabe erfolgt zum Jahreswechsel 2016. Bis Ende 2016 sind wir noch Nutzer, ab 2017 wird Schloß Beuggen dann an den Investor übergehen, er entwickelt dann seine Konzepte. Ab jetzt legt er richtig los, weil er vorher natürlich in die Konzepte noch keine großen Summen investieren wollte, da er noch nicht wusste, ob er die Liegenschaft tatsächlich bekommt.

So viel von meiner Seite, damit Sie nicht überrascht werden von der Pressemitteilung, soweit Sie diese bis zur Stunde noch nicht gelesen haben.

Vizepräsident **Jammerthal**: Vielen Dank, Herr Oberkirchenrat Werner.

### **IX** **Informationen aus der ACK**

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir fahren fort mit Tagesordnungspunkt IX: Informationen aus der ACK. Frau Dr. von Hauff ist unsere Delegierte bei der ACK und wird uns jetzt einige Dinge berichten.

Synodale **Dr. von Hauff**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Brüder und Schwestern! Als vom Ältestenrat entsandte ACK-Delegierte – Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen steht hinter dem Begriff ACK – berichte ich von einer Veranstaltung der ACK-Baden-Württemberg und weise auf zwei Broschüren und einen Flyer der ACK hin.

Dies mache ich ganz besonders gern in Anwesenheit des Vizevorsitzenden, Prälat Traugott Schächtele; der Vorsitzende selbst, Domkapitular Dr. Birkhofer, war heute Nachmittag da. Er ist bereits weg. Zwei wichtige Personen der ACK haben heute den Tag teilweise mit uns geteilt.

Nun zunächst zur Veranstaltung, von der ich berichte.

### 1. Zum 20. Ökumenischen Forum in Bad Urach vom 8. und 9. März 2016.

Dazu eine Vorbemerkung. Ich mache das auch vor dem Hintergrund, dass wir uns an diversen Orten immer wieder auch mit charismatischen Gruppen dahingehend auseinandersetzen müssen, dürfen, weil sie an den Orten Gemeinschaften, Kirchen gründen und deshalb jetzt auch der Bericht von diesem Forum.

Seit 1996 veranstaltet die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg jährlich ein ökumenisches Forum zum Gespräch mit charismatischen Gruppen, neueren Bewegungen und jungen, unabhängigen Gemeinden, die noch nicht Mitglied in der ACK sind. Angeregt durch eine Tagung der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (EZW), wurde dieses Uracher-Forum in den vergangenen 20 Jahren durch die Fachgruppe Weltanschauungsfragen der ACK in Baden-Württemberg vorbereitet und organisiert. Darin war von uns auch Herr Dr. Meier, der „Meier“, der Akademie-Referent ist.

In den zurückliegenden Jahren ist durch die Arbeit an einem gemeinsamen Thema und dem offenen Austausch zunehmend eine Vertrauensbasis entstanden, die es ermöglicht, sich gerade mit schwierigen und strittigen Themen zu beschäftigen und sie in großer Offenheit zu diskutieren.

Das diesjährige 20. Forum hatte als Thema die Frage: „Wie wird man Christ?“ In ihrem Eingangsreferat machte Frau Dr. Dagmar Heller vom Ökumenischen Institut in Bossey (ÖRK Genf) aus ökumenischer Perspektive deutlich, dass es für das Christsein und Christwerden keine einheitliche Formel gibt. Vielmehr zeige sich bei Christen aus allen Kirchen eine längere Entwicklung mit vielen individuellen Aspekten, aber auch mit einigen konstitutiven Elementen, zu denen die Zugehörigkeit zu Jesus Christus und die Gabe des Heiligen Geistes, die den charismatischen Bewegungen besonders am Herzen liegen, als Konstanten gehören.

Nach dem Eingangsreferat berichteten drei Christen und eine Christin aus verschiedenen Konfessionen, wie sie selbst Christ geworden sind. Die Referierenden waren Dr. Diradur Sardaryan von der Armenisch-Apostolisch Orthodoxen Kirche, Pastor Dieter Mundt vom Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden, Pastor Steffen Beck vom ICF (International Christian Fellowship) in Karlsruhe und ich selbst als Vertreterin der Evangelischen Landeskirche in Baden. Bei aller Unterschiedlichkeit wurde in den Referaten deutlich: Wie man Christ wird, hängt von persönlichen Voraussetzungen sowie der kulturellen und theologischen Prägung der je eigenen Person ab.

Ab dem kommenden Jahr wird das Forum mit einem aktualisierten, zukunftsweisenden Zuschnitt für die Entwicklungen und Herausforderungen der kommenden Jahre neu konzipiert. Um das ökumenische Anliegen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen noch mehr zur Geltung zu bringen, geht die Vorbereitung und Organisation dazu von der Fachgruppe für Weltanschauungsfragen auf eine neu gebildete Fachgruppe „Neue Bewegungen, junge Kirchen, unabhängige Gemeinden“ über. Dieser Gruppe wird Dr. Benjamin Simon angehören.

Am Forum in Bad Urach können alle teilnehmen, die Interesse haben, einmal auf diesem Weg mit Vertreterinnen und Vertretern charismatischer Gruppen in Berührung zu kommen. Ich selbst habe diese Zeit, die ich damit in Bad

Urach verbracht habe, als wertvoll empfunden, weil wir dadurch auch Ängste, die wir zum Teil haben, verlieren und im Gespräch Menschen kennen lernen, die eine andere Prägung haben, aber mit uns auf dem gleichen Weg sind.

### 2. Zwei Broschüren der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen

Da ist einmal die Broschüre, Krankheit, Leiden, Sterben, Tod, eine Handreichung der Kirchen für Pflege, soziale Arbeit, Beratung und Seelsorge. Einige von Ihnen haben schon gesehen, dass wir diese Broschüre ausgelegt haben und Ihnen dann auch zum Mitnehmen empfehlen. Diese Handreichung wurde als überarbeitete Neuauflage der vor 20 Jahren erschienenen Broschüre mit dem gleichen Titel im März 2015 von der ACK der Öffentlichkeit übergeben. Seit ihrem Erscheinen wird diese Broschüre von Einrichtungen der Kranken- und Altenpflege als Basisliteratur zu Aus-, Fort- und Weiterbildungszwecken in großem Umfang nachgefragt. Die Nachfrage aus den Gemeinden könnte besser sein. Deshalb auch jetzt der Hinweis auf die Handreichung, die Sie, sofern Sie sie noch nicht besitzen, heute mitnehmen dürfen. In einer Zeit, in der wir vielfach Menschen aus anderen christlichen Kirchen, aus Gemeinschaften und Sondergemeinschaften und Menschen aus anderen Religionen begegnen, bietet dieses Heft einen Schatz an Informationen über christliche Gruppierungen, aber auch über andere Religionen wie das Judentum, den Islam, den Buddhismus und den Hinduismus. Es lohnt sich, in dieses Heft hineinzuschauen. Im Besonderen wird über die unterschiedlichen Feste und über unterschiedliche ethische Grundfragen informiert. Ich empfehle Ihnen das Heft.

### 3. Zur Broschüre „Christliches Zeugnis in einer multireligiösen Welt“

Im Sommer 2011 wurde vom Päpstlichen Rat für den Interreligiösen Dialog, der Evangelischen Weltallianz und dem Ökumenischen Rat der Kirchen das gemeinsame Dokument „Christliches Zeugnis in einer multireligiösen Welt“ veröffentlicht. Im August 2014 hat sich ein internationaler ökumenischer Kongress in Berlin mit diesem Dokument befasst. Es zielt darauf, Kirchen und Missionsgesellschaften zu ermutigen, ihre gegenwärtige Praxis zu reflektieren und die Empfehlungen des Dokumentes zu nutzen, um eigene Richtlinien für Zeugnis und Mission unter Menschen, die einer anderen oder überhaupt keiner Religion angehören, zu entwickeln. Nachdem in dem Dokument die Grundlagen des christlichen Zeugnisses vorgestellt sind, werden aus der Bibel abgeleitete Prinzipien für interreligiöse Begegnungen aufgelistet. Aus diesen Prinzipien greife ich exemplarisch zwei heraus:

Unter 2. steht da: Jesus Christus ist der Zeuge schlechthin (vgl. Johannes 18,37). Christliches Zeugnis bedeutet immer, Anteil an seinem Zeugnis zu haben, das sich in der Verkündigung des Reiches Gottes, im Dienst am Nächsten und in völliger Selbsthingabe äußert, selbst wenn diese zum Kreuz führen. So wie der Vater den Sohn in der Kraft des Heiligen Geistes gesandt hat, so sind Gläubige mit der Sendung beauftragt, in Wort und Tat die Liebe des dreieinigen Gottes zu bezeugen.

Und unter 8: gegenseitiger Respekt und Solidarität. Christen und Christinnen sind aufgerufen, sich zu verpflichten, mit allen Menschen in gegenseitigem Respekt zusammenzuarbeiten und mit ihnen gemeinsam Gerechtigkeit, Frieden und Gemeinwohl voranzutreiben. Interreligiöse Zusammenarbeit ist eine wesentliche Dimension einer solchen Verpflichtung. Empfehlungen für den Umgang in interreligiösen

Kontexten runden dieses Dokument ab. Auch dieses von der ACK mitverantwortete Dokument empfehle ich Ihnen. Mittlerweile gibt es auch eine Arbeitshilfe, wie man dieses Dokument beispielsweise in Gemeinden einsetzen kann.

#### 4. Jetzt noch einen Hinweis auf einen Flyer „Schritte aufeinander zu“.

Unter diesem Titel hat die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland einen Flyer zur ACK und zur Neuapostolischen Kirche (NAK) aufgelegt. In zehn Punkten wird darin auf wesentliche Inhalte der Neuapostolischen Kirche eingegangen. Dieser sehr informative Flyer soll den Gemeinden, in denen Neuapostolische Christinnen und Christen leben, als Wegweiser für den Umgang mit dieser christlichen Sondergruppe dienen. Die Neuapostolische Kirche hat in den vergangenen Jahren einen bemerkenswerten Wandlungs- und Öffnungsprozess vollzogen. Auf lokaler Ebene gibt es mittlerweile sogar schon Mitgliedschaften der neuapostolischen Gemeinden in den Orts-ACKs. Ich glaube, ich habe von Traugott Schächtele gehört, dass auch bei Visitationen schon an einigen Orten bekannt ist, dass neuapostolische Kirchen Mitglied zumindest der Orts-ACKs sind. Auf Bundes-, aber auch auf Landesebene ist das noch nicht so. Die Überlegung aber, ob sie über kurz oder lang Gastmitglied werden können, ist doch immer wieder im Gespräch. Gerade auch diesen Flyer, der gut zu lesen ist, der sehr informativ ist, empfehle ich Ihnen sehr.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken ganz herzlich, Frau Dr. von Hauff, für Ihren Bericht und einen anderen Einblick in Ökumene.

#### **X**

#### **Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Februar 2016:**

#### **Änderung der Satzungen der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpründestiftung Baden**

(Anlage 4)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt X: Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Februar 2016: Änderung der Satzungen der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpründestiftung Baden (OZ 04/04). Berichterstatter ist der Synodale Wießner.

Synodaler **Wießner, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Die Evangelische Stiftung Pflege Schönau und die Evangelische Pfarrpründestiftung Baden bewegen sich noch weiter aufeinander zu. Ziel ist, dass die beiden Stiftungen in absehbarer Zeit fusionieren. Das wäre dann das Ende eines Konzentrationsprozesses, der schon im 19. Jahrhundert begonnen hat. Damals wurde der Unterländer Evangelische Kirchenfonds gegründet. Durch die Fusion mit weiteren Fonds und Namensänderungen entstand die heutige Evangelische Stiftung Pflege Schönau. Auch die Evangelische Pfarrpründestiftung Baden hat ihren Ursprung im 19. Jahrhundert, damals durch die Fusion von 475 rechtlich selbstständigen evangelischen Pfarreien.

Beide Stiftungen sind schon soweit zusammen gewachsen, dass die Pflege Schönau die Verwaltung der Pfarrpründestiftung komplett übernommen hat. Bei Berichten

hier in der Synode reden wir fast ausschließlich über die Pflege Schönau und meinen damit auch die Pfarrpründestiftung mit. Es liegt daher nahe, über die Fusion beider Stiftungen nachzudenken. Insbesondere, wenn dadurch einiges an Synergieeffekten, zum Beispiel bei Verwaltungsarbeit und Prüfungskosten, erzielt werden kann. Zu einer Fusion sind mehrere Schritte notwendig. Dem ersten Schritt sollten wir heute zustimmen. Dazu hat der Stiftungsrat beider Stiftungen folgende Satzungsänderungen beschlossen:

#### 1. Änderung der Satzung der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau:

In § 10 Absatz 2 Nr. 10 wird eingefügt, dass der Stiftungsrat auch über die Zulegung und Vereinigung mit einer anderen Stiftung beschließen darf. Folgerichtig wird dann in § 12 auch ergänzt, dass die Zulegung und Vereinigung mit einer anderen Stiftung der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates und der staatlichen Stiftungsbehörde sowie der Zustimmung der Landessynode bedürfen.

#### 2. Änderung der Satzung der Evangelischen Pfarrpründestiftung in Baden:

Auch hier werden § 10 Absatz 2 Nr. 10 und § 12 gleichlautend wie bei der Pflege Schönau geändert.

Diese Änderungen machen es möglich, eine Fusion der beiden Stiftungen vorab mit dem Kultusministerium zu besprechen. Wenn diese Gespräche positiv verlaufen, werden wir uns hier in der Synode wieder mit der Fusion beschäftigen dürfen.

Abschließend ein Dank an den Stiftungsrat und den Vorstand für diese Initiative.

Wir müssen diesen Weg nicht gehen, da beide Stiftungen sehr gut aufgestellt sind, aber wir können den Weg gehen, da dadurch die Wirtschaftlichkeit noch ein Stück weiter erhöht wird.

Wir bitten Sie daher um Zustimmung zu dem folgenden Beschlussvorschlag des Finanzausschusses:

*Die Landessynode stimmt den Beschlüssen des Stiftungsrates der Evangelischen Stiftung Schönau und der Evangelischen Pfarrpründestiftung Baden über die Satzungsänderung vom 9. Juli 2015 zu.*

Vielen Dank!

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken Ihnen, Synodaler Wießner, für diesen angenehm kurzen Bericht. Ich eröffne die Aussprache. Es gibt eine Wortmeldung?

(Zuruf aus dem Plenum:

Ich wollte abstimmen! – Heiterkeit)

Sie wollen schon abstimmen? – So etwas, die Ungeduld der Jugend!

(Heiterkeit)

Möchte jemand das Wort? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache. Möchten Sie ein Schlusswort?

(Synodaler **Wießner, Berichterstatter**:

Ich möchte auch nur abstimmen! – Heiterkeit.)

– Dann werden wir Ihren Wunsch erfüllen und kommen jetzt zur **Abstimmung**.

Die Landessynode stimmt den Beschlüssen des Stiftungsrats der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der

Evangelischen Pfarrpfundestiftung Baden über die Satzungsänderung vom 9. Juli 2015 zu.

Wer das tut, den bitte ich um das Zeichen mit der Karte. – Danke. Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Damit ist das einstimmig beschlossen. Es können jetzt die weiteren Schritte zur Fusion angegangen werden. Vielen Dank!

## XI

### **Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses – zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Februar 2016:**

#### **Entwurf Kirchliches Gesetz zur Einführung der Kirchlichen Lebensordnung über die Konfirmation**

#### **– zur Eingabe von Frau Ulrike Grether, Herrn Martin Haßler, Frau Petra Herr, Herrn Rainer Janus und Herrn Karl Kreß vom 20. Februar 2016: Lebensordnung Konfirmation**

(Anlage 3)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt XI, Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Februar 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Einführung der Kirchlichen Lebensordnung über die Konfirmation und zur Eingabe von Frau Ulrike Grether, Herrn Martin Haßler, Frau Petra Herr, Herrn Rainer Janus und Herrn Karl Kreß vom 20. Februar 2016: Lebensordnung Konfirmation. Berichterstatteerin ist die Synodale Wetterich.

Synodale **Wetterich, Berichterstatteerin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! „Wohl dem, der auf dem Weg des Lebens ein festes Herz hat. Um das feste Herz zu bekommen, haben wir vor der Schulentlassung die Konfirmandenzeit. Konfirmation heißt so viel wie: Befestigung, Stärkung, Zusammenfassung im Glauben.“ So steht es in dem sogenannten Lebensbuch ganz vorne, das Konfirmanden aus Wertheim-Nassig 1966 während ihrer Konfirmandenzeit geschrieben haben. Bei der Vorbereitung auf die goldene Konfirmation vor ein paar Wochen kamen wir darauf zu sprechen. An diesen wenigen Sätzen zeigt sich für mich deutlich, was der Sinn der Konfirmandenzeit bis heute ist und bleibt: Die jungen Menschen ein Stück begleiten auf dem Weg zum Erwachsenwerden und insbesondere beim Übergang vom Kinderglauben zum Erwachsenenglauben. Ihr Herz fest machen, damit sie den Herausforderungen des Lebens begegnen können. Sie stärken durch den Zuspruch des Segens Gottes.

Die Lebensordnung Konfirmation steckt den Rahmen ab, innerhalb dessen die Konfirmandenzeit gestaltet werden soll und kann. Dieser Rahmen allerdings muss hin und wieder angepasst werden, denn die Gesellschaft, in der wir leben und arbeiten und auch die Lebenswelt der Jugendlichen verändern sich beständig. Auch dies geht aus den eingangs zitierten Sätzen hervor: Heute endet die Schulzeit eben nicht mehr nach der Konfirmation und anders als vor 50 Jahren sind auch nicht alle, die sich zum Konfirmandenunterricht anmelden, schon getauft, um nur zwei Beispiele zu nennen.

Diese veränderten Realitäten nehmen wir als Kirche sorgfältig wahr und reagieren darauf. Im Blick auf die Konfirmation ist das zum letzten Mal 1990 geschehen. Inzwischen stehen wir vor neuen Herausforderungen.

Die Konfirmation ist zwar noch immer sehr beliebt und wird selbst von Kirchenfernen ganz selbstverständlich

wahrgenommen. Sie ist ein echtes Aushängeschild unserer evangelischen Kirche und verdient daher größtmögliche Aufmerksamkeit. Aber der demographische und gesellschaftliche Wandel ist deutlich spürbar: Die Gruppen werden kleiner. Gleichzeitig steigt die Zahl der vakanten Pfarrstellen; mancherorts ist das Personal sehr knapp. Die Schule nimmt immer größeren zeitlichen Raum ein. Viele Jugendliche bringen kaum religiöses Wissen und spirituelle Erfahrungen mit. Immer mehr Ungetaufte nehmen am Unterricht teil. Darüber hinaus gibt es immer öfter inklusive Konfirmationsgruppen. Und auch die Form des Konfirmandenunterrichts hat sich an vielen Orten stark verändert: Jugendliche Teamer sind am Unterricht beteiligt und gestalten so einen wichtigen Teil kirchlicher Arbeit verantwortlich mit. In den meisten Gemeinden wird inzwischen nicht mehr vor sondern nach Ostern konfirmiert.

Die Neufassung der Lebensordnung, die uns jetzt vorliegt, begegnet all diesen Herausforderungen – und zwar nicht nur formal, sondern auch theologisch-konzeptionell. So will sie den Zugang zum Konfirmandenunterricht so weit wie möglich öffnen – auch für diejenigen, die sich am Ende vielleicht doch nicht taufen und konfirmieren lassen möchten. Indem sie mit der Zahl 12 eine Mindestgruppengröße nennt, macht sie den Weg frei für überparochiale Zusammenarbeit. Rein inhaltlich vollzieht sie einen Perspektivwechsel. Die erste Frage ist nicht mehr: Was erwarten wir als Gemeinde von den Konfirmanden, sondern: Was brauchen die Konfirmanden von uns, um Bibel und Tradition als lebensrelevant erfahren zu können.

Auf diesem Hintergrund wirbt die Lebensordnung für die Entwicklung einer Willkommenskultur im Gottesdienst sowohl im Blick auf die Konfirmandinnen und Konfirmanden als auch ihrer Familien. Sie ermutigt, Jugendlichen in der Gemeinde Raum anzubieten für eigene spirituelle Erfahrungen und für Beteiligung, aber auch für Erlebnisse auf Bezirksebene. Schließlich fordert sie dazu auf, den Konfirmandenunterricht stärker zu nutzen als Element des Gemeindeaufbaus, indem sie seine Gestaltung in die Hand eines Teams aus Haupt- und Ehrenamtlichen legt und ihn mit der Kinder- und Jugendarbeit vernetzt.

Betrachtet man all dies, kann man sagen: Die neue Lebensordnung Konfirmation schafft einen guten Rahmen für einen zeitgemäßen Konfirmandenunterricht. Dieser Rahmen lässt den Verantwortlichen vor Ort genügend Gestaltungsraum, um ihn auf die je eigene Weise mit Leben zu füllen.

Voraussetzung für eine flächendeckende Konfirmationsarbeit ist auch die Verankerung des freien Mittwochnachmittags für die 8. Klasse im Schulgesetz. Darauf weist die Eingabe OZ 04/03.1 ausdrücklich hin (siehe Anlage 3.1). Alle ständigen Ausschüsse unterstützen dieses Anliegen, damit der Konfirmationsunterricht weiter und auch wieder verstärkt dazu dienen kann, Jugendliche auf ihrem Weg zu begleiten, ihnen in der Gemeinde vor Ort ein Stück Heimat anzubieten und sie gleichzeitig in ihrer Selbstständigkeit und religiösen Mündigkeit ernst zu nehmen.

Die neue Lebensordnung Konfirmation hat die Chance, die Bedeutung dieser Zeit neu ins Bewusstsein der Gemeinde zu rufen. Wir danken daher allen, die die Lebensordnung entworfen haben und wünschen ihr eine vielfältige und motivierende Aufnahme in den Gemeinden unserer badischen Landeskirche.

An der ursprünglichen Fassung gab es einige Änderungswünsche, die allesamt in den jetzt vorliegenden Text eingearbeitet sind (siehe Hauptantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses).

Sie erkennen die Änderungen daran, dass sie unterstrichen sind. Der Bildungs- und Diakonieausschuss und alle ständigen Ausschüsse bitten deshalb um Ihre Zustimmung zu der neuen Lebensordnung Konfirmation, die Ihnen als Tischvorlage ausgeteilt ist.

Im Finanzausschuss wurde darauf hingewiesen, dass Gemeinden, die Konfi 3 anbieten, damit sehr gute Erfahrungen machen. Leider ist dieses Angebot aber in der Landeskirche noch wenig bekannt. Darauf bezieht sich der erste Begleitbeschluss.

Im Rechtsausschuss wurde darum gebeten, die Änderung der Lebensordnung Konfirmation in den Bezirken bekannt zu machen. Darauf bezieht sich der zweite Begleitbeschluss.

Ich verlese Ihnen nun den Beschlussvorschlag. Dieser bezieht sich auf den Hauptantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses, der Ihnen als Tischvorlage vorliegt und den ich im Einzelnen vorgestellt habe.

1. Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Einführung der Kirchlichen Lebensordnung über die Konfirmation in der Fassung des Hauptantrags des Bildungs- und Diakonieausschusses.
2. Die Landessynode fasst folgenden Begleitbeschluss: Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, stärker für Konfi 3 in den Gemeinden zu werben und entsprechende Weiter- und Fortbildungsangebote vorzuhalten und Möglichkeiten für die Weiterführung der Arbeit in der Linie zu prüfen und ein Konzept vorzulegen.
3. Die Landessynode fasst folgenden Begleitbeschluss: Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat dafür zu sorgen, dass die Lebensordnung Konfirmation in die Kirchenbezirke kommuniziert wird und zum Anlass genommen wird, die Konfirmandenarbeit der Gemeinden und Bezirke zu thematisieren.

Vielen Dank!

(Beifall)

Hauptantrag  
des Bildungs- und Diakonieausschusses

**I. Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Einführung der Kirchlichen Lebensordnung über die Konfirmation in der Fassung des Hauptantrags des Bildungs- und Diakonieausschusses**

**Kirchliches Gesetz zur Einführung der Kirchlichen Lebensordnung über die Konfirmation**

Vom...

Die Landessynode hat gemäß Artikel 60 Nr. 5 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden wird die angeschlossene Lebensordnung Konfirmation eingeführt.

**§ 2**

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Einführungsgesetz zur kirchlichen Lebensordnung »Die Konfirmation« vom 17. Oktober 1989 (GVBl. 1990 S. 1) und die Leitlinien für Konfirmation vom 6. März 1990 (GVBl. S. 77), sowie alle Bestimmungen, die durch dieses Gesetz ersetzt oder mit ihm nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

**Der Landesbischof**

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

**Lebensordnung Konfirmation**

**I. Wahrnehmung der Situation**

**1. Geschichte und gegenwärtige Bedeutung:** Die evangelische Kirche konfirmiert Jugendliche, weil sie den christlichen Glauben weitergeben will. Sie erfüllt damit die Verpflichtung, die sie mit der Taufe von Kindern übernimmt: Diese auch als Jugendliche zu begleiten und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich mit den Inhalten des christlichen Glaubens auseinanderzusetzen und die Konsequenzen für die Gestaltung ihres Lebens zu entdecken.

Seit der Reformation feiern evangelische Kirchen die Konfirmation. Der Kindertaufe wird ein nachgeholtter Taufunterricht über die wesentlichen Inhalte des christlichen Glaubens zur Seite gestellt. Eine Konfirmationshandlung, zu der das Ja zum christlichen Glauben durch ein öffentliches Glaubensbekenntnis und die Einsegnung mit Handauflegung gehören, schließt die Konfirmandenzeit ab.

Mit der Konfirmation war traditionell die Zulassung zum Heiligen Abendmahl verbunden: Mit der Konfirmation begann das Leben als erwachsener Christ. In vielen Kirchen befähigt die Konfirmation bis heute zur Übernahme des Patenamtes. Im Unterschied zur Firmung durch den Bischof in der römisch-katholischen Kirche wird der Akt der Konfirmation in den evangelischen Kirchen nicht als Sakrament, sondern als Segenshandlung verstanden.

Mit der Einführung der Konfirmation durch Martin Bucer (1539) wurde in der Zeit der Reformation ein Kompromiss zwischen Gegnern und Befürwortern der Kindertaufe gefunden. Im 18. und 19. Jahrhundert (Aufklärung und Pietismus) setzte sich die Konfirmation flächendeckend in den evangelischen Landeskirchen und im öffentlichen Bewusstsein durch.

Heute gehören Konfirmation und Konfirmandenzeit nach wie vor selbstverständlich zu einer evangelischen Biographie. In Deutschland wird jedes Jahr ein stabiler Anteil von einem Drittel aller 14-Jährigen konfirmiert. In der Evangelischen Landeskirche in Baden melden sich jedes Jahr fast alle der 13 Jahre zuvor getauften und zudem viele ungetaufte Jugendliche zur Konfirmandenzeit an. Die Konfirmandenarbeit hat (weit über Deutschland hinaus) gesellschaftliche Bedeutung als größte nonformale Bildungsveranstaltung und als Teil der Jugendkultur. Sie hat eine ebenso große kirchliche Bedeutung als stabilste evangelische Kasualie und als Anker kirchlicher Arbeit mit Jugendlichen. In den letzten Jahren ist die Konfirmandenarbeit dadurch auch ein Kristallisationspunkt ehrenamtlicher Mitarbeit von Jugendlichen und Erwachsenen („Konfi-Teamer“) geworden. Hier zeigt sich exemplarisch, dass die Verknüpfung von Konfirmandenarbeit mit der Kinder- und Jugendarbeit eine zentrale Aufgabe der Gemeinde ist.

Große empirische Studien der letzten Jahre zeigen die Wertschätzung, die Jugendliche und Eltern der Konfirmation entgegenbringen, ebenso wie die grundlegende Bedeutung für die Bindung an die Kirche, die eine gute Konfirmandenzeit erreichen kann. Die Konfirmandenzeit und die Konfirmation sind für das spätere Verhältnis der Konfirmanden zur Kirche prägend. Die Konfirmandenzeit ist daher ein zentraler Teil des bildenden Handelns der Kirche (konfirmierendes Handeln der Gemeinde).

**2. Herausforderungen und Chancen** für die heutige Konfirmandenarbeit ergeben sich an mehreren Stellen.

In der Konfirmandenzeit erschließt sich den Jugendlichen die Bedeutung des christlichen Glaubens und der Überlieferungen der Kirche für ihr Leben. In der Konfirmandenzeit erwerben sie die Kompetenz, die christliche Botschaft mit dem eigenen Leben zu verknüpfen. Darum zielt die Konfirmandenzeit hin auf eine aktive Teilnahme und Mitgestaltung an christlicher und gemeindlicher Glaubenspraxis.

Die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden geschieht inklusiv und geht auf die Vielfalt der Jugendlichen ein. Sie bietet Jugendlichen aller Schularten und Milieus gemeinsam die Chance an, sich dem christlichen Glauben zu öffnen. Sie braucht dafür angemessene Arbeitsformen.

Die Konfirmation genießt bei den Jugendlichen selbst und bei ihren Eltern hohe Wertschätzung. Die Familie ist im Lebensalter der Konfirmandinnen und Konfirmanden ein sehr wichtiger Lebensrahmen. Die Konfirmandenzeit bietet die Gelegenheit, Eltern aktiv an der religiösen



Bildung ihrer Kinder teilhaben zu lassen. Sie werden sich dadurch neu ihrer Bindung zur Kirche bewusst oder können, wenn diese Bindung nicht besteht, die Relevanz religiöser Bildung und die Bedeutung der Kirche dafür erfahren.

Bei Eltern und Jugendlichen ist das Bewusstsein dafür wach, dass sich im Jugendalter ein Ablösungsprozess vollzieht. Oft ist die Konfirmandenzeit ein erster Höhepunkt dieses Prozesses und die Konfirmation eine Handlung, die diese Ablösung für Jugendliche und Eltern gleichermaßen eindrücklich darstellt. Dass sich in der Konfirmation das Motiv der Mündigkeit nicht nur auf den Glauben, sondern auf das ganze Lebensgefühl der Jugendlichen bezieht, macht sie lebensgeschichtlich bedeutsam und verankert sie in der Generation der 13- und 14-Jährigen.

Angesichts der zunehmenden Säkularisierung und religiösen Differenzierung der Gesellschaft leistet die Konfirmandenzeit einen wichtigen Beitrag zur Bildung evangelischer Identität und zur Beheimatung in der evangelischen Kirche. Sie trägt dazu bei, dass Jugendliche angesichts der Vielfalt und des Nebeneinanders von Religionen und Weltanschauungen dialog- und auskunftsfähig sind, ihren evangelischen Glauben im Alltag leben und ihn öffentlich vertreten.

## II. Biblisch-theologische Orientierung

1. Die Konfirmandenarbeit hat ihre biblische Grundlage im Auftrag Jesu Christi: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende (Mt 28, 18–20).“

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sind Kirche und Teil der Gemeinde vor Ort. Sie erfahren, was es bedeutet, getauft zu sein. Sie reflektieren und leben ihren eigenen Glauben an Jesus Christus in der Gemeinde und darüber hinaus.

2. In der Konfirmandenzeit begleiten die für die Konfirmandenarbeit Verantwortlichen die Jugendlichen und ermöglichen ihnen, in Zeugnis und persönlicher Beziehung zu erfahren, was es bedeutet, als Christ zu leben. Dazu gehören die Erfahrungen von Mündigkeit, Gemeinschaft und Segen. Die Konfirmation nimmt diese Erfahrungen auf und verdichtet sie.

3. In der Konfirmandenzeit begegnen die Konfirmandinnen und Konfirmanden intensiv der biblischen Botschaft. Sie erproben, welche Bedeutung sie für ihr Leben haben kann. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden finden Ausdrucksformen für ihren Glauben. So machen sie exemplarisch Erfahrungen, was es heißt, mündiger Christ zu sein.

4. In der Konfirmandenzeit erleben die Konfirmandinnen und Konfirmanden sich als Gemeinde, als Gemeinschaft verschiedener, die durch die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche verbunden sind. Sie erfahren exemplarisch, dass sie in dieser Kirche Gestaltungsmöglichkeiten haben und für diese Kirche Verantwortung tragen. Die Gemeinden werden durch die Konfirmandinnen und Konfirmanden herausgefordert, die Bedürfnisse und Erwartungen junger Menschen ernst zu nehmen. Die Konfirmandenzeit ermöglicht den Konfirmandinnen und Konfirmanden eine Beheimatung in der Kirche.

5. Die Konfirmandenzeit ist für Konfirmandinnen und Konfirmanden eine Zeit gesteigerter Aufmerksamkeit für Gott. In der Auseinandersetzung mit der biblischen Botschaft und in der Gemeinschaft der Kirche werden Zuspruch und Anspruch Gottes auf das Leben der Konfirmandinnen und Konfirmanden deutlich. In der Konfirmation mit der Einsegnung werden die Taufzusage Gottes, das Taufversprechen und der Taufsegen vergegenwärtigt und bekräftigt. Für die Kirche ist die Konfirmandenzeit eine Chance, die Taufbotschaft neu auszurichten und Gottes Gnade, Liebe und Gemeinschaft erfahrbar zu machen (2. Kor 13,13).

## III. Regelungen für die Praxis

### Artikel 1

#### Die Konfirmandenarbeit der Pfarrgemeinde

(1) Trägerin der Konfirmandenarbeit ist vorrangig die Pfarrgemeinde oder ein Verbund von Pfarrgemeinden. Die Verantwortung für die Konfirmandenarbeit vor Ort tragen Pfarrerrinnen und Pfarrer bzw. Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone zusammen mit dem Ältestenkreis.

(2) Die Verantwortlichen gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich Konfirmandenarbeit stattfindet, die der Lebensordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden entspricht.

(3) Konfirmandenarbeit wird in der Regel von einem Team aus Hauptamtlichen (im allgemeinen Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone) und ehrenamtlich tätigen Jugendlichen oder Erwachsenen („Konfi-Teamer“) durchgeführt.

(4) Der Ältestenkreis ist über die Statistik, den Jahresplan, die Organisationsform und die Inhalte der Konfirmandenarbeit informiert und entscheidet nach Beratung mit den Mitarbeitenden über den Konfirmationstermin, über die Zurückstellung von der Konfirmation und über die Zusammenarbeit mit anderen Pfarrgemeinden in der Konfirmandenarbeit (regionale Konfirmandenarbeit).

(5) Der Ältestenkreis sorgt dafür, dass geeignete Räume zur Verfügung stehen, plant die Sach- und Maßnahmenkosten der Konfirmandenarbeit im Haushalt ein, betraut geeignete Mitarbeitende mit der Konfirmandenarbeit und unterstützt deren Fortbildung.

(6) Der Ältestenkreis trägt die Verantwortung dafür, dass die Konfirmandenarbeit in ein Gemeindekonzept eingebettet ist, das im gottesdienstlichen und sonstigen Leben der Gemeinde die Perspektive von Kindern und Jugendlichen und deren Eltern ausreichend berücksichtigt.

### Artikel 2

#### Einladung und Anmeldung

(1) Die Pfarrgemeinde lädt öffentlich und persönlich alle getauften und nicht getauften Jugendlichen aus evangelischen Haushalten (Familien mit mindestens einem evangelischen Familienmitglied) der entsprechenden Altersstufe zur Konfirmandenzeit ein. Jugendliche aus evangelischen Haushalten, die sich nicht zur Konfirmandenzeit anmelden, werden soweit möglich durch persönliche Ansprache erneut und besonders eingeladen. Die Einladung zur Konfirmation gilt auch für Jugendliche aus nicht evangelischen Haushalten, insbesondere solche, welche durch die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht ein Interesse an der Kirche bekunden. Der evangelische Religionsunterricht der 7. Klasse soll als Gelegenheit genutzt werden, die Schülerinnen und Schüler zur Konfirmandenzeit einzuladen.

(2) Die Konfirmandenzeit findet in der Regel in der Altersstufe der 8. Klasse statt.

(3) Konfirmandinnen und Konfirmanden werden in der Pfarrgemeinde angemeldet, in der sie wohnen. Soll die Anmeldung in einer anderen Gemeinde erfolgen, holt diese beim zuständigen Pfarramt einen Abmeldeschein (Dimissoriale) ein. Bei regional ausgerichteter Konfirmandenarbeit treffen die beteiligten Pfarrgemeinden unter sich entsprechende Regelungen.

(4) Bei der Anmeldung informiert die Pfarrgemeinde die Jugendlichen und ihre Eltern über Organisationsform, Inhalte, Ziele und Termine der Konfirmandenzeit.

(5) Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen den evangelischen Religionsunterricht besuchen, da das Bildungshandeln der Kirche in Gemeinde und Schule einander ergänzt. Ist das nicht der Fall, findet ein klärendes Gespräch statt. Die Schuldekanin oder der Schuldekan ist darüber zu informieren.

### Artikel 3

#### Jahresplan und Organisationsform

(1) Die Konfirmandenarbeit kann in verschiedenen Organisationsformen (wöchentliche Treffen, regelmäßige Treffen längerer Dauer, Blockveranstaltungen, Konfi-Tage, KonfiCamp) oder als Mischung derselben gestaltet werden. Dabei sollen auch handlungs- und erlebnisorientierte Angebote (Praktika, Konfi-Fahrten, Seminare, soziale Projekte, Konfi-Tage oder Konfi-Großveranstaltungen) gemacht werden. Eine regionale Kooperation von Pfarrgemeinden ist möglich.

(2) Durch die Schulbesuchsverordnung ist der Mittwochnachmittag für die Konfirmandenarbeit freigehalten. Dieses Zeitfenster soll für die Konfirmandenarbeit intensiv und kreativ genutzt werden.

(3) Einzelne Treffen oder Einheiten dauern in der Regel mindestens 90 Minuten.

(4) Die Veranstaltungen der Konfirmandenzeit umfassen in der Summe mindestens 60 Zeitstunden und finden in der Regel über einen Zeitraum von mindestens 9 Monaten hinweg statt.

(5) Organisationsformen, Inhalte, Gottesdienste und Termine der Konfirmandenzeit bilden sich in einem Jahresplan ab.

### Artikel 4

#### Gruppe

(1) Die Größe einer arbeitsfähigen Konfi-Gruppe liegt in der Regel bei mindestens 12 Jugendlichen. Ist die Gruppe kleiner, suchen die Verantwortlichen in Abstimmung mit dem Ältestenkreis regionale Kooperationen.

(2) Die Unterschiedlichkeit der Jugendlichen in einer Konfi-Gruppe ist im Blick auf Organisation und Methoden zu berücksichtigen. Im Sinne der Inklusion sollen alle Konfirmandinnen und Konfirmanden den ihnen

angemessenen Weg religiöser Bildung und Beheimatung in Konfirmanden-Gruppe und Gemeinde gehen können.

#### Artikel 5

##### Inhalte

(1) Die Verantwortung für die Inhalte der Konfirmandenzeit liegt bei der Pfarrgemeinde.

(2) In der Konfirmandenzeit werden der christliche Glaube und seine Traditionen elementar erschlossen. Die Grundthemen (Jesus Christus, Dekalog, Credo) und Grundvollzüge (Gemeinde/Gemeinschaft, Gottesdienst, Gebet/Vaterunser, Diakonie, Konfirmation) des christlichen Glaubens sowie die Sakramente (Abendmahl, Taufe) sind in den Jahresplan aufzunehmen. Dabei sollen sich die Konfirmandinnen und Konfirmanden Texte der Bibel und der kirchlichen Tradition in geeigneter Auswahl aneignen.

(3) Die Formen, in denen der christliche Glaube und seine Traditionen erschlossen werden, orientieren sich an der Lebenswelt der Jugendlichen. Durch den Bezug auf ethische und lebensweltliche Fragen wird deutlich, was Bibel und kirchliche Überlieferung für das Leben der Jugendlichen bedeuten.

#### Artikel 6

##### Taufe

(1) Konfirmandenarbeit knüpft an die Taufe an oder lädt zur Taufe ein.

(2) Für nicht getaufte Jugendliche kann die Taufe im Verlauf der Konfirmandenzeit oder im Konfirmationsgottesdienst ihren Platz finden.

(3) Mit der Anmeldung zur Konfirmandenzeit begeben sich nicht getaufte Jugendliche auf den Weg zur Taufe. Die Konfirmandenzeit ist für sie Taufvorbereitung. Die Bereitschaft, sich taufen zu lassen, wird vorausgesetzt. Darauf sind nicht getaufte Jugendliche hinzuweisen. Falls ein Jugendlicher sich im Laufe der Konfirmandenzeit gegen eine Taufe entscheidet, aber weiter an der Konfirmandenzeit teilnehmen will, wird ihr oder ihm dies ermöglicht.

#### Artikel 7

##### Abendmahl

(1) „Das Recht zur Teilnahme am Abendmahl setzt die Taufe voraus“ (LO Abendmahl Artikel 4, Absatz 1).

(2) In den Gemeinden der evangelischen Landeskirche in Baden werden bereits Kinder nach einer entsprechenden Vorbereitung zum Abendmahl eingeladen (vgl. LO Abendmahl Artikel 4, Absatz 2). Mit der Konfirmation wird den Jugendlichen die Einladung zur Teilnahme am Abendmahl in persönlicher Verantwortung und Entscheidung öffentlich ausgesprochen. Das Abendmahl wird in Verantwortung der Unterrichtenden (nach entsprechender Einführung) mit Konfirmandinnen und Konfirmanden schon vor der Konfirmation gefeiert (vgl. LO Abendmahl Artikel 4, Absatz 3).

#### Artikel 8

##### Gottesdienste

(1) Jugendliche werden in der Konfirmandenzeit in eine christliche Lebens- und Frömmigkeitspraxis hinein genommen. Zu dieser Praxis gehören die Feier von Gottesdiensten und Andachten in vielen Formen, und auch von Taufe und Abendmahl. Konfirmandinnen und Konfirmanden und ihre Eltern werden deshalb zu den Gottesdiensten in der Gemeinde eingeladen. Diese Gottesdienste werden atmosphärisch und thematisch so gestaltet, dass die Eingeladenen spüren, dass sie willkommen sind, angesprochen werden und mit Freude an der Feier teilnehmen können. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen auch Gelegenheit haben, besondere Jugendgottesdienste zu besuchen.

(2) Von Konfirmandinnen und Konfirmanden vorbereitete und mitgestaltete Gottesdienste (z. B. Einführungsgottesdienst, Taufgottesdienste oder Gottesdienste, die aus thematischen Einheiten entwickelt werden) gehören deswegen selbstverständlich zur Konfirmandenzeit. In diesen Gottesdiensten stellen die Konfirmandinnen und Konfirmanden Einsichten aus ihrer Beschäftigung mit dem christlichen Glauben und der biblischen Botschaft vor und übernehmen gottesdienstliche Verantwortung. Die Beteiligung von Konfirmandinnen und Konfirmanden an Gottesdiensten orientiert sich an ihren Fähigkeiten und Gaben.

(3) Besondere Bedeutung hat der selbständig gestaltete Gottesdienst der Konfirmandinnen und Konfirmanden vor dem Abschluss der Konfirmandenzeit. Er entfaltet als Teil des Konfirmationsgeschehens das Motiv der Mündigkeit in besonderer Weise. Dieser Gottesdienst gibt den Jugendlichen die Möglichkeit, ihre im Laufe der Konfirmandenzeit erworbenen Kompetenzen zur Gestaltung eines besonderen Gottesdienstes einzusetzen.

#### Artikel 9

##### Abschluss der Konfirmandenzeit und Konfirmation

(1) Die Sonntage Jubilate, Kantate und Rogate sind die bevorzugten Konfirmationstermine in der Landeskirche. Der Ältestenkreis kann aber auch andere Sonntage, wie z.B. die Sonntage Misericordias Domini oder Exaudi, als Konfirmationstage bestimmen.

(2) Der Konfirmationsgottesdienst wird als festlicher Gottesdienst der Gemeinde für die Jugendlichen und ihre Familien gefeiert. In der Konfirmation bekräftigen die Jugendlichen ihre Taufe und bekennen sich damit zum Glauben und zu einem Leben als Christ in dieser Welt. Sie empfangen unter Handauflegung den Segen Gottes.

(3) Für ihren Lebensweg wird den Konfirmandinnen und Konfirmanden ein Bibelwort (Konfirmationsspruch) zugesprochen.

(4) Über die Konfirmation wird den Konfirmanden eine Urkunde mit dem Konfirmationsspruch ausgestellt. Diese ist zu siegeln.

(5) Die Konfirmation wird nach der Kirchenbuchordnung beurkundet.

(6) Die Konfirmation setzt die Taufe und evangelisches Bekenntnis voraus (Artikel 10, Abs. 4, Satz 1 GO). Jugendliche, die an der Konfirmandenarbeit teilgenommen haben, sich jedoch nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt konfirmieren bzw. taufen lassen wollen, erhalten über ihre Teilnahme eine Bescheinigung. Diese kann auf Wunsch der Jugendlichen im Rahmen des Konfirmationsgottesdienstes überreicht werden.

(7) Die Konfirmation berechtigt zur Übernahme des Patenamtes und zur Teilnahme am Abendmahl in persönlicher Verantwortung und Entscheidung.

#### Artikel 10

##### Bedenken gegen die Konfirmation, Zurückstellung und Beschwerde

(1) Eine Konfirmandin oder ein Konfirmand kann durch Beschluss des Ältestenkreises von der Konfirmation zurückgestellt werden, wenn sie oder er den Veranstaltungen der Konfirmandenzeit wiederholt und ohne ausreichenden Grund fernbleibt oder besondere Gründe einer Konfirmation zum jetzigen Zeitpunkt entgegenstehen.

(2) Im Falle einer Zurückstellung wird der oder dem Betreffenden die Konfirmation zu einem späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellt.

(3) Vor einer Zurückstellung werden rechtzeitig Gespräche mit der Konfirmandin oder dem Konfirmanden, mit den Eltern und mit Mitgliedern des Ältestenkreises geführt, um eine für alle Beteiligten gute Lösung zu suchen.

(4) Die Eltern haben im Fall einer Zurückstellung die Möglichkeit, beim Bezirkskirchenrat Beschwerde einzulegen. Dieser entscheidet endgültig. Eine Zurückstellung von der Konfirmation muss daher so rechtzeitig ausgesprochen werden, dass die Einschaltung des Bezirkskirchenrates zeitlich noch möglich ist.

#### Artikel 11

##### Kinder und Konfirmierte: Vor und nach der Konfirmandenzeit

(1) Jede Pfarrgemeinde trägt dafür Sorge, dass für Kinder und ihre Eltern die Möglichkeit besteht, alters- und situationsgerecht an Gottesdiensten, Abendmahl und anderen Veranstaltungen der Gemeinde teil zu nehmen.

(2) Eine besondere, auf die Konfirmandenzeit bezogene Ausprägung der Arbeit an Kindern und Eltern ist Konfi 3. Konfi 3 ist ein Angebot der evangelischen Kirche für Kinder der 3. Klasse und ihre Eltern. Mit Konfi 3 bietet die Kirche einen altersgemäßen Zugang zum Feiern des Abendmahls mit Kindern, eine besondere Gelegenheit, Kinder zu taufen und eine Möglichkeit für Kinder und Eltern, sich am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde zu beteiligen. Durch Konfi 3 wird deutlich, dass das konfirmierende Handeln der Kirche eine länger dauernde Begleitung von Kindern ist.

(3) Die Konfirmandenzeit und die Konfirmation geben Anlass und Gelegenheit, Jugendliche auch für die Zeit nach ihrer Konfirmation zur Teilnahme und Mitarbeit am kirchlichen Leben einzuladen. Erfahrungen und Kompetenzen aus der Konfirmandenzeit können so weiter gepflegt und entwickelt werden. Jede Gemeinde sorgt dafür, dass konfirmierten Jugendlichen die Möglichkeit zur Teilnahme an Angeboten der Kirche bekannt ist und offen steht. Neben Angeboten der Pfarrgemeinde sind hier auch Angebote der bezirklichen Kinder- und Jugendwerke zu berücksichtigen. Bereits während der Konfirmandenzeit wird zu Angeboten der Jugendarbeit eingeladen. Konfirmandenarbeit und Jugendarbeit werden so weit wie möglich personell verknüpft.

(4) Eine besondere, auf die Konfirmandenzeit bezogene Ausprägung der Mitarbeit von konfirmierten Jugendlichen ist die Arbeit als Konfi-Teamer. Aus der Mitarbeit von Konfi-Teamern erwächst die personelle Verknüpfung von Konfirmanden- und Jugendarbeit.

**Artikel 12****Konfirmation in besonderen Fällen**

Ältere Jugendliche und Erwachsene, die als Kinder getauft wurden, aber nicht konfirmiert sind, können nach angemessener Vorbereitung konfirmiert werden.

**Artikel 13****Konfirmationsjubiläen**

(1) Gottesdienste zu Konfirmationsjubiläen (Silberne Konfirmation, Goldene Konfirmation usw.) sind Anlass zu Dank und Erinnerung an Gottes Begleitung.

(2) Gottesdienste zum Konfirmationsjubiläum sollen in der Regel einmal im Jahr angeboten werden.

(3) Sie erinnern die Jubilarinnen und Jubilare an die eigene Konfirmation und entfalten exemplarisch die Konfirmationsmotive der Mündigkeit (etwa durch den Bezug auf die Lebenssituation und die Biografie der Feiernden), der Gemeinschaft (etwa durch die Feier des Heiligen Abendmahls) und des Segen (etwa durch die Erinnerung an die Taufe).

**II. Die Landessynode fasst folgenden Begleitbeschluss:**

„Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, stärker für Konfi 3 in den Gemeinden zu werben und entsprechende Weiter- und Fortbildungsangebote vorzuhalten und Möglichkeiten für die Weiterführung der Arbeit in der Linie zu prüfen und ein Konzept vorzulegen.“

**III. Die Landessynode fasst folgenden Begleitbeschluss:**

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat dafür zu sorgen, dass die Lebensordnung Konfirmation in die Kirchenbezirke kommuniziert wird und zum Anlass genommen wird, die Konfirmandenarbeit der Gemeinden und Bezirke zu thematisieren.

**IV. Mit dem Beschluss der Lebensordnung wurde der Ordnungsziffer 04/03.1 entsprochen.**

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken Ihnen, Synodale Wetterich, für den sorgfältigen Bericht zu diesem wichtigen Thema. Ich eröffne die **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen? – Eine Wortmeldung, Synodale Baumann.

Synodale **Baumann**: Ich möchte einfach noch einmal das Lob von Frau Wetterich verstärken. Die Kommission hat hier eine ganz hervorragende Arbeit geleistet. Das möchte ich einfach noch einmal erwähnen und danke sagen, das ist ein ganz toller Vorschlag für eine Lebensordnung. Danke schön!

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Es ist gut, dass das noch einmal gesagt wurde. Hat noch jemand eine Wortmeldung? Ich sehe nichts mehr. Dann schliesse ich die Aussprache. Gibt es ein Schlusswort von Frau Wetterich? – Diese verzichtet auf das Schlusswort. Dann können wir zur **Abstimmung** kommen.

Die dauert nun etwas länger als die vorangegangene, denn es handelt sich um ein Paragraphengesetz. Mit Beschluss des § 1 beschließen wir gleichzeitig die Lebensordnung.

Bei Paragraphengesetzen ist es so, dass zunächst die Überschrift und dann die einzelnen Paragraphen abgefragt werden und dann noch einmal das gesamte Gesetz abgestimmt wird, danach folgen die Begleitbeschlüsse.

Ich rufe auf die Überschrift. Wenn Sie der Überschrift zustimmen können, bitte ich um Ihr Zeichen mit der Karte. – Danke schön. Kann jemand nicht zustimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall.

Es folgt nun dasselbe für § 1. Wer kann diesem zustimmen? – Danke schön. Enthaltungen? – Nein-Stimmen? – Keine.

Paragraph 2: Gibt es Nein-Stimmen? – Enthaltungen? – Ebenfalls keine.

Es folgt nun noch einmal die Abstimmung über das gesamte Gesetz. Wer kann dem zustimmen? – Danke schön, das ist die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Enthaltungen? – Keine.

Damit ist das Gesetz beschlossen.

Wir kommen zu den Begleitbeschlüssen.

Erster Begleitbeschluss, Sie haben es vor sich liegen. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, stärker für Konfi 3 in den Gemeinden zu werben und entsprechende Weiter- und Fortbildungsangebote vorzuhalten und Möglichkeiten für die Weiterführung der Arbeit in der Linie zu prüfen und ein Konzept vorzulegen.

Ich nehme an, Sie können sich jetzt entscheiden, ob Sie dem zustimmen wollen oder nicht. Wer kann dem zustimmen? – Danke schön. Wer enthält sich? – Gegenstimmen? – Keine. Damit ist auch das einstimmig angenommen.

Der zweite Begleitbeschluss: Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat dafür zu sorgen, dass die Lebensordnung Konfirmation in die Kirchenbezirke kommuniziert wird und zum Anlass genommen wird, die Konfirmandenarbeit der Gemeinden und Bezirke zu thematisieren.

Wer ist damit einverstanden? Das ist die Mehrheit. – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Keine. Damit ist auch der zweite Beschluss angenommen. Ganz herzlichen Dank! Herr Kammerer, sind Sie glücklich?

(Herr **Kammerer**: Jawohl!)

Dann vielen Dank auch Ihnen noch an dieser Stelle.

(Beifall)

**XII****Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage Landeskirchenrates vom 17. März 2016:****Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD**

(Anlage 7)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XII. Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD. Berichterstatter ist der Synodale Lehmkühler. Auch hier gibt es eine Tischvorlage. Bitte, Herr Lehmkühler.

Synodaler **Lehmkühler, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! In der vergangenen Herbsttagung hat diese Synode das „Besoldungs- und Versorgungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland“ übernommen und in dem Zusammenhang auch das „Kirchliche Gesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD“ beschlossen (siehe Protokoll Nr. 3, Herbsttagung 2015, Anl. 4, S. 35 ff). Manche erinnern sich vielleicht an die 164 Seiten der Vorlage mit Gesetzestexten, Erläuterungen, Tabellen, Synopsen usw. Der Komplexität der Materie war es geschuldet, dass wir in der Herbsttagung zuerst einmal nur das Gesetz als solches behandelt und beschlossen haben und einen Regelungen-

bedarf bei der Besoldung nach der Besoldungsgruppe B davon abgekoppelt haben. Der war aber in den Erläuterungen zur Gesetzesvorlage damals schon benannt worden.

Unter der Ordnungsziffer 04/07 wurde der Landessynode jetzt vom Landeskirchenrat ein „Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD“ im Entwurf vorgelegt, das auf eine Änderung des § 1 Absatz 4 abzielt (siehe Anlage 7). In dieser Vorschrift war eine Regelung aus dem bis dahin geltenden Pfarrbesoldungsgesetz übernommen worden, nach der in der Besoldungsgruppe B, also bei den Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräten, Prälatinnen und Prälaten und der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof ein Abzug vom Grundgehalt in Höhe von 3,5 Prozent vorgenommen wird, und zwar für die Dauer von 12 Jahren, aber längstens bis zur Vollendung des 59. Lebensjahres. Diese Regelung war 1995 im Zusammenhang mit dem Haushaltskonsolidierungsgesetz und den nach hinten verschobenen Durchstufungen bei Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten getroffen worden.

Seitdem hat sich vieles geändert. In der Dienstrechtsreform von 2010 knüpfen zum Beispiel die entsprechenden Gehaltstabellen gar nicht mehr an das Lebensalter an, sondern an Erfahrungsdienstjahre. Vor allem aber lässt die Befristung der Leitungsämter, die 2013 eingeführt wurde, die alte Regelung als nicht mehr passend und gerecht erscheinen (siehe Protokoll Nr. 10, Frühjahrstagung 2013, S. 66 f., Anl. 6).

Aus diesem Grund hat der vorgelegte Entwurf eine Neufassung des § 1 Absatz 4 vorgeschlagen, mit der die bisherige Regelung entfallen ist. Die Neuregelung sollte lauten:

„Die Einstufung der Personen nach Absatz 1 Nr. 5 in die Besoldungsgruppe B 3 erfolgt nach zwei Jahren.“

Diese dort genannten Personen nach Absatz 1 Nr. 5 sind die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates nach Artikel 79 Absatz 1 Nr. 2 der Grundordnung, also die Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte. Bei den zugeordneten Besoldungsgruppen ist dort B 2/B 3 angegeben.

Im Hinblick auf die Wettbewerbssituation vor allem, aber nicht nur, bei der Gewinnung von nicht theologischen Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräten und weil die Begrenzung der Amtszeit sich nicht mit einer Abstufung verträgt, möchte der Rechtsausschuss den § 1 Absatz 4 ganz und entsprechend in § 1 Absatz 1 Nr. 5 die Besoldungsgruppe B 2 streichen. Die Mehrkosten dafür sind gering. Sie treten zudem nur zu Beginn einer ersten Amtszeit auf. Da aber nicht ständig neue Oberkirchenrätinnen oder Oberkirchenräte berufen werden, sondern manchmal auch mit einer Wiederberufung gerechnet werden darf, fällt die durchschnittliche jährliche Belastung noch einmal geringer aus.

Der Finanzausschuss und der Hauptausschuss möchten diesem Antrag nicht folgen und stattdessen im § 1 Absatz 1 Nr. 5 die Besoldungsgruppe B 2/B 3 unverändert lassen und den § 1 Absatz 4 inhaltlich in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrats beibehalten, allerdings mit der sprachlichen Änderung: „Die Einstufung der Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte nach Absatz 1 Nr. 5 in die Besoldungsgruppe B 3 erfolgt nach zwei Jahren.“

Der Bildungs- und Diakonieausschuss schließt sich dem Hauptantrag des Rechtsausschusses an.

Zusätzlich legt der Rechtsausschuss der Synode einen Begleitbeschluss zur Annahme vor:

„Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten zu prüfen, ob für Dekaninnen und Dekane die Eingangsbesoldung statt auf A 14 auf A 15 festgesetzt werden kann.“

Dieser Begleitschluss soll dem Rechnung tragen, dass auch die Amtszeit der Dekanin bzw. des Dekans begrenzt ist und die Aufgaben und die Verantwortung in diesem Amt ansteigen.

Der Finanzausschuss lehnt diesen Begleitbeschluss ab. Bildungs- und Diakonieausschuss und der Hauptausschuss befürworten den Antrag des Rechtsausschusses.

Die Komplexität des in der Herbsttagung 2015 beschlossenen „Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD“ zeigt sich nicht nur am Umfang der damaligen Gesetzesvorlage, sondern auch darin, dass mancher Regelungsbedarf im Detail erst erkannt wird, wenn das Gesetz in die Praxis umgesetzt werden soll. Deswegen haben wir über zwei weitere Änderungsvorschläge in diesem Gesetz zu beschließen.

Im ersten Fall ergibt sich ein Änderungsbedarf bei der Anerkennung von Ausbildungszeiten. Im § 28 Absatz 2 des Bundes-Besoldungsgesetzes wurde jetzt neu geregelt: „Wird für die Einstellung ein mit einem Master abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss vorausgesetzt, sind Beamten dafür zwei Jahre als Erfahrungszeit anzuerkennen.“ In unserem „Kirchlichen Gesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD“ ist in § 1 Absatz 7 Nr. 1 für Pfarrerinnen und Pfarrer für die Zeit ihres Hochschulstudiums der Theologie nur ein Jahr als berücksichtigungsfähig angegeben. Nun könnte es zwar unter Umständen ausreichen, darauf zu verzichten, dass das Bundesbesoldungsgesetz den Vorrang gegenüber dem Ausführungsgesetz unserer Landeskirche genießt. Sauberer und eindeutiger ist der Widerspruch aber gelöst, wenn wir im Ausführungsgesetz den § 1 Absatz 7 Nr. 1 einfach streichen.

Im zweiten Fall soll die Übergangsregelung nach § 20 Absatz 4 des „Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD“ entfallen. Sie betrifft Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst, die diesen Probendienst schon vor dem 31.12.2012 angetreten haben. Für sie sollte ursprünglich der § 4 Absatz 2 Nr. 1 des alten Pfarrbesoldungsgesetzes weiterhin gelten. In dem war geregelt, dass Pfarrerinnen und Pfarrer ihr Grundgehalt nach den Besoldungsgruppen des Landes Baden-Württemberg erhalten. Bei Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren, wie das damals noch hieß, wurde das Eingangsgehalt bis zur Übertragung einer neuen Pfarrstelle um 5 % gekürzt, und zwar zusätzlich zu der im Landesbesoldungsgesetz geregelten Absenkung für die neu eingestellten Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 13 um 4 %, also zusammen 9 %. Als das Landesbesoldungsgesetz, an das sich die Pfarrbesoldung anlehnte, die Absenkung von 4 auf 8 % erhöhte, wurden die 5 % Absenkung im Pfarrbesoldungsgesetz unserer Landeskirche gestrichen, um eine ungewollte Doppelbelastung zu vermeiden.

Mit der Übernahme des „Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland“ entfällt die Absenkung der Eingangsbesoldung ganz, da es sie im Bundesrecht nicht gibt. An dieser Besoldungsverbesserung in der Eingangsstufe hätten die Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst, die diesen Dienst schon vor dem 31.12.2012

angetreten haben, keinen Anteil, weil für sie die Übergangsregelung nach § 20 Absatz 4 noch gilt. Betroffen davon sind derzeit sieben Personen, die ihren Probedienst noch nicht beendet haben, weil sie ihn durch Elternzeit oder Beurlaubung unterbrochen haben. Mit der Streichung der Übergangsregelung haben sie an der Besoldungsverbesserung in den ersten Amtsjahren teil.

Sowohl in der Frage der Anerkennung der Erfahrungszeit, als auch beim Wegfall der Übergangsregelung für die Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst, die den Dienst vor dem 31.12.2012 angetreten haben, folgen alle ständigen Ausschüsse dem Hauptantrag des Rechtsausschusses.

Ich verlese nun den Beschlussvorschlag. Dieser bezieht sich auf den Hauptantrag des Rechtsausschusses, der Ihnen als Tischvorlage vorliegt und den ich im Einzelnen vorgestellt habe.

- I. Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD in der Fassung des Hauptantrages des Rechtsausschusses.

Der Änderungsantrag des Finanzausschusses und des Hauptausschusses zu I. lautet:

Die Landessynode beschließt, den § 1 Absatz 1 Nr. 5 nicht zu ändern und den § 1 Absatz 4 in der folgenden Fassung: „Die Einstufung der Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte nach Absatz 1 Nr. 5 in die Besoldungsgruppe B 3 erfolgt nach zwei Jahren.“

- II. Die Landessynode fasst folgenden Begleitbeschluss:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten zu prüfen, ob für Dekaninnen und Dekane die Eingangsbesoldung statt auf A 14 auf A 15 festgesetzt werden kann.

Der Änderungsantrag des Finanzausschusses zu II. lautet:

Die Landessynode fasst den Begleitbeschluss nicht.

Vielen Dank.

(Beifall)

#### Hauptantrag des Rechtsausschusses

- I. Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD in der Fassung des Hauptantrages des Rechtsausschusses.

#### Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### § 1 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

Das Kirchliche Gesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG-EKD) vom 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 168) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 wird Nr. 5 wie folgt gefasst:  
„5. Stimmberechtigte Mitglieder des Oberkirchenrates nach Artikel 79 Abs. 1 Nr. 2 GO (Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte): B3.“
- § 1 Abs. 4 entfällt.
- § 1 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:  
„(7) Für Pfarrerinnen und Pfarrer wird nach § 28 BBesG als zusätzliche Erfahrungszeit die Zeit des Lehrvikariats mit zwei Jahren berücksichtigt.“
- § 20 Abs. 4 entfällt.

## § 2

### Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

### Der Änderungsantrag des Finanzausschusses und des Hauptausschusses zu I. lautet:

Die Landessynode beschließt den § 1 Absatz 1 Nr. 5 nicht zu ändern und den 1 Absatz 4 in der folgenden Fassung zu beschließen: „Die Einstufung der Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte nach Absatz 1 Nr. 5 in die Besoldungsgruppe B3 erfolgt nach zwei Jahren.“

- II. Die Landessynode fasst folgenden Begleitbeschluss:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten zu prüfen, ob für Dekaninnen und Dekane die Eingangsbesoldung statt auf A14 auf A15 festgesetzt werden kann.

### Der Änderungsantrag des Finanzausschusses zu II. lautet:

Die Landessynode fasst den Begleitbeschluss nicht.

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken Ihnen, Synodaler Lehmkühler, dass Sie sich mit dieser schwierigen Materie so gut beschäftigt haben. Ich eröffne die **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen?

Synodaler **Breisacher**: Ich möchte mich dem Änderungsantrag des Finanzausschusses im Blick auf die Dekane anschließen. Ein Hauptargument für die Veränderung bei Oberkirchenräten ist die Befristung ihrer Ämter. Dekane werden in der Tat auch auf Zeit gewählt, aber sie haben als Pfarrer eine unbefristete Anstellung. Deshalb sehe ich zwischen beiden Themen keinen Zusammenhang.

Ich schlage deshalb vor, übrigens mit der Mehrheit des Hauptausschusses, den Evangelischen Oberkirchenrat mit dieser Prüfung nicht zu beauftragen, damit dieser sich anderen Aufgaben zuwenden kann.

(Heiterkeit)

Vizepräsident **Jammerthal**: Das ist aber derselbe Änderungsantrag wie der des Finanzausschusses. Wie üblich bei solchen Dingen, wird zuerst über den Änderungsantrag abgestimmt. Zunächst muss ich aber fragen, ob noch Wortmeldungen vorliegen, denn ich habe die Aussprachen noch nicht geschlossen.

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Gibt es ein Schlusswort? – Auch das ist nicht der Fall. Dann können wir zur **Abstimmung** kommen.

Sie haben eine Tischvorlage vor sich. Der Änderungsantrag des Finanz- und des Hauptausschusses bezieht sich auf die ersten beiden Ziffern des Gesetzes:

Die Landessynode beschließt, die Paragraphen 1 Absatz 1 Nr. 5 nicht zu ändern und § 1 Absatz 4 in der folgenden Fassung zu beschließen: Die Einstufung der Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte nach Absatz 1 Nr. 5 in die Besoldungsgruppe B 3 erfolgt nach zwei Jahren.

Wer stimmt diesem Änderungsvorschlag zu, den bitte ich um das Handzeichen. – Machen wir die Gegenprobe: Wer stimmt dem Antrag nicht zu, wer enthält sich? – Das

müssen wir auszählen. Jetzt stimmen wir von hinten nach vorne ab. Wer enthält sich? – 5 Enthaltungen. Wer ist dagegen? – 23 Gegenstimmen. Wer ist dafür? – 32.

Damit ist der Änderungsantrag angenommen. Das hieße: Im Gesetz wird aufgrund des Änderungsantrags eingefügt:

Erstens: § 1 Absatz 4: Die Einstufung der Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte nach Absatz 1 Nr. 5 in die Besoldungsgruppe B 3 erfolgt nach zwei Jahren.

Zweitens: § 1 Absatz 7 wird wie folgt gefasst, wie es hier steht.

Drittens: § 20 Absatz 4 entfällt. Arabisch 1 fällt weg.

(Synodaler **Dr. Heidland:**

Dann ziehe ich den Begleitbeschluss zurück, denn der macht dann keinen Sinn.)

– Dann kommen wir zum Gesetz, es ist ein Paragraphengesetz, das kennen Sie jetzt schon.

Das Erste, was aufgerufen wird, ist die Überschrift: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD. Wer stimmt dem zu? – Da brauchen wir nicht zählen, das ist eindeutig.

Paragraph 1: Wer stimmt dem geänderten Paragraphen 1 zu? – Das ist die Mehrheit.

Paragraph 2: Wer stimmt dem zu? – Das ist auch eine breite Mehrheit.

Schließlich noch Abstimmung über das gesamte Gesetz. – Das ist die Mehrheit. Damit ist dieses Gesetz beschlossen.

Der Begleitbeschluss, Herr Dr. Heidland, ist zurückgezogen. Wenn der Begleitbeschluss zurückgezogen ist, brauchen wir über diesen auch nicht abzustimmen.

### **XIII**

#### **Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Ältestenrates vom 18. März 2016:**

#### **Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode**

(Anlage 15)

Vizepräsident **Jammerthal:** Wir kommen zu Tagesordnungspunkt XIII: Entwurf Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode OZ 04/15. Berichterstatter ist der Synodale Dr. Kudella.

Synodaler **Dr. Kudella, Berichterstatter:** Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! In den Arbeitsabläufen der Landessynode fallen immer wieder Unklarheiten, Regelungslücken oder sprachliche Schwächen an der bestehenden Geschäftsordnung auf, die je für sich genommen zumeist marginal erscheinen, aber im Laufe der Zeit zu einer Sammlung anwachsen, die eine Überarbeitung nahe legt. Deshalb unterzieht sich die Landessynode in regelmäßigen Abständen dieser Übung, zuletzt im Frühjahr 2014. Heute ist es wieder so weit.

(Heiterkeit)

Als Tischvorlage liegt Ihnen der Beschlussvorschlag des Rechtsausschusses vor, der dem ursprünglichen Entwurf des Ältestenrats vom 18. März 2016 im Großen und Ganzen gefolgt ist, ihn aber in einigen Punkten nochmals angepasst hat. Diese Änderungen lassen sich grob in folgende Gruppen einteilen:

1. Berichtigung oder Aufnahme von Verweisen
2. Sprachliche Klärung von Begriffen
3. Präzisierung, Umstellung und Ergänzung von Regelungen

Die ersten beiden Gruppen von Veränderungen möchte ich nur summarisch ansprechen: An mehreren Stellen wird auf entsprechende Artikel der Grundordnung verwiesen oder nicht mehr konsistente Verweise werden korrigiert. Namen von Gesetzen werden wo nötig berichtigt. Durchgängig werden die Begriffe „Amtsdauer“ und „Wahlperiode“ durch den der „Amtszeit“ ersetzt, die nicht geschlechtergerechte „Rednerliste“ durch „Liste der Wortmeldungen“. Abgestimmt wird im Sinne der Inklusion durch ein eindeutiges „Zeichen“, ohne dieses näher zu bestimmen. Wo mit „Sitzungen“ „Plenarsitzungen“ gemeint sind, wird dies präzisiert. Unscharfe oder nicht mehr passende Begriffe wurden ersetzt; zum Beispiel werden „Erhebungen“ im Rahmen der Wahlprüfung nicht mehr „veranstaltet“ sondern „Ermittlungen veranlasst“ und aus der „Kanzlei“ wurde die „Geschäftsstelle der Landessynode“.

Auf die inhaltlichen Änderungen möchte ich detaillierter zu sprechen kommen und empfehle Ihnen dazu den Blick in die Synopse vom 20.04.2016, überschrieben mit dem Zwischenergebnis nach den Beratungen im Rechtsausschuss (siehe Anlage 15). Dort können Sie in der rechten Spalte alle Änderungen verfolgen, und zwar gegenüber der geltenden Geschäftsordnung in der linken Spalte und gegenüber dem Entwurf des Ältestenrats in der mittleren Spalte. Ich gehe der Nummerierung der Paragraphen in der rechten Spalte entlang.

In § 1 Absatz (2) wird präzisiert, dass das Synodalpräsidium der noch amtierenden Synode die erste Tagung der neuen Synode bis zur Wahl des neuen Präsidiums leitet.

In § 3 Absatz (2) werden während des Andauerns einer Wahlprüfung nach Verpflichtung eines Synodalen nicht nur eine gültige Wahl und alle Mitwirkungsrechte des Synodalen unterstellt, sondern es wird auch explizit gesagt, dass die Mitgliedschaft in der Synode mit einem negativen Ergebnis der Wahlprüfung endet.

Ein § 13 Absatz (4) wird eingefügt, nach dem die ständigen Ausschüsse ihre Beratungsergebnisse dem Präsidenten bzw. der Präsidentin vorlegen. In der Praxis geschieht dies bereits jetzt nicht nur durch Vortrag von Berichten, sondern auch durch die Übergabe der Ausschussprotokolle.

Ebenfalls ergänzt wird zu § 16 ein Absatz (6) zu gemeinsamen, nichtöffentlichen Sitzungen mehrerer oder auch aller Ausschüsse. Wir haben von diesem Instrument heute Nachmittag erst Gebrauch gemacht. Dabei ist ausdrücklich klargestellt, dass Beschlussfassungen in diesem Zusammenhang nach Ausschüssen getrennt zu erfolgen haben.

Die Bestimmung zur verpflichtenden Teilnahme der Synodalen nach § 22 Absatz (2) gilt auch für Ausschusssitzungen. Deshalb hatte der Ältestenrat in seinem Entwurf einen entsprechenden Satz an § 16 Absatz (5) angehängt. Da dies aber auch für gemeinsame und außerhalb der Synodaltagung zusammengerufene Ausschusssitzungen gilt, steht der ergänzte Satz in der Vorlage des Rechtsausschusses als neuer Absatz (8) am Schluss von § 16.

In § 17 entfällt die Überschrift, weil es auch sonst keine Überschriften einzelner Paragraphen gab. Es geht in § 17 darum, wer Eingaben an die Landessynode richten kann.

Die Liste wurde erweitert um die Pfarrvertretung; denn sie kann laut Pfarrvertretungsgesetz von sich aus Vorschläge für allgemeine Regelungen machen, die Dienstverhältnis, Besoldung, Versorgung, Aus-, Fort- und Weiterbildung der von ihr Vertretenen betreffen.

Analog zum Eingaberecht der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs soll auch die Synodalpräsidentin bzw. der Synodalpräsident schriftliche Anträge vorlegen können. Der Finanzausschuss hat dies kritisch hinterfragt, aber nach Auffassung des Rechtsausschusses wäre es nicht angemessen, ausgerechnet dem Primus der Synode dieses Recht vorzuenthalten.

In § 18 Absatz (2) ist geregelt, wann ein Eingang vom Präsidium zurückgewiesen werden kann. Hier hat es sich als notwendig herausgestellt, einen Zeitraum zu definieren, wie lang eine Erledigung desselben Themas in einer früheren Synodalperiode zurückliegen muss, um einer erneuten Behandlung ohne Vortrag neuer Gründe nicht mehr im Wege zu stehen. Die hierfür vorgesehene Drei-Jahres-Frist orientiert sich an der Regelung für Bürgerbegehren in der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

Gestrichen wird der irritierende Passus in § 19 Absatz (4), dass die Landessynode Eingänge nach förmlicher Annahme ohne Erledigung oder Zuweisung einfach „übergehen“ kann.

(Heiterkeit)

Größeren Diskussionsbedarf sah der Rechtsausschuss bei der kompletten Streichung des § 21, also der förmlichen Anfrage an den Oberkirchenrat oder die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof. Diese Streichung war in der Vorlage des Ältestenrats mit den deutlichen Überschneidungen des § 21 zu § 20 begründet worden. Ein genauerer Vergleich hat aber doch wichtige Unterschiede zwischen § 20 und § 21 zutage gefördert: Fragen nach § 20 werden in der Regel schriftlich beantwortet. Sie müssen mit einer Vorlaufzeit gestellt werden, dürfen sich nicht auf Tagesordnungspunkte beziehen und können im Rahmen der Fragestunde zwar Zusatzfragen, aber weder eine Aussprache noch Anträge nach sich ziehen. Für die Fragen nach § 21 gelten diese Einschränkungen nicht; dafür müssen sie von mindestens drei Synodalen vorgebracht werden. Eine Analogie zur Kleinen und Großen Anfrage im Bundestag legt sich nahe. Auch wenn eingewendet werden könnte, dass von § 21 in den letzten Jahren nicht Gebrauch gemacht wurde, besteht nach Auffassung des Rechtsausschusses kein Grund, dieses Instrument abzuschaffen. Der Antrag, sowohl § 20 als auch § 21 zu belassen, wird im Fettdruck deutlich, auch wenn beide inhaltlich unverändert bleiben. Geändert wurde allein die Reihenfolge in der Überschrift.

In § 22 wird ein Absatz (8) eingefügt, der die Regelungen für Plenarsitzungen auch auf Studien- und Schwerpunkttage der Landessynode ausweitet. Diese Ergänzung ist ein weiteres Beispiel für Verfahrensweisen, die längst Praxis geworden sind, aber in der Geschäftsordnung noch nicht berücksichtigt waren.

In § 25 wurde unter anderem geregelt, dass das Präsidium eine Sitzung wegen tumultartiger Zustände unterbrechen kann.

(Heiterkeit)

Die Vorlage des Ältestenrats hatte diese Regelung als Ultima Ratio ans Ende von § 25 verschoben. Zwar konnten

wir unter den amtierenden Synodalen keinen finden, der sich an einen solchen Vorgang in der Landessynode erinnert. Aber man kann ja nie wissen, was künftig noch auf einen zukommt.

(erneute Heiterkeit)

Allerdings soll nicht infrage gestellt werden, dass das Präsidium die Sitzung jederzeit auch aus anderen Gründen unterbrechen darf, z. B. für eine Kaffeepause. Wird die Unterbrechung jedoch durch eine zeitweilige Arbeitsunfähigkeit der Synode erzwungen, muss die Verhandlung in engem zeitlichem Zusammenhang wieder aufgenommen werden. Um dies klarzustellen, hat der Rechtsausschuss den Absatz (6) nochmals umformuliert.

Aufgepasst: der Hauptantrag lautet nicht wie die Formulierung in der rechten Spalte der Synopse, sondern es zählt hier die Formulierung von § 25 Absatz (6) in der Tischvorlage:

„Unterbricht die Präsidentin bzw. der Präsident die Sitzung, weil es nicht gelungen ist, die Ordnung wiederherzustellen, wird die Sitzung nach einer Stunde fortgesetzt.“

(Unruhe)

– Jetzt können Sie zurück zur Synopse wechseln.

Ergänzend zur getrennten Abstimmung über Paragraphen sind nun auch Artikelgesetze in § 29 Absatz 1 aufgenommen. Ein Abweichen davon setzt nicht nur voraus, dass kein Synodaler widerspricht, sondern auch, dass auf das abweichende Verfahren ausdrücklich hingewiesen wurde.

Der einzige Passus, der als gänzlich neues Thema aufgenommen wird, ist § 29 a zur Berichtigung von Druckfehlern oder offensichtlichen Unrichtigkeiten. Die diesbezüglichen Vorgaben stellen eine Übertragung entsprechender Regelungen in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien und im Verkündigungs- und Bekanntmachungsgesetz auf kirchenrechtliche Verhältnisse dar.

§ 37 schließlich präzisiert in Absatz 2, wer Vorlagen zu Änderungen der Geschäftsordnung einbringt und wie diese erarbeitet werden können. Absatz 3 ist entbehrlich, weil mit Absatz 4 weitgehend inhaltsgleich. Durch die neue Formulierung „ein Mitglied des Oberkirchenrates“ ist auch die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof eingeschlossen.

Der Rechtsausschuss hat dem mit der Synopse vom 20.04.2016 vorgelegten Hauptantrag plus der Änderung, die ich erwähnt hatte, über den Tumult, einstimmig zugestimmt. Hauptausschuss sowie Bildungs- und Diakonieausschuss hatten keine Ergänzungen. Der Finanzausschuss hat sich für eine Mindestfrist für den Versand von Unterlagen ausgesprochen. Viele Synodalen beklagen, dass es ihnen nicht möglich ist, in wenigen Tagen vor der Tagung umfangreiche Dokumente angemessen zu studieren. Dieses Anliegen findet der Rechtsausschuss berechtigt und übernimmt es in den Hauptantrag.

Die entsprechende Textänderung ist in der Ihnen vorliegenden Synopse nicht mehr berücksichtigt, sondern Sie finden sie auch nur in der Tischvorlage. Und zwar sollen in § 19 Absatz 3 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt werden: „Unterlagen sind den Synodalen spätestens 14 Tage vor der Tagung zuzusenden. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann Ausnahmen von dieser Frist zulassen.“

Ich verlese Ihnen nun den Beschlussvorschlag. Dieser bezieht sich auf den Hauptantrag des Rechtsausschusses,

der Ihnen als Tischvorlage vorliegt und den ich im Einzelnen vorgestellt habe.

*Die Landessynode beschließt die Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 22. April 2016 in der Fassung des Hauptantrags des Rechtsausschusses.*

Vielen Dank!

(Beifall)

### Hauptantrag des Rechtsausschusses

an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Frühjahrstagung 2016

#### Entwurf Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom ...

Die Landessynode hat folgende Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode beschlossen:

#### § 1 Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

Die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden (Geschäftsordnung Landessynode – GeschOLS) vom 23. April 2005 (GVBl. S. 77), in der Fassung der Änderungen vom 11. April 2014 (GVBl. S. 172) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird der Verweis auf Art. 64 Abs. 2 Grundordnung durch den Verweis auf Art. 65 Abs. 1 Grundordnung ersetzt.
2. In der Abschnittsüberschrift I. wird das Wort „Amtsdauer“ durch das Wort „Amtszeit“ ersetzt.
3. in § 1 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:
 

„(1) Die Amtszeit der Landessynode beträgt sechs Jahre und beginnt mit ihrer ersten Tagung (Art. 67 Abs. 1 GO).

(2) Die Landessynode bleibt so lange im Amt, bis die neu gewählte Landessynode zusammentritt (Art. 105 Abs. 2 GO). Das Synodalpräsidium der amtierenden Landessynode bereitet die erste Tagung der neu gewählten Synode vor und leitet diese bis zur Wahl des neuen Präsidiums (Art. 67 Abs. 1 GO).“
4. In § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Kann die Landessynode nicht ohne weiteres entscheiden, ob eine Wahl für gültig oder ungültig zu erklären ist, so kann sie einen besonderen Ausschuss für die Wahlprüfung wählen, der durch den Evangelischen Oberkirchenrat Ermittlungen veranlassen kann und die Prüfung mit größter Beschleunigung unverzüglich zu Ende zu führen hat. Bis zur Ungültigkeitserklärung der Vollmacht ist die gewählte Person vollberechtigtes Mitglied der Landessynode. Wird die Vollmacht für ungültig erklärt, so endet die Mitgliedschaft in der Landessynode.“
5. § 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Die Präsidentin bzw. der Präsident beruft die Landessynode zu ihren Tagungen ein (Art. 71 Abs. 1 GO).“
6. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Spätestens in ihrer zweiten Tagung wählt die Landessynode für die Dauer ihrer Amtszeit die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats (Artikel 82 Abs. 3 GO); Artikel 105 GO bleibt unberührt.“
7. In § 13 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 

„(4) Die ständigen Ausschüsse legen die Ergebnisse ihrer Beratungen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten vor.“
8. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Zur Wahrnehmung der nach dem Kirchlichen Gesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Landeskirche in Baden und den Beschlüssen der Landessynode bestehenden Aufgaben wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.“
9. In § 15 Abs. 3 wird der Verweis auf § 16 Abs. 3 Satz 3 durch den Verweis auf § 16 Abs. 3 Satz 4 ersetzt.
10. In § 16 Abs. 2 wird das Wort „Rednerliste“ durch das Wort „Liste der Wortmeldungen“ ersetzt.
11. In § 16 wird Absatz 6 wie folgt gefasst:
 

„(6) Mehrere Ausschüsse können mit Zustimmung der Präsidentin bzw. des Präsidenten in einer gemeinsamen Sitzung beraten. Beschlussfassungen über Haupt- und Änderungsanträge im Sinn von § 29 Abs. 2 erfolgen nach Ausschüssen getrennt.“
12. In § 16 wird folgender Absatz 7 angefügt:
 

„(7) Die Ausschüsse können mit Zustimmung der Präsidentin bzw. des Präsidenten auch außerhalb der Tagungen der Landessynode durch ihre Vorsitzenden einberufen werden.“
13. In § 16 wird folgender Absatz 8 angefügt:
 

§ 22 Abs. 2 ist für Ausschusssitzungen entsprechend anzuwenden.
14. In der Überschrift von § 17 wird das Wort „Eingänge“ gestrichen.
15. In § 17 wird nach Nr. 2 folgende Nr. 2a eingefügt:
 

„2a. Eingaben der Pfarrvertretung im Rahmen von § 5 Abs. 1 S. 3 Pfarrvertretungsgesetz. Diese Eingaben sind über den Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen.“
16. In § 17 wird nach Nr. 7 folgende Nr. 7a eingefügt:
 

„7a. Schriftliche Anträge der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Landessynode.“
17. In § 18 Abs. 2 wird Nr. 1 wie folgt gefasst:
 

„1. zurückweisen, wenn der Eingang nach Form und Inhalt ungeeignet ist, nicht den Wirkungskreis der Landessynode betrifft oder wenn er eine von der amtierenden Landessynode oder in den letzten drei Jahren bereits entschiedene oder erledigte Angelegenheit betrifft und keine neuen Gründe vorgetragen werden; oder“
18. In § 18 Abs. 4 wird Satz 3 wie folgt gefasst:
 

„Der Ältestenrat entscheidet sodann nach Absatz 2 über die Zulassung der Eingänge selbst, weist sie zur Vorprüfung direkt einem Ausschuss zu oder legt sie spätestens zur übernächsten Tagung der Landessynode vor oder gibt sie an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Erledigung weiter.“
19. § 19 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 

„Die Eingänge gemäß Absatz 1 werden allen Synodalen zur Verfügung gestellt. Sie sind den Synodalen spätestens 14 Tage vor der Tagung zuzusenden. Im Ausnahmefall kann die Präsidentin bzw. der Präsident Abweichungen von dieser Frist zulassen. Inwieweit sonst eine Vervielfältigung stattfindet, bestimmt die Präsidentin bzw. der Präsident oder die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses.“
20. In § 19 Abs. 4 werden die Worte „übergeht die Eingänge“ gestrichen.
21. Die Abschnittsüberschrift VIII. wird wie folgt gefasst:
 

„VIII. Anfrage, Fragestunde“.
22. § 22 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Alle Synodalen sind zur Teilnahme an den Plenarsitzungen berechtigt und verpflichtet. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann aus dringenden Gründen einzelne Synodale beurlauben. Wer wegen Krankheit oder aus anderem zwingenden Anlass verhindert ist, hat davon umgehend der Präsidentin bzw. dem Präsidenten Mitteilung zu machen. Die Präsidentin bzw. der Präsident gibt diese Fälle in der nächsten Plenarsitzung bekannt.“
23. § 22 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Die Anwesenheit der Synodalen wird bei Plenarsitzungen für jeden Sitzungstag durch eigenhändige Eintragung in eine Liste im Sitzungssaal bekundet.“
24. § 22 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
 

„(5) Nichtsynodale Mitglieder besonderer Ausschüsse (§ 14) oder sachkundige Personen können durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten zur Plenarsitzung beratend zugelassen werden.“
25. In § 22 wird folgender Absatz 8 angefügt:
 

„(8) Absätze 1, 2, 5 und 7 gelten für Studien- und Schwerpunkttage der Landessynode entsprechend.“
26. In § 23 Abs. 5 wird das Wort „Rednerliste“ durch das Wort „Liste der Wortmeldungen“ ersetzt.
27. In § 24 Abs. 3 wird das Wort „Rednerliste“ durch das Wort „Liste der Wortmeldungen“ ersetzt.
28. § 25 Absätze 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:
 

„(4) Äußerungen eines Mitglieds der Landessynode, welche von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten gerügt oder mit einem



Ordnungsruf belegt worden sind, dürfen von den folgenden Rednerinnen und Rednern nicht zum Gegenstand einer Entgegnung gemacht werden.

(5) Gegen die Rüge oder den Ordnungsruf kann spätestens am folgenden Werktag schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Landessynode entscheidet ohne Beratung darüber, ob die Maßregel gerechtfertigt war.

(6) Unterbricht die Präsidentin bzw. der Präsident die Sitzung, weil es nicht gelungen ist, die Ordnung wieder herzustellen, wird die Sitzung nach einer Stunde fortgesetzt.

29. In § 29 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Gesetzentwürfen wird über die einzelnen Paragraphen oder Artikel getrennt abgestimmt. Gleiches gilt für die Budgetierungskreise des Haushaltsbuchs sowie für den Stellenplan und die Haushaltsvermerke. Über mehrere oder alle Teile eines Gesetzentwurfs kann gemeinsam abgestimmt werden, wenn auf das abweichende Verfahren hingewiesen wurde und kein Mitglied der Landessynode widerspricht. Es findet nur eine Schlussabstimmung im Ganzen statt, die auch die Überschrift mit umfasst.“

30. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

#### „§ 29 a

(1) Druckfehler oder offensichtliche Unrichtigkeiten bei der Verkündung eines Gesetzes im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden sind formlos zu berichtigen.

(2) Liegen die Druckfehler oder offensichtlichen Unrichtigkeiten eines Gesetzes schon in der von der Landessynode beschlossenen Gesetzesvorlage vor, so ist zur formlosen Berichtigung die Einwilligung der Präsidentin oder des Präsidenten der Landessynode einzuholen.

(3) Die Berichtigungen nach Absätzen 1 und 2 sind im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden bekannt zu machen.“

31. In § 31 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Soweit namentliche Abstimmung nicht stattfindet wird durch ein deutliches Zeichen abgestimmt.“

32. In § 34 Absatz 3 wird das Wort „Kanzlei“ durch „Geschäftsstelle der Landessynode“ ersetzt.

33. In § 37 Abs. 1 wird das Wort „Einzelfalle“ durch das Wort „Einzelfall“ ersetzt.

34. § 37 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Änderungen der Geschäftsordnung gilt Artikel 68 Abs. 2 GO. Die Vorlage zur Änderung wird vom Ältestenrat eingebracht. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann zur Vorbereitung der Vorlage eine Arbeitsgruppe einsetzen.“

35. § 37 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Abweichung von den Bestimmungen der Geschäftsordnung im Einzelfall ist im Rahmen der Grundordnung zulässig, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird und nicht ein Mitglied der Landessynode oder des Evangelischen Oberkirchenrats widerspricht.“

36. § 37 Abs. 4 entfällt.

#### § 2

##### Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode wird ermächtigt, die geänderte Fassung zu veröffentlichen.

Diese Geschäftsordnung wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

**Der Präsident der Landessynode**

Axel Wermke

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken Ihnen, Herr Dr. Kudella. Bei solchen Ordnungen muss man immer ganz genau hinschauen. Das haben Sie getan, für uns aufbereitet.

Es ist eigentlich schade, dass „Kanzlei“ wegfällt, denn dann haben wir unten auch keine „Kanzlerin“ mehr.

(Heiterkeit)

Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Dr. Beurer**: Ich habe eine Rückfrage zu der Geschwindigkeit der Ermittlungen, die im Zuge der Wahlprüfung durchzuführen sind. Da hatten wir doch vereinbart, die physikalisch fragwürdige größte Beschleunigung durch unverzüglich zu ersetzen. In der Tischvorlage steht nun aber „mit größter Beschleunigung unverzüglich“.

(Große Heiterkeit)

Vizepräsident **Jammerthal**: Haben wir da einen redaktionellen Fehler in der Tischvorlage?

(Mehrere bejahende Zurufe.)

– Sagen Sie noch einmal, um welche Ziffer es sich handelt.

(Zuruf: Vier!)

– Das Wort „unverzüglich“ bleibt stehen, „mit größter Beschleunigung“ ist entbehrlich. Da dieses ein redaktionelles Versehen war, können wir das so streichen. Da müssen wir nicht extra über Anträge abstimmen. Vielen Dank für den Hinweis! Irgendwie rutscht einem immer mal wieder etwas durch.

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Wenn das nicht der Fall ist, schließe ich die Aussprache. Gibt es ein Schlusswort, Herr Dr. Kudella? – Das gibt es auch nicht. Dann kommen wir, bevor noch ein Tumult ausbricht,

(Heiterkeit)

– zur **Abstimmung**. Das ist ein Paragraphengesetz, sodass wir zunächst über die Überschrift abstimmen: „Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden“. Wer stimmt dem zu? – Das ist die Mehrheit. Ist jemand dagegen? – Enthaltungen? – Keine.

Paragraph 1: Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit. Gibt es Enthaltungen? – Gegenstimmen? – Keine.

Paragraph 2: Wer stimmt zu? Das ist ebenfalls die Mehrheit. Gibt es Enthaltungen? – Gegenstimmen? – Auch der „Primus“ hat zugestimmt.

Nun folgt noch das ganze Gesetz. Wer ist dafür? – Gibt es Enthaltungen? – Gegenstimmen? – Keine. Damit ist das Gesetz einstimmig angenommen. Herzlichen Dank!

(Beifall)

#### XIV

**Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Februar 2016:**

**Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

(Anlage 6)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir sind fleißig, aber auch die Zeit schreitet voran. Deshalb gehen wir sofort zum nächsten Punkt, den Tagesordnungspunkt XIV: Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Februar 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz zur

Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 04/06). Berichtersteller ist der Synodale Hartmann.

Synodaler **Hartmann, Berichtersteller**: Liebe Schwestern und Brüder! Der Gesetzesname wurde schon genannt. Vor uns liegt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

2013 hat die Landessynode die Gewährträgerhaftung für unsere Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK) festgestellt und im Folgenden die Bildung einer Rücklage für diese Gewährträgerhaftung beschlossen. Schrittweise wird eine Rücklage von 12 Millionen Euro aufgebaut.

Inzwischen haben wir zur Abwendung von Risiken die Fusion unserer KZVK mit der wesentlich größeren Evangelischen Zusatzversorgungskasse Darmstadt (EZVK) beschlossen. Mit der Fusion muss nun das System der Rücklagenbildung angepasst werden. Dazu dient das vorliegende Gesetz. Haben Sie das als Tischvorlage vorliegen?

(Mehrere Zurufe: Nein!)

Dann bräuchte ich das einmal kurz.

Vizepräsident **Jammerthal**: Gibt es dazu eine Tischvorlage?

Synodaler **Hartmann, Berichtersteller**: Dann muss ich das wohl kurz vorlesen.

Vizepräsident **Jammerthal**: Ist das in der Vorlage OZ 04/06 enthalten, die jeder bekommen hat?

Synodaler **Hartmann, Berichtersteller**: Kann mir jemand diese rasch reichen?

Vizepräsident **Jammerthal**: Dann brauchen wir auch keine Tischvorlage, wenn der Inhalt vorher schon enthalten war.

Synodaler **Hartmann, Berichtersteller**: Ja, ich habe es: Artikel 1, Ziffer 1 Änderung des KVHG. Ich muss das nun alles vorlesen, wenn es nicht vorliegt.

(Vizepräsident **Jammerthal**:  
Nein, wie in der Vorlage!)

– Wie in der Vorlage. Dann erläutere ich nur ganz kurz. Es geht einmal um redaktionelle Einträge und redaktionelle Veränderungen, die die Nomenklatur von KZVK und EZVK anpassen.

Artikel 1, Ziffer 2: Es geht zum Zweiten darum, dass die Höhe der Rücklagenbildung sachgerecht auf die Risiken des Anteils der badischen Versicherten im gesamten Volumen der Kasse beschränkt wird. Es geht darum, dass wie bisher die Kriterien zur Bemessung der Rücklage fortgeführt werden bezüglich Deckungslücke und Ausfallrisiken.

Weiter geht es darum, dass gegenüber der ursprünglichen Fassung die ausdrückliche Nennung der Wertschwankungsrisiken aus den Kapitalanlagen entfällt. Allerdings wird die regelmäßige Beobachtung der Kapitalmarktrisiken durch eine Rechtsverordnung sichergestellt.

In Art. 1 Ziffer 3 geht es um eine redaktionelle Ersetzung EZVK und KZVK.

Schließlich knüpft Artikel 2 Inkrafttreten des Gesetzes an den Termin des tatsächlichen Kassenübergangs, also den Moment, an dem die Fusion operativ wirksam wird, an.

Der Finanzausschuss empfiehlt der Landessynode die Zustimmung zu der vom Landeskirchenrat vorgelegten Anlage.

Ich verlese nun noch einmal den Beschlussvorschlag:

*Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche Baden in der Fassung des Landeskirchenrates vom 17. Februar 2016.*

Vizepräsident **Jammerthal**: Schon vorbei!

(Beifall)

Herzlichen Dank, Synodaler Hartmann, für den Bericht. Ich eröffne die Aussprache. – Es gibt keine Wortmeldungen. Dann schließe ich die Aussprache bereits wieder. Gibt es ein Schlusswort?

(Synodaler Hartmann, Berichtersteller verneint.)

Ein Schlusswort wird nicht gewünscht.

Der Beschlussvorschlag lautet: Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung des Landeskirchenrates vom 17. Februar 2016.

Wer kann dem so **zustimmen**? – Danke schön. Gibt es Enthaltungen? – Gegenstimmen? – Das Gesetz ist damit einstimmig beschlossen.

## XV

### **Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2016: Weichenstellung Kirchliches Arbeitsrecht**

(Anlage 11)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt XV: Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2016: Weichenstellung Kirchliches Arbeitsrecht (OZ 04/11). Berichtersteller ist der Synodale Dr. Klein.

Synodaler **Dr. Klein, Berichtersteller**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Die Zukunft des „Dritten Weges“ ist nach wie vor ein Dauerbrenner. Und nach dem Hauptantrag des Rechtsausschusses soll das noch bis zum 31. Dezember 2018 so bleiben. Gewiss hätte schon auf dieser Tagung eine Grundsatzentscheidung getroffen werden können – etwa dahingehend, dass die verfasste Kirche beim „Dritten Weg“ bleibt, wohingegen der Diakonie der „kirchengemäße“ zweite Weg eröffnet wird. Es mag sein, dass die Grundsatzentscheidung einmal dahin gehen wird. Der Rechtsausschuss hat sich zum jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht dafür entscheiden können und die Reaktionen der anderen ständigen Ausschüsse lassen vermuten, dass er damit nicht allein steht. Auch eine Vorfestlegung soll es nicht geben.

Mit dem Hauptantrag geht es nicht um das Verschieben einer schwierigen Entscheidung. Nein, Hauptgrund des Ansinnens, die bestehende Übergangsfrist zu verlängern, ist die Beobachtung, dass vielfach die Dinge im Fluss sind. In Niedersachsen zeigen sich Schwierigkeiten auf dem zweiten Weg. Dort ist aktuell die Allgemeinverbindlichkeitserklärung eines Tarifvertrages im Bereich der Altenpflege gescheitert. In der Nordkirche, in der noch alle drei Wege beschritten werden, steht eine Klärung aus. Auch sonst ist

in der Evangelischen Kirche in Deutschland die Diskussion über die Möglichkeiten der Fortentwicklung des kirchlichen Arbeitsrechts ab dem 01.01.2019 noch nicht abgeschlossen.

Wie das Diakonische Werk in seiner Stellungnahme hervor gehoben hat, besteht bei Ausschöpfen der Übergangsfrist die Möglichkeit, manche Fragen im Hinblick auf überregionale Träger oder Einrichtungen mit noch bestehender Ausnahme genehmigung offen zu lassen und nicht etwa im Vorfeld einer Entscheidung der EKD Fakten zu schaffen, die nachträglich mühsam korrigiert werden müssten, so sie denn überhaupt noch korrigiert werden könnten.

Aus diesem Grunde möge die Synode beschließen, den Oberkirchenrat für die Herbsttagung 2016 um einen Gesetzentwurf zu bitten, der die Befristung des Kirchlichen Gesetzes zur Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evangelischen Kirche Deutschlands (ZAG ARGG-EKD) bis zum 31.12.2018 verlängert. Zugleich werden Oberkirchenrat und Diakonisches Werk gebeten, in der verbleibenden Übergangszeit auf Basis der weiteren Entwicklung zu prüfen, welche Form der Arbeitsrechtsregelung für die verfasste Kirche und die Diakonie möglich und sinnvoll ist. Dabei gilt es im Blick zu behalten, wo die Kindertagesstätten und die für sie zuständige Fachberatung verortet sein sollen. In dieser Zeit soll das Gespräch mit den Vertretern der Dienstnehmer in einem geeigneten Format im Rahmen der Landessynode gesucht werden, um die Anliegen der Mitarbeitenden aufzugreifen.

Dem Wunsch des Bildungs- und Diakonieausschusses an den Evangelischen Oberkirchenrat, im Hinblick auf die verlängerte Befristung einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den „Dritten Weg“ für die verfasste Kirche vorsieht, den „kirchengemäßen“ zweiten Weg aber für die Diakonie eröffnet, vermochten sich die anderen Ausschüsse nicht anzuschließen.

Unbeschadet dessen setzt der heutige Beschluss voraus, dass eine definitive Entscheidung spätestens auf der Frühjahrstagung der Landessynode im Jahr 2018 getroffen werden sollte.

Ich verlese den Beschlussvorschlag des Rechtsausschusses:

1. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, zur Herbsttagung 2016 einen Gesetzentwurf zur Verlängerung der Befristung des Kirchlichen Gesetzes zur Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evangelischen Kirche Deutschlands bis zum 31.12.2080 vorzulegen.

(Große Heiterkeit)

Natürlich 31.12.2018.

2. Die Landessynode bittet zugleich den Evangelischen Oberkirchenrat und das Diakonische Werk, in der verbleibenden Übergangszeit auf Basis der weiteren Entwicklung zu prüfen, welche Form der Arbeitsrechtsregelung für die verfasste Kirche und die Diakonie möglich und sinnvoll ist.

Vielen Dank!

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken Ihnen, Herr Dr. Klein. Ich eröffne die Aussprache. Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache. Wollen Sie ein Schlusswort, Herr Dr. Klein?

(Es wird auf unterschiedliche Formulierungen in den Papieren hingewiesen.)

Dann müssten wir den Beschlussvorschlag kopieren. Ich lese ihn einmal vor, wenn Sie das bitte mit dem vergleichen, was Sie haben.

Dann schauen Sie, ob Sie in der Lage sind, darüber abzustimmen. Ansonsten müssten wir das kopieren und etwas anderes vorziehen.

Ich verlese den Beschlussantrag:

1. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, zur Herbsttagung 2016 einen Gesetzentwurf zur Verlängerung der Befristung des Kirchlichen Gesetzes zur Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evangelischen Kirche Deutschlands bis zum 31.12.2018 vorzulegen.
2. Die Landessynode bittet zugleich den Evangelischen Oberkirchenrat und das Diakonische Werk, in der verbleibenden Übergangszeit auf Basis der weiteren Entwicklung zu prüfen, welche Form der Arbeitsrechtsregelung für die verfasste Kirche und die Diakonie möglich und sinnvoll ist.

Wie sieht es aus? Brauchen Sie das noch einmal schriftlich?

(Bejahende Zurufe)

Dann müssen wir das kopieren. Frau Kronenwett ist schon unterwegs.

## **XVIII Verschiedenes**

(Fortsetzung)

Vizepräsident **Jammerthal**: Dann ziehe ich an dieser Stelle den Punkt XVIII Verschiedenes vor. Dann brauchen wir das nachher nicht noch bekannt zu geben. Ich frage: Haben alle, die das wünschen, sich in die Liste für den Bischofsbericht eingetragen? – Wenn nicht, dann bitte ich das nachzuholen.

Außerdem hat Herr Schalla nun die Möglichkeit, etwas zu sagen. Er möchte uns auf etwas aufmerksam machen.

Synodaler **Dr. Schalla**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Konsynodale! Ich möchte einladen und hinweisen, dass vom 4. bis 8. Mai, also in zwei Wochen, in Karlsruhe das Christival stattfindet. Das geschieht auf Einladung der Evangelischen Landeskirche, der Stadt Karlsruhe und des Evangelischen Kirchenbezirks in Karlsruhe. Viele kennen das schon. Es ist ein missionarisch geprägtes Festival für junge Leute aus ganz Deutschland. Karlsruhe erwartet etwa 10.000 Gäste, die in diesen vier Tagen miteinander über den Glauben reden, bei verschiedenen Veranstaltungsformaten diskutieren, feiern, singen, beten. Alles, was da so passiert.

Die Evangelische Kirche in Karlsruhe hat gemeinsam mit der Evangelischen Allianz den Samstagabend übernommen. Da brauchen wir noch dringend Unterstützung. Unsere Idee ist, ein Picknick zu veranstalten, um Karlsruher Bürgerinnen und Bürger, Einrichtungen, Verbände, Einzelpersonen und ganze Gruppen ins Gespräch mit den Christivalteilnehmern zu bringen. Für dieses Picknick brauchen wir noch Gastgeber. Die Grundidee ist ganz einfach: Im ganzen Schlossgarten werden von uns Picknickdecken ausgelegt.

Pro Picknickdecke brauchen wir etwa ein bis zwei Personen, die sich praktisch als Gastgeber bereitstellen und ein kleines Picknick vorbereiten, also Fingerfood, belegte Brötchen, Getränke ohne Alkohol. Ein solches Picknick sollte nicht mehr als 30,00 Euro kosten.

Das Picknick findet am Samstagabend statt. Das ist der 7. Mai, um 18 Uhr. Das Picknick wird vom Oberbürgermeister eröffnet. Zu Beginn findet ein gemeinsames Gebet statt, dann essen wir miteinander.

In Ihren Fächern liegen solche Karten. Wir wären sehr dankbar in Karlsruhe, wenn Sie uns mit unterstützen, und zwar sowohl als Multiplikatoren, um das weiter zu sagen, dafür zu werben, aber auch, um vielleicht selber eine solche Decke zu übernehmen. Jeder ist willkommen, egal welchen Alters, solange er sich auf eine solche Decke setzen kann.

(Heiterkeit)

Wenn Sie das nicht wollen oder können, können Sie auch etwas spenden. Auch diese Möglichkeit gibt es. Herzliche Einladung! Wir würden uns sehr freuen.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Vielen Dank, Synodaler Schalla. Jetzt sage ich Ihnen noch etwas, das Sie vielleicht nicht so begeistern wird. Die Hausleitung bittet Sie darum, die Zimmer bis morgen um 9 Uhr zu räumen, damit geputzt werden kann. – Das ist immer so!

Präsident **Wermke**: Es wurde verschiedentlich vom „Primus“ gesprochen. Ich war nie einer, vor allem nicht in der Schule. Das kann ich belegen.

(Heiterkeit)

Wenn, dann bitte primus inter pares, dabei ist die Primuszeit begrenzt durch Ihre Wahl, und dann geht es gerne wieder unter die pares zurück.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Jetzt müssen wir warten. Ich habe aber gehört, die Kopien seien so gut wie da. Damit Sie wissen, warum wir gerade nicht weitermachen: Wir wollten eigentlich die nächsten beiden Punkte vertagen.

(Präsident Wermke empfiehlt,  
zumindest Tagesordnungspunkt XVII  
noch zu behandeln.)

## **XVII**

### **Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2016: Zwischenbericht pro ki ba**

(Anlage 14)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir ziehen den Tagesordnungspunkt XVII vor. Herr Hartmann, Sie dürfen noch einmal. Es ist der Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2016: Zwischenbericht pro ki ba unter OZ 04/14. Der Synodale Hartmann hat das Wort.

Synodaler **Hartmann, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Der Finanzausschuss berichtet über den Zwischenbericht der pro ki ba GmbH. Die pro ki ba GmbH kennen viele von Ihnen wahrscheinlich von Machbarkeitsstudien, Projektentwicklungen, Gebäudebestand, Datenaufnahmen im Zuge

von Liegenschaftsprojekten oder Gebäudeoptimierungsprojekten.

Die pro ki ba GmbH wurde 2011 durch ihre beiden Gesellschafterinnen, nämlich der badischen Landeskirche und der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau gegründet.

Für die Pflege Schönau deckt pro ki ba den gesamten Bauunterhalt ab, also z. B. den Unterhalt der Kirchen, die in der Baupflicht der Stiftung stehen. Für die Landeskirche ist die pro ki ba als Dienstleisterin in der Projektentwicklung tätig, also die Erfassung von Gebäudedaten und Machbarkeitsstudien in Gebäudeoptimierungsprozessen, Organisation von Architekten, Investorenwettbewerben und so weiter.

Die Idee der Gründung der GmbH als eigenständige Rechtsperson ist

1. der Aufbau eigener Kompetenzen in diesem zentralen strategischen Feld,
2. die organisatorische Trennung von Aufsicht im Evangelischen Oberkirchenrat und Beratung und
3. die Unabhängigkeit von Akquise-Interessen externer Architekturbüros.

Mit ihren mittlerweile 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat pro ki ba in den fünf Jahren eine bemerkenswerte Qualität in ihren Instrumenten aufgebaut und ist zu einem unverzichtbaren Partner der Gemeinden und des Evangelischen Oberkirchenrats in den Planungen zum Liegenschaftsprojekt geworden. Ihre Kompetenz und Dienstleistung wird mittlerweile auch von unseren benachbarten Landeskirchen nachgefragt.

Betriebswirtschaftlich konnte pro ki ba in den ersten Jahren nicht kostendeckend arbeiten. Instrumente und Know How mussten aufgebaut werden, ein kostendeckendes Abrechnungssystem der zu erbringenden Leistungen entwickelt werden. Diese betriebswirtschaftlichen Probleme wurden rechtzeitig offengelegt und durch eine Unternehmensberatung analysiert. Die entsprechend eingeleiteten Maßnahmen greifen, wie man an den aktuellen Ergebnissen sieht; ein wirksames Controlling-System ist implementiert. Im Jahr 2016 wird voraussichtlich ein positiver Jahresabschluss gelingen.

Der Verlustvortrag, den die pro ki ba mit sich schleppt von ca. 175.000 Euro aus den vergangenen Jahren, soll aus zentralen Mitteln des gemeindlichen Haushaltes ausgeglichen werden, da die Verluste nachgewiesener Maßen aus nicht kostendeckend abgerechneten Gutachten für badische Gemeinden resultieren. Das war aus den ersten Jahren, wo man nicht so recht wusste, wie man diese Dinge abrechnen soll. Diese Projektentwicklungskosten, die hier nicht richtig abgerechnet wurden, müssen sowieso im Rahmen der Haushaltssicherung aus den zentralen Mitteln erstattet werden. Eine entsprechende Vorlage wird dem Landeskirchenrat vorgelegt. Außerdem ist für das Frühjahr 2017 ein erneuter Bericht über die aktuelle Entwicklung der Ergebnisse an den Finanzausschuss vereinbart.

Der Finanzausschuss erkennt die hohe Qualität der Arbeit und die umfassende Transparenz der Leistungen und ihrer Kosten.

Wir danken dem Geschäftsführer und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für das große Engagement und die erfolgreiche Arbeit.

Danke!

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir schließen uns dem Dank an und danken auch dem Synodalen Hartmann für seinen Bericht. Ich eröffne die **Aussprache**, möchte sich jemand dazu äußern?

Synodaler **Steinberg**: Wir haben vorhin beim Beteiligungsbericht in einem Begleitbeschluss beschlossen, dass die ERB eine Vorlage bringen muss (siehe TOP VIII). Das haben wir hier nicht getan. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass das im Protokoll festgehalten wird, dass es verbindlich ist, dass zum Frühjahr 2017 eine Vorlage an die Synode kommt, die eine Aussage zur Entwicklung der Gesellschaft und zum voraussichtlichen Ergebnis 2016 enthält. Es geht darum, dass das verbindlich ist. Ich möchte das im Protokoll aufgenommen wissen, damit klar ist, dass beide Gesellschaften, die etwas schwierig da stehen, gleich behandelt werden.

Vizepräsident **Jammerthal**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall, dann schließe ich die Aussprache. Gibt es noch ein Schlusswort?

(Synodaler **Hartmann**,  
**Berichterstatter**: Nein!)

Das gibt es nicht. Beschließen müssen wir da nichts. Wir haben den Bericht zur Kenntnis genommen.

## XV

### **Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2016: Weichenstellung Kirchliches Arbeitsrecht**

(Fortsetzung)

Vizepräsident **Jammerthal**: Der Beschlussvorschlag ist noch nicht da?

Synodale **Wiesner** (Antrag zur Geschäftsordnung): Da die Kopievorlage noch nicht da ist, würde ich gerne noch einmal die Aussprache eröffnen. Diesen Antrag auf erneute Aussprache würde ich gerne stellen, bevor wir die Vorlage haben. Es geht darum, dass wir dann nicht anschließend noch lange herumdiskutieren.

Vizepräsident **Jammerthal**: Es ist der Geschäftsordnungsantrag gestellt auf Wiedereröffnung der Aussprache. Das müssen wir **abstimmen**. Es geht um den Tagesordnungspunkt XV: Weichenstellung Kirchliches Arbeitsrecht.

Wer stimmt dem Antrag zu, dass die Aussprache nochmals eröffnet wird? – Das ist die Mehrheit. Dann eröffne ich noch einmal die **Aussprache**.

Synodaler **Breisacher**: Ich habe eine Änderung zum zweiten Teil. Weil die Vorlage nicht vorliegt, ist das ein wenig schwierig. Ich kann mich nur erinnern, dass im zweiten Teil Gespräche geführt werden sollen vom Oberkirchenrat und Diakonischen Werk. Wir haben im Hauptausschuss darüber gesprochen, dass es sinnvoll wäre, bei den Gesprächen Synodale zu beteiligen. Diesen Punkt kann ich aber schlecht einbringen, wenn ich die Formulierungen nicht habe.

Vizepräsident **Jammerthal**: Die Vorlage kommt gerade, wird ausgeteilt. Wenn das ein Änderungsantrag werden soll, brauche ich das schriftlich. Wir hören zunächst noch die anderen Wortmeldungen.

Synodale **Wiesner**: Ich nehme an, dass Herr Breisacher dasselbe meint wie ich. Es war im Bericht von Herrn Dr. Klein drin, dass Gespräche geführt werden sollen. Das war aber nicht in der Beschlussvorlage enthalten. Deswegen

wollte ich auch noch einmal die Beschlussvorlage haben. Aus diesem Grund würde ich gerne eine Ergänzung zum Beschlussvorschlag machen, und zwar nach dem Wortlaut, den auch Herr Klein im Bericht hatte. Den habe ich mir jetzt gerade abgeschrieben.

Das wäre vermutlich drittens: Der Evangelische Oberkirchenrat und das Diakonische Werk werden gebeten, in dieser Zeit – bis die Frist beendet ist – ein geeignetes Format zu finden, wie das Gespräch mit den Vertretern der Dienstnehmer im Rahmen der Landessynode geführt werden kann.

Vizepräsident **Jammerthal**: Tragen Sie das bitte ein und reichen es mir nach vorne. Wir brauchen es schriftlich, dann kann ich das vorlesen.

Synodaler **Suchomsky**: Ich kann mit dem Beschlussvorschlag so leben in Ermangelung eines Besseren. Ich möchte nur an einer Stelle meine Bauchschmerzen etwas zum Ausdruck bringen.

Der zweite Punkt sagt, wir schauen es uns an, wie sich das entwickelt und treffen dann auf Grundlage dieser Entwicklung eine Entscheidung.

Das suggeriert für mich, als ob sich das sozusagen mechanisch aus der Entwicklung ergeben würde, was dann so der richtige Weg wäre, den wir zu treffen hätten. Aus meiner Sicht ist das aber auch eine politische und theologische Entscheidung. Das fehlt mir etwas in dem Beschlussvorschlag.

Wie gesagt, in Ermangelung eines Besseren möchte ich einfach dafür plädieren, dass in der weiteren Beratung wir ganz stark bedenken, was wir politisch wollen, wo unsere theologischen Gründe liegen. Ich kann mich an den Vortrag des Herrn Stössel erinnern, der ganz vehement den Dritten Weg als den einzig theologisch möglichen verteidigt hat (siehe Seite 4 ff). Ich muss sagen, mein Eindruck war, er hat praktisch diese Position für mich eher unglaubwürdiger gemacht als glaubwürdiger. Meine Zweifel theologisch daran sind eher größer geworden. Meine Bitte ist einfach, dass wir die politischen Fragen, die natürlich kontrovers sind, nicht irgendwie umschiffen, möglicherweise aus Scheu vor den Konflikten.

Vizepräsident **Jammerthal**: Vielen Dank, Herr Suchomsky. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Herr Klein wollte noch etwas sagen.

Synodaler **Dr. Klein**, **Berichterstatter**: Wir haben natürlich das auch bedacht, dass eine Diskussion in der Synode stattfinden muss und nicht aus der Macht des Faktischen heraus letztlich nur noch ein Vollzug durch die Synode stattfinden kann.

Das aber, was wir wahrgenommen haben, ist, dass manche Dinge noch im Fluss sind und dass darauf eine gewisse Reaktion erfolgen können sollte. Auf der Grundlage ist dann der Gesetzgebungsprozess zu starten. Ich halte das aber für einen wichtigen Hinweis. Ich kann mir auch gar nicht anders vorstellen, als dass es in diese Richtung laufen wird.

Vizepräsident **Jammerthal**: Vielen Dank für die Präzisierung.

Synodaler **Breisacher**: Ich habe ein ähnliches Anliegen wie Frau Wiesner, aber vielleicht doch eine Nummer kleiner. Wir haben im Hauptausschuss darüber gesprochen, wie wir beteiligt werden können. Mein Vorschlag wäre nach Satz 2: Die Landessynode bittet zugleich den Evangelischen

Oberkirchenrat usw. zu prüfen, welche Form der Arbeitsregelung usw. Satzergänzend dann: Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, bei dieser Prüfung Mitglieder der Landessynode zu beteiligen. Das ist eine offene Form.

Wir hatten den Studientag. Ich schlage nicht einen zweiten Studientag vor. Ich schlage auch nicht vor, dass das auf der Synode geschehen muss. Ich fände es aber sinnvoll – die Erfahrungen bei der Kita-Rahmenplanung haben gezeigt, dass die Beteiligung von Synodalen gut war, dass wir auch wieder in entsprechender Weise beteiligt werden. Wie viele das sein sollen, muss man noch sehen.

Vizepräsident **Jammerthal**: Den Antrag kannst du mir bitte noch hergeben.

Synodale **Wiesner**: Klar ist, dass wir unsere Dienstnehmer, also die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, beteiligen wollen. Meines Erachtens geht es aber auch um ein Zeichen, nämlich das Zeichen, dass sie gehört werden. Gehört werden können sie eigentlich nur, wenn sie wirklich hier in Bad Herrenalb – vielleicht vergleichbar mit unseren ökumenischen Brüdern und Schwestern – im Format eines Gesprächspodiums noch einmal gehört werden. Das fände ich eigentlich das Passende. Ich wollte jetzt nicht so vorgreifen. Der Oberkirchenrat ist natürlich frei darin, etwas anderes zu finden, das möglicherweise weiser ist. Das sollte meiner Meinung nach aber schon im Rahmen der Landessynode stattfinden.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich denke, das haben wir verstanden. Gibt es noch weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann würde ich vorschlagen, dass wir **abstimmen**. Die Änderungsanträge müssen zunächst einmal abgestimmt werden.

Frau Wiesner hat Ihren Antrag auch als weitergehend bezeichnet. Von daher würde ich vorschlagen, wir stimmen zuerst über diesen Antrag ab.

Es wird ein weiterer Punkt 3 angefügt:

3. *Der Oberkirchenrat und das Diakonische Werk werden gebeten, in dieser Zeit ein geeignetes Format zu finden, wie das Gespräch mit den Vertreterinnen und Vertretern der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im Rahmen der Landessynode geführt werden kann.*

Das ist der Beschlussvorschlag. Wer kann dem Vorschlag zustimmen? – Das ist die Mehrheit. Damit hat sich auch der andere Antrag erledigt.

Dann kommen wir zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Synodaler **Kadel**: Wenn ich das richtig verstanden habe, sind das unterschiedliche Angelegenheiten. Bei der Frau Wiesner ging es um die Beteiligung der Dienstnehmer, im anderen Antrag geht es um die Begleitung durch Synodale im Gesprächsprozess.

Vizepräsident **Jammerthal**: Da fragen wir am besten den Antragsteller.

Synodaler **Breisacher**: Wenn ich es richtig verstanden habe, stellt Frau Wiesner den Antrag, einen Termin im entsprechenden Format auf der Synode vorzusehen.

Ich wollte, dass bei dem gesamten Prozess die Synode durch einzelne Personen begleitet wird. Das ist schon etwas anderes.

Vizepräsident **Jammerthal**: Dann stellen wir diesen Antrag auch zur Abstimmung. Das wäre dann der Absatz 2:

2. *Die Landessynode bittet zugleich den Evangelischen Oberkirchenrat und das Diakonische Werk, in der verbleibenden Übergangszeit auf Basis der weiteren Entwicklung zu prüfen, welche Form der Arbeitsrechtsregelung für die verfasste Kirche und die Diakonie möglich und sinnvoll ist. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, bei dieser Prüfung Mitglieder der Landessynode zu beteiligen.*

Das wäre dann der Antrag. Wer stimmt dem zu? – Auch das ist die deutliche Mehrheit.

Dann bleibt eigentlich nur der Absatz 1 übrig:

1. *Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, zur Herbsttagung 2016 einen Gesetzentwurf zur Verlängerung der Befristung des Kirchlichen Gesetzes zur Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evangelischen Kirche Deutschlands bis zum 31.12.2018 vorzulegen.*

Wer kann dem zustimmen? – Das ist auch die deutliche Mehrheit.

Der zweite Absatz ist dann so, wie wir das eben besprochen haben. Über drittens haben wir auch abgestimmt.

Damit haben wir auch diesen Tagesordnungspunkt erledigt.

(Die Synodale Heuck fragt, ob die Vorlage in der endgültigen Fassung auch per Mail verschickt werden kann.)

– Das ist sicher möglich, wenn die Fassung fertig ist, um das so zu versenden.

#### **Beschlossene Fassung:**

Die Landessynode hat am 22. April 2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, zur Herbsttagung 2016 einen Gesetzentwurf zur Verlängerung der Befristung des Kirchlichen Gesetzes zur Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evangelischen Kirche Deutschlands bis zum 31.12.2018 vorzulegen.
2. Die Landessynode bittet zugleich den Evangelischen Oberkirchenrat und das Diakonische Werk, in der verbleibenden Übergangszeit auf Basis der weiteren Entwicklung zu prüfen, welche Form der Arbeitsrechtsregelung für die verfasste Kirche und die Diakonie möglich und sinnvoll ist. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, bei dieser Prüfung Mitglieder der Landessynode zu beteiligen.
3. Der Oberkirchenrat und das Diakonische Werk werden gebeten, in dieser Zeit ein geeignetes Format zu finden, wie das Gespräch mit den Vertreterinnen und Vertretern der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im Rahmen der Landessynode geführt werden kann.

## **XVI**

### **Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes**

(vertagt – 3. Sitzung TOP IV)

**XIX****Beendigung der Sitzung / Schlussgebet**

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich schließe die zweite öffentliche Sitzung der vierten Tagung der 12. Landessynode und bitte die Synodale Heuck um das Schlussgebet.

(Die Synodale Heuck spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Sitzung: 22:34 Uhr.)

## Dritte öffentliche Sitzung der vierten Tagung der 12. Landessynode

Bad Herrenalb, Samstag, den 23. April 2016, 9:15 Uhr

### Tagesordnung

#### I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

#### II

Begrüßung

#### III

Bekanntgaben

#### IV

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2016:  
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes (OZ 04/08)

Berichterstatter: Synodaler Kadel

#### V

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2016:  
Das Ehrenamt in der Evangelischen Landeskirche in Baden – Ein Grundlagenpapier (OZ 04/13)

Berichterstatter: Synodaler Krüger

#### VI

Bericht des Hauptausschusses über den am 03.12.2015 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 1 „Grundsatzplanung und Öffentlichkeitsarbeit“ des Evangelischen Oberkirchenrates (OZ 04/16)

Berichterstatter: Synodaler Baudy

#### VII

Bericht des Hauptausschusses

- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2016: Öffentliche Gottesdienste zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare in eingetragener Lebenspartnerschaft (OZ 04/09)
- zu den Eingaben zur Beibehaltung des Beschlusses der Landessynode von 2003 ohne und mit Zusatzanträgen (OZ 04/09.1)
- zu den Eingaben zur Öffnung des Beschlusses der Landessynode von 2003 ohne und mit Zusatzanträgen (OZ 04/09.2)
- zu den Eingängen zum Verfahren (OZ 04/09.3)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Kunath

#### VIII

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Februar 2016:  
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD sowie des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD (OZ 04/01)

Berichterstatterin: Synodale Falk-Goerke

#### IX

- Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Februar 2016:  
Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement: Abschlussbericht P.15 Tourismusarbeit in der EKiba (OZ 04/05 A)  
Berichterstatter: Synodaler Noeske

- Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Februar 2016:  
Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement: Abschlussbericht K.07 Interkulturelle und interreligiöse Fortbildung mit Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnung (OZ 04/05 B)  
Berichterstatter: Synodaler Froese

- Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Februar 2016:  
Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement: Abschlussbericht K.11 „Vergessene Kinder im Fokus“ Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch erkrankten Familienangehörigen (OZ 04/05 C)  
Berichterstatterin: Synodale Daute

#### X

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2016:  
Stellungnahme der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Entwurf der neuen Perikopenordnung (OZ 04/12)

Berichterstatter: Synodaler Ehmann

#### XI

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Finanzausschusses

- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2016: Strategische Rahmenplanung für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden 2025 (OZ 04/10)
- zur Eingabe der Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald vom 29. Januar 2016 zur Rahmenplanung Kindertagesstätten (OZ 04/10.1)
- zur Eingabe des Ortenaukirchenrats vom 17. Februar 2016 zur Finanzierung evangelischer Kindergärten (OZ 04/10.2)

Berichterstattende: Synodale Michel-Steinmann und Synodaler Steinberg

#### XII

Verschiedenes

#### XIII

Schlusswort des Präsidenten

#### XIV

Beendigung der Tagung / Schlussgebet des Landesbischofs



**I****Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet**

Präsident **Wermke**: Liebe Schwestern und Brüder, ich eröffne die dritte öffentliche Sitzung der vierten Tagung der 12. Landessynode und bitte Herrn Baudy um das Eingangsgebet.

(Der Synodale Baudy spricht das Eingangsgebet.)

**II****Begrüßung**

Präsident **Wermke**: Ich begrüße Sie alle sehr herzlich hier im Saal zur dritten und letzten Plenarsitzung unserer Tagung.

Herr Oberkirchenrat Dr. Kreplin, ich danke Ihnen sehr herzlich für die heutige Morgenandacht.

**III****Bekanntgaben**

Präsident **Wermke**: Ich habe noch Bekanntgaben für Sie. Auf Wunsch der Synode von gestern Abend sollten die Beschlüsse im Blick auf das Arbeitsrecht noch einmal ausgedruckt werden, sodass Sie die jetzt vor sich liegen haben. Da ist aber ein Teil drauf, der nicht drauf gehört. Das war wahrscheinlich dem späten Zeitpunkt geschuldet. Es kann natürlich dann für Sie, wenn Sie es weiter verwenden, nicht heißen, ich verlese den Beschlussvorschlag, sondern das ist der Beschlussvorschlag.

Dann darf ich Ihnen bekannt geben, dass der Ältestenrat gestern in einer Kurzsitzung Frau Sabine Ningel in die Liturgische Kommission entsandt hat, und zwar in der Nachfolge für die ausgeschiedene Synodale Esther Philipps.

Liebe Frau Ningel, vielen Dank für Ihre Bereitschaft, dort mitzuarbeiten, viel Freude – und wir hören ja immer wieder einmal, was die Liturgische Kommission so alles für uns bereit legt.

(Beifall)

**IV**

**Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2016:  
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes**

(Anlage 8)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IV. Das ist der Punkt, der aus der gestrigen Abendsitzung auf heute vertagt wurde. Damit wollen wir jetzt den Anschluss wahren. Ich bitte Herrn Kadel um seinen Bericht.

Synodaler **Kadel, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, bei dem zur Beschlussfassung vorgelegten Gesetz geht es einerseits um die Regelung eines Verfahrens zur Wiederberufung eines Dekans bzw. einer Dekanin respektive eines Schuldekans bzw. einer Schuldekanin, andererseits um die Normierung eines erweiterten Zuständigkeitsbereichs der Schuldekaninnen und Schuldekane im Bereich der Bildungsarbeit.

Bislang ist das Wiederberufungsverfahren für Dekaninnen, Dekane, Schuldekaninnen und Schuldekane gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. Faktisch behilft man sich bislang mit einem Rückgriff auf die Regelungen in den §§ 4 a Satz 2, 14 Satz 2 Dekanatsleitungsgesetz. Da dies im Einzelfall zu unnötigen Verfahrensschritten führte, wird nun-

mehr die Einfügung eines neuen § 6 a in das Dekanatsleitungsgesetz vorgeschlagen. Die Verfahrensregelung im Einzelnen für Dekaninnen und Dekane ergibt sich aus dem Text der den Synodalen unter OZ 04/08 übersandten Vorlage des Landeskirchenrats. Ich nehme hierauf Bezug (siehe Anlage 8).

Eine entsprechende Regelung für Schuldekaninnen und Schuldekane beinhaltet der neu einzufügende § 16 a. In Ergänzung von § 6 a, bei dem das anzuhörende Gegenüber der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs der Bezirkskirchenrat ist, ist im Rahmen des § 16 a zusätzlich der Konvent der Religionslehrerinnen und Religionslehrer anzuhören.

§ 12 Absatz 1 Dekanatsleitungsgesetz wird ebenfalls neu gefasst, indem in den Nummern zwei und sechs bis acht neue Zuständigkeiten der Schuldekaninnen und Schuldekane für den Bereich der Bildungsarbeit aufgenommen werden. Insoweit verweise ich auf den vorliegenden Text, insbesondere auf die Synopse. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die gesetzliche Normierung vielfach gelebter Wirklichkeit. Dabei wird zur Klarstellung darauf abgehoben, dass für die neu definierten Zuständigkeiten die bisher schon bestehende Arbeitsebene unberührt bleibt. Durch die neuen Zuständigkeiten soll lediglich definiert werden, wer für Beratung, Kooperation und Vernetzung der einzelnen Bildungsbereiche zuständig ist.

Das kirchliche Änderungsgesetz soll am 01.07.2016 in Kraft treten.

Ich verlese Ihnen nun den Beschlussvorschlag des Rechtsausschusses:

*Das kirchliche Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes in der Fassung des Landeskirchenrats wird beschlossen.*

Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank, Herr Kadel. Ich eröffne die Aussprache – und schließe sie. Ich vermute, Sie brauchen kein Schlusswort. – Danke.

Ich beabsichtige, das Gesetz im Ganzen **abstimmen** zu lassen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Dem ist nicht so. Der Vorschlag ist, das kirchliche Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes in der Fassung des Landeskirchenrates vom 17. März 2016 zu beschließen. Sie finden das in der Vorlage unter 04/08 abgedruckt.

Wer stimmt diesem Gesetz zu? – Danke schön. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Bei einer Enthaltung so beschlossen. Herzlichen Dank.

**V**

**Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2016:  
Das Ehrenamt in der Evangelischen Landeskirche in Baden – Ein Grundlagenpapier**  
(Anlage 13)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt V. Wir hören den Synodalen Krüger.

Synodaler **Krüger, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, es gibt manchmal köstliche Druckfehler. Der, von dem ich jetzt berichte, ist mir entgangen und allen anderen auch.

Das vorgelegte „Grundlagenpapier Ehrenamt“ soll – und so hätte es heißen sollen – einen Beratungsprozess eröffnen ... – stattdessen lese ich, wie gesagt, kraft eigener Fehlerhaftigkeit: „Das vorgelegte Grundlagenpapier Ehrenamt soll einen Beratungsprozess eröffnen ...“

(Heiterkeit)

Diese Freude wollte ich Ihnen nicht vorenthalten. Also fangen wir noch einmal an:

Das vorgelegte „Grundlagenpapier Ehrenamt“ soll einen Beratungsprozess eröffnen und ist doch selbst schon Ergebnis eines Beratungsprozesses.

Am Anfang standen die Vorlage eines Positionspapieres durch den Beirat Ehrenamt und der daraus resultierende Auftrag des Landeskirchenrates an den Evangelischen Oberkirchenrat, einen Verfahrensvorschlag für einen landeskirchlichen Konsultationsprozess zu erarbeiten.

Ziel sollte das nun vorgelegte Grundsatzpapier zum evangelischen Ehrenamt sein.

Es gibt auf rund zehn Seiten Auskunft über:

- die vielfältigen historischen Wurzeln des modernen Ehrenamtes,
- das biblisch-theologische Verständnis des Ehrenamtes,
- den Blick der *Organisation* Kirche auf die verschiedenen Ämter und Dienste in der Kirche,
- die Verbindung von theologischer und organisatorischer Perspektive,
- den Sprachgebrauch im Zusammenhang mit dem Begriff „Ehrenamt“,
- das Miteinander von beruflichem und ehrenamtlichem Engagement in der Kirche,
- die Notwendigkeit von Ehrenamtsförderung,
- den hohen Stellenwert gegenseitiger Wertschätzung,
- die Notwendigkeit politischer Arbeit für die Unterstützung des Ehrenamtes.

Ehrenamt hat eine lange und in weiten Teilen auch gute Geschichte. Ehrenamt ist selbstverständlich und Ehrenamt ist wichtig – nicht nur für Kirchen, sondern auch für Staat und Gesellschaft.

Aber das Ehrenamt, auch das Ehrenamt in der Kirche, verändert – besser gesagt – es erweitert sich. Es kommen Arbeitsfelder hinzu, die nicht mehr ausschließlich parochial – also auf Ebene der Ortsgemeinde – darstellbar sind. Das Papier nennt als Beispiele Hospizarbeit, Tafelläden und das Engagement für Flüchtlinge. Gerade letzteres – und das bestätigen die Berichte aus den Ausschussberatungen – entwickelt eine kolossale Dynamik, was Eigenständigkeit und Formenvielfalt angeht.

Diese Veränderungen legen es nahe, dass sich die Landeskirche auf allen Ebenen neu darüber verständigt, wie sie künftig ehrenamtliches Engagement verstehen und weiterentwickeln will.

Dazu beschreibt das vorliegende Papier einen inhaltlichen Rahmen. Dieser Rahmen soll orientieren, wo es um die Entscheidungen zu Sach- und Rechtsfragen geht. Er soll Perspektiven aufzeigen sowohl für die Weiterentwicklung ehrenamtlichen Engagements als auch für das Miteinan-

der von Ehren- und Hauptamtlichen, und er soll Richtlinien umfassen, die für ehrenamtliches Engagement in unserer Landeskirche gelten.

Lassen Sie mich feststellen: Dieser Rahmen „soll“ das nicht nur tun – er tut es auch, und dafür sei den Autorinnen und Autoren ausdrücklich gedankt!

Dass an der einen oder anderen Stelle Klärungsbedarf entsteht, schmälert dieses Lob in keinsten Weise – im Gegenteil: Papiere, die nicht für die Ablage, sondern für eine qualifizierte Weiterarbeit gemacht sind, können wir gut gebrauchen.

In den Beratungen der Ausschüsse wurden einige Aspekte für die weitere Befassung mit diesem Thema hervorgehoben:

An begrifflichen Klärungen ist weiter zu arbeiten: Das Papier unterscheidet beispielsweise „Dienst“ und „Amt“. In der gewohnten Bezeichnung „Ehrenamt“ klingt aber auch ein Amtsverständnis an, das vielleicht vom kirchlichen Amtsverständnis in Teilen abweicht. Die hergebrachte Unterscheidung zwischen „Haupt“- und Ehrenamt wäre zu bedenken. Rechtliche Regelungen, die freiwilliges Engagement fördern und stützen, müssen identifiziert und verortet werden. Ob es dazu aber gleich ein ganzes „Ehrenamts-gesetz“ braucht, ist im Haupt- und auch im Bildungsausschuss fraglich geblieben. Aus dem Rechtsausschuss kommt allerdings die klare Empfehlung, Haftungs-, Versicherungs- und Kostenerstattungsfragen vielleicht doch in einem kleinen Gesetz zu regeln.

Wertschätzung: Vieles, was selbstverständlich sein müsste, hat durchaus noch Entwicklungspotential, gerade weil man Wertschätzung nicht gesetzlich verordnen kann, sondern als Haltung einüben und leben muss.

„Ich habe Aufgaben – wo sind Mitarbeitende?“ „Ich habe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber wo ist die geeignete Aufgabe?“. Hier kommen so große und neue Worte wie „Ehrenamtskoordination“ und „Ehrenamtsmanagement“ ins Spiel. Manches, was das Papier hierzu benennt, ist so richtig wie teilweise noch gewöhnungsbedürftig: „Ehrenamtskoordination“ und „Ehrenamtsmanagement“ hätten hier vielleicht Aussicht auf Spitzenplätze.

Aufzählungen – so auch die von mir jetzt vorgenommenen – haben immer den Charakter des Vorläufigen. Wären sie vollständig, wären sie im doppelten Sinn des Wortes „erschöpfend“, und genau das sollte der Befassung mit dem Thema Ehrenamt und erst recht dem „Ehrenamt“ selbst fremd sein. Ehrenamt muss nämlich – sehen Sie mir bitte die etwas saloppe Formulierung an der Stelle nach – Spaß machen.

Was ist nun zu tun?

Das Papier selbst schlägt vor zu prüfen, ob der Landessynode ein Entwurf für ein eigenes Ehrenamtsgesetz vorgelegt werden soll. Ich erinnere an die Einlassungen der Ausschüsse hierzu.

Der mit der Vorlage begonnene Prozess ist mit dem Ziel fortzusetzen – ich zitiere –, „dass sich die Evangelische Landeskirche in Baden in ihren Leitungsgremien auf den verschiedenen Ebenen unserer Kirche neu darüber verständigt, wie sie ehrenamtliches Engagement verstehen will und wie sie das Ehrenamt in den verschiedenen Handlungsfeldern weiterentwickeln will.“

Wir denken, dass die weitere Gestaltung dieses Prozesses bei den bisherigen Akteuren – Beirat Ehrenamt und Evangelischer Oberkirchenrat – in guten Händen wäre.

Damit die weitere Befassung aber in diese Hände gelangen kann, müssen wir zu gegebener Zeit unsere Hände heben, worum ich jetzt schon ausdrücklich bitte.

Das, wozu die Hände heben müssten, also den Beschlussvorschlag, verlese ich nun in aller Kürze:

*Die Landessynode nimmt das Grundlagenpapier Ehrenamt zustimmend zur Kenntnis. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, den begonnenen Prozess in geeigneter Weise fortzusetzen.*

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank. Wünscht jemand das Wort? – Das bedeutet, dass der Berichtersteller alles, was in den Ausschüssen dazu zusammen getragen wurde, erschöpfend vorgetragen hat. Dann können wir in die **Abstimmung** gehen. Ich verlese noch einmal den Beschlussvorschlag:

Die Landessynode nimmt das Grundlagenpapier Ehrenamt zustimmend zur Kenntnis. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, den begonnenen Prozess in geeigneter Weise fortzusetzen.

Wer kann dem zustimmen? – Danke schön. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen. Also einstimmig so beschlossen. Vielen Dank.

## VI

### **Bericht des Hauptausschusses über den am 03.12.2015 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 1 „Grundsatzplanung und Öffentlichkeitsarbeit“ des Evangelischen Oberkirchenrates**

(Anlage 16)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VI. Über den Gesamtbericht aus diesem Dienstbesuch hören wir jetzt Herrn Baudy.

Synodaler **Baudy, Berichtersteller**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, im Folgenden fasse ich die Beratungen der ständigen Ausschüsse zum „Bericht über den am 3. Dezember 2015 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 1 „Grundsatzplanung und Öffentlichkeitsarbeit“ des Evangelischen Oberkirchenrates zusammen.

Im Gespräch mit der Referatsleitung, Oberkirchenrätin Karen Hinrichs, und den anwesenden Mitarbeitenden wurde bei dem Besuch die große Vielfalt der Tätigkeitsfelder vorgestellt; insbesondere die Themen Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederbindung, Kirchenwahlen, Gemeindeberatung, Organisationsberatung, Coaching/Supervision und Gleichstellung wurden diskutiert.

Folgende Punkte waren in den Beratungen der ständigen Ausschüsse von Bedeutung:

- Kirche muss sich ins Gespräch bringen und intensive Kontakte zu Medien pflegen. Für die Berichterstattung vor Ort gilt: „Je lokaler die Informationen sind, desto größer ist die Chance, dass diese in den Medien vor Ort publiziert werden.“

- Mitgliederbindung ist besonders wichtig: Dem ZfK (Zentrum für Kommunikation) mit seinen unterschiedlichen Produkten kommt dabei eine herausragende Stellung zu.
- Wichtig war uns, dass bei Themen, die in der Kirche kontrovers diskutiert werden, dies auch gegenüber der Öffentlichkeit deutlich wird.
- Ein Konzept für eine Mitgliederzeitschrift auf den Ebenen der Kirchenbezirke ist denkbar und kann den eigenen Gemeindebrief, der eine große Identifikationsmöglichkeit mit der Kirche/Gemeinde vor Ort bietet, ergänzen, unseres Erachtens aber nicht ersetzen.

An mehreren Stellen war von einem Missverhältnis zwischen anfallender Arbeit und vorhandenem Stellenkontingent die Rede, besonders bei der Internetarbeit, beim Rundfunk und der Pressestelle.

Bei nächster Gelegenheit sollte die Ordnung der Dienstbesuche der Landessynode in den Referaten des Evangelischen Oberkirchenrates neu zur Kenntnis genommen werden.

Fazit: Die besuchten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hatten die Möglichkeit, ihre Tätigkeitsfelder und die geleistete Arbeit darzustellen. Dafür gebührt Ihnen allen großer Dank.

Im Bericht heißt es: „Die hohe Motivation und das große persönliche Engagement der Mitarbeitenden waren in allen Arbeitsbereichen zu spüren. Mit einem herzlichen Dank an alle Verantwortlichen und Mitarbeitenden im Referat 1 für den eindrucksvollen und bereichernden Besuchstag, die präzise Vorbereitung und das gute Miteinander endet der Besuchstag.“

Diesem Dank schließt sich die Landessynode auf herzliche Weise an.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Gibt es zu diesem Bericht Rückfragen? Oder Ergänzungen von Mitgliedern der Besuchskommission? – Das ist nicht der Fall. Dann können wir diesen Punkt mit einem Dank an den Berichtersteller abschließen.

(Beifall)

## VII

### **Bericht des Hauptausschusses**

- **zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2016: Öffentliche Gottesdienste zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare in eingetragener Lebenspartnerschaft**
- **zu den Eingaben zur Beibehaltung des Beschlusses der Landessynode von 2003 ohne und mit Zusatzanträgen**
- **zu den Eingaben zur Öffnung des Beschlusses der Landessynode von 2003 ohne und mit Zusatzanträgen**
- **zu den Eingängen zum Verfahren**

(Anlage 9)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VII. Ich begrüße dazu in unserer Mitte Herrn Lauer – aus zwei Gründen. Er war Mitglied der Landessynode vor Längerem schon, aber er war vor allem in der Zeit Mitglied der Landessynode, nämlich 2003, als wir diese Frage und alles, was damit im Zusammenhang steht, schon einmal beraten

haben und auch zu Beschlüssen gekommen sind. Herzlich Willkommen auch den Sie begleitenden Studierenden und natürlich auch alle anderen Gäste, die heute Vormittag bei uns sind.

(Beifall)

Wir hören einen Bericht unseres Konsynodalen Dr. Kunath zu den Vorlagen.

Synodaler **Dr. Kunath, Berichterstatter**: Liebe Synodale, bevor ich mit dem eigentlichen Bericht anfangen möchte ich Ihnen gerne eine Regieanweisung für den Hauptantrag mitgeben, dann können Sie meinem Vortrag vielleicht besser folgen.

Sie haben den Hauptantrag vor sich liegen, der besteht aus drei Seiten und acht Ziffern. In Rahmen sind die jeweiligen Änderungsanträge, die bekannt sind, eingefügt. Für das, was folgt, ist wichtig, dass der Antrag aus drei Teilen besteht, und zwar aus den Ziffern 1 bis 3, dann der Mittelteil mit den Ziffern 4 und 5, Ziffer 5 mit a, b und c, und am Ende kommt der dritte Teil mit den Ziffern 6 bis 8. Ich werde während meines Berichts die einzelnen Ziffern begründen und so vorgehen, dass ich zuerst den Mittelteil begründe, dann den Schlussteil und am Ende auf den ersten Teil zu sprechen kommen werde. Ich werde den Beschlussvorschlag jeweils vorlesen, auch die Änderungsanträge, am Ende aber nicht mehr den gesamten Beschlussvorschlag.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Gäste, liebe Schwestern und Brüder, im Jahr 2003 hat die Landessynode dem damaligen Antrag auf öffentliche gottesdienstliche Segnung von gleichgeschlechtlichen Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft nicht entsprochen und beschlossen, dass deren geistliche Begleitung ausschließlich im Bereich der Seelsorge stattfinden soll (siehe Protokoll Nr. 2, Frühjahrstagung 2013, S. 35 ff.). Dreizehn Jahre später überdenkt die Landessynode diesen Beschluss aufgrund der Erfahrungen, die seitdem bei Einzelnen, in Gemeinden und auch in der Landessynode selbst mit diesem Beschluss gemacht wurden. Heute und jetzt ist der Wille der Landessynode da, eine Entscheidung in dieser Frage zu treffen.

Es gab zu der Frage, ob die Landessynode ihre Entscheidung von 2003 beibehalten oder sich dem Antrag auf gottesdienstliche Segnung gleichgeschlechtlicher Paare in eingetragener Lebenspartnerschaft öffnen soll, eine Vielzahl von Eingaben. Für alle diese Eingaben und für die Gedanken, Impulse, Ermutigungen und Sorgen, die darin ihren Ausdruck finden, dankt die Landessynode ausdrücklich. Jeder Synodale konnte diese Eingaben einsehen. So wertvoll und engagiert sie im Einzelnen sind, sollen und können sie nicht im Einzelnen und in der Summe gewichtet oder aufgelistet werden. Sowohl die Eingaben für die Beibehaltung des Beschlusses von 2003 als auch die für die Öffnung dieses Beschlusses weisen bei genauem Hinsehen eine gewisse Vielfalt in der Benennung dessen auf, was sie erbitten. Nach genauer Durchsicht haben die Ausschüsse sich darauf verständigt, dass die Eingaben auf beiden Seiten trotz verschiedener Wortlaute im Kern auf jeweils das Gleiche zielen: Die Eingaben für die Beibehaltung des Beschlusses von 2003 beziehen sich auf eben diese Beibehaltung des Beschlusses von 2003 und gegen die öffentliche gottesdienstliche Segnung gleichgeschlechtlicher Paare in eingetragener Lebenspartnerschaft. Und die Eingaben für die Öffnung dieses Beschlusses erbitten dazu im Gegensatz zweierlei: die öffentliche gottesdienstliche Segnung gleichgeschlechtlicher Paare in eingetragener

Lebenspartnerschaft und die Nicht-Unterscheidbarkeit dieser Segnung bzw. Trauung von gleichgeschlechtlichen und verschiedengeschlechtlichen Paaren. Es gibt nicht wenige Eingaben, die in sich Teile beinhalten, die über diese Anliegen hinausgingen. Auch diese wurden gesichtet. Ich hoffe, dass durch diesen Bericht und vor allem durch den Beschluss, der zu fassen ist, diese und alle Eingaben eine Antwort finden. Mit dem Beschluss wären Sie dann erledigt, und diejenigen, die eine Eingabe gestellt haben, bekommen dann auch eine Antwort.

Neben diesen Eingaben war der Synode in ihrer Entscheidungsfindung der Studientag im Februar dieses Jahres und auch die Einbringungsrede von Oberkirchenrat Dr. Kreplin und Prälantin Zobel, die die Ergebnisse des Studientages bündelten, sehr hilfreich (siehe S. 26 ff. und S. 83 ff.). Für den Studientag und für die Einbringungsrede sei allen, die daran beteiligt waren, ausdrücklich gedankt.

(Beifall)

Auf dieser Grundlage hat sich die Synode in den vergangenen vier Tagen mit der Frage des öffentlichen Gottesdienstes zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare in eingetragener Lebenspartnerschaft beschäftigt. Dies in allen Ausschüssen, mehrmals und über Stunden hinweg. Alle Argumente pro und contra wurden und sind damit genannt. Es wurde intensiv, leidenschaftlich, bis an die Grenzen gehend gerungen, den richtigen Weg in Verantwortung von Kirche und Gott und seinen Menschen zu finden.

Die Landessynode stand und steht aus meiner Sicht bei dieser Frage vor einer extrem schweren und anspruchsvollen Aufgabe. Zum einen geht es bei dieser Frage nicht nur um grundlegende Themen, wie um unser Verständnis der Bibel, um unsere Sicht auf Sexualität, auf Liebe und Partnerschaft, die Wahrnehmung von Vielfalt und Gleichheit und das Vertrauen auf die elementare Zuwendung Gottes in Segen und kirchlichem Kasualhandeln, sondern diese Themen sind uns höchst nahegehende Themen, da sie mit unserer eigenen Identität und Intimität sowie Verantwortung zu tun haben. Zum anderen mussten die Synode und ihre Ausschüsse diese anspruchsvollen Fragen immer in einer Doppelrichtung miteinander diskutieren. Die Synode musste immer sowohl das *Was* als auch das *Wie* bedenken, also sowohl das *Was* des Inhalts als auch das *Wie*, wie mit diesem Inhalt umgegangen wird und welche Wirkung er erzeugt. Beides – das *Was* und das *Wie* – ist unterscheidbar, greift aber naturgemäß immer wieder ineinander. Je weiter die Entscheidungssuche ging, desto stärker waren die Wechselwirkungen zwischen *Was* und *Wie*, so dass beides nicht mehr ohne das andere zu denken und zu entscheiden war.

Dabei betraf und betrifft das *Wie* sowohl die Sicht nach innen, also die Frage nach dem, wie der zu findende Entschluss auf uns Synodale als direkte Beteiligte wirkt, als auch nach außen, also die Frage, wie dieser Entschluss auf all die wirkt und wirken wird, die von ihm betroffen sein werden. Dies versetzte die Synode in den vergangenen Tagen in ein produktives wie auch risikoanfälliges Spannungsfeld: Es ging immer wieder um die Frage des Umgangs mit Konsens, Mehrheit oder Minderheit, um Achtung, Mut und Vorsicht, um Wahrheit und Toleranz. Es ging um alte oder neue Gräben, um Verlierer und Gewinner, um Frage nach Opfern und Tätern, um Geschichte und Geschichten, um Erwartungen und Zumutungen, um Im-Wort-Stehen und Vertreten-Können, um zu viel oder zu wenig, um alles oder nichts, um Spaltung oder Einheit, um Zeit,

die reif ist oder doch nicht, um einen großen Schritt oder einen nächsten, um So-weit-Sein oder nicht, um mitnehmen und verlieren, um Klarheit und Barmherzigkeit. Und es ging darum, wie dies alles angesichts des zu treffenden Inhalts miteinander abzuwägen sei.

Angesichts dieser schwierigen Herausforderung finde ich es sehr beachtlich, dass die Landesynode sich in einem sehr wichtigen inhaltlichen Punkt mehrheitlich hat treffen und einfinden können, nämlich darin, dass gleichgeschlechtliche Paare in eingetragener Lebenspartnerschaft sich in einem Traugottesdienst gleichermaßen trauen lassen können wie Menschen, die die Ehe geschlossen haben. Das, was wir hier im Ringen miteinander gefunden haben, ist eine Errungenschaft, die wir als solche hoch achten sollten.

So möchte ich nun den Ihnen ausgehändigten Hauptantrag des Hauptausschusses vorlesen, erläutern und begründen. Dieser ist in den Beratungen sozusagen gewachsen. Er spiegelt genau das wider, was ich eben zu den schwierigen Aufgaben des Miteinanders von *Was* und *Wie* gesagt habe. Zunächst noch einmal, weil es wichtig ist, ein paar Worte zu dessen Aufbau.

Der Hauptantrag hat drei Teile: Teil 1 enthält die Ziffern 1 bis 3, Teil 2 die Ziffern 4 und 5 und Teil 3 die Ziffern 6 bis 8. Diese drei Teile sind in ihrer Art verschieden und auch im Diskussionsprozess verschieden gewichtet worden.

Ich beginne mit dem Mittelteil, mit den Ziffern 4 und 5. Das ist die eben erwähnte sogenannte Errungenschaft. Dieser hat zwei Ziffern. Ich lese Ihnen zunächst die Ziffer 4 vor:

*4. Eingetragene Partnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz können in einem evangelischen Traugottesdienst öffentlich unter Gottes Gebot und Verheißung gestellt werden. Dabei bringen die Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner zum Ausdruck, dass sie einander aus der Hand Gottes in Liebe annehmen und ihr Leben lang beieinander bleiben wollen. Die Gemeinde erbittet für das Paar Gottes Beistand und Segen.*

Die Formulierung, die wir gerade gehört haben, entspricht genau dem, wie in der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung das Wesen der kirchlichen Trauung beschrieben wird. Dies wird nun auf die eingetragenen Partnerschaften bezogen und gilt für diese. Damit gilt die sogenannte kirchliche Trauung auch für sie. Sie sind damit gleichgestellt, und die Diskriminierung, dass kirchliches Kasualhandeln gleichgeschlechtliche Paare ausschließt, ist damit beendet. Alle vier Ausschüsse sind sich mehrheitlich darin einig und haben eingehend das evangelische Segens- und Trauverständnis miteinander diskutiert und vertieft. Dabei trat klar zu Tage, dass die evangelische Trauung als öffentlicher Gottesdienst eine Segenshandlung ist. Wie der Ehe gilt auch eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaften dieser Segen, feiern diese einen Traugottesdienst und wird ebenso folgerichtig der Begriff der Trauung auf sie angewandt. Beide Fälle sind kirchlich gesehen ein Kasus.

So ist es genauso folgerichtig, dass für den beide Fälle umgreifenden Kasus eine gemeinsame Lebensordnung entwickelt wird. Ziffer 5 legt fest, dass es diese geben soll und was diese auf jeden Fall beinhalten muss:

*5. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, eine gemeinsame Lebensordnung für Ehe und Lebenspartnerschaft und für den Gottesdienst anläss-*

*lich einer Eheschließung bzw. der Begründung einer Lebenspartnerschaft zu erarbeiten.*

*Die Lebensordnung soll folgende Regelungen enthalten:*

- a. Der Gottesdienst, der anlässlich der Begründung einer Lebenspartnerschaft gefeiert wird, soll entsprechend der Agende „Trauung“ gefeiert werden.*
- b. Dieser Gottesdienst wird als Amtshandlung ins Kirchenbuch eingetragen. In der Vergangenheit vollzogene Segnungen von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft sind auf Antrag als Trauung anzuerkennen und ins Kirchenbuch einzutragen.*
- c. Lehnt die für die Trauung zuständige Person die Durchführung des Traugottesdienstes für ein Paar in eingetragener Lebenspartnerschaft ab, beauftragt die Dekanin oder der Dekan eine andere Person mit dem Gottesdienst.*

Ziffer 5 a. ergibt sich folgerichtig aus dem eben Gesagten: Die Agende für einen Traugottesdienst für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften entspricht der Agende für den Traugottesdienst anlässlich einer Eheschließung. Ziffer 5 b. soll die urkundliche Dokumentation absichern und diese auch in Bezug auf schon erfolgte Segnungen von gleichgeschlechtlichen Paaren ermöglichen. Ziffer 5 c. erinnert uns in diesem Abschnitt an die Größe der Herausforderung, vor der die Landessynode in der Beantwortung der Frage nach einem Traugottesdienst für gleichgeschlechtliche Paare stand. Es sind inmitten der mehrheitsfähigen Willen für diesen Traugottesdienst auch die zu achten, die praktisch einen solchen Traugottesdienst, wenn er begehrt wird, nicht durchführen können. Diesen wird die Freiheit zugestanden, dies abzulehnen. Es wird dann geregelt, wie mit einer ausgesprochenen Ablehnung umzugehen ist. Ausdrücklich nicht geregelt wird, wie es zur Ablehnung kommt. Eine engagierte Diskussion in den Ausschüssen gab es darum, ob die Möglichkeit der Ablehnung auch auf Ältestenkreise oder Kirchengemeinderäte ausgeweitet werden solle. Dafür konnte aber keine Mehrheit in den Ausschüssen gefunden werden.

Insgesamt liegt Ihnen damit der Mittelteil des Hauptantrages vor. Einen derzeit bestehenden Änderungsantrag gibt es dazu nicht. Er hat in allen vier Ausschüssen die Mehrheit gefunden.

Nach diesem Teil 2 komme ich nun zum dritten Teil, den Ziffern 6. bis 8. Ich möchte sie Ihnen vorlesen.

- 6. Die Landessynode bittet die Liturgische Kommission zu überprüfen, welche Wege es gibt, das evangelische Verständnis der Trauung in der Kasualpraxis deutlicher werden zu lassen. Dazu gehört auch die Frage, ob es eine bessere und theologisch angemessenere Benennung für diese Kasualie gibt.*
- 7. Die Landessynode bedauert, dass lesbischen und schwulen Menschen Leid zugefügt wurde. Sie sieht die Notwendigkeit, dies unter Einbeziehung der Landessynode aufzuarbeiten, und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, einen Vorschlag für diesen Prozess der Aufarbeitung zu entwickeln.*
- 8. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, geeignetes Material zu erarbeiten, um den Beschluss in der Breite der Landeskirche zu kommunizieren.*

Diese drei Ziffern formulieren weitere Aufgaben, die aus dem Beschluss der Einführung eines Traugottesdienstes für gleichgeschlechtliche Paare folgen. Sie werden fast alle drei in allen Ausschüssen mehrheitlich befürwortet. Ziffer 6 bittet die Liturgische Kommission um ein vertiefendes Nachdenken über das evangelische Verständnis der Trauung, wie es in den Beratungen der Synode zu Tage trat, aber durchaus weiter und in weiteren Kreisen neu und wieder zu entdecken wäre. Der Finanzausschuss sieht den Gedanken in dieser Ziffer nicht ganz zu Ende gedacht und in ihm eher die Gefahr, dass dies zu einer Abwertung des Trauverständnisses führen könnte, und beantragt die Streichung von Ziffer 6. Ich lese Ihnen das kurz vor.

Der Änderungsantrag des Finanzausschusses lautet:

*Die Landessynode beschließt, Ziffer 6 zu streichen.*

Ziffer 7 nimmt auf, dass mit dem zu treffenden Beschluss die Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare in Bezug auf die Traupraxis rechtlich beendet, aber die Geschichte der Diskriminierung damit nicht bearbeitet ist. Diese Aufarbeitung auch von Schuld beginnt dort, wo ein Bedauern darüber ausgedrückt wird, wo Diskriminierung zu Leid geführt hat, und setzt sich fort, wo ein Weg der Aufarbeitung entwickelt und begangen wird. Dieser ist notwendig, damit der getroffene Beschluss auch seine Glaubwürdigkeit gewinnt.

Die letzte Ziffer des dritten Teils nimmt sich der sehr wichtigen Herausforderung an, diesen Beschluss in die Breite unserer Kirche und Öffentlichkeit zu kommunizieren. Dabei sind sich alle Ausschüsse darin einig, dass die Kommunikation dieses Beschlusses für manche schwierig und auch schmerzlich wird, nicht nur für einzelne Mitglieder und Gemeinden unserer Kirche, sondern auch für Partnerkirchen und die ökumenischen Geschwister. Dies ist eine große Sorge und die Aufgabe, vor der wir alle in unserer Position stehen. Ziffer 8 erbittet vom Evangelischen Oberkirchenrat materielle Unterstützung dafür.

Dieser dritte Teil wird Ihnen vom Hauptausschuss, dem Bildungs- und Diakonieausschuss sowie vom Rechtsausschuss zur Abstimmung vorgeschlagen. Vom Finanzausschuss gibt es dazu einen Änderungsantrag, den habe ich Ihnen schon vorgelesen.

So kommen wir zum letzten und ersten Teil, den hinführenden Worten. Hierbei sei unbedingt daran zu erinnern, was in diesem Bericht eingangs zur Größe der Herausforderung, vor der die Synode in ihrer Entscheidungsfindung stand und steht, gesagt wurde. In Teil 1 und seinen hinführenden Sätzen bündelt sich das dort Gesagte noch einmal wie in einem Brennglas. *Wie* und *Was* gehen eine untrennbare Verbindung ein und generieren eine Spannung, die es extrem schwierig machte und macht, sich hier gemeinsam zu treffen.

Auch für den Berichterstatter gibt es an diesem Punkt keinen Ausweg aus dieser ambivalenten Situation. In der Reihenfolge der Begründungen für Teil 1 und 2 gibt es nur zwei Möglichkeiten: entweder zuerst Teil 1 und dann Teil 2 oder andersherum. Also entweder eher Trennendes zuerst und dann Gemeinsames oder andersherum, zuerst Gemeinsames und dann eher Trennendes. Ein Sowohl-als-Auch, ein Drittes, gibt es in der Abfolge von Gedanken und Texten nicht. So möchte ich Ihnen Teil 1 vorlesen und begründen, die Ziffern 1, 2 und 3:

1. *Die Evangelische Landeskirche in Baden versteht sich als inklusive Kirche, die in menschlicher und theologischer Vielfalt im Geist Jesu unterwegs ist. In ihr sind alle Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität willkommen.*
2. *Aufgrund einer erneuten intensiven theologischen Beschäftigung erkennt die Landessynode die Gleichwertigkeit von verschiedengeschlechtlicher und gleichgeschlechtlicher Liebe, Sexualität und Partnerschaft an, die verantwortlich vor Gott gelebt werden. Diese theologische Erkenntnis soll auch im Handeln der Kirche ihren Ausdruck finden.*
3. *Die Landeskirche weiß um bestehende theologische Differenzen, verschweigt diese nicht und führt im Geist der Geschwisterlichkeit, der Liebe und der gegenseitigen Wertschätzung das gemeinsame Gespräch fort.*

Zu diesem Teil 1 gibt es mehrere Änderungsanträge. Diese will ich Ihnen zunächst nennen: Der weitestgehende ist der vom Finanzausschuss. Er lautet:

*Die Landessynode beschließt, Ziffer 1 und 2 zu streichen.*

Und weiter unten:

*Die Landessynode beschließt, Ziffer 3 des Hauptantrages zwischen Ziffer 6 und 7 einzufügen.*

Konsequent sieht der Finanzausschuss hinführende Sätze, die den Ziffern 4 und 5 und damit dem zentralen Anliegen vorangestellt werden, als nicht notwendig und sogar als eher das eigentliche Anliegen konterkarierend an. Der Finanzausschuss macht sich große Sorgen um das *Wie*. An dem Punkt geht es ihm vor dem *Was*. Die hinführenden Absätze würden denen, die bei einer Öffnung der Trauung für gleichgeschlechtliche Paare große Schwierigkeiten haben, eine zu große Zumutung sein. Umso strahlender könnte ohne Hinführendes das eigentlich Erreichte erstrahlen. Deswegen beantragt er die Streichung der ersten beiden Ziffern und die Verschiebung von Ziffer 3 nach der jetzigen Ziffer 6.

Der Rechtsausschuss befürwortet dagegen – so wie der Bildungs- und Diakonieausschuss und der Hauptausschuss – die Streichung der hinführenden Ziffern 1 bis 3 nicht, sondern befürwortet einführende Sätze, teilt aber das sorgenvolle Anliegen des Finanzausschusses und beantragt an der Stelle von Ziffer 2 einen anderen Satz. Dieser lautet:

*Aufgrund einer erneuten intensiven theologischen Beschäftigung erkennt die Landessynode an, dass in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Liebe und Partnerschaft ebenso verantwortlich vor Gott gelebt werden können wie in einer Ehe. Diese theologische Erkenntnis soll auch im Handeln der Kirche ihren Ausdruck finden.*

Durch diesen Satz sieht der Rechtsausschuss sowohl die Gleichwertigkeit von Ehe und gleichgeschlechtlichen Partnerschaften angemessen zum Ausdruck gebracht als auch den Bedenken derer, die sich diese Gleichwertigkeit gar nicht vorstellen können, Rechnung getragen.

Allerdings ist die bleibende Frage, ob es hier ein Sowohl-als-Auch wirklich geben kann. So komme ich zum Schluss und möchte Ihnen begründen, warum hinführende Sätze in dieser Form für die Mehrheit des Bildungs- und Diakonieausschusses und für die Mehrheit des Hauptausschusses sinnvoll sind. Die hinführenden Sätze beginnen in Ziffer 1 mit einer Selbstverständlichkeit, deren Verwirklichung Kirche immer wieder zu überprüfen hat und nur so zum

Selbstverständnis unserer Kirche und ihrer gesamten Vollzüge werden kann. Schon seit längerem versteht sich die Evangelische Kirche in Baden als inklusive Kirche. Damit sind in ihr alle Menschen willkommen. Eigentlich bedürfte es keiner Nähererläuterung an dieser Stelle, keines Nebensatzes, aber für unsere Ausgangsfrage ist sie eminent wichtig: Es sind alle Menschen in ihrer gottgewollten Würde willkommen. Das zuerst. Und dann kommt, was sie als Menschen in ihrem konkreten Leben ausmacht, hier deren sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität. Ziffer 2 zieht daraus den Schluss und betont eine Gleichwertigkeit: Damit sind verschiedengeschlechtliche und gleichgeschlechtliche Liebe, Sexualität und Partnerschaft, die verantwortlich vor Gott gelebt werden, gleichwertig. Wichtig ist: Dies sagen zu können, anerkennen zu können, ist erwachsen aus theologischer Beschäftigung, aus geistlicher Beschäftigung, nicht aus dem Zeitgeist, nicht aus Opportunismus – und sie setzt die Praxis, das kirchliche Handeln, das dieser Erkenntnis folgt, notwendig mit fort.

Ziffer 3 schließlich zieht einen weiteren Schluss aus dem theologischen Nachdenken. Die Wahrheit ist nicht endgültig festzulegen. Sie ist Gottes. Demütig ist theologische Pluralität anzuerkennen, ja fruchtbar zu machen, auf jeden Fall nicht zu verbergen, sondern im wertschätzenden und geschwisterlichen Diskurs zu bewähren. In diesem Diskurs stehen wir, auch jetzt gleich im Anschluss. Der hinführende erste Teil bringt zur Sprache, was Teil 2, der mehrheitsfähig ist, in sich trägt. Er hat sich klar für *eine* theologische Sicht auf die Wahrheit entschieden, für die Wahrnehmung der Gleichwertigkeit von den verschiedenen Lebensformen von Ehe und eingetragenen Lebenspartnerschaften.

Ich danke Ihnen fürs Zuhören.

(Langanhaltender Beifall)

#### Hauptantrag des Hauptausschusses

1. Die Evangelische Landeskirche in Baden versteht sich als inklusive Kirche, die in menschlicher und theologischer Vielfalt im Geist Jesu unterwegs ist. In ihr sind alle Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität willkommen.
2. Aufgrund einer erneuten intensiven theologischen Beschäftigung erkennt die Landessynode die Gleichwertigkeit von verschiedengeschlechtlicher und gleichgeschlechtlicher Liebe, Sexualität und Partnerschaft an, die verantwortlich vor Gott gelebt werden. Diese theologische Erkenntnis soll auch im Handeln der Kirche ihren Ausdruck finden.

Der Änderungsantrag des Finanzausschusses lautet:  
Die Landessynode beschließt, Ziffer eins und zwei zu streichen.

Der Änderungsantrag des Rechtsausschusses lautet:  
Die Landessynode beschließt Ziffer zwei in der folgenden Fassung: „Aufgrund einer erneuten intensiven theologischen Beschäftigung erkennt die Landessynode an, dass in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Liebe und Partnerschaft ebenso verantwortlich vor Gott gelebt werden können wie in einer Ehe. Diese theologische Erkenntnis soll auch im Handeln der Kirche ihren Ausdruck finden.“

3. Die Landeskirche weiß um bestehende theologische Differenzen, verschweigt diese nicht und führt im Geist der Geschwisterlichkeit, der Liebe und der gegenseitigen Wertschätzung das gemeinsame Gespräch fort.

Der Änderungsantrag des Finanzausschusses lautet:

Die Landessynode beschließt, Ziffer drei des Hauptantrags zwischen Ziffer sechs und sieben einzufügen.

4. Eingetragene Partnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz können in einem evangelischen Traugottesdienst öffentlich unter Gottes Gebot und Verheißung gestellt werden. Dabei bringen die Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner zum Ausdruck, dass sie einander aus der Hand Gottes in Liebe annehmen und ihr Leben lang beieinander bleiben wollen. Die Gemeinde erbittet für das Paar Gottes Beistand und Segen.
5. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, eine gemeinsame Lebensordnung für Ehe und Lebenspartnerschaft und für den Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung bzw. der Begründung einer Lebenspartnerschaft zu erarbeiten.  
Die Lebensordnung soll folgende Regelungen enthalten:
  - a. Der Gottesdienst, der anlässlich der Begründung einer Lebenspartnerschaft gefeiert wird, soll entsprechend der Agende „Trauung“ gefeiert werden.
  - b. Dieser Gottesdienst wird als Amtshandlung ins Kirchenbuch eingetragen. In der Vergangenheit vollzogene Segnungen von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft sind auf Antrag als Trauung anzuerkennen und ins Kirchenbuch einzutragen.
  - c. Lehnt die für die Trauung zuständige Person die Durchführung des Traugottesdienstes für ein Paar in eingetragener Lebenspartnerschaft ab, beauftragt die Dekanin oder der Dekan eine andere Person mit dem Gottesdienst.
6. Die Landessynode bittet die Liturgische Kommission zu überprüfen, welche Wege es gibt, das evangelische Verständnis der Trauung in der Kasualpraxis deutlicher werden zu lassen. Dazu gehört auch die Frage, ob es eine bessere und theologisch angemessene Benennung für diese Kasualie gibt.

Der Änderungsantrag des Finanzausschusses lautet:

Die Landessynode beschließt, Ziffer sechs zu streichen

7. Die Landessynode bedauert, dass lesbischen und schwulen Menschen Leid zugefügt wurde. Sie sieht die Notwendigkeit, dies unter Einbeziehung der Landessynode aufzuarbeiten und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat einen Vorschlag für diesen Prozess der Aufarbeitung zu entwickeln.
8. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, geeignetes Material zu erarbeiten, um den Beschluss in der Breite der Landeskirche zu kommunizieren.

Präsident **Wermke**: Herr Dr. Kunath, der langanhaltende Beifall darf Ihnen zeigen, wie ausgewogen Ihr Bericht war und wie außerordentlich gründlich Sie uns dargestellt haben, was in den Ausschüssen beraten wurde, bedacht wurde und wie tiefgehend dort auch die Überlegungen waren. Herzlichen Dank. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodale **Handtmann**: Liebe Schwestern und Brüder, ich möchte nicht Teil einer Landeskirche sein, die Menschen diskriminiert. Und ich möchte schon gar nicht Teil eines Leitungsgremiums einer Landeskirche sein, die dies tut. Objektiv betrachtet halte ich es für Diskriminierung, wenn wir Paare, die sich mit dem Wunsch an uns wenden, ihre Partnerschaft unter Gottes Segen zu stellen, unterschiedlich behandeln.

Es stellen sich einmal alle Verheirateten unter uns vor: Wie finde ich einen Pfarrer, eine Pfarrerin, der oder die sich traut, mich zu trauen? Meine Hochzeit ohne Glockengeläut, am besten heimlich, still und leise, damit es die Gemeinde nicht mitbekommt! Keine Anzeige meiner Eheschließung im Gemeindebrief! All das hätte ich – und wahrscheinlich viele unter uns – fürchtbar gefunden, es hätte mein eigenes Glück, meine Freude und auch meinen

Stolz bei meiner Hochzeit, die man gerne mit der Gemeinde teilt, geschmälert, und es hätte mit Sicherheit auch mein Vertrauen in Gott, in meinen Glauben erschüttert. So darf Kirche in meinen Augen nicht weiter mit Menschen umgehen, die ihre Partnerschaft bewusst unter Gottes Segen stellen wollen.

Ich bin mir ganz, ganz sicher, dass es sich beide Seiten nicht leicht machen. Wir alle ringen um eine gute Auslegung der Bibel. Die überlasse ich heute lieber den Theologen. Wir alle wissen aber, die Gesellschaft verändert sich. Erziehung, Bildung, Rechtsprechung, Freizeitgestaltung all das funktioniert heute nicht mehr so wie vor 50 Jahren. Das möchte ich nicht als Anpassung an den allgemeinen Zeitgeist sehen, sondern viel eher als notwendige Weiterentwicklung, ohne die eine Gesellschaft wahrscheinlich in der globalisierten, vernetzten Welt nicht überleben könnte.

Auch Kirche verändert sich. Ich möchte sehr, sehr gerne sagen, dass auch Kirche dazulernt. Kirche wird – und das wissen wir – offener, gnädiger, freundlicher, barmherziger. Das merken wir zum Beispiel ganz deutlich im Umgang mit Wiederverheirateten, mit Suizidopfern und beim Abendmahl mit Kindern. Kirche soll auch in Zukunft nicht nur offen und barmherzig sein und auftreten, vielmehr soll sie einfach alle Menschen so, wie sie sind, gleich behandeln. Das wünsche ich mir sehr.

Danke schön.

(Beifall)

Synodaler **Breisacher**: Ich möchte mein Votum mit einem Zitat beginnen:

„Darum möchten wir vor allem bekräftigen, dass jeder Mensch, unabhängig von seiner sexuellen Orientierung, in seiner Würde geachtet und mit Respekt aufgenommen werden soll und sorgsam zu vermeiden ist, ihn in irgendeiner Weise ungerecht zurückzusetzen oder ihm gar mit Aggression und Gewalt zu begegnen. (...) Was jedoch die Pläne betrifft, die Verbindungen zwischen homosexuellen Personen der Ehe gleichzustellen, gibt es keinerlei Fundament dafür, zwischen den homosexuellen Lebensgemeinschaften und dem Plan Gottes über Ehe und Familie Analogien herzustellen, auch nicht in einem weiteren Sinn.“

Manche kennen das Zitat vermutlich. Es sind die Worte von Papst Franziskus in seinem jüngsten Schreiben „Amoris Laetitia“. Und ich muss bekennen: In dieser Frage steht mir der Papst deutlich näher als meine eigene Landeskirche – und wie ich meine, auch näher am Zeugnis der Schrift. Was mit diesem Zitat aber auch deutlich wird: Es gibt auch für diese Position, die heute vermutlich keine Mehrheit finden wird, viele, viele Unterstützer.

Die entscheidende Frage ist deshalb, wie wir diese Vielfalt konkret leben – in der Ökumene nach außen, aber auch innerhalb unserer eigenen Kirche. In Karlsruhe hat sich die Stadtsynode nahezu einstimmig für eine gottesdienstliche Segnung von homosexuellen Paaren ausgesprochen. Doch nur wenige Kilometer daneben – in meinem eigenen Kirchenbezirk Karlsruhe-Land oder im Kirchenbezirk Pforzheim-Land – lehnt ungefähr die Hälfte der Pfarrerinnen und Pfarrer genau dies ab. Und vermutlich ist es auch bei den Ältestenkreisen in diesen Bezirken ziemlich die Hälfte, die dies ebenfalls mehrheitlich ablehnt. Die Vertreter einer öffentlichen Segnung werden auf dieser Synodaltagung möglicherweise das Maximale erreichen: nicht nur die öffentliche Segnung, sondern auch die völlige Gleichstel-

lung. Was es für die andere Seite noch deutlich schwieriger macht, sich mit dieser Kirche noch zu identifizieren. Wie gehen wir mit dieser Situation um?

Ich bin dankbar dafür, dass in Satz 3 des Beschlussvorschlags die theologischen Differenzen benannt werden. Und ich bin auch dankbar dafür, dass in Satz 5 c die zuständige Person das Recht hat, eine solche Trauung abzulehnen. Aber es gibt eben auch viele Älteste, denen der Beschluss heute große Not machen wird. Deshalb möchte ich die Eingabe der Evangelischen Kirchengemeinde Eisingen aufgreifen (hier nicht abgedruckt) und als Änderungsantrag an dieser Stelle einbringen:

*Ein Ältestenkreis kann eine öffentliche gottesdienstliche Segnung von gleichgeschlechtlichen Paaren in seinem Verantwortungsbereich ablehnen.*

Ich denke, ein solches Recht für die Ältesten wäre ein ganz starkes Signal dafür, dass wir die Vielfalt in unserer Landeskirche auch leben und gestalten und nicht nur davon reden.

Nun werden manche einwenden, dass die Synode schlecht einschränken kann, was sie eben beschlossen hat. Meine Antwort ist: Wir sind die Synode! Wir setzen heute einen Rahmen – so oder so. Deshalb möchte ich sehr an Ihre pastorale Verantwortung appellieren: Sorgen Sie dafür, dass sich auch solche Menschen, die mit dem Beschluss heute große Not haben werden, in unserer badischen Landeskirche beheimatet fühlen können.

Ich stelle deshalb den Antrag, nach 5 c einen neuen Punkt 5 d einzuführen mit dem eben vorgetragenen Wortlaut.

Danke schön.

(Beifall)

Synodaler **Suchomsky**: Liebe Schwestern und Brüder, wenn Herr Breisacher mit einem Zitat aus der Ökumene anfängt, dann möchte ich das auch tun. Ich zitiere Desmond Tutu, Nobelpreisträger und Vorkämpfer in der Anti-Apartheid-Bewegung, anglikanischer Erzbischof. Er setzt sich seit vielen Jahren für die Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in der christlichen Kirche ein, und er hat einmal sinngemäß gesagt:

Das, was wir lesbischen und schwulen Menschen antun, ist dasselbe, was uns angetan wurde. Es werden Menschen diskriminiert aufgrund einer Sache, die sie sich selber nicht ausgewählt haben.

Er hat sich in der Folge auch entschuldigt und gesagt: Es tut mir leid, dass wir ihnen wehgetan haben.

Liebe Schwestern und Brüder, ich habe gehört, dass manche von Ihnen von dem Änderungsantrag, den wir mit 16 Personen eingebracht haben (siehe Anlage 9), sich etwas überrumpelt gefühlt haben. Es tut mir leid, das war nicht unsere Absicht. Sie haben sich auf das Thema Segnung und Trauung gleichgeschlechtlicher Paare vorbereitet, und auf einmal ging es auch um die Frage der Gleichwertigkeit gleichgeschlechtlicher und verschiedengeschlechtlicher Liebe, Sexualität und Partnerschaft. Wenn man den Eindruck hat, das sei ein ganz neues, ein ganz anderes Thema, dann kann ich dieses Gefühl der Überrumpelung verstehen. Das ist aber kein anderes Thema. Es ist kein anderes Thema. Wir Antragstellenden haben das Ergebnis des Studientages so verstanden, dass wir uns bei dem



Thema Segnung und Trauung um die zugrundeliegende theologische Frage nicht mehr herumdrücken können, wie wir ja und andere Landeskirchen das lange getan haben. Die Frage, wie Homosexualität theologisch zu bewerten ist, entscheidet darüber, ob homosexuelle und heterosexuelle Paare bei der Trauung gleichzustellen sind oder eben nicht.

Die Gleichwertigkeit bedingt die Gleichbehandlung – und umgekehrt. Das ist die entscheidende Frage, und wir sollten die neue theologische Bewertung, zu der wir durch intensives theologisches Ringen gekommen sind, auch in dem Beschluss zum Ausdruck bringen, denn das entspricht, liebe Geschwister, dem Geist und der geistlich-rechtlichen Einheit unserer Landeskirche. Wir haben es bei anderen Punkten auch so getan.

Wenn wir das nicht tun, werden die einen wie die anderen sagen, dass wir uns nur als Anpassung an gesellschaftliche Veränderungen so entscheiden. Unserer Entscheidung fehlt dann aus meiner Sicht ein gutes Stück Glaubwürdigkeit.

Seit 20 Jahren wird in der evangelischen Kirche die Ablehnung der Segnung und Trauung von gleichgeschlechtlichen Paaren damit begründet, dass Homosexualität ungleichwertig sei. Die Orientierungshilfe „Mit Spannungen leben“ hat das 1996 getan, und seitdem ist es unzählige Male wiederholt worden: ungleichwertig, ungleichwertig, ungleichwertig – nicht zuletzt in der Debatte um die Familiendenkschrift. Auch Repräsentanten unserer Landeskirche haben das gesagt: Homosexuelle Partnerschaft ist nicht gleichwertig. Das hat wehgetan. Lesbische, schwule und bisexuelle Menschen haben in der Kirche und von der Kirche über Jahre hinweg immer wieder dieselbe Botschaft gehört: Wir haben nichts gegen euch, wir wollen euch nicht diskriminieren, aber eure Liebe, eure Partnerschaft ist für uns nicht gleichwertig. Deshalb können wir sie auch nicht segnen. Ich habe nichts gegen dich, aber deine Liebe ist nicht gleichwertig. Das hat viele Menschen verletzt.

Matthäus 25, 40 – Jesus Christus spricht: Was ihr einem der Geringsten unter meinen Geschwistern getan habt, das habt ihr mir getan. Das, liebe Schwestern und Brüder, ist unser Maßstab, an dem wir uns zu orientieren haben. Wir können ihn nicht beiseitelegen, auch dann nicht, wenn es unbequem wird, uns daran zu orientieren. Ich habe hohen Respekt vor anderer theologischer Meinung, auch das haben wir in der Präambel zum Ausdruck gebracht. Auch wenn es solche Menschen gibt, denen das nicht gefallen wird, müssen wir uns in dieser Sache an diesem Satz Jesu orientieren. Der Theologe Jürgen Moltmann hat neulich in einem Interview gesagt, das größte Problem der evangelischen Kirche sei ihre Harmlosigkeit, allen wohl und niemandem wehe.

Wollen Sie, liebe Schwestern und Brüder wirklich von dieser Synode das Signal ausgehen lassen, die badische Landessynode kann sich nicht dazu durchringen, die Gleichwertigkeit von homosexueller Liebe, Sexualität und Partnerschaft anzuerkennen? Ich weiß und bin mir darüber sehr bewusst, der vorliegende Beschluss verlangt von uns ein sehr großes Stück Mut ab. Aber Gott ist mit den Mutigen. Das, glaube ich, haben wir auch von unseren ökumenischen Gästen hier bei dieser Landessynode gelernt.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Synodaler **Götz**: Der kirchlichen Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften mit denen zwischen Mann und Frau in der Öffentlichkeit durch einen entsprechenden Traugottesdienst kann ich nicht zustimmen. Weshalb?

Die jetzt dafür vorgebrachte biblisch-theologische Begründung setzt voraus, dass aus Gottes Sicht eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gleichberechtigt und völlig gleichwertig neben der Ehe zwischen Mann und Frau steht. Im Alten und im Neuen Testament wird praktizierte Homosexualität aber nie positiv beurteilt, sondern sie steht immer in einem negativen Kontext. Nun aber anzunehmen, wir würden heute den Sinn der biblischen Texte besser verstehen als die Bibel selber und ebenso die Christinnen und Christen in fast 2.000 Jahren Kirchengeschichte, halte ich für ausgesprochen gewagt und falsch und weder theologisch noch intellektuell für nachvollziehbar.

Auch der oft vorgebrachte Vergleich mit der Frauenordination greift hier in keiner Weise. Denn in der Tat: Jesus hatte Jüngerinnen. Die ersten, denen sich Jesus als der Auferstandene gezeigt hat und die diese Auferstehung weiter verkündigt haben, waren Frauen. Etwa im Scheidungsverbot stellt Jesus Mann und Frau auf eine Ebene. Zwar gibt es daneben im Neuen Testament auch noch eine andere Sicht, insbesondere bei Paulus, die sich durch seinen jüdischen Hintergrund erklärt, Jesus aber korrigiert deutlich diese Sicht. Die Dinge liegen also ganz anders als bei der jetzt behandelten Frage, denn irgendeinen solchen expliziten positiven Verknüpfungspunkt dafür, dass praktizierte Homosexualität genauso dem Willen Gottes entspricht wie die Ehe zwischen Mann und Frau, den gibt es in der Bibel nicht und nirgendwo. Ich halte es für gewagt, sich einen Gott vorzustellen, der genau diese Botschaft in seinem Wort uns weitergeben und 2.000 Jahre gelten lassen wollte, obwohl er eigentlich das Gegenteil gemeint hat.

Gleichwohl ist es natürlich voll und ganz zu achten, und es ist niemand zu verurteilen, der in einer solchen homosexuellen Partnerschaft lebt. Das ist ja auch der Geist der Denkschrift von 1996 und der Geist des Beschlusses unserer Landessynode von 2003. Nur eben: durch eine öffentliche Gleichbehandlung mit einer Ehe zwischen Mann und Frau als Kirche den Eindruck zu erwecken, eine solche Partnerschaft sei grundsätzlich in gleicher Weise von Gott gewollt wie eine Ehe zwischen Mann und Frau, das ist nach meiner theologischen Erkenntnis nicht möglich und läuft der biblischen Botschaft zuwider. Deshalb kann ich, gebunden an die Schrift, der Einführung einer solchen dann öffentlich als Kirche zu vollziehenden Trauung zwischen gleichgeschlechtlichen Partnerinnen und Partnern nicht zustimmen.

Vielen Dank.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Schalla**: Liebe Schwestern und Brüder, Autoritäten sind schon zitiert worden. Ich beginne mit der Erinnerung daran, was unser Landesbischof in seinem Bericht zur Lage, den er vorgetragen hat, über den angefochtenen Glauben gesagt hat. Er hat in unserer Aussprache im Rechtsausschuss, wenn ich mich richtig erinnere, daran erinnert, dass er das eigentlich auch mit „Lob des angefochtenen Glaubens“ überschreiben könnte. – Wo habe ich jetzt meinen Text? Er ist nicht mehr da. Dann muss ich das frei machen.

Der Lob des angefochtenen Glaubens ist etwas, was wir in diesen vergangenen Tagen – vielleicht auch in den vergangenen Jahren – erlebt haben, seitdem wir uns seit 2003 mit diesem Thema in unserer Landeskirche beschäftigen, und angefochten sind die einen, weil ihnen der Beschluss zu weitgehend ist, und die anderen, weil Ihnen der Beschluss nicht weit genug geht. Das, was uns heute vorliegt, dokumentiert gewissermaßen dieses Angefochten-Sein. Wir haben von unserem Landesbischof gelernt, dass das kein schlechter Zustand ist, dass angefochten sein bedeutet, zu wissen, dass wir nicht im Besitz der Wahrheit sind, sondern dass wir gemeinsam darum ringen müssen. Das spiegelt sich in allen Diskussionen wider, die wir geführt haben, auch in der Diskussion, die wir heute miteinander führen. Wir sind nicht im Besitz der Wahrheit, und wir müssen uns trotzdem entscheiden. Wir können irren, aber wir müssen uns entscheiden. Ich glaube, es ist Zeit, nach meinem Verständnis der Heiligen Schrift, dass wir heute deutlich vernehmbar sagen: Homosexuell fühlende Menschen sind bei uns genauso willkommen und haben das gleiche Recht auf eine Trauung. Sie haben das Recht, hier in unserer Mitte zu leben, und darauf, dass ihre Liebe gesegnet wird, wenn sie ihre Beziehung auf Dauer in Liebe verbindlich miteinander leben, wie wir unsere Ehe und das Trauungsverständnis verstehen.

Es ist auch an der Zeit, weil viele Menschen darauf warten. Vorhin haben Sie, Herr Breisacher, darauf Bezug genommen, dass es in der Stadt ganz klar so aussieht. Aber wir wissen alle, dass es in vielen Bereichen unserer Landeskirche nicht so ist. Ich glaube, dass es nötig ist, an manchen Stellen einen Beschluss zu fassen – auch dann, wenn ihn noch nicht alle mitgehen können. Es wird dieser Beschluss auf jeden Fall Diskussionen auslösen. Ich halte das auch für richtig. Wir müssen der Diskriminierung homosexueller Menschen ein Ende machen. Ich glaube, wir müssen uns in vielen Gesprächen in den Gemeinden, in den Kirchenbezirken, aber auch hier unter uns auf dem Weg der Gleichwertigkeit der unterschiedlichen Menschen weiter bewegen. Wir müssen weiterkommen. Deswegen bin ich der Meinung, dass das nötig ist, das jetzt öffentlich zu sagen. Ich bin auch der Meinung, dass es nötig ist, auch wenn noch nicht alle diesen Weg mitgehen können. Es schreibt dieser Beschluss, dass Menschen, homosexuelle und heterosexuelle Menschen, gleichwertig sind und gleichermaßen unter den Segen Gottes gestellt werden können, keinen Schlusspunkt. Er schreibt einen Doppelpunkt, weil er uns auf den Weg schickt, miteinander als Schwestern und Brüder in den Gemeinden – gerade da, wo es schwierig wird, mit diesen Entscheidungen zu leben, zu arbeiten und weiterzukommen – mit unseren Schwestern und Brüdern dort zu reden.

Es ist ein Meilenstein auf dem Weg der Öffnung unserer Kirche, und er heißt die Menschen willkommen, die sich über viele Jahrzehnte, vielleicht sogar über Jahrhunderte, hier nicht vollständig willkommen gefühlt haben.

Ich würde mich sehr freuen und wäre stolz auf meine Kirche, wenn sie diesen Weg gehen würde, und wenn wir es schaffen würden, die Menschen, die jetzt noch nicht ja dazu sagen können, auf dem Weg eines immer größeren Verstehens und Einverständnisses mitnehmen könnten.

(Beifall)

Synodale **Michel-Steinmann**: Alle Menschen sind vor Gott gleich. Gott hat Menschen in aller Vielfalt geschaffen. Im Gebot der Nächstenliebe habe ich nicht das Recht, über

andere zu urteilen. Wir haben einen Gott der Liebe und sollten dies im Miteinander in der Kirche in gegenseitiger Anerkennung und Wertschätzung leben.

(Beifall)

Synodale **Baumann**: „Solange sie es heimlich tun!“ – Liebe Schwestern und Brüder, „Solange sie es heimlich tun“ war der Titel einer ZDF-Reportage, in der 1991 über den Umgang unserer Landeskirche mit einem gleichgeschlechtlich liebenden Lehrvikar berichtet wurde. 2006 wurde gar eine ganze Dissertation von Dr. Christa Spilling-Nöker veröffentlicht. Diese Dissertation stellt dar, dass man es in unserer Landeskirche nur sehr selten gewagt hat, offene und klare Worte zu finden. Wo dies geschah, da wurden meist Rechte verweigert.

„Solange sie es heimlich tun!“ Das beschreibt leider in den meisten Fällen die Haltung, die die badische Landeskirche ihren lesbischen und schwulen Geschwistern gegenüber in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten an den Tag gelegt hat. Gerade die verheimlichende Segenspraxis der letzten Jahre hat mich und hat andere sehr verletzt. Hat sie doch immer wieder aufs Neue deutlich gemacht, dass unsere Liebe vor Gott und der Gemeinde eben nicht als gleichwertig angesehen wird. Sie war es nämlich nicht wert, unter Gottes Wort und Verheißung gestellt zu werden. Sie war es nicht wert, dass für sie öffentlich gebetet wurde. Es wertet uns ab, zu hören, dass unser Lieben vor Gott „verfehltes Leben“ sein soll.

Viele Paare in unseren badischen Gemeinden erfahren ihre Liebe jeden Tag aufs Neue als kostbares Geschenk Gottes! Doch aus Angst vor Ausschluss und Verletzungen verstecken und verheimlichen einige von ihnen nach wie vor ihre Liebe in unseren Gemeinden. Mitarbeitende in unseren Kindergärten und diakonischen Einrichtungen trauen sich oft nicht, ihre Freude über ihre Verpartnerung mit ihren Kolleginnen und Kollegen zu teilen, weil sie sich nach wie vor nicht sicher sind, ob sie nicht vielleicht dafür entlassen werden. Vielleicht können Sie sich vorstellen, was es für uns lesbische Pfarrerrinnen und schwule Pfarrer bedeutet, wenn wir mit viel Herz Brautpaare in unserer Kirche trauen und uns gleichzeitig in der eigenen Kirche ein öffentlicher Segensgottesdienst offiziell verweigert wird und wir gar keine andere Kirche finden, weil ja die Presse gerne berichten würde, und deshalb irgendwo landen. So ist es bei mir geschehen.

All das sind Gründe, warum es so wichtig ist, dass wir endlich damit Schluss machen, die eine Liebe als minderwertiger zu beurteilen als die andere. Und allen Geschwistern, die Sorgen haben, denen möchte ich an dieser Stelle sagen: Habt keine Angst vor Liebe! Liebe ist immer mit Gott verbunden. Hört auf die Glaubenszeugnisse eurer lesbischen Schwestern und schwulen Brüder! Und ihr werdet erfahren, dass es dasselbe ist, was uns trägt und stärkt: Dass nämlich Gottes Verheißung und sein Zuspruch uns allen gilt. Wir erfahren das immer wieder, genauso wie ihr das erfahrt. Wo Liebe ist, ob heterosexuell oder homosexuell, da ist Gottes Segen längst eingekehrt! Seine Fülle, aus der heraus wir leben. Danke.

(Beifall)

Synodaler **Rufer**: Liebe Schwestern und Brüder, ich bin kein Theologe, aber ich glaube, dass Gott in der Bibel auch zu Laien wie mir spricht und zum Ausdruck bringt, was ihm gefällt und was nicht.

Auch nach intensiver Beschäftigung sind mir die Formulierungen der Bibel zu eindeutig. Ich komme zu keinem anderen Ergebnis, als dass Gott ausnahmslos jeden von uns liebt, dass er aber gleichwohl das Ausleben von mancher Form der Sexualität und Partnerschaft nicht gut findet. Was für Gott nicht gleich ist, können wir auch nicht per Synodalbeschluss gleich machen. Mit dieser Einschätzung sehe ich mich im Einklang mit den Erkenntnissen aller Generationen vor uns, mit der überwiegenden Christenheit weltweit und mit vielen Christen draußen in unserer Landeskirche.

Beschämend und verletzend finde ich, dass durch die Formulierung der ersten Absätze mir der Eindruck vermittelt wird, meine mangelnde Erkenntnis läge nur daran, dass ich mich noch nicht intensiv genug mit diesem Thema beschäftigt hätte. Ich werde mit Nein stimmen.

(Beifall)

Synodaler **Prinz zu Löwenstein**: Liebe Konsynodale, Sie sind als Synode im Begriff, eine theologisch sehr umstrittene Entscheidung zu treffen. Nach meiner Meinung werden die Stimmen der Theologen, die die Segnung homosexuell lebender Menschen kritisch sehen, viel zu wenig beachtet. Ich möchte hier auf einen Aufsatz von Michael Herbst aus Greifswald über Römer 1,18 bis 2,1 verweisen.

2003 hat sich die Landessynode nach einem langen, schwierigen Prozess aus gutem Grund für einen anderen Weg entschieden. Dass homosexuell lebende Menschen über eine lange Zeit diskriminiert wurden, ist unbestritten und bedarf sicher auch noch der weiteren Aufarbeitung in unseren Kirchen. Trotzdem müssen wir als Synode und als Kirche alle Zeugnisse der Bibel berücksichtigen. Viele Menschen aus unserer Kirche haben sich besorgt an uns gewandt, so viele wie noch nie in meiner mittlerweile achtjährigen Praxis hier in der Landessynode. Auch diese Stimmen müssen wir ernst nehmen, Stimmen, die um die Zukunft der Kirche besorgt sind.

In der Beschlussvorlage wird erwähnt, den Dialog mit diesen kritischen Stimmen fortzuführen. Ich möchte ein bisschen überspitzt sagen: wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist.

Ich bitte Sie, dem Beschlussvorschlag nicht zuzustimmen. Vielen Dank.

(Beifall)

Synodale **Wiesner**: Liebe Schwestern und Brüder! Was tun wir, wenn wir heute die Trauung gleichgeschlechtlicher Paare beschließen? Und davon gehe ich nach dem Gang der Beratungen aus. Wir geben dem Ausdruck, was die meisten von uns jeweils in persönlicher Vorbereitung und in den Workshops und nicht zuletzt in Begegnungen auf dem Studientag gemeinsam gelesen, gehört, gelernt und erfahren haben. Nach zwei Vorträgen konnten wir ins Gespräch kommen über das biblische Zeugnis und wie wir es verstehen. Wir haben miteinander gerungen, auch hier auf der Tagung.

Aber ohne diesen Studientag als Grundlage wären unsere Beratungen hier ungenügend und oberflächlich geblieben. Die Beschäftigung mit dem biblischen Zeugnis hat viele unter uns ins Nachdenken gebracht darüber, wie einzelne Passagen der Bibel einzuordnen sind in das Gesamtzeugnis, das uns die Bibel oft so vielstimmig präsentiert.

Die Bibel ist keine Offenbarung an sich. Aber sie ist eine Autorität. Sie bezeugt das eine Wort Gottes. Dieses Wort ist für uns Quelle und Richtschnur. Aber es wendet sich an uns auf vielfältige Weise, und es ist an uns, aus diesem Chor an Stimmen den Grundton zu finden. Um es mit den Worten des ehemaligen Landesbischofs aus seinem Bericht auf der Frühjahrstagung 2012 zu sagen:

„Die Bibel gewinnt Autorität für uns, weil hinter ihren Wörtern, durch ihre Wörter, manchmal auch trotz ihrer Wörter Gottes Wort zugesagt wird. Weil die biblischen Texte Wahrheiten erzählen und verkündigen, die sich nicht auf historische Fakten reduzieren lassen“.

Der Studientag war für die Synodalen eine Gelegenheit, mit Menschen zu sprechen, die gleichgeschlechtlich lieben, die offen in einer solchen Beziehung leben und auch gleichzeitig Mitglieder unserer Kirche sind. An dieser Stelle möchte ich mich ausdrücklich bei diesen Menschen bedanken, die sich mutig hingestellt haben an diesem Tag, mit ihrer ganzen Existenz. Sie zu hören, wie sie leben, was ihnen wichtig ist, das war für uns wichtig. Sie haben uns erzählt, wie es ihnen geht in unserer Kirche und was sie sich von uns wünschen. Für den einen war der Weg hin zu diesem Beschluss kürzer, für den anderen länger. Und einige können nicht auf diesem Weg mitgehen. Die wichtigsten Erkenntnisse, die den heutigen Beschluss – hoffentlich auch als einführende Worte – begleiten werden, sind:

1. dass alle Partnerschaften, die verantwortlich vor Gott geführt werden, gleichwertig sind und dies, weil wir einander als Ebenbilder Gottes bezeugen, die in gegenseitiger Bezogenheit leben und in dieser gegenseitigen Bezogenheit unter der Verheißung des Segens Gottes stehen.
2. dass wir als Menschen allzumal Sünder sind und der Gnade Gottes bedürfen. Schwestern und Brüdern wurde Leid zugefügt, indem ihnen eben diese Ebenbildlichkeit abgesprochen und ihre Partnerschaften abgewertet, ja sogar verurteilt worden sind. Das müssen wir zur Kenntnis nehmen.
3. dass immer noch Differenzen bestehen in unserer Gemeinschaft über dieses Thema. Darüber darf man nicht schweigen. Wir müssen Wege finden, uns in gegenseitiger Achtung zu begegnen und uns den Glauben nicht streitig zu machen. Und wir müssen uns mit Ernsthaftigkeit und Liebe gemeinsam auf den Weg machen.

Was tun wir, wenn wir heute die Trauung gleichgeschlechtlicher Paare beschließen? Wir erfüllen unseren Auftrag als Kirche. Als Leib Christi ist es unsere Berufung, allen Menschen ein Leben innerhalb unserer Gemeinschaft zu ermöglichen und sie darin zu stärken, wenn sie ihr Leben unter Gottes Gebot und Verheißung leben wollen.

Ich bitte Sie, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

(Beifall)

Synodaler **Spuhler**: Sehr geehrte Damen und Herren, lassen Sie mich bitte zuerst sagen, dass ich den allerhöchsten Respekt vor diesem Gremium habe. Ich glaube, ich kenne keine vergleichbare Gruppe, die so seriös und so ernsthaft um Sachverhalte diskutiert und sich Gedanken macht. Ich bin wirklich außerordentlich beeindruckt und außerordentlich stolz, hier Mitglied sein zu dürfen.

Es wurde gesagt, es ginge um Wahrheit und Toleranz und es seien schwierige Entscheidungen. Ich möchte dem

vehement widersprechen. Es geht nicht um Toleranz, es geht ausschließlich um Wahrheit, und es sind eigentlich keine schwierigen Entscheidungen. Gerade die Punkte 1 und 2, die in Frage stehen, sind eigentlich die einfachsten. Ich kann es mir einfach gar nicht vorstellen, dass Sie wirklich meinen, dass wir, die wir hier beisammen sind, nicht gleich sind. Ich kann mir nicht vorstellen, dass jemand mir ins Gesicht sagen möchte: Sie sind nicht gleich. Also tun Sie das bitte, wenn Sie der Überzeugung sind. Treten Sie zu mir und sagen Sie mir: Du bist ein bisschen weniger wert als ich. – Das wäre aber der Ausdruck, wenn Sie den Absatz 1 streichen würden – und auch den Absatz 2. Noch einmal: Ich kann mir das einfach nicht vorstellen. Meinen Sie das wirklich? Das sind doch eigentlich Selbstverständlichkeiten.

Auch der Ersatzvorschlag, das mit der Anerkennung, ist doch wieder eine Selbstverständlichkeit. Ich glaube, wir sind fast peinlich, wenn wir die klaren Formulierungen in 1 und 2 durch den Ersatzvorschlag ersetzen. Wir müssten uns dann fast in der Öffentlichkeit schämen, weil wir etwas festhalten, was vollkommen selbstverständlich ist, nämlich, dass es bei Homosexuellen und Heterosexuellen gleichermaßen seriös gelebte Lebensgemeinschaften gibt. Sind wir denn davon nicht überzeugt? Glaubt wirklich jemand hier in diesem Raum, dass Homosexuelle weniger seriös eine Beziehung leben können als Heterosexuelle? Meinen Sie das ernsthaft? Ich kann mir das wirklich nicht vorstellen.

Sie haben es gemerkt: Einige, die hier geredet haben, waren sehr emotionalisiert. Emotionen haben auch immer eine Wahrheit. Ja, da waren Tränen in der Stimme. Woher kommt das? Das kommt aus einem Gefühl der Diskriminierung heraus, das wir ernst nehmen müssen. Sie können sich gar nicht vorstellen, wie schwierig das für einen Jugendlichen ist, zu sagen, er sei homosexuell, aber auch für einen alten Menschen. Es gibt vielleicht auch Menschen hier in diesem Kreis, die es sind und die es sich nicht trauen zu sagen. Das ist ein großes Problem, gerade bei alten Menschen, und die Kirche muss ein deutliches Signal abgeben, ein überdeutliches Signal, und zwar an Menschen der Generationen, die vielleicht eine oder zwei über mir sind, dass sie willkommen sind in dieser Kirche, dass sie keine Menschen zweiter Klasse sind. Haben Sie bitte den Mut, dieses Zeichen zu geben, indem Sie gerade den Absätzen 1 und 2 zustimmen. Darum möchte ich Sie außerordentlich bitten.

Es ist für Homosexuelle verdammt schwer – auch in unserer heutigen Zeit –, zu sagen, ich bin homosexuell. Und die Kirche, meine Kirche, der ich so sehr vertraue und in der ich sehr gerne bin, hat die Aufgabe, Mut zu machen und Liebe zu spenden. Das könnte das starke Signal sein, das von dieser Synode ausgeht.

Bitte haben Sie auch im Kopf: Es wird doch niemandem etwas weggenommen durch die Beschlüsse, die heute zu fassen sind. Wem wird etwas weggenommen? Niemandem wird etwas weggenommen, aber Sie können heute ein großes Geschenk machen, und darum bitte ich Sie inständig. Vielen Dank.

(Beifall)

Synodaler **Peters**: Liebe Schwestern und Brüder, seit unserem gemeinsamen Studientag beschäftigen mich die Begegnungen, die ich da erlebt habe. Besonders beschäftigen mich die Erzählungen von zwei lesbischen Paaren, die erzählt haben, wie sie zu der Segnung ihrer Partnerschaft gekommen sind, die von ihren etlichen Versuchen erzählt

haben, um eine Pfarrerin oder einen Pfarrer zu finden, der das hinter verschlossenen Türen tut –, also heimlich tut. Sie sind mehr oder weniger von Pontius bis Pilatus geschickt worden. Und ich war erschüttert und erschrocken, aber irgendwie auch begeistert von dieser Überzeugung, diesem Willen, dem Segen Gottes hinterherzurennen. Das fand ich ganz großartig.

Ich habe mir dann überlegt, was hätte ich denn eigentlich getan. Wir haben kirchlich geheiratet, und es war ganz klar. Es war sogar noch ein Freund, der uns getraut hat. Da gab es keine Fragen: Seid ihr richtig füreinander? Wollt ihr wirklich heiraten? Können wir das wirklich machen, euch in dieser Kirche zu segnen, in dieser Kirche zu trauen? Wenn mein Pfarrer gesagt hätte, das gehe nicht, hätte ich mich dann für die kirchliche Hochzeit entschieden? Hätte ich diese Energie gehabt, weiterzusuchen? Wäre ich heute in meiner Kirche noch beheimatet? Würde ich mich in dieser Kirche heute noch wohlfühlen, wenn mir solche Steine in den Weg gelegt worden wären? Ich hoffe das, aber ich weiß es nicht. Ich habe meine Kirche sehr lieben gelernt und bin sehr gern in dieser Kirche, weil – so habe ich es erlebt – es hier anders zugeht, weil wir hier anders miteinander umgehen, weil wir als Christen etwas Besonderes sind in unserem Miteinanderreden und Miteinanderumgehen. Ich glaube nicht, dass von dieser Erfahrung, die ich gemacht habe, gleichgeschlechtliche Paare auch etwas erzählen können.

Vorhin ist gesagt worden: beschämend und verletzend. Ich finde es auch beschämend und verletzend, dass es gleichgeschlechtlich Liebenden nicht möglich ist, sich hier willkommen zu fühlen. Der Segen, der meiner Frau und mir bei unserer kirchlichen Hochzeit erteilt worden ist, der gibt uns beiden sehr viel. Er trägt auch, wenn es mal nicht ganz so einfach ist. Für uns wird dieser Segen doch nicht weniger, wenn er auch anderen zugesprochen wird.

Ich möchte mit einem Zitat aus dem Johannes-Evangelium schließen:

„Dabei wird jedermann erkennen, dass ihr meine Jünger seid, so ihr Liebe untereinander habt.“

Vielen Dank.

(Beifall)

Synodaler **Haßler**: Lieber Herr Präsident, lieber Herr Landesbischof, liebe Schwestern und Brüder, ich stecke nach wie vor in einer Aporie. Auf der einen Seite nehme ich einen extremen Leidensdruck bei unseren homosexuell empfindenden Geschwistern wahr. Das tut mir weh und macht mich traurig. Wenn ein Teil des Organismus leidet – Organismus Kirche –, leiden die anderen mit, leide ich mit. Ich habe daher großes Verständnis für die Anliegen unserer schwulen und lesbischen Geschwister.

Dennoch kann ich dem Beschluss nicht folgen und werde daher dagegenstimmen. Jedes segnende Handeln muss sich nach meiner theologischen Überzeugung von einer positiven biblischen Aussage her ableiten und darauf gründen lassen. Eine solche biblische Grundlage und Begründung für eine Segnung homosexueller Paare bzw. Partnerschaften habe ich nicht gefunden.

Ich möchte in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hinweisen, dass mir jede Bewertung oder gar Verurteilung von Menschen homosexueller Identität fern liegt, mir ja gar nicht zusteht – mir nicht und anderen auch nicht. Sich zu unterscheiden sagt aber meines Erachtens nichts über

eine unterschiedliche Wertigkeit. Ich möchte vielmehr den oder die Andere in seiner bzw. ihrer Unterschiedlichkeit höher achten als mich selbst. Aber ich kann aus biblisch-theologischen Gründen keine gleichgeschlechtliche Partnerschaft segnen, so sehr mich das auch schmerzt.

Ein weiterer Grund meiner Ablehnung ist dadurch gegeben, dass ich der Überzeugung bin, dass der theologische Diskurs in unserer Landeskirche nicht mit einer dem Anliegen angemessenen ausreichend breiten Beteiligung erfolgt ist. Das, was in der Beschlussvorlage unter Ziffer 8 gefordert wird, nämlich die Kommunikation in die Gemeinden und Kirchenbezirke hinein, hätte meines Erachtens vor diesem Beschluss stehen müssen. Ein derartiger Konsultationsprozess zu einem Thema dieser Tragweite würde meinem Verständnis von Demokratie und Partizipation in einem presbyterial-synodalen System von Kirche eher entsprechen.

Schließlich nehme ich wahr, dass eine positive Entscheidung in dieser Sache viele Menschen in unserer Landeskirche vor den Kopf stoßen und in einen Gewissenkonflikt führen wird. Das Maß an Leiden, das dieser Gewissenkonflikt beim Einzelnen hervorrufen könnte, steht, glaube ich, in keinem Verhältnis zum Leiden unserer gleichgeschlechtlich orientierten Geschwister, wenn man individuelles Leiden überhaupt gegeneinander aufwiegen kann. Aber dieses Leiden schmerzt mich ebenso, denn es handelt sich dabei auch um Geschwister, also um Körperteile am Leib Christi. Auch diese Geschwister sind mir wichtig. Darum will ich Ihnen heute meine Stimme leihen. Die Gefahr, dass sie unserer Kirche den Rücken kehren, ist real. Sie zu verlieren, würde mich auch sehr traurig machen. Doch ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen: Eine derartige Gefahr darf meines Erachtens nicht zum Entscheidungskriterium erhoben werden.

Ich möchte daher alle Geschwister herzlich bitten, auch weiterhin gemeinsam Kirche zu sein und Kirche zu gestalten und unterschiedliche Überzeugungen in aller Barmherzigkeit auszuhalten und in versöhnter Verschiedenheit zu leben.

So bitte ich Sie nun, meine Entscheidung heute und in Zukunft nicht als Diskriminierung, sondern als persönliche Gewissenentscheidung zu verstehen und als solche zu respektieren.

(Beifall)

Synodaler **Hartmann**: Ich möchte auf den Änderungsantrag des Finanzausschusses Bezug nehmen und vorweg klarstellen, dass es mir ein großes Anliegen ist und ich es für wichtig und notwendig halte, dass wir uns heute ganz deutlich zur Trauung gleichgeschlechtlicher Paare bekennen und dies auch beschließen. Ich denke, dass wir damit einen Missstand beseitigen, den wir bisher hatten.

Ich habe es so empfunden, dass wir einen sehr guten Studientag miteinander verbracht haben, dass wir gut miteinander diskutiert haben, und ich hatte den Eindruck, von diesem Studientag ging ein gewisser Geist der Einmütigkeit aus. Es war mit Sicherheit kein Konsens, den wir gefunden haben, aber es war ein Geist der Einmütigkeit gewesen. Ich hatte den Eindruck, dass in der Vorlage des Landeskirchenrates dieser Geist der Einmütigkeit widergespiegelt wurde (siehe Anlage 9). In der Diskussion auf der Synode ist für mich deutlich geworden, dass es notwendig ist, dass wir ein Signal des Bedauerns formulieren und denen gerecht werden, denen wir bisher Leid zugefügt haben, so

wie es jetzt auch deutlich geworden ist, dass wir also den Weg in Richtung eine Kenntlichmachung unserer Schuld gehen. Ich glaube, es ist gut, dass wir diesen Punkt 7 eingefügt haben.

Es ist aber auch festzustellen, dass durch die Punkte 1 und 2 der Vorlage viele von uns oder manche von uns den Weg der Einmütigkeit verlassen haben und es zu einer neuen Polarisierung gekommen ist. Wenn wir jetzt nach außen gehen in unsere Gemeinden und Kirchenbezirke, würde ich mir wünschen, dass wir das in einem großen Geist der Einmütigkeit tun. Deshalb lautet der Vorschlag des Finanzausschusses, die Punkte 1 und 2 nicht aufzunehmen.

Eines möchte ich auch klarstellen: Sollte der Änderungsantrag abgelehnt werden, so werde ich für den Antrag des Hauptausschusses stimmen, der die Punkte 1 und 2 aufnimmt. Aber ich glaube, der Geschmack ist ein anderer. Das bitte ich zu berücksichtigen.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ich danke Ihnen dafür, dass Sie alle Verständnis dafür gezeigt haben, wenn manche Rednerbeiträge länger ausgefallen sind. Das hat von tiefer Betroffenheit Kenntnis gegeben und war auch der Sache angemessen.

Ich habe auf meiner Liste noch drei Meldungen stehen – und eine vierte ist jetzt noch dazugekommen. Ich würde dann diese Liste gerne schließen. – Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Synodaler **Dr. Klein**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Wer mit mir in den letzten Monaten im Gespräch war, der wird mein inständiges Ringen gespürt haben, der wird auch gespürt haben, wie wichtig es mir ist, Brücken zu bauen. Ich war deshalb sehr dankbar, bei der Vorbereitung des Studientages einbezogen worden zu sein. Obwohl ich, wie gesagt, sehr ringe, habe ich mich auch daran beteiligt, in der Vorbereitungsgruppe die Landeskirchenratsvorlage mitzugestalten, um Formulierungen zu finden, von denen ich angenommen habe, dass sie auch bei denen auf Verständnis stoßen können, die ähnlich ringen wie ich, um dann unter Hintanstellung ganz erheblicher Bedenken ja sagen können. Denn es ist mir ein ganz großes Anliegen, dass in unserer Kirche allen Menschen Gottes Heil angesagt wird und es keine Versteckspiele, keine Heimlichtuerei und keine Not bei der Pfarrersuche mehr gibt. Da teile ich die vorgeschilderten Probleme mit dem Beschluss von 2003 vollauf.

Ein wesentlicher Punkt, der mir bei der Mitformulierung der Landeskirchenratsvorlage wichtig war, war der, dass es kein – ich nenne es jetzt mal so – Upgrade gibt, dass es also keine Trauung für Ehe und Lebenspartnerschaft, sondern für Ehe und Lebenspartnerschaft jeweils einen Gottesdienst anlässlich der Begründung des jeweiligen Lebensbundes gibt. Grund dafür ist, dass im staatlichen Recht für die Eheschließung im Gesetz die Überschrift „Trauung“ steht. Wenn wir nun den Begriff „Trauung“ für beide Rechtsinstitute verwenden, so impliziert das für mich mit meiner Glaubensüberzeugung, eine Trauung für alle und damit in gewisser Weise eine Vorwegnahme der Ehe für alle, die wir im staatlichen Recht noch nicht kennen. Wir betonen immer, dass die Ehe ein „weltlich Ding“ sei und unser Handeln praktisch akzessorisch zum staatlichen Recht ist. Und das – so meine ich – sollte auch im Kasualhandeln zum Ausdruck kommen. Dies ist nun nicht mehr der Fall, und das macht es mir umso schwerer. Und mein

Ringen, das sicher weitergehen wird, kommt zu dem Ergebnis, dass ich nicht ja sagen kann. Auch da bitte ich um Respekt. Aber ich respektiere auch alle anderen, alles, was wir besprochen haben, was mich sehr beeindruckt hat. Wozu ich ja sagen kann, was mir schon immer wichtig war, ist, dass es zu einem Prozess der Aufarbeitung kommt. Mit meiner Glaubensüberzeugung meine ich, insbesondere dem 2. Kapitel des Römerbriefes entnehmen zu können, dass nicht verurteilt werden darf, und das ist geschehen, und dazu sollte sich die Kirche auch bekennen. Vielen Dank.

(Beifall)

Synodaler **Utech**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, ich möchte mit dem 1. Korinther 1 Vers 10 beginnen:

„Haltet aneinander fest, in einem Sinn und in einer Meinung“.

Ich meine, unsere Diskussion war bislang von diesem wichtigen Vers getragen. Erlauben Sie mir ein paar persönliche Bemerkungen zur Thematik.

Zunächst: Ich schätze den Papst sehr – und auch Herrn Breisacher.

(Heiterkeit)

Allerdings möchte ich dem Zitat hinzufügen: Zum Glück bin ich evangelisch.

Ein Mandat für eine Diskriminierung will ich niemandem erteilen. Deswegen werde ich für den Hauptausschussentwurf stimmen. Ich verstehe nicht, wenn Menschen in große Not kommen, wenn Sie unsere Beschlussvorlage sehen. Ich kann es nicht nachvollziehen.

Ich möchte kurz berichten: Als Nicht-Theologe war für mich der Studientag, den die Landessynode durchgeführt hat, eigentlich der Erkenntnisgewinn schlechthin. Ich habe zuvor in meiner Erziehung und auch in meinem kirchlichen Handeln immer im Hinterkopf das Alte Testament gehabt. Das hat mich immer so innerlich begleitet, ohne dass es für mich ein konkretes Thema war. Als ich dann beim Studientag im Kaminzimmer den Vortrag des einen Professors hören durfte, war ich absolut innerlich erleichtert und froh, dass ich an diesem Studientag teilgenommen habe. Der Studientag hat mich also dann theologisch auf den Stand gebracht, dass ich auch in der Lage bin, als Landessynodaler und Bezirkssynodaler eine theologische Begründung für mich zu verinnerlichen. Ich verlange nicht, dass sich alle dieser Meinung anschließen.

Was mich an diesem Studientag sehr berührt hat, waren die Tränen, die es auf beiden Seiten gab, vor allem die Tränen auf Seiten der beiden lesbischen Paare, die wir kennenlernen durften und die unter Tränen berichtet haben, wie es Ihnen mit der evangelischen Landeskirche ergangen ist. Das hat mich tief erschüttert. Ich bin sonst nicht so emotional und habe noch nie richtig weinen können, aber es hat auch mir Tränen in die Augen gedrückt, als ich dieses Leid wahrnehmen musste. Ich habe mir schon ab diesem Zeitpunkt gesagt, ich werde für diese Sache vehement eintreten, ohne dass ich verkenne, dass wir trotzdem, wenn wir unterschiedlicher Meinung sind, uns noch in die Augen blicken können. Ich mag alle hier in diesem Raum und auch draußen, die ich alle sehr schätze, auch wenn sie eine andere Auffassung vertreten, als ich sie vertrete.

Ein Schlusswort noch zum Antrag meines Finanzausschusses, dem ich sehr gerne angehöre. Ich will niemandem in den Rücken fallen, erlaube mir aber dennoch, meine Meinung zu diesem Änderungsantrag des Finanzausschusses zu sagen. Ich werde später bei der Abstimmung diesem Antrag, obwohl ich gerne und weiterhin zum Finanzausschuss gehören möchte,

(Heiterkeit)

– nicht zustimmen, die Ziffern 1 und 2 zu streichen. Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Synodaler **Prof. Dr. Birkhölzer**: Es ist in verschiedenen Beiträgen gesagt worden, wie Leute unter unseren Urteilen leiden und gelitten haben, und ich kann das hören und verstehen. Ich bin nicht betroffen, deshalb kann ich es nicht wirklich nachvollziehen, aber ich glaube es uneingeschränkt.

Was mir nicht einleuchtet und mich verwirrt, ist, dass wir auf diese Erfahrung dadurch reagieren, dass wir wieder urteilen. Ich bin Mathematiker und für mich ist „ist gleich“ genauso ähnlich wie „ungleich“ oder „größer“ oder „kleiner“. Wäre es nicht ein reifes Zeichen, auf Verletzungen durch Urteilen damit zu reagieren, indem man einfach einmal aufhört zu urteilen? Ich bin Laie und habe vielleicht dadurch die Gnade, dass ich nicht wissen muss, was Gottes Wille ist.

(Heiterkeit)

Ich habe aber auch das Gefühl, ich weiß es tatsächlich nicht. Können wir die Frage, was gleichwertig und was ungleichwertig ist, nicht einfach Gott überlassen?

(Beifall)

Ich würde niemandem gegenüberreten und sagen, deine Beziehung ist ungleicher als meine, obwohl ich absolut sicher bin, dass Beziehungen allesamt ungleich sind. Das hat aber überhaupt nichts mit Homosexualität und Heterosexualität zu tun. Ich finde es genauso anmaßend, in der Welt herumzulaufen und zu sagen, deine Beziehung ist gleichwertig zu meiner, so wie es auch anmaßend ist zu sagen, sie ist ungleich.

Deshalb mein Anliegen, die beiden ersten Ziffern zu streichen und aufhören zu urteilen und zu sagen, Menschen sind gleich. Wir müssen darüber nicht urteilen, sondern wir überlassen es Gott.

(Beifall)

Synodale **Hammelsbeck**: Da reagiere ich direkt drauf. Gleichgeschlechtliche und vielgeschlechtliche Partnerschaften sind gleichwertig. Das ist die Basis, das ist die Grundlage, das ist der Geist unseres Beschlusses, und das ist natürlich – da kann ich Peter Spuhler nur Recht geben – eigentlich eine Selbstverständlichkeit, die wir gar nicht ausdrücklich sagen müssten. Dass wir darüber diskutieren, ist für viele Menschen innerhalb und vor allem außerhalb der Kirche kaum nachvollziehbar. Trotzdem bin ich unbedingt dafür, dass wir diesen Vorspann aufnehmen und den Begriff der Gleichwertigkeit reinbringen, gerade weil wir es als Ansage sehen und als eine Grundlage, hinter die wir nicht mehr zurückfallen können, wollen und dürfen, und weil ich es verstehe als eine klare Ansage bzw. ein klares Zeichen gegenüber den schwulen und lesbischen Geschwistern. Das sind wir ihnen schuldig.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Damit ist die Aussprache geschlossen. Herr Dr. Kunath, wünschen Sie ein **Schlusswort**? – Bitte schön.

Synodaler **Dr. Kunath, Berichterstatter**: Ich will Ihnen noch sagen, warum ich die Verantwortung übernommen habe, den Bericht zu erstatten, und ich will Ihnen auch sagen, wie ich mich zur Frage verhalten und abstimmen werde.

Was für mich letztendlich zählt, ist, wie ich persönlich die theologische Grundfrage entscheide. Das können alle anders entscheiden. Für mich ist der Grundmovers, wie ich persönlich aufgrund dessen, was ich theologisch gelernt habe, die theologische Grundfrage entscheide.

Es ist manchmal gut, wenn man nach so viel Emotionalität und so viel Nähe eine andere Perspektive, vielleicht eine Metaperspektive, einnimmt. Die Andacht heute morgen von Herrn Dr. Kreplin hat uns die Frage nach der Geschichte aufgegeben. Es ist natürlich vermessen zu sagen, wo wir in der Geschichte stünden, und was das alles bewirkt, was wir tun. Wir müssen demütig sein. Wir kommen aber trotzdem nicht um die Frage herum, welcher Meilenstein das heute ist.

Ich glaube, dass es um die Frage der Pluralität geht. Ich glaube, Pluralität ist für mich nur dort Pluralität, wo wir von der Gleichwertigkeit dessen ausgehen, was plural ist. Anders ist Pluralität nicht zu denken. Also geht es für mich im Grunde genommen um die Frage der Pluralität. Wir sind Landessynodale einer protestantischen Kirche. Die protestantische Kirche und die Theologie – so bin ich der festen Überzeugung – haben eine gewisse Leidenschaft für Pluralität, vielleicht im Gegensatz zu anderen Kirchen und zu anderen Religionen. Aber das weiß ich nicht genau. Wenn man den Blick auf das theologische Denken richtet und auf die protestantische Kirchengeschichte, dann, glaube ich, war es immer wieder so, dass sich der protestantische Glaube von Jahrhundert zu Jahrhundert transformiert hat, weil er eben diese Pluralität immer wieder aufgegriffen hat und deshalb lebendig geblieben ist. Man kann es auch anders beurteilen, aber meine Überzeugung ist, dass wir als protestantische Menschen von der Pluralität leben.

Im Grunde – auch das ist meine Überzeugung – wurzelt das im Verständnis von Jesus Christus. Jesus Christus ist die Mitte der Schrift. Ich glaube, dass wir Protestanten glauben, dass Jesus Christus in radikalster Weise Fleisch geworden ist, dass wir das vielleicht noch mehr glauben als andere Konfessionen. Er ist in die Wirklichkeit inkarniert worden, und das in radikalster Weise. Insofern gibt es den einen Jesus Christus immer nur im Plural. Dieser Gedanke hat mich dazu bewogen zu sagen, aus theologischen Gründen werde ich dem Hauptausschussantrag zustimmen.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Allen, die das Wort im Verlaufe der Aussprache ergriffen haben, möchte ich noch einmal ganz herzlich dafür danken, dass wir dies in einer gut geschwisterlichen Art und Weise getan haben. Danken darf ich auch an dieser Stelle – das wurde bereits mehrfach angesprochen in den Wortbeiträgen – der Vorbereitungsgruppe für den Studientag, der uns auf den Weg zur heutigen Entscheidung ein gutes Stück weitergebracht hat.

(Beifall)

Ich habe nun vor, den Hauptantrag, den Sie vor sich liegen haben, in der üblichen Art und Weise **abstimmen** zu lassen, das heißt, dass Änderungsanträge immer zuerst abgestimmt werden. Es ist noch ein Ergänzungsantrag von Herrn Breisacher eingebracht worden, der unter 5 d dann eingefügt werden würde, wenn wir ihn beschließen. Das kommt dann an der entsprechenden Stelle.

Ich rufe auf Punkt 1 des Hauptantrages des Hauptausschusses. Sie haben ihn vor sich liegen. Dazu gibt es einen Änderungsantrag, der sich allerdings auch auf Punkt 2 bezieht, nämlich den, wir sollen beschließen, die Ziffern 1 und 2 zu streichen.

Wer kann diesem Änderungsantrag seine Stimme geben, den bitte ich entsprechend zu votieren. – Das sind 20 Stimmen. Wer stimmt dagegen? – Das ist mit Verlaub deutlich mehr. Damit ist der Änderungsantrag des Finanzausschusses abgelehnt.

Damit kann ich Punkt 1 des Hauptantrages zur Abstimmung stellen. Wünschen Sie, dass ich ihn noch einmal verlese? – Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich Sie, entsprechend zu votieren, wenn Sie der Ziffer 1 des Antrages zustimmen. – Das ist eine sehr deutliche Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – 6 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 8 Enthaltungen. Bei 8 Enthaltungen und 6 Gegenstimmen ist damit Punkt 1 in der vorliegenden Form angenommen.

Zu Punkt 2 gibt es einen Änderungsantrag des Rechtsausschusses, den Sie auf Ihrem Blatt abgedruckt finden. Den müssen wir ebenfalls zuerst abstimmen. Wer kann dem Änderungsantrag des Rechtsausschusses zu Punkt 2 zustimmen? – 25 sind dafür. Wer ist dagegen? – Das ist die deutliche Mehrheit. Wer enthält sich? – 2 Enthaltungen. Also ist der Änderungsantrag des Rechtsausschusses abgelehnt, er hat nicht die erforderliche Mehrheit erhalten.

Dann rufe ich Punkt 2 in der Fassung des Hauptantrages zur Abstimmung auf. Wer kann dem zustimmen? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 21 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 5 Enthaltungen. Damit ist das angenommen.

Wir kommen zu Punkt 3. Auch hier ist zunächst über den Änderungsantrag des Finanzausschusses abzustimmen.

(Zuruf: Das spielt jetzt keine Rolle mehr.  
Den ziehen wir zurück.)

– Ist das richtig, Herr Vorsitzender, dass er zurückgezogen wird?

(Synodaler **Steinberg**: Ja!)

Also ist der Änderungsantrag zurückgezogen, sodass wir über den Hauptantrag abstimmen können. Wer kann dem zustimmen? – Das ist die deutliche Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – 2 Enthaltungen.

Wir kommen zu Punkt 4. Wer kann zustimmen? Hier gibt es keine Änderungsanträge. – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 12 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 1 Enthaltung. Damit ist auch dieser Punkt angenommen.

Punkt 5 des Hauptantrages ist ein Auftrag an den Oberkirchenrat. Ich lasse zunächst über diesen Auftrag ohne die Ziffern a, b und c abstimmen. – Das ist die deutliche Mehrheit. Wer ist dagegen? – 9 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 3 Enthaltungen.

Wir kommen zum Buchstaben a. Wer ist dafür? – Das ist eine deutliche Mehrheit. Wer ist dagegen? – 11 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 1 Enthaltung.

Buchstabe b beinhaltet den Eintrag ins Kirchenbuch. Wer ist dafür? – Deutliche Mehrheit. Wer lehnt das ab? – 9 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 3 Enthaltungen.

Buchstabe c: Wer ist für diese Regelung? – Das ist eindeutig. Wer ist dagegen? – 3 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 3 Enthaltungen.

Jetzt kommt Buchstabe d, der Antrag von Herrn Breischer. Er lautet:

Ein Ältestenkreis kann eine öffentliche gottesdienstliche Segnung von gleichgeschlechtlichen Paaren in seinem Verantwortungsbereich ablehnen.

Wer kann dem zustimmen? – 15 Ja-Stimmen. Dann brauche ich nach den anderen Stimmen eigentlich nicht mehr zu fragen.

(Zuruf: Doch!)

Wer ist dagegen? – Das ist die deutliche Mehrheit. Wer enthält sich? – 3 Enthaltungen.

Dann kommt der dritte Block in der Definition von Dr. Kunath, beginnend mit Ziffer 6. Dazu gibt es einen Änderungsantrag des Finanzausschusses.

Synodaler **Suchomsky** (zur Geschäftsordnung): Ich stelle den Antrag, diesen Punkt für eine kurze Aussprache zu öffnen. Er wurde in der Aussprache nicht behandelt.

Präsident **Wermke**: Wer stimmt dem Geschäftsordnungsantrag zu? – 7 Ja-Stimmen. Damit wird die Aussprache nicht wieder eröffnet.

Wir stimmen über den Änderungsantrag ab. Er beinhaltet, die Ziffer 6 zu streichen. Wer stimmt dem Änderungsantrag zu? – 24 Ja-Stimmen. Wer stimmt dagegen? – 31 Stimmen. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt, unabhängig von den möglichen Enthaltungen.

Ich lasse über Ziffer 6 in der vorgelegten Form abstimmen. Wer kann dem zustimmen? – Das ist die deutliche Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 18 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 8 Enthaltungen.

Frau Ningel, damit haben Sie für Ihren ersten Einsatz gleich einen Auftrag.

Wir kommen zu Punkt 7. Wer kann zustimmen? – Das ist die deutliche Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 10 Enthaltungen.

Dann bitten wir – und das tun wir gerne – den Evangelischen Oberkirchenrat, etwas zu erarbeiten. Ich möchte aber damit nicht unterstellen, dass wir der Meinung sind, er hätte nichts zu tun. Wer kann also dem Punkt 8 zustimmen? – Das ist die überwiegende Mehrheit. Wer ist dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – 7 Enthaltungen.

Ich danke Ihnen für eine ausgesprochen disziplinierte Art, diesen Tagesordnungspunkt abzuhandeln, und noch einmal für die sehr engagierten Beiträge.

Ich möchte jetzt noch über das Gesamte abstimmen lassen. Es ist zwar kein Gesetz, von daher müssten wir das nicht tun, aber der Wunsch wurde mehrfach an mich herangetragen.

Wer kann mit den bisherigen Veränderungen bzw. Ergänzungen dem gesamten Hauptantrag zustimmen? – Das ist eine deutliche Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 13 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 3 Enthaltungen.

Herzlichen Dank.

#### Beschlossene Fassung:

Die Landessynode hat am 23. April 2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Evangelische Landeskirche in Baden versteht sich als inklusive Kirche, die in menschlicher und theologischer Vielfalt im Geist Jesu unterwegs ist. In ihr sind alle Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität willkommen.
2. Aufgrund einer erneuten intensiven theologischen Beschäftigung erkennt die Landessynode die Gleichwertigkeit von verschiedengeschlechtlicher und gleichgeschlechtlicher Liebe, Sexualität und Partnerschaft an, die verantwortlich vor Gott gelebt werden. Diese theologische Erkenntnis soll auch im Handeln der Kirche ihren Ausdruck finden.
3. Die Landeskirche weiß um bestehende theologische Differenzen, verschweigt diese nicht und führt im Geist der Geschwisterlichkeit, der Liebe und der gegenseitigen Wertschätzung das gemeinsame Gespräch fort.
4. Eingetragene Partnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz können in einem evangelischen Traugottesdienst öffentlich unter Gottes Gebot und Verheißung gestellt werden. Dabei bringen die Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner zum Ausdruck, dass sie einander aus der Hand Gottes in Liebe annehmen und ihr Leben lang beieinander bleiben wollen. Die Gemeinde erbittet für das Paar Gottes Beistand und Segen.
5. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, eine gemeinsame Lebensordnung für Ehe und Lebenspartnerschaft und für den Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung bzw. der Begründung einer Lebenspartnerschaft zu erarbeiten. Die Lebensordnung soll folgende Regelungen enthalten:
  - a. Der Gottesdienst, der anlässlich der Begründung einer Lebenspartnerschaft gefeiert wird, soll entsprechend der Agende „Trauung“ gefeiert werden.
  - b. Dieser Gottesdienst wird als Amtshandlung ins Kirchenbuch eingetragen. In der Vergangenheit vollzogene Segnungen von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft sind auf Antrag als Trauung anzuerkennen und ins Kirchenbuch einzutragen.
  - c. Lehnt die für die Trauung zuständige Person die Durchführung des Traugottesdienstes für ein Paar in eingetragener Lebenspartnerschaft ab, beauftragt die Dekanin oder der Dekan eine andere Person mit dem Gottesdienst.
6. Die Landessynode bittet die Liturgische Kommission zu überprüfen, welche Wege es gibt, das evangelische Verständnis der Trauung in der Kasualpraxis deutlicher werden zu lassen. Dazu gehört auch die Frage, ob es eine bessere und theologisch angemessenere Benennung für diese Kasualie gibt.
7. Die Landessynode bedauert, dass lesbischen und schwulen Menschen Leid zugefügt wurde. Sie sieht die Notwendigkeit, dies unter Einbeziehung der Landessynode aufzuarbeiten und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, einen Vorschlag für diesen Prozess der Aufarbeitung zu entwickeln.
8. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, geeignetes Material zu erarbeiten, um den Beschluss in der Breite der Landeskirche zu kommunizieren.

Ergänzend wird festgestellt, dass die Eingaben mit der Beschlussfassung erledigt sind.

Präsident **Wermke**: Wir machen jetzt eine Pause.

(Beifall)

Ich bedanke mich ausdrücklich bei unserem Stenographen. Das war Schwerstarbeit für ihn.



(Beifall)

Bitte schauen Sie, dass wir fünf Minuten vor 12 Uhr uns wieder hier treffen.

(Unterbrechung der Sitzung  
von 11:40 bis 11:55 Uhr)

## XII

### Verschiedenes

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir setzen die Sitzung fort. Ich möchte Ihnen zunächst eine Mitteilung verlesen, die uns Frau Oberkirchenrätin Hinrichs gegeben hat.

„Auf dem Weg zu einer mileusensiblen Kirche“ – die Sinusstudie in Baden und Württemberg. Für jedes interessierte Mitglied der Landessynode und für alle interessierten Gäste liegt ein kostenfreies Exemplar bereit. Das Werk ist eine Art Lesebuch zu den Ergebnissen und Auswertungen der soziologischen Untersuchung über die beiden evangelischen Landeskirchen in unserem Bundesland. Autorinnen und Autoren aus sehr unterschiedlichen Bereichen geben zahlreiche Anregungen, wie die Sinus-Kirchenstudie dazu beitragen kann, Kirchenmitglieder in ihren unterschiedlichen Distanzen zu den kirchlichen Angeboten sensibel wahrzunehmen. Das gemeinsame Vorwort stammt von den beiden Landesbischöfen.

Weitere Exemplare können gegen die Versandkosten bei der zentralen Versandstelle im Evangelischen Oberkirchenrat bestellt werden. Machen Sie also eifrig davon Gebrauch, damit wir es auch leichter haben, wenn der Rest wieder zurückgeht.

## VIII

### **Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Februar 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD sowie des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD**

(Anlage 1)

Vizepräsident **Jammerthal**: Nun rufe ich auf TOP VIII: Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Februar 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD sowie des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD (OZ 04/01). Bericht-erstatteerin ist die Synodale Falk-Goerke.

Synodale **Falk-Goerke, Bericht-erstatteerin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Nun kehren wir zurück in die Niederungen der Rechtsetzung.

(Heiterkeit)

In dem vorliegenden Gesetzesentwurf geht es um die Praktikabilität zweier Regelungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD und des dazugehörigen badischen Ausführungsgesetzes.

In § 91 Abs. 5 des Pfarrdienstgesetzes der EKD wird geregelt, dass für die Frage nach dem Vorliegen einer Dienstunfähigkeit von Pfarrern und Pfarrern ein amtsärztliches Gutachten eingeholt werden soll. Gleichzeitig ist eine Öffnungsklausel enthalten, die es den einzelnen Gliedkirchen ermöglicht, eine abweichende Regelung zu treffen.

Eine solche abweichende Regelung soll nun durch den neu einzufügenden § 24 a des badischen Ausführungsgesetzes getroffen werden. Bislang wurde bei uns bei entsprechenden Fällen ein amtsärztliches Gutachten eingeholt. Die Gesundheitsämter wurden hierbei im Wege der Amtshilfe tätig. Dies erweist sich zunehmend als schwierig. Die Gesundheitsämter sind aufgrund eigener Arbeitsüberlastung immer weniger bereit, diese Amtshilfe zu leisten. Es wurde in der Vergangenheit die Erstellung eines Gutachtens bereits ganz abgelehnt bzw. eine sehr lange Wartezeit in Aussicht gestellt. Die dadurch entstehenden zeitlichen Verzögerungen sind insbesondere für die betroffenen Personen belastend.

So soll nun durch die Einführung des § 24 a Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD die Möglichkeit eröffnet werden, auch Fachärzte und Fachärztinnen mit der Begutachtung zu beauftragen, um zeitnah eine Klärung der Dienstfähigkeit oder -unfähigkeit herbeiführen zu können.

Den Betroffenen entsteht durch diese Regelung kein juristischer Nachteil. Weder die amtsärztlichen Gutachten noch die dann möglichen fachärztlichen Gutachten entfalten eine verbindliche Wirkung, sondern erfordern immer eine Plausibilitätsprüfung durch den Dienstherrn. Das hat auch bei amtsärztlichen Gutachten in der Vergangenheit schon zu dem Einholen ergänzender fachärztlicher Gutachten geführt.

Durch die Beauftragung von Fachärztinnen und Fachärzten entstehen Kosten. Im Hinblick auf diese Kosten soll auch zukünftig zunächst versucht werden, ein amtsärztliches Gutachten einzuholen.

Die Pfarrvertretung hat zu dem Gesetzesentwurf Stellung genommen und bei grundsätzlicher Zustimmung angeregt, im Gesetz festzulegen, dass nur dann fachärztliche Gutachten eingeholt werden dürfen, wenn die Gesundheitsämter die Begutachtung ausdrücklich abgelehnt haben oder nur unter erheblichen Wartezeiten zur Begutachtung bereit sind. Diesem Vorschlag folgt der Gesetzesentwurf nicht, da hier eine neue formelle Hürde entstünde, die den Betroffenen keinen Vorteil verschafft.

Einen anderen Regelungsbereich betreffen die §§ 25 und 25 a des Gesetzesentwurfes. Hier geht es darum, wie vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Pfarrdienstverhältnis geltend gemacht werden; es geht um den Rechtsweg für Streitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis.

Im bisherigen § 25 Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD war bereits der Rechtsweg für Streitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis sowie die Möglichkeit, Ansprüche aus diesem per Leistungsbescheid geltend zu machen, festgelegt. Der vorliegende Änderungsentwurf trennt dies nun in zwei einzelne Paragraphen.

Paragraph 25 der Vorlage regelt dabei unverändert zum bisherigen § 25 Absatz 1 den Rechtsweg zum kirchlichen Verwaltungsgericht.

§ 25 a der Vorlage enthält die bisher in § 25 Absatz 2 Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD geregelte Möglichkeit, vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Pfarrdienstverhältnis im Wege des Leistungsbescheides geltend zu machen und konkretisiert gleichzeitig das Verfahren. Hierin liegt die Neuerung. Dabei werden die bislang in der Praxis schon herangezogenen allgemeinen Rechtsgrundsätze nunmehr gesetzlich geregelt.

Dies schafft einerseits Klarheit darüber, wer den Bescheid erlässt, nämlich zukünftig der Evangelische Oberkirchenrat auf Antrag der berechtigten kirchlichen Körperschaft oder von Amts wegen. An einem Beispiel erklärt heißt dies, dass Gemeinden zukünftig Ansprüche aus dem Pfarrdienstverhältnis nicht mehr selber durchsetzen müssen, sondern dies vom Evangelischen Oberkirchenrat per Leistungsbescheid für die Gemeinde getan wird. Das in § 11 Dienstwohnungs-Rechtsverordnung vorgesehene Verfahren, wonach die Gemeinden selbst den Leistungsbescheid erlassen müssen, wird durch die Neuregelung entbehrlich.

Dem Empfänger des Bescheides, sprich den Pfarrern und Pfarrern, entsteht durch die vorgesehene Regelung kein Nachteil, ist ihnen doch der Weg eröffnet, die Rechtmäßigkeit des Bescheides und damit auch die Berechtigung der zugrunde liegenden Forderung in einem Verwaltungsstreitverfahren überprüfen zu lassen.

In Artikel 2 der Gesetzesvorlage werden die genannten Änderungen auch für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte festgelegt.

Ich verlese Ihnen den Beschlussvorschlag des Rechtsausschusses:

*Die Landessynode beschließt das kirchliche Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD sowie des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD in der Fassung des Landeskirchenrates vom 17. Februar 2016.*

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken Ihnen, Frau Falk-Goerke. Sie haben den Beschlussvorschlag gehört. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Otto**: Bei der Fassung des § 24 a heißt es: „Für den Fall, dass Gesundheitsämter amtsärztliche Gutachten usw. nicht durchführen können, können Fachärzte beauftragt werden.“ Ist damit implizit, dass zuvor Arbeitnehmer und Arbeitgeber sich über diesen Facharzt einigen? Meine Erfahrungen sind, gerade wenn psychiatrische oder neurologische Probleme zugrunde liegen, dass dann eine vorherige Einigung auf den Facharzt sinnvoll sein sollte.

Vizepräsident **Jammerthal**: Wer kann darauf vom Evangelischen Oberkirchenrat Antwort geben?

Herr **Tröger-Methling**: Die Gesetzesvorlage enthält die von Ihnen zitierte Formulierung nicht. Das war der Änderungsvorschlag der Pfarrvertretungen. Insofern hat sich die Frage wohl erledigt.

Vizepräsident **Jammerthal**: Gibt es weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache. Frau Falk-Goerke wünscht kein Schlusswort.

Ich neige dazu, das Gesetz im Ganzen abzustimmen. Gibt es dagegen Bedenken? Sie haben das Gesetz unter OZ 04/01 vorliegen. – Dann verlese ich den Beschlussvorschlag:

*Die Landessynode beschließt das kirchliche Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD sowie des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD in der Fassung des Landeskirchenrates vom 17. Februar 2016.*

Wer dem **zustimmen** kann, den bitte ich um das Zeichen. – Das ist die Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Damit ist das Gesetz einstimmig angenommen. Vielen Dank!

## IX

- **Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Februar 2016: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement: Abschlussbericht P.15 Tourismusarbeit in der EKIBa**
- **Bericht des Bildungs- und Diakoniausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Februar 2016: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement: Abschlussbericht K.07 Interkulturelle und Interreligiöse Fortbildung mit Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnung**
- **Bericht des Bildungs- und Diakoniausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Februar 2016: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement: Abschlussbericht K.11 „Vergessene Kinder im Fokus“ Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch erkrankten Familienangehörigen**

(Anlage 5)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe auf TOP IX. Das sind drei Berichte, die wir nun hören. Es geht um das landeskirchliche Projektmanagement. Der erste Bericht als Abschluss- und Zwischenbericht im landeskirchlichen Projektmanagement: Abschlussbericht P.15 Tourismusarbeit in der EKIBa. Berichtersteller ist der Synodale Noeske.

### **Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Februar 2016: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement: Abschlussbericht P.15 Tourismusarbeit in der EKIBa**

Synodaler **Noeske, Berichtersteller**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Wir haben uns im Hauptausschuss mit dem Projektbericht „Tourismusarbeit in der EKIBa“ beschäftigt.

Von 2012 bis 2015 wurde in drei besonders touristisch geprägten Regionen unserer Landeskirche eine ganze Vielzahl von Initiativen und Aktionen auf den Weg gebracht. Es waren die drei Regionen Bodensee, Schwarzwald und Taubertal. Wir haben mit großer Freude von den neu entstandenen Vernetzungen und einer großen Zahl von attraktiven Angeboten gehört, die in den touristisch geprägten Regionen entstanden sind. Durch die Projekt-Verantwortliche, Frau Kirchenrätin Kast-Streib, konnten wir erfahren, dass viele der angestoßenen Initiativen und Angebote fortbestehen. Ebenso blieben diese Vernetzungsstrukturen zwischen professionellen Touristikern und kirchlichen Mitarbeitenden erhalten.

Drei Projekte, von denen wir hörten, möchte ich herausgreifen. Im lieblichen Taubertal wurde eine Route mit Radwegkirchen entwickelt. Radwegkirchen sind Kirchen, die an einem Radweg liegen. Sie sind verlässlich geöffnet und

die Menschen, die hier einkehren, finden Informationen über die Kirche und Materialien zur Einkehr und Stille. Über einen Quick-Response-Code – das habe ich auch hier gelernt, dass ein QR-Code ein Quick-Response-Code ist – sind Ressourcen über eine App abrufbar.

In der Region Bodensee gab es die schöne Idee, ökumenische Gottesdienste auf einem Schiff zu feiern. Die gemeinsam evangelisch-katholisch gestalteten Gottesdienste auf dem See wurden durch besondere musikalische Akzente bereichert.

Der Schwarzwald ist eine Wanderregion. Hier wurde ein Geocaching-Projekt umgesetzt. Geocaching ist, kurz gesagt, eine „Schnitzeljagd mit GPS-Daten“ und ist mit Smartphone und einer entsprechenden App problemlos möglich. 15 verschiedene Caches mit Psalmtexten wurden installiert. Anhand des Online-Gästebuches ist erkennbar, dass das Angebot gut genutzt wurde.

Im Hauptausschuss waren wir angetan von dem, was in kurzer Zeit entstanden ist. Es war gut zu hören, dass die beteiligten Kirchenbezirke Wege gefunden haben, manche der guten Initiativen weiter zu führen. Es ist zu beobachten, dass Touristinnen und Touristen offen sind, kirchliche Angebote anzunehmen. Sie haben Zeit und sind innerlich bereit, sich auf Neues einzustellen. Als Problem benannten wir die wirksame Werbung. Ein gutes Angebot allein reicht nicht, gute Werbung und Öffentlichkeitsarbeit muss dazu kommen. Das Projekt hat hier gute Spuren gelegt. Wir konnten Flyer, Handzettel und Broschüren in die Hand nehmen und hörten davon, dass auch über das Internet Infos und Hinweise zu erhalten sind.

Das Leitziel des Projektes hieß, ich zitiere: „Mehr Touristen als bisher werden mit kirchlichen Angeboten erreicht.“ Mit Freude hörten wir, dass dies gelungen ist.

Vielen Dank!

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Und wir freuen uns mit. Wir danken Ihnen, Herr Noeske, für diesen Bericht. – Frisch verpflichtet und gleich einen Bericht, Respekt! Ich eröffne die Aussprache, möchte jemand das Wort? Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache. Ein Schlusswort wird auch nicht gewünscht.

Dann können wir gleich weiterkommen zum nächsten Bericht.

**Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Februar 2016:**

**Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement: Abschlussbericht K.07 interkulturelle und interreligiöse Fortbildung mit Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnung**

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir kommen zum Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Februar 2016: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement: Abschlussbericht K.07 interkulturelle und interreligiöse Fortbildung mit Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnung. Berichterstatter ist der Synodale Froese.

Synodaler **Froese, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Gleich zu Beginn meines Berichtes soll ein ausdrückliches Wort des Dankes stehen. Der Dank gilt den im Evangelischen Oberkirchenrat für dieses Projekt Verantwortlichen und in gleicher Weise allen, die sich in der Umsetzung in den Kirchenbezirken mit großem Engagement eingebracht haben.

Erfreulich ist, dass in Ergänzung zu den von der Landessynode für dieses Projekt bewilligten Mitteln zusätzliche Mittel aus dem Europäischen Integrationsfonds eingeworben werden konnten, die es erlaubt haben, dieses Projekt um insgesamt drei Jahre bis zum 30. Juni 2015 zu verlängern.

Die zu Projektbeginn schon deutlich gegebene Notwendigkeit, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gemeinden, Kirchenbezirken und diakonischen Einrichtungen im Bereich der interkulturellen und interreligiösen Kompetenzen zu stärken, ist ja nach der Beschlussfassung durch die Landessynode mit Blick auf die aktuellen Entwicklungen nochmals deutlich unterstrichen worden.

Dieser Bedarf wird auch deutlich an den Teilnehmendenzahlen der interkulturellen Trainings. Die Nachfrage war so groß, dass anstelle der geplanten 750 Personen über 2.200 Teilnehmende zu verzeichnen waren.

Ich verzichte darauf, hier nochmals auf den sehr teilnehmerorientierten Ansatz, mit einem deutlichen Anteil emotionalen Lernens, einzugehen; er ist im Bericht ausführlich dargestellt.

Aus der Zielbeschreibung des Projektes möchte ich deutlich hervorheben, dass es um Lern- und Veränderungsmöglichkeiten geht, mit denen Ausgrenzungs- und Abgrenzungsmechanismen erkannt und abgebaut werden können. Es geht nicht um Wissen über andere Religionen, sondern um eine veränderte Haltung.

Eine Bestätigung dieses Ansatzes sind die Rückmeldungen aus dem Teilnehmendenkreis wie auch die nachvollziehbaren Veränderungen und Weiterentwicklungen in der interkulturellen und interreligiösen Arbeit in den verschiedenen Einrichtungen und Diensten. Das gilt für Lehrkräfte, Pflegekräfte, Erzieherinnen und Erzieher usw. gleichermaßen. Besondere Erwähnung verdient, weil von besonders aktueller Bedeutung, die verstärkte Verankerung interkultureller Pädagogik in Kindertageseinrichtungen. Mit großer Anerkennung will ich die stolze Zahl von 275 Einrichtungen und Diensten nennen, die an dem Modellprojekt teilgenommen haben.

Die im Rahmen des Projektes entwickelten zielgruppenspezifischen Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogramme sind auch an anderen Stellen einsetzbar.

Insgesamt können wir feststellen, dass dies ein erfolgreiches Projekt war. Das weit über die ursprüngliche Planung hinausgehende Interesse an interkultureller und interreligiöser Fortbildung ist ein Signal für den Bedarf, auch für einen weiterhin bestehenden Bedarf. Das Thema betrifft alle Bereiche kirchlicher Arbeit. Das Projekt war gut, aber es reicht nicht. Es ist zu wünschen, dass viele Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Einrichtungen die Chance nutzen und nutzen können, mit dem erarbeiteten Programm interkulturelle Kompetenzen aufzubauen.

Die Bedeutung der Stärkung interkultureller und interreligiöser Kompetenz in Gemeinden, Einrichtungen, Kirchenbezirken einschließlich der Arbeit der Schuldekanate usw. wird zunehmen. So sei nur darauf hingewiesen, dass der

Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund, insbesondere in städtischen Bereichen, teilweise zwischen 50 und 75 % liegt. Mit dem neuen Kirchenkompassprojekt „Gemeinsam Kirche gestalten“ (siehe Protokoll Nr.12, Frühjahrstagung 2014, Anl. 1, S. 72 ff.) und der dort verankerten Begleitung interkultureller Öffnungsprozesse sehen wir die aktuellen Herausforderungen aufgenommen.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss sieht die Notwendigkeit, das Thema der Stärkung interkultureller und interreligiöser Kompetenz auf der Agenda zu belassen und in der Linie zu verankern. Zusammen mit der Abteilung „Migration, Interkulturelle Kompetenz und Interreligiöses Gespräch“ sollte die Vernetzung mit den unterschiedlichen kirchlichen Arbeitsfeldern und Einrichtungen noch weiter vorangetrieben werden.

Ich denke, dass Sie nach diesem Bericht verstehen, warum ich ein Wort des Dankes bereits an den Beginn meines Berichtes gestellt habe. Der Dank gilt allen Projektverantwortlichen, den Dienststellen, Einrichtungen und Diensten, die sich für das Projekt geöffnet haben, den Trainerinnen und Trainern, allen, die Projekthinhalte mitentwickelt haben und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Diese haben nicht nur eine Stärkung der Kompetenzen für ihre Einsatzfelder, sondern ganz besonders auch für sich persönlich erfahren.

Und jetzt danke ich Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken Ihnen, Synodaler Froese, dass Sie uns dieses Erfolgsprojekt so vorgestellt haben. Ich eröffne die Aussprache. Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache. Ein Schlusswort ist auch nicht gewünscht. Dann können wir gleich fortfahren mit dem nächsten Bericht.

**Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Februar 2016:**

**Abschluss- und Zwischenbericht im landeskirchlichen Projektmanagement: Abschlussbericht K.11 „Vergessene Kinder im Fokus“ Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch erkrankten Familienangehörigen**

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir kommen zum Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Februar 2016: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement: Abschlussbericht K.11. Da geht es um „Vergessene Kinder im Fokus“ – Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch erkrankten Familienangehörigen. Berichterstatterin ist die Synodale Daute.

Synodale **Daute, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Wenn Eltern psychisch erkrankt sind, leiden vor allem deren Kinder. Sie brauchen Hilfe, und zwar am besten, bevor auch sie krank werden. Sie dürfen nicht vergessen werden.

Mit dem Projekt „Vergessene Kinder im Fokus“ hat sich die Landeskirche im Schulterschluss mit der Diakonie einem Thema gewidmet, das sich ganz am Rande der sozial- und gesundheitspolitischen Aufmerksamkeit befindet. Das Projektgeschehen ist quasi ein Beispiel für praktische Sozialpolitik und angewandte Nächstenliebe gleichermaßen. Kaum jemand weiß sich verantwortlich oder gar zuständig für die so dringend gebotene Unterstützung dieser Kinder

und ihrer Familien. Kirche und Diakonie haben für sie Flagge gezeigt und angesichts dieser unakzeptablen Versorgungslücke hohes Engagement erbracht.

Die Projektleiterin, Frau Ursula Bank-Mugerauer, dankt ausdrücklich der Landessynode für das Engagement und die Begleitung für dieses Thema. „Vergessene Kinder im Fokus. Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch erkrankten Familienangehörigen“ wurde 2009 als dreijähriges Projekt von der Landessynode beschlossen. Nach Sicherstellung der Ergänzungsfinanzierung startete es dann 2012 mit konkreten Zielen:

1. Implementierung niederschwelliger, präventiver Hilfsangebote für betroffene Kinder und deren Familien
2. Vernetzung und Kooperation der Hilfsstrukturen in den Regionen, insbesondere der Jugendhilfe und der Gesundheitsdienste, aber auch mit politischen und finanziellen Entscheidungsträgern
3. Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung für das Thema, zum Abbau von Stigmatisierung und Vorurteilen und zur Schulung von Multiplikatoren.

Das Projekt wurde 2015 abgeschlossen, und dem Bericht können wir entnehmen, dass die Ziele des Projekts in allen Punkten erreicht wurden.

Als Modellstandorte wurden vier Orte mit unterschiedlichen infrastrukturellen Bedingungen benannt: Mosbach, Sinsheim, Lörrach und Konstanz. Durch die Kooperation mit anderen Akteuren an den Standorten sind die Auswirkungen psychischer Erkrankungen auf Familien dort stärker ins Bewusstsein der kirchlichen und politischen Öffentlichkeit gerückt. So haben rund 60 Kinder und Familien nachhaltige Hilfe und Unterstützung erhalten. Zu den projektbezogenen Hilfsangeboten gehören unter anderem Kinder- und Jugendgruppen, spielpädagogische Kindergruppen, das Angebot „Starke Familien“, Patenmodelle aber auch Coaching für Jugendliche sowie Beratungsangebote für Eltern und die Schulung von Multiplikatoren. Diese Angebote wurden sehr gut angenommen, sie wurden von den Betroffenen als positiv und hilfreich bewertet. Die hohe Akzeptanz durch eine oft schwer erreichbare Zielgruppe erfüllt eine entscheidende Voraussetzung für den Erfolg der präventiven Maßnahmen. Vor allem kommen sie den betroffenen Kindern selbst zu gute.

Zitat eines Mädchens aus einer Kindergruppe in Sinsheim: „Seit ich in der Kindergruppe bin, haben meine Albträume immer mehr aufgehört. Am Anfang waren sie noch manchmal da. Aber jetzt, seit der Kindergruppe vor einer Woche, sind sie ganz weg.“

Durch die vielen öffentlichen Informationsveranstaltungen, Vorträge, Schulungen, Workshops und Berichte in verschiedenen Medien konnte eine breite Öffentlichkeit für die Belange der Kinder von psychisch kranken Eltern sensibilisiert werden.

Zu Projektbeginn zeigten 70 % der Kinder deutliche seelische Belastungen und die Hälfte zeigte deutliche Wissenslücken über die Erkrankung der Eltern. Nach der Teilnahme an den Hilfsangeboten zeigte sich ein signifikanter Rückgang der kindlichen Belastungssymptome und ein deutlicher Wissenszuwachs. Das bessere Verständnis der Erkrankung der Eltern konnte mit einem hohen positiven Effekt bei den Kindern in Zusammenhang gebracht werden. Die Aufklärung der Kinder ist deshalb zentraler Bestandteil der Angebote.

Trotz der positiven Evaluierungsergebnisse, die von politischen Verantwortungsträgern und Krankenkassen zwar als sinnvoll erachtet wurden, sind diese noch nicht konkret aufgegriffen worden. Ohne gesetzliche Grundlage sehen die Krankenkassen keine Möglichkeit, sich an einer Mischfinanzierung von Präventionsangeboten zu beteiligen. Deshalb hat auf Betreiben der Projektleitung das Sozialministerium zu einem runden Tisch eingeladen, um den politischen Willen zum Ausdruck zu bringen, hier etwas zu tun. Es wurden Prüfaufträge in Richtung der Krankenkassen erteilt.

Abschließend ist zu berichten, dass die „vergessenen Kinder“ mehr in das Blickfeld der Öffentlichkeit gerückt sind und die öffentlichen Verantwortungsträger im Grunde die Notwendigkeit sehen, Regelangebote für Kinder psychisch Kranker aufzubauen; allerdings fehlt bis jetzt eine nachhaltige Finanzierung.

Zum Schluss kann gesagt werden, die Landeskirche hat mit dem Projekt den Blick auf eine bisher nicht beachtete Gruppe gerichtet – Kinder von psychisch erkrankten Eltern. Durch das Projekt ist dieses Thema gesellschaftlich und politisch diskutiert worden.

Gerne weise ich darauf hin, dass der Abschlussbericht unter [www.ekiba.de/vergessenenekinder](http://www.ekiba.de/vergessenenekinder) abgerufen werden kann.

Ich danke Ihnen!

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken Ihnen, Synodale Daute. Der Titel sagt schon „Vergessene Kinder im Fokus“. Auch das ist eine ganz wichtige Aufgabe von Kirche, die Vergessenen wieder ins Licht zu rücken. Ich eröffne die Aussprache. Bittet jemand um das Wort? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache. Möchten Sie ein Schlusswort?

(Synodale **Daute, Berichterstatterin**: Nein!)

**X**  
**Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2016: Stellungnahme der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Entwurf der neuen Perikopenordnung**

(Anlage 12)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt. Ich rufe auf Tagesordnungspunkt X, Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2016: Stellungnahme der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Entwurf der neuen Perikopenordnung unter OZ 04/12. Berichterstatter ist der Synodale **Ehmann**.

Synodaler **Ehmann, Berichterstatter**: Liebe Schwestern und Brüder, heute ist der Tag der Reinheit und der Klarheit: 500 Jahre deutsches Reinheitsgebot

(Heiterkeit)

– beim Bierbrauen. Aber: Um Reinheit und Klarheit in diesem Fall im Zusammenhang mit der Wortverkündigung geht es bei der Perikopenordnung.

Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Im Jahre 2011 haben die Union der Evangelischen

Kirchen, die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche und die Evangelische Kirche Deutschlands die Revision der aktuellen Perikopenordnung beschlossen. Die Perikopenordnung regelt die gottesdienstliche Verwendung der Heiligen Schrift. Unsere Synode hat im Oktober 2013 eine breite Beteiligung an der Revision beschlossen.

Diese ist erfolgt. Danke für alle Arbeit, die in diesem Bereich von Oberkirchenrat Dr. Kreplin, von Frau Beichert von der Arbeitsstelle Gottesdienst und der entsprechenden kleinen Arbeitsgruppe geleistet wurde.

Am 07.11.2014 fand im Evangelischen Oberkirchenrat eine Einführungsveranstaltung statt. 60 Gemeinden, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, Prädikantinnen und Prädikanten haben sich beteiligt. Die vorgesehenen Perikopen wurden erprobt und bewertet, gepredigt. Insgesamt gab es über 550 Rückmeldungen aus unserer Landeskirche. Das sind, ich will das sehr betonen, die meisten Rückmeldungen von allen Landeskirchen. Mir unverständlich, das will ich auch sagen: Es gab Landeskirchen, die null Rückmeldungen gezeigt haben. Um es andersherum zu sagen: Die Perikopenrevision ist unsere!

(Heiterkeit)

Am 18. und 19. Februar 2016 fand hier im Haus, auch in diesem Raum, die Auswertungstagung statt. In elf Arbeitsgemeinschaften wurde gesichtet, gesammelt und die Rückläufe bewertet. Die Grundsätze der Revision fanden dabei breite Zustimmung. Als da wären:

- Beibehaltung der sechs Lesereihen, allerdings deren Durchmischung an Evangelientexten, Brieftexten und Texten aus dem Alten Testament. Dabei gab es einen deutlichen Zuwachs an Texten aus dem Alten Testament.
- Die Festlegung der Epiphaniastage auf vier Sonntage, die jetzt bis Lichtmess am 2. Februar gehen sollen.

Dazu gab es eine Fülle von Einzelrückmeldungen.

Als Ergebnis dieser umfassenden Auswertungen liegt Ihnen der Entwurf einer Stellungnahme unter OZ 04/12 vor (siehe Anlage 12). Die Landessynode macht sich diesen Entwurf zu Eigen. In den Ausschussberatungen wurden über die Stellungnahme hinaus folgende Anmerkungen gemacht:

Der Bildungs- und Diakonieausschuss ist dankbar für die geleistete Arbeit.

Der Finanzausschuss ist für die Benennung der Sonntage nach Pfingsten als Sonntage nach Pfingsten, nicht die Benennung der Sonntage nach dem darauffolgenden Trinitatisfest. Außerdem votiert er für eine elektronische Ausgabe des Perikopenbuches.

Der Hauptausschuss begrüßt insbesondere die Texte zu den „Themenfeldern“.

Der Rechtsausschuss legt Wert darauf, dass der Totensonntag als Begriff und Inhalt nicht verloren geht. Der Totensonntag ist in Baden-Württemberg in besonderer Weise gesetzlich geschützt.

Ich verlese Ihnen unseren Beschlussvorschlag:

*Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden nimmt die Stellungnahme zum Entwurf der neuen Perikopenordnung zustimmend zur Kenntnis und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, diese Stellungnahme unter*

*Berücksichtigung der in den Ausschusssitzungen gemachten Anmerkungen abzugeben.*

Und jetzt sage ich nicht „zum Wohl“, sondern Danke!

(Heiterkeit und Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken dem Synodalen Ehmann. Es hat sich ja nichts Schlimmes zusammengebraut bei diesem Bericht,

(Heiterkeit)

– obwohl der Synodale Ehmann gelegentlich auch selber braut, wie ich gehört habe.

(Synodaler **Ehmann, Berichterstatter**: Woher?)

Das wissen wir alles im Präsidium.

(erneute Heiterkeit)

Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Lehmkühler**: Mir wäre daran gelegen, dass es nicht nur darum geht, den Totensonntag inhaltlich zu bewahren, also vom Anliegen her, sondern eben auch terminlich. Ich sage das, weil dieses ein geschützter Tag in Baden-Württemberg ist, dass man also keine Empfehlung ausspricht, diesen Tag irgendwo anders hinzulegen, denn sonst verlieren wir diesen Schutz.

Vizepräsident **Jammerthal**: Ist das ein Antrag oder genügt es, wenn wir das ins Protokoll nehmen?

Synodaler **Lehmkühler**: Es genügt, wenn es ins Protokoll geht, der Oberkirchenrat das gehört hat und zu den anderen Anmerkungen aufnimmt.

Vizepräsident **Jammerthal**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann danke ich zunächst einmal. Ein Schlusswort ist nicht gewünscht. Dann können wir zur **Abstimmung** kommen. Der Beschlussvorschlag lautet:

Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden nimmt die Stellungnahme zum Entwurf der neuen Perikopenordnung zustimmend zur Kenntnis und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, diese Stellungnahme unter Berücksichtigung der in den Ausschusssitzungen gemachten Anmerkungen abzugeben.

Wer kann dem zustimmen? – Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich? – Damit ist dieser Beschluss einstimmig angenommen. Ganz herzlichen Dank!

Ich unterbreche nun die Sitzung für eine Stunde.

(Unruhe und Widerspruch aus dem Plenum.)

Ich könnte das nun auch als Tumult werten,

(Heiterkeit)

– dann müsste ich sowieso unterbrechen. Damit Sie alle zum Mittagessen gehen können, müssen wir unterbrechen.

Synodaler **Hartmann**: Können wir auch für eine dreiviertel Stunde unterbrechen? Wir haben keine Zimmer mehr.

(Heiterkeit)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir können es probieren. Sie müssten dann eben sehr rasch in die Schlange gehen, aufladen und essen. Meinen Sie, wir schaffen das in einer dreiviertel Stunde?

(bejahende Zurufe)

Bevor alle weggehen: Kaffee gibt es nach Abschluss der Sitzung.

Ich bitte Sie, dass wir zusammen das Lied Nr. 457 singen mit den Strophen 1, 3 und 12.

(Die Synode erhebt sich und singt das Lied.)

(Unterbrechung der Sitzung von 12:45 Uhr bis 13:30 Uhr)

## XI

### **Bericht des Bildungs- und Diakoniausschusses und des Finanzausschusses**

- **zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2016: Strategische Rahmenplanung für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden 2025**
- **zur Eingabe der Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald vom 29. Januar 2016 zur Rahmenplanung Kindertagesstätten**
- **zur Eingabe des Ortenaukirchenrats vom 17. Februar 2016 zur Finanzierung evangelischer Kindergärten**

(Anlage 10)

Präsident **Wermke**: Liebe Schwestern und Brüder, wir setzen die unterbrochene Sitzung fort mit Tagesordnungspunkt XI. Es ist ein Bericht, den sich zwei Personen teilen. Zunächst berichtet Frau Michel-Steinmann, anschließend Herr Steinberg.

Synodale **Michel-Steinmann, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! „Wir sind die Kleinen in den Gemeinden, doch ohne uns geht gar nichts, ohne uns geht's schief“. So beginnt ein kirchliches Kinderlied.

Der Bildungs- und Diakoniausschuss betont erneut die große Bedeutung von evangelischen Kindertageseinrichtungen und die Priorität, hier ein Zeichen setzen zu wollen.

Den Kindertageseinrichtungen in evangelischer Trägerschaft kommen in der Kirche und Gesellschaft eine hohe Bedeutung zu. Sie sind nicht nur Orte religiöser Bildung und kirchlicher Präsenz, wichtig für Gemeindeaufbau und Gemeindeleben, sondern auch Begegnungsorte für Kinder und Familien gerade auch aus kirchenfernen Kreisen. Eine gute Ausstattung, ein evangelisches Profil und ein bedarfsgerechtes Angebot an Gruppen sind hierzu notwendig und tragen zu einem positiven Bild der evangelischen Kirche in der Öffentlichkeit bei.

Um dies gewährleisten zu können und zeit- und bedarfsgerecht planen zu können, bat die Landessynode den Evangelischen Oberkirchenrat auf der Herbsttagung der Synode im Oktober 2013, eine Rahmenplanung zur Frühjahrstagung 2014 zu erstellen (siehe Protokoll Nr. 11, Herbsttagung 2013, S. 103 f.).

Auf der Grundlage der Beratung des Sachstandsberichts vom 22.07.2015 hat die Landessynode in ihrer Herbsttagung am 22.10.15 das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats gebeten, zur Frühjahrstagung der Landes-

synode 2016 eine strategische Rahmenplanung für das Handlungsfeld „Kindertagesstätten Planungen“ vorzulegen (siehe Protokoll Nr. 3, Herbsttagung 2015, S. 50 ff., Anl. 6), die Antworten auf die Fragen geben:

- Wie kann ein moderater Ausbau der Förderung in den Jahren 2016 bis 2020 mit zusätzlich 10 Gruppen pro Jahr finanziert werden?
- Wie lässt sich die Qualität unserer Kindertageseinrichtungen weiter fördern, und wie ist dies zu finanzieren?
- Wie kann eine wirksame Unterstützung für eine bezirkliche Bedarfs- und Rahmenplanung für die Kindertageseinrichtungen eingerichtet werden?
- Wie ist der Rückbau der zusätzlichen Gruppen ab 2025 zu realisieren?

Zur Umsetzung dieses Beschlusses haben der Evangelische Oberkirchenrat und das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche Baden eine gemeinsame Steuerungsgruppe eingerichtet, der auch acht Landessynodale, je zwei Vertreter und Vertreterinnen aus jedem Ausschuss, angehören.

Allen Beteiligten der Steuerungsgruppe sowie den anderen daran beteiligten Personen sei für ihre professionelle Arbeit und ihr wirklich sehr hohes Engagement in diesem Prozess seit Mai 2015 recht herzlich gedankt.

(Beifall)

Im vorliegenden Strategischen Rahmenplan von 139 Seiten werden ausführlich Auftrag und Zielsetzung des Rahmenplans, theologische und rechtliche Grundlagen, aktuelle Rahmenbedingungen und Prognosen zur demographischen Entwicklung und Ressourcen, die gesellschaftlichen und familienpolitischen Entwicklungen im Sozialraum und die Wünsche der Adressaten/Abnehmer im Gemeinwesen sowie das evangelische Profil dargestellt (siehe Anlage 10). Ein Abschnitt mit der Beantwortung häufig gestellter Fragen sowie der Literatur/Quellen- und Personenangaben der daran Beteiligten ergänzt dies.

Grundlagen und soziale Rahmenbedingungen:

Im strategischen Rahmenplan wird darauf hingewiesen, dass die Bevölkerungszahlen sich regional unterschiedlich entwickeln, aktuell ist eine zunehmende Tendenz des Umzugs von Familien vom Land in die Städte zu beobachten und ein Ansteigen der Kinderzahlen durch ankommende Flüchtlinge mit Familien in bestimmten Orten und Gemeinden.

Seit der Erteilung des Auftrags zur Rahmenplanung 2013 hat sich die Situation in Deutschland durch die steigenden Flüchtlingszahlen deutlich verändert. 2013 gab es nach Auskunft des Bundesamtes für Migration 127.000, im Jahr 2015 bereits 317.000 Asylanträge. Dadurch, dass die Kinder der Flüchtlingsfamilien bereits während des Asylverfahrens einen Anspruch auf einen Kindertagesstätten-Platz haben, verändert sich der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund je nach Standort und der Bedarf an Kindergartentplätzen.

Auf diese neuen Situationen muss angemessen und flexibel reagiert werden können, was durch die Deckelung der FAG-Zuweisungen nicht möglich ist. Zur Schaffung von aktuell benötigten Gruppen an bestimmten Standorten benötigt die Landeskirche ein Instrument.

Ein weiterer Aspekt:

Der Anteil, den die Evangelische Landeskirche in Baden durch die Finanzausgleichsgesetz-Zuweisung im Bereich Kindertagesstätten mitfinanziert, beträgt 6,75 %. Die Arbeit wird somit größtenteils durch Städte und Gemeinden sowie Elternbeiträge finanziert. Da die katholische Kirche hier bereits 2014 die Bedeutung der Kindertagesstätten für die religiöse Bildung und die Bedeutung für die Gemeinden in den Fokus genommen und die finanzielle Unterstützung um 20 % erhöht hat, warten die Städte und Kommunen auf ein klares Zeichen der evangelischen Landeskirche und ein stärkeres finanzielles Engagement in diesem Bereich.

Durch Berufstätigkeit, Veränderung der Familienformen und der sozialen Bedingungen verändern sich auch die Bedarfe der Eltern in Bezug auf flexible Öffnungszeiten, pädagogische Angebote, Beratung und Hilfen. Eine Unterstützung der evangelischen Kindertageseinrichtungen in der Verbesserung der Angebotsqualität ist dringend notwendig.

Die Kitas bieten der Kirchengemeinde eine große Chance zur Gemeindeentwicklung. Familien auch kirchenferner Schichten bringen ihre Kinder in die Kita und kommen dort mit Kirchengemeinde und Glauben in Kontakt. Familienfreundliche, interkulturelle, generationsübergreifende und bedarfsgerechte Angebote bis hin zur Entwicklung zu Familienzentren sind an vielen Orten sinnvoll und in manchen Gemeinden schon umgesetzt. Beratung für Eltern, Begegnungs- und Hilfsmöglichkeiten für Geflüchtete, intergenerative Arbeit mit Senioren (z. B. Lesepatzen in der Kita), gemeinsame Aktionen kulturübergreifend sind weitere Angebote, die vielen Eltern und Angehörigen durch niederschwellige Angebote den Weg in die Gemeinde ebnen.

Flüchtlingskinder, die bei uns in den Gemeinden angekommen sind, haben besondere Bedarfe. Hierauf muss adäquat reagiert werden. Dies macht eine qualifizierte Weiterbildung der Erzieherinnen in ihren sprachlichen, interkulturellen, interreligiösen und religionspädagogischen Kompetenzen notwendig. Als christliche Kirchen bezeugen wir, dass Gottes Wirken die Grenzen unserer eigenen Religion und Konfession überschreitet. Wir leisten mit unseren Kindertagesstätten einen wichtigen Beitrag im Hinblick auf gelingendes Zusammenleben bei kultureller und religiöser Vielfalt. Eine verstärkte religionspädagogische Begleitung der Erzieher und Erzieherinnen ist auch hierfür Voraussetzung.

„Es sind die Kleinen, die das Salz in der Suppe der Gemeinden sind“, so heißt es in dem anfangs zitierten Kinderlied weiter, schaffen wir ihnen gute Rahmenbedingungen in unseren Kindertageseinrichtungen, damit investieren wir in unsere Zukunft und kommen damit unserem diakonischen und religionspädagogischen Auftrag nach.

Nach diesen eher inhaltlichen Aussagen zum Rahmenplan wird Herr Steinberg nun Ausführungen zu Steuerung, Finanzierung und Qualitätssicherung machen. Danke.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Die Aussprache schließt sich an den Bericht von Herrn Steinberg an, wenn auch die Beschlussvorschläge erklärt sind.

Synodaler **Steinberg, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, nachdem unsere Mitsynodale Frau Michel-Steinmann den inhaltlichen Teil der strategischen Rahmenplanung dargestellt hat, berichte ich über das Erfordernis des Steuerns in diesem Bereich

und die finanziellen Auswirkungen bei den einzelnen Aufgaben.

### Steuerung

Neben dem Einsatz von finanziellen Mitteln ist vorher zu entscheiden, wie die Steuerung im Rahmen der strategischen Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden zu entscheiden ist, ist zu klären, wie die Steuerung und auf welcher Ebene diese für die Kindertagesstätten erfolgen soll. Diese Frage wurde in den Ausschüssen teilweise kontrovers diskutiert.

Der Finanzausschuss ist der Auffassung, dass die bisher dargestellte Steuerung nicht ausreichend konkretisiert ist und die verschiedenen Verantwortungsbereiche nicht ausreichend eingebunden wurden.

Die anderen drei Ausschüsse sehen die Steuerung beim Evangelischen Oberkirchenrat, insbesondere für die Flächenkirchenbezirke. Dabei ist zu bedenken, dass auch für diese Steuerung auf landeskirchlicher Ebene ebenfalls ein Konzept zu erstellen ist, in welcher Weise die anderen Beteiligten (z. B. Kindergartenträger, Kirchenbezirke) in die Steuerungsaufgaben einbezogen werden können, das heißt, weitgehend sind die gleichen Erhebungen bei den Beteiligten vorzunehmen, wie es der Finanzausschuss aufgezeigt hat.

Die Synode sieht einen Bedarf der Steuerung bei der Entwicklung der Kindertagesstätten bezüglich regionaler Verteilung, Gesamtzahl der Gruppen, Sicherstellung des evangelischen Profils, Anbindung an die Gemeinden und Aus- und Weiterbildung von Erzieherinnen/Erziehern.

Diese Steuerungsaufgaben erfordern die Einbindung aller Ebenen und können nicht nur auf einer Ebene angesiedelt werden.

Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, ein entsprechendes Konzept zu entwickeln und dabei klare und nachvollziehbare Kriterien auszuarbeiten, nach denen evangelische Kindertagesstätten-Gruppen aus- oder auch abgebaut werden können. Dabei sind besondere Fälle zu berücksichtigen, die einen Handlungsspielraum einräumen, der es ermöglicht, dass Kirchengemeinden auf Anliegen vor Ort reagieren können. Dabei sollen der Landeskirche, den Bezirken, den örtlichen Trägern und allen Beteiligten auf Landes- und Bezirksebene konkrete Entscheidungen ermöglicht und Aufgaben und Mitwirkungsmöglichkeiten zugesprochen werden.

Dieses Konzept soll rechtzeitig zur Diskussion in den Bezirken vorliegen und dann in der nächsten Synodaltagung im Herbst 2016 darüber entschieden werden.

### Ressourceneinsatz

Auch der Mitteleinsatz für die einzelnen in der Rahmenplanung besprochenen Arbeitsbereiche wurden in den Ausschüssen intensiv, aber auch kontrovers beraten, wie die folgenden Ausführungen erkennen lassen.

#### a) Tarifsteigerung

Hier waren sich die Ausschüsse einig, dass für den ab 01.07.2015 geltenden Tarifvertrag zur Eingruppierung der Erzieherinnen/Erzieher pauschal eine Erhöhung um 2 % ab 2016 erfolgen soll. Aufgrund der unterschiedlichen Verträge der einzelnen Kindergartenträger mit den Kommunen kann nur ein pauschaler Ansatz gewählt werden. Die Finanzierung hat aus den laufen-

den FAG-Mitteln zu erfolgen. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten zu prüfen, wie der Betrag durch eine Einmalzahlung an die Kindergartenträger für die beiden Jahre 2016/2017 nach Zulassung einer überplanmäßigen Ausgabe durch den Landeskirchenrat ermöglicht werden kann. Deckung dieser Ausgabe kann durch die Verringerung der Zuführung zur Treuhandrücklage erfolgen.

#### b) Aufbau von fünf bis zehn Gruppen

Der Finanzausschuss ist der Auffassung, dass derzeit keine Empfehlung zum Aufbau von fünf bis zehn Gruppen jährlich gefasst werden kann, da der Auf- und Abbau im Punkt III / 4.5 der Rahmenplanung (Gestaltung eines Rückbaus von Gruppen und Kindertageseinrichtungen) konkreter dargestellt werden muss. Für die absolut dringenden Fälle, in denen Gruppen noch ohne beschlossene Kriterien vor der Herbsttagung 2016 aufgebaut werden sollen, wäre im Einzelfall mit Genehmigung des Landeskirchenrates eine Finanzierung zunächst über die außerordentliche Finanzzuweisung möglich. Die Genehmigung ist auf zehn Jahre zu befristen.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss stellt den Antrag, dass bereits jetzt für den Aufbau von zusätzlichen Kindertagesstätten-Gruppen in einer Größenordnung von insgesamt bis zu acht Millionen Euro, befristet auf 15 Jahre, die Bereitstellung von Mitteln in Aussicht gestellt wird. Der Bildungs- und Diakonieausschuss sieht genauso wie der Finanzausschuss, dass bis zur Vorlage unter anderem der Vergaberichtlinien (siehe Abschnitt Steuerung) eine Übergangslösung notwendig ist, sodass hier ein übereinstimmender Beschluss vorgeschlagen wird.

#### c) Religionspädagogische Begleitung

Der Finanzausschuss hält die pauschale Bereitstellung von Mitteln für die religionspädagogische Begleitung (1 %) an die Kindergartenträger nicht für vertretbar, zumal gegebenenfalls umfangreiche Abrechnungsverfahren erforderlich werden. Bildungs- und Diakonieausschuss sowie Haupt- und Rechtsausschuss waren zunächst für eine Pauschalüberweisung. In der gemeinsamen Sitzung des Bildungs- und Diakonieausschusses konnte Einvernehmen erreicht werden, dass der Vorschlag des Finanzausschusses eine angemessene Alternative darstellt. Der Finanzausschuss schlägt hier ein Projekt vor, das im Beschlussvorschlag formuliert wird.

#### d) Fachberatung

Alle Ausschüsse sind der Auffassung, dass keine weiteren Mittel für die Fachberatung bereitgestellt werden.

#### e) Grundleistungen Verwaltungs- und Serviceamt

Der Finanzausschuss lehnt eine pauschale Zuweisung von 1 % an die Kindergartenträger für die Übertragung von Grundleistungen an die Verwaltungs- und Serviceämter ab, weil bereits heute viele Gemeinden in sehr unterschiedlichem Umfang Aufgaben übertragen haben, weil derzeit keine neuen Aufgaben hinzugekommen sind.

Die drei anderen Ausschüsse sprechen sich für eine pauschale Zuweisung von 1 % an die Trägergemeinden zu Lasten der Treuhandrücklage aus, aber nur dann, wenn sie Verwaltungsaufgaben auf das Verwal-



tungs- und Serviceamt übertragen haben bzw. übertragen, und zwar ab 2016. Dies wird zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen, zumal – wie bereits ausgeführt – der Umfang der Übertragung sehr unterschiedlich ist. Bei voller Defizitabdeckung der Kommune würde dieser Betrag nur die staatliche Zuwendung verringern.

Diskutiert wurde im Finanzausschuss auch, wie die Gewinnung beim religionspädagogisch ausgebildeten Personal sicherzustellen ist (siehe Anlage 10 – Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates und Protokoll Nr. 3, Herbsttagung 2015, S. 52). Hierzu wird ein Begleitbeschluss gefasst.

Im Finanzausschuss wurde die Zusammenarbeit zwischen den Referaten 4, 5, 8 und dem Diakonischen Werk ausführlich diskutiert, wobei insbesondere die Verständigung zwischen dem religionspädagogischen Arbeitsbereich und der Fachberatung thematisiert wurde; auch wurde angesprochen, ob nicht die Fachberatung und der religionspädagogische Arbeitsbereich stärker zusammengeführt werden könnten.

#### **Eingaben:**

1. Dem Anliegen der Eingabe der Kirchenbezirke Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald wird zunächst teilweise durch den Antrag des Finanzausschusses sowie des Bildungs- und Diakonieausschusses zum Gruppenaufbau als Einzelfallentscheidung des Landeskirchenrates entsprochen; abschließend wird im Herbst 2016 entschieden.
2. Das Anliegen der Eingabe des Bezirkskirchenrats Ortenau wurde diskutiert. Die dargestellten Beispiele beziehen sich in den meisten Fällen auf Kindergartenträger, die teilweise keine geförderten Gruppen haben. Jetzt für solche Kindergartenträger eine besondere Abrechnung zu ermöglichen, führt mit Sicherheit zu vielen Berufungsfällen, nachdem es insgesamt rund 200 Gruppen gibt, die nicht nach § 8 Finanzausgleichsgesetz gefördert werden. Die Synode sieht durchaus das Problem, aber keine Möglichkeit, hier Ausnahmefälle zu schaffen.

Ich verlese Ihnen nun den Beschlussvorschlag, der Ihnen auch als Tischvorlage vorliegt.

#### **1. Zur Steuerung**

- Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die Verantwortung und die Koordination für die Steuerung der Kindertagesstätten zu übernehmen.
- Die Landessynode empfiehlt den Kirchenbezirken, eine Bestandsaufnahme der Kindertagesstätten zu erstellen.
- Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bis Herbst 2016
  - Vergabekriterien zu erarbeiten, nach denen ein Aufwuchs von Kindertagesstätten-Gruppen befristet geschehen kann,
  - Kriterien und ein Verfahren zu entwickeln, wie der Auf- und Abbau von Gruppen, insbesondere auch zwischen den Kirchenbezirken, ausgeglichen werden kann,
  - darzustellen, wie dabei die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Ebenen und Verantwortungsträgern gestaltet wird.

- Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die im Bericht des Finanzausschusses genannten Aspekte bei der Erstellung der genannten Unterlagen zu berücksichtigen.

#### **2. Zur Tarifsteigerung**

Die Landessynode beschließt, dass die Tarifsteigerung zum 01.07.2015 pauschal mit jährlich 2 % ab 2016 an die Kindergartenträger ausgeglichen werden soll.

#### **3. Aufbau von fünf bis zehn Gruppen**

Die Landessynode beschließt, dass zum allgemeinen Aufbau von Kindertagesstätten-Gruppen bis zur Vorlage der Vergaberichtlinien und des Abbauweges im Herbst 2016 keine generelle Festlegung erfolgen soll.

Hier gibt es einen Änderungsantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses:

Die Landessynode beschließt: Für den Aufbau von zusätzlichen Kindertagesstätten-Gruppen wird der Einsatz von Mitteln in einer Größenordnung von insgesamt bis zu acht Millionen Euro mit einer Befristung auf 15 Jahre in Aussicht genommen. Die Finanzierung soll aus dem Treuhandvermögen erfolgen.

Die Landessynode beschließt, dass in den wenigen absolut dringenden Fällen im Einzelfall mit Genehmigung des Landeskirchenrates zunächst über die außerordentliche Zuweisung eine Finanzierung möglich ist. Die Genehmigung ist auf zehn Jahre zu begrenzen.

#### **4. Unterstützung der Verwaltung**

Die Landessynode beschließt, dass keine zusätzlichen Mittel für die Verwaltungsarbeit zur Aufgabenübertragung an das Verwaltungs- und Serviceamt bereitgestellt werden.

Hierzu gibt es einen Änderungsantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses:

Die Landessynode beschließt, dass die Trägergemeinden, die die Verwaltungsarbeit auf das Verwaltungs- und Serviceamt übertragen haben bzw. übertragen, ab 2016 eine erhöhte Zuweisung von 1 % erhalten. Finanzierung soll aus dem Treuhandvermögen erfolgen.

#### **5. Pädagogische Begleitung**

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, ein Projekt nach den Methoden des Projektmanagements zu Lasten der Treuhandrücklage für fünf Jahre vorzulegen, das religionspädagogische Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere regional, zur Stärkung des evangelischen Profils der vorhandenen Kindertagesstätten beinhaltet, auch sind Einbindungsmaßnahmen in die örtlichen Gemeinden anzustreben. Bei der Überführung in die Linie muss diese Aufgabe innerhalb des Systems finanziert werden. In diesem Projekt kommt den Schuldekaninnen/Schuldekanen – auch aufgrund der Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes – eine besondere Verantwortung zu.

#### **Begleitbeschlüsse:**

1. Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, zur Gewinnung von religionspädagogisch ausgebildetem Personal den Einsatz des in den Evangelischen Fachschulen ausgebildeten Personals in Evangelischen

*Kindertagesstätten zu erheben und die Kosten für den Ausbau von Ausbildungskapazitäten zu ermitteln.*

2. Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, eine Darstellung über die Aufgaben, die von den Referaten 4, 5, 8 und dem Diakonischen Werk im Aufgabenbereich der Kindertagesstätten wahrgenommen werden, vorzulegen. In dem Zusammenhang ist auch zu ermitteln, ob durch eine noch stärkere Kooperation Synergien zu erzielen sind.

#### Zu den Eingaben:

Die Eingaben 04/10.1 und 04/10.2 sind mit der Sachdarstellung und den Beschlüssen erledigt.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

---

#### Hauptantrag des Finanzausschusses

##### 1. Zur Steuerung

- Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die Verantwortung und die Koordination für die Steuerung der Kindertagesstätten zu übernehmen.

Die Landessynode empfiehlt den Kirchenbezirken, eine Bestandsaufnahme der Kindertagesstätten zu erstellen.

- Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten bis Herbst 2016,
  - Vergabekriterien zu erarbeiten, nach denen ein Aufwuchs von Kindertagesstätten-Gruppen befristet geschehen kann,
  - Kriterien und ein Verfahren zu entwickeln, wie der Auf- und Abbau von Gruppen, insbesondere auch zwischen den Kirchenbezirken, ausgeglichen werden kann,
  - darzustellen, wie dabei die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Ebenen und Verantwortungsträgern gestaltet wird.
- Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die im Bericht des Finanzausschusses genannten Aspekte bei der Erstellung der genannten Unterlagen zu berücksichtigen.

##### 2. Zur Tarifsteigerung

Die Landessynode beschließt, dass die Tarifsteigerung zum 01.07.2015 pauschal mit 2 % ab 2016 an die Kindergartenträger ausgeglichen werden soll.

##### 3. Aufbau von fünf bis zehn Gruppen

Die Landessynode beschließt, dass zum allgemeinen Aufbau von Kindertagesstätten-Gruppen bis zur Vorlage der Vergaberichtlinien und des Abbauweges im Herbst 2016 keine generelle Festlegung erfolgen soll.

#### Der Änderungsantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses lautet:

Die Landessynode beschließt, für den Aufbau von zusätzlichen Kindertagesstätten-Gruppen werden Mittel in einer Größenordnung von insgesamt bis zu acht Millionen Euro mit einer Befristung auf 15 Jahre in Aussicht genommen. Die Finanzierung soll aus dem Treuhandvermögen erfolgen

Die Landessynode beschließt, dass in den wenigen absolut dringenden Fällen im Einzelfall mit Genehmigung des Landeskirchenrates über die außerordentliche Zuweisung eine Finanzierung möglich ist. Die Genehmigung ist auf 10 Jahre zu begrenzen.

##### 4. Unterstützung der Verwaltung

Die Landessynode beschließt, dass keine zusätzlichen Mittel für die Verwaltungsarbeit zur Aufgabenübertragung an das VSA bereitgestellt werden.

#### Der Änderungsantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses lautet:

Die Landessynode beschließt, dass die Trägergemeinden, die die Verwaltungsarbeit auf das Verwaltungs- und Serviceamt übertragen haben bzw. übertragen, ab 2016 eine erhöhte Zuweisung von 1 % erhalten. Finanzierung soll aus dem Treuhandvermögen erfolgen

##### 5. Pädagogische Begleitung

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, ein Projekt nach den Methoden des Projektmanagements zu Lasten der Treuhandrücklage für fünf Jahre vorzulegen, das religionspädagogische Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere regional, zur Stärkung des evangelischen Profils der vorhandenen Kindertagesstätten beinhaltet, auch sind Einbindungsmaßnahmen in die örtlichen Gemeinden anzustreben. Bei Überführung in die Linie muss diese Aufgabe innerhalb des Systems finanziert werden. In diesem Projekt kommt den Schuldekaninnen/Schuldekanen - auch aufgrund der Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes – eine besondere Verantwortung zu.

#### Begleitbeschluss:

- Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, zur Gewinnung von religionspädagogisch ausgebildetem Personal den Einsatz des in den Evangelischen Fachschulen ausgebildeten Personals in Evangelischen Kindertagesstätten zu erheben und die Kosten für den Ausbau von Ausbildungskapazitäten zu ermitteln.
- Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, eine Darstellung über die Aufgaben, die von den Referaten 4,5,8 und dem Diakonischen Werk im Aufgabenbereich der Kindertagesstätten wahrgenommen werden, vorzulegen. In dem Zusammenhang ist auch zu ermitteln, ob durch eine noch stärkere Kooperation Synergien zu erzielen sind.

#### Zu den Eingaben:

Die Eingaben 04/10.1 und 04/10.2 sind mit der Sachdarstellung und den Beschlüssen erledigt.

---

Präsident **Wermke**: Ebenso herzlichen Dank. Ich eröffne die **Aussprache**.

Oberkirchenrat **Werner**: Ich habe nur eine Frage. Bei den Beschlüssen, die einen Zuschlag von 1 %, z. B. für die Verwaltungsaufgaben, enthalten: Ist damit 1 % von der Zuweisung nach § 8 FAG gemeint oder die Gesamtzuweisung?

Präsident **Wermke**: Übernimmt dies jemand als Antrag?

Synodaler **Steinberg, Berichterstatter**: Das ist so zu verstehen: Dieser Prozentsatz wird auf den Teil draufgeschlagen, der nach § 8 FAG zugewiesen wird, das sind rund 17,5 Millionen Euro, also nicht auf die Gesamtsumme, die für die Gemeinden zur Verfügung gestellt wird. Denn in der Gesamtsumme sind auch die Gemeinden enthalten, die keine Kindertagesstätten haben. Hier soll also die Entlastung erfolgen für die Arbeit der Verwaltung der Kindertagesstätten.

Präsident **Wermke**: Damit ist das geklärt. Da es im Protokoll steht, müssen wir es nicht in den Antrag einarbeiten.

Synodale **Daute**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Brüder und Schwestern, wenn ich in meine Kirchengemeinde schaue, wenn ich in meinen Kirchenbezirk schaue, aber auch wenn ich die Diskussion hier in der Landessynode betrachte, dann nehme ich wahr, dass unsere Kirche sehr oft unter dem finanziellen Aspekt diskutiert wird. Auf der anderen Seite nehme ich auch wahr, dass es heißt, Kinder seien unsere Zukunft. Herr Keller hat in seinem Eingangsreferat in der ersten Plenarsitzung (siehe 1. Sitzung, TOP IX) seinen Bericht überschrieben: Kein Glaube ohne Kinder. Also braucht unsere Kirche die Kinder.

Wenn ich noch einmal auf die Finanzen zurückgehe, dann frage ich mich: Wie nehmen das die Kirchengemeinden wahr? Wie nehmen das die Kirchenbezirke wahr? Wie nehme ich das wahr? Es wird immer sehr viel über den Abbau diskutiert. Wir haben das Liegenschaftsprojekt, wir haben den Abbau von Pfarrstellen. Wir diskutieren nie.

(Unruhe)

– Lassen wir das einfach mal so stehen. Das ist meine Wahrnehmung.

Ich muss mich fragen: Sind wir nicht mutig in unserer Kirche? Vertrauen wir unserer Kirche nicht? Das war auch Thema beim Gespräch mit unserem Herrn Landesbischof im Bildungs- und Diakonieausschuss. Welches Signal geben wir nach außen?

Seit 2013, als der Beschluss der Synode für die Rahmenplanungen gefasst wurde, warten die Kirchengemeinden auf ein Signal nach außen. Jetzt gibt es den Antrag des Finanzausschusses, dieses Signal auf den Herbst zu verschieben. Ich möchte Sie einfach bitten, liebe Mitsynodale, dem Antrag des Bildungs- und Diakonieausschusses zu folgen und ein Signal nach außen zu setzen. Wir haben bewusst diese zehn Gruppen aus dem Beschluss herausgenommen und ein Budget genannt, so dass man dieses Budget auch deutlich sehen kann. Das wäre ein Signal nach außen.

Ich möchte mich dafür bedanken, dass für die aktuellen Fälle die Möglichkeit besteht, dass der Landeskirchenrat darüber beschließt. Es würde mich auch freuen, wenn die Synode dem zustimmen würde. Es ist sicher, der Bedarf in den Kirchenbezirken wird sehr unterschiedlich sein, und er wird auch sehr unterschiedlich wahrgenommen. Trotzdem meine Ansage: Die Kirchenbezirke warten darauf, wie sie in der Zukunft weiter ihre Kindertagesstätten planen können. Hierzu gibt es deutliche Signale, dass sogar in katholischen Gemeinden sich die Bürgermeister wünschen, einen Kindergarten mit evangelischem Profil zu haben. Darauf sollten wir bauen. Danke.

(Beifall)

Synodaler **Hartmann**: Ich teile Ihre Wahrnehmung, dass es in der Begegnung zwischen dem Bildungs- und Diakonieausschuss und dem Finanzausschuss so etwas wie ein Clash of cultures gegeben hat.

(Heiterkeit)

Das hat man deutlich gemerkt.

Ich würde gerne kurz die Sichtweise des Finanzausschusses erläutern. Ich glaube, es ist im Finanzausschuss sehr deutlich geworden, dass unsere Kindertagesstätten einen ganz wichtigen Bestandteil unserer Arbeit darstellen. Wer klug ist, baut seine Gemeinde von daher auf. Es gibt überhaupt keinen Zweifel darüber, dass Kinder zu unserer Gemeinde gehören. Nur steht auch vor unseren Augen – und das ist eine Perspektive, eine theologische Perspektive von Leitung, wie man die Ressourcen, die man hat, verteilt. Es steht vor unseren Augen, dass unsere Finanzentwicklung bald rückläufig sein wird.

Wir haben Bedenken, jetzt relativ schnell 8 Millionen Euro Treuhand-Rücklagen der Gemeinden aufzubrauchen, wo es doch unterschiedliche Zahlen gibt, wie viel ist denn überhaupt noch da bzw. wie viel davon bereits gebunden ist. Es gibt andere Arbeitsfelder, die ebenso integral zum Verständnis von Kirche gehören und die eventuell auch

Ansprüche haben und einen Aufbau für sich beanspruchen, für die man diese Gelder auch gut brauchen könnte.

Wir haben Bedenken, relativ schnell einen Aufbau zu beschließen, weil überhaupt nicht ausreichend beschrieben wurde, nach welchen Kriterien dann der Abbau erfolgen soll. In Mannheim sind wir gerade dabei abzubauen, und es ist pro Kita ein längerer Prozess, bis man sagt, wir wollen abbauen, bis man überhaupt zum Abbau kommt. Da kann man vier bis fünf Jahre rechnen. Nur weil ein Oberbürgermeister das von uns will, weil er dann in seinem Säckel Geld sparen kann, wo ja die Steuerentwicklung der Städte und Kommunen deutlich steiler nach oben steigt als bei der Kirchensteuer, ist das für mich überhaupt kein Argument, hier von einem Aufbau zu reden.

Der Abbau bleibt nebulös, und es besteht die Gefahr, dass wir uns das jetzt vornehmen, es aber dann einfach nicht schaffen. Es ist nicht mit einem Beschluss des Bezirkskirchenrates, irgendwo eine Gruppe abzubauen oder eine Kindertagesstätte zu schließen, getan.

Zur Strategie: Ich habe meine Zweifel, ob wir strategisch gut daran tun, dass wir unsere subsidiären Aufgabenfelder stärken, also dort, wo wir ganz stark auch staatliche Aufgaben übernehmen. Das hängt vielleicht mit unseren Bildern von Kirche zusammen, dass wir einmal identisch waren mit der Gesellschaft, also evangelisch und katholisch gleich Gesellschaft. Wenn Sie unsere Mitgliederentwicklung anschauen, dann ist das Vergangenheit, und eventuell müssen wir darauf auch in unserer subsidiären Wahrnehmung von Aufgaben reagieren, uns also von dem verabschieden, dass wir alles machen, was der Staat von uns will.

Ich möchte nicht mehr Kindergärten. Wir sind in Mannheim der größte Träger von Kindergärten unserer Landeskirche, und jedes Prozent, das hier beschlossen wird, wird dort jubelt. Aber strategisch möchte ich nicht mehr, sondern profiliertere Kindergärten.

(Beifall)

Wir können jetzt ganz schnell 8 Millionen Euro beschließen, aber wie es mit dem Profil aussehen soll, das ist unseres Erachtens in der Vorlage sehr nebulös beschrieben. Uns ist z. B. aufgefallen, dass im Dekanatsleitungsgesetz die Zuständigkeit für das religionspädagogische Profil in den Kindergärten an die Schuldekaninnen und Schuldekane gegeben wurde. In dem Papier steht davon gar nichts. Es ist sehr nebulös, wie es mit den Profilen gemacht werden soll. Und jetzt schnell den Aufbau zu beschließen, aber die Sache mit den Profilen nicht einmal ansatzweise zu beschreiben, das halte ich für den falschen Weg.

Ich glaube, das sind Dinge, die wir bedenken sollten, und deshalb sollten wir langsam machen. Wir können schauen, wo es dringend notwendig ist, dass wir die Dinge verwirklichen müssen, aber wir sollten jetzt nicht mal schnell aus der Hüfte heraus 8 Millionen Euro zuschießen.

Herzlichen Dank.

(Beifall)

Landesbischof **Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh**: Ich möchte gar nicht dazu reden, sondern nur sagen, dass ich leider gehen muss. Ich habe in Freiburg einen Gottesdienst zum 40-jährigen Jubiläum der Telefonseelsorge zugesagt. Ich wünsche Ihnen noch weiter eine gesegnete Beratung und bewundere Ihre Kondition.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Herr Dr. Heidland begleitet den Landesbischof, weil er zur selben Veranstaltung muss.

Synodaler **Breisacher**: Ich habe zwei Anliegen, und in beiden Anliegen geht es nicht ums Geld.

Zunächst möchte ich wieder einmal den Antrag stellen, dass die Synode an dem weiteren Prozess beteiligt wird. Sie erinnern sich, vor einem Jahr hatte ich an dieser Stelle den Antrag gestellt, dass der damals vorgelegte Entwurf unter der Einbeziehung von Synodalen überarbeitet werden soll (siehe Protokoll Nr. 2, Frühjahrstagung 2015, S. 87 f.). Ich bin der Meinung, dass dies durch die drei Blickwinkel von Evangelischem Oberkirchenrat, Diakonischem Werk und den Gemeinden und Bezirken zu einem ausgezeichneten Ergebnis geführt hat, das nun der Synode vorgelegt wurde. Es werden unter Ziffer 1 zum Thema Steuerung verschiedene Hausaufgaben vom Evangelischen Oberkirchenrat erbeten. Ich stelle den Antrag, dass das Mandat der bisherigen acht Synodalen im Blick auf die Erledigung dieser Hausaufgaben bis Herbst 2016 verlängert wird.

Mein zweites Anliegen: Ich hätte gerne eine Streichung und eine Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrats. Wenn Sie im Hauptantrag den dritten Punkt unter „Zur Steuerung“ und dort den dritten Spiegelstrich anschauen, dann wird damit der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, bis Herbst 2016 darzustellen, wie die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Ebenen und Verantwortungsträgern gestaltet wird. Ich denke, dieser Punkt hat sich inzwischen durch die Entwicklung der Beschlussvorlage erledigt, und zwar aus dem einen Grund: Unter der Ziffer 2 der Begleitbeschlüsse wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, die Geschichte transparent darzustellen und zu analysieren.

Der zweite Grund ist: Wenn den Kirchenbezirken nur empfohlen wird, eine Bestandsaufnahme zu erstellen und die das nicht tun müssen, dann erübrigt es sich, schon jetzt ein Konzept zu entwickeln, und für die Zusammenarbeit von Evangelischem Oberkirchenrat, Diakonischem Werk und den Kirchengemeinden brauche ich kein Konzept. Deshalb schlage ich vor, diesen dritten Spiegelstrich unter dem dritten Punkt der Ziffer 1 einfach zu streichen.

Präsident **Wermke**: Ich glaube, das ist insofern unproblematisch, dass wir das jetzt als Antrag notieren und nachher darüber abstimmen. Ich bitte Sie aber, Ihren ersten Beschlussvorschlag schriftlich nach vorne zu geben, wo es um die Beteiligung der Synodalen geht, und vor allem anzugeben, wo das eingearbeitet werden soll.

Synodaler **Dr. Nolte**: Ich kann es relativ kurz machen, weil all das, was ich hier auf dem langen Zettel stehen habe, Herr Hartmann bereits gesagt hat.

Auch ich möchte betonen, auch wenn es in dieser gemeinsamen Sitzung von Bildungs- und Diakonieausschuss mit dem Finanzausschuss zu dem besagten Clash of Cultures gekommen ist, ist das manchmal auch gar nicht so schlecht: Denn es gibt unterschiedliche Sichtweisen auf das Thema, und wenn man einmal aneinandergerät, läßt sich eine Spannung auf, die wir dann aber wieder konstruktiv und positiv ableiten müssen. Insofern glaube ich, dass die Spannung, die hier entstanden ist, sich jetzt in dieser Vorlage gut ableiten lässt: Weil ich der Ansicht bin, wir sind tatsächlich gut beraten, mehr Qualität und nicht mehr Gruppen zu favorisieren.

(Beifall)

Synodaler **Utech**: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, ich begrüße den Änderungsantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses hinsichtlich der 8 Millionen Euro, das jetzt befristet festzulegen. Ich freue mich über die 140-seitige Vorlage, die wir bekommen haben. Ich habe sie allerdings zugegebenermaßen nicht Wort für Wort durchstudiert, aber die wichtigste Seite habe ich mir herausgenommen. Ich kann dazu nur sagen, wenn wir hier 8 Millionen Euro stehen haben, die mein Vorredner Herr Hartmann auch in die Runde geworfen hat, dann muss ich dazu sagen, diese 8 Millionen Euro relativieren sich natürlich extrem, wenn man bedenkt – das hat er auch nicht verschwiegen –, dass sie auf 15 Jahre umzurechnen seien. Man muss es sich klarmachen, wir reden hier um 540.000 Euro pro Jahr.

Ich will mich gerne meiner Vorrednerin Frau Daute anschließen: Kinder sind das Wichtigste, was wir haben, das dürfen wir nicht vergessen. Deshalb plädiere ich dafür, dass wir dieses auch kirchenpolitisch positive Signal aussenden, weil zumindest Konsens besteht, dass wir diese Mittel in Aussicht stellen. Ich halte das für ein tolles Signal.

Gestatten Sie mir noch eine Anmerkung zu der Beratung zwischen Finanzausschuss und Bildungs- und Diakonieausschuss. Ich habe das nicht als Clash empfunden, im Gegenteil – für mich war es befruchtend, dass man auch mal von anderen Mitsynodalen außerhalb des öffentlichen Plenums gehört hat, wie sie das sehen. Ich würde mir wünschen, dass wir das in Zukunft öfter in Betracht ziehen, auch wenn wir unterschiedlicher Meinung sind.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Synodaler **Peter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, auch ich kann nicht verhehlen, dass ein augenscheinlicher gewisser Dissens in der Vorbereitung für die Beschlussvorlage ersichtlich war, aber für mich ist es wichtig zu betonen, dass es letztendlich nicht darum ging, ob wir Kitas haben wollen oder nicht. Ich denke, wir sind ganz überwiegend der Meinung, dass Kitas ein integraler Bestandteil unserer evangelischen Kirchengemeinden und auch der evangelischen Bildungs- und Erziehungsarbeit sind. Ich denke, darum ging es nicht, sondern darum, wie wir einen Ausbau bzw. einen Abbau von Gruppen in effizienter Weise gestalten können.

Im Übrigen kann ich mich dem vorgetragenen Votum von Herrn Hartmann und dem Synodalen Dr. Nolte anschließen, möchte aber auch zu bedenken geben, dass ein zukunftsfähiger und finanziell tragfähiger Ausbau von Gruppen nur dann erfolgen kann, wenn zeitgleich ein Abbau von Gruppen ermöglicht wird, und zwar dort, wo Kitas zu einer finanziellen Belastung von Kirchengemeinden geworden sind und zu erheblichen Mehraufwendungen geführt haben.

Da die Kriterien für einen Ausbau oder einen Abbau von Kindertagesstätten noch nicht als hinreichend angesehen werden, sehe ich die pauschale Freigabe von Mitteln aus dem Treuhandvermögen, das allen gehört, auch den Gemeinden, die keine Kitas haben, im Kontext mit den vielen anderen Herausforderungen, die uns beschäftigen, als nicht verantwortungsvoll und kann aus meiner Sicht nur davon abraten.

(Beifall)

Synodaler **Prof. Dr. Schmidt**: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, mein kurzer Beitrag steht unter der Überschrift „Last, but not least“. Das hängt damit zusammen, dass dieser Tagesordnungspunkt jetzt ganz an den Rand der Sitzung und an den Rand der Tagung gerückt ist, obwohl er eigentlich die ganze Zeit über im Mittelpunkt war.

Ich möchte zurückkommen auf die Kinder und zitiere einen Satz aus der Eingabe der Kirchenbezirke Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald. Darin steht:

„Aus unserer Sicht sind die Kindergärten mit einem evangelischen Profil, die in den Gemeindeaufbau eingebunden sind, ein kostbarer Schatz für die Zukunft unserer evangelischen Kirche und darum zu fördern. Sie bieten vielfältige und organische Kontaktmöglichkeiten zur Generation der jungen Erwachsenen mit ihren Kindern und zu verschiedenen Milieus.“

Zu den 8 Millionen Euro ist ja schon einiges gesagt worden, vor allem, dass man das jetzt nicht als Drohung verstehen soll, zumal das über einen Zeitraum von 15 Jahren gehen wird.

Dann noch ein Wort zu dem Thema Abbau. Ich höre immer wieder, dazu Kriterien zu entwickeln, sei recht schwierig, und es wird oft als Rechtfertigung genommen, es erst gar nicht zu versuchen. Es ist auch nicht richtig, einen Zusammenhang damit zu sehen, dass es sich um maximal 50 zusätzliche Gruppen handeln werde. Wir haben 1.700 Gruppen und 50 mehr oder weniger machen wirklich keinen großen Unterschied aus. Auf lange Sicht brauchen wir Abbaukriterien, unabhängig davon, ob wir 50 weitere Gruppen bilden oder nicht und die einem tatsächlichen Bedarf entsprechen, denn es geht nicht darum, auf Vorrat zu bauen. Die Anfragen liegen vor, die Kinder sind da, und die Eltern warten dringend auf unsere Antwort.

Deshalb empfehle ich, der Beschlussvorlage zuzustimmen und sie nicht wieder um ein halbes Jahr zu vertagen.

(Beifall)

Synodaler **Prof. Dr. Birkhölzer**: Ich verstehe, dass man ein Symbol setzen will, ein Zeichen – und dieses Zeichen vielleicht noch quantifizieren möchte. Auf der anderen Seite habe ich gehört, dass dieses Thema sehr stark aufgeladen ist. Es werden Sätze gesagt, wie: Kindergarten ist notwendig für Gemeindeaufbau. Dann frage ich mich, ob wir die Kirchenbezirke, die fast keine Kindergärten haben, dann zumachen sollen, weil es eh keinen Sinn hat. Dann könnten wir ganz viel sparen. Wir wissen, dass das sehr unterschiedlich gesehen wird. Wir wissen aber nicht, ob wir eher den diakonischen Aspekt stärken sollen – Stichwort: Flüchtlinge, was ich für sehr wichtig halte –, oder ob wir das Thema Gemeindeaufbau, das ich für genauso wichtig halte, stärker favorisieren wollen, wobei ich mir nicht sicher darüber bin, ob dazwischen ein Ist-Gleich-Zeichen gesetzt ist.

Meine Befürchtung ist, dass wir jetzt sagen, wir bauen auf, und wir treten dann eine große Menge von Erwartungen los, denn überall in den Gemeinden werden die Leute sagen, die meinen eigentlich unser Projekt. Sie werden Anträge stellen, planen und so weiter. Und dann müssen wir vielleicht, weil wir uns einig sind, dass das, was wir machen können, nur ein kleiner Tropfen auf den heißen Stein ist, fast allen wieder absagen. Das erzeugt mehr Frust als das Setzen eines positiven Zeichens, und deshalb plädiere ich

dafür, die Nerven an dieser Stelle zu behalten und zu sagen: Lasst uns überlegen, was wir punktuell aufbauen wollen, und es dann auch machen, nicht einfach jetzt bei allen Erwartungen wecken und 90 % davon zu enttäuschen.

(Beifall)

Synodaler **Peters**: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, was ich aus der Diskussion um die Kita-Strategierahmenplanung mitnehme, ist vor allen Dingen Unklarheit. Wir haben viele Stunden in den Ausschüssen diskutiert und jetzt auch hier. Und ich habe nicht so richtig das Gefühl, dass ich viel schlauer bin als am Dienstag, als wir hierhergekommen sind. Ich halte es fast für ein Wunder, dass wir eine so klare Beschlussvorlage formuliert haben.

(Beifall)

Was ich mir wünschen würde für die Beratung im Herbst, ist eine klarere Beschlussvorlage, auf deren Basis wir diskutieren können. Es hätte mir sehr geholfen, wenn klarer gewesen wäre, was wir überhaupt beschließen sollen.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ich habe niemanden mehr auf der Liste der Anmeldungen für einen Redebeitrag stehen. Herr Oberkirchenrat Keller hat sich jetzt aber doch noch gemeldet, was auch zu erwarten war.

Oberkirchenrat **Keller**: Ich möchte noch etwas zu den 8 Millionen Euro sagen. Diese 8 Millionen Euro setzen sich zusammen für 50 Gruppen für 15 Jahre. Wenn man das herunterrechnet, dann kostet eine Gruppe im Jahr an Zuweisungen ungefähr 13.000 Euro.

Der zweite Hinweis: Der Bildungs- und Diakonieausschuss schlägt nicht vor, die 8 Millionen Euro jetzt zu beschließen, sondern er stellt sie nur in Aussicht. Das ist ein Unterschied und sozusagen ein Signal, etwas tun zu wollen.

Dritter Hinweis: Es ist keineswegs so, dass wir einer Lawine von Anträgen entgegensehen. Es ist eher so, dass jetzt die drei bekannten Anträge da sind und vielleicht noch zwei oder drei absehbar sind, und dabei rede ich aber von einem Zeitraum über ein ganzes Jahr. Um das zu relativieren: Die Sorgen, die jetzt bestehen, dass wir finanzielle Verpflichtungen eingehen, die wir uns nachher doch nicht erlauben können, darum geht es nicht, sondern es geht hier in dem Antrag wirklich um ein Signal an die Gemeinden.

Deshalb noch einmal die Bitte, rechnen Sie das herunter, was eine Gruppe tatsächlich für ein Jahr kostet.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Damit können wir besser rechnen. Ich denke, diese Erläuterung war nicht unwichtig. Nachdem die Aussprache beendet ist, frage ich die beiden Berichterstatter, ob sie noch ein **Schlusswort** möchten. Frau Michel-Steinmann? – Nein. Herr Steinberg? – Ja.

Synodaler **Steinberg, Berichterstatter**: Ich möchte darum bitten, dass dem Antrag von Herrn Breisacher, den dritten Spiegelstrich beim dritten Punkt der Ziffer 1 zu streichen, nicht stattgegeben wird. Es ist schon notwendig, dass man auch das Zusammenspiel auf allen Ebenen dargestellt bekommt, damit man weiß, wer was zu tun hat.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Wir **stimmen ab** aufgrund des Hauptantrages, der jedem vorliegt, und zwar die einzelnen Punkte und dazu, sofern vorhanden, die Änderungsanträge.

Zur Ziffer 1, die mit „Zur Steuerung“ überschrieben ist, gibt es einen Antrag von Herrn Breisacher, den letzten Spiegelstrich, der eben noch einmal benannt wurde, zu streichen. Ich frage, wer kann diesem Antrag zustimmen? Den bitte ich um ein Zeichen. – 4 Ja-Stimmen. Danke schön, ich glaube, da müssen wir nicht weiter abstimmen, denn das war deutlich.

Damit gibt es zur Ziffer 1 keine weiteren Veränderungen. Wer kann also dieser Ziffer zustimmen? – Das ist eine ganz deutliche Mehrheit. Wer ist dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Bei einer Enthaltung so beschlossen.

Ziffer 2 – „Zur Tarifsteigerung“. Hierzu gibt es keine Änderungsanträge. Wer kann diesem Punkt zustimmen? – Dankeschön, das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand. Damit ist diesem Punkt einstimmig zugestimmt.

Zu Punkt 3 gibt es wieder einen Änderungsantrag auf der zweiten Seite, der hat jetzt einen neuen Text, den ich noch einmal vorlesen möchte:

Die Landessynode beschließt: Für den Aufbau von zusätzlichen Kindertagesstättengruppen wird der Einsatz von Mitteln in einer Größenordnung von insgesamt bis zu 8 Millionen Euro mit einer Befristung auf 15 Jahre in Aussicht genommen. Die Finanzierung soll aus dem Treuhandvermögen erfolgen.

Wer kann diesem Antrag zustimmen? – 21 Stimmen können diesem Antrag folgen. Wer ist dagegen? – Das ist die deutliche Mehrheit. Damit ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Damit kommen wir zum ursprünglichen Antrag unter Ziffer 3. Wer kann dem so zustimmen, wie im Hauptantrag abgedruckt? – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – 4 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 6 Enthaltungen.

Bei Punkt 4 gibt es ebenfalls einen Änderungsantrag. Wer kann dem Änderungsantrag des Bildungs- und Diakoniewerks zustimmen? – Das sind 24 Ja-Stimmen. Wer ist dagegen? – Das sind 25 Gegenstimmen. Ich frage nach den Enthaltungen. – 3 Enthaltungen. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Damit steht der alte Text unter Ziffer 4 zur Abstimmung. Wer kann dem zustimmen? – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – 15 Nein-Stimmen. Wer enthält sich? – 5 Enthaltungen. Damit ist dieser Punkt angenommen.

Wir kommen zu Punkt 5, zur pädagogischen Begleitung. Dazu gibt es keinen Änderungsantrag, also stimmen wir über den Beschlussantrag ab, wie er gedruckt ist. Wer ist dafür? – Danke, das ist die deutliche Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Bei 3 Enthaltungen ist auch diesem Punkt zugestimmt.

Das waren die offiziellen Beschlussanträge. Es gibt noch drei Begleitbeschlussanträge, der dritte ist der Antrag von Herrn Breisacher, den ich nachher noch einmal vorlesen werde.

Wir beginnen mit dem ersten Begleitbeschluss. Wer kann dem zustimmen? – Das ist die Mehrheit. Gibt es Gegen-

stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – 1 Enthaltung. Damit ist dieser Ziffer 1 zugestimmt.

Wir kommen zum zweiten Begleitbeschluss. Wer ist gegen diesen Punkt 2? – 3 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 1 Enthaltung. Damit ist auch dieser zweite Begleitbeschluss angenommen.

Jetzt lese ich den Begleitbeschluss Nummer 3 so vor, wie er beantragt wurde:

*Das Mandat der bisherigen acht Synodalen bei der Erledigung der Aufgaben des Evangelischen Oberkirchenrates unter Punkt 1 wird bis Herbst 2016 verlängert.*

(Zuruf: Sind die denn bereit dazu?)

– Wenn vielleicht einer abspringen würde, wären es immer noch sieben, falls wir es beschließen. Ist der Antrag klar? Dann bitte ich um Abstimmung. Wer ist dafür, dass sich die bisherigen acht Landessynodalen weiter beteiligen sollen und wir sie damit natürlich auch bitten, das zu tun?

(Zuruf Synodale **Dr. Weber**:

Ich kann nicht weitermachen, aber sonst bin ich dafür, wenn es dann sieben wären.)

– Das kann ich verstehen. – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 4 Enthaltungen.

Herzlichen Dank!

#### **Beschlossene Fassung:**

Die Landessynode hat am 23. April 2016 folgenden Beschluss gefasst:

##### **1. Zur Steuerung**

- Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die Verantwortung und die Koordination für die Steuerung der Kindertagesstätten zu übernehmen.
- Die Landessynode empfiehlt den Kirchenbezirken, eine Bestandsaufnahme der Kindertagesstätten zu erstellen.
- Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bis Herbst 2016
  - Vergabekriterien zu erarbeiten, nach denen ein Aufwuchs von Kindertagesstätten-Gruppen befristet geschehen kann,
  - Kriterien und ein Verfahren zu entwickeln, wie der Auf- und Abbau von Gruppen, insbesondere auch zwischen den Kirchenbezirken, ausgeglichen werden kann,
  - darzustellen, wie dabei die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Ebenen und Verantwortungsträgern gestaltet wird.
- Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die im Bericht des Finanzausschusses genannten Aspekte bei der Erstellung der genannten Unterlagen zu berücksichtigen.

##### **2. Zur Tarifsteigerung**

Die Landessynode beschließt, dass die Tarifsteigerung zum 01.07.2015 pauschal mit jährlich 2 % ab 2016 an die Kindertagesstätten ausgeglichen werden soll.

##### **3. Aufbau von fünf bis zehn Gruppen**

Die Landessynode beschließt, dass zum allgemeinen Aufbau von Kindertagesstätten-Gruppen bis zur Vorlage der Vergaberichtlinien und des Abbauweges im Herbst 2016 keine generelle Festlegung erfolgen soll.

Die Landessynode beschließt, dass in den wenigen absolut dringenden Fällen im Einzelfall mit Genehmigung des Landeskirchenrates zunächst über die außerordentliche Zuweisung eine Finanzierung möglich ist. Die Genehmigung ist auf 10 Jahre zu begrenzen.

##### **4. Unterstützung der Verwaltung**

Die Landessynode beschließt, dass keine zusätzlichen Mittel für die Verwaltungsarbeit zur Aufgabenübertragung an das Verwaltungs- und Serviceamt bereitgestellt werden.

## 5. Pädagogische Begleitung

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, ein Projekt nach den Methoden des Projektmanagements zu Lasten der Treuhandrücklage für fünf Jahre vorzulegen, das religionspädagogische Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere regional, zur Stärkung des evangelischen Profils der vorhandenen Kindertagesstätten beinhaltet, auch sind Einbindungsmaßnahmen in die örtlichen Gemeinden anzustreben. Bei der Überführung in die Linie muss diese Aufgabe innerhalb des Systems finanziert werden. In diesem Projekt kommt den Schuldekaninnen/Schuldekanen - auch aufgrund der Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes – eine besondere Verantwortung zu.

### Es wurden folgende Begleitbeschlüsse gefasst:

1. Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, zur Gewinnung von religionspädagogisch ausgebildetem Personal den Einsatz des in den Evangelischen Fachschulen ausgebildeten Personals in Evangelischen Kindertagesstätten zu erheben und die Kosten für den Ausbau von Ausbildungskapazitäten zu ermitteln.
2. Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, eine Darstellung über die Aufgaben, die von den Referaten 4, 5, 8 und dem Diakonischen Werk im Aufgabenbereich der Kindertagesstätten wahrgenommen werden, vorzulegen. In dem Zusammenhang ist auch zu ermitteln, ob durch eine noch stärkere Kooperation Synergien zu erzielen sind.
3. Das Mandat der bisherigen acht Synodalen bei der Erledigung der Aufgaben des Evangelischen Oberkirchenrates unter Punkt 1 wird bis Herbst 2016 verlängert.

Ergänzend wird festgestellt, dass die Eingaben 04/10.1 und 04/10.2 mit der Sachdarstellung und den Beschlüssen erledigt sind

## XII

### Verschiedenes

(Fortsetzung)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf den Punkt „Verschiedenes“ und darf Ihnen zunächst sagen, dass die Berichte aus den Plenarsitzungen im Intranet-Treffpunkt zum Download bereitgestellt sind. Wer also Lust hat noch einmal nachzulesen, was berichtet wurde, kann sich heute den ganzen Abend vor den PC setzen.

(Heiterkeit)

An dieser Stelle ist es üblich, dass die Gäste, die von der Fakultät, von der Hochschule und aus dem Kreis der Lehrvikare zu uns kommen, einen Beitrag bringen. Wir haben im Vorfeld – ahnend, dass es heute doch etwas länger werden könnte –, gebeten, dass dieser Vortrag kurz ausfällt, unabhängig davon, dass auch gar nicht mehr so viele da sind.

(Ein junger Mann und eine junge Frau kommen nach vorne, während sich das Präsidium in die erste Reihe setzt, und schildern mit wenigen Worten, wie sie den Verlauf der Tagung empfunden haben, indem sie das eine oder andere ironisch reflektieren.)

Wenn Ihr Antrag auf Einführung der Ablassbriefe ein wenig früher gekommen wäre und wir ihn womöglich positiv entschieden hätten, dann hätten wir in Sachen Kindertagesstätten sehr viel großzügiger verfahren können.

(Heiterkeit)

Herzlichen Dank für Ihre Kurzeindrücke von dieser Tagung.

## XIII

### Schlusswort des Präsidenten

Präsident **Wermke**: Liebe Schwestern und Brüder, meine sehr geehrten Damen und Herren, die Tagung neigt sich nun wirklich dem Ende zu, und es ist dann immer an der Zeit zurückzublicken.

Wir hatten Eingaben zu beraten und zu beschließen, die wegweisend für die Zukunft unserer Kirche sind, denken wir an die eben abgeschlossene Beratung über die strategische Rahmenplanung für Kindertageseinrichtungen oder auch an die Weichenstellung im Blick auf die künftigen Arbeitsrechtsregelungen.

Berichte über Projekte wurden beraten, die überarbeitete Lebensordnung Konfirmation gewürdigt und beschlossen, verschiedene Gesetze nach Beratung in den Ausschüssen hier im Plenum auf den Weg gebracht. Die neue Perikopenordnung war ebenso Thema wie selbstverständlich im Frühjahr immer der Bericht des Landesbischofs.

16 unterschiedliche Beratungsgegenstände und Eingaben mussten bearbeitet werden, und es hat sich wieder gezeigt, wie die wertvolle Arbeit der Ausschüsse letztendlich unsere Entscheidungen im Plenum erleichtert.

Wenn man manchen Presseberichten Glauben schenkt, so war die Frage der öffentlichen Segnung gleichgeschlechtlich verpartnerter Menschen das Hauptthema der diesjährigen Frühjahrsberatungen. Wir haben uns in einem Studientag – auf den wurde mehrmals hingewiesen – auf die Thematik intensiv vorbereitet, und wir haben um die richtigen Entscheidungen gerungen und hoffen nun sehr, dass nach Abschluss dieser Tagung diese auch Akzeptanz finden werden.

Es ist an dieser Stelle auch an der Zeit, Dank zu sagen am Ende unserer Tagung. Das ist nicht nur höflich und Tradition, sondern richtig, wichtig und wertschätzend.

Danke Ihnen allen für allen Einsatz, für alles engagierte Mitarbeiten und Mitgestalten in den Ausschuss- und Plenarsitzungen. Danke für die Übernahme von besonderer Verantwortung, z. B. als Berichterstattende im Plenum oder in anderen Ausschüssen. Danke für die Mitarbeit in einem besonderen Ausschuss oder in Arbeitsgruppen, die so manche Mittagspause füllte.

Bei der Eröffnung der Tagung im Gottesdienst hier im Haus der Kirche habe ich die große Bedeutung unserer Synodalgemeinschaft und unserer Synodalgemeinde angesprochen; das geistliche Miteinander gibt uns Kraft und Rückbindung an unseren Herrn der Kirche.

Wir haben gerade auch auf dieser Tagung ganz unterschiedliche, aber immer beeindruckende Morgen- und Abendandachten erleben dürfen. Hier möchte ich besonders auch die Andacht mit Beteiligung unserer Gäste aus einigen unserer Partnerkirchen benennen.

(Beifall)

Dank allen Beteiligten und danke für die Gebete zu Beginn und zum Ende der Sitzungen.

Danke für den eindrucksvollen Gottesdienst zu Beginn der Tagung Ihnen, Herr Oberkirchenrat Strack. In diesen Dank möchte ich einschließen im Besonderen auch die Personen, die durch Orgel- und Instrumentalspiel und durch Gesang, wie z. B. unser Synodenchor unter der Leitung von

Herrn Lübben, Gottesdienste und Andachten bereichert haben.

(Beifall)

Danke, dass es möglich war, die Reformation und die Eine Welt in unsere Tagung einzubeziehen. Das Podiumsgespräch war beeindruckend und hat uns gezeigt, wie sehr gerade unsere kleinen Partnerkirchen in Europa und Afrika durch die politischen Umbrüche und die Flüchtlingswelle herausgefordert sind und sich für die Geringsten unserer Brüdern und Schwestern einsetzen.

Herzlichen Dank sage ich Herrn Oberkirchenrat Dr. Kreplin und Frau Heitmann für die Vorbereitung, Moderation und Begleitung unserer Gäste.

Wieder aufgenommen haben wir etwas, was in früheren Synodalperioden immer wieder einmal gepflegt wurde: einen Abend mit Information und dem Vorstellen einer Thematik, bei deren Bewältigung wir nicht gefordert waren, die uns dennoch für uns selbst, aber sicherlich auch für unsere Gemeinden und für unsere Arbeit dort wertvolle Impulse gab. Wir haben die Vorstellung der Arbeit an der Revision der Lutherbibel genossen und anschließend die Präsentation des Lukasevangeliums in Deutsch und Arabisch erleben dürfen, eine Premiere.

Zurück zur eigentlichen Synodalarbeit: Die intensiven Vorbereitungen im Ältestenrat, die gekonnte Sitzungsleitung der Ausschussvorsitzenden – und deren Stellvertretungen schließe ich hier ein – und die sehr gute Zusammenarbeit im engeren Präsidium waren wieder eine gute Grundlage für die erfolgreiche Bearbeitung der Eingaben und Gesetzesvorlagen. Allen, die hier beteiligt sind, meinen ganz herzlichen Dank. Danke auch allen, die die Funktion der Protokollantin bzw. des Protokollanten übernommen haben.

Danke dem gesamten Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates für die fundierte Beratung, den Verantwortlichen aus den einzelnen Referaten für die umfassenden Informationen, im Besonderen Herrn Landesbischof Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh für seinen Bericht, der zu vielen Themen, die unsere Kirche und unsere Gesellschaft derzeit bewegen, deutlich Stellung bezogen hat.

Wie schwierig wäre die Arbeit des Präsidiums und auch unserer gesamten Synode ohne die hervorragende Arbeit unseres Synodalbüros.

(Beifall)

Schon Tage vor Beginn unserer Synodentagung waren die drei Damen hier in Bad Herrenalb im Einsatz. Herr Knobloch und Herr Speier haben die Organisation tatkräftig unterstützt. Herzlichen Dank.

Dank auch an die Damen im Schreibbüro, Frau Grimm und Frau Schramm, und dem Schreibdienstteam im Evangelischen Oberkirchenrat unter der Leitung von Frau Lehmann für die Niederschriften der Plenarsitzungen. Grundlagen dafür sind die Ausarbeitungen unserer beiden Stenografen, Herrn Erhardt und Herrn Lamprecht. Einer von beiden protokolliert das jetzt natürlich auch mit bzw. vergleicht, ob ich alles so sage, wie es auf seinem Blatt steht. Sie haben beide sehr viel zu tun gehabt, wenn ich an die Tagesordnungspunkte Segnung und Kindertagesstätten denke. Das war eine Herausforderung.

(Beifall)

Wir danken Ihnen, Herr Dr. Meier, Frau Banzhaf und den Mitarbeitenden für die Pressearbeit. Wir danken Herrn Holldack und seinem Team mit Hausmeister Rein und den Verantwortlichen in der Küche. Sie waren maßgeblich zum einen für den technischen Aufbau und Ablauf verantwortlich und zum anderen für unser aller Wohlbefinden.

Wir haben uns wieder im Haus der Kirche sehr wohl gefühlt, wenn auch manches Kissen nicht ganz das war, was man sich erträumt hat.

(Heiterkeit, Beifall)

Ihnen allen, liebe Schwestern und Brüder, danke ich nochmals für die Mitarbeit, und ich wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg, Ihnen, Ihren Familien und Ihren Gemeinden Gottes gnädiges Geleit und seinen reichen Segen.

#### **XIV**

#### **Beendigung der Tagung / Schlussgebet des Landesbischofs**

Präsident **Wermke**: Ich bitte Sie, zum Abschluss der Sitzung das Lied Nr. 333 anzustimmen, das wir schon so gewohnt sind.

(Die Synode erhebt sich und singt das Lied.)

Ich danke Ihnen für das gemeinsam gesungene Gotteslob. Ich schließe die dritte Sitzung der vierten Tagung der 12. Landessynode und bitte den Vertreter des Landesbischofs um das Schlussgebet.

(Oberkirchenrat Strack spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Tagung 15 Uhr)





***XIV***  
***Anlagen***

**Anlage 1 Eingang 04/01****Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Februar 2016:  
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD sowie des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD****Entwurf**

Kirchliches Gesetz  
zur Änderung des Ausführungsgesetzes  
zum Pfarrdienstgesetz der EKD sowie des Ausführungsgesetzes  
zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Ausführungsgesetzes  
zum Pfarrdienstgesetz der EKD**

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 16. April 2011 (GVBl. S. 91) zuletzt geändert am 23. Oktober 2014 (GVBl. Nr. 1/2015 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

**„§ 24a  
(Zu § 91) Ärztliche Gutachten**

Gutachten, Untersuchungen und Beobachtungen können auch durch Fachärztinnen und Fachärzte erfolgen.“

2. § 25 wird wie folgt gefasst:

**„§ 25  
(Zu § 105) Rechtsweg**

Für Streitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis ist der Rechtsweg zum kirchlichen Verwaltungsgericht eröffnet (§ 14 VWGG).“

3. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

**„§ 25a  
(Zu § 106) Leistungsbescheid**

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Pfarrdienstverhältnis können durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

(2) Der Leistungsbescheid wird vom Evangelischen Oberkirchenrat auf Antrag der forderungsberechtigten kirchlichen Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer zur Zahlung nicht bereit oder mit dem Einbehalt von Dienst- oder Versorgungsbezügen nicht einverstanden ist.

(3) Ein Leistungsbescheid über die Kosten eines Verfahrens vor einem kirchlichen Gericht kann nur aufgrund eines Kostenfestsetzungsbeschlusses des kirchlichen Gerichtes und erst dann erlassen werden, wenn der Kostenfestsetzungsbeschluss nicht mehr anfechtbar ist.

(4) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an die Pfarrerin oder den Pfarrer sofort vollziehbar.

(5) Der Leistungsbescheid wird durch den Einbehalt des festgesetzten Betrages von den Dienst- oder Versorgungsbezügen vollzogen. Der Evangelische Oberkirchenrat führt die einbehaltenen Beträge, wenn eine andere kirchliche Körperschaft forderungsrechtlich ist, an diese ab.

(6) Für den Vollzug des Leistungsbescheides gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.

(7) Der Evangelische Oberkirchenrat bestimmt die Höhe des monatlich einzubehaltenden Betrages und entscheidet über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung.

(8) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegenüber versorgungsberechtigten Angehörigen einer Pfarrerin oder eines Pfarrers gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.“

**Artikel 2****Änderung des Gesetzes zur Ausführung  
des Kirchenbeamtenengesetzes der EKD**

Das Kirchliche Gesetz zur Ausführung des Kirchenbeamtenengesetzes der EKD (KirchenbeamtenAG – AG KBG.EKD) vom 29. April 2006

(GVBl. S. 149), zuletzt geändert am 23. Oktober 2013 (GVBl. S. 295), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 10 angefügt:

**„§ 10  
Anwendung weiterer Vorschriften**

§§ 24a und 25a des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD sind entsprechend anwendbar.“

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

**Der Landesbischof**

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

**Begründung:****Zu Artikel 1: Änderung AG-PfDG.EKD****Zu 1. (§ 24a):**

Nach § 91 Abs. 5 PfDG.EKD regelt die Frage der fachlichen Feststellung der Voraussetzungen einer Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit wie folgt:

*(5) Gutachten, Untersuchungen und Beobachtungen sollen, soweit nicht im Einzelfall die Dienstunfähigkeit zweifelsfrei feststeht, durch Vertrauens- oder Amtsärztinnen und -ärzte erfolgen, wenn nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich etwas anderes bestimmt haben. Gutachten entfalten keine verbindliche Wirkung. Sie schließen die Erhebung weiterer Beweise nicht aus.*

Dabei beinhaltet § 91 Abs. 5 PfDG.EKD eine Öffnungsklausel für eine abweichende gliedkirchliche Regelung, von welcher bislang für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden kein Gebrauch gemacht wurde.

Andere Regelungen gibt es im kirchlichen Bereich beispielsweise in der bayerischen Landeskirche; dort werden Vertrauensärzte durch die Landeskirche bestellt. Im staatlichen Bereich kann nach § 48 BBG die Begutachtung auf Ärzte übertragen werden, die als Gutachterinnen und Gutachter zugelassen sind.

Bislang besteht in der badischen Landeskirche die Praxis, in diesen Fällen amtsärztliche Gutachten einzuholen, die in der Vergangenheit durch die Gesundheitsämter im Wege der Amtshilfe erstellt wurden. Im Jahr 2013 gab es diesbezüglich acht, im Jahr 2014 sechs und im Jahr 2015 neun Fälle. Zwischenzeitlich ist festzustellen, dass die Gesundheitsämter immer weniger bereit sind, diese Amtshilfe zu übernehmen. Verwiesen wird dabei in der Regel auf eine bestehende Arbeitsüberlastung. Im Jahr 2014 wurde in einem Fall und im Jahr 2015 in nunmehr zwei Fällen die Begutachtung abgelehnt oder von vorneherein sehr lange Wartezeiten in Aussicht gestellt. Da ein Verfahren der Feststellung der Dienstfähigkeit auch für die Person selbst ein sehr belastender Vorgang ist, sind lange Wartezeiten nur schwer hinnehmbar. Wenn die Gesundheitsämter zur Begutachtung nicht bereit sind, bleibt praktisch keine andere Möglichkeit, als fachärztliche Gutachten einzuholen.

Nunmehr wird die Öffnungsklausel des § 91 Abs. 5 PfDG.EKD genutzt und für den Bereich der Landeskirche vorgesehen, dass die Erstellung von Gutachten auch durch Fachärztinnen und Fachärzte erfolgen kann.

Juristisch gesehen ergibt sich durch diese Regelung für die Betroffenen kein Nachteil. Die erstellten Gutachten entfalten nach § 91 Abs. 5 S. 2 PfDG.EKD keine verbindliche Wirkung. Dies entspricht auch der Rechtsprechung, die fordert, dass vor einer dienstrechtlichen Maßnahme die Plausibilität eines ärztlichen Gutachtens durch den Dienstherrn zu prüfen ist (beispielhaft die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.03.2015 – 2 C 37/13, in welchem ein amtsärztliches Gutachten beanstandet wurde). Diese Plausibilitätsprüfung, die auch bei amtsärztlichen Gutachten erforderlich ist, erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat und hat praktisch auch schon dazu geführt, dass bei zweifelhaften amtsärztlichen Gutachten ergänzende fachärztliche Gutachten eingeholt wurden. Hierbei wurden die Fachärzte von Universitätskliniken oder größeren städtischen Kliniken, welche Erfahrung in Gutachtenfragen haben, beauftragt.

Soweit die betroffene Person die Feststellungen des amtsärztlichen oder fachärztlichen Gutachtens anzweifelt, steht es ihr frei, selbst eigene Gutachten von behandelnden Ärzten oder Fachärzten vorzulegen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass in diesem Fall eine Begutachtung eines bestellten Betriebsarztes sich mit den Einwendungen der privatärztlichen Gutachten, soweit diese substantiiert sind, auseinandersetzen muss (Bundesverwaltungsgericht vom 08.03.2001 – 1 DB 8/01).

Von der Möglichkeit, zur Erhebung der entsprechenden Gutachten Vertrauensärzte bzw. Betriebsärzte zu bestellen, wie dies in der Bayerischen Landeskirche üblich ist, soll hingegen kein Gebrauch gemacht werden. Zum einen wäre es nur schwer möglich, entsprechende Vertrauensärzte zu bestellen, die für alle Fachrichtungen ortsnah erreichbar wären. Zum anderen würde durch die fortlaufende Beauftragung für sämtliche Gutachten, die erforderlich sind, eine Bindung an den Evangelischen Oberkirchenrat entstehen, die zu Anfragen an die Neutralität der Person führen könnten.

Durch die Einschaltung von Fachärztinnen und Fachärzten entstehen der Landeskirche Kosten, die bei der Tätigkeit von Amtsärzten nur dann anfallen, wenn diese ihrerseits eine fachärztliche Begutachtung ergänzend einholen müssen. Diese Kosten sind einzelfallabhängig und daher nicht prognostizierbar. Soweit die Gesundheitsämter zu einer Begutachtung nicht bereit sind, sind diese Kosten letztlich nicht vermeidbar. Im Hinblick auf diese Kosten wird auch in Zukunft zunächst versucht werden, eine amtsärztliche Begutachtung zu veranlassen. Sollte dies nur mit erheblichen Wartezeiten oder gar nicht möglich sein, würden Fachärztinnen und Fachärzte bei Universitätskliniken oder größeren städtischen Kliniken angefragt, die in Gutachtentätigkeit entsprechende Erfahrung haben.

#### **Zu 2. und 3. (§ 25 und § 25a).**

§ 106 PfdG.EKD und § 25 AG-PfdG.EKD geben die Möglichkeit, Ansprüche aus dem Pfarrdienstverhältnis gegen die Person durch Leistungsbescheid geltend zu machen. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, die Berechtigung der Forderungen vor deren Verrechnung mit den Bezügen in einem geordneten Verwaltungsstreitverfahren gegebenenfalls gerichtlich klären zu lassen.

Für die praktische Umsetzung werden verschiedene allgemeine Rechtsgrundsätze herangezogen, die, damit sich eine bessere Rechtssicherheit ergibt, nunmehr gesetzlich geregelt werden. Die Regelung orientiert sich an dem Vorbild einer Regelung in der Evangelischen Landeskirche in Hannover (§ 23 des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten). Es ist beabsichtigt, eine entsprechende Regelung nun auch seitens der EKD in das EKD-Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD zu übernehmen.

Mit dieser Regelung wird auch die Möglichkeit geschaffen, Ansprüche kirchlicher Körperschaften in einem einfachen und klaren Verfahren durchzusetzen. Damit würde das bislang in § 11 Dienstwohnung-RVO vorgesehene Verfahren zur Durchsetzung von Ansprüchen der Kirchengemeinden, nach welcher die Kirchengemeinden selbst den Leistungsbescheid erlassen müssen, entbehrlich.

#### Bisherige Fassung der Vorschriften:

##### *§ 106 PfdG.EKD Leistungsbescheid*

*Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können nach Maßgabe ihres Rechts Ansprüche aus Pfarrdienstverhältnissen durch Leistungsbescheid geltend machen. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.*

##### *§ 25 AG-PfdG.EKD (Zu §§ 105, 106) Rechtsweg, Leistungsbescheid*

*(1) Für Streitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis ist der Rechtsweg zum kirchlichen Verwaltungsgericht eröffnet (§ 14 VWGG).*

*(2) Ansprüche gegen Pfarrerrinnen und Pfarrer können durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden.*

##### *§ 11 Dienstwohnung-RVO Ansprüche der Kirchengemeinde*

*(1) Ansprüche der Kirchengemeinde aus dem öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnis gegen die Nutzerin bzw. den Nutzer werden durch Verwaltungsakt der Kirchengemeinde festgesetzt.*

*(2) Ist ein auf Geldleistung gerichteter Verwaltungsakt im Sinn von Absatz 1 bestandskräftig, so kann der Evangelische Oberkirchenrat auf Antrag der Kirchengemeinde die festgesetzte Leistung von den Bezügen der Nutzerin bzw. des Nutzers einbehalten. Die Kirchengemeinde hat hierfür die Forderung an die Evangelische Landeskirche in Baden abzutreten. Die Höhe des jeweiligen monatlichen Einbehalts*

*ist der Billigkeit entsprechend zu begrenzen. Die einbehaltenen Beträge sind an die Kirchengemeinde auszukehren.*

*(3) Betrifft der nach Absatz 1 ergangene Verwaltungsakt die Leistung von Betriebskosten, so kann, soweit die Beschwerde gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung hat, der Einbehalt nach Absatz 2 bereits vor der Bestandskraft des Verwaltungsaktes erfolgen.*

#### Zu Artikel 2: Änderung des AG-KBG.EKD

Mit dem Verweis auf die neuen Vorschriften des AG-PfdG.EKD werden die angesprochen Möglichkeiten auch für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten eröffnet.

**(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 8/2016 abgedruckt.)**

#### **zu Eingang 04/01**

#### **Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 8. März 2016 betr. Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD**

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke,

in vorgenannter Sache legen wir hiermit die Stellungnahme der Pfarrvertretung zu dem oben genannten Gesetzentwurf vom 29.02.2016 vor.

Der Sache nach besteht mit der Pfarrvertretung darüber Einigkeit, dass eine Beauftragung von Amtsärztinnen und Amtsärzten grundsätzlich – schon aus Kostengründen – vorzugswürdig ist.

Bezüglich der Anregung der Pfarrvertretung, diesen Vorrang in der gesetzlichen Formulierung zum Ausdruck zu bringen, ist zu bedenken, dass damit eine formale Hürde geschaffen würde, deren Erfüllung in einem etwaigen Streitfall nachgewiesen werden müsste. Dies würde etwaige Streitigkeiten, bei denen ohnehin die Frage der bestehenden Dienstunfähigkeit zu klären wäre, mit einer weiteren formellen Streitfrage belasten, ohne dass damit für die Betroffenen ein Vorteil verbunden wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Kai Tröger-Methling  
Kirchenrat

#### **Stellungnahme der Pfarrvertretung vom 29. Februar 2016 betr. Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD**

Sehr geehrter Herr Landesbischof Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh, sehr geehrter Herr Landessynodalpräsident Wermke, sehr geehrte Mitglieder des Landeskirchenrats und der Landessynode, hiermit erhalten Sie die erbetene Stellungnahme der Pfarrvertretung zur geplanten Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD:

„Die Pfarrvertretung sieht im Verfahren bei Dienstunfähigkeit in Übereinstimmung mit dem § 91 (5) PfdG-EKD die Begutachtung durch Amtsärztinnen bzw. -ärzte aufgrund ihrer Neutralität als beste Lösung an. Erst wenn Gesundheitsämter die Begutachtung ablehnen bzw. der Zeitrahmen dafür unzumutbar ist, sollte die Möglichkeit einer fachärztlichen Begutachtung eröffnet werden. In dieser Zielsetzung ist sich die Pfarrvertretung mit dem Oberkirchenrat einig. Daher sollte es auch kein Problem darstellen, wenn die Formulierung des § 24 a klar macht, dass amtsärztliche Untersuchungen Priorität haben und dass die Nutzung der Öffnungsklausel nicht als Ablehnung dieser Priorität verstanden werden soll. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor: „Für den Fall, dass Gesundheitsämter amtsärztliche Gutachten, Untersuchungen und Beobachtungen ablehnen oder nur mit erheblichen Wartezeiten durchzuführen bereit sind, können diese auch durch Fachärztinnen und Fachärzte erfolgen.“

Gegen die Neuregelung des § 25 bzw. 25 a bestehen seitens der Pfarrvertretung keine Einwände.

Herzliche Grüße,

gez. Volker Matthaei

Vorsitzender der Pfarrvertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden

**Anlage 2** Eingang 04/02**Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Februar 2016:  
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum  
Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der  
Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015****Entwurf**

Kirchliches Gesetz  
über die Zustimmung zum Kirchengesetz  
zur Änderung der Grundordnung  
der Evangelischen Kirche in Deutschland  
vom 11. November 2015

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1****Zustimmung**

Dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015 wird zugestimmt.

**§ 2****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

**Der Landesbischof**

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

**Begründung:**

1. Im EKD-Recht besteht Einigkeit darüber, dass es für die Gesetzgebung der Organe der EKD neben der absoluten Schranke der Rechtssetzung, die in der der Disposition entzogenen Bindung an Schrift und Bekenntnis liegt, eine relative Änderungsgrenze gibt, die aus der Rechtsnatur der Grundordnung der EKD folgt. Hiernach bedarf es für solche Gesetzesmaterien, die den „Kreis der Grundordnung“ überschreiten (sog. Paktierungsgrenze) der Zustimmung aller Gliedkirchen. Dies wird begründet in der Entstehungsgeschichte der EKD, bei der ein Kernbestand der Grundordnung durch konstituierenden Akt aller Landeskirchen zustande kam. Bei Änderungen, die den Grundbestand der Grundordnung berühren, bedürfte es daher wiederum der Zustimmung aller Gliedkirchen (vgl. Claessen, Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Kommentar und Geschichte, 2007).
2. Ob im Falle der im November 2015 beschlossenen Änderung der Grundordnung die sog. Paktierungsgrenze überschritten war, wurde nicht zu Ende diskutiert. Stattdessen wurde das Erfordernis der Zustimmung aller Gliedkirchen als Inkrafttretensvoraussetzung in das Gesetz selbst hineingeregelt.
3. Um das Änderungsgesetz in Kraft zu setzen, muss mithin die Zustimmung aller Gliedkirchen, somit auch der Evangelischen Landeskirche in Baden, vorliegen.
4. Zur **inhaltlichen** Begründung wird auf die anliegenden Gesetzesmaterialien der EKD verwiesen.

Gegenüber dem Text, der der Gesetzesbegründung, die das Kirchenamt der EKD formuliert hatte, zugrunde lag, hat die Synode der EKD den Text nochmals etwas verändert, um so die Akzeptanz bei den Gliedkirchen zu erhöhen.

**Schreiben des Präsidenten des Kirchenamtes der EKD vom 15. Dezember 2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Synode der EKD hat am 11. November 2015 das Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossen. Die Kirchenkonferenz hat in ihrer Sitzung am 2./3. Dezember 2015 gemäß Artikel 26 a Abs. 4 und 5 der Grundordnung der EKD ihre Zustimmung erteilt. Jeweils ist die erforderliche Zweidrittelmehrheit zustande gekommen.

Das Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung erfordert. Gemäß Artikel 3 die Zustimmung aller Gliedkirchen der EKD.

Dementsprechend bitten wir um Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und vorab um den Hinweis, zu welchem Zeitpunkt Ihre Gliedkirche Beratung und Beschlussfassung über die Grundordnungsänderung vorsieht. Gerne stehen wir bei weiterem Beratungsbedarf für Informationen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans Ulrich Anke

Anlage:

Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015

Beschluss der 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer 2. Tagung zum

**Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Vom 11. November 2015

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Artikel 1 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2003 (ABl. EKD 2004 S. 1), die zuletzt durch Kirchengesetz vom 12. November 2013 (ABl. EKD 2013 S. 446) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist die Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen. Sie versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und setzt voraus, dass sie ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen. Sie ist als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen Kirche.“

**Artikel 2****Bekanntmachungserlaubnis**

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut der Grundordnung in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

**Artikel 3****Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die Kirchenkonferenz mit der erforderlichen Mehrheit nach Artikel 26 a Absatz 4 und 5 Grundordnung zugestimmt hat und alle Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zugestimmt haben.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt gemäß Artikel 26 a Absatz 7 Satz 3 Grundordnung den Zeitpunkt des Inkrafttretens durch Verordnung fest.

Bremen, den 11. November 2015

Die Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Irmgard Schwaetzer

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Ausfertigung durch die Präses der Synode!

**Einbringung des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland**

(2. Tagung 12. Synode der EKD November 2015)

Bischof Dr. Dr. h.c. Markus Dröge

Sehr geehrte Frau Präses, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

„Die EKD ist auf der Basis der Leuenberger Konkordie eine Kirchengemeinschaft bekenntnisverschiedener Kirchen und als solche Kirche.“ Diese Formulierung wurde auf der verbundenen Tagung 2014 in Dresden von der Generalsynode der VELKD, der Vollkonferenz der UEK und der EKD-Synode mit überwältigenden Mehrheiten beschlossen.

Zuvor, im Jahr 2013, hatten die verbundenen Tagungen den Auftrag erteilt, theologisch an einem gemeinsamen Verständnis der ekklesiologischen Funktion der EKD zu arbeiten. Nach intensiver Arbeit konnte dann 2014 der genannte Satz beschlossen werden und damit erstmals seit Gründung der EKD ein theologischer Konsens über die Art des Kircheseins der EKD.

Ein Blick in die Geschichte: 1948 war eine solche Feststellung, die in die Grundordnung der EKD hätte eingetragen werden können, noch nicht möglich. Dazu bedurfte es vieler Schritte: In den fünfziger und sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts sind national und international intensive Lehrgespräche über die Frage der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft geführt worden. Die Arnoldshainer Abendmahlthesen von 1962 stellen hier eine wichtige Erkenntnisstufe dar. Ebenso die „Thesen zur Kirchengemeinschaft“ von 1970 als Ergebnis lutherisch-reformierter Gespräche. Von zentraler Bedeutung ist die Leuenberger Konkordie von 1973, die die Feststellung der Kirchengemeinschaft zwischen den Signatarkirchen erklärt. Alle Gliedkirchen der EKD und die EKD selbst haben die Leuenberger Konkordie unterzeichnet. Allerdings fällt in die gleiche Zeit auch das Scheitern der grundlegenden Reform der Grundordnung der EKD. Bemühungen Anfang der 1980er Jahre in den östlichen Landeskirchen im Bereich der DDR, die seit 1969 von der EKD getrennt und im Bund evangelischer Kirchen in der DDR verbundenen waren, eine „Vereinigte Evangelische Kirche in der DDR“ zu gründen, gelang nicht, obwohl zuvor die Synode in Züssow 1976 als Ergebnis von Lehr- und Einigungsgesprächen festgestellt hatte, dass der Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR (BEK-DDR) „nicht nur ein Bund von Kirchen, sondern in vollem Sinne Kirche“ sei. Die in der Leuenberger Konkordie ausgesprochene Kirchengemeinschaft zwischen den Gliedkirchen fand 1984 Eingang in Artikel 1 Absatz 2 Satz 1 der Grundordnung der EKD. Als schließlich 1991 die Einheit der EKD wieder hergestellt wurde, hat auf der Grundlage der beschriebenen Erfahrungen Artikel 1 Absatz 1 der Grundordnung die bis jetzt geltende Fassung erhalten: „Die Evangelische Kirche in Deutschland ist die Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen“.

Worin liegt nun der weitergehende theologische Schritt, der die Feststellung des Kircheseins der EKD ermöglicht? Die Kundgebung von Generalsynode und Bischofskonferenz der VELKD am 9. November 2013 hat diesen Schritt als These 4 wie folgt formuliert: „Indem die EKD auf der Grundlage der Leuenberger Konkordie die ekklesiale Funktion wahrnimmt, für die Einheit der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse unter den Bedingungen konfessioneller Pluralität einzustehen, ist sie als *communio* ihrer Gliedkirchen selbst Kirche.“ Und im Sinn eines Beschlusses der Kirchenleitung der VELKD vom 10. Juli 2015 lässt sich dementsprechend feststellen: „Die EKD hat die Aufgabe, die im gemeinsamen Verständnis des Evangeliums gründende Einheit der evangelischen Kirche zum Ausdruck zu bringen und die konfessionelle Vielfalt ihrer Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zu fördern.“ Mit diesen Formulierungen wird zum Ausdruck gebracht, dass die EKD als Gemeinschaft von Kirchen – und nur so – Kirche ist. Zwar sind auch jetzt schon in Präambel und in Artikel 1 der Grundordnung alle wesentlichen Voraussetzungen für eine solche Feststellung enthalten. Dennoch ist es wichtig, nach der jahrzehntelangen Diskussion die neu gewonnene theologische Erkenntnis in der Grundordnung nun auch explizit zu machen. Artikel 1 ist dafür rechtssystematisch der richtige Ort.

Warum wird in Artikel 1 Absatz 2 eine Umstellung und Ergänzung vorgeschlagen? Die Ergänzung, dass die EKD mit den Gliedkirchen und Gemeinden das gemeinsame Verständnis des Evangeliums bejaht, wie es in der Leuenberger Konkordie formuliert ist, bindet die Aussage des Kircheseins ein in diesen theologischen Kontext. Dadurch wird dreierlei deutlich:

1. Die EKD braucht kein Bekenntnis (etwa die CA, also das Augsburgische Bekenntnis), um im genannten Sinne Kirche zu sein. Auch hierüber wurde in einem mehrjährigen Konsultationsprozess nachgedacht. Die entscheidende Erkenntnis ist die, dass mit dem gemeinsamen Verständnis des Evangeliums, wie in der Leuenberger Konkordie ausgesprochen, eine Gemeinschaft von bekenntnisgebundenen Kirchen gerade kein eigenes Bekenntnis braucht. Damit wird auch das Missverständnis ausgeschlossen, die Leuenberger Konkordie werde selbst zum Bekenntnis, denn die Leuenberger Konkordie bestimmt bereits selbst, dass sie kein Bekenntnis ist.
2. Zweitens wird mit dieser Ergänzung die spezifische Eigenart des Kircheseins der EKD beschrieben und gegenüber dem Kirchesein ihrer bekenntnisgebundenen Gliedkirchen abgegrenzt. Ohne den Zusatz in Art. 1 Abs. 2 wäre diese spezifische Eigenart und Begrenzung nicht klargestellt.

3. Drittens wird mit dieser Ergänzung klar, dass die EKD keine Union von Kirchen darstellt, nicht einmal die schwächste Form einer Union, nämlich die Verwaltungsunion. Denn bereits ein Kernelement von Union – nämlich die gemeinsame administrative Leitung – ist nicht gegeben. Es ändert sich nämlich nichts an der Kompetenzordnung zwischen den Gliedkirchen und der von ihnen beauftragten EKD. Diese Kompetenzordnung ist in der Grundordnung genau ausgeführt. Eine organisationsrechtliche Veränderung dieses Verhältnisses ist also nicht Gegenstand der Grundordnungsänderung.

Mit dieser dreifachen Klarstellung wird Folgendes erreicht: Das Kirchesein der EKD wird an die theologische Erkenntnis gebunden, dass ihr Kirchesein nur dadurch begründet ist, dass sie für die Einheit der Gliedkirchen in ihrer konfessionellen Pluralität im Sinne der Leuenberger Konkordie einsteht.

Der Auftrag der verbundenen Tagungen 2014 war, in der verbundenen Tagung im Jahr 2015, also jetzt, einen Änderungsentwurf der Grundordnung der EKD vorzulegen, durch den „das Kirchesein der EKD verdeutlicht“ werden soll. Die Vorlage des letzten Jahres gab bereits einen Textentwurf dazu vor. Auf dieser Grundlage ist in den letzten Monaten das reguläre Grundordnungsänderungsverfahren durchgeführt worden. Wie üblich hat es ein Stimmnahmeverfahren in den Gliedkirchen gegeben. Von den 20 Gliedkirchen haben 19 geantwortet. 15 davon haben der Vorlage zugestimmt, viele davon mit dem Hinweis, dass sie diese Änderung ausdrücklich begrüßen. In den Stellungnahmen von drei Landeskirchen ist die Frage aufgeworfen worden, ob das Kirchesein der EKD hinreichend anhand der Grundlage der Leuenberger Konkordie festgestellt werden könne. Von diesen drei Gliedkirchen und einer weiteren sind verschiedene theologische und rechtliche Fragen gestellt worden.

Die Kirchenkonferenz hat im Juli angesichts dieser Fragen weitergehende Gespräche und Ergänzungen an Begründungen und Erläuterungen zum Änderungsentwurf angeregt, bevor sie selbst Stellung nehmen wollte. Über den Sommer ist daran in verschiedenen Gruppen und auf der Grundlage einer Reihe von Gesprächen gearbeitet worden. Dadurch ist es noch zu wichtigen Änderungen in den begründenden Erläuterungen zur Grundordnungsänderung gekommen und auch zu geringfügigen, aber wichtigen Korrekturen am Änderungstext. In ihrer Sitzung Anfang September hat die Kirchenkonferenz bei drei Enthaltungen dann ihre grundsätzliche Zustimmung zum vorliegenden Entwurf gegeben.

Ein wichtiger Aspekt ist, dass der nun vorliegende Gesetzentwurf vorsieht, dass die Grundordnungsänderung, die mit Zwei-Drittel-Mehrheit von Synode und von Kirchenkonferenz beschlossen werden muss, von jeder Gliedkirche der EKD ratifiziert werden muss. Es bedarf also der Zustimmung aller Landeskirchen. In einer Reihe gliedkirchlicher Stellungnahmen ist auf diese Notwendigkeit hingewiesen worden, bzw. wurde eine entsprechende Erwartung formuliert. Das hat einen guten Grund: Was die Grundordnungsänderung bezüglich der Explikation des Kircheseins der EKD bewirkt, ist von der Leuenberger Konkordie her ein theologisch möglicher, aber kein aus ihr zwingend abzuleitender Schritt. Damit bekommt die Zustimmung zu der entsprechenden Grundordnungsänderung eine eigenständige Bedeutung. Denn mit dieser Zustimmung wird der Konsens zwischen den Gliedkirchen bezüglich der Frage, wie die EKD theologisch zu verorten ist, festgestellt. Die Zustimmung aller Gliedkirchen zu dieser Grundordnungsänderung ist deshalb angezeigt.

Nach der Kirchenkonferenz ist die Diskussion weitergegangen. Vertreter des Kirchenamtes sind in verschiedenen Gesprächen bei den anfragenden Gliedkirchen detailliert auf die gestellten Fragen eingegangen. Landesbischof Manzke, Schaumburg-Lippe, hat Ende September noch einmal einen neuen Vorschlag eingebracht, mit dem erklärten Ziel, „zu einer möglichst von allen Gliedkirchen akzeptierten Änderung der Grundordnung, die das Kirchesein der EKD ausdrücklich macht, zu kommen“. Der Vorschlag sieht vor, Artikel 1 Absatz 2 der Grundordnung gegenüber der bisherigen Fassung unverändert zu lassen und somit auf die vorgesehene Textumstellung und Ergänzung zu verzichten. An den bisherigen Wortlaut von Artikel 1 Absatz 1 solle aber der Satz angehängt werden: „Als Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen ist die EKD Kirche.“ Einige Stimmen haben diesen Vorschlag als möglichen Kompromiss unterstützt. Der Rat hat diesen Vorschlag intensiv beraten, hat dann aber aus den Gründen, die ich bereits dargelegt habe, entschieden den Entwurf wie erfolgt, also mit der Umstellung und Ergänzung in Artikel 1 Absatz 2 der Synode vorzulegen.

Einen wichtigen Beitrag zur Klärung von theologischen, wie von rechtlichen und kirchenpolitischen Fragen an den Änderungsentwurf hat die Württembergische Landessynode mit einem sorgfältig vorbereiteten

Studientag im Oktober 2015, der viele Aspekte des Änderungsentwurfs bedacht hat, geleistet. Die Landessynode hat gründlich sowohl die theologischen Erkenntnisschritte, die dem Grundordnungsänderungsvorschlag zugrunde liegen, als auch die rechtlichen Einschätzungen, durch die deutlich werden konnte, dass es bei dieser Grundordnungsänderung nicht um Veränderungen im organisationsrechtlichen Gefüge der EKD geht, aufgearbeitet.

Keine Grundordnungsänderung seit der Herstellung der Einheit der EKD in 1991 ist so intensiv vorbesprochen worden wie die jetzt vorgelegte. 1991 war die Änderung ein maßgebendes Ergebnis der theologischen Arbeit des vormaligen Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR: Es ging um die Weiterentwicklung der EKD vom Bund von Kirchen zur Gemeinschaft von Kirchen. Die heute vorgeschlagene Änderung geht den seinerzeit beschrittenen Weg konsequent zu Ende, indem das Kirchesein der EKD nunmehr explizit und mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die Grundlegung von Kirchengemeinschaft in der Leuenberger Konkordie in Artikel 1 der Grundordnung der EKD genannt wird. Der Rat steht hinter diesem Vorschlag und legt ihn der Synode deshalb hiermit zu Beratung und Beschluss vor.

**Vorlage des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland gemäß Art. 26a Abs. 1 GO.EKD**

**Entwurf Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland**

(2. Tagung der 12. Synode der EKD November 2015)

1. Gesetzestext
2. Stellungnahme der Kirchenkonferenz vom 10. September 2015
3. Begründung und Synopse

Entwurf Stand 9.10.2015

Kirchengesetz  
zur Änderung der Grundordnung  
der Evangelischen Kirche in Deutschland  
Vom ...

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Grundordnung  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Artikel 1 Absatz 1 und 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2003 (ABl. EKD 2004 S. 1), die zuletzt durch Kirchengesetz vom 12. November 2013 (ABl. EKD 2013 S. 446) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie ist als Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen selbst Kirche. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und setzt voraus, dass sie ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert das Zusammenwachsen ihrer Gliedkirchen in der Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus. Sie bejaht mit den Gliedkirchen und Gemeinden das gemeinsame Verständnis des Evangeliums, wie es in der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) formuliert ist. Zwischen den Gliedkirchen besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Leuenberger Konkordie.“

**Artikel 2  
Bekanntmachungserlaubnis**

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut der Grundordnung in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die Kirchenkonferenz mit der erforderlichen Mehrheit nach Artikel 26 a Absatz 4 und 5 Grundordnung zugestimmt hat und alle Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zugestimmt haben.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt gemäß Artikel 26 a Absatz 7 Satz 3 Grundordnung den Zeitpunkt des Inkrafttretens durch Verordnung fest.

**Stellungnahme der Kirchenkonferenz**

**Die Kirchenkonferenz hat in ihrer Sitzung am 10. September 2015 wie folgt beschlossen.**

„Der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland wird im Grundsatz zugestimmt.“

**Begründung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom November 2015**

**Allgemeines**

1. Die Änderung der Grundordnung der EKD, insbesondere durch die Aufnahme der Feststellung in Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung der EKD, dass die EKD „als Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen selbst Kirche“ ist, folgt einer im Prozess der Optimierung des Verbindungsmodells entwickelten, von der Steuerungsgruppe aller drei gliedkirchlichen Zusammenschlüsse gemeinsam übernommenen und von den verbundenen Tagungen von EKD-Synode, Generalsynode und Vollkonferenz als Grundlage eines Auftrags zur Änderung der Grundordnung bestätigten theologischen Einsicht zur Funktion und Bedeutung der Leuenberger Konkordie (LK) für das Verständnis der EKD als Kirche. Die LK erklärt Kirchengemeinschaft zwischen Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes, die aufgrund der gewonnenen Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums einander Gemeinschaft an Wort und Sakrament gewähren (Nr. 29 LK). Die Grundordnungsänderung geht insofern über die in der LK formulierten Aussagen zur Gemeinschaft hinaus, als mit der Funktion der EKD für die Förderung des Zusammenwachsens bei Wahrung der Bekenntnisprofile nun ein Weg beschritten wird, der in der LK zwar nicht vorgegeben ist, aber durch die LK ermöglicht wird: dass nämlich aufgrund ihres gemeinsamen Verständnisses von Evangelium und Sakrament nicht nur bekenntnisgebundene Kirchen ihre Gemeinschaft erklären, sondern dass eine Gemeinschaft von bekenntnisgebundenen Kirchen eben diese ihre Gemeinschaft als Kirche versteht und folgerichtig als Kirche beschreibt. Eine solche Weiterführung liegt in der Logik des Verständnisses von Kirchengemeinschaft in der LK, ohne dass die LK dadurch in eine bekenntnisähnliche Rolle gebracht wird. Die LK verpflichtet die beteiligten Kirchen auf der Grundlage der gewonnenen Übereinstimmung zur theologischen Weiterarbeit und zur weiteren Vertiefung des gemeinsamen Verständnisses (Nr. 37 und 38 LK). Ausdrücklich aber: „versteht sich“ die LK „nicht als neues Bekenntnis“ (Nr. 37 LK). Daran wird mit dieser Grundordnungsänderung nichts geändert.
2. Die damit in den Blick genommene Frage nach dem ekklesiologischen Status der EKD wird mit der Grundordnungsänderung in die neue und zielführendere Frage danach überführt, welche konkreten ekklesialen Funktionen die EKD als Gemeinschaft der Gliedkirchen hat bzw. im gemeinsamen Verständnis der Gliedkirchen haben soll. Denn die Grundordnungsänderung konzentriert sich ganz auf die Gemeinschaftsfunktion der EKD und macht damit deutlich, dass die EKD insofern Kirche ist, als ihre spezifische Aufgabe die stetige Förderung der Gemeinschaft ihrer bekenntnisverschiedenen Gliedkirchen ist. Für die EKD gilt einerseits wie für alle Gliedkirchen der Auftrag, die Verkündigung des Evangeliums zu fördern und den rechten Vollzug der Sakramente zu ermöglichen, andererseits die klare Bestimmung, diese Funktion lediglich in Rückbindung an die Gemeinschaft der Gliedkirchen wahrzunehmen. Anders gesagt: Die EKD hat den gleichen Auftrag wie alle (christlichen) Kirchen, aber darin lediglich eine spezifische Funktion, dass sie die ihr von der Gemeinschaft der Gliedkirchen und ihren gliedkirchlichen Zusammenschlüssen übertragenen kirchlichen Aufgaben wahrnimmt. Im Sinn eines Beschlusses der Kirchenleitung der VELKD vom 10. Juli 2015 lässt sich dementsprechend feststellen: „Die EKD hat die Aufgabe, die im gemeinsamen Verständnis des Evangeliums gründende Einheit der evangelischen Kirche zum Ausdruck zu bringen und die konfessionelle Vielfalt ihrer Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zu fördern.“
3. Die mit der Grundordnungsänderung vorgenommene explizite Erklärung dieser Funktion als Aufgabe der EKD hilft zu verdeutlichen, dass die Darstellung und Pflege von Einheit bei Vielfalt der Bekenntnisse der Gliedkirchen auf die kirchlichen Grundfunktionen der Verkündigung des Evangeliums und Verwaltung der Sakramente bezogen ist. Dieses Verständnis der EKD als Kirche folgt einer angemessenen Interpretation der LK. Denn die ekklesiale Funktion der EKD wird im Unterschied zu jeglicher Art von Unionsbildung so

definiert, dass die EKD die Einheit der Gliedkirchen unter Wahrung von deren Eigenständigkeit und Bekenntnisverschiedenheit darstellt. Die EKD ist „als Gemeinschaft“ von Kirchen – und nur so – Kirche. Die EKD hat gegenüber den Bekenntnissen der Gliedkirchen eine moderierende, auf Bekenntniskommunikation hin angelegte ekklesiale Funktion. Die Grundordnungsänderung tritt damit auch einem etwaigen Verständnis entgegen, die EKD sei eine verwaltungsunierte Kirche. Die Gliedkirchen, als deren Gemeinschaft die EKD Kirche ist, fusionieren nicht zu einer Kirche, sondern bleiben in der Gemeinschaft eigenständig. So bleibt auch die spezifische ekklesiale Funktion der EKD unterschieden von den Bestimmungen der Gliedkirchen, da die EKD lediglich als Gemeinschaft der Gliedkirchen selbst Kirche ist, also nicht unabhängig von ihnen.

#### Zu Artikel 1 des Änderungsgesetzes

4. Die Änderung der Artikel 1 Abs. 1 und 2 der Grundordnung ist konsequent als Änderung auf einer theologisch prinzipiellen Ebene gestaltet. Die in ihrer Grundordnung entfaltete und in der Praxis bewährte Kompetenzordnung der EKD im Verhältnis zu den Gliedkirchen bleibt durch sie folglich unverändert. Schon von der systematischen Stellung des Artikels 1 der Grundordnung her geht es in ihm nicht um einen organisationsrechtlichen Kirchenbegriff. Es werden auch keine anderen Artikel der Grundordnung verändert. Die theologische Aussage ändert nichts am staatskirchenrechtlichen und kirchenrechtlichen Status der EKD. Es trifft in staatskirchenrechtlicher Hinsicht gemäß Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Absatz 5 Satz 3 WRV seitjeher zu, dass die EKD als Zusammenschluss ihrer Gliedkirchen, die „öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften“ sind, selbst eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist. Damit ist aber weder ein solcher theologischer oder ein kirchenrechtlicher Begriff von „Kirche“ angesprochen, der die Rechtsstellung der Gliedkirchen und der kirchlichen Zusammenschlüsse tangiert. Es kommen auf der Grundlage der vorliegenden Grundordnungsänderung und der weiteren unveränderten Regelungen in den Grundbestimmungen der Grundordnung der EKD keine Interpretationen in Betracht, die beispielsweise am Kirchenmitgliedschaftsrecht, am Kirchensteuererhebungsrecht, am Recht der Ordination oder in anderer Hinsicht im Hinblick auf die EKD Rechtsänderungen herbeiführen würden. Auch im Gefüge der Organe der EKD zueinander (z.B. im Hinblick auf die Stellung und die Aufgaben des Ratsvorsitzenden der EKD) und in Bezug auf die Gemeinschaft der Gliedkirchen ergeben sich durch die vorgesehene Änderung von Artikel 1 der Grundordnung keine Änderungen. Organisationsrechtliche Auswirkungen hat die Änderung nicht. Es ergeben sich somit aus der Änderung von Artikel 1 der Grundordnung keinerlei Veränderungen im Kompetenzgefüge von EKD und Gliedkirchen.
5. Eine Aufnahme der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse von VELKD und UEK in den geänderten Artikel 1 der Grundordnung der EKD war angesichts des gemeinschaftlichen Verständnisses der Intention des Verbindungsmodells nicht angezeigt. Dies würde der Asymmetrie im Status der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, insbesondere im Blick auf ihre unterschiedliche kirchliche Verfasstheit und ihr damit verbundenes unterschiedliches Verständnis ihrer Dauer nicht gerecht. Darüber hinaus sollten jeweils nur die Mitgliedskirchen dieser Zusammenschlüsse über ihren Fortbestand befinden, nicht aber die Gemeinschaft aller Gliedkirchen. Das Verhältnis der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse untereinander ist angemessen aufgrund von Artikel 21 a Grundordnung der EKD regelbar.
6. Die Grundordnungsänderung ist die theologische Explikation und Bestätigung einer Praxis, in der die EKD im Auftrag der Gliedkirchen und ihrer weiteren Zusammenschlüsse in einer von diesen geordneten Weise ekklesiale Funktionen ausübt. Sie hilft, eine Spannung zu überwinden, die zwischen den vielen ekklesialen Aufgaben, die die EKD seit ihrer Gründung von der Gemeinschaft und für die Gemeinschaft der Gliedkirchen übernommen hat, und der Zurückhaltung einer ekklesialen Bezeichnung bestand. Der Gewinn der Grundordnungsänderung liegt aber nicht nur darin, dass theologisch expliziert wird, was implizit in praxi schon gilt. Darüber hinaus vollzieht sie in kirchenrechtlicher Regelung eine Weiterführung von Kirchengemeinschaft, wie sie sich aus der Logik des Verständnisses von Kirchengemeinschaft bei angemessener Interpretation der LK ergibt (s. dazu oben 1.). Dies liegt zugleich auf der Linie des Bemühens um eine Fortentwicklung des Verbindungsmodells im Interesse der Intensivierung der Gemeinschaft innerhalb der EKD. Die Grundordnungsänderung kann zudem Befürchtungen einer offenen oder verborgenen Veränderungsdynamik hinsichtlich der bewährten Kompetenzzuordnung zwischen den Organen der EKD und ihren Gliedkirchen wehren, weil sie die Grenzen eines ekklesialen Verständnisses der EKD präzisiert: die EKD ist nur „als Gemeinschaft ... selbst Kirche“.

#### Zu Artikel 3 des Änderungsgesetzes

7. Die mit der Grundordnungsänderung erzielte Wirkung für die Explikation der Funktion der EKD ist somit ein theologisch von der LK ermöglichter, aber kein zwingend aus der LK abzuleitender Schritt. Damit kommt der Zustimmung zu der entsprechenden Grundordnungsänderung eine eigenständige Bedeutung für die theologische Verortung der EKD zu. Die Zustimmung aller Gliedkirchen zu dieser Grundordnungsänderung ist deshalb angezeigt. Vor dem Hintergrund, dass die genaue Reichweite der sog. „Paktierungsgrenze“ schwierig zu bestimmen ist, soll zugleich klar sein, dass mit dieser Grundordnungsänderung kein „Verschieben“ der Paktierungsgrenze verbunden ist. Daraus folgt auch, dass bei zukünftigen Fragen zur Anwendbarkeit der sog. „Paktierungsgrenze“ sich aus der vorgeschlagenen Grundordnungsänderung zu Art. 1 der Grundordnung EKD keine Konsequenzen ableiten lassen. Das Zustimmungserfordernis aller Gliedkirchen der EKD zur Grundordnungsänderung ist in Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung durch Aufnahme einer entsprechenden Regelung über das Inkrafttreten festgelegt.
8. Die in dieser Begründung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom November 2015 vorgenommenen Ausführungen spiegeln sich wider in einer Ausarbeitung „Weitere Erläuterungen zum Vorschlag zur Änderung von Art. 1 der Grundordnung der EKD“ (Stand 30.9.2015), die ausdrücklich zu den Gesetzesmaterialien genommen wird.

#### Weitere Erläuterungen zum Vorschlag zur Änderung von Art. 1 der Grundordnung der EKD

Mit Schreiben vom 9. März 2015 ist das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung von Art. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland eingeleitet worden. Die Begründung zeichnet den Vorschlag zur Grundordnungsänderung in theologische Erkenntnisse ein, die in den Beschlüssen der Steuerungsgruppe, der Generalsynode der VELKD, der Vollversammlung der UEK und der EKD-Synode vorausgesetzt wurden. Die vorgeschlagene Grundordnungsänderung hat bei der großen Mehrheit der Gliedkirchen Zustimmung gefunden. In weitergehenden Gesprächen ist angeregt worden, Art. 1 Absatz 1 Satz 1 nunmehr wie folgt zu fassen: „Die Evangelische Kirche in Deutschland versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi.“ Darüber hinaus hat der Vorschlag zu Rückfragen einiger Landeskirchen dahin gehend geführt, dass die theologischen und ekklesiologischen Erläuterungen noch nicht hinreichend deutlich gelungen seien.

Dabei setzen die Rückfragen zum einen bei der Frage ein, warum gerade im Rahmen der Evaluation des Verbindungsmodells diese Grundordnungsänderung vorgeschlagen wird. Der Zeitpunkt und eine vermeintliche Verquickung von ekklesiologischen und organisationslogischen Fragen ruft offenbar Zweifel an der eigentlichen Intention der Grundordnungsänderung hervor, auf die es einzugehen gilt. Zum anderen stehen jene Rückfragen in einer Tradition theologischer Zweifel am Kirchesein der EKD; in der Begründung zur Grundordnungsänderung vom März 2015 hieß es dazu: „Seit ihrer Gründung 1948 begleitet die EKD die Frage, ob die EKD (nur) ein Bund von Kirchen, ein Kirchenbund oder selbst Kirche ist.“ Diese Fragen nach dem ekklesiologischen Status der EKD wurden durch eine gewachsene theologische Erkenntnis über die Bedeutung der Leuenberger Konkordie von 1973 insofern weiterentwickelt, als die vorgeschlagene Grundordnungsänderung jene traditionelle Frage in die neue und zielführendere Frage danach überführt, welche konkreten ekklesialen Funktionen die EKD als Gemeinschaft der Gliedkirchen hat bzw. im gemeinsamen Verständnis der Gliedkirchen haben soll. Denn die Grundordnungsänderung konzentriert sich ganz auf die Gemeinschaftsfunktion der EKD und macht damit deutlich, dass die EKD insofern Kirche ist, als ihre spezifische Aufgabe die stetige Förderung der Gemeinschaft ihrer bekenntnisverschiedenen Gliedkirchen ist. Eben dieses Verständnis formuliert die Grundordnungsänderung mit dem zentralen Satz, die EKD sei „als Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen selbst Kirche.“ Um die ekklesiale Funktion der EKD als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen noch näher zu erläutern und damit die Rückfragen aus den Gliedkirchen präziser beantworten zu können, seien die theologischen Voraussetzungen im Folgenden deutlicher entfaltet.

#### 1. Zur Geschichte der vorgeschlagenen Grundordnungsänderung

Die vorgeschlagene Grundordnungsänderung macht sichtbar, dass die Gemeinschaft der bekenntnisverschiedenen Gliedkirchen einen



theologisch-argumentativen Weg gefunden hat, die EKD explizit als Kirche zu beschreiben. Damit wird die angesprochene lange Diskussion theologischer Bestimmungsbemühungen zur ekklesialen Funktion der EKD aufgenommen und weitergeführt. Im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Einheit der EKD in Folge der deutschen Wiedervereinigung ist insbesondere auf Wunsch der östlichen Gliedkirchen in der Grundordnung der Begriff „Bund“ durch den Begriff „Gemeinschaft“ ersetzt worden. Dies entsprach der Erkenntnis aus der zu jenem Zeitpunkt bereits beschlossenen Leuenberger Konkordie (LK) und trug dem gewachsenen Verständnis Rechnung, mit dem sich die acht seinerzeit im Bund Evangelischer Kirchen in der ehemaligen DDR zusammengeschlossenen Gliedkirchen als eine Kirche im theologischen Sinn begriffen. Dieses Verständnis ist in der 1986 wirksam gewordenen „Gemeinsamen Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst“<sup>1</sup> entfaltet worden. Es wäre ein missverständliches Signal auch gegenüber der gemeinsam gewordenen Geschichte, wenn beim Bemühen um eine Fortentwicklung des Verbindungsmodells in der Grundordnung wieder auf die Vorstellung des „Bundes“ zurückgegangen würde.

Die weitere Entwicklung der theologischen Reflexionen ist dann wesentlich grundgelegt in dem Text „Kirchengemeinschaft nach evangelischen Verständnis“ von 2001<sup>2</sup>.

Die EKD unterscheidet sich von anderen Kirchen nicht durch einen Verzicht darauf, ihre Arbeit an den Grundfunktionen der Evangeliumsverkündigung und der rechten Verwaltung der Sakramente auszurichten, wohl aber durch die Bestimmung ihrer ekklesialen Funktion, die auf die Gemeinschaft der in ihr verbundenen bekenntnisverschiedenen Gliedkirchen bezogen ist. Insofern ist die EKD „kirchenrechtlich nicht eine Kirche, wie ihre Gliedkirchen es sind“.<sup>3</sup>

In der weiteren Diskussion hat die Kammer für Theologie der EKD dem Rat der EKD eine Bekenntnisbindung der EKD allein an das Augsburger Bekenntnis (CA) nicht empfehlen können. Der Rat stimmte diesem Votum 2009 zu<sup>4</sup>, weil eine exklusive Bindung – so das Fazit in aller Kürze – an ein Bekenntnis die EKD hinter die Leuenberger Konkordie von 1973 zurückfallen ließe, insofern damit die Differenz zwischen der EKD als *Gemeinschaft* bekenntnisverschiedener Gliedkirchen und den einzelnen Gliedkirchen verunklart werden könnte<sup>5</sup>, während umgekehrt eine Aufnahme mehrerer Bekenntnisse (z.B. der CA und des Heidelberger Katechismus) die Sorge vor einer Bekenntnisunion schüren würde. Insbesondere der Theologische Ausschuss der VELKD hat, aufbauend auf dieser Einschätzung, herausgearbeitet, dass die EKD ihre ekklesiale Funktion gerade darin erfülle, dass sie – „aufgrund der gewonnenen Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums“ (LK 29) – für die Einheit in der bleibenden Vielfalt der Bekenntnisse einstehe, dass sie diese Aufgabe aber nur dann überzeugend realisieren könne, wenn sie nicht eines dieser Bekenntnisse zu ihrer Bekenntnisgrundlage erkläre:

*„Der EKD muss ... ebenso sehr an der Verschiedenheit der Bekenntnisse wie an der Einheit ihrer Gliedkirchen gelegen sein. Die EKD setzt damit ekklesiologisch das um, was wir als evangeliumsgemäße Gestalt in Einheit in gestalteter Vielfalt oben festgehalten haben, und damit – und das ist nun das zentrale Argument – wird die ekklesiologische Funktion der EKD einer theologischen, ja, einer evangeliumsgemäßen Begründung zugeführt. Dies ist für das Verständnis der EKD als Kirche ein entscheidender Gesichtspunkt.“<sup>6</sup>*

Damit ist ein zwar seit längerer Zeit angebahnter, aber doch neuer Begründungszusammenhang für das Kirchesein der EKD entstanden, an dem manche kritische Rückfragen aus den Gliedkirchen ansetzen – hatte doch namentlich die VELKD über lange Zeit die These vertreten,

dass eine Kirche nur dann Kirche sein könne, wenn sie eine explizite Bindung an eines oder mehrere der reformatorischen Bekenntnisse entwickelt habe. Nun aber zeigt sich, dass gerade ein Verzicht auf eine eigene explizite Bindung an ein bestimmtes reformatorisches Bekenntnis die Voraussetzung dafür ist, die EKD explizit als Kirche zu bezeichnen. Dieser Wechsel der Perspektive und damit der Denkrichtung, von der Gemeinschaft der Kirchen auszugehen statt wie bisher vom Bekenntnis, ist der Schlüssel für das gemeinsame Verständnis der EKD als Kirche. Er ist von allen Organen der drei gliedkirchlichen Zusammenschlüsse ebenso wie von der Steuerungsgruppe zur Fortentwicklung des Verbindungsmodells aufgenommen worden, auch weil er jene eigenwillige Spannung zu überwinden hilft, die zwischen den vielen ekklesialen Aufgaben, die die EKD seit ihrer Gründung von der Gemeinschaft und für die Gemeinschaft der Gliedkirchen übernommen hat, und der Zurückhaltung einer ekklesialen Bezeichnung bestand und besteht. Zugleich verbindet sich aber mit diesem Wechsel der Denkrichtung die Hoffnung, die mit ihr eröffnete Möglichkeit der Grundordnungsänderung nicht dem Verdacht einer geheimen oder offenen Strategie der EKD auszusetzen, die Gewichte, Strukturen oder Kompetenzen in der ausdrücklich erklärten und geordnet praktizierten Gemeinschaft der Gliedkirchen verschieben zu wollen. Deswegen soll noch deutlicher theologisch ausgeführt werden, worin die ekklesiale Funktion der EKD liegt.

## 2. Worin besteht die kirchliche Funktion der EKD?

Die „im theologischen Sinn ekklesiologisch valide Funktion“ übernimmt die EKD dadurch, dass „sie für die Einheit der Gliedkirchen unter Wahrung der konfessionellen Vielgestaltigkeit ohne Gleichschaltungstendenzen einsteht“.<sup>7</sup> Die Verantwortung für Einheit und bleibende Vielgestaltigkeit lag auch bisher bei der EKD, wobei dieses „geradezu an der Leuenberger Konkordie ausgerichteten Selbstverständnis“<sup>8</sup> die spezifisch ekklesiale, durch die Bindung an die Gemeinschaft der Gliedkirchen bestimmte und begrenzte Funktion der EKD begründet. Entsprechend hat die EKD im Laufe ihrer Geschichte lediglich solche Aufgaben übernommen, die ihr von den Gliedkirchen übertragen wurden (und die z.B. bei den Gesetzeskompetenzen ggf. auch wieder zurückholbar wären, soweit dies in dem EKD-Gesetz gemäß Artikel 10a Abs. 3 der Grundordnung EKD vorgesehen ist), sei es im Blick auf die ökumenischen Verbindungen, sei es im Blick auf öffentliche Vertretung der Gemeinschaft, sei es im Blick auf theologische oder sozialpolitische Klärungen, sei es für gemeinschaftliche Rechtssetzung, verwaltungspraktisches Gemeinschaftshandeln, finanzielle Solidarität u.v.a.m.<sup>9</sup> Die mit der Grundordnungsänderung vorgeschlagene explizite Erklärung dieser Funktionen als Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland hilft zu verdeutlichen, dass die Darstellung und Pflege von Einheit bei Vielfalt der Bekenntnisse der Gliedkirchen auf die kirchlichen Grundfunktionen der Verkündigung des Evangeliums und Verwaltung der Sakramente bezogen ist.

Die Grundordnungsänderung tritt damit auch dem etwaigen Missverständnis entgegen, die EKD sei eine verwaltungsunierte Kirche (Württemberg, Anfrage 1 c). Die Gliedkirchen, als deren Gemeinschaft die EKD Kirche ist, fusionieren nicht zu einer Kirche, sondern bleiben in der Gemeinschaft eigenständig. So bleibt auch die spezifische ekklesiale Funktion der EKD

unterschieden von den Bestimmungen der Gliedkirchen, da die EKD lediglich als *Gemeinschaft* der Gliedkirchen selbst Kirche ist, also nicht unabhängig von ihnen. „Der Unterschied zwischen einer einzelnen Kirche und einer Gemeinschaft von Einzelkirchen wird dadurch nicht beseitigt, dass ebenso wie alle einzelnen Gliedkirchen auch ihre Gemeinschaft sich durch die den Glauben und die Glaubensgemeinschaft schaffende geistliche Wirksamkeit des Evangeliums begründet weiß. Und ebenso wie alle ihre Gliedkirchen am Leib Christi teilhaben, hat auch deren Gemeinschaft daran teil (GO der EKD, Präambel). In diesem Sinne hat auch die EKD kirchlichen Charakter und ist Kirche.“<sup>10</sup> Entgegen der in manchen gliedkirchlichen Rückfragen aufscheinenden Sorge vor einer mittelfristig anstehenden Kompetenz- oder Organisations-

1 Gemeinsamen Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst vom 23.5.1985, ABI. EKD 1987, S. 243.

2 Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis. Ein Votum zum geordneten Miteinander bekenntnisverschiedener Kirchen. Ein Beitrag des Rates der EKD, September 2001 (EKD-Texte 69).

3 Ebd., S. 14.

4 Soll das Augsburger Bekenntnis Grundbekenntnis der Evangelischen Kirche in Deutschland werden? Ein Votum der Kammer der Evangelischen Kirche in Deutschland für Theologie, Hrsg. Kirchenamt der EKD, EKD-Texte 103, 2009, S. 7.

5 Vgl. Soll das Augsburger Bekenntnis ..., S. 16.

6 Christine Axt-Piscalar: Zur ekklesiologischen Bedeutung der EKD und der VELKD vor dem Hintergrund der Frage nach der Bekenntnisgrundlage der EKD und der Weiterentwicklung des „Verbindungsmodells“/Impulsreferat, in: epd-Dokumentation 3, 2014, S. 30 – 34, S. 31, Hervorhebungen im Original.

7 Christine Axt-Piscalar: Die Leuenberger Konkordie aus lutherischer Sicht, in: 40 Jahre Leuenberger Konkordie, Veröffentlichung der GEKE, 2014, S. 169 – 181, S. 177.

8 Christine Axt-Piscalar: Die Leuenberger Konkordie aus lutherischer Sicht, a.a.O., S. 176.

9 Die institutionelle Ausbildung und Regelung der im gliedkirchlichen Zusammenschluss „EKD“ entfaltenen Kirchengemeinschaft der deutschen Landeskirchen unterscheidet die EKD von anderen Fallgestaltungen von Kirchengemeinschaft auf der Grundlage der Leuenberger Konkordie.

10 Soll das Augsburger Bekenntnis ..., S. 11.

verschiebung, die sich hinter der Grundordnungsänderung verbergen könnte, gilt es zu verdeutlichen, dass die vorgeschlagene Grundordnungsänderung der Artikel 1 Abs. 1 und 2 konsequent als Änderung auf einer theologisch prinzipiellen Ebene gestaltet ist. Die EKD wird – in Aufnahme der Präambel-Aussagen – ekklesiologisch verortet im Kontext der anderen, schon bestehenden grundsätzlichen ekklesiologischen Aussagen der Artikel 1–3: „Die Grundordnung der EKD enthält aber auch Aussagen über die Grundlage, die ihr als ausdrücklich erklärter und geordnet praktizierter Gemeinschaft der Gliedkirchen eigen ist. ... Diese – mit der Grundlage ihrer Gliedkirchen zusammenfallende – Grundlage der EKD als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen wird in der Präambel der Grundordnung der EKD benannt (Abs. 1 und 2).“<sup>11</sup> Dass die EKD sich „als Teil der einen Kirche Jesu Christi“ versteht, ist eine ebenso grundlegende ekklesiologische Verortung im Blick auf das Verhältnis zwischen geglaubter und erfahrbarer Kirche wie die nun vorgeschlagene Aussage, sie sei „als Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen selbst Kirche“. Für die EKD gilt einerseits wie für alle Gliedkirchen der Auftrag, die Verkündigung des Evangeliums zu fördern und den rechten Vollzug der Sakramente zu ermöglichen, andererseits die klare Bestimmung, diese Funktion lediglich in Rückbindung an die Gemeinschaft der Gliedkirchen wahrzunehmen. Anders gesagt: Die EKD hat den gleichen Auftrag wie alle (christlichen) Kirchen, aber darin lediglich eine spezifische Funktion, dass sie die ihr von der Gemeinschaft der Gliedkirchen und ihren gliedkirchlichen Zusammenschlüssen übertragenen kirchlichen Aufgaben wahrnimmt (s.o.).

### 3. Die EKD und die anderen gliedkirchlichen Zusammenschlüsse

Eine Aufnahme der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse von VELKD und UEK in den zu ändernden Artikel 1 der Grundordnung der EKD ist angesichts des gemeinschaftlichen Verständnisses der Intention des Verbindungsmodells nicht angezeigt. Dies würde der Asymmetrie im Status der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, insbesondere im Blick auf ihre unterschiedliche kirchliche Verfasstheit und ihr damit verbundenes unterschiedliches Verständnis ihrer Dauer nicht gerecht. Darüber hinaus sollten jeweils nur die Mitgliedskirchen dieser Zusammenschlüsse über ihren Fortbestand befinden, nicht aber die Gemeinschaft aller Gliedkirchen. Und das Verhältnis der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse untereinander ist angemessen in Artikel 21 a Grundordnung der EKD geregelt. Danach können die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse ihren – jeweils eigenen – Auftrag in der EKD wahrnehmen, was im Einzelnen durch Vertrag geregelt wird. Auf dieser Grundlage ist das Verbindungsmodell durch die Verträge von 2005 entfaltet worden. Die EKD hat die Aufgabe, die im gemeinsamen Verständnis des Evangeliums gründende Einheit der evangelischen Kirche zum Ausdruck zu bringen und die konfessionelle Vielfalt ihrer Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zu fördern. In diesem Sinn hat die Kirchenleitung der VELKD am 10. Juli 2015 durch Beschluss ausdrücklich votiert.

### 4. Geht die Grundordnungsänderung über die Leuenberger Konkordie hinaus?

Die in den Beschlüssen zur Grundordnungsänderung vorausgesetzte theologische Einsicht zur Funktion und Bedeutung der Leuenberger Konkordie für das Verständnis der EKD als Kirche ist kein Missverständnis der Leuenberger Konkordie (LK), sondern eine angemessene Interpretation derselben. Denn die ekklesiale Funktion der EKD wird im Unterschied zu jeglicher Art von Unionsbildung so definiert, dass die EKD die Einheit der Gliedkirchen unter Wahrung von deren Eigenständigkeit und Bekenntnisverschiedenheit darstellt. Die EKD ist „als Gemeinschaft“ von Kirchen – und nur so – Kirche. Die EKD hat gegenüber den Bekenntnissen der Gliedkirchen eine moderierende, auf Bekenntniskommunikation hin angelegte ekklesiale Funktion, wobei diese Funktion auch die Organisation einer Debatte um Auslegungen und Fortentwicklungen von Bekenntnissen in den einzelnen Gliedkirchen einschließen kann, wenn denn die Gemeinschaft der Gliedkirchen hierfür Bedarf sieht (vgl. die Frage nach der Kirchenzucht beim Abendmahl oder die Zulassung Ungetaufter zum Abendmahl). Mit der vorgeschlagenen Grundordnungsänderung wird nun die EKD aufgrund dieser ekklesial definierten Aufgabe selbst Kirche genannt; ist das nicht – so kann man den Kern mancher Rückfragen aus einigen Gliedkirchen verstehen – eine Überzeichnung der ekklesialen Funktion der EKD (siehe Württemberg, Anfrage 1 a)?

Die LK erklärt Kirchengemeinschaft zwischen den Kirchen, die ein gemeinsames Verständnis des Evangeliums und der Sakramente haben. Die Grundordnungsänderung geht insofern über die in der LK formulierten Aussagen zur Gemeinschaft hinaus, als mit der Funktion

der EKD für die Förderung des Zusammenwachsens bei Wahrung der Bekenntnisprofile nun ein Weg beschränkt wird, der in der LK zwar nicht vorgegeben ist, aber durch die LK ermöglicht wird: dass nämlich aufgrund ihres gemeinsamen Verständnisses von Evangelium und Sakrament nicht nur bekenntnisgebundene Kirchen ihre Gemeinschaft erklären, sondern dass eine Gemeinschaft von bekenntnisgebundenen Kirchen eben diese ihre Gemeinschaft als Kirche versteht und folgerichtig zur Kirche erklärt. Das gemeinsame Verständnis von Evangelium und Sakrament gemäß der LK begründet nicht nur die längst erklärte Kirchengemeinschaft der Kirchen, sondern ermöglicht einen weiteren Schritt: Eine Gemeinschaft von Kirchen, die das gemeinsame Verständnis von Evangelium und Sakrament teilt, kann selbst Kirche genannt werden. Eine solche Weiterführung liegt in der Logik des Verständnisses von Kirchengemeinschaft in der LK, ohne dass die LK dadurch in eine bekenntnisähnliche Rolle gebracht wird.

### 5. Was ist der Mehrwert einer Grundordnungsänderung?

Die in ihrer Grundordnung entfaltete und in der Praxis bewährte Kompetenzordnung der EKD im Verhältnis zu den Gliedkirchen bleibt durch die vorgesehene Grundordnungsänderung unverändert. Es werden auch keine anderen Artikel der Grundordnung verändert. Die theologische Aussage ändert nichts am staatskirchenrechtlichen und kirchenrechtlichen Status der EKD. Es trifft in staatskirchenrechtlicher Hinsicht gemäß Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Absatz 5 Satz 3 WRV seit jeher zu, dass die EKD als Zusammenschluss ihrer Gliedkirchen, die „öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften“ sind, selbst eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist. Damit ist aber weder ein solcher theologischer oder kirchenrechtlicher Begriff von „Kirche“ angesprochen, der die Rechtsstellung der Gliedkirchen und der kirchlichen Zusammenschlüsse tangiert (vgl. Württemberg – Anfrage 2 a und b). Es kommen auf der Grundlage der vorgesehenen Grundordnungsänderung und der weiteren unveränderten Regelungen in den Grundbestimmungen der Grundordnung der EKD keine Interpretationen in Betracht, die am Kirchenmitgliedschaftsrecht, am Kirchensteuererhebungsrecht oder am Recht der Ordination im Hinblick auf die EKD Rechtsänderungen herbeiführen würden. Auch im Gefüge der Organe der EKD zueinander (z.B. im Hinblick auf die Stellung und die Aufgaben des Ratsvorsitzenden der EKD) und in Bezug auf die Gemeinschaft der Gliedkirchen ergeben sich durch die vorgesehene Änderung von Artikel 1 der Grundordnung keine Änderungen. Organisationsrechtliche Auswirkungen hat die vorgesehene Änderung nicht. Es ergeben sich somit aus der vorgesehenen Änderung von Artikel 1 der Grundordnung keinerlei Veränderungen im Kompetenzgefüge von EKD und Gliedkirchen. Falls das noch nicht hinreichend deutlich in der Begründung zur Grundordnungsänderung zum Ausdruck gekommen sein sollte, sollte es im Begründungstext und bei den weiteren Gesetzgebungsmaterialien wie den Einbringungsreden in notwendiger Klarheit dokumentiert werden.

Warum dann dennoch die Änderung, wenn sich eigentlich nichts ändert – so lauten manche Rückfragen aus einigen Gliedkirchen? Die Übertragung ekklesialer Aufgaben an die EKD durch die Gemeinschaft der bekenntnisverschiedenen Gliedkirchen ist ja längst schon bewährte Praxis. Die Grundordnungsänderung ist so gesehen die theologische Explikation und Bestätigung einer Praxis, in der die EKD im Auftrag der Gliedkirchen und ihrer weiteren Zusammenschlüsse in einer von diesen geordneten Weise ekklesiale Funktionen ausübt. Der Gewinn der Grundordnungsänderung liegt also darin, dass theologisch expliziert wird, was implizit in praxi schon gilt. Die vorgeschlagene Grundordnungsänderung kann zudem Befürchtungen einer offenen oder verborgenen Veränderungsdynamik hinsichtlich der bewährten Kompetenzzuordnung zwischen den Organen der EKD und ihren Gliedkirchen wehren, weil sie die Grenzen eines ekklesialen Verständnisses der EKD präzisiert: sie ist *nur* „als Gemeinschaft ... selbst Kirche“.

### 6. Ökumenische Perspektiven

Eine EKD mit einer neu gefassten Grundordnung erfährt auch im Blick auf ihre ökumenische Situation keine grundlegende Veränderung gegenüber der bisherigen Situation bzw. der Situation aller Gliedkirchen. Denn es bleibt das Leuenberger Kirchenmodell gültig, das in den Augen der römisch-katholischen Kirche keine „Kirche im eigentlichen Sinne“ sein kann, weil weder die Amts- noch die Sukzessions- noch die Sakramentenfragen durch die Grundordnungsänderung neu oder anders geklärt werden. Durch die Explikation des Impliziten wird keine neue ökumenische Gesprächsbasis geschaffen, im Gegenteil: Da die Leuenberger Konkordie die „versöhnte Verschiedenheit“ von bekenntnisverschiedenen Kirchen bei gleichzeitiger Anerkennung eines gemeinsamen Verständnisses des Evangeliums zum Ausdruck bringt, bleibt es das reformatorisch geprägte Modell einer Kirchengemeinschaft,

<sup>11</sup> Soll das Augsburger Bekenntnis..., a.a.O., S. 14.

das Pluralität zulässt, ohne Beliebigkeit zu eröffnen. „Die EKD könnte im Kontext des europäischen Christentums ein exemplarisches Modell solch gelungener Vermittlung von Einheit unter Anerkennung gestalteter Vielfalt darstellen – gerade auch im Gegenüber zu konfessionell anders geprägten Paradigmen und zu anders geprägten Religionen.“<sup>12</sup>

**7. Zur Frage der „Paktierungsgrenze“**

Diese Erklärung des Kircheseins der EKD auf der Grundlage der LK ist möglich, aber nicht zwingend. Die LK wird nicht als Bekenntnis definiert, sondern als theologische Basis verstanden, auf der die längst erklärte und gelebte Gemeinschaft von bekenntnisverschiedenen Gliedkirchen in der EKD als Kirche erkannt und ausdrücklich benannt wird. Da dies ein theologisch von der LK ermöglichter, aber kein zwingend aus der LK abzuleitender Schritt ist, kommt der Zustimmung zu der entsprechenden Grundordnungsänderung eine eigenständige Bedeutung für die theologische Verortung der EKD zu. Darum ist der Hinweis einzelner

Gliedkirchen nachzuvollziehen, dass eine Zustimmung aller Gliedkirchen „in jedem Fall ratsam“ ist (Brief Sachsen; siehe auch Württemberg, Anfrage 1b). Dieses Erfordernis soll in den Entwurf zur Grundordnungsänderung aufgenommen werden. Vor dem Hintergrund, dass die genaue Reichweite der sog. „Paktierungsgrenze“ schwierig zu bestimmen ist<sup>13</sup>, soll zugleich – auch für die Gesetzgebungsmaterialien – klar sein, dass mit dieser Grundordnungsänderung kein „Verschieben“ der Paktierungsgrenze verbunden ist. Daraus folgt auch, dass bei zu

künftigen Fragen zur Anwendbarkeit der sog. „Paktierungsgrenze“ sich aus der vorgeschlagenen Grundordnungsänderung zu Art. 1 der Grundordnung EKD keine Konsequenzen ableiten lassen (Württemberg Frage 2 c).

**8. Fazit**

Mit der vorgeschlagenen Grundordnungsänderung versteht sich die Gemeinschaft bekenntnisverschiedener Gliedkirchen selbst als Kirche, weil und solange die EKD ihre auf die Gemeinschaft der Gliedkirchen bezogene ekklesiale Funktion wahrnimmt und also die Bekenntnisverschiedenheit weder aufzulösen beabsichtigt noch die Einheit durch neue (Unions-) Bekenntnisse zu verstärken trachtet. In den Worten der Vorsitzenden des Theologischen Ausschusses der VELKD: „Die Leuenberger Konkordie hebt in Nr. 45 hervor, dass eine ‚Vereinheitlichung ... dem Wesen der mit dieser Erklärung eingegangenen Kirchengemeinschaft widersprechen‘ würde“, weil die „konfessionelle Prägung in den Vollzügen der Kirche sowie im Glaubensleben des Einzelnen und der Gemeinden der Anbildung, Pflege, Förderung des Glaubenslebens und nicht zuletzt der Beheimatung“ diene.“<sup>14</sup> Oder zugespitzter gesagt:

Diese Grundordnungsänderung betont den Reichtum der reformatorischen Bekenntnis Traditionen, der zum Wesen der Evangelischen Kirche in Deutschland gehört.

Stand: 30.9.2015

**(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 8/2016 abgedruckt.)**

**Synopse zur Änderung von Artikel 1 GO-EKD**

Artikel 1 GO-EKD	Artikel 1 GO-EKD, Änderungsentwurf 23. September 2015
(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist die Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen. Sie versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und setzt voraus, dass sie ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen.	(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland <b>versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie ist als Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen selbst Kirche.</b> Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und setzt voraus, dass sie ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen.
(2) Zwischen den Gliedkirchen besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie). Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert darum das Zusammenwachsen ihrer Gliedkirchen in der Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus.	(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert das Zusammenwachsen ihrer Gliedkirchen in der Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus. <b>Sie bejaht mit den Gliedkirchen und Gemeinden das gemeinsame Verständnis des Evangeliums, wie es in der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) formuliert ist.</b> Zwischen den Gliedkirchen besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Leuenberger Konkordie. (nicht geänderter Text umgestellt)
(3) Mit ihren Gliedkirchen bejaht die Evangelische Kirche in Deutschland die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen. Sie weiß sich verpflichtet, als bekennende Kirche die Erkenntnisse des Kirchenkampfes über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Auswirkung zu bringen. Sie ruft die Gliedkirchen zum Hören auf das Zeugnis der Brüder und Schwestern. Sie hilft ihnen, wo es gefordert wird, zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre.	(3) Mit ihren Gliedkirchen bejaht die Evangelische Kirche in Deutschland die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen. Sie weiß sich verpflichtet, als bekennende Kirche die Erkenntnisse des Kirchenkampfes über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Auswirkung zu bringen. Sie ruft die Gliedkirchen zum Hören auf das Zeugnis der Brüder und Schwestern. Sie hilft ihnen, wo es gefordert wird, zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre.
(4) Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und in einer Gliedkirche gehört das Kirchenmitglied zugleich der Evangelischen Kirche in Deutschland an.	(4) Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und in einer Gliedkirche gehört das Kirchenmitglied zugleich der Evangelischen Kirche in Deutschland an.

12 Christine Axt-Piscalar: Die Leuenberger Konkordie ..., a. a. O., S. 181.

13 Klaus Schlaich, Änderungen der Grundordnung der EKD nur mit Zustimmung der Gliedkirchen?, ZevKR 32 (1987), S. 117, 133. Kritisch zur Paktierungsgrenze Christoph Link, Grundordnungsreform und reformatorisches Kirchenverständnis, ZevKR 37 (1992), S. 48, 51 f.

14 Christine Axt-Piscalar: Zur ekklesiologischen Bedeutung der EKD ..., a.a.O., S. 33.

**Anlage 3** Eingang 04/03**Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Februar 2016:  
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Einführung der Kirchlichen Lebensordnung über die Konfirmation**

Erläuterungen:

A) Handlungsleitende Idee(n)

Die Lebensordnung Konfirmation wird angesichts neuer Entwicklungen in der Lebenswelt der Jugendlichen und in der Praxis der Konfirmandenarbeit neu formuliert.

B) Weitere Erläuterungen:

„Die Kirche bietet den Menschen an entscheidenden Punkten ihres Lebens eine Begleitung durch besondere Gottesdienste und Rituale an. ... Für diese sogenannten Kasualien (lat. Casus = Fall) gibt es die kirchlichen Lebensordnungen.“ „Am Übergang vom Kindes- zum Erwachsenenalter, in dem die Jugendlichen ihren eigenen Glauben bekennen und religionsmündig werden, steht die Konfirmation.“ So wird die Lebensordnung Konfirmation auf der EKIBa-Webseite vorgestellt.

Die Lebensordnung Konfirmation vom 17. Oktober 1989 und die ausführlichen Leitlinien Konfirmation vom 1. Mai 1990 haben die Gestaltung der Konfirmandenzeit, den Konfirmationsgottesdienst und die Arbeit mit der konfirmierten Jugend auf dem Stand der Situationswahrnehmung und Konzeptentwicklung vor 25 Jahren umfassend geregelt. Dabei gehen sie weit über die bloße Regelung der Kasualie Konfirmation hinaus. „Der Begriff der ‚Lebensordnung‘ erfasst heute weit über sein klassisches Anwendungsgebiet hinaus Bereiche, die nicht zu den ‚Amtshandlungen im engeren Sinne gehören‘“

Die Lebensordnungen verbinden verschiedene Funktionen miteinander, indem sie in einem dreiteiligen Aufbau eine ‚Wahrnehmung der Situation‘, eine ‚Biblich-theologische Orientierung‘; sowie ‚Richtlinien und Regelungen bzw. Regelungen für die Praxis‘ enthalten.<sup>12</sup> Dieser Funktionsbeschreibung und diesem Gliederungsprinzip entsprechen die derzeit gültige Lebensordnung Konfirmation und die Leitlinien nicht. Schon aus *formalen Gründen* empfiehlt sich daher eine Neufassung. Die Leitlinien enthalten sehr detaillierte Verfahrensregeln, die zwar Bedeutung für Hauptamtliche und Ältestenkreise haben, welche die Konfirmandenarbeit verantworten, jedoch für die Konfirmanden und ihre Familien sowie für eine breitere kirchliche Öffentlichkeit weniger von Interesse sind. Die für Älteste, Konfirmanden und ihre Eltern relevanten praktischen Fragen sollten in der Lebensordnung selbst beantwortet werden.

Auch aus *inhaltlichen Gründen* steht eine Neufassung der Lebensordnung Konfirmation auf der Tagesordnung. Die Konfirmation ist nach wie vor im Bereich der Evangelischen Kirchen in den westlichen Gliedkirchen der EKD tief verwurzelt. Sie wird von nahezu 100% eines Jahrgangs angenommen. In der Evangelischen Landeskirche in Baden waren dies im Jahr 2013 z. B. ca. 12300 Konfirmanden. Nicht getaufte Jugendliche nehmen häufig an der Konfirmandenzeit teil und lassen sich taufen. Die Lebensordnung Konfirmation wendet sich also an eine interessierte breite Öffentlichkeit: Konfirmanden, ihre Eltern, Kirchenälteste, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende. Geschätzt dürfte die Zahl in Baden bei mehr als 40.000 Personen jährlich liegen. Die Lebensordnung Konfirmation sollte für sie eine leicht verständliche und motivierende Lektüre sein, grundlegende theologische Informationen geben, aber auch deutliche grundsätzliche Hinweise und Regelungen für die Praxis enthalten.

Der Blick empirischer Studien auf *Nachbarländer*, insbesondere in Skandinavien, zeigt, dass die (noch) volkskirchliche Verankerung der Konfirmation in vielen Gliedkirchen der EKD keine Selbstverständlichkeit ist und bei den Nachbarn in den letzten Jahren drastisch zurückgegangen ist.<sup>3</sup> Die Teilnahme an der Konfirmandenzeit wird zunehmend zu einer individuellen Entscheidung, die von unterschiedlichen Faktoren abhängig ist. Die Orientierung an der Situation und den Erwartungen der Jugendlichen ist ebenso bedeutsam wie das Eingehen auf ihre Kommunikations- und Freizeitkultur. Soll die Lebensordnung Konfirmation zu einer Schrift werden, die in den Familien und Ältestenkreisen gelesen und rezipiert wird, so muss in ihr die Orientierung den Adressaten und deren Fragestellungen deutlich werden.

Veränderungen in der Lebenswelt der Konfirmandinnen und Konfirmanden (z. B. Konfirmation als persönliche Wahl), Weiterentwicklungen der pädagogischen und didaktischen Konzeptionen (weg von der Schulpädagogik, Entwicklung intensiver und großformatiger Organisationsformen wie z. B. Konfi-Camps, Konfi-Cup) und neue Modelle der Konfirmandenarbeit (z. B. Teamermodell) haben in den letzten Jahren zu einem veränderten Verständnis der Konfirmandenzeit geführt.

Hinzu kamen umfassende empirische Studien in den Landeskirchen, auf nationaler und auf internationaler Ebene (Schweitzer/Ilg, 2007, 2015), die noch fortgesetzt werden und deutliche Aussagen über die Motivation und den Glauben der Konfirmandinnen und Konfirmanden erlauben, aber auch über ihre Zugangswege zum Gemeindeleben.

Darauf hat die Praxis reagiert. Ein deutliches Zeichen dafür ist, dass die Bezeichnung „Konfirmandenunterricht“ in den Hintergrund getreten ist und in der Fachsprache durch den Begriff der „Konfirmandenarbeit“ ersetzt wurde. Bezeichnend für die Wandlung der Konfirmandenarbeit und ihre Verankerung in der Lebenswelt Jugendlicher ist, dass beide vorgenannten Begriffe bei den Jugendlichen und ihren Eltern (aber auch bei den Ehrenamtlichen) keine große Rolle spielen. Man spricht vom „Konfi“, den „Konfis“, den „Konfi-Teamern“, dem „KonfiCup“ oder „Konfi 3“. „Konfi“ ist zu einer evangelischen „Marke“ geworden.

Es geht im „Konfi“ um mehr als nachgeholtan Taufunterricht, der die Jugendlichen mit den Hauptstücken des christlichen Glaubens vertraut macht und ihnen hilft, sich in die Lebensvollzüge der Evangelischen Kirche in ihren Gemeinden einzugliedern. Es geht um eine elementare, an der Lebenssituation der Subjekte orientierte Einführung in und Auseinandersetzung mit dem gelebten christlichen Glauben, ebenso wie um die aktive, lernende und mitgestaltende Teilhabe an Lebensvollzügen der Gemeinde in der Konfirmandenzeit mit dem Ziel des mündigen Christseins. Die Lebensordnung hat die Aufgabe, die Marke „Konfi“ zu stärken, zu schützen und mit Standards und Handlungsanweisungen zu hinterlegen.

Die vorliegende Lebensordnung geht als ein Text sui generis auf die Anforderungen an ein Gesetz und an Richtlinien zur Konfirmandenarbeit ein und dient als grundlegende Orientierung für Konfis, Eltern, wie auch haupt- und ehrenamtlich in der KA-Arbeit Tätige. Sie ersetzt die bislang gültige Lebensordnung von 1989 und die Leitlinien von 1990. Diese Verbindung entspricht den oben genannten Funktionen der Lebensordnung (‚Wahrnehmung der Situation‘, ‚Biblich-theologische Orientierung‘, ‚Richtlinien und Regelungen bzw. Regelungen für die Praxis‘), und formuliert sie für ein breiteres Publikum.

Die Lebensordnung bedarf der *Ergänzung durch eine Ordnung der Konfirmandenarbeit*, die wichtige Regelungsaspekte aufnimmt, und durch eine *Handreichung*, die Praxisbeispiele, umfassendere Informationen über pädagogisch-didaktische Konzepte und Modelle sowie praktische Fragen beantwortet. In diese Handreichung wäre dann auch der Text der Lebensordnung aufzunehmen.

C) Hinweis: Maßgebend ist der Text der Neufassung der Lebensordnung Konfirmation. Die Synopse kann kleine Abweichungen beinhalten.

**Entwurf**

Kirchliches Gesetz zur Einführung der Kirchlichen Lebensordnung über die Konfirmation

Vom ...

Die Landessynode hat gemäß Artikel 60 Nr. 5 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden wird die angeschlossene Lebensordnung Konfirmation eingeführt.

**§ 2**

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Einführungsgesetz zur kirchlichen Lebensordnung »Die Konfirmation« vom 17. Oktober 1989 (GVBl. 1990 S. 1) und die Leitlinien für Konfirmation vom 6. März 1990 (GVBl. S. 77), sowie alle Bestimmungen, die durch dieses Gesetz ersetzt oder mit ihm nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

**Der Landesbischof**

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

1 Jörg Winter, Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Kommentar für Praxis und Wissenschaft, Köln 2011, S. 372

2 Ebd.

3 Vgl. Friedrich Schweitzer/Wolfgang Ilg/ Henrik Simojoki, Confirmation Work in Europe, Gütersloh 2010

**Lebensordnung Konfirmation**

Stand 2016-02-04

**I. Wahrnehmung der Situation**

**1. Geschichte und gegenwärtige Bedeutung:** Die Kirche konfirmt Jugendliche, weil sie den christlichen Glauben weitergeben will. Sie erfüllt damit die Verpflichtung, die sie mit der Taufe von Kindern übernimmt: Diese auch als Jugendliche zu begleiten und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich mit den Inhalten des christlichen Glaubens und den Konsequenzen für die Gestaltung ihres Lebens auseinanderzusetzen.

Seit der Reformation feiern evangelische Kirchen die Konfirmation. Der Kindertaufe wird ein nachgeholt Taufunterricht über die wesentlichen Inhalte des christlichen Glaubens zur Seite gestellt. Eine Konfirmationshandlung, zu der das Ja zum christlichen Glauben durch ein öffentliches Glaubensbekenntnis und die Einsegnung mit Handauflegung gehören, schließt die Konfirmandenzeit ab.

Mit der Konfirmation war traditionell die Zulassung zum Heiligen Abendmahl verbunden: Mit der Konfirmation begann das Leben als erwachsener Christ. In vielen Kirchen befähigt die Konfirmation bis heute zur Übernahme des Patenamtes. Im Unterschied zur Firmung durch den Bischof in der römisch-katholischen Kirche wird der Akt der Konfirmation in den evangelischen Kirchen nicht als Sakrament, sondern als Segenshandlung verstanden.

Mit der Einführung der Konfirmation durch Martin Bucer (1539) wurde in der Zeit der Reformation ein Kompromiss zwischen Gegnern und Befürwortern der Kindertaufe gefunden. Im 18. und 19. Jahrhundert (Aufklärung und Pietismus) setzte sich die Konfirmation flächendeckend in den evangelischen Landeskirchen und im öffentlichen Bewusstsein durch.

Heute gehören Konfirmation und Konfirmandenzeit nach wie vor selbstverständlich zu einer evangelischen Biographie. In Deutschland wird jedes Jahr ein stabiler Anteil von einem Drittel aller 14-Jährigen konfirmiert. In der Evangelischen Landeskirche in Baden melden sich jedes Jahr fast alle der 13 Jahre zuvor getauften und zudem viele ungetaufte Jugendliche zur Konfirmandenzeit an. Die Konfirmandenarbeit hat (weit über Deutschland hinaus) gesellschaftliche Bedeutung als größte nonformale Bildungsveranstaltung und als Teil der Jugendkultur. Sie hat eine ebenso große kirchliche Bedeutung als stabilste evangelische Kasualie und als Anker kirchlicher Arbeit mit Jugendlichen. In den letzten Jahren ist die Konfirmandenarbeit dadurch auch ein Kristallisationspunkt ehrenamtlicher Mitarbeit von Jugendlichen und Erwachsenen („Konfi-Teamer“) geworden. Hier zeigt sich exemplarisch, dass die Verknüpfung von Konfirmandenarbeit mit der Kinder- und Jugendarbeit eine zentrale Aufgabe der Gemeinde ist.

Große empirische Studien der letzten Jahre zeigen die Wertschätzung, die Jugendliche und Eltern der Konfirmation entgegenbringen, ebenso wie die grundlegende Bedeutung für die Bindung an die Kirche, die eine gute Konfirmandenzeit erreichen kann. Die Konfirmandenzeit und die Konfirmation sind für das spätere Verhältnis der Konfirmierten zur Kirche prägend. Die Konfirmandenzeit ist daher ein zentraler Teil des bildenden Handelns der Kirche (konfirmierendes Handeln der Gemeinde).

**2. Herausforderungen und Chancen** für die heutige Konfirmandenarbeit ergeben sich an mehreren Stellen.

In der Konfirmandenzeit erschließt sich den Jugendlichen die Bedeutung des christlichen Glaubens und der Überlieferungen der Kirche für ihr Leben. In der Konfirmandenzeit erwerben sie die Kompetenz, die christliche Botschaft mit dem eigenen Leben zu verknüpfen. Darum zielt die Konfirmandenzeit hin auf eine aktive Teilnahme und Mitgestaltung an christlicher und gemeindlicher Glaubenspraxis.

Die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden geschieht inklusiv. Sie will Jugendlichen aller Schularten und Milieus die Chance eröffnen, sich dem christlichen Glauben zu öffnen. Sie braucht dafür angemessene Arbeitsformen.

Die Konfirmation genießt bei den Jugendlichen selbst und bei ihren Eltern hohe Wertschätzung. Die Familie ist im Lebensalter der Konfirmandinnen und Konfirmanden ein sehr wichtiger Lebensrahmen. Die Konfirmandenzeit bietet die Gelegenheit, Eltern aktiv an der religiösen Bildung ihrer Kinder teilhaben zu lassen. Sie werden sich dadurch neu ihrer Bindung zur Kirche bewusst oder können, wenn diese Bindung nicht besteht, die Relevanz religiöser Bildung und die Bedeutung der Kirche dafür erfahren.

Bei Eltern und Jugendlichen ist das Bewusstsein dafür wach, dass sich im Jugendalter ein Ablösungsprozess vollzieht. Oft ist die Konfirmandenzeit ein erster Höhepunkt dieses Prozesses und die Konfirmation eine Handlung, die diese Ablösung für Jugendliche und Eltern

gleichermaßen eindrücklich darstellt. Dass sich in der Konfirmation das Motiv der Mündigkeit nicht nur auf den Glauben, sondern auf das ganze Lebensgefühl der Jugendlichen bezieht, macht sie lebensgeschichtlich bedeutsam und verankert sie in der Generation der 13- und 14-Jährigen.

Angesichts der zunehmenden Säkularisierung und religiösen Differenzierung der Gesellschaft leistet die Konfirmandenzeit einen wichtigen Beitrag zur Bildung evangelischer Identität und zur Beheimatung in der evangelischen Kirche. Sie trägt dazu bei, dass Jugendliche angesichts der Vielfalt und des Nebeneinanders von Religionen und Weltanschauungen dialog- und auskunftsfähig sind, ihren evangelischen Glauben im Alltag leben und ihn öffentlich vertreten.

**II. Biblisch-theologische Orientierung**

1. Die Konfirmandenarbeit hat ihre biblische Grundlage im Auftrag Jesu Christi: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende (Mt 28, 18-20).“

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sind Kirche und Teil der Gemeinde vor Ort. Sie erfahren, was es bedeutet, getauft zu sein. Sie reflektieren und leben ihren eigenen Glauben an Jesus Christus in Gemeinde und Alltag.

2. In der Konfirmandenzeit begleiten die für die Konfirmandenarbeit Verantwortlichen die Jugendlichen und ermöglichen ihnen, in Zeugnis und persönlicher Beziehung zu erfahren, was es bedeutet, als Christ zu leben. Dazu gehören die Erfahrungen von Mündigkeit, Gemeinschaft und Segen. Die Konfirmation nimmt diese Erfahrungen auf und verdichtet sie.

3. In der Konfirmandenzeit begegnen die Konfirmandinnen und Konfirmanden intensiv der biblischen Botschaft. Sie prüfen, welche Bedeutung sie für ihr Leben hat. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden finden Ausdrucksformen für ihren Glauben. So machen sie exemplarisch Erfahrungen, was es heißt, mündiger Christ zu sein.

4. In der Konfirmandenzeit erleben die Konfirmandinnen und Konfirmanden sich als Gemeinde, als Gemeinschaft Verschiedener, die durch die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche verbunden sind. Sie erfahren exemplarisch, dass sie in dieser Kirche Gestaltungsmöglichkeiten haben und für diese Kirche Verantwortung tragen. Die Konfirmandenzeit ermöglicht den Konfirmandinnen und Konfirmanden eine Beheimatung in der Kirche.

5. Die Konfirmandenzeit ist für Konfirmandinnen und Konfirmanden eine Zeit gesteigerter Aufmerksamkeit für Gott. In der Auseinandersetzung mit der biblischen Botschaft und in der Gemeinschaft der Kirche werden Zuspruch und Anspruch Gottes auf das Leben der Konfirmandinnen und Konfirmanden deutlich. In der Konfirmation mit der Einsegnung werden die Taufzusage Gottes, das Taufversprechen und der Taufsegen vergegenwärtigt und bekräftigt. Für die Kirche ist die Konfirmandenzeit eine Chance, die Taufbotschaft neu auszurichten und Gottes Gnade, Liebe und Gemeinschaft erfahrbar zu machen (2. Kor 13,13).

**III. Regelungen für die Praxis****Artikel 1****Die Konfirmandenarbeit der Pfarrgemeinde**

(1) Trägerin der Konfirmandenarbeit ist vorrangig die Pfarrgemeinde oder ein Verbund von Pfarrgemeinden. Die Verantwortung für die Konfirmandenarbeit vor Ort tragen PfarrereInnen und Pfarrer bzw. Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone zusammen mit dem Ältestenkreis.

(2) Die Verantwortlichen gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich Konfirmandenarbeit stattfindet, die der Lebensordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden entspricht.

(3) Konfirmandenarbeit wird in der Regel von einem Team aus Hauptamtlichen (im allgemeinen PfarrereInnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone) und ehrenamtlich tätigen Jugendlichen oder Erwachsenen („Konfi-Teamer“) durchgeführt.

(4) Der Ältestenkreis ist über die Statistik, den Jahresplan, die Organisationsform und die Inhalte der Konfirmandenarbeit informiert und entscheidet nach Beratung mit den Mitarbeitenden über den Konfirmationstermin, über die Zurückstellung von der Konfirmation und über die Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden in der Konfirmandenarbeit (regionale Konfirmandenarbeit).

(5) Der Ältestenkreis sorgt dafür, dass geeignete Räume zur Verfügung stehen, plant die Sach- und Maßnahmenkosten der Konfirmanden-

arbeit im Haushalt ein, betraut geeignete Mitarbeitende mit der Konfirmandenarbeit und unterstützt deren Fortbildung.

(6) Der Ältestenkreis trägt die Verantwortung dafür, dass die Konfirmandenarbeit in ein Gemeindekonzept eingebettet ist, das im gottesdienstlichen und sonstigen Leben der Gemeinde die Perspektive von Kindern und Jugendlichen und deren Eltern ausreichend berücksichtigt.

#### **Artikel 2**

##### **Einladung und Anmeldung**

(1) Die Pfarrgemeinde lädt öffentlich und persönlich alle getauften und nicht getauften Jugendlichen aus evangelischen Haushalten (Familien mit mindestens einem evangelischen Familienmitglied) der entsprechenden Altersstufe zur Konfirmandenzeit ein. Jugendliche aus evangelischen Haushalten, die sich nicht zur Konfirmandenzeit anmelden, werden soweit möglich durch persönliche Ansprache erneut und besonders eingeladen. Die Einladung zur Konfirmation gilt auch für Jugendliche aus nicht evangelischen Haushalten, insbesondere solche, welche durch die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht ein Interesse an der Kirche bekunden. Der evangelische Religionsunterricht der 7. Klasse soll als Gelegenheit genutzt werden, die Schülerinnen und Schüler zur Konfirmandenzeit einzuladen.

(2) Die Konfirmandenzeit findet in der Regel in der Altersstufe der 8. Klasse statt.

(3) Konfirmandinnen und Konfirmanden werden in der Pfarrgemeinde angemeldet, in der sie wohnen. Soll die Anmeldung in einer anderen Gemeinde erfolgen, holt diese bei der zuständigen Gemeinde einen Abmeldeschein (Dimissoriale) ein. Bei regional ausgerichteter Konfirmandenarbeit treffen die beteiligten Pfarrgemeinden unter sich entsprechende Regelungen.

(4) Bei der Anmeldung informiert die Kirchengemeinde die Jugendlichen und ihre Eltern über Organisationsform, Inhalte, Ziele und Termine der Konfirmandenzeit.

(5) Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen den evangelischen Religionsunterricht besuchen, da das Bildungshandeln der Kirche in Gemeinde und Schule einander ergänzt. Ist das nicht der Fall, wird dies im Ältestenkreis und mit der bzw. dem Verantwortlichen für den Religionsunterricht besprochen.

#### **Artikel 3**

##### **Jahresplan und Organisationsform**

(1) Die Konfirmandenarbeit kann in verschiedenen Organisationsformen (wöchentliche Treffen, regelmäßige Treffen längerer Dauer, Blockveranstaltungen, Konfi-Tage, KonfiCamp) oder als Mischung derselben gestaltet werden. Dabei sollen auch handlungs- und erlebnisorientierte Angebote (Praktika, Konfi-Fahrten, Seminare, soziale Projekte, Konfirmandentage oder Konfi-Großveranstaltungen) gemacht werden.

(2) Durch die Schulbesuchsverordnung ist der Mittwochnachmittag für die Konfirmandenarbeit freigehalten. Dieses Zeitfenster soll für die Konfirmandenarbeit intensiv und kreativ genutzt werden.

(3) Einzelne Treffen oder Einheiten dauern in der Regel mindestens 90 Minuten.

(4) Die Veranstaltungen der Konfirmandenzeit umfassen in der Summe mindestens 60 Zeitstunden und finden in der Regel über einen Zeitraum von mindestens 9 Monaten hinweg statt.

(5) Organisationsformen, Inhalte, Gottesdienste und Termine der Konfirmandenzeit bilden sich in einem Jahresplan ab.

#### **Artikel 4**

##### **Gruppe**

(1) Die Größe einer arbeitsfähigen Konfi-Gruppe liegt in der Regel bei mindestens 12 Jugendlichen. Wenn ein Jahrgang in der Gemeinde weniger Jugendliche umfasst, suchen die Verantwortlichen in Abstimmung mit dem Ältestenkreis die regionale Kooperation mehrerer Gemeinden.

(2) Die Unterschiedlichkeit der Jugendlichen in einer Konfi-Gruppe ist im Blick auf Organisation und Methoden zu berücksichtigen. Im Sinne der Inklusion sollen alle Konfirmandinnen und Konfirmanden den ihnen angemessenen Weg religiöser Bildung und Beheimatung in Konfi-Gruppe und Gemeinde gehen können.

#### **Artikel 5**

##### **Inhalte**

(1) Die Verantwortung für die Inhalte der Konfirmandenzeit liegt bei der Pfarrgemeinde.

(2) In der Konfirmandenzeit werden der christliche Glaube und seine Traditionen elementar erschlossen. Die Grundthemen (Jesus Christus, Dekalog, Credo) und Grundvollzüge (Gemeinde/Gemeinschaft, Gottes-

dienst, Gebet/Vaterunser, Diakonie, Konfirmation) des christlichen Glaubens sowie die Sakramente (Abendmahl, Taufe) sind in den Jahresplan aufzunehmen. Dazu werden Texte der Bibel und der kirchlichen Tradition in geeigneter Auswahl herangezogen.

(3) Die Formen, in der die Grundthemen und Grundvollzüge des Glaubens erschlossen werden, orientieren sich an der Lebenswelt der Jugendlichen. Durch den Bezug auf ethische und lebensweltliche Fragen wird deutlich, was Bibel und kirchliche Überlieferung für das Leben der Jugendlichen bedeuten.

#### **Artikel 6**

##### **Taufe**

(1) Konfirmandenarbeit knüpft an die Taufe an oder lädt zur Taufe ein.

(2) Für nicht getaufte Jugendliche kann die Taufe im Verlauf der Konfirmandenzeit oder im Konfirmationsgottesdienst ihren Platz finden.

(3) Mit der Anmeldung zur Konfirmandenzeit begeben sich nicht getaufte Jugendliche auf den Weg zur Taufe. Die Konfirmandenzeit ist für sie Taufvorbereitung. Die Bereitschaft, sich taufen zu lassen, wird vorausgesetzt. Darauf sind nicht getaufte Jugendliche hinzuweisen. Falls ein Jugendlicher sich im Laufe der Konfirmandenzeit gegen eine Taufe entscheidet, aber weiter an der Konfirmandenzeit teilnehmen will, wird ihr oder ihm dies ermöglicht.

#### **Artikel 7**

##### **Abendmahl**

(1) Das Recht zur Teilnahme am Abendmahl setzt die Taufe voraus (LO Abendmahl Artikel 4, Absatz 1). In den Gemeinden der evangelischen Landeskirche in Baden werden Kinder nach einer entsprechenden Vorbereitung zum Abendmahl zugelassen (LO Abendmahl Artikel 4, Absatz 2).

(2) Mit der Konfirmation wird den Jugendlichen die Einladung zur Teilnahme am Abendmahl in persönlicher Verantwortung und Entscheidung öffentlich ausgesprochen. Das Abendmahl wird in Verantwortung der Unterrichtenden (nach entsprechender Einführung) mit Konfirmandinnen und Konfirmanden schon vor der Konfirmation gefeiert (LO Abendmahl Artikel 4, Absatz 3).

#### **Artikel 8**

##### **Gottesdienste**

(1) Jugendliche werden in der Konfirmandenzeit in eine christliche Lebens- und Frömmigkeitspraxis hinein genommen. Zu dieser Praxis gehören die Feier von Gottesdiensten und Andachten in vielen Formen, und auch von Taufe und Abendmahl. Konfirmandinnen und Konfirmanden und ihre Eltern werden deshalb zu den Gottesdiensten in der Gemeinde eingeladen. Diese Gottesdienste werden atmosphärisch und thematisch so gestaltet, dass die Eingeladenen spüren, dass sie willkommen sind, angesprochen werden und mit Freude an der Feier teilnehmen können. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen auch Gelegenheit haben, besondere Jugendgottesdienste zu besuchen.

(2) Von Konfirmandinnen und Konfirmanden vorbereitete und mitgestaltete Gottesdienste (z.B. Einführungsgottesdienst, Taufgottesdienste oder Gottesdienste, die aus thematischen Einheiten entwickelt werden) gehören deswegen selbstverständlich zur Konfirmandenzeit. In diesen Gottesdiensten stellen die Konfirmandinnen und Konfirmanden Einsichten aus ihrer Beschäftigung mit dem christlichen Glauben und der biblischen Botschaft vor und übernehmen gottesdienstliche Verantwortung. Die Beteiligung von Konfirmandinnen und Konfirmanden an Gottesdiensten orientiert sich an ihren Fähigkeiten und Gaben.

(3) Besondere Bedeutung hat der selbständig gestaltete Gottesdienst der Konfirmandinnen und Konfirmanden vor dem Abschluss der Konfirmandenzeit. Er entfaltet als Teil des Konfirmationsgeschehens das Motiv der Mündigkeit in besonderer Weise und kann daher eine Prüfung ersetzen. Dieser Gottesdienst gibt den Jugendlichen die Möglichkeit, ihre im Laufe der Konfirmandenzeit erworbenen Kompetenzen zur Gestaltung eines besonderen Gottesdienstes einzusetzen.

#### **Artikel 9**

##### **Abschluss der Konfirmandenzeit und Konfirmation**

(1) Die Sonntage Jubilate, Kantate und Rogate sind die bevorzugten Konfirmationstermine in der Landeskirche. Der Ältestenkreis kann aber auch andere Sonntage, wie z.B. die Sonntage Misericordias Domini oder Exaudi, als Konfirmationstage bestimmen.

(2) Der Konfirmationsgottesdienst wird als festlicher Gottesdienst der Gemeinde für die Jugendlichen und ihre Familien gefeiert. In der Konfirmation bekräftigen die Jugendlichen ihre Taufe und bekennen sich damit zum Glauben und zu einem Leben als Christ in dieser Welt. Sie empfangen unter Handauflegung den Segen Gottes.

(3) Für ihren Lebensweg wird den Konfirmandinnen und Konfirmanden ein Bibelwort (Konfirmationspruch) zugesprochen.

(4) Über die Konfirmation wird den Konfirmierten eine Urkunde mit dem Konfirmationspruch ausgestellt. Diese ist zu siegeln.

(5) Die Konfirmation wird nach der Kirchenbuchordnung beurkundet.

(6) Die Konfirmation setzt die Taufe und evangelisches Bekenntnis voraus (Artikel 10, Abs. 4, Satz 1 GO). Jugendliche, die an der Konfirmandenarbeit teilgenommen haben, sich jedoch nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt konfirmieren bzw. taufen lassen wollen, erhalten über ihre Teilnahme eine Bescheinigung. Diese kann auf Wunsch der Jugendlichen im Rahmen des Konfirmationsgottesdienstes überreicht werden.

(7) Die Konfirmation berechtigt zur Übernahme des Patenamtes und zur Teilnahme am Abendmahl in persönlicher Verantwortung und Entscheidung.

#### **Artikel 10 Bedenken gegen die Konfirmation, Zurückstellung und Beschwerde**

(1) Eine Konfirmandin oder ein Konfirmand kann durch Beschluss des Ältestenkreises von der Konfirmation zurückgestellt werden, wenn sie oder er den Veranstaltungen der Konfirmandenzeit wiederholt und ohne ausreichenden Grund fernbleibt oder besondere Gründe einer Konfirmation zum jetzigen Zeitpunkt entgegenstehen.

(2) Im Falle einer Zurückstellung wird der oder dem Betreffenden die Konfirmation zu einem späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellt.

(3) Vor einer Zurückstellung werden rechtzeitig Gespräche mit der Konfirmandin oder dem Konfirmanden, mit den Eltern und mit Mitgliedern des Ältestenkreises geführt, um eine für alle Beteiligten gute Lösung zu suchen.

(4) Die Eltern haben im Fall einer Zurückstellung die Möglichkeit, beim Bezirkskirchenrat Beschwerde einzulegen. Dieser entscheidet endgültig. Eine Zurückstellung von der Konfirmation muss daher so rechtzeitig ausgesprochen werden, dass die Einschaltung des Bezirkskirchenrates zeitlich noch möglich ist.

#### **Artikel 11 Kinder und Konfirmierte: Vor und nach der Konfirmandenzeit**

(1) Jede Pfarrgemeinde trägt dafür Sorge, dass für Kinder und ihre Eltern die Möglichkeit besteht, alters- und situationsgerecht an Gottesdiensten, Abendmahl und anderen Veranstaltungen der Gemeinde teil zu nehmen.

(2) Eine besondere, auf die Konfirmandenzeit bezogene Ausprägung der Arbeit an Kindern und Eltern ist Konfi 3. Konfi 3 ist ein Angebot der evangelischen Kirche für Kinder der 3. Klasse und ihre Eltern. Mit Konfi 3 bietet die Kirche einen altersgemäßen Zugang zum Feiern des Abendmahls mit Kindern, eine besondere Gelegenheit, Kinder zu taufen und eine Möglichkeit für Kinder und Eltern, sich am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde zu beteiligen. Durch Konfi 3 wird deutlich, dass das konfirmierende Handeln der Kirche eine länger dauernde Begleitung von Kindern ist.

(3) Die Konfirmandenzeit und die Konfirmation geben Anlass und Gelegenheit, Jugendliche auch für die Zeit nach ihrer Konfirmation zur Teilnahme und Mitarbeit am kirchlichen Leben einzuladen. Erfahrungen und Kompetenzen aus der Konfirmandenzeit können so weiter gepflegt und entwickelt werden. Jede Gemeinde sorgt dafür, dass konfirmierten Jugendlichen die Möglichkeit zur Teilnahme an Angeboten der Kirche bekannt ist und offen steht. Neben Angeboten der Pfarrgemeinde sind hier auch Angebote der bezirklichen Kinder- und Jugendwerke zu berücksichtigen. Auf Angebote der Jugendarbeit wird daher in geeigneter Weise bereits während der Konfirmandenzeit hingewiesen. Konfirmandenarbeit und Jugendarbeit werden so weit wie möglich personell verknüpft.

(4) Eine besondere, auf die Konfirmandenzeit bezogene Ausprägung der Mitarbeit von konfirmierten Jugendlichen ist die Arbeit als Konfi-Teamer. Aus der Mitarbeit von Konfi-Teamern erwächst ganz selbstverständlich die personelle Verknüpfung von Konfirmanden- und Jugendarbeit.

#### **Artikel 12 Konfirmation von Erwachsenen**

Gemeindeglieder, die als Kinder getauft wurden, aber nicht konfirmiert sind, können nach angemessener Vorbereitung konfirmiert werden.

#### **Artikel 13 Konfirmationsjubiläum**

(1) Gottesdienste zu einem Konfirmationsjubiläum (Silberne Konfirmation, Goldene Konfirmation usw.) sind Anlass zu Dank und Erinnerung an Gottes Begleitung.

(2) Gottesdienste zum Konfirmationsjubiläum sollen in der Regel einmal im Jahr angeboten werden.

(3) Sie erinnern die Jubilarinnen und Jubilare an die eigene Konfirmation und entfalten exemplarisch die Konfirmationsmotive der Mündigkeit (etwa durch den Bezug auf die Lebenssituation und die Biografie der Feiernden), der Gemeinschaft (etwa durch die Feier des Heiligen Abendmahls) und des Segens (etwa durch die Erinnerung an die Taufe).

*(Synopsis hier nicht abgedruckt)*

*(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 8/2016 abgedruckt.)*

#### **zu Eingang 04/03**

**Stand 18.03.2016**  
**Lebensordnung Konfirmation**  
**Zwischenergebnis nach den Beratungen im Hauptausschuss**

#### **I. Wahrnehmung der Situation**

**1. Geschichte und gegenwärtige Bedeutung:** Die Kirche konfirmiert Jugendliche, weil sie den christlichen Glauben weitergeben will. Sie erfüllt damit die Verpflichtung, die sie mit der Taufe von Kindern übernimmt: Diese auch als Jugendliche zu begleiten und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich mit den Inhalten des christlichen Glaubens und den Konsequenzen für die Gestaltung ihres Lebens auseinanderzusetzen.

**Änderungsvorschlag HA:** Die **evangelische** Kirche konfirmiert Jugendliche, weil sie den christlichen Glauben weitergeben will. Sie erfüllt damit die Verpflichtung, die sie mit der Taufe von Kindern übernimmt: Diese auch als Jugendliche zu begleiten und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich mit den Inhalten des christlichen Glaubens auseinanderzusetzen und die Konsequenzen für die Gestaltung ihres Lebens zu entdecken.

Seit der Reformation feiern evangelische Kirchen die Konfirmation. Der Kindertaufe wird ein nachgeholtter Taufunterricht über die wesentlichen Inhalte des christlichen Glaubens zur Seite gestellt. Eine Konfirmationshandlung, zu der das Ja zum christlichen Glauben durch ein öffentliches Glaubensbekenntnis und die Einsegnung mit Handauflegung gehören, schließt die Konfirmandenzeit ab.

Mit der Konfirmation war traditionell die Zulassung zum Heiligen Abendmahl verbunden: Mit der Konfirmation begann das Leben als erwachsener Christ. In vielen Kirchen befähigt die Konfirmation bis heute zur Übernahme des Patenamtes. Im Unterschied zur Firmung durch den Bischof in der römisch-katholischen Kirche wird der Akt der Konfirmation in den evangelischen Kirchen nicht als Sakrament, sondern als Segenshandlung verstanden.

Mit der Einführung der Konfirmation durch Martin Bucer (1539) wurde in der Zeit der Reformation ein Kompromiss zwischen Gegnern und Befürwortern der Kindertaufe gefunden. Im 18. und 19. Jahrhundert (Aufklärung und Pietismus) setzte sich die Konfirmation flächendeckend in den evangelischen Landeskirchen und im öffentlichen Bewusstsein durch.

Heute gehören Konfirmation und Konfirmandenzeit nach wie vor selbstverständlich zu einer evangelischen Biographie. In Deutschland wird jedes Jahr ein stabiler Anteil von einem Drittel aller 14-Jährigen konfirmiert. In der Evangelischen Landeskirche in Baden melden sich jedes Jahr fast alle der 13 Jahre zuvor getauften und zudem viele ungetaufte Jugendliche zur Konfirmandenzeit an. Die Konfirmandenarbeit hat (weit über Deutschland hinaus) gesellschaftliche Bedeutung als größte nonformale Bildungsveranstaltung und als Teil der Jugendkultur. Sie hat eine ebenso große kirchliche Bedeutung als stabilste evangelische Kasualie und als Anker kirchlicher Arbeit mit Jugendlichen. In den letzten Jahren ist die Konfirmandenarbeit dadurch auch ein Kristallisationspunkt ehrenamtlicher Mitarbeit von Jugendlichen und Erwachsenen („Konfi-Teamer“) geworden. Hier zeigt sich exemplarisch, dass die Verknüpfung von Konfirmandenarbeit mit der Kinder- und Jugendarbeit eine zentrale Aufgabe der Gemeinde ist.

Große empirische Studien der letzten Jahre zeigen die Wertschätzung, die Jugendliche und Eltern der Konfirmation entgegenbringen, ebenso wie die grundlegende Bedeutung für die Bindung an die Kirche, die eine gute Konfirmandenzeit erreichen kann. Die Konfirmandenzeit

und die Konfirmation sind für das spätere Verhältnis der Konfirmierten zur Kirche prägend. Die Konfirmandenzeit ist daher ein zentraler Teil des bildenden Handelns der Kirche (konfirmierendes Handeln der Gemeinde).

**2. Herausforderungen und Chancen** für die heutige Konfirmandenarbeit ergeben sich an mehreren Stellen.

In der Konfirmandenzeit erschließt sich den Jugendlichen die Bedeutung des christlichen Glaubens und der Überlieferungen der Kirche für ihr Leben. In der Konfirmandenzeit erwerben sie die Kompetenz, die christliche Botschaft mit dem eigenen Leben zu verknüpfen. Darum zielt die Konfirmandenzeit hin auf eine aktive Teilnahme und Mitgestaltung an christlicher und gemeindlicher Glaubenspraxis.

Die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden geschieht inklusiv. Sie will Jugendlichen aller Schularten und Milieus die Chance eröffnen, sich dem christlichen Glauben zu öffnen. Sie braucht dafür angemessene Arbeitsformen.

**Änderungsvorschlag HA:** Die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden geschieht inklusiv **und geht auf die Vielfalt der Jugendlichen ein**. Sie **bietet Jugendlichen aller Schularten und Milieus gemeinsam die Chance an**, sich dem christlichen Glauben zu öffnen. Sie braucht dafür angemessene Arbeitsformen.

Die Konfirmation genießt bei den Jugendlichen selbst und bei ihren Eltern hohe Wertschätzung. Die Familie ist im Lebensalter der Konfirmandinnen und Konfirmanden ein sehr wichtiger Lebensrahmen. Die Konfirmandenzeit bietet die Gelegenheit, Eltern aktiv an der religiösen Bildung ihrer Kinder teilhaben zu lassen. Sie werden sich dadurch neu ihrer Bindung zur Kirche bewusst oder können, wenn diese Bindung nicht besteht, die Relevanz religiöser Bildung und die Bedeutung der Kirche dafür erfahren.

Bei Eltern und Jugendlichen ist das Bewusstsein dafür wach, dass sich im Jugendalter ein Ablösungsprozess vollzieht. Oft ist die Konfirmandenzeit ein erster Höhepunkt dieses Prozesses und die Konfirmation eine Handlung, die diese Ablösung für Jugendliche und Eltern gleichermaßen eindrücklich darstellt. Dass sich in der Konfirmation das Motiv der Mündigkeit nicht nur auf den Glauben, sondern auf das ganze Lebensgefühl der Jugendlichen bezieht, macht sie lebensgeschichtlich bedeutsam und verankert sie in der Generation der 13- und 14-Jährigen.

Angesichts der zunehmenden Säkularisierung und religiösen Differenzierung der Gesellschaft leistet die Konfirmandenzeit einen wichtigen Beitrag zur Bildung evangelischer Identität und zur Beheimatung in der evangelischen Kirche. Sie trägt dazu bei, dass Jugendliche angesichts der Vielfalt und des Nebeneinanders von Religionen und Weltanschauungen dialog- und auskunftsfähig sind, ihren evangelischen Glauben im Alltag leben und ihn öffentlich vertreten.

## II. Biblisch-theologische Orientierung

1. Die Konfirmandenarbeit hat ihre biblische Grundlage im Auftrag Jesu Christi: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende (Mt 28, 18–20).“

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sind Kirche und Teil der Gemeinde vor Ort. Sie erfahren, was es bedeutet, getauft zu sein. Sie reflektieren und leben ihren eigenen Glauben an Jesus Christus in Gemeinde und Alltag.

**Änderungsvorschlag HA:** Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sind Kirche und Teil der Gemeinde vor Ort. Sie erfahren, was es bedeutet, getauft zu sein. Sie reflektieren und leben ihren eigenen Glauben an Jesus Christus **in der Gemeinde und darüber hinaus**.

2. In der Konfirmandenzeit begleiten die für die Konfirmandenarbeit Verantwortlichen die Jugendlichen und ermöglichen ihnen, in Zeugnis und persönlicher Beziehung zu erfahren, was es bedeutet, als Christ zu leben. Dazu gehören die Erfahrungen von Mündigkeit, Gemeinschaft und Segen. Die Konfirmation nimmt diese Erfahrungen auf und verdichtet sie.

3. In der Konfirmandenzeit begegnen die Konfirmandinnen und Konfirmanden intensiv der biblischen Botschaft. Sie prüfen, welche Bedeutung sie für ihr Leben hat. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden finden Ausdrucksformen für ihren Glauben. So machen sie exemplarisch Erfahrungen, was es heißt, mündiger Christ zu sein.

**Änderungsvorschlag HA:** In der Konfirmandenzeit begegnen die Konfirmandinnen und Konfirmanden intensiv der biblischen Botschaft. Sie **erproben, welche Bedeutung sie für ihr Leben haben kann**.

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden finden Ausdrucksformen für ihren Glauben. So machen sie exemplarisch Erfahrungen, was es heißt, mündiger Christ zu sein.

4. In der Konfirmandenzeit erleben die Konfirmandinnen und Konfirmanden sich als Gemeinde, als Gemeinschaft Verschiedener, die durch die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche verbunden sind. Sie erfahren exemplarisch, dass sie in dieser Kirche Gestaltungsmöglichkeiten haben und für diese Kirche Verantwortung tragen. Die Konfirmandenzeit ermöglicht den Konfirmandinnen und Konfirmanden eine Beheimatung in der Kirche.

5. Die Konfirmandenzeit ist für Konfirmandinnen und Konfirmanden eine Zeit gesteigerter Aufmerksamkeit für Gott. In der Auseinandersetzung mit der biblischen Botschaft und in der Gemeinschaft der Kirche werden Zuspruch und Anspruch Gottes auf das Leben der Konfirmandinnen und Konfirmanden deutlich. In der Konfirmation mit der Einsegnung werden die Taufzusage Gottes, das Taufversprechen und der Taufsegnen vergegenwärtigt und bekräftigt. Für die Kirche ist die Konfirmandenzeit eine Chance, die Taufbotschaft neu auszurichten und Gottes Gnade, Liebe und Gemeinschaft erfahrbar zu machen (2. Kor 13,13).

## III. Regelungen für die Praxis

### Artikel 1

#### Die Konfirmandenarbeit der Pfarrgemeinde

(1) Trägerin der Konfirmandenarbeit ist vorrangig die Pfarrgemeinde oder ein Verbund von Pfarrgemeinden. Die Verantwortung für die Konfirmandenarbeit vor Ort tragen Pfarrereinnen und Pfarrer bzw. Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone zusammen mit dem Ältestenkreis.

(2) Die Verantwortlichen gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich Konfirmandenarbeit stattfindet, die der Lebensordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden entspricht.

(3) Konfirmandenarbeit wird in der Regel von einem Team aus Hauptamtlichen (im allgemeinen Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone) und ehrenamtlich tätigen Jugendlichen oder Erwachsenen („Konfi-Teamer“) durchgeführt.

(4) Der Ältestenkreis ist über die Statistik, den Jahresplan, die Organisationsform und die Inhalte der Konfirmandenarbeit informiert und entscheidet nach Beratung mit den Mitarbeitenden über den Konfirmationstermin, über die Zurückstellung von der Konfirmation und über die Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden in der Konfirmandenarbeit (regionale Konfirmandenarbeit).

(5) Der Ältestenkreis sorgt dafür, dass geeignete Räume zur Verfügung stehen, plant die Sach- und Maßnahmenkosten der Konfirmandenarbeit im Haushalt ein, betraut geeignete Mitarbeitende mit der Konfirmandenarbeit und unterstützt deren Fortbildung.

(6) Der Ältestenkreis trägt die Verantwortung dafür, dass die Konfirmandenarbeit in ein Gemeindekonzept eingebettet ist, das im gottesdienstlichen und sonstigen Leben der Gemeinde die Perspektive von Kindern und Jugendlichen und deren Eltern ausreichend berücksichtigt.

### Artikel 2

#### Einladung und Anmeldung

(1) Die Pfarrgemeinde lädt öffentlich und persönlich alle getauften und nicht getauften Jugendlichen aus evangelischen Haushalten (Familien mit mindestens einem evangelischen Familienmitglied) der entsprechenden Altersstufe zur Konfirmandenzeit ein. Jugendliche aus evangelischen Haushalten, die sich nicht zur Konfirmandenzeit anmelden, werden soweit möglich durch persönliche Ansprache erneut und besonders eingeladen. Die Einladung zur Konfirmation gilt auch für Jugendliche aus nicht evangelischen Haushalten, insbesondere solche, welche durch die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht ein Interesse an der Kirche bekunden. Der evangelische Religionsunterricht der 7. Klasse soll als Gelegenheit genutzt werden, die Schülerinnen und Schüler zur Konfirmandenzeit einzuladen.

(2) Die Konfirmandenzeit findet in der Regel in der Altersstufe der 8. Klasse statt.

(3) Konfirmandinnen und Konfirmanden werden in der Pfarrgemeinde angemeldet, in der sie wohnen. Soll die Anmeldung in einer anderen Gemeinde erfolgen, holt diese bei der zuständigen Gemeinde einen Abmeldeschein (Dimissoriale) ein. Bei regional ausgerichteter Konfirmandenarbeit treffen die beteiligten Pfarrgemeinden unter sich entsprechende Regelungen.

(4) Bei der Anmeldung informiert die Kirchengemeinde die Jugendlichen und ihre Eltern über Organisationsform, Inhalte, Ziele und Termine der Konfirmandenzeit.



(5) Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen den evangelischen Religionsunterricht besuchen, da das Bildungshandeln der Kirche in Gemeinde und Schule einander ergänzt. Ist das nicht der Fall, wird dies im Ältestenkreis und mit der bzw. dem Verantwortlichen für den Religionsunterricht besprochen.

**Änderungsvorschlag der Schuldekankonferenz – vom HA übernommen:** Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen den evangelischen Religionsunterricht besuchen, da das Bildungshandeln der Kirche in Gemeinde und Schule einander ergänzt. ***Ist das nicht der Fall, findet ein klärendes Gespräch statt. Der Schuldekan ist darüber zu informieren.***

### Artikel 3 Jahresplan und Organisationsform

(1) Die Konfirmandenarbeit kann in verschiedenen Organisationsformen (wöchentliche Treffen, regelmäßige Treffen längerer Dauer, Blockveranstaltungen, Konfi-Tage, KonfiCamp) oder als Mischung derselben gestaltet werden. Dabei sollen auch handlungs- und erlebnisorientierte Angebote (Praktika, Konfi-Fahrten, Seminare, soziale Projekte, Konfirmandentage oder Konfi-Großveranstaltungen) gemacht werden.

(2) Durch die Schulbesuchsverordnung ist der Mittwochnachmittag für die Konfirmandenarbeit freigehalten. Dieses Zeitfenster soll für die Konfirmandenarbeit intensiv und kreativ genutzt werden.

(3) Einzelne Treffen oder Einheiten dauern in der Regel mindestens 90 Minuten.

(4) Die Veranstaltungen der Konfirmandenzeit umfassen in der Summe mindestens 60 Zeitstunden und finden in der Regel über einen Zeitraum von mindestens 9 Monaten hinweg statt.

(5) Organisationsformen, Inhalte, Gottesdienste und Termine der Konfirmandenzeit bilden sich in einem Jahresplan ab.

### Artikel 4 Gruppe

(1) Die Größe einer arbeitsfähigen Konfi-Gruppe liegt in der Regel bei mindestens 12 Jugendlichen. Wenn ein Jahrgang in der Gemeinde weniger Jugendliche umfasst, suchen die Verantwortlichen in Abstimmung mit dem Ältestenkreis die regionale Kooperation mehrerer Gemeinden.

(2) Die Unterschiedlichkeit der Jugendlichen in einer Konfi-Gruppe ist im Blick auf Organisation und Methoden zu berücksichtigen. Im Sinne der Inklusion sollen alle Konfirmandinnen und Konfirmanden den ihnen angemessenen Weg religiöser Bildung und Beheimatung in Konfi-Gruppe und Gemeinde gehen können.

### Artikel 5 Inhalte

(1) Die Verantwortung für die Inhalte der Konfirmandenzeit liegt bei der Pfarrgemeinde.

(2) In der Konfirmandenzeit werden der christliche Glaube und seine Traditionen elementar erschlossen. Die Grundthemen (Jesus Christus, Dekalog, Credo) und Grundvollzüge (Gemeinde/Gemeinschaft, Gottesdienst, Gebet/Vaterunser, Diakonie, Konfirmation) des christlichen Glaubens sowie die Sakramente (Abendmahl, Taufe) sind in den Jahresplan aufzunehmen. Dazu werden Texte der Bibel und der kirchlichen Tradition in geeigneter Auswahl herangezogen.

(3) Die Formen, in der die Grundthemen und Grundvollzüge des Glaubens erschlossen werden, orientieren sich an der Lebenswelt der Jugendlichen. Durch den Bezug auf ethische und lebensweltliche Fragen wird deutlich, was Bibel und kirchliche Überlieferung für das Leben der Jugendlichen bedeuten.

### Artikel 6 Taufe

(1) Konfirmandenarbeit knüpft an die Taufe an oder lädt zur Taufe ein.

(2) Für nicht getaufte Jugendliche kann die Taufe im Verlauf der Konfirmandenzeit oder im Konfirmationsgottesdienst ihren Platz finden.

(3) Mit der Anmeldung zur Konfirmandenzeit begeben sich nicht getaufte Jugendliche auf den Weg zur Taufe. Die Konfirmandenzeit ist für sie Taufvorbereitung. Die Bereitschaft, sich taufen zu lassen, wird vorausgesetzt. Darauf sind nicht getaufte Jugendliche hinzuweisen. Falls ein Jugendlicher sich im Laufe der Konfirmandenzeit gegen eine Taufe entscheidet, aber weiter an der Konfirmandenzeit teilnehmen will, wird ihr oder ihm dies ermöglicht.

### Artikel 7 Abendmahl

(1) Das Recht zur Teilnahme am Abendmahl setzt die Taufe voraus (LO Abendmahl Artikel 4, Absatz 1). In den Gemeinden der evangelischen Landeskirche in Baden werden Kinder nach einer entsprechenden Vorbereitung zum Abendmahl zugelassen (LO Abendmahl Artikel 4, Absatz 2).

(2) Mit der Konfirmation wird den Jugendlichen die Einladung zur Teilnahme am Abendmahl in persönlicher Verantwortung und Entscheidung öffentlich ausgesprochen. Das Abendmahl wird in Verantwortung der Unterrichtenden (nach entsprechender Einführung) mit Konfirmandinnen und Konfirmanden schon vor der Konfirmation gefeiert (LO Abendmahl Artikel 4, Absatz 3).

### Artikel 8 Gottesdienste

(1) Jugendliche werden in der Konfirmandenzeit in eine christliche Lebens- und Frömmigkeitspraxis hinein genommen. Zu dieser Praxis gehören die Feier von Gottesdiensten und Andachten in vielen Formen, und auch von Taufe und Abendmahl. Konfirmandinnen und Konfirmanden und ihre Eltern werden deshalb zu den Gottesdiensten in der Gemeinde eingeladen. Diese Gottesdienste werden atmosphärisch und thematisch so gestaltet, dass die Eingeladenen spüren, dass sie willkommen sind, angesprochen werden und mit Freude an der Feier teilnehmen können. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen auch Gelegenheit haben, besondere Jugendgottesdienste zu besuchen.

(2) Von Konfirmandinnen und Konfirmanden vorbereitete und mitgestaltete Gottesdienste (z.B. Einführungsgottesdienst, Taufgottesdienste oder Gottesdienste, die aus thematischen Einheiten entwickelt werden) gehören deswegen selbstverständlich zur Konfirmandenzeit. In diesen Gottesdiensten stellen die Konfirmandinnen und Konfirmanden Einsichten aus ihrer Beschäftigung mit dem christlichen Glauben und der biblischen Botschaft vor und übernehmen gottesdienstliche Verantwortung. Die Beteiligung von Konfirmandinnen und Konfirmanden an Gottesdiensten orientiert sich an ihren Fähigkeiten und Gaben.

(3) Besondere Bedeutung hat der selbständig gestaltete Gottesdienst der Konfirmandinnen und Konfirmanden vor dem Abschluss der Konfirmandenzeit. Er entfaltet als Teil des Konfirmationsgeschehens das Motiv der Mündigkeit in besonderer Weise und kann daher eine Prüfung ersetzen. Dieser Gottesdienst gibt den Jugendlichen die Möglichkeit, ihre im Laufe der Konfirmandenzeit erworbenen Kompetenzen zur Gestaltung eines besonderen Gottesdienstes einzusetzen.

### Artikel 9 Abschluss der Konfirmandenzeit und Konfirmation

(1) Die Sonntage Jubilate, Kantate und Rogate sind die bevorzugten Konfirmationstermine in der Landeskirche. Der Ältestenkreis kann aber auch andere Sonntage, wie z.B. die Sonntage Misericordias Domini oder Exaudi, als Konfirmationstage bestimmen.

(2) Der Konfirmationsgottesdienst wird als festlicher Gottesdienst der Gemeinde für die Jugendlichen und ihre Familien gefeiert. In der Konfirmation bekräftigen die Jugendlichen ihre Taufe und bekennen sich damit zum Glauben und zu einem Leben als Christ in dieser Welt. Sie empfangen unter Handauflegung den Segen Gottes.

(3) Für ihren Lebensweg wird den Konfirmandinnen und Konfirmanden ein Bibelwort (Konfirmationsspruch) zugesprochen.

(4) Über die Konfirmation wird den Konfirmierten eine Urkunde mit dem Konfirmationsspruch ausgestellt. Diese ist zu siegeln.

(5) Die Konfirmation wird nach der Kirchenbuchordnung beurkundet.

(6) Die Konfirmation setzt die Taufe und evangelisches Bekenntnis voraus (Artikel 10, Abs. 4, Satz 1 GO). Jugendliche, die an der Konfirmandenarbeit teilgenommen haben, sich jedoch nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt konfirmieren bzw. taufen lassen wollen, erhalten über ihre Teilnahme eine Bescheinigung. Diese kann auf Wunsch der Jugendlichen im Rahmen des Konfirmationsgottesdienstes überreicht werden.

(7) Die Konfirmation berechtigt zur Übernahme des Patenamtes und zur Teilnahme am Abendmahl in persönlicher Verantwortung und Entscheidung.

### Artikel 10 Bedenken gegen die Konfirmation, Zurückstellung und Beschwerde

(1) Eine Konfirmandin oder ein Konfirmand kann durch Beschluss des Ältestenkreises von der Konfirmation zurückgestellt werden, wenn sie oder er den Veranstaltungen der Konfirmandenzeit wiederholt und

ohne ausreichenden Grund fernbleibt oder besondere Gründe einer Konfirmation zum jetzigen Zeitpunkt entgegenstehen.

(2) Im Falle einer Zurückstellung wird der oder dem Betreffenden die Konfirmation zu einem späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellt.

(3) Vor einer Zurückstellung werden rechtzeitig Gespräche mit der Konfirmandin oder dem Konfirmanden, mit den Eltern und mit Mitgliedern des Ältestenkreises geführt, um eine für alle Beteiligten gute Lösung zu suchen.

(4) Die Eltern haben im Fall einer Zurückstellung die Möglichkeit, beim Bezirkskirchenrat Beschwerde einzulegen. Dieser entscheidet endgültig. Eine Zurückstellung von der Konfirmation muss daher so rechtzeitig ausgesprochen werden, dass die Einschaltung des Bezirkskirchenrates zeitlich noch möglich ist.

#### Artikel 11

##### Kinder und Konfirmierte: Vor und nach der Konfirmandenzeit

(1) Jede Pfarrgemeinde trägt dafür Sorge, dass für Kinder und ihre Eltern die Möglichkeit besteht, alters- und situationsgerecht an Gottesdiensten, Abendmahl und anderen Veranstaltungen der Gemeinde teil zu nehmen.

(2) Eine besondere, auf die Konfirmandenzeit bezogene Ausprägung der Arbeit an Kindern und Eltern ist Konfi 3. Konfi 3 ist ein Angebot der evangelischen Kirche für Kinder der 3. Klasse und ihre Eltern. Mit Konfi 3 bietet die Kirche einen altersgemäßen Zugang zum Feiern des Abendmahls mit Kindern, eine besondere Gelegenheit, Kinder zu taufen und eine Möglichkeit für Kinder und Eltern, sich am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde zu beteiligen. Durch Konfi 3 wird deutlich, dass das konfirmierende Handeln der Kirche eine länger dauernde Begleitung von Kindern ist.

(3) Die Konfirmandenzeit und die Konfirmation geben Anlass und Gelegenheit, Jugendliche auch für die Zeit nach ihrer Konfirmation zur Teilnahme und Mitarbeit am kirchlichen Leben einzuladen. Erfahrungen und Kompetenzen aus der Konfirmandenzeit können so weiter gepflegt und entwickelt werden. Jede Gemeinde sorgt dafür, dass konfirmierten Jugendlichen die Möglichkeit zur Teilnahme an Angeboten der Kirche bekannt ist und offen steht. Neben Angeboten der Pfarrgemeinde sind hier auch Angebote der bezirklichen Kinder- und Jugendwerke zu berücksichtigen. Auf Angebote der Jugendarbeit wird daher in geeigneter Weise bereits während der Konfirmandenzeit hingewiesen. Konfirmandenarbeit und Jugendarbeit werden so weit wie möglich personell verknüpft.

(4) Eine besondere, auf die Konfirmandenzeit bezogene Ausprägung der Mitarbeit von konfirmierten Jugendlichen ist die Arbeit als Konfi-Teamer. Aus der Mitarbeit von Konfi-Teamern erwächst ganz selbstverständlich die personelle Verknüpfung von Konfirmanden- und Jugendarbeit.

#### Artikel 12

##### Konfirmation von Erwachsenen

Gemeindeglieder, die als Kinder getauft wurden, aber nicht konfirmiert sind, können nach angemessener Vorbereitung konfirmiert werden.

#### Artikel 13

##### Konfirmationsjubiläum

(1) Gottesdienste zu einem Konfirmationsjubiläum (Silberne Konfirmation, Goldene Konfirmation usw.) sind Anlass zu Dank und Erinnerung an Gottes Begleitung.

(2) Gottesdienste zum Konfirmationsjubiläum sollen in der Regel einmal im Jahr angeboten werden.

(3) Sie erinnern die Jubilarinnen und Jubilare an die eigene Konfirmation und entfalten exemplarisch die Konfirmationsmotive der Mündigkeit (etwa durch den Bezug auf die Lebenssituation und die Biografie der Feiernden), der Gemeinschaft (etwa durch die Feier des Heiligen Abendmahls) und des Segen (etwa durch die Erinnerung an die Taufe).

#### Anlage 3.1 Eingang 04/03.1

##### Eingabe von Frau Ulrike Grether, Herrn Martin Haßler, Frau Petra Herr, Herrn Rainer Janus und Herrn Karl Kreß vom 20. Februar 2016: Lebensordnung Konfirmation

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke, sehr geehrte Damen und Herren, den Mitgliedern der landeskirchlichen Kommission für Konfirmation liegt die Zukunft der Konfirmandenarbeit sehr am Herzen.

In Anlage übersende ich Ihnen deshalb eine Eingabe, die von 5 Mitgliedern der Kommission unterzeichnet ist, mit dem Ziel, dass sich die Ev. Landeskirche in Baden gegenüber dem Kultusministerium und den Schulbehörden für den Erhalt des unterrichtsfreien Mittwochnachmittags in der 8. Klassenstufe einsetzen möge – nach Möglichkeit gemeinsam mit der Ev. Landeskirche in Württemberg.

Wir bitten höflich, die Eingabe im Rahmen der nächsten Synodaltagung der Synode vorzulegen und zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rainer Janus

#### Eingabe an die Landessynode:

„Der Mittwochnachmittag muss für die Konfirmandenarbeit unterrichtsfrei bleiben“

Eingabe:

Die Landessynode möge beschließen: Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, sich gegenüber dem Kultusministerium und den Schulbehörden dafür einzusetzen, dass der Mittwochnachmittag in der 8. Klasse flächendeckend in allen öffentlichen Schulen für die Konfirmandenarbeit unterrichtsfrei bleibt. Nach Möglichkeit soll dieses Anliegen gemeinsam mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg verfolgt werden.

Begründung:

Die Konfirmation ist ein entscheidendes Merkmal der Identität eines evangelischen Christen. Der Besuch des Konfirmandenunterrichts gehört deshalb zur freien Religionsausübung und ist damit durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Art. 4, 1 und 2 GG verbrieft und geschützt: (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

Im Evangelischem Kirchenvertrag Baden-Württemberg (EvKivBW) von 2007 wird das Recht der freien Religionsausübung im Blick auf den Konfirmandenunterricht sowie Schul- und Schülergottesdienste in Art. 9 ausdrücklich garantiert: *An allen öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg wird im Benehmen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat den Schülerinnen und Schülern ausreichend Gelegenheit zur Ausübung ihrer Glaubensfreiheit, insbesondere zum Besuch des Konfirmandenunterrichts und zum Besuch von Schul- und Schülergottesdiensten, gegeben.*

Laut Schulbesuchsverordnung des Landes Baden-Württemberg § 1,4 wird Schülerinnen und Schülern in der Klassenstufe 8 der ganze Mittwochnachmittag als unterrichtsfrei gewährleistet: (4) *Für den Konfirmandenunterricht halten die Schulen in der Klassenstufe 8 den ganzen Mittwochnachmittag unterrichtsfrei; nach örtlicher Absprache kann dieser Nachmittag zusätzlich in Klasse 7 freigehalten werden.*

Die gesellschaftliche Stellung der Kirchen einerseits und die Fortentwicklung von Schulformen andererseits unterliegen einem raschen Wandel. So kommt es in der Praxis nicht gerade selten zu Problemen, wenn beispielsweise nur eine kleine Minderheit von evangelischen Schülern die 8. Klassenstufe besucht oder aber die pädagogische Konzeption einer Schule ein Freihalten des Mittwochnachmittags erschwert. Es kann aber nicht sein, dass organisatorische Probleme das Grundrecht auf freie Religionsausübung einschränken.

Die Konfirmandenarbeit an die Schule zu verlagern, scheint nur vordergründig eine gute Lösung zu sein. Es gehört zu den elementaren Besonderheiten der Konfirmandenarbeit, dass Kirche und Gemeinde zum Lern- und Lebensort werden. Eine Verortung des Konfirmandenunterrichts am Lern- und Lebensort Schule ist grundsätzlich nicht sinnvoll, da sie dem Ziel der Konfirmandenarbeit, Beheimatung in Kirche und Gemeinde zu erreichen, widerspricht.

Auf einen einheitlichen Nachmittag kann deshalb nicht verzichtet werden, weil sich im Konfirmandenunterricht Schülerinnen und Schüler aus unterschiedlichen Schulen zusammenfinden.

Es gibt Möglichkeiten und Modelle, den Konfirmandenunterricht auch zu anderen Zeiten abzuhalten, z.B. an schulfreien Samstagen. Die vollständige Verlagerung des Konfirmandenunterrichts in den Bereich der Freizeit stellt aber keine generelle Lösung dar, weil in diesen Fällen die Jugendlichen zwangsläufig in Interessenskonflikte z. B. mit Vereinsaktivitäten und damit auch in Glaubens- und Gewissenskonflikte geführt werden.

Wenig hilfreich und keine gute Lösung ist es, die Verhandlungen mit den Schulleiterinnen und Schulleitern ohne landeskirchliche Rückendeckung auf die Gemeindeebene vor Ort zu verlagern und die Durchsetzung des unterrichtsfreien Mittwochnachmittags allein dem Verhandlungsgeschick der Pfarrerinnen und Pfarrer, bzw. Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen zu überlassen.

Unterzeichnende:

Ulrike Grether (Mitglied der Kommission für Konfirmation)  
Martin Haßler, Pfarrer (Mitglied der Kommission für Konfirmation)  
Petra Herr (Mitglied der Kommission für Konfirmation)  
Rainer Janus, Pfarrer (Mitglied der Kommission für Konfirmation)  
Karl Krelß, Pfarrer (Mitglied der Kommission für Konfirmation)

#### zu Eingang 04/03.1

#### **Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17. März 2016 zur Eingabe „Der Mittwochnachmittag muss für die Konfirmandenarbeit unterrichtsfrei bleiben“ von Mitgliedern der Kommission für Konfirmation**

Sehr geehrter Herr Synodalpräsident Wermke,

der Evangelische Oberkirchenrat bedankt sich für die Gelegenheit, zu der Eingabe, die von Mitgliedern der Kommission für Konfirmation fristgerecht eingereicht wurde, Stellung zu nehmen. Die Mitglieder der Kommission für Konfirmation sind antragsberechtigt.

Die Antragsteller bringen ihre Sorge zum Ausdruck, dass an den Schulen die Bestimmung des § 1 Abs. 4 der Schulbesuchsverordnung nicht mehr durchgängig eingehalten wird. Dies geschehe nicht selten an Schulen, wo eine Minderheit evangelisch sei oder das pädagogische Konzept (z. B. Ganztageschule, G 8) den Mittwochnachmittag einbeziehe. Dadurch sei für Konfirmandinnen und Konfirmanden das Recht auf freie Religionsausübung gefährdet.

In der Eingabe werden die rechtlichen Grundlagen korrekt zitiert. Durch den Evangelischen Kirchenvertrag in Baden-Württemberg wird den Schülerinnen und Schülern „ausreichend Gelegenheit zur Ausübung ihrer Glaubensfreiheit, insbesondere zum Besuch des Konfirmandenunterrichts gegeben“ (Art. 9). Die Schulbesuchsverordnung des Kultusministeriums regelt, dass der ganze Mittwochnachmittag für den Konfirmandenunterricht von den Schulen freigehalten wird. „Nach örtlicher Absprache kann dieser Nachmittag zusätzlich in Klasse 7 freigehalten werden.“

Diese rechtlichen Regelungen sind selbstverständlich in Geltung. Sie werden von Seiten der staatlichen Behörden nicht in Frage gestellt und in Konfliktfällen auf Bitten des EOK bzw. der Schuldekaninnen und Schuldekane auch durchgesetzt. Der Evangelische Oberkirchenrat bzw. die Schuldekaninnen und Schuldekane weisen die Schulverantwortlichen regelmäßig auf die Verpflichtung zum Freihalten des Mittwochnachmittags hin. Sie sind darauf angewiesen, dass sie von den Gemeinden über Probleme an einzelnen Schulen informiert werden, um intervenieren zu können. Es ist Aufgabe der Schuldekaninnen und Schuldekane, vor Ort dafür zu sorgen, dass die Schulbesuchsverordnung eingehalten wird.

Die Eingabe nimmt der Evangelische Oberkirchenrat zum Anlass, den freien Mittwochnachmittag erneut mit den Schulverantwortlichen auf allen Ebenen zum Thema zu machen. Probleme ergeben sich insbesondere an Gemeinschaftsschulen und im G 8, die teilweise eine Verpflichtung zu schulischen Angeboten am Nachmittag haben. In der

Regel lösen die Schulen dies so, dass sie am Mittwochnachmittag schulische Angebote machen, die kein Unterricht sind (z. B. AGs).

In Situationen, in denen eine Minderheit von Schülern am Mittwochnachmittag den Konfirmandenunterricht besucht, wird es schwieriger, das Freihalten des Mittwochnachmittags aufrechtzuerhalten. Manche Schulen sind dazu übergegangen, den Konfirmandenunterricht als schulischen Unterricht anzuerkennen, den die Schülerinnen und Schüler am Lernort Gemeinde verbringen. Es ist zu prüfen, ob sie durch diese Regelung Nachteile haben, weil sie versetzungsrelevanten Regelunterricht nicht wahrnehmen können. Ist dies der Fall, dann ist eine solche Lösung nicht zulässig.

Wir stimmen den Antragstellern zu, dass die Verlagerung des Konfirmandenunterrichts an die Schule nicht zielführend ist. Es geht darum, in der Konfirmandenarbeit Jugendliche aus unterschiedlichen Schularten und Milieus zusammenzuführen und am Lernort Gemeinde eine Beziehung zum christlichen Glauben und zur evangelischen Kirche zu ermöglichen.

Derzeit wird (noch) in ca. 90 % der Gemeinden der Mittwochnachmittag für die Konfirmandenarbeit genutzt. Die Anzahl der Gemeinden steigt, in denen pädagogische Konzepte realisiert werden, die Konfirmandenarbeit ausschließlich oder teilweise an Wochenenden stattfinden lassen. Dies schafft an den Schulen zunehmend Verunsicherung. Es wird schwierig gegenüber den Schulleitungen für den freien Mittwochnachmittag zu plädieren, wenn er von den Pfarrerinnen und Pfarrern bzw. Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen in den Gemeinden dann nicht wahrgenommen wird.

Der Evangelische Oberkirchenrat greift das Anliegen der Eingabe gerne auf und wird sich wie bisher auch weiterhin nach Kräften für die Unterrichtsbefreiung am Mittwochnachmittag gemäß § 1 Abs. 4 der Schulbesuchsverordnung einsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht

#### **Anlage 4 Eingang 04/04**

#### **Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Februar 2016: Änderung der Satzungen der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpründestiftung Baden**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Landessynode stimmt den Beschlüssen des Stiftungsrats der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpründestiftung Baden über die Satzungsänderung vom 09.07.2015 zu.

#### **Erläuterungen:**

Beide Stiftungen verfolgen das Ziel, zu fusionieren und durch die Fusion Synergieeffekte zu generieren. Die Stiftungszwecke bleiben dabei unverändert und werden weiterhin bedient. Die wirtschaftliche Basis für die kleinere Pfarrpründestiftung soll durch die Zusammenlegung gestärkt werden. Die Geschäftsbesorgung zwischen beiden Stiftungen entfällt.

Der Stiftungsrat der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpründestiftung Baden hat am 09.07.2015 als ersten Schritt folgende Satzungsänderungen beschlossen:

#### 1. Änderung der Satzung der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau (ESPS).

Änderung von § 10 Abs. 2 Nr. 10 Satz 1 und von § 12: Ein Beschluss über Satzungsänderungen kann auch über die Vereinigung oder Zulegung mit einer anderen Stiftung gefasst werden.

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext
<p><b>§ 10 (2)</b></p> <p>Der Stiftungsrat beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Stiftung, insbesondere über folgende Angelegenheiten: ...</p> <p>10. die Änderung der Satzung, insbesondere die Erweiterung des Stiftungszwecks und die Auflösung der ESPS. Die §§ 12 und 13 bleiben unberührt,</p>	<p><b>§ 10 (2)</b></p> <p>Der Stiftungsrat beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Stiftung, insbesondere über folgende Angelegenheiten: ...</p> <p>10. die Änderung der Satzung, insbesondere die Erweiterung des Stiftungszwecks, <b>die Zulegung oder Vereinigung mit einer anderen Stiftung</b> und die Auflösung der ESPS. Die §§ 12 und 13 bleiben unberührt,</p>

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext
<p><b>§ 12 Satzungsänderungen</b> Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats und der staatlichen Stiftungsbehörde sowie der Zustimmung der Landessynode.</p>	<p><b>§ 12 Satzungsänderungen</b> Satzungsänderungen, <b>Zulegung und Vereinigung mit einer anderen Stiftung</b> bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats und der staatlichen Stiftungsbehörde sowie der Zustimmung der Landessynode.</p>

2. Änderung der Satzung der Evangelischen Pfarrfründestiftung Baden (EPSB).

§ 10 Abs. 2 Nr. 10 Satz 1 und von § 12: Ein Beschluss über Satzungsänderungen durch den Stiftungsrat kann auch zur Vereinigung oder Zulegung mit einer anderen Stiftung gefasst werden:

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext
<p><b>§ 10 (2)</b> Der Stiftungsrat beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Stiftung, insbesondere über folgende Angelegenheiten: ... 10. die Änderung der Satzung, insbesondere die Erweiterung des Stiftungszwecks und die Auflösung der EPSB. Die §§ 12 und 13 bleiben unberührt,</p>	<p><b>§ 10 (2)</b> Der Stiftungsrat beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Stiftung, insbesondere über folgende Angelegenheiten: ... 10. die Änderung der Satzung, insbesondere die Erweiterung des Stiftungszwecks, <b>die Zulegung oder Vereinigung mit einer anderen Stiftung</b> und die Auflösung der EPSB. Die §§ 12 und 13 bleiben unberührt,</p>
<p><b>§ 12 Satzungsänderungen</b> Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats und der staatlichen Stiftungsbehörde sowie der Zustimmung der Landessynode.</p>	<p><b>§ 12 Satzungsänderungen</b> Satzungsänderungen, <b>Zulegung und Vereinigung mit einer anderen Stiftung</b> bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats und der staatlichen Stiftungsbehörde sowie der Zustimmung der Landessynode.</p>

Unter anderem sprechen auch nachfolgende Sachverhalte für eine Fusion beider Stiftungen:

- 1.) Ein Jahresabschluss anstatt für 2 Stiftungen.
- 2.) Wirtschaftsprüfungskosten in Höhe von ca. 20 TEUR/Jahr für die EPSBs fallen weg.
- 3.) Pflege von 2 Mandanten in der ERP- und DMS- Software reduziert sich.
- 4.) Wirtschaftsplanung nur noch für eine Stiftung.
- 5.) Liquiditätsplanung nur noch für eine Stiftung.
- 6.) Führung div. Bankkonten und deren Verwaltung reduziert sich.

Aufgrund von Vorgesprächen mit dem Kultusministerium ist diese erste Satzungsänderung rechtlich erforderlich, um den Weg zu bereiten und am Ende des Prozesses eine Genehmigung durch das Kultusministerium zu ermöglichen. Stiftungsrat und Synode ermöglichen mit einem entsprechenden Beschluss, den schon seit dem 19. Jahrhundert geführten Konzentrationsprozess der Stiftungen fortzuführen.

In neueren Stiftungssatzungen ist eine vergleichbare Formulierung üblich.

**Anlage 5 Eingang 04/05**

**Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Februar 2016: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement**

- **Abschlussbericht Projekt P.15: Tourismusarbeit in der EKIBa**
- **Abschlussbericht Projekt K.07: Interkulturelle und Interreligiöse Fortbildung mit Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnung**
- **Abschlussbericht Projekt K.11: „Vergessene Kinder im Fokus“ Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch erkrankten Familienangehörigen**
- **Zwischenbericht Projekt K.05: Fonds „Diakonische Gemeinde – Kirche inklusiv“**

Anlage 5, Anlage A

**Abschlussbericht**

Projekt P.15 Tourismusarbeit in der EKIBa

**1. Synodenbeschluss**

Das Projekt wurde im Oktober 2011 durch die Landessynode zur Durchführung in den Jahren 2012 bis 2015 beschlossen. Zur Finan-

zierung bewilligte die Landessynode 438.200 € aus Projektmitteln. Durch Kollegiumsbeschluss vom 10.7.2012 wurde die Verschiebung des Projektbeginns von 1.3.2012 auf 1.9.2012 beschlossen, da mehr Zeit für die Stellenbesetzung erforderlich war. Dadurch verschob sich das Projektende vom 29.2. auf den 31.8.2015. Die Verschiebung bedeutete für die Region Bodensee mit ihren saisonalen Angeboten, dass eine Saison mehr zu bespielen war (Saison am Bodensee ist von Ostern bis Mitte Oktober).

**2. Ziele des Projekts (Kurzfassung)**

Leitziel: Mehr Touristen als bisher werden mit kirchlichen Angeboten erreicht.

Teilziele:

1. In den verschiedenen Tourismusregionen im Gebiet der EKIBa sind Arbeitsgruppen gebildet, die mit den Tourismusverbänden kooperieren.
2. Durch gute Öffentlichkeitsarbeit und Marketing erreichen kirchliche Angebote mehr Tourist/innen als bisher.
3. In den einzelnen Regionen ist das besondere Profil der Zielgruppe Tourist/innen erfasst.
4. Die bestehenden kirchlichen Angebote für Tourist/innen sind erfasst und weitere Angebote entwickelt. Unterstützende Materialien sind verfügbar.
5. Ein jährlicher Fachtag Tourismusarbeit ist etabliert.

**3. Stand der Zielerreichung**

(Anlagen 1–3: Projektübersicht, -strukturplan, -phasenplan)

Das Leitziel des Projektes, „mehr TouristInnen als bisher zu erreichen“, wurde deutlich erfüllt, was in einer Fülle gut wahrgenommener neuer Angebote, über die Messgrößen hinaus, sichtbar wird.

**3.1 Messgrößen** (Ziffer 1.3 des Antrages)

1. In drei großen Tourismusregionen arbeiten – wenn möglich – ökumenisch besetzte Arbeitsgruppen Kirche und Tourismus. Die Kooperation mit den Tourismusverbänden in diesen Regionen ist aufgebaut.

Das Projekt wurde in den drei großen Tourismusregionen Liebliches Taubertal, Schwarzwald und Bodensee durchgeführt. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Fläche, Saisonbetrieb, touristische Schwerpunkte etc.) wurde die Kooperation zwischen Kirche und Tourismus regional unterschiedlich aufgebaut. Anders als in der Messgröße vorgesehen, war eine einheitliche Struktur nicht möglich. Es hat sich erwiesen, dass kirchliche Tourismusarbeit die regionalen Strukturen vor Ort berücksichtigen muss, wenn sie nachhaltige Kooperationen und Netzwerke aufbauen will. Am Bodensee wurden ein Forum „Kirche im Tourismus am Bodensee“ etabliert, wo jährlich kirchliche und touristische Akteure „sich zum Austausch treffen und Kooperationsideen für die

kommende Saison entwickeln“, sowie ein kleinerer Leitungskreis „Kirche im Tourismus am Bodensee“, der Angebote berät und entscheidet. Im Schwarzwald wurden regionale Beiräte gebildet, da Ansprechpartner in den Kirchenbezirken zu weit auseinander liegen, um gemeinsame Projekte zu verwirklichen.

Im Taubertal gibt es themen- und projektorientierte Fachgruppen. In allen Regionen konnten verlässliche Partner seitens Kirche und Tourismus akquiriert werden; die meisten Projekte werden ökumenisch koordiniert und durchgeführt. Es hat sich erwiesen, dass die Kooperation mit Kirchen, Kommunen, Touristikverbänden und weiteren Partnern für eine erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit ebenso wichtig ist wie für die Entwicklung tragfähiger Angebote. Die ProjektstelleninhaberInnen haben sich als ständige Ansprechpersonen um Vorbereitung und Durchführung der Angebote und Vernetzungsarbeit gekümmert. Die Arbeit basiert mittlerweile auf gefestigten regionalen Infrastrukturen, die nach Projektende kontinuierlich gepflegt und durch landeskirchliche Strukturen unterstützt werden müssen. Dafür bedarf es weiterhin verlässlicher kirchlicher Ansprechpartner (s. u. 3.2).

Auf Ebene der Landeskirche wurden eine Steuerungsgruppe und ein Projektbeirat eingerichtet, in den VertreterInnen aus Tourismusverbänden und Kirchen, aus bestehenden Projekten, Zentrum für Kommunikation (ZfK) und Ev. Akademie einbezogen waren, wie im davor bestehenden Arbeitskreis Kirche und Tourismus.

2. In den Werbematerialien der drei Tourismusregionen erscheinen Hinweise auf kirchliche Angebote.

Vonseiten der Tourismusverbände und der Presse zeigt sich eine sehr große Bereitschaft zur Bewerbung kirchlicher Tourismusangebote, außerdem fragen die Verbände gezielt nach kirchlichen Angeboten. In allen drei Regionen werden diese in Werbematerialien und –foren der Tourismusverbände (Internet, Online-Veranstaltungskalender, Lokalpresse, Flyer, Fachmesse etc.) beworben. Auch werden spezifische Broschüren durch Tourismusverbände (mit) herausgegeben und zum Teil finanziert (z. B. „Kirchenbesucher-Bodensee“, Kapellenwegführer und Gottesdienst-Flyer Hochschwarzwald, „Kirche am Weg“ und „Radwegkirchen-Flyer“ im Lieblichen Taubertal). In allen Regionen findet eine umfassende multimediale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit statt, die ein beachtliches Echo in regionalen und überregionalen Medien erfährt. Das ZfK veröffentlicht die Angebote auf den Fachmessen CMT und ITB, durch eine Gesamtschau in verschiedenen Medien und einem Memokartenblatt, das auch als Einleger für das Heft „Spuren – Orte der Reformation“ diente. Das Heft ist in Kooperation mit der Tourismus Marketing GmbH und der württembergischen Landeskirche entstanden und wird in hoher Auflage verbreitet.

3. Den Arbeitsgruppen und anderen Anbietern in der EKiba steht aufbereitetes Material zur Verfügung, das hilft, die besonderen Interessen und Bedürfnisse von Tourist/innen wahrzunehmen.

Zum „Fachtag Kirche und Tourismus“ (s. u. 5.) wurden Impulsvorträge erarbeitet zu den Themen „Unternehmenskultur und Gastfreundschaft“; „Warum wendet sich die Evangelische Landeskirche in Baden Touristinnen und Touristen zu?“ und „Was suchen Menschen im Urlaub und was kann Kirche ihnen bieten?“. Ein „Leitfaden Kirche und Tourismus vor Ort“ und „Tipps zur Vorgehensweise aus der Praxis“ wurden erstellt, alles abzurufen auf [www.ekiba.de/tourismus](http://www.ekiba.de/tourismus) (s. u. 4a).

Auch die im Projekt neu oder weiter entwickelten Angebote, wie Pilgern auf Badisch, Ökumenisches Kirchenschiff, „BREAK“ – Ökumenische Gottesdienste auf der Insel Mainau, Broschüre „Kirchenbesucher-Bodensee“, ökumenischer Kapellenwegführer, Geo-Caching mit Psalmen, Flyer „Kirche am Weg“, Radwegkirchen (inkl. Beratung der Gemeinden, Schulung von Mitarbeitenden, Flyer) sowie die Fortbildung „Kirchenraumpädagogik für StädteführerInnen“ bieten Modelle für die Praxis und Anregungen, wie spirituelle und kulturelle Interessen und Bedürfnisse von Tourist/innen wahrgenommen werden können.

4a. Eine Internetplattform ist aufgebaut, in der bestehende und neue kirchliche Angebote für Tourist/innen dokumentiert und Materialien für ihre Durchführung zugänglich sind.

Die Regionen Bodensee und Schwarzwald haben eigene bzw. ökumenische Internetseiten zur Präsentation ihrer Angebote aufgebaut, die mit regionalen kirchlichen und touristischen Seiten vernetzt sind. Im Lieblichen Taubertal werden die Angebote auf den Homepages des Kirchenbezirks und der Tourismusverbände veröffentlicht. Die Veröffentlichung auf regionalen Seiten ermöglicht es, TouristInnen bestmöglich vor Ort zu erreichen. In Kooperation mit dem ZfK wurde eine Internetplattform Tourismusarbeit auf der EKiba-Seite erstellt, die Angebote in der Landeskirche und Homepages der kirchlichen Akteure und Tourismusverbände vernetzt und Materialien bereitstellt ([www.ekiba-tourismus.de](http://www.ekiba-tourismus.de) bzw. [www.ekiba.de/tourismus](http://www.ekiba.de/tourismus)).

4b. Die Möglichkeit zum Download einer spirituellen Kirchenführung auf das Handy ist an drei besonderen Kirchen exemplarisch eingerichtet.

Die EKD hat eine „KirchenApp“ erarbeitet ([www.ekd.de/kirchenapp](http://www.ekd.de/kirchenapp)). Der Internetbeauftragte der Landeskirche hat daran mitgearbeitet, in Absprache mit den Projektstellen. Durch die App kann man Kirchen finden, Informationen abrufen und Kirchenräume spirituell erschließen. Das Verfahren zum Einsatz von KirchenApps ist etabliert. Folgende badische Gemeinden aus den Projektregionen haben bereits Inhalte für eine KirchenApp-Führung zur Verfügung gestellt: Wertheim (Stiftskirche), Badenweiler (Pauluskirche), Sulzburg, Kadelburg (Bergkirche), Buchenberg (Nikolauskapelle), Kattenhorn (Petruskirche), Konstanz (Lutherkirche).

4c. An einem Ort ist ein meditativer (Rad-)Wanderweg eingerichtet, der Kunstwerke, Bauwerke, historische Orte oder Naturdenkmäler spirituell erschließt.

Im Taubertal wurde in Kooperation mit dem Tourismusverband ein ökumenischer, landeskirchenübergreifender Flyer erstellt, in dem die einzelnen Radwegkirchen mit einem QR-Code aufgeführt sind, über den man mit einer Hörstation verbunden wird. Zu hören sind „Worte, die gut tun“, ein geistlicher Impuls für Menschen unterwegs, auf die Besonderheiten der jeweiligen Radwegkirche abgestimmt. Ergänzend ist eine Printausgabe geplant, in welcher diese geistlichen Impulse mit Lokaltradition veröffentlicht werden. In einer zweiten Phase sollen Schilder mit den QR-Codes an den Radwegkirchen angebracht werden. Die Kosten dafür trägt der Tourismusverband. Bei der Arbeit zu den Radwegkirchen kam auch das Thema der Gestaltung Offener Kirchen auf. Hierzu wurden Gemeinden beraten und Workshops durchgeführt.

4d. Eine Geo-Caching-Erkundungsstrecke ist eingerichtet, die zu besonderen spirituellen Orten führt.

Im Schwarzwald wurde das Projekt „Psalm 2.0“ entwickelt mit dem Ziel, möglichst viele der 150 Psalmen in Geocaches auszuliegen. Als Partner für die Umsetzung konnten bereits 15 Kirchengemeinden gefunden werden. Die Umsetzung erfolgt ökumenisch und wird nach Projektende weiter gehen.

4e. Entwicklung weiterer Angebote im Rahmen des Tourismus-Projektes

Im Rahmen des Projektes sind vielfältige Angebote entstanden – großenteils ökumenisch und in Kooperation mit Tourismusverbänden, Land oder Kommunen. Sie lassen sich bei weitem nicht alle unter den vorhandenen Messgrößen abbilden. Ergänzend zu den unter 3. genannten Projekten sind hier die Biblische Weinprobe am Bodensee zu nennen, das Kerzenziehen im Advent mit Andacht im Hochschwarzwald (mit Kerzenziehanlage, die durch die Gemeinden wandert), der Wandergottesdienst auf dem Feldberg (gestaltet von Pfarrer und Förster), die Errichtung der ökumenischen Schneekirche in Hinterzarten, Radlergottesdienste und „Taufen in der Tauber“ sowie die Sammlung und Aufbereitung der Angebote zum Reformationsjubiläum in der Region Taubertal.

Darüber hinaus wurde die Projektstelleninhaberin im Taubertal die erste Radwegkirchenbeauftragte der Landeskirche. 32 Radwegkirchen in 3 Landeskirchen und 2 Diözesen wurden von ihr bisher begleitet und zertifiziert, dazu die ehemalige Synagoge Wenkheim. Durch das Tourismusprojekt ist eine „Radwegkirchen-Bewegung“ in Landeskirche und Ökumene in Gang gekommen, weit über das Taubertal hinaus. Inzwischen gibt es Radwegkirchen in Konstanz und Rheinfelden-Beuggen. Weitere Möglichkeiten werden ausgelotet. Die Radwegkirchenbeauftragte bietet Schulungen und Beratungen an, ebenfalls über die Grenzen der Landeskirche hinaus (Ökumene, Württemberg, Schweiz).

5. Ein Fachtag Tourismusarbeit findet in jedem Jahr der Projektlaufzeit statt. Die Verantwortung für seine Fortführung nach Projektende ist geklärt.

2012 und 2013 wurde die bereits bestehende jährliche Akademie-tagung „Bad Herrenalber Tourismusgespräch“ mit der Sitzung des Projektbeirats verbunden. Im Zusammenhang mit einem personellen Wechsel in der Ev. Akademie wurde 2014 eine konzeptionelle Neuausrichtung des Formates überlegt. Zielrichtung war die Vernetzung aller an der badischen Tourismusarbeit Beteiligten. 2015 fand der erste landeskirchliche „Fachtag Kirche und Tourismus“ im Europapark in Rust zum Thema „Gastfreundschaft“ statt, bei dem Ergebnisse aus dem Tourismusprojekte vorgestellt wurden. Bei der Präsentation von Praxis-Beispielen wurden bereits bestehende Angebote einbezogen (Bibelgalerie Meersburg, Hörspielkirche Sipplingen, Kirche im Europapark, Campingkirche, Autobahnkirche Baden-Baden, Projekt Offene

Kirchen, Kirchenraumpädagogik, Pilgerangebote, Kur- und Reha-seelsorge, Kirche im Nationalpark Schwarzwald, Ev. Akademie etc.). Die Tourismusbeauftragten der vier Kirchen in Baden-Württemberg nahmen teil. Impulse für die künftige Struktur landeskirchlicher Tourismusarbeit nach Projektende wurden entwickelt.

Künftig wird es jährlich einen ökumenischen Fachtag für Verantwortliche aus Kirchen und Tourismusverbänden geben, der abwechselnd von der Landeskirche und der Erzdiözese durchgeführt wird. Dazu werden Diskurstagungen der Ev. Akademie zum Thema (etwa „ethischer“ oder „ökologischer Tourismus“) mit dem im Projekt aufgebauten Strukturen und der Arbeit des Umweltbeirats vernetzt.

### 3.2 Implementierung (Nachhaltigkeit) (Ziffer 1.5 des Antrages)

Am Bodensee und im Schwarzwald haben die beteiligten Kirchenbezirke Lösungen erarbeitet, wie die kirchliche Tourismusarbeit personell fortgeführt und die im Projekt aufgebauten Strukturen weiter gepflegt werden können. Am Bodensee sollen die Personalkosten ab 2016 von den Kirchenbezirken Überlingen-Stockach und Konstanz aus den freien Projektmitteln für Kirchenbezirke finanziert werden. Zwar werden diese erst im Oktober 2015 von der Landessynode beschlossen, da sie jedoch in den Eckpunkteberatungen in Aussicht gestellt wurden, kann man planerisch damit rechnen. Bis Ende 2015 sind Zwischenfinanzierungen (mit Referat 3 im EOK und dem Kirchenbezirk Konstanz) verabredet: Im Schwarzwald ist die Weiterarbeit im Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald durch eine bereits eingerichtete 50%-Stelle für Tourismusarbeit gesichert. Ergänzend wird der seitens der Leitung für den Bereich Tourismus zuständige Schuldekan des Kirchenbezirks die überregionale Vernetzung mit anderen Akteuren im Schwarzwald pflegen. Im Taubertal wird die Projektstelleninhaberin weiter als landeskirchliche Radwegebeauftragte arbeiten und dafür durch den EOK (Referat 3) von 2 Stunden Religionsunterricht durch Refinanzierung entlastet. Des Weiteren wird der Kirchenbezirk Wertheim dringlich gebeten zu prüfen, wie die Arbeit des Projektes für die ganze Region, speziell mit Blick auf das Reformationsjubiläum, personell und finanziell fortgesetzt und dabei die Expertise der bisherigen Projektstelleninhaberin eingebracht werden kann.

Die Sensibilisierung für das Arbeitsfeld „Kirche im Tourismus“ in den Kirchengemeinden sowie deren Beratung und Stärkung wird in allen Regionen weiter geführt werden. Eigene Angebote für Urlauber zugänglich zu machen steht dabei im Vordergrund. Dafür gibt es verstärkt Nachfragen aus Gemeinden.

Landeskirchliche Strukturen unterstützen die regionale Arbeit. Die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Kirche und Tourismus der Beauftragten der vier Kirchen in Baden-Württemberg wurde wieder eingerichtet. Die Arbeit des Projektbeirats wird von einem ökumenischen Arbeitskreis Tourismusarbeit weitergeführt, der für die konzeptionelle und strategische Arbeit sowie die Vorbereitung des Fachtags (in Kooperation mit weiteren Akteuren) verantwortlich ist. Zur Öffentlichkeitsarbeit wurden in Kooperation mit dem ZfK Maßnahmen entwickelt (s. o. 2.), weitere werden geprüft. Das im Projekt erarbeitete Material steht im Internet zur Verfügung ([http://www.ekiba.de/html/content/termine\\_veranstaltungen.html](http://www.ekiba.de/html/content/termine_veranstaltungen.html)), die Seite wird von Referat 3 weiter gepflegt. Das Projektziel, einen Anfangsimpuls zu setzen, der ohne weiteres hauptamtliches Personal im EOK weitergeführt werden kann, wurde erreicht.

### 3.3 Evaluierung (Ziffer 1.5 des Antrages)

Laut Projektantrag sollte ein Evaluierungskonzept erarbeitet werden, das dazu dient, einige bestehende, aber auch neue Angebote (weiter) zu entwickeln. Angesichts der Fülle neu entwickelter Angebote wurde die Evaluierung auf vier von diesen fokussiert. Im Einzelnen sind dies: Ökumenisches Kirchenschiff, Pilgern auf Badisch am Bodensee; Geocaching Psalm 2.0 im Schwarzwald und Radwegekirchen im Lieblichen Taubertal. Die Evaluierung wurde von Studierenden an der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg im Rahmen eines wissenschaftlichen Hauptseminars von Prof. Dr. Fritz Lienhard am Praktisch-Theologischen Institut durchgeführt, daneben liegen Erhebungen der ProjektstelleninhaberInnen vor. Mit den Projektverantwortlichen wurden ein Konzept und Fragebögen erarbeitet. Die Evaluation des Projektes Geocaching Psalm 2.0 wurde seitens des Studenten aus persönlichen Gründen beendet. Ein Online-Fragebogen wurde erstellt, der aber keine Rückmeldungen erbrachte. Jedoch geben Logbucheinträge von Geo-Cachern Auskunft darüber, wie das Projekt angenommen wird. Die anderen drei Evaluations-Berichte liegen vor und können eingesehen werden. Wichtige Ergebnisse sind hier zusammengefasst:

Am Bodensee stach das Kirchenschiff von 2013 bis 2015 insgesamt zu 14 Fahrten in See. 2014 und 2015 wurde aufgrund der großen

Nachfrage das Angebot von 4 auf 5 Fahrten aufgestockt. Durch die Spenden der BesucherInnen konnte sich das Angebot annähernd selbst tragen. Insgesamt haben rund 2.100 Personen die ökumenischen Gottesdienste an Bord mitgefeiert, davon 80% regionale Gäste und 20% Urlauber, überwiegend aus Deutschland. Dabei konnte der Radius in Bezug auf die Gästeherkunft in den letzten beiden Jahren erweitert werden. Der Altersdurchschnitt lag bei rund 60 Jahren. Beruflich überwogen akademische Bildungsabschlüsse. Die Mehrheit der Teilnehmenden gab an, dass sie auf dem Kirchenschiff die Gemeinschaft am meisten angesprochen hatte. Darauf folgten Spiritualität und der Kontrast zum Alltag. Öfter wurden auch Musik und Predigt genannt. Die Mehrzahl suchte nicht gezielt nach spirituellen Angeboten, nahm aber die Gelegenheit dazu gerne wahr. Viele Befragten gaben an, die Kirche positiv wahrgenommen zu haben – als „offen“, „ökumenisch“, „aktuell“, „lebensnah“ und „dem Menschen zugewandt“.

An den geführten Touren „Pilgern auf Badisch“ nahmen von 2013 bis 2015 insgesamt 158 Menschen im Rahmen von 10 Touren teil. Zwei weitere Touren für den Oktober 2015 waren bei Projektende bereits ausgebucht. Die Teilnehmenden gaben an, nicht gezielt nach Angeboten wie „Pilgern auf Badisch“ zu suchen, jedoch die Wanderungen dankbar anzunehmen. Ein Weiterführen und Ausbauen des Angebotes hielten viele für wünschenswert. Die Touren wurden nicht primär von Urlaubern wahrgenommen, sondern von Menschen aus der näheren Umgebung oder von Tagesausflüglern. Dabei standen folgende Bedürfnisse im Vordergrund: vom Alltag abzuschalten, zur Ruhe zu kommen, sowie Kirche und ihren Glauben offen, angenehm, positiv wahrzunehmen und zu erleben. Das Angebot wurde gleichermaßen von Menschen angenommen, die sich der Kirche fern fühlen, als auch von mit ihr Verbundenen. Die Kirche wurde im Rahmen der Touren als offen und aufgeschlossen auch gegenüber anderen Konfessionen, ideenreich, positiv, sympathisch, aber nicht als aufdringlich, wahrgenommen.

Die Geocaches „Psalm 2.0“ im Schwarzwald haben aktuell rund 2.200 Einträge gemeldet. Viele GeocacherInnen sind im Team oder mit der Familie unterwegs, was die BesucherInnenzahl noch deutlich erhöht. Am Schluchsee gibt es seit der Installation des Geocaches an der Kirche positive Verknüpfungen mit einem deutlich jüngeren Publikum im Gottesdienst. In den nicht-kirchlichen Geocaching-Foren erhalten die Geocaches mit Psalmen sehr gute bis gute Noten.

Als weitere Angebote im Schwarzwald hatte die Schneekirche in Hinterzarten 2015 in 4 Wochen über 3000 BesucherInnen, und die Kerzenziehwerkstatt zog in den Jahren 2013 und 2014 über 300 Teilnehmende zwischen 4 und 82 Jahren an.

Die Evaluierung der Radwegekirchen ergab, dass die tatsächlichen BesucherInnen weitgehend mit der Zielgruppenanalyse übereinstimmen, welche die Projektstelleninhaberin mit dem Tourismusverband erstellt hatte. Die Gäste kamen bisher ungefähr je zur Hälfte aus der Region und von außerhalb Frankens und Baden-Württembergs. Mehrheitlich waren es Menschen über 50 Jahre und im Rentenalter, daneben auch junge Familien mit Kindern. Bei den beruflichen Bildungsabschlüssen überwogen die akademischen. Sowohl der Kirche eher fern Stehende als auch hoch Verbundene suchten die Radwegekirchen auf. Jedoch gab keine der befragten Personen an, im Urlaub gezielt nach einer spirituellen Erfahrung zu suchen; vielmehr wurde die Gelegenheit wahrgenommen, wenn sie sich am Wege bot. Alle BesucherInnen gaben an, dass sie in den Radwegekirchen in etwa oder auf jeden Fall gefunden hätten, wonach sie suchten. Die Gemeinden erkennen und nutzen die Chancen der Arbeit mit TouristInnen zunehmend, nicht nur bei den Radwegekirchen. Die Anzahl der Angebote für TouristInnen im Lieblichen Taubertal, die in dem Flyer „Kirche am Weg“ veröffentlicht werden, stieg von 21 Gottesdiensten im Freien im Jahr 2013 auf 40 kirchliche Angebote im Jahr 2014. 2015 kamen 5 neue dazu, beispielsweise die Orgelradtour.

Die Ergebnisse zeigen, dass das Leitziel des Projektes, „mehr TouristInnen als bisher zu erreichen“, deutlich erfüllt werden konnte, dass die Angebote zugleich aber auch für viele Einheimische attraktiv sind. Insgesamt hat das Projekt sowohl Kirchenferne angesprochen, als auch zur Mitgliederbindung beigetragen.

Rückblickend kann das „Zielfoto“ (s. Anl. 1), wie folgt, konkretisiert werden:

In der „Vorzeigeradwegkirche“ in der Gemeinde Niklashausen, in der Ferienregion „Liebliches Taubertal“, wird im Jahr 2013 mit einem Gottesdienst der erste ökumenische Radwanderweg eröffnet. An seinem über 100 km führenden Streckenverlauf, der drei evangelische Landeskirchen und zwei katholische Diözesen verbindet, laden 20 Radwegekirchen zur Rast für Leib und Seele ein. Die Gemeinde ist Gastgeber für die ankommenden Radfahrer und Radfahrerinnen, die auf einer

Sternenfahrt aus anderen Gemeinden ankommen, und begrüßt mit Erfrischungen vor der Kirche. Vertreter aus Politik und Gesellschaft begleiten dieses Ereignis. Der SWR führt Interviews durch und erstellt einen Radiobeitrag, die Lokalpresse der Region berichtet.

#### 4. Finanzierungsplan: (Anlage 4)

Die für das Projekt zur Verfügung gestellten Mittel mussten nicht voll in Anspruch genommen werden. Die Restmittel fließen in den Projekt-mitteltopf zurück und stehen dort für neue Projekte zur Verfügung.

#### 5. Unterschrift der Projektleitung / Initiator, Initiativgruppe

Projektleitung Kirchenrätin Sabine Kast-Streib

Karlsruhe, den 13.10.2015

Anlage 5, Anlage A, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 3 Datum des Synoden Beschlusses Oktober 2011	<b>Projektübersicht</b>  <b><u>Stand 6.12.2012 (unterstrichen = neu)</u></b>	<b>P.15 - Tourismusarbeit in der EKIBa</b>  Weitere Beschlüsse: <u>Kollegiums-Beschluss zur Umsetzung des Projekts</u> Datum: <u>10.7.2012</u>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Ziele des Projektes</b>
Was will dieses Projekt erreichen?
Leitziel: Mehr Touristen als bisher werden mit kirchlichen Angeboten erreicht. - Dazu sind folgende Teilziele umgesetzt: 1. In den verschiedenen Tourismusregionen im Gebiet der EKIBa sind Arbeitsgruppen gebildet, die mit den Tourismusverbänden kooperieren. 2. Durch gute Öffentlichkeitsarbeit und Marketing erreichen kirchliche Angebote mehr Tourist/innen als bisher. 3. In den einzelnen Regionen ist das besondere Profil der Zielgruppe Tourist/innen erfasst. 4. Die bestehenden kirchlichen Angebote für Tourist/innen sind erfasst und weitere Angebote sind entwickelt. Unterstützende Materialien sind verfügbar. 5. Ein jährlicher Fachtag Tourismusarbeit ist etabliert.

<b>Messgrößen</b>
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
1. Drei Arbeitsgruppen Kirche und Tourismus kooperieren mit ihrem jeweiligen Tourismusverband. 2. In den Werbematerialien dieser drei Tourismusregionen erscheinen Hinweise auf kirchliche Angebote. 3. Material zur besseren Wahrnehmung von Tourist/innen und ihren Bedürfnissen ist ausgearbeitet. 4a. Eine Internetplattform präsentiert Angebote und Materialien für Tourismusarbeit. 4b. Download einer spirituellen Kirchenführung auf das Handy ist an drei besonderen Kirchen eingerichtet. 4c. Ein spiritueller (Rad)Wanderweg ist eingerichtet 4d. Eine Geo-Caching-Strecke ist eingerichtet 5. Es haben drei Fachtage Tourismusarbeit stattgefunden.

<b>Erläuterungen</b>
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?
Da Menschen im Urlaub Zeit haben, sich mit Lebensfragen zu beschäftigen, sind Tourist/innen eine wichtige Zielgruppe für Kirche bei Gelegenheit. In der Tourismusarbeit erreicht Landeskirche Menschen, die in Distanz zu Kirche leben.

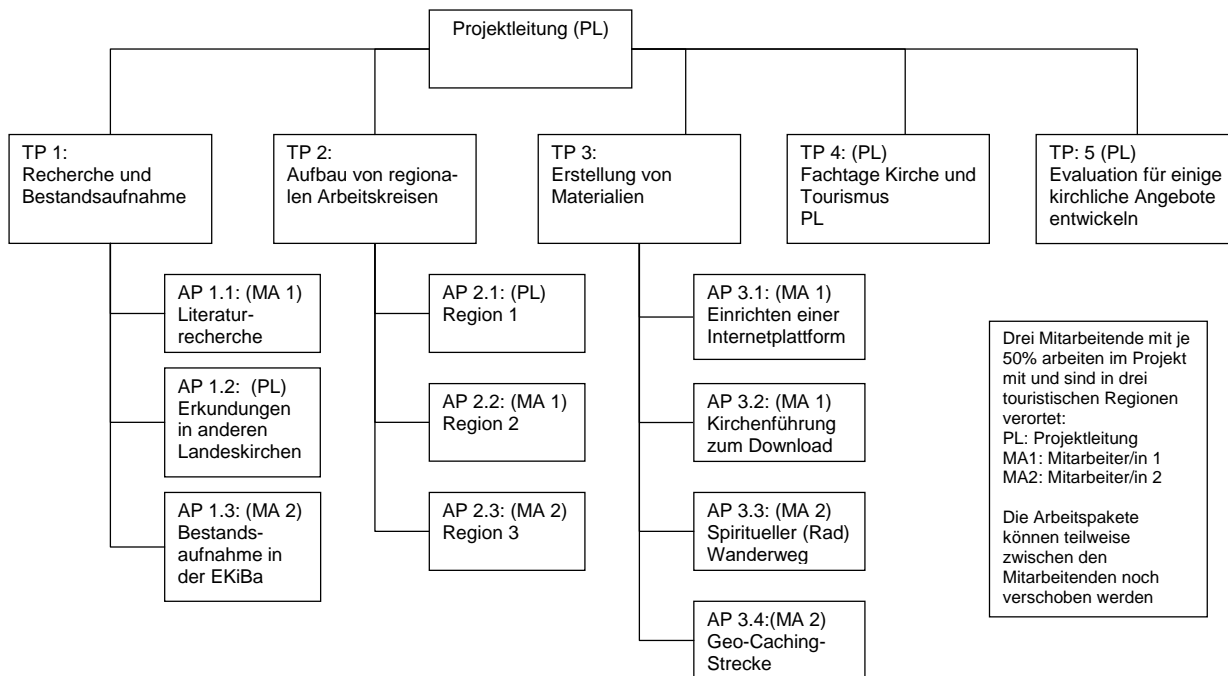
<b>Zielfoto</b>
Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes?
Bei der Eröffnung einer Radwegkirche im Bodenseeraum werden bei einem Gottesdienst im Grünen vor der Kirche die 300 Radfahrer/innen der Tour de Landle begrüßt. Im SWR-Fernsehen wird darüber berichtet.

Sachkosten (Euro): 60.200 €	Personalkosten (Euro): 378.000 €
--------------------------------	-------------------------------------

Projektbeginn: 1.9.2012	Projektende: 31.8.2015
----------------------------	---------------------------

Anlage 5, Anlage A, Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 3 Datum des Synoden Beschlusses: Oktober 2011	<h2>Projektstrukturplan</h2> <p><b><u>Stand 6.12.2012 (unterstrichen = neu)</u></b></p>	<b>P.15 - Tourismusarbeit in der EKibA</b>
		Weitere Beschlüsse: <u>Kollegium (s.o.)</u> Datum: <u>10.7.2012</u>



Anlage 5, Anlage A, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 3 Datum des Synoden Beschlusses: Oktober 2011	<h2>Projektphasenplan</h2> <p><b><u>Stand 6.12.2012 (unterstrichen = neu)</u></b></p>	<b>P.15 - Tourismusarbeit in der EKibA</b>
		Weitere Beschlüsse: <u>Kollegium (s.o.)</u> Datum: <u>10.7.2012</u>

Phase 1 ( <u>9/2012-2/2013</u> )	Phase 2 ( <u>3/2013 - 9/2013</u> )		Phase 3 ( <u>10/2013-8/2015</u> )	
<b>Exploration</b>	<b>Errichtung</b>		<b>Konsolidierung</b>	
Literaturrecherche Erkundungen bei anderen Landeskirchen Bestandsaufnahme innerhalb der EKibA Kontaktaufnahme mit Regionen Verortung eines meditativen (Rad)Wanderwegs Verortung einer Geo-Caching-Strecke Veranstaltung erster Fachtage Erstellung Evaluationskonzept	Etablierung dreier regionaler Arbeitskreise Erstellung von Materialien Eröffnung der Internet-Plattform Erstellung einer Kirchenführung zum Download Vorarbeiten an einem meditativen (Rad)Wanderweg Vorarbeiten an einer Geo-Caching-Strecke Veranstaltung Fachtage Erste Evaluation durchgeführt	Meilenstein für das Projekt	Konsolidierung der regionalen Arbeitskreise Verwirklichung eines meditativen (Rad)Wanderwegs Verwirklichung der Geo-Caching-Strecke Bereitstellung von weiteren Materialien Veranstaltung Fachtage Zwei weitere Evaluationen durchgeführt	APK, Kollegium, LKG und Synode
<b>Ergebnis: Die Spur ist gelegt</b> <b>Kosten: 69.000 €</b> <b>Evaluationskonzept ist entwickelt</b>	<b>Ergebnis: Die Arbeit hat begonnen</b> <b>Kosten: 114.600 €</b>	12/2013	<b>Ergebnis: Die Weiterarbeit ist gesichert</b> <b>Kosten: 254.600 €</b>	04/2016



## Anlage 5, Anlage A, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 3 Datum des Beschlusses: 10.07.2012		Finanzierungsplan		Finanzbericht	
		SB 03.1700 Grp.	genehmigte Mittel Euro	Ist- Entwicklung Euro	Plan-Ist- Abweichung Euro
<b>Projektname: Tourismusarbeit in der EKIBA</b> Stand: 15.12.2015					
<b>I. Personalkosten</b>					
1.1	50% Pfarrstelle Kuhn	4210	137.600	148.637,12	-11.037,12
1.2	50% Pfarrstelle Eilseben	4210	0	36.382,68	-36.382,68
1.3	50% Gemeindediakonenstelle Lohf	4230	99.400	74.714,37	24.685,63
1.4	50% Gemeindediakonenstelle Schuster	4230	99.400	47.109,33	52.290,67
1.5	Sekretariat 0,15 Dep./Jahr	4232	23.000	16.690,81	6.309,19
	<b>Summen - PK</b>		<b>359.400</b>	<b>323.534,31</b>	<b>35.865,69</b>
<b>Ia Allgemeine Verwaltungskosten</b>					
1.a.1	PV (inkl. ZGAST), IT, ID	6960	12.700	12.700,00	0,00
1.a.2	Haushaltswesen	6960	4.500	5.008,24	-508,24
1.a.3	Controlling und APK-Assistenz	6960	1.400	1.400,00	0,00
	<b>Summen - AVL</b>		<b>18.600</b>	<b>19.108,24</b>	<b>-508,24</b>
<b>II. Sachmittelkosten</b>					
2.1	Reisekosten, auch für regionale Arbeitsgruppen	6100	6.300	11.759,45	-5.459,45
2.2	Bürobedarf, sonst. Ausgaben	6310	13.100	3.701,74	9.398,26
2.3	Evaluation	6370	16.000	1.652,93	14.347,07
2.4	Öffentlichkeitsarbeit, Internetplattform und Marketing,				
2.5	Download Kirchenführung	6390	8.800	16.826,91	-8.026,91
2.6	Fachtag (70 Pers. jährlich)	6400	7.000	1.763,40	5.236,60
	Arbeitshilfe - Verteilmaterial	6500	4.500	0,00	4.500,00
	<b>Summen - SK</b>		<b>55.700</b>	<b>35.704,43</b>	<b>19.995,57</b>
<b>III. Investitionskosten</b>					
3.1	3 Laptops	9420	4.500	4.069,80	430,20
	<b>Summen - Inv.</b>		<b>4.500</b>	<b>4.069,80</b>	<b>430,20</b>
	<b>Gesamtkosten</b>		<b>438.200,00</b>	<b>382.416,78</b>	<b>55.783,22</b>
<b>IV. abzl. Einnahmen</b>					
4.1	sonst. Einnahmen	1700	0	142,50	142,50
	<b>Summen - Einnahmen</b>		<b>0,00</b>	<b>142,50</b>	<b>142,50</b>
	<b>Gesamtvolumen</b>		<b>438.200</b>	<b>382.274,28</b>	<b>55.925,72</b>
<b>V. Kosten-Entlastung</b>					
5.1	Budget-Rücklage Ref.	1960	3.000	3.000,00	0,00
5.2	Budget-Rücklage EOK (20%)	1960	87.600	87.600,00	0,00
	<b>Summe - Kosten-Entlastung</b>		<b>90.600</b>	<b>90.600,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>Projektmittel</b>		<b>347.600</b>	<b>291.674,28</b>	<b>55.925,72</b>
	<b>Projektmittel</b>		<b>1960</b>		

Anmerkung: Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe besetzt werden. Die Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig.

## Anlage 5, Anlage B

## Abschlussbericht

Projekt K.07 Interkulturelle und Interreligiöse Fortbildung  
mit Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnung

## 1. Synodenbeschluss

Das Projekt wurde am 19.04.2008 durch die Landessynode zur Durchführung in den Jahren 2008 bis 2014 beschlossen. Zur (Teil-) Finanzierung bewilligte die Landessynode 352.825 € aus Projektmitteln. Mit Zustimmung des Kollegiums wurden zusätzliche Mittel aus dem Europäischen Integrationsfonds (EIF) beantragt, um weitere Trainings und Prozessbegleitungen anbieten zu können. Aus dem EIF wurden in zwei Vergabezyklen zusätzliche Mittel bewilligt:

Für FIT1: 163.670 €

Für FIT2: 170.677 €

Hierdurch war es möglich, das Projekt bis 30. Juni 2015 zu verlängern.

## 2. Ziele des Projekts (Kurzfassung)

1. Haupt- und Ehrenamtliche in den Kirchenbezirken, -gemeinden und diakonischen Einrichtungen werden befähigt, in ihren alltäglichen Arbeitsbezügen interkulturell und interreligiös kompetent zu handeln. Die interkulturelle und interreligiöse Kompetenz in den verschiedenen kirchlichen und diakonischen Arbeitsbereichen wird durch das Projekt deutlich gestärkt und auch konzeptionell verankert.

Angebote werden unter dem Aspekt der interkulturellen Orientierung optimiert.

2. Beispielhafte Modelle werden durch Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in die Arbeit der Gemeinden, Bezirke und Einrichtungen hineingetragen und dort in der praktischen Arbeit umgesetzt.
3. Interkulturelle Standards in der Aus-, Fort- und Weiterbildung werden entwickelt.
4. Durch den Aufbau einer eigenen Homepage, Berichte in kircheneigenen Medien wie „ekiba intern“ sowie Werbung durch Flyer und Informationsveranstaltungen, wird das Projekt in der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

## 3. Stand der Zielerreichung

Veränderungen in der Projektdurchführung

Die Projektlaufzeit wurde zunächst bis Ende 2014 verlängert, um eine zusätzliche Förderung über den Europäischen Integrationsfonds beantragen zu können. Das neue EIF Projekt „Interkulturelle Öffnungsprozesse kommunal nachhaltig verankern – Fit durch interkulturelles Training (FIT II)“ (als Teilprojekt eines Kooperationsprojektes zwischen dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein und dem Diakonischen Werk Württemberg) wurde für die Laufzeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2014 durch die zuständige Behörde des Europäischen Integrationsfonds beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge genehmigt. Um die Nachhaltigkeit der Projektarbeit optimal zu sichern und die

noch laufenden Prozesse sinnvoll abzuschließen, wurde die Laufzeit bis zum 30.06.2015 verlängert.

Stand der Zielerreichung

Anlagen:

1. Projektübersicht mit  
Projektstrukturplan  
Projektphasenplan
2. Finanzplan – Soll-Ist-Vergleich

Weitere Informationen unter [www.fit-interkulturell.de](http://www.fit-interkulturell.de)

Interkulturelle Trainings zur Schulung von Multiplikatoren/-innen kombiniert mit Angeboten zur fachlichen Begleitung von interkulturellen Öffnungsprozessen

Die Ziele und Messgrößen (siehe Anlage 1) wurden erreicht bzw. weit übertroffen. Die Nachfrage nach interkulturellen Trainings war sehr groß; statt wie geplant mind. 750 Teilnehmende haben über 2.200 Personen/Multiplikatoren/-innen an einem Training teilgenommen.

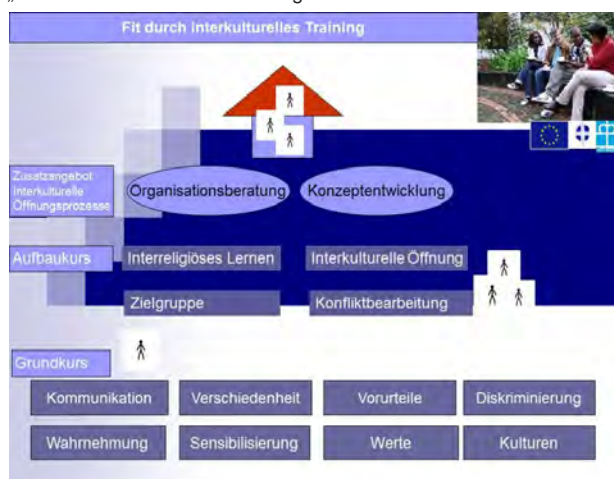
a.) Konzept:

Induktiver Ansatz

Für das Fortbildungskonzept des Projektes „Fit durch interkulturelles Training“ wurde ein induktiver Ansatz gewählt, um interkulturelle Öffnungsprozesse in Einrichtungen anzustoßen und Mitarbeitende entsprechend zu qualifizieren.

Aufbau

Der Aufbau des Angebotes einer Fortbildung im Rahmen des Projekts „Fit durch interkulturelles Training“:



Charakteristika

- Zielgruppenorientiert: Die Kurse „Fit durch interkulturelles Training“ wurden an die jeweilige Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst.
- Inhouse-Veranstaltungen: Interkulturelle Trainings für Haupt- und Ehrenamtliche in diakonischen Einrichtungen, in Kirchengemeinden und im Bildungsbereich (Kindertageseinrichtungen und Schulen) wurden zu 95% als Inhouse-Veranstaltungen durchgeführt bzw. als regionale Angebote für eine spezifische Zielgruppe.
- Zusatzangebot – Interkultureller Öffnungsprozess: In den Einrichtungen wurde dafür geworben, die Trainings für die Mitarbeitenden mit interkulturellen Öffnungsprozessen zu verzahnen. Ca. 1/3 der Einrichtungen hat dieses Angebot aufgegriffen und unter der fachlichen Begleitung des Projekts interkulturelle Öffnungsprozesse eingeleitet.
- Leitungsebenen: Für die Leitungsebenen wurde in verschiedenen Trägerkonferenzen und Leitungsrunden das Thema „Interkulturelle Öffnung für Führungskräfte“ eingebaut, um die Leitungsebene für die Notwendigkeit von interkulturellen Öffnungsprozessen zu sensibilisieren und diese zu befähigen, die begonnenen Prozesse effektiv und zielführend zu begleiten.
- Gruppengröße: Die angebotenen Trainings wurden in einer Gruppengröße von 12 bis zu 20/25 Personen (je nach Zielgruppe) durchgeführt.
- Qualifikation der Trainer/-innen: Grundsätzlich immer von mind. zwei Trainer/-innen (die meisten in der Kombination Mann/Frau

sowie mit und ohne Migrationshintergrund) durchgeführt. Neben der besonderen Qualifikation der Trainer/-innen konnte dadurch ein hoher Qualitätsstandard der Trainings erzielt werden.

- Methode: Mit der Methode des emotionalen Lernens konnten die Teilnehmenden auf einer unmittelbaren persönlichen Ebene angesprochen werden. Die Teilnehmenden wurden selbst zu Akteuren, die sich in Einzelarbeit, Gruppenarbeit und im Plenum zu verschiedenen Themen interkulturellen Lernens verhalten, äußern, verbal und nonverbal positionieren mussten. Hierdurch gelang es, bewusste und unbewusste Einstellungen, Vorannahmen und Haltungen erfahrbar zu machen und mit persönlichen wie professionellen Wertvorstellungen und Zielen in Übereinstimmung zu bringen. Das Training fordert dazu auf, die Begegnung mit dem „Fremden“ bewusst zu gestalten, das „Fremde“ nicht als unnormal und falsch zu bewerten, sondern den Fokus auf eine Kultur der gegenseitigen Anerkennung auszurichten. Ebenso zielt das Training auf eine Erhöhung der Ambiguitätstoleranz in interkulturellen Überschneidungssituationen. In dieser Hinsicht wurde die Wirkung des Trainings auch als sehr entlastend und als Ermutigung zur Interkulturellen Kommunikation mit „den Fremden“ erfahren.

Verbindung mit interkulturellen Öffnungsprozessen – Prozessbegleitung in den Einrichtungen

In einem Interkulturellen Öffnungsprozess werden bestehende Strukturen, Konzeptionen und Angebote erfasst und im Sinne der interkulturellen Öffnung ergänzt sowie Neues entwickelt. Der Berater/die Beraterin moderiert die Sitzungen, gibt fachlichen Input und berät den/die jeweiligen Prozessbeauftragten vor Ort zwischen den Beratungssitzungen bezüglich der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen. Als Standardprozess hat sich folgende Vorgehensweise herausgebildet:

- Stärken- / Schwächenanalyse und die Entwicklung von „Kernsätzen“
- Zielerarbeitung und Beschreibung
- Maßnahmenentwicklung und Festlegung eines Zeitplanes
- Auswertung und Controlling nach einer Zwischenphase von vier bis sechs Monate

Im Rahmen der Interkulturellen Öffnungsprozesse bot das Projekt „Fit durch interkulturelles Training“ in einem zeitlich begrenzten Umfang eine Prozessbegleitung der interkulturellen Öffnung der Einrichtungen an. In der Regel umfasste dieses Angebot vier Beratungstermine innerhalb eines Jahres, wozu die Einrichtung eine Steuerungsgruppe eingerichtet hatte. Die Inhalte der Beratung wurden über die Einrichtungsleitung oder Mitglieder des Teams den Mitarbeitenden vermittelt und Feedbacks eingeholt. Wichtig war jeweils der letzte Schritt der Umsetzung, i.d.R. innerhalb eines halben Jahres.

Was hat sich verändert?

Immer wieder gab es auch mehrere Monate nach einem Training Rückmeldungen, wie individuell wirksam sich das Training sowohl auf die persönliche Arbeitspraxis als auch auf das konzeptionelle Planen und Handeln im Team auswirkt. So lernten Lehrer/-innen, wie Sie im Unterricht Stigmatisierungen vermeiden können. Erzieher/-innen einer Kindertageseinrichtung richteten ihre Elternarbeit mit Familien unterschiedlicher Herkunft neu aus. Pflegekräfte lernten, kulturelle Bedürfnisse zu erkennen, zu verstehen und kultursensibel zu pflegen. Berater/-innen übten, kulturell bedingte Missverständnisse zu vermeiden, erfolgreich interkulturell zu kommunizieren und Konflikte im interkulturellen Kontext zu lösen (auch in der Erkenntnis, dass Konflikt-Ursachen oft gar nicht bzw. nur zum Teil kulturell bedingt sind).

In den teilnehmenden Einrichtungen wurde insgesamt die Qualität der Angebote der Einrichtung verbessert. In Kindertageseinrichtungen wurde die interkulturelle Pädagogik sowohl in der Konzeption wie auch in der Praxis verankert. So können sie als Bildungseinrichtung den Bildungserfolg all ihrer Kinder besser fördern und als Familienbildungsstätte auch stärker vernetzt im Quartier arbeiten. Ein Diakonisches Werk z. B., das mit allen Mitarbeitenden einen anderthalbjährigen Prozess der interkulturellen Öffnung durchlief, erlebte eine Optimierung in der Zusammenarbeit und in den Teams sowie eine Qualitätssteigerung in den bedarfsgerechten Beratungsangeboten.

Beispiel: Eine-Welt-Kindergarten in Wiesloch

„Willkommen im Eine-Welt-Kindergarten

*Jeder Mensch ist einzigartig und unverwechselbar. Kinder brauchen das Gefühl, angenommen, geschätzt und geliebt zu sein, um ihren Platz in der Gemeinschaft einnehmen, Talente entfalten und sich selbstbewusst entwickeln zu können. Einen Ort zu schaffen, an dem Kinder neugierig sein und sich austoben dürfen, an dem sie Freundschaften schließen,*

wichtige Grenzen erfahren und Teamgeist entwickeln, das sind die Ziele des evangelischen Eine-Welt-Kindergartens in Wiesloch.

In unserer internationalen Einrichtung begegnen sich täglich Kinder, Eltern und Erzieherinnen aus 12 Nationen. Neben einer lebendigen Gemeinschaft und einem umfangreichen Förderkonzept wollen wir unseren Kindern jeden Tag das mitgeben, woran wir selbst glauben: Christliche Werte, Toleranz und eine friedliche, bunte Welt.“

Dieses Selbstverständnis wird in der Einrichtung gelebt und im pädagogischen Konzept auch umgesetzt. Erzieher/-innen ohne und mit Migrationshintergrund fördern die Sprach-Kompetenzen von Kindern in Deutsch als Erst-, Zweit- oder Fremdsprache, ermöglichen interkulturelles Lernen, ein vorurteilsfreies Begegnen, ein Zusammenleben in Vielfalt, Eltern mit und ohne Migrationshintergrund werden gezielt in die pädagogische Arbeit mit einbezogen u. v. m.

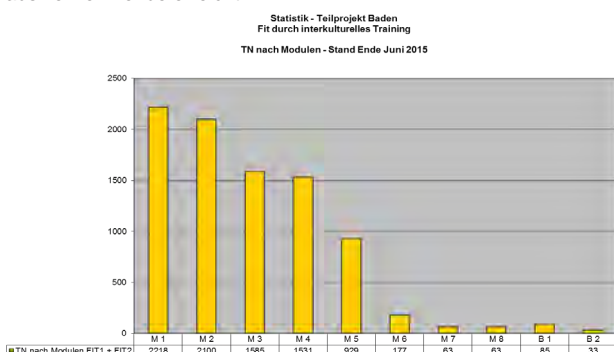
Beispiel: Interkulturelle Öffnung des Diakonischen Werks Pforzheim

Der Prozess der Interkulturellen Öffnung bewirkte bei den Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes in Pforzheim eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema Migration sowohl auf der persönlichen Ebene der Mitarbeitenden, wie auch auf struktureller, organisatorischer Ebene. Einzelne Aspekte eines umfassenden Prozesses werden hier beschrieben:

- Mitarbeitende initiierten von sich aus im Rahmen von „Diakonie am Dienstag“ eine vierteilige Veranstaltungsreihe zum Thema „Fremd ist nur wer sich nicht kennt“ mit Vortrag, Podiumsdiskussion, Lesung und Open-Air-Kinoveranstaltung. Das Bedürfnis war, sich öffentlich positiv Migrationsprozessen zu bekennen und aufklärend gegen Diskriminierung zu agieren.
- Das Ziel einer transparenten internen Vernetzung bezüglich migrationspezifischer Angebote wurde durch interne Newsletter und Flyer optimiert.
- Ein großer Dolmetscherpool wurde aufgebaut und finanziell für die Auszahlung einer Aufwandsentschädigung ausgestattet.
- Die Internetpräsenz des Diakonischen Werkes wird mehrsprachig ausgebaut, zunächst dreisprachig (Deutsch, Englisch und Italienisch). Übersetzungen in weitere Sprachen werden angestrebt. Bei der Auswahl des Bildmaterials werden vermehrt Menschen mit Migrationshintergrund abgebildet.
- Im Rahmen einer Befragung von Passanten wurde gezielt der Bekanntheitsgrad des Diakonischen Werkes Pforzheim unter der Bevölkerung mit Migrationshintergrund erhoben. Das Ergebnis ergab keinen weiteren Handlungsauftrag, da die Dienste in der gesamten Bevölkerung, auch bei Migranten sehr gut bekannt sind.
- Für eine bevorstehende Renovierung/Umstrukturierung der Dienststelle soll ein zeitgemäßes Leitsystem entwickelt werden, welches auch jenen den Weg zur entsprechenden Beratungsstelle weist, die die deutsche Sprache nicht sprechen oder Analphabeten sind.

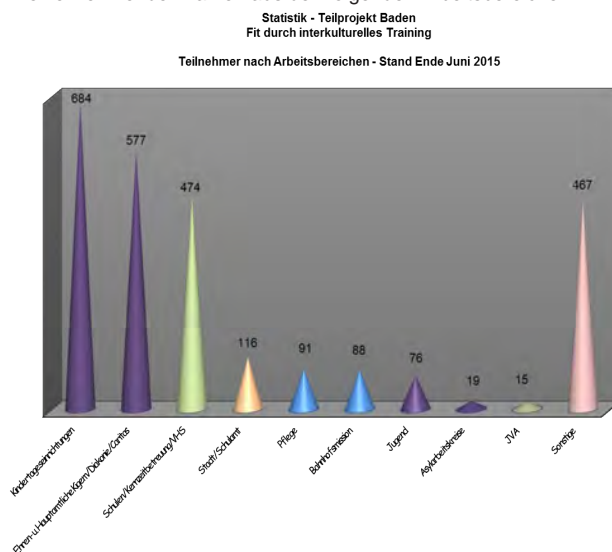
#### b.) Teilnehmendenzahl

Die angebotenen interkulturellen Trainings erlebten eine sehr starke Nachfrage, es wurden weit über die angegebenen Messgrößen hinaus Teilnehmende erreicht:



- 2218 Teilnehmende haben an mindestens einem Modul der Trainings teilgenommen (in der Grafik unten „M 1“).
- 1531 Personen haben den Grundkurs bereits abgeschlossen, also vier Module von je einem halben Tag besucht (in der Grafik unten „M 4“).
- 63 Personen haben den Aufbaukurs absolviert (in der Grafik Module M8).

Die Teilnehmenden kamen aus den folgenden Arbeitsbereichen:



#### c.) Modellprojekte

Etwa 95% der Kurse waren zielgruppenspezifisch und bezogen auf eine oder mehrere Einrichtungen (z. B. für benachbarte Kindertageseinrichtungen, für eine Schule, für die Jugendarbeit eines Kirchenbezirks, für ein bestimmtes örtliches Diakonisches Werk, für eine konkrete Kirchengemeinde). Die Kurse wurden genutzt, um interkulturelle Konzepte/Modellprojekte für die Praxis vor Ort zu entwickeln.

Insgesamt profitierten 275 Einrichtungen aus unterschiedlichsten Bereichen (Kitas, Schulen, verschiedene diakonische Arbeitsfelder, Kirchengemeinden) von dem Projekt, davon ca. 15 Kirchengemeinden. In ca. 1/3 der Einrichtungen wurden durch die Prozessbegleitung interkulturelle Öffnungsprozesse eingeleitet bis hin zur Implementierung in die Arbeit der jeweiligen Einrichtung (z. B. im Bereich der Ehe-, Lebens- und Familienberatungen, in Kindertageseinrichtungen, im Bereich der Jugendarbeit, in örtlichen Diakonischen Werken). Die Konzeptionen, Herangehensweisen und Abläufe wurden jeweils auf die Einrichtungen und Gegebenheiten vor Ort angepasst. Für die Durchführung der Organisationsberatungen im diakonischen Bereich wurden die Leitlinien und Handlungsempfehlungen der Diakonie Baden zur interkulturellen Öffnung der Diakonie verabschiedet (abrufbar unter: [www.ekiba.de/migration](http://www.ekiba.de/migration)). Zur Umsetzung der interkulturellen und interreligiösen Arbeit in der Konzeption von Kindertageseinrichtungen, wurde ein Leitfaden im Evangelischen Oberkirchenrat entwickelt (bei Bedarf in der Abteilung „Interkulturelle Kompetenz, Interreligiöses Gespräch“ erhältlich). Haupt- und Ehrenamtliche aus Kirchengemeinden nahmen immer wieder an interkulturellen Trainings teil, interkulturellen Öffnungsprozesse im Sinne einer langfristig angelegten Organisationsentwicklung nutzen vor allem diakonische Werke und Kindertageseinrichtungen (unter Beteiligung von Trägervertretern).

#### d.) Interkulturelle Standards in der Aus-, Fort- und Weiterbildung

Um das Thema interkulturelle Kompetenz in der Ausbildung in verschiedenen Berufsfeldern zu verankern, wurden im Schulbereich Kurse gemeinsam mit den für die Referendariatsausbildung zuständigen Seminaren erfolgreich durchgeführt. In der Lehrvikariatsausbildung konnte bei zwei Kursen ein entsprechendes Modul angeboten werden. Interkulturelle Kompetenz als festes Modul in der Ausbildung im Lehrvikariat hat sich nicht verwirklichen lassen.

#### e.) Wirkungsanalyse

Die durchgeführten Trainings wurden systematisch evaluiert. Alle Teilnehmenden wurden nach Abschluss des Grundkurses über den Kurs befragt.

68,31% (1.046 Personen) der Teilnehmenden bezeichneten ihr Vorwissen als „mittel“, 15,98% (245 Personen) als „gering“ und 15,71% (240 Personen) als „hoch“.

63,25% (968 Personen) der befragten Teilnehmenden gaben dem Kurs in der Zufriedenheitsskala die Note „sehr gut“ („1“), „29,64%“ (454 Personen) die Note „gut“ („2“), 6,01% (92 Personen) die Note „befriedigend“ („3“).

In Zusammenarbeit mit der Internationalen Hochschule Karlsruhe (Prof. Christopher Stehr, jetzt German Graduate School of Manage-

ment & Law (GGS) Heilbronn, Lehrstuhl für Internationales Management) wurde ein Evaluationskonzept erstellt, um auch die Wirkungen der Trainings bei Personen und Einrichtungen zu erfassen und darzustellen (abrufbar unter [www.ekika.de/migration](http://www.ekika.de/migration)).

Die exemplarische Untersuchung zeigte, dass viele Teilnehmende ihre Einstellung und Erwartung gegenüber Menschen aus anderen Ländern und anderer Religionszugehörigkeiten bewusst neu einjustieren konnten und sich somit eine Veränderung der persönlichen Haltung entwickelte. „Vieles hat sich schon dadurch gewandelt, indem das Selbe mit anderen Augen, durch eine andere Brille bzw. mit einer anderen Haltung wahrgenommen wurde“. Die Teilnehmenden konnten im Anschluss an die Trainings sich leichter in Menschen mit anderem kulturellen bzw. auch religiösen Hintergrund hineinversetzen und ihre Handlungskompetenzen im Hinblick auf interkulturelle Kommunikation oder Umgang mit interkulturellen Konflikten erweitern.

Die im Projekt entstandenen Modelle können auch für andere Einrichtungen fruchtbar gemacht werden. Diese Prozesse sollen in Umsetzung der Leitlinien und Handlungsempfehlungen „Interkulturelle Orientierung und Öffnung der Diakonie in Baden“ fortgeführt und verstetigt werden.

Durch die Sensibilisierung und Schulung von über 2.000 Teilnehmenden und dem einrichtungsbezogenen Ansatz der Durchführung und Begleitung interkultureller Öffnungsprozesse mit gleichzeitiger Verzahnung mit den Schulungselementen konnten nachhaltig wirkende Optimierungsprozesse in den teilnehmenden Gemeinden und Einrich-

tungen durchgeführt werden. Die erhöhte Kompetenz in interkulturellen Fragestellungen wirkt langfristig und nachhaltig in die Kirche wie die Gesellschaft hinein. Eine Verankerung der kirchlichen Einrichtungen im örtlichen Gemeinwesen ist vorhanden. Im Blick auf die aktuellen Herausforderungen der Flüchtlingsaufnahme wie auch insgesamt im Hinblick auf die Förderung der Integrationsprozesse von Zuwanderern/-innen und Aufnahmegesellschaft, beziehen sich Kirchengemeinden und Einrichtungen oft ausdrücklich auf die erworbenen Qualifikationen. Im Rahmen des neuen Projekts „Gemeinsam Kirche gestalten“ sollen verstärkt interkulturelle Öffnungsprozesse im Gemeinwesen gefördert und insbesondere auf die spezifischen Anforderungen von Kirchenbezirken und Kirchengemeinden ausgerichtet, unterstützt und fachlich begleitet werden.

**4. Finanzierungsplan:** (Anlage 2)

Die bisherigen Ausgaben im EIF-FIT-I-Projekt sowie im EIF-FIT-II-Projekt wurden durch die Verwendungsnachweisprüfung der Zuständigen Behörde des EIF beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die EU-Prüfbehörde beim BAMF abschließend geprüft und genehmigt. Lediglich für das 3. Förderjahr steht die endgültige Prüfung noch aus und wird bis Sommer 2016 erwartet. Die Kirchenkompassmittel reichten zur Umsetzung des Projekts aus und wurden vollständig aufgebraucht.

**5. Unterschrift der Projektleitung**

Projektleitung : Jürgen Blechinger  
 Karlsruhe, den 07.01.2016

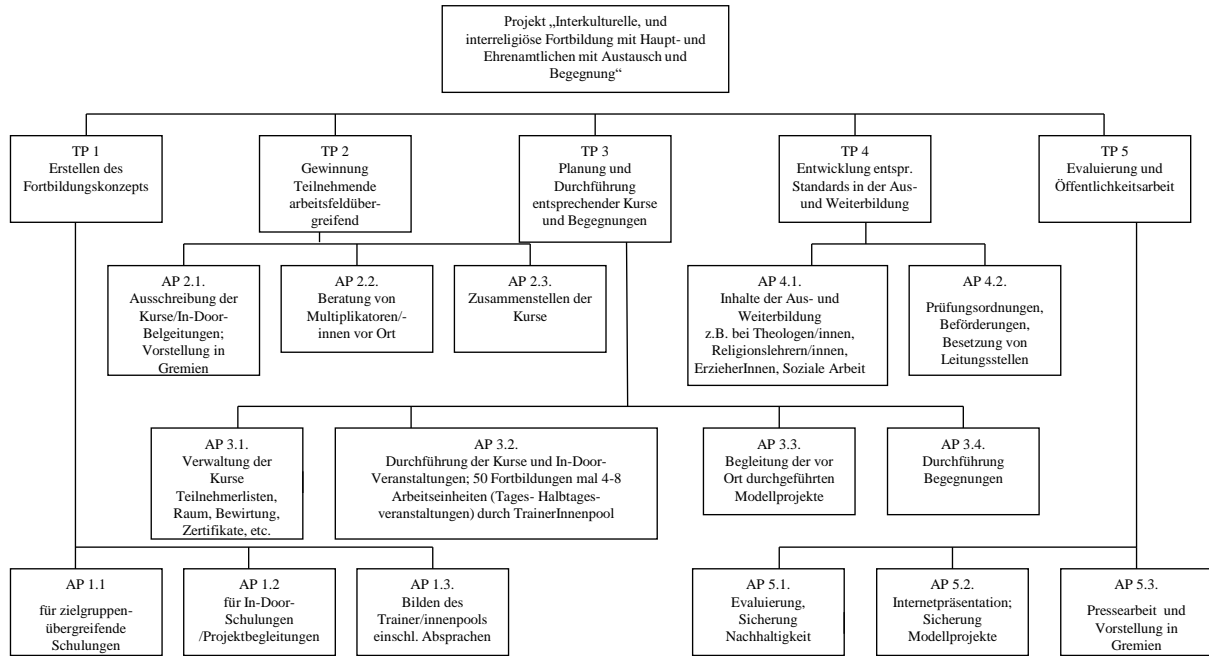
Anlage 5, Anlage B, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Referat: 5 04.01.2013	<b>Projekt „Interkulturelle und interreligiöse Fortbildung mit Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnung“</b>	<b>Projektübersicht</b>
		Stand: 30.12.2014

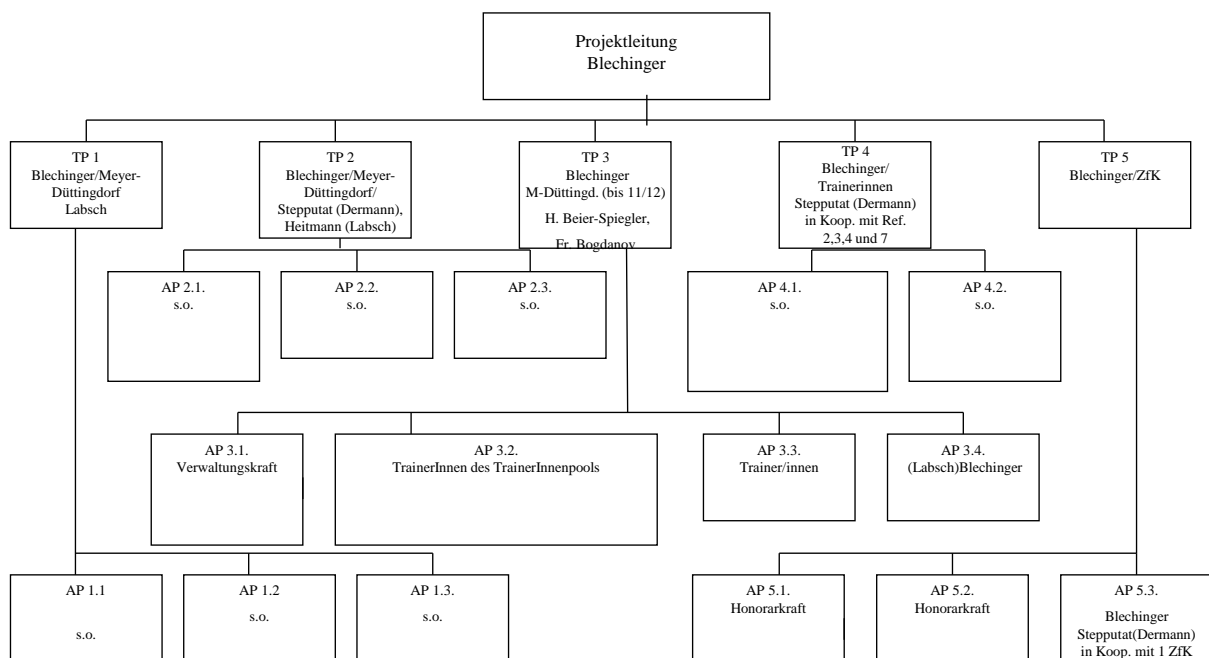
<b>Ziele des Projektes</b>	
Was will dieses Projekt erreichen?	
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Befähigung der Mitarbeitenden, im ökumenischen, interkulturellen und interreligiösen Kontext kompetent zu handeln</li> <li>➤ Umsetzung beispielhafter Modelle</li> <li>➤ Entwicklung der interkulturellen und interreligiösen Standards in der Aus-, Fort- und Weiterbildung</li> <li>➤ Öffentlichkeitsarbeit</li> </ul>	
<b>Erläuterungen</b>	
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?	
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Implementierung der interkulturellen und interreligiösen Kompetenz bei den Mitarbeitenden</li> <li>➤ Optimierung der Angebote unter dem Aspekt der interkulturellen Orientierung</li> </ul>	
Personal- und Sachkosten (Euro): 352.825 €	Projektbeginn: 11/2008
	Projektende: 06/2015

<b>Messgrößen</b>
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Fortbildungskonzept liegt vor</li> <li>➤ Teilnehmendenzahl an interkulturellen Trainings (mind. 750) u. Bewertung durch TN</li> <li>➤ Verwirklichte Modellprojekte (mind. 50)</li> <li>➤ Wirkungsanalyse (stichprobenartig)</li> </ul>
<b>Zielfoto</b>
Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes ?
Die interkulturelle und interreligiöse Kompetenz von Kirchenbezirken- und Kirchengemeinden wird deutlich nach außen hin erkennbar.

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 5	<b>Projekt „Interkulturelle und interreligiöse Fortbildung mit Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnung“</b>	<b>Projektstrukturplan</b>
		Stand: 14.01.2008



Evangelischer Oberkirchenrat Referat 5	<b>Projekt „Interkulturelle und interreligiöse Fortbildung mit Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnung“</b>	<b>Projektorganisation</b>
		Stand: 01.09.2014



Evangelischer Oberkirchenrat Referat 5	<b>Projekt „Interkulturelle und interreligiöse Fortbildung mit Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnung“</b>	<b>Phasenplan</b>
		Stand: 30.12.2014

Phase 1		Phase 2		Phase 3 (bis Juni 2015)		
Vorbereitung		Durchführung Training/Modellprojekte		APK/Kollegium/ Landessyn.	Evaluierung/Öffentlichkeits- arbeit/Standardsentwicklung	
TP 1	Erstellen des Fortbildungskonzepts	TP 3	Planung und Durchführung entsprechender Kurse und Begegnungen		APK/Kollegium/ Landessyn.	TP 4
AP 1.1	- für zielgruppen- übergreifende Schulungen	AP 3.1.	Verwaltung der Kurse	AP 4.1.		Inhalte der Aus- und Weiterbildung
AP 1.2	- für In-Door-Schulungen/ Projektbegleitungen	AP 3.2.	50 Fortbildungen mal 4-8 Arbeitseinheiten	AP 4.2.		Prüfungsordnungen, Beförderungen, Besetzung von Leitungsstellen
AP 1.3	Bilden des Trainer/innenpools einschl. Absprachen	AP 3.3.	Begleitung der vor Ort durchgeführten Modellprojekte	TP 5		Evaluierung und Öffentlichkeitsarbeit
TP 2	Gewinnung Teilnehmende arbeitsfeldübergreifend	AP 3.4.	Durchführung Begegnungen			
<b>Ergebnis:</b> 1. Fortbildungskonzept steht. 2. Ausschreibung ist erfolgt. 3. Anmeldestand im Soll (30% der 50 geplanten Kurse können zu diesem Zeitpunkt beginnen) <b>Kosten:</b> Aus bestehenden Ressourcen		<b>Nov. 2008</b>	<b>Ergebnis:</b> 1. Mind. 50 Kurse sind erfolgreich durchgeführt; mindestens 750 Personen erreicht. 2. mind. 50 Modellprojekte umgesetzt <b>Kosten:</b> 352.825 €	<b>April 2011 April . 2013</b>	<b>Ergebnis:</b> 1. Standards sind in der Aus-, Fort- und Weiterbildung klar erkennbar. 2. Aussagekräftige Dokumentation vorhanden.	<b>Oktober 2015 April 2016</b>

Anlage 5, Anlage B, Anlage 2

Soll-Ist-Vergleich Stand: 30.09.2015

	Ges.Summe Plan Euro	Gesamt- summe I s t Euro	Plan - Ist- Vergleich Euro
<b>I. Personalkosten</b>			
1.1			
Trainer u. Organisationsberater,0,5 St. TVÖD 12 (-0,15 Dep. im 1.FJ)	165.139	230.933,24	-65.794,57
1.2			
Sachbearb. u.Sekretariat 0,4 Stelle f. 2,5 J. TVöD 3-9	98.767	115.758,07	-16.991,40
<b>Pk - Summen</b>	<b>263.905</b>	<b>346.691,30</b>	<b>-82.785,97</b>
<b>II. Sachmittelkosten</b>			
2. Fortbildungen			
2.1 Honorarkosten	68.870	66.113,10	2.756,90
2.2 Reisekosten	2.000	6.153,00	-4.153,00
Verbrauchsgüter	7.550	2.000,00	5.550,00
2.2 Einladungen,Flyer, sonst.SK	500	571,20	-71,20
2.3 Arbeitshilfe			
Erstellung und Druckk.	10.000	0,00	10.000,00
<b>SK - Summen</b>	<b>88.920</b>	<b>74.837,30</b>	<b>14.082,70</b>
<b>III. Investitionskosten</b>			
<b>Kosten</b>	<b>352.825</b>	<b>421.528,60</b>	<b>-68.703,27</b>
<b>EIF-Förderung</b>			
teilweise Projektfinanzierung u. zusätzl. Ausgaben	339.427	334.347,14	-5.079,67
<b>Gesamtfinanz-Volumen Plan/Ausg. IST</b>	<b>690.538</b>	<b>690.537,67</b>	
<b>abzüglich EIF-Förderung (= Kirchenkompassmitteleinsatz)</b>	<b>352.825</b>	<b>356.190,53</b>	<b>3.365,20</b>
<b>KiKomPlanmittel</b>		<b>352.825,33</b>	
<b>Ergebnis</b>		<b>-3.365,20</b>	

Differenzbetrag: Rückzahlung EIF 3. FJ Widerspruch von ca. 3000 € steht noch aus

**Anlage 5, Anlage C****Abschlussbericht**

Projekt K.11 „Vergessene Kinder im Fokus“  
Unterstützung von Kindern und Jugendlichen  
mit psychisch erkrankten Familienangehörigen

**1. Synodenbeschluss**

Das Projekt wurde am 22.10.2009 durch die Landessynode zur Durchführung als

3-jähriges Projekt ab Sicherstellung der Ergänzungsfinanzierung beschlossen. Zur Teilfinanzierung bewilligte die Landessynode 400.000 € aus Projektmitteln (Gesamtvolumen: 728.700 €). Fremdmittel in Höhe von 328.700 € konnten über Aktion Mensch, Paul-Lechler-Stiftung, Opferwoche und Konfidank eingeworben werden.

Nach Sicherstellung der Fremdmittel-Finanzierung konnte das Projekt Anfang März 2012 starten und wurde Ende Februar 2015 abgeschlossen.

**2. Ziele des Projekts (Kurzfassung)**

- Wahrnehmung des verdeckten hohen Bedarfs an Unterstützung für stark belastete vergessene Kinder psychisch kranker Eltern.
- Sensibilisierung für die Situation von Familien mit psychisch erkrankten Eltern (teilen).
- Abbau der Tabuisierung psychischer Erkrankung durch Öffentlichkeitsarbeit und Multiplikatoren-schulung.
- Konkrete Unterstützung von betroffenen Familien zugunsten verbesserter Entwicklungs- und Lebensbedingungen von Kindern psychisch kranker Eltern an den Modellstandorten Mosbach, Sinsheim, Lörrach, Konstanz mit je unterschiedlichen infrastrukturellen Bedingungen.
- Implementierung der Vernetzung zwischen Jugendhilfe und Gesundheitssystem über die Psych. Beratungsstellen in Kooperation mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst.
- Politische Lobbyarbeit in Richtung einer Regelunterstützung für Kinder psychisch kranker Eltern und ihrer Familien in Baden-Württemberg.

**3. Stand der Zielerreichung**

Die Ziele des Projektes wurden in allen Punkten erreicht, wie unter 3.1 Messgrößen erläutert.

Anlagen:

1. Projektübersicht
  2. Projektstrukturplan
  3. Projektphasenplan
  4. Finanzierungsplan (wird nachgereicht, s. 4.)
5. Berichte → abrufbar unter [www.ekiba.de/vergessenekinder](http://www.ekiba.de/vergessenekinder)
- Abschlussbericht (März 2012 – Februar 2015, 82 Seiten)
  - Kompaktbericht (2 Seiten),
  - Situation und Forderungen (2 Seiten)

**3.1 Messgrößen (Ziffer 1.3 des Antrages)**

(A) An den 4 Standorten Konstanz, Lörrach, Mosbach und Sinsheim sind Auswirkungen psychischer Erkrankungen auf Familiensysteme in der kirchlichen und politischen Öffentlichkeit stärker ins Bewusstsein gerückt: je Region haben weitaus mehr als 4 bis 6 öffentliche Veranstaltungen bzw. Schulungen stattgefunden. (Bei weiterem Interesse an den differenzierten Zahlen der Standorte, s. den Abschlussbericht S. 14–21.)

Vor Ort hat sich eine Kooperations- und Zuweisungskultur zwischen psychiatrischen Fachdiensten, Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche bewegen, der Kinder- und Jugendhilfe und der Psychologischen Beratungsstelle entwickelt mit deutlich mehr als 15 Kontaktpunkten je Region.

Im Rahmen der Vernetzung wurden betroffene Familien mit (mindestens) einem kranken Elternteil auf die Unterstützungsangebote für ihre Kinder aufmerksam gemacht.

Die konkreten Zugänge zum Vertrauen der Familien setzten unzählige Kontakte zu Familien mit psychisch kranken Elternteilen voraus. Ebenso musste ein hoher Aufwand betrieben werden für die unerlässliche intensive Begleitung der Familien während der Maßnahmen, nicht zuletzt ein immenser organisatorisch-praktischer Aufwand.

So haben rund 60 Kinder und Familien durch das Projekt nachhaltige Hilfe und Unterstützung erfahren können. Zudem wurde eine Vielzahl von Personen durch tausende von Flyern und Broschüren sowie wichtige

MultiplikatorInnen durch dutzende Informationsveranstaltungen und Workshops, Vorträge und Schulungen und eine breite Öffentlichkeit durch verschiedene Medien für die Belange der Kinder psychisch kranker Eltern sensibilisiert.

Überregional hat ein sehr erfolgreich verlaufenes Symposium am 5. Februar 2015 in Karlsruhe mit rund 180 Teilnehmenden eine überwältigende Resonanz gefunden. Damit wurde das Projekt markant und öffentlich erkennbar beendet. Neben der Berichterstattung in den Printmedien hat der SWR in der Landesschau Aktuell einen Hauptbeitrag gesendet, BadenTV hat ein 12-minütiges Interview ausgestrahlt, SWR2 hat ein 30-minütiges Radiofeature gesendet. Anlässlich der Pressearbeit für das Symposium wurden seitens der Landeskirche Forderungen verfasst (s. Bericht: Situation und Forderungen), die das Credo bilden für einen Ausblick auf das notwendige weitere Engagement zum Thema „Kinder psychisch kranker Eltern“.

(B) Die Projektdokumentation liegt in Form des Abschlussberichtes vor.

(C) Die Ergebnisse der Evaluierung und deren sozial- und gesundheitspolitische Konsequenzen sind von politischen Verantwortungs-trägern in den Regionen und von Krankenkassen wahrgenommen sowie die fortgesetzte Finanzierung des Angebotes geprüft worden.

Zahlreiche Gespräche wurden mit Vertretern einzelner Krankenkassen und Kassenvereinigungen an den Standorten sowie auf Landesebene geführt, jedoch ergebnisarm. Ohne gesetzliche Grundlage sehen Krankenkassen / Sozialversicherungsträger in der Regel keine Möglichkeit, sich an der Mischfinanzierung von Präventionsangeboten zu beteiligen. Sie wissen sich nicht in der Zuständigkeit.

Deshalb hat auf Betreiben der Projektleitung Ende September das Sozialministerium (Referat Psychiatrie und Sucht / Referat Kinder und Jugend) zu einem Runden Tisch eingeladen, um den politischen Willen zum Ausdruck zu bringen, hier etwas zu tun. Eingeladen sind die Landesvertretungen der Gesetzlichen Krankenkassen, Rentenversicherung, KVJS (Landesjugendamt), Landkreis- und Städtetag, Diakonisches Werk Baden, Evangelische Landeskirche Baden, die Projektleitung und Vertreterinnen der neu gegründeten Landesarbeitsgemeinschaft, s. 3.3. Es wurden Prüfaufträge v.a. in Richtung der Krankenkassen erteilt, die in einem 2. Gespräch Ende Januar zusammengetragen werden.

**3.2 Evaluierung (Ziffer 1.5 des Antrages)**

In Zusammenarbeit mit der Philipps-Universität Marburg, Fachbereich Psychologie, wurde bereits in der Projektvorbereitungsphase ein Evaluationskonzept erarbeitet. Im Vordergrund stand dabei die Überprüfung der Wirksamkeit der Hilfsangebote, d.h. inwiefern Kinder tatsächlich von den Hilfsangeboten profitiert haben. Erfasst wurden dabei das Belastungs- und Funktionsniveau sowie Stärken und Schwächen der Eltern und der betroffenen Kinder, Lebensqualität der Kinder, Eltern-Kind-Beziehung, Wissensstand der Kinder über die elterliche Erkrankung, früheres und aktuelles psychosoziales Anpassungsniveau der Kinder sowie Fähigkeiten zur Emotionsregulation. Zudem wurden Erfahrungswerte der teilnehmenden Familien und der Projektmitarbeitenden mit einbezogen.

Die Erfassung gesundheitlicher Parameter der Kinder zu Projektbeginn zeigten deutliche seelische und emotionale Belastungen der Kinder, welche eine Teilnahme an präventiven Hilfsangeboten rechtfertigten. Bei der Hälfte der Kinder ließen sich deutliche Wissenslücken über die elterliche Erkrankung erkennen. Zudem machten sich die Eltern Sorgen, insbesondere bezüglich ihrer Elternschaft und Erziehung der Kinder.

Die teilnehmenden Kinder konnten dahingehend deutlich profitieren, dass sie ihr Wissen über psychische Erkrankungen und mögliche Behandlungs- und Unterstützungsmöglichkeiten deutlich erweitern konnten. In internationalen Studien zu präventiven Angeboten für Kinder psychisch kranker Eltern konnte ein verbessertes Verständnis für die Erkrankung der Eltern mit positiven Effekten bei den Kindern in Zusammenhang gebracht werden. Eine alters- und entwicklungsangemessene Aufklärung der Kinder ist deshalb zentraler Bestandteil vieler Angebote für die Zielgruppe und kann entlastend auf die Kinder wirken, indem Vorurteile und Schuldgefühle im Zusammenhang mit der elterlichen Erkrankung angesprochen und reduziert werden können.

Zwar ist ein Rückgang kindlicher Belastungssymptome nach etwa einem halben Jahr bereits zu verzeichnen, jedoch handelt es sich dabei nicht um den Nachweis eines statistisch signifikanten Rückgangs.

Die Angebote im Rahmen des Projektes wurden sowohl von den Kindern, als auch von den Eltern und ProjektleiterInnen sehr gut angenommen und als positiv und hilfreich bewertet. Vor dem Hintergrund, dass es

sich bei Familien mit psychisch erkrankten Eltern um eine Zielgruppe handelt, die oft schwer erreichbar ist für präventive Hilfen, stellt diese hohe Akzeptanz eine entscheidende Voraussetzung für den Erfolg entsprechender Angebote dar.

(Die ausführliche Evaluation kann bei vertieftem Interesse im 2. Teil des Abschlussberichtes, S. 51–82, nachgelesen werden.)

**3.3 Implementierung (Nachhaltigkeit)** (Ziffer 1.5 des Antrages)

- Das Projekt hat mit seinen verschiedenen Unterstützungsschwerpunkten an den Standorten, mit Evaluation und Öffentlichkeitsarbeit die Wahrnehmung der „vergessenen Kinder“ gefördert.
- Das Projekt hat die Argumentationsbasis gegenüber öffentlichen Verantwortungsträgern gestärkt in Richtung eines Regelangebotes für Kinder psychisch Kranker.
- Die Vernetzungsarbeit an den Standorten ist implementiert und auf Nachhaltigkeit angelegt.
- Unter größten Anstrengungen konnte zunächst an allen 4 Standorten die Finanzierung eines kleinen Unterstützungsangebotes nach Projektende für maximal ein Jahr gesichert werden. Jedoch gilt es die strukturelle Zusammenarbeit weiterhin zu festigen und nachhaltig zu etablieren. Das dauerhafte Bestehen und die Weiterentwicklung von Netzwerk und interdisziplinärer Kooperation setzen voraus, dass sie strukturell angelegt und finanziell hinterlegt sind. Durch diese Regelungslücke an der Schnittstelle der Hilfesysteme von Jugendhilfe und Gesundheitsversorgungssystem sind in den letzten Jahren viele engagierte Projekte und Initiativen gescheitert.
- Die landesweite Vernetzung mit Akteuren, die Hilfen für betroffene Kinder bzw. Jugendliche und ihre Familien anbieten, war sehr fruchtbar und bildete den Impuls zur Gründung einer „Landesarbeitsgemeinschaft für Kinder psychisch erkrankter Eltern in

Baden-Württemberg“. Die Gründungsveranstaltung der LAG hat am 30.07. in Karlsruhe stattgefunden. Die Bündelung der Akteure zu einem Sprachrohr erhöht die Chancen positiver Einflussnahme auf die Landespolitik, die dafür Sorge zu tragen hat, dass die Infrastruktur zur Sicherstellung von präventiven Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern weiterentwickelt wird.

- Insgesamt betrachtet, ist die Landeskirche mit ihrem Projektthema in der Landespolitik angekommen. Vor allem durch die Einflussnahme des Psychiatriereferenten des DW Baden, Herrn Schöniger, der das Projekt intensiv begleitet hat, wurde im neuen Landespsychiatriegesetz (PsychischKrankenHilfegesetz) 2015 ein Passus aufgenommen, der besagt, dass auch die Angehörigen, insbesondere die Kinder psychisch kranker Eltern zu berücksichtigen sind. Auch im Landespsychiatrieplan will das Sozialministerium das Thema, orientiert an den Projektergebnissen und -forderungen, aufnehmen.
- Nach Abschluss des Projektes kann konstatiert werden: Das Thema
  - war noch nie so nah an der Landespolitik;
  - war noch nie so nah an den Krankenkassen;
  - war in Baden-Württemberg noch nie so zentriert wie in der neu gegründeten Landesarbeitsgemeinschaft.

**4. Finanzierungsplan:** (Anlage 4)

Die endgültige Finanzabrechnung konnte noch nicht erstellt werden, da die Antwort von Aktion Mensch auf den vorgelegten endgültigen Verwendungsnachweis noch aussteht. Das landeskirchliche Budget wird nicht überschritten.

**5. Unterschrift der Projektleitung**

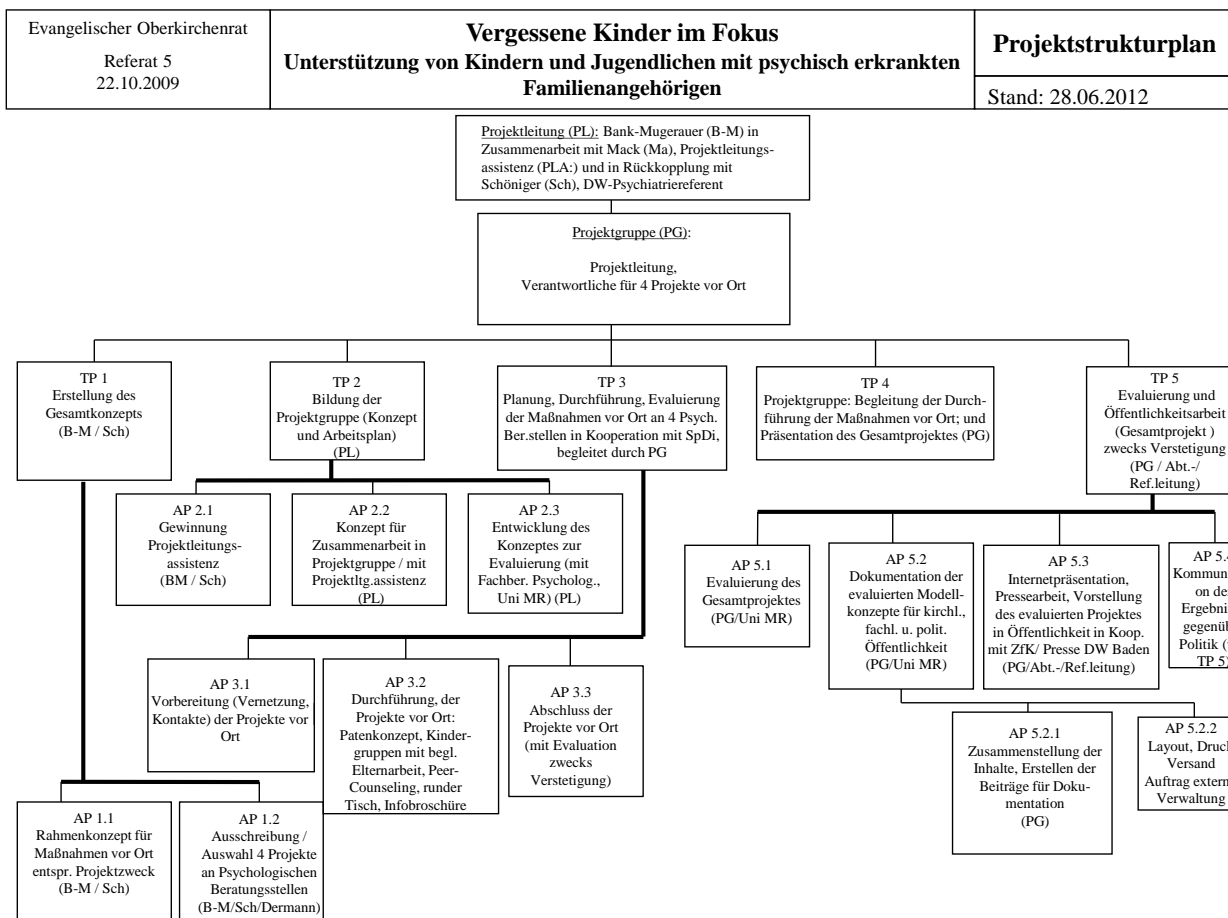
Projektleitung: Ursula Bank-Mugerauer  
Karlsruhe, den 21.12.2015

Anlage 5, Anlage C, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 5 22.10.2009	<h2 style="margin: 0;">Projektübersicht</h2>	<b>Vergessene Kinder im Fokus</b> Unterstützung für Kinder und Jugendliche mit psychisch erkrankten Familienangehörigen Stand: 28.01.2012
<b>Ziele des Projektes</b> Was will dieses Projekt erreichen?		<b>Messgrößen</b> Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wahrnehmung des verdeckten hohen Bedarfs an Unterstützung für stark belastete vergessene Kinder psychisch kranker Eltern;</li> <li>- Sensibilisierung für die Situation von Familien mit psychisch erkrankten Eltern(teilen);</li> <li>- Abbau der Tabuisierung psychischer Erkrankung durch Öffentlichkeitsarbeit und Multiplikatoren-schulung;</li> <li>- konkrete Unterstützung von betroffenen Familien zugunsten verbesserter Entwicklungs- und Lebensbedingungen von Kindern psychisch kranker Eltern an den Modellstandorten Mosbach, Sinsheim, Lörrach, Konstanz;</li> <li>- Implementierung der Vernetzung zwischen Jugendhilfe und Gesundheitssystem über die Psych. Beratungsstellen;</li> <li>- politische Lobbyarbeit in Richtung einer Regelunterstützung für Kinder psychisch kranker Eltern und ihrer Familien.</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durchgeführte Öffentlichkeitsarbeit vor Ort und in Baden (ca. 15 Maßnahmen)</li> <li>- 4 verwirklichte und evaluierte Modellprojekte, 500 Kontakte mit betroffenen Familien haben stattgefunden;</li> <li>- implementierte Kooperations- u. Zuweisungskultur in 4 badischen Regionen (gesamt ca. 60 Kontakttreffen);</li> <li>- Projektdokumentation;</li> <li>- Einpeisung der Perspektive „vergessener Kinder“, der Projektergebnisse und deren Konsequenzen in den Dialog mit sozial- und gesundheitspolitisch Verantwortlichen → Planungen zur Fortsetzung als Regelangebot</li> </ul>
<b>Erläuterungen</b> Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?		<b>Zielfoto</b> Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
Die badische Landeskirche profiliert sich als ein konstruktiv-kritisches Gegenüber für politische Verantwortungsträger, indem sie ihren evangeliumsgemäßen Blick auf die Vergessenen in Zeiten zur Verfügung stellt, in denen die notwendige Fokussierung auf Effizienz und Effektivität die Wahrnehmung beschränkt oder gar verhindert. Entsprechend dieses Blickes engagiert sie sich für die Installierung eines nachweislich wirksamen und mittelfristig betrachtet Kosten sparenden Unterstützungsangebotes und beteiligt sich sowohl mit ihren Fachdiensten als auch tragend-finanziell während der Laufzeit des Pilotprojektes.		Psychologische Beratungsstellen haben in Vernetzung mit sozialpsychiatrischen Fachdiensten und Multiplikatoren in 4 Regionen der Landeskirche betroffene Familien mit präventiver Unterstützung erreicht zugunsten einer verbesserten Lebenssituation der Kinder. Öffentlichkeitsarbeit in Kirche und Kommune hat zur Enttabuisierung psychischer Krankheit und zur Sensibilisierung für die Situation der „vergessenen Kinder“ beigetragen. Gegenüber politischen Verantwortungsträgern werden der hohe Bedarf und die wirksamen, kostengünstigen Modellkonzepte dargestellt sowie die Bedingungen möglicher Leistungsübernahme kommuniziert und geprüft.
Sachkosten (Euro): s. Finanzierungsplan	Projektbeginn: 3/2012	
Personalkosten (Euro): s. Finanzierungsplan	Projektende: 2/2015	



Anlage 5, Anlage C, Anlage 2



Anlage 5, Anlage C, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 5 22.10.2009	<b>Projektphasenplan</b>	<b>Vergessene Kinder im Fokus</b> Unterstützung für Kinder und Jugendliche mit psychisch erkrankten Familienangehörigen Stand: 18.01.2012
<b>Phase 1</b>	<b>Phase 2</b>	<b>Phase 3</b>
<b>Vorbereitung und Planung</b>	<b>Durchführung der Maßnahmen vor Ort</b>	<b>Evaluierung/Präsentation der Projektergebnisse mit politischem Akzent</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstellen des Gesamtkonzepts</li> <li>- Rahmenkonzept für Maßnahmen vor Ort entspr. Projektzweck</li> <li>- Ausschreibung / Auswahl von 4 Projektstandorten und Projektverantwortlichen</li> <li>- Gewinnung der Projektleitungsassistentz</li> <li>- Bildung der Projektgruppe (Konzept und Arbeitsplan)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwicklung eines Konzeptes zur Evaluierung und Präsentation des Gesamtkonzeptes (Projektgruppe)</li> <li>- Planung, Durchführung, Evaluierung, Dokumentation der Maßnahmen vor Ort, begleitet von der Projektgruppe</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Evaluierung des Gesamtprojektes</li> <li>- Dokumentation der evaluierten Modellkonzepte für kirchliche, fachliche, politische Öffentlichkeit</li> <li>- Pressearbeit; Vorstellung des evaluierten Projektes</li> <li>- Kommunikation der Ergebnisse gegenüber der Politik zwecks Verstetigung</li> </ul>
<b>Ergebnis:</b> 1. Gesamtkonzept ist erstellt. 2. Ausschreibung und Auswahl von 4 Projektorten sind erfolgt. 3. Anstellungsverträge mit Projektleitungsassistentz und -verantwortlichen vor Ort sind geschlossen. <b>Kosten:</b> aus bestehenden Ressourcen	4/2012	<b>Ergebnis:</b> 1. Maßnahmen vor Ort erfolgreich durchgeführt und evaluiert. 2. Begleitende Projektgruppe hat Konzept für Evaluierung und Veröffentlichung entwickelt. <b>Kosten:</b> s. Finanzierungsplan
<b>Ergebnis:</b> 1. Evaluation Gesamtprojekt liegt vor 2. Dokumentation liegt vor 3. Gelungene Öffentlichkeitsarbeit vor Ort und durch Symposium mit Pressearbeit 4. Planungen zur Verstetigung mit politischen Verantwortungsträgern <b>Kosten:</b> s. Finanzierungsplan	11/2014	9/2015
		APK, Kollegium, LKR, ggf. LaSy

Anlage 5, Anlage C, Anlage 4

		Stand: 16.1.2016		Plan-Ist-Vergleich	
		genehmigte	beansprucht	Abweichung	Summe
Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 5 Datum des Beschlusses: 22.10.2009 <b>Vergessene Kinder im Fokus</b> Gesamtförderungsplan		Kosten	Summe	Summe	Summe
		Euro	Euro	Euro	Euro
<b>A</b>	<b>Projektbereich Aktion Mensch</b>				
<b>I.</b>	<b>Personalkosten</b>				
1.1	Projektleitende Fachkräfte Dipl.Psych. o. vglb. in 4 Beratungsstellen vor Ort (je 0,5 Dep. nach RL Aktion Mensch) Projektleitungsassistentin im Hause		396.000	346.047	-49.953
1.2	Dipl.Psych. o. vglb.(0,2 Dep.: RL Aktion Mensch)		39.600	35.235	-4.365
	<b>Summen - PK</b>		<b>435.600</b>	<b>381.282</b>	<b>-54.318</b>
<b>II.</b>	<b>Sachmittelkosten</b>				
2.1	<b>Honorarkosten</b>		61.350	11.337	-50.013
2.1.1	Kontaktkoordination durch sozialpsychiatrische Dienste		54.600	6.961	-47.739
2.1.2	1.820 Ho.Std. à 30 Euro		6.750	4.476	-2.274
2.1.2.1	Supervision vor Ort		0	0	0
2.1.2.2	Supervision (Kostensenkung für Pos. 2.2.7.1 = 2100 E)		0	0	0
2.2	<b>Sachkosten</b>		133.774	49.273	-84.501
2.2.1	Druckkosten - LO		16.200	6.644	-9.556
2.2.1.1	Druckkosten - LO		2.400	2.000	-400
2.2.1.2	Druckkosten - LO		13.800	4.644	-9.156
2.2.2	Ausstellungskosten - SH		7.830	0	-7.830
2.2.2.1	Schulung und Dokumentation		1.000	916	-84
2.2.2.2	Kosten für Projektbericht		1.000	0	-1.000
2.2.2.3	Fahrtkosten Fachkraft		13.970	2.368	-11.602
2.2.2.4	Fahrtkosten Gruppentreffen		16.200	7.763	-8.437
2.2.2.5	Fahrtkosten Patenbegleitung Mo		5.340	0	-5.340
2.2.2.6	Verpflegung Gruppentreffen		8.140	3.537	-4.603
2.2.2.7	Fortbildung		6.110	2.077	-4.033
2.2.2.8	Verpflegung - LO		1.000	0	-1.000
2.2.2.9	Material für Fortbildung - SH		11.476	5.425	-6.051
2.2.2.10	Kunst- und Kulturaktivitäten		3.024	864	-2.160
2.2.2.11	Eintrittskosten		3.800	268	-3.532
2.2.2.12	Kunst und Kultur mit Paten - MO		2.140	159	-1.981
2.2.2.13	Aufwandsentschädigung - MO		2.840	1.191	-1.649
2.2.2.14	Sach- und Reisekosten Projektklassenz		5.664	7.613	1.949
2.2.2.15	Tagungen der Projektgruppe		2.040	1.964	-76
2.2.2.16	Gruppensupervision		600	695	95
2.2.2.17	Gruppensupervision (FK, Supervisori)		6.000	1.394	-4.606
2.2.2.18	Dokumentation (Layout und Druck)		1.000	0	-1.000
2.2.2.19	Raumiete		8.000	4.214	-3.786
2.2.2.20	Materialkosten		2.400	2.109	-291
2.2.2.21	Fachliteratur - KN		500	0	-500
2.2.2.22	Materialkosten - SH		600	0	-600
2.2.2.23	Evaluation - Bereich Aktion Mensch		1.000	0	-1.000
2.2.3.1	Kosten der Auswertung - LO		1.000	0	-1.000
	<b>Summen - SK</b>		<b>195.124</b>	<b>60.611</b>	<b>-134.513</b>
<b>III.</b>	<b>Investitionskosten</b>				
3.1	Beamer		600	475	-125
3.2	Laptop		1.500	669	-831
	<b>Summen - Inv.</b>		<b>2.100</b>	<b>1.144</b>	<b>-956</b>

		Stand: 16.1.2016		Plan-Ist-Vergleich	
		genehmigte	beansprucht	Abweichung	Summe
Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 5 Datum des Beschlusses: 22.10.2009 <b>Vergessene Kinder im Fokus</b> Gesamtförderungsplan		Kosten	Summe	Summe	Summe
		Euro	Euro	Euro	Euro
<b>IV.</b>	<b>abzl. Einnahmen</b>				
4.1	Aktion Mensch	632.824	443.037	-189.788	
4.2	sonstige Einnahmen	194.326	106.989	-87.337	
4.3	Opferwochenmittel DW Baden	50.000	50.000	0	
4.4	Paul-Lecher-Stiftung	38.000	38.000	0	
4.5	Spenden	0	63	63	
	<b>Summen - Einnahmen</b>	<b>282.326</b>	<b>195.051</b>	<b>-87.275</b>	
<b>Summe Projektkosten Teil A</b>		<b>350.498</b>	<b>247.985</b>	<b>-102.513</b>	
<b>B</b>	<b>Projektbereich LaKi-Projekt</b>				
<b>I.</b>	<b>Personalkosten</b>				
1.2	Projektleitungsassistentin im Hause		29.933	29.933	-6.883
1.3	Dipl.Psych. o. vglb.(0,2 Dep. TV6D 13): Mehrkosten Sekt. Und SB Zentrale (0,2 Dep. TV6D 3-9)	9.856	0	9.856	
1.3.1	Dipl.Psych. o. vglb.(0,2 Dep.: RL Aktion Mensch)	26.957	29.933	2.975	
1.3.2	PV (inkl.ZGAST), IT, ID	0	20.147	20.147	675
1.3.3	Haushaltswesen (6 % der Sachmittel) Controlling und APK-Assistenz	18.072	19.097	1.025	
		1.400	1.050	-350	
<b>2.1</b>	<b>Honorarkosten</b>				
2.1.3	Projektkoordination Fachref. Psychiatrie, DW Baden entspricht 63 Tagessätze à 350 Euro	22.050	8.489	-13.561	
<b>2.2-4</b>	<b>Sachkosten</b>				
2.3.1	Evaluation - Bereich LaKi-Projekt	20.000	18.333	-1.667	
2.4	Reisekosten Uni Marburg	9.000	3.063	-5.937	
	<b>Summe Projektkosten Teil B</b>	<b>107.337</b>	<b>76.901</b>	<b>-30.436</b>	
<b>IV.</b>	<b>abzl. Einnahmen</b>				
4.1.1	Aktion Mensch (Verwaltungskostenpauschale)	38.865	21.398	-17.467	
4.6	Aktion - Komfi-Dank	20.000	25.236	5.236	
	<b>Summen - Einnahmen</b>	<b>58.865</b>	<b>46.634</b>	<b>-12.231</b>	
<b>Summe Projektmittelsatz Teil B</b>		<b>48.472</b>	<b>30.267</b>	<b>-18.205</b>	
<b>Gesamt-Projektkosten (Teil A und B)</b>		<b>740.161</b>	<b>519.937</b>	<b>-220.224</b>	
<b>Gesamt-Projektmittelsatz (Teil A und B)</b>		<b>396.970</b>	<b>278.252</b>	<b>-120.718</b>	

Vorläufiger Finanzabschluss, da die Zuschusshöhe von  
Aktion Mensch noch nicht bestätigt ist.  
Stand 16.1.2016 M. Weizel

## Anlage 5, Anlage D

## Zwischenbericht

Projekt K.05 Fonds „Diakonische Gemeinde – Kirche inklusiv“

## 1. Stand der Zielerreichung

## (a) Synodenbeschluss

Das Projekt wurde am 20. April 2013 durch die Landessynode und am 26. Juni 2013 durch den Landeskirchenrat zur Durchführung in den Jahren 2013 bis 2018 beschlossen. Zur (Teil-) Finanzierung bewilligte die Landessynode 500.000 Euro aus Projektmitteln.

## (b) Zweck und Ziele des Projekts

Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, die Schritte hin zu einer inklusiv arbeitenden und gestaltenden Kirche gehen wollen, die inklusiv ihre Angebote und Dienste ausrichten und einzelne Aspekte der UN-Behindertenrechtskonvention verwirklichen wollen, sollen aus dem Fonds „Diakonische Gemeinde – Kirche inklusiv“ gefördert werden.

Ziele des Projekts sind:

1. Exemplarische Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
2. Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
3. Beteiligung und Teilhabe aller Menschen mit Inklusionsbedarf (u. a. Menschen mit Behinderungen) am kirchengemeindlichen Leben
4. Förderung einer inklusiv ausgerichteten Kultur der Kirchengemeinden
5. Entwicklung von inklusiven kirchlichen Angeboten und Diensten
6. Vernetzung von Kirchengemeinden / Kirchenbezirken, örtlichen Diakonischen Werken, freien Trägern und politischen Gemeinden im Sinne eines inklusiven Sozialraums

7. Öffentlichkeitsarbeit der regionalen Teilprojekte – auch durch die eigenen Internetportale des Trägers mit gemeinsamen Formaten und Logos, Vernetzung über [www.ekiba.de](http://www.ekiba.de)

## (c) Sachstände

- Als Vergabegruppe konstituierte sich am 18. Juli 2013 die Projektgruppe, entsprechend Projektantrag
  - zwei Mitglieder des Aufsichtsrats des Diakonischen Werkes Baden (Albrecht Schwerer und Stephan Müller)
  - zwei Mitglieder des Bildungs- und Diakoniewausschusses der Landessynode (Rainer Schnebel und Daniel Fritsch)
  - der Leiter der Abteilung Diakonie und Interreligiöses Gespräch im Evangelischen Oberkirchenrat (KR Thomas Dermann)
  - ein Vorstandsmitglied im Diakonischen Werk Baden (KR Jürgen Rollin)
- Die Projektkoordination übernahm mit 0,15 % eine ganze Stelle Annedore Braun, DW Ortenau.
- Mit Datum vom 23. Juli 2013 wurde die Ausschreibung für die regionalen Teilprojekte vorgenommen, Ende der Ausschreibungsfristen: 08. November 2013 und 06. Juni 2014. Am 17. Oktober 2013 wurde ein Planungsworkshop für Interessierte Kirchengemeinden und Kirchenbezirke durchgeführt. Alle Dokumente dazu, s. [www.ekiba.de/diakonischegemeinde](http://www.ekiba.de/diakonischegemeinde).
- Die Projektgruppe nahm am 13. Dezember 2013 und am 15. Juli 2014 die Mittelvergabe für insgesamt sechs regionale Teilprojekte vor.
- Das Kollegium nahm am 21. Januar und am 5. August 2014 die Vergabeentscheidungen zur Kenntnis.
- Die Projektgruppe beriet am 16. Juli 2015 die aktuellen Sachstände der regionalen Teilprojekte. Fazit: Die im Projektantrag vorgesehenen Messgrößen werden zum Projektende voraussichtlich erreicht sein.

## (d) Übersicht der regionalen Teilprojekte

Fonds Diakonische Gemeinde - Kirche inklusiv Übersicht regionale Teilprojekte					
Projekt-Nr.	Antragsteller Ort	Kurztitel	Förder-summe	Gesamt-volumen	Beschreibung
DGK 1 2013	Stadtkirchenbezirk Mannheim	Gemeinde gemeinsam inklusiv gestalten - Eine Handvoll Inklusion	69.000 €	85.480 €	An fünf Standorten wird modellhaft entwickelt, wie Inklusion im Stadtkirchenbezirk, in den Pfarrgemeinden und der Diakonie gelebt werden kann.
DGK 2 2014	Evangelische Kirchengemeinde Kehl	Miteinander zu Tisch	69.000 €	151.495 €	Aufbau eines inklusiven diakonischen Zentrums mit Mittagstisch, Cafe und Räumen für milieüberschreitendes Zusammenleben.
DGK 3 2014	Evangelische Kirchengemeinde Haßmersheim- Hochhausen- Neckarmühlbach	Zukunftsmusik	70.000 €	76.500 €	Weiterentwicklung der Kirchengemeinde zur inklusiven Gemeinde unter Einbeziehung der neu entstehenden Tagespflege im Gemeindehaus Rogate.
DGK 4 2013	Kirchenbezirk Markgräflerland	Inklusiv vernetzt im Kirchenbezirk Markgräflerland	70.000 €	78.000 €	Förderung und Vernetzung einer inklusiv ausgerichteten Kultur in drei Gemeinden unterschiedlicher Regionen des Kirchenbezirks unter Beteiligung der örtlichen Einrichtungen für behinderte Menschen.
DGK 5 2013	Altstadtgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Pforzheim	Miteinander Kirche sein	66.175 €	69.675 €	Aufbau einer inklusiv ausgerichteten Kultur in der Pfarrgemeinde in enger Zusammenarbeit mit sozialen Einrichtungen und benachteiligten Personengruppen im Stadtteil.
DGK 6 2013	Evangelische Kirche in Karlsruhe	Handlungsplan Kirche inklusiv	70.000 €	73.500 €	Klärung grundlegender kirchlicher Aufgaben im Bereich Inklusion, Entwicklung von Standards, Umsetzung der gesetzten Ziele, u.a. der "Landkarte" inklusiver Gemeindefarbeit.
Vergabesumme			<b>414.175 €</b>		Stand: 15. Juli 2014

## 2. Finanzierungsplan Stand 14. September 2015: Anlage 4

## 3. Unterschrift der Projektleitung

Projektleitung: Thomas Dermann

Karlsruhe, den 14. September 2015

Anlage 5, Anlage D, Anlage 4

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 5 Datum des Beschlusses: 20.04.2013		Finanzierungsplan														Finanzbericht	
		Fonds "Diakonische Gemeinde - Kirche inklusiv"														Soll-Ist-Vergleich	
		SB GLD OJ 03.2171.01 Grp.	Plan 2013 1.9. Euro	Ist 2013 Euro	Plan 2014 Euro	Ist 2014 Euro	Plan 2015 Euro	Ist 2015 Euro	Plan 2016 Euro	Ist 2016 Euro	Plan 2017 Euro	Ist 2017 Euro	Plan 2018 30.6. Euro	Ist 2018 Euro	genehm. Mittel Summe Euro	bisher verbraucht Summe Euro	noch verfügbar Summe Euro
I. Personalkosten																	
1.1 15% einer Vollzeitstelle, EG 11	4230	3.900	3.200,00	12.000	13.336,58	12.500	11.549,52	12.900	13.300	13.300	6.900	0,00	61.500	28.086,10	33.413,90		
<b>Summen - PK</b>		<b>3.900</b>	<b>3.200,00</b>	<b>12.000</b>	<b>13.336,58</b>	<b>12.500</b>	<b>11.549,52</b>	<b>12.900</b>	<b>13.300</b>	<b>13.300</b>	<b>6.900</b>	<b>0,00</b>	<b>61.500</b>	<b>28.086,10</b>	<b>33.413,90</b>		
IIa Allgemeine Verwaltungskosten																	
1.a. PV (inkl.ZAGST)/IT, ID																	
1.a. Hauswirtschaftswesen																	
1.a. Controlling und APK-Assistenz																	
<b>Summen - AVL</b>		<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>		
II. Sachmittelkosten																	
2.1 Raumkosten																	
2.2 Reise- und Druckkosten, Allg. Geschäftsaufwand	6100, 6300	68,60		3.250	523,26	3.250	609,84	3.250	3.250	3.250			13.000	1.201,70	11.798,30		
<b>Summen - SK</b>		<b>0</b>	<b>68,60</b>	<b>3.250</b>	<b>523,26</b>	<b>3.250</b>	<b>609,84</b>	<b>3.250</b>	<b>3.250</b>	<b>3.250</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>13.000</b>	<b>1.201,70</b>	<b>11.798,30</b>		
III. Investitionskosten																	
3.1 Fondsmittel	7410			106.750	1.38.000,00	106.750	54.070,00	106.750	106.250	106.250			425.500	192.070,00	233.430,00		
Fondsmittel aus Vor-Projekt "Diakonische																	
3.2 Gemeinde* 1*	7410			15.000									15.000	0,00	15.000,00		
<b>Summen - Inv.</b>		<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>121.750</b>	<b>1.38.000,00</b>	<b>106.750</b>	<b>54.070,00</b>	<b>106.750</b>	<b>106.250</b>	<b>106.250</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>440.500</b>	<b>192.070,00</b>	<b>248.430,00</b>		
<b>Summe Gesamtkosten</b>		<b>3.900</b>	<b>3.268,60</b>	<b>137.000</b>	<b>151.859,84</b>	<b>122.500</b>	<b>66.229,36</b>	<b>122.900</b>	<b>121.800</b>	<b>121.800</b>	<b>6.900</b>	<b>0,00</b>	<b>515.000</b>	<b>221.358</b>	<b>293.642</b>		
IV. abzgl. Einnahmen																	
Restmittel aus dem Fonds Diakonische Gemeinde																	
4.1 1*	1960			15.000	18.860,40								15.000	18.860,40	-3.860,40		
<b>Summen - Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>15.000</b>	<b>18.860,40</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>15.000</b>	<b>18.860,40</b>	<b>-3.860,40</b>		
<b>Projektmitteleinsatz</b>		<b>3.900</b>	<b>3.268,60</b>	<b>122.000</b>	<b>132.999,44</b>	<b>122.500</b>	<b>66.229,36</b>	<b>122.900</b>	<b>121.800</b>	<b>121.800</b>	<b>6.900</b>	<b>0,00</b>	<b>500.000</b>	<b>202.497,40</b>	<b>297.502,60</b>		

Anmerkung: Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe besetzt werden. Die Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig.

1\* Die angegebene Summe ist geschätzt. Die Höhe der Restmittel steht erst nach vollständiger Abrechnung des Vor-Projektes fest. (Stand 10.6.2013)

## Anlage 5, Anlage E

Zusammenstellung der landeskirchlichen Projekte  
seit 2006

	Nummer	Name	Datum	Laufzeit	Gesamtvolumen	Projektmittel
		genehmigte Projektmittel bis 2013	<b>Beschluss</b>	<b>von bis</b>		
1	<b>P. 1</b>	Neuordnung der Öffentlichkeitsarbeit	19.04.2008	2008	239.800,00 €	
	<b>Ref.1</b>			2013		
		Übertrag 2010 aus Einsparung "Standpunkte"			161.700,00 €	
		Gesamtsumme P.01			401.500,00 €	191.800,00 €
		(abgeschlossen 2013)				
2	<b>P. 2</b>	Corporate Design	19.04.2008	2008	190.000,00 €	152.000,00 €
	<b>Ref. 1</b>	(abgeschlossen in 2012)		2011		
3	<b>P. 3</b>	Jugendliche werden Friedensstifter	24.10.2007	2007	152.000,00 €	121.600,00 €
	<b>Ref. 4</b>	(abgeschlossen in 2011)		2010		
4	<b>P. 4</b>	Christen und Muslime in Baden	24.10.2007	2008	257.750,00 €	206.200,00 €
	<b>Ref. 5</b>	(abgeschlossen in 2014)		2013		
5	<b>P. 5</b>	Erziehung verantworten, Bildung gestalten	26.10.2006	2006	298.500,00 €	238.800,00 €
	<b>Ref. 5</b>	(abgeschlossen in 2012)		2011		
6	<b>P. 6</b>	Junge evangelische Verantwortungseliten	26.10.2006	2008	379.000,00 €	303.200,00 €
	<b>Ref. 3</b>	(abgeschlossen in 2012)		2012		
7	<b>P. 7</b>	Internationaler Gospelkirchentag	29.04.2006	2006	130.000,00 €	
	<b>Ref. 3</b>	Zuschuss Ref. 8 in 2010		2010	2.000,00 €	
		Gesamtsumme P.07			132.000,00 €	130.000,00 €
		(abgeschlossen in 2011)				
8	<b>P. 8</b>	Seelsorge in Einrichtungen der Altenhilfe	29.04.2006	2006	100.000,00 €	100.000,00 €
	<b>Ref. 5</b>	(abgeschlossen in 2011)		2010		
9	<b>P. 9</b>	Ausbildungsinitiative Kirchenmusik	23.04.2005	2006	406.925,00 €	406.925,00 €
	<b>Ref. 3</b>	(abgeschlossen in 2011)		2010		
10	<b>P.10</b>	Initiative für Partnerschaftsbeziehungen	19.04.2008	2009	280.800,00 €	280.810,00 €
	<b>Ref. 5</b>	zu Gemeinden und Bezirken in Übersee		2015		
		(abgeschlossen 2014)				
11	<b>P.12</b>	Masterstudiengang "Religionspädagogik"	24.04.2009	2009	246.600,00 €	192.400,00 €
	<b>Ref. 2</b>	mit Schwerpunkt Jugendarbeit und Berufschul-		2012		
		didaktik an der Ev. Hochschule Freiburg				
		(abgeschlossen 2014)				
12	<b>P.14</b>	Kirchl.Begleitung von Lehramt studierenden	24.04.2009	2009	299.800,00 €	235.800,00 €
	<b>Ref. 4</b>	(abgeschlossen 2014)		2013		
13	<b>P.15</b>	(bisher P.14) Jahr der Kirchenmusik	27.10.2011	2012	207.300,00 €	148.240,00 €
	<b>Ref. 3</b>	(abgeschlossen 2014)				
14	<b>P.16</b>	(bisher P.15) Tourismusarbeit in der EkiBa	27.10.2011	2012	438.200,00 €	348.160,00 €
	<b>Ref. 1</b>			2015		
	<b>Summe</b>				4.323.875,00 €	3.055.935,00 €

		Name				
		genehmigte Kirchenkompassmittel bis 2013			Kikomittel	
1	<b>K. 1</b>	Den Kirchenraum besser als	19.04.2008	2008	517.600,00 €	
	<b>Ref. 3</b>	Glaubenszeugnis nutzen und gestalten (abgeschlossen)		2010		
2	<b>K. 2</b>	Bibel sinnlich inszenieren	19.04.2008	2008	234.500,00 €	
	<b>Ref. 3</b>	(abgeschlossen)		2010		
3	<b>K. 3</b>	Gründung und Weiterentwicklung	19.04.2008	2008	1.563.900,00 €	
	<b>Ref. 4</b>	von zwei Schulen		2015		
4	<b>K. 4</b>	Zentrum für Seelsorge	19.04.2008	2008	1.269.200,00 €	
	<b>Ref. 3</b>	abgeschlossen		2012		
5	<b>K. 5</b>	Diakonische Gemeinde	19.04.2008	2008	1.000.000,00 €	
	<b>Ref. 5</b>			2014		
6	<b>K. 6.0</b>	Gemeinde leiten mit dem Kirchenkompass	19.04.2008	2008	762.100,00 €	
	<b>Ref. 1</b>	(abgeschlossen 2014)		2014		
7	<b>K. 6.1</b>	Kirchenkompassfonds für Gemeinden	19.04.2008	2009	1.000.000,00 €	
	<b>Ref. 1</b>	Gesamtsumme K.6		2012		
8	<b>K. 7</b>	Interkulturelle Fortbildung	19.04.2008	2009	352.825,00 €	
	<b>Ref. 5</b>			2014		
9	<b>K.10</b>	Kooperation Gemeinde/ Jugend und Schule	22.10.2009	2010	394.700,00 €	
	<b>Ref. 4</b>	(abgeschlossen 2014)		2014		
10	<b>K.11</b>	Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit	22.10.2009	2010	399.872,00 €	
	<b>Ref. 5</b>	psychisch erkrankten Famileinangehörigen		2013		
11	<b>K.12</b>	Jugendkirchen	22.10.2009	2009	400.000,00 €	
	<b>Ref. 4</b>	(abgeschlossen 2014)		2014		
12	<b>K.13</b>	EKIBA 20/40 (wird in der Linie umgesetzt)				
13	<b>K.14</b>	Generation 59plus	27.10.2011	09.2011	74.600,00 €	
		(abgeschlossen 2014)		08.2014		
14	<b>K.15</b>	Kompetenzen für Milieusensible Jugendarbeit aufbauen	04.2012	2012	235.100,00 €	
	<b>Ref. 4</b>	(abgeschlossen 2014)		2016		
15	<b>K.16</b>	Jugendarbeit entwickeln mit dem Kirchenkompass	01.04.2012	2012	157.000,00 €	
	<b>Ref. 4</b>			2016		
16	<b>K.17</b>	U40 Mitgliederorientierte Kommunikation mit 20- bis 40jährigen (wird überarbeitet)				
	<b>Summe</b>				8.361.397,00 €	

	Nummer	Name	Datum	Laufzeit		Projektmittel
	Referat	genehmigte Projektmittel 2014/2015	Beschluss	von bis		
1	P 01/14	Neusausrichtung der IT und Relaunch der Intranet-Anw	04.2014	04.2014		993.650 €
	Ref. 7			12.2017		
2	P 02/14	Schutz des Kindeswohls - Für eine Kultur der Grenzach	04.2014	07.2014		1.042.250 €
	Ref. 4			01.2019		
3	P 03/14	Zukunftswerker - Gehörlosendienst	04.2014	05.2014		113.250 €
	Ref. 5			04.2018		
4	P 04/14	Implementierung eines Dokumenten - Management -Sy	04.2014	01.2015		1.321.300 €
	Ref. 7			12.2017		
5	P.05/14	Strategische Ausrichtung der Liegenschaften (20 % Projektmittel, 80% Treuhandvermögen)	04.2014	05.2014		954.900 €
				04.2020		
6	P.06/14	Flüchtlingshilfe	LKR 12.2014	01.2015		140.000 €
				12.2017		
	<b>Summe</b>	<b>genehmigte Projektmittel 2014/2015</b>				<b>4.565.350 €</b>
	Nummer	Name	Datum	Laufzeit		
	Referat	genehmigte Kirchenkompassmittel ab 2014/2015	Beschluss	von bis	Kikomittel	
1	K.01/14	Öko-fair-soziale Beschaffung in Kirche und Diakonie	<b>04.2014</b>	01.2015	1.210.100 €	
	Ref. 8			12.2017		
2	K.02/14	Gemeinsam Kirche gestalten	04.2014	01.2015	889.500 €	
	Ref. 3			12.2019		
3	K.03/14	Eine Welt Guide	04.2014	07.2014	144.000 €	
	Ref. 4			06.2017		
4	K.04/14	Seelsorge im Internet (reserviert - noch nicht genehmi	04.2014		106.250 €	
	Ref. 3					
5	K.05/14	Hören in der Kirche	04.2014	06.2014	260.700 €	
	Ref. 5			05.2018		
6	K.06/14	Dialog im Netz- interaktive Formen kirchlicher Kommu	04.2014	10.2014	519.600 €	
	Ref. 1			09.2015		
7	K.07/14	Wo unser Herz brennt - Qualitätsentwicklung Gottesd.	04.2014	02.2015	485.600 €	
	Ref. 3			01.2019		
8	K.08/14	Kirche attraktiv für Männer - Männernetz Südwest	04.2014	02.2015	438.792 €	
	Ref. 4			01.2019		
9	K.09/14	Freiwilligendienste 2020	04.2014	09.2014	723.600 €	
	Ref. 5			08.2020		
10	K.10/14	Leichte Sprache	04.2014	06.2014	150.000 €	
	Ref. 5			05.2016		
11	K.11/14	Fortbildungsprogramm Bau, Kunst und Umwelt	04.2014	06.2014	79.700 €	
	Ref. 8			01.2016		

Nummer	Name	Datum	Laufzeit	Kikomittel	
Referat	genehmigte Kirchenkompassmittel ab 2014/2015	Beschluss	von bis	Kikomittel	
12	K 12/14 Friedensethik Teil I	LKR 09.2014	11.2014	237.400 €	
	Ref. 4		06.2016		
13	K.13/14 Inklusion	LKR 12.2014	2014	73.990 €	
	Ref. 5		2016		
14	K.3 Gründung zweier Schulen	04.2014	04.2014	500.000 €	
15	K. 5 Fonds Diakonische Gemeinde	04.2014	09.2013	500.000 €	
	Ref. 5		06.2018		
16	K.6.1 Fonds Kiko für Gemeinden	04.2014	05.2014	500.000 €	
	Ref. 1		05.2017		
1	K 12/14 Friedensethik Teil II	12.2015		232.790 €	
	Ref. 4				
2	K 6.2 Kiko- und Diakoniefonds	07.2015		1.000.000 €	
	Ref. 1				
	<b>Summe</b> Kirchenkompassprojekte 2014/2015			<b>8.052.022 €</b>	
54	<b>Anzahl aller Projekte</b>			Kirchenkompass-	Projektmittel
	<b>Summe über alle Jahre</b>			16.413.419,00 €	7.621.285,00 €

**Anlage 5, Anlage F**

Übersicht Projektmittel Stand 21.01.2016

	€
Gesamtmittel 2016/2017	5.000.000
Restmittel aus 2014/2015	586.514
Minus Beschlossene Projekte	1.232.790
Noch zur Verfügung stehende Mittel im Haushalt 2016/2017	4.353.724

**Anlage 6 Eingang 04/06**

**Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Februar 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

**Entwurf**

Kirchliches Gesetz  
zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes  
über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft  
in der Evangelischen Landeskirche in Baden  
vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des KVHG**

Das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 15. April 2011 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert am 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 176) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 17 wie folgt gefasst:

„§ 17 Verpflichtungssicherungsrücklage“

2. § 17 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Gewährträgerhaftung gegenüber der Evangelischen Zusatzversorgungskasse – Anstalt des öffentlichen Rechts – (EZVK) ist eine der Verpflichtung der Evangelischen Landeskirche in Baden\* im Innenverhältnis der EZVK-Gewährträger angemessene Rücklage anzusammeln. Die Höhe der Rücklage hat in pauschalierter Form insbesondere folgende strukturelle Risikomerkmale, bezogen auf den gesondert geführten Bestand der Evangelischen Landeskirche in Baden, zu berücksichtigen:

- a) Eine bestehende Deckungslücke zwischen den Verpflichtungen und dem angesammelten\*\* Kapital,
- b) Ausfallrisiken der vorrangig verpflichteten Mitglieder.“

3. § 98 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Bemessung der Verpflichtungssicherungsrücklage für die Gewährträgerhaftung gegenüber der Evangelischen Zusatzversorgungskasse – Anstalt des öffentlichen Rechts – (EZVK) zu regeln.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt mit der Wirksamkeit des Kassenübergangs nach Artikel 2 § 2 des Kirchlichen Gesetzes zur Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes zur Gewährleistung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK) und zur Gewährleistung für die Evangelische Zusatzversorgungskasse (EZVK) in Kraft.

Der Evangelische Oberkirchenrat erhält durch den Stiftungsrat der KZVK eine Mitteilung über den konkreten Zeitpunkt des Kassenübergangs.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

**Der Landesbischof**

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

\* redaktionelle Änderung mit Zustimmung des Präsidenten: „Evangelischen Landeskirche Baden“ wurde geändert in „Evangelischen Landeskirche in Baden“

\*\* redaktionelle Änderung mit Zustimmung des Präsidenten: „angesammeltem“ wurde geändert in „angesammelten“



**Begründung:**

**Allgemein:** In Vorbereitung der Fusion zwischen KZVK und EZVK wurde von der Landessynode auf der Herbsttagung 2015 eine Übertragung der Gewährträgerhaftung auf die EZVK gesetzlich beschlossen. Diese Übertragung tritt mit Wirksamkeit des Kassenübergangs in Kraft.

Nach der bisherigen Regelung in § 17 Abs. 3 KVHG ist zur Besicherung der Gewährträgerhaftung eine Verpflichtungsrücklage zu bilden. Die entsprechende Regelung ist auf die KZVK zugeschnitten und muss daher angepasst werden.

Das ORA hat keine Bedenken gegen die Neuregelung geäußert, die gegebenen Empfehlungen zur Rechtsverordnung (s. Anlagen 1 und 2) wurden eingearbeitet.

**Zu Artikel 1 Ziffer 2:** Neu bei der gegenüber der EZVK übernommenen Verpflichtung ist, dass die Landeskirche im Außenverhältnis gesamtschuldnerisch für die gesamten Verpflichtungen der EZVK haftet, im Innenverhältnis jedoch nur anteilig für die Verbindlichkeiten gegenüber Leistungsempfängern aus der badischen Landeskirche (vgl. § 12a Satzung EZVK). Die Rücklagenbildung soll das wirtschaftliche Risiko einer Inanspruchnahme möglichst sachgerecht abbilden. Maßstab dafür kann nur die Haftung im Innenverhältnis sein, da es sich bei den anderen Gewährträgern jeweils um Landeskirchen handelt, deren finanzielle Leistungsfähigkeit nicht in Frage gestellt wird.

Die Tatsache, dass der Bestand unserer Landeskirche bei der EZVK gesondert geführt wird, erleichtert die separate Darstellung der im Innenverhältnis von der badischen Landeskirche als Gewährträger übernommenen Risiken. Der bei der EZVK gesondert geführte Be-

stand unserer Landeskirche umfasst den von der bisherigen KZVK übernommenen Mitgliederbestand sowie neue Beteiligte, die unserer Landeskirche zuzuordnen sind.

Die damit zum Zwecke der Risikobemessung folgerichtige, aber als Grundsatzentscheidung anzusehende Begrenzung auf das Haftungsrisiko im Innenverhältnis wird daher in die gesetzliche Regelung aufgenommen.

Bei der Aufzählung der Risikomerkmale entfällt die ausdrückliche Nennung der Wertschwankungsrisiken aus Kapitalanlagen. Diese haben bei der Rücklagenbemessung momentan keine Relevanz, da sich die bislang heranzuziehenden Parameter (Value at Risk, stille Reserven und stille Lasten) im Portfolio der KZVK neutralisieren. Durch die Ergänzung um das Wort „insbesondere“ wird aber klargestellt, dass die Aufzählung nicht abschließend ist und bei Bedarf ggf. weitere Parameter herangezogen werden können. Im Entwurf der Überarbeitung der RVO ist eine regelmäßige umfassende Risikoprüfung vorgesehen, die auch Kapitalmarktrisiken umfasst. Dadurch ist sichergestellt, dass Risikoveränderungen erkannt und über eine Erweiterung der Rücklagenbemessung berücksichtigt werden können.

**Zu Artikel 1 Ziffer 3:** Redaktionelle Ersetzung der KZVK durch die EZVK.

**Zu Artikel 2:** Da der Übergang der Gewährträgerhaftung noch an den Kassenübergang geknüpft ist, muss dieser Vorbehalt auch für die Änderung des KVHG gelten.

*(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 8/2016 abgedruckt.)*

Anlage 6, Anlage 1

**Fusion EZVK-KZVK- Neufassung Verpflichtungssicherungsrücklagenverordnung**

**Synopse**

<u>Verpflichtungssicherungsrücklagenverordnung</u> Vom 22.07.2015	<u>Verpflichtungssicherungsrücklagenverordnung</u> Neufassung
<p><b>§ 1</b> <b>Wertschwankungsrisiken Kapitalanlagen</b></p> <p>(1) Das Verlustpotential des Fondsportfolios der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK) wird anhand des standardisierten Risikomaßes Value at Risk (VaR; 99 v.H./1 Jahr) auf Basis einer ab 2005 zurückliegenden Werthistorie der zusammengesetzten Benchmark bezogen auf die aktuelle Allokation der KZVK berechnet.</p> <p>(2) Das Verlustpotential der Direktanlagen der KZVK wird mit 50 Prozent der Buchwerte von Wertpapieren mit dem Rating Non-Investmentgrad einer anerkannten Ratinggesellschaft und der Wertpapiere ohne Rating bemessen, mindestens aber 4,5 Prozent der Buchwerte des Gesamtbestandes an Direktanlagen.</p> <p>(3) Auf den Buchwert der anderen Vermögensanlagen wird der nach Absatz 1 berechnete Prozentsatz angewendet.</p> <p>(4) Die detaillierte Berechnung des Verlustpotentials regelt der Evangelische Oberkirchenrat durch Richtlinien.</p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p><b>§ 2</b> <b>Deckungslücke</b></p> <p>(1) Eine Deckungslücke besteht, wenn in der geprüften Bilanz der KZVK ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird.</p> <p>(2) Bestehende stille Reserven werden mindernd, stille Lasten erhöhend bei der Deckungslücke berücksichtigt.</p>	<p><b>§ 1</b> <b>Deckungslücke</b></p> <p>Eine Deckungslücke besteht, soweit für den innerhalb der Evangelischen Zusatzversorgungskasse – Anstalt des öffentlichen Rechts – (EZVK) gesondert geführten Bestand der Evangelischen Landeskirche in Baden die Deckungsrückstellung nicht vollständig mit bilanziellerm Vermögen gedeckt ist (= Deckungsgrad unter 100 %).</p>
<p><b>§ 3</b> <b>Ausfallrisiko</b></p> <p>(1) Ein Ausfallrisiko wird nur bei den Mitgliedern außerhalb der verfassten Kirche unterstellt. Entsprechend deren Anteil am Mitgliederbestand der KZVK ist die Summe der Risiken nach §§ 1 und 2 auf 70 Prozent zu vermindern (= Bemessungsgrundlage).</p> <p>(2) Als Ausfallwahrscheinlichkeit bei den vorrangig verpflichteten Mitgliedern sind 7,5 Prozent der nach Absatz 1 ermittelten Bemessungsgrundlage anzusetzen.</p>	<p><b>§ 2</b> <b>Ausfallrisiko</b></p> <p>(1) Ein Ausfallrisiko wird nur bei den Mitgliedern außerhalb der verfassten Kirche unterstellt. Entsprechend deren Anteil am innerhalb der EZVK gesondert geführten Bestand der Evangelischen Landeskirche in Baden ist die Summe der Risiken nach § 1 auf 70 Prozent zu vermindern (= Bemessungsgrundlage).</p> <p>(2) Als Ausfallwahrscheinlichkeit bei den vorrangig verpflichteten Mitgliedern sind 7,5 Prozent der nach Absatz 1 ermittelten Bemessungsgrundlage anzusetzen.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Stichtag</b></p> <p>(1) Maßgebend sind die Werte zum 31.12 des Vorjahres.                  (2) Soweit sich Werte nur aus dem geprüften Jahresabschluss der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK) entnehmen lassen und dieser zum Stichtag nach Absatz 1 noch nicht vorliegt, ist dessen jeweils aktuellste Fassung zugrunde zu legen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Stichtag</b></p> <p>(1) Maßgebend sind die Werte zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres.                  (2) Soweit der geprüfte Jahresabschluss der EZVK zum Stichtag nach Absatz 1 noch nicht vorliegt, ist dessen jeweils aktuelle Fassung zugrunde zu legen.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Höhe der Rücklage</b></p> <p>Die zu bildende Rücklage ist nach folgender Formel zu ermitteln:</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td>                     Wertschwankungsrisiken                      + Deckungslücke                      ./.. stille Reserven                      + stille Lasten  <hr/>                     = <i>Summe der Risiken</i>                      davon 70 Prozent  <hr/>                     = <i>Bemessungsgrundlage</i>                      x 7,5 Prozent                      = <b>zu bildende Rücklage</b> </td> </tr> </table>	Wertschwankungsrisiken + Deckungslücke ./.. stille Reserven + stille Lasten <hr/> = <i>Summe der Risiken</i> davon 70 Prozent <hr/> = <i>Bemessungsgrundlage</i> x 7,5 Prozent = <b>zu bildende Rücklage</b>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Höhe der Rücklage</b></p> <p>Die zu bildende Rücklage ist nach folgender Formel zu ermitteln:</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td>                     Deckungslücke                      davon 70 Prozent  <hr/>                     = <i>Bemessungsgrundlage</i>                      x 7,5 Prozent                      = <b>zu bildende Rücklage</b> </td> </tr> </table>	Deckungslücke davon 70 Prozent <hr/> = <i>Bemessungsgrundlage</i> x 7,5 Prozent = <b>zu bildende Rücklage</b>
Wertschwankungsrisiken + Deckungslücke ./.. stille Reserven + stille Lasten <hr/> = <i>Summe der Risiken</i> davon 70 Prozent <hr/> = <i>Bemessungsgrundlage</i> x 7,5 Prozent = <b>zu bildende Rücklage</b>			
Deckungslücke davon 70 Prozent <hr/> = <i>Bemessungsgrundlage</i> x 7,5 Prozent = <b>zu bildende Rücklage</b>			
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Ansammlung der Rücklage</b></p> <p>(1) Der nach § 5 zu bildende Rücklagenbestand soll innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung durch Mittelzuführungen erreicht sein.                  (2) Die Rücklagenhöhe soll in regelmäßigen Abständen auf ihre Angemessenheit überprüft werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Rücklagenhöhe, Ansammlung der Rücklage</b></p> <p>(1) Der nach § 4 zu bildende Rücklagenbestand soll innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung durch Mittelzuführungen erreicht sein.                  (2) Die Rücklagenhöhe soll in regelmäßigen Abständen auf ihre Angemessenheit überprüft werden.                  (3) Bei der Überprüfung nach Absatz 2 soll geprüft werden, inwieweit eine Risikoveränderung über die in den §§ 1 und 2 dargestellten Parameter hinaus eingetreten ist. Dabei sind insbesondere folgende Parameter zusätzlich einzubeziehen:                      a) das Risiko eines Rückgangs der Marktwerte bei den Kapitalanlagen,                      b) die Bewertungsreserven bzw. -lasten bei den Kapitalanlagen,                      c) die biometrischen Sicherheiten,                      d) die Mittel einer Verlustrücklage.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.                  (2) Gleichzeitig tritt die Verpflichtungssicherungsrücklagenverordnung vom 22. Juli 2015 (GVBl. 2016 S. 22) außer Kraft.</p>		

**Anlage 6, Anlage 2**

ENTWURF

**Rechtsverordnung zur Ermittlung der Sicherungsrücklage für die Gewährträgerhaftung gegenüber der Evangelischen Zusatzversorgungskasse – Anstalt des öffentlichen Rechts – (Verpflichtungssicherungsrücklagenverordnung – VSRL-RVO)**

vom ...

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 98 Abs. 1 Nr. 4 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 15. April 2011 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert am ... (GVBl. S. ...) folgende Rechtsverordnung:

**§ 1  
Deckungslücke**

Eine Deckungslücke besteht, soweit für den innerhalb der Evangelischen Zusatzversorgungskasse – Anstalt des öffentlichen Rechts – (EZVK) gesondert geführten Bestand der Evangelischen Landeskirche in Baden die Deckungsrückstellung nicht vollständig mit bilanziellem Vermögen gedeckt ist (= Deckungsgrad unter 100 %).

**§ 2  
Ausfallrisiko**

(1) Ein Ausfallrisiko wird nur bei den Mitgliedern außerhalb der verfassten Kirche unterstellt. Entsprechend deren Anteil am innerhalb

der EZVK gesondert geführten Bestand der Evangelischen Landeskirche in Baden ist die Summe der Risiken nach § 1 auf 70 Prozent zu vermindern (= Bemessungsgrundlage).

(2) Als Ausfallwahrscheinlichkeit bei den vorrangig verpflichteten Mitgliedern sind 7,5 Prozent der nach Absatz 1 ermittelten Bemessungsgrundlage anzusetzen.

**§ 3  
Stichtag**

(1) Maßgebend sind die Werte zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres.  
 (2) Soweit der geprüfte Jahresabschluss der EZVK zum Stichtag nach Absatz 1 noch nicht vorliegt, ist dessen jeweils aktuelle Fassung zugrunde zu legen.

**§ 4  
Höhe der Rücklage**

Die zu bildende Rücklage ist nach folgender Formel zu ermitteln:

Deckungslücke davon 70 Prozent <hr/> = <i>Bemessungsgrundlage</i> x 7,5 Prozent = <b>zu bildende Rücklage</b>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## § 5

**Rücklagenhöhe, Ansammlung der Rücklage**

- (1) Der nach § 4 zu bildende Rücklagenbestand soll innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung durch Mittelzuführungen erreicht sein.
- (2) Die Rücklagenhöhe soll in regelmäßigen Abständen auf ihre Angemessenheit überprüft werden.
- (3) Bei der Überprüfung nach Absatz 2 soll geprüft werden, inwieweit eine Risikoveränderung über die in den §§ 1 und 2 dargestellten Parameter hinaus eingetreten ist. Dabei sind insbesondere folgende Parameter zusätzlich einzubeziehen:
  - a) das Risiko eines Rückgangs der Marktwerte bei den Kapitalanlagen,
  - b) die Bewertungsreserven bzw. -lasten bei den Kapitalanlagen,
  - c) die biometrischen Sicherheiten,
  - d) die Mittel einer Verlustrücklage.

## § 6

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verpflichtungssicherungsrücklagenverordnung vom 22. Juli 2015 (GVBl. 2016 S. 22) außer Kraft.

Karlsruhe, den ...

**Der Landeskirchenrat**

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh  
Landesbischof

**Erläuterungen:****1. Allgemein:**

Nach Änderung des KVHG muss auch die zur konkreten Bemessung der Rücklage erlassene Rechtsverordnung angepasst werden. Um in den Beratungen den Gesamtkontext der Regelungen darzustellen, wird die Neufassung der Rechtsverordnung bereits jetzt vorgelegt, auch wenn sie erst nach Änderung der zugrundeliegenden gesetzlichen Regelung beschlossen werden kann.

Mit dem vorliegenden Regelungsvorschlag soll gewährleistet werden, dass die Rücklagenbemessung auch als Teil einer größeren, von mehreren Beteiligten getragenen Kasse weiterhin möglichst transparent und gleichzeitig praktikabel erfolgen kann. Die EZVK hat bereits im Vorfeld der Fusion mit Schreiben vom 15.10.2015 zugesagt, die von uns zur Rücklagenermittlung benötigten Angaben im Rahmen der ihr zumutbaren Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Eine weitere Konkretisierung auf die im Vorschlag zur Neuregelung vorgesehenen Parameter ist durch einen Briefwechsel erfolgt. Dadurch wird die praktische Umsetzung der Neuregelung von vornherein gewährleistet. Das entsprechende Anschreiben der Finanzreferentin an die EZVK sowie das Antwortschreiben der EZVK sind als Anlagen 3 und 4 beigefügt.

**2. Zu den Regelungen im Einzelnen:**

- **Zu § 1:** Entsprechend dem Vorschlag zur gesetzlichen Neuregelung entfällt auch hier die Berücksichtigung von Wertschwankungsrisiken. Daher beginnt die RVO nun der Reihenfolge der gesetzlichen Regelung folgend mit der für die Bemessung bestimmenden Größe, der Deckungslücke. Diese besteht momentan auch für den Gesamtbestand EZVK und wird bilanziell ausgewiesen. Allerdings ist hier nur auf den Fehlbetrag innerhalb des gesondert geführten Bestandes unserer Landeskirche abzuheben, so dass die Begriffsdefinition anzupassen ist. Die Berechnungsgrundlage „Deckungslücke“ in § 1 bezieht sich dabei nur auf die getrennt geführten Bestände der Abrechnungsverbände P und S. Die Abrechnungsverbände F der beiden Kassen werden zusammengelegt. Der gemeinsame Abrechnungsverband F hat nach Marktwerten keine Deckungslücke. Sollte hier eine unvorhergesehene Deckungslücke entstehen, muss eine Änderung der RVO diesem Umstand Rechnung tragen.

Im Gegenzug zum Wegfall der Wertschwankungsrisiken entfällt die bisher in Absatz 2 vorgesehene Berücksichtigung der stillen Reserven und Lasten. Dementsprechend ist auch bei der Ermittlung der Deckungslücke nur auf das bilanzielle Vermögen (Buchwerte) abzustellen.

Im Portfolio der KZVK gab es keine stillen Lasten, die stillen Reserven entsprachen in etwa dem Value at Risk. Dadurch ergibt sich für die zu bildende Rücklage mit der dargestellten Rechtsänderung keine Veränderung.

- **Zu § 2:** Die Regelung bleibt unverändert zum bisherigen § 3. Aufgrund der gesonderten Bestandsführung der bisherigen KZVK innerhalb der EZVK ergibt sich durch die Fusion keine Veränderung der haftungserheblichen Mitgliederstruktur. Sollten sich im Rahmen der vorgesehenen regelmäßigen Überprüfung der Parameter (s. § 5 Abs. 2) zukünftig Veränderungen innerhalb der Mitgliederstruktur ergeben, kann durch den Verordnungsgeber eine Nachsteuerung erfolgen.
- **Zu § 3:** Hier wurde in Absatz 2 berücksichtigt, dass sich die Werte für den gesondert geführten Bestand unserer Landeskirche möglicherweise nicht unmittelbar aus der Bilanz ergeben, sondern durch die EZVK für unsere Zwecke gesondert ermittelt bzw. aus dem Gesamtbestand als anteiligen Wert abgeleitet werden. Um auch hier nur endgültige und von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer testierte Werte heranzuziehen, sollen nur Stichtage zugrunde gelegt werden, für die eine geprüfte Bilanz vorliegt.
- **Zu § 4:** Das Berechnungsschema wurde entsprechend der Veränderung der Parameter in den §§ 1 und 2 angepasst.
- **Zu § 5:** Die Absätze 1 und 2 bleiben unverändert. Mit der neuen Regelung in Absatz 3 sollen gewisse Schwankungsrisiken, die momentan für die Rücklagenhöhe keine Relevanz haben, jeweils regelmäßig auf eine risikoverändernde Wirkung geprüft werden. In diese Prüfung sollen dann auch die möglichen Risikopuffer einbezogen werden. Die Aufzählung erfolgt in Anlehnung an den von der EZVK jährlich durchgeführten und im Aktuarsbericht dargestellten Stresstest. Damit können von der Landeskirche bereits vorliegende Daten genutzt werden. Da auf Anfrage die Einzelwerte und Berechnungsgrundlagen zur Verfügung gestellt werden sollen (s. Anlagen 3 und 4), kann im Bedarfsfall auch eine eigene, erweiterte Risikoberechnung durch unsere Landeskirche erfolgen.

**Anlage 6, Anlage 3****Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 15. Dezember 2015 an den EZVK-Vorstand betr. Fusion KZVK Baden mit der EZVK**

Sehr geehrter Herr Schulze Schwienhorst,

im Vorfeld der Beschlüsse zur Fusion zwischen KZVK und EZVK haben Sie mit Schreiben vom 15. Oktober 2015 unter anderem zugesichert, uns die Angaben für die Bildung der vorgesehenen Rücklage „im Rahmen der (...) zumutbaren Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen.“

Als Folge der von der Landessynode mit Wirkung zum Kassenerübergang beschlossenen Übertragung der Gewährträgerhaftung auf die EZVK bereiten wir derzeit die Anpassung der haushaltsrechtlichen Regelungen zur Rücklagenbildung vor. Dabei wollen wir uns im Sinne einer sachgerechten Risikobetrachtung auf die Inanspruchnahme im Innenverhältnis beschränken und daher den zukünftig innerhalb der EZVK gesondert geführten Bestand Baden als Maßstab zugrunde legen. Wir gehen davon aus, dass sich die darauf bezogenen Daten zumindest nicht in der nötigen Tiefe allein aus dem geprüften Jahresabschluss der EZVK bzw. dem Bericht des Verantwortlichen Aktuars ergeben. Gleichzeitig müssen wir bereits mit der Einbringung der Regelungsvorschläge in die zuständigen Gremien sicherstellen, dass uns die vorgesehenen Parameter zur Rücklagenbemessung auch zur Verfügung gestellt werden.

Wir bitten Sie daher um eine zeitnahe schriftliche Bestätigung, dass uns auf Anfrage folgende Daten bezogen auf den Bestand Baden, ggf. einschließlich der Berechnungsgrundlagen bzw. begründenden Unterlagen jeweils zum Stichtag 31.12 des Vorjahres zur Verfügung gestellt werden:

- Deckungslücke
- Mitgliederstruktur nach verfasster Kirche und außerhalb der verfassten Kirche
- möglicher Rückgang der Marktwerte im Stressszenario
- Bewertungsreserven Kapitalanlagen (stille Reserven bzw. stille Lasten)
- biometrische Sicherheiten
- Mittel der Verlustrücklage.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Barbara Bauer

**Anlage 6, Anlage 4****Schreiben der Evangelischen Zusatzversorgungskasse vom 17. Februar 2016 betr. Fusion KZVK Baden mit EZVK; Rücklagenbildung als Gewährträger**

Liebe Frau Bauer,

gerne kommen wir auf Ihr Schreiben vom 15. Dezember 2015 zurück.

Einmal jährlich wird von unserem Verantwortlichen Aktuar der „Bericht zur Überprüfung der Finanzlage und Vorschlag zur Überschussverwendung der EZVK“ (Aktuarsgutachten) erstellt. Dieser enthält u.a.

- Angaben zur Höhe der bestehenden Deckungslücken,
- die zur Berechnung der Deckungsrückstellung verwendeten Annahmen (insbesondere Rechnungszins und Biometrie) sowie
- die Bedeckungssituation in einem Stress-Szenario, das einen Rückgang der Marktwerte der Kapitalanlagen unterstellt. Dabei werden vorhandene Bewertungsreserven (oder -lasten) auf den Kapitalanlagen ausgewiesen und berücksichtigt.

Die Informationen stehen auf Ebene der Abrechnungsverbände zur Verfügung. Nach Fusion werden die Bestände und das Vermögen der KZVK Baden in der Pflichtversicherung weiterhin getrennt von den Beständen und dem Vermögen der EZVK geführt. Somit stehen die oben aufgeführten Informationen für den jetzigen Bestand der Pflichtversicherung der KZVK Baden zur Verfügung.

Die jährlichen Aktuarsgutachten werden wir Ihnen zur Verfügung stellen.

Die von Ihnen gewünschte Aufteilung der Mitgliederstruktur nach verfasster Kirche und außerhalb verfasster Kirche werden wir Ihnen zukommen lassen, unter dem Vorbehalt die vorhandene Datengrundlage bei der KZVK Baden lässt dies zu.

Die Dotierung der Verlustrücklage können Sie den Jahresabschlüssen der EZVK entnehmen, die wir Ihnen ebenfalls zur Verfügung stellen werden.

Wir hoffen diese Angaben helfen Ihnen weiter.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stephan Schulze Schwiendorst

gez. Patrick Huber

**Anlage 7 Eingang 04/07****Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD****Entwurf**

Kirchliches Gesetz  
zur Änderung des Ausführungsgesetzes  
zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1****Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD**

Das Kirchliche Gesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG-EKD) vom 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 168) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Einstufung der Personen nach Absatz 1 Nr. 5 in die Besoldungsgruppe B 3 erfolgt nach zwei Jahren.“

**§ 2****Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

**Der Landesbischof**

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

**Begründung:**

1. Mit der Einführung der Befristung der kirchlichen Leitungsämter im Jahr 2013 ist die gegenwärtige besoldungsrechtliche Regelung eines Abzugs von 3,5% des Grundgehalts für die Laufzeit von 12 Jahren nicht mehr vereinbar, weshalb diese Regelung nunmehr aufgegeben werden soll. Der besoldungsrechtliche Abzug sollte nach den bei der Einführung angestellten Überlegungen eine Durchstufung in die nächste Gehaltsgruppe und somit einen Regelaufstieg abbilden. Ein solcher Regelaufstieg lässt sich bei einer Amtszeitbegrenzung auf 12 Jahre beim Bischofsamt bzw. Amt der Prälatinnen und Prälaten sowie auf 8 Jahre beim Amt der Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte nicht mehr sinnvoll darstellen. Der Aufstieg der Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte von der Besoldungsgruppe B2 in die Besoldungsgruppe B3 soll hingegen in der bisherigen Weise fortgeführt werden; die entsprechende Regelung wird nunmehr in das Besoldungsgesetz selbst übernommen.

2. § 1 Abs. 4 des AG-BVG-EKD betrifft die Besoldung der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs, der Prälatin bzw. des Prälaten sowie der Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte und lautet in der im Oktober 2015 beschlossenen Fassung, welche die bisherige Regelung aus § 6 Abs. 1 S. 4 PfBG übernommen hatte, wie folgt:

„(4) Bei einer Besoldung nach Grundgehaltssätzen der Besoldungsordnung B gemäß Absatz 3 wird vom Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs an für die Dauer von 12 Jahren, längstens bis zur Vollendung des 59. Lebensjahres, ein Abzug vom Grundgehalt in Höhe von 3,5 vom Hundert monatlich vorgenommen; entsteht der Anspruch nicht zum Beginn eines Kalendermonats, erfolgt der Abzug erstmals im folgenden Monat.“

Eingeführt wurde diese Regelung mit dem Haushaltskonsolidierungsgesetz vom 26.04.1995 (GVBl 1995, S. 101), welches im Frühjahr 1995 von der Landessynode beschlossen wurde (vgl. Verhandlungen der Landessynode, Frühjahr 1995, S. 109ff und 142ff).

Die Regelung wurde seinerzeit im Zusammenhang mit anderen Regelungen getroffen, die vorsahen, dass die Durchstufung der Pfarrerrinnen und Pfarrer von A13 nach A14 um zwei Jahre nach hinten hinausgeschoben wurde. Weiter wurde vorgesehen, dass die Endstufe der Besoldung statt wie bis dahin mit dem 49. Lebensjahr künftig erst mit dem 59. Lebensjahr erreicht wird. Da es bei der B-Besoldung keine Dienstaltersstufen gibt, sah man zur entsprechenden Abbildung dieser Regelungen einen 3,5-prozentigen Abzug für die Dauer von zwölf Jahren vor. Diese 3,5% entsprachen nach den damaligen Überlegungen der Differenz zwischen der 14. und der 15. Dienstaltersstufe der A16-Besoldung (vgl. Verhandlungen der Landessynode, Frühjahr 1995, S. 142 und 143). Bei den Beratungen wurde ein Vergleich mit den beim Land bestehenden Verhältnissen hergestellt; Oberkirchenrat Dr. Winter ging dabei von einem Eintrittsalter in den Dienst mit dem 30. Lebensjahr aus (vgl. Verhandlungen der Landessynode, Frühjahr 1995, S. 110).

Durch Tabellenänderungen haben sich die seinerzeit bestehenden Verhältnisse durchgreifend geändert. Die Tabellen knüpfen seit der Dienstrechtsreform im Jahr 2010 nicht mehr an das Lebensalter an, sondern an Erfahrungsdienstjahre. Die Endstufe in der Besoldung wird nach derzeitigem Recht, wenn man von einem Eintrittsalter im 30. Lebensjahr ausgeht, mit dem 52. Lebensjahr erreicht.

Durch die Übernahme des BVG-EKD haben sich die Verhältnisse bezüglich der Durchstufungsregelung sowie des Erreichens der Endstufe nochmals verändert. Zum einen hat sich aufgrund der neuen Tabelle der Zeitpunkt des Erreichens der Durchstufung und der Endstufe um ein Jahr nach vorne verschoben. Weiterhin wurde im zuletzt verabschiedeten 7. Besoldungsänderungsgesetz des Bundes die Zeit, welche als Erfahrungszeit für das Studium zu berücksichtigen ist von einem Jahr (so § 1 Abs. 7 Nr. 1 AG-BVG-EKD) auf zwei Jahre angehoben (§ 28 Abs. 2 BBesG). Insofern ist mit dieser Rechtsänderung die Durchstufung um zwei Jahre vorgezogen worden; die Endstufe wird bei einem Dienst Eintrittsalter mit dem 30. Lebensjahr nun im 50. Lebensjahr erreicht.

3. Unabhängig von diesem Regelungshintergrund der Vorschrift wurde bereits in der Gesetzesbegründung zur Übernahme des BVG-EKD im Oktober 2015 darauf hingewiesen, dass diese Regelung auch aus anderen Gründen überarbeitungsbedürftig ist, wobei dies einem weiteren Gesetzgebungsverfahren überlassen wurde. Die Gesetzesbegründung zu dem im Oktober 2015 beschlossenen Gesetz lautete diesbezüglich:

„Absatz 4 übernimmt die bisherige Regelung aus § 6 Abs. 1 S. 4 PfBG, § 5 KirchenbeamtenbesoldungsG und betrifft die Grundgehaltssätze der Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte, der Landesbischofin

bzw. des Landesbischofs, der Prälatischen und Prälaten. Da diese Regelung der Gehaltsabsenkung um 3,5 Prozent auch an das Lebensalter der Person anknüpft, handelt es sich um eine verfassungswidrige Altersdiskriminierung, die in dieser Form nicht fortgeführt werden kann. Alternative Regelungen konnten im Rahmen der rechtlich komplexen Übernahme des BVG-EKD nicht abschließend beraten werden, weshalb eine Änderung einer späteren Gesetzesvorlage vorbehalten bleibt. So wäre es beispielsweise möglich, entsprechend der Durchstufungsregelung die Gehaltsabsenkung an der Erfahrungszeit der Person im Amt zu orientieren. Damit wäre aber die Aussage verbunden, dass die betreffenden Personen während ihrer Amtszeit einen Zugewinn an Erfahrung erlangen, die die Ausübung ihres Amtes besoldungsrelevant qualitativ verbessert. Diese Aussage wäre im Hinblick auf die Qualität der Personen, die für die betreffenden Ämter zu gewinnen sind, bedenklich. Zudem müsste angesichts der Amtszeitbegrenzung von acht Jahren bei Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräten (Art. 79 Abs. 4 GO) auch die Zahl der nötigen Erfahrungsjahre in einem Amt überdacht werden. Etwaige Mehrkosten bei einem Wegfall der Regelung liegen bei ca. 36.000 Euro im Jahr (vgl. Einführung V. 4. (5)).“

Einführung V. 4 (5): „Sollte die Regelung korrigiert werden, würden sich im Personaleinzelfall monatliche Mehrkosten zwischen 248,06 Euro und 327,99 Euro ergeben. Für das gesamte Kollegium fielen jährliche Mehrkosten in Höhe von ca. 36.000,- Euro an.“

Nunmehr wird durch Entfallen dieses Absatzes vorgesehen, dass der Abzug von 3,5% nicht mehr erfolgt.

4. An Stelle der entfallenden Vorschrift wird nunmehr die Regelung der Zuordnung der Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte zu den Besoldungsgruppen B2 und B3, die bislang in einer Fussnote zum Haushaltsgesetz geregelt ist, ohne Änderung in das Besoldungsgesetz selbst übernommen.

**(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 8/2016 abgedruckt.)**

## Anlage 8 Eingang 04/08

### Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes

#### Entwurf

Kirchliches Gesetz  
zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes  
Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### § 1

#### Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Leitungsämter im Dekanat (Dekanatsleitungsgesetz – DekLeitG) vom 18. April 2008 (GVBl. S. 114), zuletzt geändert am 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 173) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

#### „§ 6a Wiederberufung

(1) Im Jahr vor Ende der Amtszeit klärt die Landesbischofin oder der Landesbischof mit der im Amt befindlichen Person, ob diese für eine Wiederberufung zur Verfügung steht. Darauf berät die Landesbischofin oder der Landesbischof mit dem Bezirkskirchenrat darüber, ob ein Wahlvorschlag zur Wiederberufung vorgelegt werden soll und entscheidet danach, ob das Verfahren der Wiederberufung nach Absatz 2 eingeleitet wird. Soll das Verfahren der Wiederberufung nicht durchgeführt werden, wird das reguläre Verfahren der Neubesetzung der Stelle durchgeführt, wobei die im Amt befindliche Person in den Wahlvorschlag aufgenommen werden kann.

(2) Ohne Ausschreibung der Dekansstelle wird das Benehmen mit dem Landeskirchenrat hergestellt. Die Beteiligung von Ältestenkreis und ggf. dem Patron erfolgt in schriftlicher Form. Für die Wahl sind § 5 Abs. 5 und 6 sowie § 6 Abs. 1 bis 3 anzuwenden. Erhält die Person im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, wird ein zweiter abschließender Wahlgang durchgeführt.“

2. § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Neben den in anderen Gesetzen geregelten Aufgaben gehören insbesondere folgende zum Dienstauftrag der Schuldekaninnen und Schuldekane:

1. die gottesdienstliche Einführung und Verabschiedung kirchlicher Lehrkräfte im Sinne des § 12 Religionsunterrichtsgesetz sowie die kirchliche Beauftragung staatlicher Lehrkräfte im Sinne des § 11 Religionsunterrichtsgesetz;
  2. die Beratung, Unterstützung und Fortbildung der im Religionsunterricht tätigen Lehrkräfte und der in der Konfirmandenarbeit ehrenamtlich und beruflich Tätigen;
  3. die Förderung der Dienstgemeinschaft der im Religionsunterricht tätigen Lehrkräfte untereinander und im Verhältnis zu den anderen an den Schulen tätigen Lehrkräften;
  4. die regelmäßige Durchführung von Schul- und Unterrichtsbesuchen sowie von Orientierungsgesprächen mit den Mitarbeitenden, deren unmittelbare Vorgesetzte sie sind;
  5. die Organisation des Religionsunterrichtes;
  6. die Förderung der Kooperation zwischen Schule und Gemeinde;
  7. die religionspädagogische Beratung, Unterstützung und Fortbildung von Erzieherinnen und Erziehern in Zusammenarbeit mit der Fachberatung für evangelische Kindertageseinrichtungen;
  8. die Förderung und Vernetzung von Bildungsangeboten im Kirchenbezirk;
  9. die Vertretung des Kirchenbezirkes in der Öffentlichkeit sowie die Herstellung und Aufrechterhaltung des Kontakts zu staatlichen und kommunalen Stellen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches.“
3. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

#### „§ 16a Wiederberufung

§ 6a gilt entsprechend; der Konvent der Religionslehrerinnen und Religionslehrer wird angehört. § 17 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden. Erhält die Person im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, wird ein zweiter abschließender Wahlgang durchgeführt.“

#### § 2

#### Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

#### Begründung:

#### I. Allgemeines

(1)

Nach § 18 Abs. 1 S. 2 DekLeitG und Art. 37 Abs. 2 S. 5 GO können Dekaninnen und Dekane, Schuldekaninnen und Schuldekane, die sich im Amt befinden, nach Ende der Amtszeit erneut berufen werden.

Das Verfahren einer Wiederberufung ist jedoch im DekLeitG nicht gesondert geregelt.

Praktisch behilft man sich derzeit mit einem Rückgriff auf die Regelung in § 4a S. 2 DekLeitG bzw. § 14 S. 2 DekLeitG, nach welcher mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates auf eine Ausschreibung der Stelle verzichtet werden kann.

Dies ist einerseits nicht hilfreich, weil auch bei einem Verzicht auf die Ausschreibung der gesamte Verfahrensweg nach § 5 DekLeitG einzuhalten ist. So muss trotz der Entscheidung des Bezirkskirchenrates, auf die Ausschreibung zu verzichten, noch das Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat sowie ggf. mit weiteren Gremien zum Besetzungsvorschlag hergestellt werden (vgl. § 5 Abs. 2 und 3 DekLeitG bzw. § 16 Abs. 2 und 3 DekLeitG).

Andererseits regelt die genannte Vorschrift zum Ausschreibungsverzicht nicht das Wiederwahlverfahren; auf eine Ausschreibung könnte auch bei einer Neubesetzung theoretisch verzichtet werden.

(2)

Deshalb soll nunmehr das Verfahren der Wiederberufung ausdrücklich und klarer geregelt werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass es im Vorfeld der Wiederberufung zu einer Verständigung zwischen der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof und der im Amt befindlichen Person über die Möglichkeit einer Wiederberufung kommen muss. Im Weiteren soll vor der Entscheidung, ob ein Verfahren der

Wiederberufung eingeleitet wird, der Bezirkskirchenrat sowie bei Schuldekaninnen und Schuldekane der Konvent der Religionslehrerinnen und Religionslehrer einbezogen werden. Die Regelung des Verzichts auf eine Ausschreibung (§ 4a S. 2 DekLeitG) wird dann nur noch in Ausnahmefällen Bedeutung haben.

(3)

Auf Anregung des Landeskirchenrates werden nun die in der Rechtsverordnung über den Dienst der Schuldekaninnen und Schuldekane vorgenommenen Erweiterungen des Zuständigkeitsbereiches nunmehr auch im Gesetz abgebildet.

**II. Im Einzelnen**

**Zu 1. § 6a**

§ 6a regelt das Verfahren der Wiederberufung der Dekaninnen und Dekane.

Absatz 1 sieht vor, dass die Landesbischofin bzw. der Landesbischof zunächst mit der betroffenen Person klärt, ob eine Wiederberufung in Betracht kommt. Nach einer Beratung mit dem Bezirkskirchenrat trifft die Landesbischofin bzw. der Landesbischof sodann die Entscheidung, ob ein Wiederwahlverfahren eingeleitet wird.

Absatz 2 regelt das Verfahren der Wiederwahl, wobei hinsichtlich der Herstellung des Benehmens mit dem Ältestenkreis auf eine Sitzung verzichtet wird. Wie es § 6 Abs. 4 S. 2 beim Mehrpersonenvorschlag vorsieht, wird auch hier ein zweiter Wahlgang durchgeführt, wenn im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht werden kann.

**Zu 2. § 12**

Mit den Änderungen in § 12 Absatz 1 DekLeitG wird im Gesetz der erweiterte Zuständigkeitsbereich der Schuldekaninnen und Schuldekane für den Bereich der Bildungsarbeit abgebildet. Die Änderungen ergeben sich aus nachstehender Synopse:

<i>alte Fassung</i>	<i>neue Fassung</i>
<p>( 1 ) Neben den in anderen Gesetzen geregelten Aufgaben gehören insbesondere folgende zum Dienstauftrag der Schuldekaninnen und Schuldekane:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die gottesdienstliche Einführung und Verabschiedung kirchlicher Lehrkräfte im Sinne des § 12 Religionsunterrichtsgesetz sowie die kirchliche Beauftragung staatlicher Lehrkräfte im Sinne des § 11 Religionsunterrichtsgesetz;</li> <li>2. die Beratung, Unterstützung und Fortbildung der im Religionsunterricht tätigen Lehrkräfte;</li> <li>3. die Förderung der Dienstgemeinschaft der im Religionsunterricht tätigen Lehrkräfte untereinander und im Verhältnis zu den anderen an den Schulen tätigen Lehrkräften;</li> <li>4. die regelmäßige Durchführung von Schul- und Unterrichtsbesuchen sowie von Orientierungsgesprächen mit den Mitarbeitenden, deren unmittelbare Vorgesetzte sie sind;</li> <li>5. die Organisation des Religionsunterrichtes;</li> </ol> <p>6. die Vertretung des Kirchenbezirkes in der Öffentlichkeit sowie die Herstellung und Aufrechterhaltung des Kontakts zu staatlichen und kommunalen Stellen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches.</p> <p>(2) Die Schuldekaninnen und Schuldekane tragen dafür Sorge, dass die Weisungen und Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates innerhalb ihres Aufgabenbereiches Beachtung finden.</p>	<p>(1) Neben den in anderen Gesetzen geregelten Aufgaben gehören insbesondere folgende zum Dienstauftrag der Schuldekaninnen und Schuldekane:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die gottesdienstliche Einführung und Verabschiedung kirchlicher Lehrkräfte im Sinne des § 12 Religionsunterrichtsgesetz sowie die kirchliche Beauftragung staatlicher Lehrkräfte im Sinne des § 11 Religionsunterrichtsgesetz;</li> <li>2. die Beratung, Unterstützung und Fortbildung der im Religionsunterricht tätigen Lehrkräfte <b>und der in der Konfirmandenarbeit ehrenamtlich und beruflich Tätigen</b>;</li> <li>3. die Förderung der Dienstgemeinschaft der im Religionsunterricht tätigen Lehrkräfte untereinander und im Verhältnis zu den anderen an den Schulen tätigen Lehrkräften;</li> <li>4. die regelmäßige Durchführung von Schul- und Unterrichtsbesuchen sowie von Orientierungsgesprächen mit den Mitarbeitenden, deren unmittelbare Vorgesetzte sie sind;</li> <li>5. die Organisation des Religionsunterrichtes;</li> <li><b>6. die Förderung der Kooperation zwischen Schule und Gemeinde;</b></li> <li><b>7. die religionspädagogische Beratung, Unterstützung und Fortbildung von Erzieherinnen und Erziehern in Zusammenarbeit mit der Fachberatung für evangelische Kindertageseinrichtungen;</b></li> <li><b>8. die Förderung und Vernetzung von Bildungsangeboten im Kirchenbezirk;</b></li> <li>9. die Vertretung des Kirchenbezirkes in der Öffentlichkeit sowie die Herstellung und Aufrechterhaltung des Kontakts zu staatlichen und kommunalen Stellen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches.</li> </ol> <p>(2) Die Schuldekaninnen und Schuldekane tragen dafür Sorge, dass die Weisungen und Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates innerhalb ihres Aufgabenbereiches Beachtung finden.</p>

**Zu 3. § 16a**

§ 16a regelt in das Verfahren der Wiederberufung der Schuldekaninnen und Schuldekane. Dabei wird auf § 6a verwiesen und die Beteiligung des Konvents der Religionslehrerinnen und Religionslehrer vorgesehen. Der Verweis auf § 6a erfasst auch den Verweis auf § 6 Abs. 1 bis 3; § 17 ist nur noch für den Fall anzuwenden, in welchem sich der Dienstauftrag auf mehrere Kirchenbezirke erstreckt.

**(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 8/2016 abgedruckt.)**

**Anlage 9 Eingang 04/09**

**Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2016: Öffentliche Gottesdienste zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare in eingetragener Lebenspartnerschaft**

Am 20.2.2016 veranstaltete die Landessynode einen Studientag zur Frage, ob zukünftig in der Evangelischen Landeskirche in Baden die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare, die in eingetragener Lebenspartnerschaft zusammenleben, in einem öffentlichen Gottesdienst mög-

lich sein soll. Außerdem wurde darüber beraten, wie das Verhältnis zwischen einer solchen Segnung und der Trauung eines Ehepaares zu bestimmen sei.

Auf der Basis der Beratungen beim Studientag der Landessynode am 20.2.2016 in Karlsruhe entwickelte der Evang. Oberkirchenrat einen Beschlussvorschlag, den der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 17.3.2016 präzisiert hat und der Landessynode nun vorlegt. Dieser Beschlussvorschlag lautet:

1. Eingetragene Partnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz können in einem Gottesdienst öffentlich unter Gottes Gebot und Verheißung gestellt werden. Dabei bringen die Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner zum Ausdruck, dass sie einander aus der Hand Gottes in Liebe annehmen und ihr Leben lang beieinander bleiben wollen. Die Gemeinde erbittet für die Beiden Gottes Beistand und Segen. Hetero- und homosexuelle Paare sind im Kasualhandeln der Kirche gleichgestellt.

2. Die Landessynode bittet den Evang. Oberkirchenrat, eine gemeinsame Lebensordnung für Ehe und Lebenspartnerschaft und für den Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung bzw. der Begründung einer Lebenspartnerschaft zu erarbeiten.

Diese Lebensordnung soll folgende Regelungen enthalten:

- 2a. Der Gottesdienst, der anlässlich der Begründung einer Lebenspartnerschaft gefeiert wird, soll sich liturgisch an der Agende „Trauung“ orientieren.
- 2b. Dieser Gottesdienst wird als Amtshandlung ins Kirchenbuch eingetragen.
- 2c. Lehnt die zuständige Gemeindepfarrerin oder der zuständige Pfarrer die gottesdienstliche Begleitung eines Paares in eingetragener Lebenspartnerschaft ab, beauftragt die Dekanin oder der Dekan eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer mit dem Gottesdienst.

#### zu Eingang 04/09

**Schriftlicher Antrag der Landessynodalen Roger Baudy, Claudia Baumann, Daniela Hammelsbeck, Caroline Handtmann, Nathalie Müller, Fabian Peters, Thomas Schalla, Dorothea Schaupp, Peter Spuhler, Sören Suchomsky, Klaus Utech, Ruth Weida, Sabine Wendlandt, Beate Wiegand, Elisabeth Winkelmann-Klingsporn nach § 17.4 der Geschäftsordnung der Landessynode vom 18. April 2016 betr. öffentliche Gottesdienste zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare in eingetragener Lebenspartnerschaft**

Die Landessynode möge in Änderung zu dem in OZ 04/09 aufgeführten Beschlussvorschlag Folgendes beschließen (Änderungen unterstrichen):

Aufgrund einer vertieften theologischen Beschäftigung erkennt die Landessynode die Gleichwertigkeit von verschiedengeschlechtlicher und gleichgeschlechtlicher Liebe, Sexualität und Partnerschaft an, die verantwortlich vor Gott gelebt werden sollen. Diese theologische Erkenntnis soll auch im Kasualhandeln der Kirche ihren Ausdruck finden.

Die Landessynode beendet damit die Ungleichbehandlung ihrer lesbischen und schwulen Geschwister und bringt ihr Bedauern darüber zum Ausdruck, dass ihnen durch die Praxis der vergangenen Jahre und Jahrzehnte Leid zugefügt worden ist. In der evangelischen Landeskirche in Baden sind alle Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität willkommen. Sie versteht sich als inklusive Kirche, die mit einer menschlichen und theologischen Vielfalt im Geiste Jesu unterwegs ist.

Sie weiß um manche bleibende theologische Differenz, verschweigt diese nicht und sucht im Geist der Geschwisterlichkeit, der Liebe und der gegenseitigen Wertschätzung das gemeinsame Gespräch.

1. Eingetragene Partnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz können in einem Gottesdienst (einer kirchlichen Trauung) öffentlich unter Gottes Gebot und Verheißung gestellt werden. Dabei bringen die Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner zum Ausdruck, dass sie einander aus der Hand Gottes in Liebe annehmen und ihr Leben lang beieinander bleiben wollen. Die Gemeinde erbittet für die Beiden Gottes Beistand und Segen. Hetero- und homosexuelle Paare sind im Kasualhandeln der Kirche gleichgestellt.
2. Die Landessynode bittet den Evang. Oberkirchenrat, eine gemeinsame Lebensordnung für Ehe und Lebenspartnerschaft und für den Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung bzw. der Begründung einer Lebenspartnerschaft zu erarbeiten.
3. Diese Lebensordnung soll folgende Regelungen enthalten:
  - 3a. Der Gottesdienst, der anlässlich der Begründung einer Lebenspartnerschaft gefeiert wird, soll entsprechend der Agende „Trauung“ gefeiert werden.
  - 3b. Dieser Gottesdienst wird als Amtshandlung ins Kirchenbuch eingetragen. Lebenspartnerschaften, die bereits gesegnet worden sind, können diese Segnung nachträglich als kirchliche Trauung anerkennen und ins Kirchenbuch eintragen lassen.
  - 3c. Lehnt die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer die gottesdienstliche Begleitung eines Paares in eingetragener Lebenspartnerschaft ab, beauftragt die Dekanin oder der Dekan eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer mit dem Gottesdienst.
4. Die Landessynode bittet die Liturgische Kommission zu überprüfen, welche Wege es gibt, das evangelische Verständnis der Trauung in der Kasualpraxis deutlicher werden zu lassen. Dazu gehört auch die Frage, ob es eine bessere und theologisch angemessenere Benennung für diese Kasualie gibt.
5. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, geeignetes Material zu erarbeiten, um den Beschluss in der Breite der Landeskirche zu kommunizieren.

#### Begründung:

##### Begründung der voran gestellten Sätze:

Durch die voran gestellten Sätze bringt die Landessynode zum einen zum Ausdruck, dass sie ihre Entscheidung aus theologisch reflektierter Überzeugung trifft und nicht etwa bloß aus Anpassung an gesellschaftliche Veränderungen (Zeitgeist).

Zum anderen tragen die voran gestellten Sätze dem Wunsch vieler Synodaler Rechnung, sich klar im Sinne einer Kirche zu positionieren, die sich auch darin als inklusiv versteht, dass in ihr selbstverständlich auch Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität eine Heimat haben und willkommen sind. Darüber hinaus wird das auf dem Studientag geäußerte Bedauern vieler Synodaler darüber zur Sprache gebracht, dass die ablehnende Kausal-Praxis der vergangenen Jahre Menschen gerade auch auf seelsorglicher Ebene verletzt hat.

Begründung 1.: Da sowohl innerkirchlich als auch außerkirchlich die Frage der Gleichstellung auch an der Begrifflichkeit festgemacht wird und mit dieser eine Wertung verbunden ist, sollte deutlich werden, dass es sich tatsächlich um dieselbe Kasualie handelt. Diese Kasualie wird derzeit „kirchliche Trauung“ genannt. Solange es nicht für alle eine andere (theologisch angemessenere) Bezeichnung gibt (was derzeit noch nicht absehbar ist), sollte diese Bezeichnung sowohl für verschieden-als auch für gleichgeschlechtliche Paare verwendet werden. Nur in diesem Fall erfolgt auch tatsächlich eine Gleichstellung.

Begründung 3a.: Hierzu verweisen wir auf „Theologische Überlegungen zu Ehe und Lebenspartnerschaft, Trauung und Segnung des Ständigen Theologischen Ausschusses der EKIR vom 18.09.2015, Nr. 10“: „Die Verschiedenheiten, die zwischen heterosexueller Ehe und homosexuellen Lebensgemeinschaften wie auch zwischen unterschiedlichen heterosexuellen Ehen und zwischen unterschiedlichen homosexuellen Lebenspartnerschaften bestehen, erfordern individuelle liturgische Beachtung, aber keine grundsätzliche Unterscheidung.“

Begründung 3c.: An dieser Stelle wird explizit nicht auf Ältestenkreise eingegangen. Würde die Landessynode künftig Ältestenkreisen das Recht zugestehen, selbst eine Entscheidung treffen zu dürfen, so würde de facto das Entscheidungsrecht auf die Ältestenkreise delegiert. Die von der Landessynode beschlossene Gleichstellung würde dann in den Gemeinden, welche die Trauung gleichgeschlechtlicher Paare ablehnen, keine Geltung haben. Zudem würde Paaren zugemutet, dass in ihrer eigenen Heimatgemeinde im Gremium des Ältestenkreises offiziell über die Segenswürdigkeit ihrer Liebe geurteilt und entschieden wird. Bei einer Ablehnung würden sich auf diese Weise Menschen wiederum und erneut ausgeschlossen fühlen. Würde Ältestenkreisen das Recht eingeräumt werden, Trauungen gleichgeschlechtlicher Paare mit Rücksicht auf Gewissensgründe grundsätzlich abzulehnen, so ist zu sagen, dass Gewissensentscheidungen immer in Abhängigkeit von der jeweiligen konkreten Situation und nicht für viele Fälle im Voraus getroffen werden sollten. Solche Grundsatzbeschlüsse würden außerdem die seelsorgliche Verantwortung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers für die konkreten Menschen in unguter Weise einschränken.

Begründung 4.: Im Rahmen des liturgischen Workshops beim Studientag wurde deutlich, dass es keine Möglichkeit gibt, zwischen einer Segnung gleichgeschlechtlicher Paare und einer Trauung verschiedengeschlechtlicher Paare liturgisch zu differenzieren, weil die kirchliche Trauung nach evangelischem Verständnis ein Segnungsgottesdienst (Benedictionale) ist. Allerdings wird die evangelische Trauung häufig sakramental missverstanden und entsprechend überhöht. In diesem Zusammenhang sollten auch Liturgien gesichtet werden, mit denen gleichgeschlechtliche Paare ihre Partnerschaft gottesdienstlich bezeugen haben, mit der Fragestellung, ob hier evtl. bereits Wege gefunden wurden, die einem sakramentalen Missverständnis der Kasualie entgegen wirken. Wenn die Debatte um die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare ein Anlass ist, darüber nachzudenken, sollte das genutzt werden.

Begründung 5.: Damit möglichst viele Menschen mit auf den Weg genommen werden, ist es notwendig, gutes geeignetes Material zu erstellen, das die theologische Überzeugung, die hinter den gefassten Beschlüssen steht, in die Gemeinden und Bezirke hinein vermittelt. Die Landeskirche bleibt dabei offen für einen geschwisterlichen Dialog, der sich um gegenseitige Wertschätzung und Achtung bemüht.

**Anlage 9.1–9.3 Eingang 04/9.1–9.3****04/09.1 Eingaben zur Beibehaltung des Beschlusses der Landessynode von 2003****04/09.1.1 Eingaben zur Beibehaltung des Beschlusses der Landessynode von 2003 ohne Zusatzanträge**

- 04/09.1.1.1. Dr. Hans-Gerd Krabbe vom 07.01.2016 u. a. sowie Stellungnahme EOK
- 04/09.1.1.2. Dr. Gerrit Hohage vom 18.01.2016 u. a.
  - 1. Kirchengemeinderat Spielberg vom 26.02.2016
  - 2. Liebenzeller Gemeinschaftsverband vom 02.03.2016
- 04/09.1.1.3. Horst Fix, Dieter Weingardt, Jürgen Klein vom 17.02.2016
- 04/09.1.1.4. Dieter und Christa Jansen vom 01.03.2016 u.a.
- 04/09.1.1.5. Hans Dieter Papst vom 01.03.2016
- 04/09.1.1.6. Thomas Hilsberg vom 29.02.2016 u. a.

**04/09.1.2 Eingaben zur Beibehaltung des Beschlusses der Landessynode von 2003 mit Zusatzanträgen**

- 04/09.1.2.1. Karl Heinz Schweizer vom 05.02.2016
- 04/09.1.2.2. Rolf-Alexander Thieke, Diedrich Onnen vom 21.02.2016
- 04/09.1.2.3. Ältestenkreis Kirchengemeinde Eisingen vom 02.03.2016
- 04/09.1.2.4. Ältestenkreis Südstadtgemeinde Singen vom 24.02.2016
- 04/09.1.2.5. Ältestenkreis Kirchengemeinde Wutachtal vom 05.03.2016

**04/09.1.3 Schreiben zur Information betr. Beibehaltung des Beschlusses der Landessynode von 2003**

- 04/09.1.3.1. Gernot Spelsberg vom 18.02.2016
- 04/09.1.3.2. Hans-Jörg Götz vom 04.03.2016

**04/09.2 Eingaben zur Öffnung des Beschlusses der Landessynode von 2003****04/09.2.1 Eingaben zur Öffnung des Beschlusses der Landessynode von 2003 ohne Zusatzanträge**

- 04/09.2.1.1. Elke Hacken vom 06.02.2016
- 04/09.2.1.2. Anemone Christiansen vom 14.02.2016 u. a.
  - 1. Volker Matthaei u. a. vom 20.02.2016
  - 2. Franziska und Jana Ottens vom 29.02.2016
  - 3. Christa Zemke vom 03.03.2016
  - 4. Johannes Narr vom 02.03.2016
- 04/09.2.1.3. Dr. Christoph Lehner vom 15.02.2016
- 04/09.2.1.4. Jaqueline und Holger Olesen vom 15.02.2016
  - 1. Ältestenkreis Stadtkirchengemeinde Offenburg vom 16.02.2016 u. a.
    - 1.1 Intervisionsgruppe Christian Kühlewein-Roloff u. a. vom 16.02.2016
    - 1.2 Ältestenkreis Christuskirche Karlsruhe vom 01.03.2016
    - 1.3 Ältestenkreis Lukasgemeinde Karlsruhe vom 04.03.2016
    - 1.4 Kirchengemeinderat Kürnbach-Bauerbach vom 01.03.2016
  - 2. Kirchengemeinderat Laudenbach vom 19.02.2016
  - 3. Ältestenkreis Thomasgemeinde Pforzheim vom 01.03.2016
  - 4. Ältestenkreis Friedensgemeinde Baden-Baden vom 03.02.2016
- 04/09.2.1.5. Liane Wrobel vom 23.02.2016 u. a.
- 04/09.2.1.6. Manfred Jeub und Dr. Helmut Mödritzer vom 22.02.2016 u. a.
- 04/09.2.1.7. Susanne Bahret, Andrea Bischoff und Ralf Kirschke vom 16.02.2016
- 04/09.2.1.8. Landesausschuss der Evangelischen Frauen in Baden vom 23.02.2016
- 04/09.2.1.9. Kirchengemeinderat Konstanz-Litzelstetten vom 07.02.2016
  - 1. Ältestenkreis Luthergemeinde Singen vom 23.02.2016
- 04/09.2.1.10. Landesjugendkammer vom 29.02.2016
- 04/09.2.1.11. Ulrich Bock vom 27.02.2016 u.a.
- 04/09.2.1.12. Ältestenkreis Markuskirche Heidelberg vom 29.02.2016
- 04/09.2.1.13. Ortsältestenrat Predigtbezirk Maria-Magdalena Freiburg vom 01.03.2016
- 04/09.2.1.14. Thomas Abraham vom 29.02.2016
- 04/09.2.1.15. Natalie Wiesner, Diana Heß, Detlev Jobst vom Februar 2016 u. a.
- 04/09.2.1.16. Tabea Konrad vom 28.02.2016
- 04/09.2.1.17. Ältestenkreis Erlösergemeinde Offenburg vom 25.02.2016
- 04/09.2.1.18. Ältestenkreis Palmbach-Stuperich vom 18.01.2016
- 04/09.2.1.19. Liane Wrobel vom 02.03.2016 u. a.
- 04/09.2.1.20. Miriam Jakob und Stefanie Steidel vom 03.03.2016
- 04/09.2.1.21. Ältestenkreis Pfarrgemeinde Südwest Freiburg vom 03.03.2016
- 04/09.2.1.22. Waltraud Trensky vom 04.03.2016
- 04/09.2.1.23. Sabine Fellmann vom 29.02.2016
- 04/09.2.1.24. Ältestenkreis Markuskirche Karlsruhe vom 05.03.2016
- 04/09.2.1.25. Ältestenkreis Matthäusgemeinde Karlsruhe vom 29.02.2016
- 04/09.2.1.26. Manfred Kuhn vom 03.03.2016
- 04/09.2.1.27. Ältestenkreis St.-Michaelisgemeinde Schopfheim und Eichen vom 04.03.2016
- 04/09.2.1.28. Uwe Roßwag-Hofmann vom 03.03.2016 u. a.
- 04/09.2.1.29. Ralf Fuhrmann vom 04.03.2016

**04/09.2.2 Eingaben zur Öffnung des Beschlusses der Landessynode von 2003 mit Zusatzanträgen**

- 04/09.2.2.1. Christa Wolf vom 23.02.2016
- 04/09.2.2.2. Dr. Doris Hiller, Dr. Heike Springhardt, Barbara Kollmar vom 29.02.2016 u. a.
- 04/09.2.2.3. Ältestenkreis Hohenwettersbach-Bergwald vom 01.03.2016
- 04/09.2.2.4. Prof. Dr. Wilhelm Schwendemann vom 02.03.2016 u. a.
- 04/09.2.2.5. Bezirkssynode Konstanz vom 04.03.2016

**04/09.2.3 Schreiben zur Information betr. Öffnung des Beschlusses der Landessynode von 2003**

- 04/09.2.3.1. Stadtkirchenrat und Synode der Evang. Kirche in Karlsruhe vom 08.06.2015 (Memorandum)

**04/09.3 Eingänge zum Verfahren****04/09.3.1 Theo Breisacher u. a.: Schriftlicher Antrag gem. § 17 Abs. 4 GeschOLS vom 03.03.2016****04/09.3.2 Ältestenkreis Kirchengemeinde Böhlingen vom 06.03.2016**

(Einzelabdruck der hier genannten Eingaben erfolgt nicht.)

(Die Eingaben können bei der Geschäftsstelle der Landessynode eingesehen werden.)



## Anlage 10 Eingang 04/10

### Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2016: Strategische Rahmenplanung für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden 2025

#### Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 23. Februar 2016 zur „Strategischen Rahmenplanung für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden 2025“, Fassung der Steuerungsgruppe am 14. Januar 2016

Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates dankt der Steuerungsgruppe / Internen Projektgruppe für die Vorlage des Entwurfs einer „Strategischen Rahmenplanung für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden 2025“, für die Darstellung von Finanzierungsvarianten und für die Beschreibung einer Prozessbegleitung.

Mit dieser Stellungnahme antwortet der Evangelische Oberkirchenrat unter (A) auf die durch die Landessynode am 22. Oktober 2015 zu Eingang OZ 03/06 beschlossenen Bitten und Fragen und gibt unter (B) Beschlussempfehlungen.

#### (A) Antworten auf die durch die Landessynode am 22. Oktober 2015 zu Eingang OZ 03/06 beschlossenen Bitten und Fragen

1. „Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, den Ausgleich für die finanzielle Mehrbelastung sicherzustellen, die den Trägerkirchengemeinden durch den Tarifabschluss 2015 entsteht.“

Die vorgelegten Finanzierungsvarianten schlagen zusätzlich zu dem in den Haushaltsplanungen ohnehin üblichen jährlichen Zuschlag von 3% in Variante B ab Haushaltsjahr 2018 einen weiteren Prozentpunkt vor (= +4% für Tarifsteigerung), in Variante C zwei weitere Prozentpunkte (= +5% für Tarifsteigerung).

Kostenfolgen:

Als Kostenfolgen sind in Variante B pro Haushaltsjahr ab 2018 (hochgerechnet auf 15 Jahre) zusätzlich ca. 230.000 € ausgewiesen, in Variante C (hochgerechnet auf 15 Jahre) pro Haushaltsjahr zusätzlich ca. 559.000 €. Die Maßnahme ist nicht befristet und soll aus dem Steueranteil für kirchengemeindliche Aufgaben finanziert werden.

Stellungnahme:

Der Tarifabschluss vom Sommer 2015 ist zurzeit noch nicht umgesetzt. Die Auswirkungen für die Trägerkirchengemeinden werden sehr unterschiedlich sein und können noch nicht kalkuliert werden. Vorsorglich wird für Tarifsteigerungen in der Regel durch Haushaltsbeschluss in den Betriebskostenzuweisungen nach § 8 FAG eine Steigerung um jährlich 3% vorgesehen. Der Evangelische Oberkirchenrat befürwortet, dass die durch den Tarifabschluss entstehenden zusätzlichen Mehrkosten aus dem Steueranteil für kirchengemeindliche Aufgaben als reguläre, dauerhafte FAG-Zuweisung finanziert werden.

2. „Wie kann ein moderater Ausbau der Förderung in den Jahren 2016 bis 2020 mit zusätzlich zehn Gruppen pro Jahr finanziert werden?“

Der Entwurf der Strategischen Rahmenplanung schlägt einen Ausbau der Förderung in den Jahren 2016 bis 2020 mit zusätzlich zehn Gruppen vor, vgl. Seiten 24f und 32f.“ Die stufenweise Steigerung und der mit der Mittelfreigabe verpflichtend zu verbindende Rückbau der gleichen Anzahl von Gruppen sind in den Diagrammen der Anlage „Finanzierungsvarianten“ durch die violette Linie erkennbar.

Kostenfolgen:

Die vorgelegten Finanzierungsvarianten weisen in Variante A hochgerechnet auf die Jahre 2018 bis 2032 (15 Jahre) einen Durchschnitt pro Haushaltsjahr von ca. 530.000 € (insgesamt ca. 7,95 Millionen €) aus, in Variante B pro Haushaltsjahr ca. 535.000 € (insgesamt ca. 8,03 Millionen €) und in Variante C ca. 540.000 € (insgesamt ca. 8,10 Millionen €). Die Maßnahme ist befristet und soll aus dem Steueranteil für kirchengemeindliche Aufgaben finanziert werden.

Stellungnahme:

Der Evangelische Oberkirchenrat schlägt vor, die Summe für diese befristete Maßnahme aus der Treuhandrücklage zu finanzieren und über diese Maßnahme nach Klärung der Steuerung, vgl. (B) Beschlussvorschlag 1, zu beschließen.

3. „Wie lässt sich die Qualität unserer Kindertageseinrichtungen weiter fördern und wie ist dies zu finanzieren?“

Der Entwurf der Rahmenplanung schlägt eine Förderung der Qualität in drei Segmenten vor:

- Verbesserung und transparenter Ausbau der Fachberatung, Seiten 7, 34f
- Entlastung von Verwaltungs- und Managementaufgaben durch VSA/KGA, Seiten 7, 14 bis 16, 34f
- kontinuierliche Entwicklung des Evangelischen Profils als Bestandteil der Gesamtkonzeption der evangelischen Kindertageseinrichtungen, Seiten 7, 11f, 16f und 34f

Die vorgelegten Finanzierungsvarianten schlagen zur Umsetzung und Finanzierung dieser Qualitätsverbesserung eine Erhöhung der jährlichen Betriebszuweisungen nach § 8 FAG an die Trägerkirchengemeinden pauschal je Qualitätssegment um einen Prozentpunkt, insgesamt pauschal +3%, ab Haushaltsjahr 2018 vor.

In der Steuerungsgruppe bestand keine Einigkeit darüber, ob für die Qualitätsverbesserung in den einzelnen Segmenten oder insgesamt eine Zweckbestimmung oder eine Zweckbindung vorgesehen werden soll, vgl. Seiten 34 (3.3) und 37 (4.6).

Kostenfolgen:

Als Kostenfolgen weisen die vorgelegten Finanzierungsvarianten hochgerechnet auf die Jahre 2018 bis 2032 einen Durchschnitt pro Haushaltsjahr von ca. 688.000 € aus. Rechnerisch sind das pro Qualitätssegment ca. 229.000 €. Die Maßnahmen sind nicht befristet und sollen aus dem Steueranteil für kirchengemeindliche Aufgaben finanziert werden.

Stellungnahme:

Der Evangelische Oberkirchenrat schlägt vor, diese Maßnahmen auf 15 Jahre zu befristen und die Gesamtsumme in Höhe von 10,327 Millionen € für diese befristeten Maßnahmen aus der Treuhandrücklage zu finanzieren. Zuvor sollen die geplante Verwendung der Mittel und die voraussichtliche Wirksamkeit dargelegt werden.

Im Blick auf die einzelnen Segmente der Qualitätsentwicklung gibt der Evangelische Oberkirchenrat die folgenden Hinweise.

- Für die Verbesserung und den Ausbau der Fachberatung ist das Diakonische Werk Baden zuständig. Um einen Ausbau der Fachberatung vornehmen zu können, muss die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes Baden eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrags beschließen, der sich auf die Träger von Kindertageseinrichtungen bezieht. Mit Mitteln von ca. 229.000 € pro Haushaltsjahr könnten ca. zwei bis zweieinhalb zusätzliche Fachberatungsstellen für die ca. 630 Kindertageseinrichtungen eingerichtet werden. Das Diakonische Werk Baden wird die Wirksamkeit dieses Qualitätsausbaus gesondert darlegen.
  - Eine Entlastung von Verwaltungs- und Managementaufgaben durch VSA oder KGA kann durch eine Delegation dieser Aufgaben durch die Trägerkirchengemeinden eingerichtet werden. Die Übertragung dieser Aufgaben an ein VSA/KGA ist in der Regel mit entsprechenden Kosten verbunden, die ihrerseits einen Bestandteil der Betriebskosten darstellen.
  - Die Entwicklung des Evangelischen Profils als Bestandteil der Gesamtkonzeption der evangelischen Kindertageseinrichtungen wird in der Regel zentral durch kontinuierliche Schulungen und Fortbildungen der Erzieher/innen in den Kirchenbezirken gelingen. Durch die zusätzlichen finanziellen Mittel können Freistellungen bzw. Vertretungskräfte finanziert werden und Teilnehmerbeiträge durch den Kindergartenträger übernommen werden. Die Fachberatung und die für die religionspädagogischen Fortbildungen der Erzieher/innen zuständigen Verantwortlichen (Bildungshaus Diakonie und Religionspädagogisches Institut) werden ihre Konzepte der Entwicklung des Evangelischen Profils gesondert darstellen und ausweisen, welche Ressourcen sie derzeit wofür einsetzen und welchen darüber hinausgehenden Bedarf sie sehen.
4. „Wie kann eine wirksame Unterstützung für eine bezirkliche Bedarfs- und Rahmenplanung für die Kindertageseinrichtungen eingerichtet werden?“

Eine Unterstützung und Begleitung der Kirchenbezirke bei dieser Aufgabe ist im Entwurf der Rahmenplanung auf den Seiten 28 und 35f (3.12/3.13) dargestellt.

Kostenfolgen:

Die separat vorgelegte Beschreibung einer Prozessbegleitung für die Umsetzung der Rahmenplanung beziffert den Finanzierungsbedarf für Personalkosten auf 854.900 €; Sachmittelkosten und ohne allgemeine Verwaltungskosten sind in diesem Finanzierungsansatz bisher nicht berücksichtigt. Die Maßnahme ist auf fünf Jahre befristet und soll aus Projektmitteln finanziert werden.

Stellungnahme:

Der Evangelische Oberkirchenrat befürwortet ausdrücklich die Zielsetzung einer bezirklichen Bedarfs- und Rahmenplanung für die Kindertageseinrichtungen. Der Evangelische Oberkirchenrat ist bereit, unmittelbar an eine Beschlussfassung der Landessynode über die Rahmenplanung, die Einrichtung dieser Unterstützung für eine bezirkliche Bedarfs- und Rahmenplanung durch Überbrückungsfinanzierung aus dem Stellenpool sicherzustellen. Anders als auf Seite 37 der Rahmenplanung unter 4.7 vorgesehen, soll dazu dann jedoch ein regulärer Projektantrag ausgearbeitet werden und über diesen durch die Landessynode zusammen mit anderen Projektanträgen spätestens bei der Tagung der Landessynode im Oktober 2016 entschieden werden.

5. „Wie ist der Rückbau der zusätzlichen Gruppen ab 2025 zu realisieren?“

Die Gestaltung eines Rückbaus von Gruppen und Kindertageseinrichtungen mit den gegenwärtig zur Verfügung stehenden Instrumenten ist im Entwurf der Rahmenplanung auf den Seiten 26 bis 28 und 32f (2.9/2.10) beschrieben.

Stellungnahme:

Anders als im Entwurf der Steuerungsgruppe vorgesehen, schlägt der Evangelische Oberkirchenrat vor, eine Rahmenplanung für die Kindertageseinrichtungen durch die Kirchenbezirke zur Pflicht zu machen. Eine solche bezirkliche Rahmenplanung soll zwingende Voraussetzung für die Annahme eines Antrags auf Berücksichtigung einer zusätzlichen Gruppe im Rahmen der „10-Gruppen-Regelung“ (Seiten 24f) und Bestandteil einer noch zu erstellenden Vergaberichtlinien sein (Seite 37, 4.5).

6. „Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, darüber zu berichten, wie künftig die Gewinnung von religionspädagogisch ausgebildetem Personal sichergestellt werden kann.“

Der Entwurf der Rahmenplanung weist auf den zusätzlichen Bedarf an Fachkräften für die Kindertageseinrichtungen hin (Seiten 12 bis 14).

Kostenfolgen:

Eine zusätzliche Finanzierung von Ausbildungsplätzen im Rahmen der praxisintegrierten Erzieherinnen und Erzieherausbildung (PIA) oder eines Ausbaus der Evangelischen Fachschulen für Sozialpädagogik in Baden hat die Steuerungsgruppe nicht vorgesehen.

Stellungnahme:

Der Evangelische Oberkirchenrat unterstreicht die Bedeutung der Evangelischen Fachschulen für Sozialpädagogik in Baden (vgl. auch Rahmenplanung Seite 120, 4.13). Für die derzeit 5.900 pädagogischen Fachkräfte in den evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden ist keine Aussage darüber möglich, wie viele davon an einer kirchlichen und speziell an einer evangelischen Ausbildungsstätte ihre schulische Ausbildung absolviert haben. Darüber hinaus können die Evangelischen Ausbildungsstätten keine Aussage über die späteren Arbeitgeber ihrer Absolventinnen abgeben, da eine systematische Erfassung nach Ende der Ausbildung nicht durchführbar ist.

Angesichts der hohen Dynamik und der Fluktuation bei den pädagogischen Fachkräften in den evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden sollte deshalb zurzeit der Schwerpunkt der religionspädagogischen Ausbildung bei den kontinuierlichen Schulungen und Fortbildungen der Erzieher/innen in den Kirchengemeinden liegen. Neben den Angeboten des Religionspädagogischen Instituts und des Bildungshauses Diakonie sollten hier zunehmend auch die Kirchenbezirke / Schuldekanate in die religionspädagogische Fortbildung der Erzieher/innen in den Kirchenbezirken einbezogen werden. In den vorgelegten Finanzierungsvarianten sind hierfür zusätzliche Mittel vorgesehen (s. oben zu Beschluss 3 b).

Aus religionspädagogischer Sicht gibt der Evangelische Oberkirchenrat dazu die folgenden Hinweise:

1. Augenblicklicher Stand der Fortbildungen

Die religionspädagogischen Fortbildungen zur Stärkung des Evangelischen Profils in den Evangelischen Kindertageseinrichtungen werden zurzeit über das Bildungshaus Diakonie mit Unterstützung des RPIs durchgeführt. Darüber hinaus bieten die Fachberater/innen auch regionale Fortbildungen und Indoor-Fortbildungen in ihren Sprengeln an.

2. Weiterentwicklung der religionspädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen

- Die Mischung von dezentralen und zentralen Fortbildungsangeboten (Bildungshaus Diakonie mit Unterstützung des RPI) bleibt erhalten.

- In den Kirchenbezirken wird eine Konzeption zur Weiterentwicklung des Evangelischen Profils in den Einrichtungen erstellt.

- Der/die Schuldekan/in erstellt in Zusammenarbeit mit den Fachberatern/innen, den Trägern und Leitungen der Kitas eine Fortbildungskonzeption für den jeweiligen Kirchenbezirk.

- Zur Stärkung der religionspädagogischen, interkulturellen und interreligiösen Kompetenzen in den Einrichtungen werden regelmäßige religionspädagogische Fortbildungen und Fachtage sowie regionale Arbeitsgemeinschaften eingerichtet. Sie müssen mit Ressourcen hinterlegt sein (Sach- und Referentenkosten, Freistellungen durch den Träger).

- Die Durchführung der Fortbildungen geschieht durch das Schuldekanat in Absprache mit der Fachberatung und den Trägern.

- Für diese Durchführung werden religionspädagogische Ressourcen aus den Kontingenten der Schuldekanate eingebracht, die Referat 4 entsprechend vergütet werden.

3. Das religionspädagogische Konzept der Evangelischen Fachschulen für Sozialpädagogik in Baden soll gemeinsam mit diesen überarbeitet werden.

**(B) Beschlussempfehlungen**

Der Evangelische Oberkirchenrat empfiehlt der Landessynode die folgenden Beschlüsse zu fassen:

Beschlussvorschlag 1

Die Landessynode wird gebeten, verbindlich festzulegen, auf welcher Ebene die Steuerung der Kindertageseinrichtungen der Evangelischen Kirchengemeinden in Baden erfolgen soll:

A: Ebene Landeskirche

B: Kirchenbezirke

Erläuterung zu Beschlussvorschlag 1

Die vorhandenen Steuerungsinstrumente haben sich als unzureichend für einen an transparenten und inhaltlichen Kriterien orientierten Aufbau und Rückbau von Gruppen erwiesen. Für die Zukunft ist daher wesentlich, dass die Landessynode die Grundsatzentscheidung fällt, auf welcher Ebene gesteuert werden soll. Die Ebene, der die Steuerung übertragen wird, muss dann auch die entsprechenden Kompetenzen und notwendigen Personal- und Sachmittel dafür haben und die entsprechende Verantwortung tragen.

Beschlussvorschlag 2

Zusätzliche Mittel für die Kindertageseinrichtungen der Evangelischen Kirchengemeinden in Baden sollen zum Auffangen von Tarifsteigerungen bereitgestellt werden. Sobald die Landessynode über den hier genannten Beschlussvorschlag 1 entschieden hat, sollen Beschlüsse zum temporären Mitteleinsatz für zusätzliche Gruppen und zur Förderung der Qualität gefasst werden.

Erläuterung zu Beschlussvorschlag 2

In das derzeitige System, in dem Kosten fast nur noch nach oben verändert werden können, soll über die zusätzlichen Mittel erst nach weiteren Klärungen insbesondere zur Steuerungsverantwortung entschieden werden, vgl. obige Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates zu 2. und 3.

**„Kein Glaube ohne Kinder“  
Strategische Rahmenplanung 2025  
für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden  
der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Fassung der Steuerungsgruppe am 14. Januar 2016

Inhaltsverzeichnis

**(A) Strategische Rahmenplanung 2025 für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden**

I	Auftrag und Umsetzung	214
II	Strategische Ziele zu den vier Planungsdimensionen Demographische Entwicklung / Gemeinwesenorientierung Evangelisches Profil / Steuerung	215
III	Zusammenfassung der Rahmenplanung Kindertageseinrichtungen	215
IV	Empfehlungen zur Ausgestaltung der Rahmenplanung durch die jeweiligen Verantwortungsebenen	
	1. Kirchengemeinden	221
	2. Kirchenbezirke	222

3. Landeskirche / Landessynode / Diakonisches Werk Baden 222  
 4. Empfehlung für Beschlüsse der Landessynode 223

**(B) Grundlagen und Erläuterungen zur strategischen Rahmenplanung 2025 für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden**

1. Davon gehen wir aus  
 Theologische, diakoniegeschichtliche und rechtliche Grundlagen 224  
 1.1 Theologische Grundlegung  
 1.2 Die Geschichte der evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden  
 1.3 Das Subsidiaritätsprinzip  
 1.4 Staatliche und landeskirchliche Rechtsgrundlagen
2. Damit sind wir befasst  
 Kindertageseinrichtungen in Baden 2015. Aktuelle Rahmenbedingungen 228  
 2.1 Die aktuellen Kennzahlen zu den evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden und zwei Landkarten  
 2.2 Die Bildungsberichterstattung 2013  
 Thesen zur frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Baden-Württemberg und Prognose bis 2025
3. Darauf gehen wir zu  
 Prognosen und demographische Entwicklung, Ressourcen 229  
 3.1 Prognose Kirchenmitglieder – Anteil der Kinder von 0 bis 6 Jahren  
 3.2 Finanzen  
 3.3 Gebäude  
 3.4 Personal – Fachkräftebedarf und Fachkräfteentwicklung
4. Diese Entwicklungen und Wünsche nehmen wir wahr  
 Evangelische Kindertageseinrichtungen im Gemeinwesen 232  
 4.1 Die gesellschaftlichen und familienpolitischen Entwicklungen im Sozialraum  
 4.2 Kindheit in Baden-Württemberg  
 4.3 Lebenslagen von Frauen alleine und in der Familie  
 4.4 Das wollen die Eltern  
 4.5 Das wollen die Kommunen  
 4.6 Das wollen die Leitungen und die Träger  
 4.7 Evangelische Kindertageseinrichtungen aus Sicht der Gemeindeberatung und der Kirchenkompass-Beratung  
 4.8 Sozialräumliche Orientierung der Kindertageseinrichtungen Vom Kindergarten zum Familienzentrum  
 4.9 Schule, Kindertageseinrichtung und Hort
5. So entwickeln wir das Evangelische Profil  
 Konzeptionelle Vorhaben 240  
 5.1 Merkmale evangelischer Kindertageseinrichtungen und die neuen Herausforderungen  
 5.2 Seelsorge in evangelischen Kindertageseinrichtungen  
 5.3 Generationenarbeit  
 5.4 Vater-Kind-Arbeit - Einbeziehung von Männern

**(C) FAQs und weitere Informationen**

1. Häufig gestellte Fragen („FAQs“) zum Status Quo der Evangelischen Kindertageseinrichtungen 2015 243  
 2. Stichwortverzeichnis zu den „FAQs“ 248  
 3. Übersicht zur Geschichte der Evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden 249  
 4. Literatur 251  
 5. Korrespondenzdokumente zur Rahmenplanung 252  
 6. Diagramme/Tabellen/Karten 252  
 7. Bildnachweis 252  
 8. Mitglieder der Steuerungsgruppe und der Internen Projektgruppe 253  
 9. Autorinnen und Autoren 253

**(A) Strategische Rahmenplanung 2025 für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden**

**I Auftrag und Umsetzung**

Die Kindertageseinrichtungen in evangelischer Trägerschaft haben innerhalb der Kirche und auch in das sie umgebende Gemeinwesen hinein eine hohe Bedeutung: „Die Ausstrahlungskraft evangelischer Kindertagesstätten, ihr Beitrag zur religiösen Grundbildung, zur gene-

rationenübergreifenden Arbeit, zum Gemeindeaufbau und zur Mitgliederer Gewinnung kann nicht hoch genug bewertet werden.“<sup>1</sup>

Die Landessynode hat deshalb bei ihrer Herbsttagung im Oktober 2013 beschlossen:

„Die Landessynode bittet das Diakonische Werk und den Evangelischen Oberkirchenrat, insbesondere die Referate 4, 5 und 8, eine strategische Planung des Handlungsfelds Kindertagesstätten zu erarbeiten, die

- das Steuerungssystem und
- die demografische Entwicklung ebenso berücksichtigt wie auch
- die Gemeinwesenorientierung der Kindertagesstätten und
- die Weiterentwicklung des Evangelischen Profils.

Die Landessynode bittet um die Vorlage eines Sachstandsberichts zur Frühjahrstagung 2014.“

Zur Umsetzung dieses Beschlusses haben der Evangelische Oberkirchenrat und das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden u. a. eine gemeinsame Steuerungsgruppe eingerichtet, mit dem Auftrag, die notwendigen Daten zu erheben und einen Vorschlag für die Strategische Rahmenplanung zu entwickeln. Zu dieser Steuerungsgruppe gehören seit Mai 2015 auch acht Landessynodale, jeweils zwei Personen aus jedem der ständigen Ausschüsse.<sup>2</sup>

Bei der Bearbeitung der im landessynodalen Auftrag enthaltenen Kernthemen Steuerungssystem, demografischer Wandel, Gemeinwesenorientierung und Evangelisches Profil wurde deutlich, dass die sachlogischen Ausgangspunkte

- der demografische Wandel (1.) und
- die Gemeinwesenarbeit (2.) sein müssen. In diesen beiden Bereichen gibt es neue Erkenntnisse, die Auswirkungen auf die
- Weiterentwicklung des Evangelischen Profils<sup>3</sup> (3.) und die weitere
- Steuerung (4.) haben.

1 Landessynodale Dr. Cornelia Weber am 24. Oktober 2013, in: Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden. 11. Ordentliche Tagung vom 20. Oktober bis 24. Oktober 2013, Seite 100.

Nach der Beratung über einen Sachstandsbericht vom 22. Juli 2015 hat die Landessynode am 22. Oktober 2015 außerdem den folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Landessynode würdigt die hohe Bedeutung der evangelischen Kindertageseinrichtungen als Orte kirchlicher Präsenz und religiöser Bildung in unserer Gesellschaft. Hier entfalten die Kirchengemeinden in besonderer Weise ihre gesellschaftliche Mitverantwortung für die Kinder und deren Familien. Sie dankt allen Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten unserer Landeskirche und in den Trägergemeinden, die sich engagiert und kompetent den anspruchsvollen Aufgaben von Erziehung, Bildung, Begleitung und Beratung stellen.
2. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, den Ausgleich für die finanzielle Mehrbelastung sicherzustellen, die den Trägerkirchengemeinden durch den Tarifabschluss 2015 entsteht.
3. Die Landessynode bittet das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats, zur Frühjahrstagung der Landessynode 2016 eine strategische Rahmenplanung im Handlungsfeld Kindertagesstätten vorzulegen, die auch die folgenden Fragen beantwortet:
  - a) Wie kann ein moderater Ausbau der Förderung in den Jahren 2016 bis 2020 mit zusätzlich zehn Gruppen pro Jahr finanziert werden?
  - b) Wie lässt sich die Qualität unserer Kindertageseinrichtungen weiter fördern und wie ist dies zu finanzieren?
  - c) Wie kann eine wirksame Unterstützung für eine bezirkliche Bedarfs- und Rahmenplanung für die Kindertageseinrichtungen eingerichtet werden?
  - d) Wie ist der Rückbau der zusätzlichen Gruppen ab 2025 zu realisieren?

4. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, darüber zu berichten, wie künftig die Gewinnung von religionspädagogisch ausgebildetem Personal sichergestellt werden kann.

2 Die Mitglieder der Steuerungsgruppe / Internen Projektgruppe sind in Kapitel (C) 6 genannt.

3 Das Profil evangelischer Kindertageseinrichtungen in Baden, neu aktualisierte Auflage 2012, www.diakonie-baden.de/de/themen/kinder-und-familie/tageseinrichtungen-fuer-kinder.

An dieser Gliederung orientiert sich die Vorstellung der strategischen Ziele zu den vier Planungsdimensionen (II).

Anschließend führt eine Zusammenfassung (III) in die Fragestellungen, die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Rahmenplanung ein. Dort wird auch auf aktuelle Entwicklungen und deren Auswirkungen hingewiesen, die bei Erteilung des landessynodalen Auftrages nicht absehbar waren.

Zuletzt werden die Ausgestaltung der Rahmenplanung in den jeweiligen Verantwortungsebenen sowie Beschlussvorschläge (IV) vorgestellt.

Die Rahmenplanung steht in Kontinuität mit langjährigen fachlichen Vorarbeiten, die auch in konzeptionellen, pädagogischen und religionspädagogischen Grundlagentexten dokumentiert sind. Unter (C) 4 und (C) 5. sind diese Korrespondenzdokumente genannt.

Mit den Grundlagen der Rahmenplanung (B), den Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQs) und mit weiteren Informationen (C), sind die unmittelbaren Voraussetzungen der Rahmenplanung dargestellt.

## II Ziele der strategischen Rahmenplanung

### 1. Demografische Entwicklung

Die Bevölkerungszahlen entwickeln sich regional unterschiedlich. Der Bedarf für Ausbau, Rückbau oder für die Modifikation der Angebotsformen der Kindertageseinrichtungen wird regional identifiziert und -ergänzend zur Bedarfsplanung der Kommunen - durch die Kirchengemeinden bzw. die Kirchenbezirke strategisch konzeptionell bearbeitet.

### 2. Gemeinwesenorientierung

Die Modelle Familienzentrum, Mehrgenerationen-Haus, Haus der Begegnung und des Gesprächs als Standort evangelischer Kirchengemeinde in der Gesellschaft werden stärker als bisher ausgebaut. Damit werden in besonderer Weise die aktuellen Unterstützungsbedarfe von Familien unterschiedlichster Lebenssituationen und die Herausforderungen der demografischen Entwicklung und der Migration aufgenommen.

### 3. Weiterentwicklung des Evangelischen Profils

#### 3.1 Grundaussage zum Profil evangelischer Kindertageseinrichtungen in Baden:

*„Angesichts der gegenwärtigen Herausforderungen und auf der Grundlage biblisch-reformatorischer Einsichten zeigen sich Merkmale, die das „Profil“ der evangelischen Kindertageseinrichtungen ausmachen und damit Arbeit, Auftreten und Begründung orientieren. Kurz gefasst sind evangelische Kindertageseinrichtungen fachlich gut, offen und freundlich, christlich, tolerant, solidarisch und kooperativ.“<sup>4</sup>*

3.2 Das Evangelische Profil wird in den evangelischen Kindertageseinrichtungen noch deutlicher als bisher erkennbar. Dazu werden in jedem Kirchenbezirk regelmäßig wiederkehrende religionspädagogische Fortbildungen für alle Erzieherinnen und Erzieher durchgeführt.

3.3 In den Konzeptionen der Kindertageseinrichtungen berücksichtigt das Evangelische Profil die Veränderungen der/unserer Gesellschaft durch einen entsprechenden Ausbau der Aspekte interkulturelle Kompetenz und Inklusion. Kindern (und Eltern) anderer Religionen und nichtreligiösen Kindern wird dadurch die Begegnung mit gelebtem christlichem Glauben ermöglicht. Dabei wird das Angebot einer christlichen Daseins- und Handlungsorientierung gestärkt.<sup>5</sup> Geeignete Unterstützungsmöglichkeiten sollen dazu für jede Kindertageseinrichtung in Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde erarbeitet werden.

3.4 Die Zahl von Eltern und Kindern, die in prekären Lebensverhältnissen leben, steigt. Damit steigt auch der Betreuungs- und Begleitungsbedarf. Notwendig ist die Verknüpfung kirchlicher-diakonischer und kommunaler Unterstützungssysteme. Ziel ist die bestmögliche Förderung jedes einzelnen Kindes.

### 4 Steuerung

4.1 Zur weiteren Qualitätsentwicklung und zur Entlastung der Kirchengemeinden im Arbeitsfeld Kindertageseinrichtungen werden die Unterstützungssysteme – Fachberatung, Verwaltung, Gebäudemanagement und Evangelisches Profil – gestärkt.

4.2 Im Arbeitsfeld Kindertageseinrichtungen zeigt sich ein erheblicher Gebäude-Sanierungsbedarf. Im Liegenschafts-Projekt (Referate 8

und 1) werden zunächst nur in der Pilotphase die Gebäude der Kindertageseinrichtungen analysiert. Diese Daten werden dem Stadtkirchenbezirk bzw. den Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt. Die Erkenntnisse des Liegenschafts-Projekts für die Kindertageseinrichtungen werden systematisch mit der Rahmenplanung Kindertageseinrichtungen 2025 verknüpft.

4.3 Die Gründung von Träger-Kooperationen oder Träger-Verbänden<sup>6</sup> wird durch die Träger-Kirchengemeinden geprüft. Die Möglichkeiten der einrichtungsübergreifenden Entwicklung von Angebotskonzepten und einer gebündelten Verständigung mit den Kommunen werden wahrgenommen

4.4 Eine strategische Gesamtplanung auf der Ebene des Kirchenbezirks wird empfohlen. Ein Votum des Kirchenbezirks ermöglicht in ausgewählten Einzelfällen die Aufnahme von weiteren Gruppen oder Einrichtungen in die Zuweisung nach § 8 FAG.

## III Zusammenfassung der Rahmenplanung Kindertageseinrichtungen 2025

### Aktuelle Entwicklungen

Seit Erteilung des landessynodalen Auftrags im Oktober 2013 sind aufgrund aktueller Entwicklungen wesentliche Auswirkungen auf die Weiterentwicklung und Finanzierung der evangelischen Kindertageseinrichtungen zu erwarten. Zu nennen sind:

1. die starke Zunahme von Flüchtlingen<sup>7</sup>
2. die Entscheidung der Erzdiözese Freiburg, die kirchlichen Mittel für die katholischen Kindertageseinrichtungen in Baden dauerhaft um 20% zu erhöhen<sup>8</sup>
3. der Tarifkonflikt im Jahr 2015 über die Vergütung von Erzieherinnen/Erziehern und anderen sozialen Berufen mit dem Ziel, die Attraktivität und den gesellschaftlichen Status dieser Berufsgruppen zu erhöhen<sup>9</sup>
4. die Bedarfsmeldungen der Eltern, Kommunen, Träger und Leitungen<sup>10</sup>

### III / 1. Der demografische Wandel

Der sogenannte „demografische Wandel“ ist geprägt durch zwei gesellschaftliche Phänomene. Erstens durch die seit Anfang der 1970er Jahre bestehende niedrige Geburtenrate/Reproduktionsrate und zweitens durch die steigende Lebenserwartung der Menschen.

Die geringere Anzahl von Kindern und Heranwachsenden einerseits und die Zunahme der Anzahl älterer und alter Menschen haben massive Auswirkungen auf den gesamtgesellschaftlichen Aufbau und die mitbetroffenen Kirchen, auf die Sozialversicherungen und Sozialleistungsgesetze, im Besonderen auch auf das Bildungssystem und die Kindertageseinrichtungen.

Ein Ausgangspunkt für den synodalen Auftrag war die Überlegung, ob aufgrund der zurückgehenden Geburtenraten im Bereich der Kindertageseinrichtungen Überkapazitäten entstehen und hier Ressourcen eingespart werden können.<sup>11</sup>

### 6 „Verbände“ entsprechend Artikel 107 Grundordnung:

(1) „Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben von Kirchengemeinden und von Kirchenbezirken, insbesondere zum Vollzug der Verwaltungsgeschäfte und zur Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen, können diese zu einem Zweckverband zusammengeschlossen werden. Dem Verband können gleichzeitig sowohl Kirchengemeinden als auch Kirchenbezirke angehören. Der Evangelische Oberkirchenrat kann beantragen, dem Verband die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verleihen.“

(2) „Die Bildung des Verbandes erfolgt auf Antrag der Beteiligten durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates. Gehören dem Verband nur Kirchengemeinden an, ist der Bezirkskirchenrat zuvor anzuhören.“

(3) „Abweichend von Absatz 2 kann der Landeskirchenrat auch ohne Antrag durch Rechtsverordnung einen Verband bilden, wenn dies aus übergeordneten Interessen erforderlich ist. Das Benehmen mit den betroffenen Kirchengemeinden und Kirchenbezirken ist herzustellen.“

(4) ...

7 Siehe (A) III / 1.2.

8 Siehe (A) III / 4.1.

9 Siehe (A) III / 1.3.

10 Siehe (B) 4.4 bis 4.6.

11 Siehe (A) III / 1.1.

4 Das Profil, aaO., Seite 43.

5 S. ausführlich dazu Eckpunkt „Konkretionen“ in: Das Profil, aaO., Seiten 50 bis 69.

Die Rahmenplanung hat inzwischen zwei weitere Aspekte bzw. Folgen des demografischen Wandels zu berücksichtigen, die wesentliche Einflussfaktoren auf die Entwicklung der Kindertageseinrichtungen darstellen. Zum einen die Entwicklung der Zuwanderung und aktuell die Zunahme von Flüchtlingen.<sup>12</sup> Zum anderen die längerfristigen Auswirkungen des Geburtenrückgangs auf die Personalgewinnung für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen.<sup>13</sup>

### III / 1.1 Entwicklung der Anzahl von Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren

Die Statistik<sup>14</sup> zeigt, dass es

- 2013 41.300 evangelisch getaufte Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren in Baden gibt, es werden für
- 2020 41.000
- 2025 40.000
- 2030 38.000 prognostiziert.

Dabei sind nicht mitgezählt die nicht getauften Kinder in „evangelischen“ Familien, die ggf. nach dem 6. Lebensjahr getauft werden.

Mit 31.000 betreuten Kindern bei ca. 35.000 genehmigten Plätzen in Kindertageseinrichtungen evangelischer Kirchengemeinden liegt das Platzangebot gegenwärtig deutlich unter der Anzahl evangelisch getaufter Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren. Wenn die jetzige Platzzahl erhalten bleibt, nähern sich die Zahlen nach jetzigen Prognosen erst im Jahr 2050 einander an.

Die Anzahl der 0- bis 6-jährigen Kinder in Baden-Württemberg wird, ausgehend von 2013, leicht - nach manchen Prognosen um bis zu 3,5% bis 2020 - steigen und dieses Niveau bis 2025 halten. Danach wird bis 2030 der Stand von 2013 wieder erreicht. Weiterhin zeigen die Prognosen des Statistischen Landesamtes, dass die Entwicklungen regional, stadt- und landkreisbezogen, aber auch in einzelnen Kommunen und Gemeinden höchst unterschiedlich verlaufen werden.<sup>15</sup>

Auch die Verteilung (Anzahl der Einrichtungen/Plätze) der evangelischen Einrichtungen auf die Kirchenbezirke ist höchst unterschiedlich. Sie hängt von historischen Entwicklungen, vom Anteil der Evangelischen im Stadtkreis, Landkreis oder in der Kommune ab, vom Verhältnis zur politischen Gemeinde und von anderen Faktoren<sup>16</sup>.

#### Ergebnisse

1. Der Tiefpunkt des Geburtenrückgangs ist in Baden-Württemberg offensichtlich durchschritten.
2. Die demographischen Prognosen zeigen, dass mittel- bis langfristig die Kindertageseinrichtungen insgesamt keine Überkapazitäten aufweisen werden.
3. Bis 2025 sind zusätzliche Kapazitäten aufzubauen, wenn wir uns an prognostizierten Zahlen der demographischen Entwicklung und den heutigen prozentualen Anteil an der Gesamtzahl der Kindertageseinrichtungen in Baden orientieren.
4. Unabhängig davon wird es an einigen Stellen wegen regionaler Entwicklungen zu Überkapazitäten und zum Abbau von Plätzen, Gruppen oder Einrichtungen kommen, vor allem in ländlichen Gebieten.
5. Aufgrund der finanziellen Besserstellung der katholischen Träger wird es in zukünftigen Verhandlungen automatisch zu einem Stillstand oder Rückgang der Kapazitäten evangelischer Kindertageseinrichtungen kommen – wenn nicht die Möglichkeit eines Ausgleichs geschaffen wird<sup>17</sup>.

#### Schlussfolgerungen

##### 1. Kapazitäten

Die Rahmenplanung benötigt strategische Zielvorgaben für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden durch die Landessynode, zum Beispiel:

12 Siehe (A) III / 1.2.

13 Siehe (A) III / 1.3.

14 Siehe ausführlich: (B) 3.

15 Siehe dazu auch (B) 3.2. sowie S. 29: Karte Bildungsberichterstattung 2015, aus: Bildungsbericht-erstattung 2015, S. 30, [www.schule-bw.de/entwicklung/bildungsberichterstattung/bildungs-berichte/bildungsbericht\\_2015/Bildungsbericht\\_BW\\_2015.pdf](http://www.schule-bw.de/entwicklung/bildungsberichterstattung/bildungs-berichte/bildungsbericht_2015/Bildungsbericht_BW_2015.pdf)

16 Siehe dazu: Die beiden zur Frühjahrssynode 2015 vorgelegten Landkarten mit der Verteilung der Kindertageseinrichtungen auf die Kirchenbezirke der Landeskirche.

17 Siehe oben: Aktuelle Entwicklungen.

- (a) gezielter oder flächendeckender Abbau von Kapazitäten (orientiert an einem „eingefrorenen“ Budget)
- (b) Erhalt des Status Quo der Anzahl evangelischer Kindertageseinrichtungen (Gruppen und Plätze) (orientiert am Ausbaustopp der FAG-Förderung)
- (c) Vorsichtiger Ausbau der Kapazitäten, orientiert an den prognostizierten Zahlen der Zuwächse in der Altersgruppe der 0- bis 6-jährigen Kinder (orientiert an einer 10-Gruppen-Regelung)<sup>18</sup>
- (d) Starker Ausbau von Kapazitäten, um den Anteil der Plätze evangelischer Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg deutlich zu erhöhen (orientiert an der Anzahl getaufter, evangelischer Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren in Baden).

##### 2. Flexibilität

Die Steuerung des Erhalts-, des Aufbaus oder des Abbaus von Kapazitäten muss aufgrund der höchst unterschiedlichen regionalen Entwicklungen einerseits die landesweite Situation, andererseits die kommunalen Situationen überblicken, um den punktuellen Abbau im Sinne der strategischen Zielvorgaben der Landessynode für Ausgleichs zu nutzen.<sup>19</sup>

### III / 1.2 Zuwanderung und Flüchtlinge<sup>20</sup>

Zuwanderung: Grundsätzlich ist und wird Deutschland immer mehr ein Zuwanderungsland. Ein Zuwanderungsgesetz ist geplant, auch um den Rückgang der Einwohnerzahlen in den letzten 50 Jahren auszugleichen.

Bereits jetzt gibt es in den evangelischen Kindertageseinrichtungen, vor allem in den Ballungsräumen, hohe Anteile an Kindern mit Migrationshintergrund.

Das Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) ist Basis für die Finanzierungsanteile der Kommunen<sup>21</sup>. Die finanziellen Leistungen der Kommunen sind davon abhängig, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, d. h. in diesem Zusammenhang, dass die evangelischen Kindertageseinrichtungen zwingend für alle Kinder offen und zugänglich sein müssen. Evangelische Kindertageseinrichtungen „nur für evangelische Kinder“ kann es in diesem Zusammenhang nicht geben.

Flüchtlinge: Seit Erteilung des landessynodalen Auftrags zur Rahmenplanung hat sich die Situation in Deutschland durch die steigenden Flüchtlingszahlen deutlich verändert. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge teilt mit, dass es im Jahr 2013 127.000, im Jahr 2014 bereits 202.000 Asylanträge gab und von Januar bis Juli 2015 bereits 217.000 Anträge gestellt wurden.

Eine sinnvolle Prognose über die Entwicklung der Anzahl der nach dem Asylverfahren anerkannten Flüchtlinge und Flüchtlingsfamilien sowie über deren künftige Verteilung auf die Bundesländer und Stadt- und Landkreise ist zurzeit nicht möglich. Klar ist nur, dass bei uns deutlich mehr Flüchtlingsfamilien leben werden als bisher.

Die Kinder der Flüchtlingsfamilien haben einen Anspruch auf Betreuung und Bildung in Kindertageseinrichtungen a) schon während des Asylverfahrens und b) nach Anerkennung.

#### Ergebnisse

1. Der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund wird weiter ansteigen.
2. Die Einrichtungen werden, je nach Standort, in unterschiedlicher Ausprägung betroffen sein.
3. Grundsätzlich sind Bund, Land und Kommunen für die notwendigen Unterbringungs- und Integrationsleistungen zuständig.
4. Für die Integration von Flüchtlingskindern und deren Familien gibt es über ein „Regelangebot“ einer Kindertageseinrichtung weitere Bedarfe, z. B. Sprachförderung, soziale Beratung, psychologische Begleitung.

#### Schlussfolgerungen

##### 1. Flüchtlingskinder

Eine Rahmenplanung für die Kindertageseinrichtungen kann einen Raum öffnen für die besonderen Bedarfe von Flüchtlingskindern und deren Familien.

##### 2. Evangelisches Profil

Der Anstieg der Anzahl von Kindern mit Migrationshintergrund hat Auswirkungen auf die Weiterentwicklung des Evangelischen Profils.

18 Siehe (A) III / 4.2

19 Siehe S. 29: Karte Bildungsberichterstattung 2015.

20 Siehe: (B) 3.

21 Siehe: (B) 1.4.

### 3. Qualifikation der Erzieherinnen/Erzieher

Der Anstieg der Anzahl von Kindern mit Migrationshintergrund muss berücksichtigt werden bei der weiteren Entwicklung der Qualifikation der Erzieherinnen/Erzieher (z. B. Interkulturelle, Interreligiöse und religionspädagogische Kompetenzen).

### 4. Evangelische Fachschulen für Sozialpädagogik in Baden (EFS)

Die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch die EFS wird pädagogisch an die genannten Herausforderungen angepasst werden. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze der EFS sollte bei Bedarf erhöht werden.

### III / 1.3 Der Bedarf an Fachkräften für die Kindertageseinrichtungen

Der Bedarf an Fachkräften für unsere Kindertageseinrichtungen lässt sich an der prognostizierten Entwicklung der Kinderzahlen kombiniert mit dem den Gruppen zugeordneten Personalschlüssel berechnen.

Durch den Rechtsanspruch der Eltern auf einen Kindergarten-Platz für ihre Kinder ab Sommer 2013 begann bereits im Jahr 2007 ein gezielter Ausbau der Betreuungsangebote. Dadurch und auch durch den weiteren Ausbau der Angebote für die unter 3-jährigen Kinder entstand und entsteht immer noch ein zusätzlicher Personalbedarf. Für Baden-Württemberg wurde ein Fehlbedarf von circa 2.700 Stellen für das Jahr 2015 berechnet.

Die Bedarfsdeckung ist abhängig von a) den Ausbildungskapazitäten der zum ErzieherInnenberuf befähigenden Ausbildungseinrichtungen, b) der Entwicklung von Qualitätserwartungen und des Schlüssels Fachkraft/Kind, c) einer Anpassung der Besoldungstarife bzw. der tariflichen Eingruppierung der Fachkräfte sowie d) der Inanspruchnahme dieser Plätze durch vorhandene Fachkräfte.

Die Inanspruchnahme wiederum hängt ab von der Anzahl der potentiell zur Verfügung stehenden SchulabgängerInnen und QuereinsteigerInnen sowie deren Motivation für den ErzieherInnenberuf.

Maßnahmen zur Verbesserung der Personalsituation in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg zeigen durchaus Wirkung. So hat die Praxisintegrierte Ausbildung (PIA) die Ausbildungskapazitäten in Baden-Württemberg um über 500 Plätze erhöht.

Der Tarifstreit im Sommer des Jahres 2015 zur Verbesserung des Status für ErzieherInnen und andere soziale Berufe kann ebenfalls Wirkung entfalten. Allerdings sind damit voraussichtlich überproportionale Lohnkostensteigerungen verbunden<sup>22</sup>.

#### Ergebnisse

1. Der Bedarf für zusätzliche Fachkräfte wird bis mindestens 2025 anhalten.
2. Durch den „demografischen Wandel“ stehen in der Zeit bis 2025 potentiell weniger SchulabgängerInnen zur Verfügung.
3. Der Wettbewerb der verschiedenen Berufsausbildungsträger um diese SchulabgängerInnen verschärft sich. Um die potentiellen AusbildungskandidatInnen stehen die Fachschulen für Sozialpädagogik im Konkurrenzkampf mit anderen Ausbildungsberufen.

#### Schlussfolgerungen

##### 1. Evangelischen Träger als „attraktive“ Arbeitgeber

Im Konkurrenzkampf mit den anderen Kindertageträgern um „gutes“ Fachpersonal werden die evangelischen Träger bestehen, wenn sie „attraktive“ Arbeitgeber sind. Das erfordert Investitionen in eine gute Infrastruktur (z. B. in die Familienfreundlichkeit des Arbeitsplatzes, in die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Träger, in die Führungsqualitäten der Trägerverantwortlichen) und Investitionen in die Fort- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen (Personalqualifizierung und -förderung).

##### 2. Steigende Personalkosten

Es muss mit überproportional steigenden Personalkosten gerechnet werden.

### III / 2. Gemeinwesenorientierung

Die evangelischen Kindertageseinrichtungen sind keine abgeschlossenen Einrichtungen. Sie sind Orte des öffentlichen Lebens. Sie sind durch das „Kommen und Gehen“ von Kindern, Eltern, anderen Angehörigen und auch des Personals eng mit dem sie umgebenden Sozialraum verflochten.

In der Trägerbefragung<sup>23</sup> wird auf die steigende Bedeutung der Kindertageseinrichtungen als Standortfaktor hingewiesen, darauf dass sich die Elternarbeit immer mehr ausweitet und zusätzliche familienunterstützende Dienste gefragt sind. Die sozialräumliche Ausrichtung der Kindergarten-Arbeit, ihre Bedeutung für Familien, Kirchengemeinde und Kommunen kommen in diesen Entwicklungsprozessen zum Ausdruck.

Aus unserer Befragung der Eltern, deren Kinder die evangelischen Kindertageseinrichtungen besuchen, wissen wir, dass knapp die Hälfte der Familien nur 1 bis 5 Minuten für den Weg in die Tageseinrichtung benötigen<sup>24</sup>. Das macht deutlich, dass der Standort durch das enge Einzugsgebiet für die Inanspruchnahme ein zentraler Faktor ist.

Zudem nimmt die öffentliche Bedeutung der Kindergarten-Arbeit ständig zu, so dass nicht nur die Kommunen hier Einfluss nehmen, sondern auch Bund und Land.

Von Politik und Wirtschaft wird auf eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf gedrängt. Die Träger werden darauf hingewiesen, dass diese entscheidend von den Öffnungszeiten und der Erreichbarkeit der Kindertageseinrichtungen abhängt.<sup>25</sup> Hier sind weitere Initiativen des Bundes als Hauptverantwortlichem für das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) zu erwarten.

Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung<sup>26</sup> die Bildungsziele der Kindergarten-Arbeit beschrieben und ist weiterhin sehr stark an der Bildungsorientierung interessiert.

Die Kommunen schließlich, als Hauptkostenträger und als die Verantwortlichen für die Sicherstellung des Rechtsanspruchs der Eltern, haben in unserer Befragung der BürgermeisterInnen ihre Anforderungen/Kriterien an die künftige Weiterentwicklung der Kindergarten-Arbeit deutlich zum Ausdruck gebracht.<sup>27</sup> Es besteht der Wunsch nach einem stärkeren Engagement der Evangelischen Kirche auch dort, wo es nicht so viele evangelische Kinder gibt.

Das zivilgesellschaftliche Engagement der evangelischen Träger und der Einsatz für die Ehrenamtstauglichkeit des Kindergarten-Managements finden auch bei den Kommunen hohe Anerkennung, weil hier die „Nähe zum Alltag der Menschen“ gelebt wird. Andererseits wächst der Wunsch nach verlässlichen Verhandlungsstrukturen und die Hinweise darauf werden immer häufiger, dass die Zusammenarbeit zwar gut sei, aber nicht bei immer geringerer finanzieller Beteiligung des evangelischen Trägers oder „zum Nulltarif“ erhalten werden kann. („Sonst machen das die Kommunen selbst.“) Dies macht deutlich, dass es steigende Erwartungen an die Fachlichkeit und die Professionalität der Träger gibt.

Der Vorrang der freien Träger (Subsidiarität)<sup>28</sup> vor eigenen kommunalen Angeboten ist zunehmend umstritten. Auch aus diesem Grund verändert sich die Verhandlungskultur vor Ort. Monetäre Aspekte rücken oft stärker als bisher in den Vordergrund.

#### Ergebnisse

1. Kindertageseinrichtungen haben eine wichtige Bedeutung als Standortfaktor für Kirchengemeinden, Familien, Unternehmen und Kommunen. Es geht um Familienfreundlichkeit mit dem Interessenschwerpunkt auf der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Öffnungszeiten, Angebotsformen, Konzepte).
2. In diesem Kontext sind weitere familienunterstützende Angebote gefragt, die über die bisherige Ausrichtung der Kindergarten-Arbeit hinausgehen (Entwicklung der Kindergärten zu Familienzentren).
3. Entscheidend für die künftige Kapazitätsentwicklung sind die Bedarfsplanungen der Kommunen.
4. Die Zusammenarbeit zwischen Kommunen und evangelischen Trägern ist gut, soll erhalten und ausgebaut werden – dies geht aber nicht „zum Nulltarif“.
5. Die Kommunen wünschen sich eine Verbesserung der Verhandlungsstrukturen: Nach Möglichkeit einen Ansprechpartner für alle

<sup>23</sup> Vergleiche (B) 4.6: Das wollen die Leitungen und die Träger.

<sup>24</sup> Siehe (B) 4.4: Das wollen die Eltern.

<sup>25</sup> Vergleiche dazu (B) 4, vor allem 4.3 und 4.4.

<sup>26</sup> Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen, Fassung vom 15. März 2011, [www.kultusportal-bw.de/KINDER-GAERTEN-BW/Lde/Startseite/Orientierungsplan](http://www.kultusportal-bw.de/KINDER-GAERTEN-BW/Lde/Startseite/Orientierungsplan)

<sup>27</sup> Vergleiche (B) 4.5: Das wollen die Kommunen.

<sup>28</sup> Dazu (B) 1.3: Das Subsidiaritätsprinzip.

<sup>22</sup> Siehe dazu auch (B) 4.3: Lebenslagen von Frauen alleine und in der Familie.

evangelischen Kindertageseinrichtungen in ihrer Gebietskörperschaft – da wo dies noch nicht eingerichtet wurde.

- Um die Voraussetzungen der Ehrenamtstauglichkeit des Kindergarten-Managements und die Akzeptanz der Subsidiarität zu verbessern, müssen die Verhandlungsstrukturen und Unterstützungssysteme gestärkt werden.
- Die Integration von Kindern mit Migrationshintergrund erhält auch von kommunaler Seite einen immer höheren Stellenwert. Sie stellt anspruchsvolle Anforderungen an die konzeptionelle Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen und das Evangelische Profil.

### Schlussfolgerungen

#### 1. Familienzentren

Der weitere Ausbau von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren ist gewünscht, aber nicht zum Nulltarif zu haben.

#### 2. Verbesserung der Verhandlungsstrukturen und Unterstützungssysteme

Die Verbesserung der Verhandlungsstrukturen vor Ort erfordert eine Verbesserung der Unterstützungssysteme, Fachberatung und VSA/KGA sowie zumindest die Kooperation von Trägern (z. B. in den kreisangehörigen Städten).

### III / 3. Das Profil evangelischer Kindertageseinrichtungen in Baden<sup>29</sup>

„Das Profil“ der evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden ist zu einem Kennzeichen unserer Kindertageseinrichtungen geworden<sup>30</sup> und muss als Qualitätsmerkmal weiter ausgebaut werden.

Die Kirchengemeinden sind auf Kinder und junge Familien angewiesen. Die Kirchengemeinden müssen ermutigt werden ihre Kindergärten stärker und als Chance wahrzunehmen.

Die religionspädagogischen Anforderungen an die Mitarbeitenden steigen. Viele Eltern und Kinder sind nicht mehr christlich religiös geprägt. Die Mitarbeitenden müssen sich einer interkulturellen und multireligiösen Wirklichkeit in den Einrichtungen stellen. Biblisches Basiswissen und theologische Grundkenntnisse können bei vielen jüngeren ErzieherInnen nicht mehr als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Dies führt im Zusammenhang mit einer immer multikultureller und multireligiöser werdenden Wirklichkeit in den Kindertageseinrichtungen zu einer wachsenden Unsicherheit im Umgang mit theologischen, kulturellen und interreligiösen Fragen. Die Fachkräfte müssen daher kontinuierlich geschult werden, um auskunftsfähig und dialogfähig zu sein. Dabei reicht es nicht aus, wenn nur Einzelne weitergebildet werden, da die in Zukunft notwendigen Kompetenzen breit im gesamten Team angesiedelt sein müssen.

Die theologischen, interkulturellen und multireligiösen Kompetenzen der ErzieherInnen müssen durch Fortbildungen gestärkt und ausgebaut werden. Gleichzeitig haben die Fortbildungen mehrere Funktionen. Sie stärken nicht nur die eigene religiöse Identität, sondern helfen dazu, die Konzeptentwicklung voranzutreiben und im Umgang mit Kindern und Eltern sprachfähig zu werden.

Damit wird auch den Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden die Möglichkeit eröffnet, von außen eingebrachte Kompetenzen als Entlastung vom Druck anzunehmen, immer auf dem neuesten Stand der frühkindlichen (Religions-)Pädagogik sein zu müssen.

### Ergebnisse

- In der Weiterentwicklung des Evangelischen Profils wird ein Schwerpunkt auf der Bearbeitung theologischer, interkultureller und multireligiöser Thematiken liegen.
- Für das gesamte Personal der evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden ist daher eine kontinuierliche Qualifizierung erforderlich. Die hohe Fluktuation in den Einrichtungen erfordert dauerhafte Angebote. Zudem erhöhen diese Angebote die Arbeitsplatz-Attraktivität und die Qualität der Einrichtungen.

### Schlussfolgerungen

#### 1. Ortsnahe religionspädagogische Fort- und Weiterbildungen

Religionspädagogische Fort- und Weiterbildungen sowie Interkulturelles Training werden als Dauerangebote ortsnahe, z. B. in den Einrichtungen selbst in Zusammenarbeit mit dem Bildungshaus

29 Das Profil evangelischer Kindertageseinrichtungen in Baden, neu aktualisierte Auflage 2012, [www.diakonie-baden.de/de/themen/kinder-und-familie/tageseinrichtungen-fuer-kinder](http://www.diakonie-baden.de/de/themen/kinder-und-familie/tageseinrichtungen-fuer-kinder).

30 Vergleiche (B) 5.1.

Diakonie, dem Religionspädagogischen Institut, den Schuldekanaten und den Kirchengemeinden angeboten.

#### 2. MultiplikatorInnen

Dazu bedarf es besonders geschulten und fortgebildeten Personals, die als MultiplikatorInnen tätig sind. Denkbar wären ReligionspädagogInnen, die mit einem Anteil ihres Deputates für eine bestimmte Anzahl von Kindertageseinrichtungen zuständig sind. Sie arbeiten dabei eng mit den Kirchengemeinden und Schuldekanaten zusammen. Sie werden jährlich zentral geschult, um Standards und Fortbildung zu gewährleisten.

### III / 4. Steuerung

#### III / 4.1 Normierte Zuweisung nach § 8 FAG – aktuelle Situation

Die Steuerung des Auf- und Ausbaus oder des Abbaus von Plätzen wird bisher in einem Gegenstromverfahren vorgenommen. Ausgangspunkt sind einerseits die kommunale Bedarfsplanung und die Verhandlungen der Träger-Kirchengemeinden mit den Kommunen, andererseits die zur Verfügung stehenden Mittel nach § 8 FAG<sup>31</sup>. Seit dem Stichtag 1. April 2013 besteht ein „Stopp“ der Mitfinanzierung von zusätzlichen neuen Gruppen nach § 8 FAG. Außerdem wurde die Summe der Zuweisungen für die Kindertageseinrichtungen nach § 8 FAG auf einen bestimmten Prozentsatz des kirchengemeindlichen Steueranteils beschränkt („Deckelung“).<sup>32</sup>

Ein weiterer Ausbau von Plätzen/Gruppen ist deshalb auch in Ausnahmefällen nicht förderfähig. Neue Gruppen können nur dann genehmigt werden, wenn eine 100%ige Finanzierung durch die Kommune und die Elternbeiträge sichergestellt ist.

31 § 8 FAG in der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung (Auszug) *Betriebszuweisung für Diakonie – Tageseinrichtungen für Kinder (1) 1 Für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 erhält jede Kirchengemeinde für die von ihr betriebenen Tageseinrichtungen für Kinder („Regel“-Kindergarten, Ganztagskindergarten oder Kinderkrippe), nicht jedoch für den Betrieb von Hort- und Schülerhortgruppen, eine Zuweisung, die sich nach der Punktezahl bemisst, die für die Betriebszuweisung nach § 8 FAG für das Jahr 2014 maßgeblich war. 2 Wurden Gruppen, die für die Betriebszuweisung nach § 8 FAG für das Jahr 2014 berücksichtigt wurden, im Zeitraum vom 2. April 2013 bis einschließlich 1. März 2015 geschlossen, so wird die Punktezahl nach Satz 1 um die Punktezahl vermindert, die für diese Gruppen nach § 8 Abs. 1, Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 FAG in der am 1. Januar 2014 geltenden Fassung der Berechnung der Betriebszuweisung nach § 8 FAG für das Jahr 2014 zu Grunde zu legen war. 3 Der Evangelische Oberkirchenrat kann die den geschlossenen Gruppen zugeordneten Punkte nach § 8 Abs. 1, Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 in der am 1. Januar 2014 geltenden Fassung, soweit sie für die Betriebszuweisung für das Jahr 2014 berücksichtigt wurden, auf bislang nicht nach Absätzen 1 bis 4 geförderte Gruppen oder neu eingerichtete Gruppen anderer Tageseinrichtungen dieser Kirchengemeinde oder des betreffenden Kirchenbezirks übertragen. 4 Wurde ab dem 2. April 2013 eine Standortverlegung für eine Tageseinrichtung durch die Kirchengemeinde bei gleichbleibender Trägerschaft vorgenommen, tritt die Verminderung nach Satz 2 in dem Umfang nicht ein, in dem die im Rahmen der Betriebszuweisung nach § 8 FAG für das Jahr 2014 berücksichtigten Gruppen weitergeführt werden. (4) 1 Sofern ab dem 2. März 2015 Gruppenschließungen im Laufe oder zum Ende eines Haushaltsjahres erfolgen, führt dies zu einer Verminderung der Betriebszuweisung nach Absätzen 1 und 2 für das der Schließung folgende Haushaltsjahr. 2 Zur Ermittlung der Höhe der Verminderung sind Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden. (5) 1 Wurde im Laufe des Zeitraums vom 2. April 2013 bis einschließlich 1. März 2015 die Trägerschaft für eine Tageseinrichtung oder für eine Gruppe einer Tageseinrichtung durch die Kirchengemeinde an einen nichtkirchlichen Träger abgegeben, kann der Evangelische Oberkirchenrat die den Gruppen der abgegebenen Tageseinrichtung zugeordneten Punkte nach § 8 Abs. 1, Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 in der am 1. Januar 2014 geltenden Fassung, soweit sie für die Betriebszuweisung für das Jahr 2014 berücksichtigt wurden, auf bislang nicht nach Absätzen 1 bis 4 geförderte Gruppen oder neu eingerichtete Gruppen anderer Tageseinrichtungen dieser Kirchengemeinde oder des betreffenden Kirchenbezirks übertragen.*

32 Siehe (C) 1., FAQ 4.17.

Durch Schließungen oder Trägerschafts-Aufgabe „eingesparte“ Punkte können gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 5 innerhalb einer Kirchengemeinde bzw. im betreffenden Kirchenbezirk teilweise auf andere Gruppen übertragen werden.<sup>33</sup>

Als einzigen dynamischen Faktor enthält die Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 23 FAG<sup>34</sup> in Verbindung mit § 1 FAG-RVO 2014/15 Abs. 2. Ziffer 3 die allgemeine Haushaltserhöhung, die in den hier genannten Euro-Betrag/je Punkt bereits eingerechnet ist. Die Höhe der allgemeinen Haushaltserhöhung wird vom Oberkirchenrat federführend von Referat 7 vorgeschlagen und im Rahmen der Eckdatenberatung des Haushalts durch die Landessynode beschlossen.

**Ergebnisse**

- Ein gezielter, weiterer Ausbau der Arbeit in unseren Kindertageseinrichtungen ist durch den „Stopp“ der Mitfinanzierung von zusätzlichen neuen Gruppen nach § 8 FAG und die „Deckelung“ der Summe der Zuweisungen für die Kindertageseinrichtungen zurzeit nicht möglich. Neue Gruppen oder Einrichtungen können nur dann genehmigt werden, wenn eine 100%ige Finanzierung durch die Kommune und die Elternbeiträge sichergestellt ist.
- In den Verhandlungen mit den kommunalen Kostenträgern sind die evangelischen Träger durch die um 20% erhöhte Finanzausstattung der katholischen Träger deutlich benachteiligt.
- Aufgrund der aktuellen Haushaltslage der Kommunen und der finanziellen Besserstellung der katholischen Träger, werden für evangelische Einrichtungen neue Gruppen mit einer 100%igen Gegenfinanzierung künftig kaum noch ausgehandelt werden können.
- Die Verwendung von durch Schließungen freiwerdenden Punktwerten führen in der Regel nicht zum Ausbau, sondern zur Übertragung auf bereits bestehende, bisher nicht nach § 8 FAG geförderte Gruppen.
- Der einzige dynamische Faktor ist die festgelegte Höhe der allgemeinen Steigerung der Haushaltsansätze gemäß § 23 FAG.
- Die Freigabe einer (ggf. eng auf Ausnahmefälle begrenzten) Ausweitung von Gruppen oder Plätzen liegt ausschließlich in Händen der Landessynode. Hierzu müssten eine entsprechende Änderung von § 8 FAG und das Volumen entsprechender, zusätzlicher Mittel für die Zuweisung nach § 8 FAG beschlossen werden.

**Schlussfolgerungen**

- Weiterer Ausbau von Gruppen und Plätzen  
Aufgrund des demographischen Wandels ist (wie unter II/1.1 festgestellt) mit einem weiteren Ausbau von Gruppen und Plätzen in den Kindertageseinrichtungen Badens zu rechnen.
- Rückgang des Anteils evangelischer Kindertageseinrichtungen  
Bleibt § 8 FAG in der aktuellen Fassung sinngemäß erhalten, führt dies zum Rückgang des Anteils evangelischer Kindertageseinrichtungen am Gesamtvolumen der Kindertageseinrichtungen in Baden, da dieser Ausbau voraussichtlich nicht anteilig mitvollzogen werden kann.
- Aufgrund der Schlechterstellung voraussichtlich weiterer Rückbau wird die Verbesserung der finanziellen Ausstattung der katholischen Träger für die evangelischen Träger nicht kompensiert, führt dies aufgrund der Schlechterstellung voraussichtlich zu einem weiteren Rückbau.
- Novellierung von § 8 FAG  
§ 8 FAG muss inhaltlich und im Wortlaut klarer werden, das daraus folgende Verwaltungshandeln muss vereinfacht werden.

33 Siehe (C) 1., FAQ 4.5.

34 § 23 in der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung Fortschreibung

(1) Die Faktoren nach § 5 Abs. 6, § 8 Abs. 6, § 18 Abs. 3 und § 19 Abs. 4 und der Anteil des für die Grundzuweisung bestimmten Steuerzuweisungsvolumens werden durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates bestimmt.

(2) Bei der Festlegung der Faktoren nach Absatz 1 kann die Höhe der einzelnen Zuweisungsarten im Verhältnis zur Gesamtzuweisung durch Beschluss des Landeskirchenrates festgeschrieben werden

(3) Für die Festlegung des Faktors nach § 8 Abs. 6 für den Haushaltszeitraum 2016/2017 wird das in § 2 FAG-RVO 2014/2015 für die Betriebszuweisung nach § 8 FAG für das Jahr 2015 festgelegte Volumen um den jeweiligen Prozentsatz der allgemeinen Steigerung der Haushaltsplanung für 2016 und 2017 gesteigert.

**III / 4.2 Veränderung der Kapazitäten – Ausbau, orientiert am demografischen Wandel<sup>35</sup>**

In der folgenden Hilfsrechnung wird der vorläufige Veränderungsbedarf der Kapazitäten, orientiert am demografischen Wandel dargestellt. Datengrundlage ist die Bevölkerungsvorausberechnung mit Wanderungen der unter 27-jährigen nach elf Altersgruppen des Statistischen Landesamtes, welches wiederum auf Zahlen für die Ausgangsbevölkerung Basis Zensus 9. Mai 2011 zurückgreift.<sup>36</sup>

In dieser Hilfsrechnung ist außerdem unterlegt die angenommene strategische Zielvorgabe durch die Landessynode<sup>37</sup>: Vorsichtiger Ausbau der Kapazitäten, orientiert an den prognostizierten Zahlen der Zuwächse in der Altersgruppe der 0- bis 6-jährigen Kinder (stabiler Anteil der genehmigten Plätze in Höhe von 6,3%)

1	Jahr	2015	2020	2025	2030
2	Kinder 0 bis 6 in Baden-Württemberg	555.647	569.479	567.462	552.510
3	Genehmigte Plätze in den evangelischen Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden in Baden – bei einem bleibenden Anteil an der Gesamtkinderzahl in Höhe von 6,3%	Stichtag 01.03.2015 34.831	35.877	35.750	34.808
4	Angenommene Entwicklung für die Anzahl der Gruppen in den evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden entsprechend demographischem Wandel – ohne Berücksichtigung der unten aufgeführten Unsicherheiten	Stichtag 01.03.2015 1.752	1.802	1.796	1.751
5	Anteiliger Zuwachs bzw. Abbau von Gruppen mit etwa jeweils 20 Kindern		+50	-6	-45

Die folgenden **Unsicherheiten** sind in der Prognose bisher nicht berücksichtigt:

- Nicht berücksichtigt ist die im letzten Jahr deutlich gestiegene Geburtenrate in Baden-Württemberg.
- Nicht berücksichtigt sind der dramatische Anstieg der Flüchtlinge mit ihren Kindern und der voraussichtliche Familiennachzug bei Anerkennung seit 2014.
- Wir unterstellen in der Berechnung (Zeile 4), dass der Anteil von 6,3 Prozent konstant bleibt.
- Wir orientieren uns an der Anzahl der 0- bis 6-jährigen Kinder in ganz Baden-Württemberg. Die Zahlen für Baden lassen sich nach den politischen Grenzen herausrechnen, nicht aber ohne erheblichen Aufwand für das Gebiet der Landeskirche.<sup>38</sup>
- Wir wissen, dass die Bevölkerungsentwicklungen in den Stadt- und Landkreisen bis in die Kommunen hinein sehr unterschiedlich verlaufen werden. Wanderungsbewegungen innerhalb Baden-Württemberg aus ländlichen Gebieten in die Städte sind zu erwarten. Prognosen zeigt die Grafik der Bildungsberichterstattung 2015: Vor allem die Städte Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim, Baden-Baden und Freiburg haben dauerhaft mit Zuwächsen zu rechnen.<sup>39</sup>
- In der 4. Zeile findet sich in der Spalte 2015 Anzahl der Gruppen zum Stichtag 01.03.2015. Berücksichtigt ist hier auch der Aufwuchs von 31 Gruppen, der ohne FAG-Förderung bereits im Zeitraum 02.04.2013 bis 30.11.2014 entstanden ist.

Die Berechnung geht davon aus, dass eine genehmigte Gruppe im Durchschnitt 20 genehmigte Plätze hat. Allerdings zeigt sich sehr deutlich, dass bei konzeptionellen Entwicklungen und auf Wunsch von Eltern und Kommunen der Trend zu verlängerten Öffnungszeiten und/oder Ganztagesgruppen geht. Die „Regelgruppen“ nehmen rapide ab. Die Gruppen werden auch im Rahmen von Inklusion und bei der Aufnahme von Flüchtlingskindern mit hohem Förderbe-

35 Vergleiche dazu (B) 3.

36 Stand Internetzugriff: 25.08.2015.

37 S. oben (A) III / 1.1 Schlussfolgerungen 1. (c).

38 Zum Stichtag 31.12.2014 beträgt der Anteil der Einwohner an der Gesamtbevölkerung Baden-Württembergs auf dem Gebiet der Evangelischen Landeskirche Baden 41,94%. Wenn wir diese Größe mit einführen, verändert sich an den o. g. Relationen nichts, da wir auch diesen Prozentsatz für die Jahre 2020 und 2015 als Konstante führen müssen.

39 S. Grafik Seite 29. Quelle: Bildungsberichterstattung 2015, Seite 30, www.schule-bw.de/entwicklung/bildungsberichterstattung/bildungsberichte/bildungsbericht\_2015/Bildungsbericht\_BW\_2015.pdf



darf unterschiedliche Platzzahlen haben<sup>40</sup>. Dies wird hier nicht berücksichtigt.

7. Hinzu kommt die grundsätzliche Unsicherheit solcher Voraussetzungen über längere Zeiträume.

Trotz dieser Unsicherheiten ist eine Berechnung notwendig, um eine grobe Prognose für die Veränderung der Kapazitäten in unseren Kindertageseinrichtungen zu haben, die durch den demografischen Wandel ausgelöst werden.

Die Berechnung ist vorsichtig und konservativ. Vor allem die Unsicherheiten 1, 2 und 6 legen nahe, dass es bezüglich des Zuwachses eher deutlich mehr Gruppen werden als hier ausgewiesen und dass der prognostizierte leichte Rückgang ab 2020 und der stärkere Rückgang im Zeitfenster 2025 bis 2030 fraglich sind.

### Ergebnisse/Schlussfolgerungen

1. Für die Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden ist, an der demografischen Entwicklung orientiert, von einem Plus von mindestens 50 Gruppen/á 20 Plätzen auszugehen.
2. Der prognostizierte Rückgang im Zeitfenster 2020 bis 2025 ist angesichts der genannten Unsicherheiten fraglich.

### III / 4.3 Finanzierung und Kostenentwicklung Ausbau, Kennzahlen

1	Gesamtzahl der Gruppen in Einrichtungen der Evangelischen Kirchengemeinden Stichtag 01.04.2013	1744	Gruppen
2	Anzahl der Gruppen in der FAG-Förderung Stichtag 01.04.2013	1523	Gruppen
3	Anzahl der Gruppen ohne FAG-Förderung <sup>41</sup> Stichtag 01.04.2013	221	Gruppen
4	Zuweisung nach § 8 FAG im Haushaltsjahr 2014	16.937.397	Euro
5	rechnerischer Durchschnitt der Förderung je Gruppe in der FAG-Förderung im Haushaltsjahr 2014 (Teiler 1523)	11.121	Euro
6	rechnerischer Durchschnitt der Förderung je betriebener Gruppe im Haushaltsjahr 2014 (Teiler 1744)	9.712	Euro

### Ergebnisse/Schlussfolgerungen

1. Im Haushaltsjahr 2014 hat die Evangelische Landeskirche jede in der FAG-förderung aufgenommene Gruppe im Durchschnitt mit 11.121 Euro mitfinanziert.
2. Für die Förderung einer zusätzlichen Gruppe nach § 8 FAG muss ab 2016 mit einer Summe von ca. 12.000 Euro pro Haushaltsjahr gerechnet werden.
3. Durch den Einsatz von 17 Mio. FAG-Mittel werden 258 Mio. kommunale Mittel/Elternbeiträge generiert. Der Anteil der FAG-Mittel an der Gesamtfinanzierung der Kindertageseinrichtungen beträgt ca. 6,75%.

### III / 4.4 10-Gruppen-Regelung

#### Gestaltung eines Ausbaus, orientiert am demografischen Wandel

Wenn politisch gewollt wird, dass – orientiert am demographischen Wandel und bei gleichbleibendem Anteil an der Gesamtkinderzahl im Alter von 0 bis 6 Jahren in Baden-Württemberg – die absolute Zahl an Gruppen in den evangelischen Kindertageseinrichtungen Badens

leicht ausgeweitet wird, müssten die entsprechenden finanziellen Mittel durch Haushaltsbeschluss der Landessynode bereitgestellt werden. Es wird vorgeschlagen, verteilt über die nächsten 5 Jahre pro Haushaltsjahr bis zu 10 Gruppen innerhalb der gesamten Landeskirche – auf 10 Jahre befristet – zusätzlich in die Förderung nach FAG § 8 aufzunehmen. Die Befristung kann aufgehoben werden, wenn an anderer Stelle bisher nach § 8 FAG geförderte Gruppen geschlossen und die diesen Gruppen und Einrichtungen zugewiesenen Mittel nach FAG § 8 frei werden (III / 4.4).

Bei der Antragstellung einer Träger-Kirchengemeinde auf zusätzliche Aufnahme einer Gruppe in die Förderung nach § 8 FAG, soll entsprechend Diakoniegesez §§ 15 und 22<sup>42</sup> eine Stellungnahme des Kirchenbezirks/Stadtkirchenbezirks erforderlich sein, in der die Vorrangigkeit dieses Antrags aus der Gesamtplanung des Bezirks bzw. anhand der folgenden Kriterien begründet wird.<sup>43</sup>

Das Votum soll u. a. eingehen auf:

- Gemeinwesenorientierung (Familienzentrum, Mehrgenerationen-Haus, Haus der Begegnung und des Gesprächs als Standort evangelischer Kirchengemeinde in der Gesellschaft)
- Umwandlung von kostengünstigen zu kostenintensiven Angeboten (z. B. Inklusion soweit nicht anders finanziert)
- Ausgestaltung des Evangelischen Profils
- besondere konzeptionelle Ausgestaltung, z. B. Bewahrung der Schöpfung / Waldkindergarten
- demographische Entwicklung
- zukunftsfähige, nachhaltige Immobilienentwicklung

### Ergebnisse/Schlussfolgerungen

1. Für die Förderung einer zusätzlichen Gruppe mit Mitteln nach § 8 FAG wird das Votum des Kirchenbezirks/Stadtkirchenbezirks und die Verknüpfung mit der strategischen Planung des Bezirks für die Kindertageseinrichtungen vorgesehen.
2. Da die Erstellung einer Gesamtplanung im Kirchenbezirk gemeinsam mit den Trägerkirchengemeinden die Koordination und Bündelung unterschiedlicher Planungslinien beinhaltet, soll für die Umsetzung der Rahmenplanung in den Kirchenbezirken eine Begleitung eingerichtet werden.<sup>44</sup>
3. Für die Vergabe der Mittel im Rahmen der 10-Gruppen-Regelung muss eine Vergaberichtlinie erstellt werden.

### 42 Diakoniegesez

§ 15: Diakonische Aufgaben des Kirchenbezirks

(1) 1 Der Kirchenbezirk unterstützt die Pfarrgemeinden und Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben. 2 Er fördert das Zusammenwirken der diakonischen Dienste und Einrichtungen in den Gemeinden und der im Kirchenbezirk tätigen diakonischen Einrichtungen selbstständiger Träger (§ 2 Abs. 3). 3 Der Kirchenbezirk nimmt diejenigen Aufgaben eigenständig wahr, die die Möglichkeiten einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes übersteigen.

(2) Zu den diakonischen Aufgaben des Kirchenbezirks gehören insbesondere 1. die Beratung und Entwicklung von diakonischen Einrichtungen und Aktivitäten im Bereich des Kirchenbezirks, **insbesondere der Kindergartenarbeit**, Krankenpflege, Hauspflege, Altenarbeit und Behindertenarbeit, 2. die Fachberatung der Gemeinden in diakonischen und sozialen Fragen, .... 4. die Vertretung diakonischer Belange des Kirchenbezirks und der Gemeinden gegenüber den für die Sozial- und Jugendhilfe zuständigen öffentlichen Stellen sowie gegenüber der Allgemeinheit, 5. die Benennung der kirchlichen Vertretungen in den kommunalen Ausschüssen und in der Liga der freien Wohlfahrtspflege auf Kreisebene.

§ 22: Ausrichtung der diakonischen Arbeit im Kirchenbezirk, Zusammenarbeit mit den Pfarr- und Kirchengemeinden

(1) **Die Bezirkssynode legt im Benehmen mit dem Bezirksdiakoniewerk des Kirchenbezirks die grundsätzliche Ausrichtung der diakonischen Arbeit des Kirchenbezirks und des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks fest.**

(2) Das Diakonische Werk des Kirchenbezirks und die zuständigen Organe der Pfarrgemeinden, der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eng zusammenzuarbeiten.

<sup>43</sup> Siehe auch IV 2.9.

<sup>44</sup> Siehe (B) 6.3.12.

<sup>40</sup> Spektrum der Gruppenformen am 01.03.2015:

6 Halbtagsgruppen, 315 Ganztagsgruppen, 103 Regelgruppen, 427 Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit, 347 Kleinkindbetreuung, 529 altersgemischte Gruppen, 1 Spielgruppe, 10 Hortgruppen, 14 Hortgruppen an Schulen.

<sup>41</sup> Nicht berücksichtigt ist der Aufwuchs von 31 Gruppen im Zeitraum 02.04.2013 bis 30.11.2014. Diese Gruppen sind zu 100% gegenfinanziert und ohne jede Berücksichtigung nach § 8 FAG (s. FAQ 4.5).

### III / 4.5 Gestaltung eines Rückbaus von Gruppen und Kindertageseinrichtungen

Ein Rückbau von Gruppen und Kindertageseinrichtungen in evangelischer Trägerschaft kann verschiedene Gründe haben.

Die folgenden Szenarien werden hier in den Blick genommen:

1. Nach dem prognostizierten demographischen Zuwachs kommt es, entsprechend gegenwärtiger Berechnungen zwischen 2025 und 2030, zu einem Rückgang der Anzahl von Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren auf den Stand von 2013.<sup>45</sup>
2. Bereits in den Jahren 2016 bis 2025 kann es durch regionale Wanderungsbewegungen zu lokalen Rückgängen der Anzahl von Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren kommen, während in anderen Regionen die Anzahl von Kindern dieser Altersgruppe steigt.<sup>46</sup>
3. Unabhängig vom demographischen Wandel kann die Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen zur Notwendigkeit der Reduzierung von Mitteln nach FAG § 8 führen. Dies kann indirekt dann auch zu einem Rückbau von Gruppen und Kindertageseinrichtungen in evangelischer Trägerschaft führen, obwohl die Mitfinanzierung der Betriebskosten (nur) circa 6,5% beträgt.

Die Bearbeitung dieser Szenarien greift in der folgenden Darstellung auf die vorhandenen Instrumente der Steuerung für dieses Arbeitsfeld zurück:

- Bedarfsplanung der Kommunen und Steuerungsverantwortung der rechtlich selbständigen Träger (u.a. Verhandlung der Betriebskostenverträge)
- Anwendung des geltenden § 8 FAG
- Haushaltsbeschlüsse der Landessynode und Umsetzung durch die jeweilige FAG-Rechtsverordnung mit den Faktoren der Steuerzuweisung
- ggf. Novelle des FAG durch die Landessynode.

Szenarien 1 und 2 – Kein Rückbau der Förderung nach § 8 FAG

Grundsätzlich liegt bei den Szenarien 1 und 2 die Bedarfsplanung bei der Kommune. Da Wanderungsbewegungen innerhalb Baden-Württembergs aus ländlichen Gebieten in die Städte zu erwarten sind, ist mit einer Umverteilung der Bedarfe in die Stadtregionen zu rechnen.

Werden entsprechend kommunaler Bedarfsplanung bisher nach § 8 FAG geförderte Gruppen aufgrund eines zurückgehenden Bedarfs geschlossen, werden die diesen Gruppen und Einrichtungen zugewiesenen Mittel nach FAG § 8 frei.

Diese Mittel sollen zunächst eingesetzt werden, um die Befristung der 10-Gruppen-Regelung (III / 4.4) aufzuheben. Ist der Ausgleich erfolgt, können die frei werdenden Mittel zusätzlich zur 10-Gruppen-Regelung an weitere neue Gruppen oder neue Einrichtungen vergeben werden. Für die Vergabe gelten sinngemäß die gleichen Kriterien wie bei der 10-Gruppen-Regelung.

Dem entsprechend soll, anders als im für 2016 und 2017 geltenden § 8 FAG, eine Übertragung auf bereits in Betrieb befindliche, bisher nicht nach § 8 FAG geförderte Gruppen nicht mehr vorgenommen werden.

Besteht kein Bedarf an den durch eine Schließung frei gewordenen FAG-Mitteln für neue Gruppen, erhöht sich hierdurch im nächsten Doppelhaushalt der „Faktor“, also die Zuweisung an alle in Betrieb befindlichen Gruppen.

Szenario 3 – Rückbau der Förderung nach § 8 FAG

Kommt es zu einer Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen, welche die Notwendigkeit der Reduzierung von Mitteln nach § 8 FAG zur Folge hat, können die folgenden Maßnahmen greifen:

- Die 10-Gruppen-Regelung wird ausgesetzt (III / 4.4).
- Es wird darauf verzichtet, durch Gruppen-Schließungen frei gewordene FAG-Mittel an neue Gruppen oder neue Einrichtungen zu vergeben. Dadurch kann der „Faktor“, also die Vergabesumme pro Zuweisungspunkt, stabilisiert und ggf. beibehalten werden.
- Sollten diese Maßnahmen nicht ausreichen, muss der „Faktor“, also die Vergabesumme pro Zuweisungspunkt, reduziert werden. Damit erhalten alle Träger proportional zur bisherigen Zuweisungssumme eine geringere Zuweisung für ihre Kindertageseinrichtungen. Die Trägerkirchengemeinden können bzw. müssen dann – sofern kein „Deckelungsvertrag“<sup>47</sup> besteht – entsprechend Betriebskosten-

vertrag mit ihren Kommunen darüber verhandeln, ob diese die fehlenden finanziellen Mittel zusätzlich übernehmen – oder/und ob die Elternbeiträge entsprechend erhöht werden können. Denkbar ist auch ein zusätzliches Fundraising oder die Erschließung zusätzlicher Mittel durch Diakonievereine oder Kindergartenvereine.

- Sollten diese Möglichkeiten nicht hinreichend die weitere Finanzierung der Trägerschaft für eine Kindertageseinrichtung sicherstellen, muss die Trägerkirchengemeinde den Betriebskostenvertrag mit der Kommune kündigen und die Betriebs-Trägerschaft für einen Kindergarten aufgeben. Die Betriebs-Trägerschaft für solche Kindertageseinrichtungen kann dann an andere freie Träger oder die Kommune übergehen (Betriebsübergang) oder es kommt zur Schließung. Bei Betriebsübergang oder Schließung können die hierdurch frei werdenden Mittel nach § 8 FAG an anderer Stelle eingesetzt werden. Befindet sich das Kindergartengebäude im Eigentum der Kirchengemeinde kann dieses ggf. veräußert oder einer anderen Nutzung zugeführt werden.

Alternativen zu einem „mechanistischen“ Rückbau-Geschehen

Zu diesem „mechanistischen“ Rückbau-Geschehen kann eine Alternative oder zumindest ein Korrektiv durch den Betrieb von Kindertageseinrichtungen in Kooperationen, Verbänden nach Artikel 107 Grundordnung (II / 4.3) oder durch bezirkliche Rahmenpläne geschaffen werden. Hierbei könnte ein Ranking von besonders erhaltenswerten Kindertageseinrichtungen/Familienzentren oder die Entwicklung von „Schwerpunkt-Kindergärten“ einen Rückbau nach dem „Rasenmäher-Prinzip“ vermeiden. Bei einer Rahmenplanung des Kirchenbezirks könnten solche Fragestellungen bereits in einer qualitativ gestalteten Ausbau-Phase unserer Kindertageseinrichtungen mit bedacht werden.

Zur Steuerung eines möglichen Rückbaus stehen der Landessynode und dem Evangelischen Oberkirchenrat im Wesentlichen § 8 FAG, die FAG-Rechtsverordnung, sowie die jeweiligen Haushaltsbeschlüsse und die Genehmigungsvorbehalte (IV / 3.10) zur Verfügung. Außerdem kann die Landessynode strategische Ziele für das Arbeitsfeld Kindertageseinrichtungen festlegen.

Es wird deshalb empfohlen, zunächst für fünf Jahre eine Begleitung für die Umsetzung der Rahmenplanung Kindertageseinrichtungen einzurichten. Aufgabe der Begleitung ist ein Monitoring der hier vorgelegten Prognosen, die Koordination und Bündelung aller für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden wesentlichen Aufgaben, die Sicherung der Qualität in allen Arbeitsfeldern, eine regelmäßige Berichterstattung und insbesondere über die Umsetzung der Rahmenplanung in den verschiedenen Arbeitsebenen (IV / 3.12) In diesem Rahmen sollen auch die Alternativen zu dem skizzierten Rückbau-Geschehen gezielt weiter entwickelt werden.

**Voraussichtliche Veränderung der Bevölkerungszahl im Alter von unter 20 Jahren in den Stadt- und Landkreisen Baden Württembergs 2012 bis 2030**

(Grafik hier nicht abgedruckt)

### IV Empfehlungen zur Ausgestaltung der Rahmenplanung durch die jeweiligen Verantwortungsebenen

Im Anschluss an die Ergebnisse und Schlussfolgerungen (A) III zu den unter (B) 1 bis 5 dargestellten Grundlagen und Erläuterungen werden hier nun Empfehlungen und Beschlussvorschläge zur Ausgestaltung der Rahmenplanung auf den jeweiligen Verantwortungsebenen formuliert.

Mit den Empfehlungen und Beschlussvorschlägen soll für die Träger-Kirchengemeinden Verlässlichkeit und Kontinuität verbunden werden mit einer neuen Flexibilität, mit Innovationspotential und zusätzlichen Chancen der Qualitätsentwicklung.

#### IV / 1. Kirchengemeinden

- 1.1 Kirchengemeinden bzw. Stadtkirchengemeinden sind die Rechtsträger der Kindertageseinrichtungen mit allen Pflichten und Rechten. Sie werden durch die bei 3.5 genannten Unterstützungssysteme stärker als bisher entlastet.
- 1.2 Die Entlastung ermöglicht den Trägern, das Evangelische Profil der Kindertageseinrichtungen noch stärker als bisher auszugestalten.
- 1.3 Den Kirchengemeinden als Rechtsträgern wird empfohlen, die Chancen lokaler Kooperationen und regionaler Trägerverbände zu prüfen. Trägerverbände ermöglichen stabile Betriebsgrößen und flexible Angebote. Damit wird die Zukunftsfähigkeit in Veränderungsprozessen verbessert.

45 Siehe (A) III / 4.2.

46 S. unten Seite 21.

47 S. FAQ 4.8.

- 1.4 Die Kooperationen und Trägerverbände können sich an kommunalen Strukturen orientieren. Dies erleichtert die Kommunikation mit den kommunalen Verantwortlichen für Bedarfsplanung und Betriebskostenverträge.
- 1.5 Eine strategische Gesamtplanung auf der Ebene des Kirchenbezirks wird empfohlen. Ein Votum des Kirchenbezirks ermöglicht den Träger-Kirchengemeinden in ausgewählten Einzelfällen die Aufnahme von weiteren Gruppen oder Einrichtungen in die Zuweisung nach § 8 FAG, s. 2.8.

#### IV / 2. Kirchenbezirke

- 2.1 Die Kirchenbezirke können entsprechend Diakoniegengesetz die spezifischen bezirklichen Zielvorgaben für die strategische Rahmenplanung der Kindertageseinrichtungen des Kirchenbezirks / Stadtkirchenbezirks festlegen.<sup>48</sup>
- 2.2 Das Zusammenwirken von Kirchenbezirk und Kirchengemeinden als Rechtsträger der Einrichtungen wird dann entsprechend Diakoniegengesetz §§ 15 und 22 verbindlich geregelt.
- 2.3 Zuständig für die strategische Planung für die Kindertageseinrichtungen im Kirchenbezirk ist der Bezirkskirchenrat bzw. der Stadtkirchenrat. Er entscheidet über Art und Umfang der strategischen Planung. Für die Kirchenbezirke bzw. Stadtkirchenbezirke werden nach Bedarf die Zuständigkeiten (z. B. BKR, Finanzausschuss, Bezirksdiakonieausschuss, Kindergarten-ausschuss) und Befugnisse für strategische Planung festgelegt.
- Im zuständigen Entscheidungsgremium wird – in Absprache mit den Kirchengemeinden und der Fachberatung unter Beteiligung des zuständigen VSA/KGA – die strategische Planung für die Kindertageseinrichtungen im Kirchenbezirk beraten und beschlossen. Die Durchführung von Beschlüssen, die operative Umsetzung der Planung und der spezifischen strategischen Ziele des Kirchenbezirks werden von dem zuständigen Beschlussgremium überwacht.
- Zur Erstellung eines kirchenbezirklichen Rahmenplans Kindertageseinrichtungen gehören
- die strategische Planung über die Prioritäten und Kriterien zur Einrichtung neuer Kindertagesstätten und zusätzlicher Gruppen
  - die strategische Planung über die Prioritäten und Kriterien zur Schließung von Kindertagesstätten und Gruppen – für den Fall, dass eine Finanzierung durch die Träger-Kirchengemeinde(n) nicht mehr sichergestellt werden kann
  - die Berücksichtigung der Folgen der demographischen Entwicklung für die Kindertageseinrichtungen
  - die strategische Planung für die Gebäude der Kindertageseinrichtungen, s. 2.8
- 2.4 Die Erstellung eines kirchenbezirklichen Rahmenplans Kindertageseinrichtungen soll die Begleitung und Beratung für die Träger-Kirchengemeinden vorbereiten für den Fall der Notwendigkeit eines flächendeckenden Rückbaus der FAG-Mittel nach § 8.
- 2.5 Die Ausgestaltung und die Umsetzung der strategischen Rahmenplanung in den Kirchenbezirken werden begleitet durch das Diakonische Werk Baden und die zuständigen Referate des Evangelischen Oberkirchenrates, s. 3.12.
- 2.6 Die Kirchenbezirke begleiten die Kirchengemeinden bei der Planung von lokalen Kooperationen und regionalen Trägerverbänden im Rahmen ihrer bezirklichen Verantwortung.
- 2.7 Die Angebote der VSAs zur Übertragung von Service- und Geschäftsführungsaufgaben für die Kindertageseinrichtungen durch die Träger-Kirchengemeinden werden weiter ausgebaut. Dies geschieht in Abstimmung mit den Leitungsgremien der Kirchenbezirke. Über die Inanspruchnahme der angebotenen Module entscheiden (wie bisher) die Träger. Hierbei soll die Entlastung von Geschäftsführungsaufgaben im Vordergrund stehen. Die Gesamtverantwortung für die Kindertageseinrichtungen verbleibt bei den Träger-Kirchengemeinden.
- 2.8 Die Erkenntnisse des Liegenschaftsprojekts (R 8 und R 1) für die Kindertageseinrichtungen fließen in die strategische Planung der Kirchenbezirke/Stadtkirchenbezirke ein. Nicht zukunftsfähige Gebäudesituationen werden identifiziert, eine

nachhaltige Gebäudeentwicklung wird vereinbart. Die Kompatibilität mit dem „Kirchlichen Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk und zur Änderung des Kirchenbaugesetzes“ vom 25. April 2015 wird sichergestellt.

- 2.9 Bis zu 10 Gruppen pro Haushaltsjahr können innerhalb der gesamten Landeskirche – auf 10 Jahre befristet – zusätzlich in eine dauerhafte Grund-Förderung nach FAG § 8 aufgenommen werden. Voraussetzung hierzu ist der jeweilige Haushaltsbeschluss der Landessynode. Die Befristung kann aufgehoben werden, wenn an anderer Stelle bisher nach § 8 FAG geförderte Gruppen geschlossen und die diesen Gruppen und Einrichtungen zugewiesenen Mittel nach FAG § 8 frei werden

Bei der Antragstellung einer Träger-Kirchengemeinde auf zusätzliche Aufnahme einer Gruppe in die Förderung nach § 8 FAG, soll entsprechend Diakoniegengesetz §§ 15 und 22 eine Stellungnahme des Kirchenbezirks/Stadtkirchenbezirks erforderlich sein, in der die Vorrangigkeit dieses Antrags aus der Gesamtplanung des Bezirks bzw. anhand der folgenden Kriterien begründet wird.

Das Votum soll u. a. eingehen auf:

- Gemeinwesenorientierung (Familienzentrum, Mehrgenerationen-Haus, Haus der Begegnung und des Gesprächs als Standort evangelischer Kirchengemeinde in der Gesellschaft)
- Umwandlung von kostengünstigen zu kostenintensiven Angeboten (z. B. Inklusion soweit nicht anders finanziert)
- Ausgestaltung des Evangelischen Profils
- besondere konzeptionelle Ausgestaltung, z. B. Bewahrung der Schöpfung / Waldkindergarten
- demographische Entwicklung
- zukunftsfähige, nachhaltige Immobilienentwicklung

- 2.10 Wenn wegen Schließung von Gruppen oder durch die Aufgabe der Trägerschaft für eine Kindertageseinrichtung in einem Kirchenbezirk/Stadtkirchenbezirk FAG-Mittel frei werden, können die frei gewordenen Förderpunkte entsprechend FAG § 8 an zusätzlich förderbare Gruppen vergeben werden. Für diese Vergabe wird analog zu 2.9 verfahren.

- 2.11 Evaluation: Zum Ende des Doppelhaushalts 2020/2021 werden die bisherigen Erfahrungen evaluiert und mit aktuellen Entwicklungen verknüpft. Die Rahmenplanung wird auf Korrekturbedarfe hin überprüft.

#### IV / 3. Landeskirche / Landessynode / Diakonisches Werk Baden

- 3.1 Die Landessynode legt die strategischen Ziele für das Arbeitsfeld Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden fest.
- 3.2 Die Landessynode beschließt über die Gesamtsumme der Mittelzuweisung nach FAG § 8 jeweils für einen Doppelhaushalt. Dies geschieht bereits mit dem Beschluss zu den Eckdaten des Doppelhaushalts jeweils bei der entsprechenden Frühjahrssynode, damit die Vergabebescheide zeitnah nach der Verabschiedung der RVO erstellt werden können.
- 3.3 Die Landessynode erwartet, dass die FAG-Mittel für die Arbeit der Kindertageseinrichtungen verwendet werden.
- 3.4 Die Bescheide nach FAG § 8 werden (wie bisher) unmittelbar durch den EOK den Träger-Kirchengemeinden zugestellt.
- Als Ausgangspunkt für die Höhe der Betriebszuweisung ab Doppelhaushalt 2018/2019 sind die zum Stichtag 1. März 2017 maßgeblichen Punkte auf der Basis von FAG § 8 in der Fassung 2016 zugrunde zu legen. Den bestehenden Einrichtungen wird damit Bestandsschutz gewährt.
- 3.5 Die Landessynode legt den Umfang für die landeskirchliche Mitfinanzierung der Unterstützungssysteme fest. Voraussetzung hierzu ist der jeweilige Haushaltsbeschluss der Landessynode. Als Unterstützungssysteme für die Kirchengemeinden gelten:
- Fachberatung
  - Verwaltungen in VSA/KGA, ggf. Gebäudemanagement Kindertageseinrichtungen
  - religionspädagogische Begleitung durch Bildungshaus Diakonie, Religionspädagogisches Institut, Schuldekanate

- 3.6 Die fachliche Aufsicht über die Träger und deren Einrichtungen liegt (wie bisher) beim Trägerverband DW Baden. Die Zusammenarbeit der Fachberatungen auf Kirchenbezirksebene mit den Fachstellen im Trägerverband wird in geeigneter Weise verbindlich geregelt.
- 3.7 Die Fachberatung wird stärker als bisher kirchenbezirklich eingebunden. Die fachliche Aufsicht über die Fachberatungen liegt beim DW Baden. Beim DW Baden liegt auch die Verantwortung für die Sicherung zentraler Standards für die Fort- und Weiterbildung der Fachberatungen.
- 3.8 Die Fachberatungen aller Kirchenbezirke/Stadtkirchenbezirke haben eine vergleichbare Qualität und sind an gemeinsamen Standards ausgerichtet.
- a) Es bleibt bei der zentralen Anstellungsträgerschaft beim DW Baden.
- b) Es besteht weiterhin die Möglichkeit einer Anstellungsträgerschaft bei einem Stadtkirchenbezirk. Die fachliche Aufsicht über die Träger und deren Einrichtungen (s. 3.6) liegt bei einer dezentralen Anstellungsträgerschaft der Fachberatung weiterhin beim Trägerverband DW Baden.
- c) Kirchenbezirksübergreifende Lösungen für die Fachberatung sind möglich.
- d) Die Umlagefinanzierung bzw. das Solidarprinzip bei der Finanzierung bleiben erhalten.
- e) Es erfolgt jeweils eine klare dienstliche Zuordnung im Kirchenbezirk.
- f) Eine Ordnung/Rechtsverordnung für die Fachberatung wird entwickelt und beschlossen.
- 3.9 Die Fachberatung berücksichtigt auch rechtliche und wirtschaftliche Gegebenheiten. Sie ist u. a. auch mitverantwortlich für die Planung von Fort- und Weiterbildungsangeboten. Dazu gehören insbesondere Angebote zum Evangelischen Profil. Die Qualifizierungsmaßnahmen zum Evangelischen Profil in den Kirchenbezirken / Stadtkirchenbezirken werden durch die jeweiligen Schuldekanate vorgeschlagen bzw. mit diesen abgestimmt.
- 3.10 Wie bisher sind durch den Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigen:
- Betriebskostenverträge (Referat 5)
  - Gruppeneröffnungen, Gruppenschließungen (Referat 5)
  - Einrichtungseröffnungen, Einrichtungsschließungen (Referat 5)
  - die Übertragung bzw. Kompensation von Mitteln nach FAG § 8 bei Schließung von Gruppen oder Einrichtungen bzw. bei Standortverlegung (Referat 5) – jedoch neu: nach Votum des Kirchenbezirks (2.9 und 2.10)
  - Ausnahmen von den geltenden gesetzlichen Regelungen bei Einstellungen von Mitarbeitenden (Referat 6)
  - Stellenplanausweitungen, sofern der Tatbestand für Genehmigungen vorliegt (Referat 8)
- 3.11 Neu ist durch den Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigen die Vergabe von Mitteln nach FAG § 8 im Rahmen der 10-Gruppen-Regelung nach Votum des Kirchenbezirks (2.9).
- 3.12 Es wird eine Begleitung für die Umsetzung der Rahmenplanung Kindertageseinrichtungen eingerichtet. Aufgabe der Begleitung ist die Koordination und Bündelung aller für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden wesentlichen Aufgaben, die Sicherung der Qualität in allen Arbeitsfeldern, insbesondere bei der Umsetzung der Rahmenplanung in den verschiedenen Arbeitsebenen. Dazu gehört auch die Verknüpfung mit dem Liegenschaftsprojekt für die 392 Kindergärten in kirchlicher Bauträgerschaft.
- Für die Begleitung wird – nach entsprechender Beschlussfassung durch die Landessynode – im Referat 5 des EOK zunächst befristet auf 5 Jahre bis 2021 eine Personalstelle für das Prozessmanagement in den Gebietskörperschaften und eine Sekretariatsstelle für die Kommunikation eingerichtet. Ebenfalls neu eingerichtet wird eine Begleitgruppe Kindertageseinrichtungen 2025.
- Zur Begleitgruppe Kindertageseinrichtungen 2025 gehören
    - Leitungsverantwortliche aus den Referaten 4, 5 und 8
    - der zuständige Referent im Trägerverband DW Baden
    - ein/e Dekan/in eines Flächenkirchenbezirks
    - ein/e Dekan/in eines Stadtkirchenbezirks
    - ein/e Schuldekan/in
    - je ein Mitglied aus den Ständigen Ausschüssen der Landessynode
    - die für das Prozessmanagement in den Gebietskörperschaften zuständige Person.
  - Die Mitglieder der Begleitgruppe treffen sich in der Regel zweimal pro Jahr um die Sachstände bei der Umsetzung der Rahmenplanung entgegenzunehmen und zu beraten.
  - Die Begleitgruppe legt dem Kollegium jährlich einen Sachstandsbericht und ggf. erforderliche Maßnahmen im Blick auf die Umsetzung der Strategischen Rahmenplanung Kindertageseinrichtungen 2025 vor.
  - Die Begleitgruppe veranlasst und begleitet eine qualifizierte Evaluation der Umsetzung der Rahmenplanung zum Ende des Haushaltsjahrs 2021.
- Für das Zusammenwirken von
- Begleitgruppe Kindertageseinrichtungen (neu)
  - Fachgruppe Kindertageseinrichtungen (bereits bestehend; zuständig für operative Fragen zwischen den Referaten des EOK und dem DW Baden)
  - Lenkungsgruppe „Erziehung verantworten, Bildung gestalten, Profil zeigen“ (bereits bestehend; verantwortlich sind: RPI, Bildungshaus Diakonie, DW Baden, Referat 5)
  - Prozessmanagement
- werden die spezifischen Aufgaben und in einer Ordnung bzw. Geschäftsordnung geregelt.
- 3.13 Bei Bedarf werden in Abstimmung mit der Prozessmanagement bei der Umsetzung der Rahmenplanung in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken die Möglichkeiten der Gemeindeberatung in Anspruch genommen.
- IV / 4. Empfehlung für Beschlüsse der Landessynode**
- 4.1 Qualitätsförderung und Unterstützungssysteme  
Fachberatung, VSA/KGA und Evangelisches Profil  
Es soll geprüft werden, ob
- zur Stärkung der Fachberatung,
  - für Grundleistungen der VSA/KGA (Einzug Elternbeiträge, Mahnwesen) sowie
  - für die religionspädagogische Begleitung durch Bildungshaus, RPI und Schuldekanate
- die Summe der Mittel nach FAG § 8 jeweils pauschal um 1% erhöht wird. (1.1; 1.2; 1.3; 2.7; 3.5; 3.8)
- 4.2 Liegenschafts-Projekt  
Es soll geprüft werden, ob und in welcher Tiefe die in der Pilotphase erhobenen Daten für die Gebäude der Kindertageseinrichtungen auch in der Hauptphase des Liegenschafts-Projekts erhoben werden. Eine entsprechende Kostendeckung ist dann ggf. zu klären. (2.8)
- 4.3 10-Gruppen-Regelung  
Per Haushaltbeschluss werden entsprechende FAG-Mittel je Doppelhaushalt zusätzlich zur Verfügung gestellt. (1.6; 2.9)
- 4.4 Novelle FAG § 8  
FAG § 8 ist entsprechend 2.9 (10-Gruppenregelung), 2.10 (Schließungen) und 3.4 (Stichtag 1. März 2017) zu novellieren.
- 4.5 Vergaberichtlinien  
Richtlinien, welche die Vergabe zur 10-Gruppen-Regelung festlegen, sind zu erstellen. (2.9)
- 4.6 Zweckbindung FAG-Mittel  
Die Landessynode äußert die Erwartung, dass die FAG-Mittel für die Arbeit der Kindertageseinrichtungen verwendet werden. (3.3)
- 4.7 Begleitung Rahmenplanung  
Zur Einrichtung einer Personalstelle für das Prozessmanagement in den Gebietskörperschaften und einer Sekretariatsstelle für die Kommunikation werden Projektmittel beschlossen. Die Rahmenplanung wird als Projektbeschreibung gewertet. Ein gesonderter Antrag ist nicht zu stellen. (2.5; 2.11; 3.12)

## (B) Grundlagen und Erläuterungen

### 1. Davon gehen wir aus

#### Theologische, diakoniegeschichtliche und rechtliche Grundlagen

#### 1.1 Theologische Grundlegung

##### 1.1.1 Reformatorischen Grundeinsichten

Ein **evangelisches** Profil unserer Arbeit lässt sich an vier Grundeinsichten der Reformation festmachen:

##### „Allein Christus“:

Wer wissen möchte, wie Gott wirklich ist, der muss auf Jesus Christus schauen. Hier zeigt sich Gottes Wesen und Wille.

##### „Allein die Schrift“:

Wer Gott und Jesus Christus kennen lernen will, der muss in den biblischen Schriften lesen. Hier finden Menschen Ermutigung und Orientierung in überlieferten Worten und Bildern, die der Auslegung bedürfen. Maßstab der Auslegung ist Christus.

##### „Allein die Gnade“:

In Jesus Christus ist deutlich geworden, dass Gottes Wesen die Liebe ist. Gott schenkt seine Liebe großen und kleinen, alten und jungen Menschen ohne Vorbedingungen. Im Vertrauen auf diese bei uns wirksame Liebe leben wir.

##### „Allein der Glaube“:

Die Liebe Gottes ist ein Geschenk. Der Mensch nimmt sie an und lebt im festen Vertrauen auf dieses Versprechen. Nicht religiöse Leistungen und Fähigkeiten bestimmen uns, sondern allein die uns von Gott eröffnete Beziehung zu ihm.

##### 1.1.2 Bibel und christliche Überlieferung

Zentrum und Ausgangspunkt des christlichen Glaubens ist das biblische Zeugnis von der Liebe Gottes. Dieses hat in der christlichen Überlieferung vielfache Resonanz gefunden: In Lied und Musik, in Literatur und Bildern, in Räumen und Sitten, aber auch in Ritualen und geregelten Interaktionen. In all diesen Formen kann sich das Wirken des Heiligen Geistes entfalten. Sie können ermutigen, vergewissern, entlasten und verbinden. Doch sie können das biblische Wort nicht ersetzen. Sie dienen diesem und weisen auf dieses hin.

##### 1.1.3 Jesus Christus und die Kinder

In Markus 10,13–16 wird deutlich, wie wichtig Jesus die Kinder sind und welche Bedeutung sie auch für die Erwachsenen haben. Er fordert dazu auf, Kindern Raum zur Entwicklung zu geben und mit ihnen eine Lebens- und Lerngemeinschaft einzugehen. *„Und sie brachten Kinder zu ihm, damit er sie anrühre. Die Jünger aber fuhren sie an. Als es aber Jesus sah, wurde er unwillig und sprach zu ihnen: Lasst die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht; denn solchen gehört das Reich Gottes. Wahrlich ich sage euch: Wer das Reich Gottes nicht empfängt wie ein Kind, der wird nicht hineinkommen. Und er herzte sie und legte die Hände auf sie und segnete sie.“* (Markus 10,13 bis 16). Jesus stellt die Kinder in die Mitte der Gemeinde und identifiziert sich selbst mit ihnen. Er ruft die Gemeinde auf, sich für die Kinder einzusetzen und sie bedingungslos anzunehmen: *„Und er nahm ein Kind, stellte es mitten unter sie und herzte es und sprach zu ihnen: Wer ein solches Kind in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf; und wer mich aufnimmt, der nimmt nicht mich auf, sondern den, der mich gesandt hat“* (Markus 9,36f). So ist uns jedes Kind als ein von Gott geliebtes Kind recht.

##### 1.1.4 Gottes Option für die Armen und Schwachen

Gott hat ein Herz für arme und schwache Menschen und legt sie deshalb den Christen ans Herz. *„Was ihr getan habt, einem von diesen meinen geringsten Brüder, das habt ihr mir getan.“* (Matthäus 25,40). Menschen, die Gott gerecht werden, setzen sich für die Armen und Schwachen ein und achten immer wieder darauf, dass sich bei der Verteilung von Rechten und Vorteilen sowie von Lasten und Pflichten nicht weiter benachteiligt, sondern am meisten beachtet werden. Dies gilt besonders in Hinsicht auf die Schutzbedürftigkeit von Kindern wie auch auf sozial benachteiligte Kinder und Familien.

##### 1.1.5 Anerkennung und Entfaltung der eigenen Fähigkeiten

Weil Menschen Gottes Liebe geschenkt bekommen, hängt ihre Würde nicht von dem ab, was sie können, wissen und leisten. Vielmehr entfalten Menschen ihre Fähigkeiten im Zuspruch ihrer bedingungslosen Annahme. Aus der erlebten Annahme durch Gott und die Menschen entfalten sich Fähigkeiten wie Kreativität, Empathie, Kooperations- und Verantwortungsbereitschaft.

Das Angebot evangelischer Kindertageseinrichtungen gründet in dem diakonischen Auftrag von Gemeinde und Kirche, der Christen zur „Lie-

bestätigkeit“ motiviert und zur gegenseitigen Unterstützung (Gal 6,3) aufruft. Familien und Alleinerziehende bedürfen der uneigennütigen Hilfe, die sich am Wohl des anderen orientiert. Dies wird auch ein Interesse an Gemeinde und Kirche wecken.

##### 1.1.6 Menschen sind Geschöpfe und Ebenbilder Gottes

Junge und Mädchen, Menschen in ihrer jeweiligen Beschaffenheit und Unterschiedlichkeit werden nach den biblischen Zeugen von Gott geliebt und sind Gottes Geschöpfe und Ebenbilder. Sie sind von Gott geschaffen, um von ihm erhalten, geleitet und gesegnet zu werden. Sie sind dazu bestimmt, miteinander als Gottes Ebenbilder und damit als freie Personen zu leben und füreinander da zu sein. Das Gegenüber zu Gott verleiht allen Menschen eine unverlierbare Würde: *„Und Gott sprach: Lasset uns Menschen machen, ein Bild, das uns gleich sei. Und Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn; und schuf sie als Mann und Frau.“* (1. Mose 1, 26f.)

Realistisch zeigt die Bibel aber auch die ambivalenten Möglichkeiten der menschlichen Natur auf: der Mensch ist zum Guten wie zum Bösen fähig. Die Bibel enthält die Antworten Gottes auf dieses menschliche Versagen. Gott hält dennoch am Menschen fest und will ihn durch Jesus Christus erneuern. Er will den Menschen durch seinen lebensschaffenden Geist dazu befähigen, das Gute zu tun und das Böse zu meiden.

##### 1.1.7 Wir leben in Gottes guter Schöpfung

Der christliche Glaube sieht die Welt als gute Schöpfung Gottes. Das Leben und die Welt, in der es sich ereignet, kommen von Gott her, werden von Gott in all ihrer Gebrochenheit erhalten und werden von Gott einst neu geschaffen werden. Alles, was war, ist und wird, gründet in Gottes Liebe und hat in ihr ihr Ziel. Doch diese Liebe ist oft nicht erkennbar. Sie erleidet Ungerechtigkeit und Gewalt und ist unter Leid und Tod verborgen. Dies fordert den Glauben heraus.

##### 1.1.8 Glaube, Freiheit und Verantwortung

Das Vertrauen in die bedingungslose Liebe Gottes und damit die Gewissheit uneingeschränkter Bejahung macht Menschen frei von der Angst um sich selbst, verleiht einen „aufrechten Gang“, öffnet Augen, Ohren und Hände für den Nächsten und begründet Achtung vor anderen. Der Glaube an Gott erweist sich so als Ermöglichung von Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit. In diesem Vertrauen in die Welt und in das geliebte Ich machen sich Menschen auf den Weg, die Welt und sich selbst zu erkunden.

##### 1.1.9 Gottes Gemeinde ist groß

Vielfalt ist von Anfang an ein Kennzeichen des christlichen Glaubens. Das bezeugt schon das Nebeneinander der vier Evangelien im Neuen Testament. So ist es verständlich, dass es eine Vielfalt christlicher Kirchen gibt, die gemeinsam den Leib Christi bilden. Sie bekennen sich zu Jesus Christus als dem Herrn ihrer Kirche und nehmen für sich in Anspruch die Erkenntnis des christlichen Glaubens zum Ausdruck bringen zu wollen. Keine jedoch kann für sich allein beanspruchen, über die völlige Erkenntnis Gottes zu verfügen. Sie überschreitet menschliches Fassungsvermögen. Gelebte Vielfalt zeichnet sich deshalb dadurch aus, dass Gemeinsamkeiten betont, Unterschiede aufgezeigt und gewürdigt werden und über all dem gemeinsam die Bibel gelesen und miteinander Gottesdienst gefeiert wird.

##### 1.1.10 Der eine Gott und die vielen Religionen

Wie Gott ist, wird uns in Jesus Christus offenbar: *„Gott ist die Liebe“* (1 Joh 4,16). Diese Liebe gilt allen Menschen. Sie schenkt Menschen das Leben, sie begabt und trägt. Gottes Liebe ist es, die Menschen beruft und zusammenführt.

Als christliche Kirchen bezeugen wir, dass Gottes Wirken die Grenzen unserer eigenen Religion und Konfession überschreitet. Wir leisten mit unseren Kitas einen wichtigen Beitrag im Hinblick auf gelingendes Zusammenleben bei kultureller und religiöser Vielfalt.<sup>1</sup>

##### 1.1.11 Bildungsverantwortung und Taufversprechen

Eines der Ziele der Reformation war von Anfang an der mündige Christenmensch, der sich einerseits selbständig mit Fragen des Lebens und des Glaubens auseinandersetzt, und sich andererseits aktiv für das Gemeinwesen einsetzt. Aus diesem Interesse folgt die Mitverantwortung der evangelischen Kirche und der evangelischen Gemein-

1 Vgl. Arbeitshilfe: Religionen in der Kita. Impulse zum Zusammenleben in religiöser Vielfalt, hg. vom DW Baden / Evangelischer Landesverband – Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V., Stuttgart / Fachbereich Kindertagesstätten im Zentrum Bildung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau / PTZ Stuttgart / RPI Baden, 2012.

den für die Bildung der nachwachsenden Generation, die sich u. a. in dem Angebot evangelischer Kindertageseinrichtungen konkretisiert. Diese Bildungsverantwortung nimmt das von der Gemeinde bei der Taufe gegebene Versprechen der Lebensbegleitung auf, geht aber darin nicht auf. Das Angebot christlicher Sinndeutung und die Begegnung mit evangelischer Gemeinde ist Ausdruck und Konsequenz des Taufversprechens, gleichzeitig aber auch Ausdruck des Interesses an einer elementaren Bildung und Bewährung des Auftrages Jesu Christi, Kindern Raum zur Entwicklung zu geben und mit ihnen eine Lebens- und Lerngemeinschaft einzugehen.

## 1.2. Die Geschichte der evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden

### 1.2.1 Erweckung, „Kindergartenbewegung“, Innere Mission

Nichttellerliche Betreuung kleiner Kinder gab es von jeher. Adlige und später bürgerliche Familien leisteten sich Ammen, Hausmädchen, Hauslehrer und Erzieherinnen. Ebenso haben Frauen immer gearbeitet - im eigenen Geschäft, im Handwerk, der Landwirtschaft. Eine Betreuung kleiner Kinder außerhalb der eigenen Familie wurde mit der Trennung von Arbeitsplatz und Haushalt zu einer Notwendigkeit, die vor allem Arbeitende in Landwirtschaft und Industrie betraf.

Pfarrer Johann Friedrich Oberlin (1740 bis 1826) und seiner Frau Magdalene Salome Witter (1747–1783) lag die moralische Hebung wie der wirtschaftliche Anschluss des verarmten Steintals/Elsass an die Märkte in Straßburg am Herzen. Sie setzten dabei vor allem auf die Frauen, die in Strickstuben und dann in einer Textilfabrik tätig wurden. Die Frauen der Gemeinden im Steintal wurden dazu angehalten, ihre Kinder zu unterrichten; 1779 richtete Louise Scheppler (1763 bis 1837), Oberlins Haushälterin, eine erste Kleinkinderschule im Steintal ein, um die Frauen zu entlasten.

Oberlin war Sympathisant der französischen Revolution. Andere Initiativen zur geregelten Betreuung kleiner Kinder gingen von Mitgliedern der Erweckungsbewegung aus. In Karlsruhe gründete Henriette Frommel (1801 bis 1865), die Frau des Direktors der großherzoglichen Galerie, einen Verein, der Spenden für die Betreuung von Arbeiterkindern sammelte. 1837 nahm im „Dörfle“ die erste „Kleinkinderbewahranstalt“ ihre Arbeit auf, in der Kinder betreut, mit einer warmen Mahlzeit versorgt und unterrichtet wurden. Empörte Leserbriefe in Karlsruher Zeitungen beschworen die Auflösung der Familie und steigende Kinderzahlen der Arbeiter. Die Entwicklung ließ sich aber nicht aufhalten, nach Kaiserwerther Vorbild wurden Frauen zu professionellen „Kleinkinderlehrerinnen“ ausgebildet.

Im Jahr 1844 gründete Regine Jolberg (1800 bis 1880) das Diakonissenmutterhaus Nonnenweier. Angeregt von Ideen Johann Heinrich Pestalozzis und Louise Schepplers wurden dort ebenfalls Kinderpflegerinnen ausgebildet. Sowohl Karlsruhe als auch Nonnenweier bildeten und sandten Diakonissen aus: Die Diakonisse Julie Ziegler aus Karlsruhe gründete 1855 den ersten Kindergarten in Mannheim-Neckarau. Bis 1870 wurden in Baden und der Schweiz 354 Kinderpflegen gegründet.

Bestärkt wurde diese Entwicklung durch die „Kindergartenbewegung“. Friedrich Fröbel (1782 bis 1852) gilt als „Erfinder“ des Kindergartens, in dem „Bildung, Erziehung und Betreuung“ vereint werden sollten 1840 wurde von ihm der erste „Allgemeine deutsche Kindergarten“ (mit Garten!) in Thüringen gegründet. Die religiös motivierte Arbeit mit Kindern wurde in Baden durch den Besuch Johann Hinrich Wicherns 1849 in Durlach beflügelt, der Gedanke der „Inneren Mission“ breitete sich auch im Süden aus und der „Badische Landesverein für Innere Mission“ wurde ins Leben gerufen. Parallel dazu entwickelten sich soziale Frauenberufe weiter: 1859 gründete Großherzogin Luise von Baden (1838 bis 1923) den „Badischen Frauenverein“, der sich zunächst der Pflege verwundeter Soldaten widmete und dann seine Aufgaben auf Krankenpflege, Volksküchen und Mädchenbildung erweiterte. Nach 1871 widmete sich der Frauenverein der Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen und der Mädchen- und Frauenbildung.

### 1.2.2 Von 1900 bis zum Diakoniesgesetz 1982

Die Jahrhundertwende brachte neue pädagogische Konzepte mit sich. 1902 wurde in Deutschland das Buch „Das Jahrhundert des Kindes“ der Schwedin Ellen Key verlegt; 1907 gründete Maria Montessori in Rom den ersten Kindergarten nach ihren Prinzipien. Helene Zeller, Leiterein des Mutterhauses Bethlehem in Karlsruhe eröffnete auch zivilen Frauen eine pädagogische Ausbildung und. 1925 wurde das „Evangelische Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar“ mit staatlicher Anerkennung gegründet. Das „Kinderjahrhundert“ brach dabei längst nicht für alle Kinder an: Noch bis 1915 wurden im Bodenseegebiet Kinder aus Tirol, Vorarlberg und Graubünden als Hütekinde („Schwabenkinder“) auf den Märkten verkauft.

Im Jahr 1924 legte die Weimarer Republik im Reichswohlfahrtsgesetz das Recht auf Erziehung fest und bekräftigt das Subsidiaritätsprinzip.

Dem NS-Regime war besonders der Zugriff auf die Kinder- und Jugend-erziehung wichtig. 1935 wurde daher die Neugründung konfessioneller Kindergärten verboten. 1937 wurde den Wohlfahrtsverbänden die Fachaufsicht entzogen, bestehende Kindergärten wurden als Bestandteil der „völkischen Gesundheitsfürsorge“ in die „Nationalsozialistische Volkswohlfahrt“ eingegliedert. Erziehungsziele waren körperliche Er-tüchtigung, Wehrhaftigkeit und die Einübung geschlechtsspezifischer Rollen. Diese Bedrohung ließ die Kirche und die ursprünglich als freie Initiativen gegründeten konfessionellen Kindergärten enger zusammen rücken: bereits 1933 hatte die deutsche Evangelische Kirche in ihrer Verfassung (Art. 4,3) die Freie Arbeit der inneren Mission unter ihre „fördernde Obhut“ genommen. 1940 definierte die DEK die „Innere Mission“ als „Wesens- und Lebensäußerung der Kirche“.

Nach dem Krieg gründete sich im August 1945 in Treysa das „Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland“ als Akteur kirchlicher und gemeindlicher Diakonie. Das Hilfswerk, das es in jeder Landeskirche gab, widmete sich zunächst der Hilfe für Flüchtlinge und Ausgebombte, nach der Währungsreform der sozialen Beratung. 1957 wurden das Hilfswerk und der Landesverband der inneren Mission operativ zusammengeführt und 1961 als „Diakonisches Werk Baden“ etabliert. Die Zusammengehörigkeit von kirchlicher und freier Diakonie ist seit 1982 im Diakoniesgesetz der Badischen Landeskirche geregelt.

### 1.2.3 Die organisatorische Entwicklung 1982 bis zum Synodenbeschluss 2013

Im Evangelischen Oberkirchenrat machten sich vor allem Direktorin Ursula Mayer (1983 bis 1991) und OKR Werner Verch (1991 bis 2000) um die Kindertageseinrichtungsarbeit verdient, die Fachaufsicht lag und liegt beim Diakonischen Werk Baden und wurde dort durch Sigrun Hätzsch (bis 1998) geprägt.

Bis 1987 erhielten Kirchengemeinden eine „bedarfsorientierte Zuweisung“ für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen, dann beendete ein Beschluss der Landessynode die Ausweitung der landeskirchlich geförderten Gruppen. 1999 wurde beschlossen die Zahl der landeskirchlich geförderten Gruppen nach den demographischen Gegebenheiten, d.h. nach der Zahl evangelischer Gemeindeglieder, zu bemessen, gleichzeitig wurde für 193 Gruppen aufgrund dieser Berechnungsgrundlage die landeskirchliche Förderung gestrichen und der Ausweitungsstopp mit Stand von 1987 beibehalten.

Evangelische Landeskirche und Diakonisches Werk Baden gaben 2006 die gemeinsam erarbeitete Broschüre „Das Profil evangelischer Kindertageseinrichtungen in Baden“ heraus, 2007 bis 2011 folgte eine Fortbildungsoffensive zu dessen Einführung mit dem Projekt „Erziehung verantworten, Bildung gestalten, Profil zeigen“. Sie stand im Kontext mit dem Bildungs- und Entwicklungsfeld „Sinn, Werte, Religion“ im baden-württembergischen Orientierungsplan.

2007 hob die Landessynode den Ausweitungsstopp für die FAG-Förderung auf und finanzierte mit FAG-Mitteln Krippengruppen und Betreuung unter 3 Jahren. Der Ausweitungsstopp wurde 2012 wieder eingeführt. Ab 1. April 2013 auch für U3-Betreuung und Krippen, fünf Monate später wurde auf Landesebene der Rechtsanspruch auf eine U3-Betreuung erlassen. Die Herbstsynode 2013 schließlich initiierte die Erarbeitung der „Strategischen Rahmenplanung für Kindertageseinrichtungen“.

## 1.3. Das Subsidiaritätsprinzip

### Was bedeutet „Subsidiarität“?

#### Grundlegend für den Betrieb konfessioneller Kindertageseinrichtungen ist das Subsidiaritätsprinzip.

Der Begriff Subsidiarität (lat. *subsidium* = Hilfestellung) setzte sich erst im 20. Jahrhundert durch und beschreibt ein „gesellschaftliches Prinzip, nach dem übergeordnete gesellschaftliche Einheiten (insb. der Staat) nur solche Aufgaben übernehmen sollen, zu deren Wahrnehmung untergeordnete Einheiten (insb. die Familie) nicht in der Lage sind“.<sup>2</sup> In diesem Sinne stellt das Subsidiaritätsprinzip als Handlungs- und Strukturprinzip Eigenverantwortung vor staatliches Handeln. Die klassische Definition ist zurückzuführen auf die Sozialenzyklika *Quadragesimo anno* – „Über die Gesellschaftsordnung“ – von Papst Pius XI aus dem Jahr 1931.<sup>3</sup> Die Ursprünge des Prinzips sind jedoch zweifellos älter, denn der Gedanke, der auf einen föderativen Aufbau des Gemeinwesens hinweist, ist bereits bei Thomas von Aquin und

2 Duden 1997, S. 780.

3 Vgl. Vilain & Boefenecker 2013, S. 27.

anderen Philosophen zu finden. Ziel ist es das menschliche Miteinander sinnvoll zu regeln und zu gestalten.<sup>4</sup>

### Thesen zum Thema Subsidiarität in Hinblick auf Kindertageseinrichtungen

**1. These:** *Das Verhältnis von Staat und Kirche ist in Deutschland gemäß dem Subsidiaritätsprinzip so geregelt, dass es einen „bedingten Vorrang“ der freien anerkannten Träger (Kirche und Diakonie) gegenüber den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe formal-rechtlich regelt. Dass dieser Vorrang zur Umsetzung kommt, ist daran zu erkennen, dass die konfessionellen Träger quantitativ betrachtet die meisten genehmigten Plätze der Kindertageseinrichtungen vorhalten.*

Öffentliche Aufgaben im sozialen Raum werden im Sinne des Subsidiaritätsprinzips an die freien Träger der Jugendhilfe „übertragen“. Die Kommunen schreiben nach Maßgabe des europäischen Wettbewerbs- und Vergaberechts Aufträge aus und sollen außerdem die Vorrangstellung freier anerkannter Träger gegenüber freien bzw. privat-gewerblichen Trägern und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe beachten.<sup>5</sup>

§ 75 Abs. 3 SGB VIII (3): Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Des Weiteren regelt § 4 SGB VIII die Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der anerkannten freien Jugendhilfe, in dem insbesondere in § 4 Abs. 2 SGB VIII als Soll-Vorschrift festgehalten wird, dass anerkannten Trägern unter bestimmten Voraussetzungen Vorrang gewährt werden soll

§ 4 Abs. 2 SGB VIII: (1) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

(2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

Dieser Vorrang ist deshalb zu berücksichtigen, da freie Träger im Vergleich zu den öffentlichen Trägern zur staatsfreien Sphäre gehören und somit Zivilgesellschaft ermöglichen und ehrenamtliche Tätigkeiten anregen. Dies ist ein Ausdruck des subsidiären Verwaltungshandelns, welches das entscheidende Merkmal „die Nähe zum Menschen“ befördert.<sup>6</sup>

Die demographische Situation zeigt deutlich, dass sich Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg überwiegend in der Hand der freien anerkannten (konfessionellen) Trägerschaften befinden. Laut der Berichterstattung des KVJS vom 01.03.2013 sind rund 18,28% der genehmigten Kindergarten-Plätze in evangelischer und 26,80% in katholischer Trägerschaft. Im Vergleich dazu sind 11,3% in sonstiger Trägerschaft und in der Hand der kommunalen Träger 43,56%.<sup>7</sup> Der Ausbau der evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden gegenüber anderen freien Trägern nimmt gerade deshalb im Moment nicht zu, da sie immer noch – zahlenmäßig betrachtet – zusammen mit der katholischen Kirche den Großteil der Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg betreiben.

**2. These:** *Die Einordnung der Kindertageseinrichtungen in den Bereich der Sozialleistungen bzw. der öffentlichen Fürsorge ist zwar gesetzlich eindeutig geregelt, jedoch wird in der Praxis die Kindertageseinrichtung als Bildungsort beworben. Die zukünftige Finanzierung der Kindertageseinrichtungen hängt von der politischen und letztlich gesetzlichen Einordnung der Kindertageseinrichtungen als Bildungsort oder Sozialleistung ab.*

Die nach § 24 SGB VIII (m.W. vom 01.08.2013) auszubauenden Kindertageseinrichtungen (vgl. auch §§ 22 bis 26 SGB VIII) fallen in den Bereich der öffentlichen Fürsorge bzw. sind eine Sozialleistung (Elementarerziehung/grundlegende Förderung der individuellen Persönlichkeit) und somit nicht der Bildungsverantwortung der Länder

zugeordnet.<sup>8</sup> In der Praxis überschneiden sich jedoch Sozial- und Bildungsbereich und greifen ineinander über. Trotz der Förderungstrias „Erziehung, Bildung und Betreuung“ in § 22 Abs. 3 SGB VIII stehen die Begriffe „Pflege und Betreuung“ und weniger „Bildung und Erziehung“ im Vordergrund.<sup>9</sup>

Kindertageseinrichtungen sollen ein Infrastrukturangebot und eine Sozialleistung mit präventivem Charakter sein, welches im Sinne des Subsidiaritätsprinzips von der jeweiligen Kommune bzw. Gemeinde durchgeführt werden soll.<sup>10</sup> Ziel ist die Unterstützung und Ergänzung der elterlichen Erziehung. Wohin es in Zukunft gehen wird, vor allem bezogen auf die Finanzierung, scheint abhängig zu sein von der politischen und letztlich gesetzlichen Einordnung der Kindertageseinrichtungen als Bildungsort.<sup>11</sup> Dies müsste eine Akademisierung und eine Anhebung des frühkindlichen Bildungsbereiches nach sich ziehen bzw. voraussetzen. Allerdings ist aktuell nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber diese Verortung in der nahen Zukunft ändert.

**3. These:** *Das europäische Wettbewerbs- und Vergaberecht wirkt sich auch auf die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen von Kirche und Diakonie aus.*

Bislang wurden Inhalt, Umfang und Qualität sozialer Dienstleistungen zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern ausgehandelt im Sinne des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses, das für die freie Wohlfahrtspflege von zentraler Bedeutung ist. „Es verbindet die staatliche Verantwortung für die Erbringung sozialer Dienstleistungen mit einem pluralen Trägerangebot und dem Wahlrecht der Nutzer(innen). Die freien Träger sind dabei nicht reine Auftragnehmer und damit keine Erfüllungsgehilfen des Sozialleistungsträgers, sondern sie sind Träger eigener Aufgaben.“<sup>12</sup> Dies führt dazu, dass die Hilfeberechtigten unter den verschiedenen zugelassenen Anbietern wählen können, sofern die Zahl der Anbieter nicht künstlich beschränkt wird. Das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis wird nun zugunsten des EU-Wettbewerbs- und Vergaberechts von einigen Kostenträgern ausgehebelt. Dabei versuchen kommunale Kostenträger derzeit „soziale Dienstleistungen wie ambulant betreutes Wohnen oder sozialpädagogische Familienhilfe auszuschreiben“.<sup>13</sup> Einige verbandliche Einrichtungen wehren sich bereits gegen diese Ausschreibungspraxis, da sie das Wahlrecht der NutzerInnen einschränkt.

### 1.4. Staatliche und landeskirchliche Rechtsgrundlagen im Arbeitsfeld der Kindertageseinrichtungen

Das Arbeitsfeld der Kindertageseinrichtungen ist durch eine enorme Regungsdichte gekennzeichnet. Die Vorgaben des SGB VIII (Achstes Buch Kinder- und Jugendhilfe), die landesspezifischen Ausführungsgesetze mit entsprechenden Ausführungsbestimmungen, Verwaltungsverordnungen und Erlasse, sowie kirchenspezifische Regelungen auf Grundlage der kirchlichen Gesetzgebung definieren den maßgebenden gesetzlichen Auftrag. Die Wesentlichen sind hier genannt.

#### Bundesgesetzliche Regelungen

Sozialgesetzbuch (SGB)

Achstes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe

#### § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) *Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auch Erziehung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.*

#### § 3 Freie und Öffentliche Jugendhilfe

(1) *Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.*

(2) *Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Leistungsverpflichtungen, die durch dieses Buch begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.*

(3) *Andere Aufgaben der Jugendhilfe werden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, können Träger der freien Jugendhilfe diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden.*

8 Kaiser in LPK-SGB VIII, 2014, S. 317.

9 Vgl. Lakies, Frankfurter Kommentar, 2013, S. 274.

10 Vgl. Lakies in Frankfurter Kommentar, 2013, S. 273.

11 Vgl. EKD 2004; Lakies in Frankfurter Kommentar, 2013, S. 273ff.

12 Cremer, 2005, S. 10.

13 Vgl. Cremer, 2005, S. 9.

4 Vgl. Schoen 1998, S. 4.

5 Vgl. Kunkel & Kepert in LPK-SGB VIII, 2014, S. 949.

6 Vgl. Schoen 1998.

7 KVJS 2013, S. 4

**§ 5 Wunsch- und Wahlrecht**

- (1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

**§ 22 Grundsätze der Förderung**

- (1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages ganz oder ganzzeitig aufhalten und in Gruppen gefördert werden.
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen
1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
  2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
  3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

**§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen ...**

- (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn ...
- (3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der Öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppen ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht.
- (4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten.

**§ 75 Anerkennung als Träger der Freien Jugendhilfe**

- (2) Die Kirchen- und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengefassten Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der Freien Jugendhilfe.

**Zum Thema Subsidiarität****§ 5 Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege (SGB XII)**

- (1) Die Träger der Sozialhilfe sollen bei der Durchführung dieses Buches mit den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammen arbeiten. Sie achten dabei deren Selbstständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben.

**§ 4 Zusammenarbeit der Öffentlichen Jugendhilfe mit der Freien Jugendhilfe (SGB VIII)**

- (2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der Freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die Öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

**Zum Thema Kinderschutz****§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung**

- (1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und sie zu fördern obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

**§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz**

- (1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel ausgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots – und Auftragsspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und Entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

**Landesgesetzliche Regelungen in Baden-Württemberg****§ 6 Übernahme einzelner Aufgaben durch kreisangehörige Gemeinden (Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg)**

Die Landkreise können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit kreisangehörigen Gemeinden, die nicht örtlicher Träger der Jugendhilfe

sind, gem. § 69 Abs. 5 SGB VIII vereinbaren, dass diese einzelne Aufgabe der Jugendhilfe eigenständig durchführen. In dem Vertrag ist das Nähere über Umfang und Ausgestaltung sowie Finanzierung und Sicherstellung der Leistungen und Angebote zu regeln.

**§ 12 Vorrangige Ziele der Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg)**

- (1) Jugendhilfe dient der Verwirklichung des Rechts der jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Sie erbringt die Leistung und erfüllt die anderen Aufgaben zugunsten von jungen Menschen und Familien nach § 2 SGB VIII.

**§ 1 Präventiver Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen (Kinderschutzgesetz Baden-Württemberg)**

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Teilnahme ihrer Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen im Sinne der Richtlinien des gemeinsamen Bundesausschusses (Kinder-Richtlinien) nach § 26 Abs. 2 i.V.m. § 25 Abs. 4 Satz 2 des fünften Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen. Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht unabhängig vom Versicherungsstatus der Personensorgeberechtigten oder ihrer Kinder.
- (3) Die Gesundheitsämter arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit Trägern der Öffentlichen und Freien Jugendhilfe zusammen.

**§ 2a Förderauftrag und Qualität (Rechtsverordnungen Kindertagesbetreuungsgesetz)**

- (1) Die Gemeinden sollen unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der Öffentlichen Jugendhilfe durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung des Förderauftrags der Tageseinrichtungen gem. § 22 a SGB VIII erstellen und weiterentwickeln.

**§ 3 Aufgaben der Gemeinden und Beteiligung der Träger der Freien Jugendhilfe (Kindertagesbetreuungsgesetz)**

- (2) Die Gemeinden beteiligen rechtzeitig die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der Freien Jugendhilfe und die privat-gewerblichen Träger, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, an ihrer Bedarfsplanung. Diese ist dem örtlichen Träger der Öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

**§ 8 Förderung von Einrichtungen freier Träger (Kindertagesbetreuungsgesetz)**

- (2) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 2 bis 5, die in die Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 aufgenommen sind, erhalten von der Standortgemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 63 Prozent der Betriebsausgaben. (...)
- (3) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 6, die in die Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 aufgenommen sind, erhalten von der Standortgemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 68 Prozent der Betriebsausgaben.
- (5) Eine über die Absätze 2 bis 4 hinausgehende Förderung wird in einem Vertrag zwischen der jeweiligen Gemeinde und dem Einrichtungsträger geregelt.

**Zum Thema Subsidiarität**

Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. (Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg – EvKiVBW) vom 17. Oktober 2007

**Artikel 13 Diakonie**

- (1) Die Kirchen und ihre Gliederungen, zu denen auch die Diakonie der Kirchen gehört, nehmen in Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen der Gewährleistung der Artikel 6 und 87 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg Aufgaben der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege wahr. Sie unterhalten Heime, Dienste und sonstige Einrichtungen für Betreuung und Beratung.
- (2) Die Diakonischen Werke der evangelischen Kirchen in Baden und in Württemberg haben Anteil an der Gewährleistung der Wohlfahrtspflege in Artikel 6 und 87 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg.
- (3) Die Kirchen und ihre Gliederungen sind berechtigt, in Erfüllung ihres Auftrags Aufgaben als anerkannte Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der für alle geltenden Gesetze wahrzunehmen.
- (4) Sie werden bei ihrer Aufgabenerfüllung nach den Absätzen 1 bis 3 im Rahmen der allgemeinen staatlichen Förderung angemessen berücksichtigt.



- (5) Der Vorrang der Aufgabenerfüllung durch die freien Träger der Wohlfahrtspflege ist von allen öffentlichen Stellen zu beachten.

#### Kirchliche Rechtsgrundlagen

#### Art. 100 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden

- (1) Das Angebot einer christlichen Lebensorientierung und die Einladung zu eigenen Erfahrungen mit dem christlichen Glauben werden Kindern von Erzieherinnen und Erziehern in den Kindertagesstätten vermittelt.

#### § 4 Ausnahmen von der Anstellungsvoraussetzung der Kirchenmitgliedschaft im Bereich der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke (Rahmenordnung)

- (2) Personen die keiner christlichen Kirche angehören, dürfen nur angestellt werden, wenn sich ihr Dienst im Wesentlichen auf die Wahrnehmung von internen Aufgaben im Verwaltungs-, Wirtschafts- und Technischen Dienst beschränkt. Ausnahmen sind auch zulässig, wenn anders die Aufrechterhaltung des Dienstes nicht möglich wäre, oder dies zur Durchführung besonderer kirchlicher Maßnahmen erforderlich ist. Voraussetzung ist dabei, dass die christliche Prägung der kirchlichen Einrichtung darunter nicht leidet oder sonst der kirchliche Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums nicht beeinträchtigt wird. Im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen sollen solche Einstellungen zeitlich befristet werden.

- (6) In Diensten, die der Erziehung von Kindern und Jugendlichen dienen, ist die Anstellung von Angehörigen nicht-christlicher Religionsgemeinschaften unter den Voraussetzungen der Absätze 3 und 4 nur in pädagogisch begründeten Einzelfällen zulässig.

#### § 3 Diakonische Aufgaben (Diakoniesgesetz)

- (3) Folgende Diakonische Aufgaben können sich in der Pfarr- bzw. Kirchengemeinde stellen:
- (4) Die Kindertagesstätten
- (5) Die diakonische Arbeit mit Alten, Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen und anderen Gruppen.

#### § 15 Diakonische Aufgaben des Kirchenbezirks (Diakoniesgesetz)

- (3) Zu den diakonischen Aufgaben des Kirchenbezirks gehören insbesondere:

1. Die Beratung und Entwicklung von Diakonischen Einrichtungen und Aktivitäten im Bereich des Kirchenbezirks, insbesondere der Kindergartenarbeit, Krankenpflege, Hauspflege, Altenpflege und Behindertenpflege.

#### § 2a Vorlage und Genehmigung von Beschlüssen (Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden)

Beschlüsse der Kirchengemeinde, Kirchenbezirke sowie sonstiger der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats unterliegender Einrichtungen. In den nachfolgenden Angelegenheiten bedürfen vor ihrer Ausführung der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat:

1. Maßnahmen, die überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben verursachen oder künftige Haushalte belasten, insbesondere durch Einrichtung und Ausweitung von Stellen; der Abschluss von Arbeitsverträgen mit vereinbarten über- und außertariflichen Leistungen;
2. Der Abschluss von Arbeitsverträgen mit Personen, die nicht die Anstellungsvoraussetzungen erfüllen (Rahmenordnung, AR-Grundlagen-AV).

#### § 8 Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder (Finanzausgleichsgesetz)

- (1) Eine Kirchengemeinde erhält für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder (Kindergarten/Ganztagskindergarten/Kinderkrippe) eine Zuweisung, die sich nach folgenden Punkten bemisst. ...

Voraussetzung für die Punktevergabe bei Tageseinrichtungen für Kinder ist, dass sie sich in Trägerschaft einer Kirchengemeinde befinden ... Für die Ermittlung der Gruppenzahl und die Zuschlagsberechtigung sind die vom Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden vor dem Berechnungstichtag zuletzt erhobenen Kindergartenaten maßgeblich.

#### Landeskirchliche Haushaltsrichtlinien: Abschnitt VIII – Ergänzende Bestimmungen für Tageseinrichtungen für Kinder (Haushaltsrichtlinien 2016/2017)

## 2. Damit sind wir befasst

### Kindertageseinrichtungen in Baden: Zahlen, Rahmenbedingungen, Entwicklungen

#### 2.1. Die aktuellen Kennzahlen zu den evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden und zwei Landkarten

Trägerart und Anzahl der Einrichtungen, Gruppen und Kinder (PDF, gruppiert)

Stichtag: 01.03.2015

Benutzer: renk

Kriterien:

Nr.	Trägerart Bezeichnung	Anzahl Träger	Anzahl Einricht.	Anzahl Einricht. in %	Anzahl Gruppen	Anzahl Kinder			erhöhter Förderb.	Anzahl Gesamt MA	Anzahl Fach-MA	Anzahl sonst. MA	
						Gesamt Plätze	Betreute Kinder	Ausland/ Herkunft/Deutsch					
1000	Evang. Kirchengemeinde	282	560	89,46	1.734	34.793	30.968	11.415	6.593	556	5.561	5.361	200
1001	Evang. Verein	23	40	6,38	167	2.044	1.823	730	485	174	408	370	39
1002	Evang. sonstiger Träger	9	12	1,92	22	317	290	113	55	12	74	70	4
1003	Evang. kirchliche Sitzung	2	2	0,32	4	80	79	24	11	0	10	7	3
1200	Sonst. Träger	1	1	0,16	3	75	75	40	17	0	7	3	4
1500	Privater Träger (gewerblich)	1	1	0,16	4	60	62	47	40	0	13	12	1
1600	Nichtkonfessioneller Verein	9	10	1,60	16	238	181	46	11	18	58	50	8
<b>Gesamt</b>		<b>327</b>	<b>628</b>		<b>1890</b>	<b>37607</b>	<b>33378</b>	<b>12415</b>	<b>7192</b>	<b>1060</b>	<b>6132</b>	<b>5873</b>	<b>239</b>

\*1: Ausländisches Herkunftsland eines Elternteils

\*2: In der Familie wird meist nicht Deutsch gesprochen

\*3: Kinder mit erhöhtem Förderbedarf nach KJHG/SGB XII

Wenn beantragt, genehmigte Plätze incl. Flexi-Paket für 2014/2015

Die beiden folgenden Karten zeigen, wie unterschiedlich sich Angebote in den Kirchenbezirken und Regionen entwickeln. (hier nicht abgedruckt)

#### 2.2 Die Bildungsberichterstattung 2013 Thesen zur frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung und Prognosen bis 2025

Die Bildungsberichterstattung Baden-Württemberg von 2013 stellt folgende Prognosen:

1. Die **Gesamtzahl der Kinder** von 0 bis 6 Jahren in BW wird von 2011 bis zum Jahr 2025 absolut betrachtet zurückgehen.
2. Die Zahl der **evangelischen** Kinder von 0 bis 6 Jahren in der Evangelischen Landeskirche Baden liegt proportional betrachtet unter dem Landesdurchschnitt.
- Die Anzahl der Betreuungsangebote in evangelischen Einrichtungen entspricht in etwa der Anzahl der evangelischen Kinder dieser Altersspanne.
3. Der Anteil der Kinder von 0 bis 6 Jahren mit **Migrationshintergrund** wird von 2011 bis 2025 auf 60% steigen. Hierbei ist ein deutliches Stadt-Land-Gefälle zu beobachten.
4. Die **Religionszugehörigkeit** von Migranten verteilt sich wie folgt: 35% katholisch, 5% evangelisch, 10% einer anderen christlichen Religionsgemeinschaft, 10% Islam, 40% gehören keiner Konfession an.

Der Zugewinn an Mitglieder aus Migration kommt der evangelischen Kirche deutlich geringer als der katholischen Kirche und im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung zugute.

5. In mehr als 20% der in einer Tageseinrichtung betreuten Kinder wird in der Familie **nicht vorrangig deutsch** gesprochen.
6. Seit Erteilung des Auftrags für die Strategischen Rahmenplanung 2025 hat sich die Situation in Deutschland durch die steigenden Flüchtlingszahlen nochmals verändert. Das BAMF teilt mit, dass es 2013 127.000, 2014 bereits 202.000 Asylanträge gab und für 2015 bis zu 800.000 erwartet werden.
7. Der Anteil von Erzieherinnen mit Migrationshintergrund liegt deutlich unter dem Gesamtanteil in der Bevölkerung.
8. Der Bedarf an Betreuungsverhältnissen für **Kinder unter drei Jahren** wird von 2014 – 2025 von 35 % auf 50% steigen. Hierbei ist ein deutliches Stadt-Land-Gefälle zu beobachten.
9. Der Bedarf an Betreuungsverhältnissen für **Kinder zwischen drei und sechs Jahren** wird von 2014 bis 2025 von proportional zur demografischen Entwicklung zurückgehen.

**3. Darauf gehen wir zu Prognosen, demographische Entwicklung, Ressourcen**

**3.1. Prognose Kirchenmitglieder Anteil der Kinder von 0 bis 6 Jahren Grafiken und Erläuterungen**

**3.1.1 Einführung**

Ein wesentlicher Baustein für die strategische Rahmenplanung der Kindertageseinrichtungen bis 2025 ist die Betrachtung der demografischen Entwicklung der relevanten Altersgruppe der 0 bis 6 Jährigen.

Soweit in den nachfolgenden Ausführungen die Bezeichnung Kirchenmitglieder genannt wird, bezieht sie sich immer auf die Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden und hier auf die Altersgruppe der 0 bis 6 Jährigen. Der Begriff Bevölkerungsgruppe bezieht sich immer auf die Bevölkerung des Landes Baden-Württemberg und hier ebenfalls auf die genannte Altersgruppe. Grundlagen für die folgenden Ausführungen zur demografischen Entwicklung sind:

- Die Bevölkerungsvorausrechnung für Baden-Württemberg bis zum Jahr 2060 (Hauptvariante) des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg; veröffentlicht im Juni 2014;
- Vorausberechnung der Wanderungssalden für Baden-Württemberg bis zum Jahr 2060 des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg; veröffentlicht im Juni 2014;
- Kirchenmitgliederbestand zum 31.12.2013 aus dem Meldewesen der Evangelischen Landeskirche in Baden;
- langfristiger Ein-/Austrittssaldo der Kirchenmitglieder aus der Kirchen-ein- und Austrittsstatistik der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Entsprechend ihrem Titel berücksichtigt die strategische Rahmenplanung für die Kindertageseinrichtungen den Zeitraum bis ins Jahr 2025. Da die Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Daten bis zum Jahr 2060 bereitstellt, wird in der demografischen Entwicklung der Maximal-Zeitraum, also bis zum Jahr 2060, dargestellt. Dies ist insbesondere wichtig, da zu erwarten ist, dass bis ins Jahr 2020 die Menge der Bevölkerungsgruppe deutlich steigen, bis zum Jahr 2025 leicht und danach bis 2060 deutlich zurückgehen wird.

Die Darstellung der Bevölkerungsentwicklung bezieht sich auf ganz Baden-Württemberg. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung standen vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg (noch) keine altersdifferenzierten Regionaldaten zur Verfügung.

Die Darstellung der Kirchenmitgliederentwicklung bezieht sich auf die gesamte Evangelische Landeskirche in Baden. Regionalisierte Vorausberechnungen können erst auf der Grundlage der Regionaldaten des Statistischen Landesamtes erstellt werden.

**3.1.2 Die Entwicklung der Bevölkerungsgruppe**

Für Baden-Württemberg ergibt sich auf der Datenbasis des Statistischen Landesamtes folgendes Bild:



Der Bestand der Bevölkerungsgruppe wird, ausgehend von 2013, um ca. + 3,5 % bis 2020 steigen und auf diesem Niveau bis 2025 verharren. Danach wird sie bis 2030 den Stand von 2013 wieder erreichen, und bis zum Jahr 2060 um - 16,3 % auf rd. 462.000 Kinder abnehmen, was einem Rückgang um ca. 90.400 Kinder entspricht.

Der Anteil dieser Bevölkerungsgruppe an der Gesamtbevölkerung von Baden- Württemberg entwickelt sich wie folgt:

Jahr	2013	2015	2020	2025	2030	2035	2040	2045	2060	2055	2060
Anteil in %	5,2	5,2	5,2	5,2	5,1	4,9	4,8	4,7	4,7	4,7	4,7

Betrachtet man die Entwicklung der in der Bevölkerungsgruppe der 0 bis 6 Jährigen enthaltenen Altersgruppen der 0 bis 3 Jährigen und der >3 bis 6 Jährigen ergibt sich die folgende Entwicklung:



Die für die Gesamtgruppe in Abb.1 dargestellte Entwicklung im Vorausberechnungszeitraum wird von den Teilgruppen mit kleinen Varianzen nachvollzogen. Bei den 0 bis 3 Jährigen wird der Geburtenrückgang schon ab 2020 deutlich. Ab diesem Zeitpunkt sinkt die Zahl der Kinder von rd. 284.000 um rd. 55.800 (= - 19,7%) auf 228.000 Kinder im Jahr 2060. Die Gruppe der >3 bis 6 Jährigen wächst noch bis 2025 durch die „Zuwanderung“ aus der jüngeren Altersgruppe und sinkt in den Folgejahren bis 2060 um rd. 52.500 Kinder auf rd. 234.000 Kinder.

**3.1.3 Die Kirchenmitgliederentwicklung der Altersgruppe der 0 bis 6 Jährigen**

Bei der Vorausberechnung der Kirchenmitglieder wurde deren tatsächlicher Bestand zum 31.12.2013 des kirchlichen Meldewesens zu Grunde gelegt. Außerdem wurde berücksichtigt, dass die konfessionellen Anteile bei den Bevölkerungszuwanderungen weiter zurückgehen. Der sich aus einer langfristigen ex post Betrachtung ergebende Kirchenein- /-austrittssaldo wurde ebenfalls eingerechnet. Auf dieser Basis entwickelt sich die Gruppe der Kirchenmitglieder wie folgt:



Es wird deutlich, dass die bei der Bevölkerungsgruppe zu beobachtende Wachstumsphase von 2013 bis 2020 bei den Kirchenmitgliedern nicht nachvollzogen wird. Vielmehr setzt in dieser Zeit schon ein ganz leichter Rückgang ein, der sich dann ab 2020 verstärkt. Insgesamt wird der Bestand der Kirchenmitglieder-Altersgruppe der 0 bis 6 Jährigen von 2020 bis 2060 um rd. 13.600 Kinder (= - 33,2 %) zurückgehen.

Der Anteil der Kirchenmitgliedergruppe der 0 bis 6 Jährigen der Evangelischen Landeskirche in Baden an der Bevölkerungsgruppe von Baden-Württemberg gleichen Alters entwickelt sich wie folgt:

Jahr	2013	2015	2020	2025	2030	2035	2040	2045	2050	2055	2060
Anteil in %	7,5	7,4	7,2	7,0	6,9	6,7	6,5	6,4	6,2	6,1	5,9

Der Anteil dieser Kirchenmitgliedergruppe an den Gesamtkirchenmitgliedern kann zum Zeitpunkt dieser Berichterstellung noch nicht berechnet werden. Wird die Kirchenmitgliedergruppe der 0 bis 6 Jährigen in die beiden Gruppen der 0 bis 3 Jährigen und der >3 bis 6 Jährigen geteilt, ergibt sich folgendes Bild:



Die relative Entwicklung der Bevölkerungsgruppe und der Kirchenmitgliedergruppe lässt sich aus den vorgegebenen Daten so ableiten:



Während die Bevölkerungsgruppe im Betrachtungszeitraum bis 2060 um – 16 % auf 84 % gegenüber 2013 sinken wird, wird die Kirchenmitgliedergruppe um – 34 % auf 66 % im Jahr 2060 gegenüber 2013 abnehmen

**3.2. Finanzen  
Haushaltsvolumen, Ausgaben, Zuweisungen 2010 bis 2015  
Grafiken und Erläuterungen**

**FAG-Steuerzuweisung**

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Grund- und Regelzuweisung nach § 4 FAG	36.365.714 €	37.051.209 €	37.744.409 €	38.682.232 €	39.745.370 €	41.215.248 €
davon: Grundzuweisung nach § 4 FAG	9.112.274 €	9.282.862 €	9.350.377 €	9.587.973 €		
davon: Regelzuweisung nach § 4 FAG	25.627.651 €	26.122.099 €	26.663.006 €	27.319.211 €		
davon: Anschluss kirchl. Verwaltungsamt nach § 4 FAG	1.625.789 €	1.646.248 €	1.731.026 €	1.775.048 €		
Ergänzungszuweisung nach § 5 FAG	13.220.383 €	13.489.410 €	13.794.015 €	14.137.827 €	14.253.626 €	14.684.089 €
davon: für Gebäudeunterhalt	8.891.851 €	9.069.405 €	9.234.653 €	9.465.190 €	9.480.121 €	9.770.194 €
davon: für Gebäudebewirtschaftung	4.328.532 €	4.420.005 €	4.559.362 €	4.672.637 €	4.773.505 €	4.913.895 €
Betriebszuweisung § 8 FAG	14.308.684 €	14.591.225 €	15.342.705 €	15.714.900 €	16.303.685 €	16.777.264 €
Zuschlag zur Mitfinanzierung Fachberatung DW § 8 Abs. 5 FAG	567.277 €	578.477 €	629.958 €	645.240 €	633.239 €	651.633 €
Bedarfszuweisung § 10 FAG	6.267.767 €	6.267.767 €	5.342.040 €	5.342.040 €	7.380.403 €	7.380.403 €
Betriebszuweisung für Diakonische Werke § 7 FAG	1.869.360 €	1.887.420 €	1.982.928 €	2.029.716 €	2.109.715 €	2.109.715 €
<b>Gesamt:</b>	<b>70.729.825 €</b>	<b>71.978.088 €</b>	<b>72.853.127 €</b>	<b>74.522.239 €</b>	<b>80.426.038 €</b>	<b>82.818.352 €</b>

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Grund- und Regelzuweisung nach § 4 FAG	51,41%	51,48%	51,81%	51,91%	49,42%	49,77%
davon: Grundzuweisung nach § 4 FAG	12,88%	12,90%	12,83%	12,87%		
davon: Regelzuweisung nach § 4 FAG	36,23%	36,29%	36,60%	36,66%		
davon: Anschluss kirchl. Verwaltungsamt nach § 4 FAG	2,30%	2,29%	2,38%	2,38%		
Ergänzungszuweisung nach § 5 FAG	18,69%	18,74%	18,94%	18,97%	17,73%	17,72%
davon: für Gebäudeunterhalt	12,57%	12,60%	12,68%	12,70%	11,79%	11,79%
davon: für Gebäudebewirtschaftung	6,12%	6,14%	6,26%	6,27%	5,94%	5,93%
Betriebszuweisung § 8 FAG	20,23%	20,27%	21,06%	21,09%	20,27%	20,24%
Zuschlag zur Mitfinanzierung Fachberatung DW § 8 Abs. 5 FAG	0,80%	0,80%	0,86%	0,87%	0,79%	0,79%
Bedarfszuweisung § 10 FAG	8,86%	8,71%	7,33%	7,17%	9,18%	8,90%
Betriebszuweisung für Diakonische Werke § 7 FAG	2,57%	2,56%	2,65%	2,65%	2,62%	2,55%
<b>Gesamt:</b>	<b>99,99%</b>	<b>100,00%</b>	<b>100,00%</b>	<b>100,01%</b>	<b>100,00%</b>	<b>100,00%</b>

**Anteil Gesamtfinanzierung**

	HH-Volumen 2013	KiTa-Volumen 2013	FAG-Zuweisung § 8 2015 + erg. zweckg. BetrZuw § 8, 16 Abs.1 FAG 2015	FAG-Zuweisung § 8 2015 + erg. zweckg. BetrZuw § 8, 16 Abs.1 FAG 2015, in % (vom KiTaVolumen 2013)
Gesamt	371.807.145 €	262.501.458 €	17.720.409 €	6,75%
davon Stadt-kirchenbezirke	136.677.364 €	81.309.940 €	4.884.522 €	6,01%
übrige Kirchengemeinden	235.129.781 €	181.191.517 €	12.835.887 €	7,08%

**Erläuterungen zu den Tabellen über die Finanzdaten im Bereich Kindertageseinrichtungen:**

**FAG-Steuerzuweisung**

Aus der Tabelle der FAG-Zuweisung an die Kirchengemeinden wird ersichtlich, dass die prozentuale FAG-Zuweisung an die Kirchengemeinden für das Aufgabengebiet Kindertagesstätten (§ 8 FAG) ca. 21,6% beträgt.

**Anteil Gesamtfinanzierung**

Der Anteil, den die Evangelische Landeskirche in Baden durch eine FAG-Zuweisung im Bereich Kindertagesstätten in den Kirchengemeinden mitfinanziert, beträgt ca. 6,75%. Die Arbeit in Kindertageseinrichtungen wird somit größtenteils durch die Städte/Gemeinden (Subsidiaritätsprinzip) sowie die Elternbeiträge finanziert. Was nicht in diesen Finanzausdrücken zum Ausdruck kommt, ist die Arbeit, die durch die Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen (PfarrerInnen) in den Kindertagesstätten geleistet wird. Sowie die Baubeihilfen für Baumaßnahmen an kirchlichen Kindergartengebäuden, siehe 3.3.1.

**Anteil am Gesamthaushalt einer Kirchengemeinde**

Die Erhebung der Finanzdaten 2013 macht deutlich, dass das Haushaltsvolumen im Bereich Kindertagesstätten ca. 70 % des kirchgemeindlichen Haushaltsvolumens ausmacht. Dabei ist zu beachten, dass das Haushaltsvolumen für den Bereich Arbeit in Kindertageseinrichtungen in den ländlich und kleinstädtisch geprägten Kirchengemeinden höher ist als in den Stadtkirchenbezirken. Da in den Stadtkirchenbezirken z.B. das Diakonische Werk Teil des kirchenbezirklichen Haushaltes ist, ist der prozentuale Anteil am Haushaltsvolumen dort geringer (ca. 60%).

**Engagement der Ehren- und Hauptamtlichen**

Für die Verantwortlichen in den Kirchengemeinden bedeutet die Arbeit in Kindertageseinrichtungen, dass hier mit großer Verantwortung gehandelt werden muss, da die Arbeit in Kindertageseinrichtungen größtenteils durch Zuschüsse/Beiträge von Dritten finanziert wird. Eine hohe Transparenz der Finanzdaten wird hier seitens der Kommunen erwartet. Das große Engagement der Ehren- und Hauptamtlichen in den Kirchengemeinden braucht daher die fachliche-qualitative Unterstützung durch Evangelische Kirchenverwaltungen und die Verwaltungs- und Serviceämter im Finanz- und Personalbereich. Diese Unterstützung ist notwendig und muss weiter ausgebaut werden, da die Anforderungen für die Kirchengemeinden steigen. Ferner werden die Kirchengemeinden durch die Fachberatung des Diakonischen Werkes Baden unterstützt, auch hierfür erhalten die Kirchengemeinden eine FAG-Steuerzuweisung durch die Evangelische Landeskirche in Baden.

**3.3. Gebäude**

**Ist-Stand, Maßnahmen, Herausforderungen, Lösungen**

**3.3.1 Die Finanzierung von Renovierungs-, Umbau- und Neubaumaßnahmen durch die Evangelische Landeskirche in Baden**

392 Kindergarten-Gebäude befinden sich im Eigentum der Kirchengemeinden.

Die Baubeihilfe für Baumaßnahmen an Kindertageseinrichtungen beträgt 40 % des förderfähigen, kirchlichen Kostenanteils der Kirchengemeinden, bei „Nicht-Grüne-Gockel-Gemeinden“, Gemeinden über 400 Gemeindeglieder und bei „Nicht-HSK-Gemeinden“ sind 5.000,00 € als Vorab-Eigenanteil vom förderfähigen, kirchlichen Kostenanteil abzuziehen. Als Höchstgrenze werden als Beihilfe maximal 100.000,00 € bewilligt.

Der Zuschuss der politischen Gemeinde liegt zwischen 70 % und 90 % der Investitionskosten. Nicht förderfähig durch die Evangelische Landeskirche sind Ausstattung, Mobiliar, Bepflanzung und Außenspiegelgeräte.

An Baubehilfen für Maßnahmen an Kindertageseinrichtungen wurden in den letzten Jahren gezahlt:

Jahr	Anzahl genehmigter Maßnahmen	Gesamtkosten	Baubehilfe
2013	58	10.756.712,84 €	1.193.240,61 €
2012	74	8.236.013,02 €	887.590,00 €
2011	86	9.496.274,40 €	1.041.671,00 €
2010	53	12.259.874,65 €	1.242.004,20 €
2009	55	7.103.264,12 €	788.940,00 €
2008	47	5.113.804,06 €	968.538,00 €
2007	33	2.763.567,24 €	406.020,00 €
	406	55.729.510,33 €	6.528.003,81 €

### 3.3.2 Gebäudemassnahmen durch Einrichtung von U3-Gruppen

Bei den Maßnahmen zur Einrichtung von U3-Gruppen lag der Mitfinanzierungsanteil der Kommune deutlich höher als bei „normalen“ Kindergarten-Baumaßnahmen, in der Regel wurden die Maßnahmen zwischen 90%- und 100 % von den politischen Gemeinden bezuschusst. Hinzu kamen staatliche Förderprogramme für Gebäudemassnahmen im Rahmen der Einrichtung von U3-Gruppen.

Der förderfähige kirchliche Kostenanteil wurde vor 2013 zu 50% bezuschusst, derzeit liegt der Zuschuss bei 40 %. Durch die erforderlichen U3-Baumaßnahmen waren deutlich mehr an Baubehilfen im Kindergartenbereich erforderlich (siehe obige Tabelle).

### 3.3.3 Die Rolle der Kindertageseinrichtungen im Rahmen von Haushaltssanierungsprozessen

Wird im Rahmen eines Prozesses nach dem Haushaltssanierungskonzept (HSK) deutlich, dass eine Kirchengemeinde für ihre Kindertageseinrichtungen zur Deckung des Defizits zusätzliche finanzielle Mittel aus dem kirchengemeindlichen Haushalt erbringen muss, die nicht durch Elternbeiträge, FAG-Zuweisung und Zuschüsse Dritter (z.B. Stadt/Gemeinde/Land) abgegolten sind, so ist eine Neuverhandlung über eine höhere Defizitbeteiligung mit der politischen Gemeinde erforderlich. Für Defizite im Bereich Kindertageseinrichtung wird keine außerordentliche Finanzzuweisung (aFz) durch die Landeskirche gewährt.

### 3.3.4 Herausforderungen und Lösungen

Herausforderungen und Lösungsmöglichkeiten lassen sich wie folgt beschreiben:

#### 1. Viele Gebäude sind renovierungs- bzw. sanierungsbedürftig.

Eine genaue Zahl kann hier nicht benannt werden. Im Rahmen des Liegenschaftsprojektes werden auch die Kindertageseinrichtungen mit dokumentiert, danach sind qualifizierte Aussagen möglich. Sowohl den Kirchengemeinden und vielmehr den politischen Gemeinden fehlen teilweise die finanziellen Mittel, um Renovierungen/Sanierungen durchführen zu können. Dies führt dazu, dass manche Kindertageseinrichtungen von ihrem Erscheinungsbild wenig attraktiv sind und nur bedingt heutigen Anforderungen genügen.

Mögliche Lösungen: Die Evangelische Stadtkirchengemeinde Karlsruhe hat z.B. einen Vertrag mit einem Investor geschlossen. Dieser errichtet der Kirchengemeinde Karlsruhe ein Gebäude für eine Kindertageseinrichtung und vermietet dieses an die Kirchengemeinde. Die Stadt Karlsruhe finanziert die Miete derzeit mit 10 €/qm; 7 €/qm sind von der Kirchengemeinde als Miete zu erbringen. Inwiefern sich solche Modelle zukünftig rechnen werden, ist derzeit noch schwer zu beurteilen.

Bei Neubauten bevorzugen manche politische Gemeinden aus Kostengründen sogenannte „Containerlösungen“, die sich in kurzer Bauzeit verwirklichen lassen. Auf diese Weise lassen sich Bau- und Investitionskosten sparen, seitens der Abteilung BKU werden qualitative und gesundheitliche Bedenken gegen diese Lösungen eingebracht. Auch unter architektonischen und städteplanerischen Gesichtspunkten sind diese Lösungen teilweise nur bedingt zu befürworten.

#### 2. Die Verzahnung der Gebäude von Kindertageseinrichtungen mit Gemeindezentren/Gemeindehäusern (Ensemble) kann Kirchengemeinden entlasten, aber auch Gebäudeoptimierungsprozesse erschweren.

Eine größere Anzahl von Kindertageseinrichtungen ist durch das Gebäude mit Gemeindehäusern/-zentren verbunden. Sie sind von daher in die Gebäudeoptimierungsüberlegungen (Liegenschaftsprojekt) einbezogen. Es ist feststellbar, dass ein Überhang an Gemeindehausflächen nach vorheriger Absprache mit der Stadt/Gemeinde gelegentlich an

Kindertageseinrichtungen abgetreten wird. Eine Kirchengemeinde erhält somit eine doppelte Entlastung: Die Flächen werden nun der Kindertageseinrichtung angerechnet und durch die politische Gemeinde mitfinanziert.

Hinweis: Wenn so verfahren wird, ist künftig darauf zu achten, dass, wann immer es möglich ist, grundbuchmäßig eine Realteilung von Gebäuden der Kindertageseinrichtung und Gemeindehaus/Gemeindezentrum vorgenommen wird, um Gebäudeoptimierungsprozesse in der Zukunft nicht unnötig zu erschweren oder zu verhindern. Viele politische Gemeinden verstehen das Anliegen der Kirchengemeinden, Gebäudeoptimierungen vornehmen zu müssen, sind aber nicht bereit, in Neubauten/Umbauten zu finanzieren, wenn sich das nicht konzeptionell oder wirtschaftlich rechtfertigen lässt.

#### 3. Seitens Referats Gemeindefinanzen, Liegenschaften und Bau wird teilweise angestrebt, das Gebäude einer Kindertageseinrichtung der politischen Gemeinde zu übergeben, wenn die politische Gemeinde sich verpflichtet, der Kirchengemeinde die Trägerschaft für die Kindertageseinrichtung zu übertragen.

Die Kirchengemeinden entlasten sich so bei Bauunterhaltungs- und Instandhaltungskosten. Ebenso werden ehrenamtliche Gremien (z.B. der Bauausschuss) entlastet, die Verantwortlichen der Kirchengemeinde können sich auf die inhaltliche Arbeit in der Kindertageseinrichtung konzentrieren.

#### 4. Im Rahmen der Gebäudeoptimierungsprozesse können Kindertageseinrichtungen / Familienzentren in Kirchen- und Pfarrgemeinden zu hervorgehobenen Orten evangelischer Präsenz werden.

Für die Ausrichtung von Gemeindearbeit und den Gemeindeaufbau können diese Herausforderungen damit eine zentrale Bedeutung gewinnen.

#### 3.4 Personal Fachkräftebedarf und Fachkräfteentwicklung

Für eine strategisch sinnvolle Planung ist in Hinblick auf eine Qualitätsoptimierung und mögliche Angebotserweiterung eine Kalkulation des zukünftigen Personalbedarfs unerlässlich.

##### 3.4.1 Personalschlüssel

Bundesweit wurden am 01.03.2014 nach Angaben des Statista 32,3% aller Kinder unter drei Jahren, sowie 93,6% aller Kinder im Alter von drei bis unter sechs Jahren in einer Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege zusammengenommen) betreut. In Baden-Württemberg werden, im Vergleich zum Bundesdurchschnitt unterdurchschnittlich viele Kinder unter drei Jahren (27,7%) und überdurchschnittlich viele Kinder im Alter von drei bis unter sechs Jahren (94,7%) in einer Kindertagesbetreuung betreut.

Im Jahr 2014 arbeiteten etwa 76.000 Personen in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg. Bedingt durch den Ausbau der Kindertageseinrichtungen hat das Arbeitsfeld so viel Personal wie nie zuvor und ihre Zahl steigert sich solange der Ausbau nicht zum Erliegen kommt<sup>14</sup>.

Die Autorengruppe des Fachkräftebarometers zeigt auf, dass Kinder unter drei Jahren im bundesdeutschen Durchschnitt im Jahr 2013 mit einem Betreuungsschlüssel von 1:4,6 bzw. im westdeutschen Durchschnitt mit einem Schlüssel von 1:3,8 betreut wurden.<sup>15</sup> Baden-Württemberg verzeichnet im selben Jahr einen noch besseren Personalschlüssel von 1:3,3 und liegt damit sehr nah an der Empfehlung der Bertelsmann Stiftung, die in ihrer Studie „Qualitätsausbau in Kindertageseinrichtungen“ einen Schlüssel von 1:3 empfiehlt. Für die Betreuung über dreijähriger Kinder wird ein Personalschlüssel von 1:7,5 empfohlen. Baden-Württemberg weist auch hier im Bundesländer-Vergleich einen guten Personalschlüssel von 1:8 auf.<sup>16</sup>

Das pädagogische Personal war 2012 zu 97% weiblich<sup>17</sup> und im Durchschnitt 39 Jahre alt, wodurch der männliche Anteil signifikant

14 Vgl. Autorengruppe Fachkräftebarometer, 2014, S. 120 und Landesinstitut für Schulentwicklung; Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2013, S.119.

15 Vgl. Autorengruppe Fachkräftebarometer, 2014, S.25.

16 Vgl. Bertelsmann Stiftung, 2014, S. 2f.).

17 In evangelischen Kindertageseinrichtungen war der bundesweite Anteil männlicher Fachkräfte im selben Jahr ähnlich gering. Die sonstigen Träger hingegen beschäftigten immerhin 6,9% männliche Fachkräfte (vgl. Comenius Institut, 2014, S.30), was einen klaren Handlungs- und Nachholbedarf für evangelische Kindertageseinrichtungen bedeutet.

gering ist. Davon waren nur 38,5% Vollzeit angestellt und die restlichen Fachkräfte arbeiteten Teilzeit in heterogenen Stundenkontingenzen. Knapp drei Viertel (73,1%) des Kindertageseinrichtungspersonals waren ausgebildete ErzieherInnen und jede zehnte Fachkraft (10,1%) war ein(e) KinderpflegerIn.<sup>18</sup> Kein anderer Bereich der Kinder- und Jugendhilfe hat so viele ErzieherInnen bzw. so wenig akademisch ausgebildete Fachkräfte wie das Arbeitsfeld der Kindertageseinrichtungen. Dies liegt vor allem an der niedrigen Bezahlung, der geringen Zahl an Festanstellungen und einer verhältnismäßig geringen gesellschaftlichen Anerkennung.<sup>19</sup> Das ist auch der Grund dafür, dass beinahe die Hälfte aller studierten Kindheitspädagoginnen, die in einer Kindertageseinrichtung tätig sind, lieber in einem anderen Arbeitsfeld tätig wären. Daher ist es fraglich ob sie mittelfristig in einer Kindertageseinrichtung arbeiten werden. Solange die Rahmen- und Arbeitsbedingungen in diesem Arbeitsfeld nicht an Attraktivität gewinnen, wird es auch zukünftig eine Herausforderung bleiben, studierte Fachkräfte zu akquirieren und diese anschließend zu halten.

### 3.4.2 Personalbedarf

In den Jahren von 2014 bis 2025 werden den Berechnungen des Deutschen Jugendinstituts (DJI) zufolge, deutschlandweit ca. 200.000 Angestellte aus dem Arbeitsfeld Kindertageseinrichtung ausscheiden. Die allermeisten Rückgänge sind auf das hohe Durchschnittsalter der Erzieherinnen zurückzuführen. So wird die Anzahl der jährlich zu ersetzenden Fachkräfte in diesem Arbeitsfeld von 9500 (Stand 2014) bis 2020 auf schätzungsweise 19.000 zu ersetzenden Fachkräften ansteigen.<sup>20</sup>

Eine Modellrechnung für Baden-Württemberg ergibt, dass in den Jahren zwischen 2014 und 2025 knapp 33.000 neue ErzieherInnen für das Handlungsfeld der Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen werden.<sup>21</sup> Der erwartete Personalbedarf wird hier bis zum Jahr 2020 stetig ansteigen und sich in den nachfolgenden fünf Jahren leicht rückläufig entwickeln. Dabei zeigen die Berechnungen, dass die Anzahl der erwarteten Fachkräfte den Bedarf decken werden. Zusätzlich stabilisieren die erwarteten KinderpflegerInnen-Neuzugänge die Fachkräfte-Situation Baden-Württembergs.<sup>22</sup>

Dennoch scheint es unvermeidlich, dass einige Regionen ein Personalüberangebot und andere wiederum einen Personalmangel aufweisen werden. Denn die hohe Anzahl der zu erwartenden Fachkräfte wird sich aller Wahrscheinlichkeit nach nicht gleichmäßig auf die gesamte Fläche Deutschlands verteilen. Es ist vorstellbar, dass die Ausbildungsregionen und Ballungszentren ein tendenzielles Personalüberangebot aufweisen werden, während der ländliche Raum mit unzureichenden Ausbildungsstätten (in unmittelbarer Umgebung) wiederum mit Engpässen rechnen muss.

### 3.4.3 Zukunftsszenarien

Das deutsche Jugendinstitut (DJI) prognostizierte 2010 drei Personalbedarfs-Szenarien in Kindertageseinrichtungen für die Jahre 2013, 2015, 2017 (bundesweit und auf Länderebene).<sup>23</sup>

Die Hauptvariante (Szenario1) geht von einem bundesdeutschen Betreuungsbedarf von 35% aus, wobei sich West- (32%) und Ostdeutschland (50%) in dieser Hinsicht eklatant unterscheiden. Dem zweiten Szenario liegt die Annahme zugrunde, dass der Bedarf von 2013, aufgrund der knappen Haushaltsrestriktionen nicht die 35% Marke übertreffen wird. In den darauffolgenden Jahren wird sich der Betreuungsbedarf dann wiederum verstärken, da der uneingeschränkte Rechtsanspruch auf Betreuung der Kinder im ersten und zweiten Lebensjahr seine Wirkung zeigen wird. Westdeutschland wird einen Betreuungsbedarf von 41,6% und Ostdeutschland einen Bedarf von 55% fokussieren. Im dritten Szenario ist der Betreuungsbedarf Ostdeutschlands mit dem vorangegangenen Szenario gleichzusetzen und der westdeutsche Betreuungsbedarf liegt hier im Vergleich zu den anderen Szenarien mit 55% am höchsten.<sup>24</sup>

Ausgehend vom ersten Szenario erwartet Baden-Württemberg ein moderater Fehlbedarf an pädagogischen Fachkräften. Beim Eintreffen der anderen beiden Szenarien wäre der zukünftige Fehlbedarf

wiederum stärker zu spüren. Der Kindertagesbetreuungs-Ausbau hat sein Ende noch nicht erreicht. Während man auf kurze Sicht noch sicher von einem fortsetzenden, quantitativen Ausbau der U3-Betreuung ausgehen kann, ist die mittelfristige Realisierung des politischen Willens, nach einer sich steigernden Betreuungsqualität im Moment noch fraglich.<sup>25</sup>

Baden-Württemberg wird über die Grenzen seines verfügbaren Personals belastet, wenn die Bestrebungen des qualitativen Ausbaus bzw. die Erhöhung der Personalschlüssel im sozialpolitischen Fokus stehen. Denn wenn beispielsweise die Ganztagesbetreuung von bundesweit 36% (Stand 2013) auf 50% erweitert werden sollte, was gegenwärtig nur unverbindlich diskutiert wird, dann bedeutet das einen Personalmehrbedarf von 8.000 bis 9.000 zusätzlichen Vollzeitbeschäftigten bzw. von 10.000 bis 11.000 benötigten Teilzeitkräften. Ein qualitativer Ausbau dieser Art würde die Fachkräftekapazitäten sprengen. Einer solchen Entwicklung steht allerdings auch die gegenwärtig und in Zukunft steigende finanzielle Belastung der Länder und Kommunen entgegen.

## 4. Diese Entwicklungen und Wünsche nehmen wir wahr Evangelische Kindertageseinrichtungen im Gemeinwesen

### 4.1. Zur Sozialraumorientierung der Kirche

**4.1.1** Wenn Kirchengemeinden sozialräumlich denken und handeln, dann tun sie dies nicht allein aufgrund des sozialen Handlungsbedarfs, sondern auch aufgrund des jesuanischen Sendungsauftrages. Die Kirche kann in ihrem sozialräumlichen Engagement nach außen strahlen und ihrem sozialen Umfeld dienen, weshalb das Konzept der Sozialraumorientierung für Kirchengemeinden selbstverständlich sein sollte. Eine Kirchengemeinde ist authentisch, wenn sie vor Ort aktiv im Sozialraum verwurzelt ist.

Wenn eine Kirchengemeinde den Sozialraum mitgestaltet und mit den lokalen Akteuren und Menschen vor Ort in Verbindung steht, dann kann sie ihrem missionarisch-diakonischen Auftrag folgeleisten. Verharrt sie hingegen ausschließlich in den eigenen Strukturen und verliert daraus folgernd den Blick für ihr soziales Umfeld bzw. den Sozialraum, dann verliert sie gleichzeitig ihre anziehende Strahlkraft im Quartier. Eine „Kirche mit anderen“ dagegen schärft ihr Profil, sie wird nahbar und dadurch attraktiv. Daher stärken sozialraumorientierte Kirchengemeinden die Authentizität der gesamten Kirche.

**4.1.2** Die Kirche ist eine gesellschaftsrelevante, multifunktionale Akteurin, weil sie den Sozialraum im hohen Maß prägt und mitgestaltet. Sie ist sozialräumlich relevant und zeichnet sich insbesondere durch ihre Präsenz aus.

Die Kirche ist nicht nur Teil des Sozialraums, sondern darüber hinaus auch noch einer seiner Hauptakteure. Denn ihr quantitatives und qualitatives Gewicht ist weder in der Zivilgesellschaft noch im Sozialraum ihrer Kirchengemeinden zu leugnen. Kirchengemeinden nehmen eine zentrale Sozialraum-Stellung ein, weil sie nicht bloß während eines Förderzeitraums im Stadtteil aktiv und präsent sind. Ihre Präsenz ist viel mehr auf Kontinuität und nicht auf einen Projektzeitraum angelegt. Sie verfügen über das nötige interdisziplinäre Fachwissen, um soziale Entwicklungen im urbanen Raum maßgeblich mit zu gestalten. Selbst ohne ein herausragend auf den Sozialraum zugeschnittenes Angebot, kann ihre „gesellschaftsdiakonische“ Dimension nicht verkannt werden. Gerade mit ihrer Vielzahl an Kindertageseinrichtungen und ihrer Jugendarbeit, nehmen Kirchengemeinden im ganzen Land eine unverzichtbare und gesellschaftsrelevante Funktion ein.

**4.1.3** Eine Kirchengemeinde fördert in besonderem Maß sozialräumliches Engagement, indem sie sich bewusst darauf ausrichtet „der Stadt Bestes zu suchen“ (Jeremia 29,7). In der Folge dessen wird das Engagement in und für die Bürgergemeinde von den Mitgliedern der Kirchengemeinde als eine Selbstverständlichkeit wahrgenommen.

Darüber hinaus fördert eine kirchliche Zuwendung nach außen die Identifikation der Kirchengemeinde mit der lokalen Bürgergemeinde. Die Öffnung in den Sozialraum manifestiert sich ganz konkret beispielsweise in Ausbau von Kindertageseinrichtungen, Schüler-Nachhilfe, Sprach- und Integrationskursen, Kleidersammlungen. Damit sich aber eine Kirchengemeinde in ihrem Sozialraum engagieren kann, müssen die erforderlichen Ressourcen vorab bereitgestellt werden. Dies kann für die Kirchengemeinde bedeuten, dass sie ihr Engagement räumlich und finanziell adäquat ausstattet und dem bzw. der Pfarrer(in) ein entsprechendes Stundendeputat für dessen Begleitung einräumt.

18 Landesinstitut für Schulentwicklung, S. 119ff.

19 Autorengruppe Fachkräftebarometer, 2014, S.39f.

20 Vgl. Autorengruppe Fachkräftebarometer, 2014, S. 101ff.

21 Die angegebene Summe berücksichtigt die statistische Annahme, dass nicht 100%, sondern 80% aller in Baden-Württemberg ausgebildeten ErzieherInnen anschließend in einer Kindertageseinrichtung arbeiten. (vgl. ebd., S.101).

22 Vgl. Schilling, 2014, Arbeitsplatz Kita, S.102; 105.

23 DJI,2010,S.11.

24 DJI,2010, S.10f.

25 Vgl. Autorengruppe Fachkräftebarometer, 2014, S.62.

**4.1.4** Die Öffentlichkeit nimmt sowohl die evangelische Kirche, als auch die Diakonie wahr und spricht beiden spezifische Kompetenzen zu. Die Tatsache, dass die Kirche eine zentrale Rolle im Sozialraum inne hat, muss einerseits von der gesamten Gesellschaft, die säkularen Sozialträger miteingeschlossen, und andererseits selbst von den kirchlichen Akteuren wieder neu entdeckt werden.

Die Öffentlichkeit sieht den Umgang mit religiösen Fragen als Kernkompetenz und entscheidendes Profilmerkmal der Kirche. Während das diakonische Engagement eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung erfährt, traut nur ein verhältnismäßig geringer Bevölkerungsanteil der Kirche zu, dass sie Antworten auf soziale Problemlagen hat. Während die Protestanten sowohl der Kirche mit 85%, als auch der Diakonie mit 84% ein gleichsam hohes Vertrauen entgegenbringen, unterscheiden sich die Prozentwerte bei den Konfessionslosen signifikant. Sie vertrauen der Diakonie weit mehr, als sie der Kirche vertrauen.

Noch ist der Öffentlichkeit viel zu wenig bewusst, wie sehr die Kirche in Deutschland ein Eckpfeiler von Engagement und Zivilgesellschaft ist. Die Kirche bietet einen starken Bezugsrahmen für bürgerschaftliches Engagement. Auch wenn sie dieses Engagement nicht zur Aufwertung ihres öffentlichen Images, sondern aufgrund des kirchlichen Auftrags wahrnimmt, bedarf es an der Stelle einer verstärkten Öffentlichkeitsarbeit, die den gesellschaftlichen Wert der Kirche neu aufzeigt.

Wenn die Sozialraumorientierung bzw. die Gemeinwesenarbeit ein integraler Bestandteil in den Lehrplänen der evangelischen Hochschulen und Ausbildungsstätten würde, könnte das kirchliche Sozialraum-Potential besser entfaltet werden. Darüber hinaus wäre dies ein wichtiger Beitrag um der kirchlichen „Milieu-Verengung“ entgegenzuwirken.

## **4.2. Kindheit in Baden-Württemberg Zahlen, Fakten, Konklusionen**

### **4.2.1 Verhältnis von Einzelkindern und Kindern mit Geschwistern**

Im Jahr 2011 gab es in 57% der baden-württembergischen Familien Kinder. Unter den Familien mit Kindern hatten 49% ein Einzelkind, 38% zwei Kinder, 10% drei Kinder und in 3% jener Familien lebten mindestens vier Kinder. 21% all dieser Familien sind sowohl im ländlichen als auch im städtischen Raum Alleinerziehenden-Familien.<sup>26</sup>

### **4.2.2 Kinder in unterschiedlichen Betreuungsformen**

In Baden-Württemberg wurden 2013 in ca. 8.400 Tageseinrichtungen Kinder betreut. Von den Kindern nahmen 21% das Angebot der Ganztagsbetreuung wahr. Während sie im Alter von unter drei Jahren zu 34% ganztags betreut werden, nehmen die älteren Kinder, von drei bis sechs Jahren, dieses Angebot zu ca. 20% wahr.<sup>27</sup> Knapp die Hälfte (47,8%) der Kinder im Kindergartenalter nehmen das Angebot der verlängerten Betreuungszeiten (fünf bis sieben Stunden) in Anspruch.<sup>28</sup>

### **4.2.3 Kinder mit Behinderungen**

In Baden-Württemberg leben Kinder mit Behinderung zu 96% in privaten Haushalten. Ihre Eltern leben zu 86% in einer ehelichen Gemeinschaft. Kinder mit psychischen Auffälligkeiten und Lernbehinderungen bilden die größte Gruppe der Kinder mit Behinderung, die in Alleinerziehenden-Familien aufwachsen. Allerdings leben Kinder mit Behinderung nicht häufiger als andere in Alleinerziehenden-Familien. Die Familien, in denen sie leben, weisen ein ähnliches Durchschnittseinkommen auf wie andere Familien. Dennoch fallen bei ihnen, zuzüglich zu den Standard-Investitionen einer Familie, kostspielige behindertengerechte Investitionen an.<sup>29</sup> Behinderte Kinder werden häufiger Opfer körperlicher Gewalt und sexueller Übergriffe, als Kinder ohne Behinderung. Darüber hinaus werden sie auch häufiger gemobbt und aufgrund ihrer Behinderung verspottet.<sup>30</sup> Umso wichtiger ist daher die inklusive Ausrichtung der Kindertageseinrichtungen.

### **4.2.4 Kinder mit Migrationshintergrund**

2012 hatten ca. 35% aller in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder einen Migrationshintergrund. Dieser Anteil schwankt in Baden-Württemberg regional sehr stark, da die urbanen Ballungszentren deutlich höhere Anteile aufweisen, als die Landkreise. Des Weiteren

wurden 2012 die Drei- bis Sechsjährigen in Baden-Württemberg sowohl mit als auch ohne einen Migrationshintergrund zu jeweils 95% in Kindertageseinrichtungen betreut. Daher gelingt es Baden-Württemberg deutlich besser, Familien mit Migrationshintergrund, mit dem Kindergarten-Angebot zu erreichen als dem bundesdeutschen Durchschnitt (87% mit Migrationshintergrund vs. 93% ohne Migrationshintergrund).

### **4.2.5 Flüchtlinge**

Seit Erteilung des Auftrages für die Strategische Rahmenplanung hat sich die Situation in Deutschland durch die steigenden Flüchtlingszahlen nochmals verändert. Das BAMF teilt mit dass es 2013 127.000, 2014 bereits 202.000 Asylanträge gab und für 2015 bis zu 500.000 erwartet werden. In der aktuellen politischen Diskussion über den Umgang mit dieser Situation ist eine Dynamik entstanden, die sinnvolle Prognosen über die Entwicklung der Anzahl der nach dem Asylverfahren anerkannten Flüchtlinge und deren Familien(-nachzug) und deren künftige Verteilung auf die Bundesländer und Stadt- und Landkreise zulassen. Die Kinder der Flüchtlingsfamilien müssen a) während des Asylverfahrens und b) nach Anerkennung von den Kindertageseinrichtungen mit betreut werden. Dabei werden die Einrichtungen je nach Standort unterschiedlich betroffen sein. Es bedarf einer strategischen Entscheidung der Landessynode, ob und in welchem Umfang sich die Evangelische Landeskirche für Flüchtlingskinder im besonderen Maße engagiert.<sup>31</sup>

### **4.2.6 Kinderarmut und Unterstützungsbedarfe**

Gegenwärtig gibt es noch keine veröffentlichten Kinderarmutsquoten für die baden-württembergischen Kinder im Kindergartenalter. 2015 wird allerdings der erste Armuts- und Reichtumsbericht für Baden-Württemberg publiziert. Baden-Württemberg verzeichnet nach den Angaben des Mikrozensus 2012 eine Kinderarmutsquote von 18%. Lediglich 5% der Kinder und Jugendlichen waren 2012 Teil eines einkommensstarken Haushalts.<sup>32</sup>

Kindertageseinrichtungen können auf die negativen Effekte von Armut mildernd wirken. Je höher ihr institutioneller Betreuungsumfang (Halbtags oder Ganztags) ist, desto geringer wird die armutsbedingte Beeinträchtigung im Wohlergehen der Kinder.<sup>33</sup>

Sowohl Kinder, deren Eltern sich in einer prekären Finanzlage befinden, Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen als auch Kinder mit körperlichen oder kognitiven Erkrankungen/Einschränkungen, profitieren von der Kindertagesbetreuung. Damit alle Kinder in ihren heterogenen Lebenslagen und den damit verbundenen Bedarfslagen adäquat unterstützt werden können, braucht es ein multiprofessionelles, kompetentes Personal, welches die Kinder in ihren mannigfaltigen Herausforderungen angemessen begleitet und passgenau unterstützt. Gerade wenn alle Kinder inklusiv betreut und gefördert werden, sind ein interdisziplinäres Personal und eine Stärkung der Vernetzung unabdingbar.<sup>34</sup>

### **4.2.7 Spiel- und Freizeitgestaltung von Kindern**

Kindheit heute ist von einer eingeschränkten Mobilität gekennzeichnet. Denn Spielmöglichkeiten und -partnernInnen sind häufig nicht in der unmittelbaren Umgebung des Kindes verortet, sodass elterliche Transportwege nötig sind. Wenn sie Grünflächen betreten, dann sind es oftmals abgezaunte, künstlich angelegte Parkanlagen der Stadt. Sie sind in vielen Fällen darauf angewiesen, dass ihnen Nachmittags- und Freizeitangebote in einem institutionellen Kontext geboten werden. Dadurch werden vor allem Eltern mit unflexiblen Arbeitszeiten entlastet.<sup>35</sup>

### **4.2.8 Medien im Alltag von Kindern**

Im Alter von zwei bis fünf Jahren wachsen Kinder deutschlandweit in Haushalten auf, in welchen zu 52% DVD-Player, zu 42% Spielkonsolen, zu 48% Smartphones und zu 15% Tablet-PC's aufzufinden sind. Bei 47% der Kinder wird der Fernseher täglich eingeschaltet und bei einem Anteil von 45% gehört der Umgang mit Büchern zur alltäglichen Beschäftigung. Sie sehen im täglichen Durchschnitt bis zu 42 Minuten fern und beschäftigen sich 26 Minuten mit Büchern. Am Computer sitzen sie nur bis zu 5 Minuten täglich. Die Kinder beginnen sich auf-

26 Vgl. Michel, 2014, S. 14ff.

27 Vgl. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2014.

28 Vgl. KVJS Berichterstattung, 2013, S. 24.

29 Vgl. Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg, 2013, S. 20f.

30 Vgl. Ebd., S. 22ff.

31 Vgl. Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg, 2011, S. 88.

32 Vgl. Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg, 2014b, S. 4.

33 Vgl. Schölmerich et al., 2013, S. 136f.

34 Vgl. Ministerium für Kultur, Jugend und Sport Baden-Württemberg, 2011, S. 112.

35 Vgl. Meske, 2010, S. 64f.

grund ihres hohen Fernsehkonsums über Marken und Filmdarstellerinnen zu definieren. Anstatt sich die Welt selbstständig und aktiv anzueignen, konsumieren sie die Erfahrungen und Bilder Dritter. Dennoch hat Fernsehen auch eine bildende und informierende Funktion. Die Kinder erweitern ihre Erfahrungswelt in den neuen Medien gewissermaßen autonom, weil sie hierbei nicht von ihren Eltern abhängig sind.<sup>36</sup> Der unbeaufsichtigte und unreflektierte Medienkonsum kann zu Datenmissbrauch und Cybermobbing führen. Daher ist der Medienkonsum eine Medaille mit zwei Seiten. Kinder bedürfen einer pädagogisch begleiteten Reflexion, um einen positiven Umgang mit Medien zu erlernen.

#### 4.2.9 Kinder und ihr Körper

Gleichzeitig scheinen die eingeschränkten Bewegungsräume für Kinder und die Ausrichtung auf Medien Auswirkungen auf die Motorik zu haben. In den Kindertageseinrichtungen wird zunehmend festgestellt, dass Kinder häufig nicht mehr in der Lage sind, einen Ball zu fangen oder auf einem Holzbalken zu balancieren. Daher bedarf es einer gezielten Förderung (senso-)motorischer Kompetenzen in den Kindertageseinrichtungen. Die Kindertagesbetreuung kann den Bewegungsmangel und die ungesunde Ernährungslage vieler Kinder in Teilen kompensieren.<sup>37</sup>

#### 4.2.10 Kindeswohl

Während die Anzahl der offiziell registrierten bzw. juristisch verfolgten Kindesmisshandlungs-Fälle bis zum Jahr 2010 kontinuierlich anstieg, nimmt die Anzahl der Fälle seither von Jahr zu Jahr ab. Dennoch spiegelt diese positive Trendwende nicht die Realität der sexuell missbrauchten Kinder wider, da ihre Anzahl stetig zunimmt. Sexuelle Handlungen an Kindern betreffen zu allermeist das weibliche Geschlecht. 2013 waren 78%, der in Baden-Württemberg missbrauchten Kinder weiblich. Oftmals besteht zwischen dem Opfer und seinem Täter ein Verwandtschafts- oder Bekanntenverhältnis. Im Großteil der Fälle waren sich Opfer und Täter allerdings nicht bekannt.<sup>38</sup>

#### 4.3 Lebenslagen von Frauen alleine und in der Familie

In den nachfolgenden Ausführungen sollen die Bedarfe von Familien im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie/Pflege und Beruf sowie die besondere Situation der Einelternfamilien im Mittelpunkt stehen. Bei der Beschreibung der Bedarfe von Frauen in Familien im Hinblick auf Kindertagesbetreuung wird im Wesentlichen auf die Studie der Bertelsmann Stiftung „Vater, Mutter, Kind?“ von 2014 Bezug genommen.<sup>39</sup> Im nachfolgenden Text wird ausschließlich die Begrifflichkeit der „Mütter/Frauen“ statt „Eltern“ verwendet, da ihre Lebenslagen und Bedürfnisse im Mittelpunkt stehen sollen.

##### 4.3.1 Trends von Familien

Im Auftrag der Bertelsmann Stiftung hat das Deutsche Jugendinstitut unter der Leitung von Karin Jurczyk 2014 acht Trends von Familien identifiziert, die Politik – und damit sind auch kirchliche und kommunale Träger von Kindertageseinrichtungen eingeschlossen – heute kennen sollte.

1. Zunahme vielfältiger Lebensformen
2. Erosion des konventionellen Ernährersmodells
3. Entgrenzung von Erwerbsbedingungen
4. Eltern unter Druck – (Nicht-) Vereinbarkeit von Familie und Beruf
5. Polarisierung der Lebenslagen. Zunahme von Familien- und Kinderarmut
6. Kulturelle Diversifizierung – Familien mit Migrationshintergrund
7. Neue Gestaltungsräume von Kindheit
8. Schwindende Passfähigkeit von Infrastrukturen für Familien

Im Folgenden werden wichtige Trends entfaltet, die insbesondere für Frauen in Familien grundlegende Auswirkungen haben, als auch für die strukturelle und konzeptionelle Entwicklung der Kindertagesbetreuung von Bedeutung sind.

##### 4.3.2 Zunahme vielfältiger Lebensformen und Erosion des konventionellen Ernährersmodells

„Zwar ist die Ehe nach wie vor die meistgelebte Familienform in Deutschland – ihr Anteil hat sich aber seit 1996 um ein Drittel redu-

ziert, so dass andere Formen zunehmend an Bedeutung gewinnen“.<sup>40</sup> Jedes dritte Kind stammt aus einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. 1/5 aller Kinder wachsen mit nur einem Elternteil, zu 90% mit der Mutter, auf. Kinder leben in verschiedenen Familienformen und auch sehr häufig in verschiedenen Haushalten.

Frauen und Mütter sind durch die Bildungsexpansion, veränderte Rollenbilder, wirtschaftlichem Druck oder anderen Gründen inzwischen mehrheitlich im Berufsleben. In Westdeutschland leben derzeit nur noch 28% aller Paare das traditionelle Ernährersmodell.<sup>41</sup> Trotz vermehrter Berufstätigkeit von Frauen ist aber vor allem ihr Anteil an Teilzeitbeschäftigung gewachsen. Erwerbstätige Frauen haben weniger Ressourcen für die Kinderbetreuung und Väter werden als Bezugsperson zunehmend wichtiger.

##### 4.3.3 Eltern unter Druck – (Nicht-) Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Die Zahl der berufstätigen Frauen steigt kontinuierlich und wird 2025 der Normalfall in den meisten Familien sein. Beruf und Familie unter einen Hut zu bekommen, wird für berufstätige Mütter immer schwieriger. Insbesondere Alleinerziehende stehen dabei unter einem besonderen Druck: Sie haben in der Regel einen hohen Erwerbsumfang, sind daher mit beruflicher und nichtberuflicher Arbeit – sog. Care Arbeit – zeitlich, emotional und körperlich am stärksten belastet. Alleinerziehende Mütter sind auch Familienernährerinnen, befinden sich aber überdurchschnittlich in niedrigen Einkommenssegmenten. Darüber hinaus sind sie überproportional in atypischen Beschäftigungsverhältnissen, wie Teilzeit, Minijobs, Leiharbeit oder befristeten Arbeitsverhältnissen zu finden. **Die Entgrenzung der Erwerbsbedingungen** hat zur Folge, dass zuverlässige Arbeitszeiten immer seltener werden. Gravierend sind auch die Auswirkungen auf das Familienleben – Zeit füreinander und miteinander wird weniger.

Kindertagesbetreuung hat aus Sicht der Frauen (und Männer) in Familien die Aufgabe Vereinbarkeit von Familie/Pflege und Beruf zu ermöglichen und zu unterstützen.

Sie brauchen Entlastung und die Sicherheit: „Mein Kind ist hier gut aufgehoben.“ Eine verlässliche Betreuung in Randzeiten, ein gutes Betreuungsarrangement rund um die Schule und in Notfällen ist notwendig. Mütter brauchen nach und vor dem Unterricht ein verlässliches Betreuungsarrangement. Der Bildungsgedanke ist richtig und wichtig, aber mindestens genauso wichtig ist der Service der Entlastung durch eine qualitativ gute Betreuung sowie eine gute Strukturqualität.

##### 4.3.4 Polarisierung und Diversifizierung der Lebenslagen: Zunahme von Familien- und Kinderarmut

Die Lebenslagen von Familien driften zunehmend auseinander. Ende 2012 lebten rund 1,6 Millionen Kinder unter 15 Jahren im SGBII-Bezug.<sup>42</sup> Kinderreiche Familien, Alleinerziehende und Familien mit Migrationshintergrund sind häufiger von Armut betroffen. Insbesondere bei Alleinerziehenden ist seit 2005 ein Anstieg der Armutsgefährdung zu beobachten.<sup>43</sup> Das Aufwachsen in Armut ist für Kinder immer mit mangelnden Lebens- und Teilhabechancen verbunden und beeinträchtigt nachhaltig ihre gesundheitliche und persönliche Entwicklung.

Die Teilhabe der Kinder aus armen Familien, aber auch mit Migrationshintergrund an Bildung und sozialen Räumen muss daher gefördert werden. Wünschenswert wäre beispielsweise nicht nur ein kostengerechtes letztes Kindergartenjahr, sondern vor allem ein kostenfreies erstes Kinderjahr, damit der Einstieg gelingt. Die Herkunft der Kinder muss im Bildungssystem und bei den sozialen Teilhabechancen an Bedeutung verlieren.

##### 4.3.5 Neue Gestaltungsräume von Kindheit

Öffentliche Betreuung und Bildungssettings reduzieren die Familienzeit und lassen auch eine Tendenz zur frühen Verschulung und einem hohen Erwartungsdruck erkennen. Die Angebote der Frühpädagogik müssen qualitativ hochwertig sein sowie die individuellen Bedürfnisse des Kindes in den Blick nehmen. Die Stärkung ihrer Erziehungskompetenz im Sinne der Familienbildung ist dabei eine weitere Aufgabe der Kindertagesbetreuung. Die Entwicklung der Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren ist daher der richtige Schritt und muss qualitativ weiter ausgebaut werden.

36 Vgl. Meske, 2010, S. 76.

37 Vgl. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, 2011, S. 112

38 Vgl. Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg, 2014a, S. 10ff.

39 Jurczyk, K., Klinkhardt, J.: „Vater, Mutter, Kind?“ Verlag Bertelsmann Stiftung 2014.

40 Jurczyk, K., Klinkhardt, J.: ebd., S. 7.

41 Tölke, A.: „Erwerbsarrangements“, Weinheim 2012.

42 Martens, R.: „Arme Kinder – arme Eltern“ Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. Berlin 2012.

43 Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Der Vierte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Berlin 2013.

**4.3.6 Schwindende Passfähigkeit von Infrastrukturen für Familien**

Die infrastrukturelle Unterstützung der Familien vor Ort hat ihre Passgenauigkeit verloren. Sowohl Quantität als auch Qualität orientiert sich an der Matrix der sog. Normalfamilie und bezieht dabei mittelschichtgedachte Geschlechterrollen und Familienbedürfnisse mit ein. Die zeitliche Passung der Betreuung entspricht nicht den Bedarfen der Mütter. Die Angebote der Kindertagesbetreuung sollten in Zukunft mit den Erwerbsbedingungen der Frauen kompatibel sein und auch atypische Arbeits- und Ferienzeiten abdecken.

**4.3.7 Vernetzung**

Insbesondere junge Mütter und alleinerziehende Mütter sind in hohem Maß auf Vernetzung und Bündelung verschiedener Dienstleistungen angewiesen. So kann soziale Unterstützung untereinander organisiert werden. Die Doppelbelastung vieler Mütter hat eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung und Burn-Out Gefahr zur Folge. Insofern kann die Kindertageseinrichtung als Entlastung ein Paket von Information, Beratung, und materieller Unterstützung (z.B. Kindersecondhandmärkte) leisten. Vernetzung und Anbindung in den Sozialraum kommt Kindern und Familien zu Gute!

**4.4. Das wollen die Eltern**

**4.4.1 Zur Datenerhebung**

Um die Entwicklungen der Kindertageseinrichtungen bis 2025 verantwortungsvoll planen zu können, müssen die Erwartungen der Eltern in Erfahrung gebracht und im entsprechenden Maß berücksichtigt werden.

Aus diesem Grund wurden die Eltern-Erwartungen anhand eines quantitativen Fragebogens mit qualitativen Elementen evaluiert, welcher in den Kindertageseinrichtungen der evangelischen Landeskirche in Baden verteilt wurden. Es wurden insgesamt 2000 Exemplare verteilt, wobei auf eine gleichmäßige Verteilung von Stadt- und Landkreisen, großen und kleinen Einrichtungen und eine gleiche Partizipation von Nord- und Süd-Baden geachtet wurde. Diese 2000 Fragebögen hatten eine erstaunlich hohe Rücklaufquote von 44,8%, also von 896 Exemplaren. Aufgrund des hohen Rücklaufs können die Ergebnisse dieser Evaluation als repräsentativ betrachtet werden. Da die Fragebögen auch in türkischer und russischer Sprache verteilt wurden, wurde eine mögliche Sprachbarriere der betreffenden Eltern beseitigt.

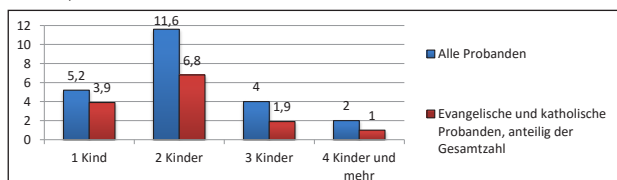
Die Ergebnisse der Erhebung geben Aufschluss über die Erwartungen der Eltern an die Kindertageseinrichtung ihres Kindes/ihrer Kinder, über ihre Gründe für die Inanspruchnahme einer/„ihrer“ Kindertageseinrichtung, sowie über ihre Erwartungen an die Weiterentwicklung der Angebotsformen in den nächsten Jahren. Mit Hilfe der erhobenen soziodemographischen Daten können die Antworten beispielsweise konfessionell oder nach anderen Merkmalen differenziert analysiert werden.

**4.4.2 Die befragten Eltern: Kinderzahl, Familienstand, Erwerbstätigkeit, Konfession**

Die Probanden der Studie sind zu 89,1% Mütter und zu 9,5% Väter von Kindern, die in einer Kindertageseinrichtung der evangelischen Landeskirche in Baden betreut werden. Die prozentuale Verteilung ihrer Kinderzahl kann dem folgenden Schaubild entnommen werden. Die Differenz zwischen den blauen und den roten Säulen geht auf die anders bzw. nicht konfessionellen und muslimischen Probanden der Evaluation zurück.

Durchschnitt der Kinderzahl aller Probanden, sowie ihr Anteil kirchlicher Probanden (in Prozent)

Die Anzahl der Kinder wurde von 77,1% aller Probanden nicht beantwortet. Daher stützt sich diese Darstellung lediglich auf die Angaben von 22,9% aller Probanden.



Isoliert man die Kinderzahl aller evangelischen Probanden von den restlichen Studienteilnehmer(innen), so zeigt sich, dass sie zu 5,8% ein Kind und zu 12,0% zwei Kinder haben, sodass beide Werte leicht überdurchschnittlich sind. Während 92,0% der Probanden in einer Partnerschaft leben, sind 4,7% von ihnen partnerlos/alleinerziehend. Einer Berufstätigkeit gehen 82,4% aller Befragten nach und 14,1% sind zum Erhebungszeitpunkt nicht erwerbstätig.

70,3% aller Eltern gehören einer Religionsgemeinschaft an, 20,9% sind konfessionslos, 6,9% kreuzten an, dass sie keine Angabe machen wollten und 1,9% ließen die Frage unbeantwortet.

Religionszugehörigkeit aller Probanden

	Häufigkeit	Prozent
<b>Evangelisch</b>	342	38,2
<b>Katholisch</b>	211	23,5
<b>frei-evangelisch</b>	12	1,3
<b>Muslimisch</b>	17	1,9
<b>Anders konfessionell</b>	15	1,7
<b>Unausgefüllt</b>	299	33,4

**4.4.3 Erwartungen an eine Kindertageseinrichtung**

Zu 72,3% wünschen Eltern eine verlässliche Kindertageseinrichtung, welche es ihnen ermöglicht, arbeiten gehen zu können. Für 56% der Eltern trifft es voll zu, dass sie im Kontext der Vereinbarkeit von Familie und Beruf flexible Betreuungszeiten erwarten.

Etwas mehr als die Hälfte (53,2%) aller Eltern erwarten im hohen Maß eine gute Schulvorbereitung von Seiten der Kindertageseinrichtung für ihr Kind, 73,2% erhoffen eine Entwicklung im Sozialverhalten des Kindes.

**4.4.4 Wertevermittlung und christliches Profil**

Insgesamt gaben zusammengerechnet 83,4%, also mehr als Dreiviertel aller Befragten an, dass sie die christliche Wertevermittlung (Evangelisches Profil) von ihrer evangelischen Kindertageseinrichtung erwarten („trifft teilweise zu“ bis „trifft voll zu“). Dies wird größtenteils von den Angehörigen beider Kirchen befürwortet.

Von den eben erwähnten 83,4% sind 55,4% kirchlich und 28% gehören keiner bzw. einer anderen Konfession an.

Über ein Viertel aller positiven Antworten zur christlichen Wertorientierung wurden von nicht- bzw. Anderskonfessionellen getroffen. Das weist auf eine große gesellschaftliche Akzeptanz des evangelischen Profils und der damit einhergehenden Wertorientierung hin.

**4.4.5 Ausschlaggebende Gründe für die Wahl einer Kindertageseinrichtung**

Der wichtigste Grund, warum Eltern ganz allgemein eine Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen ist mit 52,7% der Kontakt- und Beziehungsaufbau des Kindes mit anderen Kindern der gleichen Altersgruppe. Die Berufstätigkeit ist hierbei mit 37,5% der zweitwichtigste Faktor. Ausschlaggebend für die Inanspruchnahme der expliziten Kindertageseinrichtung ihres Kindes/ihrer Kinder ist zu 37,5% und damit mehrheitlich die räumliche Nähe zwischen Kindertageseinrichtung und Wohnung. Das überrascht wenig, da knapp die Hälfte (47,8%) der Familien nur 1– 5 Minuten von ihrem Zuhause bis zur Kindertageseinrichtung benötigen, was für eine allgemein zentrale Lage evangelischer Kindertageseinrichtungen spricht. 36,8% brauchen 6–10 Minuten für diese Strecke. Weitere Anfahrtswege umfassen 11 bis 45 Minuten. Die christliche Ausrichtung der Einrichtung bzw. ihr evangelisches Profil wurde immerhin zu 8,4% aller Eltern als wichtigster Grund für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung ihrer Kinder gewählt. Diese 8,4% setzen sich aus 5,1% evangelischen und 0,7% katholischen Eltern und 2,6% nicht- bzw. anders konfessionellen Eltern zusammen.

**4.4.6 Was sich nach Meinung der Eltern in den nächsten 10 Jahren in Bezug auf die Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtung verändern oder verbessern sollte**

Aus Elternperspektive handelt es sich bei den folgenden Angaben um die 3 (von 14) wünschenswertesten Punkte der Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtung für die kommenden 10 Jahre.

Weniger/keine Schließzeiten	Längere Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung	Reduzierung der Elternbeiträge
<b>45,3%</b> Davon sind 27,3% evangelisch und katholisch	<b>40,1%</b> Davon sind 25,8% evangelisch und katholisch.	<b>35,3%</b> Davon sind 22,0% evangelisch und katholisch.

**4.5 Das wollen die Kommunen**

Rahmendaten der Stichprobe

Insgesamt wurden 12 Kommunen angefragt, wobei zwei Kommunen keine Zusage erteilten. Die Interviews liegen in Form von Transkripten



oder Mitschriften vor. Die 10 Interviews wurden mit insg. 16 BürgermeisterInnen, Amts- oder Abteilungsleitungen für das betreffende Handlungsfeld geführt.<sup>44</sup>

Für die qualitative Stichprobe „Experteninterviews mit Kommunen“ wurde versucht – trotz des fehlenden Anspruches auf Verallgemeinerbarkeit der Daten – eine gute Durchmischung der Stichprobe zu erreichen.<sup>45</sup> Des Weiteren wurde versucht Gemeinden von Nord-, Mittel- und Südbaden abzubilden. Die Einteilung in die Gemeindegrößenklassen ist angelehnt an die Klassifizierung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS).

Auswertung der Stichprobe

#### 4.5.1 Kommunale Strategie: Qualitativer und quantitativer Ausbau der Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen sind inzwischen sogenannte „hard facts“, harte Standortfaktoren, die bestimmen, ob eine Kommune für Familien interessant ist. Das Thema Familienfreundlichkeit ist längst bei den Gemeinden angekommen, wenn sie zukunftsfähige Kommunen mit attraktiver sozialer Infrastruktur sein und sich gegenüber anderen Gemeinden behaupten wollen. Zentrale Strategie der meisten Gemeinden ist dabei eine bedarfsorientierte Planung voranzutreiben und gemäß dem Prinzip „Angebot schafft Nachfrage“ ihren quantitativen und qualitativen Ausbau i.S. ihrer Aufgabenheranziehung – die Vorkhaltung von Betreuungsplätzen – zu verwirklichen (§ 3 KiTaG BW).

Die zukünftigen Herausforderungen des quantitativen und qualitativen Ausbaus der Kindertageseinrichtungen werden von allen Befragten bejaht. Dabei sehen jedoch nicht alle Kommunen einen weiteren quantitativen Ausbau (aber: Umbau/Rückbau), sondern vor allem einen qualitativen Bedarf, dem noch Rechnung getragen werden muss. Dieser Bedarf drückt sich in Form von höheren Personalschlüsseln (vor allem für U3), Fachkräftegewinnung- und -bindung, Verlängerung der Öffnungszeiten bis hin zu Ganztagsplätzen und steigenden Fördermaßnahmen für Inklusion und Sprachförderung aus, vor allem im städtischen Bereich. In 7 von 10 Interviews wird dieser Trend explizit benannt. Eine gute und genaue Bedarfsanalyse (Sozialraumanalyse) ist dabei essentieller Bestandteil der kommunalen Strategien.

#### 4.5.2 Erwartungen an die Kirche als Voraussetzung für zukünftige Kooperationen

##### 1. Zusammenarbeit mit den Trägern: „Es ist ein Geben und Nehmen!“<sup>46</sup>

Die Kommunen betonen, die in weiten Teilen gute Kooperation und Vernetzung mit den evangelischen Einrichtungen vor Ort. Einzelne Gemeinden sehen kirchliches Potenzial in der Freiwilligenarbeit oder betonen die Bedeutung der Kirche als Wertevermittlungsinstanz für die Gesellschaft und für nachfolgende Generationen. Allerdings sei die Zusammenarbeit mit übergeordneten Trägern (EOK, Ekiba, Träger) vereinzelt schwierig, vor allem in Bezug auf finanzielle Themen. Dabei wird von nahezu allen Gemeinden die Wahrung der Trägervielfalt betont („Trägervielfalt ja, allerdings nicht um jeden Preis“).

##### 2. Flexibilität

Neben der Erwartung an die evangelische Kirche, dass sie sich weiterhin in gleichem Maße engagieren solle wie bislang („vertragliche Vereinbarungen“, finanzieller Einsatz und „Zahlungsfähigkeit“), wird auch dezidiert eine Modernisierung der Angebotspalette und die Offenheit für Innovation gefordert (flexible verlängerte ÖZ, ganztags, verkürzte Schließzeiten, U3-Plätze) sowie eine bedarfsorientierte Planung zur Sicherung und zum Ausbau der Qualität zu verfolgen, die sich an den Bedarfen und Wünschen der Eltern bemisst.

Drei Gemeinden teilten mit, dass evangelische Einrichtungen ihrer Meinung nach immer noch zu viele Regelangebote vorhielten.

44 Ab der Gemeindegrößenklasse 25.000-50.000 E. wurden die Interviews mit mehr als einer Expertin bzw. einem Experten (2-3 Personen) geführt.

45 Es wurden zwei Gemeinden der Gemeindegrößenklasse bis 5.000 E. angefragt (mit einer Absage), eine Gemeinde mit 5.000 bis 10.000 E., vier Gemeinden der Größenklasse 10.000 bis 25.000 E. (mit einer Absage) und zwei Gemeinden mit 25.000 bis 50.000 E., eine mit 50.000 bis 100.000 E., eine mit 100.000 bis 200.000 E. sowie eine mit über 200.000 E.

46 Im Folgenden sind Zitate aus den Befragungen kursiv gehalten, die als sog. Ankerzitate Gesagtes paradigmatisch verdeutlichen sollen.

Bei einem Abgleich dieser Aussagen der Befragten mit dem tatsächlichen Stand kam es allerdings zu deutlichen Diskrepanzen zwischen der Wahrnehmung einiger Gemeinden und dem tatsächlichen Angebot der evangelische Kindertageseinrichtungen. Der KVJS-Bericht 2015 (Stichtag 1.3.2014) zeigt die tatsächliche prozentuale Verteilung der in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder nach Betreuungszeiten und Trägergruppen. Demnach bieten die evangelischen Träger mit 55,33% prozentual die höchste Anzahl an verlängerten Öffnungszeiten (5 bis zu 7 Stunden) an, gefolgt von den kommunalen Trägern mit 46,50%. Außerdem liegen die evangelischen Träger bei der weniger beliebten Vor- und Nachmittagsbetreuung ohne Mittagsbetreuung (Regelbetreuung) bei einem geringeren Prozentsatz (29,35%) als die kommunalen (30,98%) und katholischen Träger (41,29%) in BW. Es zeigt sich also, dass hier keineswegs aufgrund der Betreuungszeiten nach Trägerart von einem Nachholbedarf der evangelische Träger gegenüber der öffentlichen und der kath. Träger gesprochen werden kann. Dennoch ist der Hinweis der beiden Gemeinden vor dem Hintergrund einer steigenden Nachfrage nach Ganztagsplätzen (7 bis 9 Uhr täglich, vor allem für U3) und Qualitätsmaßnahmen zu verstehen. Erwartet wird eine Erhöhung der Flexibilität und eine Modernisierung des Angebots, aber auch eine prinzipielle Offenheit der Kirche für neue Strategien und Konzepte.

##### 3. Qualitätsstandards

Qualität hat ihren Preis. Diakonie und Kirche werden vielerorts als eine „Triebfeder“ für hohe Qualitätsstandards erlebt, was einerseits anerkennend hervorgehoben, andererseits auch als problematisch angesehen wird. Denn einerseits fordere die evangelische Kirche einen besseren Personalschlüssel (höhere Standards als das KVJS!) und beispielsweise eine zusätzliche Freistellung der Leitung, andererseits sei sie nicht bereit sich auch finanziell stärker dafür einzubringen. Gerade der unterschiedliche Personalschlüssel und die damit verbundene fehlende Anpassung der FAG-Zuweisungen werden als Kritikpunkt von den Kommunen geäußert.

##### 4. Gebäudesanierung

Des Weiteren konstatierten die drei Gemeinden, die die mangelnde Flexibilität beklagten, ihrer Meinung nach veraltete Raumkonzepte. Einige der Befragten konstatierten einen großen Sanierungsrückstand der Gebäude in vereinzelt Einrichtungen. Gerade hier aber seien die Kommunen in ihrer Sicht zu großzügiger Kostenübernahme bereit (Investitionskostenübernahme bei Neubau oder Umbau 85%).

##### 5. Finanzielles Engagement

##### „Die Kommunen wehren sich mit Händen und Füßen vor noch mehr Kosten!“

Bei den allermeisten befragten Gemeinden stellt der Bereich der Kindertageseinrichtungen den höchsten Einzelposten im Haushaltsplan dar (steigende Personalkosten). Dabei wird von den betreffenden Stellen betont, dass sie sehr genau auf Fehlallokationen und einen gezielten Ressourceneinsatz achten müssen. Die finanzielle Belastung der Kommune durch den qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertageseinrichtungen wird tendenziell als steigend prognostiziert.

##### „Wir spüren den Konsolidierungszwang der evangelischen Kirche sehr deutlich!“

Die Kommunen bemerken durchaus das ungleiche finanzielle Engagement der beiden konfessionellen Träger. Hinter dem erhöhten Einsatz von finanziellen Mitteln, die nun die Erzdiözese Freiburg ihren Trägern bereitstellt, bleiben die evangelischen Einrichtungen zurück. Von acht Gemeinden wird ausdrücklich der Wunsch nach einem stärkeren finanziellen Engagement geäußert. Auf eine Kooperation verzichten wollen die meisten Gemeinden jedoch nicht. Denn die Kirchen tragen zur Trägervielfalt und zum Wunsch- und Wahlrecht der NutzerInnen bei, welches sie durchaus gewahrt wissen wollen. Des Weiteren gehen die Befragten davon aus, dass die Kirche eine Entlastungsfunktion für die Kommune beinhaltet, da sie sich um das Personalmanagement und die –Akquise sowie um die „Gesamtverantwortung“ der Kindertageseinrichtungen kümmert, gemäß der Aussage: „Wir haben eine Vielfalt der Kindertageseinrichtungen und kein eigenes Personal, um das wir uns kümmern müssen!“

Deshalb wünschen sich die Kommunen einen zentralen übergeordneten Verhandlungspartner (Dachverband) und gemeinsame Strategien. Gewünscht werden einheitliche Vergabelisten, wie mancherorts bereits etabliert sowie einheitliche Strukturen für kirchliche und kommunale Träger (z.B. trägerübergreifende Vertretungskräfte).

## 6. Grundsätzliches „Ja“ zu evangelischen Kindertageseinrichtungen

### „Kirche soll sich weiter engagieren, auch dort wo es keine große Anzahl an evangelischen Kindern gibt!“

Einen Rückzug der evangelischen Kirche aus der Kindergarten-Arbeit würde keine Gemeinde begrüßen. Gerade dort, wo aufgrund steigender Zahlen von Familien mit Migrationshintergrund die Zahl evangelischer Kinder zurückgehe, sei das Engagement der Kirchen gefordert. *„Gerade dort wo es einen hohen Migrationsanteil gibt, finden sich natürlich nicht so viele evangelische Kinder. (...) Aber dort braucht es sie auch. Ich hoffe, dass die Kirche hier ihren Auftrag anders versteht! (...) „Der finanzielle Beitrag soll nicht an der Anzahl evangelische Kinder gemessen werden!“*

Fünf Gemeinden äußern explizit den Wunsch, dass sich die Evangelische Kirche nicht aus dem Betrieb der Kindergarten-Arbeit herausziehen solle, denn diese Arbeit sei ein handfester und effektiver Einsatz der Kirchensteuern.

Mit den Worten eines Oberbürgermeisters wird noch einmal konkludierend auf den Punkt gebracht wie die Situation der Evangelischen Kirche in Bezug auf ihre Kindergarten-Planung momentan von kommunaler Seite eingeschätzt wird:

*„Ich glaube einfach, dass die Evangelische Kirche den Mut aufbringen müsste hier mehr Geld zu investieren! Sonst machen das die Kommunen selbst! Es muss ein spürbares Bekenntnis durch die Evangelische Kirche geben, das zeigt: Wir stellen uns neu auf! Das ist uns ein wichtiges Thema!*

### 4.6. Das wollen die Leitungen und die Träger Ergebnisse der Trägerbefragung

Im Zeitraum von Mai bis Juli 2015 wurden Fachkräfte, Leitungen und Trägervertretungen von evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden zu ihrer Einschätzung bezogen auf die „Zukunft von Familien, Kindern und Tageseinrichtungen bis 2025“ im Rahmen von moderierten Gruppendiskussionen und Gruppenarbeiten befragt. Darüber hinaus wurde auch von Leitungen der Verwaltungs- und Serviceämter sowie der Eltern und Kinder, die eine evangelische Kindertageseinrichtung besuchen, ein Meinungsbild dazu eingeholt. Die Aussagen und Ergebnisse der Gruppenprozesse liegen in schriftlicher Form bzw. als Mitschriften vor. Anschließend wurden diese Aussagen zu verschiedenen Antwortkategorien im Zuge eines interpretativen Prozesses zusammengefasst, quantitativ (gemäß ihrer Häufigkeit) und qualitativ ausgewertet und dementsprechend vier Dimensionen zugeordnet:

1. Demographische Entwicklung
2. Sozialraum
3. Das Profil evangelischer Kindertageseinrichtungen
4. Steuerung

Die strategische Rahmenplanung orientiert sich unter anderem an diesen Dimensionen und Ergebnissen der Trägerbefragungen. Die einzelnen Ergebnisse werden kurz dargestellt.

#### 4.6.1 Demographische Entwicklung

Zwei Themen dominierten hier die Diskussionen. Zum einen die sehr unterschiedliche regionale Entwicklung der Kinderzahlen in Baden (regionale Zu- und Abwanderungen), zum anderen die „Gesellschaft im Wandel“, vor allem bezogen auf vielfältige Familien- und Lebensformen sowie deren unterschiedliche Lebenslagen und Bedürfnisse. Für einige Regionen werden beispielsweise Schließungen von Kindertageseinrichtungen erwartet, in anderen werden Erweiterungen und Neubauten anstehen. Zentrale Strategie sei hier eine stärkere Regionalisierung der Bedarfsplanungen zu forcieren, um dadurch auf die vielfältigen Bedürfnisse vor Ort gezielter und flexibler reagieren zu können. Bezogen auf bevorstehende Zuwanderungen wird damit gerechnet, dass Kindertageseinrichtungen immer häufiger mit Kindern mit Migrationshintergründen und damit häufig verbundenen mangelnden Sprachkenntnissen des Deutschen umgehen müssen. Daraus wird unter anderem gefolgert, dass Sprachkurse in Kindertageseinrichtungen sowie interkulturelle Kompetenzen der Fachkräfte an Bedeutung gewinnen werden.

#### 4.6.2 Sozialraum

Die Befragten betonen die steigende Bedeutung der Kindertageseinrichtung als Standortfaktor, vor allem für Unternehmen, aufgrund der stärkeren Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt. Dabei wird die Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Betrieben immer wichtiger (vgl. Betriebs-Kindertageseinrichtungen). Da sich die Bedarfe von Familien stetig verändern (vgl. Einelternfamilien und Patchwork-

Familien) und als steigend wahrgenommen werden, wird Elternarbeit als eine zentrale zukünftige Aufgabe von Kindertageseinrichtungen angesehen, mit der eine immer umfangreichere und ausdifferenziertere Familienunterstützung einhergeht. Immer häufiger bündeln sich in Tageseinrichtungen die regionalen und sozialen Hilfen. Die Befragten geben an, dass sie eine Entwicklung der Kindertageseinrichtungen hin zu Familienzentren und „Angeboten aus einer Hand“ feststellen (vgl. Physio- und Logopädie, Sprachlehrkraft, Familien- und Erziehungsberatung). Dabei wird eine gute Vernetzung der Kindertageseinrichtung mit anderen Trägern, Dienstleistungen, Beratungsstellen, aber auch mit Unternehmen und kommunalen Verwaltungen immer gefragter. Eine weitere wichtige Funktion wird der Kindertageseinrichtung im Rahmen des Übergangs von der vorschulischen Tagesbetreuung bis zum Schuleintritt (Hort) und darüber hinaus zugesprochen: „Werden Kindertageseinrichtungen zukünftig auch die Betreuung in der Grundschule übernehmen (können)?“ Vor allem im ländlichen Raum mit teilweise stark zurückgehenden Kinderzahlen könnte eine Zusammenlegung der Arbeitsbereiche Kindertageseinrichtung und Hort beispielsweise im Rahmen der Ganztagschulen denkbar werden. Darüber hinaus werden landesweite Standards bezogen auf die (Struktur- und Prozess-) Qualität der Kindertageseinrichtungen gefordert, da nur so eine Vergleichbarkeit der Einrichtungen sichergestellt werden kann.

### 4.6.3 Das Profil evangelischer Kindertageseinrichtungen

Das Profil lässt sich in

- (a) das evangelische Profil und
- (b) das pädagogische Profil (pädagogische Konzeption) untergliedern.

#### (a) Das evangelische Profil

Konsens scheint darüber zu bestehen, dass die Zukunft der Kirchengemeinden auf junge Familien und deren Kinder angewiesen ist. Dabei wird hervorgehoben, dass die Bedeutung, die einer Kirchengemeinde in einer Kommune beigemessen wird, entscheidend von ihrer Kindergarten-Arbeit abhängt. Kirche ist hierbei gefragt (politisch) eine Position „für Kinder und für Familien“ zu beziehen: „Welchen Stellenwert gesteht die Kirche den Kindern und Kindertageseinrichtungen zu?“ Es gehe nun darum Kirchengemeinden zu ermutigen ihre Kindertageseinrichtungen als Chance zu begreifen und sich gegenseitig zu unterstützen (beispielsweise i.R. von Familiengottesdiensten). Im Gegenzug fordern Kirchengemeinden (Träger) eine Entlastung von anfallenden Verwaltungstätigkeiten.

Das Profil kann als ein Alleinstellungsmerkmal gegenüber anderer Träger aufgefasst werden. Zentrale Frage lautet hierbei: „Wie wird das evangelische Profil erkennbar? Wie kann es beispielsweise durch die Mitarbeitenden besser umgesetzt werden und was benötigen sie dafür?“ Zum evangelischen Profil gehört die Offenheit für andere Religionen und Kulturen, aber auch eine Parteilichkeit. Dabei geht es nicht um eine wertneutrale Haltung. Es ist deshalb notwendig, dass das Profil präzisiert und in den pädagogischen Alltag und in die Entscheidungsprozesse miteinbezogen wird (beispielsweise bei der pädagogischen Konzeption). Zu den religionspädagogischen Anforderungen der Fachkräfte ist eine zusätzliche interkulturelle und kultursensible Kompetenzentwicklung von Nöten. Dabei müssten die Fachkräfte so geschult werden, dass sie sprach- und auskunftsfähig bezogen auf die eigene religiöse Haltung werden. Denn biblisches Basiswissen ist bei vielen Fachkräften keine Selbstverständlichkeit (z.B. Kenntnisse über Pfingsten, diakonischer Auftrag). Stattdessen lassen sich zu viele Unsicherheiten in den Einrichtungen finden, wenn es um theologische Themen geht. Ein gezielter Ausbau der Fortbildungsangebote sowie regelmäßige Angebote wären hierfür nötig.

#### (b) Das pädagogische Profil

Der Trend geht hin zu einem flexiblen Betreuungsangebot (beispielsweise Internet-Buchungen von Modulen), mit längeren Öffnungszeiten, Ganztagsangeboten, einer ausgebauten Ferienbetreuung sowie Angebote für unter Einjährige. Bezogen auf die Konzeptionsentwicklung gilt es den Ausbau von Kindertageseinrichtungen hin zu Familienzentren zu befördern sowie das Thema Inklusion voranzubringen. Es geht inzwischen um eine Familienzentrierung mit Angeboten aus einer Hand zum Wohle der Kinder. Dabei werden kreative Zusatzangebote aber auch die Kindertageseinrichtung als Beratungseinrichtung für Eltern bzw. Familien eine immer wichtigere Rolle spielen. Daneben werden die Themen Personalmangel, Personalbindung, Personalförderung und die Qualifizierung des Personals sowie Supervision und Coaching bezogen auf Kinder mit herausforderndem Verhalten oder konfliktbeladene Kooperationen mit Eltern einen immer größeren Raum einnehmen. Bezogen auf die Ausrichtung und Steuerung der konzeptionellen Prozesse und der Qualitätssicherung wird

es zentral sein eine Freistellung der Leitung anzustreben und entsprechend qualifizierte Leitungskräfte einzusetzen. Wichtig wäre hierbei die ACK-Klausel zu überdenken und eventuelle Ausnahmegenehmigungen zu gewähren sowie unbefristete Verträge anbieten zu können.

Kontroverse Aspekte, die bezogen auf die Ausgestaltung und Umsetzung des pädagogischen (evangelischen) Profils thematisiert werden, sind beispielsweise der Rückgang der evangelischen Kinderzahlen und der Wandel von einer „Kind-Zentrierung“ hin zu einer „Familienzentrierung“ (Familienbedürfnisse versus Kindeswohl? Ist das zwangsläufig widersprüchlich?). Kritische Anfragen beziehen sich auf „das Familienbild der Kirche: „Darf die Kindertageseinrichtung zum Familienersatz werden? Wird sie das? Wenn dem so ist, soll dies von der Evangelischen Kirche unterstützt werden, sodass Kinder mehr Zeit in der Kindertageseinrichtungen als in der Familie verbringen? Gibt es Alternativen bzw. welche alternativen Modelle gibt es? Oder soll diese Frage bewusst offen bleiben?“ Diese Fragen werden vor dem Hintergrund gestellt, dass es die Regel ist oder wird, dass beide Elternteile arbeiten (müssen). Von der Kirche wünschen sich die Befragten eine explizite Position und eine Schärfung des Profils. Darüber hinaus gibt es Anfragen zur konkreten Ausgestaltung des Profils. Soll sich das pädagogische Profil beispielsweise stärker an den neuen Medien, also an (a) der Medienkompetenz der Kinder orientieren oder (b) zurück zur „Natur“ gehen oder (c) beides verbinden?

#### 4.6.4 Steuerung

Sozialraumorientierung, evangelisches und pädagogisches Profil sowie die gesellschaftlichen und demographischen Entwicklungen sind Bedingungsfaktoren, die bezogen auf die Steuerung eine wesentliche Rolle spielen. Die Steuerung ist wiederum differenziert bezogen auf die Verantwortungen der Träger und der Landeskirche bzw. Landessynode zu betrachten. Grundsätzlich wird damit gerechnet, dass das Verantwortungsspektrum der einzelnen Träger zunehmen wird und diese deshalb für den Mehraufwand an Aufgaben vermehrt Unterstützung vor Ort mit beispielsweise der kommunalen Verwaltung benötigen. Zum einen geht es darum, dass Träger flexibler werden, d.h. es muss auf regionale und örtliche Besonderheiten eingegangen werden können. Zum anderen müssen die Entscheidungskompetenzen der Träger erweitert und beispielsweise Stellenplanerweiterungen oder Stellenänderungen vereinfacht werden. Darüber hinaus wurde in den Trägerbefragungen der Ruf nach längeren Vertragslaufzeiten laut, im Gegensatz zu den an den Haushaltsjahren orientierten Laufzeiten. Neben einer Dynamisierung wurden höhere finanzielle Entscheidungsspielräume vor Ort auf Basis der örtlichen Bedarfsplanungen gefordert. Eine pauschale und gedeckelte Förderung sei in Folge dessen nicht mehr zeitgemäß. Stattdessen sollten Innovation und Ausbau belohnt werden. Zum anderen erhoffen sich die Träger eine erhöhte Unterstützung bezogen auf ihr Immobilien- und Gebäudemanagement (Kauf, Verkauf, Umbau, Ausbau, Investitionskosten und Mittel für Instandhaltung). Bezogen auf die Landeskirche bzw. Landessynode wird von Seiten der Trägerbefragungen eine (explizitere) Benennung der (strategischen) Ziele gefordert: Was will die Landeskirche/Landessynode? Dabei sollen vor allem die Zuständigkeiten, die konzeptionelle Orientierung, die Ausrichtung der Fortbildung, Elternarbeit, Personalmanagement und der Umgang mit veränderten Rahmenbedingungen und den Gebäuden geklärt werden. Ein bedarfsorientiertes Finanzierungssystem im Vergleich zu einem an Gruppen ausgerichteten System wäre wünschenswert. Konkret sollte es eine Beschreibung und Definition der Aufgaben und des Arbeitsaufwandes (durchschnittlicher Zeitaufwand) im Rahmen des Stellendeputats der PfarrerInnen bzw. GemeindediakonInnen für den Aufgabenbereich „Kindertageseinrichtung“ geben. „Wie müsste dieser Arbeitsanteil im Haushaltsplan Kindertageseinrichtung erfasst und berechnet werden?“

#### 4.7 Evangelische Kindertageseinrichtungen aus Sicht der Gemeindeberatung und Kirchenkompass-Beraterung

##### 4.7.1 Kindertageseinrichtungen als Chance zur Gemeindeentwicklung

Die kirchengemeindliche Kindertageseinrichtung bietet einer Kirchengemeinde eine große Chance zur Gemeindeentwicklung: Familien bringen ihre Kinder in die Kindertageseinrichtung und kommen mit Kirchengemeinde in Kontakt. Familienfreundliche, generationenübergreifende Angebote stellen Schlüsselqualitäten dar.

Gegenwärtig sind die Trägerbelastungen in den Bereichen Finanzplanung, Personalführung und Gebäudeunterhalt allerdings zu hoch. Kirchengemeinden als Träger benötigen massive Unterstützung in diesen Fragen und verlässliche Finanzierungsstrukturen mit kommunalen Trägern. **Eine Entlastung durch professionalisierte zentrale Kräfte ist notwendig.**

Nur mit diesen neu gewonnenen Freiräumen können Haupt- und Ehrenamtliche in den Gemeinden die Herausforderungen für eine zukunftsträchtige Gemeindeentwicklung meistern, die Kindertageseinrichtung mit Freude als Teil der Kirchengemeinde anerkennen und vielgestaltige Begegnungs- und Gestaltungsräume öffnen.

##### 4.7.2 Kirchenkompass und Gemeindeberatung – eine quantitative Betrachtung

Seit 2009 wurden ca. 210 **Kirchenkompassprozesse** durchgeführt. In ca. 5% aller Prozesse werden die Kindertageseinrichtungen ausdrücklich erwähnt, auch im Zusammenhang mit Konzeptionsentwicklung. In weiteren ca. 10% werden „generationenübergreifende Arbeit“ bzw. „familienfreundliche Angebote“ als Stichwort genannt, in beiden Fragekreisen dürften Kindertageseinrichtungen eine prominente Rolle spielen.

In **Gemeindeberatungsprozessen** seit 2010 (bis 8/2014: 214 Beratungen) wurden in den Rückmeldebögen nur selten Kindertageseinrichtungen direkt erwähnt, exakt: achtmal (= 3%). Auch hier ist davon auszugehen, dass im Zusammenhang mit Strukturfragen (auch Gebäude betreffend) sowie generationenübergreifender Arbeit eine Berührung mit Kindergarten-Arbeit gegeben war.

##### 4.7.3 Problemanzeigen und Notwendigkeiten

Familienfreundliche Angebote, generationenübergreifende Arbeit, beides bis hin zur Entwicklung von Familienzentren, milieuübergreifende Angebote – all diese Themen, die in der Gemeindeentwicklung von höchster Priorität sind, sind eng mit der Arbeit der Kindertageseinrichtungen in den Gemeinden verknüpft. Häufig und vielgestaltig nutzen Gemeinden die Chancen, die sich durch Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung bieten: Durch sie kommt eine für Gemeindeverhältnisse außergewöhnlich hohe Zahl von Menschen täglich in Kontakt mit Evang. Gemeinde. Perspektivisch bis 2025 ist eher von einer Erhöhung dieser Relevanz auszugehen.

Dieser positive Ansatz wird durch verschiedene Faktoren belastet:

- **Finanzielle Grundlagen:** Je nach Verhandlungsergebnis mit den kommunalen Kostenträgern entscheidet sich in der Finanzierung der Kindertageseinrichtung die Haushaltslage der Kirchengemeinde (dies ist besonders bei kleineren, ländlichen Kirchengemeinden der Fall). Im Zuge knapper werdender kommunaler Kassen ist von zukünftig enger werden Spielräumen auszugehen.

Notwendig ist daher die Kooperation und Professionalisierung der Kindergarten-Träger in Verhandlungsangelegenheiten mit kommunalen Kostenträgern.

- **Personalführung:** Hier sind, wie im Bereich „Gebäudeunterhaltung“, massive Klagen von Seiten der Kirchengemeinden wahrnehmbar: Eine hohe Zahl von Personalfällen und die Schwere von Konflikten landen „beim Träger“. Haupt- wie Ehrenamtliche (PfarrerInnen, Ältestenkreise, Kindergarten-Beauftragte) fühlen sich überfordert.

Notwendig ist daher die Unterstützung der Personalführung durch zentrale Kräfte – im Einvernehmen mit den Trägern!

- **Gebäudeunterhaltung:** Auch in diesem Bereich sind Überforderungssymptome erkennbar. Kommentar vieler Ältester/PfarrerInnen: „In jeder Sitzung reden wir lang und breit über den Kindergarten – aber nicht inhaltlich, sondern über Personal und Gebäude. Wir mögen nicht mehr. Und zum „eigentlich wichtigen“ (gemeint: Religions- und gemeindepädagogische Arbeit) kommen wir kaum.“

Notwendig ist auch hier Unterstützung durch zentrale Kräfte.

Diese Belastungen führen häufig zu Verdruss in den gemeindlichen Leitungsgremien und zu einer Brache in der Nutzung der vielfältigen Anknüpfungsmöglichkeiten von Kindertageseinrichtung und Gemeindeentwicklung. Auch die Abgabe der Trägerschaft bzw. die Nichtübernahme der Trägerschaft in neugegründeten Einrichtungen ist die Folge. (Zahlen hierüber liegen nicht vor).

Um die gebotene Professionalisierung zu erreichen, brauchen die Gemeinden Entlastungsstrukturen im Kirchenbezirk oder im Umfeld der VSAs, damit wäre die Nähe zu den gemeindlichen wie kommunalen Trägern gewährleistet. Die entstehenden Kosten dürfen dabei die einzelnen Kirchengemeinden nicht über Gebühr belasten, sie müssen, analog der Fachberatung des Diakonischen Werks Baden, in der Zuweisung berücksichtigt werden.

##### 4.8. Sozräumliche Orientierung der Kindertageseinrichtungen Vom Kindergarten zum Familienzentrum

###### 4.8.1 Kirche im Sozialraum

Eine Kindertageseinrichtung ist „Kirche vor der Haustür“. Sie ist ein idealer Ort für erste Kontakte zu über 90 Prozent der Familien eines

Quartiers, die kleine Kinder haben. Hier fassen Eltern in der Rushhour ihres Lebens schnell Vertrauen und nehmen gern erste Beratungsgespräche in Anspruch. Kindertageseinrichtungen bieten daher Kirchengemeinden eine Möglichkeit, gestaltend und helfend im Sozialraum zu wirken.

#### 4.8.2 Projekt „Kindertageseinrichtungen entwickeln sich zu Familienzentren“

Das Diakonische Werk Baden hat daher 2012 bis 2014 das Projekt „Kindertageseinrichtungen entwickeln sich zu Familienzentren“ eingerichtet. Da „Familienzentrum“ kein geschützter Begriff ist, wurde vom „Bundesverband Familienzentren“ als Arbeitshypothese formuliert: **„Als Familienzentrum gelten alle Zentren und Häuser, die in einem sozialen Umfeld unterstützende und bildungsförderliche Angebote für Kinder, Familien, junge und alte Menschen in einem Sozialraum bereits halten, vermitteln und bündeln. Ihr besonderer Auftrag ist die Stärkung der Selbstwirksamkeit von Kindern und Eltern, die Sicherung ihrer Lebensqualität und die Förderung der Bildungschancen für Jung und Alt im Sozialraum.“**

##### 4.8.3 Familienzentrum als Lotse

Solch ein Familienzentrum kann z.B. als „Lotse“ dienen, indem es in enger Kooperation mit anderen Akteuren im Quartier (mit kirchlichen und diakonischen Angeboten, Ämtern, Vereinen, Beratungsstellen u.ä.) eine Anlaufstelle bietet, die über Angebote im Sozialraum informiert und gegebenenfalls bei einem Erstbesuch dorthin begleitet. Dadurch werden auch Bedarfe und Bedürfnisse im Quartier bekannt, die an die Netzwerkpartner und politisch kommuniziert werden können.

Über dieses niederschwellige „Lotsenmodell“ hinaus gibt es auch die Organisationsform, unterschiedliche Angebote unter einem Dach zu versammeln, seien es Angebote in kirchlich-diakonischer Trägerschaft („Alles unter einem Dach“) oder Angebote anderer Akteure („Galeriemodell“): Beratungsstellen, soziale Dienste, Selbsthilfegruppen. Jedes Zentrum kann sich einen eigenen Schwerpunkt setzen. Kindertageseinrichtungen sind oft Seismographen für soziale Herausforderungen – seien es unsicherer Aufenthaltsstatus, Arbeitslosigkeit, Verschuldung, Schwierigkeiten in der Erziehung. Sie sind daher bestens geeignet, auf Beratungsangebote hinzuweisen oder diese selbst leicht erreichbar vorzuhalten. Ein Familienzentrum kann gerade für Flüchtlingsfamilien und -frauen Kontakt- und Beratungsstelle sein oder Angebote für junge männliche Flüchtlinge bereithalten oder vermitteln.

##### 4.8.4 Die 8 essentiellen B's – Angebotsbereiche eines Familienzentrums<sup>47</sup>

###### 1. Betreuung, bedarfsgerecht

Im Rahmen der institutionellen Möglichkeiten ist es ein Ziel eines Familienzentrums, Eltern bei der Vereinbarung von Familie und Beruf sowie in der Ausübung ihrer Elternrolle zu unterstützen und zu entlasten.

###### 2. Bildung für Kinder und Familien

Neben der traditionellen Bildung für Kinder rückt die Familienbildung ins Zentrum des Interesses: Angefangen bei pädagogisch/psychologischen Elternkursen können z.B. in Kooperation mit der VHS oder anderen Anbietern Angebote stattfinden oder in unterschiedlichen Gruppen selbst organisiert werden (z.B. Angebote von Eltern für Eltern, von Professionellen oder engagierten Menschen/ Ehrenamtlichen aus dem Quartier für Familien)

###### 3. Begleitung

Familien haben je nach Lebenssituation sehr unterschiedliche Bedürfnisse und Bedarfe: Berufliche Flexibilität oder die Bewältigung von Bildungs-Übergängen, der Verlust von Arbeit, Veränderungen im Lebenslauf durch Migration, Geburt, Krankheit, Trennung stellen hohe Anforderungen an die Anpassungsleistungen jedes/r Einzelnen. In diesen Transitionsphasen kann ein Familienzentrum sehr wirksame Unterstützung und Inklusionsmöglichkeit bieten.

###### 4. Begegnung

Die niederschwellige Möglichkeit zur Begegnung ist das Kernstück eines Familienzentrums: Es ist der eigentliche Türöffner für Menschen aller Altersgruppen, Milieus und Kulturen und bietet die Chance entspannten und formlosen Kennenlernens im öffentlichen Raum, die Möglichkeit, Kontakte zu knüpfen sowie Vertrauen zu gewinnen und zu vertiefen.

<sup>47</sup> Nach Ute Reuter, Abschlussbericht MoBILE - Kitas entwickeln sich zu Familienzentren.

###### 5. Beratung, Erstkontakt, Weiterleitung im Netzwerk

Die Kindertageseinrichtung ist ein idealer Ort für erste Kontakte. Es ist dann die Aufgabe der Pädagogen /-innen, die Ratsuchenden zu informieren, die Erstberatung zu übernehmen und an die entsprechenden Netzwerkpartner/innen weiter zu leiten.

###### 6. Beteiligung an der Konzeption und der Umsetzung im Familienzentrum

Ressourcenorientierung und gegenseitiger Respekt sind Grundhaltungen, die dazu führen, dass die Zielgruppen mit größter Selbstverständlichkeit von Anfang an als wichtige Mitdenker/innen und Akteur/innen einbezogen sind.

###### 7. Budget

Ein Familienzentrum kann mit den Mitteln, die einer bisherigen Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehen, nicht betrieben werden. Finanzielle, räumliche und personelle Ressourcenakquise und -verwaltung sind aktuell noch Teil zusätzlichen Engagements der Mitarbeitenden.

###### 8. Beschäftigung

In Anlehnung an die Idee der „Early Excellence Centres“ bieten manche Familienzentren darüber hinaus auch Weiterbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten an: Hier können einerseits Menschen ihren Platz in der Arbeitswelt (wieder-)finden und andererseits Familien u.a. von Angeboten im Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen profitieren.

Schlussfolgerungen aus dem Projekt „Kindertageseinrichtungen entwickeln sich zu Familienzentren“

In Baden waren 19 Einrichtungen an dem Projekt „Kindertageseinrichtungen entwickeln sich zu Familienzentren“ beteiligt, die sehr unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt haben. Ungefähr 50 bis 60 Kindertageseinrichtungen haben sich zu Familienzentren entwickelt. Schwerpunkte waren dabei Beratungsangebote für Familien, Begegnungs- und Hilfsmöglichkeiten für geflüchtete Menschen, Angebote für Väter, intergenerative Arbeit z.B. mit Senioren /-innen und Begegnungsangebote.

Entscheidend für die Entwicklung und Aufrechterhaltung eines Familienzentrums ist neben einem entsprechenden Budget und geeigneten Räumen vor allem eine Haltung, die offen ist für die Kooperation auch mit ungewohnten Akteuren und der die Gestaltung des Quartiers am Herzen liegt.

Familienzentren unterstützen nicht allein Kinder und ihre Eltern, sondern ziehen auch andere Menschen im Quartier an und schaffen so neue Begegnungsmöglichkeiten zwischen den Generationen, zwischen Einheimischen und Migrantinnen, zwischen Menschen unterschiedlicher sozialer Lagen und Milieus. Sie öffnen Kirchengemeinden, geben ihnen aber auch die Möglichkeit, die eigenen Werte, Rituale und Glaubensinhalte neu in einen Diskurs zu bringen.

#### 4.9 Schule, Kindertageseinrichtung, Hort

##### 4.9.1. Schulkindbetreuung

In der aktuellen bildungspolitischen Debatte sind neben dem Ausbau der Betreuungsangebote für die unter Dreijährigen und dem Ausbau der Ganztagsangebote im Elementarbereich nun auch die außerschulischen Betreuungsangebote für Schulkinder in den fachpolitischen Fokus gerückt. Die Entwicklung eines Ganztagschulkonzeptes des Landes für Grundschulen in Baden-Württemberg wirft die Frage auf, inwieweit bisherige außerschulische Betreuungsprogramme mittelfristig noch Bestand haben werden. Dies betrifft sowohl die Horte an den Schulen und herkömmliche Horte wie auch die Betreuungsangebote an Grundschulen im Rahmen der verlässlichen Grundschule und flexiblen Nachmittagsbetreuung.

Ein zeitgemäßes Bildungs- und Erziehungsverständnis, angepasste Lehrpläne sowie neue pädagogische und lerndidaktische Ansätze führen dazu, dass Schule immer mehr als Lebens- und Lernort gesehen wird, in dem die Kinder und ihre Bedürfnisse in den Blick genommen werden. Mit Blick auf die individuellen Bildungsbiographien und Entwicklungspotentiale gewinnt die professionelle Ausgestaltung des Zusammenspiels von Schule und Schulkindbetreuung, von Schul- und Sozialpädagogik entsprechend an Bedeutung.

Herkömmliche Horte und Horte an den Schulen sind Einrichtungen, die nach § 45 SGB VIII eine Betriebserlaubnis benötigen und der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet sind. Im Bereich der Evangelischen Landeskirche und ihrer Diakonie bestehen nur wenige Hortgruppen. Von ca. 1.900 Gruppen sind nur 34 Hortgruppen mit insgesamt 643 Schulkindern im Alter von 6 bis 14 Jahren. Darüber hinaus werden 165 Schulkinder in altersgemischten Gruppen den Kindertagesein-

richtungen betreut. Von ca. 33.000 Kindern, die die Einrichtungen besuchen, sind 808 Schulkinder, dies entspricht einem Anteil von 2,45%.

Das kirchliche Finanzausgleichsgesetz sieht keine Betriebszuweisung für Horte bzw. Hortgruppen vor. Die Trägerschaft ist für einen kirchlichen Träger nur dann möglich, wenn eine Finanzierung über die Zuwendungsrichtlinien des Landes, Elternbeiträge und eine kommunale Komplementärförderung gesichert ist. Demgegenüber werden altersgemischte Gruppen, in denen Schulkinder betreut werden, im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes weiterhin gefördert. Auch wenn die Bildungs- und Erziehungsarbeit in Hort- und Ganztagschulen an Bedeutung gewinnt, ist angesichts der momentanen Finanzierungssystematik eine Ausweitung der kirchlichen Trägerschaften für Horte bzw. Horte an den Schulen nicht zu erwarten.

Die Angebote der verlässlichen Grundschule bzw. der flexiblen Nachmittagsbetreuung sind freizeitpädagogische Maßnahmen und unterliegen damit nicht einer Erlaubnispflicht. Nur wenige Kirchengemeinden und diakonische Träger bieten diese Betreuungsangebote an und mit Blick auf den perspektivischen Ausbau der Ganztagschulen werden diese Angebote weiter zurückgehen.

#### 4.9.2. Kooperation

Jedes Kind durchläuft individuelle Entwicklungs- und Lernprozesse, die in der Familie beginnen und durch die Kindertageseinrichtung und die Schule unterstützt und gefördert werden. Mit Blick auf eine durchgängige Bildungsbiographie des Kindes ist die Schnittstelle zwischen dem elementar- und grundschulpädagogischen Bereich von besonderer Bedeutung. In gemeinsamer Verantwortung ist ein reibungsloser Übergang des Kindes von der Kindertageseinrichtung in die Schule vorzubereiten und zu gestalten. Damit dieser Übergang nicht zum Bruch sondern zur Brücke wird, ist eine frühzeitige und partnerschaftliche Kooperation von Erzieherinnen und Erzieher, Lehrkräften und Eltern notwendig.

Der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Einrichtungen ist das Fundament für alle Vorhaben im frühkindlichen Bereich und somit auch die fachliche Grundlage der Kooperation von Kindergarten und Grundschule. Das Kind steht im Mittelpunkt sowohl in der frühkindlichen Bildung wie auch bei der Bildung in der Grundschule. Entscheidender Ansatz zur Gestaltung des Übergangs in die Schule sind die Bedürfnisse des Kindes, seine Stärken und Interessen. Individuelle Beobachtung und entwicklungsbegleitende Förderung helfen Brüche in der Bildungsbiographie zu vermeiden. Die Verständigung über die Arbeitsweise der Kooperationspartner und Gespräche über die jeweiligen pädagogischen Konzeptionen sind daher maßgebend für den reibungslosen Übergang. Dies bedeutet ein gleichberechtigtes Festlegen der gemeinsamen Kooperationsziele, die Erarbeitung einer Didaktik auf Grundlage eines gemeinsamen Bildungsverständnisses sowie gemeinsame Fortbildungen von Erziehungs- und Lehrpersonal.

Die Verbesserung der Kooperationsformen ist ein Gewinn für die Entwicklung der Kinder, für die gegenseitige Bereicherung, für das Vertrauen der Eltern in die aufmerksame Begleitung ihrer Kinder im Übergang in die Schule. Bildungspolitische Landesprojekte wie das „Schulreife Kind“ und „Bildungshaus 3 – 10“ standen unter dem Leitgedanken, die Zusammenarbeit des Elementar- mit dem Primarbereich zu intensivieren und nachhaltig zu verstetigen. Ebenso die Neukonzeptionierung der Einschulungsuntersuchung. Die Förderung von Kindern mit besonderem Förderbedarf z. B. durch Zusatzmaßnahmen zur Sicherstellung der „Schulbereitschaft“ ist grundsätzlich inklusiv auszurichten. Förderbedürftige Kinder rechtzeitig zu identifizieren, zu begleiten und zu fördern darf nicht zu einer Stigmatisierung und Ausgrenzung dieser Kinder führen.

#### 5. So entwickeln wir das evangelische Profil Konzeptionelle Vorhaben

#### 5.1. Merkmale evangelischer Kindertageseinrichtungen und die neuen Herausforderungen

##### 5.1.1 Bildung als Schlüsselthema

Wir beschreiben unsere Gesellschaft als Bildungsgesellschaft. Bildung ist danach eine unserer wichtigsten Ressourcen. Inzwischen weiß man, dass Bildungsprozesse so früh wie möglich ansetzen müssen. Neugier, Lernmotivation, Grundbegriffe, aber auch grundlegende Lebenseinstellungen werden in den ersten Lebensjahren entwickelt. So kommt es, dass Bildung mit der frühen Kindheit verbunden wird und Kindertageseinrichtungen sich aus Betreuungs- und Erziehungseinrichtungen immer mehr zu Bildungsorten entwickelt haben und weiterentwickeln.

Dazu gehört auch der „Orientierungsplan“ des Landes Baden-Württemberg, der in seinen Zielen für alle Kindertageseinrichtungen gilt. Dieser Plan will frühkindliche Bildung umfassend fördern und begleiten, Schulfähigkeit anbahnen und für unterschiedliche Träger Raum zur konkreten Ausgestaltung eröffnen. Er weist sechs Bildungs- und Entwicklungsfelder aus, die zu einer ganzheitlichen Bildung gehören: (1) Körper, (2) Sinne, (3) Sprache, (4) Denken, (5) Gefühl und Mitgefühl, (6) Sinn, Werte und Religion.

Zunächst liegt es nahe, das Spezifische an evangelischen Kindertageseinrichtungen dem sechsten Bildungs- und Entwicklungsfeld zuzuordnen. Hier geht es um das Erleben religiöser Traditionen und um das Theologisieren über Gott, den Grund und den Ursprung der Welt, das Warum von Leben und Tod. Doch diese Zuordnung wäre zu kurz gegriffen, denn von hier aus fällt der Blick auf das Verhältnis von Allgemeinbildung und religiöser Bildung. Die Evangelische Landeskirche in Baden versteht letztere nicht als Teil von Allgemeinbildung (ein Stück Kuchen), sondern eher als Grundlage. Im Bild gesprochen: religiöse Bildung ist kein Tortenstück sondern der Tortenboden.

#### 5.1.2 Das Profil evangelischer Kindertageseinrichtungen

Wie kann die evangelische Kindertageseinrichtung in diesem Kontext Profil gewinnen? Dieser Frage geht das „Profil evangelischer Kindertageseinrichtungen in Baden“ nach. Es zeigt, wie Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder gefördert werden und welche Bedingungen dafür hilfreich sind. Dabei wird die biblische Zusage der Liebe Gottes zum Ausgangspunkt gemacht. Von dieser Basis aus ergeben sich sechs Eckpunkte, die dafür sorgen, dass „dort wo evangelisch darauf steht auch evangelisch darin ist“:

- 1. Fachliche Qualität:** Kompetente Leitungen und qualifizierte Teams sorgen für eine hohe fachliche Qualität ihres Angebots.
- 2. Offene und freundliche Beziehungen:** Wir achten auf offene und freundliche Beziehungen und gehen mit den Eltern eine Erziehungspartnerschaft ein.
- 3. Angebot einer christlichen Lebensorientierung:** Wir machen Kinder auf ihnen gemäße Weise mit dem christlichen Glauben und der christlichen Kultur bekannt.
- 4. Begegnung mit anderen Religionen:** Wir sind an der Begegnung mit anderen Religionen interessiert. Wir sehen das als wichtigen Beitrag, um in einer pluralistischen Gesellschaft eigenständig und offen leben zu können.
- 5. Solidarität mit den Schwachen:** Unser Miteinander basiert auf der Wertschätzung von Unterschiedlichkeit und Vielfalt. Daher achten wir auf gleiche Bildungschancen für alle Kinder und entwickeln uns zu inklusiven Einrichtungen.
- 6. Zusammenleben mit der evangelischen Gemeinde:** Wir gehören zur evangelischen Kirchengemeinde. Wir leben, arbeiten und feiern mit ihr zusammen.

Evangelische Kindertageseinrichtungen sind nicht allein auf Bildung in einem engeren Sinn fokussiert. Sie sind immer auch diakonisch, indem sie Kinder und Eltern unabhängig von Religion und Herkunft unterstützen, sozialen Ungleichheiten entgegen wirken und sich inklusiv orientieren.

#### 5.1.3 Religion von Anfang an

Durch die Initiative der Bundesregierung zum Ausbau der Krippengruppen in den Einrichtungen ergab sich die Herausforderung einer Religionspädagogik für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren. Gewohnte elementare Ansätze wie Erzählen, Theologisieren, künstlerisches Gestalten oder ähnliches müssen dort zurückstehen, wo Sprache, Motorik und Kognition noch nicht weit ausgeprägt sind. Krippenkindern müssen die Kommunikation des Evangeliums ganz basal erleben können. Berührt werden, gehalten und getragen werden, genährt werden, angesprochen und angelächelt werden – das sind wesentliche Bedürfnisse am Lebensbeginn. Hier muss religiöse Bildung ansetzen. Achtsamkeit, Bindung, Raumgestaltung, Rituale, Fingerspiele und Segen sind zentrale Bausteine einer religiösen Bildung für diese Altersgruppe.

#### 5.1.4 Religionen in der Kindertageseinrichtung

In unserer Gesellschaft leisten Kindertageseinrichtungen einen wichtigen Beitrag im Hinblick auf gelingendes Zusammenleben bei kultureller und religiöser Vielfalt. Jede Kindertageseinrichtung ist ein Ort gelebter Vielfalt. Kinder erleben die Vielfalt von Kulturen und Religionen. Diese Vielfalt ist ein selbstverständlicher Teil ihrer Lebenswelt. Kinder lernen dabei: Es ist normal verschieden zu sein – auch in religiöser Hinsicht.

Es geht aber nicht nur darum, etwas über Religionen zu wissen, sondern darum, diese Religionen besser zu verstehen und dabei die eigene Haltung in Bezug auf Religion und Glauben zu bedenken. Es gilt, das Eigene zu achten und gleichzeitig dem Fremden mit Respekt zu begegnen. Dazu gehört auch, das Fremde nicht als Bedrohung zu empfinden, sondern es als Bereicherung des eigenen Lebens zu erfahren und ihm neugierig und offen zu begegnen.

Kindertageseinrichtungen stehen somit nicht vor der Frage, ob interreligiös gelernt werden soll oder nicht. Interreligiöse Bildung findet bewusst oder unbewusst auf jeden Fall statt, weil Kinder in einer Vielfalt von Kulturen und Religionen leben. Für jede Kindertageseinrichtung gilt: Alle sind selbstverständlich willkommen. Alle, das heißt, es gibt kein „wir und sie“ oder „wir und die anderen“, sondern ein gemeinsames „Wir alle unter einem Dach“.

### 5.1.5 Resilienz – wie Religion Kinder stark macht

„Sei getrost und unverzagt. Lass dir nicht grauen und entsetze dich nicht; denn der Herr, dein Gott, ist mit dir in allem, was du tun wirst.“ (Josua 1,9) Ob bei der Taufe, im Kindergarten, Kindergottesdienst, Religionsunterricht, in der Krabbelgruppe, Jungschar oder Kinderbibelwoche verkünden wir Kindern diese lebensbejahende Botschaft. Denn wir wissen, dass Kinder heute und morgen vor allem zweierlei brauchen: Innere Kräfte und Unterstützung durch andere und Gott. Für diese inneren, seelischen Kräfte verwendet die Pädagogik heute das Fachwort „Resilienz“. Die Resilienzforschung fragt danach, welche Eigenschaften und Fähigkeiten jene Kinder haben, die sich trotz Risikokonstellationen (z. B. Armut, Krankheit oder traumatische Erfahrungen) positiv und psychisch gesund entwickeln. Sie richtet ihren Blick vorrangig auf die Kompetenzen und Ressourcen eines Kindes und nicht auf seine Defizite und Schwächen. Das ermöglicht Vorsorge statt Nachsorge, indem die Resilienz- oder Schutzfaktoren gestärkt und erweitert werden.

Christliche Religion kann viel zur Entwicklung von Resilienz beitragen: Sie bietet Sinndeutungen an, vermittelt Sicherheit und Orientierung, lässt Halt erleben und sagt Schutz zu. Der Glaube daran, dass jeder Mensch von Gott gewollt ist und bedingungslos geliebt wird, fördert das Selbstbewusstsein und prägt ein positives, zuversichtliches Weltbild. Das Vertrauen darauf, dass Gott in allen Lebenslagen da ist, bewahrt zwar nicht vor Krisen, kann aber durch sie hindurch tragen und Sinn stiften.

### 5.1.6 Inklusion

Evangelische Kindertageseinrichtungen haben offene Augen, Ohren und Herzen für die unterschiedlichen Lebenslagen von Kindern und Familien. In Bezug auf das biblische Modell von Teilhabe, dem Leib und den Gliedern (1. Korinther 12, 12 – 27) verstehen sie sich als christliche Gemeinschaft mit ganz unterschiedlichen, gleichwertigen und gleichberechtigten Gliedern. Das von Nächstenliebe und Respekt geprägte Miteinander basiert auf der Wertschätzung von Unterschiedlichkeit und Vielfalt.

Daher eröffnen evangelische Kindertageseinrichtungen allen Kindern den Zugang zu individueller, elementarer Bildung unabhängig von Herkunft, Kultur, Religion, Bedürfnissen und Einkommen der Eltern. Sie entwickeln sich zur inklusiven Einrichtung und achten auf die Stärkung von Resilienz, die Gesundheitserziehung und frühe unterstützende Maßnahmen wie z. B. im Bereich Sprache. Die Grundzüge von Inklusion, also die Teilhabe aller Kinder unabhängig von Fähigkeiten, Herkunft oder Beeinträchtigungen werden bestmöglich im Alltag umgesetzt.

### 5.1.7 Herausforderungen

Die evangelischen Kindertageseinrichtungen und ihre Träger sehen sich heute verschiedenartigen Herausforderungen ausgesetzt, die sich aus der gesellschaftlichen Entwicklung ergeben und die eine Lösung unter Beachtung des evangelischen Profils verlangen. Einige dieser Probleme sollen herausgegriffen, näher dargestellt und Gesichtspunkte für ihre Bearbeitung aufgezeigt werden. Ihre Lösung bedarf der Beratung und Entscheidung „vor Ort“.

#### 1. Heterogenität: Identität bewahren – Offenheit leben

In vielen städtischen aber inzwischen auch ländlichen Regionen wächst der Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund und damit auch die Vielfalt von Religionen in Kindertageseinrichtungen. Gleichzeitig nimmt der Anteil (noch) nichtgetauften Kinder zu. Das stellt vor die Frage, wie bei einem wachsenden Anteil nicht-evangelischer Kinder die Arbeit als evangelische Kindertageseinrichtung noch möglich ist. Evangelische Kindertageseinrichtungen sind aufgrund ihrer Bildungsverantwortung und ihres diakonischen Auftrages mitverantwortlich für das Zusammenleben von Menschen in der Einrichtung und darüber hinaus auch in ihrem Stadtteil. Sie sind deshalb engagiert für

Integration und Versöhnung. Sie verhelfen den Kindern schon frühzeitig zu einer offenen Begegnung mit Kindern anderer Religionen oder ohne religiöse Bindung. Aber sie eröffnen auch den Kindern anderer Religionen und nichtreligiösen Kindern die Begegnung mit gelebtem christlichem Glauben. Dabei ist das Angebot einer christlichen Daseins- und Handlungsorientierung und damit „Beheimatung“ selbstverständlich.

#### 2. „Religionsfreiheit“

In einer Gruppe stammt die Mehrzahl der Kinder aus Elternhäusern, die aus der Kirche ausgetreten sind. Einige Eltern von ihnen drängen darauf, dass ihre Kinder weder beten noch biblische Geschichten erzählt bekommen. Sie insistieren darauf, dass das Angebot auch die Interessen der Eltern berücksichtigen müsse, zumal in einem Ort, in dem die evangelische Kirche gleichsam das Monopol besitzt und keine anderen Kindertageseinrichtungen angeboten werden. Darüber hinaus müsse auch ein evangelischer Kindergarten die Religionsfreiheit achten.

Auf keinen Fall kann und darf eine evangelische Kindertageseinrichtung auf eine christlich-religiöse Erziehung und Bildung verzichten und damit ihr Profil aufgeben. Dabei kann darauf hingewiesen werden, dass gemäß dem Orientierungsplan Baden-Württemberg religiöse Bildung jeder Kindertageseinrichtung aufgetragen ist. Allerdings sind auch Gebet, biblische Erzählungen oder der Besuch einer evangelischen Kirche als Angebote zu verstehen, die man ausschlagen kann. Kein Kind darf zur aktiven Teilhabe am religiösen Leben gezwungen werden. Es gilt je nach Situation, Möglichkeiten der Nichtteilnahme einzuräumen. Dies gilt in gleicher Weise für Angehörige anderer Religionen. Gleichzeitig muss den Eltern aber mitgeteilt werden, dass die Begegnung mit christlicher Religion nicht zu umgehen ist.

#### 3. „Muslimische Erzieherin“

Die Zahl muslimischer Schülerinnen in Fachschulen für Sozialpädagogik steigt, auch in evangelischen Fachschulen. Sie werden auch in evangelischen Kindertageseinrichtungen eine Beschäftigung anstreben. Die Frage ist, ob evangelische Träger muslimische Erzieherinnen oder Erzieher einstellen können. Angesichts der Präsenz muslimischer Kinder in evangelischen Kindertageseinrichtungen, der Notwendigkeit ihrer Integration (Sprachförderung, Zusammenarbeit mit Eltern) und der selbst gestellten Aufgabe, die Begegnung mit anderen Religionen zu fördern, ist die Mitarbeit muslimischer Erzieherinnen und Erzieher in Ausnahmefällen sinnvoll und anzuraten, sofern eine entsprechende Konzeption vorliegt und die Person sich verpflichtet, das evangelische Profil mitzutragen. Die Verantwortung für die religionspädagogische Arbeit muss in der Hand einer christlichen Erzieherin liegen.

#### 4. Prekäre Lebensverhältnisse

Die Zahl von Eltern, die in prekären Lebensverhältnissen leben, nimmt deutlich zu. Der Betreuungs- und Begleitungsbedarf steigt dadurch deutlich an. Notwendig ist hier die Verknüpfung unterschiedlicher kirchlicher diakonischer und kommunaler Unterstützungssysteme. Ziel ist die bestmögliche Förderung jedes einzelnen Kindes. Die Solidarität mit den Schwachen ist gefordert. Dies könnte bedeuten, dass soziale Partnerschaften und Patenmodelle von der evangelischen Gemeinde ins Leben gerufen werden.

Viele Kinder nehmen häufig keine geregelten warmen Mahlzeiten außer in der Kindertageseinrichtung zu sich. Umso mehr darf die Qualität der Mahlzeiten innerhalb der Einrichtung nicht von der Ökonomisierung abhängig gemacht werden. Qualitativ gutes Essen hat seinen Preis. Was Qualität ist, sollte genau festgelegt und auch regelmäßig durch externes Fachpersonal begutachtet werden.

Hygiene ist ein Grunderfordernis für ein gesundes Aufwachsen aller Kinder. Was Hygiene heißt und wie sie wichtig ist für die Erhaltung der eigenen Gesundheit ist, lernen Kinder im Kindergarten. Problematisch erscheint auch hier die Ausrichtung der Kosten für die Reinigung an rein ökonomischen Standards.

#### 6. Nachhaltigkeit

Die Erziehung zur Nachhaltigkeit beginnt in den Kindertageseinrichtungen. Dass Ressourcen endlich sind, dass Lebensmittel in der Region erzeugt werden und auch hier verzehrt werden sollten, dass der Mensch pfleglich und zukunftsorientiert mit der ihm anvertrauten Schöpfung umgehen darf, gehört zum Bildungsauftrag.

Analog zum kirchlichen Programm des Grünen Gockels sollte ein Analogon entwickelt werden, dass den nachhaltigen Betrieb einer Kindertageseinrichtung zum Standard erhebt. Das ist theologisch fundiert, religionspädagogisch ausgerichtet, beginnt bei den Gebäuden und geht über die Mahlzeiten, Reinigung bis hin zu den Außenanlagen.

## 7. Strukturen

Aufgrund zurückgehender Gemeindegliederzahlen werden im Zuge von Strukturreformen Pfarrstellen aufgelöst und Gemeinden zusammengelegt. Die Gemeinden werden flächenmäßig größer, die einzelnen Anlaufstellen wie Pfarramt, Kindertageseinrichtung, Gemeindehaus liegen weiter voneinander entfernt. In diesen Situationen kann die evangelische Kindertageseinrichtung eine besondere Rolle innerhalb der Gemeinde spielen. Sie kann sich zunehmend zur Anlaufstelle für diejenigen entwickeln, die ein Anliegen haben und das Gespräch suchen. So kann die Kindertageseinrichtung als Haus der Begegnung und des Gesprächs die evangelische Kirchengemeinde in dem Wohngebiet bzw. dem Stadtteil repräsentieren. Wichtiger denn je wird daher eine enge Verzahnung zwischen Pfarramt und Kindertageseinrichtung. Auch wenn die Verwaltung immer mehr an zentrale Institutionen ausgelagert wird, sollte dennoch auf der personalen und inhaltlichen Ebene eine enge Kooperation erfolgen. Dies sollte schon in den Ausbildungsplänen der Erziehenden und Lehrvikare/innen und Gemeinmediakone/innen verankert werden.

## 8. „Kooperative Trägerschaften“

Mit dem Rückgang der Kinderzahlen und dem damit einhergehenden Rückgang der Zuweisungen stehen Kindertageseinrichtungen des Öfteren vor der Frage, ob sie mit einer katholischen Einrichtung fusionieren und eine kooperative Trägerschaft entwickeln sollen. Es gibt erste Versuche dazu. In einer solchen Situation stellt sich die Frage, wie das evangelische Profil zur Geltung kommen kann. Neben den Erfahrungen aus den Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft kann das Modell eines kooperativ-konfessionellen Religionsunterrichts, wie es seit dem Schuljahr 2005/06 in den Schulen Baden-Württembergs erprobt wird, Hinweise geben. Auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung entwickeln dort die Lehrkräfte einen schulspezifischen Plan, der Gemeinsamkeiten betont, aber auch die Unterschiede zum Thema macht. Ziel ist ein Differenzlernen, in dem die Besonderheiten des anderen als „Schätze“ der je eigenen Konfession vorgestellt werden.

## 9. Ökonomisierung und Marktsituation

Die fortschreitende Ökonomisierung des Bildungssektors wird auch vor den Kindertageseinrichtungen nicht haltmachen. Neue Kindertageseinrichtungen entstehen, die von kommerziellen Anbietern geführt werden. Kommunen versuchen den hohen Kostenanteil zu reduzieren, den sie schon heute übernehmen. Das wird zu einem Kostendruck führen, der die Träger zwingen wird, den Eigenanteil zu erhöhen und die Qualität fortlaufend zu verbessern. Langfristig führt dies zu deutlichen Kostensteigerungen auf Seiten der kirchlichen Träger.

## 10. Personalgewinnung

In den vergangenen Jahren wurden die Anforderungen an die Erziehenden durch den Orientierungsplan deutlich erhöht. Die wachsende Heterogenität der Elternschaft und Kinder, die erhöhten Anforderungen an die Qualitätsstandards müssen sich in Ausbildung und Bezahlung deutlich niederschlagen, um das Berufsfeld auch in Zukunft attraktiv zu gestalten.

## 5.2 Seelsorge in Kindertageseinrichtungen

Seelsorge als liebende Zuwendung

„Seelsorge gründet in der Wahrnehmung des Mitmenschen als ein um seiner selbst willen geliebtes Kind Gottes.“ „Als liebende Zuwendung bietet sie Begleitung in unterschiedlichen Lebenssituationen. Seelsorge „weint mit den Weinenden“ und „freut sich mit den Fröhlichen“ (Römer 12,15).<sup>48</sup>

Seelsorge im Kindergarten bezieht sich zum einen auf die Lebenssituationen der Kinder, Eltern/Familien und Erzieher/innen, zum anderen auf die Kindertageseinrichtung als Lebensraum, in dem Kinder einen Großteil ihrer Zeit verbringen und in dem Rituale und Werte des Zusammenlebens für die Gestaltung des Kindergartenalltags und der Kindergartenkultur von zentraler Bedeutung sind. Dazu gehören auch die Gestaltung des religiösen Lebens in der Kindertageseinrichtung und in den Gruppen.

Erzieherinnen und Erzieher sind Ansprechpartnerinnen für das, was die Kinder (und Eltern) im Alltag beschäftigt, für Freude und Leid, für ihre Lebens- und Glaubensfragen. Sie sind hier immer schon seelsorglich tätig und herausgefordert, besonders bei Themen, welche Kinder und Eltern situationsbedingt beschäftigen (z.B. Geburt eines Geschwisterkindes, Umzug, Arbeitslosigkeit, Trennung, Tod und Trauer, aber auch Erfahrungen von Gewalt und Diskriminierung).

Seelsorgliche Fragen können auftauchen bei der Bearbeitung von Themen, im Rahmen von Ritualen, beim Theologisieren mit Kindern, bei Gesprächen „zwischen Tür und Angel“, bei gezielten Maßnahmen in schwierigen Lebenssituationen einzelner Kinder, in Gesprächen mit Eltern und Familien, Kolleginnen und Kollegen, aber auch bei der bewussten Beschäftigung mit den Themen des Lebens-Jahres (z.B. Geburtstage) und des Kirchenjahres.

Erzieherinnen und Erzieher als Seelsorgende

Erzieherinnen sind keine kirchlich beauftragten und qualifizierten Seelsorgerinnen, sie üben Seelsorge im Rahmen der allgemeinen Seelsorge aus, wie sie zum Auftrag eines jeden Christen gehört. Daher ist es wichtig, dass sie den Rückhalt und die Unterstützung der Hauptamtlichen in der Gemeinde haben, zu welcher der Kindergarten gehört. Dies wird besonders dann relevant sein, wenn es sich um Situationen handelt, die das Seelsorgegeheimnis betreffen oder die eine professionelle Kompetenz in Seelsorge erfordern. Wenn Erzieherinnen selbst Seelsorge suchen, dann legt es sich aufgrund des Angestelltenverhältnisses nahe, sich, je nach Situation und Thema, an eine/n Seelsorger/in zu wenden, der/die nicht zugleich Vorgesetztenfunktion einnimmt.

Gezielte Fortbildungsangebote können Erzieherinnen in ihren seelsorglichen Aufgaben unterstützen und qualifizieren, sowohl bei der Förderung von Rahmenbedingungen, die eine seelsorgliche Kommunikation ermöglichen und unterstützen, als auch im Umgang mit bestimmten Themen, wie z.B. Tod, Trauer und Trennung, Krise und Notfall, darüber hinaus bei der (Weiter-)Entwicklung von interkulturellen und interreligiösen Kompetenzen.

Kindergartenseelsorge

Perspektivisch wäre die Entwicklung einer „Kindergartenseelsorge“ zu prüfen, inklusive eines Curriculums zur Qualifizierung und einer Ordnung zur Beauftragung von Kindergartenseelsorgern/seelsorgerinnen.

Nicht zuletzt wird eine seelsorglich verantwortete Praxis auch die strukturelle Organisation des Kindergartens im Blick haben, in welcher Angebote und Öffnungszeiten so gestaltet werden, dass die Bedürfnisse und Lebenssituationen der Eltern und ihrer Kinder wahrgenommen werden und diesen Rechnung getragen wird.

## 5.3 Generationenarbeit

„Generationenarbeit“ in Kindertageseinrichtungen

Kirchengemeinden sind Orte, in denen sich Generationen begegnen – im Gottesdienst, auf Gemeindefesten, in diakonischen Diensten. Neben Angeboten für ungefähr Gleichaltrige bzw. für bestimmte Alterskohorten kann die intergenerative Begegnung bewusst gefördert werden. Dazu reicht es nicht, wenn an Advent der Kindergartenchor einmal im Pflegeheim singt oder sich Alt und Jung im Weihnachtsgottesdienst begegnen.

„Generationenarbeit“ in Bezug auf Kindertageseinrichtungen meint die planvolle Begegnung von Kindern mit alten Menschen, gerade auch mit Menschen mit Einschränkungen. So hat das Altenpflegeheim „Evangelisches Stift Freiburg“ in seinen Räumen einen eigenen Kindergarten eingerichtet, im Garten des Hauses begegnen sich spielende Kinder und Menschen in Rollstühlen ganz alltäglich.

Projekt der Evangelischen Hochschule Freiburg

In einem dreijährigen Projekt der Evangelischen Hochschule Freiburg besuchten Kindergartenkinder einmal die Woche Menschen im Alter von über 80 Jahren in Seniorenwohnheimen, spielten mit den alten Menschen oder ließen sich vorlesen. Manche Kinder hatten bisher wenig Kontakt zu hochaltrigen Menschen gehabt und stark defizitorientierte Vorstellungen von ihnen. Dies änderte sich mit den Kontakten. Durch kleine Hilfeleistungen erfahren sich die Kinder als kompetent und selbstbewusst. Umgekehrt nahmen die alten Menschen durch die Begegnung mit den Kindern wieder mehr am Alltagsleben teil und hatten einen Termin, auf den sie sich freuen konnten.

„Generationenbegegnung“ ist auch und gerade mit zeitlich begrenzten Projekten in der Gemeinde möglich, z.B. durch eine gemeinsame angeleitete Kirchenerkundung für Kindergartenkinder und Senioren oder gemeinsame geführte Stadtteilrundgänge. Auch Chor- und Musikprojekte bieten einen niederschweligen Zugang-, z.B. das Einüben und Singen von Kirchen-, Volks- und Kinderliedern für den Erntedanktag oder Advent.

## 5.4 Vater-Kind-Arbeit Einbeziehung von Männern

Im Bereich der Vater-Kind-Arbeit sind die Evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden recht unterschiedlich aufgestellt. Eine landes-

weite Erfassung und Ausrichtung dieser Arbeit fehlt. Allen Einrichtungen gemeinsam ist die Tatsache, dass die weitverbreitete Schwellenangst bei Männern in Bezug auf kirchliche Räume gerade hier keine Rolle spielt. Umgekehrt sind Väter in besonderer Weise durch kreative und inhaltliche Angebote ansprechbar.

Als Beispiele für Formate mit zeitlich eingeschränktem Volumen seien Bastelnachmittage für Väter mit ihren Kindern oder ein gemeinsames Frühstück genannt. In einigen Kindertageseinrichtungen finden darüber hinaus Erlebnis-Wochenenden mit einem Themenschwerpunkt statt oder es besteht auch die Möglichkeit, dass Väter selbstverwaltet ein Wochenende in der Kindertageseinrichtung mit ihren Kindern gestalten.

Von Seiten der Evangelischen Erwachsenenbildung wird seit Jahren über die Aktion der EKD-Männerarbeit zum „Vatertag“ an Himmelfahrt das Thema in die landeskirchlichen Einrichtungen hineingetragen. Angelehnt an ein Jahresmotto können dabei Materialien für Gottesdienste oder Aktionen abgerufen werden.

Im Jahr 2012 wurde im Rahmen eines Unternehmensprojekts der Karlsruhochschule International University, Karlsruhe eine Untersuchung durchgeführt. Diese kam zum Ergebnis, dass die inhaltlichen Angebote in Evangelischen Kindertageseinrichtungen von unterschiedlichen Vätertypen gut angenommen werden und die Möglichkeit einer flächendeckenden Verstärkung besteht, insbesondere durch die räumlichen und personellen Möglichkeiten von Kirche und Diakonie. Diese Erkenntnisse fließen in das Projekt „Kirche attraktiv für Männer“ ein, das in den Jahren 2015 bis 2019 in der Evangelischen Landeskirche in Baden durchgeführt wird.

Die Herausforderungen in diesem Handlungsfeld liegen in Folgendem:

- Sensibilisierung von Erzieherinnen für die besonderen Belange von Vätern
- Schaffung von Bildungs- und Beratungszentren mit dem Schwerpunkt Vater-Kind-Arbeit
- Flächendeckende Etablierung und Vernetzung von Vater-Kind-Arbeit und Schaffung von kirchengemeindlichen Bezügen
- Entwicklung von spirituellen Formaten für die Arbeit mit Vätern

### (C) FAQs und weitere Informationen

#### 1. Häufig gestellte Fragen (FAQs) – und Antworten zum Status Quo der Kindergartenarbeit in Baden 2015

##### 1. Demographische Entwicklung

1.1 Sollen „unsere“ evangelischen Kindertageseinrichtungen verstärkt für die evangelischen Kinder offen stehen – oder wirken wir bewusst in die Gesellschaft hinein?

*Evangelischen Kindertageseinrichtungen verstehen sich als verortet in ihren Kirchengemeinden und in ihrem Stadtteil. Sie sind offen und bereit, sich in ihrem Stadtteil zu engagieren und einbinden zu lassen, dazu gehört selbstverständlich die Offenheit für alle Kinder und Familien.*

1.2 Wie kann der jetzt stark steigende Bedarf an pädagogischem Personal gedeckt werden?

*Neben verstärkten Ausbildungsmaßnahmen – d.h. durch die Schaffung von Praxisplätzen, entsprechenden Rahmenbedingungen für die Ausbildung bzw. Anleitung und durch die Öffnung für neue Zielgruppen (Quereinstieg) – ist auch der Ausbau der schulischen Kapazitäten im kirchlichen Bereich zu prüfen.*

*Neben der reinen Personalgewinnung von zusätzlichen Fachkräften ist auch eine professionelle Personalförderung erforderlich, die der Bindung von qualifizierten Fachkräften dient. Finanzielle Anreizsysteme sind im Rahmen der bestehenden Tarifregelungen zu prüfen.*

1.3 Wie halten jetzt schon unsere Kindertageseinrichtungen als Entlastung für die Familien ein Paket von Information, Beratung und materieller Unterstützung (Kindersecondhandmärkte etc.) bereit?

*Gemeint sind konkrete Angebote – Familienberatung, Tauschbörsen, Spendenaktionen, kostenloser, generationenöffneter Mittagstisch, offene Bibliothek, Sprechstunden bestimmter Dienste, Friseur in der Kita, Reparatur-Café, Sprachkurse für Mütter / für Flüchtlinge etc. Diese können im Rahmen eines Familienzentrums bzw. im Kontext des Evangelischen Profils unter dem Aspekt „Solidarität mit den Schwachen“ zusätzlich organisiert und ggf. bei einer Kindertageseinrichtung platziert werden.*

1.4 Regional und örtlich zeigt sich jetzt schon eine höchst unterschiedliche Entwicklung der Kinderzahlen. Wie wird dies bei der FAG-Förderung berücksichtigt?

*Eine Berücksichtigung ist zurzeit nicht eingerichtet.*

1.5 Die ACK-Klausel verschärft die Probleme der Personalgewinnung: Wie können jetzt schon Ausnahmegenehmigungen erreicht werden? Sind jetzt schon unbefristete Verträge zum Beispiel mit muslimischen Erzieherinnen möglich?

*Die Einstellungen erfolgen nach den geltenden gesetzlichen Regelungen*

- Rahmenordnung über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rahmenordnung) und
- Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Rahmenordnung (VV-RO)

*Im Rahmen dieser gesetzlichen Regelungen werden Ausnahmegenehmigungen nur erteilt, wenn dies konzeptionell erforderlich ist. Eine Ausnahmegenehmigung für eine unbefristete Einstellung einer muslimischen Mitarbeiterin / eines muslimischen Mitarbeiters kann nur dann erteilt werden, wenn ein einrichtungsspezifisches langfristiges interkulturelles und interreligiöses Konzept durch den Träger beschlossen wurde und eine Ausnahmegenehmigung zur Umsetzung erforderlich ist. Auch muslimische Mitarbeitende müssen die Loyalitätserklärung unterzeichnen. – Siehe auch Antwort 3.9.*

1.6 Die Statistik zeigt, dass es

**2013 41.273 evangelisch getaufte Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren in Baden gibt**

**2020 40.942**

**2025 39.961**

**2030 38.017.**

*Dabei sind nicht mitgezählt – nicht getaufte Kinder in „evangelischen“ Familien, die ggf. nach dem 6. Lebensjahr getauft werden. – Mit 30.911 betreuten Kindern / 35.073 genehmigten Plätzen in Kindertageseinrichtungen evangelischer Kirchengemeinden liegt das Platzangebot gegenwärtig deutlich unter der Anzahl evangelisch getaufter Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren. Wenn die jetzige Platzzahl erhalten bleibt, nähern sich die Zahlen erst im Jahr 2050 einander an. Ist ein Ausbau geplant, um diese symbolische Größe der „evangelisch getauften Kinder“ zu erreichen?*

*Im Oktober 2015 hat die Landessynode den Evangelischen Oberkirchenrat gebeten, im „Rahmen der Strategischen Rahmenplanung die Frage zu beantworten, wie ein moderater Ausbau der Förderung in den Jahren 2016 bis 2020 mit zusätzlich zehn Gruppen pro Jahr finanziert werden kann.*

1.7 Der Bestand der 0 bis 6 jährigen Kinder in Baden-Württemberg wird, ausgehend von 2013, um ca. + 3,5 % bis 2020 steigen und dieses Niveau bis 2025 halten. Danach wird bis 2030 der Stand von 2013 wieder erreichen. Sollen / können evangelische Kindertageseinrichtungen diese Steigerung durch Ausbau begleiten?

*Siehe Antwort 1.6.*

##### 2. Gemeinwesenorientierung

*Durch die Kindertageseinrichtung kommt eine für kirchengemeindliche Verhältnisse außergewöhnlich hohe Zahl von Menschen täglich in Kontakt mit evangelischer Gemeinde. Kindertageseinrichtungen sind besondere Orte evangelischer Präsenz in der Mitte der Gesellschaft.*

Wie wird dies jetzt schon konzeptionell aufgenommen?

*Durch*

- Vernetzung
- aktive Mitwirkung bei der Gestaltung einer kinder- und familienfreundlichen Infrastruktur
- Berücksichtigung der kulturellen und religiösen Vielfalt im Einzugsgebiet
- bewusstes Wahrnehmen der unterschiedlichen Lebensverhältnisse und damit
- durch niederschwellige und vorurteilsfreie Unterstützungsangebote.

2.2 Die Kindertageseinrichtung kann als Haus der Begegnung und des Gesprächs die evangelische Kirchengemeinde in dem Wohngebiet bzw. dem Stadtteil repräsentieren. Wie werden Erzieherinnen und Ehrenamtliche dabei bisher unterstützt?

*Voraussetzung ist eine enge Zusammenarbeit von Kirchengemeinde und Einrichtung. Ebenfalls ist eine für die Eltern erkennbare Präsenz der Kirchengemeinde im Geschehen der Kindertageseinrichtung wichtig.*



Externe Unterstützung bietet die Fachberatung des DW Baden durch fachliche Beratung und fachliche Begleitung der Konzeptions- und Leitbildentwicklung. Fortbildungsangebote für pädagogische Fachkräfte zur Zusammenarbeit von Kindergarten und Kirchengemeinde bietet das Bildungshaus Diakonie in Kooperation mit dem RPI an. Ehrenamtliche werden durch Fortbildungsangebote des Evangelischen Oberkirchenrats sowie des Fachreferats im DW Baden zugestützt.

### 3. Weiterentwicklung des konzeptionellen Profils, des Evangelischen Profils

3.1 Wichtiger denn je wird eine enge Verzahnung zwischen Pfarramt und Kindertageseinrichtung. Dies sollte schon in den Ausbildungsplänen der Erziehenden und Lehrvikare/innen und Gemeindevikare/innen verankert werden. Wie wird dies bisher bereits berücksichtigt?

- Lehrvikare/innen: In der RVO Ausbildungsplan (2005) II, 4c ist von der Religionspädagogischen Kompetenz die Rede, die die Lehrvikare/innen erwerben sollen.

Der Bereich der Kindertageseinrichtungen müsste hier eingefügt werden als besonderer Bereich religionspädagogischen Lernens. Unter 4e Kybernetische Kompetenz sollten die Kindertageseinrichtungen eigenständig aufgeführt werden.

- Gemeindevikare/innen: Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Freiburg (2002). §1, 1 Praxismester: mindestens 4 Wochen Praxis in einer kirchlichen Kindertageseinrichtung. Des Weiteren: Grundstudium, Religionspädagogik, 1.1.–1.3 Fachwissenschaft

Der Bereich Kindertageseinrichtungen müsste aufgenommen werden.

3.2 Analog zum kirchlichen Programm des Grünen Gockels soll ein Analogon entwickelt werden, das den nachhaltigen Betrieb einer Kindertageseinrichtung zum Standard erhebt. Das ist theologisch fundiert, religionspädagogisch ausgerichtet, beginnt bei den Gebäuden und geht über die Mahlzeiten, Reinigung bis hin zu den Außenanlagen. Wie ist dies zukünftig beabsichtigt?

Siehe 3.9 (4).

3.3 Angesichts der Präsenz muslimischer Kinder in evangelischen Kindertageseinrichtungen, der Notwendigkeit ihrer Integration (Sprachförderung, Zusammenarbeit mit Eltern) und der selbst gestellten Aufgabe, die Begegnung mit anderen Religionen zu fördern, ist die Mitarbeit muslimischer Erzieherinnen und Erzieher in Ausnahmefällen sinnvoll und anzuraten, sofern eine entsprechende Konzeption vorliegt und die Person erkennen lässt, dass sie das Evangelische Profil mitträgt. Sind jetzt schon unbefristete Verträge zum Beispiel mit muslimischen Erzieherinnen möglich?

Siehe auch Antwort 1.5.

„Muslimische Erzieherin“

Die Zahl muslimischer Schülerinnen in Fachschulen für Sozialpädagogik steigt, auch in evangelischen Fachschulen. Sie werden auch in evangelischen Kindertageseinrichtungen eine Beschäftigung anstreben. Die Frage ist, ob evangelische Träger muslimische Erzieherinnen oder Erzieher einstellen können. Angesichts der Präsenz muslimischer Kinder in evangelischen Kindertageseinrichtungen, der Notwendigkeit ihrer Integration (Sprachförderung, Zusammenarbeit mit Eltern) und der selbst gestellten Aufgabe, die Begegnung mit anderen Religionen zu fördern, ist die Mitarbeit muslimischer Erzieherinnen und Erzieher in Ausnahmefällen sinnvoll und anzuraten, sofern eine entsprechende Konzeption vorliegt und die Person das Evangelische Profil mitträgt. Eine entsprechende Vorbildung sollte vorliegen. Die Verantwortung für die religionspädagogische Arbeit liegt in der Hand einer christlichen Gruppenleiterin.

3.4 Glaube hat keine Zukunft ohne Kinder. Die Zukunft der Kirchengemeinden ist auf Kinder und junge Familien angewiesen. Wie werden Kindergartenfamilien bisher in die Arbeit der Kirchengemeinde (Gemeindeaufbaukonzept) eingebunden?

Das Profil evangelischer Kindertageseinrichtungen verweist diesbezüglich auf einen der sechs Eckpunkte, der „Zusammenleben mit der Kirchengemeinde“ heißt. Dieser Eckpunkt bestimmt das Miteinander von Kindertageseinrichtungen und Kirchengemeinden. Dabei geht es um Begegnung, Begleitung und Beratung, aber auch um die Zusammenarbeit bei religionspädagogischen Inhalten.

Bewährt haben sich neben regelmäßigen Besuchen und Angeboten von Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen auch gemeinsame Gottesdienste und Feiern. Das geschieht in

fast allen Kirchengemeinden. Weitere Vernetzungen finden immer wieder über Krabbelgruppen, Tauffeiern, Kindergottesdienste oder Kinderbibeltage / -wochen statt. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl einzelner anderer, sehr unterschiedlicher Angebote – je nach Schwerpunktsetzung der einzelnen Kirchengemeinden und Kindertageseinrichtungen.

Wie ist dies zukünftig beabsichtigt?

S. Antwort 3.9.

3.5 Wie werden fachliche Aufsicht (Fachberatung) und Qualitätskontrolle bisher wahrgenommen.

Die unmittelbare fachliche Aufsicht und Qualitätskontrolle liegt in Verantwortung des Trägers vor Ort.

Die mittelbare fachliche Aufsicht wird vorrangig durch die Fachberatung des DW Baden wahrgenommen. Je nach Sachverhalt wird die Fachberatung des DW Baden von Träger oder Leitung der Kindertageseinrichtung um Unterstützung angefragt – oder im Rahmen des kirchenaufsichtlichen Verwaltungshandelns von den Referaten des Evangelischen Oberkirchenrats zu Stellungnahme aufgefordert. Die Kontrolle der Strukturqualität in den Einrichtungen erfolgt ebenfalls durch das DW Baden als Trägerverband im Rahmen der fachlichen Beratung des Betriebsleiterverfahrens.

3.6 Es gibt eine „Lenkungsgruppe Evangelisches Profil – Erziehung verantworten, Bildung gestalten, Profil zeigen“. Welche Aufgaben hat diese Lenkungsgruppe heute?

Mit dem Abschluss des Projektes „Erziehung verantworten, Bildung gestalten, Profil zeigen“ wurde das Projektteam gebeten, die durch das Projekt erreichten Standards weiter zu fördern und religionspädagogische Konzepte weiter zu entwickeln. Die praktizierte Zusammenarbeit zwischen Diakonischem Werk, Religionspädagogischem Institut (Referat 4) und Abteilung Diakonie (Referat 5) ist hierfür grundlegend. (S. Beschluss der Landessynode, April 2012.)

3.7 Wo finden sich die Fort- und Weiterbildungsangebote für Erzieherinnen und Trägerverantwortliche, die dem pädagogischen und dem Evangelischen Profil zugeordnet werden können.

Das Bildungshaus Diakonie bietet ein umfangreiches Fortbildungsprogramm für die pädagogischen Fachkräfte an. Die Fortbildungsangebote zur religionspädagogischen Arbeit und zum Evangelischen Profil werden gemeinsam mit dem RPI verantwortet. Qualifizierungsangebote für Träger bietet das DW Baden an. Die Fortbildungskurse werden per Trägerrundmail kommuniziert bzw. ausgeschrieben.

3.8 In Baden gibt es drei „Ökumenische Kindertageseinrichtungen“, in Mannheim soll eine weitere entstehen. An welchen Standorten befinden sich diese ökumenischen Kindertageseinrichtungen? Was ist „ökumenische“ daran?

Derzeit gibt es in Karlsruhe, Wertheim und Hohberg-Diersburg jeweils eine ökumenische Trägerschaft. Das Zusammenwirken von katholischer und evangelischer Kirchengemeinde als ein Rechtsträger steht in Abhängigkeit der gewählten Rechtskonstruktion und ist z.B. in der Satzung des kirchlichen Trägervereins konkretisiert. Das „ökumenische“ Profil wird in der Konzeption der jeweiligen Einrichtung ausgestaltet.

3.9 Das „Evangelische Profil evangelischer Kindertageseinrichtungen in Baden“ führt in der aktualisierten Auflage 2012 (auch die Eckpunkte und Ziele evangelischer Kindertageseinrichtungen aus. Hierzu gehören 1. die fachliche Qualität, 2. offene und freundliche Beziehungen, 3. das Angebot einer christlichen Lebensorientierung, 4. Begegnung mit anderen Religionen, 5. Solidarität mit den Schwachen, 6. Zusammenleben mit der evangelischen Gemeinde. (Der Text kann eingesehen werden unter [www.ekiba.de/kita2025](http://www.ekiba.de/kita2025).)

Das Evangelische Profil soll weiterentwickelt werden. Wie sieht ein „geschärftes“ Evangelisches Profil aus, das auch für „Außenstehende“ noch leichter erkennbar ist?

(1) Heterogenität: Identität bewahren – Offenheit leben

In vielen städtischen aber inzwischen auch ländlichen Regionen wächst der Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund und damit auch die Vielfalt von Religionen in Kindertageseinrichtungen. Gleichzeitig nimmt der Anteil (noch) nichtgetauften Kinder zu. Das stellt vor die Frage, wie bei einem wachsenden Anteil nicht-evangelischer Kinder die Arbeit als evangelische Kindertageseinrichtung noch möglich ist. Evangelische Kindertageseinrichtungen sind aufgrund ihrer Bildungsverantwortung und ihres diakonischen Auftrages mitverantwortlich für das Zusammenleben von Menschen in der Einrichtung und darüber hinaus auch in ihrem Stadtteil. Sie sind deshalb engagiert für Integration und Versöhnung. Sie verhalten den Kindern schon frühzei-

tig zu einer offenen Begegnung mit Kindern anderer Religionen oder ohne religiöse Bindung. Aber sie eröffnen auch den Kindern anderer Religionen und nichtreligiösen Kindern die Begegnung mit gelebtem christlichem Glauben. Dabei ist das Angebot einer christlichen Daseins- und Handlungsorientierung und damit einen Ort zu schaffen, an dem Kinder sich zugehörig fühlen, selbstverständlich. Dazu wird für jede Kindertageseinrichtung in Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde ein gemeinsamer Maßnahmenkatalog erstellt.

#### (2) „Religionsfreiheit“

In einer Gruppe stammt die Mehrzahl der Kinder aus Elternhäusern, die aus der Kirche ausgetreten sind. Einige Eltern von ihnen drängen darauf, dass ihre Kinder weder beten noch biblische Geschichten erzählt bekommen. Sie insistieren darauf, dass das Angebot auch die Interessen der Eltern berücksichtigen müsse, zumal in einem Ort, in dem die evangelische Kirche gleichsam das Monopol besitzt und keine anderen Kindertageseinrichtungen angeboten werden. Darüber hinaus müsse auch ein evangelischer Kindergarten die Religionsfreiheit achten. Auf keinen Fall kann und darf eine evangelische Kindertageseinrichtung auf eine christlich-religiöse Erziehung und Bildung verzichten und damit ihr Profil aufgeben. Dabei kann darauf hingewiesen werden, dass gemäß dem Orientierungsplan Baden-Württemberg religiöse Bildung jeder Kindertageseinrichtung aufgetragen ist. Allerdings sind auch Gebet, biblische Erzählungen oder der Besuch einer evangelischen Kirche als Angebote zu verstehen, die man ausschlagen kann. Kein Kind darf zur aktiven Teilhabe am religiösen Leben gezwungen werden. Dies gilt in gleicher Weise für Angehörige anderer Religionen. Gleichzeitig muss den Eltern aber mitgeteilt werden, dass die Begegnung mit christlicher Religion nicht zu umgehen ist. Um die Erzieherinnen bei der Bewältigung dieser Herausforderung zu stärken, werden in jedem Kirchenbezirk jährliche religionspädagogische Tage für alle Erzieherinnen angeboten.

#### (3) Prekäre Lebensverhältnisse

Die Zahl von Familien, die in prekären Lebensverhältnissen leben, nimmt deutlich zu. Der Betreuungs- und Begleitungsbedarf steigt. Notwendig ist die Verknüpfung kirchlicher-diakonischer und kommunaler Unterstützungssysteme. Ziel ist die bestmögliche Förderung jedes einzelnen Kindes. Soziale Partnerschaften und Patenmodelle werden von der evangelischen Gemeinde ins Leben gerufen.

Viele Kinder nehmen häufig keine geregelten warmen Mahlzeiten außer in der Kindertageseinrichtung zu sich. Umso mehr darf die Qualität der Mahlzeiten innerhalb der Einrichtung nicht von der Ökonomisierung abhängig gemacht werden. Qualitativ gutes Essen hat seinen Preis. Was Qualität ist, sollte genau festgelegt und auch regelmäßig durch externes Fachpersonal begutachtet werden.

Hygiene ist ein Grunderfordernis für ein gesundes Aufwachsen aller Kinder. Was Hygiene heißt und wie sie wichtig ist für die Erhaltung der eigenen Gesundheit ist, lernen Kinder im Kindergarten. Problematisch erscheint auch hier die Ausrichtung der Kosten für die Reinigung an ausschließlich ökonomischen Standards.

#### (4) Nachhaltigkeit

Die Erziehung zur Nachhaltigkeit beginnt in den Kindertageseinrichtungen. Das Ressourcen endlich sind, dass Lebensmittel in der Region erzeugt werden und auch hier verzehrt werden sollten, dass der Mensch pfleglich und zukunftsorientiert mit der ihm anvertrauten Schöpfung umgehen darf, gehört zum Bildungsauftrag.

Analog zum kirchlichen Programm des Grünen Gockels sollte ein „Grünes Küken“ entwickelt werden, dass den nachhaltigen Betrieb einer Kindertageseinrichtung zum Standard erhebt. Das beginnt bei den Gebäuden und geht über die Mahlzeiten, Reinigung bis hin zu den Außenanlagen.

#### (5) Strukturen

Aufgrund zurückgehender Gemeindegliederzahlen werden im Zuge von Strukturreformen Pfarrstellen aufgelöst und Gemeinden zusammengelegt. In diesen Situationen kann die evangelische Kindertageseinrichtung eine besondere Rolle innerhalb der Gemeinde spielen. Sie kann sich zunehmend zur Anlaufstelle für diejenigen entwickeln, die ein Anliegen haben und das Gespräch suchen. So kann die Kindertageseinrichtung als Haus der Begegnung und des Gesprächs die evangelische Kirchengemeinde in dem Wohngebiet bzw. dem Stadtteil repräsentieren. Wichtiger denn je wird daher eine enge Verzahnung zwischen Pfarramt und Kindertageseinrichtung. Auch wenn die Verwaltung immer mehr an zentrale Institutionen ausgelagert wird, sollte dennoch auf der personalen und inhaltlichen Ebene eine enge Kooperation erfolgen. Dies sollte schon in den Ausbildungsplänen der Erziehenden und Lehrvikare/innen verankert werden.

3.10 Wie viele Personalstellen für Fachberatung gibt es zurzeit für die 1.744 Gruppen in 626 Kindertageseinrichtungen im Bereich des DW Baden?

Mit Stand 1. Januar 2015 sind insgesamt 10,07 Personalstellen für die Fachberatung der 626 Einrichtungen in der Mitgliedschaft des DW Baden tätig. Zusätzlich eine 0,9 Personalstelle in der unmittelbaren Anstellungsträgerschaft des Stadtkirchenbezirks Pforzheim-Stadt. Von den 626 Einrichtungen befinden sich 577 Einrichtungen in der Trägerschaft von Kirchengemeinden bzw. Stadtkirchenbezirken.

3.11 Wer ist der Anstellungsträger der Fachberatung?

Bis auf eine Ausnahme sind die Fachberatungen zentral beim DW Baden angestellt. Die Fachberatung Pforzheim-Stadt ist beim Stadtkirchenbezirk angestellt. Mit einem in einer Vereinbarung festgelegten Deputat ist sie an das DW Baden zur Wahrnehmung der fachlichen Aufsicht nach kirchlichem Recht abgeordnet.

3.12 Was sind die Aufgaben einer Fachberatung?

Die Aufgaben der Fachberatung leiten sich aus der Satzung des DW Baden ab. Auf das Arbeitsfeld der Kindertageseinrichtungen bezogen haben die Mitglieder einen Anspruch auf umfassende Beratungsleistungen, insbesondere auf die Beratung in pädagogischen, inhaltlich-konzeptionellen, betrieblichen und aufsichts- bzw. betriebslaubnisrelevanten Fragen. Darüber hinaus erfolgt eine Beratung bei der Team-, Qualitäts- und Strategieentwicklung, sowie die Beratung und Intervention in Krisen und Konflikten.

Im Kontext mit Informationsvermittlung und Öffentlichkeitsarbeit führt die Fachberatung regionale Konferenzen und Tagungen für Träger und die pädagogischen Fachkräfte, hier insbesondere für die Leitungen durch. Teilweise in Kooperation mit dem Bildungshaus der Diakonie und ggfs. eigenverantwortlich konzipiert die Fachberatung die regionalen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die pädagogischen Mitarbeitenden in ihrem Fachberatungsbezirk.

Weitere Aufgaben sind die Mitwirkung der Fachberatung bei der Wahrnehmung der fachlichen Aufsicht nach kirchlichem Recht, sowie die fachpolitische Interessensvertretung der Mitglieder in den regionalen Gremien (kirchlich, kommunal, landkreisbezogen) des Zuständigkeitsbereichs.

#### 4. Steuerung

4.1 Wer steuert den Ausbau oder Rückbau von Gruppen in Kindertageseinrichtungen?

Grundsätzlich ist die Kommune über die Bedarfsplanung zuständig. Die Umsetzung wird ggf. mit den freien Trägern verhandelt. Die Entscheidung über Ausbau oder Rückbau von Gruppen in Kindertageseinrichtungen in evangelischer Trägerschaft wird durch die jeweilige Kirchengemeinde oder den Stadtkirchenbezirk getroffen. Bei Ausbau müssen in der Regel die zusätzlichen Betriebskosten zu 100 % von der Kommune gegenfinanziert sein. Dies ist vertraglich zu regeln.

Seit 1. April 2013 gilt auch für Krippengruppen ein „Ausbau-Stopp“, d. h. neue Gruppen werden nicht zusätzlich bei der Zuweisung nach § 8 FAG berücksichtigt.

4.2 Wer steuert die neue Aufnahme einer Trägerschaft für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung durch eine Evangelische Kirchengemeinde oder die Abgabe der Trägerschaft bzw. die Schließung einer Einrichtung?

Hier gilt die gleiche Antwort wie bei 1.1. Fachlich werden beide Vorgänge intensiv durch Fachberatung, DW Baden und EOK begleitet.

4.3 Wer steuert den Ausbau von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren? Wer definiert, was ein Familienzentrum ist und nimmt eine Zertifizierung vor?

Familienzentren bieten sozialraumorientierte Angebote, die über das „klassische“ Angebot einer Kindertageseinrichtung hinausgehen. Als „Faustregel“ können hier die fünf „B“ genannt werden: Beratung, Bildung, Begegnung, Betreuung, Beteiligung.

Fachlich ist die Einrichtungsform „Familienzentrum“ allerdings nicht abschließend definiert. Die Identifikation einer Kindertageseinrichtung als Familienzentren erfolgt durch

- den Grad der Vernetzung einer Einrichtung im Sozialraum
- der Erweiterung von Angeboten und Zielgruppen sowie
- durch die Beteiligungskultur.

Die Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren wird seitens des DW Baden derzeit durch eine befristete Projektstelle fachlich begleitet.

Eine Zertifizierung wird fachpolitisch derzeit forciert, da auch andere Einrichtungsformen (Eltern-Kind-Treffs, Nachbarschaftszentren, etc.) ohne institutionelle Kinderbetreuungsangebote als ein Familienzentrum gelten können, indem sie z. B. niedrigschwellige Unterstützungsangebote für Familien vorhalten.

4.4 Wie viele von den 626 Kindertageseinrichtungen sind jetzt schon Familienzentren? Wie wurde der Ausbau bisher gefördert?

Eine zahlenmäßige Erfassung ist derzeit nicht weiterführend, da ein abschließender Kriterienkatalog zur fachlichen Definition eines Familienzentrums nicht vorliegt. Unter Berücksichtigung der auf den Sozialraum fokussierten Konzeptionen werden Bildungs- und Begegnungsmöglichkeiten für Eltern, spezifische Beratungsangebote und punktuelle Unterstützungsangebote für Familien verstärkt angeboten.

Eine staatliche oder kirchliche Regelförderung liegt für (Kita-)Familienzentren nicht vor. Bisher konnte der Weiterentwicklungsprozess nur im Rahmen von Projekten und einer entsprechenden Projektförderung finanziell unterstützt werden.

4.5 Wie viele der 1744 Gruppen im Bereich der verfassten Kirche werden durch FAG-Mittel kirchlich zentral gefördert? Warum wird eine größere Anzahl von Gruppen nicht kirchlich zentral gefördert? Wer entscheidet darüber?

Von 1.744 Gruppen werden 1.523 Gruppen nach § 8 FAG gefördert. Durch Beschluss der Landessynode im Frühjahr 1999 wurde die Streichung der Förderung für 193 Gruppen (98er-Gruppen) beschlossen, gleichzeitig wurde ein schon 1987 beschlossener Stopp des Ausbaus der Förderung nach § 8 FAG beibehalten (99er-Gruppen).

Weitere 117 Gruppen befinden sich in der fachlichen Aufsicht des DW Baden, werden aber nicht von rechtlich selbständigen Trägern betrieben.

	2014/2015 auf Basis KVJS-Statistik Stand 01.04.2013
Anzahl der betriebenen Gruppen im Bereich der verfassten Kirche (FAG-fähige Gruppen + 98-ger + 99-ger)	1.744
Anzahl 98-ger Gruppen	68
Anzahl 99-ger Gruppen	153
Anzahl FAG-fähiger Gruppen	1.523

Nicht berücksichtigter Aufwuchs im Zeitraum 02.04.2013 bis 30.11.2014: 31 Gruppen.

4.6 Wer legt die Höhe des Elternbeitrags fest?

Die kirchlichen und kommunalen Kindergartenträger in Baden-Württemberg stimmen sich alle zwei Jahre über eine gemeinsame Empfehlung für die Beitragssätze ab. Das DW Baden informiert die Träger über diese Empfehlung. Mit Aufnahme der landesweiten Empfehlung in die Haushaltsrichtlinien der badischen Landeskirche sind die Richtsätze dann die Grundlage für die Festsetzung der Beiträge in unseren Einrichtungen.

4.7 Wie wird die Fachberatung des Diakonischen Werks Baden finanziert? Wird diese in der FAG-Zuweisung berücksichtigt?

Die Fachberatung wird über einen gruppenbezogenen Beitrag der Mitglieder des DW Baden finanziert. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal im Jahr in Rechnung gestellt. In der landeskirchlichen FAG-Zuweisung ist für die anteilige Refinanzierung ein Punktwert von 50 Punkten pro Gruppe berücksichtigt. Darüber hinaus kann der Mitgliedsbeitrag im Rahmen der Betriebsausgaben als Sachkosten gegenüber der Kommune geltend gemacht werden. Dort, wo die Kommune sich per Vertrag prozentual an den Betriebsausgaben beteiligt, übernimmt sie in erheblichem Umfang die Finanzierung der Fachberatung.

4.8 Die Beteiligung der Kommunen an den Betriebskosten für die Evangelischen Kindertageseinrichtungen wird über Betriebskosten-Verträge geregelt. Diese vertraglichen Regelungen zur Finanzierung der Betriebsausgaben (Personalkosten, Sachkosten, Verwaltungskosten) sind sehr unterschiedlich gestaltet. Der gesetzliche Mindestzuschuss beträgt 63 % der Betriebsausgaben für Angebote der Kindertageseinrichtungen ohne Berücksichtigung von Krippen, 68 % der Betriebsausgaben für Krippen. Ein Muster-Betriebskostenvertrag wurde zwischen den vier Kirchen, dem Gemeindetag und dem Städtetag ausgehandelt. (Der Text kann eingesehen werden unter [www.ekiba.de/kita2025](http://www.ekiba.de/kita2025).) Welche Arten von Betriebskosten-Verträgen gibt es zurzeit?

#### **Deckelungsvertrag**

Die Kirchengemeinde beteiligt sich maximal in Höhe der Zuweisung nach § 8 FAG

(hier differenziert nach Gesamt-FAG Zuweisung oder Gesamt-FAG Zuweisung abzüglich zu bildende Substanzerhaltungsrücklage).

#### **Defizitvertrag**

Die Kommune beteiligt sich prozentual an den nach Abzug der Elternbeiträge nicht gedeckten Betriebsausgaben. Dieser Zuschuss darf nicht unter dem gesetzlich garantierten Mindestzuschuss liegen.

**Vertragliche Regelung analog Mustervertrag – 63 % (Kindertageseinrichtung ohne Krippe) bzw. 68 % (Krippe) + „x“**

Nach Abzug des gesetzlichen Mindestzuschusses und der Elternbeiträge wird mit der Kommune die Beteiligung an den verbleibenden Kosten in Höhe von „x %“ vereinbart.

#### **PKZ-Regelung („Personalkostenzuschuss“)**

Die Kommune beteiligt sich zu einem bestimmten Prozentsatz an den Personalausgaben für pädagogische Fachkräfte.

#### **Vereinbarungen mit den Großstädten**

Diese richten sich in der Regel nicht nach dem zwischen den vier Kirchen und Gemeinde und Städtetag ausgehandelten Musterbetriebskostenvertrag. Der Städtetag hat seine Mitglieder über dieses Muster informiert, aber nicht ausdrücklich die Verwendung empfohlen.

Im Großstadtbereich sind Vereinbarungen getroffen, die in der Regel auf der Erstattung von Personalkosten basieren und zusätzlich ein differenziertes Zuschlagsprinzip enthalten mit beispielsweise pro-Kopf oder pro-Platz Pauschalen und Pauschalen für bestimmte Angebotsformen.

4.9 Wie können die Kirchengemeinden in Betriebskosten-Vertragsverhandlungen mit den Kommunen den Eigenanteil erhöhen, um bei entsprechenden Forderungen der Kommune die eigene Trägerverantwortung sicherzustellen?

In der Regel sind hier für die Kirchengemeinden nur sehr geringe, häufig auch keine Spielräume vorhanden. Vorübergehend kann eine Kirchengemeinde aus Eigenmitteln hierzu Mittel entnehmen. Unauskömmliche Betriebskostenverträge sind nicht genehmigungsfähig.

4.10 Wie können Kirchengemeinden in Betriebskosten-Vertragsverhandlungen die Differenz ausgleichen, die entstanden ist dadurch, dass die Erzdiözese Freiburg das Budget für ihre Kindertageseinrichtungen ab dem Jahr 2014 dauerhaft um ca. 20 % erhöht hat?

Hier gilt die gleiche Antwort wie bei 1.8. – Die Tatsache, dass auf katholischer Seite der Verhandlungsdruck aus finanzieller Sicht nicht so groß ist, schwächt die Verhandlungsposition der evangelischen Kirchengemeinden auch in Hinblick auf die inhaltliche Ausgestaltung des Betriebskostenvertrages.

4.11 Wer genehmigt bisher die neu ausgehandelten Betriebskostenverträge zwischen Träger-Kirchengemeinde und Kommune?

Eine Genehmigung wird durch die Abteilung Diakonie (Referat 5) vorgenommen.

4.12 Wer legt die Ausbildung und Bezahlung der Erzieherinnen fest?

Die Ausbildung zur Erzieherin ist durch die Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik sowie über Schulversuchsbestimmungen geregelt. Das Kultusministerium stimmt als verantwortliches Fachministerium die Ausbildungsgrundsätze sowohl mit den Kindergartenträgerverbänden wie mit den Trägern der Ausbildungsstätten ab.

Die Bezahlung ist durch das geltende Tarifwerk (TVöD) geregelt. Die Übernahme der Vergütungssätze in den kirchlichen Bereich erfolgt durch Beschlussfassung in der Arbeitsrechtlichen Kommission unserer Landeskirche.

4.13 Wie viele Erzieherinnen bilden unsere Evangelischen Fachschulen für Sozialpädagogik pro Jahr aus? Wie viele davon sind anschließend in einer evangelischen Kindertageseinrichtung tätig?

Die drei Evangelischen Fachschulen für Sozialpädagogik haben im Schuljahr 2013/14 = 614 Erzieherinnen und Erzieher ausgebildet (in der klassischen Fachschulausbildung und der praxisintegrierten Ausbildung). Als staatlich anerkannte Erzieherin/Erzieher verlassen nach dem Anerkennungsjahr jährlich rund 120 Erzieherinnen unsere Schulen, dazu kommen noch die PIA-Abgängerinnen und Abgänger nach dem 3. Ausbildungsjahr. Da die Träger nicht ausreichend Plätze zur Verfügung stellen, laufen derzeit Ausbildungen in Karlsruhe und Nonnenweier mit jährlich 48 Schülerinnen und Schüler. Insgesamt stellen wir somit den Einrichtungen (nicht nur Kindertageseinrichtungen, sondern stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe, Krankenhäuser, Schulen,

Horte, Erlebnispädagogik) rund 170 profiliert ausgebildete Fachkräfte zur Verfügung. Die Zahl derer, die in evangelischen Kindertageseinrichtungen geht, ist nur zu schätzen, aber auch die anderen Arbeitsfelder der Diakonie oder kirchlicher Einrichtungen werden bedient.

Die statistischen Erhebungen geben keine Auskunft darüber, welche Ausbildungsstätten die pädagogischen Fachkräfte besucht haben. Daher ist für die derzeit 5.900 pädagogischen Fachkräfte in den evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden keine Aussage möglich, wie viele davon an einer kirchlichen und speziell an einer evangelischen Ausbildungsstätte ihre schulische Ausbildung absolviert haben. Darüber hinaus können die Evangelischen Ausbildungsstätten keine Aussage über die späteren Arbeitgeber ihrer Absolventinnen abgeben, da eine systematische Erfassung nach Ende der Ausbildung nicht durchführbar ist.

4.14 Wie viele Gebäude für Kindertageseinrichtungen befinden sich in der Baurägerschaft der Kirchengemeinden? Wie vielen in anderer Baurägerschaft?

Es sind 392 Kindergärten in der Baurägerschaft der Kirchengemeinden. Bei wie vielen Kindergärten die Kirchengemeinden lediglich Betriebsträger sind bzw. wie viele andere Bauräger es gibt, geht aus den Fundus-Daten nicht hervor.

4.15 Wie viele Gebäude für Kindertageseinrichtungen sind renovierungs- bzw. sanierungsbedürftig? Welche finanziellen Belastungen kommen hier auf die Träger bzw. die Landeskirche zu?

Eine genaue Aussage kann hier nicht getroffen werden, im Rahmen des Liegenschaftsprojektes werden Kindertageseinrichtungen mit erfasst werden, danach werden verlässliche und flächendeckende Aussagen getroffen werden können.

4.16 Welche Gebäudekonstellation wird als zukunftsfähig empfohlen? Die politische Gemeinde ist Eigentümerin des Gebäudes und die Kirchengemeinde hat die Trägerschaft. Das Grundstück kann auf Erbpacht an die politische Gemeinde verpachtet werden.

Alternative: Verkauf des Grundstückes an die politische Gemeinde, wenn die Kirchengemeinde das Grundstück nicht braucht.

4.17 Können die Kirchengemeinden sicher sein, dass die kirchlichen FAG-Zuweisungen für die Kindertageseinrichtungen länger gesichert sind, als dies durch die Landessynode für den laufenden Doppelhaushalt beschlossen wurde?

Nein, die FAG-Steuerzuweisung wird derzeit immer für einen Doppelhaushaltszeitraum beschlossen. Etwas anderes ist nur dann möglich, sofern die Landessynode hierzu etwas Entsprechendes beschließt.

Derzeit ist seitens der Landessynode gem. § 23 Abs. 1, 2 FAG i.d.F. 2014 bezgl. der Festlegung der Höhe der einzelnen Zuweisungsarten im Verhältnis zur Gesamtzuweisung folgende „Deckelung für die Zuweisung nach § 8 FAG“ vorgegeben:

Plan-Ansatz Vorjahr zzgl. %-Steigerung Haushalt;

Ausgangsjahr für die Fortschreibung der „Deckelung“ ist der Plan-Ansatz der § 8 FAG-Zuweisung für 2012.

In Zahlen:

2012	2013	2014	2015
16.043.000 €	16.444.075 €	16.937.397 €	17.445.519 €

4.18 Welche Aufgaben haben jetzt die Kirchlichen Verwaltungs- und Serviceämter bzw. Kirchengemeindeämter?

- Personalverwaltung
- Finanzverwaltung :Buchhaltung und Abrechnung mit politischer Gemeinde
- Haushaltsplanerstellung im Rahmen des kirchengemeindlichen Haushaltsplanes
- Unterstützung der Kirchengemeinden bei Betriebskostenvertragsverhandlungen mit der politischen Gemeinde
- teilweise Geschäftsführung

4.19 Gibt es bereits Trägerverbände? Wie sind diese organisiert?

(a) Im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden gibt es bisher nur einen kleinen Verband in Sübaden. Dieser ist historisch gewachsen und als eingetragener Verein organisiert. Trägerverbände in der Form, dass sich mehrere, bisher selbstständige Rechtsträger in einem größeren Verband zu einem Rechtsträger zusammenschließen, gibt es aktuell nicht.

Aktuelle Modelle sehen die Entlastung der Kirchengemeinde über eine Geschäftsbesorgung durch einen Dienstleister vor (z.B.

Verwaltungszweckverband), in Stadtkirchenbezirken wird die Trägerverantwortung durch eine hauptamtliche Kirchenverwaltung wahrgenommen.

4.20 Können wir uns die Kindertageseinrichtungen noch leisten? – Wie verlässlich ist die Kirchensteuerentwicklung?

Im Doppelhaushalt 2016/2017 kann die Evangelische Landeskirche sich voraussichtlich wie im bisherigen Umfang weiter an den Betriebskosten und den anfallenden Baukosten für unsere Kindertageseinrichtungen beteiligen. Über eine Personalkostensteigerung von ca. 3 % hinaus sind keine Steigerungen vorgesehen. In die FAG-Zuweisung können nach gegenwärtiger Gesetzeslage keine weiteren Gruppen aufgenommen werden.

Mittelfristig – für die kommenden fünf Jahre – weist die gegenwärtige Prognose eine stabile Entwicklung aus.

Langfristig – bis 2025 – muss damit gerechnet werden, dass die Kirchensteuereinnahmen die Kostenentwicklung im Gesamthaushalt der Landeskirche nicht mehr decken können. Das so entstehende Defizit wird im Jahr 2025 ca. 5,5 % betragen, was einem Fehlbetrag im Gesamthaushalt der Landeskirche (Deckungslücke) in Höhe von ca. 19 Mio. Euro entspricht. Dies würde dann, ggf. in entsprechender Größenordnung auch die Haushaltsanteile für unsere evangelischen Kindertageseinrichtungen betreffen.

4.21 Im Jahr 2015 werden Betriebszuweisungen für unsere Kindertageseinrichtungen nach § 8 FAG in Höhe von 17,72 Millionen Euro ausgezahlt. In welchem Verhältnis steht das zum Gesamtumsatz / zu den Gesamtkosten unserer Kindertageseinrichtungen im Jahr 2015?

Betriebszuweisung nach § 8 FAG (ohne Zuschlag zur Mitfinanzierung des Mitgliedsbeitrages für die Fachberatung des Diakonischen Werkes für Kindertageseinrichtungen nach § 8 Abs. 5 FAG)	16.777.264 €
Zuschlag zur Mitfinanzierung des Mitgliedsbeitrages für die Fachberatung des Diakonischen Werkes für Kindertageseinrichtungen nach § 8 Abs. 5 FAG	651.633 €
Summe 1:	17.428.897 €
zzgl. Einmalausgleich §§8, 16 FAG Ausgleich für abgesenkte Betriebszuweisung Tageseinrichtung für Kinder	291.476 €
Summe 2:	17.720.373 €

Die Ausgaben aller Kindertageseinrichtungen für das Jahr 2013 betragen: 262.501.457,56 Euro

Bei einer angenommenen Steigerung von insgesamt 5% würde die Ausgaben für das Jahr 2015 ca. 275.626.530,44 (100 %) Euro betragen.

**Mit 17,7 Mio Euro Mitteln nach § 8 FAG (ca. 6,43 %) werden somit 257,9 Mio Euro (ca. 53,57 %) für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen generiert.**

4.22 Im Jahr 2013 wurden zusätzlich 1,2 Millionen Euro kirchliche Baubehilfe für 58 genehmigte Baumaßnahmen bei unseren Kindertageseinrichtungen bewilligt. In welchem Verhältnis steht das zu den Gesamtkosten der umgesetzten Baumaßnahmen im Jahr 2013?

In 2013 wurde ein Baubehilfenvolumen in Höhe von 6,7 Mio. € ausgezahlt (ohne Berücksichtigung der Zuschüsse aus dem Instandhaltungsprogramm G für die Stadtkirchenbezirke). Hiervon entfallen rd. 0,85 Mio. € auf Kindergartenmaßnahmen (bewilligt insges. 1,2 Mio €).

4.23 Vereinzelt treten, meist in größeren Städten, gewinnorientiert arbeitende privat-gewerbliche Träger bzw. privat-wirtschaftliche Träger für Kindertageseinrichtungen auf (Kapital Consult GmbH, Concept maternal gGmbH, PME Familienservice, Kinderzentren Kunterbunt). Wie kommen diese Einrichtungen zu einem kostendeckenden bzw. gewinn generierenden Betrieb? Können evangelische Träger vergleichbar verfahren?

In der Regel betreiben solche Träger nur Einrichtungen mit drei und mehr Gruppen. Kleinere Einrichtungen können ein breites Angebotspektrum mit unterschiedlichen Betreuungszeiten nur eingeschränkt und mit einem hohen Aufwand vorhalten. Grundsätzlich bauen solche Träger nicht selber, sondern mieten nur an. Dabei werden häufig Investorenmodelle genutzt, so entfallen Gebäudelasten. Alte Gebäude werden von kommerziell ausgerichteten Trägern grundsätzlich nicht angemietet. Ausnahmen werden nur dort gemacht, wo Investoren oder der Gebäudeeigentümer die Liegenschaft schlüsselfertig grundsanieren.

In der Regel werden die Kooperation mit Betrieben und die Zurverfügungstellung von Belegplätzen angestrebt um eine auskömmliche Auslastung sowie ggfs. zusätzliche Zuschüsse der Betriebe zu sichern. Angesichts der engen Kooperation mit Betrieben werden vorrangig Ganztagsbetreuungsangebote mit einer entsprechenden Preisstruktur vorgehalten.

Überregional agierende Träger finanzieren defizitär arbeitende Einrichtungen über die Überschüsse ihrer anderen Einrichtungen. Die Elternbeiträge liegen teilweise erheblich über den landesweit in Baden-Württemberg abgestimmten Richtsätzen, im Krippenbereich bis zu 400 % darüber, mit einer Spanne von 450 Euro bis zu 1.600 Euro pro Monat, bei Ganztagsangeboten für Kinder über drei Jahren ab 400 Euro. Zusätzlich werden Verpflegungsgelder, Beiträge für Hygiene- und Pflegebedarf (Krippe) und Anmeldegebühren erhoben.

Die Qualitätsstandards korrespondieren mit den Standards im kirchlichen Bereich, jedoch werden Überbelegungen und Platz-Sharing häufiger und in größerem Umfang umgesetzt. Die Träger sind nicht tarifgebunden, daher werden je nach Funktion des Personals geringere Vergütungen gewährt. Ebenso sind Regelungen zur Arbeitszeit (Zeit für Leitungsaufgaben, Vorbereitungszeiten etc.) und zum Fortbildungsanspruch sehr unterschiedlich und unterschreiten teilweise erheblich die Regelungen im kirchlichen Bereich.

Evangelische Träger können unter den zurzeit geltenden Voraussetzungen nicht in vergleichbarer Weise verfahren.

4.24 Wie wirken Evangelischer Oberkirchenrat und Diakonisches Werk Baden bisher bei der Begleitung und Entwicklung der Kindergartenarbeit zusammen?

Die fachliche Beratung und Begleitung erfolgt durch das Diakonische Werk Baden und dessen Fachberatung. Für die Zusammenarbeit von Evangelischem Oberkirchenrat und DW Baden in fachaufsichtlich relevanten Vorgängen bzw. in Vorgängen, die einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung unterliegen, sind entsprechende Verfahrensregelungen zwischen den zuständigen Referaten des EOK und dem Fachreferat des DW Badens abgestimmt.

4.25 Es gibt eine „Fachgruppe Kindertageseinrichtungen“. Welche Aufgabe hat diese?

Zweck der Fachgruppe ist es, eine bestmögliche Zusammenarbeit und Abstimmung der verschiedenen zuständigen Referate und Abteilungen des Evangelischen Oberkirchenrates, der zuständigen Stellen der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Baden sowie des Rechnungsprüfungsamtes zu gewährleisten im Hinblick auf die Klärung und Abstimmung von Entscheidungsgrundlagen, im Hinblick auf eine optimale Beratung für die jeweiligen Einrichtungsträger und im Hinblick auf die Wahrnehmung der landeskirchlichen Aufsicht über die jeweiligen Einrichtungsträger. (Geschäftsordnung 2001)

4.26 Es gibt eine „4-Kirchen-Konferenz-Kindergartenfragen“. Welche Aufgabe hat diese?

Die 4 KK dient der Koordinierung zwischen den vier (großen) Kirchen in Baden-Württemberg und ihrer Spitzen- und Trägerverbände in allen Kindergartenfragen.

4.27 Früher gab es einen „Roten Ordner“ mit allen Rechtstexten, Richtlinien, Verordnungen, Empfehlungen und Hinweisen für die Arbeit in evangelischen Kindertageseinrichtungen unserer Landeskirche. Wo finde sich die aktuelle Fassung?

Das Handbuch für die evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden ist in digitaler Form in das Portal des DW Badens eingestellt. Alle Mitglieder des DW Baden und die Dienststellen der Kirchenverwaltung haben Zugriff auf die Inhalte des Portals. Die Zugangsberechtigung für den Mitgliederbereich ist einmalig zu beantragen.

4.28 Früher gab es Trägerrundbriefe des Diakonischen Werkes in Baden.

Wo finden sich diese heute?

Siehe Antwort 1.25. Aktuelle Informationen, Materialien, Rechtsgrundlagen etc. sind in den jeweiligen Rubriken abrufbar. Bei Bedarf werden aktuelle Informationen per Mailrundschriften den Trägern und Einrichtungsleitungen übermittelt.

### (C) 2. Stichwortverzeichnis zu den „FAQs“

Abgabe einer Kindertageseinrichtung	4.2
ACK-Klausel, muslimische Erzieherinnen	1.5
Aufgaben der VSAs und KGAs	4.18
Ausbau von Kindergarten-Gruppen	4.1
Ausbildungspläne von Erziehenden,	
Lehrvikar/innen, Gemeindediakon/innen	3.1

Baubeihilfe, kirchliche	4.22
Bauträgerschaft von Kirchengemeinden für Kitas	4.14
Bedarf an pädagogischem Personal	1.2 / 3.1 / 3.7 / 4.12 / 4.13
Begegnung – Kindergarten als Ort des Gesprächs	2.2
Begegnung mit anderen Religionen	3.3
Betriebskostenverträge Genehmigung	4.11
Betriebskostenverträge	4.8
Elternbeitrag	4.6
Entlastung für Familien	1.3
Entwicklung der Kinderzahlen	1.4
Erzieherinnen, Ausbildung und Bezahlung	1.2 / 3.1 / 3.7 / 4.12 / 4.13
Evangelische Fachschulen für Sozialpädagogik	4.13
Evangelische Kinder, Anzahl und Plätze	1.1 / 1.6 / 1.7
Evangelischer Präsenz in der Gesellschaft und Kita	2.1
Evangelisches Profil	3.6 / 3.9
Fachberatung	4.7
Fachberatung	3.5
Fachberatung, Anstellungsträger	3.11
Fachberatung, Aufgaben, Anzahl der Stellen	3.10 / 3.12
Fachgruppe Kindertageseinrichtungen	4.25
Fachschulen für Sozialpädagogik	4.13
FAG-Mittel für Kindertageseinrichtungen	4.5
Familien, Entlastung	2.3 / 3.9
Familienzentren	4.3 / 4.4
Finanzierungssicherheit für Kindertageseinrichtungen	4.17
Gemeindeaufbau-Konzept	3.4
Genehmigung Betriebskostenverträge	4.11
Gesellschaft – Kindergarten als Ort evangelischer Präsenz	2.1
Gesetzlicher Mindestzuschuss	4.8
Gewerbliche Kindergarten-Träger	4.23
Grüner Gockel	3.2 / 3.9
Heterogenität	3.9
Höhe Betriebszuweisungen nach § 8 FAG	4.21
Kinderzahlen, Entwicklung	1.4
Kirchensteuerentwicklung, Verlässlichkeit	4.20
Kirchliche Baubeihilfe	4.22
Kindergarten nur für evangelische Kinder?	1.1 / 1.6 / 1.7
Lenkungsgruppe „Evangelisches Profil“	3.6 / 3.9
Muslimische Erzieherinnen ACK-Klausel, Muster-Betriebskostenvertrag	1.5
Nachhaltigkeit	4.8
Ökumenische Kindertageseinrichtungen	3.2 / 3.9
Prekäre Lebensverhältnisse	3.8
Privatwirtschaftliche Kindergarten-Träger	3.9
Qualitätskontrolle	4.23
Rechtstexte, Verordnungen, Richtlinien für Kitas	3.5
Religionsfreiheit	4.27
Richtlinien, Rechtstexte, Verordnungen für Kitas	3.9
Roter Ordner	4.27
Rückbau von Kita-Gruppen	4.27
Sanierungsbedarf bei Kindergarten-Gebäuden	4.1
Schließung einer Kita	4.15 / 4.16
Stellen der Fachberatung, Anzahl Strukturen	4.2
Trägerrundbriefe des DW Baden	3.10
Trägerverbände	3.9
Verordnungen, Rechtstexte, Richtlinien für Kitas	4.28
Vertragsverhandlungen	4.19
Vier-Kirchen-Konferenz-Kindergartenfragen	4.27
Zukunftsfähige Gebäudekonstellation, Empfehlung	4.9 / 4.10
Zusammenwirken EOK und DWB	4.26
	4.16
	4.24

**(C) 3. Übersicht zur Geschichte der Evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden**

Jahr	Name	Idee
1770	Pfarrer Johann Friedrich Oberlin (1740–1826) und seine Frau Magdalene Salome Witter (1747–1783)	Ihnen lag die moralische Hebung wie der wirtschaftliche Anschluss des verarmten Steintals/Elsass an die Märkte in Straßburg am Herzen. Sie setzten dabei vor allem auf die Frauen, die in Strickstuben und dann in einer Textilfabrik tätig wurden. Die Frauen der Gemeinden im Steintal wurden dazu angehalten, ihre Kinder zu unterrichten. Konzept: Frauen unterrichten ihre Kinder. Heute: Hausunterricht vs. Schulpflicht
1779	Louise Scheppler (1763–1837)	1779 richtete Louise Scheppler, Oberlins Haushälterin, eine erste Kleinkinderschule im Steintal ein, um die Frauen zu entlasten. 1829 erhielt Scheppler den Tugendpreis der Akademie der Wissenschaften in Paris. Konzept: Aufsicht und Unterricht für die Kinder der Frauen, die hart arbeiten mussten. Vorläufer der Kindergartenidee, aus der Not geboren.
1837	Henriette Frommel (1801–1865)	In Karlsruhe gründete Henriette Frommel, die Frau des Direktors der großherzoglichen Galerie, einen Verein, der Spenden für die Betreuung von Arbeiterkindern sammelte. 1837 nahm im „Dörfle“ die erste „Kleinkinderbewahranstalt“ ihre Arbeit auf, in der Kinder betreut, mit einer warmen Mahlzeit versorgt und gebildet wurden. Empörte Leserbriefe in Karlsruher Zeitungen fürchteten dadurch die Auflösung der Familie, steigende Kinderzahlen der Arbeiter und frühreife Kinder. Die Entwicklung ließ sich aber nicht aufhalten, nach Kaiserwerther Vorbild wurden Frauen zu professionellen „Kleinkinderlehrerinnen“ ausgebildet. Konzept: „Kleinkinderbewahranstalt“, Betreuung, Mittagessen, Ausbildung von Frauen zu Kleinkinderlehrerinnen. Heute: Kindertagesstätten, Tagesmütter, Fachschulen für Sozialpädagogik, Studium: Pädagogik der frühen Kindheit (B.A.)
1840	Friedrich Fröbel (1782–1852)	Bestärkt wurde diese Entwicklung durch die „Kindergartenbewegung“. Friedrich Fröbel gilt als „Erfinder“ des Kindergartens, in dem „Bildung, Erziehung und Betreuung“ vereint werden sollten. 1840 wurde von ihm der erste „Allgemeine deutsche Kindergarten“ (mit Garten!) in Thüringen gegründet. Die religiös motivierte Arbeit mit Kindern wurde in Baden durch den Besuch Johann Hinrich Wicherns 1849 in Durlach beflügelt. Der Gedanke der „Inneren Mission“ breitete sich auch im Süden aus und der „badische Landesverein für Innere Mission“ wurde gegründet. Konzept: Bildung, Erziehung und Betreuung werden erstmals zusammen gedacht. Heute: Kindergarten
1844	Regine Jolberg (1800–1880)	1844 gründete Regine Jolberg das Diakonissenmutterhaus Nonnenweier. Angeregt von Ideen Johann Heinrich Pestalozzis und Louise Schepplers wurden dort ebenfalls Kinderpflegerinnen ausgebildet. Sowohl Karlsruhe als auch Nonnenweier bildeten und sandten Diakonissen aus. Konzept: Kinderpflegerinnenausbildung Heute: Ausbildung hat bis heute Bestand.
1855	Julie Ziegler	Die Diakonisse Julie Ziegler aus Karlsruhe, gründete 1855 in Mannheim-Neckarau den ersten Kindergarten.
1870		Nonnenweierer Diakonissen besetzen 1870 zunächst die Kinderpflegen in Käfertal, Oggersheim und Ludwighafen. Bis 1870 wurden in Baden und der Schweiz 354 Kinderpflegen gegründet.
1907	Maria Montessori (1870–1952)	1907 gründete Maria Montessori in Rom den ersten Kindergarten nach ihren Prinzipien.
Bis 1915		Noch bis 1915 wurden im Bodenseegebiet bei Friedrichshafen und in Ravensburg Kinder aus Tirol, Vorarlberg und Graubünden als Hütekinder („Schwabenkinder“) auf den Märkten verkauft. Konzept: Kinder als Arbeitskräfte
1924	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz	1924 legt die Weimarer Republik im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz das Recht auf Erziehung fest und bekräftigt das Subsidiaritätsprinzip. Konzept: Recht auf Erziehung, Subsidiaritätsprinzip Heute: Kinder- und Jugendhilfegesetz, SGB VIII
1925	Helene Zeller (Oberin des Mutterhauses Bethlehem 1919 bis 1952)	Helene Zeller, Oberin des Mutterhauses Bethlehem in Karlsruhe eröffnete auch zivilen Frauen eine pädagogische Ausbildung und 1925 wurde das „Evangelische Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar“ mit staatlicher Anerkennung gegründet. Konzept: Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenausbildung mit staatlicher Anerkennung Heute: ErzieherInnenausbildung, Fachschulen für Sozialpädagogik, mit staatlicher Anerkennung, auch duale Ausbildungsgänge
1933	DEK-Verfassung	1933: DEK Verfassung: Artikel 4,3 nimmt die freie kirchliche Arbeit insbesondere auf dem Gebiet der Inneren Mission „unter ihre fördernde Obhut“. 1940: DEK Erlass: Innere Mission wird ausdrücklich als „Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche“ einbezogen.
1935		Die Neugründung konfessioneller Kindergärten wird verboten.
1937	NSV	Den Wohlfahrtsverbänden wird die Fachaufsicht entzogen. Bestehende Kindergärten werden als Bestandteil der „völkischen Gesundheitsfürsorge“ in die „Nationalsozialistische Volkswohlfahrt“ eingegliedert. Pädagogische Ziele sind körperliche Ertüchtigung, geschlechtsspezifische Rollen, Wehrhaftigkeit.

2.12. 1945	Kirchliches Hilfswerk Baden	Erstmals übernimmt die Kirchenleitung mit dem Hilfswerk operative Verantwortung für Diakonie. Stichwort ist „Kirche in Aktion“. Das Hilfswerk engagiert sich zunächst für Flüchtlinge, Ausgebombte und Heimkehrer und unterstützt den Wiederaufbau von Kirchen und von Einrichtungen der Inneren Mission.
1948		Währungsreform. Die verteilende Funktion des Hilfswerks und die unmittelbare Nothilfe wandeln sich zur eraturungsarbeit und heutigen KASA. Die Zuordnung von „Hilfswerk“ und „Landesverband für Innere Mission“ wird diskutiert.
1958	GO Baden	GO Baden §§ 67,1; 73 [GO 2007 Artikel 100 (2 und 3); 56] Erstmals eigener Diakoniekartikel in der Grundordnung.
1957 1958 1961 1982	DW Baden Diakoniegesetz	1957 Operative Zusammenführung von Landesverband für Innere Mission und Hilfswerk 1958 GO Baden §§ 67,1; 73 [GO 2007 Artikel 100 (2 und 3); 56] 1961 Gründung DW Baden 1975 Diakonisches Werk der EKD 1982 Diakoniegesetz Baden
1983 /1991 /2000	Ursula Mayer Werner Verch Sigrun Härtzsch	EOK Direktorin Ursula Mayer 1983 bis + 1991 EOK KR Werner Verch Ende 1991 bis 2000 DW Baden Sigrun Härtzsch 1972 bis 1998
1987	Landessynode Baden	Bis 1987 „bedarfsorientierte Zuweisung“ für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden. 1987: Ausweitungsstopp Im Herbst 1987 wurde die Ausweitung der landeskirchlich geförderten Gruppen in unseren evangelischen Kindergärten durch synodale Beschlussfassung gestoppt.
1999	Ausweitungs- stopp Landes- kirchlicher Förderung	Im Frühjahr 1999 wurde beschlossen, dass sich die Zahl der landeskirchlich geförderten Gruppen grundsätzlich nach demographischen Gegebenheiten bemisst, nämlich nach der Zahl der evangelischen Gemeindeglieder, s. FAG § 8 Absatz 2 Ziffer 1. 1999: Streichung der Förderung für 193 Gruppen (98er-Gruppen) Gleichzeitig wurde beschlossen, dass für 193 Gruppen die landeskirchliche Förderung gestrichen wird, weil diese jeweils über die Anzahl der förderfähigen Gruppen (korrelierend zur Zahl der evangelischen Gemeindeglieder) hinausgehen. Nur so konnte eine durchgängige prozentuale Kürzung der Betriebszuweisungen vermieden werden. Diese gekürzten sog. 98er-Gruppen konnten durch unterschiedliche Maßnahmen von 166 (im Jahr 2000) auf 101 (im Jahr 2008) reduziert werden. 1999: Ausweitungsstopp grundsätzlich beibehalten(99er-Gruppen) Zusätzlich wurde auch für förderfähige Gruppen der Ausweitungsstopp mit Stand 1987 beibehalten. Bei der Ermittlung der landeskirchlich geförderten Gruppenzahl wird grundsätzlich höchstens nur die Anzahl der Gruppen berücksichtigt, die schon bis zum 31. Dezember 1999 Finanzmittel nach dem FAG erhalten haben, s. FAG § 8 Absatz 2 Ziffer 3. Die unberücksichtigten sog. 99er-Gruppen konnten lediglich von 203 (im Jahr 2000) auf 198 (im Jahr 2008) reduziert werden.
2007– 2011	„Erziehung verantworten, Bildung gestalten, Profil zeigen“	Projekt „Erziehung verantworten, Bildung gestalten, Profil zeigen.“ Fortbildungsoffensive zur Einführung des evangelischen Profils für Kindertageseinrichtungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden, im Kontext mit dem Bildungs- und Entwicklungsfeld ‚Sinn, Werte, Religion‘ im Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten“
2007	Landessynode	Im Oktober 2007 hebt die Landessynode den Ausweitungsstopp auf und fördert mit FAG-Mitteln den Ausbau von U3-Betreuung und Krippengruppen.
2012 2013	Landessynode	Im Oktober 2012 führt die Landessynode zum Stichtag 1. April 2013 den Ausweitungsstopp auch für U3 Betreuung und Krippengruppen wieder ein.
2013		Rechtsanspruch U3-Betreuung zum 1. September 2013
2013	Landessynode	Beschluss im Oktober 2013: „Die Landessynode bittet das Diakonische Werk Baden und den Evangelischen Oberkirchenrat, insbesondere die Referate 4, 5 und 8, eine strategische Planung des Handlungsfelds Kindertagesstätten zu erarbeiten, die das Steuerungssystem und die demografische Entwicklung ebenso berücksichtigt wie auch die Gemeinwesenorientierung der Kindertagesstätten und die Weiterentwicklung des evangelischen Profils. Die Landessynode bittet um Vorlage eines Sachstandberichts zur Frühjahrstagung 2014.“
2015	Landessynode	Beschluss im Oktober 2015: „Die Landessynode würdigt die hohe Bedeutung der evangelischen Kindertageseinrichtungen als Orte kirchlicher Präsenz und religiöser Bildung in unserer Gesellschaft. Hier entfalten die Kirchengemeinden in besonderer Weise ihre gesellschaftliche Mitverantwortung für die Kinder und deren Familien. Sie dankt allen Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten unserer Landeskirche und in den Trägergemeinden, die sich engagiert und kompetent den anspruchsvollen Aufgaben von Erziehung, Bildung, Begleitung und Beratung stellen. ...“

**(C) 4. Literatur und Kontextliteratur****Zu (B) 1.3 Das Subsidiaritätsprinzip**

**Cremer, Georg**, Vergaberecht, Nutzer müssen auswählen können, neue caritas 3/2005, S. 9–15.

**DTV-Lexikon**, Band 17, München 1979.

**DUDEN** Fremdwörterbuch, Sechste, auf der Grundlage der amtlichen Neuregelung der deutschen Rechtschreibung überarbeitete und erweiterte Auflage. Herausgegeben und bearbeitet vom Wissenschaftlichen Rat der Dudenredaktion. Mannheim 1997.

**Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)**, Wo Glaube wächst und Leben sich entfaltet. Der Auftrag evangelischer Kindertageseinrichtungen. Eine Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Gütersloh 2004.

**Ferdinand, Manfred**, Wettbewerb und soziale Dienste. Die Lissabon-Strategie der Europäischen Union und ihre Bedeutung für die Diakonie in Deutschland, in: Eurich, Johannes (Hrsg.), Diakonisches Handeln im Horizont gegenwärtiger Herausforderungen. DWI-INFO, NR. 38, Diakoniewissenschaftliches Institut Heidelberg, S. 171–201.

**Kunkel, Peter-Christian** (Hrsg.), Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar (**LPK**). Baden-Baden 2014, 5. Aufl.

**KVJS** (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg) Berichterstattung, Bestand und Struktur der Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg. Ergebnisse der Erhebung zum Stichtag 01.03.2013. Stuttgart 2013. <http://www.kvjs.de>.

**Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas** (Hrsg.), **Frankfurter Kommentar** zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Baden-Baden 2013, 7. Aufl.

**Schoen, Ursula**, Subsidiarität. Bedeutung und Wandel des Begriffs in der katholischen Soziallehre und in der deutschen Sozialpolitik. Eine diakoniewissenschaftliche Untersuchung, Neukirchen-Vluyn 1998.

**Vilain, Michael** und **Boeßenecker, Karl-Heinz**, Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege. Eine Einführung in Organisationsstrukturen und Handlungsfelder sozialwirtschaftlicher Akteure in Deutschland. Weinheim und Basel 2013, 2. Aufl.

**Zu (B) 3.4 Personal – Fachkräftebedarf und Fachkräfteentwicklung**

**Autorengruppe** Fachkräftebarometer, Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2014. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. München 2014.

**Bertelsmannstiftung** (Hrsg.), Qualitätsausbau in Kindertageseinrichtungen. 7 Fragen zum Qualitätsausbau in deutschen Kindertageseinrichtungen. 7 Antworten der Bertelsmannstiftung: Status quo, Handlungsbedarfe und Empfehlungen. Methodische Erläuterungen. Ländermonitor. Gütersloh 2014.

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** (Hrsg.), Vierter Zwischenbericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes. Bericht der Bundesregierung 2013 nach § 24a Abs. 5 SGBVIII über den Stand des Ausbaus für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren für das Berichtsjahr 2012. Berlin 2014.

**Comenius Institut** (Hrsg.), Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder. Daten-Entwicklungen-Perspektiven. Evangelische Bildungsberichterstattung. Berlin 2014.

**Deutsches Jugendinstitut e.V. (DJI)** (Hrsg.), Der U3-Ausbau und seine personellen Folgen. Empirische Analysen und Modellrechnungen. Studie im Rahmen des Projekts Weiterbildungsinitiative Frühpädagogischer Fachkräfte (WIFF). München 2010.

**Landesinstitut für Schulentwicklung und Statistisches Landesamt Baden-Württemberg** (Hrsg.), Bildungsberichterstattung 2013. Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in Baden-Württemberg. Stuttgart 2013.

**Rauschenbach, Thomas** (Hrsg.), Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe. Juni 2014, Heft Nr. 1&2/14, 17Jg. Dortmund 2014.

**Schilling, Matthias**, Fachkräftebedarf und Fachkräfteentwicklung 2014 bis 2025. In: Hanssen, Kirsten; König, Anke; Nürnberg, Carola; Rauschenbach, Thomas (Hrsg.): Arbeitsplatz Kita. Analysen zum Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2014. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. München 2014.

**Statista (2014)**, Betreuungsquote: Anteil der Kinder unter 3 bzw. 6 Jahren in Kindertagesbetreuung am 1. März 2014 nach Alter der Kinder und Bundesländern. 2014.

<http://de.statista.com/statistik/daten/studie/166642/umfrage/betreuungsquotekindertagesbetreuung-in-deutschland/>.

**Zu 4.3 Lebenslagen von Frauen alleine und in der Familie**

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales**, Der Vierte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Berlin 2013.

**Jurczyk, Karin**, Klinkhardt, Josefine, „Vater, Mutter, Kind?“ Verlag Bertelsmann Stiftung 2014.

**Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg Dezernat Jugend-Landesjugendamt** (Hrsg.), KVJS Berichterstattung. Bericht zu Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Baden-Württemberg 2013. Fortschreibung zum Berichtszeitraum 2006–2011. Stuttgart 2013.

**Martens, Rudolf**, „Arme Kinder – arme Eltern“ Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. Berlin 2012.

**Meske, Mara**, „Natur ist für mich die Welt“. Lebensweltlich geprägte Naturbilder von Kindern. Wiesbaden 2010.

**Michel, Nicole**, Zensus 2011: Was uns der Zensus über Haushalte und Familien verrät. Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 8/2014.

**Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg (2011)** (Hrsg.), Familien in Baden-Württemberg. Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung. Stuttgart 2011.

**Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg (2013)** (Hrsg.), Lebenssituation von Kindern mit Behinderungen. Stuttgart 2013.

**Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg (2014)** (Hrsg.), Familien in Baden-Württemberg. Kinderschutz und Frühe Hilfen. Stuttgart 2014.

**Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg (2014b)** (Hrsg.), Sozioökonomische Lebenslagen in Baden-Württemberg. Einkommenslagen älterer Menschen. Stuttgart 2014.

**Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg** (Hrsg.), (2011) Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen. Freiburg im Breisgau 2014.

**Schölmerich, Axel**; et al., Wohlergehen von Kindern. Erstellt im Auftrag der Geschäftsstelle Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Leistungen in Deutschland (im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend). 2011.

**Statistisches Landesamt Baden-Württemberg** (Hrsg.), Statistik Aktuell. Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg. Stuttgart 2014.

**Tölke, Angelika**, „Erwerbsarrangements“, Weinheim 2012.

**Zu 4.8 Sozialräumliche Orientierung der Kindertageseinrichtungen Vom Kindergarten zum Familienzentrum**

**Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland** (Hrsg.), Handlungsoption Gemeinwesendiakonie. Die Gemeinschaftsinitiative Soziale Stadt als Herausforderung für Kirche und Diakonie. Stuttgart 2007.

**EKD (2013)** (Hrsg.), Auf dem Land gut altwerden können. Wie Kirchengemeinden Chancen nutzen – Herausforderungen aufgreifen und gestalten. Die Entwicklung ländlicher Räume. 2013. [www.ekd.de/eafa/download/Auf\\_dem\\_Land\\_gut\\_altwerden\\_koennen\\_end.pdf](http://www.ekd.de/eafa/download/Auf_dem_Land_gut_altwerden_koennen_end.pdf) (eingesehen am 01.08.2014).

**EKD (2014)** (Hrsg.), V. EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft. Engagement und Indifferenz – Kirchenmitgliedschaft als soziale Praxis. Hannover 2014.

**Evers, Adalbert**, Kirche findet Stadt, oder: Wie können innovative Projekte wirksamer werden? In: Reinhard Thies (Hrsg.): Kirche findet Stadt. Kirche als zivilgesellschaftlicher Akteur in Netzwerken der Stadtentwicklung. Erfahrungen – Handlungsempfehlungen – Perspektiven. Berlin 2013.

**Fliege, Thomas**, Diakonat, Sozialraum und Sozialraumanalyse. Diakonisches Handeln und sozialwissenschaftliche Reflexion. In: Eidt, Ellen; Schulz, Claudia (Hrsg.): Evaluation im Diakonat – Sozialwissenschaftliche Vermessung diakonischer Praxis. Stuttgart 2013.

**Hatzfeld, Ulrich**, Kirche findet Stadt – ein neues Kapitel einer doch sehr langen Geschichte. In: Reinhard Thies (Hrsg.): Kirche findet Stadt. Kirche als zivilgesellschaftlicher Akteur in Netzwerken der



Stadtentwicklung. Erfahrungen – Handlungsempfehlungen – Perspektiven. Berlin 2013.

**Kottnik**, Klaus-Dieter, Soziale Stadt – und Gemeindeentwicklung in Partnerschaft von Kirche und Kommune. In: Herrmann, Volker (Hrsg.): Wichern drei – gemeinwesendiakonische Impulse. Neukirchen-Vluyn 2010.

**Park**, Heike, Kirchengemeinde als Akteur im Gemeinwesen. Ein Beispiel aus Hamm/Westfalen. In: Wegner, Gerd (Hrsg.): Gott im Gemeinwesen. Sozialkapitalbildung in Kirchengemeinden. Berlin; Münster 2014.

**Thies**, Reinhard, Kirche findet Stadt: Erkenntnisse, Thesen und Perspektiven. In: Reinhard Thies (Hrsg.): Kirche findet Stadt. Kirche als zivilgesellschaftlicher Akteur in Netzwerken der Stadtentwicklung. Erfahrungen – Handlungsempfehlungen – Perspektiven. Berlin 2013.

**Zellfelder**, Paul-Hermann, Gesellschaftsdiakonische Bedeutung von Kirchengemeinden. In: Herrmann, Volker (Hrsg.): Wichern drei – gemeinwesendiakonische Impulse. Neukirchen-Vluyn 2010.

### (C) 5. Korrespondenzdokumente zur Rahmenplanung

#### (C) 5.1 Rahmenpläne und Konzeptionen im Arbeitsfeld Kindertageseinrichtungen

1. Rottenburger Kindergartenplan. Zur Situation und Profilierung der katholischen Kindergärten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Sonderdruck 1/ 2008 zum kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart.
2. Religion erLeben. Die religionspädagogische Rahmenkonzeption für die Kindergärten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, 2010.
3. Kindergarten-Gemeinde erLeben. Pastorales Rahmenkonzept der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Kooperation von Kindergarten und Kirchengemeinde, 2010.
4. Bericht zur Umsetzung des Rottenburger Kindergartenplans 2008 – 2012 Vorgelegt von der Hauptabteilung Caritas für die Sitzung des Diözesanrates am 15./ 16. Juni 2012 in Untermarchtal.
5. EKD. Religion, Werte und religiöse Bildung im Elementarbereich 10 Thesen des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, 2007.
6. Das Profil evangelischer Kindertageseinrichtungen in Baden, 2009, aktualisierte Auflage 2012.
7. Bildung und Betreuung – von Anfang an! Ein Plädoyer für qualitativ hochwertige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder bis drei Jahre, 2009.
8. Impulse für das Pastoral/ Erzdiözese Freiburg. Kinder leben zu- kunft – Patoraler Ort Kindergarten, Sonderausgabe 2011.
9. Für Kinder machen wir uns stark. Positionspapier des Evangelischen Landesverbandes – Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V. zu aktuellen fachpolitischen Herausforderungen 2011.
10. Gemeinsam gestalten – mehr erreichen „Den Übergang Gestalten“ Landesverband Katholischer Kindertagesstätten, 12/ 2011.
11. Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder. Daten – Entwicklung – Perspektiven Evangelische Bildungsberichterstattungen, Comenius-Institut (Hg.), 2014.

#### (C) 5.2 Gesamtpläne und Konzeptionen der Evangelischen Landeskirche in Baden

12. Freiheit und Liebe. Bildungsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden 2009.
13. Freut euch mit den Fröhlichen und weint mit den Weinenden. Seelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Gesamtkonzept, 2013.
14. Leben in Fülle und Würde. Kirche kompetent fürs Alter. Konzeption für die Arbeit mit älteren Menschen der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihrer Diakonie, 2013.

#### (C) 5.3 Veröffentlichungen zu Kindertageseinrichtungen und Familie

15. Ökumenischer Studientag Familie der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diözesanrates und Pastoralrates der Erzdiözese Freiburg. Dokumentation vom 16. April 2008.
16. Kirche für Familie. Familienbezogene Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihrer Diakonie, Evangelische Landeskirche in Baden, 2014.

### (C) 6. Diagramme/Tabellen/Karten

- S. 21 Tabelle: Veränderung der Kapazitäten – Ausbau, orientiert am demografischen Wandel
- S. 23 Tabelle: Finanzierung und Kostenentwicklung Ausbau, Kennzahlen
- S. 29 Karte: Voraussichtliche Veränderung der Bevölkerungszahl im Alter von unter 20 Jahren in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs 2012 bis 2030 Quelle: Bildungsberichterstattung 2015, Seite 28, [www.schule-bw.de/entwicklung/bildungsberichterstattung/bildungsberichte/bildungsbericht\\_2015/Bildungsbericht\\_BW\\_2015.pdf](http://www.schule-bw.de/entwicklung/bildungsberichterstattung/bildungsberichte/bildungsbericht_2015/Bildungsbericht_BW_2015.pdf)
- S. 54 Tabelle: Trägerart und Anzahl der Einrichtungen, Gruppen und Kinder
- S. 55 Karte: Evangelische Kindergärten nach Kirchenbezirken – Kindergärten  
Quelle: Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden
- S. 56 Karte: Evangelische Kindergärten nach Kirchenbezirken – Kirchenmitglieder  
Quelle: Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden
- S. 59 Diagramm: Bevölkerungsvorausberechnung für Baden-Württemberg: Altersgruppe 0 – 6 Jahre  
Tabelle: Entwicklung des Anteils der Bevölkerungsgruppe (0–6 Jahre) an der Gesamtbevölkerung von Baden-Württemberg
- S. 60 Diagramm: Bevölkerungsvorausberechnung für Baden-Württemberg: Altersgruppen der 0 – 3 Jährigen und der > 3 – 6 Jährigen
- S. 61 Diagramm: Vorausberechnung der Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden  
Tabelle: Entwicklung des Anteils der Kirchenmitgliedergruppe der 0 – 6 Jährigen der Evangelischen Landeskirche in Baden an der Bevölkerungsgruppe von Baden-Württemberg
- S. 62 Diagramm: Vorausberechnung der Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden: Altersgruppen 0 – 3 Jahre und >3 – 6 Jahre  
Diagramm: Vergleich der Bevölkerungsentwicklung und der Kirchenmitgliederentwicklung: Altersgruppe 0 – 6 Jahre
- S. 63 Tabellen: FAG-Steuerzuweisung, Anteil Gesamtfinanzierung
- S. 80 Diagramm: Elternbefragung
- S. 81 Tabelle: Religionszugehörigkeit aller Probanden
- S. 82 Diagramm: christliche Wertevermittlung; Konfession der Befragten  
Diagramm: Elternbefragung: christliche Wertevermittlung, Konfession der Befragten
- S. 83 Tabelle: Elternbefragung: 3 Punkte der Weiterentwicklung

### (C) 7. Bildnachweis

- S. 6 Kindertageseinrichtung Richard Eck/Karlsruhe-Nordost (2011): Bewegung und Erfahren der eigenen Kraft gehört dazu  
Quelle: Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden
- S. 8 Kindertageseinrichtung Reiterweg (2011): Die Kindertagesstätte als Ort intergenerativer Begegnung: In der Kindertageseinrichtung Reiterweg in Mannheim malen Kinder und alte Menschen gemeinsam  
Quelle: Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden
- S. 11 Kindertageseinrichtung Reiterweg (2011): Elementares Lernen: Kinder lernen Symbole des christlichen Glaubens kennen  
Quelle: Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden
- S. 17 Kindertageseinrichtung Reiterweg (2008): Dem Vertrauen Raum geben – Diese Kinder der Kindertageseinrichtung Reiterweg in Mannheim erkunden eine Kirche  
Quelle: Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden
- S. 25 Kindertageseinrichtung Reiterweg/Mannheim-Neustadt (2009): Die Schöpfungsgeschichte: Alle Lebewesen sind Gottes geliebte Geschöpfe und mit Rücksicht zu behandeln – eine Grundlage evangelischer Pädagogik  
Quelle: Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden

**(C) 8. Mitglieder der Steuerungsgruppe und der Internen Projektgruppe**Mitglieder der **Steuerungsgruppe** sind:

Theo Breisacher	HA
Helmut Krüger	HA
Ekke-Heiko Steinberg	FA
Michael Schumacher	FA
Dr. Susanne Illgner	RA
Karl Kreß	RA
Dr. Cornelia Weber	BDA
Dorothee Michel-Steinmann	BDA
Cornelia Wetterich	BDA Vertretung
Susanne Betz	R4 EOK
Dr. Uwe Hauser	R4 EOK
Karin Zickwolf	R5 EOK
Urs Keller	R5 EOK und DW Baden
Thomas Dermann	R5 EOK
Andreas Maier	R8 EOK
Jürgen Rollin	DW Baden
Holger Hoffmann	DW Baden
Peter Renk	DW Baden
Dr. Urte Bejick	DW Baden und R5 EOK

Mitglieder der Internen **Projektgruppe** sind – zusätzlich zu den oben genannten Personen:

Alexander Herzfeld	R1 EOK
Dr. Jörg Augenstein	R2 EOK
Sabine Kast-Streib	R3 EOK
Erna Dörenbecher	R6 EOK
Silke Urschel	R6 EOK
Michael Welzel	R7 EOK

**(C) 9. Autorinnen und Autoren**

Dr. Urte Bejick	Geschichte, Generationenarbeit, Redaktion
Susanne Betz	Evangelisches Profil
Thomas Dermann	FAQs, Redaktion
Erna Dörenbecher	Rechtsgrundlagen
Marieluise Fahr	Subsidiarität, Fachkräftebedarf und Fachkräftentwicklung
Thomas Frank	Entwicklungen im Sozialraum, Kindheit in Baden-Württemberg, Umfragen Eltern, Kommunen, Leitungen und Träger
Dr. Uwe Hauser	Theologische Grundlegung, Bildungsberichtserstattung, Evangelisches Profil
Alexander Herzfeld	Sicht der Gemeindeberatung und Kirchenkompass-Beratung
Holger Hoffmann	Umfragen Eltern, Kommunen, Leitungen und Träger, Redaktion
Sabine Kast-Streib	Seelsorge
Hannelore List	Lebenslagen von Frauen
Andreas Maier	Finanzen, Gebäude
Detlev Meyer-Düttingdorf	Vater-Kind-Arbeit
Peter Renk	Kennzahlen, Vom Kindergarten zum Familienzentrum, Schule, Kindertageseinrichtung, Hort
Uta Reuter	Familienzentren
Johannes Stärk	Landkarten
Michael Welzel	Prognosen Kirchenmitglieder

**Anlage 10, Anlage 2a****Finanzierungsvarianten zur Rahmenplanung Kindertageseinrichtungen 2025**

Stand: 14. Januar 2016

**Angangslage**

Der Haushalt sieht eine Aufteilung der Steueranteile für gesamtkirchliche (55%) und kirchengemeindliche Aufgaben (45%) vor. Vom Steueranteil für kirchengemeindliche Aufgaben wiederum werden 21,6% für die Betriebszuweisungen Kindertageseinrichtungen gemäß § 8 FAG verwendet<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. Landeskirchenratsvorlage 22. Juli 2015, Erläuterungen zum Entwurf FAG-RVO 2016/2017.

**Grundsätzliche Überlegungen**

1. Es soll im Grundsatz bei diesem Anteil von 21,6% des kirchengemeindlichen Steueranteils für die Betriebszuweisungen Kindertageseinrichtungen auch in den nächsten Jahren bleiben.
2. Die Mittel für die errechneten Mehrkosten zur Umsetzung der Rahmenplanung Kindertageseinrichtungen 2025 werden in eine „Treuhandrücklage Kindertageseinrichtungen“ eingelegt.
3. Kosten, die den prozentualen Anteil von 21,6% des kirchengemeindlichen Steueranteils überschreiten, werden aus der „Treuhandrücklage Kindertageseinrichtungen“ entnommen.
4. Folgende Vorteile sind damit verknüpft:
  - Das Verhältnis der Zuweisungsarten wird gewahrt.
  - Im Anschluss an jedes Haushaltsjahr sind die Mehrkosten präzise zu berechnen und dem Finanzausschuss vorzulegen.
  - Mit jedem Doppelhaushalt entscheidet die Landessynode über die Höhe einer jeweiligen Zuführung zur Treuhandrücklage Kindertagesstätten
  - bzw. über Maßnahmen zur Modifizierung von Zuführung bzw. Verwendung der Mittel aus der „Treuhandrücklage Kindertageseinrichtungen“.

**Wie setzen sich die vorgelegten Finanzierungsvarianten zusammen?**

Die Kostenberechnungen unterscheiden zwischen

1. Status Quo: ausgehend vom Bestand 2016 / 2017 und von den durch den Haushaltsbeschluss bereits vorgesehenen Steigerung um jährlich 3% (blaue Linie)
2. Qualität: Kosten für die Finanzierung der Qualitätsförderung und Unterstützungssysteme Fachberatung, VSA/KGA und Evangelisches Profil um insgesamt 3%<sup>2</sup> (grüne Linie)
3. Finanzierungsbeitrag für die Tarifsteigerung 2015<sup>3</sup> (rote Linie)
4. Kosten für eine 10-Gruppen-Regelung<sup>4</sup> (violette Linie)

Für die Begleitung zur Umsetzung der Rahmenplanung wird vorgeschlagen, eine Finanzierung aus Projektmitteln des landeskirchlichen Steueranteils vorzusehen.<sup>5</sup>

**Anschlussfähigkeit an die bisherigen Verteilschlüssel**

Für die Positionen 1 bis 4 wird eine pauschale Erhöhung der Mittel nach § 8 FAG vorgeschlagen. Dies gewährleistet die Anschlussfähigkeit an die bisherigen Verteilschlüssel und ist im Verwaltungshandeln leistbar.

Neben der Notwendigkeit, den Verwaltungsaufwand möglichst schlank zu halten, sprechen für diese Systematik auch die folgenden Argumente:

**1. Verlässlichkeit**

Evangelische Kindergartenträger sollen von den Kommunen als verlässliche Vertragspartner wahrgenommen werden. Bei einem Anstieg der finanziellen Beteiligung seitens der Kirchengemeinde durch eine „außerordentliche Faktorensteigerung“ muss von der Kirchengemeinde bzw. vom VSA/KGA die Botschaft an die politische Gemeinde mit transportiert werden, dass die Landeskirche die Kindergartenträger eben genau in dieser Verlässlichkeit stärken will.

Mit dieser Faktorenerhöhung, die bei Deckelungsverträgen in erster Linie die Kommunen entlastet, soll eine wenigstens teilweise Kompensation der Kosten erfolgen, die durch Tarifsteigerung und durch die Professionalisierung der Trägeraufgabendurch Übertragung der Geschäftsführungsaufgaben an die VSAs entstehen. Es empfiehlt sich, die zuständigen Verwaltungsämter anzuregen, grundsätzlich oder spätestens bei der Betriebskostenabrechnung die Kommunen auf diese Erhöhung des Anteils der Kirchen hinzuweisen.

**2. Entlastung der Träger bei Deckelungsverträgen**

Somit sind die Träger auf den zweiten Blick auch bei einem sog. Deckelungsvertrag tatsächlich entlastet, da das Miteinander im Ort gestärkt wird und die Kirchengemeinde als verlässlicher Verhandlungspartner wahrgenommen wird, der einen Deckelungsvertrag nicht als „Freibrief“ sieht, alle Kosten ohne eigenes Risiko auf die Kommune abzuwälzen.

- 2 Beschlussvorschlag IV / 4.1: „Die Summe der Mittel nach § 8 FAG wird jeweils pauschal zusätzlich um 1% erhöht“.
- 3 Beschluss Landessynode am 22. Oktober 2015. Die Summe der Mittel nach § 8 FAG wird ggf. um einen weiteren Prozentpunkt oder um weitere zwei Prozentpunkte erhöht.
- 4 Beschlussvorschlag IV / 4.3.
- 5 IV / 3.12 und Beschlussvorschlag IV / 4.7.: Finanzierung aus Projektmitteln.

Deckelungsverträge wurden überdies in vielen Fällen abgeschlossen, wenn eine Ausweitung des Kindergartenangebotes erfolgt ist, an dessen Finanzierung sich die Landeskirche entsprechend dem Beschluss zum Ausbaustopp nicht mehr finanziell beteiligt hat – oder die Schere zwischen Ausgaben und Einnahmen eine deutliche Erhöhung der prozentualen Beteiligung der Kommune erfordert hätte.

Deutlich wird in den Vertragsverhandlungen in jüngster Zeit, dass Kommunen sich zwar auf Deckelungsverträge einlassen, aber versuchen, nur die personellen Standards anzuerkennen, die für kommunale Einrichtungen Gültigkeit haben und die Differenz zu den kirchlichen Standards als von den Trägern zu übernehmende Ausgaben ausklammern.

3. Öffentliche Debatte über Steuereinnahmen der Kirchen

Die Pressemitteilungen über steigende Steuereinnahmen der Kirchen führen ohnehin zu Rückfragen der Kommunalverwaltungen bzw. der

Gemeinderäte, wie sich die Kindergartenträger an den steigenden Kosten der Kindertageseinrichtungen beteiligen und ansonsten eben auch zu Vertragskündigungen von Deckelungsverträgen.

4. Evangelisches Profil, religionspädagogische und konzeptionelle Qualität

Dies befördert dann auch die Bereitschaft zur Anerkennung der kirchlichen Standards im Blick auf das Evangelische Profil. Kirche ist bereit, mehr Mittel in das System Kindertageseinrichtungen zu geben, um diese Standards nicht allein von der Kommune finanzieren zu lassen.

**Finanzierungsvarianten**

Der zu betrachtende Zeitraum liegt zwischen 2016 bis 2032. Vorausgesetzt werden der angenommene Aufbau von 50 Gruppen von 2018 bis 2022 und der Abbau dieser 50 Gruppen von 2028 bis 2032.

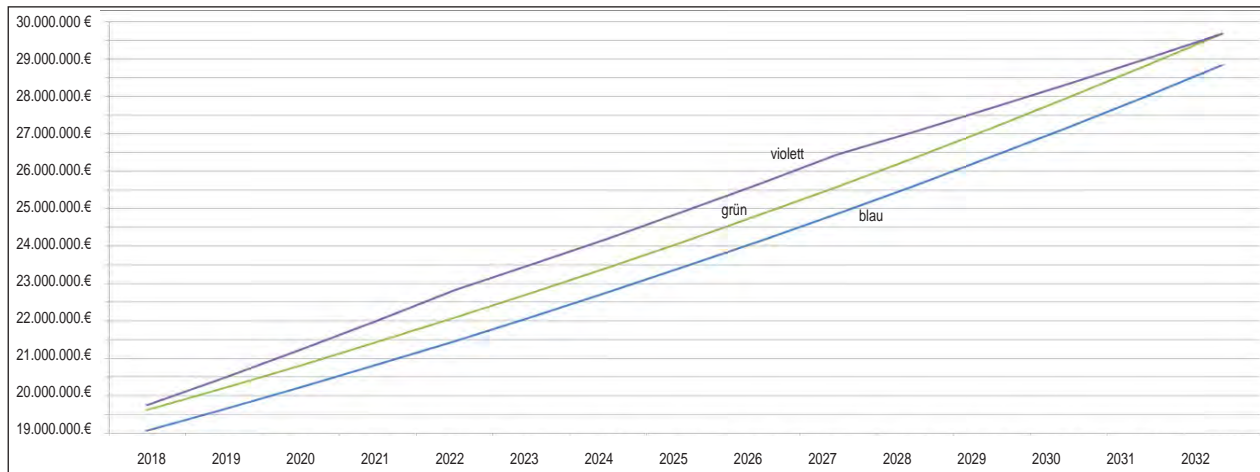
Ausgewiesen sind die Mehrkosten gegenüber der blauen Grundlinie „Bestand 2016 / 2017“.

Es ergibt sich das folgende Bild für die Jahre 2018 bis 2032.

**Variante A:**            **3% zusätzliche Qualität** für Bestand (grüne Linie)  
                                  **+ 10 Gruppen Aufbau** p.a. über 5 Jahre / Abbau bis 2032 (violette Linie)

Das bedeutet im Durchschnitt der 15 Jahre:

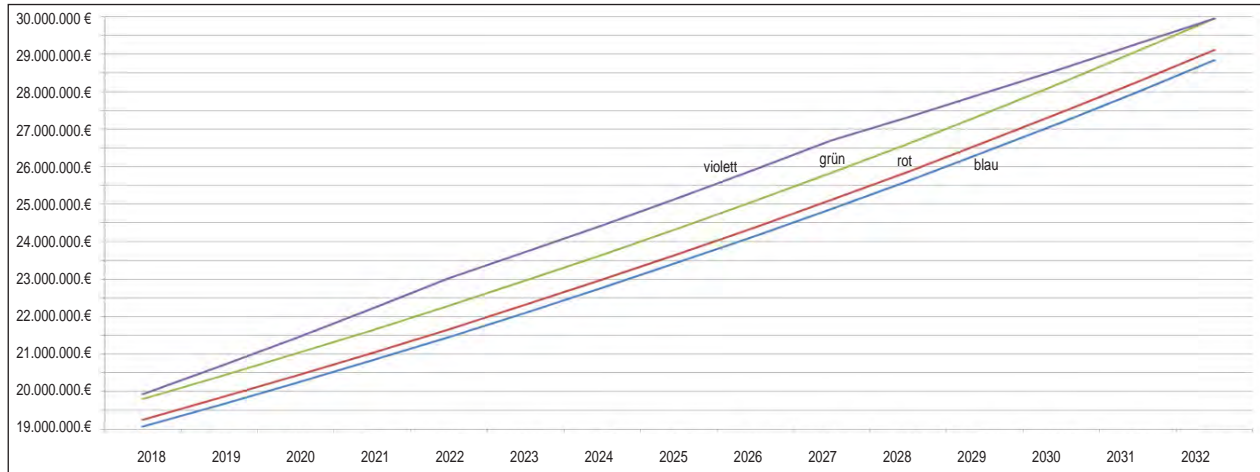
+3% Bestand Durchschnitt pro HHJahr ca.	688.000 €	Summe in 15 Jahren	10.327.000 €
+10 Gruppen Durchschnitt pro HHJahr ca.	530.000 €	Summe in 15 Jahren	7.948.000 €
ca.	1.218.000 €		18.275.000 €



**Variante B:**            **3% zusätzliche Qualität** für Bestand (grüne Linie)  
                                  **+ 1% Beteiligung Tarifsteigerung** für Bestand (rote Linie)  
                                  **+ 10 Gruppen Aufbau** p.a. über 5 Jahre / Abbau bis 2032 (violette Linie)

Das bedeutet im Durchschnitt der 15 Jahre:

+3% Bestand Durchschnitt pro HHJahr ca.	688.000 €	Summe in 15 Jahren	10.327.000 €
+1% Bestand Durchschnitt pro HHJahr ca.	230.000 €	Summe in 15 Jahren	3.442.000 €
+10 Gruppen Durchschnitt pro HHJahr ca.	535.000 €	Summe in 15 Jahren	8.026.000 €
ca.	1.453.000 €		21.795.000 €



**Variante C:** **3% zusätzliche Qualität** für Bestand (grüne Linie)  
**+ 2% Beteiligung Tarifsteigerung** für Bestand (rote Linie)  
 + 10 Gruppen Aufbau p.a. über 5 Jahre / Abbau bis 2032 (violette Linie)

Das bedeutet im Durchschnitt der 15 Jahre:

+3% Bestand Durchschnitt pro HHJahr ca.	688.000 €	Summe in 15 Jahren	10.327.000 €
+2% Bestand Durchschnitt pro HHJahr ca.	459.000 €	Summe in 15 Jahren	6.884.000 €
+10 Gruppen Durchschnitt pro HHJahr ca.	540.000 €	Summe in 15 Jahren	8.103.000 €
ca.	1.687.000 €		25.314.000 €



**Anlage 10, Anlage 2b**

**Prozessbegleitung für die Umsetzung der Rahmenplanung Kindertageseinrichtungen 2025 in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken**

**1. Zielsetzung und Aufgabe**

Ziel:

Die Rahmenplanung Kindertageseinrichtungen 2025 soll transparent und zuverlässig umgesetzt werden. Dazu sieht die Rahmenplanung Kindertageseinrichtungen (Stand 2. Oktober 2015, Vorlage im Kollegium am 13. Oktober 2015) vor:

„Es wird eine Begleitung für die Umsetzung der Rahmenplanung Kindertageseinrichtungen eingerichtet. Aufgabe der Begleitung ist die Koordination und Bündelung aller für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden wesentlichen Aufgaben, die Sicherung der Qualität in allen Arbeitsfeldern, insbesondere bei der Umsetzung der Rahmenplanung in den verschiedenen Arbeitsebenen. Dazu gehört auch die Verknüpfung mit dem Liegenschaftsprojekt für die 392 Kindergärten in kirchlicher Bauträgerschaft.

Für die Begleitung wird – nach entsprechender Beschlussfassung durch die Landessynode - im Referat 5 des EOK befristet bis 2021 bzw. 2025 eine Personalstelle für das Prozessmanagement in den Gebietskörperschaften und eine Sekretariatsstelle für die Kommunikation eingerichtet.“ (6.3.12)

Aufgabe:

Die Aufgabe der 100%-Stelle Prozessbegleitung / Prozessmanagement (A 14 bzw. EG 14) ist die Koordination, Unterstützung und Bündelung aller für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden wesentlichen Aufgaben, die Sichtung und Sicherung der Qualität in allen Arbeitsfeldern, insbesondere bei der Umsetzung der Rahmenplanung in den verschiedenen Arbeitsebenen. Dazu gehört auch die Verknüpfung mit dem Liegenschaftsprojekt für die 392 Kindergärten in kirchlicher Bauträgerschaft. Die Prozessbegleitung besucht in enger Abstimmung mit dem DW Baden und den zuständigen Referaten des Evangelischen Oberkirchenrats die Träger der Einrichtungen sowie die Verantwortungsträger und Fachberatungen in den Gebietskörperschaften. In Abstimmung mit diesen unterstützt sie konkret die Umsetzungsprozesse der Rahmenplanung vor Ort.

Um die ebenfalls gewünschte zuverlässige Kommunikation für die 626 Einrichtungen sicherzustellen wird zeitlich parallel ebenfalls eine 100%-Stelle, Sekretariat / Assistenz der Prozessbegleitung (EG 6/7/8), eingerichtet, deren Aufgabe es ist, die Bedarfe aus den Ge-

bietskörperschaften aufzunehmen, Terminabstimmungen einzurichten, regelmäßige Sachstandsberichte zu assistieren und angeforderte statistische Daten zusammenzustellen.

Die Stellen sollen ab Mai 2016 zunächst für fünf Jahre eingerichtet und bei Referat 5 verortet werden.

Neben der oben skizzierten Unterstützung für die Umsetzung der Rahmenplanung vor Ort gewährleisten die beiden Stellen ab Mai 2016 die verlässliche und transparente Kommunikation zwischen

- DW Baden, den zuständigen Referaten des Evangelischen Oberkirchenrats, den Trägern der Einrichtungen vor Ort, den Verantwortungsträgern und Fachberatungen in den Gebietskörperschaften,
- der Steuerungsgruppe, der (bereits bestehenden) Fachgruppe Kindertageseinrichtungen (Klärung operativer Fragen zwischen den Referaten und DW Baden), der (bereits bestehenden) Lenkungsgruppe „Erziehung verantworten, Bildung gestalten, Profil zeigen“ (RPI, Bildungshaus Diakonie, DW Baden, Referat 5).

Für diese Begleitung werden in geeigneter Weise eindeutige Zuständigkeiten, definierte Prozesse sowie ggf. notwendige Arbeitstreffen eingerichtet.

Die beiden Stellen dokumentieren die Sachstände der Umsetzung des Modells Regionalisierung und legen diese zur Beratung der Steuerungsgruppe vor. Auf dieser Grundlage wird dem Kollegium mindestens einmal jährlich Bericht erstattet und ggf. über erforderliche Maßnahmen im Blick auf die Entwicklungen in den Arbeitsfeldern der Rahmenplanung informiert. Dieser Sachstandsbericht kann vom Kollegium bei Bedarf an die Landessynode weitergeleitet werden.

**2. Laufzeit**

zunächst Mai 2016 bis April 2021.

2.2 Qualifikation

Pfarrer/in oder vergleichbare Qualifikation A 14 bzw. EG 14. Sekretariatskraft, Assistenz, Verwaltungsfachkraft EG 6/7/8.

2.3 Räumliche Unterbringung

Zwei Büroarbeitsplätze für die Prozessbegleitung und das Sekretariat stehen im Referat 5 zur Verfügung.

**3. Personalkosten (werden von Controlling eingetragen)**

Für 5 Jahre (1.5.2016 u. 30.4.2021):

1,0 Deputat; Theologe A 14	=	534.650 Euro
1,0 Dep.; Verwaltungsfachkraft EG 8	=	291.750 Euro
Personal-Nebenkosten	=	28.500 Euro

**Gesamt-Personalkosten 854.900 Euro**

Sach- und Investitionskosten trägt das beantragende Referat.

#### 4. Nachhaltigkeit

Konstitutiv für eine nachhaltige Umsetzung der Rahmenplanung ist ein Monitoring der vorgelegten Prognosen, die Koordination und Bündelung aller für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden wesentlichen Aufgaben, die Sicherung der Qualität in allen Arbeitsfeldern, eine regelmäßige Berichterstattung und insbesondere über die Umsetzung der Rahmenplanung in den verschiedenen Arbeitsebenen (IV / 3.12).

Zeitgleich zur Ausbauphase (Ausbau je 10 Gruppen in den Jahren 2016 bis 2021) soll auch die Abbauphase verbindlich geplant werden (Abbau je 10 Gruppen in den Jahren 2026 bis 2030). Es kann heute noch nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden, ob Anfang 2021 die verbindliche Implementierung in allen 24 Kirchenbezirken gelungen ist.

Antwort auf die Fragen: Wie geht es mit der Arbeit an der Thematik weiter nach Ablauf des Bewilligungszeitraums?

#### 5. Sonstige Bemerkungen

#### 6. Datum und Unterschrift

23. November 2015

gez. Urs Keller

#### Anlage 10, Anlage 2c

#### **Stellungnahme von Ekke-Heiko Steinberg vom 21. Januar 2016 betr. Finanzierungsvarianten zur Rahmenplanung Kindertageseinrichtungen 2025**

Im Folgenden nenne ich die Gründe für meine Ablehnung zu drei Punkten der Rahmenplanung Kindertageseinrichtungen 2025 (sh. auch Empfehlung für Beschlüsse der Landessynode, S. 36):

##### Zu Ziffer 2 „Grundsätzliche Überlegungen“

Die Schaffung einer „Treuhandrücklage Kindertagesstätten“ ist nicht erforderlich. Soweit es sich um eine prozentuale Erhöhung „Qualitätsförderung und Unterstützungssysteme“ sowie „Tarifsteigerung“ handelt, liegt es in der Budgethoheit der Synode, dass sich dann der Anteil der Zuweisungen für Kindertagesstätten an den Gesamtzweisungen entsprechend erhöht.

Sollte es zu der 10-Gruppen-Lösung kommen, können die finanziellen Leistungen dafür in einer Erläuterung zum Haushaltsansatz „Zuweisungen Kindertagesstätten“ dargestellt werden.

##### Zu Ziffer 2 „vorgelegte Finanzierungsvarianten“

##### a) Fachberatung

Insgesamt gibt es fast 11 Fachberatungsstellen. Eine Ausweitung um 2,5 bis 3 Stellen ist aus meiner Sicht nicht geboten, zumal es sich dann um Dauerstellen handelt, die wir in allen anderen Fällen nicht einrichten. 1 Prozent sind rd. 180.000 € mit entsprechender jährlicher allgemeiner Steigerung (derzeit 3 Prozent). Da das Diakonische Werk diesen Betrag über eine Beitragserhöhung von den Kindergartenträgern erhebt, haben die Kirchengemeinden bei – in einigen Jahren – eventuell zu erwartenden geringeren Zuweisungen hier keine Einsparungsmöglichkeiten.

##### b) VSA / KGA – Evang. Profil

Bei den Unterstützungssystemen „VSA / KGA“ bzw. „Evang. Profil“ stellt sich die Situation aus meiner Sicht etwas anders dar. Es ist den Kirchengemeinden überlassen, in welchem Umfang sie Aufgaben der Kindergartenverwaltung als freiwillige Aufgabe auf das Verwaltungs- und Serviceamt übertragen. Auch die Inanspruchnahme von Bildungsveranstaltungen zum „Evang. Profil“ durch die Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtungen sind in gewisser Weise durch die Träger beeinflussbar. Die Anforderungen (längere Öffnungszeiten, Ganztagesangebote) an die Kindergartenträger werden immer größer, so dass sie eine gewisse finanzielle Flexibilität brauchen.

##### Zu Ziffer 3 „vorgelegte Finanzierungsvarianten“

Ob eine 1-prozentige Beteiligung an der Tarifsteigerung zum 1.7.2015 ausreicht, hängt wesentlich vom Ausgang der Tarifverhandlungen, die voraussichtlich zu einer Erhöhung ab 1.3.2016 führt, ab.

##### Zu Ziffer 4 „vorgelegte Finanzierungsvarianten“

Aus meiner Sicht rechtfertigt die erkennbare demografische Entwicklung mit einer damit verbundenen Verringerung der finanziellen Ressourcen nicht den Aufbau von letztlich 50 Gruppen (in 5 Jahren); gleichzeitig wird aber auch schon ein Weg zum Abbau aufgezeigt;

dies ist sicher nicht die Verlässlichkeit, die an zahlreichen Stellen in der Rahmenplanung gefordert wird. Die Genehmigung der neuen Gruppen zunächst für 10 Jahre und die Ungewissheit, ob sie ggf. in diesem Zeitraum anstelle wegfallender Gruppen treten können, ist aus meiner Sicht nicht vertretbar. Wenn im kommenden Jahrzehnt die geburtenstarken Jahrgänge in den Ruhestand gehen, hat auch dies Auswirkungen auf die Einnahmen aus der Kirchensteuer. Wenn ich allein die finanziellen Auswirkungen der prozentualen Forderungen betrachte, ist für mich klar, dass auf die Finanzierung neuer Gruppen zu verzichten ist; auch bei den prozentualen Forderungen ist eine Begrenzung erforderlich.

#### zu Eingang 04/10

#### **Stellungnahme der Synodalen Kreiß, Schalla, Schnebel und Steinberg vom 24. März 2016 zur Vorlage 04/10 „Strategische Rahmenplanung für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden 2025“**

##### a) Fassung der Steuerungsgruppe (St.Gr.)

IV / 4 Empfehlungen für Beschlüsse der Landessynode (S. 37)

##### b) Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates

##### c) Finanzierungsvarianten (Anlage 2 a der Vorlage)

Zu 1 – EOK: Tarifausgleich erforderlich

Als schwierig sehen wir den Ausgleich erst ab 2018 an, zumal derzeit die Nachzahlungen ab Juli 2015 berechnet werden. Die finanziellen Belastungen aus dem Tarifvertrag sind – wie erste Berechnungen zeigen – sehr unterschiedlich; es gibt Anstellungsträger, bei denen aufgrund der angestellten Mitarbeitenden etwa 6 Prozent erreicht werden. In welchem Umfang die Träger letztlich belastet werden, hängt von der Vertragsgestaltung mit der Kommune ab (Vertrag mit voller Defizitabdeckung oder nur mit einem Prozentanteil, Vertrag mit prozentiger Übernahme Personalkosten für Fachpersonal). Aus dem Grund könnten aus unserer Sicht bis höchstens 2 bis 3 vH als Steigerung aus dem Tarifvertrag eingeplant werden; dies würde bei einigen Trägern vielleicht auch eine geringe Finanzierung zu 4.1 ff b) ermöglichen – aber ohne Zweckbindung –.

Zu 4.3 – St.Gr. + 2 – EOK: Aufbau zusätzlicher Gruppen

Wir halten den Aufbau von jährlich 10 Gruppen für 5 Jahre nicht für vertretbar, da uns auf Gemeindeebene noch ganz andere finanzielle Herausforderungen (z.B. Gebäudekonzentration, Sanierungstau Kindergartengebäude) erwarten und dies bei mittelfristig abzusehenden geringeren finanziellen Ressourcen. Die Genehmigung der neuen Gruppen zunächst für 10 Jahre und die Ungewissheit, ob sie ggf. in diesem Zeitraum anstelle wegfallender Gruppen treten können, kann aus unserer Sicht nicht befürwortet werden. Im Übrigen beinhaltet der pauschal angesetzte Betrag nicht die Besonderheiten der Gruppen (U-3-Gruppe, verlängerte Öffnungszeiten usw.), so dass der Betrag nicht immer ausreichend ist (Gleichbehandlung mit vorhandenen Gruppen). Dies entspricht auch nicht der an zahlreichen Stellen in den Unterlagen geforderten Verlässlichkeit.

Wenn wir das Ende der Finanzierungsübersicht mit jährlich fast 30 Mio € aus prozentualen Steigerungen sehen, wird deutlich, dass voraussichtlich mittelfristig auch vorhandene Gruppen abzubauen bzw. neue Finanzierungsverträge zwischen Kommune und Kirchengemeinde (nicht Bezirk) auszuhandeln sind (sh. Szenario 3, 3. + 4. Spiegelstrich – S. 27). Wenn doch zusätzliche Gruppen genehmigt werden sollten, kann dies u.E. nur durch die Ebene der Landeskirche vorgenommen werden, da sie den besten Überblick hat. Bei bezirklicher Entscheidung hätte jeder Bezirk innerhalb von 5 Jahren über zwei Gruppen zu entscheiden. Nach welchen Kriterien soll dies dann erfolgen? Wie sehen die Vergaberichtlinien aus?

Zu 4.1 – St.Gr + 3 – EOK: Unterstützungssysteme

##### a) Fachberatung

Insgesamt gibt es fast 11 Mitarbeitende in der Fachberatung. Eine Ausweitung um 2,5 bis 3 Stellen ist aus unserer Sicht nicht geboten, zumal es sich dann um Dauerstellen handelt, die wir in anderen Fällen nicht einrichten. 1 Prozent sind rd. 180.000 € mit entsprechender jährlicher allgemeiner Steigerung (derzeit 3 Prozent). Die vorhandene Beratung erscheint nach Aussagen mehrerer Verantwortlicher ausreichend; sie wird in manchen Fällen auch kritisch gesehen, zumal die Fachberatung häufig ohne Kenntnis der Trägerverantwortlichen die Einrichtungen direkt aufsucht. Da das Diakonische Werk diesen Betrag über eine Beitragserhöhung von den Kindergartenträgern erhebt, haben die Kirchengemeinden bei – in einigen Jahren – eventuell zu erwartenden geringeren Zuweisungen hier keine Einsparungsmöglichkeit.

b) Die beiden anderen Unterstützungssysteme werden bereits jetzt sehr unterschiedlich durch die Kirchengemeinde beansprucht, so dass hier eine Zweckbindung nicht zweckmäßig ist. Wie und wer sollte sie kontrollieren? Wie stellt sich dann eine Begrenzung auf 15 Jahre dar? Im Übrigen ist es den Kirchengemeinden überlassen, in welchem Umfang sie Aufgaben der Kindergartenverwaltung als freiwillige Aufgabe auf das Verwaltungs- und Serviceamt übertragen. Die Anforderungen (längere Öffnungszeiten, Ganztagesangebote) an die Kindergartenträger werden immer größer, so dass sie eine gewisse finanzielle Flexibilität brauchen.

Zu 5 – EOK:

In der Kindergartenbedarfsplanung ist immer die Kommune das Gegenüber zur Kirchengemeinde, so dass u.E. keine Pflicht für den Bezirk festgeschrieben werden kann. Dies ist eine grundsätzlich andere Situation als bei der Gebäudeplanung bzw. bei den Bezirksstellenplänen. Eine andere Lage ist es, wenn in einer Kommune mehrere selbstständige Kirchengemeinden vorhanden sind; hier ist eine Absprache der Kirchengemeinden untereinander notwendig, um gegenüber der Kommune mit einer Stimme zu sprechen.

Bei den Beschlussempfehlungen des EOK fehlen aus unserer Sicht die Kirchengemeinden, die letztlich Träger der Kindergärten sind und – wie schon gesagt – das Gegenüber der Kommunen.

Zu Ziffer 2: Finanzierungsübersicht – Grundsätzliche Überlegungen

Die Schaffung einer „Treuhandrücklage Kindertagesstätten“ ist nicht erforderlich. Soweit es sich um eine prozentuale Erhöhung „Tarifsteigerung“ sowie ggf. „Qualitätsförderung und Unterstützungssysteme“ handelt, liegt es in der Budgethoheit der Synode, dass sich dann der Anteil der Zuweisungen für Kindertagesstätten an den Gesamtzuweisungen entsprechend erhöht. Ob der Betrag dann jeweils der Treuhandrücklage zu entnehmen ist, bleibt den jeweiligen Haushaltsberatungen vorbehalten.

Für die stellungnehmenden Synodalen

Im Auftrag

Ekke-Heiko Steinberg

### **Anlage 10.1 Eingang 04/10.1**

#### **Eingabe der Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald vom 29. Januar 2016 zur Rahmenplanung Kindertagesstätten**

##### **Schreiben der Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald vom 29.01.2016 betr. Rahmenplanung Kindertagesstätten**

Sehr geehrte Herr Synodalpräsident,  
lieber Herr Wermke,

von der vergangenen Herbstsynode wurde der Evangelische Oberkirchenrat beauftragt, für die Frühjahrssynode 2016 die Entscheidung vorzubereiten, in den kommenden fünf Jahren bis zu 10 Kindergartengruppen jährlich aus Kirchensteuermitteln im Rahmen der geltenden Ordnungen zusätzlich einzurichten und zu bezuschussen.

Wir möchten Sie davon in Kenntnis setzen, dass in der Praxis aufgrund dieses Beschlusses aktuell erhebliche Probleme entstehen und Chancen für die Entwicklung unserer Kirche liegen gelassen werden.

So ist es dem Evangelischen Oberkirchenrat nicht möglich, bei aktuellen Kindergartenneubauten, gerade im Zusammenhang mit geplanten, zukunftssträchtigen Familienzentren, bei denen die Kommune der evangelischen Kirche die Trägerschaft zu hervorragenden Konditionen anbietet, zeitnah zu reagieren. Das führt bei Verhandlungen mit Bürgermeistern, die die evangelische Trägerschaft in ihrer Kommune politisch fördern und mit durchsetzen, zu Fragen und auch zu Unverständnis. Die Folge ist eine Handlungsunfähigkeit derjenigen, die auf unserer Seite die Verhandlungen führen. Im Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald ist dies zur Zeit in Neustadt der Fall.

Wir stellen weiterhin fest, dass die Zahl von 10 Gruppen angesichts des zusätzlichen Bedarfs gerade hier im Freiburger Umland schon in den Kirchenbezirken Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen ausgeschöpft werden könnte und nicht einmal reichen würde.

Uns ist zugleich deutlich, dass eine hohe Steigerung von Mitteln, die für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder eingesetzt werden, nicht möglich ist.

Um zu entscheiden, an welchen Stellen in der Landeskirche Kindertageseinrichtungen aus- oder abgebaut werden, sind nach unserer

Überzeugung Kriterien zu entwickeln, um eine Steuerung der vorhandenen Ressourcen zu ermöglichen. Das beinhaltet auch Überlegungen bzw. Entscheidungen, Einrichtungen gegebenenfalls zu schließen.

Wir sind außerdem davon überzeugt, dass der Evangelische Oberkirchenrat einen Handlungsspielraum braucht, um in einem gewissen Umfang auch kurzfristig auf besondere Situationen politisch reagieren zu können. Andernfalls sehen wir die Gefahr, dass mangelnde Flexibilität zu einem Ansehensverlust bei den Kommunen, den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie der Öffentlichkeit führt.

Aus unserer Sicht sind die Kindergärten mit einem evangelischen Profil, die in den Gemeindeaufbau eingebunden sind, ein kostbarer Schatz für die Zukunft unserer evangelischen Kirche und darum zu fördern. Sie bieten vielfältige und organische Kontaktmöglichkeiten zur Generation der jungen Erwachsenen mit ihren Kindern und zu verschiedenen Milieus.

Wir sehen keine Handlungsfelder, die ähnlich zukunftssträchtig sind, und sind der Auffassung, dass hier zusätzliche Anstrengungen auf allen Ebenen dringend nötig sind.

#### **Von daher stellen wir folgenden Antrag:**

Die Landessynode möge bei ihrer Entscheidungsfindung bzgl. der „Rahmenplanung für die Kindertagesstätten in den Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche in Baden“ prüfen

1. ob die anvisierte Zahl von zusätzlich 10 Kindergartengruppen/Jahr in den kommenden fünf Jahren tatsächlich dem Bedarf in den Kirchenbezirken entspricht.
2. wie auf landeskirchlicher Ebene klare und nachvollziehbare Kriterien entwickelt werden können, nach denen Evangelische Kindertagesstätten aus- oder auch abgebaut werden.
3. wie dem EOK für besondere Fälle in gewissem Maße Handlungsspielraum eingeräumt werden kann, der es ermöglicht, dass Kirchengemeinden kurzfristig auf Anliegen vor Ort reagieren können.

Mit herzlichen Grüßen,

gez. Rüdiger Schulze  
Dekan KB Emmendingen

gez. Rainer Heimburger  
Dekan KB Breisgau-Hochschwarzwald

#### **Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 4. März 2016 betr. Eingabe der Bezirkskirchenräte Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald zur Rahmenplanung für die evangelischen Kindertageseinrichtungen in den Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Herr Wermke,

der Evangelische Oberkirchenrat nimmt wie folgt Stellung zur Eingabe der Bezirkskirchenräte Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald vom 29. Januar 2016 zur Rahmenplanung für die evangelischen Kindertageseinrichtungen in den Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden.

#### **Antragsberechtigung**

Es handelt sich um eine Eingabe von zwei Bezirkskirchenräten, die nach § 17 Nr. 2 GeschOLS zulässig ist. Nach § 17 Nr. 2 Satz 2 GeschOLS ist bei solchen Eingaben ein Nachweis der ordnungsgemäßen Beschlussfassung mit vorzulegen.

#### **Inhaltliche Behandlung**

Die Eingabe der beiden Bezirkskirchenräte bezieht sich auf die Beschlussfassung der Landessynode am 22. Oktober 2015 zur OZ 03/06 Bericht zum Sachstand „Strategische Rahmenplanung für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden“. Die „Strategische Rahmenplanung“ wird dem Landeskirchenrat zu seiner Sitzung am 17. März 2016 mit der Bitte um Weiterleitung an die Landessynode vorgelegt. Gleichzeitig wird dem Landeskirchenrat eine Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates auch zu den Bitten und Fragen des Beschlusses zugeleitet, auf den sich die beiden Bezirkskirchenräte beziehen.

Die Bezirkskirchenräte Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald stellen nach einem inhaltlichen Sachvortrag konkret den Antrag an die Landessynode, dreierlei zu prüfen:

1. ob die Zahl von zusätzlich 10 Kindergartengruppen pro Jahr in den kommenden fünf Jahren tatsächlich dem Bedarf in den Kirchenbezirken entspricht,
2. wie auf landeskirchlicher Ebene klare und nachvollziehbare Kriterien entwickelt werden können, nach denen evangelische Kindertagesstätten aus- oder abgebaut werden,

3. wie dem Evangelischen Oberkirchenrat für besondere Fälle ein Handlungsspielraum eingeräumt werden kann, der es ermöglicht, dass Kirchengemeinden kurzfristig auf Anliegen vor Ort reagieren können.

In der „Strategischen Rahmenplanung“ und durch die vorgelegte Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates werden die durch Bezirkskirchenräte Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald vorgetragene Anfragen bearbeitet angesprochen und mit Beschlussvorschlägen versehen.

Der Evangelische Oberkirchenrat schlägt vor, den Sachvortrag und die Bitten der Bezirkskirchenräte Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald bei den Beratungen der Landessynode zur „Strategischen Rahmenplanung“ und zur Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Urs Keller  
Oberkirchenrat

## Anlage 10.2 Eingang 04/10.2

### Eingabe des Ortenaukirchenrats vom 17. Februar 2016 zur Finanzierung evangelischer Kindergärten

#### Schreiben des Ortenaukirchenrats an die Landessynode vom 17. Februar 2016 betr. Finanzierung evangelischer Kindergärten

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke,  
sehr geehrte Mitglieder der Landessynode!

Wir sind sehr dankbar für die gründliche Analyse der aktuellen Situation unserer Kindertagesstätten, die Würdigung der dort geleisteten wertvollen Arbeit und das Hervorheben der großen Bedeutung derselben für unsere Landeskirche während der Herbsttagung unserer Landessynode.

In unseren Kirchengemeinden (s. beiliegende Beispiele) sind wir, neben den aktuellen, großen gesellschaftspolitischen Herausforderungen (wie z. B. interkulturelles Miteinander und Lernen), v.a. mit einer immer schwieriger werdenden Finanzierung der Betriebskosten unserer Kindertagesstätten, einem ungleichen Gegenüber zu unserer katholischen Schwesterkirche (die ihre Kindertagesstätten finanziell deutlich besser unterstützt), sowie einem damit verbundenen immer defensiveren Stand und einer zunehmenden Überforderung unserer Gemeinden hinsichtlich der politischen Verantwortung dieser Arbeit konfrontiert.

Ausgehend von der momentan bestehenden Situation erscheint es uns langfristig nicht angebracht, in einen Ausbau und sich notwendig daran anschließenden Abbau zu investieren. Die Perspektive muss unserer Überzeugung nach sein: durch hinreichende finanzielle Mittel den Bestand der evangelischen Kindertagesstätten auf hohem qualitativem Niveau zu sichern.

Wir bitten Sie, in zwei Richtungen zu beraten und zu entscheiden.

Wir brauchen eine Art „Soforthilfe“ für diejenigen Kirchengemeinden, deren aktuelle FAG-Zuweisungen nicht ausreichen, um den eigenen Anteil an den Kosten zu decken, die zugleich einen noch höheren Finanzierungsanteil der Kommunen benötigen, wodurch der eigene Beitrag äußerst geringe Formen annimmt (s. Beispiele), was natürlich nicht zu einem positiven Bild der evangelischen Kirche beiträgt. Unsere Empfehlung ist, den Finanzierungsanteil aller Kirchengemeinden, die nicht über andere Abrechnungsmodelle verfügen (wie z. B. Deckelung o.ä.), für die zu finanzierenden Gruppen wenigstens bei 10 % für die nächsten fünf Jahre zu sichern bzw. auch die Nachhaltigkeit anderer Abrechnungsmodelle zu garantieren (s. Beispiele). Das wäre ein deutliches politisches Signal unserer Landeskirche.

Darüber hinaus brauchen wir eine nachhaltige Sicherung der Qualität unserer Kindertagesstätten. Um diese zu erreichen, plädieren wir dafür, die Gesamtzuweisung faktisch zu deckeln und langfristig die gegenwärtige Gruppenzahl der nicht zu 100% fremdfinanzierten Gruppen zu reduzieren. Die Kirchengemeinden, die Gruppen abgeben, sind dabei auf die fachliche und juristische Unterstützung seitens der Landeskirche angewiesen. Gleichzeitig begrüßen wir als flankierende Maßnahme eine Aufstockung der Mittel für Aufgaben der Geschäftsführung in den VSA und für Aufgaben der Fachberatung vor Ort.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Frank Wellhöner  
Geschäftsführender Dekan und Vorsitzender des Ortenaukirchenrats

### Darstellung der Betriebskostenfinanzierung in Kindergärten der Ortenau

#### 1.) Beispiel Kindergarten mit sog. „Deckelungsregelung“.

Die Beteiligung der Evangelischen Kirchengemeinde an den Betriebskosten ist auf die Zuweisung gemäß § 8 FAG gedeckelt. Das Kindergartengebäude steht im Eigentum der Kommune. Die Einrichtung hat insgesamt vier Gruppen (davon eine Krippengruppe). Gemäß § 8 Abs. 1 FAG werden nur drei Gruppen mitfinanziert.

<b>Summe Einnahmen:</b>	<b>66.000,00 €</b>
<b>Summe Ausgaben:</b>	<b>553.854,00 €</b>
<b>Defizit:</b>	<b>-487.854,00 €</b>
FAG Landeskirche	29.301,80 €
<b>Betriebskostendefizit (Deckelung)</b>	<b>-458.552,20 €</b>
<b>Nachrichtl: Kostendeckung Elternbeitrag an Summe Ausgaben</b>	<b>11,92%</b>

Die Kommune übernimmt 458.552,20 € des Betriebskostendefizits, dies entspricht einem Anteil von 94%. Der Anteil der Evangelischen Kirchengemeinde am Betriebskostendefizit beträgt 6% = 29.301,80 €. Die Elternbeiträge decken 11,92% der Gesamtausgaben.

Sämtliche finanzielle Risiken trägt die Kommune. Trotzdem müssen gemäß Abschnitt III Nr. 18 Haushaltsrichtlinie 2016 und 2017 vom 03.11.2015 für die Kindergärten mit sog. „Deckelungsregelung“ entsprechende gesetzliche Pflichtrücklagen gebildet werden. Da die FAG-Mittel für den Kindergarten hierfür nicht zur Verfügung stehen, müssen die gesetzlichen Pflichtrücklagen für den Kindergarten aus anderen Mittel der Kirchengemeinde aufgebracht werden, die dann dort fehlen. Dies ist für die Kirchengemeinden nicht nachvollziehbar.

#### 2.) Beispiel Kindergarten mit prozentualer Festbetragsbeteiligung.

Die Beteiligung der Evangelischen Kirchengemeinde an den Betriebskosten ist prozentual festgelegt. Die Einrichtung hat insgesamt zwei Gruppen. Gemäß § 8 Abs. 1 FAG werden zwei Gruppen mitfinanziert. Das Kindergartengebäude steht im Eigentum der Kommune.

<b>Summe Einnahmen:</b>	<b>45.000,00 €</b>
<b>Summe Ausgaben:</b>	<b>324.859,50 €</b>
<b>Defizit:</b>	<b>-279.859,50 €</b>
<b>Betriebskostendefizit Anteil Kommune 91% (AM-GT 94%+AG-RG 88%)</b>	<b>-254.672,15 €</b>
<b>Interne Info für den KGR</b>	
ungedecktes Betriebskostendefizit	-25.187,35 €
FAG Landeskirche (Plan 2016)	23.133,00 €
<b>Fehlbetrag der Kirchengemeinde</b>	<b>-2.054,35 €</b>
<b>nachrichtl: Kostendeckung Elternbeitrag an Summe Ausgaben</b>	<b>13,85%</b>

Die Kommune übernimmt für die Altersgemischte-Ganztagsgruppe das Betriebskostendefizit in Höhe von 94% und für die Altersgemischte-Regelgruppe in Höhe von 88%. Gemäß vereinbarter Mischkalkulation beträgt der Anteil der Kommune am gesamten Betriebskostendefizit 91%, das sind 254.672,15 €. Der Anteil der Evangelischen Kirchengemeinde am Betriebskostendefizit beträgt 9% = 25.187,35 €. Da die Zuweisung gemäß § 8 FAG in Höhe von 23.133 € zur Finanzierung nicht ausreicht, fehlen 2.054,35 € (das sind 8,21% der Grundzuweisung FAG). Die Elternbeiträge decken 13,85% der Gesamtausgaben.

#### 3.) Beispiel Kindergarten mit prozentualer Festbetragsbeteiligung.

Die Beteiligung der Evangelischen Kirchengemeinde an den Betriebskosten ist prozentual festgelegt. Die Einrichtung hat insgesamt vier Gruppen. Gemäß § 8 Abs. 1 FAG werden zwei Gruppen mitfinanziert. Das Kindergartengebäude steht im Eigentum der Kirchengemeinde.

<b>Summe Einnahmen:</b>	<b>70.000,00 €</b>
<b>Summe Ausgaben:</b>	<b>587.367,90 €</b>
<b>Defizit:</b>	<b>-517.367,90 €</b>
<b>Betriebskostendefizit Anteil Kommune 94% (1 AM-GT 100%+2 AM-RG+VÖ 88%+1 Kleingruppe 100%)</b>	<b>-486.325,83 €</b>
<b>Interne Info für den KGR</b>	
ungedecktes Betriebskostendefizit	-31.042,07 €
Substanzerhaltung beweglich	710,00 €
Substanzerhaltung unbeweglich	5.330,00 €
FAG Landeskirche	22.747,45 €
<b>Defizit der Kirchengemeinde</b>	<b>-14.334,62 €</b>
<b>nachrichtl: Kostendeckung Elternbeitrag an Summe Ausgaben</b>	<b>11,92%</b>

Die Kommune übernimmt für die Altersgemischte-Ganztagsgruppe und die Kleingruppe das Betriebskostendefizit in Höhe von 100% und für die beiden Altersgemischten-Regelgruppen in Höhe von 88%. Gemäß vereinbarter Mischkalkulation beträgt der Anteil der Kommune am gesamten Betriebskostendefizit 94%, das sind 486.325,83 €. Der Anteil der Evangelischen Kirchengemeinde am Betriebskostendefizit beträgt 6% = 31.042,07 €. Dazu kommt noch die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage für unbewegliches und bewegliches Vermögen in Höhe von 6.040 €. Da die Zuweisung gemäß § 8 FAG in Höhe von 22.747,45 € zur Finanzierung nicht ausreicht, fehlen 14.334,62 € (das sind 35,84% der Grundzuweisung FAG). Die Elternbeiträge decken 11,92% der Gesamtausgaben.

**4.) Beispiel Kindergarten mit prozentualer Festbetragsbeteiligung.**

Die Beteiligung der Evangelischen Kirchengemeinde an den Betriebskosten ist prozentual festgelegt. Kirchengemeinde hat vier Einrichtungen mit insgesamt 15 Gruppen. Gemäß § 8 Abs. 1 FAG werden zwölf Gruppen mitfinanziert. Zwei der vier Kindergartengebäude stehen im Eigentum der Kirchengemeinde.

<b>Summe Einnahmen:</b>	<b>407.900,00 €</b>
<b>Summe Ausgaben:</b>	<b>2.381.979,60 €</b>
<b>Defizit:</b>	<b>-1.974.079,60 €</b>
<b>Betriebskostendefizit Anteil Kommune</b>	<b>-1.899.848,25 €</b>
<b>Interne Info für den KGR</b>	
ungedecktes Betriebskostendefizit	-174.431,35 €
Substanzerhaltung beweglich	544,00 €
Substanzerhaltung unbeweglich	7.852,00 €
FAG Landeskirche	128.773,70 €
<b>Defizit der Kirchengemeinde</b>	<b>-54.053,65 €</b>
<b>nachrichtl: Kostendeckung Elternbeitrag an Summe Ausgaben</b>	<b>11,02%</b>

Die Kommune übernimmt das Betriebskostendefizit wie folgt:

Kindergarten a:

- Eine Regelgruppe mit Altersmischung 88%
- Zwei Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit 88%
- Zwei Krippengruppen 100%

Kindergarten b:

- Eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit 100%
- Eine Regelgruppe mit 88%
- Eine Ganztagsgruppe mit Altersmischung 88%

Kindergarten c:

- Eine Krippengruppe mit 100%
- Eine Regelgruppe mit Altersmischung 88%
- Zwei Ganztagsmischgruppen mit 88%

Kindergarten d:

- Eine Krippengruppe mit 100%
- Eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit 88%
- Eine Regelgruppe 88%

Gemäß vereinbarter Mischkalkulation beträgt der Anteil der Kommune am gesamten Betriebskostendefizit 91,2%, das sind 1.899.848,25 €. Der Anteil der Evangelischen Kirchengemeinde am Betriebskostendefizit beträgt 8,8% = 174.431,35 €. Dazu kommt noch die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage für unbewegliches und bewegliches Vermögen in Höhe von 8.396 €. Da die Zuweisung gemäß § 8 FAG in Höhe von 128.774 € zur Finanzierung nicht ausreicht, fehlen 54.054 € (das sind 26,24% der Grundzuweisung FAG). Die Elternbeiträge decken 11,02% der Gesamtausgaben.

**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 4. März 2016 betr. Eingabe des Ortenaukirchenrates zur Finanzierung evangelischer Kindergärten**

Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Herr Wermke,

der Evangelische Oberkirchenrat nimmt zur Eingabe des Ortenaukirchenrates vom 17. Februar 2016 zur Finanzierung evangelischer Kindergärten wie folgt Stellung.

Antragsberechtigung

Es handelt sich um eine Eingabe eines Bezirkskirchenrates, die nach § 17 Nr. 2 GeschOLS zulässig ist. Nach § 17 Nr. 2 Satz 2 GeschOLS ist bei einer solchen Eingabe ein Nachweis der ordnungsgemäßen Beschlussfassung mit vorzulegen.

Inhaltliche Behandlung

Die Eingabe des Ortenaukirchenrates bezieht sich auf die Beschlussfassung der Landessynode am 22. Oktober 2015 zur OZ 03/06 Bericht zum Sachstand „Strategische Rahmenplanung für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden“. Die „Strategische Rahmenplanung“ wird dem Landeskirchenrat zu seiner Sitzung am 17. März 2016 mit der Bitte um Weiterleitung an die Landessynode vorgelegt. Gleichzeitig wird dem Landeskirchenrat eine Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates auch zu den Bitten und Fragen des Beschlusses zugeleitet, auf den sich der Ortenaukirchenrat bezieht.

Der Ortenaukirchenrat trägt keine Beschlussvorschläge vor, bittet aber in zwei Richtungen zu beraten und zu entscheiden

1. für ein Art „Soforthilfe“ für Kirchengemeinden, deren aktuelle FAG-Zuweisungen (für die Kindertageseinrichtungen) nicht ausreichen,
2. für eine nachhaltige Sicherung der Qualität unserer Kindertageseinrichtungen.

Als flankierende Maßnahme wird eine Aufstockung der Mittel für Aufgaben der Geschäftsführung in den VSA und für Aufgaben der Fachberatung vor Ort begrüßt.

In der „Strategischen Rahmenplanung“ und durch die vorgelegte Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates werden die durch den Ortenaukirchenrat vorgetragenen Herausforderungen ebenfalls angesprochen und mit Beschlussvorschlägen versehen.

Der Evangelische Oberkirchenrat schlägt vor, den Sachvortrag und die Bitten des Ortenaukirchenrates bei den Beratungen der Landessynode zur „Strategischen Rahmenplanung“ und zur Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Urs Keller  
Oberkirchenrat



## Anlage 11 Eingang 04/11

### Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2016: Weichenstellung Kirchliches Arbeitsrecht

#### Wie geht es weiter mit dem Kirchlichen Arbeitsrecht? Weichenstellung für den Zeitraum ab 1. Juli 2017

##### I. Ausgangslage

Aufgrund der Entscheidung der Landessynode im Frühjahr 2014, das Zustimmungs- und Ausführungsgesetz zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) bis zum 30.6.2017 zu befristen, besteht die Notwendigkeit, spätestens in der Frühjahrstagung 2017 über die künftig gelten sollende Rechtslage zu beschließen. Erste Informationen, die für diese Entscheidung relevant sind, wurden auf dem Studientag der Landessynode am 21.11.2015 gegeben. An diesem Tag wurde auch ein erstes Meinungsbild eingeholt.

Ausgangspunkt für die weitere Gestaltung der kirchlichen Arbeitsrechtssetzung sind das ZAG-ARGG-EKD vom 11.4.2014 und der dazu ergangene Begleitbeschluss der Synode.

Das Gesetz geht inhaltlich den seit rund 30 Jahren beschrittenen Dritten Weg weiter; gegenüber dem früheren Arbeitsrechtsregelungsgesetz geändert wurde durch Inbezugnahme des EKD-Gesetzes die Gesetzgebungstechnik, darüber hinaus gab es lediglich einige wenige Nachjustierungen, mit denen die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes umgesetzt wurden. Wesentlicheren Änderungsbedarf als das Gesetz hatte zur Erfüllung dieser Vorgaben die Satzung des Diakonischen Werks Baden, die in der Zwischenzeit ebenfalls geändert wurde.

In ihrem Begleitbeschluss wies die Synode den Weg, welche Überlegungen während des Befristungszeitraums angestellt werden sollten:

1. *Mit dem vorliegenden Gesetz verfolgt die Synode den Zweck, die Urteile des Bundesarbeitsgerichts möglichst rasch umzusetzen.*
2. *Die Landessynode würdigt, dass die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden über 30 Jahre lang die Aufgabe, im Rahmen der Ordnungen der Landeskirche arbeitsrechtliche Regelungen zu beschließen, in hervorragender Art und Weise erledigt hat.*
3. *Die Landessynode begrüßt, dass gegenwärtig durch die EKD die Möglichkeit geprüft wird, über eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen Branchentarife im Sozial- und Gesundheitssektor zu gestalten. Dabei kann nach Ansicht der Landessynode ein allgemeinverbindlicher Branchentarif Soziales, der im Konsens zwischen kirchlichen und nichtkirchlichen Trägern, Gewerkschaften und Diakonie entsteht, eine Möglichkeit sein, bessere Bedingungen für die im Dienst am Menschen Arbeitenden und für die zu pflegenden und betreuenden Menschen zu erreichen. Dazu gehört auch, eine auskömmliche Refinanzierung auf sozialrechtlicher Grundlage zu erreichen.*
4. *Die Landessynode bittet deshalb den Evangelischen Oberkirchenrat und das Diakonische Werk zu prüfen, ob und für welche Bereiche der Evangelischen Landeskirche in Baden und insbesondere ihrer Diakonie diese Ziele durch den Abschluss kirchengemäßer Tarifverträge gefördert werden können.*

##### II. Optionen

Folgende Optionen für das Kirchliche Arbeitsrecht stehen unter Zuhilfenahme des ARGG-EKD zur Verfügung:

1. Fortführung des bisherigen Modells des Dritten Weges für verfasste Kirche und Diakonie
2. Vorsehen des kirchengemäßen Zweiten Weges (Abschluss von Tarifverträgen unter Vereinbarung eines Ausschlusses von Arbeitskampfmaßnahmen) für verfasste Kirche und Diakonie – verpflichtend für alle
3. Vorsehen des kirchengemäßen Zweiten Weges (Abschluss von Tarifverträgen unter Vereinbarung eines Ausschlusses von Arbeitskampfmaßnahmen) für verfasste Kirche und Diakonie – optional neben dem Dritten Weg
4. Fortführung des Dritten Weges nur für verfasste Kirche, Vorsehen des kirchengemäßen Zweiten Weges verpflichtend für Diakonie
5. Fortführung des Dritten Weges für Diakonie, Vorsehen des kirchengemäßen Zweiten Weges für Verfasste Kirche

Im Folgenden werden, soweit es gewünscht wurde oder sonst erforderlich erscheint, Informationen zu den Optionen 1 bis 4 gegeben und jeweils die Voten aus den Gesprächsgruppen des Studientags dazu dargestellt. Auf die Materialien des Studientags vom 21. November

2015 wird ergänzend verwiesen. Die Option 5 wird nicht gesondert behandelt, da es sich lediglich um eine theoretische Möglichkeit handelt, für die, soweit ersichtlich, niemand ein Bedürfnis sieht.

##### III. Fortführung des Dritten Weges

1. Die Landessynode hat in ihrem Beschluss 2014 die Arbeit der Arbeitsrechtlichen Kommission ausdrücklich gewürdigt. Man wird sagen können, dass sich von den Verhandlungsergebnissen her gesehen die Arbeitsrechtssetzung im Dritten Weg durchaus bewährt hat. Auch die Zusammenarbeit zwischen Dienstnehmer- und Dienstgeberseite stellt sich, mindestens auf persönlicher Ebene, positiv dar, was in anderen Landeskirchen und auf der Bundesebene der Diakonie durchaus nicht überall der Fall ist. Bemängelt wird trotzdem von Dienstnehmerseite aus das sog. „strukturelle Ungleichgewicht“ bzw. die mangelnde „Augenhöhe“, die dadurch gegeben sei, dass auf Dienstgeberseite vielfach Juristinnen und Juristen oder andere im Arbeits- und Tarifrecht erfahrene Personen sitzen, während auf Dienstnehmerseite Berufsgruppen vertreten sind, die von ihrer Ausbildung her nicht über diese Kompetenzen verfügen. Allerdings hat das ZAG ARGG-EKD hier eine Veränderung dahingehend gebracht, dass die entsendungsberechtigten Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände nicht mehr nur solche Personen entsenden dürfen, die selbst im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen (so noch § 7 Abs. 2 ARRG Baden a.F.). Das bedeutet, dass die Dienstnehmerseite die Möglichkeit hätte, auch externe Fachleute in die Kommission zu entsenden. Darüber hinaus wurden die Ansprüche auf fachliche Beratung und sonstige Ausstattung ausgeweitet.

2. Die Rechtsprechung der staatlichen Gerichte hat zuletzt die Berechtigung des Dritten Weges ausdrücklich bestätigt und ihn damit gestärkt. Die Kernsätze des Grundsatzurteils des Bundesarbeitsgerichts vom 20. November 2012 lauten:

*Das Recht der ... Kirche ... aus Art. 140 GG iVm. Art. 137 Abs. 3 WRV, die eigenen Angelegenheiten zu ordnen und zu verwalten, ist funktional auf die Verwirklichung der Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG bezogen. Sein Schutzbereich umfasst auch die Entscheidung, die Arbeitsbedingungen der in der Diakonie beschäftigten Arbeitnehmer nicht mit Gewerkschaften durch Tarifverträge zu regeln, sondern entsprechend ihrem religiösen Bekenntnis einem eigenständigen, am Leitbild der Dienstgemeinschaft ausgerichteten Arbeitsrechtsregelungsverfahren zu überantworten. Das schließt die Befugnis ein, die Regelung der Arbeitsbedingungen einer paritätisch besetzten Arbeitsrechtlichen Kommission sowie einer Schiedskommission mit einem unparteilichen Vorsitzenden zu übertragen. Dieses – von staatlichen Gerichten nicht zu überprüfende – religiöse Bekenntnis kollidiert mit der durch Art. 9 Abs. 3 GG geschützten Koalitionsfreiheit einer Gewerkschaft, sofern sich die Religionsgesellschaft der Privatautonomie zur Begründung von Arbeitsverhältnissen bedient. Ein wesentlicher Zweck der geschützten Koalitionsbetätigungsfreiheit ist der Abschluss von Tarifverträgen zur Regelung der Mindestarbeitsbedingungen ihrer Mitglieder. Soweit die Verfolgung dieses Koalitionszwecks vom Einsatz bestimmter Mittel abhängt, werden diese vom Schutz des Grundrechts erfasst. Dazu zählen auch Arbeitskampfmaßnahmen, soweit sie funktional auf den Abschluss von Tarifverträgen gerichtet sind. Die Gewährleistungen des Art. 9 Abs. 3 GG sind allerdings nicht auf die Tarifautonomie beschränkt, sondern erfassen auch konsensuale Lösungen. Diese Grundrechtskollision haben staatliche Gerichte bei der Entscheidung über einen zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch einem schonenden Ausgleich nach dem Grundsatz praktischer Konkordanz zuzuführen. Bei einer hier nach vorzunehmenden Güterabwägung bestimmen sich auf Seiten der Religionsgesellschaft Maß und Gewicht der Beeinträchtigung nach ihrem Selbstverständnis. Hiernach führt ein Arbeitskampf zur Erzwingung eines Tarifvertrags zur Auflösung der Dienstgemeinschaft. Er beeinträchtigt in schwerwiegender Weise das diakonische Wirken und beschädigt die Glaubwürdigkeit der Kirche. Demgegenüber bewirken der Ausschluss tarifautonomer Arbeitsrechtssetzung und eines Arbeitskampfes zu deren Erzwingung eine substantielle Beschränkung des Koalitionsbetätigungsrechts einer Gewerkschaft. Zudem werden ihre Möglichkeiten zur Mitgliederwerbung, die für den Fortbestand einer Gewerkschaft unerlässlich ist, ganz erheblich gemindert. Die Gewichtung dieser grundrechtlich geschützten Belange zur Herbeiführung praktischer Konkordanz lässt ein Zurücktreten der Rechte einer Gewerkschaft nur zu, sofern diese sich innerhalb des Dritten Weges noch koalitionsmäßig betätigen kann, die Arbeitsrechtssetzung auf dem Dritten Weg für die Dienstgeber verbindlich ist und als Mindestarbeitsbedingung*

den Arbeitsverträgen auch zugrunde gelegt wird.“ (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 20. November 2012 – 1 AZR 179/11 –)

Damit ist sowohl das dem Dritten Weg zugrunde gelegte Leitbild der Dienstgemeinschaft als auch das auf die Erzielung eines Konsenses gerichtete Verfahren der Arbeitsrechtlichen Kommission akzeptiert. Den aufgestellten Bedingungen, mit denen dem Grundrecht der Gewerkschaften auf Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 GG) Rechnung getragen wird, wird durch die neu gefasste Rechtslage durch das ARGG-EKD und das ZAG ARGG-EKD nach Auffassung der damit befassten Juristinnen und Juristen, unter anderem Prof. Dr. Michael Heinig, Kirchenrechtliches Institut an der Universität Göttingen, und Prof. Dr. Jacob Joussen, Ruhr-Universität Bochum, genügt.

Die Verfassungsbeschwerde, die die Gewerkschaft Verdi gegen das Urteil des Bundesarbeitsgerichts eingelegt hat, wurde durch das Bundesverfassungsgericht am 15. Juli 2015 als unzulässig zurückgewiesen (2 BvR 2292/13).

3. In den Gesprächsgruppen am Studientag wurden im Hinblick auf den Dritten Weg vor allem folgende Aspekte benannt:

- Dafür spricht:
  - o Der Dritte Weg hat sich bewährt: durch ausgeprägte und normierte Führungs- und Verhandlungskultur bietet er den Vorteil einer beständigen Regelung der Daseinsvorsorge;
  - o die Einheitlichkeit, ein besseres Miteinander in der Praxis, ein deutlicheres kirchliches Profil;
  - o Sinnvoll als Regelmodell, für die Verfasste Kirche zwingend
- Dagegen spricht:
  - o das schlechte Image in der Öffentlichkeit;
  - o gesellschaftliche Akzeptanz des Sonderwegs in der Kirche nimmt ab;
  - o wenig zeitgemäß und intransparent;
  - o theologische Begründung nicht überzeugend

#### IV. Vorsehen des Kirchengemäßen Zweiten Weges

1. Das ARGG-EKD sieht den Kirchengemäßen Zweiten Weg, d.h. die Festlegung der Arbeitsbedingungen durch Tarifverträge, bei denen aber das Konsensprinzip gewahrt bleibt, also Konflikte in einem neutralen und verbindlichen Schlichtungsverfahren und nicht durch Arbeitskampf gelöst werden (§ 5 ARGG-EKD), als mögliches Modell an.
2. Der wesentliche Gesichtspunkt, unter dem die Landessynode im Frühjahr 2014 die Prüfung eines Übergangs zum Kirchengemäßen Zweiten Weg für sinnvoll hielt, war die nur so bestehende Möglichkeit, einen zukünftigen allgemeinverbindlichen Flächentarifvertrag für die Sozialbranche in Baden-Württemberg auch für die Landeskirche und ihre Diakonie unmittelbar zur Geltung zu bringen. Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV steht der Geltungserstreckung eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrages auf alle bisher nicht tarifgebundenen Arbeitgeber gem. § 5 Abs. 4 TVG nämlich entgegen, wenn Kirche und Diakonie „ihr“ Arbeitsrecht nur im Kommissionsmodell des Dritten Weges gestalten und keine Tarifvertragspartner sind. Ohne Parteistatus hat die Kirche darüber hinaus keinerlei Einflussmöglichkeit auf die inhaltliche Gestaltung eines solchen Tarifvertrages.

Auch für die Gewerkschaft Verdi ist die Ermöglichung eines solchen Tarifvertrages, kurz auch „Sozialtarif“ genannt, ein wichtiges Argument, um die Kirchen zum Verlassen des Dritten Weges aufzufordern. So lautete die Schlussfolie des Impulses von Frau Irene Götz, der Vertreterin von Verdi, beim Studientag am 21. November 2015:

„Wir bitten Sie, im Frühjahr 2017 den Tarifvertragsweg für die Diakonie in Baden zu eröffnen, um einen Tarifvertrag für die Sozialbranche oder Teilbranche in Baden-Württemberg zu ermöglichen.“

Ein Sozialtarif wird von vielen für politisch wünschenswert gehalten, da durch ihn für alle Anbieter einer Branche, etwa der stationären oder ambulanten Altenpflege, die gleichen Bedingungen für die Personalkostenstruktur geschaffen werden würden. Damit könnte, so das Ziel, ein Personalkostenwettbewerb zwischen verschiedenen Anbietern unterbunden und soziale Arbeit aufgewertet werden. Die Voraussetzungen für einen allgemeinverbindlichen Tarifvertrag sind in § 5 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz (TVG) geregelt, der lautet:

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann einen Tarifvertrag im Einvernehmen mit einem aus je drei Vertretern der

Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestehenden Ausschuss (Tarifausschuss) auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien für allgemeinverbindlich erklären, wenn die Allgemeinverbindlicherklärung **im öffentlichen Interesse geboten** erscheint. Die Allgemeinverbindlicherklärung erscheint in der Regel im öffentlichen Interesse geboten, wenn

1. der Tarifvertrag in seinem Geltungsbereich für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen überwiegende Bedeutung erlangt hat oder
2. die Absicherung der Wirksamkeit der tarifvertraglichen Normsetzung gegen die Folgen wirtschaftlicher Fehlentwicklung eine Allgemeinverbindlicherklärung verlangt.

Notwendig ist also ein öffentliches Interesse an der Allgemeinverbindlichkeit, das wiederum voraussetzt, dass ein Tarifvertrag überwiegender Bedeutung erlangt hat. Anknüpfend an den früheren Wortlaut der Vorschrift nimmt man an, dass man von überwiegender Bedeutung sprechen kann, wenn mindestens 50 % der Anbieter den Tarifvertrag anwenden. Um diese 50 % – Grenze zu erreichen, ist es erforderlich, dass Diakonie und Caritas als die großen Akteure auf dem Sozialmarkt zu den Tarifvertragsparteien gehören, wobei bedacht werden muss, dass der Caritasverband keine Neigung zeigt, in diese Richtung zu gehen. Bedacht werden muss auch, dass die Arbeitsbedingungen für kirchliche und diakonische Mitarbeitende durch einen von vielen Anbietern ausgehandelten und angewandten Tarifvertrag eher schlechter als besser werden dürften, da sie momentan im Vergleich zu anderen gut dastehen.

3. Mit der Zielsetzung eines Sozialtarifes wurden in den evangelischen Kirchen in Niedersachsen kirchengemäße Tarifverträge ermöglicht. Es wurden dafür die kirchengesetzlichen Grundlagen geschaffen, und es kam zum Abschluss mehrerer Tarifverträge, an denen außer der Diakonie mehrere andere Verbände der freien Wohlfahrtspflege beteiligt waren. Die Verhandlungen zur Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit für den Ausbildungstarifvertrag Altenpflege sind jedoch jüngst gescheitert; die Tarifkommission lehnte den darauf gerichteten Antrag ab. Dies zeigt, dass der Abschluss von Tarifverträgen, die „überwiegende Bedeutung erlangt haben“, wie es das Gesetz formuliert, allein nicht ausreicht, sondern dass darüber hinaus der politische Wille der Beteiligten erforderlich ist, um die Allgemeinverbindlichkeit zu erlangen.

4. Hinzuweisen ist des Weiteren auf eine weitere rechtliche Problematik: Vertragspartner einer Gewerkschaft beim Abschluss eines Tarifvertrages können nach dem TVG nur ein einzelner Arbeitgeber oder ein Arbeitgeberverband sein. Um einer arbeitsrechtlichen unübersichtlichen Zersplitterung und Regelungsflut vorzubeugen, ist auf jeden Fall zu vermeiden, dass jeder einzelne diakonische Träger als Tarifpartner einer Gewerkschaft agiert. Es ist daher nur zielführend, alle Mitglieder des Diakonischen Werkes Baden e.V. in einem Arbeitgeberverband zu organisieren, der als Tarifpartner der Gewerkschaften auftritt. Das Diakonische Werk Baden ist als solches kein Arbeitgeberverband, seine – freien – Mitglieder müssten sich also zu einem zu einem solchen Verbund zusammenschließen. Dies ist auf freiwilliger Basis unproblematisch, inwieweit die Bereitschaft dazu besteht, ist aber derzeit ungeklärt. Bei einem Sondierungsprozess mit Mitgliedern des DW Baden im Jahr 2014 sprachen sich die meisten dagegen aus. Eine umfassende Mitgliederbefragung wurde noch nicht vorgenommen. Wo keine Bereitschaft besteht, einem Arbeitgeberverband beizutreten, stellt sich die Frage, ob man eine Verpflichtung zur Mitgliedschaft statuieren kann, etwa ausgestaltet als Mitgliedspflicht in der Satzung des DW Baden. Fraglich ist, ob das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. seine freien Mitglieder rechtsgeschäftlich zwingen kann, einem diakonischen Arbeitgeberverband beizutreten, der Tarifverträge für alle diakonischen Arbeitgeber verbindlich abschließt.

Arbeitgeberverbände vertreten die gesellschafts- und sozialpolitischen Interessen der Unternehmen gegenüber dem Staat, der Öffentlichkeit sowie den Gewerkschaften. Als Koalition genießen sie unmittelbar den grundrechtlichen Schutz des Art. 9 Abs. 3 Satz 1 GG. Dies nicht nur als Abwehrrecht gegenüber dem Staat, denn Art. 9 GG ist ein Grundrecht mit unmittelbarer Drittwirkung. Nach Art. 9 Abs. 3 Satz 2 GG entfaltet Art. 9 Abs. 3 Satz 1 GG unmittelbare Drittwirkung im Verhältnis privater Rechtssubjekte (BAG, Urteil vom 26.08.2009, Az.: 4 AZR, 290/08, iuris, Rz. 37), folgerichtig also auch zwischen dem Diakonischen Werk in der Rechtsform des Vereins und seinen Mitgliedern. Als Freiheitsrecht will Art. 9 Abs. 3 GG in dem von staatlicher Regelung freigelassenen Raum gewähr-

leisten, dass die Beteiligten selbst eigenverantwortlich bestimmen können, wie sie die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen fördern wollen. Es umfasst die Freiheit, Koalitionen zu bilden, diesen beizutreten, aus ihnen auszutreten oder ihnen fernzubleiben (BVerfG, Urteil vom 1.3.1979, BvR 532, 533/77, BVerfGE 50, 290, 370). Diese grundrechtlich garantierte Freiheit kann rechtsgeschäftlich nicht wirksam eingeschränkt werden. Das betrifft auch Abreden, die ohne Druck zustande kommen (BAG, aaO, iuris, Rz. 38). Auch die Verpflichtung zur Beibehaltung einer zunächst freiwillig begründeten Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband ist danach unvereinbar mit Art. 9 Abs. 3 GG.

Eine Zwangsmitgliedschaft in einem diakonischen Arbeitgeberverband lässt sich nach allem nicht begründen.

5. Das Ziel, einen Personalkostenwettbewerb zu verhindern, also dafür zu sorgen, dass nicht insbesondere private Anbieter ihre Beschäftigten schlechter bezahlen und so günstigere Preise für ihre Leistungen anbieten, lässt sich teilweise auch durch ein anderes gesetzliches Instrument als einen Tarifvertrag Soziales erreichen. So sieht das Arbeitnehmerentendegesetz für die Pflegebranche (dies umfasst **nicht** Krankenhäuser oder andere soziale Einrichtungen) die Möglichkeit vor, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Vorschlag einer Kommission durch Rechtsverordnung Mindeststandards allgemeinverbindlich vorschreibt. Bemerkenswert sind das Zustandekommen und die Zusammensetzung dieser sog. Pflegekommission. § 10 Abs. 1 AEntG sieht nämlich vor:

*Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales errichtet eine Kommission zur Erarbeitung von Arbeitsbedingungen oder deren Änderung. Die Errichtung erfolgt im Einzelfall auf Antrag einer Tarifvertragspartei aus der Pflegebranche oder der Dienstgeberseite oder der Dienstnehmerseite von paritätisch besetzten Kommissionen, die auf der Grundlage kirchlichen Rechts Arbeitsbedingungen für den Bereich kirchlicher Arbeitgeber in der Pflegebranche festlegen.*

Der Gesetzgeber hat hier also der Tatsache Rechnung getragen, dass in den zahlreichen kirchlichen Pflegeeinrichtungen momentan in der Regel keine Tarifverträge zur Anwendung kommen und daher die Akteure des Dritten Weges ausdrücklich für antrags- und in die Kommission entsendeberechtigt erklärt. Die Gesetzesbegründung führt dazu aus:

*„Die Einrichtung und die Besetzung dieser Kommission tragen den Besonderheiten der Pflegebranche Rechnung. Die kirchlich getragenen Pflegeeinrichtungen können sich auf das durch Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV geschützte Selbstbestimmungsrecht berufen, wenn sie nach kirchlichem Selbstverständnis ihrem Zweck und ihrer Aufgabe entsprechend berufen sind, ein Stück des Auftrages der Kirche wahrzunehmen und zu erfüllen. Einrichtungen, die einen karitativen Auftrag verfolgen, steht die Möglichkeit zur Arbeitsvertragsgestaltung im „Dritten Weg“ zu. Eine Kommissionslösung ist geeignet, den unterschiedlichen Brancheninteressen umfassend Rechnung zu tragen (Drucks. 16/11669 v. 1.1.2009, S.19).*

6. Schließlich ist anzumerken, dass aufgrund des Selbstverständnisses der Gewerkschaften, für die das Streikrecht einen essentiellen Teil der Koalitionsfreiheit darstellt, ein dem Konsensprinzip verpflichteter kirchengemäßer zweiter Weg, wie ihn das ARGG-EKD als Alternative zum Dritten Weg vorschreibt, nicht realisierbar sein dürfte. Unter Geltung des ARGG-EKD wäre es faktisch unmöglich, sich rechtskonform zu verhalten. So enthalten auch die Vereinbarungen, die von der Diakonie in Niedersachsen geschlossen wurden, letztlich keinen Ausschluss von Arbeitskampfmaßnahmen, sondern durch ein mehrstufiges Schlichtungsverfahren lediglich Instrumente, die den Streik vermeiden sollen. Führt eine Schlichtung aber auch in der letzten Stufe zu keinem Ergebnis, so ist ein – rechtmäßiger – Arbeitskampf zur Erzwingung eines Tarifvertrages denkbar.
7. In den Gesprächsgruppen am Studientag wurden im Hinblick auf den Kirchengemäßen Zweiten Weg vor allem folgende Aspekte benannt:

- Dafür spricht:
  - o Schulterschluss mit den Gewerkschaften verspricht höheres Gewicht gegen die Sozialkassen;
  - o Wahrnehmung von Schutzrechten für die Beschäftigten durch die Gewerkschaften ist gesellschaftliche Aufgabe, auch in der Kirche;

- o Größere Akzeptanz in der Mitarbeiterschaft und in der Öffentlichkeit
- o Weniger Kritik durch die Medien;
- Dagegen spricht:
  - o Es kommt zu Pluralität auf Arbeitgeberseite (Gefahr der Zersplitterung);
  - o Streik lässt sich nicht sicher ausschließen
  - o Ist der Weg noch kirchengemäß trotz Streikmöglichkeit als ultima ratio?;
  - o Einfallstor für den allgemeinen 2. Weg; „Kirchengemäßheit“ als Feigenblatt

#### V. Fortführung des Dritten Weges für die Rechtsträger der verfasste Kirche, Vorsehen des Kirchengemäßen Zweiten Weges für die freien Träger der Diakonie

Es ist auf der Grundlage des ARGG-EKD rechtlich möglich, kirchengesetzlich zu differenzieren zwischen der verfassten Kirche und der Diakonie. Dies ist in den niedersächsischen Kirchen seit dem Jahr 2014 so geschehen, in (ehemals) Nordelbien und in der EKBO schon vor vielen Jahren.

#### VI. Fazit

Insbesondere aufgrund der rechtlichen Unsicherheiten der Gestaltung eines Kirchengemäßen Zweiten Weges und des Umstandes, dass das im Frühjahr 2014 von der Landessynode verfolgte Ziel eines Sozialtarifs jedenfalls kurzfristig nicht erreichbar scheint, spricht bei Abwägung der Argumente im Ergebnis mehr für eine Fortführung des Dritten Weges. An den von den Vertretern der Mitarbeiterschaft benannten Gravamina (zu wenig Transparenz, zu wenig Augenhöhe) gilt es, weiter zu arbeiten. Die Unzufriedenheit mit den Arbeitsbedingungen aufgrund schlechter Refinanzierung muss auf andere Weise angegangen werden. Die Akzeptanz in der Öffentlichkeit als Entscheidungskriterium heranzuziehen, scheint generell schwierig.

Folgt man dieser Bewertung, ist es die logische Konsequenz, dass derzeit bis Mitte 2017 ZAG-ARGG-EKD zu entfristen und so – vorbehaltlich einer anderen rechtlichen oder kirchenpolitischen Entwicklung, zum Beispiel hin zur Öffnung für Tarifverträge ohne Ausschluss des Arbeitskampfes – auf Dauer zu stellen.

Das Diakonische Werk Baden hat in seiner Stellungnahme (siehe **Anlage**) dafür plädiert, die Befristung zu verlängern, um die weitere rechtliche und politische Entwicklung noch weiter verfolgen zu können. Die Stellungnahme nimmt dabei als Endzeitpunkt einer weiteren Befristung den 31.12.2018 in den Blick. Diesen Zeitpunkt enthält das ARGG-EKD als Ende eines Übergangszeitraums für solche Dienstgeber, deren Arbeitsverträge bisher nicht den Anforderungen des kirchlichen Arbeitsrechts entsprechen.

Für die Verlängerung der Befristung spricht, dass eine klare unbefristete Entscheidung für die Fortführung des Dritten Weges möglicherweise zu Unruhe in diakonischen Einrichtungen führen könnte, wo momentan keine offenen Konflikte mit den Mitarbeitervertretungen oder der Gewerkschaft Verdi bestehen. Die Diskussion offen zu halten, würde hier Luft verschaffen, allerdings müsste die Synode dann binnen recht kurzer Frist erneut über das Arbeitsrecht befinden.

#### VII. Beschlussvorschlag:

Die Landessynode wird gebeten, eine Richtungsentscheidung zu treffen und den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, entweder

1. einen Gesetzesentwurf zur Entfristung des ZAG ARGG-EKD vorzulegen, oder
2. einen Gesetzesentwurf zur Verlängerung der Befristung des ZAG ARGG-EKD vorzulegen, oder
3. einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der den Dritten Wege für die Verfasste Kirche und den Kirchengemäßen Zweiten Weg für die freien Diakonischen Träger eröffnet.

**Stellungnahme des Diakonischen Werkes Baden e.V. vom 23. Februar 2016 betr. Geltung des Zustimmungsgesetzes und Ausführgesetzes der EKG-ZAG-ARGG-EKD über den 30.06.2017 hinaus – Weichenstellung**

#### 1. Ausgangslage

Das ZAG-ARGG-EKD in der jetzigen Fassung wurde nach intensiven Beratungen, in die das Diakonische Werk Baden einbezogen war, von der Landessynode im Frühjahr 2014 beschlossen.

Das Gesetz führt den Dritten Weg fort und regelt die Umsetzung des Dritten Weges innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihrer Diakonie.

Daneben wurde in einem Begleitbeschluss zum Ausdruck gebracht, dass der Evangelische Oberkirchenrat und das Diakonische Werk prüfen sollten, für welche Bereiche das Ziel der Erreichung eines allgemein verbindlichen Branchentarifvertrages Soziales durch den Abschluss kirchengemäßer Tarifverträge gefördert werden könne.

*Nach dem Auslaufen der Befristung des ZAG-ARGG-EKD am 30.06.2017 ist über das weitere Schicksal des Gesetzes zu entscheiden.*

## 2. Optionen für das weitere Vorgehen

### a) Entfristung des Gesetzes ohne inhaltliche Änderung

Die Entfristung des ZAG würde eine dauerhafte Festlegung auf den Dritten Weg bedeuten. Die in dem Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD vorgesehene Option für einen kirchengemäßen Zweiten Weg wäre damit in Baden ausgeschlossen.

### b) Inhaltliche Änderung des Gesetzes einschließlich der Festlegung der unbefristeten Geltung des Gesetzes

aa) Festlegung des Dritten Weges und Eröffnung der Möglichkeit der Anwendung des kirchengemäßen Zweiten Weges für die Diakonie.

bb) Festlegung des Dritten Weges für die verfasste Kirche und verpflichtende Vorgabe der Anwendung des kirchengemäßen Zweiten Weges für alle Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes Baden.

cc) Festlegung des kirchengemäßen Zweiten Weges für die verfasste Kirche und Festlegung des Dritten Weges für die Diakonie.

Diese Möglichkeit ist nicht ernsthaft in Betracht zu ziehen.

### c) Verlängerung der Übergangszeit des Gesetzes

aa) Verlängerung der Übergangszeit um z.B. drei Jahre.

bb) Verlängerung der Übergangszeit entsprechend der Übergangsregelung in § 18 des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD bis zum 31.12.2018.

## 3. Stellungnahme des Diakonischen Werkes Baden zu den vorstehend genannten Möglichkeiten

### a) Entfristung

Die Entfristung des ZAG würde die eindeutige Festlegung auf den Dritten Weg bedeuten. Damit wäre die in dem ARGG der EKD enthaltene Option für einen kirchengemäßen Zweiten Weg ausgeschlossen.

Auf Grund der Situation in einigen Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes Baden ist damit zu rechnen, dass im Vorfeld einer solchen Beschlussrichtung in Zusammenwirken zwischen dem Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen und Verdi Aktionen stattfinden werden, um eine Entscheidung der Synode in diese Richtung zu verhindern. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund problematisch, dass seit geraumer Zeit auch auf den Hintergrund von informellen Gesprächen mit Verdi keine grundlegenden Konflikte den Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes Baden hinsichtlich der Frage des Zweiten oder Dritten Weges festzustellen sind.

Das Diakonische Werk Baden empfiehlt daher die Vornahme einer Entfristung nicht.

### b) Inhaltliche Änderungen des ZAG

Eine Festlegung des kirchengemäßen Zweiten Weges für die freien diakonischen Träger ab dem 01.07.2017 ist mit Risiken behaftet, die sich derzeit noch nicht abschließend bewerten lassen. Eine ausnahmslose verbindliche Festschreibung der freien Diakonie auf den kirchengemäßen Zweiten Weg begegnet begründeten rechtlichen Bedenken, da eine Zwangsmitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband gegen die sog. negative Koalitionsfreiheit nach Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz verstößt. Dieses Grundrecht beinhaltet die Freiheit, einer Koalition im Sinne des Art. 9 Abs. 3 GG, also auch einem Arbeitgeberverband, fernzubleiben.

Die Voraussetzung zur Etablierung eines kirchengemäßen Zweiten Weges ist in der Diakonie in Baden noch in keiner Weise gegeben. Neben der Grundsatzfrage ist z. B. die Frage der Gründung eines Arbeitgeberverbandes unter den Mitgliedern des Diakonischen Werkes Baden weitestgehend zu konsentieren. Dies ist derzeit nicht der Fall und würde das Diakonische Werk Baden unter einen nicht für erforderlich gehaltenen Zeitdruck bringen.

### c) Verlängerung der Übergangszeit

Das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD enthält in § 8 eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2018.

Für Dienstgeber, die bisher Arbeitsverträge abgeschlossen haben, die nicht den Anforderungen des kirchlichen Rechts entsprechen, besteht somit ein Übergangszeitraum bis zum 31.12.2018.

*Das Diakonische Werk Baden plädiert für die Nutzung des Übergangszeitraums der § 18 ARGG-EKD.*

Denn auch innerhalb der EKD ist die Diskussion über die Möglichkeiten der Fortentwicklung des kirchlichen Arbeitsrechts ab dem 01.01.2019 noch nicht abgeschlossen und kann zum derzeitigen Zeitpunkt auch noch nicht eingeschätzt werden. Dies gilt in gleicher Weise für die Diskussionslage in der Diakonie auf Bundesebene.

Mit der Nutzung der Übergangsfrist des EKD-Gesetzes auch in Baden besteht die Möglichkeit auch hinsichtlich ungeklärter Fragestellungen z.B. für überregionale Träger oder für Einrichtungen mit noch bestehenden Ausnahmegenehmigungen und auch hinsichtlich der Sondersituation der Stadtmission Heidelberg sich nicht vor schnell vor einer EKD-weiten Regelung Selbstverpflichtungen aufzuerlegen, die eventuell im Lichte einer späteren EKD-Regelung korrigiert werden müssten.

## 4. Fazit

*Aus den vorgenannten Gründen empfiehlt das Diakonische Werk Baden die Verlängerung der Geltungsdauer des ZAG-ARGG-EKD bis zum 31. Dezember 2018.*

gez. OKR Urs Keller  
Vorstandsvorsitzender

## Anlage 12 Eingang 04/12

### **Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2016: Stellungnahme der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Entwurf der neuen Perikopenordnung**

#### **Stellungnahme der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Entwurf der neuen Perikopenordnung**

In der Perikopenordnung ist geregelt, welche biblischen Texte an den Sonn- bzw. Feiertagen im Gottesdienst als Lesungs- und Predigttexte verwendet werden, welches die Wochenlieder, Wochenpsalmen und Wochensprüche sind. Die aktuell gültige Perikopenordnung findet sich im Evangelischen Gesangbuch unter 891. Sie wurde 1978 beschlossen und 1999 leicht revidiert.

2011 beschlossen UEK, VELKD und EKD nach ausführlichen Beratungen und einer empirischen Erhebung eine Revision der Perikopenordnung durchzuführen. Dabei sollte am Grundschema der jetzigen Perikopenordnung festgehalten werden, allerdings sollten die Zahl der alttestamentlichen Texte etwa verdoppelt, die Vielfalt von biblischen Büchern, Textgattungen und Themen innerhalb der Predigtreden gemischt und die besonderen Fest- und Gedenktage überarbeitet werden.

Eine Arbeitsgruppe aus Prof. Dr. Alexander Deeg (Vorsitz), Marcus Antonioli, Sylvia Bukowski, Dr. Thilo Daniel, Klaus Eulenberger, Dr. Martin Evang, Dr. Martin Kumlehn, Dr. Irene Mildenerberger, Dr. Ilse Seibt, Christine Jahn (Geschäftsführung) und Dr. Barbara Zeitler (wissenschaftl. Assistenz) einschließlich einer großen Gruppe „korrespondierender Mitglieder“ wurde beauftragt, einen Entwurf für diese neue Perikopenordnung zu erarbeiten.

Der so erarbeitete Entwurf wurde vom 1. Advent 2014 bis Ewigkeitssonntag 2015 in allen Landeskirchen erprobt. Im Erprobungsjahr wurden Rückmeldungen aus allen Landeskirchen zentral in der EKD gesammelt, nach Landeskirchen ausgewertet und den Landeskirchen für die Erarbeitung ihrer Stellungnahmen zur Verfügung gestellt.

Da die Perikopenordnung nicht Teil der Agenda ist, muss keine Stellungnahme der Bezirkssynoden eingeholt werden. Dennoch hat sie wichtige Auswirkungen auf das gottesdienstliche Leben und damit auf das biblisch-theologische Wissen evangelischer Christinnen und Christen. Deshalb beschloss die Landessynode im Oktober 2013 auf Anregung der Liturgische Kommission und in Aufnahme von Vorschlägen der EKD-Arbeitsgruppe eine eigene Form der Basisbeteiligung, mit der eine Stellungnahme der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Entwurf einer neuen Perikopenordnung systematisch vorbereitet wurde:

1. Die Bezirke wurden gebeten, zwei bis drei Gemeinden zu benennen, die sich am Erprobungsverfahren beteiligten. Pfarrer/innen, Kirchenmusiker/innen, Prädikant/innen und Kirchenälteste dieser Gemeinden wurden bei einer Einführungsveranstaltung am 7.11.2014 in den Erprobungsentwurf und das online-Rückmeldeverfahren eingeführt und bekamen die Erprobungslektionare. Über 60 Gemeinden aus fast allen Kirchenbezirken waren beteiligt.
2. Verantwortliche aus den beteiligten Gemeinden (aber auch andere Interessierte) schickten während des Erprobungsjahres ihre Rückmeldungen elektronisch an die zentrale Arbeitsgruppe der EKD. Dort wurden die Rückmeldungen nach Landeskirchen ausgewertet und am 23.12.2015 die Daten an die Landeskirchen zurückgegeben. Baden hat mit über 550 Rückmeldungen die höchste Beteiligung aller Landeskirchen an dem Verfahren erreicht.
3. Zur Auswertung der badischen Rückmeldungen wurde die gleiche Personengruppe wie bei der Einführungsveranstaltung am 18.-19. 2.2016 zu einem Workshop eingeladen, an dem die Rückmeldungen gesichtet und bewertet wurden und die hier vorliegende Stellungnahme vorbereitet wurde. Sie enthält einen Beschlussvorschlag für die Landessynode, die diesen in ihrer Frühjahrstagung 2016 beraten und eine Stellungnahme der EKIBA zur Perikopenrevision beschließen möge.

Das weitere Verfahren ist folgendermaßen geplant:

EKD	Baden
Bis Ende März 2016: Abgabe der gliedkirchlichen Stellungnahmen (Ausnahme für Baden wg. Synodentermin)	Landessynode 4/2016: Stellungnahme zur Perikopenrevision
6/2016: Rückmeldungen der Leitungsorgane EKD, UEK, VELKD	
6/2016-6/2017: Überarbeitung des Entwurfs	
11/2017: Beschlussfassung der Leitungsorgane EKD, UEK, VELK über Perikopenordnung; Erarbeitung von Lektionar, Perikopenbuch, Wochenliedern	
Ab 12/2017: Einarbeitung der kirchenleitenden Voten und Fertigstellung Perikopenordnung, Lektionar und Perikopenbuch	
Beschluss über Einführung der neuen Perikopenordnung in den Landeskirchen	Landessynode 4/2018: Beschluss über Einführung der neuen Perikopenordnung
1.Advent 2018: Einführung der neuen Perikopenordnung	1.Advent 2018 Einführung der neuen Perikopenordnung

Teilnehmende an der Auswertungstagung und damit Mitwirkende an der Erarbeitung des Entwurfs der badischen Stellungnahme waren:

Pfr. Dr. Jens Adam, Pfrn. Ulrike Beichert, Pfrn. Miranda de Schepper, Marianne Dudde, Pfr. Reinhard Ehmann, Pfrn. Nicola Enke-Kupffer, Petra Eschmann, Pfrn. Friederike Folkers, Dr. Johannes Franzkowski, KMD Lothar Friedrich, Karin Gabriel, Pfrn. Ina Geib, Ulrike Glatz, Pfr. Hans Göls-Eisinger, Pfr. Dieter Habel, Pfrn. Wibke Klomp, Pfrn. Sibylle Krause, OKR Dr. Matthias Kreplin, Pfr. Dr. Thorsten Maaßen, LKMD Kord Michaelis, Pfr. Dr. Holger Müller, Pfrn. Antje Pollack, Pfr. Andreas Riehm-Strammer, Pfr. Jörg Seiter, Michael Sowa, Pfr. Gerd August Stauch, Pfr. Victor vom Hoff, Sabine Wächter, Pfrn. Dr. Heike Wennemuth, Pfr. Dr. Ulrich Zimmermann.

Die Beratung der Stellungnahme in der Landessynode ist sehr aufwändig und erfordert eine Befassung mit sehr vielen Detailfragen. Deshalb wird vorgeschlagen, in der Landessynode die Beratungen auf Abschnitt A (Wesentliche Gesichtspunkte) zu konzentrieren und in Einzelfragen (Abschnitt B) auf die Qualität der Arbeit während der Auswertungstagung zu vertrauen.

## Entwurf für eine Stellungnahme zum Entwurf der Neuordnung der Gottesdienstlichen Lesungen und Predigttexte Im Auftrag von EKD, UEK und VELKD

### Evangelische Landeskirche in Baden

Empfehlung der Fachtagung zur Auswertung  
der Erprobung der Perikopenrevision in der EKIBA  
am 18. und 19. Februar in Bad Herrenalb

Die Evangelische Landeskirche in Baden nimmt mit Freude und Dankbarkeit die umfangreiche Arbeit an der Ordnung der Lese- und Predigttexte für das Kirchenjahr zur Kenntnis. Nach systematischer Erprobung in zahlreichen Gemeinden, nach intensiver Auswertung der dabei gesammelten Erfahrungen auf einer Fachtagung und nach Beratung in der Landessynode, gibt die Evangelische Landeskirche in Baden die folgende Stellungnahme dazu ab.

### Abschnitt A (Wesentliche Gesichtspunkte)

1. Die grundsätzliche Entscheidung zur Beibehaltung des bisherigen Systems jährlich wiederkehrenden Lesungen und der alle sechs Jahre wiederkehrenden Predigttexte wird begrüßt, ebenso die Erhöhung des Anteils alttestamentlicher Texte unterschiedlicher Textgattungen, die Mischung der Predigttexte aus Altem Testament, Evangelien und Episteln zu je einem Drittel, die „gemischten“ Predigtreihen, die Veränderungen bei Fest- und Gedenktagen und die „Themenfelder“.
2. Die Gestaltung des jeweiligen Propriums durch einen „Textraum“ mit einer spezifischen „Konsonanz“ findet große Zustimmung: So erhält jeder Sonn- und Feiertag eine besondere „Farbe“, die als Grundlage für die Gottesdienstgestaltung hilfreich und zugleich offen für die Adaption an die je besondere Situation ist. Vermisst werden allerdings ausformulierte Sonntagsmotive, wie sie z.B. in der Agende 1 der Evangelischen Landeskirche in Baden, aber auch im Evangelischen Gottesdienstbuch vorliegen. Die Gefahr einer Einengung des Textraums durch ein solches Motiv wird diskutiert, aber als nicht gegeben beurteilt. Als Hilfe zum Verständnis des Propriums, zur Erschließung des Textraums und zum besseren Überblick über das Kirchenjahr sollten solche Sonntagsmotive deshalb sowohl im Lektionar als auch im Perikopenbuch unbedingt ergänzt werden. Lektionar und Perikopenbuch sollten außerdem unbedingt Halleluja-Verse für die einzelnen Sonn- und Feiertage enthalten.
3. Es wird daran erinnert, dass aufgrund der Tatsache, dass in Baden nur eine Lesung neben dem Predigttext üblich ist, jeweils eine Wahl zwischen den drei Lesungstexten getroffen werden muss. Es wird empfohlen, den bisherigen Brauch beizubehalten, immer dann das Evangelium zu wählen, wenn nicht über einen Evangelientext gepredigt wird, bei der Predigt über einen Evangelientext dagegen die Epistel oder die alttestamentliche Lesung zu wählen. Da das Evangelium in der neuen Ordnung nicht mehr unbedingt als erster Text eines Tages erscheint, soll es sich im Druckbild von den anderen Texten abheben.
4. Die Umgestaltung von Epiphania- und Vorpaschenszeit zugunsten einer jährlich bis Lichtmess (2. Februar) reichenden Epiphanaszeit (6. Januar und die vier folgenden Sonntage) durch eine Flexibilisierung der Vorpaschenszeit wird eingehend diskutiert. Dabei wird die Anknüpfung an ökumenische Traditionen (insbesondere in der Anglikanischen Kirche) gewürdigt, aber auch festgestellt, dass die römisch-katholische Kirche diese Tradition aufgegeben hat. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Proprien der Vorpaschens-Sonntage nicht entfallen, sondern lediglich die Namen der Sonntage sich ändern. Beachtet muss aber werden, dass in Jahren mit einem Osterdatum vor dem 7. (Schaltjahr: 6.) April – also alle 2 bis 3 Jahre – der stark geprägte Septuagesimae-Sonntag mit dem Gleichnis von den Arbeitern im Weinberg (Mt 21,28–32) als Evangelium entfällt. Das wird als Verlust empfunden. Ähnliches gilt für den Sonntag Sexagesimä mit dem Gleichnis vom vierfachen Ackerfeld (Lk 8,4–8 (9–15), der in den Jahren entfallen würde, in denen der Ostertermin vor dem 31. (in Schaltjahren: 30.) März liegt, was allerdings nur etwa alle 20 Jahre der Fall ist. Trotzdem wird die Veränderung als hilfreich empfunden und mehrheitlich begrüßt, da die Epiphanaszeit dadurch klar umrissen und insgesamt aufgewertet wird. Dem würde noch besser Rechnung getragen, wenn die liturgische Farbe während der gesamten Epiphanaszeit „weiß“ bliebe.
5. Hinsichtlich der Umgestaltung des Kirchenjahrs wird noch ein über den Erprobungsentwurf hinausgehender Vorschlag diskutiert: die

Zählung und Benennung der Sonntage im Sommer nicht nach dem Trinitatis- sondern nach dem Pfingstfest. Damit würde der Trinitatis-sonntag zum 1. Sonntag nach dem Pfingstfest mit dem Proprium Trinitatis; der 1. Sonntag nach Trinitatis würde zum 2. Sonntag nach Pfingsten und so weiter. Die Intention, mit dieser Veränderung dem Pfingstfest zu mehr Gewicht zu verhelfen, wird gewürdigt, aber nicht als zielführend beurteilt. Die Veränderung würde zudem auf Kosten des Trinitatisfestes gehen, welches das grundlegende Bekenntnis der Christenheit zum dreieinigen Gott zur Darstellung bringt. Die Sonntage nach Trinitatis entfalten zudem nicht nur das Leben im Geist, sondern auch das Leben in der Nachfolge Jesu Christi und in der Dankbarkeit gegenüber dem Schöpfer. Deshalb fand dieser Vorschlag keine Mehrheit, wird aber als Minderheiten-votum vorgelegt.

6. Die Evangelische Landeskirche in Baden schließt sich der einhellig positiven Meinung der badischen Rückmeldungen zum Zeilenfall in Sinnzeilen an und empfiehlt den Druck der Lesungstexte im gottesdienstlichen Lektionar in Sinnzeilen (auch wenn dadurch der Umfang des Lektionars deutlich wachsen wird), da er sehr viel lesefreundlicher ist.
7. Mehrfach wurde angeregt, für Festtage, welche vielfach mit Gottesdiensten begangen werden, die nicht der klassischen agendari-schen Ordnung folgen (z.B. Christvesper, Christnacht, Osternacht), eine besondere Ordnung von Predigt- und Lesungstexten zu erstellen. So bilden in der Christvesper / Christnacht in manchen Gemeinden die alttestamentlichen Prophezeiungen regelmäßig das Gestaltungsprinzip des Gottesdienstes. Es wurde aber auch darauf hingewiesen, dass dieses Anliegen durch aktuelle Gottesdienstentwürfe in der einschlägigen Literatur gelöst werden kann.
8. Eine weitere Überlegung wird hinsichtlich der über mehrere Festtage währenden Hochfeste (Weihnachten, Ostern, Pfingsten) an-gestellt. Da gerade zu den Hochfesten viele Menschen an Gottesdiensten teilnehmen, die nur noch wenig Kenntnis der christ-lichen Tradition haben, wurde erwogen, hier die biblischen Grund-lagen der Feste in den Lesungen deutlicher hervorzuheben. Dies könnte dadurch geschehen, dass die „Festlegende“ an allen Tagen als Evangelium dient (auch an Pfingsten, an denen die „Fest-legende“ nicht in einem Evangelium steht). Die besondere Prägung der einzelnen Tage könnte dabei durch einen Wechsel von Tages-sprüchen und Tagespsalmen (anstelle von „Wochenspruch“ und „Wochenpsalm“) zum Ausdruck kommen. Vorschläge für solche wechselnden Tagessprüche und -psalmen während der Hochfeste finden sich in Abschnitt B dieser Stellungnahme. Der Vorschlag zur Beibehaltung der „Festlegende“ für den 2. Pfingsttag wird aus-drücklich befürwortet.
9. Um den Totensonntag nicht in unnötige Konkurrenz zum Ewigkeits-sonntag zu bringen und die Möglichkeit zu eröffnen, das Totenge-denken auch an anderen Sonntagen im Kirchenjahr zu feiern (in manchen badischen Gemeinden mit sehr vielen Bestattungen ge-schieht das zweimal im Jahr), sollte der Totensonntag besser unter die „Feste und Gedenktage“ aufgenommen und als „Gedenktag der Verstorbenen“ bezeichnet werden.
10. Zu den Wochenpsalmen wurde kontrovers diskutiert, ob die Psalmen in ihrem vollen biblischen Umfang aufgenommen werden sol-len, da die vorgeschlagenen Ausschnitte manche Psalmen der Vielfalt ihrer Themen berauben und die Gottesdienstteilnehmenden sie im Gottesdienst nicht so hören, wie sie sie zu Hause in der Bibel lesen. Dies würde aber bedeuten, dass man die Gottesdienstteil-nehmenden der Anstößigkeit mancher Texte (Feindklagen, negati-ves Urteil über Kinderlosigkeit etc.) unkommentiert aussetzen oder dem Psalmgebet entsprechende Einleitungen vorschalten müsste, was deutlich negativ beurteilt wurde. Allgemein positiv wurde die Aufnahme von Psalmen als Predigttexte beurteilt; hier könnten noch einige ergänzt werden (siehe Abschnitt B).

### **Abschnitt B (Einzelaspekte)**

Hier werden nur Veränderungsvorschläge gegenüber dem Entwurf der Neuordnung der Lesungen und Predigttexte aufgeführt. Was nicht aufgeführt wird, erfährt allgemeine Zustimmung. Veränderungsvor-schläge im Hinblick auf die Wochenlieder sind nicht bei den Sonn- und Feiertagen, sondern in einem eigenen Abschnitt aufgeführt.

### **Teil I: Sonn- und Feiertage des Kirchenjahres**

#### **1. Sonntag im Advent**

Zu den Lesungen / Predigttexten:

Offb 5,1–5 (6–10) 11–14 passt nicht zum 1. Advent.

#### **2. Sonntag im Advent**

Zu den Lesungen / Predigttexten:

Zu Hld 2,8–13 sind die Meinungen geteilt; es wird als nicht zum Evan-gelium passend beurteilt.

#### **3. Sonntag im Advent**

Zum Wochenpsalm:

Vorschlag: Ps 85,2–8 erweitern bis zum Ende, also Ps 85,2–14

Zu den Lesungen / Predigttexten:

Lk 1,67–79 ist eine gute Neuerung, wäre aber überzeugender, wenn die Perikope eingeleitet würde, z.B. Lk 1,(57–66) 67–79.

#### **4. Sonntag im Advent**

Zum Wochenpsalm:

Vorschlag: Ps 102,13–23, also inkl. der Verse 15 und 19.

Zu den Lesungen / Predigttexten:

Lk 1,26–56 ist zu lang. Vorschlag: Lk1 aufteilen, und zwar wie bisher das Magnificat Lk 1 (39–45) 46–55 (56) als Evangelienlesung (Reihe IV) und Lk1,26–38 als Predigttext (Reihe I)

Ob Hes 17,22–24 zum 4. Advent passt, darüber sind die Meinungen geteilt.

1 Mo 18,1–2.9–15 passt nicht zum Evangelium; lieber weiterhin Jes 52, 7–10,

2 Kor 1,18–22 passt nicht zum Evangelium; besser an einem anderen Sonntag.

#### **Christvesper**

Zum Wochenspruch:

Joh 1:14a wird als ungeeignet angesehen. Vorschlag stattdessen Lukas 2:10c–11.

#### **Christnacht**

Zum Wochenspruch:

Joh 1:14a wird als ungeeignet angesehen. Vorschlag stattdessen Lukas 2:10c–11.

#### **Christfest I**

Zum Wochenspruch:

Joh 1:14a wird als ungeeignet angesehen. Vorschlag stattdessen Lukas 2:10c–11.

Zum Wochenpsalm: Psalm 98 statt Psalm 96 zu wiederholen.

#### **Christfest II**

Zum Wochenspruch:

Joh 1:14a wird als ungeeignet angesehen. Vorschlag stattdessen Lukas 2:10c–11.

Zum Wochenpsalm:

Psalm 98 statt Psalm 96 zu wiederholen.

#### **Tag: 1. Sonntag nach dem Christfest**

Zum Wochenspruch:

Joh 1:14a wird als ungeeignet angesehen. Vorschlag stattdessen Lukas 2:10c–11.

#### **Epiphania**

Zu Texten, die entfallen:

Kol 1,24–27 – einer der wenigen Texte mit mystischer Note sollte entfallen.

#### **2. Sonntag nach Epiphania**

Zum Wochenspruch:

Joh 1,17 birgt die Gefahr, eine unangemessene Verhältnisbestim-mung von AT und NT zu befestigen; neuer Vorschlag: Röm 12,15.

#### **4. Sonntag vor der Passionszeit**

Zu den Lesungen / Predigttexten:

Mk 1,21–28 sollte durch Mk 5,24–34 ersetzt werden (blutflüssige Frau), eine (Frauen)Geschichte mit wichtigem eigenen Wunder-Verständnis, die jetzt im Proprium vom 24. So n.Tr. vorkommt (ein Sonntag, der selten vorkommt); die Perikope sollte mit Mk 1,21–28 getauscht werden sollte.

#### **Septuagesimä – 3. Sonntag vor der Passionszeit**

Zu den Lesungen / Predigttexten:

Die „alte“ Epistel 1 Kor 9 überzeugte mehr als die neue Epistel Phil 2, 12–13, die Versauswahl sollte sein: 1 Kor 9,19–27.

Pred 7,15–18 könnte man unter dem Aspekt „Ironie in der Bibel“ eini-ges abgewinnen; es braucht aber eine gute, einfallsreiche Predigt – möglicherweise unter Einladung der örtlichen Fastnachtsvereine.

#### **Sexagesimä – 2. Sonntag vor der Passionszeit**

Zum Wochenspruch:

Hebr 3,15 ist alles andere als „leichte Sprache“!

Zu den Lesungen / Predigttexten:

Es wäre besser, zwischen den beiden Texten in Reihe 2 zu entschei-den; Weish 6,13–17 wird bevorzugt.

**Estomihi – Sonntag vor der Passionszeit**

Zu den Lesungen / Predigttexten:

Die Texte sind – mit Ausnahme des Evangeliums – nicht wirklich überzeugend.

Der Wochenpsalm würde sich (Sonntagsname!) anstelle von Jes 58, 1–9a als Predigttext anbieten.

Jesaja 58 kommt auch Erntedank vor und ist dort sinnvoller.

Weiteres:

Das Proprium bietet keine Anregung für weithin übliche „Fastnachts“-gottesdienste.

**Invokavit**

Zu den Lesungen / Predigttexten:

Im Entwurfsband unterschiedliche Versangaben: Übersichtstabelle: Hiob 2,1–13; Text enthält nur Hiob 2,1–10.

**Reminiszere:**

Zu den Lesungen / Predigttexten:

Mk 12,1–12: Die Geschichte von den „bösen Weingärtnern“ ist der einzige Evangeliumstext aus der alten Ordnung, der in den Entwurf nicht mehr aufgenommen wurde, da dieser Text ein „starkes antijüdisches Deutungsmuster beim Hörer nahe legt“ (Entwurf S. 35). Es wird vorgeschlagen, Mk 12,1–12 im Proprium von Remiszere zu belassen, aber als Predigttext – nicht als Evangelium, wo es unkommentiert als Lesung vorkäme.

Joh 3,14–21 stellt den Remiszere-Sonntag stark unter das Bild des Kreuzes. Das erscheint als zu früh in der Passionszeit. Die Perikope sollte stattdessen als weiterer Text am Palmsonntag aufgenommen werden, da dann auch der Wochenspruch (Joh 3,14b.15) aus dem Text stammt. Evangelium an Remiszere sollte Mt 26,36–46 (die Gethsemane-Erzählung) werden.

**Lätare:**

Zu den Lesungen / Predigttexten:

Im Entwurfsband unterschiedliche Versangaben: Übersichtstabelle Joh 12,20–24; Text enthält Joh 12,20–26.

Joh 11,3.17–27(41–45) (Auferweckung des Lazarus) sollte unter die weiteren Predigttexte aufgenommen werden, da die Perikope die Bedeutung von Lätare („Freut euch!“) aufnimmt und den Sonntag als „kleines Osterfest in der Passionszeit“ stärkt.

Joh 16,16–29 sollte unter weitere Texte aufgenommen werden, da er die Spannung von Traurigkeit und Freude gut aufnimmt.

Zum Wochenspruch:

Dann könnte Joh 16,22 neuer Wochenspruch sein, der „Lätare“ aufnimmt.

**Palmsonntag:**

Zum Wochenpsalm:

Psalm 69 nimmt das Karfreitagsgeschehen vorweg, er ist deshalb für Palmsonntag ungeeignet; stattdessen sollte der Philipperhymnus (Phil.2,5–11) Wochenpsalm werden; Psalm 24 wäre eine weitere Alternative, weil er die Jubelsituation von Palmsonntag aufnimmt.

Zu den Lesungen / Predigttexten:

Joh 3,14–21 sollte vom Remiszere-Sonntag hierher als weiterer Predigttext verschoben werden, da hier auch der Wochenspruch (Joh 3, 14b.15) aus dem Text stammt.

**Ostersonntag**

Zu den Lesungen / Predigttexten:

Text in Reihe 5 auf 2 Mo 14, 8–14 beschränken (zu lang).

**Quasimodogeniti**

Zum Wochenspruch: 1 Petr 1,3 zu schwer verständlich.

**Misericordias Domini**

Zu den Lesungen / Predigttexten:

Psalm 23 in weitere Predigttexte aufnehmen.

**Kantate**

Zu den Lesungen / Predigttexten:

Mt 21,14–16 als Evangelium; stattdessen Lukas 19,37–40 zu Predigttexten 1 Sam 16, 14–23 ist nicht geeignet als Lesung, nur als Predigttext, weil der „böse Geist vom HERRN“ geklärt werden muss.

Apg 16,23–34 sollte zu weiteren Predigttexten gehören.

**Rogate**

Zum Wochenpsalm:

Ps 66 sollte Wochenpsalm werden, weil der Wochenspruch Teil dieses Psalms ist.

Zu den Lesungen / Predigttexten: In Reihe 5 sollte zwischen beiden Texten entschieden werden: für Sir 35,16–26. Jak 5,13–18 sollte unter weitere Predigttexte aufgenommen werden.

**Himmelfahrt**

Zu den Lesungen / Predigttexten:

Lk 24,44–53: Texte in Klammer, sollen unbedingt dazu gehören.

Dan 7,1–3 (4–8) 15–28) als prophetischen Traum mit „wildern Bildern“ sollte zurück zu den weiteren Predigttexten, stattdessen sollte Offb 1, 4–8 wegen seiner Christuszentriertheit wieder in Reihe 6 aufgenommen werden.

**Pfingsten**

Zu den Lesungen / Predigttexten:

Bei Apg 2,1–18 (19–21) (Pfingstpredigt des Petrus) sollten die Verse in Klammern ganz entfallen. Apokalyptische Töne sind hier nicht nötig.

**Pfingstmontag**

Zum Wochenspruch: Sach 4,6 wie an Pfingstsonntag (ohne den Vorschlag)

Zu den Lesungen / Predigttexten:

Weish 9, 1–19 als weiteren Predigttext aufnehmen, weil hier ein alttestamentlicher Text einen guten Bezug zum Heiligen Geist bildet.

**Trinitatis**

Zum Wochenspruch:

Jes 6,3 „Heilig, Heilig, Heilig ist der Herr Zebaoth...“ sollte wegen seiner Nähe zur Liturgie erhalten bleiben. Der neue Wochenspruch Jes 27,15 ist zu lang und nicht eindeutig als trinitarisch zu erkennen.

Zum Wochenpsalm:

Ps 145 sollte erhalten bleiben; der Vorzug von Ps 113 ist nicht erkennbar. Vers 9 („der die Unfruchtbare im Hause zu Ehre bringt...“) ist problematisch für Gottesdienstbesucherinnen mit unerfülltem Kinderwunsch.

Zu den Lesungen / Predigttexten:

Bei Röm 11,(32) 33–36 sollte Vers 32 („Denn Gott hat alle eingeschlossen in den Ungehorsam...“) ganz entfallen, er ist als Beginn einer Lesung längst nicht so geeignet wie der folgende Vers („O welche Tiefe des Reichtums...“).

Ps 113 ist nicht geeignet als Predigttext (s.o.), stattdessen sollte wieder 2.Kor 13,11–13 Predigttext sein wegen seiner trinitarische Formel am Ende.

Joh 14,7–14 sollte um die Verse 15–17 erweitert werden, damit der Heilige Geist auch noch vorkommt.

Zu Texten, die entfallen:

2.Kor 13,11–13 soll bleiben, s.o.

**2. Sonntag nach Trinitatis**

Zum Wochenpsalm Ps 36,6–11:

Vers 11 ist überflüssig. Der Schluss „in deinem Lichte sehen wir das Licht“ ist packender als der Schluss von Vers 11 „...Gerechtigkeit über die Frommen“.

**5. Sonntag nach Trinitatis**

Zu den Lesungen / Predigttexten:

Lukas 8,1–3 (Frauen, die Jesus nachfolgen) ist als wichtiger Text für die Frage der Ämter in der Kirche ein guter neuer Textvorschlag, aber als regelmäßig wiederkehrender Predigttext wegen seines geringen theologischen Gehaltes nicht geeignet. Er sollte besser in die Predigtreihe „Kirche – Gemeinschaft der Heiligen“ oder in das Themenfeld „Zeuginnen und Zeugen der Kirche“ aufgenommen werden. Hier sollte stattdessen Apg 16,11–15 aufgenommen werden (Lydia; bisher Reihe 2 an Sexagesimae, im neuen Entwurf nur noch „weiterer Predigttext“).

**6. Sonntag nach Trinitatis**

Zum Wochenspruch Jes 43,1:

Die bisherige Kurzversion sollte bevorzugt werden, weil sie prägnanter ist.

Zum Wochenpsalm:

Die Kürzung des Wochenpsalms ist sinnvoll. Jedoch sollte die Ver-  
aufteilung sein: Ps 139,1–12.23+24.

**7. Sonntag nach Trinitatis**

Zu den Lesungen / Predigttexten:

Bei 1 Kön 17,1–16 (17–24) die Verse in Klammer weglassen;

Hebr 13,1–6 ist als Ersatz für Phil 2,1–4 nicht geeignet: Phil 2,1–4 beibehalten.

Zu Texten, die entfallen:

Phil 2,1–4 sollte nicht wegfallen (s.o.).

**8. Sonntag nach Trinitatis**

Zum Wochenpsalm

Ps 48,2–3a.9–15: Die Verse 12–14 weglassen.

Zu Texten, die entfallen:

Röm 6,19–21 könnte unter die „weiteren Predigttexte“ aufgenommen werden statt zu entfallen.

**9. Sonntag nach Trinitatis**

Zu den Lesungen / Predigttexten:

Mt 7,24–27 in Reihe V belassen, Mt 25,14–30 als weiteren Predigttext definieren.

**10. Sonntag nach Trinitatis (violett)**

Zu den Lesungen / Predigttexten:

Klgl 5,1.11–22 ist ungeeignet als Predigttext; stattdessen lieber Jes 62, 6–12 belassen.

5 Mo 30,1–8: Verse 7–8 streichen oder Perikope zugunsten von Sir 36, 13–19 weglassen.

**13. Sonntag nach Trinitatis**

Zum Wochenpsalm: Die „alte“ Abgrenzung Ps 112,5–9 ist eindeutig vorzuziehen.

**15. Sonntag nach Trinitatis**

Zum Wochenpsalm:

Die Erweiterung von Ps 127 um V. 3–5 sollte wieder gestrichen werden, da sich hier kinderlose Menschen deutlich zurückgesetzt fühlen und zudem eine einseitige Betonung auf die Söhne gelegt ist.

**20. Sonntag nach Trinitatis**

Zu den Lesungen / Predigttexten:

Wird die Epistel (2. Kor. 3, 3–6 (7–9)) als Lesung verwendet, sollen die eingeklammerten Verse 7–9 weggelassen werden, weil ohne nähere Erläuterung die Gefahr eines antijudaistischen Missverständnisses besteht.

**24. Sonntag nach Trinitatis**

Zu den Lesungen / Predigttexten:

Die Heilung der blutflüssigen Frau ist eine „Frauen-Geschichte“ mit wichtigem eigenem Wunderverständnis. Sie sollte in der Markus-Version (Mk 5,24–34 statt Mt 9,18–26) aufgenommen werden, weil die Erwähnung der *dynamis* Jesu, die er bei der Berührung von sich ausgehen spürt (Mk 5,30), einen beachtenswerten Aspekt bietet, der im Matthäusevangelium fehlt. Die Perikope sollte außerdem mit Mk 1,21–28 (Predigttext Reihe IV) am 4. Sonntag vor der Passionszeit getauscht werden, weil der 24. Sonntag nach Trinitatis nur sehr selten stattfindet.

**Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr**

Zum Wochenspruch:

Mt 5–9 sollte die Übersetzung „Friedensstifter“ gewählt werden.

Zu Texten, die entfallen:

Es wäre schade, wenn der alte Wochenspruch 2 Kor 6,2b ganz verloren ginge.

Weiteres:

Es ist gut, diesen Sonntag als Auftakt-Sonntag zur Friedensdekade zu profilieren – auch wenn dies bei den Rückmeldungen kontrovers diskutiert wird.

**Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres**

Zu den Lesungen / Predigttexten:

Hiob 14,1–6 (7–12) 13 (14) 15–17: Die Verse 13–17 sollten weggelassen, da sie als Lesungstext nicht geeignet sind.

**Buß- und Bettag**

Zu den Lesungen / Predigttexten:

Mt 7,12–20 besser als Evangelium geeignet als Lk 13,(1–5) 6–9, weil es sich besser als Lesung eignet.

Bei Jes 1,10–17 sollte Vers 18 (mindestens in Klammern) ergänzt werden.

**Totensonntag – besser: „Gedenktag der Verstorbenen“**

Zu den Lesungen / Predigttexten:

Dan 12,1b–3 mit dem doppelten Ausgang des Gerichts wird eher kritisch gesehen und als wenig tröstlich erlebt.

Weiteres:

Der Tag sollte unter die Gedenktage aufgenommen werden (s. o. Abschnitt A)

**Abschnitt B (Einzelaspekte)****Teil II: Unbewegliche Feste und Gedenktage****29. September – Tag des Erzengels Michael und aller Engel**

Zum Wochenspruch:

Der bisherige Tagesspruch Ps 34,8 ist besser als Ps 91,11, weil der überstrapaziert ist als Taufspruch.

Zu den Lesungen / Predigttexten:

1 Mo 21,8–21 ist nicht überzeugend; Jos 5,13–15 ist besser.

Zu Texten, die entfallen: Jos 5,13–15 muss bleiben.

**Erntedanktag**

Zum Wochenspruch:

Ps 145,15 problematisch. besser: Ps 104,24

Zum Wochenpsalm:

Ps 104 besser in der Fassung Ps 104,1–2.5.13–15.24.27–31.33

Zu den Lesungen / Predigttexten:

Mk 8,1–9 passt nur bedingt (nämlich unter dem Aspekt des Teilens).

2Kor 9,6–15: Die Verse 12–15 sollten entfallen.

Jes 58,7–12 sollte alttestamentliche Lesung bleiben.

**Gedenktag der Reformation**

Der Gedenktag der Reformation kann unter 3 Aspekten gefeiert werden: Protestantische Identität feiern (A: traditioneller Schwerpunkt), „ecclesia semper reformanda“ (B: ökumenischer Schwerpunkt), Rechtfertigung aus Glauben – die reformatorische Entdeckung (C: theologischer Schwerpunkt). Wünschenswert ist, allen drei Aspekten in Text- und Liedauswahl gerecht zu werden.

Wochenpsalm:

Deshalb sollten folgende Wochenpsalmen alternativ aufgenommen werden:

Ps 133 (B)

Ps 18 (C)

Lesungen / Predigttexte:

Deshalb sollten folgende Predigttexte zusätzlich aufgenommen werden:

Apg 18,7–11 (A);

Joh 17,17–21; Eph 4,1–4(5.6)7 ; Eph 4,(7.)15.16; Ps 133 (B)

Phil 2,12–13; Ps 18 8 Phil 2,12–13; Ps 18 (C)

**Abschnitt B (Einzelaspekte)****Wochenlieder:****Allgemeine Bemerkungen:**

Die im Entwurf mitgeteilten konzeptionellen Grundentscheidungen werden weitgehend geteilt, insbesondere hinsichtlich der Konsonanz und der Verwendung von ö-Liedern.

Jedoch ist das Kriterium „bekannt und gern gesungen“ kein vorrangiges Kriterium, da davon ausgegangen werden kann, dass dies ein Leitkriterium für die Auswahl vieler weiterer Lieder im Gottesdienst ist. Es wird jedoch zugestimmt, dass Lieder, die keine erkennbare Bekanntheit erreichen konnten, als Wochenlied nicht ideal sind.

Aus unserer Sicht ist der Anspruch, die Wochenlieder sollten „idealerweise beide“ gesungen werden, zu hoch. Der Gottesdienst soll durch die Wochenliedliste nicht zu weitgehend determiniert werden, sondern Freiheit zur Gestaltungsmöglichkeit und zur eigenen thematischen Akzentuierung bieten.

Es wird zugestimmt, dass mindestens eines der Wochenlieder dem EG-Stammteil angehören soll und an der klassischen Position vor der Predigt verwendbar sein soll, ein zweites jedoch aus anderen Quellen stammen darf und auch andere Positionen im Gottesdienst nahelegen darf.

**Grundsätze der Wochenliedrevision sollten aus unserer Sicht sein:**

1. Wochenlieder sollen in Text und Melodie qualitativ langfristig tragfähig sein.
2. Wochenlieder sollen in der Evangelischen Kirche eine Wirkungsgeschichte entfaltet haben.
3. Das Wochenlied leistet einen Beitrag zum Proprium des Sonntags. Ihm kann eine eigenständige Schlüsselfunktion im vorgesehenen Textraum zukommen.
4. Während die Kernlieder eine Verabredung über die Weitergabe evangelisch-volkskirchlicher Singtraditionen darstellen, stellen die Wochenlieder eine Verabredung über die Tradierung von Liedern dar, die theologische Kernthemen der Evangelischen Kirche aufnehmen und dabei in ihrer Gesamtheit einen Spiegel der Vielfalt evangelischer Frömmigkeitstraditionen darstellen sollen.
5. Wochenlieder müssen als heute singbar, heute verständlich oder zumindest interpretationsfähig empfunden werden und für das heutige Denken anschlussfähig sein.
6. Diese Grundsätze sind aus unserer Sicht im Wesentlichen eingehalten (dort erfolgen keine Anmerkungen), jedoch gibt es folgende

**Anmerkungen zu den Einzeltagen:****3. Advent**

„Es kommt die Zeit“ ist textlich und melodisch gut, sollte jedoch eher am Ende des Kirchenjahres verortet sein.

**4. Advent**

EG 11 erscheint hingegen wenig überzeugend.



**Christnacht**

Beide Lieder nehmen nicht die Atmosphäre einer Christnacht auf. EG 30 und EG 37 wären hier besser geeignet.

**Christfest I**

„Erfreue dich Himmel“ wird aus ökumenischen Gründen gutgeheißen, von einem Teil der Gemeinden jedoch als zu unbekannt abgelehnt. Sprachlich kann es mit der Qualität der übrigen Vorschläge nicht mithalten.

**1. Sonntag nach dem Christfest**

EG 41 hat mit der Melodiezuweisung im EG keine Bekanntheit erlangt.

**Altjahrsabend**

Vielfach wird EG 65 als noch wichtigeres Silvesterlied empfunden.

**Neujahrstag**

EG 65 gehört eher zu Silvester (s.o.).

„Verleih uns Frieden“ ist nicht ausreichend bekannt und bewährt.

**2. Sonntag nach dem Christfest**

EG 272 hat zu wenig Bezug zur Kirchenjahreszeit und wirkt hier beliebig.

**Epiphantias**

EG 69 ist zu sehr Chorlied und nicht Gemeindelied.

**2. Sonntag nach Epiphantias**

Der Kanon „Du verwandelst“ ist nicht bekannt und verengt hier theologisch die Sicht.

**3. Sonntag nach Epiphantias**

EG 337 wirkt beliebig, ist ein gern gesungener Kanon, hat aber eigentlich keine Wochenliedqualität.

**Letzter Sonntag nach Epiphantias**

EG 450 ist zu sehr vom Ende des Kirchenjahres geprägt, als dass es hier Fuß fassen könnte.

EG 66 wird alternativ vorgeschlagen, außerdem EG Baden 554 „Licht, das in die Welt gekommen“.

**5. Sonntag vor der Passionszeit**

Einige Rückmeldungen halten EG 361 am 4. Sonntag vor der Passionszeit für passender.

**4. Sonntag vor der Passionszeit**

EG 377 erscheint aufgrund seiner Kriegsmetaphorik trotz des Bezugs zu Jes. 51 als Wochenlied ungeeignet.

Das bisherige Wochenlied EG 346 ist besser.

Auch EG 361 käme infrage.

**Sexagesimae**

EG 295 ist nicht ideal, da es in Anspruch nimmt, dass wir die „aufgegangene Saat“ sind.

Stattdessen wird neu EG Baden 586 „Es ist ein Wort ergangen“ oder EG 199 vorgeschlagen.

**Reminiszere**

EG 94 ist ein Karwochenlied und wird von der Mehrheit der Rückmelder hier abgelehnt.

**Okuli**

Falls EG 391 „Jesu geh voran“ gemeint ist: Gut.

EG 396 ist nicht stimmig.

**Judika**

EG 97 wirkt im Textraum als Fremdkörper. Bitte nach Alternativen suchen.

**Karfreitag**

EG 93 ist wenig gesungen.

**Karsamstag**

EG 91 ist für den Tag der „Grabesruhe“ zu geschraubt.

EG 79 ist besser geeignet.

**Ostersonntag**

In einigen Rückmeldungen wird der Verlust von EG 101 bedauert.

**Ostermontag**

Dem Lied 116 wird in einigen Rückmeldungen textliche und musikalische Schwäche attestiert.

**Quasimodogeniti**

EG 108 sollte für Jubilare erhalten bleiben!

EG 106 wäre hier ebenfalls denkbar.

**Miserikordias Domini**

„Stimme, die Stein zerbricht“ ist wenig kongruent.

**Jubilare**

EG 317 und EG 432 wirken unspezifisch.

EG 108 hier erhalten!

Weitere Vorschläge: EG 110 und EG 279

**Rogate**

Hier wird ein neues Lied zum Thema Beten oder ein neues Vaterunserlied gewünscht.

**Exaudi**

Der Fortfall von EG 128 wird in den Rückmeldungen bedauert; der Austausch EG 124 erscheint nicht schlüssig, da dieses Lied für Konfirmationen, Amtseinführungen etc. belegt ist.

**Pfingsten**

Hier wird zusätzlich ein neues Pfingstlied gewünscht.

**Trinitatis**

EG 165 erschließt sich nicht.

**2. Sonntag nach Trinitatis**

Der Wegfall von EG 363 wird bedauert.

**3. Sonntag nach Trinitatis**

EG 364 wird abgelehnt. Es braucht ein weiteres Wochenlied vom „gütigen Vater“. Vorschlag: EG Baden 666 „Wie ein Fest nach langer Trauer“

**4. Sonntag nach Trinitatis**

EG 428 sollte hier erhalten bleiben.

EG 417 wird abgelehnt.

**5. Sonntag nach Trinitatis**

EG 394 wird abgelehnt.

Rückkehr zu EG 245 erscheint möglich, EG 209 oder EG 210 auch.

**6. Sonntag nach Trinitatis**

„Ich sage ja“ wird abgelehnt: Theologisch zu schwach.

**7. Sonntag nach Trinitatis**

EG 221 sollte (evtl. zusätzlich) erhalten bleiben.

**9. Sonntag nach Trinitatis**

EG 397 wird von vielen Rückmeldungen als zu fremd empfunden, was aber die Qualität nicht in Frage stellt.

**10. Sonntag nach Trinitatis (grün)**

EG 429 wird abgelehnt.

Vorschlag: „Freunde, dass der Mandelzweig“

**10. Sonntag nach Trinitatis (violett)**

EG 144 passt nicht gut.

EG 237 hat noch keine Wirkungsgeschichte.

EG 382 wird vorgeschlagen.

**12. Sonntag nach Trinitatis**

EG 236 hat keine ausreichende Wirkungsgeschichte und zu wenig Bezug zum Thema Heilung.

**13. Sonntag nach Trinitatis**

EG 343 sollte erhalten bleiben.

420 ist zu banal.

**15. Sonntag nach Trinitatis**

EG 427 wird abgelehnt (mangelnde Wirkungsgeschichte). Wir brauchen hier ein Lied, das auf Matthäus 6 geschärft ist.

**16. Sonntag nach Trinitatis**

EG 446 erscheint als zu allgemein für ein „Kleines Osterfest“.

Die Beibehaltung von EG 113 wird befürwortet.

**17. Sonntag nach Trinitatis**

EG 197 ist wenig stichhaltig. Als Wochenlied erscheint es zu schwach.

**18. Sonntag nach Trinitatis**

EG 494 erscheint nach wie vor besser als EG 414.

**20. Sonntag nach Trinitatis**

Vorschlag: Hier EG 295 als Wochenlied erhalten wegen Zusammenhang zu Ps. 119, nicht an Sexagesimae.

**21. Sonntag nach Trinitatis**

EG 419 wird abgelehnt, da theologisch problematisch

**22. Sonntag nach Trinitatis**

EG 389 erscheint zu schwach.

EG 404 könnte wegen seiner Bildwelt erhalten bleiben.

**24. Sonntag nach Trinitatis**

EG 518 ist erhaltenswert.

EG 123 ist atmosphärisch weder zum Psalm noch zum Ende des Kirchenjahres passend.

**Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr**

EG 149 sollte wegen der fatalen Wirkungsgeschichte des Dies Irae entfallen.

**Buß- und Bettag**

EG 146 wird von einigen Rückmeldern kritisch gesehen. (Bild „Rute“)

**Totensonntag**

Fraglich ist, ob EG 152 nicht besser zum Ewigkeitssonntag (weiß) passt.

**Anhang****Tagesprüche und Tagespsalmen für die Hochfeste****Christvesper:**

Tagesspruch: Lk 2, 10c+11

Tagespsalm: Ps 96 (wie vorgesehen)

**Christnacht**

Tagesspruch: Jes 9,5

Tagespsalm: Jesaja 11 oder Psalm 2

**Christfest I**

Tagesspruch: Joh 1, 14a

Tagespsalm: Ps 102.11

**Christfest II**

Tagesspruch: Titus 2, 11

Tagespsalm: „Benedictus“ oder Jes 12, 1–6

**1. Sonntag nach dem Christfest**

Tagesspruch: Lk 2, 30

Tagespsalm: „Nunc Dimittis“

**Gründonnerstag**

Tagesspruch: Ps 111,4

**Karfreitag**

wie vorgeschlagen

**Osternacht**

Tagesspruch: Offb 1, 18

Tagespsalm nicht erforderlich.

**Ostersonntag**

Tagesspruch: Lk 24,34

Tagespsalm: Ps 118

**Ostermontag**

Tagesspruch: Joh 14, 19b

Tagespsalm: Philipperhymnus

**Pfingstsonntag**

wie vorgeschlagen

**Pfingstmontag**

Tagesspruch: Kor 3, 17b

Tagespsalm: Ps 100 oder Ps 150

Apg 2 sollte immer als Lesung genommen werden (es sei denn, er ist Predigttext), um die Festlegende zu betonen.

**Anlage 13 Eingang 04/13****Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2016: Das Ehrenamt in der Evangelischen Landeskirche in Baden – Ein Grundlagenpapier**

Im Jahr 2014 hat der Beirat Ehrenamt ein Positionspapier zum Thema Ehrenamt entwickelt.

In seiner Sitzung vom 25.9.2014 hat der Landeskirchenrat nach Diskussion des Positionspapiers des Beirats Ehrenamt dem Evangelischen Oberkirchenrat den Auftrag gegeben, einen Verfahrensvorschlag für einen landeskirchlichen Konsultationsprozess zu erarbeiten und umzusetzen. Dieser Verfahrensvorschlag wurde im Kollegium am 11.11.2014 beraten und beschlossen.

Ziel dieses Prozesses war die Verabschiedung eines verbindlichen Grundsatzpapiers zum Evangelischen Ehrenamt in der badischen Landeskirche durch die Landessynode im Frühjahr 2016. Dieses Papier enthält neben einer Selbstvergewisserung über das Verständnis von Ehrenamt (wer wird als Ehrenamtliche/r in der EKIBA betrachtet? Wie sollen ehrenamtlich und berufliche Mitarbeitende in Zukunft bezeichnet werden?) und dem Miteinander verschiedener Ämter und Dienste auch Eckpunkte, die Auswirkungen auf rechtliche Regelungen haben. Ein wesentliches Element des Prozesses war die Einbeziehung vieler engagierter Menschen in der badischen Landeskirche,

um dem Thema Ehrenamt mit seinen unterschiedlichen Facetten Raum zu geben.

Zu Beginn des Konsultationsprozesses hat das Kollegium im November 2014 Anregungen für die Überarbeitung des Positionspapiers gegeben. Diese wurden eingearbeitet und dann das überarbeitete Positionspapier einer ganzen Reihe von Gremien, Institutionen und Einzelpersonen aus verschiedenen Arbeitsbereichen mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Zum Teil waren Mitglieder des Beirats Ehrenamt selbst dabei, als sich Gremien und Gruppen mit dem Positionspapier beschäftigten.

Folgende Einrichtungen und Personen haben eine Rückmeldung gegeben:

- Gremien: Bezirkskirchenrat Bretten, Bezirkskirchenrat Karlsruhe-Stadt, Bezirkskirchenrat Pforzheim Land, Bezirkskirchenrat Südliche Kurpfalz, Bezirkskirchenrat Karlsruhe-Land, Kirchengemeinderat Wilhelmsfeld
- Arbeitsbereiche: Abteilung Gottesdienst und Kirchenmusik, Arbeitsgemeinschaft Haupt- und Ehrenamt (Seelsorge), Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung (Landesstelle), Prädikantenausschuss, Evangelische Frauen in Baden
- Stimme von außen: Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Schwetzingen

Die Rückmeldungen dieses Konsultationsprozesses führten zu einer grundlegenden Überarbeitung des Positionspapiers. Dieses Positionspapier wurde im Kollegium am 23.2.2016 erneut beraten. Einige kleinere Änderungsvorschläge wurden daraufhin durch den Beirat Ehrenamt eingearbeitet. Dieser Text wird nun dem Landeskirchenrat in der Anlage vorgelegt mit der Bitte, diesen Text zur Beratung an die Landessynode weiterzuleiten.

Bei der Arbeit an diesem Grundagentext wurde deutlich, dass die bisher bestehenden Richtlinien Ehrenamt, in denen grundsätzliche rechtliche Regelungen zum ehrenamtlichen Engagement gefasst sind, nicht ausreichend sind. Das Kollegium schlägt deshalb vor, eine Initiative des Beirats Ehrenamt zu prüfen, ob ein eigenes Ehrenamtsgesetz zu erarbeiten sei. Ein solches Gesetz existiert auch in vielen anderen Landeskirchen. Der Grundagentext Ehrenamt könnte so die Basis und den inhaltlichen Rahmen für ein Ehrenamtsgesetz darstellen. Nach der Beratung des Grundagentextes in der Landessynode würde der Evangelische Oberkirchenrat in Abstimmung mit dem Beirat Ehrenamt diese Frage klären und ggf. dann der Landessynode auf einer der nächsten Tagungen einen solchen Gesetzentwurf vorlegen.

**Das Ehrenamt in der Evangelischen Landeskirche in Baden – Ein Grundlagenpapier**

In der Evangelischen Landeskirche in Baden sind mehr als 55.000 Menschen ehrenamtlich engagiert. Mehr als 5000 Personen sind beruflich bei der Landeskirche, den Kirchenbezirken, Gemeinden, Diensten und Werken in Vollzeit oder Teilzeit beschäftigt. Hinzu kommen die beruflich und ehrenamtlich Tätigen beim Diakonischen Werk in Baden und seinen Mitgliedseinrichtungen. Ohne das große Engagement all dieser Menschen gäbe es keine Evangelische Kirche in Baden. Die Kirche lebt vom Miteinander ehrenamtlicher und beruflicher Mitarbeit.

In den letzten Jahren waren eine Reihe von Entwicklungen zu verzeichnen, die das Selbstverständnis und das Miteinander von ehren-, neben- und hauptamtlich in der Kirche Tätigen verändert haben: Durch die aus finanziellen Erwägungen vorgenommene Stellenreduzierung (z.B. bei den Gemeindepfarrstellen oder den Kirchendienerinnen) entstand mancherorts die Frage, ob bisher beruflich wahrgenommene Aufgaben nun ehrenamtlich erfüllt werden sollten und könnten. Durch die stärkere Berufstätigkeit von Frauen in der Familienphase und die höhere berufliche Inanspruchnahme aller wurde gerade für die mittlere Generation ehrenamtliches Engagement schwieriger; dagegen wuchs die Zahl von gut qualifizierten und leistungsfähigen Ruheständlern, die sich gerne ehrenamtlich engagieren. In manchen kirchlichen Arbeitsfeldern wie zum Beispiel im Prädikantendienst und in der Seelsorge entstand in den vergangenen Jahren ein hoch qualifiziertes Ehrenamt, bei dem Ehrenamtliche Aufgaben übernehmen, die früher ausschließlich von Hauptamtlichen übernommen wurden. Ehrenamtliche verstehen sich weniger als früher als Helferinnen und Helfer der beruflich Tätigen, sondern vielmehr als gleichberechtigt Mitwirkende. Die Demokratisierung, aber auch die Professionalisierung von Leitung in unserer Kirche ist weiter vorangeschritten und die überwiegend aus Ehrenamtlichen besetzten Leitungsgremien haben zunehmend an Entscheidungskompetenz gewonnen, sehen sich aber auch komplexeren Herausforderungen gegenüber und müssen Entscheidungen

treffen, für die sie dann manchmal heftig öffentlich kritisiert werden. Zugleich wurde es schwieriger, Menschen für solche Ehrenämter zu gewinnen, die ein langfristig verbindliches Engagement mit zum Teil hohem Zeitaufwand erfordern. Neben klassische Arbeitsfelder, die seit vielen Jahrzehnten in der Landeskirche existieren, sind neue, oft überparochial verortete Arbeitsfelder mit hohem Anteil ehrenamtlicher Mitarbeit hinzu gekommen, manchmal angestoßen von Ehrenamtlichen, die ein Defizit in bestehender kirchlicher Arbeit wahrgenommen haben (z.B. Hospizarbeit, Tafelläden, Flüchtlingsarbeit). Gerade die Dynamik des freiwilligen Engagements in der Arbeit mit Flüchtlingen zeigt, welche Eigenständigkeiten und neue Formen des Engagements möglich sind. Noch manch weitere Entwicklung wäre hier aufzuzählen.

Diese Veränderungen legen es nahe, dass sich die Evangelische Landeskirche in Baden in ihren Leitungsgremien auf den verschiedenen Ebenen unserer Kirche neu darüber verständigt, wie sie ehrenamtliches Engagement verstehen will und wie sie das Ehrenamt in den verschiedenen Handlungsfeldern weiterentwickeln will. Dazu will dieses Papier einen inhaltlichen Rahmen beschreiben. Dieser Rahmen soll Orientierung bieten, wo Sach- und Rechtsfragen in den verschiedenen Arbeitsbereichen und auf den verschiedenen Ebenen der Kirche zu entscheiden sind. Er soll Perspektiven für die Weiterentwicklung ehrenamtlichen Engagements und des Miteinanders von Ehren- und Hauptamtlichen aufzeigen. Und er soll Richtlinien umfassen, die – jenseits der bestehenden Regelungen für die verschiedenen Organe und Arbeitsfelder – für ehrenamtliches Engagement innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden gelten.

Dieser Text wurde erarbeitet vom Beirat Ehrenamt, der Evangelischen Landeskirche in Baden, der wiederum vom Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats eingesetzt wurde. Ein Entwurf wurde Vertretungen von Ehren- und Hauptamtlichen, Verbänden und einigen Leitungsgremien mit der Bitte um Rückmeldung vorgelegt. Die eingegangenen Voten wurden daraufhin eingearbeitet. Jetzt wird dieser Text dem Kollegium, dem Landeskirchenrat und der Landessynode zur Beratung und Annahme vorgelegt.

[Später soll es hier lauten: Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats, der Landeskirchenrat und die Landessynode haben den Text intensiv diskutiert. Die vorliegende Fassung wurde daraufhin von der Landessynode am... beschlossen].

### 1. Die vielfältigen historischen Wurzeln des modernen Ehrenamtes

In der gesamten abendländischen Tradition gehört der Beitrag des Einzelnen zum allgemeinen Wohl unverzichtbar zu einem sinnerfüllten Leben. Im 19. Jahrhundert führte dies zur Einrichtung von kirchlichen und bürgerlichen Ehrenämtern. Dies schlägt sich nieder in den Kirchenordnungen, etwa durch die Einrichtung von Synoden und der preußischen Städteordnung mit herausgehobenen Ehrenämtern im lokalen Bereich, die Bürgern und Kirchenmitgliedern übertragen wurden, um ihnen Anteil an der Ausübung von Macht und Übernahme von Leitungsverantwortung zu geben. Die Ehrenämter waren sorgfältig auszuüben und zu verwalten und waren mit öffentlichem Ansehen („Ehre“) versehen.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstand daneben das soziale Ehrenamt, bei dem sich Einzelne unentgeltlich für andere einsetzen. Beginnend in der Armenpflege waren es vor allem Frauen, die sich engagierten. Weitere gesellschaftliche Bereiche wie Sport, Kultur, Jugend und Bildung folgten. Daraus entwickelte sich ein breites Geflecht von Vereinen und Verbänden in Kirche und Gesellschaft.

Eine weitere Entwicklung erfolgte in der Aufnahme der neuen sozialen Bewegungen Ende des 20. Jahrhunderts. Dabei stand im Fokus, dass sich Menschen in Netzwerken bürgerschaftlich für die Erfüllung gemeinwohlbezogener Aufgaben einsetzen und ihre Kompetenzen selbstbestimmt einbringen. Hier entstand der Begriff des „Neuen Ehrenamtes“ und des „Bürgerschaftlichen Engagements“.

So entscheidet sich heute jede einzelne Person für oder gegen freiwilliges Engagement und zwar außerhalb des privaten Bereiches, der Erwerbsarbeit oder vom Staat verordneter Pflichten. Dies ergab sich aus mehreren Entwicklungen: Einerseits bietet und fordert die demokratische Gesellschaft Möglichkeiten zur eigenen Beteiligung. Andererseits entstanden durch die Pluralisierung der Sozial- und Wertemilieus neue Formen des Engagements.

In Kirche und Diakonie kommen die oben beschriebenen Wurzeln in vielfältiger Weise zusammen und lassen sich oft nicht klar voneinander trennen. Dies spiegelt sich auch in den Akteuren wider. Mit „Ehrenamtlichem Engagement“ ist heute gemeint, dass sich jemand unentgeltlich, freiwillig und zeitlich befristet einbringt.

### 2. Zum biblisch-theologischen Verständnis des Ehrenamtes

Jesus ruft Menschen in die Nachfolge und ermächtigt und beauftragt seine Jüngerinnen und Jünger mit der Verkündigung des Reiches Gottes in Wort und Tat (Mt.10,7f; Lk.9,1f). Damit gewinnen sie Anteil an seiner Sendung (Joh.20,21), sie stehen aber auch unter der Verheißung, dass Gott bei ihnen ist alle Tage bis an der Welt Ende (Mt.28,20).

Paulus spricht im Zusammenhang seiner Lehre von den Geistesgaben (Charismen) davon, dass der Geist den Getauften Gaben gibt zur *diakonia* (1. Kor 12, 3–11). Dieser Begriff wird von Luther mit „Amt“ übersetzt, die Einheitsübersetzung verwendet den Begriff „Dienst“. Paulus geht davon aus, dass alle Getauften durch den Geist zur *diakonia* berufen sind. Wie die verschiedenen Glieder an einem Leib alle unverzichtbar und gleichwertig sind, so ergänzen die verschiedenen Dienste sich gegenseitig und sind grundsätzlich gleichwertig, unabhängig von ihrer Funktion und Bedeutung für die Gemeinde (Röm.1,3–8; 1.Kor.12,12–30). Die verschiedenen Glieder am Leib Christi sollen einander in Demut und Respekt begegnen und den Einsatz der anderen achten (Röm.12,3).

Paulus geht davon aus, dass es Amtsträgerinnen und Amtsträger in der Kirche gibt, die durch die Ausübung ihres Amtes ihren Lebensunterhalt bestreiten, die also im modernen Sinn hauptamtlich Mitarbeitende der Kirche sind. Er selbst nimmt dies für sich jedoch nicht in Anspruch und bestreitet seinen Lebensunterhalt aus eigener Arbeit, ist in modernem Sinne also ehrenamtlich tätig (1.Kor.9,6–9; 2. Thess.3,9). Aber auch dies begründet keinen Unterschied in der Bewertung des jeweiligen Dienstes oder Amtes.

Nach Martin Luther sind durch die Taufe alle Christenmenschen Priesterinnen und Priester. Einen höheren Stand gibt es nicht. Das allgemeine Priestertum umfasst einerseits die Würde, unvermittelten Zugang zu Gott und Gemeinschaft mit ihm zu haben. Andererseits umfasst das allgemeine Priestertum den Auftrag zum Priesterdienst am Nächsten: ihm das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Ähnlich formuliert der Heidelberger Katechismus in seiner Antwort auf die 55. Frage: Alle Christen haben ihre Gaben „zu Nutz und Heil der anderen Glieder willig und mit Freude“ einzubringen.

Während Luther vor allem an den Bereich der Familie und des Berufs als Ort des allgemeinen Priestertums denkt, hat der Heidelberger Katechismus auch den innerkirchlichen Bereich im Blick. In der modernen Gesellschaft sind davon ausgehend viele Bereiche denkbar, in denen Christen ihren Priesterdienst leben können.

Ehrenamtliches und berufliches Engagement in der Kirche haben damit theologisch gesehen im allgemeinen Priestertum ihre Wurzeln, auch wenn das allgemeine Priestertum nicht im kirchlichen Engagement aufgeht.

Ehrenamtliches und berufliches Engagement sind theologisch gleich wertvoll. Ehrenamtliche sind nicht – wie in manchen Kontexten lange Zeit üblich – als Helferinnen und Helfer der „Haupt“amtlichen zu verstehen. Alle sind gerufen zum Dienst und zu einem gedeihlichen Miteinander der verschiedenen Glieder am Leib Christi.

Ehrenamtliches Engagement in der Kirche kann sich so – genauso wie hauptamtliches Engagement – verstehen als bewusste Übernahme eines Dienstes in der Nachfolge Jesu. Es ist aber auch möglich, in der Kirche rein aus bürgerschaftlicher oder sozialer Motivation ehrenamtlich mitzuarbeiten – im Sinne des *Belonging before Believing* („erst dazugehören, dann glauben“).

Ehrenamtliches Engagement in der Kirche bietet schließlich auch einen Raum, sich persönlich zu entfalten, Gemeinschaft zu erleben, Sinn zu erfahren und so insgesamt eine Bereicherung zu erleben. Dem entspricht, dass Leben in der Nachfolge Jesu die Verheißung von erfülltem Leben, von Gegenwart des Gottesreiches einschließt.

### 3. Der Blick der Organisation Kirche auf die verschiedenen Ämter und Dienste in der Kirche

Das Ehrenamt bedarf einer differenzierten Wahrnehmung und hat unterschiedliche Gesichter. Es gibt verschiedene Grade und Arten des ehrenamtlichen Tuns. Unter Betrachtung von bestimmten Perspektiven ergibt sich eine Bandbreite freiwilligen Engagements:

- **Zeitdimension:** vom projektorientierten Arbeiten bis zu einer längerfristigen Verpflichtung
- **Qualifizierung:** von vorhandenen Kompetenzen bis zu vorgeschriebenen Weiterbildungen

- **Zugangswege:** von der Eigeninitiative oder dem Angefragtwerden bis zu einer Wahl oder der Beauftragung aufgrund einer Qualifizierung
- **Partizipation und Selbstbestimmung:** von der Mithilfe bis zur eigenverantwortlichen Gestaltung
- **Rolle und Erwartungen:** von Handlungsfeldern, in denen Menschen ihre Rolle selbst definieren, bis hin zu klar beschriebenen Ehrenämtern
- **Zuschreibung:** von der Selbstbeschreibung bis zur Zuschreibung von außen
- **Sichtbarkeit:** vom stillen, unsichtbaren Tun bis zu öffentlichem Handeln

Auf diesem Hintergrund lassen sich fünf Ausprägungen von ehrenamtlichem Engagement im kirchlichen Auftrag unterscheiden, zwischen denen es an manchen Stellen fließende Übergänge gibt. Sie lassen sich in zwei Gruppen ordnen (s.a. Schaubild S. 5):

**Dienst in der Kirche**

- das punktuell ausgeübte Engagement, alltagsnah, oft spontan, (z. B. Kuchen backen, handwerklicher Einsatz)
- das Mitmachen und Mitgestalten aus eigener Initiative mit geringer längerfristiger Verantwortlichkeit (z.B. Projektchor)

**Ämter in der Kirche**

- das kontinuierlich ausgeübte Ehrenamt mit Übernahme von Verantwortung und häufig auch der Bereitschaft, sich fortzubilden (z. B. Gruppenleitung, liturgische Mitgestaltung, Besuchsdienst, Posaunenchor)
- das Leitungsamt – gewählt, ernannt, berufen (z. B. Kirchenkreise, Bezirkssynoden, Vorsitz in der Evangelischen Gemeindejugend)
- das spezialisierte Ehrenamt mit quasi-professioneller Kompetenz und Verantwortung (z. B. Prädikantendienst, Seelsorgedienste)

Betrachtet man diese fünf Ausprägungen ehrenamtlichen Engagements unter dem Blickwinkel der Organisation Kirche, dann ergibt sich ein qualitativer Unterschied zwischen den ersten beiden und den letzten drei Kategorien. Dieser besteht aus dem Grad der Verbindlichkeit, dem Grad der Verantwortung und der Anbindung an einen kirchlichen Träger. Diese institutionelle Anbindung hat Konsequenzen zum Beispiel im Blick auf Beauftragung, Weisungsbefugnisse, Fortbildung sowie Rechte und Pflichten.

**4. Verbindung theologischer und organisationaler Perspektive**

Aufbauend auf den dargestellten theologischen Traditionen und die Perspektive der Organisation berücksichtigend, erscheint die begriffliche Differenzierung sinnvoll:

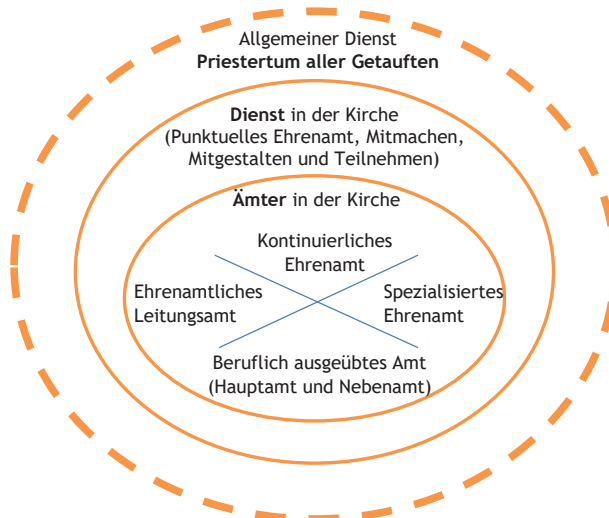
Alle Christen sind auf Grund ihrer Taufe zum allgemeinen Priestertum, und das heißt auch zum Dienst am Nächsten, berufen. Er besteht darin, in Wort und Tat das Evangelium zu bezeugen. Dieser Dienst kann sich in allen Lebenssituationen vollziehen und geschieht bereits dort, wo Menschen in Verantwortung zum Wohl anderer handeln, sei es in Beruf, Familie, Freizeit oder gesellschaftlichem Engagement.

Eine Spezialform dieses allgemeinen Dienstes ist der Dienst in der Organisation Kirche. Er vollzieht sich dort, wo Menschen in irgendeiner Weise in der Kirche mitarbeiten und damit Verantwortung dafür übernehmen, dass die Kirche ihrem Auftrag, das Evangelium allen Menschen in Wort und Tat zu bezeugen, nachkommen kann.

Innerhalb dieses Dienstes in der Kirche gibt es unspezifische Aufgaben, die auch spontan und punktuell und auch ohne besondere Qualifizierung übernommen werden können; diese haben in der Regel auch einen niedrigen Grad an Verpflichtung das Mitmachen, Mitgestalten und Teilnehmen – siehe oben). Es gibt aber auch umfassendere Aufgaben, die im Auftrag und im Namen der Kirche ausgeübt werden; die mit einer definierten Rolle verbunden sind; die einen höheren Grad an Verantwortung umfassen, für die es eine klare Beauftragung braucht. Bei diesen Diensten ist sinnvollerweise von Ämtern zu sprechen. Hier sollen innere Berufung (vocatio interna) und Beauftragung durch die Kirche (vocatio externa) zusammenfinden.

Diese Ämter stehen in einer Vielzahl nebeneinander. Sie können unbezahlt ausgeübt werden („mittleres“ und spezialisiertes Ehrenamt und ehrenamtliches Leitungsamt) oder sie können beruflich in Vollzeit und in Teilzeit ausgeübt werden in Form eines kirchlichen Berufes (z. B. Kirchendienerin, Kirchenmusiker, Gemeindediakonin, Pfarrer, Pfarramtssekretärin).

Das ganze lässt sich mit folgendem Diagramm veranschaulichen:



**5. Zum Sprachgebrauch**

Das Verständnis der Dienste und Ämter äußert sich auch im Sprachgebrauch.

Da der Begriff „Ehrenamt“ für unbezahlte, freiwillige Tätigkeit in der Kirche etabliert ist, den Amtsbezug enthält und laut Umfragen auch unter Ehrenamtlichen hohe Zustimmung hat, sollte er in Texten der Landeskirche verwendet und nicht durch andere Begriffe ersetzt werden.

Der traditionelle Begriff „Hauptamtliche“ als Bezeichnung der beruflich Mitarbeitenden geriet in die Kritik, weil er die Assoziation einer Überordnung der beruflich Tätigen über die Ehrenamtlichen hervorrufen kann. Sein Vorteil ist jedoch, dass er etabliert ist. Auch bei Ehrenamtlichen findet er Akzeptanz, weil sie wahrnehmen, dass beruflich Tätige naturgemäß mit einem höheren zeitlichen Engagement und mit einer besonderen beruflichen Ausbildung in der Kirche tätig sind. Außerdem hält er fest, dass auch beruflich Tätige in der Kirche ein Amt innehaben.

Um den Begriff Hauptamtliche zu vermeiden, wurde in den letzten Jahren häufig von „beruflich Tätigen“ oder „beruflich Mitarbeitenden“ gesprochen. Dies wiederum wurde auch kritisiert, da darin der Amtsbegriff verloren gegangen sei. Außerdem beanspruchen auch Ehrenamtliche für ihr Engagement, dies als Folge ihrer Berufung zu verstehen.

Sinnvoll dürfte es sein, zu einem pluralen Sprachgebrauch überzugehen, in dem die Begriffe „beruflich Tätige“ und „Hauptamtliche“ synonym verwendet werden. Dies würde die Monopolstellung eines einzelnen Begriffs, der ja auch wieder seine Problematik hat, aufbrechen. Je nach Kontext (z.B. in der Aufzählung „Ehren-, Neben- und Hauptamtliche“ oder „freiwillig und beruflich Engagierte“) kann dann – wie hier in diesem Text – die eine oder andere Begrifflichkeit verwendet werden. Manchmal kann es auch sinnvoll sein, einfach unmittelbar die direkte Funktionsbezeichnung (Pfarrerinnen statt Hauptamtliche) zu verwenden.

**6. Das Miteinander von beruflichem und ehrenamtlichem Engagement in der Kirche**

Gerade weil beruflich ausgeübtes Amt und Ehrenamt ihren Ursprung im allgemeinen Priestertum haben und es keinen höheren Stand als den des Getauften gibt, sind beide Formen der Mitarbeit in der Kirche theologisch gleich wertvoll. Es gibt keine Überordnung von beruflich Mitarbeitenden über Ehrenamtliche im Sinne der Wertigkeit und umgekehrt. Es gibt in diesem Sinne auch keine Hierarchie der Ämter und Dienste untereinander. Kein Dienst steht über dem anderen (vgl. Barmer Theologische Erklärung 4).

Dass die verschiedenen Ämter und Dienste theologisch gleich wertvoll sind, bedeutet jedoch nicht gleiche Zuständigkeiten, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten, Rechte, Pflichten und Begrenzungen. Je nach Auftrag sind diese anders definiert bzw. zu bestimmen. Auch wenn alle Ämter und Dienste in der Kirche gleichwertig sind, bedeutet dies nicht, dass es innerhalb der kirchlichen Strukturen keine Leitungskompetenzen und Weisungsbefugnisse geben kann. Diese liegen aber nicht bei den Hauptamtlichen über die Ehrenamtlichen, sondern bei den jeweiligen gewählten Leitungsgremien und Leitungs-

personen. Leitungsfunktionen können grundsätzlich haupt- und ehrenamtlich ausgeübt werden. Die kirchlichen Ordnungen achten dabei darauf, dass es eine gute Balance zwischen beiden Gruppen gibt.

Seit Anfang der Kirche ist dieses komplexe Miteinander der verschiedenen Ämter und Dienste auch Anlass zu Konflikten und Auseinandersetzungen. Manchmal klagen Ehrenamtliche darüber, dass sie von den Hauptamtlichen nicht als gleichberechtigt Mitarbeitende auf Augenhöhe akzeptiert werden; umgekehrt ist es manchen Ehrenamtlichen auch recht, dass sie keine Gesamtverantwortung tragen müssen, und sie sind froh, dass dies die Hauptamtlichen übernehmen. Deshalb braucht es

- ein fortwährendes Bemühen um gegenseitige Wertschätzung und Respekt,
- die Klärung der jeweiligen Erwartungen, Aufgaben, Rechte, Kompetenzen und Zuständigkeiten,
- eine ständige Kommunikation über die jeweiligen Aufgaben im Rahmen des gemeinsamen Auftrags der Kirche,
- die Einbeziehung der betroffenen Ehrenamtlichen, wenn Entscheidungen über ein Arbeitsfeld getroffen werden,
- auf allen Seiten die Bereitschaft, sich gegenseitig Rückmeldung zu geben (Feedback) und sich auch kritischen Rückmeldungen zu stellen,
- die Bereitschaft, sich in die bestehenden kirchlichen Strukturen einzubinden und die Entscheidungen der jeweils zuständigen Leitungsorgane anzuerkennen.

Auf dem Weg in die Zukunft gilt es, miteinander neue Bilder zu entwickeln und Erfahrungen einer Dienstgemeinschaft zu machen.

Neue Bilder von Gemeinde und dem Miteinander der in der Kirche Jesu Christi Tätigen, dem Miteinander der Dienste und Ämter können wachsen

- im gemeinsamen Lesen und Teilen der Bibel,
- in Zeiten des Innehaltens und der Besinnung,
- im gegenseitigen Zuhören und Verstehenwollen, was den je anderen umtreibt,
- in der Erfahrung gemeinsam oder gar wechselseitig geleisteter Dienste,
- in gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen, in denen alle sich gleichermaßen als Lernende erleben,
- in gemeinsamen Unternehmungen, bei denen Erfahrungen anderer eigene neue Bilder entstehen lassen und den Blick auf die eigene Situation verändern.

Dafür sind entsprechende Erfahrungsräume zu schaffen und Verständigungsprozesse auf unterschiedlichen Ebenen kirchlichen Handelns zu initiieren. Letztlich geht es um eine Haltungsänderung, die sorgsam begleitet werden muss und Momente der Heilung gegenseitiger Verletzungen umfasst.

Da in den letzten Jahren immer mehr berufliche Ämter in der Kirche zeitlich befristet wurden, sollte auch in manchen Bereichen über eine zeitliche Befristung ehrenamtlichen Engagements nachgedacht werden. Damit wäre es auch möglich Situationen zu bearbeiten, in denen langjährig Tätige Ehrenamtliche so ein Arbeitsfeld dominieren, dass andere Ehrenamtliche gar nicht mehr zum Zuge kommen.

### 7. Die Notwendigkeit von Ehrenamtsförderung

Angesichts vieler Veränderungen und komplexer Herausforderungen braucht es eine Weiterentwicklung der Dienstgemeinschaften auf unterschiedlichsten Ebenen. Dazu bedarf es einerseits einer systematisch aufgebauten und strukturierten Förderung Ehrenamtlicher in Form einer Ehrenamtsförderung für die konkrete Arbeit vor Ort. Dazu sind auch passende Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote durch die Landeskirche, ihre Bezirke, Gemeinden, Dienste und Werke vorzuhalten.

Eine Förderung des Ehrenamtes kann für die einzelne Kirchengemeinde oder für eine Einrichtung auch die Form der Ehrenamtskoordination annehmen. Dabei geht es darum, Bedarfe, Aufgaben und Verantwortungen systematisch zu beschreiben, Ehrenamtliche zu gewinnen, sie einzuführen und ihnen Qualifizierungsmaßnahmen anzubieten, ihnen eine Rückmeldung auf ihre Arbeit zu erteilen (Feedback), ausscheidende Ehrenamtliche zu verabschieden und auch die Bindung zu ehemaligen Ehrenamtlichen zu pflegen. Dabei kann es auch besser gelingen, dass sich Ehrenamtliche gabenorientiert engagieren und die Gemeindeentwicklung insgesamt von den vorhandenen Gaben her ausgerichtet wird.

Einen Schritt weiter mit dem Blick auf die gesamte Organisation und ein vernetztes System geht das Ehrenamtsmanagement, das für eine Region denkbar ist. Dabei werden von kirchlichen Einrichtungen ihre Bedarfe formuliert und von potenziellen Ehrenamtlichen ihre Bereitschaft und Fähigkeiten bekundet. Eine zentrale Stelle erstellt daraus ein Rahmenkonzept, sichert die Ressourcen sowie die Qualitätsstandards und ermöglicht die Kontaktvermittlung und die organisationale Einbettung der Arbeit. Das Ehrenamtsmanagement sorgt für ein gabengemäßes Engagement und fördert die konzeptionelle Weiterentwicklung des Ehrenamts. Dies entspricht viel stärker als bisher einem Ehrenamt, das sich als freiwilliges, klar definiertes und begrenztes, bürgerschaftliches Engagement versteht.

Ehrenamtskoordination und –management schaffen Transparenz und Klarheit in Abläufen und Zuständigkeiten und eröffnet mehr Menschen Möglichkeiten zur persönlichen Entfaltung. Es braucht aber andererseits auch besondere Unterstützungsangebote (Fortbildungen, Coaching, Supervision) für die beruflich Tätigen, die ihre Verantwortung mit Ehrenamtlichen teilen sollen. Für beide Seiten wichtig ist eine Klärung von Rollen, wechselseitigen Erwartungen und jeweiligen Verantwortlichkeiten.

Für die kommenden Jahre strebt die Evangelische Landeskirche in Baden einen Prozess der Ehrenamtsförderung an, der die Verankerung von Elementen der Ehrenamtskoordination und des Ehrenamtsmanagements auf verschiedenen Ebenen zum Ziel hat. Dazu gehört auch die Einrichtung von Anlaufstellen auf den Ebenen von Landeskirche und Kirchenbezirken, an die Ehrenamtliche sich mit ihren Anliegen wenden können.

Neben den beschriebenen Maßnahmen zur Ehrenamtsförderung auf unterschiedlichen Ebenen braucht es auch Räume geistlichen Auftankens, des Innehaltens und der Vergewisserung für Ehrenamtliche, damit sie in ihrem Dienst gestärkt werden können.

### 8. Gegenseitige Wertschätzung von haupt- und ehrenamtlichem Engagement

Weder ehrenamtliche, noch hauptamtliche Arbeit ist in der Kirche verzichtbar. Gerade im Miteinander beider Formen kann Kirche erst in der Gesellschaft Wirkung erzielen. Gegenseitige Wertschätzung ist daher unerlässlich.

Wertschätzung im Zusammenhang mit ehrenamtlichem und beruflichem Engagement beinhaltet die Frage nach Stellung und Hierarchie der beteiligten Personen, aber auch nach geeigneten Formen und Ritualen. Letztlich geht es um eine zu entwickelnde Wertschätzungskulturen, die Gleichwertigkeit, Achtung und Aufmerksamkeit beinhalten. Zu beachten ist auch, dass viele Hauptamtliche weit über ihr Deputat hinaus sich in der Kirche engagieren. Wertschätzung ist darum als Ausdruck einer Haltung zu verstehen, die ein Lernfeld für beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende darstellt.

Wertschätzung kann in sichtbaren Zeichen oder Handlungen Ausdruck finden, die jedoch in ihrer Sinnhaftigkeit von Gebern und Nehmern gleichermaßen hinterfragt werden dürfen. Dies erfordert eine Atmosphäre der Offenheit und Plattformen der konstruktiven Auseinandersetzung.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen hierarchisierter Wertschätzung, bei der die Zuständigkeit geklärt ist und die oftmals formalisierte Ausdrucksformen nutzt, und kollegialer Wertschätzung, die spontan und situationsbezogen auf Augenhöhe geschieht. Beide Formen haben ihre eigene Berechtigung.

Kulturen der Wertschätzung entfalten sich durch Feedback, Kollegialität sowie die innere Haltung und ist somit ein wichtiges Lernfeld für alle in der Kirche Tätigen.

Ein wesentliches Moment einer Wertschätzungskultur ist die öffentliche Einführung und Verabschiedung von ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen im Gottesdienst.

### 9. Politische Arbeit für die Unterstützung des Ehrenamtes

Ehrenamtliche Tätigkeit ist für die Gesellschaft von hoher sozialer und volkswirtschaftlicher Bedeutung. Darum setzt sich die Kirchenleitung in der Öffentlichkeit und gegenüber den politischen Verantwortungsträgern für die Verbesserung der gesellschaftlichen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen ehrenamtlicher Tätigkeit nachdrücklich ein. Dies umfasst u. a.:

- Freistellungsregelungen (Umsetzung des Bildungszeitgesetzes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Sonderurlaub für Jugendgruppenleiterinnen und -leiter unter Fortzahlung der Bezüge, Freistellungen für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende),

- verbesserte Förderung ehrenamtlicher Arbeit durch die öffentliche Hand, insbesondere von Fortbildungsmaßnahmen für Ehrenamtliche,
- soziale Absicherung (einkommensteuerrechtliche Vergünstigungen, Anerkennung bei der Anwartschaftszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung, ausreichender Versicherungsschutz),
- Bonussysteme in Studium, Ausbildung und Beruf,
- qualifizierte Kinder- und Sozialbetreuung,
- Abbau bürokratischer Hemmnisse bei Abrechnungsverfahren, Kostenerstattungen etc.

#### Mitglieder des Beirats Ehrenamt

Michael Cares, Landesjugendreferent

Irmgard Endlich, Bezirkssynodalvorsitzende

Margit Fleckenstein, Ehemalige Synodalpräsidentin

Caudia Grosser, Stabstelle Ehrenamt im Diakonischen Werk Baden

Dr. Matthias Kreplin, Leitung des Referates Verkündigung in Gemeinde und Gesellschaft

Dr. Dagmar Kreitzscheck, Studienleiterin im Zentrum für Seelsorge

Claudia Krüger, Gemeinmediakonin

Michael Löffler, Leitung Personalförderung

Detlev Meyer-Düttingdorf M.A., Geschäftsführer der Fachstelle Ehrenamt

Dr. Silke Obenauer, Landeskirchliche Beauftragte für gabenorientiertes Arbeiten

Annegret Trübenbach-Klie, Referentin für Altersbildung

### Anlage 14 Eingang 04/14

#### Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2016: Zwischenbericht pro ki ba

##### Bericht an die Landessynode

##### 5 Jahre pro ki ba – Erkenntnisse, Tendenzen, Zielerreichung, Probleme

##### I. Rückschau

Vor gut 4 Jahren wurde die pro ki ba GmbH mit den beiden Gesellschaftern ESPS und Landeskirche gegründet. Die pro ki ba deckt derzeit für die ESPS den kompletten Bereich der früheren Abteilung Bauunterhaltung (BU) ab.

Für die Landeskirche erstellt die pro ki ba im Auftrag der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in erster Linie Machbarkeitsstudien im Zusammenhang mit laufenden Gebäudekonzentrationsprozessen (PE). Daneben übernimmt die pro ki ba punktuell Aufgaben in der Betreuung und Durchführung von Architektenwettbewerben und im Bereich der Projektsteuerung von Bauvorhaben (siehe zusammenfassende Darstellung Anlage 1 (hier nicht abgedruckt)).

Außerdem übernimmt die pro ki ba wichtige Aufgaben im Rahmen des Liegenschaftsprojektes im Zuge der Gebäudedatenerhebung.

Vorgabe bei Gründung der pro ki ba war, dass die pro ki ba kostendeckend arbeitet. Die für die ESPS wahrgenommenen Aufgaben werden entsprechend von der ESPS vergütet. Im Bereich der PE stellt die pro ki ba Rechnungen an die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, die ein Gutachten in Auftrag geben. Leistungen im Rahmen des Liegenschaftsprojektes werden aus Projektmitteln vergütet.

Vereinbart war, dass der Landessynode nach fünf Jahren ein Zwischenbericht zur Zielerreichung vorgelegt wird.

##### II. Zwischenresümee im Überblick

###### 1. Anlaufkosten

Klar war, dass die pro ki ba nicht aus dem Stand heraus kostendeckend arbeiten können. Umfang und Qualität der Gutachten waren zu entwickeln, ein qualifizierter Mitarbeitendenbestand war aufzubauen. Im Übrigen waren Anlaufkosten für Bürobetrieb und EDV einzuplanen.

Diese Anlaufkosten wurden bei Gründung gesehen. Aus diesem Grund war beschlossen worden, neben den Stammeinlagen der beiden Gesellschafter ein Gründungsdarlehen der ESPS in Höhe von 400.000 Euro zur Verfügung zu stellen.

Stammeinlagen und Darlehen mussten in der Anlaufphase in Anspruch genommen werden.

###### 2. Stand nach fünf Jahren

Im Rahmen der Gesellschafterversammlungen wurde die Entwicklung der pro ki ba GmbH eng begleitet. Nach Ablauf des dritten Jahres war festzustellen, dass die Auslastung im Bereich PE sehr gut ist und die Erwartungen erfüllt sind. Es besteht sogar Interesse an den Leistungen der pro ki ba außerhalb der Landeskirche, z.B. der Landeskirchen Hessen und Nassau, Pfalz und des Ordinariats Freiburg. Die Qualität der Gutachten ist anerkannt gut. Die entwickelten Standards werden auch in anderen Landeskirchen übernommen (z.B. EKHN).

Die pro ki ba ist wichtiger und unverzichtbarer Pfeiler im Konzept des Liegenschaftsprojektes im Zusammenhang mit der Gebäudedatenerhebung und der strategischen Beratung der kirchenbezirklichen Gremien, ebenso beim Aufbau der geplanten Gebäudedatenbank.

Es zeigte sich jedoch bereits nach dem dritten Jahr, dass es der pro ki ba noch nicht gelungen ist, die Leistungen kostendeckend bzw. gewinnbringend (Rückzahlung der Anlaufkosten!) abzurechnen. Deshalb wurden von den Gesellschaftern nach drei Jahren flankierende Maßnahmen beschlossen, die auch zu Verbesserungen geführt haben. Außerdem wurde beschlossen, die betrieblichen Abläufe durch die arf Gesellschaft für Organisationsentwicklung mbH, Nürnberg, im Rahmen einer Organisationsuntersuchung analysieren zu lassen.

Nach Ablauf des vierten Jahres ist deutlich, dass die Maßnahmen zu greifen beginnen, jedoch immer noch einer weiteren Intensivierung bedürfen.

Das Potenzial wird von allen Beteiligten (Gesellschafter, Geschäftsführer, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer sowie Gutachter arf) gesehen. Allerdings sind die Reserven der GmbH durch die Anlaufphase aufgebraucht. Für das Jahr 2015 wird sich ein Defizit von ca. 50.000 Euro ergeben, das nicht aus eigenen Mitteln (Stammeinlagen und Darlehensmitteln) ausgeglichen werden kann. Die Ursachen für dieses Defizit liegen nicht in der Auftragslage, sondern in Unsicherheiten bei der Kalkulation begründet. Diese Probleme können aber behoben werden. Vorgeschlagen wird die zentrale Übernahme der Defizite aus den bereits erstellten Gutachten, da die Leistungen nachweislich den Kirchengemeinden erbracht wurden und weil es nicht sinnvoll erscheint, diese Defizite aus der Vergangenheit in die künftig zu erstellenden Gutachten kostenerhöhend einzukalkulieren (s.u.).

Hierzu soll nach Aufnahme des Beratungsergebnisses eine separate Entscheidungsvorlage in den Landeskirchenrat eingebracht werden.

##### III. Im Einzelnen:

###### 1. Was wurde in vier Jahren erreicht im Bereich PE („landeskirchlicher Gesellschafteranteil“)

Im Bereich der Machbarkeitsstudien wurde von der pro ki ba ein Produkt für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke entwickelt, das eine Qualität aufweist, die am sogenannten freien Markt nicht extern eingekauft werden kann.

a) Die EKHN versucht derzeit ein ähnliches Beratungsmodul aufzubauen. Die pro ki ba hat sich an der Ausschreibung beteiligt und die EKHN hat sich klar für das Konzept der pro ki ba entschieden.

b) Auf Beschluss der Gesellschafter wurde pro ki ba von der arf Gesellschaft für Organisationsuntersuchung mbH aus Nürnberg untersucht. Dies beinhaltet auch die Untersuchung der Qualität der Machbarkeitsstudien im Vergleich mit dem stärksten Mitbewerber im Markt, der ebenfalls für einige Kirchengemeinden Machbarkeitsstudien erstellt hat.

Das Ergebnis der Untersuchung zeigt, dass pro ki ba auch nach externer Einschätzung im Bereich der Machbarkeitsstudien ein hervorragendes Produkt entwickelt hat. Allerdings stellt die hohe Qualität zugleich ein gewisses Problem hinsichtlich der wirtschaftlichen und kostendeckenden Erstellung dieser Studien dar.

Das Ergebnis der vergleichenden Untersuchung ist in Anlage 2 dargestellt (hier nicht abgedruckt).

###### 2. Was bringen die Studien den Kirchengemeinden?

Der Zweck, den Kirchengemeinden umsetzbare Ideen im Bereich der Gebäudeoptimierung zu liefern, wird erfüllt. Aus Sicht der Vermögensaufsicht würden die meisten Prozesse ohne diesen wichtigen Input steckenbleiben. Mittlerweile liegt eine von der Gesellschafterversammlung in Auftrag gegebene Auswertung der in den Jahren 2011 bis 2015 in den Kirchen- und Pfarrgemeinden erstellten Machbarkeitsstudien vor (Anlage 3).

Eingangs wird der sehr komplexe, aber auch gründliche methodische Ablauf beschrieben, der insgesamt sieben Teilbereiche umfasst:

- Standort
- Gebäudebestand
- Gebäudekosten
- Demografie
- Gemeinde
- Flächen und Auslastung
- Finanzen

Den beauftragenden Kirchengemeinden werden Handlungsoptionen aufgezeigt und es werden maximal drei Lösungsvarianten ausgearbeitet.

Am Ende der Studie steht eine Empfehlung, die in einer Ältestenkreis-sitzung und in einer Gemeindeversammlung vorgestellt wird.

Von 2011 bis 2015 wurden 42 komplette Machbarkeitsstudien abgeschlossen. 24 der 42 Studien wurden für Kirchengemeinden im Haushaltssicherungsverfahren erstellt. 18 Kirchengemeinden haben die Studien freiwillig beauftragt.

Die 42 Kirchengemeinden, die Studien beauftragt haben, umfassen 149.089 Gemeindeglieder. Untersucht wurden 278 (!) Gebäude mit 33.475 m<sup>2</sup> Nettogeschossfläche an 111 (!) Standorten.

Die Bearbeitungsdauer einer Studie liegt zwischen 8 und 20 Monaten (Durchschnitt 16 Monate). Die durchschnittliche Bearbeitungszeit liegt bei 380 Stunden je Studie.

Der Flächenabbau liegt in den empfohlenen und zu 90 % (!) beschlossenen Lösungsvarianten bei 12.730 m<sup>2</sup>, was einem Abbau der Gemeindeflächen um ca. 38 % im Durchschnitt entspricht.

Legt man einen 20-jährigen Betrachtungszeitraum zugrunde, so liegt das Einsparungspotenzial bei errechneten 87 Mio. Euro im Vergleich zur Beibehaltung des Status quo. Außerdem wurden allein durch den Flächenabbau ca. 624 Tonnen CO<sub>2</sub> pro Jahr eingespart. Diese Fakten sprechen für die Fortführung des eingeschlagenen Weges.

### 3. Nicht erreichte Ziele:

Wo Licht ist, ist leider auch Schatten. Das angestrebte Ziel der Kostendeckung ist trotz sehr guter Auslastung noch nicht erreicht. Dies ist aus Sicht der Gesellschafter unbefriedigend und muss vor dem Hintergrund der Zielvorgabe der Synode geändert werden. Die Gründe dafür sind komplex, mittlerweile durch eine sorgfältige externe Begutachtung aber auch klar identifiziert:

Nur 8 von 42 Studien konnten im Zielbudget abgeschlossen werden. Weitere 4 Studien verfehlten das Zielbudget knapp. Das ist wirtschaftlich ungenügend. Hinzu kommt eine nicht unerhebliche Entwicklungsphase in den ersten beiden Jahren seit Gründung.

Die Schwierigkeiten der Kalkulation von pauschalisierten Honoraren im heterogenen kirchlichen Umfeld werden durch die vorstehenden Auswertungen ebenso deutlich (Anlage 3) wie die nicht unerheblichen finanziellen Einsparungen für die Kirchengemeinden und die Evangelische Landeskirche in Baden.

Einem durchschnittlichen Fehlbetrag von 5.700 Euro je Machbarkeitsstudie steht eine Einsparung von durchschnittlich 100.000 Euro pro untersuchte Kirchengemeinde gegenüber. Nach Einschätzung des Gutachters und aller Beteiligten ist diese Entwicklung änderbar, erfordert aber deutliche Eingriffe in die unternehmerischen Abläufe.

Betrachtet man die Studien in der tabellarischen Darstellung (Anlage 3) nach dem Beauftragungsjahr, stellt man fest, dass die zuletzt beauftragten Studien in der Regel das Zielbudget erreichen. Hier greifen die bereits durch die Gesellschafter angeregten Änderungen bei der Erstellung des Angebotes und der Abrechnung (modularer Aufbau). Angestrebt werden muss allerdings ein Gewinn, um die Anlaufkosten wie beabsichtigt tilgen zu können.

## **IV. Lösungsansätze**

### 1. Verstetigung der Verbesserungsansätze

Es wurde bereits durch die Gesellschafter identifiziert, nunmehr durch die gutachterliche Untersuchung bestätigt, dass ein Hauptproblem darin liegt, dass die pro ki ba außerhalb des kalkulierten Angebotes im Einzelfall erhebliche Beratungs- und Serviceleistungen erbringt, ohne dafür aufgewandten Aufwand in Rechnung zu stellen. Einerseits ist loblich, dass auch für die pro ki ba als gewinnorientierte GmbH der Service- und Erfolgsgedanke einen hohen Stellenwert einnimmt. Andererseits verlässt die pro ki ba mit dieser Haltung den vorgegebenen Weg eines kostendeckenden Betriebes und verhält sich eher wie eine

serviceorientierte Verwaltungseinheit. Deshalb wurde bereits von den Gesellschaftern vorgeschlagen, das Angebot modular aufzubauen. Dabei gibt es ein klar kalkuliertes Grundangebot, das eine bestimmte Anzahl von Beratungen vor Ort beinhaltet. Gestaltet sich der Meinungsbildungsprozess vor Ort kompliziert und unberechenbar, so sind weitere Serviceleistungen der pro ki ba (Berechnungen, Zusammenstellung von Unterlagen, die vor Ort nicht beigebracht wurden, zusätzliche Beratungstermine in Ältestenkreisen und Gemeindeversammlungen, Neuaufsetzen des Beratungsprozesses nach Änderung der Zusammensetzung des Ältestenkreises etc.) gesondert in Rechnung zu stellen. Außerdem muss der Aufwand für „Unvorhergesehenes“ realistisch kalkuliert werden. Erhöhter Aufwand entsteht, weil:

- der Beratungsaufwand höher ist als zu Beginn gemeinsam kalkuliert (z.B. Sondersitzungen von Gremien, erweiterte Beratung);
- die Zuarbeit/Erstellung von Daten, Auswertungen, Lieferung von Planunterlagen nicht wie abgesprochen oder nicht im abgesprochenen Zusatzrahmen erfolgt.

Erste Erfolge dieser bereits erfolgten Umstellung sind aus der Tabelle ersichtlich. Es bedarf allerdings nach Ansicht der Gesellschafter und des Gutachters noch weiterer Intensivierung, die vorwiegend im Bereich des Betriebs-Controlling liegen.

Die Gesellschafter haben mittlerweile beschlossen, für ein Jahr befristet einen externen Controller einzusetzen, der die Geschäftsführung bei der Analyse der Geschäftsvorgänge unterstützt. Ziel ist, für den Gesellschafter ESPS die Geschäftsvorgänge zwischen pro ki ba und der Verwaltung der ESPS schlanker und effizienter zu gestalten. Das Controlling hat bereits erste Ergebnisse vorgelegt und Vorschläge zum Abbau noch vorhandener doppelter Strukturen eingebracht, die umgesetzt werden sollen.

Für den Bereich des Gesellschafters Landeskirche wurden sogenannte produktive, d.h. im Rahmen der Gutachten abrechenbare, und sogenannte unproduktive (nicht abrechenbare) Arbeitsstunden eingehend analysiert. Das Controlling sieht aufgrund der guten Auslastung ein hohes Potenzial dafür, künftig klar kostendeckend zu arbeiten und die Anlaufkosten im Rahmen eines zu erzielenden Gewinnes zurückzahlen zu können.

### 2. Umsetzung der Empfehlungen des Gutachters

Seitens der arf Gesellschaft für Organisationsentwicklung mbH wurde in einem umfänglichen Gutachten insbesondere auch der Bereich PE analysiert. Für den Bereich PE wurden konkrete Handlungsempfehlungen abgegeben (Anlage 4 (hier nicht abgedruckt)). Diese umfassen noch weitergehende Überprüfungen des Angebotes im Bereich der Machbarkeitsstudien als von den Gesellschaftern vorgesehen. Hier wird es vermutlich auch zu gewissen Abstrichen beim Umfang der Gutachten kommen müssen. Im Ergebnis muss die angebotene Leistung und der damit erzielte Gewinn für die pro ki ba in Einklang gebracht werden.

Es müssen also

- die Machbarkeitsstudien einen positiven Beitrag zum Betriebsergebnis liefern;
- die Qualitäten und der Aufwand im Hinblick auf die abrechenbaren Kosten einer Überprüfung unterzogen werden;
- in jedem Falle die tatsächlich erbrachten Leistungen abgerechnet werden.

### 3. Aufbau eines effizienten Controllings

Der derzeitige Geschäftsführer ist im Zuge der Beratung der Kirchengemeinden stark ausgelastet. Seine Beratungsleistung vor Ort ist hoch anerkannt. Zugleich muss der Geschäftsführer selbst häufig vor Ort präsent sein, da das Finden geeigneter Fachkräfte für die sehr spezifischen Leistungen der pro ki ba im Markt schwierig ist. Mitarbeiter müssen eingearbeitet und auf die kirchlichen Spezifika vorbereitet werden, bevor sie selbstständig vor Ort agieren können. Die pro ki ba kämpft mit einer nicht unerheblichen Fluktuation im Bestand der Mitarbeiter. Dies dürfte der Grund dafür sein, dass der Geschäftsführer im Bereich des inneren Controllings Mühe hatte, entsprechende Schwerpunkte zu setzen. Die Gesellschafter haben deshalb beschlossen, befristet auf ein Jahr einen erfahrenen Controller mit einem wöchentlichen Deputat von 2,5 Arbeitstagen im Jahr 2016 bei der pro ki ba einzusetzen, um die Vorgaben aus dem Gutachten umzusetzen. Eine geeignete Person mit großen Erfahrungen auch im Bereich Unternehmenssanierung wurde bereits gefunden und hat erste Analysen vorgelegt. Die anteiligen Personalkosten für den Gesellschafter Landeskirche werden aus Innovationsmitteln des Referates 8 abgedeckt.

#### 4. Lösung der akuten Probleme

##### a) Defizit in 2015

Das Betriebsergebnis der pro ki ba hat sich zwar mit einer positiven Tendenz entwickelt (Anlage 5 (hier nicht abgedruckt)), aber nicht so, dass an die Rückzahlung der Verbindlichkeiten gedacht werden kann. Im Jahr 2015 hat sich das Betriebsergebnis im Vergleich zum Jahr 2014 etwas verschlechtert, dies muss allerdings differenziert betrachtet werden. Im ersten Halbjahr ist die Verschlechterung auf die von den Gesellschaftern vorgeschlagenen innerbetrieblichen strukturellen Maßnahmen zurückzuführen, die erst nach einer Anlaufzeit gegriffen haben. Im letzten halben Jahr hat das Betriebsergebnis dann spürbar angezogen und es ist gelungen, die letzten Machbarkeitsstudien kostendeckend abzuschließen. Eine von den Gesellschaftern erbetene Hochrechnung des Betriebsergebnisses weist aus, dass mit einem wahrscheinlichen Defizit von 50.000 Euro im Jahr 2015 zu rechnen ist.

##### b) Gesamtdefizit aus dem Bereich PE

Ein Schlüssel zur Verbesserung des Betriebsergebnisses liegt in der kostendeckenden bzw. gewinnbringenden Abrechnung der Machbarkeitsstudien. Die Auslastung in diesem Bereich ist sehr gut. Allerdings ergibt sich auf der nunmehr vorliegenden Einzelaufstellung, dass aus dem Bereich PE in den vergangenen vier Jahren ein Gesamtdefizit von 237.364 Euro erwirtschaftet wurde. Dies entspricht einem Defizitbetrag pro Studie von 5.700 Euro im Durchschnitt.

Betrachtet man dieses Defizit im Detail, so wurden 167.812 Euro in den Kirchengemeinden zu wenig erlöst, obwohl entsprechende Leistungen erbracht worden sind.

Hinzu kommen 70.552 Euro, die der internen Methodenentwicklung und unterschiedlichen Arbeitsproblematiken zugerechnet werden können.

##### c) Aktuelle Situation und weiteres Vorgehen

###### (1) Abschluss Jahr 2015

Für das Jahr 2015 muss mit einem Betriebskostendefizit gerechnet werden, das nicht aus Rücklagen oder Darlehen gedeckt werden kann. Insoweit hat der Geschäftsführer die Frage der Anmeldung zum Insolvenzverfahren geprüft. Nach vorliegender schriftlicher Auskunft des Steuerberaters liegt eine klare positive Fortführungsprognose vor, weshalb für eine Anmeldung zum Insolvenzverfahren keine rechtliche Notwendigkeit gesehen wird. Dennoch müssen Maßnahmen ergriffen werden, das Betriebskostendefizit zu decken.

###### (2) Deckung aus zentralen Mitteln der Kirchengemeinden

Das Problem rührt daraus, dass tatsächlich erbrachte Leistungen im Rahmen der Abrechnung gegenüber den Kirchengemeinden nicht vollständig kalkuliert und in Rechnung gestellt wurden. Dies ist für die Zukunft abzustellen. Aktuell wird der Geschäftsführer der pro ki ba von einem erfahrenen Controller beraten, der die Probleme der Kalkulation und Rechnungsstellung bereits angegangen ist. Auch seitens dieses Controllers wird die Auftragslage als sehr gut bezeichnet. Er sieht gute Chancen, das Problem in den Griff zu bekommen.

Eine gewisse Hypothek besteht aus den in der Vergangenheit nicht kostendeckend abgerechneten Gutachten. Da die Kosten der Gutachten im Falle von HSK-Gemeinden zu 100 % aus der außerordentlichen Finanzzuweisung gedeckt werden und auch im Bereich der freiwilligen Studien eine anteilige Mitfinanzierung erfolgt, soll überlegt werden, in Höhe der Mitfinanzierungsanteile rückwirkend eine Deckung aus zentralen Finanzmitteln herbeizuführen.

Dem Landeskirchenrat soll hierzu unter Berücksichtigung des Beratungsergebnisses der Landessynode eine entsprechende Beschlussvorlage vorgelegt werden.

###### (3) Weitere Klärungen

Ob und ggf. welche Alternativen zur jetzigen Struktur der pro ki ba bestehen, bedarf gesonderter Prüfung, zu beachten ist dabei: pro ki ba erbringt erhebliche Leistungen im Zusammenhang mit den Konsolidierungsverfahren in Kirchengemeinden (HSK-Verfahren).

pro ki ba ist ein nicht wegzudenkender Pfeiler im Liegenschaftsprojekt der Landeskirche.

Eine ersatzlose Streichung würde zu erheblichen Verwerfungen allein in diesen Bereichen führen.

Als Alternative zum derzeitigen Konzept käme in Betracht, die Leistungen durch die Verwaltung selbst anzubieten. Vorteil wäre die Ersparnis der Mehrwertsteuer. Allerdings würde die bisherige Trennung zwischen Aufsicht (EOK) und operativen Leistungen (pro ki ba) wieder aufgehoben bzw. verunklart. Au-

ßerdem könnten keine außerkirchlichen Aufträge mehr angenommen werden.

(Anlagen 1 und 2 hier nicht abgedruckt.)

#### Anlage 14, Anlage 3

#### Auswertung der Machbarkeitsstudien von pro ki ba | kirchliches bauen GmbH in Kirchen- und Pfarrgemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden 2011 – 2015

Stand November 2015

##### Vorbemerkung

Ein wesentlicher Arbeitsbereich der 2011 gegründeten pro ki ba | kirchliches bauen GmbH ist die Erstellung von Machbarkeitsstudien (MS) für Kirchengemeinden zur Optimierung ihres Gebäudebestands. Hintergrund ist der Wunsch bzw. die Verpflichtung der Gemeinden, Aussagen zur künftigen Gebäudestrategie zu treffen und sich finanziell zu entlasten. MS sind Instrumente zur Erfassung, Analyse und Konzeptionierung des Immobilienbestands einer Gemeinde. Die Lösungsansätze ergeben sich aus dem Abgleich der inhaltlichen Konzepte mit der finanziellen Situation und einer strategischen Betrachtung des gesamten Gebäudebestands.

Dieser Arbeitsbereich ist nach fünf Jahren aus verschiedenen Gründen immer noch stark defizitär.

Neben einer bereits durchgeführten Organisationsuntersuchung soll eine Analyse der abgeschlossenen Studien bei der dringend notwendigen Konsolidierung helfen und notwendige Kennzahlen liefern.

Im Auftrag der Gesellschafter hat die Geschäftsführung der pro ki ba | kirchliches bauen GmbH nachfolgende Auswertung erstellt.

##### Inhalt

###### Methodenbeschreibung

Analyse und Auswertung der Daten in vier Tabellen:

Kirchengemeinde  
Machbarkeitsstudie  
Erlöse und  
Einsparungen

###### Schlussbemerkung

##### Machbarkeitsstudien

Die pro ki ba | kirchliches bauen GmbH hat über die Jahre einen eigenen methodischen Ablauf entwickelt, der in dieser Form und Qualität bei freiberuflichen Architekten und Consulting-Anbieter nicht einzukaufen ist.

Eine Kombination von Gesprächen, Checklisten, Recherchen, Tools und Präsentationen und eine Konzentration auf das Wesentliche ermöglichen eine effiziente Vorgehensweise. Das Ziel ist erreicht, wenn die kirchlichen Gremien ihre Umsetzungsbeschlüsse gefasst haben.

Dies ist bei über 90 % unserer Studien der Fall.

##### Methodischer Ablauf einer Machbarkeitsstudie

Die Umsetzung einer MS erfolgt im Einzelnen durch folgende Schritte: Auftaktgespräch, Angebot, Auftragserteilung, Situationsanalyse, Kick-Off, Konzeptionierung, Empfehlung, Präsentation, Gemeindeversammlung und Übergabegespräch.

In einem Auftaktgespräch zusammen mit der Gemeinde, Bezirk und dem EOK/ Ref.8 BKU erfahren wir die Ziele und Rahmenbedingungen. Es erfolgt ein Angebot an die Gemeinde. Nach formaler Auftragserteilung beginnt die Situationsanalyse, in der die Zahlen, Daten und Fakten (ZDF) zu den Immobilien, Finanzen und Inhalte der Gemeinde erhoben und analysiert werden. Hier sind wir sehr auf die Mitarbeit der Gemeinde und der Verwaltung angewiesen. Die Abfrage erfolgt zum größten Teil über speziell entwickelte Fragebögen in verschiedenen Stufen. In besonderen Fällen werden wir auch Interviews führen.

Der Fokus wird auf sieben Teilbereiche gelegt:

###### Standort

Räumliche Verortung der Gemeinde; Nähe zu anderen Gemeinden im Kirchenbezirk, Religionsgemeinden und soziales Umfeld.

###### Gebäudebestand

Gebäude und Grundstücke der Gemeinde; Lagepläne; Bestandspläne; Eigentumsverhältnisse; Grunddienstbarkeiten; Grundstücksgrößen; Baulasten; Denkmalschutz; Urheberrechte; Nutzungsverteilungen; Planungsrecht; Barrierefreiheit; Erschließung; Volumen- und Flächenberechnungen; Gebäudeversicherungswerte; Bauhistorie; große Sanierungen; etc.



**Gebäudekosten**

Ausgaben zur jährlichen Instandhaltung; vorhandene Rücklagen; Instandhaltungssoll; Instandhaltungstau; Kosten der künftigen Generalsanierungen, energetische Sanierungen, Maßnahmen zur Barrierefreiheit und sonstiger funktionaler Verbesserungen; Baunutzungskosten des Bestands.

**Demographie**

Demographische Entwicklung in der Kommune und der Gemeinde; soziodemographische Daten und Milieus auf Wunsch; Infrastruktur.

**Gemeinde**

Gemeindegliederentwicklung; Gemeindeprofil; kirchliche Mitarbeiter; Angebote und Aktivitäten; Einnahmen und Ausgabensituation.

**Flächen und Auslastung**

Flächenberechnung der NF (Nettofläche) und NGF (Netto-Geschossfläche); Soll/Ist Vergleich der Gemeindeflächen nach Gemeindehaushaltsrichtlinie; Auslastungserhebung und Analyse der Daten.

**Finanzen**

Aufzeigen der äußeren Kriterien der Landeskirche im Bereich Finanzen.

Zentrale Fragestellungen innerhalb der Situationsanalyse sind:

Welchen Auftrag hat die Kirchengemeinde?

Welche Ziele will die Kirchengemeinde in Zukunft erreichen?

Wie ist die Gemeindegliederentwicklung?

Welche Wertigkeiten werden den Standorten und kirchlichen Räumen zugesprochen?

Welche Investitionen (Instandhaltung, Stau, Sanierungen, Barrierefreiheit, energetische Nachrüstung, funktionale Verbesserungen) sind aktuell und in den nächsten 20 Jahren erforderlich und sinnvoll?

Welche Flächen werden betrieben und wie ist deren Auslastung?

Auf einer gemeinsamen Kick-Off-Veranstaltung werden die Ermittlungsergebnisse vorgestellt, diskutiert und ggf. korrigiert. Dabei werden auch Handlungsoptionen und Varianten zur weiteren Untersuchung vereinbart.

In der Konzeptionierung erfolgt die Weiterentwicklung der Lösungsansätze durch eine Ausarbeitung und Überprüfung der Varianten. Dabei wird methodisch ein optimiertes Gesamtkonzept erarbeitet und den Verantwortlichen zur Entscheidung vorgelegt.

**Handlungsoptionen**

Zunächst wird versucht über die Strukturierung des vorhandenen Gebäudebestands, die strategiefördernden Gebäude auf ihre Entwicklungsfähigkeit zu überprüfen, um daraus Handlungsoptionen abzuleiten. Abfragen, Brainstorming und Ausschlussverfahren sind weitere Methoden zur Variantengenerierung. Diese kann zusätzlich durch ein Innovationscoaching von Gemeindeberater und/oder externen Beratern unterstützt werden. Dabei werden auch die notwendigen quantitativen und qualitativen Zielkriterien vereinbart.

**Ausarbeiten der Lösungsvarianten**

Die Variante 0 (Erhalt und Modernisierung des Bestands) ist gesetzt und wird als Vergleichsvariante mitgeführt. Die Ausarbeitung und Verifizierung der übrigen Varianten erfolgt in der Vertiefung durch einfache Entwürfe und Kostenschätzungen. Eine Beschränkung auf maximal drei Varianten dient der Übersichtlichkeit.

**Analyse und Bewertung**

Die Kostenanalyse in Form einer einfachen, statischen Wirtschaftlichkeitsberechnung ermöglicht einen kurzen, vergleichenden Überblick über die Investitionen und Einsparungen. Eine SWOT-Analyse unterstützt die Betrachtung der Lösungsvarianten. Anhand der festgelegten signifikanten Parameter werden die Varianten innerhalb der strategischen Analyse durch das methodische Entscheidungsverfahren der Rangbildung ergänzt.

Nach Analyse und Bewertung gibt die pro ki ba | kirchliches bauen GmbH der Gemeinde eine Empfehlung, welche Variante zielführend wäre, ergänzt um Hinweise für den weiteren Prozessablauf und zur Realisierung.

Zentrale Fragestellungen innerhalb der Konzeptionierungsphase sind:

Welche Verwertungspotentiale sind vorhanden?

Welche Vorgaben der Landeskirche gibt es für bestimmte Gebäudetypen?

Welche Finanzierungsmodelle gibt es?

Welche Infrastruktur wird für die künftige Versorgung mit Predigtstellen, Gemeindeangeboten und sonstiger kirchlicher Arbeit benötigt?

Welche Handlungsoptionen haben wir?

Welche Gebäude sind gesetzt?

Welche Synergien (Ressourcen- oder Partnerkonzepte) sind möglich?

Welche Möglichkeiten ergeben sich durch Zusammenlegung von Dienstleistungen und inhaltlichen Schwerpunkten? Welche Chancen und Risiken bestehen?

Bei Präsentationen in der Gemeinde und auf einer Gemeindeversammlung werden die Ergebnisse vorgestellt und diskutiert. Bei Projektabschluss erfolgt ein Übergabegespräch mit der Gemeinde, Bezirk und der Kirchengemeinde. Danach liegt die weitere Projektentwicklung federführend im EOK/ Ref.8 BKU.

**Auswertung und Analyse****Tabelle 1 Bereich Kirchen- und Pfarrgemeinden**

In den Jahren 2011 bis 2015 wurden 42 komplette Machbarkeitsstudien (MS) in Kirchen- und Pfarrgemeinden abgeschlossen.

Diese lagen in 15 Kirchenbezirken, davon 2 Kirchenbezirke in Mittelbaden mit 6 Gemeinden, 7 Kirchenbezirke in Nordbaden mit 21 Gemeinden und 6 Kirchenbezirke in Südbaden mit 15 Gemeinden.

Einstieg in eine Gebäudestrukturanalyse mit Neukonzeptionierung des Gebäudebestands ist nicht immer die Verpflichtung, in einem Haushaltssicherungskonzept (HSK) Aussagen zur künftigen Gebäudestrategie zu machen. Nur 24 der 42 Gemeinden sind in einem HSK, davon 7 freiwillig.

Kleinere Gemeinden mit durchschnittlich 3.200 Gemeindegliedern (GGL) sind eher im Pflicht-HSK als im Freiwilligen-HSK, in das eher große Gemeinden gehen.

Die restlichen 18 Gemeinden haben sich aus unterschiedlichen Gründen (Instandhaltungstau, Neubauvorhaben, Fusionsabsicht, Unterversorgung mit Gemeindeflächen, Konzentrationswunsch, Ökumene, Sakralraumsituation) zu einer MS entschlossen.

Kleinere Gemeinden mit durchschnittlich 3.000 GGL sind eher an Studien interessiert.

Die betreuten 42 Gemeinden haben insgesamt 149.089 GGL

Die untersuchten 278 Gebäude haben 33.475 m<sup>2</sup> NGF Gemeindefläche und liegen an 111 Standorten.

Im Durchschnitt betreiben 1.526 GGL einen Standort mit drei Gebäuden und einer Gemeindefläche von ungefähr 302 m<sup>2</sup>, das entspricht 0,25 m<sup>2</sup> je GGL.

**Tabelle 2 Machbarkeitsstudien**

8, 4 Machbarkeitsstudien wurden durchschnittlich von der pro ki ba | kirchliches bauen GmbH je Jahr erstellt.

Eine Studie kann mit Unterbrechungen 8 bis 20 Monate dauern. Unterbrechung und Verzögerungen haben externe und interne Ursachen. Externe Ursachen liegen oft in der schlechten Dokumentation der Gebäudeunterlagen in den Gemeinden, mangelnde Zuarbeit, keine Motivation, kein Veränderungsdruck, fehlende inhaltliche Konzepte und/oder einem sehr hohen Kommunikations- und Abstimmungsbedarf. Intern sind Einarbeitungszeiten durch Mitarbeiterfluktuation ein Störfaktor. Weitere interne Hinweise sind dem Abschlussbericht der Organisationsuntersuchung zu entnehmen.

Die durchschnittliche Dauer einer Machbarkeitsstudie liegt bei 16 Monate (Beginn der Erfassung bis zur Gemeindeversammlung).

Die gesamten Bearbeitungsstunden aller 42 Studien lagen bei 15.972 Std., was einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 380 Std je Studie entspricht.

Betrachtet man die erzielten Erlöse hätten die Studien in einer Gesamtbearbeitungszeit von 10.736 Std. bearbeitet werden müssen, was einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 256 Std. entspricht.

Innerhalb der Bearbeitung verteilen sich die Stunden in

2% für Auftakt, Angebot und Übergabe,

34% für die Recherche und Analyse der Daten,

45% für die Konzeptionierung, Ausarbeitung und Diskussion der Varianten,

8% für die Überarbeitung der Ansätze und

11% für die Präsentationen und Abstimmung mit den Beteiligten.

**Tabelle 3 Honorare**

Die MS haben die pro ki ba | kirchliches bauen GmbH intern 925.770 € gekostet.

Das sind durchschnittliche Studienkosten von rund 22.000 €.

Erlöst wurden aber nur 736.870 €, was einem Durchschnitt von 17.500 € entspricht.

Das Defizit in den Jahren 2011 bis 2015 beträgt 238.364 €, rund 5.700 € je Studie.

Es wurden ca. 167.812 € in den MS mit den Gemeinden zu wenig erlöst und weitere 70.552 € für interne Methodenentwicklung und Arbeitsproblematiken verbraucht.

#### Tabelle 4 Einsparungen

Der Flächenabbau der NGF Gemeinderaumflächen liegt in den empfohlenen und zu 90 % beschlossenen Lösungsvarianten bei 12.730 m<sup>2</sup>.

Das entspricht einem Abbau von 38 % der Gemeinderaumflächen NGF. Im Durchschnitt 303 m<sup>2</sup> je Studie.

Die gesamten eingesparten Baukosten in den 42 Studien verglichen mit den Varianten 0 (Status Quo erhalten) liegen bei 87 Mill € in einem 20-jährigen Betrachtungszeitraum.

Diese teilen sich in ca. 62 Mill € eingesparte Investitionskosten und in ca. 25 Mill € eingesparte Baunutzungskosten auf.

Pro durchgeführter Machbarkeitsstudie werden durchschnittlich 2 Mill € in 20 Jahren bzw. 100.000 € pro Jahr an Bau- und Bewirtschaftungskosten eingespart.

Durch den Flächenabbau von insgesamt rund 12.000 m<sup>2</sup> werden zusätzlich pro Jahr ca. 624 t CO<sub>2</sub> eingespart, was den Klimaschutzzielen der Evangelischen Kirche in Baden angerechnet werden kann.

Nicht unerwähnt bleiben sollen auch die zusätzlichen Potentiale für die Evangelische Stiftung Pflege Schönau im Bereich der Baulastengebäude und der Entwicklung neuer Geschossflächen durch frei werdende Grundstücke. An mindestens drei Standorten können nach einer überschlägigen Ermittlung ca. 6.000 m<sup>2</sup> realisiert werden.

#### Schlussbemerkung

Von den 42 Studien der letzten 5 Jahre konnten nur 8 Studien im Zielbudget und 4 Studien mit einem knapp verfehlten Zielbudget abgeschlossen werden. Das ist wirtschaftlich ungenügend.

Die Ursachen sind komplex und z. T. bereits oben genannt. Hinzu kommt eine nicht unerhebliche Entwicklungsphase in den ersten beiden Jahren seit Gründung.

Die Schwierigkeiten der Kalkulation von pauschalisierten Honoraren im heterogenen kirchlichen Umfeld werden durch die vorstehenden Auswertungen ebenso deutlich wie die nicht unerheblichen finanziellen Einsparungen für die Kirchengemeinden und die Evangelische Landeskirche in Baden.

Einem durchschnittlichen Fehlbetrag von 5.700 € je Machbarkeitsstudie steht eine Einsparung von durchschnittlich 100.000 € gegenüber.

Karlsruhe, den 23.11.2015

LFID NR	PROJEKTNUMMER	ORT   STADTTEIL   GEMEINDETEIL	MACHBARKEITSTUDIE	BEGINN JAHR	KIRCHENBEZIRK	GEMEINDEGUEDER	STANDORTE	ANZAHL DER GEBÄUDE	GH FLÄCHE NGF BESTAND M <sup>2</sup>	HSK 1=EV	HSK 2=fw
1	PEM001KK11	Ladenburg	MS	2011	Ladenburg-Weinheim	3.920	1	5	1.451		
2	PEM002KK11	Mannheim-Neuost-Neuhermsheim	MS	2011	Mannheim	2.066	2	5	495	1	
3	PEM003KK11	Singen Südstadtgemeinde	MS	2011	Konstanz	3.000	2	7	1.189	1	
4	PEM004KR11	Steinen	MS	2011	Markgräflerland	2.342	2	7	374		
5	PEM005KR11	Schopfheim	MS	2011	Markgräflerland	3.843	3	9	820		
6	PEM006KK11	Zell im Wiesental	MS	2011	Markgräflerland	1.288	1	3	186		
7	PEM010KK11	Edingen	MS	2011	Ladenburg-Weinheim	2.950	2	5	793	1	
8	PEM012KR11	Unterschwarzach	MS	2011	Neckargemünd-Eberbach	1.059	2	3	147	1	
9	PEM014KK11	(Titisee-) Neustadt	MS	2011	Breisgau-Hochschwarzw.	2.169	1	4	503	1	
10	PEM016KK11	Emmendingen	MS	2011	Emmendingen	8.774	5	12	1.149		
11	PEM019KK11	Konstanz	MS	2011	Konstanz	4.100	1	3	623		
12	PEM020KK11	Mannheim-Seckenheim	MS	2011	Mannheim	4.328	1	5	1.179	1	
13	PEM021KR11	Kehl	MS	2011	Ortenau	6.913	4	14	1.410	1	
14	PEM023KB11	Karlsruhe-Rintheim	MS	2011	Karlsruhe	2.358	2	5	817		2
15	PEM024KK11	Freiburg (Luther Paulus)	MS	2011	Freiburg	2.049	3	9	546	1	
16	PEM026KR11	Laudenbach	MS	2011	Ladenburg-Weinheim	2.652	2	5	454		2
17	PEM027KR11	Obrigheim, Asbach, Mörtelstein	MS	2012	Mosbach	2.039	3	9	797		
18	PEM028KR11	Sandhausen	MS	2012	Südliche Kurpfalz	5.907	3	6	1.053	1	
19	PEM029KR11	Walldorf	MS	2012	Südliche Kurpfalz	4.917	3	6	1.192		2
20	PEM035KR12	Schönbrunn	MS	2012	Neckargemünd-Eberbach	1.759	5	6	70		
21	PEM036KK12	Müllheim	MS	2012	Breisgau-Hochschwarzw.	5.086	3	7	748		
22	PEM038KK12	Neuenburg	MS	2012	Breisgau-Hochschwarzw.	2.998	3	4	475		
23	PEM041KR12	Eberbach	MS	2012	Neckargemünd-Eberbach	5.747	5	9	1.520	1	
24	PEM042KR12	Hohensachsen	MS	2012	Ladenburg-Weinheim	1.190	1	4	273		
25	PEM044KB12	Engen	MS	2012	Konstanz	1.825	1	3	209	1	
26	PEM046KB12	Leimen	MS	2012	Südliche Kurpfalz	4.600	1	3	1.174	1	
27	PEM048KQ12	Wiesloch-Baiertal	MS	2012	Südliche Kurpfalz	2.699	5	4	473		
28	PEM049KK12	Lahr	MS	2012	Ortenau	13.903	9	30	1.967		2
29	PEM050KQ12	Fahrenbach	MS	2012	Mosbach	1.294	2	5	564		
30	PEM056KR13	Mückenloch	MS	2012	Neckargemünd-Eberbach	560	1	3	209	1	
31	PEM057KK12	Schiltach	MS	2012	Ortenau	2.184	2	6	787	1	
32	PEM060KA13	Karlsruhe-Bergregion	MS	2013	Karlsruhe	6.018	6	16	1.820		2
33	PEM062KK13	Heidelberg-Rohrbach	MS	2013	Heidelberg	4.815	3	7	694		2
34	PEM063KK13	Heidelberg Kirchheim	MS	2013	Heidelberg	5.309	2	7	2.133		2
35	PEM065KR13	Sinsheim-Hilsbach-Weiler	MS	2013	Kraichgau	1.650	2	7	413		
36	PEM067KR13	Sinsheim-Dühren	MS	2013	Kraichgau	1.065	1	3	419	1	
37	PEM069KQ13	Badenweiler	MS	2013	Breisgau-Hochschwarzw.	2.361	3	6	892	1	
38	PEM077KB14	Weinheim-Weststadt	MS	2014	Ladenburg-Weinheim	5.303	3	5	991	1	
39	PEM081KO14	Baden-Baden-Oos	MS	2014	Baden-Baden Rastatt	3.040	2	6	571		
40	PEM086KO14	Gaggenau	MS	2014	Baden-Baden Rastatt	4.877	4	9	1.214		
41	PEM088KL14	Durmersheim	MS	2015	Baden-Baden Rastatt	3.137	2	3	525		
42	PEM089KO14	Forbach	MS	2014	Baden-Baden Rastatt	1.004	2	3	156		
42						<b>149.098</b>	<b>111</b>	<b>278</b>	<b>33.475</b>	<b>17</b>	<b>7</b>

pro ki ba | kirchliches bauen GmbH

Auswertung 2011 bis 2015 | Tabelle 2

07 Blatt 2 Honorare.xlsx

LFD NR	PROJEKTNUMMER	ORT   STADTTEIL   GEMEINDETEIL	STUNDENSATZ INTERN EUR	STUNDENSATZ EXTERN EUR	IST STUDIENKOSTEN INTERN EUR	SOLL STUDIENKOSTEN INTERN EUR	ERLÖSE HONORARE EUR	FEHLBETRAG (IST-ERLÖSE) INTERN EUR	FEHLBETRAG STUDIE (ERLÖSE-SOLL) EUR	FEHLBETRAG ENTWICKL + SONST EUR
1	PEM001KK11	Ladenburg	56	65	27.933	18.144	9.000	18.933	9.144	9.789
2	PEM019KK11	Konstanz	56	65	32.118	16.184	15.000	17.118	1.184	15.934
3	PEM004KR11	Steinen	56	65	29.630	24.920	15.000	14.630	9.920	4.710
4	PEM041KR12	Eberbach	58	70	30.469	27.840	16.000	14.469	11.840	2.629
5	PEM077KB14	Weinheim-Weststadt	61	75	36.812	19.764	23.000	13.812	0	13.812
6	PEM048KQ12	Wiesloch-Baiertal	61	70	25.671	20.008	13.000	12.671	7.008	5.663
7	PEM021KR11	Kehl	58	70	22.456	22.456	11.500	10.956	10.956	0
8	PEM020KK11	Mannheim-Seckenheim	56	65	18.376	18.376	8.000	10.376	10.376	0
9	PEM012KR11	Unterschwarzach	56	65	15.823	13.776	5.500	10.323	8.276	2.047
10	PEM027KR11	Obrigheim, Asbach, Mörtelstein	56	65	27.345	27.345	18.000	9.345	9.345	0
11	PEM005KR11	Schopfheim	56	65	24.143	24.143	15.000	9.143	9.143	0
12	PEM023KB11	Karlsruhe-Rintheim	56	65	16.604	16.604	8.000	8.604	8.604	0
13	PEM003KK11	Singen Südstadtgemeinde	56	65	23.421	22.512	15.000	8.421	7.512	909
14	PEM038KK12	Neuenburg	61	70	21.203	20.008	14.000	7.203	6.008	1.195
15	PEM002KK11	Mannheim-Neuost-Neuhermsheim	56	65	26.095	22.960	19.000	7.095	3.960	3.135
16	PEM014KK11	(Titisee-) Neustadt	56	65	17.290	15.960	10.340	6.950	5.620	1.330
17	PEM065KR13	Sinsheim-Hilsbach-Weiler	58	70	22.899	22.899	16.000	6.899	6.899	0
18	PEM010KK11	Edingen	56	65	19.113	19.113	12.500	6.613	6.613	0
19	PEM062KK13	Heidelberg-Rohrbach	61	70	27.786	27.786	22.015	5.771	5.771	0
20	PEM006KK11	Zell im Wiesental	56	65	21.437	16.184	16.000	5.437	0	5.437
21	PEM026KR11	Laudenbach	58	70	18.466	18.466	14.000	4.466	4.466	0
22	PEM029KR11	Walldorf	56	65	18.338	18.338	13.950	4.388	4.388	0
23	PEM016KK11	Emmendingen	56	65	23.869	23.869	19.500	4.369	4.369	0
24	PEM081KO14	Baden-Baden-Oos	61	75	27.135	22.143	23.365	3.770	0	3.770
25	PEM036KK12	Müllheim	56	65	16.710	16.710	13.000	3.710	3.710	0
26	PEM024KK11	Freiburg (Luther Paulus)	56	65	19.704	19.704	16.500	3.204	3.204	0
27	PEM044KB12	Engen	58	70	9.902	9.902	7.000	2.902	2.902	0
28	PEM049KK12	Lahr	58	70	39.290	39.290	37.000	2.290	2.290	0
29	PEM057KK12	Schiltach	61	70	19.282	19.282	17.000	2.282	2.282	0
30	PEM042KR12	Hohensachsen	58	70	13.021	13.021	11.000	2.021	2.021	0
31	PEM056KR13	Mückenloch	61	70	14.193	14.193	14.000	193	0	193
32	PEM060KA13	Karlsruhe-Bergregion	61	65	61.930	48.556	70.400	0	0	0
33	PEM086KO14	Gaggenau	61	80	27.481	27.481	40.500	0	0	0
34	PEM063KK13	Heidelberg Kirchheim	58	70	23.635	23.635	28.700	0	0	0
35	PEM028KR11	Sandhausen	56	65	16.436	16.436	17.850	0	0	0
36	PEM088KL14	Durmersheim	61	80	15.204	15.006	16.000	0	0	0
37	PEM035KR12	Schönbrunn	56	65	13.734	13.734	19.000	0	0	0
38	PEM050KQ12	Fahrenbach	58	70	14.060	14.060	16.250	0	0	0
39	PEM067KR13	Sinsheim-Dühren	58	70	13.485	13.485	16.000	0	0	0
40	PEM089KO14	Forbach	61	80	13.512	13.512	16.000	0	0	0
41	PEM069KQ13	Badenweiler	58	70	12.059	12.059	16.000	0	0	0
42	PEM046KB12	Leimen	56	65	7.700	7.700	12.000	0	0	0
<b>42</b>					<b>925.770</b>	<b>837.565</b>	<b>736.870</b>	<b>238.364</b>	<b>167.812</b>	<b>70.552</b>

LFd NR	PROJEKTNUMMER	ORT   STADTTEIL   GEMEINDETEIL	PROJEKTDAUER MON	ANZAHL DER VARIANTEN, EINSCHL. VAR 0	1. AQUISE   ABSCHLUSS STD	2. RECHERCHE UND ANALYSE STD	3. AUSARBEITUNG STD	4. PRÄSENTATION STD	5. ÜBERARBEITUNG STD	SUMME IST STD	SUMME SOLL (HONORAR/EXT STDSATZ) STD	MEHRVERBRAUCH STD	ABWEICHUNG PROZENT
1	PEM001KK11	Ladenburg	12	3	1	96	294	83	26	499	138	360	360%
2	PEM012KR11	Unterschwarzach	13	3	1	56	145	42	38	283	85	198	334%
3	PEM020KK11	Mannheim-Seckenheim	16	4	6	111	169	24	19	328	123	205	267%
4	PEM019KK11	Konstanz	13	4	6	283	221	39	25	574	231	343	249%
5	PEM023KB11	Karlsruhe-Rintheim	17	4	1	126	139	21	10	297	123	173	241%
6	PEM021KR11	Kehl	9	3	6	200	76	57	48	387	164	223	236%
7	PEM041KR12	Eberbach	17	3	30	95	315	51	34	525	229	297	230%
8	PEM004KR11	Steinen	14	4	9	115	198	87	120	529	231	298	229%
9	PEM048KQ12	Wiesloch-Baiertal	22	4	23	136	160	37	66	421	186	235	227%
10	PEM077KB14	Weinheim-Weststadt	13	3	16	254	288	30	16	603	307	297	197%
11	PEM014KK11	(Titisee-) Neustadt	15	3	8	71	135	62	34	309	159	150	194%
12	PEM005KR11	Schopfheim	12	4	0	131	165	60	75	431	231	200	187%
13	PEM003KK11	Singen Südstadtgemeinde	10	3	0	101	219	70	29	418	231	187	181%
14	PEM010KK11	Edingen	14	4	5	100	199	18	19	341	192	149	177%
15	PEM027KR11	Obrigheim, Asbach, Mörtelstein	18	4	11	117	278	69	13	488	277	211	176%
16	PEM038KK12	Neuenburg	16	4	5	125	166	25	27	348	200	148	174%
17	PEM065KR13	Sinsheim-Hilsbach-Weiler	15	4	5	167	148	33	41	395	229	166	173%
18	PEM044KB12	Engen	7	3	10	63	67	9	22	171	100	71	171%
19	PEM002KK11	Mannheim-Neuost-Neuhermsheim	15	5	0	71	293	44	58	466	292	174	159%
20	PEM026KR11	Laudenbach	15	4	11	58	152	85	13	318	200	118	159%
21	PEM006KK11	Zell im Wiesental	14	4	9	87	179	39	69	383	246	137	156%
22	PEM029KR11	Walldorf	20	3	23	87	132	18	68	327	215	113	153%
23	PEM036KK12	Müllheim	13	3	4	139	94	52	9	298	200	98	149%
24	PEM062KK13	Heidelberg-Rohrbach	28	5	0	211	170	57	18	456	315	141	145%
25	PEM042KR12	Hohensachsen	8	3	3	96	99	22	5	225	157	67	143%
26	PEM081KO14	Baden-Baden-Oos	20	3	0	177	212	25	31	445	312	133	143%
27	PEM016KK11	Emmendingen	26	3	28	132	176	44	47	426	300	126	142%
28	PEM024KK11	Freiburg (Luther Paulus)	20	4	0	148	136	52	17	352	254	98	139%
29	PEM057KK12	Schiltach	14	4	3	159	138	13	4	316	243	73	130%
30	PEM049KK12	Lahr	25	2	14	237	261	84	81	677	529	149	128%
31	PEM088KL14	Durmshheim	15	3	0	106	122	21	0	249	200	49	125%
32	PEM056KR13	Mückenloch	20	3	2	136	66	11	19	233	200	33	116%
33	PEM089KO14	Forbach	16	3	0	101	92	26	3	222	200	22	111%
34	PEM028KR11	Sandhausen	11	4	7	97	143	24	24	294	275	19	107%
35	PEM050KQ12	Fahrenbach	9	3	8	101	96	28	9	242	232	0	104%
36	PEM067KR13	Sinsheim-Dühren	8	3	7	103	80	18	26	233	229	0	102%
37	PEM060KA13	Karlsruhe-Bergregion	27	4	0	264	600	105	47	1.015	1.083	0	0%
38	PEM086KO14	Gaggenau	16	3	0	211	173	52	15	451	506	0	0%
39	PEM063KK13	Heidelberg Kirchheim	23	4	0	115	211	51	31	408	410	0	0%
40	PEM035KR12	Schönbrunn	20	3	20	111	86	16	13	245	292	0	0%
41	PEM069KQ13	Badenweiler	5	3	0	102	80	17	10	208	229	0	0%
42	PEM046KB12	Leimen	12	2	0	83	38	16	1	138	185	0	0%
<b>42</b>			<b>653</b>		<b>278</b>	<b>5.475</b>	<b>7.207</b>	<b>1.734</b>	<b>1.277</b>	<b>15.972</b>	<b>10.736</b>	<b>5.462</b>	

pro ki ba | kirchliches bauen GmbH

Auswertung 2011 bis 2015 | Tabelle 4

09 Blatt 4 Einsparungen.xlsx

LFD NR	PROJEKTNUMMER	ORT   STADTEIL   GEMEINDETEIL	GEWÄHLTE STUDIENVARIANTE	GH FLÄCHE NGF ABBAU m²	DAVON GH FLÄCHE NF ABBAU M²	DIFFERENZ ZU VAR 0 (20 J) TEUR	EINSP INVESTIV (20J) TEUR	EINSP BAUNUTZUNG (20J) TEUR	EINSP CO² NGF (20J) IN TONNEN	PROJEKTENTWICKLUNG ESPS
1	PEM086KO14	Gaggenau	A	438	443	5.992	5.738	39	427	
2	PEM005KR11	Schopfheim	B	342	219	5.722	4.812	1.328	334	
3	PEM041KR12	Eberbach	B	442	305	5.118	3.241	91	431	
4	PEM020KK11	Mannheim-Seckenheim	A	664	460	4.439	4.385	1.877	648	
5	PEM019KK11	Konstanz	C	123	54	4.425	3.097	943	120	
6	PEM049KK12	Lahr	A	0	0	4.128	3.928	240	0	
7	PEM021KR11	Kehl	B	677	297	3.751	2.835	916	661	
8	PEM027KR11	Obrigheim, Asbach, Mörtelstein	A	523	174	3.628	2.787	54	510	
9	PEM003KK11	Singen Südstadtgemeinde	B	699	387	3.398	1.768	106	682	
10	PEM010KK11	Edingen	A	433	240	3.179	929	841	423	1
11	PEM035KR12	Schönbrunn	D	0	0	3.074	2.282	910	0	
12	PEM036KK12	Müllheim	B	101	70	2.621	2.238	381	99	
13	PEM060KA13	Karlsruhe-Bergregion	A*	748	260	2.583	2.218	1.630	730	
14	PEM014KK11	(Titisee-) Neustadt	B	164	84	2.564	1.399	44	160	
15	PEM002KK11	Mannheim-Neuost-Neuhermsheim	D	115	154	2.315	-68	2.383	112	
16	PEM016KK11	Emmendingen	B	170	82	2.299	971	1.165	166	
17	PEM024KK11	Freiburg (Luther Paulus)	B	240	230	2.285	1.656	218	234	1
18	PEM023KB11	Karlsruhe-Rintheim	B	447	167	2.229	1.848	2.250	436	
19	PEM056KR13	Mückenloch	B	118	59	2.130	1.799	-651	115	
20	PEM048KQ12	Wiesloch-Baiertal	B	77	192	1.850	1.610	402	75	
21	PEM057KK12	Schiltach	A	466	143	1.830	786	468	455	
22	PEM063KK13	Heidelberg Kirchheim	A	1.342	461	1.830	786	151	1.310	1
23	PEM006KK11	Zell im Wiesental	A2	65	88	1.512	1.110	1.328	63	
24	PEM089KO14	Forbach	B	14	35	1.468	1.078	-10	14	
25	PEM067KR13	Sinsheim-Dühren	B	222	41	1.427	1.057	383	217	
26	PEM069KQ13	Badenweiler	B	548	256	1.367	831	629	535	
27	PEM088KL14	Durmersheim	B	212	108	1.365	1.168	124	207	
28	PEM081KO14	Baden-Baden-Oos	B	77	23	1.114	1.124	200	75	
29	PEM077KB14	Weinheim-Weststadt	C	414	311	1.024	81	1.044	404	
30	PEM065KR13	Sinsheim-Hilsbach-Weiler	C	94	18	965	747	44	92	
31	PEM029KR11	Walldorf	A	291	87	914	763	331	284	1
32	PEM028KR11	Sandhausen	C	582	232	789	614	365	568	
33	PEM026KR11	Laudenbach	B	224	44	745	277	254	219	
34	PEM012KR11	Unterschwarzach	A	74	14	736	630	1.044	72	
35	PEM062KK13	Heidelberg-Rohrbach	C	43	26	708	1.359	175	42	
36	PEM046KB12	Leimen	A	368	277	576	235	197	359	
37	PEM044KB12	Engen	A	0	0	448	324	792	0	
38	PEM004KR11	Steinen	B	0	0	352	261	166	0	
39	PEM001KK11	Ladenburg	A	691	289	208	169	370	674	
40	PEM050KQ12	Fahrenbach	B	342	117	98	-68	390	334	1
41	PEM038KK12	Neuenburg	A	64	76	0	-1.314	536	62	
42	PEM042KR12	Hohensachsen	A	76	28	0	-97	341	74	
<b>42</b>				<b>12.730</b>	<b>6.551</b>	<b>87.206</b>	<b>61.394</b>	<b>24.489</b>	<b>12.424</b>	<b>5</b>

(Anlagen 4 und 5 hier nicht abgedruckt.)



**Anlage 15 Eingang 04/15****Vorlage des Ältestenrates vom 18. März 2016: Entwurf  
Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode****Entwurf**

Änderung der  
Geschäftsordnung der Landessynode  
der Evangelischen Landeskirche in Baden  
Vom ...

Die Landessynode hat folgende Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode beschlossen:

**§ 1  
Änderung der Geschäftsordnung  
der Landessynode**

Die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden (Geschäftsordnung Landessynode – Gesch.OLS) vom 23. April 2005 (GVBl. S. 77), in der Fassung der Änderungen vom 11. April 2014 (GVBl. S. 172) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird der Verweis auf Art. 64 Abs. 2 Grundordnung durch den Verweis auf Art. 65 Abs. 1 Grundordnung ersetzt.
2. In der Abschnittsüberschrift I. wird das Wort „Amtsdauer“ durch das Wort „Amtszeit“ ersetzt.
3. in § 1 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:  
„(1) Die Amtszeit der Landessynode beträgt sechs Jahre und beginnt mit der ihrer ersten Tagung (Art. 67 Abs. 1 GO).  
(2) Die Landessynode bleibt so lange im Amt, bis die neu gewählte Landessynode zusammentritt (Art. 105 Abs. 2 GO). Das Synodalpräsidium der amtierenden Landessynode bereitet die erste Tagung der neu gewählten Synode vor und leitet diese bis zur Wahl des neuen Präsidiums (Art. 67 Abs. 1 GO).“
4. In § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Wird die Vollmacht für ungültig erklärt, so endet, wenn die Einführung und Verpflichtung der Person bereits erfolgt ist, die Mitgliedschaft in der Landessynode.“
5. § 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Präsidentin bzw. der Präsident beruft die Landessynode zu ihren Tagungen ein (Art. 71 Abs. 1 GO).“
6. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Spätestens in ihrer zweiten Tagung wählt die Landessynode für die Dauer ihrer Amtszeit die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats (Artikel 82 Abs. 3 GO); Artikel 105 GO bleibt unberührt.“
7. In § 13 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Die ständigen Ausschüsse legen die Ergebnisse ihrer Beratungen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten vor.“
8. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Zur Wahrnehmung der nach dem Kirchlichen Gesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Landeskirche in Baden und den Beschlüssen der Landessynode bestehenden Aufgaben wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.“
9. In § 15 Abs. 3 wird der Verweis auf § 16 Abs. 3 Satz 3 durch den Verweis auf § 16 Abs. 3 Satz 4 ersetzt.
10. In § 16 Abs. 2 wird das Wort „Rednerliste“ durch das Wort „Rede-liste“ ersetzt.
11. In § 16 Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„§ 22 Abs. 2 ist für Ausschusssitzungen entsprechend anzuwenden.“
12. In § 16 wird Absatz 6 wie folgt gefasst:  
„(6) Mehrere Ausschüsse können mit Zustimmung der Präsidentin bzw. des Präsidenten in einer gemeinsamen Sitzung beraten. Beschlussfassungen über Haupt- und Änderungsanträge im Sinn von § 29 Abs. 2 erfolgen nach Ausschüssen getrennt.“
13. In § 16 wird folgender Absatz 7 angefügt:  
„(7) Die Ausschüsse können mit Zustimmung der Präsidentin bzw. des Präsidenten auch außerhalb der Tagungen der Landessynode durch ihre Vorsitzenden einberufen werden.“
14. In der Überschrift von § 17 wird das Wort „Eingänge“ gestrichen.
15. In § 17 wird nach Nr. 2 folgende Nr. 2a eingefügt:  
„2a. Eingaben der Pfarrvertretung im Rahmen von § 5 Abs. 1 S. 3 Pfarrvertretungsgesetz. Diese Eingaben sind über den Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen.“
16. In § 17 wird nach Nr. 7 folgende Nr. 7a eingefügt:  
„7a. Schriftliche Anträge der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Landessynode.“
17. In § 18 Abs. 2 wird Nr. 1 wie folgt gefasst:  
„1. zurückweisen, wenn der Eingang nach Form und Inhalt ungeeignet ist, nicht den Wirkungskreis der Landessynode betrifft oder wenn er eine von der amtierenden Landessynode oder in den letzten drei Jahren bereits entschiedene oder erledigte Angelegenheit betrifft und keine neuen Gründe vorgetragen werden; oder“
18. In § 18 Abs. 4 wird Satz 3 wie folgt gefasst:  
„Der Ältestenrat entscheidet sodann nach Absatz 2 über die Zulassung der Eingänge selbst, weist sie zur Vorprüfung direkt einem Ausschuss zu oder legt sie spätestens zur übernächsten Tagung der Landessynode vor oder gibt sie an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Erledigung weiter.“
19. In § 19 Abs. 4 werden die Worte „übergeht die Eingänge“ gestrichen.
20. Die Abschnittsüberschrift VIII. wird wie folgt gefasst:  
„VIII. Anfrage“.
21. § 21 wird aufgehoben.
22. § 22 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Alle Synodalen sind zur Teilnahme an den Plenarsitzungen berechtigt und verpflichtet. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann aus dringenden Gründen einzelne Synodale beurlauben. Wer wegen Krankheit oder aus anderem zwingenden Anlass verhindert ist, hat davon umgehend der Präsidentin bzw. dem Präsidenten Mitteilung zu machen. Die Präsidentin bzw. der Präsident gibt diese Fälle in der nächsten Plenarsitzung bekannt.“
23. § 22 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Die Anwesenheit der Synodalen wird bei Plenarsitzungen für jeden Sitzungstag durch eigenhändige Eintragung in eine Liste im Sitzungssaal bekundet.“
24. § 22 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:  
„(5) Nichtsynodale Mitglieder besonderer Ausschüsse (§ 14) oder sachkundige Personen können durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten zur Plenarsitzung beratend zugelassen werden.“
25. In § 22 wird folgender Absatz 8 angefügt:  
„(8) Absätze 1, 2, 5 und 7 gelten für Studien- und Schwerpunkttage der Landessynode entsprechend.“
26. In § 23 Abs. 5 wird das Wort „Rednerliste“ durch das Wort „Rede-liste“ ersetzt.
27. In § 24 Abs. 3 wird das Wort „Rednerliste“ durch das Wort „Rede-liste“ ersetzt.
28. § 25 Absätze 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:  
„(4) Äußerungen eines Mitglieds der Landessynode, welche von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten gerügt oder mit einem Ordnungsruf belegt worden sind, dürfen von den folgenden Rednerinnen und Rednern nicht zum Gegenstand einer Entgegnung gemacht werden.  
(5) Gegen die Rüge oder den Ordnungsruf kann spätestens am folgenden Werktag schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Landessynode entscheidet ohne Beratung darüber, ob die Maßregel gerechtfertigt war.  
(6) Wenn es der Präsidentin bzw. dem Präsidenten nicht gelingt, die Ordnung wieder herzustellen, kann sie bzw. er die Sitzung unterbrechen. Nach einer Stunde wird die Sitzung fortgesetzt.“
29. In § 29 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Bei Gesetzentwürfen wird über die einzelnen Paragraphen oder Artikel getrennt abgestimmt. Gleiches gilt für die Budgetierungskreise des Haushaltsbuchs sowie für den Stellenplan und die Haushaltsvermerke. Über mehrere oder alle Teile eines Gesetzentwurfs kann gemeinsam abgestimmt werden, wenn auf das abweichende Verfahren hingewiesen wurde und kein Mitglied der Landessynode widerspricht. Es findet nur eine Schlussabstimmung im Ganzen statt, die auch die Überschrift mit umfasst.“



30. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

**„§ 29 a**

(1) Druckfehler oder offensichtliche Unrichtigkeiten bei der Verkündung eines Gesetzes im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden sind formlos zu berichtigen.

(2) Liegen die Druckfehler oder offensichtlichen Unrichtigkeiten eines Gesetzes schon in der von der Landessynode beschlossenen Gesetzesvorlage vor, so ist zur formlosen Berichtigung die Einwilligung der Präsidentin oder des Präsidenten der Landessynode einzuholen.

(3) Die Berichtigungen nach Absätzen 1 und 2 sind im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden bekannt zu machen.“

31. In § 31 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Soweit namentliche Abstimmung nicht stattfindet wird durch ein deutliches Zeichen abgestimmt.“

32. In § 34 Absatz 3 wird das Wort „Kanzlei“ durch „Geschäftsstelle der Landessynode“ ersetzt.

33. In § 37 Abs. 1 wird das Wort „Einzelfalle“ durch das Wort „Einzelfall“ ersetzt.

34. § 37 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Änderungen der Geschäftsordnung gilt Artikel 68 Abs. 2 GO. Die Vorlage zur Änderung wird vom Ältestenrat eingebracht. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann zur Vorbereitung der Vorlage eine Arbeitsgruppe einsetzen.“

35. § 37 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Abweichung von den Bestimmungen der Geschäftsordnung im Einzelfall ist im Rahmen der Grundordnung zulässig, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird und nicht ein Mitglied der Landessynode oder des Evangelischen Oberkirchenrats widerspricht.“

36. § 37 Abs. 4 entfällt.

**§ 2**

**Inkrafttreten, Veröffentlichung**

(1) Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode wird ermächtigt, die geänderte Fassung zu veröffentlichen.

Diese Geschäftsordnung wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

**Der Präsident der Landessynode**

Axel Wermke

**Begründung**

**Vorbemerkung**

Soweit Vorschriften der Grundordnung in die Geschäftsordnung übernommen wurden, was zur Lesbarkeit der Geschäftsordnung hilfreich ist, wurde nun durchweg auch der Wortlaut angepasst und die Verweisstelle aufgenommen.

An Stelle der Begriffe „Amtsdauer“ oder „Dauer der Wahlperiode“ wird nun durchgängig der in Art. 67 Abs. 1 GO genannte Begriff der „Amtszeit“ verwendet.

**1. Präambel**

Der Verweis auf Art. 64 Abs. 2 ist verkehrt; zitiert wird in der GeschOLS Art. 65 Abs. 1 GO.

**2. Überschrift I. Abschnitt**

Redaktionelle Änderung: Übernahme des Begriffes „Amtszeit“.

**3. § 1 Abs. 1**

Redaktionelle Änderung: Anpassung an den Wortlaut von Art. 67 Abs. 1 GO.

**§ 1 Abs. 2**

Redaktionelle Änderung: Aufnahme eines Verweises auf Art. 105 Abs. 2 GO sowie Anpassung an den Wortlaut von Art. 67 Abs. 1 GO.

**4. § 3 Abs. 2 S. 2**

Mit der Änderung der Grundordnung 2012 wurde – in Analogie zu anderen kirchlichen Leitungsgremien – in Art. 67 Abs. 2 GO die gottes-

dienstliche Einführung der Landessynodalen vorgesehen. Die Verpflichtung soll im Rahmen dieser gottesdienstlichen Einführung erfolgen.

Die Einführung der Synodalen erfolgt in der Regel im Eröffnungsgottesdienst zu Beginn der Tagung. Dadurch ergibt sich ein Spannungsverhältnis zu den Regelungen über die Wahlprüfung. Das Wahlprüfungsverfahren ist – auch wenn es vereinfacht geführt wird – frühestens bei der zweiten Sitzung abgeschlossen (§ 2 Abs. 5 GeschOLS). So entsteht die theoretische Möglichkeit, dass bei einmal bereits eingeführten und verpflichteten Synodalen nachträglich festgestellt wird, dass die Wahl nicht gültig erfolgt wird.

§ 3 Abs. 2 S. 2 GeschOLS kennt zwar die Regelung, dass die Person in dem Zwischenzeitraum bis zur Feststellung der Ungültigkeit der Vollmacht vollberechtigtes Mitglied der Landessynode ist. Ein Ende des Amtes für diesen Fall wird aber nicht vorgesehen. Auch enthält § 54 LWG hierfür keine Regelung. Diese Regelungslücke wird durch die Einführung von Satz 2 geschlossen. Die Regelung in der Geschäftsordnung, die eine vorübergehende Vollmacht in § 3 Abs. 2 S. 2 GeschOLS vorsieht, ist angemessen, zumal es sich aufgrund der erfolgten Vorprüfung der Wahl (§ 2 Abs. 2 GeschOLS) um einen sehr seltenen Fall handeln dürfte.

**5. § 6 Abs. 1**

Redaktionelle Änderung: Aufnahme eines Verweises auf Art. 71 Abs. 1 GO.

**6. § 12 Abs. 1**

Redaktionelle Änderung: Übernahme des Begriffes „Amtszeit“.

**7. § 13 Abs. 4**

Nach § 14 Abs. 4 unterrichten besondere Ausschüsse und Kommissionen über die Ergebnisse ihrer Beratung die Präsidentin bzw. den Präsidenten:

§ 14 Abs. 2:

*(2) Die besonderen Ausschüsse und Kommissionen legen die Ergebnisse ihrer Beratungen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten vor.*

Mit § 13 Abs. 4 wird für die ständigen Ausschüsse eine entsprechende Regelung übernommen.

**8. § 15 Abs. 1**

Redaktionelle Änderung: Korrekte Bezeichnung des angesprochenen Gesetzes.

**9. § 15 Abs. 3**

Redaktionelle Änderung: Anpassung eines Verweises.

**10. § 16 Abs. 2**

Redaktionelle Änderung: Geschlechtergerechte Sprache.

**11. § 16 Abs. 5**

Aufgenommen wird für Ausschusssitzungen ein Hinweis auf die entsprechende Anwendung von § 22 Abs. 2. Dieser lautet:

*(2) Alle Synodalen sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt und verpflichtet. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann aus dringenden Gründen einzelne Synodale beurlauben. Wer wegen Krankheit oder aus anderem zwingenden Anlass verhindert ist, hat davon alsbald der Präsidentin bzw. dem Präsidenten Mitteilung zu machen. Die Präsidentin bzw. der Präsident gibt diese Fälle in der nächsten Sitzung bekannt.*

Die entsprechende Anwendung bedeutet, dass an Stelle der Präsidentin bzw. des Präsidenten die bzw. der jeweilige Ausschussvorsitzende tritt.

**12. § 16 Abs. 6**

Neu aufgenommen wird eine Regelung der bereits geübten Praxis, mehrere Ausschüsse zur Beratung von einzelnen Fragestellungen in einer gemeinsamen Sitzung tagen zu lassen. Klargestellt wird, dass mit der gemeinsamen Beratung die Bestimmung des federführenden Ausschusses sowie der mitberatenden Ausschüsse, die für die Anwendung von § 29 Abs. 2 maßgeblich ist, nicht verändert wird, so dass diesbezüglich jeder Ausschuss für sich entscheiden muss.

**13. § 16 Abs. 7**

Die bisherige Regelung aus § 16 Abs. 6 wird ergänzt um die Bestimmung, wer die Ausschusssitzung einberuft, wenn diese nicht mit den Tagungen der Landessynode verbunden ist.

**14. § 17 Überschrift**

§ 17 ist die einzige Norm der Geschäftsordnung, die mit einer Überschrift versehen ist, weshalb diese gestrichen wird. Da der Abschnitt VII. mit „Geschäftseingänge“ überschrieben ist, bedarf es einer orientierenden Überschrift auch nicht.

**15. § 17 Nr. 2a**

In Nr. 2a wird die Eingabeberechtigung der Pfarrvertretung aufgenommen, die sich aus der gesetzlichen Aufgabenbeschreibung in § 5 Abs. 1 S. 3 Pfarrvertretungsgesetz ergibt. Da mehrere Regelungen auf § 17 Nr. 1 bis 3 verweisen, wird diese Regelung zur Vermeidung von Folgeänderungen als Nr. 2a aufgenommen.

*Pfarrvertretungsgesetz:*

**§ 5 Verfahren bei der Mitwirkung**

*(1) Soweit die Vertretung bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen nach § 4 Nr. 1 mitwirkt, ist ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese ist auf ihren Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat den Vorlagen an andere Organe der Kirchenleitung beizufügen. Sie kann der Kirchenleitung von sich aus Vorschläge für allgemeine Regelungen i.S.d. § 4 Nr. 1 zuleiten; Satz 1 findet sinngemäße Anwendung.*

**§ 4 Mitwirkung**

*Die Vertretung wirkt mit*

*1. bei der Vorbereitung kirchengesetzlicher und sonstiger allgemeiner Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung, Versorgung, Aus-, Fort- und Weiterbildung der Vertretenen sowie ihre sozialen Belange betreffen;*

**16. § 17 Nr. 7a**

Die Möglichkeit auch Anträge durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten einzubringen, wird neu eingeführt. Diese Möglichkeit wird zwar nur in seltenen Fällen relevant sein (etwa bei der Einbringung der Ergebnisse der Beratungen besonderer Ausschüsse (§ 14 GeschOLS). Jedoch ist diese Einfügung im Hinblick auf die der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof gegebene Möglichkeit (§ 17 Nr. 7) angemessen.

**17. § 18 Abs. 2**

In § 18 Abs. 2 Nr. 1 wird klargestellt, dass eine Zurückweisung von Anliegen, weil diese bereits entschieden sind, nur möglich ist, wenn die Entscheidung durch die amtierende Landessynode getroffen wurde oder die Entscheidung nicht mehr als drei Jahre zurückliegt. Die Dreijahresfrist orientiert sich an der Frist, nach welcher gem. § 21 Abs. 2 Gemeindeordnung-BW Bürgerbegehren erneut eingebracht werden können. Unberührt bleibt die Möglichkeit, Eingaben gleichwohl zuzulassen, wenn neue Gründe vorgetragen wurden.

**18. § 18 Abs. 4**

Durch den Verweis auf § 18 Abs. 2 wird klargestellt, dass der Ältestenrat die Entscheidungsmöglichkeiten nach Absatz 2 auch dann wahrnehmen kann, wenn die Präsidentin bzw. der Präsident von diesen Entscheidungsmöglichkeiten keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 18 Abs. 2 und 3 lauten:

*(2) Die Eingänge nach § 17 Nr. 1 bis 3 werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten geprüft. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann einen Eingang insbesondere*

*1. zurückweisen, wenn der Eingang nach Form und Inhalt ungeeignet ist, nicht den Wirkungskreis der Landessynode betrifft oder wenn er eine von der Landessynode bereits entschiedene oder erledigte Angelegenheit betrifft und keine neuen Gründe vorgetragen werden; oder*

*2. weiterleiten an die zuständige Stelle, wenn die Landessynode offensichtlich unzuständig ist; oder*

*3. unmittelbar einem Ausschuss zuweisen, wenn der Gegenstand bereits bei der Landessynode anhängig ist.*

*(3) Die Präsidentin bzw. der Präsident teilt die Entscheidung dem Ältestenrat mit.*

**19. § 19 Abs. 4**

Die Variante „übergeht die Eingänge“ wird gestrichen. Abgesehen von der Frage, ob Eingänge, die förmlich angenommen und nach § 19 Abs. 1 in ein Verzeichnis aufgenommen wurden, „übergangen“ werden sollten, ist die Regelung im Hinblick auf § 19 Abs. 6 unnötig:

*(6) Alle Eingänge gelten mit Schluss der Tagung als erledigt, wenn nicht die Landessynode ihre weitere Behandlung beschließt.*

**20. Überschrift VIII. Abschnitt**

Wegen der Aufhebung von § 21 wird die Überschrift korrigiert.

**21. § 21**

§ 20 und § 21 haben deutliche Überschneidungsbereiche. Daher wird § 21 aufgehoben. Damit ist die schriftliche Anfrage mit schriftlicher Antwort der Regelfall.

**22. – 25. § 22**

Durchweg wurde präzisiert, welche Regelungen sich auf Plenarsitzungen beziehen. Die Anwesenheitspflicht nach Absatz 2 bezieht sich aufgrund der Änderung des § 16 Absatz 5 auch auf die Ausschusssitzungen.

Neu aufgenommen wird in Absatz 8 ein Hinweis auf Studien- und Schwerpunkttage der Landessynode. Während Studientage aufgrund einer aktuellen Situation anberaumt werden, um ein konkretes Thema vorzubereiten oder sich darüber zu orientieren, dienen Schwerpunkttage der Zuwendung zu einem Thema ohne unmittelbaren Anlass mit der Zielrichtung einer inhaltlichen Schwerpunktsetzung. Die Benennung der Studien- und Schwerpunkttage ist zweckmäßig, da die Zuordnung zu den in den Absätzen 1 bis 7 gebrauchten Begrifflichkeiten „Synodaltagungen“ bzw. „Sitzungen“ oder „Plenarsitzung“ sich nicht von selbst versteht. Nicht einbezogen wurde in den Verweis Absatz 3 (Listeneintrag der Anwesenheit) und Absatz 4 (Öffentlichkeit).

**26. § 23 Abs. 5**

Redaktionelle Änderung: Geschlechtergerechte Sprache.

**27. § 24 Abs. 3**

Redaktionelle Änderung: Geschlechtergerechte Sprache.

**28. § 25**

Redaktionelle Änderung: Absätze 5 und 6 schließen thematisch an Absätze 1 bis 3 an, weshalb Absatz 4 an das Ende der Norm gestellt wird.

**29. § 29 Abs. 1**

Die Möglichkeit, bei Artikelgesetzen nach Artikeln abzustimmen, wird als Regelform mit aufgenommen. Weiter wird in Anlehnung an die Regelung in § 37 Abs. 4 aufgenommen, dass auf das mögliche abweichende Abstimmungsverfahren zuvor hingewiesen worden sein muss.

**30. § 29a**

Die Vorschrift geht davon aus, dass Druckfehler und offensichtliche Unrichtigkeiten in Gesetzen ohne weiteres zu berichtigen sind. In Ermangelung einer entsprechenden rechtlichen Regelung erfolgten bislang solche Korrekturen in aller Regel im Rahmen eines gesonderten Normsetzungsverfahrens, was jedoch aufwändig ist.

Keiner Regelung bedarf die Korrektur von Druckfehlern und offensichtlichen Unrichtigkeiten der Ausfertigung eines Gesetzes bevor dieses im Gesetzes- und Verordnungsblatt verkündet wird. In diesem Fall wird das Gesetz erneut ausgefertigt.

Absatz 1 regelt Fehler bei der Verkündung des Gesetzes, also Abweichungen der Normausfertigung vom Beschlusstext oder Abweichungen des im Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlichten Normtextes vom Text der Ausfertigung. In diesen Fällen ist es maßgeblich, den im Beschluss der Landessynode zum Ausdruck kommenden Willen abzubilden, weshalb die Berichtigung formlos erfolgen muss.

Absatz 2 regelt die Situation, in welcher ein Druckfehler oder eine offensichtliche Unrichtigkeit bereits in der Vorlage zum Gesetzesbeschluss vorhanden ist.

Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist begrenzt auf die Berichtigung von Druckfehlern und offensichtlichen Unrichtigkeiten, was bedeutet, dass die Berichtigung keine vom Willen des Gesetzgebers abweichende inhaltliche Änderung mit sich bringen darf.

Ob eine Berichtigung insoweit möglich ist, ist im Einzelfall zu beurteilen, wobei die Gesetzesvorlagen sowie die Gesetzesbegründung und das Sitzungsprotokoll der Landessynode mit herangezogen werden können.

Im staatlichen Bereich erfolgen Berichtigungen aufgrund der Regelungen in § 61 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) sowie § 11 des Verkündigungs- und Bekanntmachungsgesetzes (VkBkmG). § 29a überträgt diese rechtlichen Regelungen auf die kirchenrechtlichen Verhältnisse.

*§ 61 GGO – Prüfung und Berichtigung von Gesetzentwürfen und Gesetzen*

*(1) Das federführende Bundesministerium prüft den Gesetzentwurf während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens auf Druckfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten und berichtigt sie. Alle weiteren beteiligten Stellen weisen das federführende Bundesministerium auf Druckfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten hin. Nach Zuleitung der Gesetzesvorlage an das Bundeskanzleramt ist dieses über Berichtigungen zu unterrichten. Das Bundeskanzleramt unterrichtet gegebenenfalls die beteiligten Verfassungsorgane. In den Fällen der §§ 56 und 57 verständigt es den federführenden Ausschuss.*

(2) Nach Verabschiedung des Gesetzes ist zur formlosen Berichtigung von Druckfehlern und offenbaren Unrichtigkeiten die Einwilligung der Präsidentin oder des Präsidenten des Deutschen Bundestages und der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundesrates einzuholen. Das Bundeskanzleramt ist über die Einleitung des Berichtigungsverfahrens zu informieren.

(3) Wenn Druckfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten schon in der Druckvorlage, dem Korrekturabzug oder in der Urschrift enthalten waren, hat das federführende Bundesministerium die Berichtigung im Einvernehmen mit dem Bundespräsidialamt und dem Bundeskanzleramt vorzunehmen. Bei Druckfehlern und anderen offenbaren Unrichtigkeiten im Bundesgesetzblatt genügt zur Aufnahme einer Berichtigung in das Bundesgesetzblatt die Mitteilung an die Schriftleitung. Waren solche Mängel schon in der vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat verabschiedeten Fassung enthalten, sind auch die nach Absatz 2 erforderlichen Einwilligungen einzuholen.

#### § 11 VkBmG – Berichtigungen

(1) Werden Druckfehler oder offensichtliche Unrichtigkeiten in Verkündungen oder Bekanntmachungen

berichtigt, ist die Berichtigung in dem amtlichen Verkündungs- oder Bekanntmachungsorgan bekannt zu

machen, in dem die Verkündung oder Bekanntmachung erfolgt ist.

(2) Die Berichtigung einer Verkündung oder Bekanntmachung im amtlichen Teil des Bundesanzeigers durch Überschreiben oder sonstige Veränderung des ursprünglich veröffentlichten Dokuments ist ausgeschlossen. Dem Dokument, das berichtigt wird, soll ein Hinweis hinzugefügt werden, der über die Fundstelle der Berichtigung informiert.

#### 31. § 31 Abs. 1

Die Änderung geht auf eine Wortmeldung der Synodalen Wendlandt in der Frühjahrstagung 2015 zurück (Protokoll der Frühjahrstagung 2015, S. 86):

*Synodale Wendlandt: Nur eine ganz kurze Anmerkung. Ich begrüße die Eckpunkte Inklusion sehr, auch als Inklusionsbeauftragte des Kirchenbezirks Konstanz. Schon seit Januar 2014 haben wir das. Ich möchte das Präsidium einfach darum bitten, nicht mehr um ein Handzeichen*

zu bitten. Es genügt vollkommen zu sagen, geben Sie ein Zeichen. Bei einem Handzeichen kann ich nämlich nicht zustimmen.

#### 32. § 34 Abs. 3

Der nicht mehr zeitgemäße Begriff „Kanzlei“ wird durch „Geschäftsstelle der Landessynode“ ersetzt.

#### 33. § 37 Abs. 1

Sprachliche Änderung.

#### 34. § 37 Abs. 2

Das Verfahren zur Erstellung und Einbringung einer Vorlage zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode wird näher beschrieben.

#### 35. / 36. § 37 Abs. 3

Zwischen Absätzen 3 und 4 besteht ein inhaltlicher Widerspruch, der durch Streichung von Absatz 3 beseitigt wird, so dass die bisherige Regelung in Absatz 4 zu Absatz 3 wird. Dabei wird klargestellt, dass der Widerspruch von jedem Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats erhoben werden kann.

Der Widerspruch zwischen den bisher bestehenden Absätzen stellt sich wie folgt dar: Absatz 4 betrifft die Abweichung von den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Hinter der Norm steht der Sachverhalt, in welcher durch die Sitzungsleitung eine entsprechend abweichende Handhabung vorgeschlagen wird. Absatz 4 Satz 2 sieht ausdrücklich vor, dass eine Abweichung von der Geschäftsordnung nicht möglich ist, wenn auch nur ein Mitglied der Landessynode widerspricht. In diesem Falle wäre es nicht denkbar, eine Abweichung von der Geschäftsordnung durch Mehrheitsbeschluss der Landessynode zu erwirken. Hiervon geht aber die Regelung in Absatz 3 offensichtlich aus. Insofern ist es auch nicht nachvollziehbar, warum die Abweichung von der Geschäftsordnung durch Mehrheitsbeschluss der Landessynode bei einem Widerspruch von zehn Synodalen möglich sein sollte. Ebensovienig versteht es sich von selbst, dass in Absatz 3 ein Widerspruchsrecht bei der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof liegt, während in Absatz 4 ein Widerspruchsrecht des Evangelischen Oberkirchenrates vorgesehen ist.

(Synopsis Stand 18. März 2016 hier nicht abgedruckt; ist aus zu Eingang 04/15 ersichtlich.)

zu Eingang 04/15  
Zwischenergebnis nach den Beratungen im Rechtsausschuss. Stand 20.04.2016

	Alte Fassung	Entwurf	Entwurf nach Beratung RA
01	<p><b>Präambel</b></p> <p>Die Landessynode ist die Versammlung von gewählten und berufenen Mitgliedern der Landeskirche, die aus ihren Erfahrungen im kirchlichen Leben und aus ihrer besonderen Sachkenntnis heraus beschließend und beratend mit der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof, dem Landeskirchenrat und dem Evangelischen Oberkirchenrat im Dienst an der Kirchenleitung zusammenwirken (Artikel 64 Abs. 2 Grundordnung – GO –). Die Leitung der Landeskirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebarbarer Einheit (Artikel 7 GO). In dieser Verantwortung gibt sich die Landessynode gemäß Artikel 69 Abs. 2 GO die folgende Geschäftsordnung:</p>	<p>Die Landessynode ist die Versammlung von gewählten und berufenen Mitgliedern der Landeskirche, die aus ihren Erfahrungen im kirchlichen Leben und aus ihrer besonderen Sachkenntnis heraus beschließend und beratend mit der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof, dem Landeskirchenrat und dem Evangelischen Oberkirchenrat im Dienst an der Kirchenleitung zusammenwirken (Artikel 64 Abs. 2 65 Abs. 1 Grundordnung – GO –). Die Leitung der Landeskirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebarbarer Einheit (Artikel 7 GO). In dieser Verantwortung gibt sich die Landessynode gemäß Artikel 69 Abs. 2 GO die folgende Geschäftsordnung:</p>	<p>Die Landessynode ist die Versammlung von gewählten und berufenen Mitgliedern der Landeskirche, die aus ihren Erfahrungen im kirchlichen Leben und aus ihrer besonderen Sachkenntnis heraus beschließend und beratend mit der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof, dem Landeskirchenrat und dem Evangelischen Oberkirchenrat im Dienst an der Kirchenleitung zusammenwirken (Artikel 64 Abs. 2 65 Abs. 1 Grundordnung – GO –). Die Leitung der Landeskirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebarbarer Einheit (Artikel 7 GO). In dieser Verantwortung gibt sich die Landessynode gemäß Artikel 69 Abs. 2 GO die folgende Geschäftsordnung:</p>
02	<p><b>I. Amtsdauer der Landessynode</b> <b>Verpflichtung der Synodalen</b></p>	<p><b>I. Amtsdauer Amtszeit der Landessynode</b> <b>Verpflichtung der Synodalen</b></p>	<p><b>I. Amtsdauer Amtszeit der Landessynode</b> <b>Verpflichtung der Synodalen</b></p>
03a	<p><b>§ 1</b></p> <p>(1) Die Amtsdauer der Landessynode beträgt sechs Jahre und beginnt mit der ersten Tagung der Landessynode.</p>	<p><b>§ 1</b></p> <p>(1) Die <b>Amtsdauer Amtszeit</b> der Landessynode beträgt sechs Jahre und beginnt mit <b>der ihrer ersten Tagung der Landessynode (Art. 67 Abs. 1 GO)</b>.</p>	<p><b>§ 1</b></p> <p>(1) Die <b>Amtsdauer Amtszeit</b> der Landessynode beträgt sechs Jahre und beginnt mit <b>der ihrer ersten Tagung der Landessynode (Art. 67 Abs. 1 GO)</b>.</p>
03b	<p><b>§ 1</b></p> <p>(2) Die Landessynode bleibt so lange im Amt, bis die neu gewählte Landessynode zusammentritt. Die erste Tagung der neu gewählten Landessynode wird vom Synodalpräsidium vorbereitet und bis zur Wahl des Präsidiums der neuen Landessynode geleitet (Artikel 67 Abs. 1 GO).</p>	<p><b>§ 1</b></p> <p>(2) Die Landessynode bleibt so lange im Amt, bis die neu gewählte Landessynode zusammentritt (<b>Art. 105 Abs. 2 GO</b>). Die erste Tagung der neu gewählten Landessynode wird vom Synodalpräsidium vorbereitet und bis zur Wahl des Präsidiums der neuen Landessynode geleitet (Artikel 67 Abs. 1 GO).</p> <p><b>Das Synodalpräsidium der amtierenden Landessynode bereitet die erste Tagung der neu gewählten Synode vor und leitet diese bis zur Wahl des neuen Präsidiums (Art. 67 Abs. 1 GO).</b></p>	<p><b>§ 1</b></p> <p>(2) Die Landessynode bleibt so lange im Amt, bis die neu gewählte Landessynode zusammentritt (<b>Art. 105 Abs. 2 GO</b>). Die erste Tagung der neu gewählten Landessynode wird vom Synodalpräsidium vorbereitet und bis zur Wahl des Präsidiums der neuen Landessynode geleitet (Artikel 67 Abs. 1 GO).</p> <p><b>Das Synodalpräsidium der amtierenden Landessynode bereitet die erste Tagung der neu gewählten Synode vor und leitet diese bis zur Wahl des neuen Präsidiums (Art. 67 Abs. 1 GO).</b></p>
04	<p><b>§ 3</b></p> <p>(2) Kann die Landessynode nicht ohne weiteres entscheiden, ob eine Wahl für gültig oder ungültig zu erklären ist, so kann sie einen besonderen Ausschuss für die Wahlprüfung wählen, der durch den Evangelischen Oberkirchenrat Erhebungen veranstalten kann und die Prüfung mit größter Beschleunigung zu Ende zu führen hat. Bis zur Ungültigkeitserklärung der Vollmacht ist die gewählte Person vollberechtigtes Mitglied der Landessynode.</p>	<p><b>§ 3</b></p> <p>(2) Kann die Landessynode nicht ohne weiteres entscheiden, ob eine Wahl für gültig oder ungültig zu erklären ist, so kann sie einen besonderen Ausschuss für die Wahlprüfung wählen, der durch den Evangelischen Oberkirchenrat Erhebungen veranstalten kann und die Prüfung mit größter Beschleunigung zu Ende zu führen hat. Bis zur Ungültigkeitserklärung der Vollmacht ist die gewählte Person vollberechtigtes Mitglied der Landessynode. <b>Wird die Vollmacht für ungültig erklärt, so endet, wenn die Einführung und Verpflichtung der Person bereits erfolgt ist, die Mitgliedschaft in der Landessynode.</b></p>	<p><b>§ 3</b></p> <p>(2) Kann die Landessynode nicht ohne weiteres entscheiden, ob eine Wahl für gültig oder ungültig zu erklären ist, so kann sie einen besonderen Ausschuss für die Wahlprüfung wählen, der durch den Evangelischen Oberkirchenrat Erhebungen veranstalten <b>Ermittlungen veranlassen</b> kann und die Prüfung mit <b>größter Beschleunigung unverzüglich</b> zu Ende zu führen hat. Bis zur Ungültigkeitserklärung der Vollmacht ist die gewählte Person vollberechtigtes Mitglied der Landessynode. <b>Wird die Vollmacht für ungültig erklärt, so endet, wenn die Einführung und Verpflichtung der Person bereits erfolgt ist, die Mitgliedschaft in der Landessynode.</b></p>

05	<p><b>§ 6</b> Die Präsidentin bzw. der Präsident beruft die Landessynode zu ihren Tagungen ein. Sie bzw. er leitet die Geschäfte und Verhandlungen der Landessynode, übt das Ordnungsrecht aus, vertritt die Landessynode gegenüber der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof und dem Evangelischen Oberkirchenrat sowie nach außen.</p>	<p><b>§ 6</b> Die Präsidentin bzw. der Präsident beruft die Landessynode zu ihren Tagungen ein (<b>Art. 71 Abs. 1 GO</b>). Sie bzw. er leitet die Geschäfte und Verhandlungen der Landessynode, übt das Ordnungsrecht aus, vertritt die Landessynode gegenüber der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof und dem Evangelischen Oberkirchenrat sowie nach außen.</p>	<p><b>§ 6</b> Die Präsidentin bzw. der Präsident beruft die Landessynode zu ihren Tagungen ein (<b>Art. 71 Abs. 1 GO</b>). Sie bzw. er leitet die Geschäfte und Verhandlungen der Landessynode, übt das Ordnungsrecht aus, vertritt die Landessynode gegenüber der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof und dem Evangelischen Oberkirchenrat sowie nach außen.</p>
06	<p><b>§ 12</b> (1) Spätestens in ihrer zweiten Tagung wählt die Landessynode für die Dauer der Wahlperiode der Landessynode die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats (Artikel 82 Abs. 3 GO); Artikel 105 GO bleibt unberührt.</p>	<p><b>§ 12</b> (1) Spätestens in ihrer zweiten Tagung wählt die Landessynode für die Dauer der Wahlperiode der Landessynode <b>ihren Amtszeit</b> die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats (Artikel 82 Abs. 3 GO); Artikel 105 GO bleibt unberührt.</p>	<p><b>§ 12</b> (1) Spätestens in ihrer zweiten Tagung wählt die Landessynode für die Dauer der Wahlperiode der Landessynode <b>ihren Amtszeit</b> die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats (Artikel 82 Abs. 3 GO); Artikel 105 GO bleibt unberührt.</p>
07		<p><b>§ 13</b> <b>(4) Die ständigen Ausschüsse legen die Ergebnisse ihrer Beratungen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten vor.</b></p>	<p><b>§ 13</b> <b>(4) Die ständigen Ausschüsse legen die Ergebnisse ihrer Beratungen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten vor.</b></p>
08	<p><b>§ 15</b> (1) Zur Wahrnehmung der nach dem Kirchlichen Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden und den Beschlüssen der Landessynode bestehenden Aufgaben wird ein Rechnungsausschuss gebildet.</p>	<p><b>§ 15</b> (1) Zur Wahrnehmung der nach dem Kirchlichen Gesetz über <b>das Rechnungsprüfungsamt die Rechnungsprüfung in der</b> Evangelischen Landeskirche in Baden und den Beschlüssen der Landessynode bestehenden Aufgaben wird ein Rechnungsausschuss gebildet.</p>	<p><b>§ 15</b> (1) Zur Wahrnehmung der nach dem Kirchlichen Gesetz über <b>das Rechnungsprüfungsamt die Rechnungsprüfung in der</b> Evangelischen Landeskirche in Baden und den Beschlüssen der Landessynode bestehenden Aufgaben wird ein Rechnungsausschuss gebildet.</p>
09	<p><b>§ 15</b> (3) Die Vorschriften über die Zugehörigkeit der Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse zu anderen Gremien finden keine Anwendung. Weiter finden § 16 Abs. 2 S. 2 (Teilnahme von Synodalen, die nicht dem Ausschuss angehören) und § 16 Abs. 3 S. 3 (Teilnahme von Personen, die vom Evangelischen Oberkirchenrat für bestimmte Arbeitsfelder benannt werden) keine Anwendung. Stimmberechtigte Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Artikel 79 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 GO) sind auf deren Verlangen zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu hören.</p>	<p><b>§ 15</b> (3) Die Vorschriften über die Zugehörigkeit der Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse zu anderen Gremien finden keine Anwendung. Weiter finden § 16 Abs. 2 S. 2 (Teilnahme von Synodalen, die nicht dem Ausschuss angehören) und § 16 Abs. 3 S. 3 (Teilnahme von Personen, die vom Evangelischen Oberkirchenrat für bestimmte Arbeitsfelder benannt werden) keine Anwendung. Stimmberechtigte Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Artikel 79 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 GO) sind auf deren Verlangen zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu hören.</p>	<p><b>§ 15</b> (3) Die Vorschriften über die Zugehörigkeit der Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse zu anderen Gremien finden keine Anwendung. Weiter finden § 16 Abs. 2 S. 2 (Teilnahme von Synodalen, die nicht dem Ausschuss angehören) und § 16 Abs. 3 S. 3 (Teilnahme von Personen, die vom Evangelischen Oberkirchenrat für bestimmte Arbeitsfelder benannt werden) keine Anwendung. Stimmberechtigte Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Artikel 79 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 GO) sind auf deren Verlangen zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu hören.</p>
10	<p><b>§ 16</b> (2) Die Präsidentin bzw. der Präsident erhält in jedem Ausschuss jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort. Die übrigen Synodalen können an den Beratungen als Zuhörer teilnehmen. Sie können durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Beratung zugelassen werden.</p>	<p><b>§ 16</b> (2) Die Präsidentin bzw. der Präsident erhält in jedem Ausschuss jederzeit außerhalb der <b>Rednerliste</b> das Wort. Die übrigen Synodalen können an den Beratungen als Zuhörer teilnehmen. Sie können durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Beratung zugelassen werden.</p>	<p><b>§ 16</b> (2) Die Präsidentin bzw. der Präsident erhält in jedem Ausschuss jederzeit außerhalb der <b>Rednerliste Rednerliste</b> das Wort. Die übrigen Synodalen können an den Beratungen als Zuhörer teilnehmen. Sie können durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Beratung zugelassen werden.</p>
11	<p><b>§ 16</b> (5) Die Sitzungen aller Ausschüsse und Kommissionen sind nicht öffentlich. Die Vorsitzenden können Gäste zulassen. Mitteilungen aus den Ausschusssitzungen an die Öffentlichkeit dürfen nur mit Zustimmung der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Landessynode veröffentlicht werden.</p>	<p><b>§ 16</b> (5) Die Sitzungen aller Ausschüsse und Kommissionen sind nicht öffentlich. Die Vorsitzenden können Gäste zulassen. Mitteilungen aus den Ausschusssitzungen an die Öffentlichkeit dürfen nur mit Zustimmung der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Landessynode veröffentlicht werden. <b>§ 22 Abs. 2 ist für Ausschusssitzungen entsprechend anzuwenden.</b></p>	<p><b>§ 16</b> (5) Die Sitzungen aller Ausschüsse und Kommissionen sind nicht öffentlich. Die Vorsitzenden können Gäste zulassen. Mitteilungen aus den Ausschusssitzungen an die Öffentlichkeit dürfen nur mit Zustimmung der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Landessynode veröffentlicht werden.</p>

12		<p><b>§ 16</b>  <b>(6) Mehrere Ausschüsse können mit Zustimmung der Präsidentin bzw. des Präsidenten in einer gemeinsamen Sitzung beraten. Beschlussfassungen über Haupt- und Änderungsanträge im Sinn von § 29 Abs. 2 erfolgen nach Ausschüssen getrennt.</b></p>	<p><b>§ 16</b>  <b>(6) Mehrere Ausschüsse können mit Zustimmung der Präsidentin bzw. des Präsidenten in einer gemeinsamen Sitzung beraten. Beschlussfassungen über Haupt- und Änderungsanträge im Sinn von § 29 Abs. 2 erfolgen nach Ausschüssen getrennt.</b></p>
13	<p><b>§ 16</b>  <b>(6) Die Ausschüsse können mit Zustimmung der Präsidentin bzw. des Präsidenten auch außerhalb der Tagungen der Landessynode einberufen werden.</b></p>	<p><b>§ 16</b>  <b>(6) (7) Die Ausschüsse können mit Zustimmung der Präsidentin bzw. des Präsidenten auch außerhalb der Tagungen der Landessynode durch ihre Vorsitzenden einberufen werden.</b></p>	<p><b>§ 16</b>  <b>(6) (7) Die Ausschüsse können mit Zustimmung der Präsidentin bzw. des Präsidenten auch außerhalb der Tagungen der Landessynode durch ihre Vorsitzenden einberufen werden.</b></p>
13a			<p><b>(8) § 22 Abs. 2 ist für Ausschusssitzungen entsprechend anzuwenden.</b></p>
14	<p><b>§ 17</b>  <b>Eingänge</b></p>	<p><b>§ 17</b>  <b>Eingänge</b></p>	<p><b>§ 17</b>  <b>Eingänge</b></p>
15	<p><b>§ 17</b>  <b>Eingänge sind:</b></p>	<p><b>§ 17</b>  <b>Eingänge sind:</b></p>	<p><b>§ 17</b>  <b>Eingänge sind:</b></p>
16	<p>1. Eingaben, die schriftlich von Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche in Baden vorgelegt und namentlich unterzeichnet sind. Von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind diese über den Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen, wenn die Eingaben dienst- oder arbeitsrechtliche bzw. besoldungs- oder vergütungsrechtliche Fragen oder Fragen ihres unmittelbaren Dienstbereichs betreffen.</p> <p>2. Eingaben von Ältestenkreisen, Kirchengemeindevorständen, Bezirkskirchenräten, Bezirkssynoden. Die Eingaben müssen schriftlich und mit dem Nachweis der ordnungsgemäßen Beschlussfassung vorgelegt werden.</p> <p>3. Eingaben des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden und Eingaben der Werke und Dienste und sonstigen Einrichtungen der Landeskirche ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Diese Eingaben sind über den Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen; unberührt hiervon bleiben Eingaben unabhängiger Beiräte und vergleichbarer Gremien der Werke und Dienste und sonstiger Einrichtungen.</p> <p>4. Schriftliche Anträge über einen zum Wirkungskreis der Landessynode gehörenden Gegenstand, die von mindestens drei Synodalen eingereicht sind.</p> <p>5. Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Landessynode, die von mindestens zehn Synodalen unterzeichnet sind.</p> <p>6. Vorlagen des Landeskirchenrats.</p> <p>7. Schriftliche Anträge der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs.</p> <p>8. Vorlagen des Ältestenrats der Landessynode.</p>	<p>1. Eingaben, die schriftlich von Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche in Baden vorgelegt und namentlich unterzeichnet sind. Von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind diese über den Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen, wenn die Eingaben dienst- oder arbeitsrechtliche bzw. besoldungs- oder vergütungsrechtliche Fragen oder Fragen ihres unmittelbaren Dienstbereichs betreffen.</p> <p>2. Eingaben von Ältestenkreisen, Kirchengemeindevorständen, Bezirkskirchenräten, Bezirkssynoden. Die Eingaben müssen schriftlich und mit dem Nachweis der ordnungsgemäßen Beschlussfassung vorgelegt werden.</p> <p>3. Eingaben des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden und Eingaben der Werke und Dienste und sonstigen Einrichtungen der Landeskirche ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Diese Eingaben sind über den Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen; unberührt hiervon bleiben Eingaben unabhängiger Beiräte und vergleichbarer Gremien der Werke und Dienste und sonstiger Einrichtungen.</p> <p>4. Schriftliche Anträge über einen zum Wirkungskreis der Landessynode gehörenden Gegenstand, die von mindestens drei Synodalen eingereicht sind.</p> <p>5. Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Landessynode, die von mindestens zehn Synodalen unterzeichnet sind.</p> <p>6. Vorlagen des Landeskirchenrats.</p> <p>7. Schriftliche Anträge der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs.</p> <p><b>7a. Schriftliche Anträge der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Landessynode.</b></p> <p>8. Vorlagen des Ältestenrats der Landessynode.</p>	<p>1. Eingaben, die schriftlich von Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche in Baden vorgelegt und namentlich unterzeichnet sind. Von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind diese über den Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen, wenn die Eingaben dienst- oder arbeitsrechtliche bzw. besoldungs- oder vergütungsrechtliche Fragen oder Fragen ihres unmittelbaren Dienstbereichs betreffen.</p> <p>2. Eingaben von Ältestenkreisen, Kirchengemeindevorständen, Bezirkskirchenräten, Bezirkssynoden. Die Eingaben müssen schriftlich und mit dem Nachweis der ordnungsgemäßen Beschlussfassung vorgelegt werden.</p> <p>3. Eingaben des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden und Eingaben der Werke und Dienste und sonstigen Einrichtungen der Landeskirche ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Diese Eingaben sind über den Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen; unberührt hiervon bleiben Eingaben unabhängiger Beiräte und vergleichbarer Gremien der Werke und Dienste und sonstiger Einrichtungen.</p> <p>4. Schriftliche Anträge über einen zum Wirkungskreis der Landessynode gehörenden Gegenstand, die von mindestens drei Synodalen eingereicht sind.</p> <p>5. Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Landessynode, die von mindestens zehn Synodalen unterzeichnet sind.</p> <p>6. Vorlagen des Landeskirchenrats.</p> <p>7. Schriftliche Anträge der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs.</p> <p><b>7a. Schriftliche Anträge der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Landessynode.</b></p> <p>8. Vorlagen des Ältestenrats der Landessynode.</p>

17	<p><b>§ 18</b></p> <p>(2) Die Eingänge nach § 17 Nr. 1 bis 3 werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten geprüft. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann einen Eingang insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>zurückweisen, wenn der Eingang nach Form und Inhalt ungeeignet ist, nicht den Wirkungskreis der Landessynode betrifft oder wenn er eine von der <b>amtierenden</b> Landessynode bereits entschiedene oder erledigte Angelegenheit betrifft und keine neuen Gründe vorgetragen werden; oder</li> <li>weiterleiten an die zuständige Stelle, wenn die Landessynode offensichtlich unzuständig ist; oder</li> <li>unmittelbar einem Ausschuss zuweisen, wenn der Gegenstand bereits bei der Landessynode anhängig ist.</li> </ol>	<p><b>§ 18</b></p> <p>(2) Die Eingänge nach § 17 Nr. 1 bis 3 werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten geprüft. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann einen Eingang insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>zurückweisen, wenn der Eingang nach Form und Inhalt ungeeignet ist, nicht den Wirkungskreis der Landessynode betrifft oder wenn er eine von der <b>amtierenden</b> Landessynode bereits entschiedene oder erledigte Angelegenheit betrifft und keine neuen Gründe vorgetragen werden; oder</li> <li>weiterleiten an die zuständige Stelle, wenn die Landessynode offensichtlich unzuständig ist; oder</li> <li>unmittelbar einem Ausschuss zuweisen, wenn der Gegenstand bereits bei der Landessynode anhängig ist.</li> </ol>	<p><b>§ 18</b></p> <p>(2) Die Eingänge nach § 17 Nr. 1 bis 3 werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten geprüft. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann einen Eingang insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>zurückweisen, wenn der Eingang nach Form und Inhalt ungeeignet ist, nicht den Wirkungskreis der Landessynode betrifft oder wenn er eine von der <b>amtierenden</b> Landessynode bereits entschiedene oder erledigte Angelegenheit betrifft und keine neuen Gründe vorgetragen werden; oder</li> <li>weiterleiten an die zuständige Stelle, wenn die Landessynode offensichtlich unzuständig ist; oder</li> <li>unmittelbar einem Ausschuss zuweisen, wenn der Gegenstand bereits bei der Landessynode anhängig ist.</li> </ol>
18	<p><b>§ 18</b></p> <p>(4) Die nicht nach Absatz 2 erledigten Eingänge legt die Präsidentin bzw. der Präsident dem Ältestenrat vor. Zuvor wird dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit gegeben, zur Frage der Antragsberechtigung, der inhaltlichen Behandlung und gegebenenfalls der formellen Zuständigkeit anderer Gremien Stellung zu nehmen. Der Ältestenrat entscheidet sodann über die Zulassung der Eingänge selbst, weist sie zur Vorprüfung direkt einem Ausschuss zu oder legt sie an die übernächste Tagung der Landessynode vor oder gibt sie an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Erledigung weiter. Über die nicht zugelassenen Eingänge wird die Landessynode informiert. 5. Wird ein abgewiesener Eingang erneut vorgelegt, entscheidet der Ältestenrat endgültig.</p>	<p><b>§ 18</b></p> <p>(4) Die nicht nach Absatz 2 erledigten Eingänge legt die Präsidentin bzw. der Präsident dem Ältestenrat vor. Zuvor wird dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit gegeben, zur Frage der Antragsberechtigung, der inhaltlichen Behandlung und gegebenenfalls der formellen Zuständigkeit anderer Gremien Stellung zu nehmen. Der Ältestenrat entscheidet sodann nach Absatz 2 über die Zulassung der Eingänge selbst, weist sie zur Vorprüfung direkt einem Ausschuss zu oder legt sie spätestens zur übernächsten Tagung der Landessynode vor oder gibt sie an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Erledigung weiter. Über die nicht zugelassenen Eingänge wird die Landessynode informiert. Wird ein abgewiesener Eingang erneut vorgelegt, entscheidet der Ältestenrat endgültig.</p>	<p><b>§ 18</b></p> <p>(4) Die nicht nach Absatz 2 erledigten Eingänge legt die Präsidentin bzw. der Präsident dem Ältestenrat vor. Zuvor wird dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit gegeben, zur Frage der Antragsberechtigung, der inhaltlichen Behandlung und gegebenenfalls der formellen Zuständigkeit anderer Gremien Stellung zu nehmen. Der Ältestenrat entscheidet sodann nach Absatz 2 über die Zulassung der Eingänge selbst, weist sie zur Vorprüfung direkt einem Ausschuss zu oder legt sie spätestens zur übernächsten Tagung der Landessynode vor oder gibt sie an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Erledigung weiter. Über die nicht zugelassenen Eingänge wird die Landessynode informiert. Wird ein abgewiesener Eingang erneut vorgelegt, entscheidet der Ältestenrat endgültig.</p>
19	<p><b>§ 19</b></p> <p>(4) Die Landessynode entscheidet entweder unmittelbar über die Eingänge oder weist sie einem oder mehreren Ausschüssen zu, übergeht die Eingänge oder erklärt sie für erledigt oder überweist sie dem Evangelischen Oberkirchenrat als Material zur Kenntnisnahme oder empfehlend weiter.</p>	<p><b>§ 19</b></p> <p>(4) Die Landessynode entscheidet entweder unmittelbar über die Eingänge oder weist sie einem oder mehreren Ausschüssen zu, übergeht die Eingänge oder erklärt sie für erledigt oder überweist sie dem Evangelischen Oberkirchenrat als Material zur Kenntnisnahme oder empfehlend weiter.</p>	<p><b>§ 19</b></p> <p>(4) Die Landessynode entscheidet entweder unmittelbar über die Eingänge oder weist sie einem oder mehreren Ausschüssen zu, übergeht die Eingänge oder erklärt sie für erledigt oder überweist sie dem Evangelischen Oberkirchenrat als Material zur Kenntnisnahme oder empfehlend weiter.</p>
20	<p><b>VIII. Fragestunde, Anfragen</b></p>	<p><b>VIII. Fragestunde; Anfragen</b></p>	<p><b>VIII. Anfragen, Fragestunde</b></p>
21	<p><b>§ 21</b></p> <p>(1) Die Synodalen haben das Recht an die Landesbischofin bzw. den Landesbischof und den Evangelischen Oberkirchenrat förmliche Anfragen zu richten.</p> <p>(2) Die förmliche Anfrage muss von mindestens drei Synodalen gestellt werden. Sie können verlangen, dass die Beantwortung, für die die Landesbischofin bzw. der Landesbischof die Zeit bestimmt, mündlich in einer Sitzung der Landessynode erfolgt, nachdem die Anfrage mündlich begründet worden ist. An die Beantwortung kann sich auf Beschluss der Landessynode eine Aussprache anschließen, in der Anträge gestellt werden können.</p>	<p><b>§ 21</b></p> <p>(1) Die Synodalen haben das Recht an die Landesbischofin bzw. den Landesbischof und den Evangelischen Oberkirchenrat förmliche Anfragen zu richten.</p> <p>(2) Die förmliche Anfrage muss von mindestens drei Synodalen gestellt werden. Sie können verlangen, dass die Beantwortung, für die die Landesbischofin bzw. der Landesbischof die Zeit bestimmt, mündlich in einer Sitzung der Landessynode erfolgt, nachdem die Anfrage mündlich begründet worden ist. An die Beantwortung kann sich auf Beschluss der Landessynode eine Aussprache anschließen, in der Anträge gestellt werden können.</p>	<p><b>§ 21</b></p> <p>(1) Die Synodalen haben das Recht, an die Landesbischofin bzw. den Landesbischof und den Evangelischen Oberkirchenrat förmliche Anfragen zu richten.</p> <p>(2) Die förmliche Anfrage muss von mindestens drei Synodalen gestellt werden. Sie können verlangen, dass die Beantwortung, für die die Landesbischofin bzw. der Landesbischof die Zeit bestimmt, mündlich in einer Sitzung der Landessynode erfolgt, nachdem die Anfrage mündlich begründet worden ist. An die Beantwortung kann sich auf Beschluss der Landessynode eine Aussprache anschließen, in der Anträge gestellt werden können.</p>

22	<p><b>§ 22</b> (2) Alle Synodalen sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt und verpflichtet. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann aus dringenden Gründen einzelne Synodale beurteilen. Wer wegen Krankheit oder aus anderem zwingenden Anlass verhindert ist, hat davon <b>alsbald umgehend</b> der Präsidentin Mitteilung zu machen. Die Präsidentin bzw. der Präsident gibt diese Fälle in der nächsten Sitzung bekannt.</p>	<p><b>§ 22</b> (2) Alle Synodalen sind zur Teilnahme an den <b>Plenarsitzungen</b> berechtigt und verpflichtet. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann aus dringenden Gründen einzelne Synodale beurteilen. Wer wegen Krankheit oder aus anderem zwingenden Anlass verhindert ist, hat davon <b>alsbald umgehend</b> der Präsidentin bzw. dem Präsidenten Mitteilung zu machen. Die Präsidentin bzw. der Präsident gibt diese Fälle in der nächsten <b>Plenarsitzung</b> bekannt.</p>	<p><b>§ 22</b> (2) Alle Synodalen sind zur Teilnahme an den <b>Plenarsitzungen</b> berechtigt und verpflichtet. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann aus dringenden Gründen einzelne Synodale beurteilen. Wer wegen Krankheit oder aus anderem zwingenden Anlass verhindert ist, hat davon <b>alsbald umgehend</b> der Präsidentin bzw. dem Präsidenten Mitteilung zu machen. Die Präsidentin bzw. der Präsident gibt diese Fälle in der nächsten <b>Plenarsitzung</b> bekannt.</p>
23	<p><b>§ 22</b> (3) Die Anwesenheit der Synodalen wird für jeden Sitzungstag durch eigenhändige Eintragung in eine Liste im Sitzungssaal bekundet.</p>	<p><b>§ 22</b> (3) Die Anwesenheit der Synodalen wird <b>bei Plenarsitzungen</b> für jeden Sitzungstag durch eigenhändige Eintragung in eine Liste im Sitzungssaal bekundet.</p>	<p><b>§ 22</b> (3) Die Anwesenheit der Synodalen wird <b>bei Plenarsitzungen</b> für jeden Sitzungstag durch eigenhändige Eintragung in eine Liste im Sitzungssaal bekundet.</p>
24	<p><b>§ 22</b> (5) Nichtsynodale Mitglieder besonderer Ausschüsse (§ 14) oder sachkundige Personen können durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten zur Sitzung beratend zugelassen werden.</p>	<p><b>§ 22</b> (5) Nichtsynodale Mitglieder besonderer Ausschüsse (§ 14) oder sachkundige Personen können durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten zur <b>Plenarsitzung</b> beratend zugelassen werden.</p>	<p><b>§ 22</b> (5) Nichtsynodale Mitglieder besonderer Ausschüsse (§ 14) oder sachkundige Personen können durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten zur <b>Plenarsitzung</b> beratend zugelassen werden.</p>
25		<p><b>§ 22</b> (8) <b>Absätze 1, 2, 5 und 7 gelten für Studien- und Schwerpunkte der Landessynode entsprechend.</b></p>	<p><b>§ 22</b> (8) <b>Absätze 1, 2, 5 und 7 gelten für Studien- und Schwerpunkte der Landessynode entsprechend.</b></p>
26	<p><b>§ 23</b> (5) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats erhalten jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort.</p>	<p><b>§ 23</b> (5) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats erhalten jederzeit außerhalb der <b>Rednerliste</b> das Wort.</p>	<p><b>§ 23</b> (5) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats erhalten jederzeit außerhalb der <b>Rednerliste Redeliste</b> das Wort.</p>
27	<p><b>§ 24</b> (3) Über Anträge auf Vertagung der Sitzung, auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste wird ohne Begründung und Beratung abgestimmt.</p>	<p><b>§ 24</b> (3) Über Anträge auf Vertagung der Sitzung, auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der <b>Rednerliste Redeliste</b> wird ohne Begründung und Beratung abgestimmt.</p>	<p><b>§ 24</b> (3) Über Anträge auf Vertagung der Sitzung, auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der <b>Rednerliste Redeliste Liste</b> der <b>Wortmeldungen</b> wird ohne Begründung und Beratung abgestimmt.</p>
28	<p><b>§ 25</b> (1) Wegen Abschwefungen vom Beratungsgegenstand kann die Präsidentin bzw. der Präsident ein Mitglied der Landessynode zur Sache rufen. (2) Wenn ein Mitglied der Landessynode in der Sitzung die Ordnung verletzt, insbesondere wenn es persönlich verletzende Ausführungen macht, wird es von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten gerügt oder in schweren Fällen zur Ordnung gerufen. Nötigenfalls kann dem Mitglied das Wort entzogen werden. (3) Die Rüge oder der Ordnungsruf werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten sofort oder spätestens in der nächsten Sitzung der Landessynode ausgesprochen. Erfolgt die Rüge oder der Ordnungsruf nicht sofort, so ist gleichzeitig der Tatbestand bekannt zu geben.</p>	<p><b>§ 25</b> (1) Wegen Abschwefungen vom Beratungsgegenstand kann die Präsidentin bzw. der Präsident ein Mitglied der Landessynode zur Sache rufen. (2) Wenn ein Mitglied der Landessynode in der Sitzung die Ordnung verletzt, insbesondere wenn es persönlich verletzende Ausführungen macht, wird es von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten gerügt oder in schweren Fällen zur Ordnung gerufen. Nötigenfalls kann dem Mitglied das Wort entzogen werden. (3) Die Rüge oder der Ordnungsruf werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten sofort oder spätestens in der nächsten Sitzung der Landessynode ausgesprochen. Erfolgt die Rüge oder der Ordnungsruf nicht sofort, so ist gleichzeitig der Tatbestand bekannt zu geben.</p>	<p><b>§ 25</b> (1) Wegen Abschwefungen vom Beratungsgegenstand kann die Präsidentin bzw. der Präsident ein Mitglied der Landessynode zur Sache rufen. (2) Wenn ein Mitglied der Landessynode in der Sitzung die Ordnung verletzt, insbesondere wenn es persönlich verletzende Ausführungen macht, wird es von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten gerügt oder in schweren Fällen zur Ordnung gerufen. Nötigenfalls kann dem Mitglied das Wort entzogen werden. (3) Die Rüge oder der Ordnungsruf werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten sofort oder spätestens in der nächsten Sitzung der Landessynode ausgesprochen. Erfolgt die Rüge oder der Ordnungsruf nicht sofort, so ist gleichzeitig der Tatbestand bekannt zu geben.</p>



	<p>(4) Wenn es der Präsidentin bzw. dem Präsidenten nicht gelingt, die Ordnung wieder herzustellen, kann sie bzw. er die Sitzung unterbrechen. Nach einer Stunde wird die Sitzung fortgesetzt.</p> <p>(5) Äußerungen eines Mitglieds der Landessynode, welche von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten gerügt oder mit einem Ordnungsruf belegt worden sind, dürfen von den folgenden Rednerinnen und Rednern nicht zum Gegenstand einer Entgegnung gemacht werden.</p> <p>(6) Gegen die Rüge oder den Ordnungsruf kann spätestens am folgenden Werktag schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Landessynode entscheidet ohne Beratung darüber, ob die Maßregel gerechtfertigt war.</p>	<p>(4) Wenn es der Präsidentin bzw. dem Präsidenten nicht gelingt, die Ordnung wieder herzustellen, kann sie bzw. er die Sitzung unterbrechen. Nach einer Stunde wird die Sitzung fortgesetzt.</p> <p>(5) Äußerungen eines Mitglieds der Landessynode, welche von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten gerügt oder mit einem Ordnungsruf belegt worden sind, dürfen von den folgenden Rednerinnen und Rednern nicht zum Gegenstand einer Entgegnung gemacht werden.</p> <p>(6) Gegen die Rüge oder den Ordnungsruf kann spätestens am folgenden Werktag schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Landessynode entscheidet ohne Beratung darüber, ob die Maßregel gerechtfertigt war.</p> <p>(6) Wenn es der Präsidentin bzw. dem Präsidenten nicht gelingt, die Ordnung wieder herzustellen, kann sie bzw. er die Sitzung unterbrechen. Nach einer Stunde wird die Sitzung fortgesetzt.</p>	<p>(4) Wenn es der Präsidentin bzw. dem Präsidenten nicht gelingt, die Ordnung wieder herzustellen, kann sie bzw. er die Sitzung unterbrechen. Nach einer Stunde wird die Sitzung fortgesetzt.</p> <p>(5) Äußerungen eines Mitglieds der Landessynode, welche von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten gerügt oder mit einem Ordnungsruf belegt worden sind, dürfen von den folgenden Rednerinnen und Rednern nicht zum Gegenstand einer Entgegnung gemacht werden.</p> <p>(6) Gegen die Rüge oder den Ordnungsruf kann spätestens am folgenden Werktag schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Landessynode entscheidet ohne Beratung darüber, ob die Maßregel gerechtfertigt war.</p> <p>(6) Wenn es der Präsidentin bzw. dem Präsidenten nicht gelingt, die Ordnung wieder herzustellen, kann sie bzw. er die Sitzung unterbrechen. Nach einer Stunde wird die Sitzung fortgesetzt.</p>
29	<p><b>§ 29</b></p> <p>(1) Bei Gesetzentwürfen wird über die einzelnen Paragraphen getrennt abgestimmt. Gleiches gilt für die Budgetierungskreise des Haushaltsbuchs sowie für den Stellenplan und die Haushaltsvermerke. Über mehrere oder alle Teile eines Gesetzentwurfs kann gemeinsam abgestimmt werden, sofern kein Mitglied der Landessynode widerspricht. Es findet nur eine Schlussabstimmung im Ganzen statt, die auch die Überschrift mit umfasst.</p>	<p><b>§ 29</b></p> <p>(1) Bei Gesetzentwürfen wird über die einzelnen Paragraphen oder Artikel getrennt abgestimmt. Gleiches gilt für die Budgetierungskreise des Haushaltsbuchs sowie für den Stellenplan und die Haushaltsvermerke. Über mehrere oder alle Teile eines Gesetzentwurfs kann gemeinsam abgestimmt werden, sofern wenn auf das abweichende Verfahren hingewiesen wurde und kein Mitglied der Landessynode widerspricht. Es findet nur eine Schlussabstimmung im Ganzen statt, die auch die Überschrift mit umfasst.</p>	<p><b>§ 29</b></p> <p>(1) Bei Gesetzentwürfen wird über die einzelnen Paragraphen oder Artikel getrennt abgestimmt. Gleiches gilt für die Budgetierungskreise des Haushaltsbuchs sowie für den Stellenplan und die Haushaltsvermerke. Über mehrere oder alle Teile eines Gesetzentwurfs kann gemeinsam abgestimmt werden, sofern wenn auf das abweichende Verfahren hingewiesen wurde und kein Mitglied der Landessynode widerspricht. Es findet nur eine Schlussabstimmung im Ganzen statt, die auch die Überschrift mit umfasst.</p>
30	<p><b>§ 29 a</b></p> <p>(1) Druckfehler oder offensichtliche Unrichtigkeiten bei der Verkündung eines Gesetzes im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden sind formlos zu berichtigen.</p> <p>(2) Liegen die Druckfehler oder offensichtlichen Unrichtigkeiten eines Gesetzes schon in der von der Landessynode beschlossenen Gesetzesvorlage vor, so ist zur formlosen Berichtigung die Einwilligung der Präsidentin oder des Präsidenten der Landessynode einzuholen.</p> <p>(3) Die Berichtigungen nach Absätzen 1 und 2 sind im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden bekannt zu machen.</p>	<p><b>§ 29 a</b></p> <p>(1) Druckfehler oder offensichtliche Unrichtigkeiten bei der Verkündung eines Gesetzes im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden sind formlos zu berichtigen.</p> <p>(2) Liegen die Druckfehler oder offensichtlichen Unrichtigkeiten eines Gesetzes schon in der von der Landessynode beschlossenen Gesetzesvorlage vor, so ist zur formlosen Berichtigung die Einwilligung der Präsidentin oder des Präsidenten der Landessynode einzuholen.</p> <p>(3) Die Berichtigungen nach Absätzen 1 und 2 sind im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden bekannt zu machen.</p>	<p><b>§ 29 a</b></p> <p>(1) Druckfehler oder offensichtliche Unrichtigkeiten bei der Verkündung eines Gesetzes im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden sind formlos zu berichtigen.</p> <p>(2) Liegen die Druckfehler oder offensichtlichen Unrichtigkeiten eines Gesetzes schon in der von der Landessynode beschlossenen Gesetzesvorlage vor, so ist zur formlosen Berichtigung die Einwilligung der Präsidentin oder des Präsidenten der Landessynode einzuholen.</p> <p>(3) Die Berichtigungen nach Absätzen 1 und 2 sind im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden bekannt zu machen.</p>
31	<p><b>§ 31</b></p> <p>(1) Soweit namentliche Abstimmung nicht stattfindet wird durch Aufstehen oder durch Handaufheben abgestimmt. Bei zweifelhafter Entscheidung wird das Ergebnis durch Gegenprobe, nötigenfalls durch Auszählen festgestellt. Bei Kirchengesetzen muss die Zahl der stimmenden Synodalen sowie die der Enthaltungen festgestellt und in der Niederschrift vermerkt werden. Eine geheime Abstimmung findet nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen statt.</p>	<p><b>§ 31</b></p> <p>(1) Soweit namentliche Abstimmung nicht stattfindet wird durch Aufstehen oder ein deutliches Zeichen Handaufheben abgestimmt. Bei zweifelhafter Entscheidung wird das Ergebnis der Abstimmung durch Gegenprobe, nötigenfalls durch Auszählen festgestellt. Bei Kirchengesetzen muss die Zahl der dafür und dagegen stimmenden Synodalen sowie die der Enthaltungen festgestellt und in der Niederschrift vermerkt werden. Eine geheime Abstimmung findet nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen statt.</p>	<p><b>§ 31</b></p> <p>(1) Soweit namentliche Abstimmung nicht stattfindet wird durch Aufstehen oder ein deutliches Zeichen Handaufheben abgestimmt. Bei zweifelhafter Entscheidung wird das Ergebnis der Abstimmung durch Gegenprobe, nötigenfalls durch Auszählen festgestellt. Bei Kirchengesetzen muss die Zahl der dafür und dagegen stimmenden Synodalen sowie die der Enthaltungen festgestellt und in der Niederschrift vermerkt werden. Eine geheime Abstimmung findet nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen statt.</p>

32	<p><b>§ 34</b></p> <p>(3) Außerdem wird über jede Sitzung von einer Schriftführerin bzw. einem Schriftführer, den die Präsidentin bzw. der Präsident bestimmt, mit Unterstützung durch die Kanzlei ein Rahmenprotokoll gefertigt in dem Ort und Zeit der Sitzung, die Tagesordnung, die Anträge und die Abstimmungsergebnisse sowie solche tatsächlichen Angaben aufzunehmen sind, deren Aufnahme die Präsidentin bzw. der Präsident, der Evangelische Oberkirchenrat oder die Landessynode verlangen. Das Rahmenprotokoll wird von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unterzeichnet.</p>	<p><b>§ 34</b></p> <p>(3) Außerdem wird über jede Sitzung von einer Schriftführerin bzw. einem Schriftführer, den die Präsidentin bzw. der Präsident bestimmt, mit Unterstützung durch die Kanzlei <b>Geschäftsstelle der Landessynode</b> ein Rahmenprotokoll gefertigt in dem Ort und Zeit der Sitzung, die Tagesordnung, die Rednerinnen und Redner, die Anträge und die Abstimmungsergebnisse sowie solche tatsächlichen Angaben aufzunehmen sind, deren Aufnahme die Präsidentin bzw. der Präsident, der Evangelische Oberkirchenrat oder die Landessynode verlangen. Das Rahmenprotokoll wird von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unterzeichnet.</p>	<p><b>§ 34</b></p> <p>(3) Außerdem wird über jede Sitzung von einer Schriftführerin bzw. einem Schriftführer, den die Präsidentin bzw. der Präsident bestimmt, mit Unterstützung durch die Kanzlei <b>Geschäftsstelle der Landessynode</b> ein Rahmenprotokoll gefertigt in dem Ort und Zeit der Sitzung, die Tagesordnung, die Rednerinnen und Redner, die Anträge und die Abstimmungsergebnisse sowie solche tatsächlichen Angaben aufzunehmen sind, deren Aufnahme die Präsidentin bzw. der Präsident, der Evangelische Oberkirchenrat oder die Landessynode verlangen. Das Rahmenprotokoll wird von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unterzeichnet.</p>
33	<p><b>§ 37</b></p> <p>(1) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung in einem Einzelfalle entscheidet die Landessynode mit einfacher Mehrheit. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann vor der Abstimmung den Ältestenrat hören.</p> <p>(2) Für Änderungen der Geschäftsordnung gilt Artikel 68 Abs. 2 GO.</p> <p>(3) Die Landessynode kann beschließen, die Formen der Beratung und Entscheidung in jeder geeigneten Weise abzukürzen, soweit nicht die Bestimmungen der Grundordnung entgegenstehen oder mindestens zehn Synodale oder die Landesbischofin bzw. der Landesbischof widersprechen.</p> <p>(4) Eine Abweichung von den Bestimmungen der Geschäftsordnung im Einzelfall ist im Rahmen der Grundordnung zulässig, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird und nicht ein Mitglied der Landessynode oder der Evangelische Oberkirchenrat widerspricht.</p>	<p><b>§ 37</b></p> <p>(1) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung in einem Einzelfalle entscheidet die Landessynode mit einfacher Mehrheit. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann vor der Abstimmung den Ältestenrat hören.</p> <p>(2) Für Änderungen der Geschäftsordnung gilt Artikel 68 Abs. 2 GO. <b>Die Vorlage zur Änderung wird vom Ältestenrat eingebracht. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann zur Vorbereitung der Vorlage eine Arbeitsgruppe einsetzen.</b></p> <p>(3) Die Landessynode kann beschließen, die Formen der Beratung und Entscheidung in jeder geeigneten Weise abzukürzen, soweit nicht die Bestimmungen der Grundordnung entgegenstehen oder mindestens zehn Synodale oder die Landesbischofin bzw. der Landesbischof widersprechen.</p> <p>(4) <b>(3)</b> Eine Abweichung von den Bestimmungen der Geschäftsordnung im Einzelfall ist im Rahmen der Grundordnung zulässig, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird und nicht ein Mitglied der Landessynode oder <b>der des</b> Evangelischen Oberkirchenrats widerspricht.</p>	<p><b>§ 37</b></p> <p>(1) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung in einem Einzelfalle entscheidet die Landessynode mit einfacher Mehrheit. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann vor der Abstimmung den Ältestenrat hören.</p> <p>(2) Für Änderungen der Geschäftsordnung gilt Artikel 68 Abs. 2 GO. <b>Die Vorlage zur Änderung wird vom Ältestenrat eingebracht. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann zur Vorbereitung der Vorlage eine Arbeitsgruppe einsetzen.</b></p> <p>(3) Die Landessynode kann beschließen, die Formen der Beratung und Entscheidung in jeder geeigneten Weise abzukürzen, soweit nicht die Bestimmungen der Grundordnung entgegenstehen oder mindestens zehn Synodale oder die Landesbischofin bzw. der Landesbischof widersprechen.</p> <p>(4) <b>(3)</b> Eine Abweichung von den Bestimmungen der Geschäftsordnung im Einzelfall ist im Rahmen der Grundordnung zulässig, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird und nicht ein Mitglied der Landessynode oder <b>der des</b> Evangelischen Oberkirchenrats widerspricht.</p>

## Anlage 16 Eingang 04/16

### Bericht über den am 3. Dezember 2015 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 1 „Grundsatzplanung und Öffentlichkeitsarbeit“ des EOKs

Gemäß § 12 der Ordnung für die Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat vom 21. Mai 2014 wird der Landessynode der nachfolgende Bericht vorgelegt:

#### 1. Zusammensetzung der Kommission gemäß dem in synodaler Besetzung gefassten Beschluss des Landeskirchenrates vom 23.04.2015:

Präsident der Landessynode: Axel Wermke  
Mitglied des Präsidiums: Udo Prinz zu Löwenstein (entschuldigt)  
Mitglied des Bildungs- und Diakonieausschusses: Sabine Ningel  
Mitglied des Finanzausschusses: Nathalie Müller (entschuldigt)  
Vorsitzender des Hauptausschusses: Theo Breisacher  
Mitglied des Rechtsausschusses: Thomas Jammerthal  
Geschäftsstelle der Landessynode / Protokoll: Christiane Kronenwett

#### 2. Verlauf

In Vorbereitung des Besuchs erfolgte am 24.09.2015 das Planungsgespräch. Auf Grundlage der vorlaufenden Berichterstattung, welche in der Anlage A beigefügt ist, wurde das Diskussionspapier (Anlage B) am 20.10.2015 erstellt. Der Zeitplan ist aus der Anlage C ersichtlich.

Zu Beginn des Besuchstages feierten die Kommissionsmitglieder und die Mitarbeitenden des Referats gemeinsam eine Andacht; danach stellte Herr Wermke die Mitglieder der Besuchskommission vor.

Ein Kennenlernen aller Mitarbeitenden im Referat war beim anschließenden Begrüßungskaffee möglich.

#### 3. Gespräch Kommission und Leitungsrunde

Frau Hinrichs stellt alle anwesenden Mitarbeitenden und deren Funktion vor. Anschließend führt sie in die Gesprächsrunde mit den Themen Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederbindung, Kirchenwahlen, Gemeindeberatung, Organisationsberatung, Coaching/Supervision und Gleichstellung ein.

##### Öffentlichkeitsarbeit

Frau Banzhaf berichtet von den Erfahrungen seit der Einführung des Corporate Designs und betont dabei, dass das Corporate Design einen außerordentlich wichtigen Beitrag zum einheitlichen Gesamtauftritt der Landeskirche leistet. Für Außenstehende gibt das Corporate Design Orientierung. Intern wirkt es bei verbreiteter Nutzung als verbindendes Element.

Die Zahl der Gemeinden, Kirchenbezirke und anderer kirchlicher Einrichtungen, die das Corporate Design nutzen steigt an. Das ZfK unterstützt die Nutzer z.B. durch Beratung und Fortbildungen von Haupt- und Ehrenamtlichen in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Nutzung des Corporate Designs geschieht auf freiwilliger Basis (keine flächendeckende verbindliche Nutzung bei der Einführung), daher leistet das ZfK hier viel Überzeugungsarbeit.

Herr Dr. Meier benennt die verschiedenen Ebenen, auf denen kirchliche Öffentlichkeitsarbeit geschieht.

EKD,  
Landeskirche,  
Kirchenbezirke und  
Kirchengemeinden.

Auf diesen Ebenen wird Kirche auch unterschiedlich wahrgenommen.

Sie spielen bei der Frage, ob Produkte des ZfK in den säkularen Medien aufgenommen werden oder nicht, eine immens große Rolle. Grundsätzlich kann festgehalten werden: Je lokaler die Informationen sind, desto größer ist die Chance, dass diese in den Medien vor Ort publiziert werden.

Gesellschaftliche Relevanz und Aktualität, Bekanntheit von Personen (Prominenz), zielgruppengerechte und milieorientierte Informationen sowie der Sprachstil sind Kriterien, die die öffentlichen Medien anwenden, bevor sie Beiträge veröffentlichen. Pressemeldungen mit regionalem Bezug stoßen auf große Resonanz.

Auf journalistische Anfragen von z.B. Zeitungen kann schnell und äußerst kompetent reagiert werden und das ZfK berät – als zuverlässiger Ansprechpartner - die kirchlichen Gremien und Einrichtungen. Die Mitarbeitenden des ZfK geben praktische Tipps - beispielsweise wie die Wahrnehmung in der Presse vor Ort gesteigert werden kann.

Mittels zweier Radiomitschnitte von Verkündigungssendungen aus dem öffentlich-rechtlichen und dem privat-rechtlichen Rundfunk werden unterschiedliche Anforderungen und Ausrichtungen der Sendungen im Blick auf die Hörer/innen aufgezeigt.

Im öffentlich-rechtlichen Rundfunk (SWR) werden täglich eine Million Hörerinnen und Hörer erreicht. Neben dem Landeskirchlichen Beauftragten für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (Herr Steinmann) arbeiten elf Pfarrerinnen und Pfarrer in diesem Bereich als Autoren und zugleich als Sprecher mit.

Der Beauftragte für den privaten Rundfunk (Herr Besau) berichtet, dass im privaten Rundfunk (z.B. Radio Regenbogen) die Reichweite ähnlich ist. Trotz eines schwächer werdenden Marktes bleiben die Hörerzahlen stabil. Das ist sehr erfreulich. Zielgruppengerechte und milieorientierte Sendungen tragen in einem erheblichen Umfang dazu bei.

Herr Steinmann und Herr Besau berichten von einem sich ändernden Nutzungsverhalten – gerade bei Jugendlichen. Diese nutzen in der Regel das Smartphone zum Radiohören. Da die Anforderungen seitens der Radiosender an die Autoren stetig steigen, ist es eine große Herausforderung mit den vorhandenen finanziellen Mitteln die erforderlichen Fortbildungen für den Bereich Rundfunkverkündigung zu organisieren.

Am Beispiel der Herbsttagung 2015 der Landessynode veranschaulichen Frau Banzhaf, Frau Dr. Gundacker und Herr Weidemann die crossmediale Berichterstattung an Hand von Texten, Fotos und bewegten Bildern.

Die vermehrte Berichterstattung in den sozialen Medien bekam gute Resonanz. Erstmals wurden Ausschnitte aus zwei Plenarsitzungen filmisch dokumentiert (Einführung in den Haushalt 2016/2017 und Vortrag „Das Amtsverständnis nach der Confessio Augustana V“) und auf youtube eingestellt.

##### Mitgliederbindung

Das ZfK stärkt in unterschiedlicher Weise die Beziehungen der Mitglieder untereinander und zur Kirchenleitung, indem es folgende Produkte produziert:

- „ekiba-intern“ – Zeitschrift für beruflich und ehrenamtlich Tätige
- „Große Glocke“ – Zeitschrift für die Mitarbeitenden des EOK
- EOK-Infomail (Pfarramtsmail) – Informationen zu aktuellen Themen, Anlässen, neuen Arbeitsmaterialien ... für die Pfarrämter, Verwaltungssämer und Interessierte.
- Newsletter – für Interessierte
- Newsletter für ehrenamtlich Mitarbeitende in der Landeskirche (¼ jährliche Ausgabe)
- Imagebroschüre mit „Testimonials“ : Kernaussagen von Menschen zu deren Erfahrungen mit Kirche, kirchlichem Handeln und dem Glauben. Diese Broschüre ist noch in der Planung und soll nach Ostern gedruckt werden.
- Internet, Social Media (facebook, twitter) und Intranet
- Hörfunk (öffentlich-rechtlich und Privatfunk/ERB)

Diese Erzeugnisse haben alle eines gemeinsam: Sie haben einen großen Multiplikatoreffekt. Gerade in den digitalen Medien ist dies ein sehr wichtiger Aspekt.

Auch über die in Zeitungen abgedruckten Pressemeldungen des ZfK können sich die Kirchenmitglieder informieren.

Ferner soll ein Konzept für eine Mitgliederzeitschrift auf der Ebene der Kirchenbezirke erstellt werden. Diese könnte dann an die Stelle vieler einzelner Gemeindebriefe treten. Sie bietet einen guten Überblick über Aktuelles innerhalb des Kirchenbezirks und trägt dadurch zum Wir-Gefühl bei. Außerdem bietet sie die Möglichkeit von der Landeskirche allgemein zu berichten. Desweiteren trägt sie zum wirtschaftlichen Einsatz der Ressourcen bei.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das ZfK durch diese Angebote und durch die publizistische Begleitung von Veranstaltungen und Kampagnen einen großen und wichtigen Beitrag zur Beheimatung der Mitglieder in der Kirche leistet und dabei deren Vielfältigkeit im Blick hat.

Aus der Mitte der Kommission wurde angeregt, dass das ZfK bei Themen, die in der Landeskirche kontrovers diskutiert werden, unterschiedliche Positionen auch gegenüber der Öffentlichkeit benennen darf und soll (benannt wurden beispielsweise die Themen „Sterbehilfe“, „Friedensethik“ oder „Dialog der Religionen“). Auch diese theologische Vielfalt kann das Gefühl der Beheimatung der Mitglieder stärken.

Gleichzeitig sind die Mitarbeitenden des ZfK jedoch vor die große Herausforderung gestellt, dass sie nur dann berichten, beraten und Hilfestellung geben können, wenn sie über die Ereignisse in den Ge-

meinden und Kirchenbezirken informiert werden bzw. angefragt werden. Das ZfK stellt den Kontakt zwischen den intern bzw. extern anfragenden Personen, den Fachabteilungen bzw. ggfs. den kirchenleitenden Gremien her.

#### Kirchenwahlen

Frau Hinrichs erläutert die Auswertung zur Kirchenwahl 2013 (umfassender Abschlussbericht siehe Verhandlungen der Landessynode, Frühjahrstagung 2015 Seite 63 f, Anlage 12).

Im Blick auf die nächsten Kirchenwahlen im Jahr 2019 wurde zur Wahlgesetzgebung bereits beschlossen, dass mit „... der Planungsgruppe und der kirchlichen Mitarbeiterschaft spätestens Ende 2017 die endgültige Fassung von Wahlgesetz und Durchführungsbestimmungen kommuniziert“ wird. Die Kommissionsmitglieder weisen auf die rechtzeitige Planung und die Einbindung aller Beteiligten hin.

Die Frage der Kandidatengewinnung bzw. Stärkung der mittleren Altersgruppe wurde unter verschiedenen Aspekten diskutiert. In diesem Zusammenhang wurde angeregt, die Frage nach den Anforderungen an Ehrenamtliche zu überdenken. Es besteht Einigkeit darüber, dass diese Fragen nicht von einer Stelle geklärt werden können, sondern von allen verantwortlichen Gremien bedacht werden müssen.

#### Gemeindeberatung

Herr Hantke verdeutlicht mittels verschiedener Beispiele die Aufgabenbereiche der Gemeindeberatung und geht auf die Beratungsprozesse 2013 bis 2014 ein (siehe vorlaufende Berichterstattung – Grafik unter Ziffer 2.1.1.).

Schwerpunkte sind die Begleitung bei Strukturveränderungen, Konzepte und Strategien zu entwickeln oder beispielsweise die Arbeit von Gemeinden, (neuen) Gremien und (neuen) Teams zielorientiert(er) zu gestalten. Auch Konfliktberatungen werden angefragt. Die Beauftragung der Gemeindeberatung erfolgt jeweils durch die Klienten selbst.

Ein Beratungsteam besteht in der Regel aus zwei „ehrenamtlich“ tätigen Personen, die eine Aufwandsentschädigung erhalten. Meist haben diese Personen eine mehrjährige systemische Beratungs-Ausbildung absolviert. Die Mehrzahl sind erfahrene Pfarrerinnen und Pfarrer. Regelmäßige Weiterbildungen sind unbedingt erforderlich, um den hohen Standard zu halten. Bei der Ausbildung von Gemeindeberater/innen gibt es enge Kooperationen mit der Evangelischen Kirche der Pfalz, der Evangelischen Württembergischen Landeskirche und mit dem Ausbildungsinstitut der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Herr Hantke berichtet, dass in den vergangenen Jahren die Anfragen und die Anforderungen an die Berater/innen kontinuierlich gestiegen sind. Beratungsprozesse dauern oft bis zu einem Jahr und beanspruchen viele Ressourcen – aber vor allem viel Zeit. Verschiedene Entlastungsmöglichkeiten für die Gemeindeberater/innen auch an Beispielen anderer Landeskirchen werden diskutiert. Langfristige Lösungen waren daraus nicht zu erkennen; diese sind noch zu entwickeln.

#### Organisationsberatung

In Abgrenzung zur Gemeindeberatung wird die Organisationsberatung nicht auf Anfrage oder durch Beauftragung eines Klienten tätig. Es handelt sich hierbei um eine Beratung, die von der Leitung im Kontext eines Prozesses angestoßen wird.

Herr Herzfeld informiert über die Organisationsberatung im Liegenschaftsprojekt (2015-2019), in dem die Leitung der Kirchenbezirke („mittlere Ebene“) entsprechend vorbereitet wird, mittelfristige, komplexe, strategische Leitungsaufgaben zu erfüllen. Die bezirklichen Gremien werden dabei durch qualifizierte und intensive Beratung sowie durch Fortbildungen unterstützt.

Die Pilotphase wird in drei Kirchenbezirken durchgeführt und soll bis Ende 2016 gehen. Die Beratung erfolgt in Teams von zwei Personen. Bisher konnten fünf Beratende gewonnen werden. Hinzu kommt noch Herr Herzfeld, so dass die erforderliche Mindestanzahl von Berater/innen für die Pilotphase erreicht ist (Stand Juli 2015).

Die Zeitplanung sieht vor, dass von 2017-2019 (Hauptphase) das Projekt in 21 Kirchenbezirken durchgeführt werden soll, also pro Jahr sieben Kirchenbezirke. Schon heute ist ersichtlich, dass es nach Abschluss des Projektes weiterhin einen erhöhten Beratungsbedarf geben wird.

Das Projekt ist mit einer 50%-Stelle Teilprojektleiter Organisationsberatung (Herr Herzfeld) und einer 50%-Stelle Projektleitung Herr Maier (Referat 8) ausgestattet.

Herr Herzfeld hat zunächst die Aufgabe, das Projekt strukturell und personell zu entwickeln. Während der Pilotphase ist ein standardisiertes Projekthandbuch zu erstellen, in dem die Prozesse dokumentiert werden um damit für die Weiterentwicklung und für das Wissenstransfer-Management eine Grundlage zu schaffen.

Die Beratung umfasst die Berücksichtigung finanzieller Aspekte ebenso wie die Auseinandersetzung mit ekklesiologischen Frage. Sie ist (zeit-)aufwändiger als in der Planung vorgesehen und erfordert einen hohen Einsatz der Beratenden.

In den Leitungsgremien besteht eine Veränderungsbereitschaft – teilweise müssen dort die Verantwortlichen jedoch dafür erst gewonnen werden.

Der größte Sachzwang ist nach Schilderung von Herrn Herzfeld die personelle Ausstattung. Diese sollte erhöht werden und evtl. auch Anreize für die Gewinnung von Berater/innen geschaffen werden.

Die Kommission unterstützt die Bedenken zur personellen Ausstattung, denn um einen sachlichen und neutralen Blick der Beratenden dauerhaft zu gewährleisten, kann von den Teams beispielsweise nur eine begrenzte Anzahl von Beratungen in einem Kirchenbezirk durchgeführt werden, um nicht in eine Art „vergleichbare Routine“ zu verfallen.

#### Stellenwechsel-Coaching

Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich auf eine neue Stelle bewerben oder eine solche erst kurz inne haben, gibt es die Möglichkeit eines Coachings u.a. durch Gemeindeberater/innen mit Zusatzqualifikation.

Es handelt sich dabei um eine Schnittstelle zwischen Referat 1 (Gemeindeberatung) und Referat 2. Im Wesentlichen sind damit aus dem Referat 2 die Bereiche Personaleinsatz/Personalförderung (die den Großteil der Kosten übernehmen) betraut.

Frau Hinrichs und Herr Hantke berichten von einer guten Zusammenarbeit mit den genannten Stellen. Dieses Angebot soll weiter ausgebaut werden.

#### Gleichstellung

Es wird auf den ausführlichen Bericht der Fachgruppe Gleichstellung vom 09.02.2011 verwiesen (siehe Verhandlungen der Landessynode Herbsttagung 2011 Anlage 14).

Frau Hinrichs berichtet, dass für diesen Arbeitsbereich eine auf zwei Jahre befristete Stelle aus dem „Stellenpool“ beantragt ist.

#### **4. Gespräch mit den Mitarbeitenden und Rundgang durch das ZfK**

Station 1 Abteilung Grundsatzplanung: Visitation, Kirchenkompass, Gemeindeberatung, Organisationsberatung im Liegenschaftsprojekt.

Herr Herzfeld berichtet von den guten Erfahrungen mit dem Instrument „Kirchenkompass“ und die nachhaltige Wirkung der Arbeit in den Gemeinden/Kirchenbezirken. Dies hat eine Untersuchung der Evangelischen Hochschule in Freiburg gezeigt.

Zu seinen Aufgaben gehören auch die regelmäßige Schulung der Kirchenkompass-Moderatoren/innen und die Qualifizierung von Nachwuchskräften.

Es werden verschieden Arbeitsmaterialien z. B. neue (Post)Karten zu den Leitbildern oder Praxishilfe zur Visitationsordnung vorgestellt.

Herr Hantke stellt Arbeitsmaterial aus der Gemeindeberatung vor. Der hohe zeitliche Aufwand, den die Beratungsarbeit erfordert, führt unweigerlich zu der Problemanzeige und dem Bedürfnis nach Entlastung. Es werden verschiedene Modelle von Nachbarkirchen und deren Grenzen diskutiert. Die Evangelische Kirche der Pfalz arbeitet z.B. in der Gemeindeberatung mit Stellendeputaten. Allerdings lässt sich der Zeitbedarf im Vorfeld nicht definieren, was in der Folge zu Schwierigkeiten führt.

Station 2 Arbeitsbereiche: Grafik, Produktion, Interne Medien

Herr Stephan stellt den Relaunch des Intranets, der für das Jahr 2016 geplant ist, vor.

Frau Weber stellt die Zeitschriften „Große Glocke“ sowie „ekiba-intern“ vor und erläutert deren Aufbau. In jeder Ausgabe von „ekiba-intern“ wird auf vier Seiten aus dem Diakonischen Werk Baden berichtet. Diese Seiten werden von dort selbst gestaltet.

Frau Kern ist für die Öffentlichkeitsarbeit aus dem Bereich „Jugend“ verantwortlich. Sie ist mit der Erstellung des Magazins „PRO“, der Pflege der Internetseiten ejuba.de und Begleitung des facebook-Auftritts betraut. Sie berichtet von gut vernetzten Strukturen und dass damit auch viele Mitarbeitende in den Jugendverbänden erreicht werden.

Das Sachgebiet Grafik/Produktion (Frau Bocher, Frau Fuhr, Herr Pfeffer) übernimmt die grafische Gestaltung von Druckerzeugnissen und anderen Produkten. Herr Pfeffer ist für den Auftritt bei Messen, die Begleitung von Ausstellungen, fotografische Arbeit im ZfK und das Merchandising zuständig.

Station 3 Arbeitsbereiche: Pressearbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Multimedia-Redaktion, Internetarbeit

Am „news-desk“ laufen alle Anfragen für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit auf. Die Recherche ist ebenso Bestandteil wie die Erstellung der Pressemeldungen.

Die Internetredaktion stellt verschiedene Portale – in Kooperation mit anderen Landeskirchen – und deren Entwicklung vor. Die Vielschichtigkeit und Breite der Themen und der Arbeit technischer und theologischer Sicht wird dadurch sehr anschaulich. Das ZfK sucht immer Personen, die bereit sind diese geistliche Arbeit auf den Internetportalen im Ehrenamt mitzugestalten. Es wird sehr deutlich, dass die Weiterentwicklung der Arbeit mit den vorhandenen Stellen sehr schwierig ist. In diesem Bereich sind die Qualitätsstandards sehr hoch und die Reaktionszeit häufig sehr kurz; dies erschwert den Einsatz von „externer Hilfe“ erheblich.

#### Station 4 Arbeitsbereiche: Rundfunkarbeit, Hörfunk und TV

Herr Besau berichtet von der geringen Bindung der Hörer/innen an die Kirche. Diese gilt es durch eine detaillierte Auswahl der Themen und einen exakten Zuschnitt auf die Zielgruppe zu stärken.

#### Abschlussgespräch – mit der Abteilungsleiterrunde

Bei den Gesprächen und bei der Vorstellung der einzelnen Arbeitsbereiche durch die Mitarbeitenden selbst wurden die große Themenvielfalt und die Vielschichtigkeit der Arbeit sehr anschaulich. Gleichzeitig wurden auch die begrenzten finanziellen und vor allem personellen Ressourcen deutlich.

Im Bereich Internetarbeit des ZfK war klar zu erkennen, dass hier ein Missverhältnis zwischen der anfallenden Arbeit und den vorhandenen zwei Stellen besteht und es äußerst schwierig ist, sich in diesem Bereich externer konzeptioneller und redaktioneller Hilfe zu bedienen. Eine externe Vergabe würde hier einen sehr hohen Koordinationsaufwand bedeuten – gerade auch im Blick auf die bestehenden Qualitätsstandards. Außerdem muss in diesem Bereich auf viele Geschehnisse sofort reagiert werden; dies kann nur intern geschehen. Um diese schnellen Reaktionszeiten zu gewährleisten, haben derzeit immer der Pressesprecher oder die Chefin vom Dienst und eine Person aus der Internetredaktion (Wochenend-)Bereitschaft.

Unter diesen Aspekten spricht sich die Kommission für eine Unterstützung der Arbeit aus, um auch weiterhin effektiv arbeiten zu können.

Die hohe Diskussionskultur im Team und das Networking innerhalb der Landeskirche sind eine sehr große Stärke und bereichern die Arbeit wesentlich.

Die Verzahnung der Öffentlichkeitsarbeit mit den zuständigen Stellen in den Kirchenbezirken sowie der Aufbau eines Netzwerkes sehen die Kommissionsmitglieder als sehr wichtig an. Ob die dadurch entstehenden Synergieeffekte als Ressource ausreichen, ist allerdings fraglich.

Im Bereich der Gemeindeberatung hat sich die enge Zusammenarbeit mit den Nachbarkirchen bewährt. Die Kommission unterstützt das Anliegen, dass für die Gemeindeberater/innen Entlastungsmöglichkeiten geschaffen werden sollen.

Organisationsberatung: Die Gespräche im Zusammenhang mit dem Liegenschaftsprojekt haben gezeigt, dass nicht nur finanzielle Aspekte oder Sachfragen eine große Rolle spielen. Ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit könnte als „Überzeugungsarbeit“ bezeichnet werden mit dem Ziel, die Vertreter/innen in den Kirchenbezirken zu gewinnen.

Um den vorgesehenen Zeitplan einzuhalten, wird mehr Personal benötigt. Ansonsten müsste der Zeitplan verlängert werden.

Die bewusste Unterscheidung von Gemeindeberatung und Organisationsberatung wird begrüßt.

Die Kommissionsmitglieder haben gute Einblicke in die verschiedenen Themengebiete, Abläufe und Problemstellungen erhalten.

Die hohe Motivation und das große persönliche Engagement der Mitarbeitenden waren in allen Arbeitsbereichen zu spüren.

Mit einem herzlichen Dank an alle Verantwortlichen und Mitarbeitenden im Referat 1 für den eindrucksvollen und bereichernden Besuchstag, die präzise Vorbereitung und das gute Miteinander endet der Besuchstag.

Karlsruhe, den 18. März 2016

gez. Axel Wermke  
gez. Sabine Ningel  
gez. Theo Breisacher  
gez. Thomas Jammerthal  
gez. Christiane Kronenwett

Anlagen:

- A. Vorlaufende Berichterstattung
- B. Diskussionspapier
- C. Zeitplan

## Anlage 16, Anlage A

### Vorlaufende Berichterstattung

#### Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1. Welchen landeskirchlichen Schwerpunktzielen ist die Arbeit der beiden Abteilungen des Referates 1 besonders verpflichtet?	1
1.2. Die Entwicklung des Referates 1	2
1.3. Die Aufgaben der Referatsleitung	3
1.4. Fachgruppe Gleichstellung	4
<b>2. Grundsatzplanung</b>	<b>4</b>
2.1. Arbeitsbereiche Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung, Kirchliche Statistik und Mitgliederstruktur	4
2.1.1. Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung (GBOE)	4
2.1.2. Grundsatzplanung, Kirchliche Statistik und Mitgliederstruktur	6
2.2. Arbeitsbereiche Organisationsberatung, Visitation, Kirchenkompass	7
2.2.1. Organisationsberatung im Liegenschaftsprojekt	7
2.2.2. Visitation	8
2.2.3. Kirchenkompass	9
<b>3. Zentrum für Kommunikation</b>	<b>10</b>
3.1. Die Aufgaben des ZfK	10
3.2. Öffentlichkeitsarbeit als Querschnittsaufgabe	10
3.3. Digitalisierung und Crossmedialität	11
3.4. Die Arbeit im Bereich des privaten Rundfunks (ERB)	12
3.5. Die Arbeit im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (SWR/ARD)	12
3.6. Mitgliederbindung und Öffentlichkeitsarbeit in den Kirchenbezirken	13
3.7. Mitarbeitende im ZfK und ihre Aufgaben	14
<b>4. Schlussbemerkung</b>	<b>16</b>

#### Anhänge:

- Bericht über den Besuch einer Kommission der Landessynode in Referat 1 am 6. Juli 2009 (siehe Verhandlungen der Landessynode, Frühjahr 2010, Seite 84 f., Anl.; 13)
- Protokoll des Zwischenbesuchs am 9. Juli 2011 (hier nicht abgedruckt)
- Auszug aus dem Haushaltsbuch 2016/17: Leistungsplanung mit den Zielen des Referates 1 (hier nicht abgedruckt)
- Organigramm Referat 1;
- Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan (hier nicht abgedruckt)

#### Anmerkung:

Die in der Ordnung für Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat geforderten Angaben über die Beteiligung an der Umsetzung von Zielen im Kirchenkompassprozess wurden in diesen Bericht unter 1.1. eingearbeitet.

### Vorlaufende Berichterstattung zum Dienstbesuch der Landessynode in Referat 1 am 3. Dezember 2015

#### Aktuelle Herausforderungen und Problemstellungen des Referates 1 im Blick auf anstehende Aufgaben und die im Haushaltsbuch vorgesehenen Ziele

##### 1.0. Einleitung

Angesichts gesellschaftlicher Veränderungsprozesse (wie der demografische Wandel oder die Segmentierung der Gesellschaft) und kircheninterner Veränderungsvorhaben (wie das Liegenschaftsprojekt) steht die Evangelische Landeskirche in Baden vor großen Herausforderungen. Fast alle diese Herausforderungen spiegeln sich in der Arbeit, in den Aufgaben, Problemstellungen und Zielen der beiden Abteilungen des Referates 1, da sowohl in der Grundsatzplanung als auch im Zentrum für Kommunikation (ZfK) überwiegend Querschnittsaufgaben wahrgenommen werden. Die meisten Mitarbeitenden müssen darum bei ihrer Arbeit (etwa im Bereich der Medien- und der Pressearbeit) die gesamtkirchlichen Perspektiven angemessen berücksichtigen und zugleich um die besonderen Herausforderungen der Gemeinden und Kirchenbezirke wissen (wie in der Gemeindeberatungsarbeit).

So ist sowohl eine referatsübergreifende als auch eine mehrere landeskirchliche Ebenen berücksichtigende Kooperation und eine entsprechende, unterstützende und „serviceorientierte“ Haltung in beiden Abteilungen nicht die Ausnahme, sondern der Normalfall.

### 1.1. Welchen landeskirchlichen Schwerpunktzielen ist die Arbeit der beiden Abteilungen des Referates 1 besonders verpflichtet?

In der **Kirchlichen Grundsatzplanung** mit den Arbeitsbereichen

**(2.1.) Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung, Kirchliche Statistik und Mitgliederstruktur** und

**(2.2.) Visitation, Kirchenkompass und Organisationsberatung im Liegenschaftsprojekt**

steht die Begleitung und Beratung von Gemeinden und kirchlichen Arbeitsbereichen im Mittelpunkt.

Damit ist dieser Bereich dem **Schwerpunktziel 8** aus dem landeskirchlichen Kirchenkompassprozess besonders verpflichtet: „**Der demografische Wandel stellt die Kirchen vor neue Herausforderungen. Die Evangelische Landeskirche in Baden entwickelt auf der Ebene der Landeskirche, der Bezirke und der Gemeinden Konzepte zur Bewältigung der Veränderungen.**“

**Gemeinsame Themen** der beiden Abteilungen des Referates sind die miteinander verbundenen Fragestellungen der **Mitgliederorientierung** und der **zielgruppenspezifischen und milieusensiblen Kommunikation**.

So gibt der Arbeitsbereich Gemeindeberatung mit dem Kirchenkompass und der Milieuberatung Unterstützungsangebote für die mitgliederorientierte Arbeit in den Gemeinden, während das ZfK die zielgruppenspezifische und milieusensible Kommunikation in den Medien im Blick hat und die anderen Referate und Arbeitsgebiete in EOK und Landeskirche entsprechend berät.

Im **Zentrum für Kommunikation**, das die landeskirchliche Öffentlichkeitsarbeit verantwortet, geht es direkt oder indirekt immer um die Vermittlung „öffentlicher Theologie“ und den dahinter stehenden Verkündigungsauftrag der Kirche.

In den Blick genommen wird dies in besonderem Maße von den landeskirchlichen **Schwerpunktzielen 1 und 5**, denen sich dieser Arbeitsbereich besonders verpflichtet weiß, geht es doch in der Öffentlichkeitsarbeit und in der Medienarbeit um das Werben für Angebote, „**Glauben zu leben, zu teilen und zu erfahren**“ (Ziel 1).

**Ziel 5** stellt als Herausforderung fest: „**Das Verständnis des christlichen Glaubens hat in Politik und Gesellschaft abgenommen. Die Evangelische Landeskirche in Baden bringt in den gesellschaftlichen und politischen Diskurs christliche Werte und Inhalte ein, indem sie ihre Bildungs- und Medienarbeit verstärkt.**“

So dienen die kirchlichen Sendungen und Andachten im Rundfunk und im Internet oder die Übertragung von Gottesdiensten im Hörfunk wie im Fernsehen sehr direkt dem Verkündigungsauftrag und unterstützen diese beiden Ziele 1 und 5.

Meist trägt die Arbeit des ZfK jedoch medial vermittelnd zur Umsetzung der 9 aktuellen landeskirchlichen Schwerpunktziele bei. Denn das ZfK hat eine dienende Aufgabe für den gesamten EOK und die Leitungsorgane der Landeskirche, indem es alle Anstrengung darauf richtet, in der Presse und anderen kircheninternen wie externen Medien über die kirchliche Arbeit zu informieren, Vertrauen und Akzeptanz herzustellen und das Image der Landeskirche in der Öffentlichkeit zu pflegen.

Dennoch gelingt es manchmal, auch durch die Presse- und Medienarbeit indirekt zur Umsetzung eines der Schwerpunktziele der Landessynode beizutragen. So unterstützen z.B. öffentliche Stellungnahmen des Landesbischofs oder des Präsidenten der Landessynode **das Schwerpunktziel 4**, in dem es um das Eintreten für eine Kultur der Gewaltfreiheit und den interkulturellen Dialog geht. Pressemitteilungen oder Stellungnahmen kirchenleitender Personen oder Gremien können gelegentlich eine Form unmittelbarer „öffentlicher Seelsorge“ darstellen, etwa bei Katastrophenfällen.

Auch die kurze Morgenandacht im Radio, die Angebote des Inklusionsportals, das „**Twittagsgebet**“ oder die Übertragung eines Gottesdienstes im Fernsehen können einen seelsorglichen Charakter haben. Sie leisten damit einen Beitrag zur Umsetzung des **Schwerpunktziels 3**.

Das Aufgabengebiet der **Fachgruppe Gleichstellung** (vgl. 1.4.) betrifft ebenfalls Querschnittsaufgaben und gesamtkirchliche Grundsatzfragen, die allerdings in den Schwerpunktzielen der Landessynode nicht explizit erwähnt sind.

### 1.2. Die Entwicklung des Referates 1

Der letzte Dienstbesuch der Landessynode in Referat 1 fand im Juli 2009 statt, in der Planungsphase für ein Zentrum für Kommunikation.

Damals war die Öffentlichkeitsarbeit noch als „Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit“ betitelt und umfasste 7 Mitarbeitende einschließlich der Verwaltungskräfte.

Ein Jahr nach der Einrichtung des Zentrums für Kommunikation im Sommer 2010 fand daher im Juni 2011 ein Zwischenbesuch der Landessynode statt, der wie ein Hauptbesuch gehandhabt wurde (die Protokolle beider Besuche sind diesem Bericht beigelegt). Es galt in diesen Jahren, neue, externe Mitarbeitende und solche aus verschiedenen Arbeitsbereichen des EOK in das Zentrum für Kommunikation zu integrieren, arbeitsfähige Strukturen und Abläufe zu schaffen und diese ständig weiter zu entwickeln.

Beim nun anstehenden Dienstbesuch im Dezember 2015 wird ein weiterer Integrationsprozess nahezu abgeschlossen sein, da im Jahr zuvor 5 Mitarbeitende aus dem bisher selbständig organisierten **Evangelischen Rundfunkdienst Baden** (ERB gGmbH) übernommen wurden. (Die ERB Medien GmbH wurde an den bisherigen Geschäftsführer Hanno Gerwin verkauft.) Zudem sind mehrere neue Mitarbeitende aufgrund von Personalwechsel in das ZfK gekommen.

Derzeit arbeiten im **ZfK** 24 Personen mit insgesamt 16,7 Stellendeputaten, d.h. der Anteil an Teilzeitstellen ist relativ hoch. Hinzu kommt eine auf 3 Jahre befristete Projektstelle für das laufende Kirchenkompassprojekt „Dialog im Netz“, das zur theologisch verantworteten Weiterentwicklung der landeskirchlichen Internetarbeit beitragen wird.

Im Vergleich mit Landeskirchen ähnlicher Größe liegt der Personalschlüssel damit sowohl bei den digitalen Medien wie insgesamt im ZfK immer noch deutlich unter dem Durchschnitt.

In der **Grundsatzplanung** arbeiten derzeit 6 Personen mit 5,25 Deputaten. Das sind neben OKR Karen Hinrichs, die neben der Referatsleitung zugleich die Abteilungsleitung für die Grundsatzplanung innehat und der Sekretärin *Monika Schuchmann*, zwei Pfarrer mit je 100%. *Matthias Hantke* ist zuständig für die Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung (GBOE), die zugeordnete 50% Verwaltungsstelle hat *Petra Lehmann* inne. Die andere „Pfarrstelle mit übergemeindlichen Aufgaben“, die mit *Alexander Herzfeld* besetzt ist, ist nach einem Beschluss des Landeskirchenrats vom 24.7.2013 zunächst befristet bis 2019 und zuständig für die Beratung im Liegenschaftsprojekt, die Visitation und den Kirchenkompass. Die zugeordnete 50% Verwaltungsstelle, die *Petra Vollmer* innehat, wird vom Liegenschaftsprojekt finanziert, hinzu kommen 25% für die Verwaltung des laufenden „Kirchenkompassfonds für Gemeinden und Kirchenbezirke“ (der als Projekt zunächst bis 2017 befristet ist).

Vorgeschlagen wird, den Bereich „Kirchliche Grundsatzplanung“, der faktisch eine kleine Abteilung darstellt, künftig auch im Haushaltsbuch und Organigramm als solche auszuweisen. Auch eine andere Bezeichnung der Abteilung wäre zu prüfen, da der Begriff „Grundsatzplanung“ weder verständlich noch schlüssig ist.

### 1.3. Die Aufgaben der Referatsleitung

Die Referatsleitung hat für beide Abteilungen in Referat 1 die Aufgabe, die Arbeit theologisch zu begleiten und inhaltlich weiterzuentwickeln. Gemeinsam mit dem Leitungsteam des ZfK (Abteilungsleitung und CvD) und den beiden theologischen Mitarbeitern in der Grundsatzplanung berät die Referatsleitung strategische Fragen, die beide Abteilungen betreffen, in der „5er-Runde“. Diese kann nach unruhigen Zeiten, in denen die Begleitung von neuen Mitarbeitenden und die Weiterentwicklung der Arbeitsstrukturen Priorität hatten, nun wieder regelmäßig tagen. (Die Personalwechsel waren nicht allein durch die Integration des ERB bedingt, sondern auch durch Elternzeiten, Ruhestand und Stellenwechsel).

Auch die Beratung von wichtigen Vorhaben, die nur einen einzelnen Arbeitsbereich betreffen, mit den jeweils zuständigen Mitarbeitenden und die Mitwirkung bei der Entwicklung von Konzepten (etwa für größere publizistische Projekte, das Kirchenkompassprojekt „Dialog im Netz“ oder die „Organisationsberatung im Liegenschaftsprojekt“) gehören zu den Aufgaben der Referatsleitung. Bei alledem ist es eine ständige Herausforderung, die beiden Abteilungen des Referates „zusammenzuhalten“, auf inhaltlich miteinander korrespondierende Themen zu verweisen, angemessene Formen der Kooperation untereinander und mit anderen Abteilungen des EOK zu finden und zu fördern.

Eine weitere Herausforderung ist durch die Mitgliedschaft der Referatsleitung in mehreren Gremien der kirchlichen Medienarbeit (sie sind in der Leistungsplanung genannt), im SWR-Rundfunkrat sowie die Mitwirkung in einer Reihe von referatsübergreifenden Fachgruppen, Beiräten und Arbeitsgruppen gegeben. Hinzu kommt die Zuständigkeit als Gebietsreferentin für drei große Kirchenbezirke. Die positive Seite daran ist die Vielfalt der Themen und Begegnungen, die „Herausfor-

derung“ wird darin gesehen, die verschiedenen Logiken und Terminplanungen der EOK-internen, der kirchenbezirklichen und der kirchenexternen Aufgabenbereiche miteinander in Einklang zu bringen.

#### 1.4. Fachgruppe Gleichstellung

Die Veröffentlichung des Gleichstellungsatlas der EKD im Frühjahr 2015 hat sichtbar gemacht, dass die Evangelische Landeskirche in Baden einen Nachholbedarf in Sachen Gleichstellung und Chancengerechtigkeit hat. Das liegt auch daran, dass die quasi „ehrenamtlich“ arbeitende Fachgruppe (mit OKR Hinrichs als Vorsitzender) in keiner Weise die Stelle einer hauptamtlichen Kraft ersetzen kann. Die Bezeichnungen sind verschieden, aber in fast allen Landeskirchen ähnlicher Größe gibt es Beauftragte für Gleichstellung und Chancengerechtigkeit. Ein dringendes Ziel ist daher die Einrichtung einer solchen Stelle mit mindestens einem 50% Deputat. Eine entsprechende Stellenbeschreibung liegt vor. Geprüft wird, ob eine Finanzierung durch den „Stellenpool“ infrage kommt und/oder eine Mischfinanzierung aus Innovations- oder Budgetmitteln. Beide Finanzierungswege für eine befristete halbe Stelle können jedoch nur der Überbrückung dienen. Das mittelfristige Ziel sollte die Einrichtung eines regulären Arbeitsbereiches sein, der mehrere verwandte Themenbereiche zu bearbeiten hat, die sich unter dem Fachbegriff „Diversity“ (Vielfalt) zusammenfassen lassen. Für einen solchen Arbeitsbereich reicht allerdings die Einrichtung einer einzelnen regulären Personalstelle nicht aus, zumal Fachkompetenz aus verschiedenen Themenbereichen (z.B. Inklusion, Diakonie, Antidiskriminierung, Sexismus/Prävention, Männer- und Frauenarbeit) vertreten sein sollte.

#### 2. Grundsatzplanung

Im Bereich der Grundsatzplanung sind die verschiedenen Aufgabenbereiche aufgeteilt.

Unter 2.1. berichtet *Matthias Hantke* über die Aufgabenbereiche Gemeindeberatung, Organisationsentwicklung, Kirchliche Statistik und Mitgliederstruktur.

Unter 2.2. berichtet *Alexander Herzfeld* über die Aufgabenbereiche Organisationsberatung im Liegenschaftsprojekt, Visitation und Kirchenkompass.

#### 2.1. Arbeitsbereiche Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung, Kirchliche Statistik und Mitgliederstruktur

##### 2.1.1. Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung (GBOE)

Der Zahl der Anfragen an die GBOE hat in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen: Erfreulich viele Gemeinden, Gremien, Teams nutzen die Beratungsangebote, meist zur zielorientierten Arbeit, zur Entwicklung von Konzepten und Strategien, zur Begleitung

von Strukturveränderungsprozessen oder zur Vorbereitung auf eine Visitation.

Gemeinden, die in Zukunft stärker kooperieren möchten (oder müssen), wenden sich an die GBOE, um in einem begleiteten Prozess Arbeitsschwerpunkte zu entwickeln, verbindliche Absprachen zu treffen oder den Kommunikationsfluss neu zu organisieren. Teams von Hauptamtlichen oder Dienstgruppen bitten um Hilfestellung für eine Teamentwicklung, damit die Zuständigkeiten und Arbeitsabläufe geklärt werden, oder die Arbeit auf eine gute Weise neu verteilt werden kann. Ältestenkreise und Kirchengemeinderäte möchten für die kommenden Jahre gezielt Schwerpunkte in der Gemeindearbeit setzen, Neues auf den Weg bringen und dafür Anderes zurückfahren.

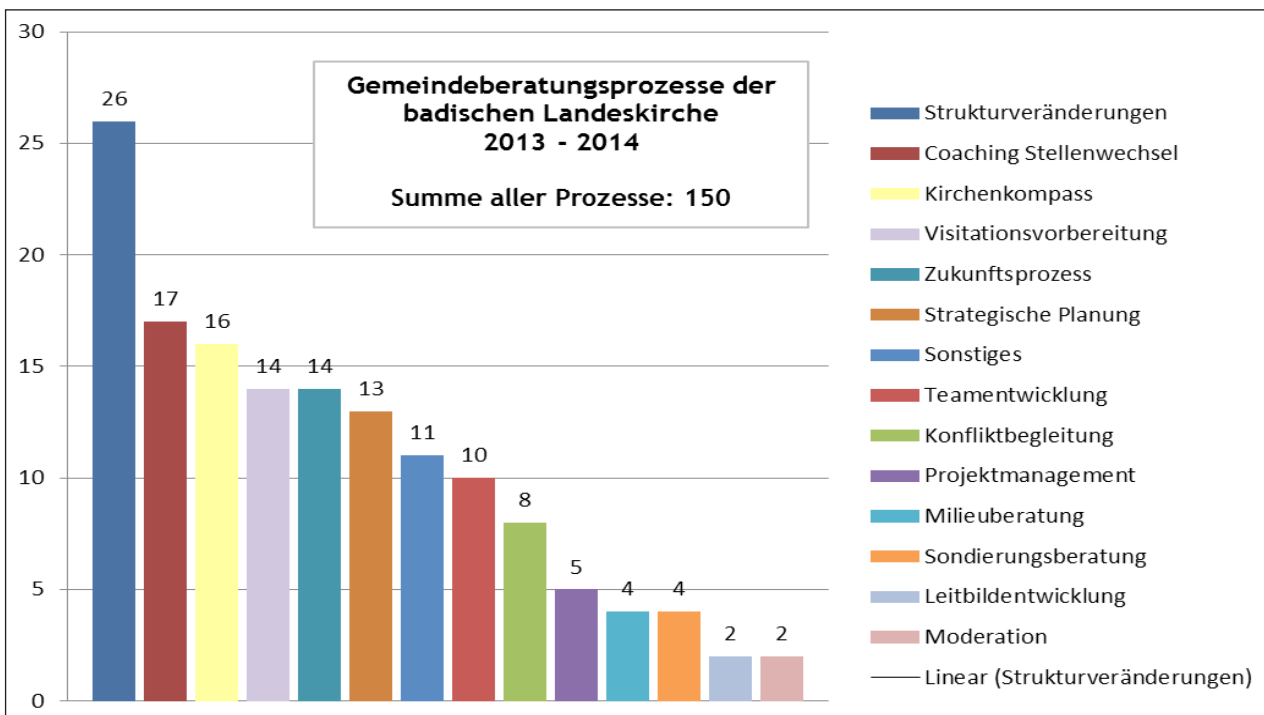
Oft spielen dabei natürlich Spannungen und Abschiedsschmerzen von Vertrautem eine Rolle, auch Sorgen vor den Reaktionen aus der Gemeinde auf angestrebte Veränderungen und notwendige Entscheidungen. Auch dafür ist bei einem Beratungsprozess Raum – und in aller Regel lassen sich neue Wege finden, um die Arbeit vor Ort auf ein gutes Gleis Richtung Zukunft zu setzen.

Konfliktberatungen werden gelegentlich angefragt, glücklicherweise meist so frühzeitig, dass noch ausreichend Handlungsspielraum für das gemeinsame Entwickeln von Lösungswegen ist. Die Vorstellung, sich erst und nur an die GBOE zu wenden, „wenn überhaupt nichts mehr geht“, gehört weitgehend der Vergangenheit an.

Für die Begleitung von Gemeinden und Kirchenbezirken sind die Angebote weiterentwickelt und ausdifferenziert worden. An der besseren Vernetzung verschiedener anderer (Fach-) Beratungsangebote mit der GBOE wird gearbeitet, mit der Personalförderung (Referat 2) und dem Zentrum für Seelsorge (ZfS) in Heidelberg besteht kontinuierlicher Austausch. Die enge Zusammenarbeit mit dem Hohenwart-Forum ist sehr hilfreich: Neben Beratungsprozessen, die in Hohenwart – oft im Rahmen von Ältesten-Rüstzeiten – laufen, ist dort in Abstimmung mit Referat 1 das Thema „milieusensible Arbeit“ sowie die Prozess-Moderations-Ausbildung zu Hause.

Insgesamt hat die GBOE einen sehr guten Ruf in der Landeskirche, was sich neben den hohen Aus- und Fortbildungs-Standards vor allem dem Engagement der Beratenden verdankt, die neben ihren (meist) Vollzeitstellen immer noch die Zeit und Energie für viele Kilometer Weg und die Arbeit an oft sehr komplexen Prozessen aufbringen.

Die Begleitung von Gemeinden und Kirchenbezirken in Veränderungsprozessen erfordert die ständige Weiterentwicklung, Differenzierung und Verstärkung der Angebote der Gemeindeberatung. Die gesellschaftlichen und demografischen Veränderungen sowie die erforderliche Stärkung der Mitgliederbindung verlangen auf allen Ebe-



nen der Landeskirche die Ausarbeitung von Konzepten, die der jeweiligen Situation angemessen sind (s. Schwerpunktziele 6 und 8).

Zum Pool der Beratern gehören zur Zeit über 20 berufene, in der Kirche beruflich oder ehrenamtlich tätige Personen, die mindestens eine mehrjährige systemische Beratungs-Ausbildung erfolgreich absolviert haben. Die Mehrzahl der Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater sind erfahrene Pfarrerinnen oder Pfarrer, einige haben auch eine psychologische Ausbildung oder eine Doppelqualifikation. Regelmäßige Fortbildungen und Supervision gehören zu den Standards.

Um den steigenden Beratungsbedarf abdecken zu können, wurde in Kooperation mit der Evangelischen Kirche der Pfalz 2013 eine Ausbildung in systemischer Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung nach geltenden GBOE-Standards der EKD aufgelegt und im Frühjahr 2015 erfolgreich abgeschlossen. Im November startet eine weitere Ausbildung mit starker badischer Beteiligung. Die badisch-pfälzische Variante der GBOE-Ausbildung wird über Innovationsmittel von Referat 1 finanziert, die Teilnehmenden tragen ein Drittel der Kosten selbst und verpflichten sich (nach erfolgreicher Ausbildung) zur Mitarbeit in der GBOE für mindestens drei Jahre. Daneben gibt es nach wie vor die Möglichkeit für zwei Personen pro Jahr, eine adäquate GBOE-Ausbildung am IPOS, dem Ausbildungs-Institut der EKHN, oder in Württemberg zu absolvieren, die seit Jahren in evangelisch-katholischer Kooperation angeboten wird. Beide alternative Ausbildungen werden über die Personalförderung mitfinanziert.

Besondere Aufmerksamkeit verlangt das „Coaching bei Stellenwechsel“, ein Angebot für Pfarrer/-innen (und hoffentlich bald auch für andere Berufsgruppen), die sich auf eine neue Stelle bewerben oder dort gerade angekommen sind. Dieses Coaching liegt an der Schnittstelle zwischen Personaleinsatz/Personalförderung (Referat 2), die den Großteil der Kosten übernehmen, dem Zentrum für Seelsorge (das ansonsten für Coaching und Supervisions-Anfragen zuständig ist) und der GBOE. Zur GBOE gehören einige Beratende, die neben einer entsprechenden Coaching-Qualifikation auch über hilfreiche kirchliche Feldkompetenz verfügen.

Auch dieses Angebot ist zunehmend gefragt und soll in Abstimmung mit Referat 2 und ZfS weiter ausgebaut werden.

Die Beratungsarbeit für Kirchenkompass-Prozesse in Gemeinden und Bezirken ist seit Abschluss des Projekts in die Linien-Arbeit der GBOE integriert.

Die Mitwirkung der GBOE an der Konzeptentwicklung für das Liegenschaftsprojekt „Die Zukunft unserer Häuser“ (Referat 8) führte zur Beauftragung für das Teilprojekt „Organisationsberatung im Liegenschaftsprojekt“ (s. 2.2.1.). Auch nach Abschluss des Liegenschaftsprojektes wird es voraussichtlich verstärkten Beratungsbedarf geben, denn die Umsetzung der im Projekt entstehenden Beschlüsse (Gebäude-Masterpläne) in den Gemeinden und Bezirken wird einige Jahre in Anspruch nehmen.

### 2.1.2. Grundsatzplanung, Kirchliche Statistik und Mitgliederstruktur

Die Grenzen zwischen Gemeinde-/Organisationsberatung und der Grundsatzplanung in Form der Unterstützung von Leitungsgremien in Gemeinden, aber eben auch in Bezirken oder der Landeskirche als Gesamtorganisation, sind fließend. Dazu gehören Prozesse wie

- situationsbezogene Beratung und Begleitung von Leitungsgremien und Teams, z.B. in Change- und Transition-Prozessen,
- Konzeptentwicklung auf allen Ebenen,
- Hilfestellung bei der Analyse und Prognose statistischer und soziodemografischer Daten (z.B. anhand der alljährlichen EKD-Statistik, Tabelle II oder durch die Milieuforschung),
- Kirchenkompassprozess-Projekte in Landeskirche, EOK, Kirchenbezirken und Gemeinden,
- Beratung und Begleitung von Kirchenbezirken und Gemeinden, die Fördermittel aus dem „Kirchenkompassfonds für Gemeinden und Kirchenbezirke“ erhalten (von der Antragstellung bis zum Abschlussbericht, Näheres s. unten),
- die Weiterentwicklung des kirchlichen Projektmanagements, auch durch entsprechende Schulungen von Führungskräften.

Insgesamt gewinnt für die Planungsarbeit kirchlicher Gremien aller Ebenen die Verfügbarkeit von Daten an Bedeutung, die langfristige Entwicklungen abbilden und Zukunftsprognosen erlauben. An der Erstellung entsprechender „Planungs-Datenbanken“ wird gearbeitet. Hier wird in Zukunft eine große Aufgabe sein, vorhandenes Datenmaterial aufzubereiten und neues so zu integrieren, dass Entwicklungen leicht abgefragt und statistisch gestützte Prognosen leicht erstellt wer-

den können. Für Bezirke und Gemeinden ist die Einbeziehung von statistischem Material in die strategische Planung oft noch weitgehendes Neuland. Nicht zuletzt durch die neue Visitationsordnung wird sich das im Lauf der Zeit sicher ändern. Umso wichtiger ist es, die nötigen Zahlen einerseits gut abrufbar, andererseits datenschutzkonform zur Verfügung stellen zu können.

Zu sämtlichen Arbeitsbereichen der Grundsatzplanung gehört der regelmäßige Austausch mit entsprechenden Stellen anderer Landeskirchen – viele Themen und Fragestellungen werden auch an anderen Orten bearbeitet. Von Planungsdatenbanken über Konzepte zur Gebäude-Konzentration, von GBOE-Ausbildungskursen bis zu Fragen der Personalentwicklung sind die Landeskirchen an diesem Punkt auch „voneinander lernende Organisationen“.

Der Lerngewinn ist enorm, erfordert aber ein kontinuierliches, zeit- und oft auch kilometer-intensives „networking“ und dann natürlich die Aufbereitung und das Einspielen der Erkenntnisse an den entsprechenden Stellen der eigenen Kirche.

## 2.2. Arbeitsbereiche Organisationsberatung, Visitation, Kirchenkompass

### 2.2.1 Organisationsberatung im Liegenschaftsprojekt

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat begonnen, sich auf die strukturellen Auswirkungen des demographischen Wandels und des zu erwartenden Rückgangs an Mitgliedern wie Kirchensteuereinnahmen einzustellen. In Referat 1 ist die GBOE maßgeblich in die anstehenden Veränderungsprozesse integriert. Zur deutlicheren Unterscheidung von klassischer Beratung (Auftrag erfolgt durch die Klienten) wird sie im Kontext der von der Leitung angestoßenen Prozesse als „Organisationsberatung“ bezeichnet.

Dabei stehen die Schlüsselgrößen Personal und Gebäude im Fokus. In beiden Bereichen sollen bisher zentral getroffene Entscheidungen zukünftig auf Ebene der Dekanate verlagert werden, dafür stehen die großen strategischen Projekte Liegenschaftsprojekt, „Rahmenplanung Kita 2025“ und das Kirchliche Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk (Personal). Unter dem Begriff der „Regionalisierung“ sollen strategische Ziele auf Bezirksebene gefasst und umgesetzt werden. Dabei geht es in beiden Bereichen um grundlegende eklesiologische Fragen einerseits sowie andererseits um den Einsatz von Finanzmitteln in Millionenhöhe.

Die drei genannten Projekte stellen somit zentrale Herausforderungen für die strategische Entwicklung der Landeskirche in den kommenden Jahren dar. Dabei sollen nicht einfach vorgegebene Einsparungen erreicht und umgesetzt werden. Es gilt auch das Ziel, dass die „mittlere Ebene“, die Leitung der Kirchenbezirke, mittelfristig in Stand gesetzt wird, komplexe, strategische Leitungsaufgaben zu erfüllen. Im Zuge des begonnenen demographischen Wandels werden diese einschneidend, schmerzhaft, vermutlich auch konfliktträchtig, aber letztlich richtungweisend für die Handlungsfähigkeit der Organisation der Landeskirche in Zukunft sein. Diese Prozesse werden in einer Evangelischen Landeskirche nur gelingen können, wenn sie theologisch begründet, eklesiologisch reflektiert, professionell kommuniziert und mit einem angemessenen Maß an Beteiligung ausgestaltet werden.

Deutlich war bei den Entscheidungen, dass für diese Veränderungsprozesse die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden Unterstützung in Form von qualifizierter Beratung und Fortbildung benötigen werden, um den neuen Herausforderungen und den hinzugewonnenen Kompetenzen angemessen qualifiziert begegnen zu können. So wurde die Notwendigkeit, im Liegenschaftsprojekt (2015-2019) Beratung zu implementieren, von Anfang an gesehen. Im Projektstrukturplan ist sie als eigenes Teilprojekt „Organisationsberatung“ beschrieben.

Ziel ist dabei, im vorgegeben zeitlichen Rahmen die Kirchenbezirke zu begleiten, den „Masterplan“ für den jeweiligen Kirchenbezirk zu erstellen und die Leitung des Kirchenbezirks darin zu unterstützen, dies in einem kriteriengebundenen, transparenten und kommunikativen Prozess umzusetzen. Die damit verbundene Gelegenheit, einen strategischen Planungsprozess auf Bezirksebene zu führen, soll durch die Organisationsberatung gefördert und begleitet werden – wenn der Kirchenbezirk dies wünscht.

Das Liegenschaftsprojekt ist in Pilot- und Hauptphase unterschieden. In der Pilotphase wird in 3 Kirchenbezirken (Adelsheim-Boxberg, Baden-Baden und Karlsruhe) zeitgleich gearbeitet. Neben der eigentlichen Beratungsarbeit vor Ort bilden in der Pilotphase die Erstellung eines standardisierten Projekthandbuchs, die Erstellung einer beratenden Prozessarchitektur, die Prozessdokumentation als Grundlage der Weiterentwicklung und ein Wissenstransfer-Management die besondere Herausforderung dar. Beraten werden die Bezirkskirchenräte bzw. zu gründende Steuerungsgruppen.



In der Hauptphase des Projekts ist geplant, sieben Kirchenbezirke gleichzeitig zu beraten. Dann wird die zentrale Prozesskoordination und –steuerung die besondere Herausforderung darstellen, dazu ist die entsprechende Ausstattung der Beratungsprozesse erforderlich.

Personell ausgestattet ist das Teilprojekt Organisationsberatung mit der Stelle des Teilprojektleiters (Pfr. *Alexander Herzfeld*), mit einem geschätzten Deputat von ca. 50%. Er hat die Aufgabe, dieses in der Landeskirche singuläre Beratungsprojekt strukturell (in enger Zusammenarbeit mit der Projektleitung und Referat 8) und personell zu entwickeln. Zugeordnet ist eine Sekretariatsstelle mit 50% Deputat, die mit *Petra Vollmer* besetzt ist.

Dazu ist ein Pool von Beratenden aufzubauen und zu qualifizieren, um in jedem Kirchenbezirk ein Zweier-Team einsetzen zu können. Weitere Aufgabe ist es, ein Beratungskonzept zu entwickeln, zu erproben und fortlaufend den Anforderungen von Projektleitung sowie der zu beratenden Kirchenbezirke anzupassen. Dazu ist schließlich umfassende Prozessdokumentation und -evaluation angezeigt. Im Herbst 2016 wird der Landessynode ein Zwischenbericht vorgelegt werden.

Der Pool der gewonnenen Organisationsberatern umfasst aktuell (Stand 7/2015) sechs Personen, eine davon ist der Teilprojektleiter selbst. Damit ist der Bedarf in der Pilotphase des Liegenschaftsprojekts abgedeckt, nicht aber in der anschließenden Hauptphase. Dazu ist gegenwärtig der Pool der Gemeindeberatung nicht in der Lage, denn deren Mitarbeitende arbeiten quasi ehrenamtlich (mit Aufwandsentschädigung) neben ihrem Pfarramt. Deswegen ist die Gewinnung und Qualifikation weiterer Berater/-innen sowie die Schaffung befristeter Teildeputate zwingend geboten.

### 2.2.2. Visitation

Mit der Implementierung der neuen Visitationsordnung 2014 entstand die Aufgabe, ein praxisorientiertes Handbuch zu erstellen, um über die Möglichkeiten und Herausforderungen der neuen Ordnung zu informieren und Gestaltungskriterien und Anregungen zur Umsetzung zu bieten. Bleibende Aufgabe ist die Durchführung von Schulungen, sowohl mit den Visitationsverantwortlichen (Dekaninnen und Dekane, Bezirkskirchenräte) als auch mit den zu Visitierenden (Ältestenkreise und Kirchengemeinderäte). Ziel ist dabei, die Visitation sowohl als theologisch verantwortete Form der Organisationsentwicklung (Gemeindeentwicklung) wie als strategisches Planungsinstrument für die Gemeinde bzw. den Bezirk zu nutzen. Dabei wird die Frage der Regionalisierung zunehmend wichtig. Sie ist in der neuen Visitationsordnung in den Fokus gerückt. Ausdrücklich wird dazu angeregt, benachbarte Gemeinden im Verbund bzw. in zeitlicher Nähe zu visitieren. Dabei wird das Grundverständnis von Visitation und Gemeinde berührt, dies ist Thema bei den Schulungen zur neuen Visitationsordnung. Insgesamt trägt die Visitation dazu bei, die „Mittlere Ebene“ der Landeskirche zu stärken und zu profilieren.

### 2.2.3. Kirchenkompass

Der Kirchenkompass ist eine bewährte Methode, um sich auf unterschiedlichen Leitungsebenen über die Ziele der kirchlichen Arbeit zu verständigen. Mit dem Projekt „Gemeinde leiten und entwickeln mit dem Kirchenkompass“ wurde es ab 2008 in der gesamten Landeskirche implementiert und bewährte sich bisher in ca. 250 Beratungsprozessen. Ein Pool von gegenwärtig ca. 20 Kirchenkompass-Moderatorinnen und -Moderatoren ist aufgebaut, er wird ständig in Qualitätssicherung geschult und erweitert (Kurs „Systemische Prozessmoderation“, in Zusammenarbeit mit Hohenwart-Forum). Das Projekt wurde 2013 wissenschaftlich evaluiert durch Prof. Klie und seinem Team vom „Zentrum für Zivilgesellschaftliche Entwicklung“ (ZEE) der Evangelischen Hochschule Freiburg. Dabei wurden die nachhaltigen Wirkungen der Arbeit mit dem Kirchenkompass in den untersuchten Gemeinden und Kirchenbezirken eindrucklich nachgewiesen. In allen untersuchten Qualitätskategorien zur Gemeindeleitung erzielte der Kirchenkompass als Methode deutliche Qualitätsgewinne, besonders signifikant in den Bereichen „Transparenz“ (Klarheit von Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnissen), „theologische Fundierung der eigenen Arbeit“, „Zielorientierung“ und „Effizienz der Arbeitsweisen im Leitungsgremium“. Die umfangreiche Evaluation ist dokumentiert unter folgendem Link:

[http://www.ekiba.de/html/content/evaluation\\_abschlussbericht.html](http://www.ekiba.de/html/content/evaluation_abschlussbericht.html)

Weitere Aufgaben bilden die Weiterentwicklung des Prozess-Formats, gerade im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung der „Ressourcenperspektive“ bei Veränderungsprozessen in der Landeskirche und neuen Entwicklungen der Beratungswissenschaft hinsichtlich Leitbildarbeit. Die Kirchenkompass-Beratungsprozesse sind, nach Auslaufen des Projekts „Gemeinde leiten und entwickeln mit dem Kirchenkompass“, in die GBOE-Beratungen integriert.

Dem Arbeitsgebiet zugeordnet ist der „Kirchenkompassfonds für Gemeinden, Bezirke und Diakonie“, der ab 2016 die beiden bisher getrennt geführten Fonds gemeinsam weiterführen soll. (Ein entsprechender Projektantrag liegt der Landessynode vor.) Zweck dieses Fonds ist die Förderung von Projekten, die in den Gemeinden und Kirchenbezirken und ihren diakonischen Werken entwickelt werden und die einen Beitrag zur Umsetzung der landeskirchlichen Schwerpunktziele leisten wollen. Dieser Fonds trägt maßgeblich zur Vertiefung von Projektarbeit bei und unterstützt den Zugang zum Kirchenkompass als theologisch verantwortetem strategischem Planungsinstrument auf Gemeinde- und Bezirksebene. Die Aufgabe von *Alexander Herzfeld* besteht in der Projektbegleitung von Antragsstellung bis Auswertung der Abschlussberichte und der Begleitung des synodalen Vergabeausschusses, bei Projekten mit diakonischem Schwerpunkt in Zusammenarbeit mit *Annedore Braun* (DW Ortenau). Die entsprechenden Verwaltungsaufgaben liegen bei *Petra Vollmer*.

Auch die Weiterarbeit mit dem Kirchenkompass im EOK wird durch die Grundsatzplanung unterstützt, z.B. durch die Moderation von Workshops.

## 3. Zentrum für Kommunikation (ZfK)

### 3.1. Die Aufgaben des ZfK

Was macht das Zentrum für Kommunikation? Zunächst einmal ist Kommunikation mehr als Pressearbeit, das Schreiben von Pressemitteilungen oder die Bearbeitung der zahlreichen Journalistenanfragen. Zur Öffentlichkeits- und Medienarbeit gehören die redaktionelle Arbeit für alle Medien (Print, Internet und Social Media, Intranet, Hörfunk und Fernsehen). So sind die einzelnen Arbeitsbereiche im Großraumbüro des ZfK in Sachgebieten organisiert, was sich auch in der Anordnung der Arbeitsplätze an verschiedenen Tisch-Inseln abbildet.

Die 4 Mitarbeitenden der Rundfunkarbeit für die privaten Sender (ERB gGmbH) arbeiten weiterhin im 4. Stock, dort befindet sich auch ein kleines Studio.

Zu den Aufgaben des ZfK gehört auch die publizistische Begleitung größerer landeskirchlicher Veranstaltungen und vor allem die Entwicklung und Umsetzung von landeskirchlichen Kommunikationskampagnen, z.B. zu Finanzfragen, zu Projekten wie dem „Jahr der Kirchenmusik“ oder zur Kirchenwahl. Die Mitarbeitenden aus dem ZfK und den jeweiligen Fachreferaten entwickeln kreative Ideen, die teilweise mit Unterstützung externer Agenturen umgesetzt werden. So ist es z.B. spannend, mit den Mitarbeitenden einer Grafik-Agentur darüber nachzudenken, wie die Kirche von „außen“ wahrgenommen wird. Derzeit steht die Gestaltung einer landeskirchlichen Imagebroschüre kurz vor dem Abschluss.

In Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachreferaten werden zudem einzelne kirchliche Handlungsfelder in der Öffentlichkeit prä-senter gemacht, z.B. im Rahmen der demnächst startenden Kampagne für die Seelsorge unter dem Motto „Seelsorge ist Kirche“.

Jährlich versendet das ZfK durchschnittlich etwa 120 Pressemitteilungen. Eine qualitative Umfrage unter badischen Journalisten hat ergeben, dass die Texte aus dem ZfK gerne für die eigene Redaktionsarbeit genutzt werden. Auch die Pfarrerinnen und Pfarrer schätzen den regelmäßigen Erhalt der Pressemitteilungen und ein noch größerer Adressatenkreis die aktuellen Kurzinfos in der „EOK-Infomail“. Deutlich zugenommen hat die Zahl der Gemeinden und anderer kirchlicher Einrichtungen, die das neue Corporate Design der Landeskirche nutzen und sich vom ZfK beraten lassen. Das Angebot von Fortbildungen im Medienbereich konnte erweitert werden, die Mitarbeitenden des ZfK schulen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit und stehen als Gesprächspartner bei Pfarrkonventen oder Bezirkssynoden zur Verfügung, wenn z.B. das Thema „Kirche und Medien“ auf der Tagesordnung steht.

### 3.2. Öffentlichkeitsarbeit als Querschnittsaufgabe

Öffentlichkeitsarbeit ist mehr als ein einzelnes, zusätzliches Handlungsfeld der Kirche neben den bestehenden, traditionellen Bereichen. Sie ist vielmehr eine Querschnittsaufgabe: So geht es neben der Information über die kirchliche Arbeit darum, öffentlich zu predigen, öffentlich Orientierung und Lebenshilfe anzubieten und einen Beitrag zur christlichen Bildung der Öffentlichkeit zu leisten. Deshalb beteiligt sich das ZfK gerne an Fortbildungen für Pfarrerinnen und Pfarrer oder Theologiestudierende, u.a. über „Impulse des Journalismus für die Predigt“.

Überhaupt spielt der theologische Blickwinkel nicht selten eine Rolle bei der Reflexion der eigenen Arbeit, mal explizit, mal implizit. Etwa dann, wenn sich der Internetbeauftragte auf einer Tagung mit dem Thema „Bibel als Hypertext“ beschäftigt und der Frage nachgeht, ob

biblische Texte im Internet anders wahrgenommen werden als bei der Lektüre der Print-Fassung. Oder wenn sich bei der Planung der „Image-Broschüre“ die Grundfrage nach unserem Kirchenverständnis wie ein roter Faden durch alle Beratungen zieht: Wie nehmen wir uns selbst als Kirche wahr, und wie wollen wir von der Öffentlichkeit als Kirche wahrgenommen werden? Außerdem ist es uns als Kirche wichtig, im Sinne der publizistischen Stellvertretung „Stimme der Stummen“ zu sein, wie es Robert Geisendörfer (1910 – 1976), einer der „Väter“ der evangelischen Publizistik in Deutschland, einst gefordert hat: „Was evangelische Publizistik kann: Etwas öffentlich machen, Fürsprache üben, Barmherzigkeit vermitteln und Stimme leihen für die Sprachlosen“.

Das Zentrum für Kommunikation trägt aber auch den Blick von außen in die Kirche hinein: Welche Themen und Fragestellungen beschäftigen die Gesellschaft derzeit? Wo ist dazu eine Stellungnahme aus theologischer oder kirchlicher Perspektive wichtig? Was erwarten einzelne Zielgruppen, was brauchen eher kirchenferne Mitglieder, um ihre Bindung zum christlichen Glauben und der Institution Kirche zu halten oder gar zu stärken?

Neben der Öffentlichkeitsarbeit ist auch die Interne Kommunikation eine wichtige Aufgabe des ZfK. Die Interne Kommunikation richtet sich an die hauptamtlich wie die ehrenamtlich Mitarbeitenden, stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl und die Motivation. Sie schafft Transparenz auch bei schwierigen Entscheidungen, wie etwa im Liegenschaftsprojekt und ist eine wichtige Quelle der Information über landeskirchliche Entwicklungen.

### 3.3. Digitalisierung und Crossmedialität

Vor allem die Digitalisierung stellt die Medienarbeit der badischen Landeskirche vor neue Herausforderungen. Die klassische, einst getrennte Nutzung von Zeitung, Radio, Fernsehen und in jüngerer Zeit des Internets auf separaten Kanälen verschiebt sich zugunsten einer „crossmedial“ (medienübergreifend) ausgerichteten Mediennutzung. Dabei wird das Internet zunehmend zum Leitmedium. Vor allem jüngere Menschen lesen über das Internet Zeitung, konsumieren TV-Sendungen oder Hörfunkbeiträge zeitversetzt oder informieren sich per live-stream. Hinsichtlich dieses Zusammenwachsens („Konvergenz“) einst getrennter Medien im übergeordneten Medium Internet gewinnt die Web-Präsenz der badischen Landeskirche mit ihren verschiedenen „Auspielkanälen“ (Website und eigene landeskirchliche Kanäle auf den Social-Media-Plattformen: Facebook, Twitter, Youtube) eine besondere Bedeutung. So wird derzeit von [www.ekiba.de](http://www.ekiba.de) als gemeinsamer digitaler Plattform die crossmediale Präsenz landeskirchlicher Themen, Personen und Ereignisse, auch in Verknüpfung mit den Verkündigungsbeiträgen, koordiniert. Zugleich werden die entsprechenden Beiträge den privaten Rundfunksendern in Baden zugeleitet. Über ausgewählte kirchliche Themen und Veranstaltungen wird zunehmend crossmedial berichtet, das heißt, in einer Mischung aus Text, Bild, Audio- und Videobeiträgen. Diese „Crossmedialität“ ist nur durch die Integration der Mitarbeitenden des Evangelischen Rundfunkdienstes Baden (ERB gGmbH) einschließlich eines Mediengestalters Video in das Zentrum für Kommunikation möglich geworden.

Ziel der crossmedialen Redaktionsarbeit ist die qualitative, aufeinander abgestimmte Weiterentwicklung der medialen Angebote. Insbesondere dem Aspekt der Interaktivität soll im Zeitalter des Web 2.0 künftig noch mehr Beachtung geschenkt werden; sei es durch Kommentarfunktionen auf der Homepage und in einzelnen Portalen oder durch die stärkere Teilnahme des Sendepublikums an einzelnen Sendungen bzw. Beiträgen. Überhaupt wird die Interaktivität eine zunehmende Rolle spielen, also die Möglichkeit der Rückkoppelung durch die Nutzerinnen und Nutzer. Die Interaktivität ist auch Leitgedanke für das Projekt „Dialog im Netz“, bei dem adressatenorientierte, interaktive Formate weiterentwickelt oder neu erprobt werden.

### 3.4. Die Arbeit im Bereich des privaten Rundfunks (ERB)

Die von der baden-württembergischen Landesanstalt für Kommunikation (LfK) in Auftrag gegebene aktuelle Media Analyse hat ergeben, dass die evangelischen Privatfunksendungen der Landeskirche im Hörfunk wöchentlich zwischen 800.000 und 1.000.000 Hörerinnen und Hörer in Baden erreichen.

Im Bereich der Angebote wird derzeit intensiv an der Entwicklung neuer Formate bzw. der Überarbeitung bestehender Formate gearbeitet.

So entsteht ein eigenes Seelsorge-Format für den privaten Hörfunk, bei dem zentrale Handlungsfelder der Seelsorge anhand eines jeweiligen Falles (auf Wunsch anonym) erörtert werden. Um die Öffentlichkeit verstärkt für Glaubens Themen zu sensibilisieren, startet zudem im Herbst 2015 ein Prominentenformat für das Radio, in dem bekannte Persönlichkeiten aus Musik, Sport, Literatur, Politik oder Wirtschaft

über ihren Glauben und ihre Zweifel sprechen. Im Rahmen der Verkündigungsbeiträge werden durch ein spezielles Format gezielt jugendliche Hörerinnen und Hörer erreicht. Im Bereich des Privatfernsehens ist die bestehende Magazin-Sendung „Von Himmel und Erde“ komplett neu strukturiert worden und enthält unter dem neuen Titel „Himmel über Baden“ eine Reihe neuer Rubriken wie „Gemeinde vor Ort“, „Frag‘ den Bischof“, „Faithbook“ oder Veranstaltungstipps. Insbesondere diese Sendeelemente erlauben das synergetische Verwenden von Inhalten für das Hörfunkmagazin „Von Himmel und Erde“, das über fünf badische Privatfunkanbieter und das bundesweit empfangbare Programm *sunshine live* verbreitet wird. Das Magazin wird durch eigene Beiträge der Hörfunkredaktion im ZfK vervollständigt. Diese Inhalte stehen wiederum der landeskirchlichen Internetredaktion zur Verfügung, was ein multimedial vernetztes Arbeiten gewährleistet.

Für die Verkündigungsformate werden – für die Jugendsendungen – regelmäßig Studiobesuche mit Jugendgruppen und jugendlichen Engagierten organisiert und in Interviews umgesetzt. Die Autorinnen und Autoren der Verkündigungssendungen werden von der Redaktion betreut und geschult (vergleichbar wie beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk).

Die Herausforderung bei allen Angeboten für den privaten Hörfunk besteht darin, den Zugang zu einer hohen Zahl von Hörerinnen und Hörer zu nutzen, um deren geringe Mitgliederbindung zu stärken. Dies gelingt, wenn die Zusammenhänge zwischen Geistlichem und Lebensalltag plausibel und die Bedeutung der kirchlichen Arbeit für die Gesellschaft relevant gemacht werden. Dies erfordert eine gezielte Auswahl an Themen sowie deren besonders kreative, vermittelnde Umsetzung in Formaten, die diese Zielgruppen ansprechen.

Die kirchlichen Beiträge für das private Fernsehen werden derzeit im Auftrag der Landeskirche bzw. des ZfK von der „Gerwin Media UG“ produziert. Die mittel- und langfristige Programmplanung erfolgt in regelmäßigen gemeinsamen Redaktionskonferenzen mit dem ZfK.

### 3.5. Die Arbeit im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (SWR/ARD)

Das Team der drei landeskirchlichen Rundfunkbeauftragten – Baden: Pfr. *Wolf-Dieter Steinmann*; Württemberg: Pfrin Dr. *Lucie Panzer*; Rheinland-Pfalz: Pfrin *Annette Bassler* – verantwortet und gestaltet die evangelischen Verkündigungssendungen in den Hörfunk- und Fernsehprogrammen des SWR in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. Die rechtliche Grundlage der kirchlichen Sendungen ist der Staatsvertrag für den SWR. Der badische und die württembergische Beauftragte arbeiten dabei eng zusammen auf der Grundlage eines Kooperationsvertrags der beiden Landeskirchen. Das „Landesrundfunkpfarramt“ ist angesiedelt im Evangelischen Medienhaus in Stuttgart. Der badische Beauftragte ist zugleich eingebunden in die Struktur des ZfK.

Kirchliche Sendungen im Hörfunk:

Täglich werden in allen 5 Programmen des SWR Beiträge (Anstöße, Wort zum Tag, Gedanken, Morgengedanken, kreuzundquer usw.) ausgestrahlt, zur Primetime. Sie erreichen täglich in Baden ca. 1 Mio., die Sonntagsreichweite beläuft sich auf ca. 1,2 Mio Hörerinnen und Hörer. An hohen Feiertagen werden Gottesdienste live übertragen. Ebenso werden anteilig die kirchlichen Sendungen (Andachten und Gottesdienste) für die nationalen öffentlich-rechtlichen Programme (Deutschlandradio) gestaltet.

Zurzeit wirken – neben dem Beauftragten – 11 evangelische Pfarrerinnen und Pfarrer aus Baden „ehrenamtlich“ im Hörfunk mit. Sie werden regelmäßig in Zusammenarbeit mit dem Sender gecoacht, sprecherisch und rundfunkhomiletisch weitergebildet. Die Fortbildung wird bisher finanziert aus den SWR-Aufwandsentschädigungen. Diese Mittel reichen allerdings nicht mehr aus.

Kirchliche Sendungen im Fernsehen:

Für das ERSTE werden zum einen anteilig Gottesdienste für die „hohen“ Feiertage verantwortet, zum anderen wird für die Sendung „Wort zum Sonntag“ wieder ein/e Sprecher/-in gesucht und fortgebildet. Im Südwestfernsehen wird sonntäglich die Sendung „Freisprecher“ ausgestrahlt.

Die „klassische Fernsehverkündigung“ stellt aktuell eine besondere Herausforderung dar: Die Reichweiten sind rückläufig. Zugleich steigen die Qualitätserwartungen von Seiten der ARD. Um diese zu erfüllen, müssen die Weiterbildung für die Mitwirkenden an Gottesdiensten und Sendungen intensiviert und neue Formen Fernseh- bzw. bildgemäßer Verkündigung entwickelt werden.

Im Internet und den sozialen Netzwerken erfahren die Hörfunkbeiträge eine intensive Sekundärverwertung. Auf „kirche-im-swr.de“ sind alle Beiträge jeweils aktuell (lückenlos seit 2007) zugänglich, auch für die Zweitverwertung in kirchlichen (Print-)Medien (ca. 30.000 Zugriffe und bis zu 1.500 Ausdrücke pro Woche).

„Kirche im SWR in facebook“ gibt es seit 2014 (es gibt z.Zt. 1.800 follower, durchschnittlich 10.000 Kontakte wöchentlich). Es ist deutlich, dass hier – im Unterschied wohl zur Homepage – auch Menschen direkt erreicht werden, ohne die Beiträge aus dem Radio zu kennen. Es entsteht also eine eigene „user-Gemeinde“. Die redaktionelle Arbeit wird z.Zt. durch eine Honorarkraft geleistet.

Herausforderungen:

- Die Sender erwarten immer professionellere Arbeit auch von den „Verkündigenden“. Dies verlangt nicht allein von den „Rundfunkpfarrern“, sondern auch von den „ehrenamtlichen“ Verkündigenden immer mehr Aufwand an Zeit und Weiterbildung. Das erschwert zuweilen, qualifizierte neue Sprecher/-innen für die Rundfunkarbeit zu gewinnen.
- Im Bereich der badischen Landeskirche gibt es bisher keine ausdrückliche Personalentwicklung für die öffentlich-rechtliche Rundfunkarbeit. Die württembergische Landeskirche besetzt im Landespfarramt kontinuierlich eine halbe Pfarrstelle zur Anstellung. Im Blick auch auf die Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, die bereits begonnen hat, hin zu trimedialer Aufbereitung von Inhalten, wäre es gut, sich ähnlich aufzustellen.

### 3.6. Mitgliederbindung und Öffentlichkeitsarbeit in den Kirchenbezirken

Die Fragen der Mitgliederbindung und der Mitgliederorientierung sind für das kirchliche Handeln insgesamt von großer Tragweite, sie fordern aber auch die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in besonderer Weise heraus. Eine geplante Imagekampagne soll einen Beitrag zur Stärkung der Mitgliederbindung leisten. Hierzu gehört als zentrales Medium eine Imagebroschüre mit „Testimonials“ von Menschen, die vom kirchlichen Handeln „berührt, bewegt und begleitet“ (Motto der Kampagne) werden. Die Inhalte werden neben der Printform crossmedial verbreitet. Einleger mit Informationen zur kirchlichen Arbeit vor Ort sollen die landeskirchliche Broschüre ergänzen. Darüber hinaus soll ein Konzept für eine Mitgliederzeitschrift entworfen werden, das zunächst exemplarisch auf der Ebene einzelner Kirchenbezirke erprobt werden kann.

Eine zentrale Herausforderung für die Zukunft ist der Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit **in den Kirchenbezirken**. Hier wurde in den zurückliegenden Jahren viel erreicht. In vielen Bezirken gibt es mittlerweile Ressourcen für die Öffentlichkeitsarbeit, die nicht nebenbei geleistet werden kann. Anders als zum Beispiel in Bayern, wo die Öffentlichkeitsarbeit auf regionaler Ebene fast ausschließlich in Pfarrstellen verankert ist, gibt es in Baden derzeit weitere Modelle auf Kirchenbezirksebene. In einigen Bezirken sind Gemeindediakoninnen und -diakone für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig (in der Regel mit 50 % ihres Dienstumfangs), die künftig durch Weiterbildungen und durch eine Hospitation bei einer Zeitung und/oder im ZfK auf ihre Tätigkeit vorbereitet werden. Andersorts wurden ausgebildete Journalistinnen und Journalisten eingestellt, teilweise auf Honorarbasis. Auch wenn es sicherlich sinnvoll ist, die Öffentlichkeitsarbeit von einer Kraft koordinieren zu lassen, schließt dies nicht aus, die einzelnen Arbeitsbereiche auf mehrere Schultern zu verteilen, indem zum Beispiel eine andere Person die Gestaltung der Homepage übernimmt. Dass die Einstellung eines eigenen Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit ein oftmals schwer überwindbares finanzielles Hindernis darstellt, ist offenkundig. Um die Mitglieder der Bezirkssynode von der Notwendigkeit einer solchen Stelle zu überzeugen, kann es hilfreich sein, auf die Entlastung hinzuweisen, die den einzelnen Kirchengemeinden und ihren Mitarbeitenden durch eine Stärkung der bezirklichen Öffentlichkeitsarbeit entstehen kann.

### 3.7. Mitarbeitende im ZfK und ihre Aufgaben

Die Struktur des Zentrums für Kommunikation (ZfK) spiegelt die vielfältigen Möglichkeiten und Herausforderungen, die sich in der digitalisierten Medienwelt bieten. Die klassische **Pressearbeit** wird durch den Pressesprecher und Abteilungsleiter, *Dr. Daniel Meier*, und die stellvertretende Pressesprecherin und CvD, *Doris Banzhaf*, geleistet. Beide verantworten zudem größere **Kampagnen und Kommunikationsmaßnahmen** und halten den Kontakt zu den kirchenleitenden Gremien. Die jeweilige inhaltliche Zuständigkeit für die entsprechenden komplexen Vorhaben und Themen wird in Absprache mit der Referatsleitung festgelegt. Der Abteilungsleiter ist direkter Vorgesetzter der CVD sowie der Beauftragten für den öffentlich-rechtlichen Rund-

funk, den Privaten Rundfunk und das Sachgebiet „Haushalt und Organisation Rundfunk“. Die CVD ist als Bereichsleitung die Vorgesetzte der Mitarbeitenden am Desk, im Sekretariat, sowie der Sachgebiete Grafik/Produktion, Multimedia-Redaktion, Internet und Interne Medien (s. Organigramm).

Das **Sachgebiet Grafik/Produktion** übernimmt die grafische Gestaltung, unterstützt bei der Konzeption und koordiniert die anschließende Produktion vorwiegend von Druckerzeugnissen, z.B. von Flyern, Broschüren, Handreichungen aus verschiedenen Arbeitsbereichen im EOK und zu unterschiedlichen Themen. Meist wird mit den Mitarbeitenden aus den anderen Referaten und Abteilungen schon während der ersten Phase der Konzeption beraten, wie die Zielgruppe am Besten erreicht werden kann, welche Besonderheiten der Gestaltung zu berücksichtigen sind und welche Varianten eines Produktes welche Kosten verursachen. In Vertretung von *Daniela Brenk* (Elternzeit) leitet derzeit die Diplomgrafikerin *Martina Bocher* das Sachgebiet, weitere Mitarbeitende sind *Ulrike Fuhr* (Mediengestaltung) und *Rolf Pfeffer*, zuständig für die Produktion von Werbe- und Print-Artikeln, für die Organisation von Druckabläufen und auch für die Präsenz der Landeskirche auf Messen, z.B. zu Tourismus oder Berufsorientierung. Durch die Arbeit des Sachgebietes konnten die Kosten für die meisten Print-Produktionen aus dem EOK erheblich reduziert werden. Dies wird zum einen durch die Verminderung von Vergaben an externe Agenturen erreicht, zum anderen durch Preisverhandlungen mit Druckereien und anderen Firmen. Die zentrale Verantwortung im ZfK führte darüber hinaus zu einer wesentlich höheren Erkennbarkeit der landeskirchlichen Printprodukte sowie aller sonstigen Medien durch die Verwendung des Corporate Design. Das Corporate Design der Landeskirche ist innerhalb eines verbindlichen Rahmens in vielfältiger und flexibler Weise zu nutzen und wird inzwischen auch von rund 50 Kirchengemeinden und einigen Kirchenbezirken verwendet. Die Mitarbeitenden achten zudem auf die konsequente Einhaltung der Umwelt- und Energieanforderungen der Landeskirche und vergeben nur dann einen Auftrag an eine Druckerei, wenn diese eingehalten werden.

Im neu geschaffenen Sachgebiet **Multimediarredaktion** koordiniert *Dr. Heike Gundacker* Internet und „BewegtBild“, um diese crossmedial zu verzahnen. Sie koordiniert und pflegt insbesondere die Startseite und die Rubriken des landeskirchlichen Internetauftritts mit Texten, Bildern, Audio- und Videobeiträgen und koordiniert die Ausspielung auf die landeskirchlichen Social-Media-Kanäle bei Facebook, Twitter und Youtube. Außerdem berät sie die einzelnen Abteilungen im EOK und darüber hinaus die Kirchenbezirke, einzelne Kirchengemeinden und andere Einrichtungen der Landeskirche in Fragen des Internets.

*David Groschwitz* (Mediengestaltung Audio und Video) realisiert Kurzfilme und Video-Interviews, etwa für die Imagekampagne und fotografiert auch auf kirchlichen Veranstaltungen.

Zur **Online-Redaktion** gehören *Annette Wohlfeil* und *Ruth-Muslija-Kasper*. *Oliver Weidemann* arbeitet als **Internet-Beauftragter** der Landeskirche eng mit der Sachgebietsleitung Multimediarredaktion zusammen. Er ist vor allem für konzeptionelle Fragen des Internets – sowohl auf den kirchlichen Websites als auch im Bereich Social Media – zuständig. Vielfältige Projekte wie die „Kirchen-App“ und ein aus dem „Seniorenportal“ entwickeltes Inklusionsportal sind aktuell in der Umsetzung, teilweise in Kooperation mit anderen Landeskirchen oder der EKD. Derzeit arbeitet *Simone Heidbrink-Skibba* mit einer halben Stelle (ab Januar 2016 mit einer vollen Stelle) in dem Projekt „Dialog im Netz“, das nach neuen Kommunikationsmöglichkeiten, vor allem spiritueller Ausdrucksformen im Internet sucht.

Das **Sachgebiet Interne Medien** leitet *Alexandra Weber*, die als Redakteurin gemeinsam mit *Sabine Eigel* (Elternzeit-Vertretung für *Judith Weidemann*) die Mitarbeitendenzeitschrift „ekiba intern“ und die EOK-interne „Große Glocke“, herausgibt. Beide erarbeiten Gemeindebriefvorlagen, beraten Gemeindebriefredaktionen und sind darüber hinaus – wie sehr viele Mitarbeitende des ZfK – bei Fortbildungen im Einsatz.

Ein relativ neues, aber zukunftsträchtiges Medium der internen Kommunikation ist das **Intranet**, für welches *Jörg Stephan* als Redakteur zuständig ist. (Seine 50%-Stelle im ZfK wurde allerdings während der Zeit der Kirchenwahlen weitgehend eingesetzt für die Arbeit in seiner beendeten, mit 50% zu knapp ausgestatteten zusätzlichen „Projektstelle für die Koordination der Kirchenwahlen 2013“). Das Intranet liefert haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden des EOK und der Landeskirche zeitnahe interne Informationen und hält aktuelle kircheninterne Ereignisse in Text und Bild fest. Demgegenüber richtet sich die Homepage *ekiba.de* stärker nach außen, in die externe Öffentlichkeit. Mit einem umfassenden technologischen Relaunch des

Intranet, den Herr Stephan begleitet, soll in den kommenden Jahren die interne digitale Kommunikation in der badischen Landeskirche gestärkt und ausgebaut werden.

Ansprechpartnerin für **Kinder- und Jugendthemen und -kommunikation** ist **Stefanie Kern**. Sie arbeitet zu 50% im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk und zu 50% im ZfK. Sie ist verantwortlich für das vierteljährlich erscheinende Jugendmagazin Pro, die Homepage ejuba.de sowie den Facebook-Auftritt der evangelischen Jugend in Baden und leistet die Öffentlichkeitsarbeit für Großveranstaltungen (z.B. youvent).

**Ralf Stieber** verantwortet die Öffentlichkeitsarbeit für die Evangelische Akademie: Er fasst z.B. Pressemitteilungen für die besonderen Zielgruppen der Akademieveranstaltungen und bringt Themen der Akademie in die crossmediale Berichterstattung des ZfK ein; z.B. durch Interviews mit Referentinnen und Referenten von Akademieveranstaltungen für die landeskirchliche Homepage.

Am **Newsdesk** wird räumlich und inhaltlich die aktuelle Redaktionsarbeit gebündelt. Hier arbeiten **Doris Banzhaf**, **Dr. Heike Gundacker** und die Redaktionsassistentin **Doris Simon-Wiede** und freitags **Michaela Maier** sprichwörtlich auf Zuruf an einer „Schreibtisch-Insel“. Hier kommen nicht nur Presseanfragen und Fragen aus den Fachabteilungen an. Hier werden die Pressemeldungen verfasst und verschickt, Infomails an die Pfarrämter zusammengestellt. Ein landeskirchlicher Newsletter informiert die interessierte Öffentlichkeit, demnächst soll ein Newsletter für Ehrenamtliche erprobt werden. Die Redaktionsassistentin bearbeitet Anfragen aller Art – aus der öffentlichen Verwaltung, aus Gemeinden und Kirchenbezirken sowie individuelle Fragen aus der Bevölkerung. Wo nötig und erwünscht, stellt das Newsdesk den Kontakt zu den Fachleuten im Haus her oder leitet die Anfrage weiter.

Die **Rundfunkarbeit** ist unterteilt in den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk. Diese beiden Aufgabengebiete sind oben ausführlich beschrieben. Der **Landeskirchliche Beauftragte für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (SWR/ARD)** ist **Wolf-Dieter Steinmann** (s.o. zu 3.5)

Sachgebietsleiter und **Rundfunkbeauftragter im Bereich des privaten Rundfunks** (s.o. zu 3.4.) ist **Christian Besau**. In diesem Sachgebiet arbeitet auch **Klaudija Badalin** als einzige weitere Hörfunkredakteurin. Um die Hörfunksendungen professionell zu produzieren und an die Sender weiterzugeben, ist die Arbeit eines ausgebildeten Tontechnikers erforderlich. Dies leistet derzeit **Stefano Carli** im Rahmen einer freien Mitarbeit. Zur Unterstützung von Herrn Besau sind **Nadine Sandhöfer** und **Franziska Fuhry** stundenweise als Assistenzkkräfte angestellt und helfen bei der Recherche und der Pflege des Hörfunkarchivs. **Rolf Pfeffer** versorgt die Hörfunkredaktion bei ausgewählten Terminen mit O-Tönen.

Um die Refinanzierung durch die privaten Sender zu erleichtern, ist die Hörfunkarbeit rechtlich nach wie vor als gemeinnützige GmbH gefasst, deren Geschäftsführung **Dr. Daniel Meier** zusätzlich übernommen hat.

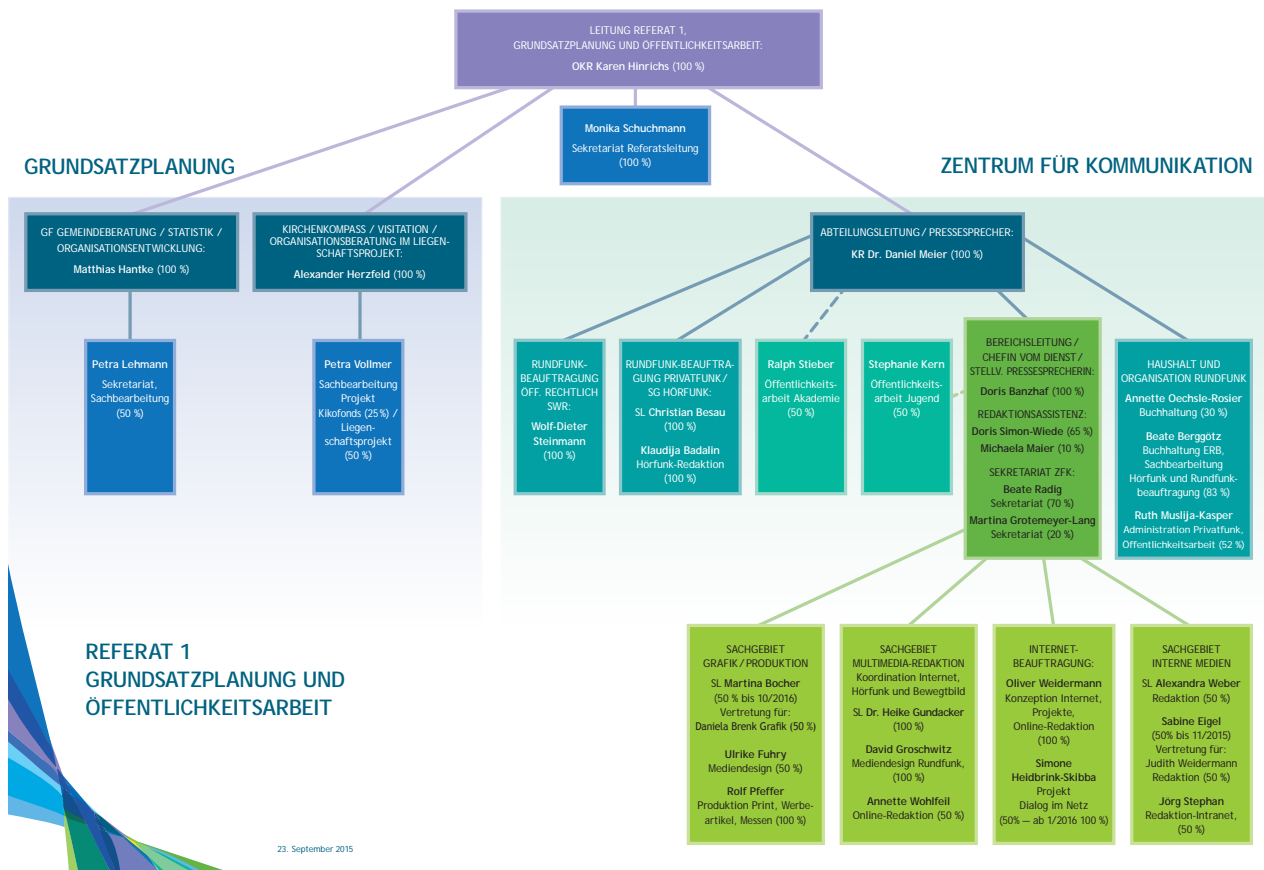
Für die Administration, d.h. die Dokumentation der Sendeplanung, des Sendeablaufs und die Archivierung sowie die Textredaktion für Ankündigungen von Hörfunkbeiträgen (Print und Online) ist **Ruth Muslija-Kasper** zuständig. Sie ist zudem als Redakteurin für Öffentlichkeitsarbeit in die Konzeption und Organisation von Kommunikationskampagnen, wie z.B. die Imagekampagne, eingebunden.

Im **Verwaltungs- und Sekretariatsbereich** arbeiten **Beate Radig**, **Martina Grottemeyer-Lang** und **Annette Oechsle-Rosier** für das ZfK und **Beate Berggötz** für die ERB gGmbH, die besonderen Buchführungspflichten unterliegt.

**4. Schlussbemerkung**

Die vielfältigen Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates 1 und die damit verbundenen Herausforderungen konnten in diesem Bericht nur überblicksweise dargestellt werden. Manches wird beim Rundgang durch das Referat und in den Gesprächen mit der Besuchskommission der Landessynode zu ergänzen sein.

Die Mitarbeitenden des Referates heißen die Vertreterinnen und Vertreter der Landessynode herzlich willkommen und freuen sich auf den Besuch!



**REFERAT 1  
GRUNDSATZPLANUNG UND  
ÖFFENTLICHKEITSARBEIT**

## Anlage 16, Anlage B

**Diskussionspapier für das Gespräch mit der Kommission**

beim Dienstbesuch der Landessynode im Referat 1 am 03.12.15, von 9.30 Uhr – 11.00 Uhr  
(geänderte Fassung in neuer Reihenfolge)

<b>Zeit</b>	<b>Wer</b>	<b>Thema</b>
ca.30'		<b>1) Öffentlichkeitsarbeit</b>
	Bz	Corporate Design (als Beitrag zum einheitlichen Gesamtauftritt)
	Me	Darstellung von unterschiedliche Positionen in den Medien (evtl. Radio-Mitschnitt)
	Me	Aufnahme der Produkte des ZfK in den säkularen Medien (unter Beachtung der unterschiedlichen Ebenen)
	Bz	Künftige Nutzung unterschiedlicher medialer Möglichkeiten (an den Beispielen „Flüchtlingsthema“ und „Synode“, Ergänzungen durch Gu und Wd)
ca.10'		<b>2) Mitgliederbindung</b>
	Bz	Beziehungspflege innerhalb der Kirche (inkl. Interne Kommunikation, Newsletter, geplanter Ehrenamts-Newsletter, Ergänzungen durch We)
	Me	Neue Mitgliederzeitschrift (inkl. Externe Kommunikation)
ca.10'	Hi	<b>3) Kirchenwahlen</b> (inkl. Chancen für die Öffentlichkeitsarbeit) Kandidatengewinnung Fehlende mittlere Altersgruppe Auswertung im Blick auf die nächsten Wahlen
ca.15'	Ht	<b>4) Gemeindeberatung</b> Bereiche in denen Gemeindeberatung sinnvoll ist und tätig wird (mit anschaulichen Beispielen). Möglichkeit der Entlastung für (quasi) ehrenamtlich tätige Gemeindeberater/-innen in landeskirchlicher Anstellung Ressourceneinsatz, Möglichkeit der Entlastung
20'	Hz	<b>5) Organisationsberatung</b> Beratung mittlere Ebene, aufgrund Verlagerung von Zuständigkeiten Ausstattung und Qualifizierung der mittleren Ebene
	Ht	<b>6) Coaching/Supervision</b> Definition / Bereiche Zusammenarbeit mit Referat 2
	Hi	<b>7) Gleichstellung</b> Aufgabenstellung, Zusammenarbeit mit anderen Referaten Derzeitige Wahrnehmung der Aufgabe Berührungspunkte mit Inklusion und Antidiskriminierung Ansiedlung des Fachbereichs in Referat 1?
Ca.90'		<b>8) Statistik und Datenverarbeitung</b> (Thema wird beim Rundgang an Station 1 erläutert)

## Anlage 16, Anlage C

**Zeitplan für den Dienstbesuch der Landessynode im Referat 1 am 3. Dezember 2015**

08.30 Uhr – 09.00 Uhr	Andachtsraum <b>Begrüßung der Kommission und Andacht</b> (Kommission und alle Mitarbeitenden)
09.05 Uhr – 09.25 Uhr	„Balkon“ vor der Bibliothek <b>Stehkaffee zum Kennenlernen</b> (Kommission und alle Mitarbeitenden)
09.30 - 11.00 Uhr	SR I „Johann Peter Hebel“ <b>Gespräch Kommission und Leitungsrunde</b> (Kommission und Hinrichs, Meier, Banzhaf, Besau, Bocher, Gundacker, Hantke, Herzfeld, Kern, Steinmann, Stieber, Weber, Weidemann)
11.15 Uhr – 12.30 Uhr	Räume des ZfK <b>Gespräch mit den Mitarbeitenden an 4 Stationen</b>
	<b>Station 1</b> Besprechungsraum des ZfK Abteilung <b>Grundsatzplanung</b> : Visitation, Kirchenkompass, Gemeindeberatung, Organisationsberatung im Liegenschaftsprojekt .
	<b>Station 2</b> Großraumbüro des ZfK vorne Arbeitsbereiche: <b>Grafik, Produktion, Interne Medien</b> (ekiba intern, Intranet...).
	<b>Station 3</b> Großraumbüro des ZfK hinten Arbeitsbereiche: <b>Pressearbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Multimedia-Redaktion, Internetarbeit</b>
	<b>Station 4</b> Studioraum des ERB (Neubau 4. OG), Arbeitsbereiche: <b>Rundfunkarbeit, Hörfunk und TV</b> (öffentlich rechtlich sowie Privatfunk = ERB)
12.30 Uhr – 14.30 Uhr	SR I „Johann Peter Hebel“ <b>Mittagsimbiss und Abschlussrunde</b> (Kommission und 5er Runde evtl. ein bis zwei weitere Personen aus den o.g. Sachgebietsleitungen bzw. Beauftragten.)

**Anlage 17****Liste der Eingänge zur Frühjahrstagung 2016 der Landessynode**

– Zuweisungen an die ständigen Ausschüsse –

OZ		Text	zuständige/ EOK-Referent/in
04/01	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 17. Februar 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz zur <u>Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD</u> sowie des <u>Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD</u> <b>Berichterstattender Ausschuss – RA: Falk-Goerke</b>	i.V. KR Tröger-Methling (Ref. 6)
04/02	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 17. Februar 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz über die <u>Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland</u> vom 11. November 2015 <b>Berichterstattender Ausschuss – BDA: Dr. von Hauff</b>	i.V. KR Tröger-Methling (Ref. 6)
04/03	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 17. Februar 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Einführung der Kirchlichen <u>Lebensordnung über die Konfirmation</u> <b>Berichterstattender Ausschuss – BDA: Wetterich</b>	i.V. KR Tröger-Methling (Ref. 6)  OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht (Ref. 4)
04/03.1	Eingabe	von Frau Ulrike Grether, Herrn Martin Haßler, Frau Petra Herr, Herrn Rainer Janus und Herrn Karl Kreß vom 20. Februar 2016: <u>Lebensordnung Konfirmation</u> <b>Berichterstattender Ausschuss – BDA: Wetterich</b>	OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht (Ref. 4)
04/04	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 17. Februar 2016: <u>Änderung der Satzungen der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau</u> und der Evangelischen <u>Pfarrprüfungsstiftung Baden</u> <b>Berichterstattender Ausschuss – FA: Wießner</b>	i.V. KR Tröger-Methling (Ref. 6)
04/05	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 17. Februar 2016: <u>Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement</u> <b>Berichterstattender Ausschuss – bei Bedarf: FA</b>	OKRin Bauer (Ref. 7)
04/05 A		Abschlussbericht P.15 <u>Tourismusbearbeitung in der EKIBa</u> <b>Berichterstattender Ausschuss – HA: Noeske</b>	OKR Dr. Kreplin (Ref.3)
04/05 B		Abschlussbericht K.07 <u>Interkulturelle und Interreligiöse Fortbildung mit Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnung</u> <b>Berichterstattender Ausschuss – BDA: Froese</b>	OKR Keller (Ref.5)
04/05 C		Abschlussbericht K.11 <u>„Vergessene Kinder im Fokus“</u> Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch erkrankten Familienangehörigen <b>Berichterstattender Ausschuss – BDA: Daute</b>	OKR Keller (Ref.5)
04/05 D		Zwischenbericht K.05 <u>Fonds „Diakonische Gemeinde –Kirche inklusiv“</u> <b>Berichterstattender Ausschuss – BDA: bei Bedarf Schnebel</b>	OKR Keller (Ref.5)
04/06	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 17. Februar 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz zur <u>Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft</u> in der Evangelischen Landeskirche in Baden <b>Berichterstattender Ausschuss – FA: Hartmann</b>	OKRin Bauer (Ref. 7)  i.V. KR Tröger-Methling (Ref. 6)
04/07	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 17. März 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz zur <u>Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD</u> <b>Berichterstattender Ausschuss – RA: Lehmkuhler</b>	i.V. KR Tröger-Methling (Ref. 6)
04/08	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 17. März 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz zur <u>Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes</u> <b>Berichterstattender Ausschuss – RA: Kadel</b>	i.V. KR Tröger-Methling (Ref. 6)
04/09	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 17. März 2016: <u>Öffentliche Gottesdienste zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare in eingetragener Lebenspartnerschaft</u> <b>Berichterstattender Ausschuss – HA: Dr. Kunath</b>	OKR Dr. Kreplin (Ref.3)

04/09.1	Eingaben	zur <u>Beibehaltung</u> des Beschlusses der Landessynode von 2003 Eingaben zur Beibehaltung des Beschlusses der Landessynode von 2003 <u>ohne</u> Zusatzanträge Eingaben zur Beibehaltung des Beschlusses der Landessynode von 2003 <u>mit</u> Zusatzanträgen Schreiben zur Information betr. Beibehaltung des Beschlusses der Landessynode von 2003 <b>Berichterstattender Ausschuss – HA: Dr. Kunath</b>	OKR Dr. Kreplin (Ref.3)
04/09.2	Eingaben	zur <u>Öffnung</u> des Beschlusses der Landessynode von 2003 04/09.2.1 Eingaben zur Öffnung des Beschlusses der Landessynode von 2003 <u>ohne</u> Zusatzanträge 04/09.2.2 Eingaben zur Öffnung des Beschlusses der Landessynode von 2003 <u>mit</u> Zusatzanträgen 04/09.2.3 Schreiben zur Information betr. Öffnung des Beschlusses der Landessynode von 2003 <b>Berichterstattender Ausschuss – HA: Dr. Kunath</b>	OKR Dr. Kreplin (Ref.3)
04/09.3	Eingänge	zum Verfahren 04/09.3.1 Theo Breisacher u. a.: Schriftlicher Antrag gem. § 17 Abs. 4 GeschOLS vom 03.03.2016 04/09.3.2 Ältestenkreis Kirchengemeinde Böhringen vom 06.03.2016 <b>Berichterstattender Ausschuss – HA: Dr. Kunath</b>	OKR Dr. Kreplin (Ref.3)
04/10	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 17. März 2016: <u>Strategische Rahmenplanung für die Kindertageseinrichtungen</u> der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden 2025 <b>Berichterstattender Ausschuss – FA: Steinberg + BDA: Michel-Steinmann</b>	OKR Keller (Ref.5)
04/10.1	Eingabe	der Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald vom 29. Januar 2016 zur <u>Rahmenplanung Kindertagesstätten</u> <b>Berichterstattender Ausschuss – FA: Steinberg + BDA: Michel-Steinmann</b>	OKR Keller (Ref.5)
04/10.2	Eingabe	des Ortenaukirchenrats vom 17. Februar 2016 zur <u>Finanzierung evangelischer Kindergärten</u> <b>Berichterstattender Ausschuss – FA: Steinberg + BDA: Michel-Steinmann</b>	OKR Keller (Ref.5)
04/11	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 17. März 2016: <u>Weichenstellung Kirchliches Arbeitsrecht</u> <b>Berichterstattender Ausschuss – RA: Dr. Klein</b>	i.V. KR Träger-Methling (Ref. 6)
04/12	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 17. März 2016: <u>Stellungnahme</u> der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Entwurf der neuen Perikopenordnung <b>Berichterstattender Ausschuss –HA: Ehmman (RA) i.A. des HA</b>	OKR Dr. Kreplin (Ref.3)
04/13	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 17. März 2016: <u>Das Ehrenamt in der Evangelischen Landeskirche in Baden – Ein Grundlagenpapier</u> <b>Berichterstattender Ausschuss – HA: Krüger</b> BDA: X Schnebel	OKR Dr. Kreplin (Ref.3)
04/14	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 17. März 2016: <u>Zwischenbericht pro ki ba</u> <b>Berichterstattender Ausschuss – FA: Hartmann</b>	OKR Werner (Ref.8)
04/15	Vorlage	des Ältestenrates vom 18. März 2016: Änderung der <u>Geschäftsordnung der Landessynode</u> <b>Berichterstattender Ausschuss – RA: Dr. Kudella</b>	-----
04/16	Bericht	über den am 3.12.2015 durchgeführten <u>Besuch</u> einer Kommission der Landessynode im Referat 1 „ <u>Grundsatzplanung und Öffentlichkeitsarbeit</u> “ des EOK“ <b>Berichterstattender Ausschuss – HA: Baudy</b>	-----

**Anlage 18**

**Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 29. Januar 2016 für das Arbeitsplatzförderungsgesetz III**

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke,  
 der Evangelische Oberkirchenrat hat in seiner Sitzung am 12. Januar 2016 beigefügten Haushalt für AFG III für das Jahr 2016 beschlossen. Gemäß § 3 Abs. 3 AFG III-Gesetz ist er der Landessynode zur Kenntnis vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dieter Süss

Anlage

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Plan 2015 (Endgültig)	Plan 2016
0	Gemeindearbeit			
03	Allgemeine Gemeindarbeit			
0391	Kirchliche Berufe			
0391.00.1100.0xxxx	Zinseinnahmen	69,73	100	70
0391.00.1951.0xxxx	Erlöse	2.515,84	0	0
0391.00.1960.0xxxx	Verrechnungen	0,00	24.000	9.500
0391.00.2210.0xxxx	Spenden	45.928,34	50.000	10.930
0391.00.2910.0xxxx	Übertrag aus Vorjahr	55.396,33	0	0
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>103.910,24</b>	<b>74.100</b>	<b>20.500</b>
0391.00.4231.0xxxx	Vergütung andere	61.938,94	47.000	11.000
0391.00.6700.0xxxx	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	24,82	24.000	9.500
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>61.963,76</b>	<b>74.100</b>	<b>20.500</b>
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>103.910,24</b>	<b>74.100</b>	<b>20.500</b>
	<b>Saldo 0391</b>	<b>41.946,48</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
22	Jugendhilfe			
2290	Jugendliche			
2290.00.0500.0xxxx	Zweckgebundene Zuweisungen	52.000,00	52.000	52.000
2290.00.1100.0xxxx	Zinseinnahmen	16,15	40	16
2290.00.1960.0xxxx	Verrechnungen	35.000,00	18.000	8.250
2290.00.2210.0xxxx	Spenden	2.904,72	3.500	3.000
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>89.920,87</b>	<b>73.540</b>	<b>63.266</b>
2290.00.6700.0xxxx	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	17,33	18.000	8.250
2290.00.7490.0xxxx	Zuweisungen	78.415,00	55.540	55.016
2290.00.8910.0xxxx	Soll-Fehlbeitr.-Abdeckung	28.058,35	0	0
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>106.490,68</b>	<b>73.540</b>	<b>63.266</b>
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>89.920,87</b>	<b>73.540</b>	<b>63.266</b>
	<b>Saldo 2290</b>	<b>-16.569,81</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
29	Sonstige diakonische u. soziale Arbeit			
2980	Arbeitslosen Treffs			
2980.00.0500.0xxxx	Zweckgebundene Zuweisungen	92.000,00	92.000	92.000
2980.00.1100.0xxxx	Zinseinnahmen	55,15	70	55
2980.00.1960.0xxxx	Verrechnungen	0,00	30.000	14.000
2980.00.2210.0xxxx	Spenden	1.411,08	1.500	1.400
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>93.466,23</b>	<b>123.570</b>	<b>107.455</b>
2980.00.6700.0xxxx	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	11,00	30.000	14.000
2980.00.7490.0xxxx	Zuweisungen	114.000,00	93.570	93.455
2980.00.8910.0xxxx	Soll-Fehlbeitr.-Abdeckung	68.897,03	0	0
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>182.908,03</b>	<b>123.570</b>	<b>107.455</b>
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>93.466,23</b>	<b>123.570</b>	<b>107.455</b>
	<b>Saldo 2980</b>	<b>-89.441,80</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Langzeit Arbeitslose	Zweckgebundene Zuweisungen	0,00	25.000	22.500
Zinseinnahmen		36,28	40	38
Verrechnungen		0,00	15.000	4.000
Spenden		4.409,60	5.000	4.400
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>4.447,88</b>	<b>45.040</b>	<b>30.938</b>	<b>30.938</b>
Betriebsausgaben		15,63	15.000	4.000
Zuweisungen		54.400,00	30.040	26.938
Soll-Fehlbeitr.-Abdeckung		9.840,24	0	0
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>64.256,07</b>	<b>45.040</b>	<b>30.938</b>	<b>30.938</b>
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>4.447,88</b>	<b>45.040</b>	<b>30.938</b>	<b>30.938</b>
<b>Saldo 2990</b>	<b>-59.808,19</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Allg. Haushaltsbedarf</b>				
<b>Zuwendungen zur Deckung des allg. Haushaltsbedarfs</b>				
<b>Sonstiges</b>				
Verrechnungen		0,00	3.000	0
Spenden		9.630,66	20.000	9.600
Übertrag aus Vorjahr		281.304,48	0	0
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>290.935,14</b>	<b>23.000</b>	<b>9.600</b>	<b>9.600</b>
Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben		23,49	0	0
Verrechnungen		35.000,00	23.000	9.600
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>35.023,49</b>	<b>23.000</b>	<b>9.600</b>	<b>9.600</b>
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>290.935,14</b>	<b>23.000</b>	<b>9.600</b>	<b>9.600</b>
<b>Saldo 9290</b>	<b>255.911,65</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>454.272,54</b>	<b>306.660,00</b>	<b>231.759,00</b>	<b>231.759,00</b>
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>684.177,73</b>	<b>306.660,00</b>	<b>231.759,00</b>	<b>231.759,00</b>
<b>Saldo 00</b>	<b>229.905,19</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>



**Anlage 19**

**Vortrag von Landesbischof i.R. Prof. Dr. Christoph Kähler „Erhalten und erneuern. Werkstattbericht zur Revision der Lutherbibel 2017“**

**1883 „Probepibel“ (!)  
nach Martin Luther**

Brief eines Hauptmann a.D. aus Bonn, 16.8.1885:  
„Ist denn kein Bismarck in der Kommission, welcher den Mut und die Kraft hat, der Sehnsucht und Hoffnung vieler Rechnung zu tragen und die Schaffung einer der Zeit entsprechenden Bibelausgabe durchzusetzen statt des jetzt gebotenen Kauderwelsch.“

1884: schreibt eine bayerische Pfarrkonferenz:  
„Noch hängt unser Volk, vor allem auf dem Lande, an der Lutherbibel mit einer Ehrfurcht, von der all diejenigen sich nichts träumen lassen, welche nicht mitten unter ihnen leben.“  
Die Bibel ist ihm vom ersten bis zum letzten Buchstaben das untrügliche Gotteswort.“

Reprodruck in Fische / Meurer 142f.

*Christoph Kähler*

## **Erhalten und Erneuern**

*Werkstattbericht*

*zur Revision der Lutherbibel 2017*

*4. Tagung der 12. Landessynode, Bad Herrenalb, 20. April 2016*

## **1. Erinnerungen an Vorzüge der Lutherbibel**

### **Gliederung**

1. Erinnerungen an Vorzüge der Lutherbibel
2. Herausforderungen einer Revision
3. Grundsätze, Ziele und Verfahren der Revision 2017
4. Ergebnisse und Streitpunkte
5. Schlussbemerkungen

### Voraussetzungen des Übersetzers

„Deutschland hat so viele Dialekte, das sich 30 Meilen voneinander beheimatete Menschen gegenseitig nicht verstehen können.“  
 Luther selbst bewegt sich räumlich und sprachlich in der ostmitteldeutschen, niederdeutschen und thüringischen Mundart (Ich bin aber kein Thöring, gehöre zu Sachsen).  
 „Ich habe keine gewisse, sonderliche, eigene Sprache im Deutschen, sondern brauche der Gemeinen deutsche Sprache, dass mich beide, Ober- und Niederländer, verstehen mögen. Ich rede nach der Sächsischen Canzeley“. Die Bibelübersetzung orientiert sich an der Sprache der Kanzlei der sächsischen Kurfürsten und der des Kaisers Maximilian, „also alle sprachen in eine getzogen haben“.

### Vorzüge der Lutherbibel 1

- Vor Luther gab es 18 Übersetzungen der ganzen Bibel ins Deutsche und insgesamt 72 von Teilen der Bibel, alle aber aus der Vulgata.
  - Luther ist der erste, der sich vorwiegend an den griechischen oder hebräischen Ausgangstext hält. Er nutzt die neuesten erreichbaren Ausgaben und Hilfsmittel des griechischen und hebräischen Textes.
- Luther verwendete seit 1521 z.B. die zweite Auflage des griechischen NT (Novum Testamentum omne) des Erasmus von 1519 (erste Auflage: Novum Instrumentum 1516).
- Für das Alte Testament nutzte er drei hebräische Ausgaben u.a. den dritten vollständigen (Soncino-)Druck des hebräischen Alten Testaments Brescia 1494

### Deutsche Bibeln vor Luther

**Psalm 23 Mentelin-Bibel**

- *Der Herr, der richt' mich, und mir gebrast nit,*
- *und an der Statt der Weide do satzt' er mich.*
- *Er fuorte mich ob dem Wasser der Wiederbringung,*

Zürcher 2007: Zur Ruhe am Wasser führt er mich.

**Psalm 23 Luther-Bibel 1531**

- *Der Herr ist mein Hirte; mir wird nichts mangeln.*
- *Er weidet mich auf einer grünen Auen*
- *und führet mich zum frischen Wasser.*

### Vorzüge der Lutherbibel 2

- Luthers Bibelübersetzung erwächst aus einer jahrelangen Predigtpraxis in Wittenberg.
- Als Prädikant an der Stadtkirche (spätestens seit 1514) trug Luther jeweils eine extemporierte deutsche Fassung des Bibeltextes vor, eher er deutsch darüber predigte.
- Luthers Bibel ist eine „Hörbibel“ für „das gemeine Volk“, d.h. die Gemeinde.

### Vorzüge 3 Die Lutherbibel als Politikum

- Luther löste den bis dahin kirchlich verbindlichen lateinischen Bibeltext ab durch die (gelungene) Übersetzung in die Volkssprache.
- Die Autorität der (Latein-)Kundigen wird überprüfbar.
- Zugleich wird das Lesen und Auslegen der Heiligen Schrift zu einer allgemeinen Angelegenheit aller. Darum sollen alle lesen und schreiben können.
- Das bedeutete auch einen zunehmenden Verlust der **Universalsprache Latein in „Lateineuropa“**.

### Vorzüge der Lutherbibel 4: lebenslange Kreativität

- Luthers Übersetzung erwies sich als sprachschöpferisch, poetisch, emphatisch und stilprägend. Sie zielte auf das Hören und die Herzen.
- Z.B.: Blutgeld, Menschenfischer, gastfrei, plappern, lichterloh, Schandfleck, „recht und schlecht“ ...
- *Und das habt zum Zeichen: ihr werdet finden das Kind in Windeln gewickelt und in einer Krippe liegen* (I-Assonanzen)
- Büchmann, Gefügelte Worte, über 650 Zitate

### Vorzüge der Lutherbibel 5 Genius oder Teamplayer?

- „Ph. Melancthon nötigte mich, das NT zu übersetzen“
- Bereits von der Wartburg aus korrespondierte er mit Melancthon, der Literatur beschaffte. Mit ihm arbeitete er in Wittenberg von März bis zum Sommer 1522 seinen Entwurf eines deutschen Neuen Testaments durch.
- Die Arbeitsgruppe der Wittenberger Übersetzer umfasste später bis zu acht Personen.

### Vorzüge der Lutherbibel 6: Übersetzung in theologischer Verantwortung

- Luther reflektierte seine Übersetzung und benannte neben dem kreativen Moment zwei Grundprinzipien:
- man mus die mutter jhm hause, die Kinder auff der gassen, den gemeinen man auf dem marckt drumb fragen, und denselbigen auff das mau sehen, wie sie reden, und darnach dolmetschen; so verstein sie es den und mercken, das man Deutsch mit jn redet. <sup>WA 30,2:637,17-23)</sup>
- Ich habe ehe wöllen der deutschen sprache abbrechen, denn von dem wort weichen. <sup>(WA 30,2:640,24f)</sup>
- Allen Beteiligten war damals wohl bewusst, dass jede Übersetzung ein kreativer Prozess ist, der durch keine Prinzipien ersetzt werden kann.

## Geschichte der Lutherbibel: Geschichte der steten Veränderungen

- Im Unterschied zu seinen anderen Schriften hat Martin Luther seit 1522 die Bibelübersetzung laufend korrigiert.
- Nach Luther wurde von Druckern bzw. Verlegern in den Text eingegriffen.
- 1892 Erste kirchenamtlich „durchgesehene“ Ausgabe
- 1912 Zweite kirchenamtliche Durchsicht
- 1956-1984 Revidierter Text des NT (EKW/EKKW: Nein zu NT 1975)
- 2010 Auftrag des Rates der EKD zu einer „Durchsicht“

Veränderungen  
vom  
September 1522  
bis Dezember 1522  
in Wort und Bild

Mehrere hundert  
Änderungen im Text



Zur Revidierten Lutherbibel (1956) hat der Rat der EKD eine Durchsicht des Textes des Neuen Testaments in Auftrag gegeben. Die Durchsicht hat zu Änderungen im Text geführt.

Die Revidierte Lutherbibel (1956) hat zu Änderungen im Text geführt. Die Durchsicht hat zu Änderungen im Text geführt.

## Geschichte der Lutherbibel – Geschichte der steten Veränderungen: Psalm 23

1524	1531/45
Der Herr ist mein Hirte, mir wird nichts mangeln. Er lässt mich weiden, <u>da viel Gras</u> <u>steht,</u> <u>und führt mich zum Wasser, das</u> <u>mich erköhlet.</u> Er erquicket meine Seele, er führt mich auf rechter Straße umb <u>seins</u> Namens willen.	Der Herr ist mein Hirte; mir wird nichts mangeln. Er weidet mich <u>auf einer grünen</u> <u>Auen</u> <u>und führt mich zum frischen</u> <u>Wasser.</u> Er erquicket meine Seele; er führt mich auf rechter Straße umb <u>seines</u> Namens willen.

## 2. Herausforderungen einer Revision der Lutherbibel

### *Herausforderungen einer Revision*

- Die Lutherbibel ist ein Sprachdenkmal ersten Ranges. Jacob und Wilhelm Grimm, greifen in ihrem Deutschen Wörterbuch (1863-1961) in nahezu jedem Artikel intensiv auf die Lutherbibel zurück. Noch der Duden ist von ihr in Teilen geprägt (z.B. bei der Namensschreibung bibl. Eigennamen).
- Daraus folgen u.a. germanistische Bedenken gegen Beschädigung dieses Monuments: „Goethe und Schiller werden ja auch nicht sprachlich angepasst!“

### *Weitere Bedenken:*

- Verdacht theologischer Verfälschung (sprachliche Erleichterungen sind oft auch sachliche Vereinfachungen)
  - Vertrautheit der Gemeinden mit dem Text ist ein hohes Gut
  - Markenkern und Identitätsbewusstsein
- Besondere Kritik an der jeweils letzten Revision

### *Aktuelle Probleme der Lutherbibel 1984*

- AT: 1964 fragliche Ansätze der Sprachmodernisierung (Fritz Tschirch), häufiger Einsatz von Konjekturen (Ergänzungen, Ersetzungen)
- Apokryphen: 1970 unklare Textgrundlagen seit 1534 ! (LXX, Vulgata und Mixturen)
- NT: 1956 vorsichtige Revision, der von 1912 ähnlich
- 1975 energische sprachliche (und theologische) Modernisierung („Luthers Gute Nachricht“)
- 1984 mit Kompromissen zwischen '56 und '75 rückrevidiert
- Nach wie vor Rückstände des *textus receptus* im Neuen Testament zugleich problematische modernistische Korrekturen

### *Problematische germanistische Regeln der Revision 1975-84: z.B. Mt 13,42b:*

#### *Verbalklammer und Endstellung des Verbs im Nebensatz!?*

- ἐκεῖ ἔσται ὁ κλυθῆμος καὶ ὁ βρυγμὸς τῶν ὀδόντων.
- 1545-1912: (und werden sie in den Feuerofen werfen); da wird sein Heulen und Zähneklappen.
- 1984: da wird Heulen und Zähneklappen sein.
- 2017: wie 1545

**Problematische Korrekturen  
vorangegangener Revisionen - Beispiel  
Matthäus 17,4:**

- ἀποκριθεὶς δὲ ὁ Πέτρος εἶπεν τῷ Ἰησοῦ· κύριε, καλὸν ἐστὶν ἡμῶς ὧδε εἶναι.
- 1545-1912: Petrus aber antwortete und sprach zu Jesu HERR, hier ist gut sein ! Willst du, so wollen wir hier drei Hütten machen: dir eine, Mose eine und Elia eine.
- 1956: Petrus aber hob an und sprach zu Jesus ...
- 1975: Da nahm Petrus das Wort und sagte zu Jesus ...
- 1984: Petrus aber fing an und sprach zu Jesus ...

**Fehlübersetzung seit Luther 1523!  
Beispiel Gen 24,36**

- תַּלְדָּךְ שָׂרָה אִשְׁתִּי אֲדֹנָי בֶּן לְאֹדְנִי אֲחֵיךָ וְקַתְּוָה
- 1523/1964: Dazu hat Sara meines Herrn weib einen Son geborn meinem Herrn in seinem alter (sic!)
- 2017: Dazu hat Sara, die Frau meines Herrn, einen Sohn geboren meinem Herrn in ihrem Alter

**Problematische Übersetzung  
seit Luther 1522: Matthäus 27,25**

- καὶ ἀποκριθεὶς πᾶς ὁ λαὸς εἶπεν· τὸ αἷμα αὐτοῦ ἐφ' ἡμᾶς καὶ ἐπὶ τὰ τέκνα ἡμῶν.
- 1522: Da antwortete das ganze Volk und sprach: Sein Blut komme über uns und (über) unsere Kinder!
- Üblicherweise wird aber sonst πᾶς ὁ λαός von Luther immer mit „alles Volk“ übersetzt und meint die Anwesenden: Lk 7,29 und 5 weitere Belege.
- 2017: Da antwortete alles Volk und sprach: Sein Blut komme über uns und unsere Kinder!

**3. Grundsätze, Ziele und  
Verfahren  
der Durchsicht bzw. „Revision 2017“**

### *Was war der Auftrag? Stationen der Entscheidung*

- 2006 Anfrage der Deutschen Bibelgesellschaft an den Rat der EKD und Prüfauftrag an Fachleute
- 2008 Grundsatzbeschluss Rat der EKD
- 2010 Start der Durchführung

### *Rat der EKD: Auftrag zur „Durchsicht“ Januar 2010*

- a) Treue zum Ausgangstext,
- b) Treue gegenüber Luthers Text und
- c) liturgische Brauchbarkeit
- Ausdrücklich nicht vorgesehen: Anpassung an „modernes Deutsch“
- Ausnahme: heute missverständliche Formulierungen

### *Eine dreipolige Aufgabe*

- Die normale (Bibel-)Übersetzung bewegt sich **zweipolig**: zwischen der Nähe zum Ausgangstext (philologische Übersetzung) und der Nähe zur Zielsprache (kommunikative Übersetzung).  
Vgl. Friedrich Schleiermacher (1813):  
„Entweder der Uebersetzer läßt den Schriftsteller möglichst in Ruhe, und bewegt den Leser ihm entgegen; oder er läßt den Leser möglichst in Ruhe und bewegt den Schriftsteller ihm entgegen.“
- Eine Revision einer traditionellen prägenden Übersetzung aber muss zusätzlich die Sprachgestalt der traditionellen Übersetzung berücksichtigen; also möglichst wenige Neologismen aufnehmen, Poesie und geprägte Wendungen bewahren, zentrale Gehalte und Begriffe weiter pflegen (predigen, gerecht werden usw.).

### *Schwerpunkte der Revisionen*

- 17.-18. Jh.: diverse Anpassungen an die veränderte deutsche Sprache
- 19. Jh.: Aus elf Versionen der „Lutherbibel“ wird ein einheitlicher Text erarbeitet.
- 20. Jh.: Anpassung der Lutherbibel an moderne Orthographie und Zeichensetzung, Anpassung an modernes Deutsch, (Ziel: Lutherbibel als einzige evangelische Gemeindebibel erhalten!)
- Dagegen Revision 2017: Durchgehende Überprüfung auf Texttreue zum biblischen Text

## Die Schritte des Verfahrens

- (1) Ein Bearbeiter für jede Schrift(engruppe)
- (2) Sechs Fachgruppen: Pentateuch, Geschichtsbücher, Schriften, Propheten, Apokryphen, Neues Testament
- (3) Lenkungsausschuss
  - (1) Stellungnahme des Bearbeiters
  - (2) Feststellung des Textes Lenkungsausschuss
- (4) Rat der EKD

2. Korinther, Kap 10-17

Übersicht über die Lektoren - II. Sitzung des Lenkungsausschusses vom 07. bis 08. November 2014 in Regensburg

Pericope / Absatz 1-1

10:1-10:16  
10:17-10:18  
10:19-10:20  
10:21-10:22  
10:23-10:24  
10:25-10:26  
10:27-10:28  
10:29-10:30  
10:31-10:32  
10:33-10:34  
10:35-10:36  
10:37-10:38  
10:39-10:40  
10:41-10:42  
10:43-10:44  
10:45-10:46  
10:47-10:48  
10:49-10:50  
10:51-10:52  
10:53-10:54  
10:55-10:56  
10:57-10:58  
10:59-10:60  
10:61-10:62  
10:63-10:64  
10:65-10:66  
10:67-10:68  
10:69-10:70  
10:71-10:72  
10:73-10:74  
10:75-10:76  
10:77-10:78  
10:79-10:80  
10:81-10:82  
10:83-10:84  
10:85-10:86  
10:87-10:88  
10:89-10:90  
10:91-10:92  
10:93-10:94  
10:95-10:96  
10:97-10:98  
10:99-10:100  
10:101-10:102  
10:103-10:104  
10:105-10:106  
10:107-10:108  
10:109-10:110  
10:111-10:112  
10:113-10:114  
10:115-10:116  
10:117-10:118  
10:119-10:120  
10:121-10:122  
10:123-10:124  
10:125-10:126  
10:127-10:128  
10:129-10:130  
10:131-10:132  
10:133-10:134  
10:135-10:136  
10:137-10:138  
10:139-10:140  
10:141-10:142  
10:143-10:144  
10:145-10:146  
10:147-10:148  
10:149-10:150  
10:151-10:152  
10:153-10:154  
10:155-10:156  
10:157-10:158  
10:159-10:160  
10:161-10:162  
10:163-10:164  
10:165-10:166  
10:167-10:168  
10:169-10:170  
10:171-10:172  
10:173-10:174  
10:175-10:176  
10:177-10:178  
10:179-10:180  
10:181-10:182  
10:183-10:184  
10:185-10:186  
10:187-10:188  
10:189-10:190  
10:191-10:192  
10:193-10:194  
10:195-10:196  
10:197-10:198  
10:199-10:200  
10:201-10:202  
10:203-10:204  
10:205-10:206  
10:207-10:208  
10:209-10:210  
10:211-10:212  
10:213-10:214  
10:215-10:216  
10:217-10:218  
10:219-10:220  
10:221-10:222  
10:223-10:224  
10:225-10:226  
10:227-10:228  
10:229-10:230  
10:231-10:232  
10:233-10:234  
10:235-10:236  
10:237-10:238  
10:239-10:240  
10:241-10:242  
10:243-10:244  
10:245-10:246  
10:247-10:248  
10:249-10:250  
10:251-10:252  
10:253-10:254  
10:255-10:256  
10:257-10:258  
10:259-10:260  
10:261-10:262  
10:263-10:264  
10:265-10:266  
10:267-10:268  
10:269-10:270  
10:271-10:272  
10:273-10:274  
10:275-10:276  
10:277-10:278  
10:279-10:280  
10:281-10:282  
10:283-10:284  
10:285-10:286  
10:287-10:288  
10:289-10:290  
10:291-10:292  
10:293-10:294  
10:295-10:296  
10:297-10:298  
10:299-10:300  
10:301-10:302  
10:303-10:304  
10:305-10:306  
10:307-10:308  
10:309-10:310  
10:311-10:312  
10:313-10:314  
10:315-10:316  
10:317-10:318  
10:319-10:320  
10:321-10:322  
10:323-10:324  
10:325-10:326  
10:327-10:328  
10:329-10:330  
10:331-10:332  
10:333-10:334  
10:335-10:336  
10:337-10:338  
10:339-10:340  
10:341-10:342  
10:343-10:344  
10:345-10:346  
10:347-10:348  
10:349-10:350  
10:351-10:352  
10:353-10:354  
10:355-10:356  
10:357-10:358  
10:359-10:360  
10:361-10:362  
10:363-10:364  
10:365-10:366  
10:367-10:368  
10:369-10:370  
10:371-10:372  
10:373-10:374  
10:375-10:376  
10:377-10:378  
10:379-10:380  
10:381-10:382  
10:383-10:384  
10:385-10:386  
10:387-10:388  
10:389-10:390  
10:391-10:392  
10:393-10:394  
10:395-10:396  
10:397-10:398  
10:399-10:400  
10:401-10:402  
10:403-10:404  
10:405-10:406  
10:407-10:408  
10:409-10:410  
10:411-10:412  
10:413-10:414  
10:415-10:416  
10:417-10:418  
10:419-10:420  
10:421-10:422  
10:423-10:424  
10:425-10:426  
10:427-10:428  
10:429-10:430  
10:431-10:432  
10:433-10:434  
10:435-10:436  
10:437-10:438  
10:439-10:440  
10:441-10:442  
10:443-10:444  
10:445-10:446  
10:447-10:448  
10:449-10:450  
10:451-10:452  
10:453-10:454  
10:455-10:456  
10:457-10:458  
10:459-10:460  
10:461-10:462  
10:463-10:464  
10:465-10:466  
10:467-10:468  
10:469-10:470  
10:471-10:472  
10:473-10:474  
10:475-10:476  
10:477-10:478  
10:479-10:480  
10:481-10:482  
10:483-10:484  
10:485-10:486  
10:487-10:488  
10:489-10:490  
10:491-10:492  
10:493-10:494  
10:495-10:496  
10:497-10:498  
10:499-10:500  
10:501-10:502  
10:503-10:504  
10:505-10:506  
10:507-10:508  
10:509-10:510  
10:511-10:512  
10:513-10:514  
10:515-10:516  
10:517-10:518  
10:519-10:520  
10:521-10:522  
10:523-10:524  
10:525-10:526  
10:527-10:528  
10:529-10:530  
10:531-10:532  
10:533-10:534  
10:535-10:536  
10:537-10:538  
10:539-10:540  
10:541-10:542  
10:543-10:544  
10:545-10:546  
10:547-10:548  
10:549-10:550  
10:551-10:552  
10:553-10:554  
10:555-10:556  
10:557-10:558  
10:559-10:560  
10:561-10:562  
10:563-10:564  
10:565-10:566  
10:567-10:568  
10:569-10:570  
10:571-10:572  
10:573-10:574  
10:575-10:576  
10:577-10:578  
10:579-10:580  
10:581-10:582  
10:583-10:584  
10:585-10:586  
10:587-10:588  
10:589-10:590  
10:591-10:592  
10:593-10:594  
10:595-10:596  
10:597-10:598  
10:599-10:600  
10:601-10:602  
10:603-10:604  
10:605-10:606  
10:607-10:608  
10:609-10:610  
10:611-10:612  
10:613-10:614  
10:615-10:616  
10:617-10:618  
10:619-10:620  
10:621-10:622  
10:623-10:624  
10:625-10:626  
10:627-10:628  
10:629-10:630  
10:631-10:632  
10:633-10:634  
10:635-10:636  
10:637-10:638  
10:639-10:640  
10:641-10:642  
10:643-10:644  
10:645-10:646  
10:647-10:648  
10:649-10:650  
10:651-10:652  
10:653-10:654  
10:655-10:656  
10:657-10:658  
10:659-10:660  
10:661-10:662  
10:663-10:664  
10:665-10:666  
10:667-10:668  
10:669-10:670  
10:671-10:672  
10:673-10:674  
10:675-10:676  
10:677-10:678  
10:679-10:680  
10:681-10:682  
10:683-10:684  
10:685-10:686  
10:687-10:688  
10:689-10:690  
10:691-10:692  
10:693-10:694  
10:695-10:696  
10:697-10:698  
10:699-10:700  
10:701-10:702  
10:703-10:704  
10:705-10:706  
10:707-10:708  
10:709-10:710  
10:711-10:712  
10:713-10:714  
10:715-10:716  
10:717-10:718  
10:719-10:720  
10:721-10:722  
10:723-10:724  
10:725-10:726  
10:727-10:728  
10:729-10:730  
10:731-10:732  
10:733-10:734  
10:735-10:736  
10:737-10:738  
10:739-10:740  
10:741-10:742  
10:743-10:744  
10:745-10:746  
10:747-10:748  
10:749-10:750  
10:751-10:752  
10:753-10:754  
10:755-10:756  
10:757-10:758  
10:759-10:760  
10:761-10:762  
10:763-10:764  
10:765-10:766  
10:767-10:768  
10:769-10:770  
10:771-10:772  
10:773-10:774  
10:775-10:776  
10:777-10:778  
10:779-10:780  
10:781-10:782  
10:783-10:784  
10:785-10:786  
10:787-10:788  
10:789-10:790  
10:791-10:792  
10:793-10:794  
10:795-10:796  
10:797-10:798  
10:799-10:800  
10:801-10:802  
10:803-10:804  
10:805-10:806  
10:807-10:808  
10:809-10:810  
10:811-10:812  
10:813-10:814  
10:815-10:816  
10:817-10:818  
10:819-10:820  
10:821-10:822  
10:823-10:824  
10:825-10:826  
10:827-10:828  
10:829-10:830  
10:831-10:832  
10:833-10:834  
10:835-10:836  
10:837-10:838  
10:839-10:840  
10:841-10:842  
10:843-10:844  
10:845-10:846  
10:847-10:848  
10:849-10:850  
10:851-10:852  
10:853-10:854  
10:855-10:856  
10:857-10:858  
10:859-10:860  
10:861-10:862  
10:863-10:864  
10:865-10:866  
10:867-10:868  
10:869-10:870  
10:871-10:872  
10:873-10:874  
10:875-10:876  
10:877-10:878  
10:879-10:880  
10:881-10:882  
10:883-10:884  
10:885-10:886  
10:887-10:888  
10:889-10:890  
10:891-10:892  
10:893-10:894  
10:895-10:896  
10:897-10:898  
10:899-10:900  
10:901-10:902  
10:903-10:904  
10:905-10:906  
10:907-10:908  
10:909-10:910  
10:911-10:912  
10:913-10:914  
10:915-10:916  
10:917-10:918  
10:919-10:920  
10:921-10:922  
10:923-10:924  
10:925-10:926  
10:927-10:928  
10:929-10:930  
10:931-10:932  
10:933-10:934  
10:935-10:936  
10:937-10:938  
10:939-10:940  
10:941-10:942  
10:943-10:944  
10:945-10:946  
10:947-10:948  
10:949-10:950  
10:951-10:952  
10:953-10:954  
10:955-10:956  
10:957-10:958  
10:959-10:960  
10:961-10:962  
10:963-10:964  
10:965-10:966  
10:967-10:968  
10:969-10:970  
10:971-10:972  
10:973-10:974  
10:975-10:976  
10:977-10:978  
10:979-10:980  
10:981-10:982  
10:983-10:984  
10:985-10:986  
10:987-10:988  
10:989-10:990  
10:991-10:992  
10:993-10:994  
10:995-10:996  
10:997-10:998  
10:999-10:1000

## 4. Ergebnisse und Streitpunkte

### Zielgruppen

- 1957-1975: Lutherbibel als einzige Bibel für alle Altersstufen und alle Bildungsgrade!  
gegen: Jörg Zink 1963 Auswahl/1965 NT/ 1966 AT-Auswahl; „NT 68 Gute Nachricht für Sie“ u.a.
- 2017: Erstbegegnung oft: Gute Nachricht Bibel, BasisBibel und weitere („Hoffnung für alle“ u.a.)
- Lutherbibel „zweite Stufe“, Gottesdienst, Bibelarbeit, Tauf- u.a. -Sprüche, literarisches Werk





**Treue zum Ausgangstext ist oft auch Treue zum Luthertext! Psalm 42,2**

Viel häufiger als anfangs angenommen, war Luthers Text genauer als die Revisoren.

- 1545-1912: *Wie der Hirsch schreiet nach frischem Wasser /So schreiet meine seele Gott zu dir.*
- 1964: *Wie der Hirsch lechzt (gr) nach frischem Wasser, so schreit (gr) meine Seele, Gott, zu dir.*
- 2017: *Wie der Hirsch schreit...*

**Treue zum Ausgangstext bedeutet:**

- im NT öfter die Tilgung von Resten des „textus receptus“ und die endgültige Ausrichtung am Nestle-Aland 28. Auflage
- Mt 6,1: Προσέχετε [ὅε] τὴν δουλκασίαν (ἐλεημοσύνην) ὑμῶν, μὴ ποιεῖν ἐμπροσθεῖ τῶν ἀνθρώπων πρὸς τὸ θεωρεῖσθαι αὐτοῖς· εἰ δὲ μὴ γέ, μισθοὶ οὐκ ἔχετε παρά τῷ πατρὶ ὑμῶν τῷ ἐν τοῖς οὐρανοῖς.
- 1545/1984: Habt acht auf eure Almosen/Frömmigkeit, daß ihr die nicht gebet/übt vor den Leuten, um von ihnen gesehen zu werden; ihr habt sonst keinen Lohn bei eurem Vater im Himmel
- 2017: Habt aber acht, dass ihr eure Gerechtigkeit nicht übt vor den Leuten, um von ihnen gesehen zu werden; ihr habt sonst keinen Lohn bei eurem Vater im Himmel.

**Treue zum Ausgangstext hat oft auch Anhalt am Luthertext: Mt 8,24**

- καὶ ἰδοὺ σεισμὸς μέγας ἐγένετο ἐν τῇ θαλάσῃ, ὥστε τὸ πλοῖον καλύπτεσθαι ὑπὸ τῶν κυμάτων, αὐτὸς δὲ ἐκάθευδεν.
- 1545-1912: Und siehe, da erhob sich ein groß Ungestüm im Meer, also daß auch das Schiffein mit Wellen bedeckt ward; und er schlief.
- 1984: Und siehe, da erhob sich ein gewaltiger Sturm auf dem See, so daß auch das Boot von Wellen zugedeckt wurde. Er aber schlief.
- 2017: Und siehe, da war ein großes Beben im Meer, sodass das Boot von den Wellen bedeckt wurde. Er aber schlief.

**Auftrag: Liturgische Brauchbarkeit**

καὶ ἄφες ἡμῖν τὰ ὀφειλήματα ἡμῶν,  
ὡς καὶ ἡμεῖς ἀφήκαμεν τοῖς ὀφειλέταις ἡμῶν.

**Lu1984=2017: und vergib uns unsere Schuld,  
wie auch wir vergeben unseren Schuldigern**

Das Vaterunser bleibt identisch mit dem ökumenischen, liturgischen deutschen Text, erhält aber eine Anmerkung zu Mt 6,12:

Wörtlich: »Und erlass uns unsere Schulden,  
wie auch wir vergeben haben unsern Schuldigern«.

Die Psalmen weisen wenige Änderungen auf.  
Diese wurden zusätzlich von Liturgikern auf Singbarkeit geprüft.

**Auftrag:**

**Schonender Umgang mit dem „Luthertext“  
- aber nicht Unveränderlichkeit: Mt 28,19**

- πορευθέντες οὖν μαθητεύσατε πάντα τὰ ἔθνη, βαπτίζοντες αὐτοὺς εἰς τὸ ὄνομα τοῦ πατρὸς καὶ τοῦ υἱοῦ καὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος,
- Lu1545: Darum gehet hin und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes!
- Lu84: Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes
- Lu2017 wie 1545

**Auftrag: Vermeidung von  
Missverständnissen Mk 14,3**

• ἦλθεν γυνὴ ἔχουσα ἀλάβαστρον μύρου ἰέρδου πιστικῆς πολυτελοῦς, συντριψασα τὴν ἀλάβαστρον κατέχευεν αὐτοῦ τῆς κεφαλῆς.

- 1545-1984: ...da kam eine Frau (Weib), die hatte ein Glas mit unverfälschtem und kostbarem Nardenöl, und sie zerbrach das Glas und goss es auf sein Haupt.
- 2017: da kam eine Frau, die hatte ein Alabastergefäß mit unverfälschtem, kostbarem Nardenöl, und sie zerbrach das Gefäß und goss es auf sein Haupt.

**„Lahm“ oder „Gelähmt“ –  
„Krüppel“ oder „Verkrüppelt“**

- Lk 14,13 Lu1545: ...wenn du ein Mahl machest, lade die Armen, die Krüppel, die Lahmen, die Blinden,
- Bereits Lu1956>1984: in Mk 9,43; Mt 15,30; 18,8; Lk 14,13,21: Krüppel > Verkrüppelt
- In Lu2017 Überlegung: So wie „Gelähmte“ zu „Lahme“ werden (Mt15,30), auch „Krüppel“ als Grundwort wiederherstellen?
- Dagegen: „Krüppel“ ist nach Duden, DWDS und der Rechtsprechung des BvFG ein Wort geworden, das im Deutschen als grobe Beleidigung verwendet und empfunden wird.

## Geschlechterspezifische Sprache

- Die patriarchale, patrilineare und patrilokale Kultur der biblischen Texte wird nicht verdeckt.
- Die gewichtigen Ausnahmen (Gen 1, Gal 3) müssen zur Geltung kommen.
- Generische Maskulina und Feminina werden nicht ersetzt/umschrieben. (Bis 1912 heißt das elternlose Kind: „der Waise“ mask.)
- Revision 2017: Gemeindeglieder: „Brüder“: avdelfojbzw. avdelfaj
- Nach Möglichkeit keine Doppelformen (aber Jak 2,15: „Wenn ein Bruder oder eine Schwester nackt ist und Mangel hat“)
- Keine Verstärkung andozentrischer Ausdrucksweisen.

## Geschlechterspezifische Sprache Beispiel: 1.Kor 1,10

Lu1984: Ich ermahne euch aber, liebe Brüder,  
Lu2017: Ich ermahne euch aber, Brüder und Schwestern, im Namen unseres Herrn Jesus Christus, dass ihr alle mit einer Stimme redet; und lasst keine Spaltungen unter euch sein, sondern haltet aneinander fest in einem Sinn und in einer Meinung.

## Wieviel ist geändert worden?

	Verse insgesamt	Verse verändert	verändert in %
• AT	23.213	8.316	<b>35,82</b>
• NT	7.957	3.790	<b>47,63</b>
• Apokr.	4.428	3.679	<b>83,08</b>
• Ges.	35.598	15.785	<b>44,34</b>

## Wieviel ist geändert worden? (2)

	Wörter insgesamt	Wörter verändert	in %
• AT	533.199	27.244	<b>5,11</b>
• NT	169.062	9.481	<b>5,61</b>
• Apo.	100.844	31.105	<b>30,84</b>
• Ges.	<b>803.105</b>	<b>67.830</b>	<b>8,45</b>

### *In welchem Kontext erscheint die Revision 2017?*

- Die große Freiheit der kommunikativen Übersetzungen (nach Eugene A. Nida) wird in den Ländern Europas mit traditionellen Bibeliübersetzungen zunehmend weniger genutzt, erweist sich aber in mündlichen Kulturen z.B. Afrikas als sehr fruchtbar.
- Die anderen deutschen kirchenamtlichen Übersetzungen: Zürcher Bibel 2007; Rev. Einheitsübersetzung (?) tendieren nunmehr zu einer eher philologischen Übersetzung.
- Die Lutherbibel wird die Bibel für „Fortgeschrittene“ und den Gottesdienst bleiben.  
(Vgl. Umfrage: Ratzmann/Pickel 2010)

## *5. Schlussbemerkungen*

### *Was ist zu erwarten?*

- Diese Revision wird an vielen Stellen den Ausgangstext nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft genauer wiedergeben.
- Sie wird die erste sein, die bewusst an zahlreichen Stellen zum Wortlaut des Wittenberger Teams von 1545 zurückkehrt. D.h.: Der „altmodische“ Duktus bleibt bzw. wird sich etwas verstärken.

### *Luther zur (Heiligen) Schrift*

Euangelion aber ... ist eygentlich nicht das,  
das ynn büchern stehet und ynn buchstaben verfasst wirt,  
sonderm eyn mündliche predig und lebendig wortt  
und eyn stym, die da ynn die gantz welt erschallet  
und öffentlich wirt außgeschryen, das mans utheral höret“  
(Epistel Sancti Petri gepredigt und ausgelegt WA12,259)



[www.ekiba.de/landessynode](http://www.ekiba.de/landessynode)



Evangelische Landeskirche in Baden  
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe  
Telefon 0721 9175-0  
[info@ekiba.de](mailto:info@ekiba.de) · [www.ekiba.de](http://www.ekiba.de)

